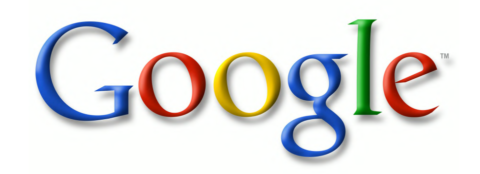
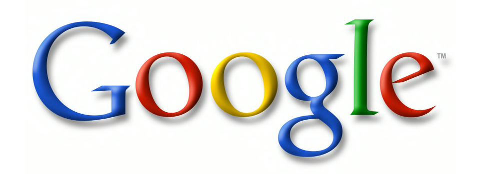
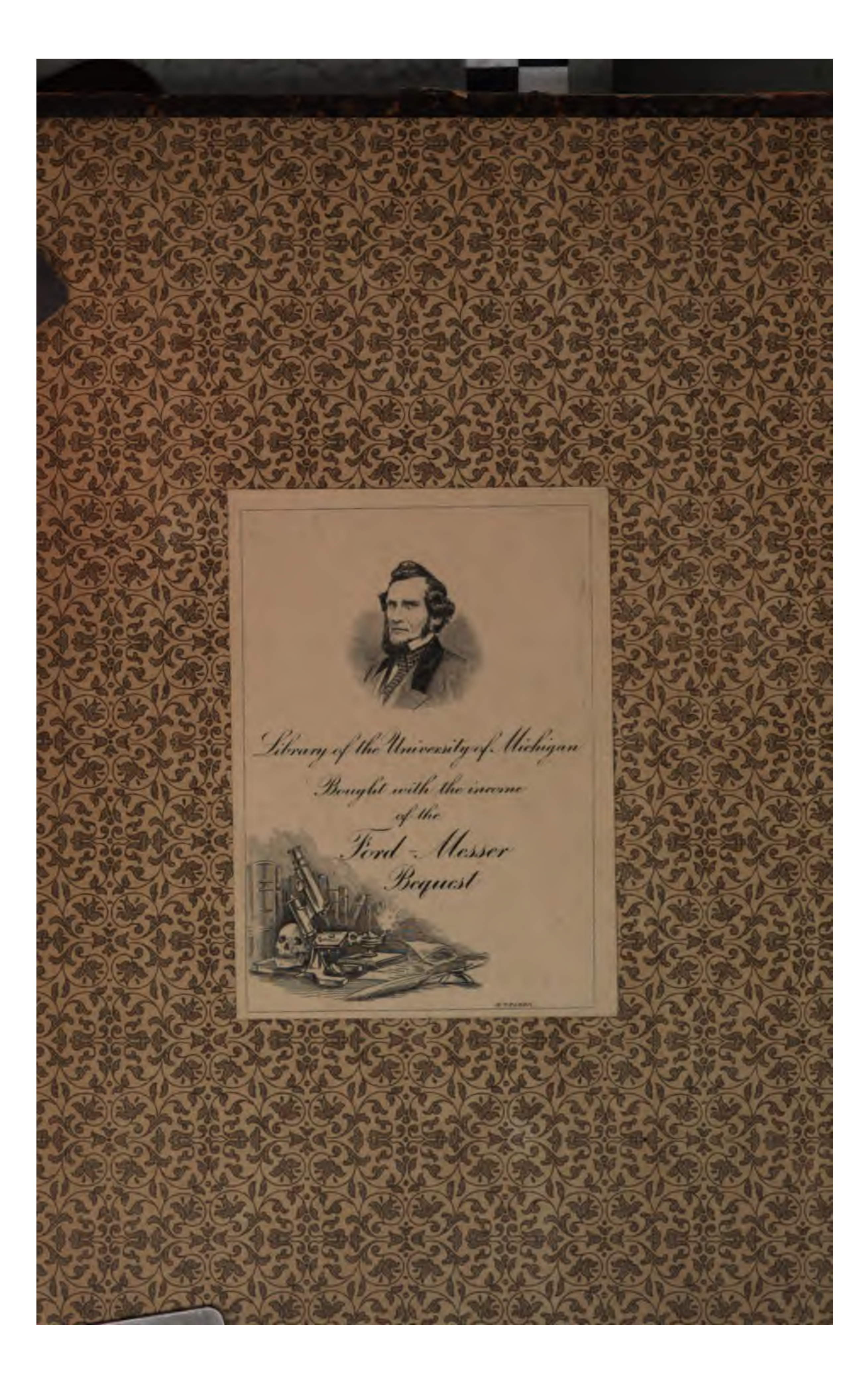
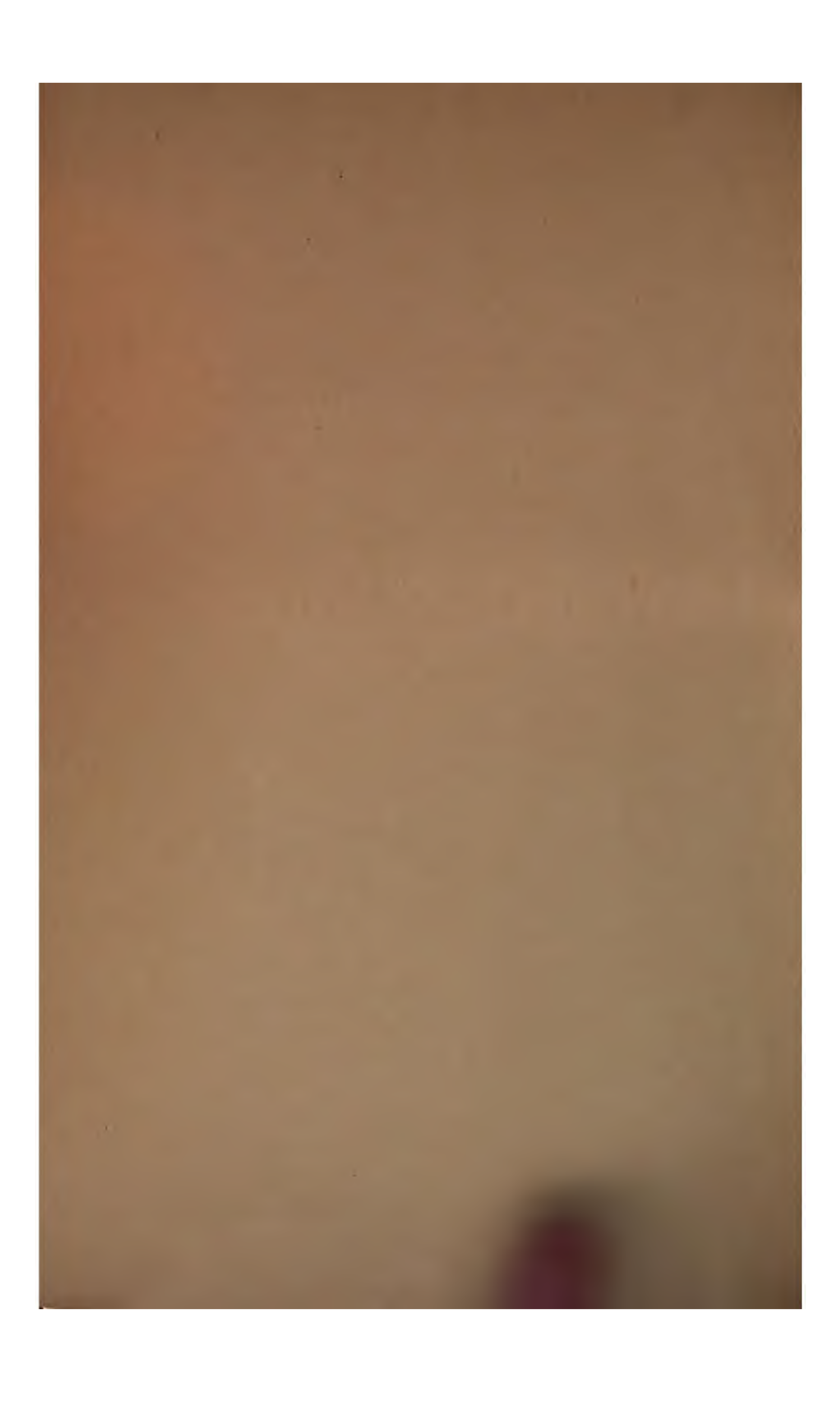







Library of the University of Michigan
Bought with the income
of the
Ford - Messer
Bequest

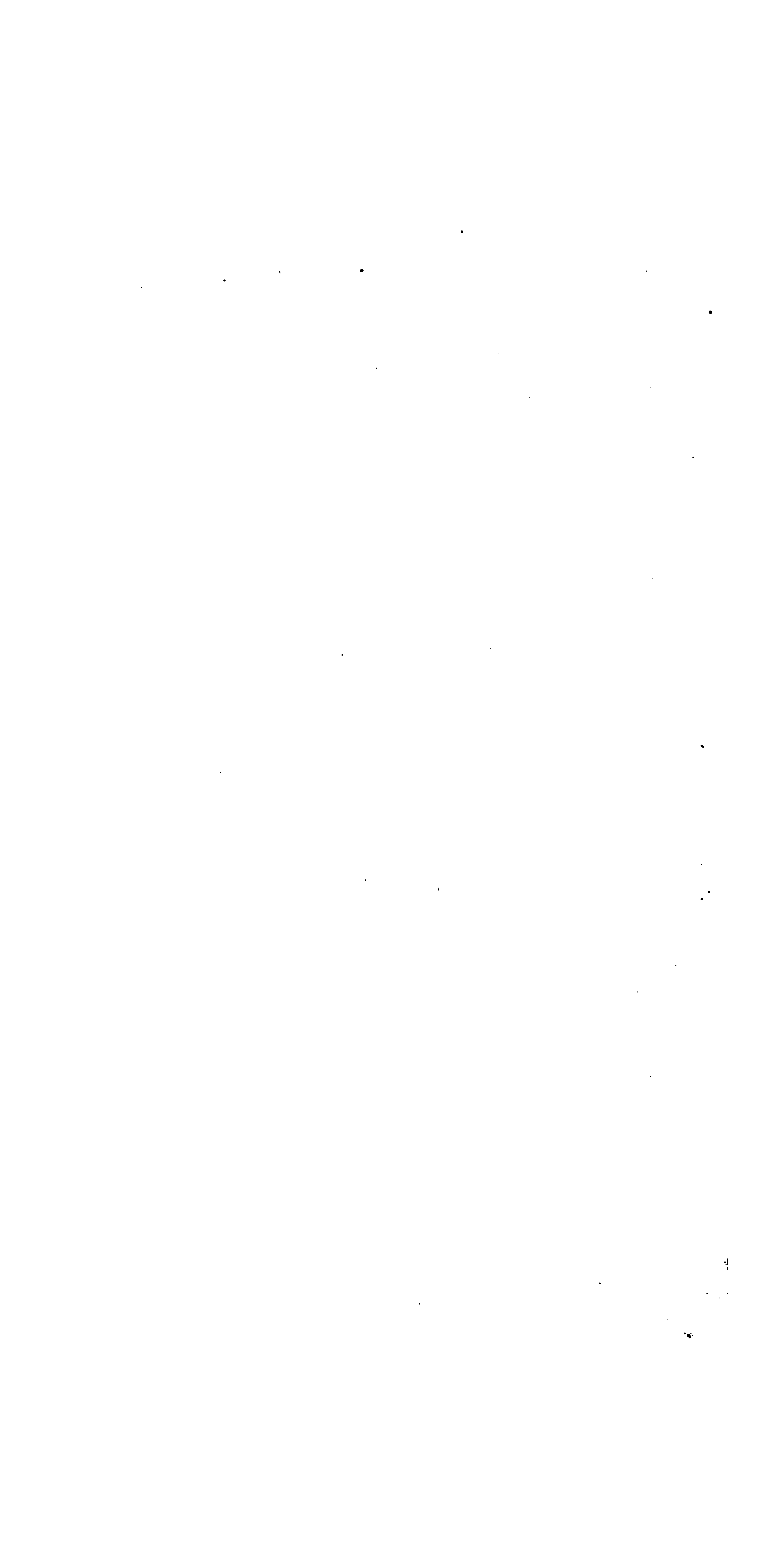




ABHANDLUNGEN

DRITTER BAND.





ABHANDLUNGEN

DER KÖNIGLICH SÄCHSISCHEN

GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN.



DRITTER BAND.

MIT DREI TAFELN.

LEIPZIG

BEI S. HIRZEL.

1857.

ABHANDLUNGEN

DER PHILOLOGISCH-HISTORISCHEN CLASSE

DER KÖNIGLICH SÄCHSISCHEN

GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN.



ZWEITER BAND.

MIT DREI TAFELN.

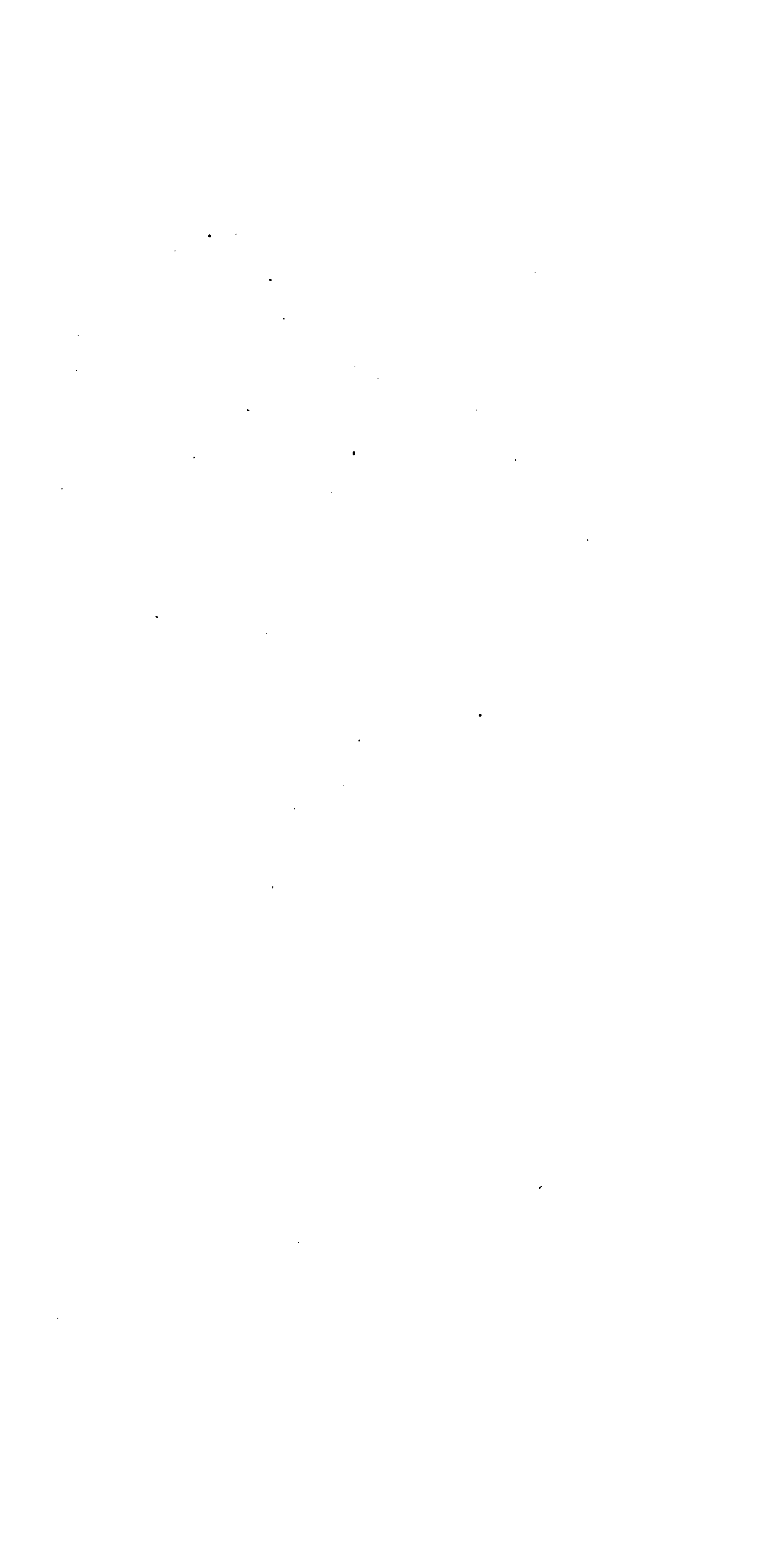
LEIPZIG

BEI S. HIRZEL.

1857.



INHALT.



ZUR GESCHICHTE

DER

ENGLISCHEN VOLKSWIRTHSCHAFTSLEHRE

VON

WILHELM ROSCHER.

Aus dem III. Bande der Abhandlungen der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften.

LEIPZIG

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.

1851.



ZUR GESCHICHTE

DER

ENGLISCHEN VOLKSWIRTHSCHAFTSLEHRE

IM

SECHZEHNTEN UND SIEBZEHNTEN JAHRHUNDERT.

VON

W. ROSCHER.

dieser Wissenschaft in England, für die sich Alles, vom Premierminister an bis zum Fabrikarbeiter herab, auf das Lebhafteste interessiert. Ueberhaupt kann man sagen, dass die klassischen Volkswirthschaftslehrer von England sehr gut jene gerade Mittelstrasse eingehalten haben zwischen Speculation und Erfahrung, Theorie und Praxis, Allgemeinem und Besonderem, Originalität und Studium, welche von jeher die besten Schulen in ihrer besten Zeit zu charakterisieren pflegt.

Heutzutage sind die Verhältnisse in vieler Hinsicht anders geworden. Nicht, als ob es in England gegenwärtig fehlte an tüchtigen Nationalökonomen. Die Namen Senior, Macculloch, Torrens, Tooke, Loyd, Porter u. A. wird kein Sachkundiger anders, als mit Hochachtung aussprechen. Ebenso wenig aber können sie den früheren grossen Meistern zur Seite gestellt werden. Sie haben die vorhandenen Methoden vielfach genauer, detaillierter angewandt, aber nicht eigentlich verbessert, oder neue hinzu erfunden; sie haben das Material der Wissenschaft vielfach bereichert, jedoch immer nur auf den schon bekannten Gebieten, also ohne wahrhaft universaler zu werden; sie haben die Widersprüche der früheren Systeme vielfach ausgeglichen, ohne jedoch diese Ausgleichung selbst wieder zum Systeme zu erheben. Es ist der Unterschied blosser wackerer Gelehrten, deren Resultate man immer dankbar annimmt, und grosser schöpferischer Genien, die selbst in ihren Irrthümern unendlich viel Belehrendes haben. Wie wenige, für die Wissenschaft bedeutende Probleme sind in England seit dem Schweigen von Ricardo und Malthus zur Sprache gebracht, die nicht schon von den älteren, klassischen Meistern behandelt wären! Allerdings hat die Popularität der volkswirthschaftlichen Untersuchungen dort immer zugenommen; ja, sie ist noch jetzt in fortwährendem Steigen begriffen. Nationalökonomische Irrthümer, wie sie Pitt geläufig waren, könnten einen heutigen englischen Minister um seinen Ruf bringen. Wer aber die Geschichte anderer Schulen in irgend einem Fache studiert hat, dem wird es nicht entgangen sein, dass fast überall die grösste Extensität einer Kunst oder Wissenschaft ihre grösste Ausbreitung und Beliebtheit beim Publicum nach der Periode ihrer grössten Intensität, also nach der Schöpfung ihrer klassischen Meisterwerke einzutreten pflegt [1]. — Zwar hat neuerdings John Stuart Mill einen

1) Wie z. B. unsere deutschen Liederkränze, Singakademien, Musikfeste erst nach dem Tode unserer Mozart und Beethoven ihre volle Ausbildung erlangt haben.

Versuch gemacht, den abgeschlossenen Kreis der englischen Nationalökonomie bedeutend zu erweitern, indem er nicht bloss eine Menge praktischer Fragen hereinzog, welche die abstracte Theorie bisher verschmähet hatte, sondern auch durch das Studium continentaler Verhältnisse eine Menge von britischen Nationalvorurtheilen beseitigte. Er selbst charakterisiert sein System dadurch, dass es die Volkswirthschaftslehre auf die sociale Philosophie anwende. Eine solche Socialphilosophie, die im Sinne der aristotelischen Politik und mit den Hülfsmitteln unserer Gegenwart die wirthschaftlichen Verhältnisse der ganzen Menschheit zu verarbeiten suchte, würde ohne Zweifel eins der grössten wissenschaftlichen Bedürfnisse befriedigen. In dieser Ausdehnung ist aber die Aufgabe von Mill gar nicht gefasst worden; es wären auch weder seine geschichtlichen Vorstudien, noch sein ethischer Gesichtskreis für einen solchen Zweck umfassend genug. So dass auch durch Mill die gegenwärtige britische Nationalökonomie den Charakter eines silbernen Zeitalters nicht verloren hat.

Die nachfolgenden Untersuchungen haben den Zweck, über die wenig bekannte Periode der englischen Volkswirthschaftslehre, welche dem goldenen Zeitalter vorangeht, Licht zu verbreiten. Ich werde in dieser Abhandlung nur bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts kommen; eine spätere soll dann, so Gott will, die weiteren Fortschritte bis auf Hume und Adam Smith erörtern. Den anspruchslosen Titel »Zur Geschichte« habe ich desshalb vorgezogen, weil es zu sehr an Vorarbeiten fehlt[1]), und auch die Quellenschriften auf unseren deutschen Bibliotheken viel zu selten gefunden werden, als dass ich eine erschöpfende Vollständigkeit garantieren könnte. Etwas Bedeutendes wird mir aber doch schwerlich entgangen sein.

---

1) Das bekannte Werk von *Mac Culloch The literature of political economy* (1845) ist am Ende weiter Nichts, als ein für England ziemlich reichhaltiger, aber ziemlich übel nach Fächern geordneter Bücherkatalog, welchen der Herausgeber mit mehr oder weniger treffenden Randbemerkungen versehen hat. Diejenigen Schriftsteller, welche mehrere Werke geschrieben haben, sind durch das ganze Buch zerstückelt: Josiah Tucker z. B. muss aus 11 verschiedenen Orten zusammengelesen werden. Wie ist da eine historische Charakteristik, auch nur des Einzelnen, geschweige denn ganzer Perioden und Richtungen möglich? Vgl. meine Recension in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1846, Stück 163 fg.

I.

Der Socialismus im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts.

Im eigentlichen Mittelalter haben es die Engländer ebenso wenig, wie irgend ein anderes neueres Volk, zu einem Systeme der Staatswissenschaft bringen können. Offenbar aus demselben Grunde, wesshalb auch die Griechen erst seit Perikles dazu gekommen sind. Grosse Thaten zu verrichten, schöne Kunstwerke zu erschaffen, vermag schon die Jugend; um aber systematisch darüber zu reflectieren, wird eine Reife des Geistes erfordert, welche sich bei Völkern, wie bei Individuen, erst im spätern Leben ausbildet. Und zwar sind regelmässig die Systeme der Volkswirthschaft noch jünger, als die der s. g. höhern Politik; gerade so, wie die Naturforschung weit früher die Bewegung der Himmelskörper, als die einfachen Vorgänge des Kochens, Düngens u. s. w. ergründet hat.

An die Spitze der englischen Volkswirthschaftslehre stellen wir die Utopia des THOMAS MORUS [1]). Wer das spätere Leben des Verfassers kennt, seine grausamen Ketzerverfolgungen, seinen Märtyrertod für die katholische Kirche (1534), der wird erstaunt sein, in dieser frühern Schrift einen Gedankenkreis zu finden, welcher einerseits an die gelehrten Indifferentisten und Skeptiker gränzt, wie Erasmus, andererseits an die Bauernkriege und Wiedertäufer jener Periode. Morus selber drückt sich über das Verhältniss seiner Person zum Inhalte seiner Schrift mit Vorsicht aus. Der grösste Theil derselben ist einem, angeblich aus Utopia zurückgekehrten Reisenden, Rafael Hythlodäus in den Mund gelegt. Selbst dieser versichert mitunter, dass er die Einrichtungen der Utopier nicht sowohl vertheidigen, als beschreiben wolle (p. 141). Und Morus behält sich ausdrücklich vor, dass er keineswegs mit Allem einverstanden sei (p. 202 und öfter). Gleichwohl ist nicht zu bezweifeln, dass sein Ideal in der Utopia wirklich vorliegt. Wie derselbe Mann durch oberflächliche Betrachtung menschlichen Elends zum Socialisten werden, hernach aber durch lebendige Erfahrung der hiermit verbundenen Thorheiten, Frevel und Unmöglichkei-

---

1) *Libellus vere aureus, nec minus salutaris quam festivus de optimo reipublicae statu deque nova insula Utopia. (Lovan. 1516. 4.)* Ich citiere nach der Cölner Ausgabe in 12. von 1555.

ten[1]) zu leidenschaftlicher Anhänglichkeit an das Bestehende zurückkehren kann, das wird gerade unsere Zeit wohl nachzuempfinden wissen.

Wie die Geschichte lehrt, so haben socialistische oder communistische Theorien einen breitern und tiefern Anklang nur da gefunden, wo folgende zwei Bedingungen zusammentrafen: erstens ein schroffer Unterschied von Reich und Arm, wodurch einerseits Hochmuth und Menschenverachtung, andererseits Hoffnungslosigkeit und Neid auf einen ungewöhnlichen Grad gesteigert wurden, zumal wenn gleichzeitig eine hoch entwickelte Arbeitstheilung den Zusammenhang zwischen Verdienst und Lohn für Laien verdunkelt hatte: sodann eine Verwirrung und Abstumpfung des öffentlichen Rechtsgefühls in Folge bedeutender, wohl gar entgegengesetzter Revolutionen. So ist es heutzutage; so war es im Zeitalter des sinkenden Griechenthums; in den letzten anderthalb Jahrhunderten vor Christus; so auch im Anfange der neuern Zeit bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. — Diess ist die Zeit, wo die grosse Minenproduction von Amerika nebst anderen verwandten Vorgängen ihren Einfluss auf die europäischen Preisverhältnisse ausübte. Jedes Sinken aber der Circulationsmittel, so nützlich es den Gewerbsunternehmern ist, pflegt die niederen Klassen hart zu drücken, weil diese den Preis ihrer Arbeit nur sehr allmählig, und zwar nur durch vermindertes Angebot, d. h. Auswanderung oder Aussterben, entsprechend zu erhöhen vermögen. Nach Kornpreisen berechnet, stand der englische Tagelohn um 1495 zwei- bis dreimal so hoch, als hundert Jahre später. Diess ist ferner die Zeit, wo in so vielen Ländern das alte patriarchalische System des Ackerbaues mit dem neuen speculativen vertauscht wurde: ein Uebergang, der sich namentlich in England durch Einführung der Feldgraswirthschaft statt des Dreifeldersystems, durch Legung zahlloser Bauerhöfe und Bildung grosser Zeitpachten vollzogen hat. Hier wäre nun offenbar das Natürlichste gewesen, die auf solche Art überflüssig gewordenen Feldarbeiter im Gewerbfleisse unterzubringen. Allein die Finanzwirthschaft des 16. Jahrhunderts, welche grösstentheils auf Staatsmonopolien beruhete, und damit natürlich die Gewerbe furchtbar drückte, machte diess unmöglich. Dazu kam die Aufhebung der Klöster, wodurch gleichfalls die unmittel-

1) Ob nicht schon der Aufruhr der Londoner Handwerker von 1517, den Morus selbst, als gewesener Unter-Sheriff, in nächster Nähe beobachten konnte, zu dieser Sinnesänderung beigetragen hat?

bare Armennoth sehr gesteigert werden musste. Am deutlichsten spricht sich diese ganze Lage der Dinge in den zahlreichen Gesetzen aus, die seit dem 27. Regierungsjahre Heinrichs VIII. zur Unterstützung der Armen, Errichtung von Arbeitshäusern u. s. w. gegeben wurden, und die in den letzten Jahren der Elisabeth endlich zu der berühmten Armenacte führten. Es sollen in der spätern Zeit der Elisabeth wohl 3—400 kräftige Vagabunden in jeder Grafschaft existiert haben, die von Raub und Diebstahl lebten, in Banden, bis 60 Mann stark, auftraten, und selbst der Obrigkeit zu imponieren wussten [1]. — Was nun andererseits die Stimmung des Volkes inmitten dieser Drangsale betrifft, so gedenke man des Bauernkrieges, der Wiedertäufer, des niederländischen Aufstandes, der Reformation und Gegenreformation, zumal in England, der Thronstreitigkeiten unter Elisabeth, der Verfassungskämpfe unter den ersten Stuarts, endlich der Revolution und Republik. Es war unter Cromwell eine sehr weit verbreitete Ansicht, dass Niemand seinem Grundherrn ferner Pacht schuldig sei. So wenig standen die politischen und kirchlichen Ansichten der Levellers vereinzelt da.

Die ersten Anfänge dieser Bewegung, welche fast anderthalb Jahrhunderte lang Westeuropa durchzitterte, bilden die Grundlage zum Verständnisse des Morus'schen Werkes. Wie in allen socialistischen Systemen, so ist auch hier der kritische Theil verhältnissmässig am wahrsten. — Vor Allem klagt Morus über die gewaltige Zahl der Faullenzer im Staate, wogegen die Fleissigen, obschon sie jene doch ernähren müssen, fast verschwänden. Er rechnet dazu die Geistlichen, Edelleute, ganz besonders auch die Gefolge der letzteren, die Mehrzahl der Weiber, die Bettler u. s. w. Und selbst die Arbeiter werden grösstentheils mit ganz unnützen Dingen beschäftigt, bloss um für Geld die Eitelkeit der Reichen zu befriedigen (p. 39 ff. 99). Den kostspieligen Soldheeren will More nicht einmal militärischen Nutzen zugestehen (p. 40). Wollten Alle fleissig sein, und nur wahrhaft nützliche Geschäfte treiben, so brauchte sich Niemand sehr anzustrengen; während jetzt die wenigen wahren Arbeiter schlimmer als das Vieh genährt und überhetzt werden, zumal wenn man ihre Aussichtslosigkeit für Alter, Krankheitsfälle u. s. w. mitbedenkt (p. 96. 197). Ebenso unzufrieden ist Morus

---

1) *Sir F. M. Eden State of the poor* I. 112.

mit der gegenwärtigen Art der Consumtion; er eifert gegen die Wein-, Bier- und Hurenhäuser, gegen Würfel, Karten und andere Hazardspiele (p. 46. 95). Jedes Streben, äusserlich vor Anderen hervorzuragen, ist ihm eine strafbare Thorheit; wesshalb er z. B. das nützliche Eisen höher achtet, als das seltene Gold (p. 117), und den Vorzug der feinen Wollzeuge vor den groben damit lächerlich macht, dass ja auch die besseren vorher nur von Schafen getragen worden (p. 131 fg.). Besonders eifert er gegen die fiscalischen Plusmachereien, die seiner Zeit üblich waren: so z. B. Münzveränderungen, Steuerforderungen wegen bloss scheinbarer Kriegsgefahr, Geldstrafen wegen Uebertretung längst verschollener Gesetze u. s. w. (p. 65); oder gar die extreme Regaltheorie des 16. Jahrhunderts, wonach alles Gut des Volkes dem Fürsten gehören sollte (p. 68). Die oben erwähnten agronomischen Veränderungen [1]) betrachtet er in einem so ungünstigen Lichte, dass er die Schafe reissende Bestien nennt, welche Menschen fressen, und Land wie Stadt verwüsten (p. 42) [2]). Mit vorzüglicher Energie werden am Schlusse des ganzen Werkes alle angeblichen Gräuel unserer Civilisation nochmals zusammengestellt (p. 197 ff.). Da heisst es geradezu, alle heutigen Staaten seien eigentlich nur Verschwörungen der Reichen, um unter der Maske des Gemeinwohls ihren Privatnutzen zu fördern. Der Arbeiter werde von der *respublica* während seiner kräftigen Jahre ausgebeutet; hernach aber, wenn er durch Alter und Krankheit gebeugt, völlig hülfsbedürftig geworden, mit dem schnödesten Undanke belohnt. All diess Elend jedoch, Diebstahl, Betrug und Raub, Streit, Mord und Aufruhr, Kummer, Sorgen, die Armuth sogar würden mit Abschaffung des Geldes von selbst wegfallen; sowie man ja schon gegenwärtig nach jeder Missernte sehen könne, dass die Hungersnoth lediglich eine Folge der, durch das Geld bewirkten, üblen Vertheilung des Kornvorrathes sei.

Die positiven Behauptungen und Heilvorschläge des Morus sind denen der neuesten Socialisten so ungemein ähnlich, dass sich schon hierin die leicht erschöpfte Unfruchtbarkeit des ganzen s. g. Socialismus

---

1) Mit welchen die gleichzeitigen Schriften des berühmten Fitz Herbert, Richters der *Common pleas* unter Heinrich VIII., zusammenhängen: *Book of husbandry*, und *Book of surveying*.

2) In der That wurde 1533 ein Gesetz gegeben (25 *Henry VIII. cap.* 13), dass keine Schafheerde über 2000 Stück halten sollte. Der Eingang dieses Gesetzes versichert, dass einzelne Eigenthümer bis 24000 Stück besässen.

bare Armennoth sehr gesteigert werden musste. Am deutlichsten spricht sich diese ganze Lage der Dinge in den zahlreichen Gesetzen aus, die seit dem 27. Regierungsjahre Heinrichs VIII. zur Unterstützung der Armen, Errichtung von Arbeitshäusern u. s. w. gegeben wurden, und die in den letzten Jahren der Elisabeth endlich zu der berühmten Armenacte führten. Es sollen in der spätern Zeit der Elisabeth wohl 3—400 kräftige Vagabunden in jeder Grafschaft existiert haben, die von Raub und Diebstahl lebten, in Banden, bis 60 Mann stark, auftraten, und selbst der Obrigkeit zu imponieren wussten [1]. — Was nun andererseits die Stimmung des Volkes inmitten dieser Drangsale betrifft, so gedenke man des Bauernkrieges, der Wiedertäufer, des niederländischen Aufstandes, der Reformation und Gegenreformation, zumal in England, der Thronstreitigkeiten unter Elisabeth, der Verfassungskämpfe unter den ersten Stuarts, endlich der Revolution und Republik. Es war unter Cromwell eine sehr weit verbreitete Ansicht, dass Niemand seinem Grundherrn ferner Pacht schuldig sei. So wenig standen die politischen und kirchlichen Ansichten der Levellers vereinzelt da.

Die ersten Anfänge dieser Bewegung, welche fast anderthalb Jahrhunderte lang Westeuropa durchzitterte, bilden die Grundlage zum Verständnisse des Morus'schen Werkes. Wie in allen socialistischen Systemen, so ist auch hier der kritische Theil verhältnissmässig am wahrsten. — Vor Allem klagt Morus über die gewaltige Zahl der Faullenzer im Staate, wogegen die Fleissigen, obschon sie jene doch ernähren müssen, fast verschwänden. Er rechnet dazu die Geistlichen, Edelleute, ganz besonders auch die Gefolge der letzteren, die Mehrzahl der Weiber, die Bettler u. s. w. Und selbst die Arbeiter werden grösstentheils mit ganz unnützen Dingen beschäftigt, bloss um für Geld die Eitelkeit der Reichen zu befriedigen (p. 39 ff. 99). Den kostspieligen Soldheeren will More nicht einmal militärischen Nutzen zugestehen (p. 40). Wollten Alle fleissig sein, und nur wahrhaft nützliche Geschäfte treiben, so brauchte sich Niemand sehr anzustrengen; während jetzt die wenigen wahren Arbeiter schlimmer als das Vieh genährt und überhetzt werden, zumal wenn man ihre Aussichtslosigkeit für Alter, Krankheitsfälle u. s. w. mitbedenkt (p. 96. 197). Ebenso unzufrieden ist Morus

1) *Sir F. M. Eden State of the poor* I, 112.

mit der gegenwärtigen Art der Consumtion; er eifert gegen die Wein-, Bier- und Hurenhäuser, gegen Würfel, Karten und andere Hazardspiele (p. 46. 95). Jedes Streben, äusserlich vor Anderen hervorzuragen, ist ihm eine strafbare Thorheit; wesshalb er z. B. das nützliche Eisen höher achtet, als das seltene Gold (p. 117), und den Vorzug der feinen Wollzeuge vor den groben damit lächerlich macht, dass ja auch die besseren vorher nur von Schafen getragen worden (p. 131 fg.). Besonders eifert er gegen die fiscalischen Plusmachereien, die seiner Zeit üblich waren: so z. B. Münzveränderungen, Steuerforderungen wegen bloss scheinbarer Kriegsgefahr, Geldstrafen wegen Uebertretung längst verschollener Gesetze u. s. w. (p. 65); oder gar die extreme Regaltheorie des 16. Jahrhunderts, wonach alles Gut des Volkes dem Fürsten gehören sollte (p. 68). Die oben erwähnten agronomischen Veränderungen [1]) betrachtet er in einem so ungünstigen Lichte, dass er die Schafe reissende Bestien nennt, welche Menschen fressen, und Land wie Stadt verwüsten (p. 42) [2]). Mit vorzüglicher Energie werden am Schlusse des ganzen Werkes alle angeblichen Gräuel unserer Civilisation nochmals zusammengestellt (p. 197 ff.). Da heisst es geradezu, alle heutigen Staaten seien eigentlich nur Verschwörungen der Reichen, um unter der Maske des Gemeinwohls ihren Privatnutzen zu fördern. Der Arbeiter werde von der *respublica* während seiner kräftigen Jahre ausgebeutet; hernach aber, wenn er durch Alter und Krankheit gebeugt, völlig hülfsbedürftig geworden, mit dem schnödesten Undanke belohnt. All diess Elend jedoch, Diebstahl, Betrug und Raub, Streit, Mord und Aufruhr, Kummer, Sorgen, die Armuth sogar würden mit Abschaffung des Geldes von selbst wegfallen; sowie man ja schon gegenwärtig nach jeder Missernte sehen könne, dass die Hungersnoth lediglich eine Folge der, durch das Geld bewirkten, üblen Vertheilung des Kornvorrathes sei.

Die positiven Behauptungen und Heilvorschläge des Morus sind denen der neuesten Socialisten so ungemein ähnlich, dass sich schon hierin die leicht erschöpfte Unfruchtbarkeit des ganzen s. g. Socialismus

1) Mit welchen die gleichzeitigen Schriften des berühmten Fitz Herbert, Richters der *Common pleas* unter Heinrich VIII., zusammenhängen: *Book of husbandry*, und *Book of surveying*.

2) In der That wurde 1533 ein Gesetz gegeben (25 *Henry VIII. cap.* 13), dass keine Schafheerde über 2000 Stück halten sollte. Der Eingang dieses Gesetzes versichert, dass einzelne Eigenthümer bis 24000 Stück besässen.

erkennen lässt. Ich will nur das Wichtigste anführen. — Die utopische Lebensphilosophie ist ein vollständiger Eudämonismus. Alle Tugend besteht darin, der Natur gemäss zu leben; die Natur selbst aber gebietet uns, das Vergnügen (*voluptatem, vitam iucundam*) als den Zweck aller unserer Handlungen zu betrachten (p. 129). Dass dieses Vergnügen auf keine allzu rohe Art gefasst wird, versteht sich bei Thomas Morus von selbst. Hierzu kommt ein anderer Grundsatz: Niemand kann etwas gewinnen, was nicht ein Anderer verloren hat (p. 79). Wer diese beiden Principien zugiebt, wird nicht umhin können, das Privateigenthum zu verwerfen (p. 76). In Utopien herrscht daher Gütergemeinschaft und Arbeitsorganisation, so dass insbesondere die Behörden fast ausschliesslich damit beschäftigt sind, jeden Müssiggang zu verhüten (p. 96). Freilich ist jeder Stadt ein gewisser Landbezirk eigenthümlich zugewiesen (p. 86); und auch die einzelnen Familien bilden in mancher Hinsicht abgeschlossene Kreise. Indessen wird die Gleichmässigkeit der Bevölkerung durch Uebersiedelung aus einer Stadt und Familie, die zu voll geworden [1], in andere, zu leere fortwährend erhalten (p. 104). Ackerbau treiben Alle, indem sie periodisch mit einander abwechseln (p. 86); ausserdem beschäftigt sich Jeder noch mit einem Handwerke (p. 95). Man speist an gemeinschaftlichen Tafeln (p. 108 ff.); die Kleidung Aller ist auf das Genaueste uniform (p. 102). Nur mit obrigkeitlicher Genehmigung darf sich Jemand den Studien ausschliesslich widmen (p. 100); auch nur mit einem Passe auf Reisen gehen, wobei übrigens kein Gepäck mitgenommen wird, da Jedermann überall zu Hause ist (p. 113). Aller wechselseitige Mangel und Ueberfluss wird unter Leitung des Staates durch Geschenke ausgeglichen (p. 114). Das edle Metall, welches auf dem Wege des auswärtigen Handels in grosser Menge nach Utopien strömt, wird lediglich zu dem Zwecke aufbewahrt, um auswärtige Kriege damit zu führen; im Lande selbst behandelt man es mit der grössten Verachtung, so dass z. B. die Verbrecher goldene Ketten tragen, die kleinen Kinder mit Perlen und Edelsteinen spielen, die Nachtgeschirre von Gold und Silber gemacht werden (p. 115 ff.).

Es ist ebenso bekannt, wie erklärbar, dass die Theoretiker der Gütergemeinschaft in der Regel auch für Weibergemeinschaft und

1) Die Hauptschwierigkeit aller socialistischen Weltverbesserer!

Emancipation der Frauen geschwärmt haben. Denn Tisch und Bett, Haus und Ehe sind ja nur verschiedene Seiten eines und desselben Verhältnisses, des Familienlebens; daher die consequenten Gegner des Sondereigenthums kaum unterlassen können, auch die Sonderehe zu bekämpfen. Und was die Frauenemancipation betrifft, so wird der extreme Gleichheitssinn, welcher zur Gütergemeinschaft führt, auch die sociale Ungleichheit der beiden Geschlechter nicht anerkennen wollen. Mit den Wiedertäufern ist nun Morus auf diesem Gebiete nicht zusammenzustellen; jedoch fehlt es bei ihm durchaus nicht an allen Analogien. So lässt er die utopischen Frauen nicht bloss an dem wissenschaftlichen Unterrichte (p. 97), sondern auch an den militärischen Uebungen der Männer theilnehmen (p. 161); selbst das Priesteramt können alte und ehelose Frauen bekleiden (p. 187), Hinsichtlich der Ehe ist seine vornehmste Reform darauf gerichtet, dass Braut und Bräutigam, vor Knüpfung des unauflöslichen Bandes, im Beisein passender Zeugen einander nackend sehen (p. 150); ausserdem sollen auch Ehescheidungen auf eine, wenigstens für Katholiken bedenkliche, Art erleichtert werden (p. 152).

Charakteristisch sind endlich noch folgende Punkte: 1) Die grosse religiöse Toleranz des Morus, die zwar in damaliger Zeit bei klassisch gebildeten Männern nichts Seltenes war, alsbald aber so gründlich beseitigt wurde, dass z. B. 1613 in England Personen als Verleumder mit lebenslänglicher Kerkerstrafe belegt worden sind, weil sie behauptet, einzelne Geheimerathsmitglieder hätten ein Toleranzgesetz empfohlen. In Utopien dagegen herrscht die völligste Glaubensfreiheit, nicht allein des Friedens willen, sondern auch weil man sie eben der Religion und Wahrheit selber am zuträglichsten findet (p. 180). In den Tempeln wird eine kluge Neutralität beobachtet, namentlich Alles vermieden, was irgend einer Secte irgendwie anstössig sein könnte (p. 190). Ueberhaupt ist es hier Grundsatz, ja nicht leichtfertig über irgend eine Religion zu urtheilen (p. 185). Freilich schmeckt diess Alles etwas nach Indifferentismus, zumal wenn man bedenkt, wie gut der Idealstaat des Morus auch ohne Christenthum hat fertig werden können. Die Einführung des Christenthums scheint ihm ungefähr auf derselben Stufe zu stehen, wie die Einführung der griechischen Literatur [1], obschon er

1) Die Empfehlung des Selbstmordes für unheilbar Kranke (p. 148) erinnert gleichfalls an heidnische Ideen.

dem erstern seine Hinneigung zur Gütergemeinschaft nachrühmt (p. 177). Uebrigens bleibt die utopische Toleranz doch immer noch sehr hinter der heutigen zurück; denn Ansichten, welche die Unsterblichkeit der Seele, die Vergeltung nach dem Tode, die göttliche Vorsehung leugnen, gelten dort für unmenschlich, und machen unfähig zum Bürgerrechte (p. 180). — 2) Seine Milde gegen Verbrecher. Morus gehört zu den erklärtesten Gegnern der Todesstrafe, die er fast in allen Fällen durch Freiheitsstrafen, gezwungene Arbeit u. dergl. ersetzen will (p. 153). Namentlich scheint es ihm rechts- und bibelwidrig zu sein, wenn Diebe getödtet werden [1]) (p. 49). Ja, es kommen Anklänge an die neuerdings beliebte Meinung vor, als wenn zur Verhütung von Verbrechen nicht sowohl die Verbrecher selbst, sondern vielmehr die bürgerliche Gesellschaft sich ändern müsste (p. 38 ff. 52). — 3) Im Allgemeinen sind die Utopier zwar äusserst friedfertig; sie verachten insbesondere den herkömmlichen Begriff soldatischer Ehre bis zu dem Grade, dass sie vorzugsweise durch Prämien auf die Ermordung oder Auslieferung der feindlichen Fürsten und Offiziere zu wirken suchen (p. 164 fg.). Dagegen schreiten sie, abgesehen von der Vertheidigung, in zwei Fällen ganz unbedenklich zum Kriege: erstens, um fremde Nationen von Tyrannenherrschaft zu befreien (*quod humanitatis gratia faciunt:* p. 161); sodann auch, um ihrer überschüssigen Population in minder bevölkerten Ländern, die gleichwohl ein friedliches Eingehen auf die utopische Verfassung verschmähen, ein Unterkommen zu verschaffen (p. 105).

Wer mit der neuern socialistischen Literatur irgend vertraut ist, wird die Bedeutung dieser Ansichten würdigen können.

II.

Die Preiserniedrigung der edlen Metalle [2]).

Die Preiserniedrigung aller Circulationsmittel, welche in den meisten europäischen Ländern während des 16. Jahrhunderts

---

1) Es klingt in der That grässlich, wenn *Harrison Description of Britain p.* 186 behauptet, dass Heinrich VIII. insgesammt 72000 grosse und kleine Diebe mit dem Tode bestraft habe. Unter Elisabeth seien doch alljährlich 3 — 400 »vom Galgen gefressen worden.«

2) Das vorliegende Kapitel kann leider nicht viel mehr sein, als ein Lückenbüsser, weil die wichtigsten Quellen weder in Leipzig und Dresden, noch in Berlin und Göt-

vor sich gegangen ist, wird in der Regel als eine Folge der grossen amerikanischen Minenproduction betrachtet. Und die wichtigste Ursache ist diess allerdings; aber schwerlich die einzige. Das Sinken der Metallpreise nämlich war schon in einer Zeit bedeutend, als die amerikanischen Zuflüsse nachweislich noch lange nicht die Ausdehnung erreicht hatten, um eine solche Wirkung erklären zu können. Während insbesondere vor der Entdeckung Potosis (1545) fast gar kein amerikanisches Silber nach Europa strömte, war doch in Frankreich schon zwischen 1500 und 1530 der Preis des Silbers um etwa 50 Procent gesunken [1]; und die, bis 1522 geradezu ausschliessliche, Goldzufuhr aus Amerika hat gleichwohl den Preis des Goldes dem Silber gegenüber nicht bemerkbar verringert. Ein Hauptgrund des ganzen Vorganges wird vielmehr in den gleichzeitigen inneren Veränderungen der europäischen Volkswirthschaft liegen. Diese erwachte damals in den meisten Ländern aus dem Schlafe des Mittelalters. Das starre Volkskapital wurde gleichsam flüssig. Mit der wachsenden Rechtssicherheit wurde auch die Speculation rühriger, und beides zusammen trieb die Einzelnen wie die Staaten an, das mittelalterliche Schatzwesen aufzugeben. Während das Geld früher hauptsächlich als Werthdepositum gedient hatte, trat nun seine Umlaufsfähigkeit in den Vordergrund. Die zunehmende Arbeitstheilung machte den Umlauf immer schneller. Zugleich entfaltete der Credit sowohl seine productionsfördernde, wie seine geldersparende Kraft immer grossartiger. Auch die eigentlichen Geldsurrogate, wie z. B. Wechsel, wurden bedeutender [2]. So erklärt es sich denn, wesshalb in Italien, dem zuerst gereiften Lande der neuern Zeit, auch die Wohlfeilheit der edlen Metalle schon vor der Entdeckung Amerikas völlig entwickelt war. Hier sind die Waarenpreise zu Anfang des 16. Jahrhunderts fast gar nicht gestiegen; ja, man behauptet sogar, dass der Preis des Geldes um 1750 auf den italienischen Märkten wenig niedriger gewesen, als um 1450 [3].

---

tingen aufzutreiben waren. Ich habe mich desshalb mit den Auszügen, welche neuere englische Schriftsteller mittheilen, begnügen müssen.

1) *J. Law Money and trade considered, p.* 129. (Glasgow 1750.)

2) Vgl. *Sir J. Steuart Principles of political economy. B. II, Ch.* 3. Ganz vornehmlich aber J. Helferich Von den periodischen Schwankungeu im Werth der edlen Metalle, S. 65—76: eine höchst schätzbare Arbeit.

3) *G. R. Carli Della moneta: Scrittori classici econom. XIII, p.* 327 *ff.*

Hiermit hängt es nun auch zusammen, dass die grosse Preisrevolution verschiedene Länder zu sehr verschiedener Zeit ergriffen hat. In Frankreich z. B. und in Ober-Deutschland fing die Erschütterung bereits in den ersten Decennien des 16. Jahrhunderts an, war aber in den achtziger Jahren wieder zur Ruhe gelangt. In England dagegen, wo sie erst im dritten Decennium des 17. Jahrhunderts zur Ruhe kam, ist auch ihr Anfang ein ungleich späterer gewesen.

Zu den frühesten und zugleich bekanntesten Klagen über diesen Vorgang sind einige Aeusserungen in den Predigten des berühmten HUGH LATYMER zu rechnen. Dieser ebenso fromme und gelehrte, wie populäre Bischof, dessen evangelische Opposition von Heinrich VIII. mit Absetzung und Gefängniss, von der katholischen Maria (1555) mit dem Scheiterhaufen gestraft wurde, hielt in der Zwischenzeit am Hoflager des minderjährigen Königs, Eduards VI., Predigten in der Paulskirche. In einer derselben (19. Januar 1548) zählt er die traurigen Folgen auf, womit die grosse, immer noch wachsende allgemeine Waarentheuerung das englische Volk bedrohe. An seiner eigenen Familie habe er Gelegenheit gehabt, diess zu beobachten. »Mein Vater war Pächter, ohne eigenen Grundbesitz; er hatte ein kleines Gut zu 3 bis 4 Pfund St. gepachtet, und bauete darauf so viel Getreide, um ein halbes Dutzend Menschen zu ernähren. Er hatte Weide für 100 Schafe, und meine Mutter melkte 30 Kühe. Er konnte ein Pferd halten, und dem Könige als gepanzerter Reitersmann dienen; ich selbst erinnere mich noch, ihm den Harnisch angeschnallt zu haben, als er zum Treffen von Blackheath (1497) gieng. Er verheirathete meine Schwestern, jede mit einer Aussteuer von 5 Pfund St. oder 20 Nobles, und erzog sie in Frömmigkeit und Gottesfurcht. Gegen arme Nachbaren übte er Gastfreundschaft, und gab stets Almosen. Alles diess leistete er bei seinem niedrigen Pachtschillinge. Jetzt aber zahlt er jährlich 16 Pfund St. Pacht, und ist ausser Stande, weder für seinen König, noch für sich, noch für seine Kinder etwas zu thun, noch den Armen einen Trunk zu geben.« An einer andern Stelle wird das Steigen der Grundrenten doch etwas niedriger gesetzt: »was für 20 oder 40 Pfund St. verpachtet wurde, kostet jetzt 50 oder 100 Pfund St. und mehr. Daher entsteht denn Hungersnoth für die Armen inmitten eines Ueberflusses von Früchten; alle Nahrungsmittel sind unnatürlich theuer, und wir werden bald für ein Schwein 1 Pfund St. zahlen müssen. Die ärztliche Behandlung des Land-

volkes, die juristische Anwaltschaft für die Armen, die Waaren der Kaufleute, Alles ist zu theuer, wenn die Einnahmen der Grundbesitzer zu hoch sind.« [1]) Als letzte Ursache des Uebels wird hier offenbar die Steigerung der Pachtschillinge angesehen, wobei der ehrwürdige Verfasser auf das Lebhafteste gegen die *Inclosures*, die Vermehrung der Schafweiden, den Getreidewucher u. dgl. m. eifert.

Man hat diese Stelle in der Regel zum Beweise gebraucht, dass bereits vor der Mitte des 16. Jahrhunderts ein bedeutendes Sinken der Geldpreise in England bemerklich geworden sei. Indessen bietet sie gerade in dieser Hinsicht grosse, zum Theil noch unbeachtete, Schwierigkeiten dar, welche durch die blosse Erwägung der veränderten Münzfüsse keineswegs gehoben werden. Es waren nämlich in heutiger Währung 4 Pfund St. um 1497 = 5 Pfund 6 S. 8 D., und 16 Pfund St. um 1548 = 14 Pfund 2 S.: so dass die Pachtsteigerung des alten Latymer nicht 300, sondern nur etwas über 164 Procent betrug. — Dass nun eine Preiserniedrigung der Circulationsmittel gerade den Pächterstand schwer bedrücken sollte, ist kaum zu glauben. In der Regel wird sie diesem grossen Vortheil bringen, weil seine Pachtcontracte, so lange sie eben laufen, noch den alten Werth des Geldes zur Unterlage haben, seine Producte aber schon zu den neuen Preisen abgesetzt werden. Selbst wenn der Vater Latymer's ein jährlich kündbarer Pächter gewesen wäre, so hätte die Steigerung seines Pachtzinses, durch ein Sinken der Geldpreise bewirkt, der Steigerung der Kornpreise schwerlich voraufgehen können. Die Kornpreise aber sind in der vorliegenden Periode keineswegs bedeutend höher geworden. Nach den Untersuchungen Arthur Youngs [2]) galt der Quarter Weizen, nach heutigem Gelde berechnet, im Durchschnitt der Jahre

1500 — 1519	6 S. 7 D.
1532 — 1562	8 S. $3\frac{1}{2}$ D.
1573 — 1575	1 Pfund 15 S. 8 D.
1586 — 1599	2 Pfund 2 S. 4 D.

Ich habe ferner aus den, von Eden mitgetheilten, Weizenpreisen [3]) den

1) *Sermons (edit. 1575), p. 31 ff.* Vgl. *Sir F. M. Eden State of the poor I,* 93. *W. Jacob An historical inquiry into the production and consumtion of precious metals: II, Ch.* 19.

2) *A. Young Political arithmetic: B. I, Ch.* 8.

3) S. die *Table of prices* im dritten Bande von *Sir F. M. Eden State of the poor.*

Durchschnitt gezogen, und auf heutiges Geld reduciert; hiernach kämen alsdann auf die Jahre

1495 — 1504	10 S.
1505 — 1514	13 S. 4 D.
1515 — 1526 [1]	18 S. 1 D.
1527 — 1542	20 S. 4 D.
1543 — 1552	17 S. 9 D.
1553 — 1560	14 S. 7 D.
1561 — 1569	17 S.
1572 — 1585	22 S. 4 D.
1586 — 1599	34 S. 4 D.

Diese beiden, an sich ziemlich unsicheren, Angaben werden für unsern Zweck hinreichend corrigiert durch die Bestimmungen der englischen Korngesetze. Es ward nämlich die Ausfuhr des Getreides nur dann erlaubt, wenn die Kornpreise auf einen, nach der Ansicht des Gesetzgebers recht niedrigen, Stand gesunken wären. Und zwar wurde dieser Normalpreis festgesetzt für den Quarter Weizen

1554	auf	6 S. 8 D.
1559		6 S. 8 D.
1563		10 S.
1593		20 S.
1604		26 S. 8 D. [2]

Aus allen diesen Angaben erhellt wenigstens so viel, dass eine bedeutende Steigerung der Kornpreise erst unter Elisabeth eingetreten [3]. — Den scheinbaren Widerspruch zwischen solchen Thatsachen und den Aeusserungen des Bischofs Latymer glaube ich auf folgende Art lösen zu können. Die Theuerung der Kaufmannswaaren, der feineren Arbeits-

---

Da Eden keine Bürgschaft leistet, dass die von ihm erwähnten Preise Durchschnittspreise gewesen, so ist diese Quelle mit Vorsicht zu gebrauchen, und die Abweichung von A. Young darf Niemand befremden.

1) Wo ich aber die grosse Hungersnoth von 1523 weggelassen habe.

2) Vgl. 1 *et* 2 *Phil. et Mary, c.* 5. 1 *Elizab., c.* 11. 5 *Eliz.* 35 *Eliz., c.* 7. 1 *James I, c.* 25.

3) Wie denn auch *A. Smith (Wealth of nations, B. I, Ch.* 11*)* die sinkende Bewegung der Geldpreise von 1570 bis 1640 datirt. Er stützt sich dabei vorzüglich auf die von Fleetwood berechneten Durchschnittspreise des Quarters Weizen, die zwischen 1499 und 1560 = 10 S. $^{5}/_{12}$ D., zwischen 1561 und 1601 dagegen 2 Pfd. 7 S. $5\frac{1}{3}$ D. betragen.

löhne u. s. w. wird von der allgemeinen, schon damals begonnenen Preiserniedrigung der Circulationsmittel herrühren. Dass die Kornpreise hiervon nicht mit gesteigert wurden, schreibe ich den grossen Verbesserungen des englischen Ackerbaues zu, welche die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts charakterisieren, insbesondere auch seit der Secularisation der Klostergüter. Mit der hierin liegenden Verminderung der Productionskosten vermochte das Zunehmen der Bevölkerung nicht gleichen Schritt zu halten. Eine Steigerung der Grundrente, im streng Ricardo'schen Sinne des Worts, kann freilich die unmittelbare Folge hiervon nicht sein; gar wohl aber eine Steigerung der Pachtschillinge, in denen ja der Kapitalzins meistens eine so bedeutende Quote bildet. Die jener Zeit übliche Zusammenlegung vieler kleiner Farms in grosse, die Einführung der Koppelwirthschaft u. s. w.: alles diess musste in unzähligen Fällen eine für die kleinen Pächter sehr ungünstige Concurrenz veranlassen; um so mehr, als die weltlichen Besitzer der früheren Klosterländereien ihre Untergebenen überhaupt viel rücksichtsloser behandelten, als diese unterm Krummstabe gewohnt waren. Man denke nur an die furchtbaren Bauernkriege des Jahres 1549, welche hauptsächlich Wiederherstellung der Klöster und Beseitigung der *Inclosures* bezweckten. Noch 1597 kommt in Oxfordshire ein kleiner Aufruhr vor, um die Zäune einzureissen und den Kornbau wiederherzustellen; 1607 ein sehr bedeutender in den mittelländischen Grafschaften zu demselben Zwecke. Ein so steinalter Mann, wie des Bischofs Vater, konnte sich natürlich in die ganz veränderte Landwirthschaft der neuen Generation wenig finden, und musste dadurch verarmen. Diess lag um so näher, als seine Farm besonders auf Viehhaltung eingerichtet war, und die neuen Verbesserungen des Betriebes sich ganz vorzugsweise auf diesen Zweig geworfen hatten. Endlich muss man auch die Stimmung des Bischofs selbst berücksichtigen, der gleichfalls ein alter Mann, dazu Geistlicher war, und den Uebergang der Landwirthschaft aus dem alten *feudal system* in das neue *commercial system* mit ähnlichem Missbehagen ansehen mochte, wie mancher heutige Greis die Ausdehnung der Eisenbahnen. Alle Geistlichen waren damals in ihrem Einkommen geschmälert, und empfanden, wie jeder wirthschaftlich sinkende Stand, die vielen Münzverringerungen auf das Bitterste. — Sogar die speciell erwähnte Theuerung des Schweinefleisches lässt sich aus inneren Veränderungen der Waare selbst erklären. Das Schwein pflegt im Mittel-

alter jedes Volkes das gemeinste und wohlfeilste Hausthier zu sein, und dann auf den höheren Kulturstufen, wenn namentlich die Waldfläche sich verkleinert, in besonders hohem Grade theuerer zu werden. Hierzu kam nun im damaligen England noch die starke Verminderung der kleinen Pächter und ländlichen *Cottagers*, d. h. also derjenigen Klasse, welche zu jeder Zeit die Mehrzahl der Schweine zu halten und von den Abfällen ihrer kleinen Wirthschaft zu ernähren pflegt.

Als nun später die grosse Preisrevolution im vollen, unzweifelhaften Gange war, erschien eine geistvolle, welterfahrene Schrift, um die öffentliche Meinung darüber in Worte zu fassen und zu kritisieren: *A compendious or briefe examination of certayne ordinary complaints of divers of our countrymen in these our days; which, although they are in some part unjust and frivolous, yet they are all by way of dialogues thoroughly debated and discussed. By W. S., gentleman. 4. London* 1581. Als Verfasser wird insgemein WILLIAM STAFFORD genannt [1]). Das Werk ist in Form eines Gesprächs zwischen einem Landedelmanne, einem Doctor der Theologie, einem Pächter, einem Krämer und einem Mützenmacher geschrieben, um auf solche Art die wichtigsten Volksklassen zu repräsentieren [2]). Charakteristisch genug, dass die Klasse der vorzugsweise s. g. Arbeiter fehlt! — Ueber den Grad der beklagten Preisveränderung wird u. A. Folgendes bemerkt. Es koste jetzt, also 1581, 200 Pfund St., um ein ebenso gutes Haus zu halten, wie 16 Jahre früher für 200 Mark, d. i. 133 Pfund 6 S. 8 D. (*fol.* 5). Eine Mütze habe damals 13 D. gekostet, jetzt 2 S. 6 D.; ein Paar Schuhe damals 6 D., jetzt wenigstens 12 D.; ein Pferd zu beschlagen damals 6 D., jetzt 10

---

1) Ein Buchhändler, welcher die Schrift 1751 neu auflegte, ergänzte die Buchstaben *W. S.*, ohne weitere Auctorität, vielleicht nur, um den Absatz zu verbessern, mit dem grossen Namen William Shakespeares. Der Dichter wäre indess zur Zeit des ersten Erscheinens 17 Jahre alt gewesen, und ein so reifes, beobachtungsreiches Werk schreibt wohl Niemand in solchem Alter. Vgl. *Farmer On the learning of Shakespeare.* — Ausführliche Excerpte des Stafford'schen Buches findet man bei *J. Smith Memoirs of wool, or Chronicon rusticum-commerciale (London* 1747*). A. Young Political arithmetic B. I, Ch.* 8. *Sir F. M. Eden State of the poor I, p.* 89. 109. 119. *W. Jacob l. l. II, Ch.* 20. Wie wenig das Original selbst in England verbreitet ist, beweiset der Umstand, dass A. Young seine Mittheilungen aus J. Smith ausschreibt.

2) Die Form des Gespräches war in jener dramatischen Zeit sehr beliebt; ich erinnere an die berühmte Schmähschrift gegen Leicester: *A dialogue between a scholar, gentleman and lawyer.* 1584.

bis 12 D. (*fol.* 11). Vor 30 Jahren sei die beste Gans oder ein Spanferkel um 4 D. zu haben gewesen, jetzt nur um 12 D. Ein guter Kapaun habe damals 3 bis 4 D., ein Küchlein 1 D., eine Henne 2 D. gekostet; jetzt gelten sie das Doppelte oder Dreifache. Aehnliches Steigen der Hammel- und Ochsenpreise (*fol.* 14).

Die Klagen des Landedelmannes beziehen sich darauf, dass er nicht so im Stande sei, wie die meisten anderen Klassen, den Preis seiner Ländereien in gleichem Verhältniss zu dem Steigen der Waarenpreise höher zu treiben. Seine Renten seien zwar etwas bedeutender, als die seiner Vorfahren; die Kosten seines Haushaltes aber in viel höherem Grade. Als Ursache hiervon bezeichnet er mit Recht die in England herrschende Gewohnheit, die Pachtcontracte auf lange Zeiten, insbesondere auf mehrere Lebensläufe, abzuschliessen. Viele seiner Standesgenossen waren desshalb genöthigt, ihre Landsitze zu verlassen, und sich zu London, in der Nähe des Hofes ganz bescheiden einzumiethen: Männer, die ehedem gewohnt waren, bis 10 Gentlemen in ihrem Hause zu unterhalten, und ausserdem noch 20 bis 24 Personen täglich als Gäste zu bewirthen. Wer von ihnen das Landleben fortsetzen wollte, der musste die, durch Ablauf der Pacht heimgefallenen, Grundstücke selbst verwalten; auch wohl fremde Besitzungen noch dazu pachten, um sie mit Schafen oder sonstigem Vieh zu bewirthschaften. Alle übrigen Nahrungszweige seien dem Edelmanne ja so gut wie verboten. — Gegen diese Mitbetheiligung der Gutsherren an der Landwirthschaft hat nun der Pächter viel einzuwenden. Die Grundrenten seien hierdurch enorm gestiegen. Ganz besonders aber klagt er die vielen Einhegungen an [1]). Dadurch werden die Pflüge zu Gunsten des Weidelandes lahm gelegt. So sind in meiner Gegend, 6 Meilen in die Runde, während der letzten Jahre mehr als ein Dutzend Pflüge ausser Beschäftigung gekommen; und wo ehemals 30 und mehr Personen ihren Unterhalt fanden, da sitzt nun Einer mit seinem Vieh, und hat Alles. Diess ist eine Hauptursache der jüngsten Unruhen gewesen; denn die Vielen, welche durch die Einzäunungen ihr Brot verloren haben und müssig gehen, wünschen eine Umwälzung, wobei es ihnen nicht übeler gehen kann, als jetzt. Die vornehmste Ursache aller unserer

1) Nach Humes treffender Bemerkung hängt diese Zunahme der *Inclosures* ganz wesentlich mit der Abnahme der alten Lehnsheere zusammen.

Noth sind die Schäfereien. Sie verdrängen die Pachtungen, durch welche vormals die Lebensmittel jeder Art zu niedrigem Preise erlangt wurden. Nun hört man nichts mehr, als Schafe, Schafe! während es doch besser wäre, nicht allein Schafe zu halten, sondern auch hinlänglich viele Ochsen, Kühe, Schweine und anderes Hausvieh, um genug Butter, Käse, Malz und Korn zu producieren [1]. — Freilich meint nun der Kaufmann, dass er niemals einen grössern Ueberfluss an Getreide und Vieh gesehen habe, als gerade jetzt, und im Ganzen während der letzten zwanzig Jahre überhaupt. Woraus dann von dem Gutsherrn der richtige Schluss gezogen wird, die Einzäunungen könnten schwerlich die Ursache der Theuerung sein; am allerwenigsten der Viehtheuerung, weil Nichts in der Welt die Viehzucht so sehr befördert, wie eben das Einzäunen. — Der Mützenfabrikant beschwert sich über die Steigerung des Arbeitslohnes. Er müsse seinen Arbeitern 2 Pence mehr für den Tag zahlen, als ehedem; und doch könnten diese nur kümmerlich davon bestehen. Auch die Handwerker haben einen schweren Stand, seitdem sich die Edelleute in Viehpächter verwandelt haben. Alle Gewerbetreibenden sind daher gezwungen, die Zahl ihrer Lehrlinge und Gehülfen auf das Aeusserste einzuschränken: was die bisher so reichen und starkbevölkerten Städte verarmen und entvölkern muss. Die Unruhen der letzten Zeit hängen auch hiermit zusammen. — Dieser Verfall der Städte, jedoch mit Ausnahme Londons, wird von dem Kaufmanne bestätigt. Er fügt noch hinzu, dass sich die allgemeine Theuerung auch auf die ausländischen Waaren erstreckte: Seide, Wein, Oel, Spezereien kosteten jetzt aber ein Drittel mehr, als noch vor wenig Jahren. — Der theologische Doctor endlich vervollständigt diesen Katalog der Zeitkrankheiten mit der grossen religiösen Spaltung des Landes, welche die Menschen unter einander verfeinde. Es fragt sich, meint er sodann, ob der Theuerung nicht könne abgeholfen werden,

1) Uebrigens ist es bekannt genug, dass die englischen Mittelklassen, sowohl die landbauende, als die gewerbetreibende, während der grossen Preisrevolution und mit Hülfe derselben erst rechte Wurzel gefasst haben, auf Kosten einerseits der Handarbeiter, andererseits der Grundeigenthümer und Gläubiger. Vgl. Harrison Description of Britain, passim. Sir F. M. Eden State of the poor I, 119 ff. W. Jacob [illegible] Ch. 20. Die Klagen des Mittelstandes müssen daher grossentheils auf die Unart der meisten Menschen zurückgeführt werden, mit welcher sie jeden Gewinn, als sich von selbst verstehend, hinnehmen, jeden Verlust aber laut beklagen.

wenn der Landmann genöthigt würde, den Preis seiner Producte herabzusetzen; der Gutsherr, seine Ländereien nach dem alten Fusse zu verpachten, und so ein Jeder auf seinem Gebiete. Auch die Fremdwaaren fielen dann vermuthlich im Preise. Wenn jetzt die Ausländer z. B. ein Stück Sammet für 20 oder 22 Schilling verkaufen, und dieses Geld hernach für einen Stein Wolle hingeben: so würden sie wahrscheinlich wohl bereit sein, uns den Sammet für eine Mark zu überlassen, falls sie auch den Stein Wolle für eine Mark haben könnten. Zum Schluss erklärt der Doctor die allgemeine Waarentheuerung bei ebenso allgemeinem Waarenüberflusse aus der vergrösserten Geldmenge, welche der Handel ins Land gezogen [1]). Gelegentlich wird noch der Rath ertheilt, die Wolle ebenso wohlfeil zu machen, wie das Korn; indem man, nach Art der Kornausfuhrverbote, auch die Ausfuhr der rohen Wolle entweder ganz untersagte, oder doch mit höheren Zöllen beschwerte [2]).

---

1) Nach der ausdrücklichen Versicherung von J. Smith.

2) Das Verdienst jener Erklärung, die uns so nahe zu liegen scheint, lässt sich am besten abmessen nach dem Grade ihrer Neuheit und Seltenheit in damaliger Zeit. Wie die gebildeteren Klassen Englands über die Ursache der Preisrevolution urtheilten, haben wir eben gesehen. Das gemeine Volk, das sicher am härtesten litt, schrieb die Theuerung nicht selten der Aufhebung der Klöster zu. Vgl. Percy *Reliques of ancient poetry (4 edit.)* II, 296. In Spanien stimmten Regierung und Cortes dahin überein, dass die Habsucht der Gewerbetreibenden alle Schuld trage. Aus diesem Grunde verbot man (zwischen 1550 und 1560) die Ausfuhr des Korns, Viehes, Leders, der Seide und anderer Waaren. Man suchte ferner den Kleinhandel in seiner vermittelnden Stellung zwischen Grosshändler und Consument zu vernichten, um dadurch die Preise wohlfeiler zu machen (Leop. Ranke Fürsten und Völker I, 400 ff.). In Deutschland glaubte man, wie das Sinken der Geldpreise begann, das factische Monopol der grossen, oft sogar verbundenen Handlungshäuser sei die Ursache. Die zahlten z. B. dem portugiesischen Könige mehr für seine Gewürze u. s. w., als er ihnen abforderte; nur müsste er dagegen versprechen, andere Deutsche noch mehr zu übertheuern! Um desshalb die Concurrenz der kleinen Kaufleute zu verstärken, verbot der Reichstag 1522 jede Compagnie, die über 50000 Gulden Kapital besässe (Leop. Ranke Geschichte Deutschlands im Zeitalter der Reformation II, 42 ff. 134 ff.). Dagegen hat der französische Theoretiker, Jean Bodin, den wahren Grund der grossen Preiserschütterung richtig erkannt. Dieser schrieb nämlich [und zwar jedenfalls vor 1584; denn in diesem Jahre erschien das berühmte Buch *De republica*, in welchem Bodinus der uns hier interessierenden Schrift bereits Erwähnung thut: *Lib. VI, p.* 1028 *(ed. 7)*. Der *Discours sur les causes de l'extrême cherté, qui est aujourdhuy en France*, welcher 1574 erschien, und neuerdings in *Cimbre et Danjon Archives*

III.

Die Gründung des englischen Kolonialreiches.

Es ist gewiss übertrieben, wenn Adam Smith[1]) die *auri sacra fames* für den einzigen Beweggrund erklärt, welcher die Ojeda, Balboa, Cortes u. s. w. zur Eroberung des spanischen Amerikas geführt habe. Denn fast alle grossen Ideen jener Zeit haben bei dieser Unternehmung zusammengewirkt: ausser dem Goldddurste des erwachenden Mercantilsystems ganz besonders noch der ritterlich-fromme Bekehrungseifer des damaligen spanischen Katholicismus[2]). Noch bei Weitem schwerer jedoch ist es zu verantworten, dass Smith an derselben Stelle behauptet: «die ersten Abenteuerer aller anderen europäischen Nationen, welche Niederlassungen in Amerika versuchten, wurden von gleichen chimärischen Aussichten beseelt.» Diese Behauptung nämlich beweist eine vollständige Unkenntniss der Quellen, welche von den Gönnern und Führern der ersten englischen Kolonisationsversuche selbst geschrieben sind. Sie wird nur dadurch erklärbar, dass sich in den frühesten Acten der englischen Kolonialgesetzgebung allerdings manche Anklänge an die spanische Auffassungsweise finden. So z. B.

---

curieuses de l'histoire de France (Serie I, Tom. VI.) wieder abgedruckt ist, kann als eine erste, obschon in mancher Hinsicht unvollkommene Ausgabe der *Responsio ad paradoxa* betrachtet werden] eine *Responsio ad paradoxa Malestretti de caritate rerum eiusque remediis*, worin er zuvörderst die Behauptung Malestroits widerlegt, als wenn die Waaren gegen frühere Jahrhunderte nicht theuerer geworden wären. Als Gründe der Theuerung giebt er fünf an: die vielen Monopolien der Kaufleute und Gewerbetreibenden; die starke Ausfuhr nach Spanien und Italien; die Laune der Fürsten, welche den Gegenstäuden ihres Gefallens auch in der Volksmeinung einen höhern Werth verschafft; den hochgestiegenen Luxus; ganz besonders aber die so stark vermehrte Quantität des Goldes und Silbers. Er sucht diesen letzten Grund aus der Entdeckung des Seeweges nach Ostindien, der Eroberung Amerikas durch die Spanier, dem Aufblühen des französischen Handels, den vielen Auswanderungen französischer Arbeiter, die alsdann mit Geld wieder heimkehren, der Gründung der Lyoneser Bank u. dgl. m. zu erklären: versichert indessen ausdrücklich, dass er der Erste sei, welcher die vermehrte Gold- und Silbermenge als eine Ursache der allgemeinen Waarentheuerung aufstelle. S. p. 33.

1) *Wealth of nations: Book IV, Chap. 7, Part 1.*

2) S. meine Untersuchungen über das Kolonialwesen, erste Abhandlung, S. 30. (Im Archiv der politischen Oekonomie, Neue Folge, Bd. VI.)

pflegte in den Privilegien, welche den s. g Eigenthümerkolonien als Grundgesetz verliehen wurden, die Abgabe eines Fünftheils vom Ertrage der Gold- und Silberminen an den König vorbehalten zu sein [1]. Auch ist Sir Walter Raleigh in der berühmten Schrift *The discoverie of the large, rich and beautifull empire of Guiana* (*Hackluyt III, p.* 627 *ff.*) ganz vorzugsweise bemühet, den Goldreichthum des gepriesenen Landes ins Licht zu stellen. Er meint (p. 660), «wo Goldvorrath ist, da wird es unnöthig sein, anderer, für den Handel geeigneter Waaren zu gedenken;» obschon er selbst unmittelbar darauf Brasilholz, andere Färbestoffe, Baumwolle, Seide, Gummi, Pfeffer u. s. w. als Producte Guianas namhaft macht. Indess sind dergleichen Ansichten bei den englischen Koloniegründern nicht Regel, sondern Ausnahme.

Ich verweise zunächst auf den würdigen Halbbruder Raleighs, SIR HUMPHREY GILBERT, der in seiner Schrift: *A discourse written to prove a passage by the Northwest to Cathaia aud the East-Indies, Chap.* 10 die Vortheile schildert, welche aus einer Entdeckung dieser Durchfahrt hervorgehen würden [2]. Oben an steht hier die Möglichkeit, mittelst Abkürzung der Reise, die Waaren Indiens und anderer, civilisierter wie uncivilisierter, Länder wohlfeiler zu kaufen, als die Spanier und Portugiesen: also namentlich Gold, Silber, Juwelen, Seide, Gewürze und ähnliche Kostbarkeiten. (Nr. 1—3. 5.) Sodann aber wird die Aussicht gezeigt, in den neuentdeckten Ländern die arme Bevölkerung von England anzusiedeln, welche daheim die öffentliche Ruhe stört, aus Noth Verbrechen begeht, und oft den Galgen verwirkt. (Nr. 4.) [3] Es wird

---

1) Wie sehr übrigens die englische Kolonialpolitik schon im ersten Keime von der spanischen verschieden war, erhellt aus dem Charter, womit Heinrich VII., einer der klügsten, zugleich nüchternsten Herrscher seiner Zeit, 1502 eine Gesellschaft von Bristoler Kaufleuten und portugiesischen Seefahrern zur Vornahme von Entdeckungsreisen privilegierte. Da heisst es Art. 2 ausdrücklich, dass sich in den neu entdeckten Ländern Männer und Weiber aus England frei sollen ansiedeln können; weiterhin aber, dass der Verkehr mit den Kolonien auf englische Unterthanen beschränkt bleiben müsse. (*Rymer Foedera XIII,* 37.) Vgl. meine Untersuchungen u. s. w., dritte Abhandlung, S. 266. (Archiv, N. F., Bd. VII.)

2) *R. Hackluyt Voyages, navigations, traffiques and discoveries of the English nation (*1600*), Vol. III, p.* 22 *ff.*

3) Auch in den höheren Ständen wurde die Uebervölkerung sehr lebhaft gefühlt. Man schreibt die vielen Unruhen seit 1571 namentlich mit der grossen Menge von aussichtslosen jüngeren Söhnen vornehmer Familien zu: vgl. *Hume Chap.* 40

ferner ein stark vermehrter Absatz der englischen Tuchindustrie nach diesen Ländern gehofft, der überdem von jeder europäischen Macht unabhängig sein würde. (Nr. 6.) So könnte auch die Anfertigung von allerlei Spielwaaren u. s. w., welche die Indier schätzen, zur Beschäftigung armer Kinder benutzt werden, was abermals die Zahl der Vagabunden und Müssiggänger vermindern würde. (Nr. 8.) Dazu endlich noch eine Vermehrung der Seemacht, ohne irgend welche Belästigung des Staates. (Nr. 7.) Und Alles auf einem Wege, der keinem einzigen christlichen Staate zu gerechter Beschwerde Anlass geben kann!

Derselbe Gilbert richtet in seiner vortrefflichen Beschreibung von Neufundland [1] vorzugsweise auf solche Punkte sein Augenmerk, welche dem blossen Goldsucher am fernsten zu liegen pflegen. Er beginnt also mit den guten Häfen der Insel. Weiterhin sucht er die Wirthbarkeit des dortigen Klimas zu prüfen, sowie die etwanige Gefahr, welche den Ansiedelern von Seiten der Ureinwohner drohe. Unter den Producten, theils zur Nahrung der Menschen, theils zum Betriebe des Handels, hebt er besonders den Fischreichthum hervor; ferner Holzwaaren, als Pech, Theer, Potasche, Masten, Dielen; endlich Häute, Pelzwerk, Hanf, Flachs, Metalle. Der Boden sei zur Viehzucht vortrefflich geeignet. «Ueberhaupt,» ruft er unwillig aus, «ist die Erde überreich mit Geschöpfen zum Nutzen der Menschheit versehen, aber der Mensch hat nicht den fünften Theil derselben benutzt! Um so schlimmer der Fehler und die thörichte Faulheit so vieler unserer Landsleute, welche lieber von unerlaubten Dingen leben, und sehr erbärmlich leben und sterben in diesem von Menschen vollgepfropften Reiche, als dass sie, wie es Männern geziemt, etwas wagten, um in jenen fernen Landen eine Wohnung zu erlangen, wo die Natur den Bemühungen der Menschen verschwenderisch entgegenkommt.» Indem er schliesslich von den Verarbeitungsstoffen redet, welche der Industrie in Neufundland dargeboten werden, gedenkt er hauptsächlich des Vorkommens von Eisen, Blei und Kupfer; ganz zuletzt auch einiger Silberspuren, die aber freilich nicht weiter hätten verfolgt werden können [2].

---

[1] Hackluyt III, 132 ff. Die Redaction ist von einem Gefährten Gilberts verfasst.

[2] Zu diesen gediegenen Ansichten steht der leidenschaftliche Eifer, womit Gilbert im Parliamente von 1571 das Kron-Monopolienrecht vertheidigte, freilich in einem sonderbaren Contraste.

Als Martin Frobisher zur Entdeckung der nordwestlichen Durchfahrt seine Reisen unternahm (1576—78), gab RICHARD HACKLUYT einigen Gentlemen seiner Begleitung eine kurze Instruction darüber mit, auf welche Punkte man bei Gründung einer Kolonie vorzüglich zu achten habe [1]). Von dieser gilt nun ganz dasselbe, wie von der letzterwähnten Beschreibung. Wer zwischen den Zeilen zu lesen versteht, der wird finden, dass ihr eine sehr viel umfassendere und klarere Ansicht von Nationalreichthum zu Grunde liegt, als die Midasähnliche der Gold- und Silberanbeter. — Auch hier wird vor allen Dingen eingeschärft, eine gute Seelage zu wählen: also einen bequemen, vertheidigungsfähigen Hafen, am liebsten auf einer Insel in der Mündung eines schiffbaren Stromes, oder wenigstens auf einer Landspitze neben einer solchen Mündung. Man ist so der Aus- und Einfuhr, nach wie von allen Seiten, immer am sichersten. Wenn selbst die nächsten Umwohner des Hafens übel gesinnt blieben, und die Kolonisten von der Landseite her eingeschlossen hielten: so würde er doch für die fernere Umgegend ein Stapelplatz werden, und mit der Zeit ein bedeutendes Gebiet beherrschen können. Schifffahrt ist hier immer die Hauptsache, und zwar eine solche, die auch im Kriege sich vertheidigen kann. — Die Niederlassung muss ferner in einem gemässigten Klima geschehen, und an einer Stelle, wo süsses Wasser, Brennmaterial und Lebensmittel in ausreichender Menge zu haben. Nur wenn Gold-, Silber-, Kupfer- oder Quecksilberminen vorhanden sind, kann der Mangel jener unentbehrlichen Dinge mittelst der Schifffahrt wohl ersetzt werden. (Die einzige Beziehung, in welcher Hackluyt hier der edlen Metalle gedenkt!) Als ganz unerlässliche Bedingung einer Kolonie *in civil sort* werden gehörige Baumaterialien bezeichnet. Demnächst soll gegen die Eingeborenen die grösste Humanität und Höflichkeit beobachtet werden, insbesondere ohne alle Rachsucht; auf diese Art kann man die Landesproducte nicht bloss kennen lernen, sondern auch den auswärtigen Vertrieb derselben für sich gewinnen. Die eigene Production der Kolonisten muss sich ganz nach dem Klima und Boden richten. Hackluyt erinnert vorzugsweise an Seesalz, Wein und Rosinen, Oliven, Cochenille (beides zum Nutzen der englischen Tuchindustrie), Südfrüchte, Zuckerrohr, Häute, Holzwaaren u. s. w. «Wir brauchen alsdann nicht mehr

---

1) *Hackluyt III, p. 45 ff.*

von Spanien, Frankreich und den Ostseeküsten abzuhängen; brauchen nicht mehr, so wie jetzt, unser Vermögen zu erschöpfen, und zweifelhafte Freunde unmässig zu bereichern: sondern werden unsern Bedarf zur Hälfte des jetzigen Preises einkaufen, durch unsere eigene Industrie und die Güte des dortigen Bodens.» Sollte sich übrigens die Niederlassung auf eine einzige Stadt beschränken müssen, so könnte doch immerhin der Handel, die Seefahrt und der Reichthum Englands dadurch zunehmen, auch ein Sicherheitsplatz gewonnen werden, der für den Fall religiöser Unruhen oder bürgerlicher Kriege im Mutterlande von grossem Nutzen sein würde.

Sehr ähnliche Ansichten hat SIR GEORGE PECKHAM entwickelt in seiner Schrift: *A true report of the late discoveries and possession taken in the right of the crowne of England of the newfound lands by that valiant and worthy gentleman, Sir Humphrey Gilbert* [1]). Hier werden im 4. Kapitel die Vortheile geschildert, welche England von solchen Kolonisationsreisen ziehen müsste. Obenan steht darunter, wie gewöhnlich, «das grösste Kleinod des Reiches und seine Hauptstärke in Angriff und Vertheidigung,» nämlich die Menge der Schiffe und Schiffsmannschaften, welche «der höchst stattlichen und königlichen Marine Ihrer Majestät» zur Hülfe bereit sind. Es wird dabei vornehmlich auf die nordamerikanische Fischerei hingewiesen, welche sich bisher, aus Mangel einer festen Station der Engländer an Ort und Stelle, nicht gehörig habe entwickeln können. Sodann wird der Absatz gepriesen, welchen die englischen Gewerbetreibenden mit Putzwaaren, Kleidungsstücken u. s. w. bei den Indianern finden würden. Diess könne allen denjenigen englischen Städten und Dörfern, welche aus Arbeitsmangel (wegen der so stark vermehrten Ausfuhr von roher Wolle) heruntergekommen sind, neuen Aufschwung verschaffen. Eine Menge von Müssiggängern wird schon dadurch beschäftigt, eine Menge halberwachsener Kinder vor dem Müssiggange bewahrt werden. Viele Weiber können sich überdiess mit Verarbeitung der Federn, des Hanfs, der Baumwolle und Färbestoffe beschäftigen, welche Amerika in solcher Fülle produciert; ihren Männern wird die Aussicht gestellt, in der Perlenfischerei, der Minenarbeit und Landwirthschaft, dem Wall- und Heringsfange, der

---

1) *Hackluyt III, p. 165 ff.*

Verfertigung grober Holzwaaren u. s. w. ein Unterkommen finden. Zum Schlusse macht der Verfasser noch auf die Möglichkeit der Nordwestpassage aufmerksam, und den hierdurch abgekürzten, wohlfeiler und sicherer gewordenen Verkehr mit Hinterasien. Dabei ist es höchlich charakteristisch, dass er auch für Spanien und Portugal den Hauptnutzen ihrer Entdeckungen und Eroberungen in der vermehrten Seemacht zu erblicken scheint. — Im 5. Kapitel setzt Peckham voraus, dass sich zwei verschiedene Kolonisationsgesellschaften bilden würden, eine von Noblemen und Gentlemen, eine von Kaufleuten; und er sucht beiden desshalb zu beweisen, wie sehr auch ihr Privatnutzen dadurch gefördert werden müsste. Selbst den Eingeborenen würde die Ansiedelung zum grossen Segen gereichen: hauptsächlich durch ihre Bekehrung zum Christenthume, dann aber auch durch wirthschaftliche und sociale Civilisation und Beschützung vor kannibalischen Nachbaren. (*Chap.* 6.)

Hieran schliesst sich zunächst die interessante Parallele, welche Capitain CHRISTOPHER CARLISLE (April 1583) zwischen den zu hoffenden Vortheilen des amerikanischen Handels und anderen, schon bestehenden Handelszweigen gezogen hat: *A briefe and summary discourse upon the intended voyage to the hithermost parts of America* [1]. Der Zweck dieser kleinen Schrift ist dahin gerichtet, die Kaufleute, zumal der russischen Gesellschaft, welche zu dem Carlisle'schen Unternehmen Geld vorgeschossen, über das nicht sofortige Eingehen ihres Gewinns zu beruhigen. Die nächsten Vorzüge, welche dem amerikanischen Handel vor dem russischen, türkischen u. s. w. nachgerühmt werden, sind seemännischer Art: dass die Reise in kürzerer Zeit und mit Begünstigung eines einzigen Windes, auch zu jeder Jahreszeit möglich ist; dass man sie ganz auf hoher See zurücklegt, und weder von anderen Staaten (wie z. B. Dänemark im Sunde, den Barbaresken im Mittelmeer), noch von unsicheren Küsten dabei Gefahr läuft; dass die für diesen Verkehr bestgelegenen Theile von England und Ireland reich an guten Häfen sind; endlich noch, dass die Ansiedeler ihren Glauben in keiner Weise zu verläugnen brauchen. In Amerika hat man nicht nöthig, einen grossen Theil des Geschäftsfonds, wie in Russland, zu Geschen-

1) *Hackluyt III, p. 182 ff.*

ken an Kaiser, Grosse oder Beamte zu verwenden; man bedarf keiner kostspieligen Gesandtschaften; man braucht keine Rivalität der Holländer zu fürchten. Dazu kommt nun, dass der amerikanische Handel mit der Zeit einer viel grösseren Ausdehnung fähig ist, als selbst der russische. Nordamerikas Producte können die russischen, Südamerikas die spanischen und italienischen mehr als ersetzen. Dieser Umstand wird besonders dadurch bedeutend, dass England mit seinen europäischen Nachbaren am ersten fürchten muss in Rivalität und Feindschaft zu gerathen, mit fern gelegenen Ländern schon weniger, mit einer Ansiedelung seiner eigenen Landeskinder gar nicht. Auch Carlisle erwähnt als weitere Vortheile die Aussicht auf einen grossen Absatz englischer Fabrikate und auf die Entdeckung eines bequemern Weges nach Ostindien. Er malt dabei mit lebhaften Farben den traurigen Zustand von Uebervölkerung aus, in welchen England durch «langen Frieden, glückliche Gesundheit und gesegnete Fülle» gerathen sei, und der auch sittlich die schlimmsten Folgen nach sich ziehen müsse. Um diesem abzuhelfen, sei die Beförderung der Kolonisation eine Christenpflicht. Von Mineralschätzen dagegen schweigt der Verfasser absichtlich; etwas Sicheres wisse man einstweilen nicht darüber, und es sei mit der Aufregung derartiger Hoffnungen so viel Missbrauch getrieben, dass Manche ein unbedingtes Misstrauen dawider hätten. Die später so beliebte Theorie von günstiger oder ungünstiger Handelsbilanz findet weder in dieser Schrift, noch in den früher angezogenen eine Stelle.

Doch das merkwürdigste unter allen, hierher gehörigen, Büchern ist von einem Ungenannten zur Zeit Jacobs I. geschrieben: VIRGINIAS VERGER, *or a discourse shewing the benefits which may grow to this kingdome from American-English plantations, and specially those of Virginia and Summer Islands* [1]. Hat man sich hier durch die wunderliche, fast

---

1) Abgedruckt in dem grossen Werke von *Sam. Purchas Pilgrims (1625), Vol. IV, p. 1809 ff.* Hiermit sollte die, im Jahre 1587 verfasste, Schrift von THOMAS HARIOT verglichen werden: *A briefe and true report of the new found land of Virginia, of the commodities there found and to be raised, as well merchantable as others. (Hackluyt III, p. 266 ff.)* Dieser Hariot, einer der ersten Mathematiker seiner Zeit, war von Raleigh der Expedition beigegeben, welche 1585 unter Leitung von Ralph Lane die Kolonisierung Virginiens ernstlich versuchte. Seine Aufgabe bestand darin, das Land wissenschaftlich zu untersuchen: und er hat die Ergebnisse einjähriger For-

unerträgliche Anhäufung von Bibelstellen hindurchgearbeitet, womit das Recht der Engländer auf die Kolonisierung Virginiens soll bewiesen werden: so stösst man, zwar immer noch im Tone einer geschmacklosen Puritanerpredigt, auf die schönsten Ansichten vom Wesen des Nationalreichthums. Der Verfasser tadelt alle Diejenigen, welche eine Kolonie ohne Gold- und Silbergruben verachten, nicht bloss vom sittlichen Standpunkte aus; nicht bloss darum, weil das spanische Eisen den Indianern und das englische Eisen den Spaniern ihr Gold und Silber zu rauben vermocht: sondern namentlich auch in wirthschaftlicher Beziehung. «Wer hat dem Golde und Silber ein Monopol des Reichthums gegeben? Fragen wir nur den weisesten Rathgeber! Kanaan, Abrahams Verheissung, Israels Erbschaft, Abbild des Himmels und Freude der Erde: welches waren seine Reichthümer? Waren es nicht die Trauben von Escheol, der Balsam von Gilead, der nahe Cedernwald des Libanon, das weidenreiche Thal von Jericho, der Thau des Himmels, die Fruchtbarkeit des Bodens, die Milde des Klimas, das Fliessen (nicht von Goldsand, aber) von Milch und Honig (Bedürfnisse und Vergnügungen des Lebens, nicht bodenlose Strudel der Begierde), die bequeme Lage an zwei Meeren, und ähnliche Dinge, wie sie Virginien, nur in vielen Stücken überlegen, besitzt? Welches Goldland hat je auf einer so kleinen Fläche mit seinen natürlichen Vorräthen den hundertsten Theil der Menschen ernährt, welche David dort musterte? . . . . . Das ist das reichste Land, welches die meisten Menschen ernähren kann,

---

schung an Ort und Stelle in der angeführten Schrift, gewiss einer der frühesten statistischen Uebersichten, musterhaft veröffentlicht. Die Gesichtspunkte sind wesentlich dieselben, wie bei Peckham, Carlisle, Hackluyt u. A. Es werden die Producte Virginiens mit grosser Vollständigkeit aufgeführt: zuerst die für den Handel geeigneten; sodann diejenigen, welche zur Nahrung der Kolonisten brauchbar sind; zuletzt die Baumaterialien u. s. w. Eine vortreffliche Schilderung der Eingebornen, sowie des Klimas u. s. w. in gesundheitlicher Beziehung, macht den Schluss. Das Scheitern der Unternehmung, deren einziger praktischer Erfolg in der Einführung der Tabakspflanze nach Europa bestand, wird von Hariot der Unwissenheit und Bequemlichkeit, sowie zum Theil auch dem blinden Golddurste der Kolonisten zugeschrieben. Nach alle Diesem bildet sein Bericht im Inhalte keinen Gegensatz zu dem *Virginias Verger*, desto mehr im Tone, welcher dort im höchsten Grade nüchtern und streng wissenschaftlich, hier aber phantastisch und puritanisch-religiös ist. Man kann den Unterschied der Elisabeth-Shakespeare'schen Zeit und der einbrechenden puritanisch-revolutionären Periode nicht deutlicher markieren.

da der Mensch ein sterblicher Gott, der beste Theil des besten Landes, das sichtbare Ziel der sichtbaren Welt ist. Welche bemerkenswerthe Gold- und Silberminen hat Frankreich, Belgien, die Lombardei, oder andere der reichsten Theile von Europa? Fragt unsere letzten Reisenden, welche so viel von Spanien sahen, dem minenreichsten Theile Europas im Alterthume und bereichert durch die Minen der neuen Welt, ob ein Engländer einen Spanier zu beneiden braucht, oder spanisches Leben und Glück seinem eigenen vorzuziehen. Ihre alten Minen machten sie zu Knechten Roms und Karthagos, und was ihre Minen und Sinne jetzt thun, überlasse ich Anderen.» Der Verfasser macht darauf aufmerksam, dass Spanien, trotz seiner Gold- und Silberzuflüsse, weniger edles Metall besitzt, als andere europäische Länder; dass seine Circulation grösstentheils mit Kupfer betrieben wird; er behauptet, in England werde mehr spanischer Wein und spanisches Oel verbraucht, als in Spanien selbst. «Die Gold- und Silberquellen der Indianer fliessen nicht für sie selber, sondern in die spanische Cisterne; diese Cisterne aber gleicht der im Londoner Wasserhause, deren Abzugsröhren am Boden immer offen sind, so dass tausend andere Cisternen mehr Wasser enthalten, als sie. Ferner, sind nicht die Minenarbeiter die unglücklichsten Sklaven, ewig angestrengt und den mannichfaltigsten Todesarten ausgesetzt für Andere, indem sie die Schätze der Finsterniss an das Licht bringen und leben (wenn das leben heisst) in den Vorhöfen der Hölle, um Andere vom Himmel träumen zu lassen? Das Paradies enthielt keine Mineralien, und weder Adam, noch Noah, beides Herren der Erde, waren mit Bergwerksarbeit beschäftigt, sondern mit denselben glücklichen Arbeiten, wozu Virginien England einladet, mit Wein-, Garten- und Ackerbau.» Insbesondere wird noch daran erinnert, dass die Seiden-, Baumwoll- und Specereiwaaren des Ostens allen Minenertrag des Westens verschlingen; und dass die furchtbare Entvölkerung Amerikas gerade seinen Metallreichthümern zugeschrieben werden muss. «Schon die Namen, so fährt er fort, *colony* und *plantation* enthalten den Begriff einer vernünftigen Kultur, einer Anpflanzung, bevor die Ernte kann erwartet werden. Auch Spanien hat sich in Amerika vorzugsweise durch die Waaren dieses Landes, welche in seine Magazine strömten, bereichert. Was für Minen werden in Brasilien gebaut, oder auf all den Inseln, wo doch so viele reiche Portugiesen und Spanier wohnen? Ihr Ingwer, Zucker, Tabak, ihre Häute und

sonstigen Waaren, gewähren, wie ich dreist zu behaupten wage, der Gesammtheit der spanischen Unterthanen durch die weite Welt einen viel grössern Nutzen, als ihre Minen jetzt oder in der vergangenen Zeit gewährt haben.» — Die Besorgniss vor einer Entvölkerung durch Kolonien widerlegt der Verfasser mit dem Beispiele von Spanien; viel eher seien Massregeln nothwendig, um einer Uebervölkerung vorzubeugen. In der vortrefflichen Schilderung Virginiens und der sich für England daran knüpfenden Aussichten unterscheidet sich unsere Schrift von den früheren nur durch grössere Vollständigkeit, auch durch Reichthum an geschichtlichen und klassischen Reminiscenzen.

Das vorliegende Kapitel würde übrigens unvollständig sein, wenn wir nicht, mindestens mit einigen Worten, des genialen Mittelpunktes aller damaligen britischen Kolonisation, des geistigen Ahnherrn der Vereinigten Staaten, SIR WALTER RALEIGHS (1552 bis 1618), gedächten [1]. Ein Universalgenie ersten Ranges, wie sie die grössere Arbeitstheilung der neueren Jahrhunderte nicht mehr gestattet; dabei von einer Productivität, Frische und Elasticität des Geistes, wie sie überhaupt wenige ihres Gleichen hat: so ist Raleigh, je nachdem die Umstände wechselten, als Admiral, Parliamentsglied und Gelehrter, als Höfling, Ansiedeler und Poet bedeutend geworden. Man könnte Vieles von demjenigen auf ihn übertragen, was Cornelius Nepos in seiner bekannten Charakteristik von Alkibiades sagt. Eine irgend vollständige Schilderung dieses reichen geistigen Lebens würde uns zu weit führen. Ich will desshalb nur etliche Züge mittheilen, wodurch sich das individuelle Bild Raleighs als Nationalökonomen von dem der früher genannten Kolonisatoren unterscheidet.

Da tritt uns denn zunächst die merkwürdige Schrift entgegen: *Observations touching trade and commerce with the Hollander and other nations* [2]). Der Zweck dieser Schrift von nur 23 Octavseiten ist ein ganz

---

1) Ich benutze die Oxforder Ausgabe der *Works* in acht Bänden: 1829. Vgl. die gediegene kritische Abhandlung über Raleighs Leben im *Edinburgh Review, Vol. LXXI.*

2) *Works VIII,* 351 *ff.* Diese Schrift ist zuerst im Jahre 1603, und dann wieder kurz vor Raleighs Hinrichtung Jacob I. vorgelegt worden *(Preface),* und die gewöhnliche Ansicht schreibt sie Raleigh selber zu: so z. B. Anderson *a.* 1603. Auf der andern Seite behauptet *J.* Smith, *Memoirs of wool I, p.* 144, sie rühre von einem Londoner Alderman, Namens Cockaigne, her. Raleigh selber scheint die letztere Ansicht zu begünstigen; denn in einer unzweifelhaft ächten Schrift: *A discourse of the*

praktischer: es sollen die Ursachen der holländischen Handelsgrösse aufgedeckt, und den Engländern gezeigt werden, dass sie dieselben ohne grosse Schwierigkeit nachahmen könnten. Wenn der König die hier empfohlenen Massregeln nur zusammenhängend und zweckmässig ausführen wollte, so würde er in kurzer Frist ein für alle Nachbaren erwünschter Freund oder gefürchteter Feind sein; der englische Handel würde um 3 Millionen Pfund St. jährlich vermehrt werden u. s. w. Was der Verfasser hauptsächlich an den Holländern bewundert, ist die geschickte Art, wie sie auf die Erzeugnisse fremder Länder ihren eigenen Gewerbfleiss und Handel zu begründen verstehen. So wenig Korn sie selbst producieren, so ist ihre Hauptstadt doch das grosse Vorrathshaus, von woher England, Frankreich, Spanien u. s. w. in Theuerungen versorgt werden. Die Holländer selbst haben jederzeit Ueberfluss an Korn, und bereichern sich durch jede fremde Missernte. So besitzt Holland die grösste Fischerei und den bedeutendsten Handel mit Fischen, obwohl diese Fische in den englischen Meeren gefangen werden müssen. Frankreich erzeugt den meisten Wein, Spanien das meiste Salz, die Ostseereiche das meiste Holz; die grössten Vorräthe jedoch und den stärksten Gewinn haben von allen diesen Waaren die Holländer. Die Ursachen dieser grossen und immer noch wachsenden Ueberlegenheit, welche den Welthandel zu monopolisieren drohet, sind ohne Ausnahme in der Thätigkeit der Menschen und Geschicklichkeit der Gesetze begründet. Hierher gehört z. B. die Liberalität, womit sie Fremde in ihr Land und Bürgerrecht aufnehmen; die Handelsfreiheit und Niedrigkeit der Zölle, deren sie geniessen, und wodurch selbst ihr Fiscus keinen Schaden leidet, weil die gewaltige Menge der verzollten Waaren den Gesammtertrag über doppelt so gross macht, als in England; der völlige Steuernachlass und sonstige Vorschub, den sie allen neuen

---

invention of ships etc. (Works VIII, p. 333*)* nennt er den Verfasser *a gentleman to me unknown; but so far as I can judge he has many things very considerable in that short treatise of his, yea both considerable and praiseworthy.* Und in dem Widmungschreiben, womit er die zweite Ueberreichung an Jacob I. begleitet, um die, vermuthlich vergessene, Schrift in neue dringende Erinnerung zu bringen, nennt er sie *a book of extraordinary importance for the honour and profit of your majesty and posterity.* Ob nun die Anonymität eine blosse Maske gewesen ist, wage ich nicht zu behaupten; jedenfalls aber können wir nach den obigen Aeusserungen den Hauptinhalt dieser Schrift als von Raleigh gebilligt ansehen.

Handelszweigen bewilligen, um dieselben rasch zur Blüthe zu treiben; die eigenthümliche Wohlfeilheit der holländischen Rhederei. Raleigh meint nun, dass England vermittelst einer Nachahmung dieser Massregeln die Holländer bald überflügeln müsse; denn von der Natur sei es ungleich günstiger bedacht. England erzeugt die meisten Waaren selbst, die Holland erst von Anderen kaufen muss. Aber nicht genug, dass die Holländer Englands Fische fangen, so besorgen sie auch den grössten Theil der englischen Ausfuhr nach Russland auf ihren Schiffen; ja, sie färben und appretiren das englische Tuch, das mit wenig Ausnahmen halb roh exportirt wird, anstatt zu Hause vollendet zu werden. Auf alle diese Art entziehen sie den Engländern eine Masse Geld und eine Masse nützlicher Beschäftigung für die niederen Stände. So macht es der Verfasser den englischen Kaufleuten auch zum ernsten Vorwurfe, dass sie im Auslande entweder langen Credit nehmen, oder doch, um nur sofort bezahlt zu werden, sich allerhand Nachtheile gefallen lassen. — Man sieht, es sind lauter Symptome einer noch nicht völlig reifen Kultur, welche hier den Engländern vorgerückt werden. So unbegründet der Tadel als solcher ist, so gerne verzeiht man ihn dem praktisch eifrigen Manne, welchen es wurmt, sein Vaterland hinter anderen Ländern zurück zu sehen. Als Mittel nun, welche der Staat in dieser Hinsicht ergreifen sollte, werden besonders folgende angegeben: officielle Leitung des Handels durch eine Commission unter einem *State-Merchant;* Verbot der Ausfuhr unfertiger Gewerbsproducte; Gestattung der Kohlenausfuhr, aber nur auf englischen Fahrzeugen; Hebung der Fischerei; endlich Erhöhung des Geldwerthes, wodurch andere Länder drei grosse Vortheile erreicht haben, ihr eigenes Geld zu behalten, fremdes Geld herbeizulocken, und den Preis der ausgeführten Waaren auf Kosten des Auslandes zu steigern[1]).

In Bezug auf die Grundlagen der Volkswirthschaft unterscheidet Raleigh drei Klassen. Zuerst Diejenigen, «welche von ihrer Arbeit leben; gleichsam die Fruchtbäume des Landes, welche Gott bereits im V Buche Mosis zu schonen geboten hat. Sie tragen Honig zusammen, und geniessen kaum das Wachs; sie brechen den Boden um mit grosser Arbeit, und geben den besten Theil ihres Korns den Ruhigen und Müssiggängern.» Sodann die Kaufleute, welche vermittelst der See

1) Vgl. unten S. 47.

England bereichern, wie jene erste Klasse es ernährt. Endlich die Gentry, «welche weder so tief steht, um von jedem Thiere gebissen, noch so hoch, um von jedem Sturme ergriffen zu werden, und welche die Garnison der guten Ordnung im Reiche bildet»[1]. Man wird in dieser Eintheilung den rohen Keim der spätern Lehre von den drei Productionsfactoren nicht verkennen mögen. — Das Raleigh die edlen Metalle doch höher zu würdigen scheint, als seine Gefährten in der Kolonisation, ist oben bereits erwähnt. So meint er auch, die weltbedrohende Macht Philipps II werde nicht etwa durch den spanischen Wein- oder Orangenhandel, noch durch irgend eine andere Production des Mutterlandes genährt, sondern durch die Minen Amerikas: «es ist das indische Gold, welches alle Völker Europas gefährdet und beunruhigt; diess kauft die Einsicht, kriecht in die Rathsversammlung, und fesselt die Gesetzlichkeit und Freiheit in den grössten Monarchien Europas»[2]! Indessen ist schwer zu sagen, wieviel in solchen Aussprüchen wirkliche Ueberzeugung des Raleigh gewesen, wieviel blosses Rednermittel, um den Zweck der Expedition nach Guyana zu fördern; zumal strenge Wahrheitsliebe nicht gerade zu den Tugenden unsers Schriftstellers gehört. — Vor Uebervölkerung scheint Raleigh besondere Furcht zu hegen. Seine Ausdrücke erinnern hier geradezu an Malthus; wenn er z. B. sagt: «die Menge der Menschen ist so gross, dass, wenn sie nicht durch Krieg oder Pestilenz mitunter zu Tausenden weggerafft würden, die Erde mit aller menschlichen Industrie keinen Unterhalt für sie bieten könnte»[3]. So meint er auch, dass Spanien durch seine vielen Kolonien nichts weniger als entvölkert werde, sondern nach wie vor so viele Menschen enthalte, wie darin ernährt werden können. Falls Eduard III sein Ziel erreicht hätte, Frankreich zu erobern, so wurde dieses Land jetzt voll Engländer sein, England selbst aber desshalb nicht leerer von Menschen. Die überschüssige Bevölkerung wird in gewöhnlichen Zeiten durch folgende Abzüge vermindert: Hunger und Seuchen, Schwert und Strick: Viele enthalten sich der Ehe aus Mangel an Mitteln, ihre Kinder zu ernähren; Andere werfen ihren Leib an reiche, alte Frauen weg, oder freuen sich aus Armuth über die Unfruchtbarkeit ihrer Weiber. Ganz besonders aber

1) On the seat of government. Works VIII, p. 559.
2) The discovery of Guiana. Dedic. to the reader.
3) History of the world. [illegible]

enthält die Vermehrung unsers Geschlechtes einen starken Antrieb zu den täglichen Kriegen, welche die Erde verwüsten; so dass mancher Fürst, der sich wegen Herausziehung des Schwertes mit angeblicher Nothwendigkeit entschuldigt, mehr die Wahrheit spricht, als er selber wohl glaubt. Die grosse Menge von jüngeren Söhnen und Brüdern, von unbeschäftigten Kaufleuten u. s. w. kann einen sonst gesunden Staat wirklich krank machen. Selbst wenn mehr Unterhaltsmittel vorhanden sind, als eigentlich gebraucht werden, so fehlt es doch an Wegen, um eine passende Vertheilung des Gesammtvorrathes unter die Menge der Würdigen herbeizuführen. In solchen Fällen kann ein Land der Ausleerung durch den Krieg bedürfen; der Krieg wirkt hier, wie ein Rhabarbertrank, welcher die Galle aus dem Körper abführt[1]). — Dass Raleigh dem Institute der Leibeigenschaft nicht unbedingt entgegen war, kann Niemand befremden, welcher den Geist jenes Zeitalters kennt. Er hält dafür, dass es eine Menge von Menschen giebt, deren Unfähigkeit, sich selbst zu regieren, sie von Natur Sklaven sein lässt. Darum schreibt er auch der Emancipation der unfreien Landbewohner die übelsten socialen Folgen zu. «Seit unsere Sklaven, die von grossem Nutzen und Dienst waren, frei gemacht sind, ist eine Unzahl von Schurken, Beutelschneidern und ähnlichen Gesellen aufgekommen, Sklaven von Natur, aber nicht dem Gesetze nach»[2]). Wir gedenken hierbei des Umstandes, dass Raleigh zeitlebens eine auffallend geringe Sympathie für die niederen Stände gezeigt, und bei diesen wieder gefunden hat[3]). — Einen desto schönern Eindruck macht es, wenn man den warmen Lobredner der Handelsfreiheit in ihm wahrnimmt. Als im Parliamente die zwangsweise Einführung der Hanfkultur besprochen wurde, da äusserte Raleigh: «Ich liebe es nicht, wenn Menschen gezwungen werden, ihre Grundstücke nach unserm Willen zu benutzen, sondern wünsche vielmehr, dass Jedem freigelassen wird, seinen Grund und Boden zu dem zu gebrauchen, wozu er am besten passt, und hierin seiner eigenen Discretion zu folgen.» Bei einer andern Gelegenheit, wo es sich um die Zurücknahme des berühmten *Statute of tillage* handelte, erklärte Raleigh, «dass die Niederländer, welche nie Korn säen, durch ihre Industrie

1) *A discours of war in general: Works VIII, p. 257 ff.*

2) *History of the world, B. V, Ch. 2,* §. 4. Ohne Zweifel ein Anklang aus Aristoteles Politik!

3) *Edinburgh Review, l. l., p.72.*

solche Fülle von Getreide besitzen, um selbst anderen Völkern damit zu dienen; und dass es die beste Politik ist, den Ackerbau in Freiheit zu setzen, und Jedermann darin freie Hand zu lassen, wie es der Wunsch eines wahren Engländers ist»[1]). Als eine passende Folie zu diesen grossartigen Aussprüchen führe ich die französischen Gesetze von 1577 und 1585 an, worin aller Handel und Gewerbfleiss für *droit domanial* erklärt worden waren[2]).

IV.

Bacon von Verulam.

Von ganz besonderem Interesse muss es für unsern Zweck sein, die nationalökonomischen Ansichten des FRANCIS BACON VON VERULAM kennen zu lernen. Bei der ebenso vorurtheilsfreien, wie grossartigen Vielseitigkeit dieses Mannes, welcher ernstlich bemühet war, das ganze Gebiet menschlichen Wissens klar zu beherrschen und durch sichere Beobachtungen zu erweitern, lässt sich schon erwarten, dass nichts von Demjenigen, was die Zeitgenossen als Wissenschaft auffassten, seinem Gesichtskreise völlig fremd geblieben. Hier war denn freilich der Nationalökonomie nur ein sehr bescheidenes Plätzchen eingeräumt.

In der berühmten encyklopädischen Uebersicht aller Wissenschaften, welche die Schrift *De dignitate et augmentis scientiarum*[3]) enthält, wird die Oekonomie eine Unterabtheilung der Politik genannt, ähnlich wie die Familie ein Theil des Staates sei (VIII, 3.). Jedoch wird leider von dieser ganzen Lehre nur ein einziger Abschnitt ausführlicher behandelt: die Frage nämlich, wie der Staat erweitert werden könne. Aber schon hier zeigt sich aufs Deutlichste, wie wenig Bacon zu den gewöhnlich s. g. Mercantilisten gehört. Er polemisiert u. A.

---

1) *Edinburgh Review p.* 40. Vgl. jedoch unten S. 41, Anm. 1.

2) Eine so massenhafte, fast schulmässige Verbreitung der richtigen Ansicht vom Wesen des Reichthums, wie sie im vorstehenden Kapitel geschildert ist, suchen wir bei den meisten anderen Völkern jener Zeit vergebens. Sporadisch jedoch lässt sie sich allerdings auch ausserhalb Englands nachweisen. Ich erinnere an Sully. Aber selbst in Spanien urtheilte um 1640 *Diego Saavedra Faxardo Idea principis christiani, centum symbolis expressa (Amstelod.* 1665*), p.* 590*: Potissimae divitiae ac opes terrae fructus sunt: nec ditiores in regnis fodinae, quam agricultura. Plus emolumenti acclivia montis Vesuvii latera afferunt, quam Potosus mons cum intimis suis visceribus, licet argentiferis.*

3) Zuerst in englischer Sprache 1605 erschienen.

mit grossem Eifer gegen den oft gepredigten Satz, als wenn das Geld der Nerve des Kriegs wäre. Mit Recht habe Solon dem reichthumsstolzen Krösos geweissagt, wenn Jemand komme, der ihm überlegen sei an Führung des Eisens, so werde dem auch alsbald sein Gold gehören. Und anderswo (VIII, 2) stimmt er dem Machiavelli bei, welcher die Nerven tapferer Männer für die wahren Kriegsnerven erklärt hatte. Das Erste für Bacon ist die *emendatio animi;* dann kommen die *opes et pecunia;* endlich die *fama.* Desshalb bezeichnet er als wirthschaftliche Bedingungen eines mächtigen Reiches besonders folgende drei: eine mässige und willig ertragene Steuerlast; einen tüchtigen Bauernstand nebst einem wenig zahlreichen Adel; endlich dass sich das Volk nicht allzu sehr mit sitzenden Gewerben beschäftige, die mehr der Finger, als des Armes bedürfen (VIII, 3.)[1]).

Diese Ansichten finden ihre Ergänzung in derselben Schrift III, 5. Bekanntlich hat Bacon eine Menge Vorschläge gemacht, um Lücken im bisherigen Systeme der Wissenschaft durch neue Disciplinen auszufüllen, wovon Literaturgeschichte und vergleichende Anatomie die gelungensten Beispiele bilden. Da empfiehlt er nun u. A. ein *inventarium opum humanarum,* worin alle Güter des menschlichen Geschlechts, die Natur-, wie die Kunstproducte, verzeichnet würden; auch die früher bekannten, jetzt aber verloren gegangenen: vornehmlich in der Absicht, um erfinderische Köpfe zu leiten, und ein fruchtloses Abmühen derselben an schon gelösten Problemen zu verhüten. Hier müssten auch die erwünschten, aber noch für unmöglich gehaltenen Dinge zur Schärfung der Aufmerksamkeit erwähnt werden. Sodann ferner einen *catalogus experimentorum maxime polychrestorum* zu demselben Zwecke. Dieser zweite Vorschlag ist von Bacon selbst in seiner *Sylva sylvarum s. historia naturalis* einigermassen verwirklicht, wo namentlich die fünfte und sechste Centurie viele schöne agronomische Versuche enthalten. Hierher gehört auch die Forderung einer Geschichte aller Zweige der Landwirthschaft, des Gewerbfleisses u. s. w.[2]), welche die *Parasceue ad historiam naturalem et experimentalem* aufstellt; überall aus dem Gesichtspunkte,

---

1) Vgl. *Sermones fideles, Cap.* 29.

2) Einen höchst merkwürdigen Beitrag hierzu hat Bacon selbst geliefert: *De sapientia veterum, Cap.* 19; wo er die Dädalossage mit dem glücklichsten Scharfsinne als eine Allegorie der regelmässigen Entwickelung von Kunst und Gewerbfleiss behandelt. Diess Buch ist 1610 erschienen.

«dass es ihm nicht sowohl auf die mechanischen Künste selbst, sondern nur darauf ankomme, was sie zur Förderung der Wissenschaft beitrügen.» — Alles dergleichen musste Bacon um so mehr interessieren, als er bekanntlich der Vater des Experimentierens ist, welches jene Gewerbe, selbst ohne wissenschaftlichen Zweck, beständig ausüben. Auch pflegt er die menschliche Kunst der Natur nicht entgegenzusetzen, sondern nennt sie nur ein *additamentum naturae.* Ich gedenke des berühmten Ausspruches, der so manche unfruchtbare Streitigkeit der Nationalökonomen hätte abschneiden sollen, «dass die menschliche Arbeit nichts weiter kann, als die Naturkörper zu oder von einander bewegen, alles Uebrige hernach die Natur im Innern selbst vollzieht»[1]. In diesem Sinne meint er anderswo, *Plinius historiam naturalem pro dignitate complexus est, sed complexam indignissime tractavit*[2].

Die Aufsätze *De divitiis* und *De sumtibus*[3] sind, wie die meisten Schriften Bacons, reich an s. g. Gemeinplätzen, denen man es aber deutlich genug ansieht, dass sie von ihm selbst und aus einer Menge eigener Erfahrungen abgezogen worden. Sie tragen desshalb, statt der gewöhnlichen Leerheit solcher Sätze, den Charakter grosser Fülle an sich: es sind Worte, um mit Pindar zu reden, welche die Zunge mit der Musen Gunst aus den Tiefen der Seele geschöpft hat. Bacon ist ebenso frei von eiteler Ueberschätzung des Reichthums, wie von mönchischer, meist verdächtiger Geringschätzung desselben. Der Reichthum verhalte sich zur Tugend, wie das Gepäck zu einem Heere. Als Mittel des Reichwerdens bezeichnet Bacon folgende zehn: Sparsamkeit, Ackerbau, Gewerbfleiss, Handel, Gesellschaften, Zinswucher, neue Erfindungen, Monopolien. Dienst des Königs oder der Grossen, Erbschleicherei. Freilich eine sehr unlogische Zusammenstellung, und ohne alle Rücksicht auf das Ganze der Volkswirthschaft, aber mit viel guten Bemerkungen durchflochten aus dem Gesichtspunkte der individuellen Klugheits- und Sittenlehre. So wird die Langsamkeit des Ackerbaugewinns hervorgehoben; die vielen sittlichen Gefahren des Handels; dass Grösse und Sicherheit des Gewinns schwer zu vereinigende Begriffe sind; dass die ersten

---

1) *Novum Organon I, 4.* (1620.)

2) *Descriptio globi intellectualis, Cap. 2.*

3) *Sermones fideles, Cap.* 34 und 28. Der erste Theil dieses Buches ist bekanntlich schon 1597 erschienen.

Schritte der Bereicherung sehr viel langsamer gehen, als die folgenden u. s. w. Diese einzelnen ethisch-psychologischen Bemerkungen verhalten sich zu den Werken von Ad. Smith und Ricardo ganz ähnlich, wie die bekannten Aussprüche der sieben Weisen zu den politischen Systemen eines Platon und Aristoteles. Man darf nicht vergessen, dass sich die Nationalökonomie fast allenthalben aus einer bloss cameralistischen Betrachtung der Haus- und Regierungswirthschaft mühselig genug hat entwickeln müssen.

Indessen fehlt es dem Bacon doch keineswegs an allen volkswirthschaftlichen Ideen. So findet sich schon bei ihm die im 17. Jahrhundert gewöhnliche Ansicht, als wenn Vermehrung des Volksvermögens nur durch Gewinn im auswärtigen Handel erfolgen könnte. Hierbei unterscheidet er nun zwar genau den Rohstoff, die Verarbeitung und den Transport der Waaren; ist aber von klarer Einsicht in das Wesen der Güterproduction noch so weit entfernt, dass er schlechthin meint: *quicquid alicubi adiicitur, alibi detrahitur*[1]. — Was die Vertheilung der Güter betrifft, so ist es ein Lieblingsgegenstand des Bacon, wider die allzustarke Anhäufung in derselben Hand zu eifern. Kolossale Erbschaften, meint er, sind in der Regel dem Erben selbst nachtheilig. (*Sermones Cap.* 34.) Wo alles Vermögen wenigen Ueberreichen gehört, da kann der Staat mitten unter Schätzen Hungers sterben. Das Geld muss, wie der Dünger, über das Land zerstreuet werden, um es zu befruchten. Desswegen verlangt Bacon, dass Zinswucher, Monopolien, Umwandelung grosser Güter in Weideland mindestens beschränkt werden. (*Sermones Cap.* 15. 39.) So war z. B. 4 u. 5 *Henry VII* ein Gesetz gegeben, welches die ungeschmälerte Erhaltung aller Bauerhöfe von 20 Acres und darüber anbefahl. Unser Bacon ist entzückt von diesem Gesetze[2]. — Hinsichtlich der Consumtion billigt er, wie die meisten Zeitgenossen, Luxusverbote[3]; jedoch ohne sich detaillierter darüber auszulassen. (*Sermones Cap.* 15.) Ganz besonders aber verwirft er jede grosse

1) *Sermones fideles, Cap.* 15 *(De seditionibus et turbis.)* Freilich ist der vulgäre Irrthum, als könne jedes Land im Handel nur soviel gewinnen, wie irgend ein anderes verloren habe, soviel ich weiss, erst durch *J. Tucker Tracts on political and commercial subjects (1776), p. 42 ff.* recht beseitigt worden.

2) *Historia regni Henrici VII, p.* 1038. *(Edit. Lips.* 1694.*)* Zum Theil mit denselben Worten: *De dign. et augm. scientiarum VIII,* 3 und *Sermones Cap.* 29 gepriesen. Die *Historia* ist 1622 erschienen.

3) Die z. B. in Frankreich erst unter Ludwig XV thatsächlich ausser Uebung kamen.

Zahl von Adeligen, Geistlichen, Literaten u. s. w., deren vorzugsweise ausgebildete Consumtion den Staat zu verarmen drohe[1]).

Von einzelnen Punkten muss ich besonders die Lehre vom Zinswucher (*Sermones Cap.* 39) erwähnen. Hier ist Bacon dem Salmasius, welcher gewöhnlich für den ersten wissenschaftlichen Vertheidiger des Kapitalzinses gilt, um mehr als ein Menschenalter[2]) zuvorgekommen. Zwar hatte schon Heinrich VIII im Jahre 1546 das frühere Gesetz, welches allen Unterthanen (mit Ausnahme der Fremden) das Zinsnehmen unbedingt verbot, aufgehoben, und nur ein Maximum von 10 Procent statt dessen eingeführt. Unter dem Reformationskönige Eduard VI war das Zinsenverbot, dem Buchstaben des alten Testamentes gemäss, wiederhergestellt (*5 et 6 Edward VI, Cap.* 20); indessen nur bis 1571, wo es für immer erlosch. Selbst die Sprache des Volks hatte diess anerkannt, indem seit[3]) 1571 das Wort *usury*, welches vordem jedwedes Zinsnehmen bedeutete, in der Regel nur von zu hohem Zinse gebraucht wird. Wie wenig gründlich indessen die Vorurtheile gegen das Zinsrecht beseitigt waren, zeigt aufs Deutlichste der grosse Zeitgenosse Bacons, William Shakespeare, im Kaufmann von Venedig. Bacon selber ist nicht ganz davon frei. Unter den Vorwürfen, die jener Zeit gegen das Zinsnehmen geschleudert wurden, scheinen folgende zwei nicht ohne Eindruck auf ihn geblieben zu sein: dass der Zinsgläubiger selbst am Sabbath arbeiten lasse, und dass er das früheste Gebot verletze, im Schweisse des eigenen Angesichtes sein Brot zu essen[4]). Trotzdem erklärt er den Zins für erlaubt, um der menschlichen Herzenshärtigkeit willen; weil Darlehen schlechterdings nothwendig sind, ohne Zins aber schwerlich erfolgen würden. Hierauf stellt er die Vortheile und Nachtheile des Zinsgeschäftes einander gegenüber: unter diesen z. B., dass viele Menschen durch den Reiz eines müssigen Rentenierlebens vom eigenen Handelsbetriebe abgehalten, die Güterpreise durch den Zins erniedrigt, alle Reichthümer in weniger Händen concentriert würden; doch wird alles Dergleichen durch die handgreifliche Nothwendigkeit der Darlehen überwogen. Ein wirkliches Verbot der

---

1) *Sermones Cap.* 15. 29. *Sorti reipublicae nihil addunt*, heisst es in der erstern Stelle: also ein Vorläufer der spätern physiokratischen Ansicht von den unfruchtbaren Klassen.

2) *Salmasius De usuris* ist 1638 erschienen, *De modo usurarum* 1639, *De mutuo* 1640.

3) *D. Hume History of England, Ch.* 44, *App.* 3.

4) *Sermones fideles Cap.* 34. Den letztern Grund führt schon Dante an, wesshalb die Zinsgläubiger in der Hölle schmachten: *Divina Commedia, Inferno XI,* 106 *ff.*

Zinsen wäre desshalb ungereimt, «nach Utopien gehörig.» Im höchsten Grade fruchtbar ist die weitere Entwickelung, in welcher Bacon einen zwiefachen gesetzlichen Zinsfuss begehrt. Einen niedrigern, von etwa 5 Procent, für Jedermann: wobei sich die Grundbesitzer, die gegenwärtig in ihrer Rente 6 Procent des Kaufschillings beziehen, sehr gut stehen, die müssigen Renteniere zur Thätigkeit angespornt sein würden u. s. w. Sodann einen höhern, von etwa 8 Procent, welcher ausnahmsweise, unter Aufsicht des Staates und nur in Handelsstädten, für Darlehen an Kaufleute gestattet werden mag. Bacon bemerkt sehr richtig, dass der Handel nicht bloss für jenen niedrigen Zinsfuss allzu wenig Vertrauen geniesse; sondern es könnten auch die Kaufleute wegen ihres eigenen höhern Gewinnes einen höhern Zins ertragen. Also eine Ahnung wenigstens von der wirklichen Productivität des Kapitals, wie sie Galiani mehr als vier Menschenalter nachher kaum viel klarer hatte[1])!

Wie beim Zinsfusse, so scheint dem Bacon auch in anderen Fällen eine obrigkeitliche Preisbestimmung nöthig zu sein. (*Sermones Cap.* 15.) Er schätzt überall die gesetzgeberische Thätigkeit Heinrichs VII sehr hoch (*Historia Henrici VII, p.* 1037); und so lobt er namentlich auch das Gesetz über die Tuchpreise: 4 u. 5 *Henry VII.* Diess glich in gewisser Hinsicht dem Vorschlage Bacons wegen des gesetzlichen Zinsfusses; insbesondere waren darin für die groben und feinen Tuchsorten verschiedene Preise festgestellt. (*L. c. p.* 1040.)

In demselben Jahre hatte Heinrich VII ein Gesetz veranlasst, worin die Einfuhr von Waid und Wein aus dem südlichen Frankreich auf anderen als englischen Schiffen untersagt wurde. Diess ist zwar nicht, wie Bacon zu glauben scheint, das erste Glied jener Kette, welche schliesslich zur Navigations-Acte hinführen sollte; denn schon 5 *Richard II Cap.* 3 hatte Aehnliches verordnet. Wohl aber hat Niemand den Zweck solcher Massregeln, politischen Vortheil durch wirthschaftliche Opfer zu

1) Auch Hugo Grotius *(De iure belli et pacis II,* 12, 20 *sq.)* billigt im Grunde das Zinsnehmen; die biblischen Verbote, die er von den Gegenbeweisen allein anerkennt, will er nur für einen solchen Zinsfuss gegeben wissen, welcher das Risico des Darleihers, das eigene Gewinnentbehren desselben, seine Mühe u. s. w. übersteigt. Dagegen meinte Sir Walter Raleigh *(The cabinet-counsil: Works VIII, p.* 49.*)*, es sei gerade damals eine Beschränkung des Wuchers um so nothwendiger, weil aus Indien so viel Geld einströme; Menschen, die viel Geld in ihrer Hand haben, werden Wuchergeschäfte, dafern sie gesetzlich erlaubt sind, immer sicherer und einträglicher finden, als andere Handelszweige.

erkaufen. besser charakterisiert, als Bacon (*L. c. p.* 1039): *Inflectens paulatim politiam regni Angliae ab intuitu ubertatis et utilitatis rerum venalium ad intuitum potentiae militaris. Antiqua enim statuta fere omnia mercatores exteros invitant, ut merces omnigenas in regnum Angliae importent; pro fine habentia vilitatem et copiam earundem mercium, neutiquam respicientia ad rationes politicas, circa regni potentiam navalem.* — Ebenso wenig abgeneigt war Bacon einer verständigen Erziehung des Gewerbfleisses durch Staatsgesetze; obwohl sich die Scheingründe, welche der s. g. Mercantilismus dafür benutzt, nirgends bei ihm nachweisen lassen. Er lobt ein Gesetz (19 *Henry VII*), worin die Einfuhr aller derjenigen Seidenwaaren verboten wurde, deren Verfertigung man damals schon in England verstand. Diess Gesetz habe sich auf die wahre Regel gestützt, dass man die Einfuhr überflüssiger Fremdwaaren verhindern müsse; hierdurch werde entweder die einheimische Industrie gefördert, oder aber der Verbrauch von Ueberflüssigkeiten gehemmt. (*L. c. p.* 1115.) — Ein Vergötterer des Gewerbfleisses ist Bacon übrigens nicht. In jugendlichen Staaten, sagt er, blühen die Waffen, in gereiften die Literatur, im sinkenden Alter die Gewerbe und der Handel[1]).

Als die Krone aller volkswirthschaftlichen Ansichten Bacons müssen seine Betrachtungen *De plantationibus populorum* gelten. (*Sermones Cap.* 33.) Er traf hier mit einem grossen praktischen Interesse zusammen, dem einzigen jener Zeit, welches von der Regierung Jacobs I nicht bekämpft wurde. Damals war plötzlich an die Stelle romantischer Kriegsthätigkeit eine tiefe, träge Friedensruhe getreten, wodurch eine Menge abenteuerlicher Kräfte sich fast gezwungen sahen, wenigstens in den friedlicheren Abenteuern der Kolonialgründung Ersatz zu suchen. Wie die gescheiterten praktischen Versuche eines Raleigh, Carlisle u. s. w. seit 1606 zuerst in Virginien glücklichere Nachfolger fanden, so kann Bacon als der Vollender Desjenigen betrachtet werden, was die früher erwähnten Kolonialtheoretiker des 16. Jahrhunderts begonnen hatten. Dass auch er noch grosse Besorgnisse vor Uebervölkerung hatte, bezeugt die Schrift *Cogitata de coloniis in Hiberniam deducendis*, sowie *Sermones fideles Cap.* 15. — Die ganze Kolonialtheorie des Bacon steht im schärfsten Gegensatze zu dem Verfahren der Spanier. Nur auf reinem Boden will er Kolonien gegründet wissen, nicht auf solchem, der

---

1) *De vicissitudine rerum: Sermones fideles Cap.* 56.

erst durch Vertilgung der früheren Bewohner leer geworden ist. Er warnt davor, dass man doch ja nicht zu früh eigentliche Früchte der Kolonie erwarten solle; kurzsichtige Habgier sei das Verderben selbst hoffnungsvoller Kolonien; wie bei neugepflanzten Forsten, dürfe man auch hier vor dem zwanzigsten Jahre keine Nutzung begehren. Aus diesem Grunde hält es Bacon für besser, wenn Edelleute, als wenn Kaufleute des Mutterlandes an der Spitze der ganzen Unternehmung stehen. Er widerräth die Ansiedelung von Verbrechern, welche den Keim der Kolonie vergiften. Dagegen empfiehlt er vor Allem solche Auswanderer, welche den gröbsten und nothwendigsten Arbeiten gewachsen sind, wie Pflüger, Gärtner, Schmiede, Zimmerleute u. s. w. Ueberhaupt soll Alles von unten her gründlich aufgebaut werden. So ist z. B. die erste Frage, welche Nahrungsmittel in der Kolonie von selbst wachsen; sodann, welche in Jahresfrist künstlich produciert werden können; bis dahin muss für Zwieback, Mehl u. s. w. vom Mutterlande aus gesorgt werden. Hinsichtlich der Viehgattungen kommt es zunächst auf solche an, die am freiesten von Krankheiten und am fruchtbarsten sind. Am meisten jedoch ist auf Fischfang zu rechnen, sowohl der Nahrung, wie der Ausfuhr halber. Was überhaupt die Ausfuhr betrifft, so warnt Bacon zwar vor jedem unmässigen Speculationsbaue; dagegen empfiehlt er einen mässigen Anbau von Tabak, Baumwolle u. s. w., mehr noch, wegen des Ueberflusses an Urwäldern, die Ausfuhr von Bauholz, Pech u. s. w. Sehr charakteristisch ist seine Abneigung wider den Bergbau, dessen gefährliches, lotterieartiges Wesen die Kolonisten unwirthschaftlich mache. Diess sticht um so schärfer von der spanischen Weise ab, als Bacon die Gewinnung und Verarbeitung des Eisens ausdrücklich empfiehlt. Die Verwaltung der Kolonie will er Einer Person, und zwar mit einer Art kriegsrechtlicher Auctorität, übertragen wissen; im Mutterlande soll die Aufsichtsbehörde nicht allzu zahlreich sein. Ausser Steuerfreiheiten, so lange die Kolonie noch unreif ist, muss auch vollständige Handelsfreiheit Regel bleiben. Gegen die Ureinwohner ist strenge Gerechtigkeit die beste Politik; ausserdem soll man Einzelne von ihnen ins Mutterland schicken, und dort zu Kulturaposteln für ihre Volksgenossen auszubilden suchen. — Man erkennt hierin deutlich, wie in einem Spiegel, die wichtigsten Eigenthümlichkeiten, wodurch sich die praktischen Kolonisationsversuche der Engländer seit 1606 auszeichneten. Aber freilich, auch die Fehlgriffe derselben sind zum Theil

in Bacons Theorie übergegangen. So z. B. die halbe Gütergemeinschaft, welche in Virginien, wie in Neuengland den ersten Aufschwung so sehr hemmte[1]). Bacon räth, den grössten Theil des Acker- und Gartenlandes öffentlichen Speichern anzuweisen, deren Inhalt sodann planmässig, wie in einer belagerten Stadt, vertheilt werden müsse. Ein merkwürdiges Corollar zum Vorstehenden bildet der Plan einer Kolonisation von Ireland, welchen Bacon im Jahre 1606 König Jacob I überreichte[2]). Hier sind besonders folgende Nova enthalten: es wird davor gewarnt, die Ansiedelung durch Arme zu bewerkstelligen; es wird die Beihülfe des Parliamentes zum Bau der Kirchen, Strassen, Stadtmauern und anderen öffentlichen Gebäude verlangt, und endlich dringend gerathen, die allzu grosse Zerstreuung der Ansiedeler zu vermeiden.

V.

Die Anfänge des englischen Welthandels.

Vom Leben des THOMAS MUN ist nur so viel gewiss, dass er ein ausgezeichneter Kaufmann war[3]), der schon 1623 im Rufe grosser Erfahrung stand[4]), 1628 eine Bittschrift der ostindischen Compagnie ans Parliament ausarbeitete[5]), 1630 vom Grossherzoge von Toscana Darlehen zu Handelszwecken erhielt[6]), 1664 aber, als sein Hauptwerk von seinem Sohne herausgegeben wurde, bereits nicht mehr lebte.

Seine früheste Schrift: *A discourse of trade from England unto the East-Indies, answering to diverse objections, which are usually made against the same. By T. M.* soll schon 1609 erschienen sein; dass sie 1621 in London wieder gedruckt wurde, ist unzweifelhaft. Sie hat die Tendenz,

---

1) Purchas *Pilgrims IV, p.* 1766. Bancroft *History of the U. States I,* 161. 340.

2) Ueber die fruchtlosen Versuche, unter Leitung des Grafen von Essex 1573 in Ireland englische Kolonien zu gründen, und zwar auf confiscierten Ländereien, vgl. Lingard VIII, 150 fg. Ueber den Erfolg der von Bacon angeregten Pläne Jacobs I: Idem IX, 200 ff.

3) *Famous among merchants,* wie sein Sohn in der Vorrede des posthumen Werkes sich ausdrückt.

4) Misselden *Circle of commerce, (*1623*) p.* 36.

5) Macculloch *Literature of political economy, p.* 38.

6) Nach eigenen Aeusserungen des Verfassers in dem posthumen Werke.

den englisch-ostindischen Handel als vortheilhaft nachzuweisen, obgleich er von England aus vornehmlich durch edle Metallsendungen betrieben werden musste[1]. — Bei Weitem vollständiger und systematischer sind Muns Ansichten in dem posthumen Werke vorgetragen: *Englands treasure by forraign trade, or the balance of our forraign trade is the rule of our treasure. Written by Thomas Mun of London, merchant, and now published for the common good by his son, John Mun of Bearsted.* (*London* 1664. 8.) Das Buch, welches der Herausgeber für den edelsten Theil seiner Erbschaft erklärt, ist dem ehrwürdigen Grafen von Southampton, damaligen ersten Lord des Schatzes, gewidmet.

Die Einleitung (*Ch.* 1.) giebt eine beinah enthusiastische Beschreibung der Eigenschaften, welche zum guten Kaufmanne gehören. Ein solcher sei in Wahrheit der *steward of the kingdoms store.* Der weitere Inhalt des Buches lässt sich mit wenig Ausnahmen in zwei Rubriken scheiden: nämlich theoretische Betrachtungen über das Wesen der Handelsbilanz[2], und praktische Vorschläge, dieselbe für England günstiger zu gestalten. — Baares Geld und Vermögen (*treasure*) gelten dem Mun durchaus für gleichbedeutend (*Ch.* 2.). Eben desshalb sollte Luxus nur mit einheimischen Waaren getrieben werden; da gewinnt der Arme, was der Reiche verliert. Dem Auslande ist möglichst viel abzuverdienen, während man selber ihm möglichst wenig zu verdienen giebt, Daher wird der active Betrieb des Seehandels, der Zwischenhandel, der directe Handel mit fernen Ländern auf das Wärmste empfohlen; ebenso Fabriken u. s. w., weil Tuch und Eisenwaaren so viel mehr werth sind, als Wolle und Erz. (*Ch.* 3.) Gleichwohl bezweifelt der Verfasser nicht, dass unter Umständen die Waareneinfuhr und Geldausfuhr sehr nützlich

---

1) Eine ähnliche, obwohl schwächere Vertheidigung des ostindischen Handels (von *Sir Dudley Digges*) erschien zu London 1615: *The defence of trade, in a letter to Sir Thomas Smith, governor of the E. J. Companie etc. From one of that societie.*

2) Bei dieser Gelegenheit möchte ich eine weitergehende Bemerkung nicht unterdrücken. Es ist nämlich die Gunst oder Ungunst der Bilanz von jeder volkswirthschaftlichen Theorie nach demjenigen Momente beurtheilt worden, welches ihr als das für den Volksreichthum wichtigste galt. Also von den Mercantilisten nach der Geldmenge; von Männern, wie Sonnenfels, Forbonnais, Necker, nach der Zahl der beschäftigten und ernährten Menschen; von den heutigen Engländern nach der Productivität der nationalen Arbeit. Während bei diesen letzten die günstige Bilanz nur secundäre Ursache, fast bloss Symptom des grössern Volksreichthums ist, war sie bei den ersten ausschliesslich Ursache desselben.

sein können. So habe z. B. der Grossherzog von Toscana ihm selbst und anderen Kaufleuten Geld geliehen, obschon er recht wohl gewusst, dass sie diess benutzen würden, um dafür Waaren aus der Levante u. s. w. kommen zu lassen. Es bringt aber dergleichen, zweckmässig geleitet, *a duck in his mouth* zurück, wie das Sprüchwort sagt; und Livorno u. A. ist dadurch aus einem elenden Oertchen eine grosse Handelsstadt geworden. Man darf den Geldexporteur, welcher reexportable Waaren dafür zurückbringt, mit dem Säemanne vergleichen. Denjenigen, die Waaren besitzen, kann es nicht an Gelde fehlen. Es ist gar nicht einmal wünschenswerth, sehr viel Geld im Lande zu haben; das vertheuert nur die Waaren, und erschwert folglich deren Ausfuhr. Die Italiener pflegen das baare Geld durch Wechsel, Banken u. s. w. zu ersetzen, und nutzen es selbst alsdann im Auslande. (*Ch.* 4.) Aus diesem Grunde tadelt Mun die alten englischen Gesetze, wonach, wer Korn, Fische u. s. w. ausführte, Geld wieder heimbringen, und wer fremde Waaren einführte, mit englischen Waaren bezahlen sollte[1]). Nur der wirkliche Ueberschuss der Ausfuhr über die Selbstconsumtion kann das Volk bereichern. (*Ch.* 15.) Im Allgemeinen ist Mun gegen alle Zwangsgesetze, welche den Handel leiten sollen. (*Ch.* 10 *ff.*) — Je wichtiger ihm die Handelsbilanz erscheint, desto sorgfältiger natürlich verfährt er bei der Berechnung derselben. Daher z. B. auch solche Posten, wie Schiffbrüche, Jesuitensteuern u. s. w. nicht übersehen werden dürfen; daher zum Werthe der Exporten, wenn die Ausfuhr auf englischen Schiffen erfolgt, 25 Procent als Frachtverdienst zugerechnet, vom Werthe der Importen, unter gleicher Voraussetzung, 25 Procent abgerechnet werden müssen. (*Ch.* 20.) Uebrigens sind bei jeder Handelsbilanz drei betheiligte Personen zu unterscheiden: der Kaufmann kann verlieren, wenn das Volk im Ganzen gewinnt, und umgekehrt; der König mit seinen Zöllen gewinnt dabei immer (*Ch.* 7.) — Die Vorbilder, welche Mun seinen Landsleuten zur Nacheiferung anempfiehlt, sind immer Holland, Venedig, Genua, Toscana: freilich die nationalökonomisch höchst entwickelten Länder seiner Zeit. Ganz vortrefflich stellt er die Gegensätze des natürlichen und künstlichen Reichthums auf, wo denn z. B. England und die Türkei zur er-

1) In demselben Menschenalter hatte auch Lewis Roberts, Verfasser einer damals sehr berühmten Handelsencyklopädie (*The merchants mappe of commerce.* 1638.), sich für die freie Ausfuhr der edlen Metalle ausgesprochen; in der Schrift: *The treasure of trafficke, or a discourse of forraigne trade. 4. London* 1641.

sten, Holland und Italien zur zweiten Kategorie gehören. (*Ch.* 19.) So hoch er übrigens die Holländer achtet, so wenig ist er ihnen Freund. (*Ch.* 3.) Hollands Grösse beruhet wesentlich auf seiner Fischerei in den englischen Meeren, und schadet den Engländern gar sehr viel mehr, als die Nebenbuhlerschaft Frankreichs oder Spaniens. (*Ch.* 19.) Wie es komme, dass Spanien den amerikanischen Gold- und Silberregen so wenig nutzbar festhalten kann, wird aus seiner Productenarmuth und seinen zahlreichen Kriegen erklärt. (*Ch.* 6.) Jede Verschlechterung oder nominelle Erhöhung der Münzen, mag sie nun zur Füllung der Staatskasse erfolgt sein, oder um das Geld mehr im Lande zu halten, wird von Mun gemissbilligt[1]. (*Ch.* 8.) Das Nehmen hoher Zinsen (*usury*) hält er dem Handel nicht für nachtheilig. (*Ch.* 15.) Hohe Steuern dagegen werden nur wegen Kriegsgefahr gebilligt; der Aemterverkauf als Finanzmassregel unbedingt getadelt. (*Ch.* 16.) Für Staatsschätze ist Mun sehr (*Ch.* 17); doch soll in keinem Jahre mehr aufgehäuft werden, als das Volk durch seine Handelsbilanz gewonnen hat. (*Ch.* 18.)

VI.

Die englische Revolution.

Von den Schriftstellern des grossen Revolutionskampfes wollen wir, mit Beiseitelassung alles rein Politischen, nur zwei näher hervorheben: THOMAS HOBBES und JAMES HARRINGTON.

Bei aller äusserlichen Achtung, welche Hobbes (1588 — 1679) der heiligen Schrift bezeigt, ist sein philosophisches System doch wesentlich Materialismus. Seine Erkenntnisstheorie stimmt der Hauptsache nach mit der Lehre des alten Epikur zusammen. Indessen war Hobbes jedenfalls ein Mann von Geist und rücksichtsloser Consequenz des Denkens. Man wird diess u. A. in der durchgeführten Parallele zwischen Staat und Individuum, welche der Leviathan enthält, nicht

---

1) Er hat in dieser Hinsicht einen vortrefflichen Kampfgenossen in Sir Robert Cotton, dessen ausgezeichnete Rede wider die beabsichtigte Verschlechterung der Münzen, am 2. September 1626 vor den Lords des Geheimen Rathes gehalten, und mehrmals herausgegeben ist: so 1641, 1651 und 1679: vgl. *Macculloch Literature, p.* 155. Es ist ein Ruhm für England, diese hochwichtige Frage theoretisch so früh gelöst zu haben, während z. B. in Italien noch *Galiani (Della moneta III,* 3) eine sophistische Apologie der Münzverschlechterungen wagen konnte.

verkennen. Der Staat selber ist gleichsam ein künstlicher Mensch, in welchem das Staatsoberhaupt die Seele bildet. Die Beamten entsprechen den Gliedern, die Räthe insbesondere dem Gedächtnisse, die Gesandten den Augen, die Polizeibeamten den Händen. Die Belohnungen und Strafen werden mit den Nerven verglichen, die Reichthümer des Volkes mit der körperlichen Stärke, das Volkswohl mit dem Berufe, die Kolonisation mit der Kinderzeugung. So ist Gesetz und Recht die Vernunft des Staates, die Eintracht der Bürger seine Gesundheit, der Aufruhr die Krankheit, der Bürgerkrieg der Tod des Staates[1]). — Durch Bacon in seiner Jugendbildung influiert, mit Galilei und Gassendi befreundet, ein tüchtiger Mathematiker und Physiker selbst, war Hobbes durch das Studium dieser Wissenschaften an exacte Beobachtung gewöhnt; so wie er denn gegen die systematischen Philosophen seiner Zeit gar häufig eine lebhafte Geringschätzung äussert. — Nun ist freilich eine tiefere Einsicht in die menschliche und historische Gesammtheit der Volkswirthschaft mit dem Materialismus unvereinbar. Allein in denjenigen Theilen der Nationalökonomie, welche der Mathematik zunächst liegen, welche sich zum Ganzen etwa so verhalten, wie die Anatomie zur Anthropologie, oder die trigonometrische Aufnahme eines Landes zur Erdkunde: hier wird der geistvolle, scharf beobachtende Materialist immerhin tüchtige Vorarbeiten machen können. Und solche Vorarbeiten auf den abstracteren Gebieten unserer Wissenschaft sind dem Hobbes allerdings nachzurühmen.

Man vergleiche nur das 24 Kapitel des Leviathan und das 13 Kapitel der Schrift *De cive*[2]). Das Erste, was uns hier entgegentritt, ist eine schöne Eintheilung des volkswirthschaftlichen Lehrstoffes; wie denn überhaupt elegante Eintheilungen zu den grössten Vorzügen des Hobbes gehören. «Die Ernährung des Staates hängt von der Menge der zum Leben nothwendigen Sachen ab, von ihrer Vertheilung und von ihrer Vorbereitung und Anwendung zum öffentlichen Gebrauch.» (*L.* 24.) Offenbar ganz ähnlich, als wenn wir seit J. B. Say die politische Oekonomie in die Lehre von der Production, Vertheilung und Consumtion der Güter eintheilen. — «Die Menge jener Sachen, also der Stoff der Ernährung, ist von der Natur selbst begränzt; und

1) *Leviathan Cap. I* und *passim.*

2) Die letztere Schrift 1642, die erstere 1651 erschienen.

besteht aus den Früchten, ausgehend von den Brüsten unserer gemeinsamen Mutter, Land und Meer, welche Gott dem menschlichen Geschlechte entweder frei schenkt, oder nur für Arbeit verkauft. Es hängt die Menge der nothwendigen Dinge, nächst der göttlichen Güte, allein von dem Fleisse und der Arbeit der Menschen ab.» (*L.* 24.) Anderswo heisst es: «zur Bereicherung der Bürger sind zwei Dinge nothwendig, Arbeit und Sparsamkeit; nützlich ein drittes, nämlich der natürliche Ertrag des Landes und Wassers. Ein viertes, der Krieg, vermehrt zuweilen das Vermögen der Bürger, öfter jedoch vermindert er dasselbe. Die beiden ersten Dinge allein sind nothwendig. Denn es kann ein Staat, welcher auf einer Insel liegt, nicht grösser, als der Wohnungsplatz erfordert, ohne Saat, ohne Fischfang, bloss durch Handel und Gewerbe reich werden.» Bald nachher wird ausdrücklich wiederholt, der Krieg sei in wirthschaftlicher Beziehung eine Art Würfelspiel, wodurch die Meisten arm, sehr Wenige reich werden. Es drehe sich desshalb die ganze wirthschaftliche Gesetzgebung um die drei Punkte: *proventus terrae et aquae, labor et parsimonia.* (*C. XIII,* 14.) Also wesentlich die Ricardo'sche Ansicht im Keime! *Parsimonia* ist, was wir Kapital nennen, das aufgesparte Resultat früherer Arbeiten; die Arbeit steht im Vordergrunde, der Boden tritt für den Theoretiker sehr zurück. — Weiterhin werden die Naturproducte in *nativa* und *externa* getheilt. Da nun übrigens wohl kein Staatsgebiet alles Nothwendige und nichts Ueberflüssiges hervorbringt, so entsteht der Tausch, welcher die überflüssigen *nativa* nicht länger überflüssig sein lässt, sondern mit ihnen, durch Einfuhr von *externis,* den Mangel der *nativa* deckt. Hobbes bemerkt hier sehr richtig, dass auch menschliche Arbeiten, nicht weniger als andere Sachen, gegen Güter aller Art vertauscht werden können. (*L.* 24.) Ausser dem Tausche, namentlich der Aus- und Einfuhr, wird auch das Eigenthumsrecht von Hobbes unter der Rubrik «Vertheilung der Güter» abgehandelt. — Sehr interessant ist seine Ansicht von der *concoctio bonorum.* Er versteht darunter die Reduction der aufzubewahrenden Güter auf einen gleichen Werth, der aber leichter transportiert werden kann, und somit, ohne bedeutende Schwierigkeit, den Bürger in Stand setzt, an jedwedem Orte von seinem Gelde zu leben. Diesen Dienst, meint Hobbes, kann nur das Gold- und Silbergeld verrichten. «Fast über den ganzen Erdkreis werden Gold und Silber nicht nur wegen ihres Stoffes am höchsten

geschätzt, sondern sind auch das bequemste Mass der übrigen Güter. Innerhalb eines einzigen Staates würde freilich jeder Stoff, wenn die Obrigkeit ihn gestempelt hat, als Münze zur Messung der Tauschgüter geeignet sein; Gold- und Silbermünzen aber gelten überall. Sie können auch, da sie wegen ihres Stoffes selbst geschätzt sind, nicht durch einen oder wenige Staaten einer Steigerung oder Minderung ihres Preises unterworfen werden. Dagegen lässt sich der Preis eines von schlechterem Stoffe gemachten Geldes leicht erhöhen oder erniedrigen; doch kann dasselbe nicht bewirken, dass die Kräfte des Staates nöthigenfalls über fremde Staaten ausgedehnt werden, draussen Heere bewaffnen und erhalten, wie das Gold- und Silbergeld zu thun vermag. Sondern es muss immer daheim bleiben, bald mit höherer, bald mit niedrigerer Würdigung, mitunter zum Schaden Derer, welche es besitzen.» Das Geld überhaupt nennt Hobbes das Blut des Staates: es durchläuft denselben, und ernährt dabei die einzelnen Bürger, deren Hände es passiert; gerade so, wie das Blut im Körper aus den Nahrungsmitteln entsteht, und die einzelnen Glieder vermittelst seiner Circulation ernährt. Insbesondere entspricht der Staatsschatz dem Herzen, die Einnahme den Venen, die Ausgabe den Arterien. (*L.* 24.)

Die praktische Richtung des Hobbes ist bekanntlich der allerstrengste Absolutismus. Nicht in dem Sinne, wie man gewöhnlich meint. Denn Hobbes ist zwar lebenslänglich ein eifriger Anhänger der stuartischen Royalistenpartei gewesen; er giebt auch entschieden von den drei grossen Staatsformen der Monarchie den Vorzug (*C.* 10. *L.* 19): wissenschaftlich jedoch ist diess für ihn nur von secundärer Wichtigkeit. Ihm ist die Hauptsache, dass die jeweilige Staatsgewalt, mag sie nun monarchisch, aristokratisch oder demokratisch sein, untheilbar und unbeschränkt sein müsse. Denn der natürliche Krieg Aller gegen Alle kann nur dadurch im Staate versöhnt werden, dass jeder Einzelne seine ganze Macht auf dasselbe Individuum oder dieselbe Versammlung überträgt [1]).

---

1) *Ego huic homini (vel huic coetui) auctoritatem et ius meum regendi meipsum concedo, ea conditione, ut tu quoque tuam auctoritatem et ius tuum tui regendi in eundem transferas. (L.* 17; vgl. *C.* 5.*)* Die erstaunliche Consequenz, mit welcher Hobbes diesen Grundgedanken ausführt, zeigt sich am klarsten im Inhaltsverzeichnisse von *C.* 12: *Iudicationem boni et mali ad singulos pertinere, seditiosa opinio. Peccare subditos (posse) obediendo principibus suis, seditiosa opinio. Tyrannicidium esse licitum,*

Die praktische Nationalökonomie des Hobbes entspricht dieser Grundlage. «Alles Eigenthum rührt von der Staatsgewalt her. Denn im Naturstande gehört Alles Allen, es herrscht ewiger Krieg, und jedes Gut ist Dessen, der es geraubt und mit den Waffen behauptet hat. Hier findet also weder Eigenthum, noch Gemeinschaft, sondern Kampf statt. Weil nun die Gründung des Eigenthums ein Werk des Staates ist, so ist sie ein Werk Dessen, welcher im Staate die höchste Gewalt besitzt.» (*L.* 24.) Daher kann Niemand in der Weise Eigenthum haben, dass das höhere Recht des Staatsoberhauptes dadurch ausgeschlossen würde. Immerhin mag zuweilen gegen das letztere processiert werden; es handelt sich dann aber nie darum, was das Staatsoberhaupt mit Recht könne, sondern nur, was es wolle; und ihm selber steht die richterliche Entscheidung zu. (*C. VI,* 15.) *Nam qui dominum habent, dominium non habent. Civitas autem civium omnium domina est. Dominium ergo et proprietas tua tanta est et tamdiu durat, quanta et quamdiu ipsa vult.* (*C. XII,* 7.) Insbesondere hängt die Vertheilung des Grundes und Bodens in neubebauten oder eroberten Ländern ganz vom Staatsoberhaupte ab. «Diess kann Vieles thun gegen seinen Vortheil, selbst gegen sein eigenes Gewissen, gegen sein gegebenes Wort und gegen die Naturgesetze; dass aber die Bürger desshalb die Waffen ergreifen, ihr Oberhaupt verklagen, oder nur irgend übel von ihm reden dürfen, ist zu leugnen.» (*L.* 24.) — Wenn sich das Staatsoberhaupt bei der Landvertheilung gewisse Grundstücke selbst vorbehält (Domänen!), so darf es doch niemals in der Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse auf diese eingeschränkt werden. Sonst könnte ja eine verschwenderische Regierung den ganzen Staat zu Grunde richten. (*L.* 24.) Das unbeschränkte Recht des Herrschers, Steuern aufzulegen, versteht sich hiermit von selbst. Wie könnte er sonst auch sein unbeschränktes Recht, Soldaten zu halten, geltend machen? (*C. VI,* 15. *L.* 18.) Die Abgaben sind im Grunde weiter Nichts, als die Bezahlung Derer, welche bewaffnet darüber wachen, dass der Fleiss der Bürger nicht durch feindlichen Angriff gehindert werde. Dessenungeachtet warnt Hobbes

---

seditiosa opinio. Subiectos esse legibus civilibus etiam eos, qui habent summum imperium, seditiosa opinio. Imperium summum posse dividi, seditiosa opinio. Fidem et sanctitatem non studio et ratione acquiri, sed semper supernaturaliter infundi et inspirari, seditiosa opinio. Civibus singulis esse rerum suarum proprietatem sive dominium absolutum, seditiosa opinio, cett. (Vgl. *Leviath.* 29.)

ernstlich, die Last der Steuern nicht zu drückend zu machen, weil die Mehrzahl der Menschen in ihrer Thorheit dadurch zum Aufruhr geneigt werde. (*C. XII*, 9.) Denn ihre Armuth schreiben sie alsdann, statt ihrer eigenen Trägheit und Verschwendung, dem Steuerdrucke zu. (*C. XIII*, 10.) Auch hebt er mit Vergnügen hervor, wie in der Monarchie die Abgaben leichter zu sein pflegten, als in der Demokratie. (*C. X*, 6.) Vor Allem kommt es darauf an, die Steuern gleichmässig aufzulegen, weil ungleiche Steuern meist für drückender gelten, als hohe. (*C. XIII*, 10.) Diese Gleichmässigkeit besteht aber in einem gleichen Verhältnisse zwischen Last und Vortheil. Für den persönlichen Schutz, welchen der Staat gewährt, müssen Arme und Reiche gleich viel bezahlen; die Reichen aber assecurieren ausser ihrer Person mehr. Nur fragt es sich, ob man die Steuern nach Massgabe des Erwerbes und Besitzes, oder des Verbrauches auflegen solle. Hobbes entscheidet sich durchaus für das letztere. «Denn es sei nicht billig, Denjenigen, der mit Fleiss und Sparsamkeit seinen Unterhalt erworben hat, schwerer zu belasten, als einen Andern, welcher durch Faulheit und Verschwendung das Seinige durchgebracht, da sie doch beide vom Staate gleichen Schutz genossen haben.» Es sollen also die Steuern nicht auf die Personen gelegt werden, sondern auf die Consumtionsgegenstände. (*L.* 30. *C. XIII*, 11.) [1])

Weiterhin spricht Hobbes allerdings von Gesetzen, welche den Verkehr der Unterthanen mit einander leiten, in den Gewerben die Unthätigkeit verbieten, den Fleiss befördern, jeden unmässigen Aufwand verhindern sollen (*C. XIII*, 14. *L.* 24): doch warnt er dringend, in solcher Bevormundung zu weit zu gehen. Es soll nicht mehr durch die Gesetze befohlen werden, als der wahre Nutzen des Staates und seiner Bürger fordert. (*C. XIII*, 15.) Am meisten bedarf die Aus- und Einfuhr einer solchen Staatsleitung, sowohl was die Gegenstände, als was den Ort des Handels betrifft. «Wenn nämlich ein Jeder in diesem Punkte seinem eigenen Willen folgen dürfte, so würde es nicht an

---

1) Diese Idee ist bekanntlich unter dem langen Parliamente, durch Gründung des englischen Accisesystems, recht praktisch geworden, während es vorher bloss directe Steuern und Zölle gegeben hatte. Da die Accisen nur insofern bedeutenden Ertrag gewähren, als sie von den Consumtionsgegenständen der Mittelklasse erhoben werden, so findet man bei den meisten Völkern, dass sie erst auf einer Kulturstufe entstehen, wo schon ein ansehnlicher Mittelstand gebildet ist.

Solchen fehlen, welche aus Eigennutz dem Feinde verkauften, was dem Staate schaden könnte, und einführten, was den Bürgern vielleicht angenehm, aber schädlich oder wenigstens unnütz wäre.» (*L.* 24.) — Die Pflicht des Staates, schuldlos Verarmte mit dem nöthigsten Lebensbedarfe zu versehen, leitet Hobbes daraus ab, weil dieselben sonst *iure naturae* berechtigt sein würden, in äusserster Noth zu stehlen und zu rauben. Arbeitsfähige Armen sollen übrigens zur Arbeit gezwungen werden. Ganz besonders denkt er hier an Auswanderung und Kolonisation; doch mögen die Urbewohner des zu kolonisierenden Landes nicht ausgerottet, sondern nur zu einer Beschränkung ihres Gebietes und zum Ackerbau gezwungen werden. (*L.* 30.)

Unter den Gegnern des Hobbes ragt insbesondere James Harrington (1611—1677) hervor, der nicht bloss in seiner berühmten Idealrepublik Oceana, sondern auch in seinen übrigen Schriften auf das Lebhafteste gegen den Verfasser des Leviathan polemisiert [1]. Freilich steht er diesem an Geist und systematischer Consequenz, wie an Schärfe der Form gewaltig nach; er ist ihm aber an geschichtlicher Belesenheit unstreitig überlegen. Seine wissenschaftliche Methode beruhet auf Beobachtungen und Vergleichungen; Raisonnements, die aus den Tiefen der Philosophie geschöpft wären, liebt er nicht. Sein praktisches Ziel ist bekanntlich, im schroffsten Gegensatze zu Hobbes Absolutismus, eine anständige, gemässigte Demokratie. Er war durch Cromwells Dictatur nicht mehr befriedigt, als Milton.

Als Mittelpunkt seiner ganzen Theorie kann der Satz gelten, dass die Natur jeder Staatsverfassung von der Vertheilungsweise des Grundbesitzes abhängt. *(Balance of property.)* Wo ein Einziger entweder alles Land, oder doch einen überwiegenden Theil desselben inne hat, etwa drei Viertheile, da finden wir absolute Monarchie, wie z. B. in der Türkei, oder zu Josephs Zeit in Aegypten. Wo der Adel allein, oder Adel und Geistlichkeit zusammen die überwiegenden Grundeigenthümer sind, da besteht eine gemischte Monarchie, wie z. B. in Spanien, bisher auch in England (Oceana). Streng genommen, würde man hier allerdings von Aristokratie reden müssen; die Erfahrung lehrt aber, dass Aristokratien ohne ein monarchisches Haupt in ewigem Kriegs-

1) *The Oceana of James Harrington and his other works. The whole collected, methodiz'd and review'd etc. by John Toland. (London 1700.)*

zustande leben, weil Jedermann von den Grossen nach der Herrschaft über die Anderen trachtet. Wo endlich das ganze Volk, ohne Uebergewicht Einzelner, den Landbesitz unter sich vertheilt hat, da finden wir Demokratie. Auf denselben Grundgedanken werden auch die Ausartungen der drei Staatsformen zurückgeführt. Tyrannei z. B. ist da, wo ein Einzelner, der keinen überwiegenden Landbesitz hat, gleichwohl die unbeschränkte Herrschaft behauptet. Ist der Landbesitz des Tyrannen, der Oligarchen oder Anarchisten nicht gross genug für eine wahre Herrschaft, aber doch hinreichend, um eine Armee zu erhalten: so tritt der Zustand des Bürgerkrieges ein. Von jenen drei Ausartungen beruhet jede auf einem Widerspruche zwischen Gebäude und Grundlage; doch kann der Widerspruch nie lange dauern, weil sich bald entweder das Gebäude die Grundlage assimiliert, oder aber die Grundlage das Gebäude. Am längsten währt der Conflict, wenn der Grundbesitz unter die verschiedenen Elemente des Staates gleich vertheilt ist: wenn z. B. der Adel ebenso viel Land hat, wie das Volk. Da muss denn ein Gegner den andern aufzehren, wie es in Athen von Seiten des Volkes dem Adel geschah, in Rom von Seiten des Adels dem Volke. — Was solchergestalt von der «Balance des Grundeigenthums» gilt, das lässt sich auf das Geldeigenthum nur ausnahmsweise übertragen: etwa in Handelsstaaten, wie Holland und Genua, die wenig oder gar kein Land besitzen. Denn übrigens mag der Besitz grosser Geldmassen in der Hand eines Mälius oder Manlius wohl augenblickliche Gefahren hervorrufen; auf die Dauer jedoch hat er zu wenig eigentliche Wurzeln [1]. So konnten weder Indiens Schätze die spanische Macht- und Vermögensbalanz umändern, noch der grosse Schatz, den Heinrich VII. sammelte, die englische; während in dem kleinen Handelsstaate Florenz der Geldreichthum des mediceischen Hauses allerdings einen politischen Umschwung herbeiführte [2].

Das ganze, eben erörterte, Naturgesetz führt Harrington sehr einfach auf die Thatsache zurück, dass alle Macht auf der Fähigkeit beruhet, sich Diener, insbesondere Soldaten zu halten, und dass eine dauernde Fähigkeit dieser Art durch Grundeinkommen bedingt

---

1) *Oceana, p. 39 ff. System of politics, p. 497 ff. (Ch. 2. 3.)*

2) *The prerogative of popular government, p. 246 ff. (B. I, Ch. 3.)*

ist [1]. Indem er sich wider Gegner vertheidigt, welche das Wahre in seiner Ansicht für altbekannt erklärt hatten, vergleicht er seine Entdeckung mit der Harvey'schen des Blutumlaufes [2]. Und es lässt sich in der That nicht leugnen, bei aller Einseitigkeit und Grobheit der Harrington'schen Theorie, enthält sie doch einen bedeutenden Versuch, die Volkswirthschaft mit der Politik in wissenschaftlichen Zusammenhang zu bringen. Jede Nationalökonomie hat zwei Hauptseiten, die harmonisch entwickelt werden müssen: eine ethisch-politische und eine materiell-ökonomische. Ebenso sehr nun, wie Hobbes um die letztere, hat sich Harrington um die erstere verdient gemacht.

Seiner Grundansicht gemäss, theilt er alle Revolutionen in zwei Klassen ein: natürliche oder innere, und gewaltsame, von Aussen her erfolgende; je nachdem der Vermögensschwerpunkt durch friedlichen Verkehr, oder durch Eroberung und Confiscation verrückt worden ist. Der letztere Vorgang wieder kann auf monarchische, aristokratische oder demokratische Weise erfolgen, wovon u. A. Mahomet, die Völkerwanderung und die Israeliten in Kanaan charakteristische Beispiele darbieten. Zur ersten Klasse der Revolutionen gehört vor Allen die englische Staatsveränderung, deren tiefsten Grund der Verfasser in den gesetzgeberischen Massnahmen Heinrichs VII. erkennt, die Zerstückelung und Veräusserung der grossen Lehen zu erleichtern, wozu dann später die Secularisationen Heinrichs VIII. kamen. Hierdurch sei die Vermögensbalanz aus einer aristokratischen eine demokratische geworden. Das Hauptmittel gegen solche Revolutionen sind immer Agrargesetze, welche die bestehende Balanz auf eine unveränderliche Weise fixieren. Hernach erst mag die Ausführung des Staatsgebäudes in einem, der Grundlage entsprechenden, Stile erfolgen [3]. Jenes Erste kann auf verschiedenen Wegen geschehen: die Israeliten und Lakedämonier versuchten es durch gänzliche Unveräusserlichkeit der Grundstücke, welche einer Familie verliehen waren; hierdurch werden aber die Besitzenden allzu sicher, die Nichtbesitzenden allzu hoffnungslos,

---

1) *The prerogative etc.*, p. 243. 249. *(B. I, Ch. 3.)*

2) a. a. O. p. 249. Auch Toland *(Life of J. Harrington, p. XVIII)* stellt die Entdeckung seines Helden mit derjenigen des Schiesspulvers, der Buchdruckerei, der optischen Gläser u. s. w. zusammen.

3) *The art of lawgiving*, p. 388 *ff.* *(B. I, Ch. 2.)*

so dass man auf solche Art dem Fleisse des Volkes schadet [1]. Es genügt für eine Demokratie, wenn nur die zu grosse Anhäufung von Ländereien in derselben Hand verhütet wird; für eine gemischte Monarchie muss man die zu grosse Zersplitterung untersagen. So würde z. B. in einem Staate von der Grösse Englands die Vertheilung der Balanz unter mehr, als Dreihundert, den Verfall der Monarchie bedeuten; die Vertheilung unter weniger, als Fünftausend, den Verfall der Republik [2]. Unter den gegenwärtigen Umständen empfiehlt der Verfasser für seine Oceana folgendes Ackergesetz. Wer ein Grundeinkommen von mehr als 2000 Pfund St. jährlich besitzt, und mehrere Söhne, der soll es bei seinem Tode so unter diese vertheilen, dass entweder Alle gleich bekommen, oder auch der Aelteste, Bevorzugteste nicht über 2000 Pfund. Auch soll Niemand, ausser durch Erbschaft, ein Grundeinkommen von mehr als 2000 Pfund jährlich zusammenhäufen; und die Mitgiften der Weiber, allein die Erbtöchter ausgenommen, sollen die Höhe von 1500 Pfund nicht übersteigen. Mit einem Worte, es ist der Zweck des Gesetzes, keinem lebenden Besitzer und auch keiner besitzenden Familie irgend wehe zu thun; innerhalb dieser Gränzen aber die Entstehung grosser Vermögen, von mehr als 2000 Pfund Grundeinkommen, so viel wie möglich zu verhindern [3]. — Das mosaische Zinsenverbot und das lykurgische Verbot des edlen Metallgeldes erklärt Harrington aus einer ähnlichen Absicht, die nur in noch grösserer Strenge durchgeführt worden. Sparta nämlich und Palästina seien so klein gewesen, dass ein stark entwickeltes Geldvermögen das Landvermögen leicht hätte überwiegen, und somit die sicherste Balanz des letztern eludieren können. Dieser Gefahr wollten jene Verbote vorbeugen [4].

Ich gedenke schliesslich der schönen Auseinandersetzung, welche Harrington dem Vorwurfe entgegenstellt, als würde sein Ackergesetz ein riesenmässiges Anschwellen der Hauptstadt und eine bettelhafte Uebervölkerung des platten Landes herbeiführen [5]. Die Volksvermehrung sei etwas schlechthin Wohlthätiges. Sie könne ihren Anfang sowohl in der Stadt, wie auf dem Lande nehmen; eine volkreiche Stadt

---

1) *The prerogative of popular government, p. 291. (B. I, Ch. 11.)*
2) *The art of lawgiving, p. 392. (B. I, Ch. 3)*
3) *Oceana, p. 102 ff.*
4) *The prerogative of a popular government, p. 245. (B. I, Ch. 3.)*
5) a. a. O. p. 300 fg. *(B. I, Ch. 11.)*

werde auch ein volkreiches Land nach sich ziehen, und umgekehrt: nur geschehe diess im erstern Falle gleichsam durch Säugen, im letztern durch Entwöhnen. Denn die Blüthe der Stadt vermehrt den Absatz der naheliegenden Dörfer, gestattet ihnen, mehr Vieh zu halten, besser zu düngen u. s. w., selbst durch Austrocknungen und Aehnliches den Umfang des urbaren Ackers zu vergrössern. Ein dicht bevölkertes Land hingegen zwingt seine Bewohner, ausser dem Ackerbau noch andere Auskunftsmittel zu Hülfe zu nehmen: so z. B. kriegerische Wanderungen, wie in der gothisch-vandalischen Zeit, oder neuerdings am liebsten Gewerbfleiss und Städteleben.

VII.

Die Nachahmung der niederländischen Handelsblüthe.

Von SIR THOMAS CULPEPER [1]) sind zwei Werkchen bekannt: zuerst eine Denkschrift, welche unter dem Titel *A tract against the high rate of usury* 1623 dem Parliamente überreicht wurde, um die Herabsetzung des legalen Zinsfusses von 10 auf 6 Procent zu empfehlen; sodann eine Fortsetzung derselben vom Jahre 1640, worin die guten Folgen der wirklich erreichten Zinserniedrigung auf 8 Procent (21 *James I*, *C.* 17) dazu benutzt werden, eine neue und abermals neue Herabsetzung, bis endlich zum Niveau des holländischen Zinsfusses, vorzuschlagen.

Höchst merkwürdige Schriften beide! Eine tiefe Einsicht in den Zusammenhang der meisten Symptome höherer Kultur lässt sich dem Verfasser gewiss nicht absprechen. Der lebhafte, vielseitige und durch starke Concurrenz angespornte Handel; der eigene active Betrieb der Schifffahrt; die Wohlfeilheit in der Bedienung auswärtiger Kunden; die Fähigkeit, Steuern, Almosen u. s. w. ohne grosse Beschwerde zu einem hohen Ertrage zu steigern; die wirthschaftliche Möglichkeit der Hochwaldkultur; der hohe Preis der Grundstücke: alles Diess wird nach Culpeper von der Niedrigkeit des Zinsfusses bedingt. Namentlich hebt er hervor, dass es bei einem niedrigen Zinsfusse gewinnbrin-

1) Sein Leben ist so wenig bekannt, dass selbst sein grosser Verehrer, Sir J. Child, nur sagt, er scheine ein Landedelmann gewesen zu sein.

gender ist, den alten Boden zu meliorieren, als neuen Boden zu kaufen; ja, dass Entwässerungen, Eindeichungen, irgend kostspielige Düngungen, Spatenkultur u. s. w., ebenso wie Kolonien und gewerbliche Erfindungen, nur unter dieser Voraussetzung möglich sind. Lauter richtige Thatsachen; Schade nur, dass die Wechselseitigkeit der Beziehungen so gut wie völlig übersehen ist. Der niedrige Zinsfuss ist ebenso wohl eine Folge, wie eine Ursache der angeführten Zustände: es sind eben alles verschiedene Seiten desselben grossen Organismus, welcher hochkultivierte Volkswirthschaft heisst. Dagegen meint Culpeper, als wenn der Staat durch künstliche Herabdrückung des Zinsfusses alles Uebrige erzwingen könnte. Eine solche Einseitigkeit ist gerade bei praktischen Volkswirthen nicht unerhört. Wie oft sind nicht Schutzzölle, bis auf unsern List herunter, als eine Art von Zaubermittel empfohlen worden, um Kultur und Reichthum zu schaffen! Und selbst die Theoretiker werden in der Kindheit ihrer Wissenschaft gar häufig von einzelnen bedeutenden Wahrheiten so eingenommen, dass sie alles Andere gleichsam nur durch diese hindurch sehen können. Ich gedenke der frühesten Philosophen und Naturforscher bei den Griechen. — Hinsichtlich der Handelsbilanz theilte Culpeper die gewöhnlichen Ansichten des s. g. Mercantilsystems. (Also bereits 4 Jahre nach Colberts Geburt!) Er hegt eine grosse Abneigung wider Kapitalanlehen aus der Fremde, die meistens nicht in edlen Metallen, sondern in überflüssigen Fremdwaaren eingingen, und an Zinsen u. s. w. mehr aus dem Lande zögen, als an Stamm hereinbrächten. Als Ausnahme, wo selbst eine ungünstige Handelsbilanz nicht erschöpfe, werden schwachbevölkerte Länder genannt, deren Bewohner ihre Naturproducte nicht aufzehren könnten.

Ein naher Geistesverwandter des Vorigen ist SIR JOSIAH CHILD, Baronet. Seine Stellung als Mitdirector der ostindischen Compagnie mag ebenso wohl zur Trübung, wie zur Aufklärung seiner nationalökonomischen Ansichten beigetragen haben [1]). Jedenfalls war er mit dem Handel aus eigener vieljähriger Erfahrung vertraut, und hat die Resultate derselben in zwei Schriften niedergelegt: *Brief observations concerning trade and the interest of money. By J. C. 4. London* 1668. (Verfasst grösstentheils schon 1665, wo Child während der Pest auf

1) Vgl. den Vorwurf von *J. Mill History of British India I,* 95: dass er den Nutzen des ostindischen Handels absichtlich übertrieben habe.

dem Lande lebte.) *A new discourse of trade.* 1690. (5 *ed. Glasgow* 1751.) Ich habe leider nur das letzte Buch, und zwar in einer französischen Uebersetzung von 1754, benutzen können. Ausserdem soll noch von Child sein: *A treatise, wherein it is demonstrated, that the East-India trade is the most national of all foreign trades. By Φιλοπάτρις. London* 1681. 4. *Confutation of a treatise, intituled: A iustification of the directors of the Netherlands East-India-Company.* 1688.

Als Mittelpunkt auch des Child'schen Systemes muss der Satz betrachtet werden, dass ein niedriger Zinsfuss die *causa causans* alles Reichthums sei (p. 68); für den Handel, sogar für den Ackerbau, was die Seele für den Körper (p. 363). Diess könne man schon in England sehen, wo die gesetzlichen Erniedrigungen des Zinsfusses eine völlig entsprechende Reichthumsvermehrung nach sich gezogen hätten. Seit dem Jahre 1651, d. h. also der Zinsreduction auf 6 Procent, habe sich die Zahl der Kutschen auf das Hundertfache vermehrt; die Kammerfrauen trügen jetzt bessere Kleider, als damals die Ladies; auf der Börse gäbe es jetzt mehr Personen mit 10000 Pfund St. Vermögen, als damals mit 1000. Geht man gar zurück bis zur ersten Zinsreduction von 1545, so hat sich der Reichthum von England seitdem versechsfacht (p. 69 ff.). Etwas Aehnliches ergiebt sich aus einer Vergleichung z. B. von Holland oder Italien mit Ireland, trotz seiner Fruchtbarkeit, Spanien, trotz seiner Edelminen, der Türkei u. s. w. Mit einem Worte, über den Grad des Reichthums, der Handelsklugheit u. s. w., welchen ein bestimmtes Land erreicht hat, lässt sich ganz einfach aus der Höhe seines Zinsfusses urtheilen (p. 74). — Nun hatte aber schon damals ein scharfblickender Anonymus in der Schrift: *Interest of money mistaken* (1668) die Sache umgedreht, und, im Gegensatze zu der ersten Schrift von Child, den niedrigen Zinsfuss eine Folge, nicht eine Ursache des Nationalreichthums genannt. Unser Child ist daher bemühet, das Gegentheil nachzuweisen (p. 77—98). Jedoch bestehen seine einzigen wirklich relevanten Gründe darin, dass ein niedriger Zinsfuss die Geschäftsmänner hindert, ein müssiges Rentenierleben zu führen, oder ihre Kinder dafür zu erziehen; ebenso auch, dass die Sparsamkeit des Volkes dadurch gefördert wird (p. 89 fg. 120). Er giebt desshalb auch an einer andern Stelle zu, dass es sich mit diesen Dingen ähnlich verhalten möge, wie mit den Eiern, welche sowohl die Ursache, wie die Wirkung der Hühner sind (p. 121. 156). — Den Einfluss einzelner gesetzgeberischer

Acte überschätzt der Verfasser ebenso sehr, wie Culpeper (p. 3); ja, er meint geradezu, alle Menschen seien von Natur gleich, und bloss durch die Verschiedenheit ihrer Gesetze verschieden geworden (p. 146. 294). Hinsichtlich des Zinsfusses ist sein Ideal das mosaische Recht, welches den Juden unter einander das Zinsnehmen gänzlich verbot, von Fremden aber ausdrücklich gestattete. Hierdurch allein schon mussten die Juden reich werden (p. 95 fg.). Denn eine Zinserhöhung von 2 Procent ist viel nachtheiliger, als eine Zollerhöhung von 4 Procent; die letztere drückt nur auf ein Geschäft, nämlich Aus- und Einfuhr, und nur einmal jährlich; die erstere auf alle Geschäfte und unablässig (p. 38).

Uebrigens ist der letzte Grund alles Zinses, die Productivität des Kapitals selber, dem Child noch völlig dunkel. Schon der so häufig bei ihm vorkommende Ausdruck, *price of money* für Zins, weiset darauf hin. Der Gläubiger mästet sich immer auf Kosten des Schuldners (p. 79); und wenn man namentlich die wunderbaren Erfolge des Zinseszinses bedenkt, so muss es, nach Child, einleuchten, wesshalb Kapitalanleihen so schädlich sind (p. 91). Damals war erst vor Kurzem der jetzt in England so hoch entwickelte Brauch aufgekommen, dass Jedermann seine irgend überflüssigen Baarvorräthe einem Bankier übergab. Offenbar muss diess zur Wohlfeilheit des Geldes und Niedrigkeit des Zinsfusses beitragen; Child jedoch hat die entgegengesetzte Meinung (p. 46). — Von seinen theoretischen Ansichten sind ausserdem noch folgende wichtig. Er bemerkt sehr wohl den nothwendigen Zusammenhang zwischen Handelsblüthe und hohem Preise der Grundstücke [1]) (p. 22); auch das ist begründet, dass ein nachhaltig hoher Preis der Lebensmittel nur bei reichen Nationen vorkommt, und umgekehrt. Dagegen ist es eine offenbare Uebertreibung, wenn selbst eine vorübergehende Jahrestheuerung den Armen vortheilhafter sein soll, als besonders reichliche Jahre (p. 81 fg.) — Vorzüglich gut entwickelt sind Childs Ansichten von der Volksvermehrung. Zwar theilt er den Irrthum, welcher im 17. und 18. Jahrhundert so weit verbreitet war, als wenn die Zunahme der Population immer ein Reichthums- und Kulturfortschritt sein müsste (p. 298). Indessen wird die, auch hier zu

---

1) *Land and trade are twins: it cannot be ill with trade, but land will fall, nor ill with land, but trade will feel it. (Pref.)*

Grunde liegende, bedingte Wahrheit p. 368 ff. ungleich besser formuliert. Was aber die Voraussetzungen der Populationszunahme betrifft, so bestreitet Child sehr lebhaft die Behauptung, dass Englands Volksmenge durch die amerikanischen Ansiedelungen geschwächt worden (p. 371 ff.) [1] «Unsere Bevölkerung wird immer mit der Beschäftigung, die wir ihr geben können, im Verhältnisse stehen. Wenn England nur 100 Menschen zu beschäftigen vermöchte, während 150 aufgezogen wären: so würden 50 auswandern oder umkommen müssen, ohne Rücksicht darauf, ob wir Kolonien hätten, oder nicht hätten.» Und andererseits, wäre ja die Auswanderung zu stark gewesen, etwa durch die Leichtigkeit des Koloniallebens verlockt, so würde sich die Lücke im Mutterlande sehr bald und von selbst wieder füllen. Der Mangel an Menschen würde eine grosse Steigerung des Arbeitslohnes verursachen, und diese wiederum zu einer vermehrten Zahl von Trauungen und Einwanderungen führen (p. 379 fg. 149). Also ganz die Keime des Malthusischen Gesetzes! — Wie bei den meisten Nationalökonomen jener Zeit, so spielt auch bei Child die s. g. Handelsbilanz eine grosse Rolle. Er verehrt den Erfinder dieses grossen Problems (p. 314), dessen Lösung um so wichtiger ist, je verderblicher für ein Land der Verbrauch fremder Manufacturwaaren (p. 8. 358). Dem niedrigen Zinsfusse wird ganz besonders nachgerühmt, dass er das Hauptmittel sei, die Bilanz günstig zu gestalten (p. 101). Eben desswegen aber hat Child gegen die gewöhnliche Art, die Bilanz zu ermitteln, eine Menge wichtiger Einwände (p. 312—363). So erwähnt er z. B. die Trüglichkeit der Zollregister durch Schmuggelei und fehlerhafte Abschätzungen. Vom Werthe der eingeführten Waaren müsste die selbstverdiente Fracht abgerechnet werden. Nicht selten erleidet die Ausfuhr solche Abgänge, oder ist die Einfuhr so vortheilhaft gekauft, dass eine scheinbar günstige Bilanz ärmer macht, eine scheinbar ungünstige bereichert. Länder, wie Ireland, viele Kolonien u. s. w., haben um desswillen ein Uebergewicht der Ausfuhr, weil sie vermittelst derselben abwesenden Kapitalisten oder Eigenthümern eine Rente zahlen, d. h. also verarmen. Alles diess beschränkt die herkömmliche Voraussetzung, als wenn der allgemeine Ueberschuss der Ausfuhr über die Einfuhr immer durch baares Geld ausgeglichen würde. Ausserdem kann im Einzelnen z. B. England aus

1) Von Roger Coke, welcher diess behauptet hatte, s. unten Kapitel VIII.

Norwegen oder Ostindien sehr viel mehr Waaren einführen, als dahin absetzen; aber die eingeführten Waaren sind von solcher Wichtigkeit, etwa für die Seemacht, oder für den weitern Vertrieb an dritte Nationen, dass der ganze Verkehr doch sehr vortheilhaft genannt werden muss. So ist namentlich Ostindien die vornehmste und sicherste Salpeterquelle, und vermehrt die englische Marine ganz vorzugsweise mit kriegsfähigen Schiffen. Auch bringt die Wiederausfuhr ostindischer Waaren leicht 6mal so viel Geld nach England zurück, wie die Einfuhr gekostet hat. Selbst der Wechselcurs will Child für die Ermittelung der Handelsbilanz nicht immer genügen. Lieber empfiehlt er, aus der nachhaltigen Zu- oder Abnahme der Schifffahrt auf das Wachsen oder Schwinden des Handelsreichthums vermittelst der Bilanz zu schliessen. Uebrigens sieht er vollkommen ein, dass ein Volk, um an fremde Nationen zu verkaufen, auch von ihnen kaufen müsse (p. 358).

Als praktische Grundlage des ganzen Child'schen Systemes muss das Streben gelten, England auf dieselbe Kulturstufe zu erheben, worauf Holland sich damals befand; oder richtiger gesagt, England vom wirthschaftlichen Uebergewichte der Holländer zu emancipieren. Child ist der grösste Bewunderer alles Holländischen; aber freilich nicht in der quietistisch resignierten Weise, in welcher so viele Deutsche z. B. England bewundern [1]; und eben desshalb für unser Volk und Zeitalter vorzüglich belehrend. Ist doch ein Haupttheil seines Buches während des holländisch-englischen Krieges von 1664 bis 67 geschrieben (p. 69). Als die vornehmsten Ursachen der holländischen Handelsblüthe werden ausser der Niedrigkeit des Zinsfusses folgende aufgeführt: die Theilnahme praktischer Kaufleute an den höchsten Staatsgeschäften [2]; die Aufhebung des Erstgeburtsrechtes bei Erbtheilungen [3];

---

1) Es ist darum sehr auffallend, dass ein so kluger Mann, wie Anderson (*Historical etc. deduction of commerce II, a. 1670*), ihm diese Vorliebe für Holland mehrfach übelnimmt. Auch ist Child entschieden der Hoffnung, dass England seinem Vorbilde recht bald nachkommen werde (p. 43 ff.).

2) Derselbe Punkt ist nachher besonders von Davenant sehr energisch hervorgehoben: *Works I, 448 ff.*

3) Uebrigens hat es damals an intelligenten Vertheidigern des englischen Erstgeburtsrechtes nicht gefehlt. Der berühmte Jurist, Sir Matthew Hale, ist der Ansicht, dass die gleichen Erbtheilungen eine Herabdrückung der ländlichen Familien unter das Mass wahrer Steuerfähigkeit herbeiführen; dass hingegen das Vorrecht des

die rechtliche Solidität der Gewerbetreibenden; die grossen Aufmunterungen, welche Erfindern u. s. w. von Staatswegen gewährt werden; die Geschicklichkeit und Wohlfeilheit der Rhederei, welche bei der mindesten Gefahr durch Staatsconvois geschützt wird; die eigenthümlich nationale Sparsamkeit; die allgemeine Verbreitung mathematischer Kenntnisse; die Niedrigkeit der Aus- und Einfuhrzölle, wogegen die Staatsbedürfnisse durch hohe Accisen, diese gleichmässigste, unmerklichste und unschädlichste Abgabenart, bestritten werden; die gute Armenversorgung; die Banken; die leichte Aufnahme Fremder; die schnelle und wohlfeile Entscheidung von Handelsprocessen; die ausgebildete Circulation der Handelspapiere; endlich das musterhafte Hypothekenwesen (p. 57 ff.). — Man darf nicht vergessen, dass Child gerade im Augenblicke des höchsten holländischen Glanzes schrieb: zur Zeit, wo Colbert, in einer Depesche an den französischen Gesandten daselbst vom 21. März 1669 [1]), den Gesammtbetrag aller Handelsflotten auf 20000 Seeschiffe angab, davon 15—16000 auf Holland, 5—600 auf Frankreich kämen. Wenig Jahre später konnte der scharfblickende Temple schon die Ansicht äussern, dass der holländische Handel seinen Zenith passiert habe [2]).

In einer Reihe von besonderen Kapiteln werden nun die wichtigsten Punkte des Obigen den Engländern noch näher gelegt. Der Vorschlag einer grössern Centralisation der Armenpflege [3]), wenigstens für London und dessen Umgegend (p. 187—217), ist aus der holländischen Ansicht hervorgegangen, dass jeder lebhafte Handel einen freien Ab- und Zufluss der Bevölkerung fordert; eine stark localisierte Armenpflege steht aber nothwendig mit streng festgehaltenem Heimathsrechte in Verbindung. — Privilegierte Handelsgesellschaften billigt Child in solchen Ländern, «wo der König keine Verbindungen hat und haben kann, sei es nun wegen ihrer Entfernung, oder wegen ihrer Barbarei und Unchristlichkeit; ebenso, wo Festungen und Truppen für den Han-

---

Erstgeborenen im Grundbesitze die jüngeren Geschwister zu Handel und Gewerbfleiss antreibt u. s. w. (*History of the common law of England, Ch. 11.*)

1) Bei *Forbonnais Recherches et considérations sur les finances de la France I, 418 ff.*

2) *Sir W. Temple Observations on the Netherlands. (1675.)*

3) Unterstützt nachmals von *Davenant Works II,* 207.

del gehalten werden müssen.» Uebrigens sollten auch hier alle Landsleute gegen eine mässige Abgabe am Handel der Compagnie Theil nehmen dürfen. Die hiergegen vorgebrachten Gründe widerlegt unser Verfasser mit Erfolg. Auch verwirft er Compagnievorrechte in allen den Fällen, wo die obigen Bedingungen nicht vorhanden sind: den Verfall z. B. des englischen Ostseehandels, Grönlandverkehrs u. s. w. schreibt er den hierfür privilegierten Gesellschaften zu, während sich der freie Handel mit der Levante, mit Spanien u. s. w. vortrefflich gegen die Holländer behauptet habe (p. 24. 218 ff.). Namentlich soll das Hinkümmern des französischen Westindiens vom Compagniemonopole herrühren (p. 403). Man sieht, diess sind ganz ähnliche Grundsätze, wie Adam Smith sie hatte: nur dass Child die Ausnahme von der Regel sehr viel breiter fasst. — Auch die Smith'sche Ansicht von der Navigationsacte ist bei Child vorbereitet (p. 238 ff.). Er nennt diess Gesetz die *Magna charta maritima* (p. 36), obwohl er keineswegs übersieht, dass dadurch zu Gunsten einer kleinen Zahl von Rhedern u. s. w. der grossen Mehrzahl des englichen Volkes die Schifffahrtsdienste vertheuert worden. Indessen sei der militärische Nutzen für den ganzen Staat doch entschieden überwiegend. Aus diesem Grunde will er besonders diejenigen Handelszweige begünstigt wissen, die verhältnissmässig am meisten Schifffahrt erfordern; hier ist nicht bloss der Frachtgewinn, also ein reines Plus, sondern zugleich der militärische Nebennutzen am bedeutendsten (p. 29). [1] — Wie Child überall in echt holländischer Weise zur bereitwilligen Naturalisierung der Fremden, zur Toleranz gegen Nonconformisten u. s. w. räth, so empfiehlt er namentlich auch, nach gehöriger Abwägung der Gegengründe, die Aufnahme der Juden (p. 290 ff.). — Ganz vortrefflich ist seine Ansicht von Gewerbereglements (p. 305 ff.). Er glaubt im Allgemeinen, dass solche Staatsmassregeln, um die technische Güte der Gewerbserzeug-

---

1) Es war damals in England sehr controvers, ob die Navigationsacte mehr genützt, oder geschadet habe. So versichert z. B. Roger Coke (s. unten Kapitel VIII), es sei der Schiffbau in England um 1653 wohl etliche dreissig Procent theuerer gewesen, als vor der Navigationsacte 1651; auch die Matrosenlöhne seien dermassen gestiegen, dass England seinen russischen und grönländischen Handel völlig an die Holländer verloren habe. Doch spricht um dieselbe Zeit der berühmte Holländer *Jean de Wit Mémoires p. 220 ff.* die Befürchtung aus, das Gesetz werde einen grossen Theil der holländischen Rhederei nach England hinüberziehen.

nisse zu verbürgen, schwer durchzusetzen sind; und werden sie gleichwohl durchgesetzt, so legen sie dem Producenten, gegenüber den Schwankungen der Mode u. s. w., die nachtheiligsten Fesseln an. Ein Volk, welches den Welthandel beherrschen will, muss Waaren von jeder Qualität verfertigen, um eben jedem Bedürfnisse und Geschmacke entsprechen zu können. Wo ausnahmsweise ein obrigkeitlicher Stempel für gewisse Qualitäten besteht, da muss allerdings gewissenhaft mit ihm verfahren werden; allein die nicht vorschriftsmässigen Waaren sollte man nur durch Verweigerung des Stempels bestrafen. Daneben empfiehlt er sehr, dass jeder Fabrikant sein Privatzeichen habe, und Länge, Breite u. s. w. der Waare äusserlich angebe; wo denn Betrug in einer dieser Beziehungen aufs Härteste geahndet werden müsste. — Ueberhaupt ist Child in der Regel ein warmer Freund der Gewerbe- und Handelsfreiheit. Er ist gegen die städtischen Zunftprivilegien; gegen die Vorschrift von 5 *Elizab.*, dass Niemand ein Gewerbe treiben darf, in welchem er keine Lehrzeit bestanden (p. 290); gegen die Gesetze, welche die Zahl der Gewerbetreibenden, der Lehrlinge u. s. w. fixieren, die Verbindung nahe verwandter Gewerbe in Einer Person verbieten (p. 29. 306). Wie er gegen obrigkeitliche Taxen eifert, so ist er ein Vertheidiger der freien Ausfuhr nicht allein des rohen, sondern auch des gemünzten Goldes und Silbers[1]). Von dem Verbote der rohen Wollausfuhr (seit 1647) sagt er: «Diejenigen, welche den besten Preis für eine Waare zahlen können, werden sie immer auf die eine oder andere Weise zu beziehen wissen, trotz aller Gesetze, trotz aller Dazwischenkunft irgend einer See- oder Landmacht: solche Stärke, Feinheit und Gewalt hat der allgemeine Lauf des Handels.»[2]) Das Auf-

1) In der Praxis hatten die Engländer schon seit 1663 das alte Verbot, Geld auszuführen, auf die in England selbst geprägten Münzen beschränkt.

2) Von einer andern Seite her wird diese Ansicht in folgender, höchst merkwürdigen Broschüre unterstützt: *Reasons for a limited exportation of wool. London 1677. (24 p. in 4.)* Ihr zufolge soll die Prohibition mit einem billigen Ausfuhrzolle vertauscht werden. Und zwar wird als Hauptgrund dafür angegeben, dass die Landbesitzer des Königreiches ein wichtigeres Interesse verträten, als die Paar Wollarbeiter und Kaufleute, welche Manufacturwaaren ausführen. 1) Weil jene die Herren und Eigenthümer vom Grunde alles Nationalreichthums in England sind, indem aller Profit aus dem, ihnen gehörenden, Boden entspringt. 2) Weil sie alle Steuern und öffentlichen Lasten tragen; indem diese allein auf diejenigen drücken, welche kaufen, ohne zu verkaufen. Die Verkäufer nämlich pflegen, der Steuer entsprechend, ihre Waarenpreise zu erhöhen, oder die Güte ihrer Waaren zu verschlechtern (p. 5).

speichern des Kornes erklärt er für einen der nützlichsten Dienste, welche dem Handel geleistet werden können (p. 172 ff.). Dasselbe holländische Beispiel hatte ihn auch von der Nützlichkeit der Gemeinheitstheilungen, Kanalisierungen u. s. w. überzeugt (p. 170). So unbegründet ist die Ansicht, welche den Child mit dem banalen Vorwurfe des Mercantilismus glaubte abfertigen zu können! — Was endlich die Kolonien betrifft, so theilt der Verfasser die Ansicht, welche bis vor Kurzem die Praxis, und bis auf J. Tucker herab die Theorie fast ausschliesslich beherrschte. Jede Kolonisation schadet dem Mutterlande, wenn dasselbe nicht durch gute und streng durchgeführte Gesetze den Handel der Kolonie allein bekommt. Ohne solche Gesetze würde aller Kolonialhandel den Holländern zufallen. Der Menschenverlust aber, der zunächst in jeder Kolonisation liegt, kann nur dadurch wieder gut gemacht, ja zum Gewinne verkehrt werden, dass die Ausgewanderten indirect in der zurückgelassenen Heimath eine stärkere Production zu Wege bringen (p. 394 ff.). Uebrigens enthält der Abschnitt von den Kolonien eine Menge der treffendsten, oft geradezu prophetischen Urtheile. So wird z. B. das verschiedene Kolonisationstalent der Spanier, Holländer und Franzosen ungemein gut charakterisiert, und den Engländern der Trost ertheilt, dass sie auf dem Felde der eigentlichen Ansiedelung von deren Rivalität nicht viel zu fürchten haben (p. 397 ff.). Einen für die Zukunft höchst gefährlichen Nebenbuhler sieht Child dagegen in Neuengland erstehen, zumal was die Seemacht betrifft (p. 428. 433). Er hat die spätere Grösse der Vereinigten Staaten merkwürdig vorausgeahnt.

Bei einem so reichen und bedeutenden Inhalte des Child'schen Werkes können die Mängel seiner Form, die zahlreichen Wiederholungen, selbst Widersprüche im Einzelnen (vgl. z. B. p. 24 und 224), wohl ein milderes Urtheil fordern. Es sind eben Fehler, wie sie bei Praktikern, die pamphletmässig arbeiten, gewöhnlich vorkommen [1].

---

[1]) Wie bedeutend Child noch lange nach seinem Tode geschätzt wurde, erhellt z. B. aus *J. Gee The trade and navigation of Great-Britain considered* (1730) recht deutlich. Im Jahre 1797 nennt ihn *Sir F. M. Eden (State of the poor I, 187)*, also ein Mann, welcher dem Adam Smith'schen Standpunkte angehört, *this acknowledged oracle of trade.*

VIII.

Der politische Arithmetiker Petty.

SIR WILLIAM PETTY (1623—1687) hat sich im Leben dermassen umgetrieben, dass die ihm angeborene Vielseitigkeit und praktische Gewandtheit, vielleicht auf Kosten seines sittlichen Charakters, im höchsten Grade entwickelt werden mussten. Sohn eines Tuchmachers, erwarb er sich schon im Knabenalter, neben klassischen und mathematischen Studien, die praktische Kenntniss einer Menge von Handwerken. Als Jüngling trieb er Handelsgeschäfte, warf sich aber alsbald, namentlich in Paris und Holland, auf das Studium der Anatomie und Arzeneiwissenschaft, wobei ihm u. A. die Freundschaft des Hobbes förderlich war. In den letztgenannten Fächern, sowie in der Chemie, lehrte und practicierte er seit 1648 zu Oxford. Seine Verbindung mit Ireland, die später auch wissenschaftlich so bedeutende Früchte bringen sollte, begann mit einer Anstellung als Ober-Militärarzt, worin er sich ausser seinem Gehalte ein Honorar von jährlich 4000 Pfund St. zu verdienen wusste. Hier fand er Gelegenheit, die schlechte Vermessung und Vertheilung der ungeheueren Landstriche wahrzunehmen, die in Ireland confisciert worden waren. Er machte die Regierung aufmerksam darauf, und erhielt nun selber die Leitung des ganzen Verfahrens. Die Karten, welche zu diesem Zwecke ausgearbeitet wurden, galten damals für die genauesten, deren sich irgend ein Land rühmen konnte [1]; und sie haben in Ireland bis auf den heutigen Tag gerichtliche Beweiskraft [2]. Die Summen, welche Petty mit dieser Arbeit verdiente, wurden von ihm zu Güterkäufen und Creditspeculationen mit dem glücklichsten Erfolge angewendet. Auch darin war er ebenso rücksichtslos, wie geschickt, dass er während der Revolution als Anhänger des Parliamentes auftrat, während der Restauration aber von Karl II. mit Gunstbezeugungen nicht vergessen wurde. Eine, dem König dedicierte, Abhandlung überschreibt er sehr offenherzig mit dem Motto: *Qui sciret regibus uti, fastidiret olus!*

1) Vgl. *Evelyn Memoirs I, 474 fg. (4. ed.)*

2) Die Originale sind zum Theil verbrannt; dagegen finden sich Copien im Besitze der Pariser Bibliothek, welche Petty für sich hatte anfertigen lassen, die aber auf der Ueberfahrt nach England von einem französischen Kaper genommen waren. *(Macculloch Literature of political economy, p. 211.)*

Bei seinem Tode hinterliess er ein Jahreseinkommen von 15000 Pfund St. Sein Sohn wurde nachmals zum Baron Shelburne ernannt, und ist der Stammvater der heutigen Marquis von Lansdowne [1]).

Pettys reiche und glänzende Bildung ist von seinen Zeitgenossen vielfach bewundert worden. So erklärt ihn Evelyn (a. a. O.) für einen der besten lateinischen Dichter unter den Lebenden. *He is so exceeding nice in sifting and examining all possible contingencies, that he adventures at nothing which is not demonstration. There were not in the whole world his equal for a superintendent of manufacture and improvement of trade, or to govern a plantation.... There is nothing difficult to him.* Auch seiner grossen Geschicklichkeit wird erwähnt, andere Menschen nachzuahmen: so z. B. die verschiedensten Prediger, Quäker, Mönche, Presbyterianer u. s. w. in derselben Stunde zu copieren. Was Pepys [2]) namentlich an ihm hervorhebt, ist die Schärfe seines Verstandes und die Klarheit seiner Auseinandersetzungen. Zu seinen unzweideutigsten Verdiensten gehört die Theilnahme an der Gründung und Leitung der *Royal Society;* sowie er auch in technischer Beziehung als Erfinder geglänzt hat.

Unter den Schriften Pettys sind die wichtigsten folgende. *A treatise of taxes and contributions, shewing the nature and measures of crownlands, assessments, customs, poll-money, lotteries, benevolences etc.* (4. *London* 1679.) *Quantulumcunque, or a tract concerning money, addressed to the Marquis of Halifax.* (4. *London* 1682.) *Several essays in political arithmetick;* zuerst 1682 erschienen, dann mit der schönen posthumen Abhandlung *Political arithmetick concerning the value of lands etc.* vermehrt 1691. (4. *edition London* 1755. 8.) *Political survey or anatomy of Ireland, with the establishment of that kingdom, when the Duke of Ormond was Lordlieutenant etc.* (8. *London* 1791.) — Eine würdige Gesammtausgabe seiner Werke fehlt noch immer, was um so mehr zu beklagen ist, als sich ungedruckte Aufsätze über irische Statistik und Aehnliches im Besitze der Lansdowne'schen Familie befinden sollen.

Pettys statistische Arbeiten zeugen ebenso sehr von der genialen Umsicht und Klarheit seines persönlichen Blickes, wie von der grossen Unvollkommenheit aller damaligen Hülfsmittel. — Was in

1) Vgl. das Leben Pettys in der Londoner Ausgabe seiner *Essays* von 1755.

2) *Pepys Diary II,* 145. *(ed.* in 8.*)*

unserer heutigen Statistik ziemlich das Sicherste, verhältnissmässig auch Leichteste ist, die Bevölkerungszahl im Allgemeinen, das musste Petty auf den unsichersten und mühsamsten Umwegen zu errathen suchen [1]. Er schliesst zuvörderst aus der Menge der Häuser, die in London sind; weiterhin meint er, wenn in Paris jedes Haus 3 oder 4 Familien zählt, so werde in London wohl ein Zehntel der Häuser je 2 Familien enthalten, die übrigen nur eine; endlich die Personenzahl einer Familie hatte schon Graunt bei Kaufleuten auf 8 im Durchschnitte angegeben, Petty schlägt sie in den vornehmeren Familien auf über 10, in den ärmeren auf 5, den Gesammtdurchschnitt auf 6 an. Die auf solche Art gewonnene Menschenzahl Londons wird nun von Petty auf zweierlei Weise controliert: einmal, indem er die Mittelzahl der jährlichen Todesfälle mit 30 multipliciert; sodann, indem er die Zahl der an der Pest des Jahres 1665 Gestorbenen, die ein Fünftel der damaligen Bevölkerung gewesen sein sollte, zu Grunde legt, und den natürlichen Zuwachs bis auf seine Zeit hinzurechnet. Alle drei Methoden stimmen soweit überein, dass die erste eine Zahl von 695076, die zweite 696360, die dritte 653000 giebt. So stützt sich Pettys Berechnung des irländischen Viehstandes auf die Grösse der Wiesen- und Weideflächen *(supposing to be competently well stock'd)*; er räth sodann *(I guess)*, dass ein Drittel der kleinen Familien je ein Pferd halte, und vermuthet *(suppose)* bei den 16000 grösseren Familien zusammen 40000 Pferde u. s. w. [2] Bei dieser Ungewissheit vieler seiner Grundlagen darf man sich nicht verwundern, wenn z. B. die *Observations upon the Dublin bills of mortality* (1681) mit dem Ergebnisse schliessen, dass Dublin eher 58000, als 32000 Einwohner zähle [3]. Ja, es kommen sogar recht auffallende Sprünge in seinen Calculen vor: wie z. B., wo er die irische Butter- und Viehausfuhr des Jahres 1664 um ein Drittel grösser findet, als 1641, und nun daraus folgert, es sei in dem letztern Jahre die Bevölkerung ein Drittel grösser gewesen [4].

Doch genug von diesen Mängeln, wo die Vorzüge ein so entschiedenes Uebergewicht haben! Man darf in der That nur die besten der

1) *Five Essays in political arithmetick* (1687), No. 3. (*Several Essays* p. 78 *ff.*)
2) *Political anatomy of Ireland*, p. 54 *ff.*
3) *Several essays*, p. 54.
4) *Political anatomy*, p. 18.

s. g. ***Respublicae Elzevirianae***, oder Conrings Arbeiten mit Petty zusammenstellen, um den epochemachenden Fortschritt zu erkennen, welchen der Letztere begründet hat. Die Beobachtung ist das eine Auge der Statistik, die Vergleichung das andere; und in beiderlei Rücksicht ist Petty bewunderungswerth. So will es ihm z. B. wenig genügen, wenn man die Luft von Ireland für mild und gemässigt, für feucht erklärt u. s. w. Vielmehr bedürfe es hierzu langer, mühsamer und wiederholter Beobachtungen, einfacher und comparativer, in verschiedenen Theilen der Insel und verschiedenen Jahreszeiten angestellt, und verglichen mit ähnlichen Beobachtungen aus anderen Erdtheilen. Er fordert namentlich Instrumente, um die Bewegung und Stärke des Windes zu messen, sowie Beobachtungen, wie viele Stunden täglich im ganzen Jahre der Wind aus einer bestimmten Himmelsgegend weht; ferner Messungen des jährlichen Regenfalles, des höchsten und niedrigsten Grades der Luftfeuchtigkeit; thermometrische und barometrische Beobachtungen von Stunde zu Stunde u. dgl. m. [1]) Um die Gesundheit des Klimas zu beurtheilen, soll nicht bloss ermittelt werden, wie viele Geburten und Todesfälle jährlich auf eine gegebene Anzahl von Lebenden kommen, sondern auch die mittlere Lebensdauer [2]). Gerade die letzterwähnten Verhältnisse scheinen ihm wichtig genug, um sie das *Abc* der *publick economy* zu nennen [3]). — Uebrigens soll der schildernde Theil der Statistik durchaus nicht, wie bei so vielen Neueren, hinter dem tabellarischen Theile zurücktreten. So z. B. ist die Beschreibung der Parteien in Ireland, ihrer tieferen Ansichten und letzten Beweggründe, zumal des Verhältnisses zwischen den katholischen Priestern und Gemeinden, durchaus musterhaft [4]). Ebenso werden die Nahrung, Kleidung, Sitten, Bildung u. s. w. der verschiedenen Volksklassen mit der schönsten Anschaulichkeit, obwohl zugleich mit der prägnantesten Kürze geschildert (p. 91 ff.). Jede gute Statistik, um mit Schlözer zu reden, ist der Querdurchschnitt eines geschichtlichen Stromes. Nun hat sich unser Petty zwar mit gelehrten historischen Studien schwerlich viel abgegeben; ein gesunder historischer Blick aber ist ihm gewiss nicht abzusprechen. So schliesst er, lediglich gestützt auf die Natur der Gegend, dass die älte-

1) *Political anatomy, p.* 18 *ff.*
2) *Ibidem, p.* 50.
3) *Several essays, p.* 35.
4) *Political anatomy, p.* 42 *fg.* 91 *ff.*

sten Bewohner Irelands von Schottland ausgegangen, und in der Nähe von Carrickfergus übergesiedelt sind. Denn die Schifffahrt sei damals viel zu roh gewesen, um eine Uebersiedelung anderswoher, als von Grossbritannien, vermuthen zu lassen. Von den wallisischen Vorgebirgen aus könne Ireland oft gar nicht und niemals klar gesehen werden, dagegen Carrickfergus von Schottland aus sehr wohl und immer. Ein kleines Boot rudert hier in 3 bis 4 Stunden über; die irische Küste ist hier viel besser, als die gegenüber liegende schottische; auch die Sprachen beider Länder hier am ähnlichsten. Es kommt noch hinzu, dass die vornehmsten und wahrscheinlich ältesten Bischofssitze hier in der Nähe liegen [1]. — Man sieht, die Methode ist ganz die unserer besten neueren Forschungen, wie sie freilich auch der alte Thukydides bereits geübt hat! [2] — Ebenso praktisch und historisch zugleich ist die Erklärung, wesshalb Ireland, wie alle dünn bevölkerten Gegenden, an Eigenthumsunsicherheit leidet; und dass es unpassend ist, solche Länder mit den Gesetzen dicht bevölkerter Staaten ohne Weiteres curieren zu wollen (p. 98).

Wie die politische Anatomie von Ireland [3] für die damalige Zeit das Muster einer Einzelstatistik darbietet, so die posthume Schrift *Political arithmetick* das Muster einer Comparativstatistik. Der reiche Inhalt dieses Werkchens, das doch nur 90 Octavseiten zählt, wird durch den langen Titel bezeichnet: *A discourse concerning the extent and value of lands, people, buildings; husbandry, manufactures, commerce, fishery, artizans, seamen, soldiers; publick revenues, interest, taxes, superlucration, registries, banks; valuation of men, increasing of seamen, of militias, harbours, situation, shipping, power at sea etc. As the same relates to every country in general, but more particularly to the territories of his Majesty of Great-Britain, and his neighbour of Holland, Zealand and France.* Zu tadeln ist auch hier wieder das kecke Gruppieren von Ziffern, deren Unsicherheit der Verfasser am besten wissen konnte: so z. B. wenn er alle Waaren, die aus irgend einem Theile der mercantilen Welt ausgeführt werden, auf jährlich 45 Millionen Pfund St. schätzt, und nun daraus folgert, dass England Kapital genug besitze, um den

1) *Political anatomy, p. 101 fg.*
2) Vgl. mein Leben, Werk und Zeitalter des Thukydides (1842), S. 132 ff.
3) Dieser Titel verdankt wohl der Freundschaft und Geistesverwandtschaft mit Hobbes seinen Ursprung.

Welthandel an sich zu reissen (p. 180 ff.). Desto rühmlicher ist sein Streben, das statistische Material in allen wichtigeren Staaten jener Zeit gleichmässig zu beherrschen; die geistvolle Hervorhebung nur des wirklich Relevanten und Interessanten; sowie der echt staatsmännische Tact, mit welchem gleichsam die Muskeln und Nerven der Staatsmacht herausgefühlt werden, während die Mehrzahl der Statistiker nicht einmal durch die äusseren Gewänder hindurchdringen kann. — Die grossen Vorzüge der Holländer weiss Petty nach Verdienst zu würdigen; seine Darstellung derselben stimmt in vielen Punkten mit der von Child überein; aber seine Erklärung ist besser. Es zeigt sich bei ihm das *Nil admirari* des wahren Kenners, der grossentheils nachzuweisen vermag, wie die bewunderten Dinge nicht sowohl genial erfunden, sondern fast mit Nothwendigkeit aus den Umständen hervorgegangen sind (p. 115).— Auch seine kleineren *Essays on political arithmetick,* die meistens für die königliche Gesellschaft der Wissenschaften geschrieben wurden, gehören zum grossen Theile der vergleichenden Statistik an: so z. B. die schönen Untersuchungen über London und Paris, London und Rom, Dublin und mehrere andere Grossstädte. Die oben erwähnte Hauptarbeit schliesst mit den Worten, man werde aus dem Gesagten ersehen können, was der Verfasser unter politischer Arithmetik verstehe. Es ist das im Wesentlichen eben, was wir eine vergleichende und in Ziffern möglichst exacte Statistik nennen würden [1]). Wie neu diese Wissenschaft damals war, zeigt sich noch am Ende des 17. Jahrhunderts in dem begeisterten Lobe, welches ihr von Davenant [2]) gespendet wird. Unser Petty kann desshalb zu den vornehmsten Begründern derselben gezählt werden; obschon die Behauptung seines Sohnes, er sei notorisch der Erfinder dieser Methode [3]), eine Uebertreibung enthält. Ihm ist nämlich in vielen Punkten der Weg gebahnt worden durch die treffliche Schrift seines Collegen in der königlichen Gesellschaft, Capitän John Graunt *Natural and political observations upon the bills of mortality, chiefly with reference to the government, religion, trade, growth, air,*

1) *Several essays, p.* 98: *to express myself in terms of number, weight or measure, to use only arguments of sense, and to consider only such causes, as have visible foundations in nature; .... observations, which if they are not already true, certain and evident, yet may be made so by the sovereign power.*

2) *Davenant Commercial and political works II,* 169 *fg.*

3) *Several essays, p.* 93.

diseases etc. of the city of London. (4. *London* 1662.) Petty selbst beruft sich oftmals auf diesen Vorgänger, nach dessen Tode er 1676 die 5. Ausgabe des gedachten Werkes besorgte [1]. Was übrigens die von Graunt und Petty gefundenen Sterbegesetze anbetrifft, welche auf den Registern der Städte London und Dublin beruhen, so hat bereits Halley [2]) dawider geltend gemacht, dass der starke Ab- und Zufluss, den diese Städte durch Aus- und Einwanderung erleiden, das Resultat der Rechnung sehr stören müsse. Er selber zog desshalb vor, die Stadt Breslau bei seinen Untersuchungen zu Grunde zu legen. — Jene Vergleichstatistik von England, Frankreich und Holland ist aber noch aus einem andern Grunde wichtig. Sie ist nämlich direct in der Absicht geschrieben, um der weitverbreiteten Klage, als wenn der englische Staat in raschem Verfall begriffen wäre, entgegen zu treten. Man glaubte damals, «die Grundrente sei allgemein gesunken; das ganze Reich werde von Tag zu Tage ärmer; es herrsche Mangel an edlen Metallen; das Land sei untervölkert, und habe gleichwohl keine hinreichende Beschäftigung für seine Bewohner; die Steuern seien zu hoch; Ireland und Amerika nur eine Last für England, Schottland wenigstens kein Vortheil; der Handel im kläglichsten Sinken begriffen; die Holländer seien mit ihrer Seemacht den Engländern fast gleich, und die Franzosen überholten beide an Reichthum und Macht so sehr, dass nur ihre Gnade sie von dem Verschlingen ihrer Nachbaren abhalte; mit einem Worte, Kirche und Staat von England schwebten in derselben Gefahr, wie der englische Handel.» [3]) Dagegen zeigt nun Petty, dass kleine Länder und Völker durch Lage, Handel und Politik viel grösseren an Reichthum und Macht gleichkommen können; dass Frankreich insbesondere an Seemacht den Engländern und Holländern immer nachstehen müsse; dass Land und Volk des englischen Königs von Natur fast ebenso bedeutend seien, wie Frankreich; dass Englands Macht und Reichthum seit 40 Jahren

---

1) Hierher mag es rühren, dass *Halley* in seiner Schrift *An estimate of the degrees of the mortality of mankind* und *Evelyn Memoirs I*, 475 die eigentliche Urheberschaft des Graunt'schen Werkes unserm Petty zuschreiben: eine Ansicht, welche *M'Culloch Literature, p.* 271 sehr richtig damit widerlegt, dass es gar nicht in Pettys Charakter liege, die Ehre einer so trefflichen und anerkannten Leistung fälschlicher Weise auf Andere zu übertragen.

2) In der angeführten Abhandlung: *Philosophical transactions, London* 1693.

3) *Several essays, p.* 96.

zugenommen haben, und alle Hindernisse, welche dem fernern Wachsthume entgegenstehen, beseitigt werden können; endlich dass es an Geld nicht fehle, um den englischen Handel, ja den Handel der ganzen Welt zu treiben. — Mit diesen Erörterungen wird eine Controverse vorläufig geschlossen, welche zwanzig Jahre lang die englischen Nationalökonomen in zwei Heerlager gespalten hatte, und deren praktische Bedeutung, namentlich für die Handelspolitik, ausserordentlich gewesen war[1]). Es

---

1) Frankreich war damals nicht allein politisch und literarisch das erste Land der Welt, sondern es schien auch, unter Colberts Leitung, begründete Aussicht auf eine volkswirthschaftliche Suprematie zu haben. Die Unterthanen Karls II. glaubten desshalb ihren Handel und Gewerbfleiss von Frankreich her ebenso bedrohet, wie es ihre parliamentarische Freiheit, ihre protestantische Confession und ihre nationale Sitte in der That waren. Hieraus erklärt sich der grosse Anklang, welchen die Behauptung von Englands nationalökonomischem Sinken fand. Bei der Unvollkommenheit aller damaligen Statistik war sie schwer zu bekämpfen. *Samuel Fortrey Englands interest and improvement, consisting in the increase of the store and trade of this kingdom,* (1663) eröffnet die Controverse. Ausser einigen Bemerkungen zu Gunsten der *Enclosures* und der Ansiedelung Fremder in England, wird hier auf Grund einer angeblichen Untersuchung Ludwigs XIV. die Ansicht durchgeführt, dass Frankreich eine Ausfuhr nach England = 2600000 Pfund St. jährlich habe, während die Engländer nur für etwa 1000000 Pfund St. nach Frankreich exportierten. Also eine für England ungünstige Bilanz *(clear loss)* von 1600000 Pfund St. jährlich (p. 22 ff.). Der grosse Schrecken, der durch solche angebliche Thatsachen hervorgerufen wurde, hat dann ungemein dazu beigetragen, das englische Volk für Beschränkungen und Verbote des französischen Handels günstig zu stimmen. — *Roger Coke A treatise, wherein is demonstrated, that the church and state of England are in equal danger with the trade of it.* 1671. *Reasons of the increase of the Dutch trade, wherein is demonstrated, from what causes the Dutch govern and manage trade better than the English.* 1671. *Englands improvement, in two parts (the first part relates to the strength and wealth, and the latter to the navigation of the kingdom).* 1675. Alle drei Schriften in 4. und zu London erschienen. Hier wird die Voraussetzung, als wenn England im Sinken begriffen wäre, ausser der ungünstigen Bilanz noch durch die grosse Entvölkerung erklärt, welche die Pest und die vielen Auswanderungen nach Amerika, Ireland u. s. w. bewirkt hätten. Auch die Folgen der Schifffahrtsacte und der Elisabeth'schen Armengesetzgebung werden als nachtheilig geschildert. Dagegen empfiehlt Coke u. A. die Naturalisierung fremder Protestanten, die Wiederherstellung der freien Vieheinfuhr aus Ireland, die Oeffnung der geschlossenen Corporationen u. s. w. — Eine höchst merkwürdige Gegenschrift ist: *Englands great happiness, or a dialogue between Content and Complaint, wherein it is demonstrated, that a great part of our complaints is causeless. By a real and hearty lover of his king and country.* 4. *London* 1677. Hier finden wir u. A. folgende Ueberschriften über den Kapiteln: *To export money our great advantage. The French trade a profitable trade. Variety of wares for all markets a great advantage. High living a great improvement to arts. Invitation of foreign arts a great*

ist übrigens charakteristisch für die damalige Abhängigkeit der stuartischen Regierung von Frankreich, und der englischen Presse wieder von der Regierung, dass diese vortreffliche, echt patriotische und loyale Schrift erst 1691 gedruckt werden durfte, weil sie *offended France!*

Wir gehen nunmehr zu den nationalökonomischen Ansichten über, welche Pettys Arbeiten zu Grunde liegen.

Der im Keime schon von Hobbes aufgestellte Satz, dass der Preis jedes Gutes von der, zu seiner Hervorbringung erforderlichen, Arbeit abhängt, ist durch Petty bedeutend weiter entwickelt. «Wenn Jemand eine Unze Silber aus der Erde Perus nach London bringen kann, in derselben Zeit, welche er nöthig hat, um einen Büschel Getreide zu erzeugen, so ist das Eine der natürliche Preis des Andern. Und ferner, wenn vermittelst neuer, leichterer Minen ein Mann ebenso leicht zwei Unzen Silbers gewinnen kann, wie früher eine Unze, dann wird Getreide zu 10 Schilling der Büschel ebenso wohlfeil sein, wie früher zu 5 Schilling, vorausgesetzt, dass die übrigen Umstände gleich sind.» [1]) «Natürliche Theuerung und Wohlfeilheit hängen von der grössern oder geringern Zahl der Hände ab, welche für die nothwendigsten Dinge erfordert werden. So ist das Korn wohlfeiler, wo ein Mann den Kornbedarf für 10 hervorbringen kann, als wo er diess nur für 6 zu thun

---

advantage. Multitudes of traders a great advantage. The word impossible a great discourager of arts. Der Verfasser ist überall ein warmer Vertheidiger der Handelsfreiheit, während seine Gegner eben Diejenigen sind, auf welche das übliche Bild des Mercantilsystems verhältnissmässig am besten passt. Der zufriedene Unterredner unseres Buches giebt dem *Complaint* die Richtigkeit der Fortrey'schen Bilanz immerhin zu; gleichwohl erklärt er den französischen Handel für nützlich, weil er nützliche oder doch angenehme Waaren einführt. Es würde nur ein noch höherer Grad von Nützlichkeit sein, wenn die Franzosen, statt englischen Geldes, englische Waaren zurücknähmen. Schon hier findet man die, neuerdings so üblich gewordene, Argumentation, dass ja Privatleute nicht immer bloss von solchen kaufen, an die sie unmittelbar wieder verkaufen können; warum sollte es denn im internationalen Verkehre so völlig anders sein? — *Britannia languens, or a discourse of trade: shewing the grounds and reasons of the increase and decay of land-rents, national wealth and strength.* 8. *London* 1680. Hier werden als Ursachen des wirthschaftlichen Verfalles von England *(consumptive condition)* besonders folgende angegeben: die Ausfuhr von Geld, die Einfuhr von Luxuswaaren, zumal aus Frankreich, die Schifffahrtsgesetze, die Privilegien der ostindischen Compagnie und anderer Handelsgesellschaften, die Corporationsvorrechte u. dgl. m. Vgl. *Macculloch Literature, p.* 39 *ff.*

1) *A treatise of taxes and contributions, p.* 31.

vermag; wobei noch berücksichtigt werden muss, wie das Klima die Menschen zwingt, mehr oder weniger zu verbrauchen. Getreide wird doppelt so theuer sein, wo 200 Bauern dieselbe Arbeit verrichten müssen, welche 100 thun könnten.» [1]) Unter diese Regel fallen auch solche Arbeiten, welche sich durch Künstlichkeit oder Gefährlichkeit auszeichnen. «Wenn die Production des Silbers mehr Kunst erfordert, oder mehr Gefahr mit sich bringt, als die des Kornes, so lasse man 100 Menschen 10 Jahre lang auf Korn arbeiten, und ebenso viele ebenso lange auf Silber: dann behaupte ich, dass der Reinertrag des Silbers der Preis sein wird für den ganzen Reinertrag des Kornes, und gleiche Quoten des einen der Preis für gleiche Quoten des andern. Obschon nicht so viele Silberarbeiter die Kunst des Raffinierens und Münzens gelernt, oder die Gefahren und Krankheiten der Grubenarbeit überlebt haben werden.» [2]) — Petty erklärt es für «die wichtigste Betrachtung der politischen Oekonomie,» ein Preismass zu finden, welches namentlich auf Grundstücke und Arbeit gleichmässig angewandt werden könnte. Als ein solches Preismass empfiehlt er nun den durchschnittlichen Nahrungsbedarf eines Mannes für einen Tag; und zwar, weil die verschiedenen Nahrungsmittel verschiedene Arbeitsmengen zu ihrer Production erheischen, den Nahrungsbedarf auf die wohlfeilsten Lebensmittel zurückgeführt. An diesen Massstab gehalten, ist z. B. das Silber in Russland viermal so theuer, als in Peru: wegen der Frachtkosten und Gefahren, womit ein Transport desselben aus Peru nach Russland verbunden zu sein pflegt [3]).

Nicht weniger anziehend sind die Bemerkungen Pettys über die drei grossen Einkommenszweige. Das natürliche Sinken des Zinsfusses erklärt er für eine Folge der Geldvermehrung. Staatsgesetze könnten in dieser Rücksicht direct wenig thun [4]). Wenn er desshalb für Ireland eine Erniedrigung des Zinsfusses, etwa von 10 auf 5—6 Procent, wünschenswerth findet, so empfiehlt er zur Erreichung dieses Zweckes, ausser einer Landbank, doch nur solche Massregeln, welche die Handelsthätigkeit und Creditsicherheit vergrössern [5]). Gegen die üblichen

---

1) *Ibidem, p.* 67.
2) *Ibidem, p.* 24.
3) *Political anatomy of Ireland, p.* 62 *ff.*
4) *Several essays, p.* 171.
5) *Political anatomy of Ireland, p.* 125.

Vorschriften eines Zinsmaximums eifert er schon desshalb, weil verschiedene Darlehensgeschäfte eine so sehr verschiedene Gefahr mit sich bringen [1]). — Hinsichtlich der Grundrente unterscheidet Petty die *natural and genuine rent of lands*, d. h. den Ertrag in Bodenproducten, von dem Geldertrage [2]). Um nun die Grundrente im engern Sinne des Wortes zu ermitteln, soll man den durchschnittlichen Rohertrag der Ländereien, etwa eines Kirchspiels, und die Ausgaben der umwohnenden Arbeiterbevölkerung *(within a market-days journey)* erforschen; der letztere Punkt wird alsdann einen Schluss auf die Kosten erlauben, mittelst welcher der obige Rohertrag gewonnen worden ist. Eleganter noch ist folgendes Verfahren. Wenn ein Kalb auf freier Weide innerhalb einer gewissen Zeit um so viel Fleisch zunimmt, wie 50 tägliche Mannsnahrungen *(days-food)* kosten, und ein Arbeiter auf demselben Lande und binnen derselben Zeit = 60 tägliche Mannsnahrungen produciert: so muss die Grundrente = 50, der Arbeitslohn = 10 betragen [3]). Von der Erfahrung übrigens, dass die Gaben der Natur bei steigender Bevölkerung mit relativ immer grösseren Kosten errungen werden müssen, dieser Grundlage des Ricardo'schen Gesetzes, hat Petty keine Ahnung. Er findet, dass Englands Grundrente verhältnissmässig 4 bis 5 mal so hoch ist, wie die irische, aber nur $1/4$ bis $1/3$ so hoch, wie die holländische; und bringt diess alsdann ganz einfach mit der Bevölkerung in Zusammenhang, welche in Holland 4 mal dichter sei, als in England, und in England 4 bis 5 mal dichter, als in Ireland. Ob diess Verhältniss eine Gränze habe, kümmert ihn so wenig, dass er, in seinem Eifer für Dichtigkeit der Bevölkerung, es für einen Vortheil halten würde, ganz Ireland und Hochschottland aufzugeben, die Bewohner aber nach England herüberzusiedeln! [4]) Desto schöner ist die Beobachtung, dass mit der Zunahme des Handels und Gewerbfleisses eine Abnahme der landwirthschaftlichen Arbeiterpopulation verbunden zu sein pflegt: wie z. B. die Holländer ihr Getreide und Jungvieh aus Polen und Dänemark beziehen, ihr eigenes Land aber zu Gartenbau, Milchwirthschaft u. s. w. verwenden. Ein solcher Fortschritt, meint der Verfasser, müsse die

1) *Quantulumcunque concerning money.*
2) *Political anatomy of Ireland, p.* 54.
3) *Ibidem, p.* 62 *fg.*
4) *Several essays, p.* 147 *ff.*

Grundrente erniedrigen [1]. — Die Verschiedenheiten des **Arbeitslohnes** erklärt Petty auf folgende Weise. Gesetzt, ein Maler habe seine Porträts bisher zu 5 Pfund St. das Stück geliefert, erhalte aber zu diesem Preise einen grössern Zuspruch von Kunden, als er befriedigen kann: so wird er seinen Preis auf 6 Pfund St. erhöhen, sobald er glaubt, dass eine hinreichende Zahl von Kunden, um seine ganze Arbeitszeit auszufüllen, zu diesem Preise bereit ist. Etwas Aehnliches ergiebt sich, wenn bisher z. B. 1000 gemeine Arbeitstage 100 Aecker Landes zu bestellen pflegten, jetzt aber ein denkender Kopf in 100tägiger Geistesarbeit eine solche Verbesserung der Landwirthschaft aussinnt, dass in den übrigen 900 Tagen, statt 100, 200 Aecker damit bestellt werden können. Hier ist die 100tägige Geistesarbeit offenbar so viel werth, wie die gemeine Handarbeit eines ganzen Menschenlebens [2]. Vermittelst einer Kapitalisierung des Arbeitslohnes hat Petty zu wiederholten Malen den «Werth des Volkes» zu schätzen gesucht. Er bedient sich hierbei, ohne Rücksicht auf die Vergänglichkeit der individuellen Arbeitskraft, desselben Multiplicators, wie bei der Kapitalisierung von Grundrenten: weil die menschliche Gattung ebenso unvergänglich ist, wie die Grundstücke [3].

Sehr ausgebildet ist die Lehre Pettys vom Unterschiede der **productiven und unproductiven Arbeit**. In seiner politischen Arithmetik stellt er zwei Klassen von Menschen einander gegenüber: «solche, die materielle Dinge producieren, oder Dinge von wirklichem Nutzen für das Gemeinwohl, die insbesondere durch Handel oder Waffen den Gold-, Silber- und Juwelenreichthum des Landes vergrössern; und solche, die weiter Nichts thun, als Essen, Trinken, Singen, Spielen und Tanzen,» wohin der Verfasser auch das Studium der Metaphysik und andere «unnütze Speculationen» rechnet. Die letztere Klasse vermindert den Volksreichthum; ausser insofern, als solche Uebungen zur Erholung und Erfrischung des Geistes dienen, und bei mässigem Gebrauche die Menschen für andere, an sich wichtigere Geschäfte besser disponieren können. Als eine dritte Klasse werden noch diejenigen Geschäfte angeführt, welche unbedingt schädlich sind: als Betteln,

---

1) *Several essays, p. 123 ff.*
2) *Political anatomy of Ireland, p. 65.*
3) *Verbum sapienti, p. 10. Several essays, p. 123.*

Betrügen, Stehlen, Hazardspielen u. s. w. [1]) — Der Handel, meint Petty, kann sowohl productiv sein, als unproductiv. Die meisten Betreiber fassen ihn freilich unproductiv, indem sie viel mehr bemühet sind, ihre Quote auf Kosten des Ganzen, als das Ganze auf Kosten ihrer Quote zu vergrössern. Petty gedenkt hier namentlich der zahllosen Processe und Chicanen, welche in Ireland durch die grosse Rechtsunsicherheit sowohl des Grundbesitzes, wie der Steuern, Criminalgesetze u. s. w. veranlasst werden. In all diesen Fällen werde das Volksvermögen ebenso wenig vergrössert, wie bei Spielern, gutentheils sogar falschen Spielern. Es beschäftigen sich aber zwei Drittel der irischen höheren Stände mit solcher unproductiven Arbeit, gerade wie Heuschrecken oder Raupen! [2]) Hierher gehört auch der Umstand, dass etwa ein Drittel aller städtischen Häuser in Ireland Bierhäuser sind [3]).

Ueber die Bewegung der Population sind Pettys Beobachtungen äusserst unzureichend, so mannichfaltig die Gesichtspunkte waren, die er dabei aufzustellen dachte [4]). Er ist aber nicht einmal dahin gekommen, die Nothwendigkeit verschiedener Mortalitäts-, Nativitäts- u. s. w. Verhältnisse auf verschiedenen Kulturstufen zu erkennen. So giebt er als Regel an, dass sich 300000 Menschen im Laufe von 500 Jahren auf 1200000 vermehrten [5]). Anderswo berechnet er, dass 1842 die Bevölkerung von London = 10718889, die des ganzen übrigen Englands = 10917389 betragen werde [6]). — Von der Nützlichkeit dichter Bevölkerung ist er fast leidenschaftlich eingenommen; so dass er 1000 Acres, welche 1000 Menschen ernähren können, geradezu für besser erklärt, als 10000 Acres mit demselben Effecte. Er beruft sich darauf, dass im erstern Falle jede Vereinigung zu gemeinsamen Zwecken, jede Seelsorge, Rechtspflege, militärische Vertheidigung, jede Arbeitstheilung und Versorgung mit Vorräthen ungleich bequemer ist [7]). Den Nutzen der Arbeitstheilung, namentlich um die Producte wohlfeiler zu machen, hat er sehr gut erkannt [8]). Während die früheren Könige mehr als

1) *Several essays*, p. 127 *fg.*
2) *Political anatomy of Ireland*, p. 85 *ff.*
3) *Ibid.* p. 115.
4) *Several essays*, p. 4 *ff.*
5) *Political anatomy of Ireland*, p. 25.
6) *Several essays*, p. 17.
7) *Ibid.* p. 107 *fg.* 147.
8) *Ibid.* p. 113.

einmal versucht hatten, dem riesenhaften Anschwellen der Hauptstadt Gränzen zu setzen [1], findet Petty dasselbe nur erfreulich. Er meint, dass durch eine Vergrösserung Londons auf mehr als 4½ Millionen Einwohner der Staat nach Aussen leichter zu vertheidigen, nach Innen leichter zu regieren sein würde; die Arbeitstheilung würde in den Gewerben vollkommener, die Concurrenz grösser, die Transport- und Reisekosten aller Art geringer, die Steuern einträglicher werden [2].

Ausgezeichnet stark ist Petty in der Lehre vom Gelde. Dass der Reichthum eines Volkes nicht vorzugsweise, oder gar ausschliesslich in edlen Metallen bestehen könne, davon hatten ihn seine statistischen Untersuchungen auf das Lebhafteste überzeugt. In den meisten Ländern, namentlich in Ireland, selbst in England, beträgt der gesammte Münzvorrath nur etwa 10 Procent der jährlichen Volksausgaben und kaum ein Procent des Nationalvermögens [3]. Jedes Land hat auch für seinen Verkehr nur eine gewisse Menge von Geld nöthig; es wäre eine schlechte Wirthschaft, den Baarvorrath zu vergrössern, wo der Reichthum sich nicht vergrössert hat. Denn es kann ebenso wohl zu viel, wie zu wenig Geld vorhanden sein; nur dass im erstern Falle die Abhülfe leichter ist, etwa durch Anfertigung von Gold- und Silbergeräthschaften [4]. «Das Geld ist gleichsam das Fett des Staatskörpers, wovon das Zuviel ebenso oft die Beweglichkeit des letztern hindert, wie das Zuwenig krank macht. Wie das Fett die Bewegung der Muskeln schmeidigt, in Ermangelung von Lebensmitteln ernährt, unebene Höhlungen ausfüllt, und den Körper verschönert: so beschleunigt im Staate das Geld dessen Bewegungen; es ernährt aus der Fremde in Zeiten der Theuerung; es gleicht Rechnungen aus vermöge seiner Theilbarkeit, und verschönert das Ganze, vor Allem die Personen, welche es in

---

1) Vgl. Anderson a. 1580. 1593. 1630. Man denke namentlich an die Geldstrafen, welche Karl I. 1634 von den neuerbauten Londoner Häusern forderte.

2) *Several essays*, p. 23 *ff.* In derselben Zeit ist das Anwachsen der grossen Städte noch durch eine andere, anonyme Schrift ebenso eifrig, wie geschickt vertheidigt worden: *An apology for the builder; or a discourse shewing the cause and effects of the increase of building. 4. London* 1685. Denn noch das Parliament von 1685 hatte auf Andringen der Landgentlemen beschlossen, die neuerbauten Häuser Londons schwer zu besteuern, ja für die Zukunft den weitern Häuserbau im Londoner Stadtbezirke ganz zu verbieten.

3) *Political anatomy of Ireland*, p. 82. *Verbum sapienti*, p. 17.

4) *Quantulumcunque concerning money. Political anatomy*, p. 82. 67.

Menge besitzen.»[1]) England bedarf in seinen Verhältnissen soviel Geld, wie die Hälfte aller Grundrenten, ein Viertel aller Hausmiethen und $^1/_{52}$ aller Arbeiterausgaben im Jahre beträgt: weil die Grundrenten halbjährlich, die Hausmiethen vierteljährlich, die Arbeitslöhne wöchentlich gezahlt zu werden pflegen[2]). Aus diesem Grunde verwirft Petty alle Verbote der Geldausfuhr; er hält dieselbe auch in dem Falle für nützlich, wenn Waaren dafür zurückgebracht werden, die auch nur im Inlande mehr Werth haben, als das ausgeführte Geldquantum[3]). Rücksichtlich der Handelsbilanz sieht er richtig ein, dass die Schwankungen des Wechselcurses im natürlichen Zustande nie mehr betragen können, als die Kosten und Gefahren des Geldtransportes[4]). — Er schreibt übrigens den edlen Metallen, sowie auch den Edelsteinen einen höhern Grad von Reichthumsqualität zu, als anderen Waaren. Jene sind minder vergänglich, und haben zu allen Zeiten und an allen Orten Werth, wogegen z. B. Wein-, Korn-, Fleischvorräthe nur hier und dort als Reichthum gelten können. Daher sieht Petty allerdings solche Handelsgeschäfte, welche edles Metall einführen, als besonders vortheilhaft an, und will sie bei der Besteuerung vorzüglich geschont wissen. Aus demselben Grunde achtet er den auswärtigen Handel mehr, als den inländischen[5]). — Gegen die verderbliche Finanzmassregel nomineller Gelderhöhungen hat er mehrfach und lebhaft geeifert; ihre Folgen rücksichtlich aller Waarenpreise und Creditverhältnisse waren ihm dermassen klar, dass er meint, ein offen erklärter Staatsbankerott sei immer noch ein geringeres Uebel[6]). Uebrigens erkennt schon Petty, dass man als wirkliches Geld nur das eine der beiden Edelmetalle zu Grunde legen kann, das andere daneben als Waare umlaufen muss[7]). — Das Bankwesen ist ihm vorzüglich aus holländischen Erfahrungen bekannt. Er

1) *Verbum sapienti*, p. 16 fg.

2) *Several essays*, p. 179. *Political anatomy*, p. 116.

3) *Quantulumcunque concerning money*. Gewiss ein bedeutender Fortschritt gegen Mun oder Child!

4) *Political anatomy*, p. 71.

5) *Several essays*, p. 113. 126. 159. Mancher Neuere, der auf solche «mercantilische Irrthümer» vornehm hinunterblickt, sollte nicht vergessen, dass sich der auswärtige Handel regelmässig viel eher entwickelt, als der inländische. Die älteren Mercantilisten haben deshalb mit ihrer Höherschätzung des auswärtigen Handels eine für ihre Zeit völlig begründete Thatsache ausgesprochen, nur freilich mit ungenügender Erklärung.

6) *Quantulumcunque concerning money*. *Political anatomy*, p. 72.

7) *Political anatomy*, p. 67.

schreibt ihm die Wirkung zu, eine kleinere Geldsumme im Verkehr einer grössern äquivalent zu machen. Doch spielt dieser Gegenstand keine grosse Rolle in seinem Gedankenkreise [1]).

Hinsichtlich der Consumtion spricht unser Verfasser eine ebenso bedeutende, als wahre Meinung aus, deren lange vernachlässigter Kern erst in Malthus Schriften zur vollen Entfaltung gekommen ist: ich meine den Satz, dass jede Productionsvermehrung durch eine ent-

1) *Several essays*, p. 120 *fg.* Bei dieser Gelegenheit scheint es angemessen, beiläufig der wichtigsten Schriften zu gedenken, welche in England die Entstehung der grossen Bank theils vorbereitet, theils begleitet haben: vgl. *Macculloch Literature*, p. 158 *ff.* Eines an Cromwell gerichteten Pamphlets in Folio von dem Kaufmanne Samuel Lamb (1657) gedenkt *Anderson II, a.* 1651. *W. Potter The tradesman's jewel; or a safe, easie, speedy and effectual means for the incredible advancement of trade and multiplication of riches etc., by making bills become current instead of money.* 4. *London* 1659. *Fr. Cradocke An expedient for taking away all impositions and for raising a revenue without taxes, by creating banks for the encouragement of trade.* 4. *London* 1660. *Matth. Lewis Proposals to the king and parliament; or a large model of a bank, showing how the fund of a bank may be made without much charge or any hazard, that may give out bills of credit to a vast extent.* 4. *London* 1678. — Mit der wirklich zu Stande gekommenen Bank von England hängen zusammen: *A short account of the intended bank of England.* 4. *London* 1694. (Von Michael Godfrey, erstem *Deputy-Governor* der Bank, und einem der thätigsten Gehülfen Patersons.) *Will. Paterson Conferences on the public debts by the Wednesday-Club in Friday-Street.* 4. *London* 1695. Viele Gegner der Bank meinten damals, ein solches Institut könne bloss in einem Freistaate bestehen, und werde England in einen solchen verwandeln. Andere wieder fürchteten, der König werde dadurch unbeschränkt werden. Auch in Bezug auf die mercantilen Folgen der Anstalt waren die Erwartungen einander entgegengesetzt. Einige besorgten, die Bank würde allen Handel erdrücken; Andere wieder, sie würde alles Geld in den Handel ziehen, und auf solche Art die Bodenpreise erniedrigen. Gegen allerlei religiöse Bedenken mussten sich die Freunde der Bank auf Evang. Luc. XIX, 23 berufen. — Ein theoretisch lehrreicher Seitenweg wurde empfohlen durch *R. Murray A proposal for a national bank, consisting of land, or any other valuable securities or depositums.* 4. *London* 1695. *H. Chamberlen The constitution of the office of land credit declared in a deed. Enrolled in chancery a.* 1696. 12. *London* 1698. Diese Männer verfolgten den Plan, ihre Bank und das von derselben auszugebende Umlaufsmittel auf den Werth von Grundstücken zu basieren: ein Gedanke, welcher bekanntlich den Schriften und praktischen Schwindeleien von J. Law zu Grunde liegt. Ich werde desshalb in der zweiten Abhandlung, welche das 18. Jahrhundert bis David Hume und Adam Smith enthält, hierauf zurückkommen müssen. *Asgill Several assertions proved in order to create another species of money than gold (London* 1696*)* unterstützte das Chamberlen'sche Project mit Gründen, welche ganz an die spätere Physiokratie erinnern. «Was wir Waaren nennen, ist weiter Nichts, als vom Boden losgetrenntes Land. *Man deals in nothing, but earth!* Die Kaufleute sind die Factoren der Welt, um einen Theil der Erde gegen den andern zu vertauschen.»

sprechende Consumtionsvermehrung bedingt werde [1]. Petty unterscheidet nämlich zwei Volksklassen in Ireland: 184000 Familien, die nur in Hütten ohne Kamin oder höchstens mit einem Kamine wohnen, und 16000 vornehmere, die Häuser mit mehreren Kaminen besitzen. Die erste Klasse giebt dem Handel fast gar Nichts zu verdienen, da sie, mit alleiniger Ausnahme des Tabaks, alle ihre Bedürfnisse durch unmittelbare Hausarbeit befriedigt, und fast alle ihre Erzeugnisse selbst verbraucht. Nun fragt der Verfasser, ob es für das Gemeinwohl besser sein würde, die Ausgabe der Optimaten zu verringern, oder aber die Plebejer zum Luxus zu erziehen. Er entscheidet sich durchaus für das letztere: die Plebejer würden alsdann noch einmal so viel ausgeben, wie jetzt, aber auch noch einmal so viel verdienen, und das Ganze dadurch reicher werden; im erstern Falle würde nur, mit geringem Vortheile des Staates, die ohnehin weit verbreitete Schmutzigkeit des Lebens sich noch weiter ausbreiten. An einer andern Stelle verwirft er die Meinung, als wenn die Trägheit der Irländer auf einer schlimmen Naturanlage beruhete. «Was brauchen Die zu arbeiten, welche sich mit Kartoffeln begnügen, worin die Arbeit eines Mannes 40 Menschen ernähren kann; ..... und die ein Haus in drei Tagen erbauen können? Und warum sollten sie ein besseres [illegible] Leben wünschen, wenn man sie lehrt, dass diese Lebensart mehr den alten [illegible]

[illegible]

[illegible]

das englische durch die Uebersendung des Kaufschillings. Wäre es möglich, die gekauften Grundstücke selbst nach England zu versetzen, so würden die übrigen, in Ireland gebliebenen, Ländereien dadurch nicht beeinträchtigt werden; wesshalb denn durch die blosse Zahlung der Renten ins Ausland? Ein Verbot des Absenteeismus, in allen Consequenzen ausgebildet, würde dahin führen, dass Jedermann auf der von ihm bebauten Scholle sitzen müsste; das wäre denn freilich eine allgemeine Gleichheit, aber nur die Gleichheit der Armuth, Verwirrung und Anarchie [1]).

In der praktischen Nationalökonomie Pettys nimmt den Mittelpunkt ein seine lebhafte Vertheidigung der Union zwischen Ireland und England. Ausser einer verhältnissmässigen Vertretung beider Länder in demselben Parliamente, verlangt er noch eine, durch wechselseitig starke Immigrationen bewirkte, Verschmelzung der beiden Völker. Der bisherigen Trennung wird eine Menge absurder Folgen nachgewiesen, theils politischer und juristischer, theils wirthschaftlicher Art. So z. B. dass die Unterthanen desselben Herrschers gleich Ausländern gegen einander Zölle bezahlen müssen; dass die Iren, wenn sie nach Amerika schiffen wollen, erst mit grossen Kosten und Gefahren auf der englischen Küste umzuladen gezwungen sind, und überhaupt in vieler Hinsicht mit dem Auslande näher verkehren, als mit England. Wäre es nicht ebenso klug, zwischen England und Wales, zwischen Süd- und Nordengland u. s. w. ähnliche Schlagbäume aufzurichten? [2]) — Aus demselben Gesichtspunkte verwirft Petty das Stapelrecht gegenüber seinen Kolonien, welches sich England vermittelst und seit der berühmten Schifffahrtsacte angemasst hatte [3]). Freilich wäre hiermit die ganze Grundlage damaliger Kolonialpolitik weggefallen!

Ich gedenke schliesslich noch der Petty'schen Steuertheorie. Was diese besonders anziehend macht, ist sein Bestreben, systematisch auf die Steuerquellen zurückzugehen [4]). Da er den Ertrag aller Kapita-

---

1) *Ibid. p.* 82 *ff.*

2) *Political anatomy, p.* 30. 32 *ff.* 99. 122 *fg.* Die Einfuhr des lebendigen Viehes war schon 1663, die des gesalzenen Fleisches von Ireland 1666 verboten.

3) *Several essays, p.* 164 *fg.*

4) In der Schrift *Verbum sapienti,* welche während des holländischen Krieges von 1665 bis 67 geschrieben ist, um eine bessere Vertheilung des unerträglich gewordenen Steuerdruckes anzurathen.

lien und Ländereien von England auf $^3/_8$, den Arbeitslohn auf $^5/_8$ des jährlichen Volkseinkommens anschlägt, so verlangt er, dass auch die Steuern zu $^5/_8$ dem *people,* zu $^3/_8$ dem *land and stock* aufgebürdet werden; das letztere wiederum soll man quotenweise auf die Häuser, Viehheerden, Mobilien u. s. w. vertheilen. — Eine zweckmässig angelegte Steuer kann dem Volksvermögen selbst unmittelbar nützen: wenn sie z. B. das Geld aus schlecht wirthschaftenden Händen wegnimmt, und in gut wirthschaftende überträgt; wenn sie Müssiggänger zur Arbeit nöthigt u. s. w. [1]) Aus diesem Grunde ist Petty sehr für indirecte Steuern, wie sie in Holland vorherrschen. Die Menschen sollen nach ihren Ausgaben besteuert werden, nicht nach ihren Einnahmen; und zwar ist vorzugsweise die Consumtion rasch vergänglicher Waaren, als z. B. das Essen und Trinken, zu belasten [2]). Also dieselbe Ansicht, wie bei Hobbes: eine Ansicht, die überhaupt seit anderthalb Jahrhunderten als die in England volksthümliche gelten kann. — Die Verpachtung der Steuern wird gemissbilligt, «weil das Volk dabei doppelt so viel zahlen müsse, als der König empfängt.» [3]) Aecht historisch und praktisch endlich ist der Vorschlag, in Ireland statt der Geldsteuern lieber Naturalabgaben (in Flachs) und Frohnarbeiten zu fordern [4]): weil das Land in seinem jetzigen, niedrig kultivierten Zustande Arbeit im grössten Ueberflusse, aber Mangel an Geld habe.

IX.

Der Freihändler North.

Zu den merkwürdigsten Schriften der vorsmithischen Zeit gehören ohne Zweifel des SIR DUDLEY NORTH *Discourses upon trade (London 1691. 4.)*: ein ebenso tief begründetes, wie consequent ausgeführtes System der Freihandels-Politik, und zwar in einem Zeitalter, wie man gewöhnlich annimmt, des finstersten Mercantilismus.

Sir Dudley war ein Bruder des Grafen von Guildford, der als Lord-Grosssiegelbewahrer unter Karl II. und Jacob II. durch seine gutmüthige

1) *Several essays, p. 125 ff.*
2) *Ibidem, p. 129.*
3) *Ibidem, p. 166.*
4) *Ibidem, p. 130 ff. Political anatomy, p. 78.* Vgl. meine Ideen zur Politik und Statistik der Ackerbausysteme, dritte Abhandlung, S. 11 ff. (Im Archiv der politischen Oekonomie, Neue Folge, Band IV.)

Schwäche und Grundsatzlosigkeit eine so trübselige Rolle spielte [1]). Er selbst hatte den Kaufmannsstand erwählt, und eine Reihe von Jahren als Handlungsfactor zu Constantinopel und Smyrna zugebracht. Mit einem beträchtlichen Vermögen kehrte er heim, um seinen Levantehandel von London aus fortzusetzen. «Seine tiefe Kenntniss,» wie Macaulay sagt, «der Handelstheorie wie der Handelspraxis, und die Klarheit und Lebendigkeit, womit er seine Ansichten aussprach, liess ihn bald auch den Staatsmännern bemerklich werden. Die Regierung fand in ihm zugleich einen erleuchteten Rathgeber und einen gewissenlosen Sklaven. Denn mit seinen seltenen Geistesgaben waren laxe Grundsätze und ein fühlloses Herz verbunden. Er hatte sich zur Zeit der torystischen Reaction unter Karl II. zum Sheriff machen lassen, mit der ausdrücklichen Absicht, die Rache des Hofes zu unterstützen. Seine Juries hatten immer auf Schuldig erkannt. Zur Belohnung dafür war er Ritter, Alderman und *Commissioner of the Customs* geworden.» In das Parliament Jacobs II. gewählt, wusste er sich binnen wunderbar kurzer Zeit als Führer des Unterhauses in Finanzsachen geltend zu machen, und zwar völlig im Sinne der Regierung. — Dass ein solcher Mann durch den Umsturz des stuartischen Thrones in peinliche Angst gerathen konnte, begreift sich von selbst. Sein Buch scheint in der Hoffnung geschrieben zu sein, durch unzweifelhafte Verdienste seine compromittierte Stellung zu verbessern. Das Auffallende seiner Lehre von der Handelsfreiheit war ihm klar; er nennt sie «Paradoxen, nicht weniger fremd den meisten Menschen, als wahr in sich selbst.» *(Preface.)* Desshalb fingiert er auch aus Vorsicht, als wenn sein Buch von einem Freunde verfasst, und von ihm nur herausgegeben worden. Indessen mag er geglaubt haben, dass eine Revolution, deren Schiboleth «Freiheit und Eigenthum» lautete, die Lehre des Freihandels sehr günstig aufnehmen würde [2]). Darin irrte er sich aber sehr. In England

---

1) Vgl. die Lebensbeschreibungen des Lord Guildford und des Sir Dudley North von dem Bruder der Beiden, Roger North; ferner Macaulay *History of England, Ch. 4.* Lord Guildford gehörte zu den hervorragenden Mitgliedern der s. g. Trimmerpartei, obschon es ihm an der Charakterstärke, welche allein ein würdiges Juste-Milieu möglich macht, am allermeisten fehlte.

2) Wenn eine grosse politische Umwälzung das Volksleben erschüttert und losgefesselt hat, so ist es nicht ungewöhnlich, dass auch auf anderen Gebieten, welche den brennendsten Fragen des Augenblicks ferner liegen, heterodoxe Ansichten geäus-

hat gerade die Revolution zur höchsten Ausbildung des Schutz- und Prohibitivsystems beigetragen, sowohl dem Auslande, wie den eigenen Kolonien gegenüber. Welch ein Schrecken für unsern North! Ein Mensch von seinem Charakter hat es da gewiss bitter bereuet, unliebsame Wahrheiten in vortrefflicher Form publiciert zu haben. Das räthselhafte Verschwinden seines Werkes, über hundert Jahre lang, wird sich auf diese Art recht einfach erklären lassen [1].

Die ganze Schrift zerfällt in drei Abschnitte: Vorrede, Abhandlung über die Erniedrigung des Zinsfusses, Abhandlung über das gemünzte Geld; worauf dann noch in einem Postscript allerlei Anmerkungen nachgetragen werden. Wir stellen die Gedanken in einer mehr systematischen Ordnung zusammen.

Reichthum ist gleichbedeutend mit Freiheit von Mangel und Genuss vieler Annehmlichkeiten. Man könnte reich sein, und auf dem Wege des Handels über den Ueberfluss Anderer verfügen, auch wenn es gar kein Gold und Silber gäbe. Als Quelle des Reichthums wird der Fleiss genannt *(commerce and trade first springs from the labour of man: p. 12)*, welcher Bodenfrüchte oder Gewerbserzeugnisse hervorbringt. Unter diesen Gütern werden die Metalle, unter den Metallen wiederum Gold und Silber vorzüglich hoch geschätzt, weil sie von Natur sehr schön und seltener sind, als die übrigen. Dass sie als allgemeines Verkehrsmass gebraucht werden, rührt nicht etwa von Gesetzen her, sondern von ihrem hohen Werthe bei geringer Quantität, von ihrer Unzerstörbarkeit und Bequemlichkeit für Aufbewahrung und

---

sert, und mit rücksichtsloser Consequenz vertheidigt werden. Man denke nur an die merkwürdigen Parliamentsverhandlungen vom 2. Februar 1689, welche der Abfassung der *Declaration of Rights* voraufgingen.

1) Schon *Roger North* konnte in den Lebensbeschreibungen seiner Brüder, indem er die geistvollen Ansichten des Sir Dudley über nationalökonomische Gegenstände erwähnt, die Bemerkung hinzufügen, dass kein Exemplar seiner Schrift für Geld mehr zu haben sei. *(Life of Lord Guildford, p. 168. Life of Sir Dudley North, p. 180 fg.:* beide in der 4. Ausgabe.*)* Die in jenen Biographien mitgetheilten Auszüge haben alsdann mehr als Einen Sachkundigen zu einer sorgsamen Nachforschung nach dem Originale gereizt. Doch umsonst. Wie ein verloren gegangener alter Klassiker, musste das Buch wiedergefunden werden; und zwar geschah diess auf der Bücherauction des bekannten Numismatikers Ruding, worauf dann zu Edinburgh 1822 ein neuer Abdruck veranstaltet wurde. Das mir vorliegende Exemplar ist 1846 bei Adam und Charles Black in Edinburgh erschienen, 42 Seiten in 4.

Transport (p. 2 fg.). Sehr treffend werden dem edlen Metalle selbst, sowie den, bequemlichkeitshalber daraus geprägten, Münzen zwei verschiedene Nützlichkeiten zugeschrieben: zuerst die, als eine Art von Mass und Gewicht den Handel zu erleichtern; sodann auch die, Kapitalersparnisse dauernd niederzulegen *(a proper fund for a surplusage of stock to be deposited in: p. 16)*. Das Geld ist eine Waare, an der sowohl Ueberfluss, wie Mangel sein kann. *(Pref.)* Der Handel eines Volkes bedarf jederzeit nur einer gewissen Geldmenge, die aber, je nach den Umständen, bald grösser, bald kleiner werden muss. Im Kriege z. B. wird das Geldbedürfniss grösser, weil Jedermann für Nothfälle wünscht Vorrath zu haben; ganz anders im Frieden, wo die Zahlungen sicherer sind. Und zwar reguliert sich das Ebben und Fluthen des Geldes schon von selbst, auch ohne Zuthun der Staatsmänner. Wenn das Geld selten und aufgehäuft wird, so arbeitet die Münze, bis sich die Lücke wieder gefüllt hat; und andererseits, wenn der Friede jene Geldvorräthe herauslockt, und das Geld im Ueberflusse circuliert, so hört nicht allein das Münzen auf, sondern es wird auch der Ueberschuss des Geldes sofort eingeschmolzen, bald zum einheimischen Gebrauche, bald zur Ausfuhr. *(Postscr.)* Desshalb kann ein Volk weder zu viel, noch zu wenig Geld für seinen gewöhnlichen Verkehr haben. *(Pref.)* Gleichwohl pflegen die Menschen, wenn sie von einer Handelsstockung heimgesucht werden[1]), über den Geldmangel, als deren Ursache, zu schreien. Wie thöricht ist das! Verlangt doch Niemand das Geld um seiner selbst willen; sondern z. B. der Bettler, um Brot dafür zu kaufen, der Pächter, um sein Korn, Vieh u. s. w. abzusetzen. Wo dieser Absatz unmöglich ist, da liegt immer eine der folgenden drei Ursachen zu Grunde: entweder Ueberfüllung des einheimischen Marktes; oder Störung des auswärtigen Verkehrs, etwa durch Krieg; oder endlich Abnahme des Verbrauchs durch Armuth. Es kann also die Stockung nicht durch Vermehrung der Geldmenge, sondern nur durch Beseitigung dieser Ursachen gehoben werden (p. 11 fg.).

Die herrschenden Ansichten über Handelsbilanz konnte North begreiflicher Weise nicht theilen. Ihm scheinen die vielen Declamationen

---

1) Es fand gerade damals eine grosse Productionskrisis in England statt, von der auch Locke handelt: eine sehr begreifliche Folge der innern Revolution und des gleichzeitigen äussern Krieges.

gegen den französischen, den ostindischen und den Metallbarrenhandel gleich unbegründet. *(Pref.)* Niemand ist um desswillen reicher, weil er sein Vermögen in Form von Geld, Silbergeschirr u. dgl. m. besitzt; ja er würde sogar ärmer werden durch das unmittelbare Liegenlassen solcher Güter. Derjenige ist am reichsten, dessen Vermögen im Wachsen begriffen (p. 11). Aehnlich bei ganzen Völkern. Das Geld, welches für Kriegszwecke ausgeführt wird, ist eine Verminderung, dagegen das im Handel ausgeführte Geld eine Vermehrung des Nationalvermögens. *(Pref.)* Denn der Handel ist weiter Nichts, als ein gegenseitiger Austausch des Ueberflüssigen (p. 2). Wie thöricht es ist, die Ausfuhr der edlen Metalle zu verbieten, zeigt sich am deutlichsten, wenn man denselben Grundsatz auf die Verhältnisse eines einzelnen Kaufmanns oder einer einzelnen Stadt überträgt. Eine Stadt, welche nur Waaren, nicht aber Geld ausführen dürfte, würde sehr bald von allem Verkehre abgeschnitten sein, und dadurch ins Elend gerathen. In Handelssachen aber verhalten sich die einzelnen Nationen zur Welt ganz ebenso, wie die einzelnen Städte zum Reiche, die einzelnen Familien zur Stadt (p. 13 fg.). Im Handel bildet die ganze Welt nur Ein Volk, und die einzelnen Nationen sind die Individuen dieses Volkes. Der Verlust eines Handels mit einer Nation muss demnach als eine entsprechende Einbusse vom Handel der ganzen Welt betrachtet werden. *(Pref.)* Daher ist denn auch die Einfuhr von Geld an sich nicht vortheilhafter, als z. B. die Einfuhr von Holzklötzen; höchstens wäre der Unterschied von Bedeutung, dass man das Geld, wenn man zu viel davon haben sollte, leichter transportieren kann. Kein Staat braucht desshalb für seinen Geldvorrath ängstlich besorgt zu sein. Ein reiches Volk wird nie daran Mangel leiden (p. 17). — Hiermit hängt es zusammen, dass North auch dem Binnenhandel die gebührende Ehre zollt. Der gewöhnlich s. g. Reichthum *(plenty, bravery, gallantry)* kann zwar nicht ohne auswärtigen Handel aufrecht erhalten werden; ebenso wenig aber der auswärtige ohne Binnenhandel. Beide stehen im Zusammenhange (p. 15 fg.)

Zwischen Grundrente und Kapitalzins glaubt der Verfasser einen genauen Parallelismus wahrzunehmen. Das s. g. *Interest* ist weiter Nichts, als *Rent for stock*; der *Stock-lord* entspricht dem *Land-lord.* Das Einkommen beider weiss North nur dadurch zu erklären, dass sie von ihrem überflüssigen Boden und Kapitale an Solche vermiethen, welche dessen bedürftig sind. Hierbei hat jedoch der Grundbesitzer

einen Vorzug vor dem Kapitalisten: dass nämlich sein Miether nicht im Stande ist, das Grundstück zu stehlen. Dieser grössern Sicherheit wegen muss die Grundrente niedriger stehen, als der Kapitalzins. Die Höhe des letztern, wie der Preis einer jeden Waare, hängt von der verhältnissmässigen Zahl der Borger und Darleiher ab. Man kann daher nicht sagen, dass ein niedriger Zinsfuss den Handel vergrössert; sondern ein Handel, welcher das Kapital des Volkes vergrössert, macht den Zinsfuss niedrig (p. 4 fg.). Alle Zwangsgesetze zur Herabdrückung des Zinsfusses werden von North gemissbilligt. Gerade ein hoher Zinsfuss bringt alles vorhandene Geld, das sonst vielleicht im Kasten versteckt, oder zu Schmuck u. s. w. verwandt worden wäre, in den Handel. Auch kann bei Darlehen von sehr verschiedener Sicherheit unmöglich derselbe Zinsfuss angemessen sein. Ein Zwang in dieser Hinsicht würde mehr dem Luxus zu Gute kommen, als dem Handel, weil die grosse Mehrzahl der Darlehen verschwenderischen Gutsherren zur Beförderung ihrer Consumtion gemacht werden. Man sollte daher den vielgepriesenen Holländern namentlich darin folgen, dass man die Bestimmung der Zinshöhe ganz dem freien Verkehre zwischen Gläubiger und Schuldner überliesse. In einem armen Lande muss der Zinsfuss hoch sein; Gesetze, um diess zu hindern, würden unfehlbar umgangen werden; denn z. B. durch Waarenkäufe auf Zeit ein Anlehen zu ganz beliebigem Preise zu machen, kann die Gesetzgebung nimmermehr verhindern (p. 6 ff.). Wäre kein Umgehen des Verbotes möglich, so würde der Handel selbst verringert werden: denn wo kein gehöriger Zinsfuss, da hört das Borgen und Leihen auf (p. 8).

Auch in anderen Stücken ist North für Handelsfreiheit. Die meisten Irrthümer in Handelssachen rühren daher, dass die Einzelnen ihr unmittelbares Privatinteresse für den allgemeinen Massstab des Guten und Bösen halten. Und da giebt es Viele, welche, um in ihrem eigenen Handel etwas zu gewinnen, gar nicht bedenken, wie viel Andere dabei leiden. Jedermann, der etwas zu verkaufen hat, möchte die Uebrigen gesetzlich angehalten sehen, ihm hohe Preise zu bezahlen; während er selber durchaus nicht gemeint ist, von den Vortheilen des freien Marktes irgend etwas einzubüssen. Nun ist aber jede Gunst, welche dem einen Handelszweige oder Interesse gegenüber dem andern zu Theil wird, ein Missbrauch, und schmälert in entsprechender Weise den Nutzen des Publicums. Wenn man die Menschen zwingt, nach Vorschrift zu ver-

kehren, so mag diess für Diejenigen, welche sie bedienen, vortheilhaft sein; aber der Staat gewinnt dadurch Nichts, weil dem einen Unterthanen so viel genommen, wie dem andern gegeben wird. Kein Handel kann für das Publicum unvortheilhaft sein; denn wenn er es sein sollte, so würden die Menschen ihn aufgeben. Wo immer die Kaufleute gedeihen, da gedeihet auch das Publicum, von welchem sie einen Theil bilden. Kein Gesetz kann dem Handel seine Preise vorschreiben; diese müssen und werden sich selbst bestimmen; oder wenn das Gesetz ja Wirkung thut, so ist es ein Hinderniss für den Handel, und somit schädlich. (*Pref.*) Aus allen diesen Gründen ist noch kein Volk durch Staatsmassregeln reich geworden; sondern Friede, Fleiss und Freiheit sind es, die Handel und Reichthum verschaffen: Nichts Anderes. (*Postscr.*) Wenn der Friede gewahrt, gute Justiz aufrecht erhalten, die Schifffahrt nicht gefesselt, die Gewerbetreibenden ermuthigt werden, indem man sie, je nach ihrem Vermögen und Charakter, an den Ehren und Anstellungen der Regierung Theil nehmen lässt: so wird das Kapital des Volkes wachsen, und folglich Gold und Silber im Ueberflusse vorhanden, der Zinsfuss niedrig sein, und das Geld nicht fehlen können (p. 22 fg.). — Ganz besonders eifert North gegen Luxusgesetze, die insgemein bloss in armen Ländern gefunden werden, und als Mitursache dieser Armuth zu betrachten sind. Die unbeschränkten Gelüste der Menschen sind der vornehmste Sporn zur Thätigkeit (*industry and ingenuity*); wollten sich die Menschen an dem unbedingt Nothwendigen genügen lassen, so würden wir eine arme Welt haben. Ein Gesetz welches die Menschen zwingt, ihre Ausgaben enger zu beschränken, als sie von selbst gethan hätten, muss sie zugleich von derjenigen Thätigkeit abschrecken, welche sie sonst zur vollen Befriedigung ihrer Wünsche entwickelt haben würden (p. 14 fg. *Postscr.*).

Die Rathschläge, welche North in den, damals so dringenden [1], Fragen der Münzpolitik ertheilt, stimmen mit seiner Theorie der Verkehrsfreiheit vollständig zusammen. So nennt er jede Münzverschlechterung, mag sie im Schrote oder im Korne geschehen, einen Betrug, welcher den Gläubigern zu Gunsten ihrer Schuldner Nachtheil bringt, aber dem Volksvermögen nicht den mindesten Vortheil. Denn bloss Namen werden hier geändert; das Einzige aber, worauf es

1 Vgl. das folgende Kapitel.

bei Münzen ankommt, ist ihr innerer Werth. (*Pref. Postscr.*) Dessgleichen erklärt er sich mit starken Worten gegen das englische Herkommen, die Münzen ohne Schlagschatz zu prägen: diess sei eine stete Bewegung, um unaufhörlich einzuschmelzen und zu münzen, und so die Goldschmiede und Münzer auf Kosten des Publicums zu füttern. (*Pref. p.* 11. 18.)

Diess der Hauptinhalt des merkwürdigen Buches, zu dessen Charakteristik und Lobe ich nichts Besseres zu sagen weiss, als dass es, mit äusserst wenigen und geringfügigen Aenderungen, ohne im Mindesten aufzufallen, ein Kapitel des Adam Smith'schen *Wealth of Nations* bilden könnte, mit ähnlichen Vorzügen, ähnlichen Fehlern. Auch die Form ist in ihrer Weise ansprechend: schmucklos und ungezwungen, aber von derber Männlichkeit und geistreicher Kürze. Der Verfasser hätte fürwahr nicht nöthig gehabt, sich in der Vorrede weitläuftig darüber zu entschuldigen, dass er in so einfacher Sprache und ohne viel logisches Gerüst geschrieben. Wenn er sich übrigens rühmt, seinen Gegenstand «philosophisch» erfasst zu haben, so denkt er bei diesem Ausdrucke an die *philosophia nova*, welche im 17. Jahrhundert eine so glänzende Rolle gespielt, und zumal die Naturwissenschaften so mächtig reformiert hat. «Die alte Philosophie hatte mehr mit Abstractionen verkehrt, als mit Wahrheiten, und war damit beschäftigt gewesen, Hypothesen zu bilden, um einen Ueberfluss von zweifelhaften und ungreifbaren Principien zu schaffen: wie z. B. der gerade oder oblique Lauf der Atome *in vacuo*, Materie und Form, Privation, feste Sphären, *fuga vacui* und manche von ähnlicher Art, wodurch man über Nichts Gewissheit bekam. Aber nach dem Erscheinen von Descartes vortrefflicher Schrift *De methodo*, die in unseren Tagen so viel Billigung und Anklang findet, lösten sich alle diese Chimären bald auf und verschwanden. Und seitdem ist unsere Kenntniss grossentheils eine mechanische geworden: ein Wort, das ich nicht weiter zu erklären brauche, als dass es hier bedeutet, auf klare und einleuchtende Wahrheiten gebaut.» (*Pref.*)[1] Es ist also die bekannte wissenschaftliche

1) Sonst hat mein College und Freund, G. Hartenstein, gewiss Recht, wenn er aus der obigen Stelle, die allerdings viel Heterogenes zusammenwirft, den Schluss zieht, dass North in der eigentlichen Philosophie nicht eben zu Hause gewesen. Seine im Orient und in Handelsgeschäften hingebrachte Jugend wird ihn an dergleichen Studien verhindert haben; und es ist nicht schön, dass er durch anscheinende Belesenheit diess verdecken wollte.

Richtung gemeint, welche durch Bacon eröffnet, durch Cartesius besonders mathematische Arbeiten fortgesetzt, in den *philosophical Transactions* der Londoner königlichen Gesellschaft ausgebreitet worden ist, um in Newtons *Principia philosophiae naturalis mathematica* (1687) ihren Gipfel zu erreichen. Eine Richtung, zu deren würdigen Vertretern, und zwar auf dem für uns nächstliegenden Gebiete, Sir William Petty und Sir Dudley North gehören.

X.

Der Philosoph Locke.

Wie gross die Fortschritte sind, welche die englische Volkswirthschaftslehre während des 17. Jahrhunderts gemacht hatte, lässt sich am deutlichsten erkennen aus einer Vergleichung des JOHN LOCKE (1632 bis 1704) mit dem Francis Bacon. Jener ist an nationalökonomischer Specialität dem letztern wohl ebenso sehr überlegen, wie er an philosophischer Universalität ihm nachsteht. Uebrigens können dieselben Eigenthümlichkeiten, welche Lockes Wirksamkeit und Ruf in der Geschichte der Philosophie begründet haben, auch in seinen nationalökonomischen Schriften leicht nachgewiesen werden: nämlich einerseits ein strenger Empirismus, eine nüchterne Beobachtung und Analyse der Thatsachen im Einzelnen, allem Idealismus und Rationalismus entgegengesetzt; und dann doch zugleich ein lebhaftes Trachten nach dem letzten Grunde aller Erkenntniss, das sich bei der zufälligen Vielheit der s. g. angeborenen Wahrheiten nicht beruhigen mochte, und ihn zum Vorläufer unsers Kant erhebt. So hat er denn auch auf dem volkswirthschaftlichen Gebiete eine Menge halbwahrer Behauptungen und Voraussetzungen, die ein Schriftsteller dem andern nachbetete, ihrer halbverständlichen Phraseologie entkleidet, und auf scharf beobachtete, streng analysierte Thatsachen zurückgeführt. Er ist der Gegner alles volkswirthschaftlichen Aberglaubens! Während aber die meisten früheren Nationalökonomen nur ganz einzelne, praktische Fragen erörterten, wirft sich Locke mit besonderem Interesse auf die allgemeinsten theoretischen Grundlagen der Wissenschaft, auf diejenigen Theile der Nationalökonomie, welche zunächst an das Gebiet der Psychologie angränzen; und er behandelt sie mit überraschender Vollständigkeit. Locke ist der früheste grosse Systematiker der Volkswirthschaft, und insofern ein würdiger Vorläufer von Adam Smith! — Dass sich endlich auch in

seinen nationalökonomischen Werken der Geist der englischen Revolution nicht verleugnet, bedarf bei dem berühmten Opfer der Tyrannei Jacobs II., dem vielgelobten und vielgetadelten Prediger der Toleranz, dem Vater des englischen Deismus kaum der Erwähnung.

Bei aller Vorliebe des Verfassers für die Theorie, sind doch die umfangsreichsten nationalökonomischen Arbeiten Lockes durch eine praktische Frage veranlasst worden. *Some considerations of the consequences of the lowering of interest and raising the value of money. In a letter sent to a member of parliament.* 1691. *Further considerations concerning raising the value of money.* 1698. Derjenige Theil der ersten Abhandlung, welcher die Folgen einer gesetzlichen Zinserniedrigung bespricht, ist nach den Aeusserungen der Vorrede ungefähr zwanzig Jahre vor der Publication geschrieben: d. h. wahrscheinlich unter dem Eindrucke, welchen der Streit zwischen Sir Josiah Child und seinen Gegnern hervorbrachte[1]. Die s. g. Erhöhung des Geldwerthes aber war in den ersten 7 Regierungsjahren Wilhelms III. ein sehr gewöhnlicher Gegenstand öffentlicher Debatten. Das englische Münzwesen befand sich in einer so traurigen Lage, dass Ludwig XIV. von ihr den Untergang der damaligen Regierung hoffte. Im Vergleich mit dem Silber war das Gold von Staatswegen viel zu hoch taxiert, und eben desshalb die vollwichtigen Sibermünzen grösstentheils ausgeführt worden. Im Lande selber cursierten nur beschnittene Silbermünzen, neben welchen die neu ausgegebenen guten sofort verschwanden. Alle Waarenpreise hatten sich hiernach gesteigert, und der inländische Credit war ebenso sehr verwirrt, wie der Verkehr mit dem Auslande. Unter den mannichfachen Rathschlägen damaliger Zeit, wie dem Uebel abzuhelfen, zeichnete sich die Schrift eines Schatzbeamten, William Lowndes, aus: *An essay for the amendment of the silver coins* (1695), worin eine Erleichterung des Münzfusses um etwa 24 Procent empfohlen wurde. Dem widersetzte sich nun Locke auf das Entschiedenste: es sei weiter nichts erforderlich, als ein Gesetz, dass alles beschnittene Geld nur nach dem Gewichte gegeben und genommen würde. Hierdurch müsste das fernere Kippen sofort aufhören, das vollwichtige Geld wieder zum Vorscheine kommen, und der Verkehr würde keinen Augenblick an Geldmangel leiden. Am Schlusse fasst er den praktischen Inhalt der Abhandlung mit folgenden Worten zusammen. «Ich sehe nicht den min-

1) Vgl. oben S. 59.

desten Grund, warum unser jetziges vollwichtiges Geld im Korne, Schrote oder Werthe irgend verändert werden sollte. Ich halte es für das beste und vor Nachmachen, Fälschen oder Kippen sicherste, das je geprägt worden. Es ist unseren gesetzlichen Zahlungen, Rechnungen u. s. w. angepasst. Eine Erhöhung seines Nennwerthes würde weder seinem Gehalte etwas zusetzen, noch unsern Geldvorrath unseren Umständen angemessener machen, noch einen Gran Silbers mehr nach England bringen, noch dem Publicum für einen Heller nützen; sie würde nur dazu dienen, den König und eine grosse Menge seiner Unterthanen zu betrügen, alle zu verwirren, und dem Staate die ganz unnöthigen Kosten einer allgemeinen Umprägung, sowohl des vollwichtigen, wie des beschnittenen Geldes, aufbürden.» Lockes Rath war insofern erfolgreich, als bei der grossen Neumünzung von 1696 bis 1698 der bisherige Münzfuss beibehalten wurde. — Ausser diesen beiden Abhandlungen sind noch für unsern Zweck wichtig: das Kapitel *Of property* in den *Treatises of government (II,* 5*)*; der *Report of the board of trade to the Lords Justices, respecting the relief and employment of the poor* [1]; endlich die Einleitung zu dem, 1704 erschienen, Werke: Churchills *Collection of voyages*, welches eine kurze Geschichte der Schifffahrt enthält. Locke preist hierin vorzüglich den Nutzen der Entdeckungsreisen.

Von der grössten, wirklich fundamentalen Bedeutung für die Volkswirthschaftslehre sind vor Allem die Ansichten Lockes über den Ursprung des Privateigenthums [2]. Die Erde, meint er, ist dem menschlichen Geschlechte, nach Vernunft und Bibel, als Gemeingut verliehen. (25.) Da indessen Jedermann der ausschliessliche Eigen-

1) Locke war einer der ersten *Commissioners* dieser Behörde: vgl. Sir F. M. Eden *The state of the poor I, p. 244 ff.*

2) *Of civil government*, §. 25 — 51. Wer die grosse Rolle kennt, welche der Begriff *Property* in den Actenstücken, Parliamentsreden u. s. w. der englischen Revolution spielt, dem wird die zeitgemässe Wichtigkeit dieser Locke'schen Untersuchung nicht entgehen. Und zwar ist diese Stellung des Eigenthumsbegriffes eine dauernd nationale geblieben. Der liberale Fox hat in einer seiner wichtigsten Reden (über die *East-India-Bill* am 1. December 1783) eine klassische Definition von Freiheit aufgestellt, welche mit den Worten beginnt: *it consists in the safe and sacred possession of a mans property etc.* Man vgl. übrigens oben S. 51. Hobbes und Locke vertreten auf eine höchst charakteristische Art die Controverse, welche seit J. J. Rousseau eine so gesteigerte Bedeutung erlangt hat: ob das Eigenthum auf der Anerkennung des Staates, oder auf der Arbeit des Einzelnen beruhet. Möchte Niemand übersehen, dass der tyrannische Hobbes für die erste, der freiheitsliebende Locke für die zweite Alternative ist!

thümer seiner Person und Arbeit ist, so kann er Dasjenige, was er durch seine Arbeit von der Erde gleichsam losmacht, also mit seiner Arbeit verschmilzt, für sich erwerben; mindestens so lange, als für die anderen Theilnehmer der Gemeinschaft noch genug übrig bleibt. (27.) Es ist ja auch ohne eine solche Appropriation gar keine Benutzung des Gemeingutes denkbar. (26. 28.) Das Wasser im Quell mag Allen gehören; sowie es im Kruge ist, gehört es Dem, welcher es geschöpft hat. (29.) Mehr freilich, als er gebrauchen kann, darf sich Niemand aneignen; denn zum Aufnehmen und Verderbenlassen hat Keiner ein Recht. (31.) Dasselbe gilt vom Grunde und Boden: was Jeder bebauete, das konnte er sich auch aneignen. (32 fg.) Und es blieb im Anfange, ja selbst heutzutage, für die Uebrigen noch reichlich genug. (38. 45.) «Gott selber, indem er gebot, die Erde zu unterwerfen, erlaubte, sie in soweit zum Eigenthume zu machen; und die Bedingung des menschlichen Lebens, welches Arbeit und Arbeitsmaterialien erfordert, musste nothwendig zum Privatbesitz führen.» (35.) «Auch ist es nicht so auffallend, wie es beim ersten Blicke scheinen kann, dass das Eigenthum der Arbeit im Stande sein sollte, die Gemeinschaft des Bodens zu überwiegen. Denn es ist die Arbeit in der That, welche jeder Sache ihren verschiedenen Werth giebt. Man bedenke nur, was der Unterschied ist zwischen einem Acker Landes, welcher mit Tabak oder Zucker bepflanzt, mit Weizen oder Gerste besäet ist, und einem Acker desselben Landes, aber ungeurbart; und man wird finden, dass die Verbesserung durch Arbeit den bei Weitem grössern Theil des Werthes bildet. Ich denke, es wird eine sehr mässige Schätzung sein, dass von den, für das menschliche Leben nützlichen, Bodenproducten $^9/_{10}$ Arbeitsresultate sind; ja, wollen wir die Dinge richtig würdigen, sowie sie in unsern Gebrauch kommen, und berechnen die verschiedenen Ausgaben, was rein der Natur, und was der Arbeit verdankt wird: so werden wir finden, dass in den meisten 99 Procent völlig auf Conto der Arbeit kommen.» (40. 43.) Zum Beweise erinnert Locke an die amerikanischen Häuptlinge, welche ein grosses, fruchtbares Land besitzen, wie Könige, aber schlechter essen, wohnen und sich kleiden, als ein englischer Tagelöhner. (41.) «Was Brot mehr werth ist, als Eicheln, Wein mehr als Wasser, Tuch oder Seidenzeug mehr als Blätter, Häute oder Moos, das ist völlig der Arbeit und Industrie zuzuschreiben.» (42.) — Weiterhin bildet die Erfindung

des Geldes eine Epoche in der Geschichte des Eigenthumsrechtes. Die meisten Güter, nach welchen die Menschen ursprünglich trachteten, waren schnell vergänglich, wie z. B. Lebensmittel. Von diesen Vorräthe zu sammeln, die hernach verdarben, war Keiner berechtigt; wohl aber durfte man vergängliche Waaren an Andere geben, und die dafür eingetauschten, dauerhafteren Güter (etwa Nüsse statt Pflaumen) zu langwährendem Gebrauche aufbewahren. Diess hängt ganz mit dem Grundsatze zusammen, dass man besitzen darf, was man erarbeitet hat und gebrauchen kann. Zu jenen dauerhaften Gütern ist nun vorzüglich das edle Metall zu rechnen. (46 fg.) Die Erfindung des Geldes aber gab den Menschen, deren verschiedene Arbeitsfähigkeit auch eine verschiedene Erwerbsfähigkeit begründete, Gelegenheit, ihren Erwerb zu bewahren und zu erweitern. Wo kein Geld existiert, wo es also keine Sache giebt, welche dauerhaft und selten, und werthvoll genug ist, um aufgehäuft zu werden, da sind die Menschen gewiss nicht geneigt, ihren Landbesitz über dasjenige hinaus zu erweitern, was zum Verbrauche ihrer Familie benutzt werden kann. Was würden 10000, ja 100000 Aecker des besten Landes, angebaut und mit Vieh versehen, in der Mitte Amerikas werth sein, wo der Eigenthümer nicht hoffen dürfte, durch Verkauf seiner Producte von Anderen Geld zu erhalten? (48.)

Während Locke also, nächst Hobbes und Petty, zu den frühesten Vertretern jener national-englischen Ansicht von Werth und Reichthum gehört, welche ihren Gipfel in Ricardo und dessen Schule erreicht hat, finden sich bei ihm doch immer noch Anklänge an die Meinung, als wenn nur eine s. g. günstige Handelsbilanz wahrhaft bereichern könnte. *Spending less, than our own commodities will pay for, is the sure and only way for the nation to grow rich* [1]. *Riches are got .... by consuming less of foreign commodities, than what by commodities or labour is paid for.* (*II,* 12.) *In a country, not furnished with mines, there are but two ways of growing rich, either conquest, or commerce.* (p. 8.) Hiermit hängt denn auch die gründliche Untersuchung zusammen, welche p. 10 ff. über die Handelsbilanz geführt wird.

Sehr ausgebildet ist die Locke'sche Preistheorie. «Alle Dinge, welche gekauft oder verkauft werden, haben einen höhern oder niedrigern Preis, im Verhältnisse, als mehr Käufer oder Verkäufer da sind.

1) *Considerations etc. (Works II,* 36.*)*

Viele Käufer und wenige Verkäufer machen theuer; viele Verkäufer und wenige Käufer machen wohlfeil. Der Werth einer Sache, mit sich selbst oder mit einem festen Masse verglichen, ist um so grösser, je geringer ihre Quantität ist im Verhältnisse zum Absatze (*vent*); wenn man sie aber mit einer andern Sache vergleicht oder vertauscht, so muss auch deren Menge und Absatz bei der Berechnung ihres beiderseitigen Werthes berücksichtigt werden. Das Vorhandensein, die Vermehrung oder Verminderung einer guten Eigenschaft in einer Waare kann den Preis derselben nur insofern erhöhen oder erniedrigen, als dadurch Quantität oder Absatz, im Verhältnisse zu einander, grösser oder kleiner werden.» (p. 20 fg.) Was wir heutzutage Gebrauchswerth nennen, heisst bei Locke «natürlicher, innerer Werth,» und er definiert diesen als die Fähigkeit einer Sache, der Nothdurft oder Annehmlichkeit des menschlichen Lebens zu dienen. Er leugnet aber entschieden, dass irgend eine Sache einen solchen Gebrauchswerth habe, um eine bestimmte Menge derselben unwandelbar einer bestimmten Menge von einer andern Sache gleichwerth zu machen (p. 22). Wohl giebt er dagegen zu, dass der Absatz jeder Waare von ihrer Nothwendigkeit oder Nützlichkeit nach der, oft freilich sehr launenhaften, Meinung der Menschen abhängt (p. 16). Als Beispiel zu diesen Regeln führt schon Locke das Wasser an, das unentbehrlich ist, aber doch nur da einen Preis erlangt, wo seine Menge der Consumtion gegenüber sehr gering geworden. Falls man im Weizen die neue Eigenschaft entdeckte, die Steinkrankheit zu heilen, so würde er dadurch allerdings nützlicher, aber gewiss nicht theuerer werden, da sich das Verhältniss von Absatz und Menge wohl schwerlich dadurch veränderte. So ist der Hopfen regelmässig in den Jahren am theuersten, wo er am schlechtesten ist (p. 21 fg.) — Das Bedürfniss eines unveränderlichen Preismasses hat Locke in weit höherm Grade befriedigt, als Petty. Das vornehmste Brotkorn, sagt er, in England also der Weizen, ist das geeignetste Preismass für lange Zeiträume, insbesondere um ewige Renten danach zu bestimmen. Von Jahr zu Jahr freilich, wegen der Verschiedenheit der Ernten, schwankt es stark im Preise. Fasst man aber 7 oder 20 Jahre zusammen, so leuchtet ein, dass der Weizen keiner Mode unterworfen ist, nicht durch Zufall wächst, vielmehr seine Production so genau, wie irgend möglich, auf die Consumtion berechnet wird. Mit dem Gelde ist es umgekehrt. Weil sein Absatz immer derselbe ist, und

seine Menge sich nur langsam ändert, so kann es für wenige Jahre den veränderten Werth anderer Waaren am besten messen. Dagegen hat es jetzt z. B. nur ein Zehntel des Werthes, wie vor 200 Jahren (p. 24).

Hinsichtlich des Geldes hat Locke viel Schönes und viele Irrthümer durch einander vorgetragen. Er äussert geradezu, dass es eine Waare ist, wie andere Waaren (p. 19). Der wichtigen Frage vom Geldumlaufe widmet er in gewissen Beziehungen allerdings die nöthige Aufmerksamkeit. In jedem Lande, meint er, ist soviel Geld erforderlich, um den Credit der Grundbesitzer, der Arbeiter und Kaufleute aufrecht zu halten. Wie viel aber dazu gehört, ist schwer zu bestimmen; weil es nicht bloss von der Menge des Geldes, sondern auch von der Schnelligkeit seines Umlaufes abhängt. Derselbe Schilling kann zu einer Zeit in zwanzig Tagen zwanzig Menschen bezahlen, während er zu einer andern Zeit hundert Tage lang in einer Hand bleibt. Wenn z. B. die Arbeiter allwöchentlich abgelohnt werden, so ist für diesen Zweig des Verkehrs offenbar weniger Geld nöthig, als wenn die Ablöhnung in längeren Zwischenräumen erfolgte. In England schätzt Locke hiernach den Geldbedarf ungefähr auf $^1/_{50}$ der jährlichen Arbeitslöhne, $^1/_4$ aller Grundbesitzereinkünfte und $^1/_{20}$ dessen, was die Kaufleute jährlich in baarem Gelde einnehmen.[1]) Allerwenigstens muss die Hälfte dieser Beträge immer baar vorhanden sein, wenn der Verkehr nicht stocken soll (p. 13 ff.). Eine Beschleunigung des Umlaufes, indem z. B. die Pachtschillinge in kürzeren Terminen bezahlt werden, ist insoferne sehr wünschenswerth, als dadurch eine grosse Geldersparniss möglich wird (p. 14). Aus diesem Grunde missbilligt es Locke sehr, wenn die Zahl der kaufmännischen Vermittler das wahre Bedürfniss übersteigt; wenn Spieler u. s. w. dem eigentlichen Verkehre Geld entziehen; vor Allem aber räth er, die Manufacturen zu begünstigen, zumal solche, bei denen es hauptsächlich auf Arbeit ankommt, weil diese ihren Umsatz verhältnissmässig mit der wenigsten Baarschaft besorgen können (p. 15). — Mit diesen Ansichten steht es denn freilich in starkem Widerspruche, wenn fortwährend behauptet wird, der Preis des Geldes hänge bloss von seiner Häufigkeit oder Seltenheit ab, verglichen mit der Häufigkeit oder Seltenheit der anderen Güter (p. 16). Denn, weil das Verlangen nach Geld fast immer und überall dasselbe ist, so variiert sein Absatz äusserst wenig. Seine grössere Seltenheit erhöhet seinen Preis, und

1) Vgl. oben S. 81.

vermehrt das Gedränge danach, weil es nichts Anderes giebt, was leicht den Mangel des Geldes ersetzen könnte [1]); daher muss die Verminderung seiner Menge immer bewirken, dass ein gleiches Quantum Geld ein grösseres Quantum anderer Sachen eintauscht (p. 21). Da Jedermann bereit ist, in unbegränzter Weise Geld anzunehmen und zu behalten (*because it answers all things*), so ist der Absatz des Geldes immer hinreichend, und mehr, als genug. Desshalb reicht seine Menge allein schon hin, seinen Werth zu bestimmen, ohne, wie bei anderen Waaren, irgend ein Verhältniss zwischen Menge und Absatz zu berücksichtigen (p. 23). Wenn sich der englische Geldvorrath um die Hälfte verringerte, so würde entweder die Hälfte der Renten nicht bezahlt, die Hälfte der Waaren nicht verkauft, die Hälfte der Arbeiter nicht beschäftigt werden: oder ein Jeder müsste sich mit der Hälfte des früher gewohnten Geldes begnügen (p. 25). Ja, Locke lässt sich sogar zu der crass unrichtigen historischen Behauptung hinreissen, weil es jetzt 10mal so viel Silber in der Welt gebe, als vor der Entdeckung Amerikas, so gelte jedes einzelne Silberquantum, unverändert gebliebenen Waaren gegenüber, nur $\frac{1}{10}$ so viel, wie damals (p. 24). Eine wahre Bereicherung sieht er in dieser Geldvermehrung nicht; denn nicht der absolute Besitz vielen Goldes und Silbers macht reich, sondern nur das relative Vielhaben, im Vergleich mit anderen Völkern (p. 8. 74). Am besten wird Lockes Ansicht durch das Bild bezeichnet, dass Geld in der einen, die mit Gelde zu kaufenden Waaren in der andern Schale einer grossen Wage liegen, und beide Schalen stets im Gleichgewichte sein müssen. Vermehrt sich also die Geldmenge, so entspricht jedes einzelne Stück einer geringern Menge von anderen Waaren, und umgekehrt (p. 16). Ein isoliertes Land würde desshalb seinen Verkehr mit jeder Geldmenge ziemlich gleich gut betreiben können (p. 25).

Den innern Werth der M ü n z e n weiss Locke übrigens von ihrer äussern Stempelung vollkommen zu unterscheiden, und ereifert sich in beiden Abhandlungen mit ebenso viel sittlicher, wie wissenschaftlicher Energie wider die Massregeln des *raising the value of money*, welche damals so viel empfohlen wurden [2]). «Der Preis der Dinge wird immer nach der Menge Silbers geschätzt werden, die im Tausche dafür gegeben

1) Und doch wurde 1694 die Bank von England errichtet! So wenig ist Locke ein in praktischen Dingen erfinderischer Kopf.

2) In Frankreich unter Ludwig XIV. noch eine sehr beliebte Finanzmassregel.

wird; und wenn man das Gewicht der Münzen vermindert, so muss man ihre Zahl vermehren. Das ist das ganze grosse Geheimniss des *raising money!*» (p. 56.) «Das Ausprägen von geringeren Münzen unter gleichem Namen, wie früher, ist weiter Nichts, als ein Kippen von Staatswegen. Der Unterschied liegt nur darin, dass beim Kippen Niemand zu einem Verluste gezwungen wird (es braucht ja Niemand beschnittenes Geld anzunehmen!), während diess bei der obrigkeitlichen Münzänderung allerdings geschieht.» (p. 73.) Locke macht darauf aufmerksam, dass jede solche Operation auch das Vermögensverhältniss zwischen Gläubigern und Schuldnern verändert, wovon der Staat doch gar keinen Vortheil zieht (p. 68). Und wer einen wirklichen Mangel an Tauschwerkzeugen durch Geldverschlechterung heilen wollte, der würde ebenso thöricht handeln, als wenn er einem Tuchmangel, etwa bei der Armee, durch Verkleinerung der Ellen begegnete (p. 88). — Den Nutzen der Prägung findet Locke sehr richtig in der Schwierigkeit des jedesmaligen Abwägens und Probierens bei Zahlungen begründet (p. 44). Mit der Einsicht, dass zwei verschiedene Metalle nicht zugleich gesetzliche Zahlungsmittel sein können, geht er den Praktikern seiner Zeit beträchtlich voraus; denn die englische Gesetzgebung ist bekanntlich erst 1816 dahin gekommen. Das zu niedrig geschätzte Metall wird entweder müssig im Kasten verschlossen, oder von Fremden ausgeführt; oder endlich das ganze Gesetz lässt sich nicht geltend machen. Es ist ebenso unmöglich, zwei Dinge unwandelbar in demselben Preisverhältnisse zu einander zu erhalten, wie zwei Dinge im Gleichgewichte zu behaupten, deren wechselnde Schwere von verschiedenen Ursachen abhängt. Wenn ein Schwamm und ein Stück Silber heute gleichviel wiegen, so wird doch mit jedem veränderten Grade der Luftfeuchtigkeit das Silber bald steigen, bald fallen (p. 49 ff.). Uebrigens erklärt sich Locke für das Silber, als das geeignetste Metall der Landesmünze (p. 50. 76). Er ist, wie North, ein Gegner der seit 1666 in England herrschenden Praxis, alle Prägungskosten auf den Staat zu nehmen: das einzige Mittel, die unproductive Einschmelzung der Münzen durch Goldschmiede u. s. w. wirklich zu hindern, sei ein mässiger Schlagschatz (p. 99). An leichtsinnigen Aenderungen des Münzwesens hat Locke namentlich auch die Folge auszusetzen, dass sie den gemeinen Mann, welcher nicht zu rechnen versteht, in seiner ökonomischen Begriffswelt irre machen (p. 95).[1])

---

1) Vgl. oben S. 47. 50. 81. 91.

Wie man heutzutage von den drei grossen Factoren der Gütererzeugung und von den auf sie begründeten drei Hauptzweigen des Volkseinkommens redet: so theilt schon Locke das Volk in wirthschaftlicher Hinsicht in vier Hauptklassen ein: die Grundbesitzer, deren Land die Materialien liefert; die Arbeiter, welche sie verarbeiten; die Vermittler (*brokers*), d. h. Gross- und Kleinhändler, welche sie unter die Consumenten vertheilen; endlich noch diejenigen, welche überall nicht zum Handel beitragen, als Studierende, Frauen, Spieler, Herrendiener u. s. w. (p. 12. 15).

Die Begriffe Geld und Kapital weiss er noch gar nicht recht von einander zu scheiden. Namentlich fliessen ihm Preis des Geldes und Zins des Kapitals gar häufig zusammen (p. 5 fg.). Statt *capital* sagt er immer *money*. So schreibt er p. 17 dem Gelde einen doppelten Werth zu: einmal auf dem Wege des Tausches Bedürfnisse zu befriedigen; sodann durch seinen Zins ein jährliches Einkommen zu gewähren. Die Zinsfähigkeit ist eine durch Vertrag oder Gesetz dem Gelde zugelegte Eigenschaft, welche es ursprünglich nicht hatte. Indess kann die Verminderung dieser Eigenschaft, die Erniedrigung also des Zinsfusses, den Preis des Geldes, anderen Waaren gegenüber, nicht drücken, weil die Menge des Geldes nicht davon afficiert wird, und sein Preis nur von dieser Menge abhängt (p. 21 fg.). Von einer förmlichen Productivität verliehener Gelder ist p. 19 die Rede: wo behauptet wird, dass ein Geldschuldner mit dem geliehenen Gelde mehr über seinen Zins verdienen könne, als ein Landpächter mit seinem Grundstücke über den Pachtschilling. Und doch heisst es kurz vorher, das Geld sei unfruchtbar; es könne, im Gegensatze des fruchtbaren Bodens, Nichts producieren, sondern übertrage nur durch Verabredung den Erfolg der Arbeit des Einen in die Tasche des Andern. — Wie Locke überall ein Feind polizeilicher Preisbestimmungen ist[1], so verwirft er insbesondere die gesetzliche Erniedrigung des Zinsfusses (p. 4 ff.). Im scharfen Gegensatze zu Culpeper und Child bestreitet er selbst die Möglichkeit, ein solches Gesetz auszuführen: gerade so, wie es schwer sei, für Luxuswaaren, und ganz unthunlich, für nothwendige Artikel einen Zwangspreis festzuhalten. Gesetzt aber, der Zinsfuss könnte wirklich auf solche Art erniedrigt werden, so wäre diess eine, für das Ganze nutzlose,

---

1) *Things must be left to find their own price:* p. 18.

Beraubung der einen Klasse, um der andern ein unverdientes Geschenk zu machen; es würde der Handel dadurch erschwert, und die öffentliche Moralität sehr gefährdet werden. Das einzig wirksame und heilsame Mittel zur Erniedrigung des Zinsfusses besteht darin, die Geldmenge zu vermehren, oder die Sicherheit der Darleben zu verbessern (p. 38). Gegen alle Zinsgesetze ist Locke übrigens nicht. Es muss einen gesetzlichen Zinsfuss sowohl für Rechtsstreitigkeiten geben, wo die Parteien keinen Zinsfuss verabredet haben; als auch, um junge, unerfahrene Schuldner gegen allzu grelle wucherische Ausbeutung zu schützen (p. 32). — Auch darin weicht die Locke'sche Ansicht von der früher vorherrschenden ab, dass er einen hohen Zinsfuss nicht unbedingt für ein Hinderniss des Handels will gelten lassen.[1]) An und für sich ist der niedrige Zinsfuss natürlich dem Handel günstig (p. 35). Gleichwohl habe der blühendste Verkehr und die grösste Bereicherung Englands unter Elisabeth, Jacob I. und Karl I. stattgefunden, als der Zinsfuss 8 und 10 Procent betrug; es sei der hohe Zinsfuss eben die Folge des lebhaften Verkehrs gewesen (p. 33). Der niedrige Zinsfuss der Holländer ist nicht einem Gesetze oder einer klugen Handelspolitik zuzuschreiben, sondern ursprünglich durch einen grossen Ueberfluss an baarem Gelde bewirkt (p. 34). So bezweifelt Locke auch nicht, dass unter Umständen das Geldborgen vom Auslande her vortheilhaft sein könne: wenn der borgende Inländer nämlich mehr damit verdient, als seine Zinsen betragen. Ein Land freilich, das zur blossen Consumtion im Auslande borgt, wird doppelt ärmer: einmal wegen der verzehrten Waaren, sodann wegen des dafür noch bezahlten Zinses (p. 9).

Das Sinken der Grundrente betrachtet Locke als ein untrügliches Zeichen verfallenden Nationalreichthumes. Dasselbe kann aber aus folgenden Ursachen herrühren: 1) aus einer verminderten Fruchtbarkeit und Production des Bodens; aus einer verminderten *rent of that land*[2]), wenn irgendwelche Umstände den Verbrauch seiner Producte schmälern, oder fremde Plätze den Markt wohlfeiler versehen, oder endlich eine Abgabe die Bedürfnisse des Landmanns theuerer, seine Erzeugnisse wohlfeiler macht; 3) aus einer verminderten Geldmenge, etwa in Folge ungünstiger Handelsbilanz (p. 35). Umgekehrt ist eine Steige-

---

1) Vgl. oben S. 76. 90.

2) Man sieht hier, wie flüchtig Locke zuweilen schreibt: offenbar ist im ersten Falle der Rohertrag, im zweiten der Reinertrag gemeint.

rung der Bodenpreise nur dadurch möglich, dass entweder der Ackerbau verbessert, oder die Geldmenge und der Reichthum des Landes vermehrt werden (p. 63). Wie wenig Locke übrigens von unserer ausgebildeten Theorie der Grundrente auch nur eine Ahnung hat, zeigt sich aufs Deutlichste in seiner genau durchgeführten Parallele zwischen Grundrente und Zins (p. 19), welche nach ihm ganz von denselben Ursachen bestimmt werden; ausgenommen, dass die Grundstücke eine verschiedene Fruchtbarkeit haben, das Geld dagegen gleichartig ist (p. 17).[1] Trotzdem erklärt er sehr hübsch, wesshalb in verschiedenen Gegenden der Bodenpreis ein so verschiedenes Verhältniss zur Höhe des Zinsfusses darbietet. Er meint nämlich, dass in gewerbfleissigen Districten der grössere Wohlstand und die eifrigere Sparsamkeit eine lebhaftere Nachfrage nach Land und ein geringeres Angebot desselben hervorrufen (p. 20). Schlechte Wirthschaft und starke Verschuldung der Landbesitzer werden den Preis der Grundstücke erniedrigen, der Zinsfuss mag so tief stehen, wie er will; und umgekehrt (p. 27 fg.). Im Durchschnitt übrigens müssen Grundstücke etwas theuerer sein, als Geld von gleichem jährlichen Ertrage, weil sie mindere Gefahr laufen, zumal auch minder leicht in ihrer Productivität unterbrochen werden (p. 33).

Der Arbeitslohn fällt nach Locke regelmässig zusammen mit den unentbehrlichen Bedürfnissen des Arbeiters. Wenn der Preis dieser Bedürfnisse steigt, so muss der Arbeitslohn entweder direct in gleichem Verhältnisse steigen, oder aber die arbeitende Bevölkerung fällt der Armenkasse zur Last (p. 29). Verringert sich andererseits die Geldmenge des Landes, so fühlt der Grundbesitzer den hieraus entstehenden Druck auf die Preise zuerst; in zweiter Instanz fühlt ihn aber auch der Arbeiter. Denn der Grundbesitzer, dessen Rente gefallen ist, muss entweder seine Arbeiter entlassen, oder ihnen schuldig bleiben, oder den Lohn erniedrigen (p. 35). Ein eigentlicher Kampf übrigens, welche Klasse bei solchen Veränderungen den Schaden tragen soll, findet insgemein bloss zwischen Grundbesitzern und Kaufleuten statt. «Denn weil des Arbeiters Antheil selten mehr ist, als ein nackter Lebensunterhalt, so gewährt er dieser Menschenklasse niemals Zeit oder Gelegenheit, ihre Gedanken darüber hinaus zu erheben, oder mit den Reicheren für ihr Collectivinteresse zu streiten; ausser wenn ein allge-

---

1) Vgl. oben S. 89.

meines und grosses Unglück, welches sie in einer allgemeinen Gährung vereinigt, sie den Respect vergessen lässt, und sie ermuthigt, mit gewaffneter Hand ihrem Mangel abzuhelfen; und dann brechen sie zuweilen herein auf die Reichen, und fegen Alles weg, gleich einer Ueberschwemmung. Aber diess ereignet sich selten, ausser in der schlechten Administration einer vernachlässigten oder übelgeführten Regierung.» (p. 36.)

Im Steuerwesen hat Locke den wichtigen Satz aufgestellt, dass «alle Abgaben, wie immer ausgedacht und von wem immer unmittelbar gezahlt, in einem Lande, dessen Hauptvermögen in Grundstücken besteht, grösstentheils endlich auf die Grundstücke fallen.» Die Grundbesitzer sind oft bemühet, statt einer Grundsteuer, die sie fürchten, eine Steuer auf Waaren durchzusetzen; die kostet ihnen aber in Wahrheit regelmässig noch mehr. Steuern, die auf den Boden gelegt sind, lassen die Rente desselben völlig unberührt. Waarensteuern dagegen drücken die Rente um ihren vollen Betrag, wozu noch die Erhebungskosten gerechnet werden müssen, die viel höher sind, als bei Grundsteuern.[1]) Denn der Kaufmann, der nun theuerer gekauft hat, wird auch theuerer verkaufen wollen; der Arbeiter, dessen nothwendige Lebensmittel vertheuert sind, wird entweder einen höheren Lohn erreichen, oder dem Kirchspiele zur Last fallen. Nur dem Grundbesitzer ist eine solche Abwälzung unmöglich; auf ihm also bleibt die Steuer liegen. (p. 29 fg.) Späterhin giebt Locke zu, dass eine Steuer, wenn sie den Grundbesitz bis zur Erschöpfung ausgepresst hat, alsdann auch den Handel drückt; aber der erste Druck erfolgt immer auf jenen, man lege die Steuer an, wie man wolle. (p. 31.) So wird auch jede Verminderung des Geldvorrathes zuerst von den Grundbesitzern, zuletzt von den Kaufleuten gefühlt. (p. 35.) Die Kaufleute verkaufen dann wohlfeiler, aber sie kaufen auch zu geringerem Preise; die Grundbesitzer aber müssen sich gefallen lassen, was der Käufer ihnen bietet. (p. 37.) — Man erkennt gar leicht die Ungründlichkeit dieser Argumentation; indessen mag bei einer so schwierigen Lehre, wie die Theorie der Steuerabwälzung, der frühe Bearbeiter wohl Nachsicht fordern! Interessant ist es übrigens, wie

1) Diese Reaction gegen die, seit Hobbes entstandene, Vorliebe der Theoretiker für indirecte Steuern ist auch in der damaligen Praxis wahrzunehmen. Ich erinnere an die neue Grundsteuer vom Jahre 1692, deren Kataster bis auf den heutigen Tag fortdauert.

Locke bei seiner Grundsteuer die etwanige Verschuldung des Grundstückes völlig unbeachtet lassen will. Doch mehr aus sittlichen, als nationalökonomischen Gründen: es sei diess eine ganz angemessene Bestrafung schlechter Wirthschaft; auch habe Keiner nöthig, den Titel eines grössern Eigenthums zu führen, als er in Wahrheit besitze. Nebenher empfiehlt Locke Hypothekenbücher, durch deren Hülfe man die Gläubiger zu einem verhältnissmässigen Steuerbeitrage heranziehen könne. (p. 38.)

Der herrschenden Ansicht gemäss, erklärt auch er im Allgemeinen, dass eine Volksvermehrung sowohl eine Vermehrung der Macht, wie des Reichthumes sei. (p. 32.) Aeusserst lehrreich sind Lockes Ansichten über Armenpflege.[1]) Die steigende Armennoth unter der jetzigen, wie unter den beiden vorigen Regierungen schreibt er hauptsächlich der *relaxation of discipline and corruption of manners* zu. Wenigstens die Hälfte der unterstützten Armen sei im Stande, ihr Brot ganz zu verdienen, und eine Menge der übrigen doch theilweise. Als Heilmittel empfiehlt er nun zunächst eine strenge, rücksichtslose Durchführung der bestehenden Vagabundengesetze. Da jedoch die meisten Armen nicht ganz unwillig zur Arbeit sind, wohl aber halb unfähig durch Ungeschicklichkeit, so ist das zweite Heilmittel Errichtung von Arbeitsschulen in jedem Kirchspiele. Die Aufseher dieser Schulen sollen ausser ihrem festen Gehalte noch mit einer Tantième von 10 Procent für alles Dasjenige belohnt werden, was durch ihre Wirksamkeit an der Armensteuer gespart werden kann. Auch soll aus den Stoffvorräthen der Schulen solchen Armen, die zu Hause arbeiten wollen, mitgetheilt werden. Alle Armenkinder zwischen 3 und 14 Jahren müssen die Arbeitsschule besuchen; wogegen Locke ernstlich davor warnt, den Vätern zur Unterhaltung dieser Kinder Geldalmosen zu verwilligen. Arbeitsunfähige Arme sollen, der Sparsamkeit wegen, in grösseren Armenhäusern beisammen wohnen. — Die Bill, welche in 3 *et* 4 *Anne* die Locke'schen Grundsätze praktisch machen wollte, hat übrigens keine Gesetzeskraft erhalten.[2])

---

1) Bei Sir *F. M. Eden State of the poor I, p. 244 ff.*

2) Von Schriften, welche in ähnlicher Weise, durch Beschäftigung und Unterricht der Armen, dem Pauperismus zu steuern suchen, lässt sich eine ganze Literatur zusammen stellen. Dahin gehört namentlich das Pamphlet des berühmten Juristen Sir

XI.

Der weitere Aufschwung des englischen Welthandels.

Von den äusseren Lebensumständen des CHARLES DAVENANT (Doctors der Rechte) bemerke ich nur so viel, dass er 1656 geboren war, und 1714 starb; dass er einer ritterlichen Familie angehörte, zu wiederholten Malen ins Unterhaus gewählt, eine Zeitlang Accise-Commissär und zuletzt General-Inspector der Aus- und Einfuhr wurde. Abgesehen von den dramatischen Arbeiten seiner Jugend, fällt seine schriftstellerische Thätigkeit in die Jahre 1695 bis 1712; und zwar hat er folgende Werke verfasst: *An essay on ways and means of supplying the war* (1695), *An essay on the East-India-trade* (1697), *Discourses on the public revenues and of the trade of England* (1698), *An essay on the probable methods of making the people gainers in the balance of trade* (1699), *Essays*

Matthew Hale *A discourse touching provision for the poor* (erschienen 1683, geschrieben jedoch 1659 nach *Eden State of the poor I*, 215.) Hier wird eine strengere Beaufsichtigung der Kirchspiele durch den Friedensrichter, eine Vereinigung der bisherigen Armensprengel in Gruppen und eine mehrjährige Anticipation der Armensteuer empfohlen, um solchergestalt ein Netz von Arbeitshäusern über das ganze Reich zu gründen. Der Verf. hegt von der Ausführung dieses Planes wahrhaft sanguinische Hoffnungen: nicht bloss einer Beseitigung fast aller Armennoth, sondern zugleich einer bedeutenden Hebung des Gewerbfleisses; obschon er, merkwürdig genug, die wichtigsten Bedenken, welche sich gegen die Ausführbarkeit erheben lassen, alle selbst aufgezählt hat. — Ein ähnliches Ziel, nur mit geringeren geistigen Hülfsmitteln, verfolgte Richard Haines *Proposals for building in every county a working alms-house or hospital, as the best expedient to perfect the trade and manufactory of linnen cloth.* (1677.) Vgl. *Eden I*, 197 *ff.* — Am nächsten erinnert an Locke der Plan des Thomas Firmin *Proposals for the employing of the poor* (1678), in Form eines Briefes an den Erzbischof Tillotson erschienen. Dieser Schriftsteller verwirft die öffentlichen Arbeitshäuser, ausgenommen für Vagabunden u. s. w.; die besseren Armen sollen nur Gelegenheit erhalten, in ihrer Wohnung zu arbeiten, und zwar hauptsächlich mit Flachs und Hanf, weil hier die Arbeit das Kapital mehr überwiegt, als in den meisten anderen Gewerben. Das Wichtigste bleibt jedoch immer, die armen Kinder zur Arbeit anzulernen. Daher meint Firmin, wenn er 100 Pfund St. für Armenzwecke bekäme, so würde er 20 Pfund zur Besoldung einer Frau verwenden, die im Lesen und Spinnen unterrichtete; 5 Pfund zur Miethung eines Schullocales, 25 Pfund zur Anschaffung von Hanf und Flachs, 25 Pfund zur Ablöhnung der damit beschäftigten Kinder, 15 Pfund zum Verweben und Bleichen des Garnes, 8 Pfund zur Anschaffung der nöthigen Werkzeuge, endlich 2 Pfund zu einem Gastmahle für die Aufseher. Das auf solche Art erzeugte Fabricat müsste dann theils an die Kinder selbst, theils an kranke oder hülflose Arme verschenkt werden.

gegen sagt Davenant: Reichthum ist ursprünglich Alles, was Land und Arbeit hervorgebracht haben. So kann ein Volk reich werden ohne Geld, und sich dann beliebig Geld verschaffen. Wenn die Holländer zwei Drittel ihres Geldvorrathes ausliehen, so würden sie darum nicht ärmer sein. Auch kann das Aufblühen eines Volkes an ganz anderen Symptomen, als der vermehrten Baarschaft, erkannt werden. Er gedenkt z. B. der vermehrten Schiffe, Häuser, Waarenvorräthe u. s. w., welche nicht bloss vermehrten Reichthum beweisen, sondern vermehrter Reichthum sind, ja vielleicht dessen nützlichste Bestandtheile. (I, 354 ff.) Auf der andern Seite müssen hoher Zinsfuss, niedriger Bodenpreis und Arbeitslohn, verminderte Bevölkerung, Zunahme des ungebauten Landes u. s. w. als Zeichen der nationalen Verarmung betrachtet werden: mögen immerhin Einzelne im Volk ihren Privatreichthum während dessen vergrössern. (I, 358. II, 283.) In der ausführlichen Definition des Reichthumes (I, 381 fg.) wird geradezu Alles erwähnt, «was Fürst und Volk in Ueberfluss, Ruhe und Sicherheit versetzt:» also nicht bloss materielle Güter, selbst vergänglicher Art, sondern auch geistige Kräfte, Verhältnisse, wie z. B. Allianzen, u. dgl. m. Eben desshalb scheint es Davenant auch nothwendig, in die Schrift: *On the probable methods of making a people gainers in the balance of trade*, eine vollständige Statistik von England, wie man sie damals haben konnte, aufzunehmen. Jedes Volk, behauptet er, muss im Handel so viel gewinnen, wie seine Einfuhr mehr werth ist, als die Ausfuhr, mag jene nun in dauerhaften, oder schnell vergänglichen Waaren bestehen. (II, 11.) Man sieht aus Allem, dass sich Davenant von den Irrthümern der *Britannia languens* u. s. w. zwar noch nicht gänzlich frei gemacht hat, dass sie ihm jedoch nur noch, wie eine halbgesprengte Kette, nachschleifen. — Seine Geldtheorie können wir daraus beurtheilen, dass *servant of trade*, *measure of trade*, seine Lieblingsbezeichnungen für den Dienst des Geldes sind. Ja, dasselbe wird einmal sogar mit Zahlpfennigen zur Erleichterung des Rechnens verglichen. (I, 355.) Bei Gelegenheit des Papiercredites wird die Möglichkeit zugegeben, dass die Menschen jeden andern Gegenstand zum Handelsmasse erheben, und dieser, wo er eben als solches anerkannt ist, ganz dieselben Dienste leisten könne, wie Gold und Silber. (I, 444.) Sehr fein ist die Beobachtung, wie gerade ein sehr reiches Volk relativ weniger Baarschaft nöthig hat, als ein eben erst aufblühendes; daher von einem gewissen Punkte an die

fortdauernde Einfuhr edler Metalle gar nicht besonders wünschenswerth ist. (IV, 106 ff.)[1])

Hinsichtlich der Bevölkerung sind die Hauptgrundsätze Davenants folgende. Die Menschen vermehren sich überall, wo sie behaglich leben können. (II, 233.) Insbesondere muss unter einer freien Staatsverfassung die Population fast unfehlbar dicht werden. (II, 185.) Aber auch umgekehrt ist die Volksvermehrung eins der wirksamsten Mittel zur Volksbereicherung (II, 3. I, 73 ff.); wesshalb u. A. Aufnahme politischer Flüchtlinge (II, 6), Belohnungen für zahlreiche Familien u. s. w. empfohlen werden. (II, 191.) Doch erkennt Davenant, nach dem Vorgange des Statistikers King, einen Unterschied an zwischen solchen Menschenklassen, welche den Volksreichthum vermehren, und solchen, welche ihn vermindern. In die erste Kategorie stellt er Diejenigen, welche von Grundstücken, Kunst oder Industrie nicht nur sich selbst erhalten, sondern auch zur Vermehrung des Nationalkapitals *(nations general stock)* und zur Erhaltung Anderer beitragen; in die zweite, offenbar nach Petty, ausser den Bettlern und Vagabunden, den Kranken und Schwächlichen, auch die Gesammtmasse der *Cottagers*-Familien. (II, 202.) — Interessant ist noch der Irrthum, welchen er von King adoptiert, als wenn sich England erst nach 600 Jahren zu einer Volkszahl von 11 Millionen erheben würde. (II, 176.)[2])

Den strengen Prohibitivsystemen seiner Zeit gegenüber, könnte man Davenant fast einen Anhänger der Handelsfreiheit nennen. Zwar ist er ein warmer Lobredner der Navigationsacte (I, 397); er warnt in seinen frühesten Werken auch wohl im Allgemeinen vor dem blossen Gehenlassen, weil Alles schlecht gehen müsse, wo die Menschen bloss ihr Privatinteresse und ihre Sondergewinnsucht zu fragen brauchen. (I, 422.) Doch meint er in seiner letzten Schrift, man solle den Handel nur seinen eigenen Lauf nehmen lassen; dann werde er seine Kanäle schon selber finden. Wenn die Kaufleute nur ermuthigt, ihre Interessen im Auslande energisch vertreten werden; wenn die Zölle nicht allzu hoch sind: so wird ein Volk mit guten Häfen, mit See- und Handelsgeist, mit einem productenreichen Lande und solchen Kolonien, wie die amerikanischen, gar nicht umhin können, durch den Handel reich zu werden. (V, 453.) Wo nicht politische Gründe eine

1) Vgl. dagegen II, 238.
2) Vgl. oben S. 79.

Ausnahme gebieten, da muss jede Handelsnation, zum Vortheile des Einzelnen, wie der Gesammtheit, darauf achten, woher die ausländischen Waaren am wohlfeilsten bezogen werden können. (V, 378.) Diejenigen, welche den Absatz ihrer eigenen Landesproducte durch eine allgemeine Entmuthigung fremder Waaren zu befördern denken, werden mit der Zeit finden, dass sie wenig oder gar keinen Handel besitzen, und dass ihre eigenen Waaren als Ladenhüter ihnen zur Last fallen. Die Völker, welche unsere Producte empfangen, werden immer erwarten, dass wir eine verhältnissmässige Quote der ihrigen nehmen, was durch ausschweifende Zölle unmöglich wird. Wollen wir grossen Verkehr in der Welt haben, so dürfen wir Andere nicht schlechter behandeln, als sie uns; wir müssen sowohl kaufen, wie verkaufen, und uns nicht mit der Hoffnung schmeicheln, bloss durch die Ausfuhr unserer eigenen Boden- und Gewerbserzeugnisse zu existieren.[1]) (V, 387 fg.) — Es ist nicht ohne Bedeutung, dass diese liberaleren Ansichten bei Davenant erst dann völlig durchdrangen, nachdem er selbst in einer hohen praktischen Stellung sich bei der Handelspolitik von England betheiligt hatte. Indessen war er bereits 1697 ein Gegner des alten englischen Gesetzes, wonach die Leichen, zur Hebung der Wollindustrie, in Wolltüchern begraben werden sollten; diess, meint er, sei eine Consumtion von Manufacten, welche dem Lande gar keinen Vortheil bringt. Ueberhaupt seien recht wenig Handelsgesetze ein Zeichen, dass die Nation durch Handel blühet. (I, 99.) So ist er auch Zeitlebens ein Gegner der unglücklichen Sucht gewesen, dass jedes Volk Alles selbst producieren wollte. England z. B. soll keine Seiden- oder Leinenindustrie erkünsteln, sondern lieber seine Wollproduction, seine Heringsfischerei u. s. w., wozu es natürliche Anlagen besitzt, vergrössern. (I, 104 ff.) Die Vorsehung hat desswegen die Natur der verschiedenen Länder so verschieden eingerichtet, damit sie sich gegenseitig aushelfen möchten. (II, 235.) — Am schönsten zeigt sich die Vorurtheilsfreiheit unsers Davenant beim Kornhandel, über welchen bekanntlich die gehässigsten Vorurtheile am breitesten und tiefsten zu wurzeln pflegen. Nicht genug, dass er die Assecuranz des Volkes gegen Hungersnoth am besten durch Privatpersonen besorgt findet, so gönnt er diesen auch «in Gottes Na-

---

1) Vgl. die ausführlichen Gründe gegen Einfuhrverbote und allzu hohe Zölle: V, 379 ff.

men» ihren Gewinn, und fürchtet hier noch weniger Missbrauch, als in anderen öffentlichen Geschäften. (II, 226 fg.)[1]

Eine wichtige Stelle in Davenants geistigem Leben nimmt seine Vertheidigung der privilegierten Handelsgesellschaften für den Verkehr mit Afrika und Ostindien ein. Den Gegnern derselben ruft er zu, dass sich die Mängel bestehender Einrichtungen sehr leicht erkennen lassen, während keine menschliche Weisheit im Stande ist, die Fehler neuzuschaffender Institute klar vorauszusehen. (II, 135.) Seine Gründe für die vorhandene ostindische Compagnie im Gegensatze einer *regulated company*, d. h. des Freihandels unter Beobachtung gewisser Vorschriften, Besoldung gewisser Anstalten, u. s. w. sind ziemlich dieselben, welche nachher bei jeder Verlängerung der Compagnieprivilegien geltend gemacht wurden. Der Wetteifer der Privatkaufleute müsse in Ostindien den Preis der Waaren steigern, in England dagegen herabdrücken. Die hierdurch entstandenen Verluste würden gar bald eine Menge von Speculanten wieder verscheuchen, so dass, zum grössten Schaden des Handels selbst, die äusserste Ueberfüllung und Entleerung der Concurrenz mit einander wechselten. Nun aber ist kein Handelszweig in der Welt einer gewissen Stetigkeit so sehr bedürftig, wie der ostindische; schon weil die unendliche Entfernung, der Charakter aller dortigen Regierungen, die Eifersucht der Holländer kriegerische Anstalten fortwährend nothwendig machen. Der Einzelne ist dort schwach, d. h. rechtlos; die Forts aber, die Factoreien u. s. w. können unmöglich durch Steuern der Privatkaufleute erhalten werden, schon wegen der Unmöglichkeit einer gehörigen Repartition. (II, 126 ff.) Davenant erklärt sich desshalb für eine lange und gesicherte Dauer der Compagnieprivilegien, was er II, 153 mit schönen Gemeinplätzen über das Princip der Stetigkeit einleitet.[2] — Für den afrikanischen Handel hatte Davenant früher eine s. g. *regulated company* gewünscht, vornehmlich wegen der Geringfügigkeit des hier beschäftigten Kapitals und wegen des Mangels bedeutender Nebenbuhler. (II, 39.) Späterhin jedoch ist die umfangsreiche und auf gründliche Geschichtsstudien basierte Schrift: *Reflections*

1) Vgl. oben S. 65. — Bei dieser Gelegenheit wird auch (II, 224) die von King ersonnene Scala mitgetheilt, in welcher Progression das Deficit der Ernte den Kornpreis erhöhe. Ich habe die Unmöglichkeit, eine solche Scala gemeingültig zu machen, in meiner Schrift «Ueber Korntheuerungen» (1847) S. 7 nachgewiesen.

2) Vgl. oben S. 63 fg.

on the African trade vornehmlich in der Absicht geschrieben, die Wichtigkeit dieses Handels und die Nothwendigkeit einer privilegierten Gesellschaft dafür zu beweisen. Unter seinen Gründen nehmen sich zwei allerdings sehr wunderlich aus: dass es beim freien Privathandel weit schwerer falle, den wahren Gewinn und Verlust der Nation zu berechnen; und dass eine Gesellschaft überhaupt klüger sei, also auch ihr eigenes Interesse richtiger wahrnehme, als die Einzelnen. (V, 139 ff.)

In dem Kapitel vom Nutzen des Kolonialhandels (II, 1 — 76) wird doch fast lediglich darauf verwiesen, dass die Kolonien England in Stand setzen, mittelst ihrer Producte eine grössere Fremdwaareneinfuhr, die ohnehin stattfindet, zu decken. Daher z. B. Neuengland keinen andern Nutzen hat, als durch sein Korn, Vieh, Holz u. s. w. den tropischen Anbau Westindiens möglich zu machen. Freilich könnte Westindien auch vom Mutterlande mit solchen Bedürfnissen versorgt werden. Da jedoch an Rohstoffen viel weniger zu verdienen ist, als an Manufacten, so kann es dem Mutterlande nur Vortheil bringen, wenn die Zufuhr nach den tropischen Kolonien umschweifig erfolgt, indem englische Gewerbsproducte zum Eintausche nordamerikanischer Lebensmittel u. s. w. verwandt werden. (II, 21.) Jede Unabhängigkeit der Kolonien, jeder eigene Gewerbfleiss derselben ist Davenant ein Gräuel. Westindien steht ihm so sehr im Vordergrunde, dass er Sklaven für das erste und nothwendigste Material einer Ansiedelung erklärt. (II, 38.) Hinsichtlich der Gefahren, welche die neuenglischen Kolonien später einmal dem Mutterlande bringen können, theilt er die Ansicht von Child. (II, 9.) Um so merkwürdiger sein Vorschlag, ihnen ein gemeinschaftliches Parliament in Neuyork zu geben (II, 40 fg.), dem freilich im Mutterlande ein permanentes Conseil nach Art des spanischen Rathes von Indien gegenüber stehen soll.[1] (II, 29 ff.) Die Idee der Strafkolonien, welche schon Cromwell und Jacob II. gegen politische Feinde geltend gemacht, wird von Davenant besonders auch wegen der zu grossen Härte vieler englischen Criminalgesetze empfohlen. (II, 4.) Ueber Ireland, das wesentlich als Kolonie betrachtet wird, äussert er sich im Allgemeinen viel milder, als seine Zeitgenossen (II, 236 ff.); doch ist er z. B. über den Gedanken, die Irelånder könnten ihre Wolle anderswohin, als nach

---

1) Einigermassen ist die letztere Idee nicht lange nachher durch die Errichtung der *Lords of Trade and Plantations* verwirklicht worden.

England, ausführen, so entsetzt, dass er davon «mit einem Schlage den Untergang der ganzen englischen Wollindustrie» erwartet! (II, 249.)

Hinsichtlich der Steuern finden sich hübsche Anfänge der Einsicht, dass der unmittelbar Zahlende nicht immer der eigentliche Träger der Last: II, 201; obschon die an Locke erinnernde Aeusserung (I, 77): *All taxes whatsoever are in their last resort a charge upon land,* bei Davenant keine weitere Entwickelung erhalten hat.[1]) Als die beste Abgabenart empfiehlt er, trotz Locke, die Accisen, deren Nachtheile für den Handel durch eine daran zu knüpfende bessere Ordnung der Markt- und Messpolizei u. s. w. aufgewogen werden können. (I, 62 ff. II, 201.) Recht gründlich hat er auch die Frage behandelt, ob die Steuern zweckmässig zu verpachten sind. (I, 207 ff.) In England war das Pachtsystem bei dem Postgelde, der Heerdsteuer, den Zöllen und Accisen versucht worden; und Davenant empfiehlt es für neue, wenig bekannte Einkünfte, sowie für solche, die durch Untüchtigkeit der Beamten unergiebig geworden sind: doch immer nur für kurze Zeit und mit einem streng festgehaltenen Maximum des Pächtergewinnes. Wirklich musterhaft sind die Erörterungen über den politischen Charakter des Steuerwesens: dass sich das Volk z. B. die illegale Forterhebung alter Steuern viel eher gefallen lässt, als die Auflage neuer (II, 285 ff.); sowie überhaupt die Gefahren, welche von jedem grossen Steuersysteme her der öffentlichen Freiheit drohen. — Aus diesem letzten Grunde erklärt sich Davenants lebhafter Widerwille gegen Staatsschulden, deren riesenhafte Entwickelung in England bekanntlich erst seit jener Zeit beginnt. Sie erhöhen den Zinsfuss, und schaden somit dem Handel (I, 18 ff.); sie verlocken Viele zu einem müssigen Rentenierleben, was der Industrie Nachtheil bringt. (II, 294.) Daher England, wie er meint, selbst wirthschaftlich nicht eher aufblühen könne, ehe nicht der grösste Theil der Staatsschuld getilgt worden. (II, 283.)[2]) Indessen die Hauptsache bleibt doch immer die grosse Gefahr der freien Steuerbewilligung und öffentlichen Freiheit im Allgemeinen, welche in jeder bedeutenden Staatsschuld liegt. Auf das Entschiedenste predigt desshalb unser Verfasser Sparsamkeit, sowohl

---

1) Diess ist nachmals durch *Vanderlint Money answers all things* (1734) geschehen, der insoferne den Uebergang zu den Physiokraten bildet.

2) Und doch hatte der Staat beim Abschlusse des Ryswiker Friedens (1697) nur 21515742 Pfund St. Schulden: *Hamilton An inquiry concerning the rise and progress etc. of the national debt, p.* 65.

des ganzen Volkes nach holländischer Weise, wie der Regierung insbesondere. (I, 390. IV, 434.)

Ich muss schliesslich noch des wichtigen Platzes gedenken, welchen Davenant in der Geschichte der Statistik einnimmt. Er ist in dieser Hinsicht der Nachfolger Pettys, obschon er durchaus nicht ganz auf eigenen Füssen steht, sondern oft nur die Manuscripte von Gregory King benutzt. (II, 165 ff.)[1]) Die Theorie der Wissenschaft ist in der interessanten Abhandlung: *Of the use of political arithmetic* (I, 127 ff.) erläutert, welche die Schrift über die Staatseinkünfte und den Handel von England einleitet. Nichts würde inzwischen ungerechter sein, als wenn man ihn des Materialismus, wohl gar Mammonsdienstes beschuldigen wollte, zu welchem die blossen Zahlstatistiker so leicht hinneigen. Unser Schriftsteller giebt wiederholentlich zu, dass die Ausbildung des Handels ein Fortschritt von sehr zweideutigem Werthe ist. Der Handel führt Reichthum herbei, aber auch Luxus, Betrug und Habsucht: er zerstört die Tugend und Sitteneinfalt, und die solchergestalt bewirkte Verderbniss der Nation endet unfehlbar zuletzt mit innerer oder auswärtiger Sklaverei. (II, 275.) Aber freilich, die Einfachheit patriarchalischer Zustände, ohne Handel nach Aussen, wo alle Renten u. s. w. in Natura gezahlt werden, alle Gutsherren auf dem Lande wohnen, kann nicht ewig dauern, schon wegen des Wetteifers mit anderen Völkern nicht. Darum haben kleine Nationen, von grossen Nachbaren umringt, sich zuerst auf den Handel gelegt, um so ihre Kleinheit gleichsam künstlich zu vergrössern. (I, 348 ff.) Auch England bedarf eines bedeutenden Handels um der Flotte willen, und der Flotte wieder um der politischen Sicherheit willen. (II, 275.)[2])

---

1) *G. King Natural and political observations and conclusions upon the state and condition of England in 1696.* Gedruckt erst 1801 durch den bekannten *Chalmers* als Anhang zu dessen *Estimate of the comparative strength of Great-Britain.*

2) Ich habe früher des Eifers gedacht, mit welchem sich Davenant gegen jedes Verbot des ostindischen Handels erklärte. In dieser Hinsicht schliesst sich ein anonymes, aber höchst merkwürdiges Buch an ihn an: *Considerations upon the East-India trade. London 1701.* Mit einem neuen Titel, jedoch ohne sonstige Veränderung: *The advantages of the East-India trade to England considered, wherein all the objections to that trade are fully answered. 1720. (Macculloch Literature, p. 99 ff.)* Weil die Gegner Ostindiens von der Einfuhr dortiger Fabricate den Untergang des englischen Gewerbfleisses und die Entleerung Englands von edlen Metallen befürchteten, so mussten die Freunde des indischen Handels möglichst erschöpfend den Ungrund dieser Be-

sorgniss zeigen. Unser Verfasser thut das auf eine Weise, die Macculloch mit A. Smith vergleicht. Abgesehen von ihrer Weitschweifigkeit und Tautologie, kann sie wirklich an alle Vorzüge und Einseitigkeiten der Smith'schen Schule erinnern. «Der ostindische Handel zerstört kein vortheilhaftes englisches Gewerbe; er beraubt das Volk keiner Beschäftigung, deren Erhaltung wir wünschen müssten. Die Begründung dieser Klage besteht darin, dass Manufacten aus Indien durch die Arbeit von weniger Menschen verschafft werden, als nöthig wären, um dieselben in England zu machen; und diess kann man zugeben. Hieraus folgt, dass ein Verbot der indischen Manufacten, um ähnliche Waaren durch die Arbeit von mehr Händen in England verfertigen zu lassen, so viel ist, als Viele zu einer Arbeit zu verwenden, die ebenso gut von Wenigen gethan werden kann.» Mit denselben Gründen würde man auch jede wirksame Maschine, jede verbesserte Arbeitsmethode, jeden schiffbaren Strom verwerfen müssen, weil durch alle solche Dinge an Arbeit gespart wird; man würde es ablehnen müssen, wenn die Danziger uns ihr Korn schenken wollten, oder wenn die Vorsehung von Neuem Manna regnen liesse. Jedes Verbot in dieser Hinsicht ist ein Zwang, viele Menschenkräfte unnütz zu beschäftigen, die Bedürfnisse des Lebens auf die möglich theuerste Art zu befriedigen. «Wenn ich diess betrachte, so möchte ich mir immer sagen, dass Gott seine Segnungen an Menschen gewendet hat, die weder Herz noch Geschick besitzen, sie zu brauchen. Denn warum sind wir von der See umgeben? Sicherlich, damit unser Mangel zu Hause durch unsere Schifffahrt in andere Länder, die geringste und leichteste Arbeit, ergänzt werden möchte. Hierdurch kosten wir die Gewürze Arabiens, und fühlen doch niemals die brennende Sonne, welche sie hervorbringt; wir prangen in Seide, welche unsere Hände nie verarbeitet haben; wir trinken von Weinbergen, die wir nie gepflanzt; die Schätze von Minen sind unser, in welchen wir nie gegraben haben. Wir pflügen nur die Tiefe, und heimsen die Ernte jedes Landes der Welt ein!» Da Maschinen und Erfindungen dasselbe leisten, wie der indische Handel, nämlich das gleiche Quantum Arbeit, ohne Verringerung des individuellen Arbeitslohnes, wohlfeiler zu machen; und da ferner die Nothwendigkeit und der Wetteifer ein Hauptsporn zu Fortschritten ist: so lässt sich von der Freigebung des indischen Handels ein bedeutender Einfluss auf die Erfindungen u. s. w. im englischen Gewerbfleisse erwarten. Wenn mein Nachbar durch irgendwelche Kunstgriffe wohlfeiler produciert und verkauft, als ich, so bin ich gezwungen, auch meine Productionsweise zu verbessern und wohlfeiler zu machen. Aus diesem Grunde «wird der ostindische Handel wahrscheinlich mehr Künstler, mehr Ordnung und Regelmässigkeit in die englischen Manufacturen bringen; er wird diejenigen schliessen, welche am wenigsten nützlich und einträglich sind; die hier beschäftigten Leute werden sich alsdann auf andere Gewerbszweige verlegen, entweder solche, die besonders einfach und leicht sind, oder auf die einzelnen Theile anderer Gewerbe von der grössten Mannichfaltigkeit; denn einfache und leichte Arbeit ist am schnellsten gelernt, und die Menschen sind am vollkommensten und gewandtesten darin. Und so kann der ostindische Handel die Ursache werden, geeignete Theile sehr zusammengesetzter Arbeiten einzelnen und geeigneten Künstlern zu übergeben, und nicht zu Vieles der Geschicklichkeit einzelner Personen zu überlassen. . . . . Je grösser die Verschiedenheit der Künstler in jeder Manufactur ist, je weniger der Geschicklichkeit der Einzelnen überlassen bleibt: desto grösser ist die Ordnung und Regelmässigkeit in jedem Geschäfte; dasselbe muss in weniger Zeit geschehen, die Arbeit muss geringer sein, und folglich der Preis der Ar-

beit niedriger, obschon sich die Löhne nicht verringern. So wird ein Stück Tuch von vielen Künstlern verfertigt: der Eine kämmt und spinnt, ein Anderer macht den Webestuhl, ein Anderer webt, ein Anderer färbt, ein Anderer appretiert das Zeug, und so ist immer ein geeigneter Theil des Werkes geeigneten Künstlern übertragen. Der Weber muss nothwendig geschickter und flinker im Weben sein, wenn das seine ganze und beständige Arbeit ist, als wenn derselbe Weber auch kämmen und spinnen, den Webestuhl machen, weben und appretieren und färben müsste. So muss der Spinner, Walker, Färber, Tuchmacher nothwendig geschickter und flinker in seinem eigenthümlichen Geschäfte sein, das seine ganze und beständige Arbeit ist, als irgend ein Mann in demselben Geschäfte sein kann, dessen Geschicklichkeit durch eine Menge anderer Geschäfte verwirrt wird.» Mit der nämlichen Weitläufigkeit werden hiernächst die Vorzüge der Arbeitstheilung im Uhrmachergewerbe nachgewiesen.

Ehe wir schliessen, blicken wir noch einmal auf die zwei Jahrhunderte im Ganzen zurück, durch die wir die Entwickelung der englischen Volkswirthschaftslehre begleitet haben.

Sie entstand also in der äusserlich stillen, innerlich aber tief bewegten Periode, wo das Mittelalter von England wich, und die neuere Zeit unter Krämpfen und Wehen hereinbrach. Diesem Zustande trat sie zunächst als socialistische Kritik gegenüber; sie vertiefte sich mit Leidenschaft in seine schlimmen Seiten, und hielt ihm strafend ein Ideal entgegen, welches die Grundlagen der rohesten Urzeit mit den Entwickelungen der feinsten Kultur vereinigen sollte: freilich ein utopisches Ideal! Wie die Alchymie der Chemie, die Astrologie der Astronomie, so ist der Socialismus der eigentlichen Nationalökonomie vorangegangen. — In den zwei folgenden Menschenaltern war der Streit um kirchliche Reform oder Reaction viel zu überwiegend, als dass sich die Volkswirthschaft daneben sehr hätte ausbilden können. Nur einige praktische Fragen von der breitesten Bedeutung und stärksten Aufdringlichkeit wurden mit einem gewissen Erfolge weitergeführt: der Uebergang aus der feudalen in die ökonomische Landwirthschaft, und die Preiserniedrigung der edlen Metalle. — Gegen Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts gab die Vorbereitung des englischen Kolonialreiches einen grossartigen Anstoss, über den Ursprung des Reichthumes in neukultivierten Ländern, über die Anfänge der Bevölkerung und ähnliche Fundamentalfragen nachzudenken. Ein günstiges Geschick, welches die englische Kolonisation auf das atlantische Nordamerika be-

schränkte, hielt diese Forschungen von zahlreichen Irrwegen zurück, wohin die meisten Continentalvölker durch die gold- und silberreiche, aber hafenarme und zum europäischen Ackerbau wenig geeignete Natur der spanischen Eroberungskolonien verlockt wurden. So gewann die englische Nationalökonomie eine wissenschaftlich und volksthümlich sichere Grundlage; obschon Bacons Werke den Beweis geben, wie wenig einstweilen noch auf dieser Grundlage war fortgebaut worden. — Die grossen politischen Kämpfe, welche die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts erfüllen, mussten das Volksinteresse an der Nationalökonomie zunächst wieder mindern. Die Theorie derselben wurde nur von einzelnen systematischen Köpfen weiter gefördert, und zwar besonders auf solchen Gebieten, welche zugleich allgemeiner Art und an das staatsrechtlich-politische Gebiet angränzend waren. — Uebrigens macht sich schon während der Pausen des Revolutionskampfes, und mehr noch seit Wiederherstellung des Stuart'schen Thrones, eine ganz bestimmte Tendenz bemerklich, den Holländern das Geheimniss ihrer wirthschaftlichen Grösse abzulernen. Diese Tendenz begleitet Schritt für Schritt das Emporblühen des englischen Welthandels, der sich bald genug, wie es bei entwickelungsfähigen Nationen zu gehen pflegt, aus dem Piratenthume der Elisabeth'schen Zeit herausbildete. Unter den mannichfachsten Gestalten tritt sie auf: als Pflege der Seefischerei, als Rechtfertigung des ostindischen Handels, als Sehnsucht nach einem erniedrigten Zinsfusse, als Vertheidigung der Navigationsacte, als Streben nach Toleranz, als Empfehlung der indirecten Abgaben statt der directen, als Lobrede auf die Handelsfreiheit im Innern. Aber der Grundgedanke bleibt immer derselbe: man liebt die Religion und Politik der Holländer, man bewundert ihre Klugheit und Macht, und will ihnen desshalb nacheifern; selbst wenn ihre Freundschaft dadurch verscherzt würde. Uebrigens wurde sie nicht einmal verscherzt, wenigstens nicht auf die Dauer; denn die nämliche Richtung hat in ihrem weitern Verlaufe zur Tripelallianz und zur Thronbesteigung Wilhelms III. geführt. Hiermit verbindet sich noch eine lebhafte Opposition gegen Frankreich, die nicht allein das politische und religiöse Verhalten des englischen Volkes, sondern auch seine wirthschaftlichen Ansichten und Wünsche bestimmte. — Ihren höchsten Gipfel erreichte die vorhume'sche Nationalökonomie der Engländer in dem grossen Triumvirate: Petty, North und Locke. Hier finden wir die Lehren von Werth und

Preis, von Geld und Münze, von Zinsfuss und Arbeitslohn, von Handelsbilanz und Handelsfreiheit, also lauter Punkte von der äussersten Wichtigkeit, dergestalt entwickelt, dass selbst A. Smith gar wenig daran zu berichtigen hätte. Wie die Nationalökonomie überhaupt eine gewisse Mittelstellung einnimmt zwischen der exacten Naturwissenschaft und der praktischen Politik: so ist dieser grossartige Aufschwung derselben einerseits durch die gleichzeitige hohe Blüthe der englischen «Naturphilosophie,» andererseits durch den Umstand zu erklären, dass gerade die Parteikämpfe unter Karl II. und Jacob II. die politische Hochschule des englischen Volkes gewesen sind. — Die vier nächstfolgenden Jahrzehnte haben weder Staatsmänner, noch Staatsinteressen gehabt, welche mit denen im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts zu vergleichen wären. Es mag hiermit zusammenhängen, wenn sich auch in der nationalökonomischen Literatur dieser Zeit eine gewisse Abnahme der geistigen Kraft bemerken lässt. Schon der Eklektiker Davenant ist ein Beweis dafür. Den neuen Aufschwung, welcher das Leben des englischen Volkes auf seine höchste Höhe führen sollte, beginnen alsdann David Hume, der Theoretiker, und Lord Chatham, der praktische Staatsmann.

Sind die vorstehenden Untersuchungen ihrem Hauptinhalte nach begründet, so wird sich die herkömmliche Ansicht der Nationalökonomen über die Geschichte ihrer Wissenschaft in drei, nicht unwichtigen, Punkten ändern müssen.

1) Unsere weitverbreitete Gewohnheit, die ganze Entwickelungsperiode der Volkswirthschaftslehre, welche den Physiokraten voraufgeht, mit dem Namen des Mercantilsystemes zu bezeichnen, ist allerwenigstens eine sehr ungenügende. Das bekannte Bild, welches die Lehrbüchertradition von einem Mercantilisten zu entwerfen pflegt, passt immerhin auf manche unbedeutendere Schriftsteller des 17. und 18. Jahrhunderts; aber die bedeutendsten werden keineswegs dadurch getroffen. In einigen Punkten stimmen sie wohl damit überein; in anderen, ebenso wichtigen, sind sie völlig davon abweichend. So verschiedenartige Männer, wie Mun, Child, Davenant, mit dem einen Worte «Mercantilist» zu charakterisieren, geht ebenso wenig an, als wenn ein katholischer Kirchenhistoriker alle protestantischen Theologen, von Hengstenberg bis auf Strauss, mit dem einen Worte «Akatholiken» oder «Häretiker» hinlänglich meinte bezeichnet zu haben. Kurz, die gewöhnliche Eintheilung der nationalökonomischen Literatur in Mercantilismus,

Physiokratie und Industriesystem ist zwar bequem genug, in der Wirklichkeit aber ohne hinreichenden Grund. Allermindestens werden sich unsere Lehrbücher dazu bequemen müssen, die Literatur des 16. und 17. Jahrhunderts in zwei verschiedenen Abschnitten zu behandeln. Der eine, den Continent betreffende, mag dann immer noch den Titel «Mercantilsystem» führen; der andere muss überschrieben werden: «ältere englische Schule.»

2) Adam Smith ist keinesweges in dem Grade, wie man gewöhnlich annimmt, Erfinder der von ihm ausgesprochenen Wahrheiten. So wenig wir gemeint sind, eine absichtliche Verkleinerung seiner Vorgänger bei ihm vorauszusetzen:[1]) so gewiss hat sein wundervolles Talent für System und Form unabsichtlich dazu beigetragen, diese letzteren mehr, als sie es verdienen, in Schatten zu stellen. Fast alle Hauptzüge seines Systemes sind in dem Sinne national, dass sich die Keime derselben bei der Mehrzahl seiner bedeutenderen Vorgänger nachweisen lassen. Und selbst im Einzelnen haben gar viele wichtige Resultate des goldenen Zeitalters ein halbes Jahrhundert oder länger noch vorher ihren unmittelbaren Vorläufer gehabt.[2]) Dem Ruhme Smiths thut diese Einsicht gewiss keinen Abbruch; ebenso wenig, als wenn die vollkommenere Entwickelung seiner Lehre durch seine Nachfolger gezeigt wird. Vielmehr ist es das höchste Lob, welches einem grossen Manne gezollt werden kann, ihn gleichsam in den Mittelpunkt der Geschichte zu stellen, so dass alles Frühere als Vorbereitung auf ihn, alles Spätere als Entwickelung von ihm erscheint.

3) Endlich ist auch der Eindruck ein irreführender, welchen so

---

1) Daniel Wakefield *An essay upon political economy (1804)* wirft ihm geradezu vor, den «grossen» Sir James Steuart auf das Eifrigste benutzt, aber undankbar genug nie citiert zu haben.

2) So die A. Smith'sche Lehre von der Arbeitstheilung in Mandeville *Fable of the bees, or private vices public benefits (1714)*; Ricardos Lehre von der Grundrente in Anderson *Inquiry into the nature of the corn-laws (1777)*; Malthus Lehre von der Bevölkerung in Benj. Franklin *Observations concerning the increase of mankind (1751)*. Auf dieselbe Art hat Prices Theorie des Sinkingfund in Nathanael Gould *An essay on the public debts of this kingdom (1726)* und *A defence of an essay etc. (1727)* ihren Vorläufer; Ricardos Plan, die Staatsschuld auf das Privatvermögen umzulegen, in Archibald Hutcheson *Treatises relating to the national debt (1721)*; die neuere Praxis der Zinsreductionen in John Barnard *Considerations on the proposal for reducing the interest of the national debt. (1750)* U. dgl. m.

viele Geschichten der Nationalökonomie zurücklassen, als wenn bis nach der Mitte des 18. Jahrhunderts die Franzosen und Italiener eine Art von Alleinbesitz oder doch Vorausbesitz der nationalökonomischen Wissenschaft gehabt hätten. Seit Cromwells Zeiten, ja schon unter Elisabeth kann England in ähnlicher Weise als das klassische Land der Volkswirthschaftslehre betrachtet werden, wie es heute dafür gilt. So sind die Engländer schon damals in manchen Stücken bedeutend weiter gewesen, als die so sehr viel spätere Physiokratie. Insbesondere hat sie schon damals ihre nationale Eigenthümlichkeit, die Theorie nur dann zu erweitern, wenn eine wichtige praktische Frage dazu Anlass gab, zwar von manchen Fortschritten abgehalten, aber auch vor unzähligen Irrthümern bewahrt.[1])

---

1) Wenn der Gegensatz von Sullysmus und Colbertismus, weiterhin von Physiokratie und Mercantilsystem grossentheils auf dem tiefern Gegensatze von Land und Stadt beruhet: so hat J. Schön (Neue Untersuchung der Nationalökonomie, S. 14) gewiss nicht Unrecht, die Freiheit schon der älteren Engländer von solchen Einseitigkeiten dadurch zu erklären, dass ihre Verfassung jede schroffe Opposition zwischen Land und Stadt verhinderte.

NACHTRÄGE.

Nachtrag zu S. 66.

Wie ich am Schlusse des dritten Kapitels Sir Walter Raleigh gleichsam als den Brennpunkt geschildert habe, in welchem alle einzelnen Lichter der englischen Kolonialgründung zusammenliefen, so muss ich das vorstehende Kapitel[1]) mit SIR WILLIAM TEMPLE, Baronet (1628—1700), beschliessen. Dieser grosse Diplomat ist von englischer Seite recht eigentlich der Hauptvertreter des Zusammenhangs mit Holland, obschon er in seiner Bildung, zumal ökonomischen Bildung, auch von Colbert Vieles gelernt hatte. Wie er es war, durch welchen die Tripelallianz zu Stande kam, der die Vermählung Wilhelms III. mit der Tochter Jacobs II. einleitete, der persönliche Freund sowohl de Witt's, als auch des Prinzen von Oranien, so hat er zugleich in seinen *Observations upon the United Provinces of the Netherlands* (1672. 8⁰) das schönste Bild der holländischen Blüthe verfasst, und zwar genau in dem Augenblicke, wo dieselbe zu welken begann. Dieses Buch gehört ohne Frage zu den Meisterwerken der beschreibenden Particularstatistik, obschon die geschichtlichen Abschnitte gar Manches zu wünschen lassen, und die Sprache ziemlich ungleich ist, bald von hinreissender Schönheit, bald affectiert, bald aber auch mit sichtbarer Nachlässigkeit behandelt. Seine Charakteristik des holländischen Volkes beschliesst er mit folgenden Gegensätzen: «Ein Land, wo die Erde besser ist, als die Luft, und der Gewinn mehr gesucht wird, als die Ehre; wo es mehr Verstand als Witz giebt, mehr Gutmüthigkeit als gute Laune, und mehr Reichthum als Vergnügen; wo man angenehmer reist, als lebt, mehr bemerkenswerthe als wünschenswerthe Dinge und mehr achtungswürdige als liebenswürdige Personen findet.»[2]) — Wie man übrigens deutlich sieht,

1) Kapitel VII, «die Nachahmung der holländischen Handelsblüthe» überschrieben.
2) *Works* (London 1814), I, p. 150.

dass Temple seine Schilderung holländischer Verhältnisse mit praktischer Beziehung auf England geschrieben hat[1], so würde namentlich das letzte Kapitel, *The causes of their fall in* 1672, für die heutigen Engländer ungemein viele beherzigenswerthe Fingerzeige darbieten.

Ausserdem ist für unsern Zweck noch von Wichtigkeit der *Essay upon the advancement of trade in Ireland* (1673), welchen Temple auf den Wunsch des damaligen Vicekönigs, Grafen von Essex, verfasste[2]. In seinem eigenen Sinne ist dies ein Gegenstück zu den entsprechenden Abschnitten des Buches über die Niederlande: das reichste Land der Welt gegenüber einem der ärmsten und mindest entwickelten[3]!

Der Reichthum jedes Volkes entsteht nach Temple mehr aus der Arbeit der Menschen, als aus demjenigen, was der Boden wachsen lässt (*growth of the soil*)[4]. Wo er von der Trefflichkeit des holländischen Fluss- und Kanalsystems redet, auf welchem man schreiben, essen, schlafen und doch zugleich fahren könne; da ruft er schliesslich aus: «Die Zeit arbeitsamer Menschen ist die grösste einheimische Waare jedes Landes!»[5] Diess ist der Grund, weshalb er so grosses Gewicht auf die Bevölkerung legt, und zwar die relative Bevölkerung. «Holland,» sagt er, «ist nicht durch gute Häfen reich geworden; es liefert vielmehr den sprechendsten Beweis, dass es nicht der Hafen ist, welcher den Handel nach sich zieht, sondern der Handel, welcher den Hafen füllt und in Aufnahme bringt. Ebenso wenig ist es reich geworden durch einheimische Naturproducte, sondern durch Hülfe der Industrie, durch Verarbeitung aller fremden Rohstoffe; dadurch, dass es selbst das allgemeine Magazin von Europa ist und jeden Theil mit denjenigen Waaren versieht, welche der Markt erfordert; und dadurch, dass seine Seemänner, wie man sie passend genannt hat, die gemeinsamen Fuhrleute der Welt sind. Da nun der Ursprung des Handels nicht von Häfen oder einheimischen Rohstoffen abgeleitet werden kann (Holland hat in beiderlei Rücksicht die wenigsten und schlechtesten, Ireland die meisten und besten): von welcher andern Quelle mag er herrühren? Denn, reden wir von Industrie, so müssen wir noch ebenso sehr fra-

1) Vgl. u. A. *Works* I, p. 130 fg.
2) *Works* III, p. 1 ff.
3) *Works* I, p. 164.
4) *Of popular discontents: Works* III, p. 58.
5) *Works* I, p. 129. Also ähnlich wie das heutige *Time is money*. Vgl. oben S. 49. 75. 96 fg.

gen, was denn in einem Lande das Volk fleissig macht, im andern träge. Ich meine, der wahre Ursprung und Grund des Handels besteht in einer grossen Volksmenge, die in einem kleinen Landbezirke zusammengedrängt ist. Hierdurch werden alle zum Leben nothwendigen Dinge theuer und alle Besitzenden zur Sparsamkeit veranlasst; die Nichtbesitzenden aber werden zur Thätigkeit gezwungen, oder leiden Noth[1]). Menschen mit kräftigem Körper legen sich auf Arbeit; die anderen ersetzen diesen Mangel durch irgendwelche Erfindungen oder Witz. Diese Gewohnheiten entstehen zuerst aus Nothwendigkeit; aber sie wachsen durch Nachahmung und werden mit der Zeit dem Lande zur zweiten Natur. Und wo diess der Fall ist in einem an der See gelegenen Lande, da brechen sie natürlich in Handel aus: schon weil man, was zum Leben so vieler Menschen nothwendig ist, und daheim fehlt, von Aussen her zuführen muss; dann aber auch, weil durch die Menge des Volkes und die Kleinheit des Landes der Boden so theuer wird, dass die Verbesserung des Vermögens (*improvement of money*) auf diesem Wege unbeträchtlich ist und sich deshalb auf die See wendet, wo die Grösse des Gewinnes die Gefahr aufwiegt.»[2]) An einer andern Stelle wird derselbe Entwickelungsgang kürzer so beschrieben: «Die starke Bevölkerung von Holland hat den Fleiss daselbst gepflanzt und zur Gewohnheit gemacht; dadurch aller Art Manufacturen und Sparsamkeit, und dadurch wieder allgemeinen Reichthum.»[3]) Demnach ist Dichtigkeit der Bevölkerung auch die Hauptursache der Grösse und Macht des holländischen Staates[4]).

Diess erinnert also ganz an die spätere Ansicht, welche Forbonnais, Sonnenfels, Necker u. A. dazu vermochte, die Lehre von der Volksvermehrung zum Mittelpunkte ihres nationalökonomischen Systems zu machen. Um so auffallender ist es, dass Temple die Naturgesetze des Volksvermehrung viel weniger verstanden hat, als der gleichzeitige Child[5]). Vom malthusischen Gesetze hat er keine Ahnung. «Die Bevöl-

1) Auf ähnliche Weise erklärt er die nationale Reinlichkeit der Holländer aus ihrem Klima, welches ohne ihr beständiges Scheuern und Putzen alles Metall sofort rosten, alles Holz verfaulen lassen würde (*Works* I, p. 132.). Ihr treffliches Strassenpflaster sei ihnen durch die Tiefe und Feuchtigkeit ihres Bodens aufgezwungen (*Ibid.*).

2) *Works* I, p. 163 fg. Fast wörtlich ebenso, nur kürzer: III, p. 2.

3) *Works* I, p. 171.

4) *Works* I, p. 162. Auch der gleichzeitige Spinoza meint: *Imperii potentia ex civium numero aestimanda est* (*Tractatus politicus* VII, 18).

5) Vgl. oben S. 61.

kerung wird in einem Lande vermehrt durch die Temperatur des Klimas, welches der Fortpflanzung, Gesundheit und Lebensdauer günstig ist; oder aber durch Zustände von Sicherheit und Ruhe unter der Regierung, deren Credit Menschen herüberzieht, wenn sie daheim nicht sicher oder ruhig sein können. Sind die Dinge einmal in Bewegung, so erzeugt der Handel neuen Handel, wie das Feuer neues Feuer; und viele Leute gehen dahin, wohin bereits viele Leute gegangen.»[1]) So wird auch die starke Bevölkerung von Holland fast nur durch Einwanderungen erklärt, welche die Religionsverfolgungen und Bürgerkriege der Nachbarstaaten, verglichen mit der Toleranz, Sicherheit und Freiheit der Holländer, veranlasst haben[2]). Andererseits gelten Kolonisationen, zumal regelmässige, unserm Schriftsteller als Hauptmittel, die Volksmenge zu verringern. Dem könne man nur durch Aufnahme Fremder und durch Vermehrung der Geburtenzahl im Lande selbst abhelfen. In der letztern Hinsicht empfiehlt er Belohnungen für die Väter zahlreicher Familien, harte Besteuerung (bis zu einem Drittel ihres Einkommens) derjenigen Männer, welche im 25sten Lebensjahre noch nicht verheirathet sind, wovon er zugleich Verbesserung der Sitten erwartet[3]).

Ueber die zweite grosse Reichthumsquelle neben der Industrie, nämlich die Sparsamkeit, hatte Temple in Holland die schönste Gelegenheit Beobachtungen anzustellen. Er legt überhaupt auf die Consumtion besonderes Gewicht, und seine Bemerkungen darüber gehören zu dem Besten, was er geschrieben hat. Eben deshalb stellt er im Reichthumsbegriffe das relative Moment gar sehr in den Vordergrund. Einen alten Seeinvaliden im Hospitale zu Enkhuysen, der sein Trinkgeld mit dem Bedeuten zurückwies, er brauche nichts weiter, als was ihm die Anstalt bereits liefere, erklärt unser Temple für den einzigen reichen Mann, den er in seinem Leben gesehen. «Welche phantastische Abschätzung von Reichthum und Armuth ist doch in der Welt üblich! Wer einer Million bedarf, ist ein Fürst; wer nur eines Groschen, ist ein Bettler;

---

1) *Works* III, p. 2 fg.

2) *Works* I, p. 166 ff.

3) *Of popular discontents: Works* III, p. 57 ff. Das Edict Ludwigs XIV. von 1666, welches frühzeitige Ehen und zahlreiche Familien mit Steuerfreiheit, bei höherm Stande sogar mit Pensionen belohnte, wurde bereits 1683, also gleich nach Colberts Tode, zurückgenommen. S. Forbonnais *Recherches et considérations* I, p. 394. Temple hat es bei seinem Vorschlage wohl sicher vor Augen gehabt.

und diess war ein armer Mann, der gar nichts nöthig hatte.»[1]) Die nationale Sparsamkeit der Holländer ist ursprünglich durch die Nothwendigkeit geboten, hernach aber zur Ehrensache geworden (p. 136). «Ihr allgemeiner Reichthum liegt darin, dass Jeder mehr hat, als er ausgiebt; oder genauer gesagt, dass Jeder weniger ausgiebt, als er einzunehmen hat, sei diess nun viel oder nicht viel. Es will den Leuten dort nicht in den Kopf, dass der regelmässige Belauf der Ausgaben dem Einkommen gleich sein sollte; und wo diess ja der Fall wäre, da glauben sie mindestens, das Jahr umsonst gelebt zu haben. Eine solche Lebensart bringt den Menschen dort ebenso um seinen Ruf, wie in anderen Ländern lasterhafte oder verschwenderische Ausschweifungen.» (p. 138.) Die grösste Ordnung, das genaueste Vorausberechnen aller Ausgaben ist hiermit verbunden, so dass Temple versichert, er habe niemals ein öffentliches oder Privat-Bauunternehmen gesehen oder davon gehört, das nicht in der vorher bestimmten Zeit fertig geworden (p. 139). Wie Adam Smith später[2]), so unterscheidet schon Temple zwei Arten des Luxus: die eine auf Häuser und Hausgeräth, die andere auf Speisen, Kleidung und Dienerschaft gerichtet. Der Luxus der ersten Art sei nicht bloss in Holland vorherrschend, sondern auch besser, als der zweite: nicht so vergänglich, so eitel, für Gesundheit und Geschäfte so nachtheilig. Jedenfalls beschränkt sich der zweite ganz und gar auf den Verschwender selbst, auf die Befriedigung seiner persönlichen Laune, während der erste nicht bloss den Reichthum einer Familie ausmacht, sondern auch viel beiträgt zu der öffentlichen Schönheit und Ehre des Landes (p. 139). «Nie hat ein Land so viel Handel getrieben und so wenig verzehrt, wie Holland. Sie sind die grossen Meister der indischen Gewürze und der persischen Seide, aber sie tragen einfache Wolle und nähren sich von ihren eigenen Wurzeln und Fischen. Ja, sie verkaufen ihr schönstes Tuch an Frankreich und kaufen grobes von England zum eigenen Verbrauche. Sie versenden ihre beste eigene Butter in alle Welt und kaufen die wohlfeilste aus Ireland oder Nordengland zum Gebrauche für sich selbst. Kurz, sie gewähren unendlichen Luxus, den sie nie ausüben, und handeln mit Genüssen, die sie nie kosten.» (p. 176.) Ihre grössten Staatsmänner selbst leben im höchsten Grade

1) *Works* I, p. 140 fg.
2) *Wealth of nations: B.* II, Ch. 3.

einfach; freilich würden sonst auch die schweren Steuern und die schrankenlose Macht der Stadträthe vom Volke nicht gutwillig ertragen werden (p. 113). Temple meint übrigens, dass starkbeschäftigte Männer ein gewisses Mass von Vergnügungen nöthig haben, um sich nicht vor der Zeit abzunützen: er weiss diess sogar physiologisch zu erklären, und rechtfertigt damit die Thatsache, dass die Regierungsämter in allen Staaten nicht bloss mit Ehre, sondern auch mit Reichthum verknüpft sind (p. 143 fg.). Es hängt hiermit zusammen, wenn er der gewöhnlichen Nahrung des Volkes einen bedeutenden Einfluss auf dessen natürlichen Muth zuschreibt (p. 146).

Uebrigens sind seine Kenntnisse auf dem Gebiete der theoretischen Nationalökonomik ziemlich mangelhaft, wie er denn überhaupt viel mehr ein Mann des Tactes und der Weltbildung, als des Systemes, ist. «Der niedrige Zinsfuss und hohe Bodenpreis sind die Wirkungen der Volksmenge, und die Ursache davon, dass so viel Geld bereit liegt für alle Projecte, von denen sich Gewinn hoffen lässt.» (p. 171.) Anderswo sucht er die Erscheinung zu erklären, dass die Grundrente in England seit einiger Zeit so stark gesunken war. Da giebt er denn als Ursachen an: die Abnahme der Bevölkerung, den grossen Verbrauch von Fremdwaaren unter der höhern Klasse und die splendidere Lebensweise Aller[1]: also Gründe, von denen wenigstens der erste und letzte einander geradezu aufwiegen würden. — Hinsichtlich der Handelsbilanz

---

1) *Works* III, 20. Der wahre Grund lag wohl in der ungewöhnlichen und langdauernden Wohlfeilheit des Getreides, welche gleichzeitig fast in ganz Europa herrschte. Diese wiederum wird eine Folge des tiefen Friedens gewesen sein, der zumal seit 1660 ein Menschenalter voll Kriege und Revolutionen schloss. Wir haben Aehnliches nach 1820 erlebt. Die vom Kriege u. s. w. verschonten Gegenden, die früher für die anderen mitproducieren mussten, setzen ihren Ackerbau in der bisherigen Weise fort; der frühere Kriegsschauplatz fängt von Neuem an: das würde allein schon eine Ueberproduction erklären, auch wenn es nicht die Art der Menschen wäre, nach der Befreiung von einem langwierigen Uebel nun ihre Hoffnungen und Pläne zu hoch zu spannen. Man sieht diess besonders klar in der Schweiz, die ja vom 30jährigen Kriege frei geblieben war, dafür aber von 1654 an eine vieljährige landwirthschaftliche Krisis erfuhr, mit drückender Wohlfeilheit des Kornes, Sinken der Bodenpreise, zahlreichen Insolvenzen, Auswanderungen (1660 ff.), Bauernaufständen u. s. w. In England leiteten damals die Meisten das Uebel daher, dass der irische Landbau durch die vielen englischen Kolonisten so sehr gehoben worden. Man verbot desshalb die Einfuhr des irischen Viehes, wogegen Temple freilich polemisiert (*Works* III, p. 7. 19; vgl. I, p. 183). S. ferner Sir J. Child p. 73. 124 fg. der französ. Uebersetzung: Tooke *History of prices* I, p. 24.

ist unser Temple ein Geistesverwandter seiner französischen Zeitgenossen. «Es ist keine ausnahmslose Regel, dass der Handel Reichthum schafft; es kann auch einen Handel geben, welcher das Volk arm macht. Die einzige und sichere Scala des vom Handel herrührenden Nationalreichthums ist das Verhältniss dessen, was zum Verbrauche Anderer ausgeführt wird, und dessen, was zum eigenen Verbrauche eingeht. Der wahre Grund dieses Verhältnisses liegt in der allgemeinen Thätigkeit und Sparsamkeit eines Volkes, oder im Gegentheile davon. Die Thätigkeit vermehrt die einheimischen Waaren, entweder an Bodenproducten oder Manufacturerzeugnissen des Landes, welches die Ausfuhrgegenstände hervorbringt. Die Sparsamkeit vermindert den Consum der eigenen, oder der fremden Waaren, und erniedrigt nicht bloss die Einfuhr der letzteren, sondern erhöhet auch die Ausfuhr der ersteren. Denn von allen einheimischen Producten, je weniger im Lande verzehrt wird, desto mehr wird ausgeführt. Es giebt keine Waare, die nicht zum einen oder andern Preise einen Markt fände, wovon diejenigen, welche sie am wohlfeilsten liefern können, die Meister sind. Solches sind immer die fleissigsten und sparsamsten Leute, welche bei Preisen gedeihen, wobei die Müssigen und Verschwender nicht leben könnten.» (p. 175 fg.) So eifert er auch gegen den «vulgären Irrthum», dass die Einfuhr fremder Waaren, wenn sie nicht mit Gelde, sondern mit einheimischen Producten bezahlt wird, ein Volk nicht ärmer mache: «es muss ja beim Rechnungsabschlusse zwischen einer Nation und allen ihren auswärtigen Handelsfreunden was irgend der Ausfuhr am Werthe mangelt, um den der Einfuhr aufzuwiegen, nothwendig mit baarem Gelde vergütet werden.» (p. 176.) Aus demselben Grunde verwirft er die herrschende Ansicht, dass der Luxus im Verbrauche einheimischer Waaren für den Handel vortheilhaft sei. Den verarmenden Handel mag er allerdings begünstigen; ist auch in der That minder schädlich, als der Luxus in Fremdwaaren. Was aber in heimischen Artikeln beginnt, wird zu ausländischen fortschreiten (p. 177). Schon hier treffen wir die Ansicht, welche Davenant[1]) später systematisiert hat, dass die glücklichen Angriffskriege Ludwigs XIV, im Feindeslande geführt, wegen des hinausgehenden Soldes der französischen Heere Frankreich mehr erschöpft, als die früheren Defensivkriege innerhalb der eigenen

1) Vgl. oben S. 110.

Gränzen[1]). — Es ist eine Art Sonnenblick inmitten dieses mercantilen Nebels, wenn Temple bei Gelegenheit der irischen Handelsbeschränkungen warnend ausruft: *Where they sell, they will be sure to buy too*[2]): doch ist er sich der Consequenzen dieses wichtigen Satzes nicht weiter bewusst geworden. Er kennt übrigens Fälle, wo bei der Ausfuhr roher Wolle und Einfuhr verarbeiteter Tücher die Bilanz doch entschieden vortheilhaft gewesen[3]). — Gegen nominelle Münzerhöhungen, um das Geld zu vermehren, oder wenigstens im Lande festzuhalten, erklärt er sich mit Nachdruck[4]).

Sehr reich sind Temple's Werke an schönen Beobachtungen aus dem Gebiete der politischen Psychologie. So können z. B. seine Erklärung des innern Zusammenhanges zwischen Handelsblüthe und Toleranz, Handelsblüthe und politischer Freiheit[5]), seine Schilderung des Gegensatzes von kaufmännischer und militärischer Sinnesart für musterhaft gelten (p. 145 fg.). In grossartigem Stile vergleicht er die mittelalterlichen Königreiche und Fürstenthümer mit den Herren und Rittern, die Freistaaten und Städte mit den Kaufleuten und Gewerbetreibenden des einzelnen Landes: diese anfänglich von jenen verachtet, gehorsam und demüthig gegen sie, bis nach mancherlei Zeitläuften einige von ihnen durch Fleiss und Sparsamkeit reich und mächtig, und einige von jenen durch Krieg und Verschwendung arm wurden. Auf solche Art sind die Kaufleute am Ende wie Ritter geworden, und die Ritter haben am Handel Gefallen gefunden (p. 182). Temple ist unbefangen genug, die im Verkehr unter einander allgemein verbreitete Ehrlichkeit der Holländer nicht sowohl aus ihrer vorzüglichen Tugend, sondern aus ihrer Kulturstufe zu erklären. Sie rühre her aus der Nothwendigkeit des Handels, welcher ebenso sicher der gemeinen Redlichkeit bedarf, wie der Krieg der Mannszucht; widrigenfalls das Ganze in Stücke brechen würde, die Kaufleute zu Hausierern, die Soldaten zu Räubern werden. Daher spricht er von jener Ehrlichkeit der Holländer auch nur in dem Falle, wo sie mit Sachverständigen, gleich ihnen selbst, und im Bereich

1) *To the Duke of Ormond: The measures to be pursued by England* 1673. *Works* II, p. 237.

2) *Works* III, p. 19.

3) *Works* I, p. 178.

4) *Works* III, p. 5 *ff.*

5) *Works* I, p. 162. 165.

der Gesetze verkehren; bei anderen Gelegenheiten suchen sie von der Unwissenheit und Einfalt ihrer Gegner gehörig zu profitieren (p. 134).

Die Vorschläge Temple's, um den Nationalreichthum von Ireland zu heben, kommen fast sämmtlich[1]) darin überein, dass die schlummernden Kräfte der Insel, da sie von selbst nicht erwachen können, durch den Staat geweckt, ihre Lücken durch Staatsmassregeln ausgefüllt werden sollen. So empfiehlt er z. B., um das für Ireland so sehr geeignete Leinengewerbe zu fördern, dass ausser den bisherigen Prämien entweder der Staat, oder der Gouverneur aus eigenen Mitteln eine grosse Leinenfabrik errichten soll, bis dieser Gewerbszweig im Volke Wurzel geschlagen. Sollte diess ja für allzu schwierig gelten, so müssten wenigstens Staatsgelder angewiesen werden, um den Leinenproducenten einen sichern Absatz und billigen Preis ihrer Waare zu garantieren (p. 12 fg.). Zur Hebung der Seefischerei sollen grosse Compagnien errichtet werden, mit polizeilichen Vorschriften über die Bereitungsart der Fische, zugleich aber auch mit allerlei Privilegien, Steuerfreiheiten u. s. w. Temple räth sogar, dass die Wählbarkeit zu Parliaments- und Friedensrichterstellen auf die Theilnehmer an diesen Gesellschaften beschränkt werden möchte: sowie sich auch die Regierung an den Actien betheiligen soll (p. 23 fg.). Den zahlreichen Betrügereien, welche die Ausfuhr des irischen Fleisches, Talges, der Butter, Häute u. s. w. discreditierten, soll durch Beschränkung des Verkehrs auf gewisse Stapelplätze und in diesen wieder durch strenge polizeiliche Schau- und Stempeleinrichtungen gesteuert werden (p. 14 ff.). Der Rhederei zu Gefallen mag die Umhauung jeder grössern Eiche verboten sein, bevor sie eine gewisse, für den Schiffsbau geeignete, Stärke erreicht hat (p. 26). Vor Allem jedoch muss die Ehre des Handelsstandes gehoben werden: aus den Abgeordneten der Kaufleute in den vornehmsten Handelsplätzen soll der Vicekönig zwei zu Geheimenräthen ernennen (p. 27); sowie auch z. B. die Pferdezucht durch Theilnahme des Vicekönigs an den Ausstellungen, durch Einladung der Preisgewinner zu seiner Tafel u. dgl. m. gefördert werden könnte (p. 21 fg.). — Diese ganze Politik ist offenbar eine Nachahmung der Hauptmassregeln Colberts, und auf gewissen niederen Kulturstufen allerdings zu empfehlen. Wo der Strom des Verkehrs

1) Abgesehen natürlich von den allgemeinen Anstalten zur Vermehrung der Population, die auch im vorliegenden Falle die Hauptsache bilden.

noch zu schwach ist, um das Bedürfniss des ganzen Landes das ganze Jahr hindurch zu befriedigen, da mag seine Aufstauung gleichsam in gewisse Stapelörter und Messzeiten wohlthätig sein. Wo eine Production, die auf auswärtigen Absatz rechnen muss, unter eine Menge kleiner, wenig gebildeter Producenten zersplittert ist, da können Staatsreglements und Schauanstalten den Nutzen gewähren, den anderswo, und dann freilich besser, die grossen Privatunternehmer stiften: nämlich einerseits die Producenten von dem Bedürfnisse der Consumtion in steter Kenntniss zu erhalten, andererseits den Consumenten für die gute Befriedigung desselben Garantie zu leisten. Für Staatsfabriken mag sich unter Umständen das Nämliche sagen lassen, was J. B. Say, der grosse Freund der Handelsfreiheit, für Experimente auf Staatskosten geltend macht. Wo endlich überhaupt noch der Grundsatz aller rohen Völker herrscht: *Pigrum et iners videtur sudore adquirere quod possis sanguine parare,* da kann ein positives Einschreiten der Regierung, um den friedlichen Erwerb zu ehren, ein wichtiges Kulturmittel sein. Man erkennt hieraus, wie solche Vorschläge für das damalige Ireland noch viel unbedenklicher sein mussten, als für das Frankreich Colberts. In Ireland hatte der Staat bisher so Vieles positiv gehindert, dass von ihm nun auch wohl eine positive Förderung erwartet werden konnte. Für Länder, wie England oder Holland, brauchte Temple darum noch nicht viel anders zu denken, als Child.

Ueber die Kolonialstellung von Ireland zu England hat Temple die seiner Zeit gewöhnlichen Ansichten. Sobald es der irische Handel in irgend einem seiner Zweige zu einer, dem englischen Handel gefährlichen, Concurrenz bringt, so muss seine «Aufmunterung ermässigt oder abgelenkt werden». Daher z. B. die Wollindustrie von Ireland auf wenige grobe Artikel für den ordinären Bedarf der Insel selbst zu beschränken ist. «Denn die Stärke, der Reichthum und Ruhm der Kronen Sr. Majestät scheinen hauptsächlich von der Gesundheit und Kraft Englands abzuhängen.» Dagegen sollte man gewisse andere Zweige, wie z. B. die Leinenindustrie, keineswegs unterdrücken. Eine allzu grosse Waareneinfuhr, selbst von England her, würde Ireland in dem Grade von Gelde entblössen, dass kein genügender Vorrath mehr da wäre zum Betriebe des innern Handels; und die hierdurch bewirkte allgemeine Unzufriedenheit könnte selbst für England gefährlich werden (p. 9 ff.). Das kürzlich erlassene Verbot, lebendiges Vieh nach England

zu führen, wird von Temple entschieden gemissbilligt: es sei nur zum Vortheile einzelner Grafschaften, aber zum Schaden des Ganzen. England verliert dadurch einen schönen Fracht- und Mästungsgewinn; die Irländer werden zugleich gezwungen, im Häute-, Butter- und Pökelfleischhandel als Englands Nebenbuhler auf fremden Märkten zu erscheinen; sie gewöhnen sich überhaupt vom englischen Markte weg (p. 19). — Wie Temple den irischen Absenteeismus beurtheilt, ist nach seiner Ansicht von Handelsbilanz nicht schwer zu errathen. Den Regierungszuständen der Insel mag er natürlich sein, ist ihnen wenigstens zu jeder Zeit eigen gewesen; desto schädlicher wirkt er dagegen auf den Handel und Reichthum von Ireland. Ohne diesen Absenteeismus würde Ireland, bei seinen grossen natürlichen Hülfsmitteln, eins der reichsten Länder Europas sein, würde Macht und Einkünfte der englischen Krone gewaltig verstärken: während es bis jetzt eher «unsere schwache Seite war und uns mehr Blut und Geld gekostet hat, als es werth ist» (p. 4 fg.)[1].

Nachtrag zu S. 120.

Derselben eklektischen Richtung, wie Davenant, welche die altnationalen Grundlagen der englischen Wirthschaftslehre mit dem immer stärker hereindringenden Colbertismus zu verschmelzen suchte, gehört ein anderes, äusserst lesenswürdiges Buch an: *A discourse of trade, coyn and paper-credit: and of ways and means to gain and retain riches. London* 1697, *printed for Brabazon Aylmer* (167 S. in 8⁰). *To which is added the argument of a learned counsel, upon an action of the case brought by the East-India-Company against Mr. Sands, an interloper.* 1696. (77 S. in 8⁰.) — Ueber die Person des ungenannten Verfassers wage ich keinerlei Vermuthung. Der Buchhändler versichert in seiner, mit viel Behutsamkeit geschriebenen, Vorrede, dass ihm selber der Name des Autors gänzlich unbekannt sei; er habe desshalb auch Bedenken gehabt, den Druck zu übernehmen, bis ihn das Urtheil mehrerer Sachverständigen, welchen er das Manuscript zu lesen gegeben, über dessen Unschädlichkeit und gemeinnütziges Verdienst beruhigt. Mir scheint der unelegante, bald tautologische, bald höchst abgerissene,

---

1) Vgl. oben S. 83 fg.

aber stets kräftige Charakter der Sprache einen Geschäftsmann als Urheber zu verrathen[1]).

Uebrigens ist das Buch ein ziemlich vollständiger Inbegriff dessen, was man damals in England unter politischer Oekonomie verstand. Es beginnt mit einer Theorie der Handelsbilanz; hierauf werden die Preisverhältnisse der Münzen und Barren erörtert; alsdann die Frage beantwortet nach den allgemeinsten Quellen des Reichthums. Untersuchungen über den Zinsfuss und den Papiercredit folgen zunächst. Den ganzen Rest endlich nimmt eine statistische Uebersicht des englischen Handels in Anspruch, immer vom Standpunkte der Bilanz aus, wobei am ausführlichsten von dem ostindischen Handel und von der Nützlichkeit seiner Compagnieverfassung die Rede ist. Wenn also der Handel gleichsam den Faden bildet, an welchem alle übrigen nationalökonomischen Betrachtungen aufgereihet werden, so ist diess in der ältern englischen Literatur durchaus gewöhnlich: ein charakteristischer Gegensatz zu der gleichzeitigen deutschen Literatur, welche fast Alles, was sie weiss, an die Erörterung des Domänen- und Regalienwesens anknüpft.

Was die Quellen des Reichthums betrifft, so erinnert die Lehre unsers Anonymus zunächst an Temple. Arbeit und Sparsamkeit machen reich: ebenso ganze Völker, wie einzelne Familien. Alle anderen Wege der Bereicherung, ohne diesen, werden sich als ungenügend erweisen (p. 80). Durch Arbeit muss man den Reichthum einbringen, durch Sparsamkeit ihn festhalten (p. 158). An anderen Stellen wird der Begriff Reichthum genauer definiert als bewegliches Vermögen. Es wird auch wohl hinzugefügt: *labour, industry and foreign trade; good husbandry in the consumption and expense of the goods of foreign nations and in all our dealings with them* (p. 153). *Foreign markets, which only can increase riches* (p. 54). Darum finden wir gleich in der ersten Stelle, wo vom Ursprunge des Reichthums die Rede ist, folgende

---

1) Herr Dr. C. W. Asher spricht in einem Briefe an mich die Vermuthung aus, diese Schrift könnte von Sir Dudley North herrühren, der seinem früher geschilderten Charakter gemäss jetzt versucht hätte, mit populäreren Ansichten sein Glück zu machen. Viele Stellen erinnern wirklich sehr an North, und die Sprache würde diess einigermassen bekräftigen. Er führt Worte der heiligen Schrift ebenso gezwungen und unpassend an, wie North philosophische Citate (vgl. p. 165. 167). So könnte auch seine mehrfach ausgesprochene Vorliebe für den Levantehandel zur Unterstützung jener Hypothese benutzt werden (p. 103. 126. 139). S. oben S. 86 fg. 92.

vier Arbeitszweige ausdrücklich hervorgehoben: das Ausgraben aus den Eingeweiden der Erde sammt der weitern Bearbeitung ihrer Producte; das Fischefangen im Meer und der Vertrieb der Fische an fremde Nationen; der Handel mit fremden Waaren, die an andere fremde Völker verkauft werden; endlich die Schifffahrt in der Fremde (p. 43). — Als eine zweite Kategorie des Reichthums, gegenüber den beweglichen Gütern, sieht der Verfasser das Grundeigenthum mit seiner Rente an. Nun gelten ihm zwar in gewisser Beziehung die Grundbesitzer für die wichtigste Klasse. «Der Schwerpunkt von England liegt im Boden; so hängt auch die Entscheidung über die Handelsbilanz von dessen Besitzern ab.» Sie haben den Ton anzugeben, ob sich der Verbrauch des Volkes in den geeigneten Gränzen halten soll, oder zum Verderben führen (p. 159 ff.). Jede Besteuerung des Handels trifft in Wahrheit die Grundbesitzer, wenigstens zum überwiegenden Theile (p. 156). Indessen hält er jedes allgemeine und dauernde Steigen, der Grundrente wie des Bodenwerthes, nur für die Wirkung einer günstigen Handelsbilanz. Die vermehrte Geldmenge wird den Preis der Producte erhöhen und die Käufer oder Pächter von Ländereien vermehren (p. 43). Auf der andern Seite behauptet er wieder, dass hohe Lebensmittelpreise nicht die Ursache, sondern die Folge hoher Grundrente sind (p. 37); oder, sollte vielleicht die allgemeine Waarentheuerung von einer Verschlechterung des Geldes herrühren, so werden die Grundrenten vermuthlich das Letzte sein, das im Preise mitsteigt (p. 29).

Die oben erwähnte Bedeutung der Arbeit[1]) macht eine starke Bevölkerung zur Hauptgrundlage des Reichthums (p. 43 fg.). Und zwar kommt es hauptsächlich auf die Vermehrung der niederen Volksklasse an. Eine grosse Zahl armer Einwanderer würde unsern Nationalreichthum auf die Dauer wahrscheinlich mehr befördern, als eine kleine Zahl reicher (p. 51 fg.). Freilich muss aber tüchtig gearbeitet werden (p. 44 fg.). Darum ist der Verfasser ein Gegner der vielen Feiertage, deren Kostspieligkeit er genau zu berechnen weiss: 2 Millionen Arbeiter zu 6 Pence täglich machen 50,000 Pfd. St. (p. 49). Auch hohen Arbeitslöhnen ist er feind: nicht bloss weil sie eine Last für Handel und Land sind, sondern namentlich, weil sie zur Trägheit verlocken (p. 47). An das persönliche Glück der beschäftigten Menschen denkt er, wie die meisten

1) *The stock of the nation, which depends on labour and upon which all must live* (p. 46).

Mercantilisten, nicht. Was die Gewerbetreibenden zu viel ausgeben, das schlagen sie auf den Preis ihrer Waaren, und erschweren somit deren Absatz. Er beklagt desshalb gar sehr, dass die Lebensweise des englischen Volkes neuerdings so viel behaglicher geworden. Der Widerspruch, welcher darin liegt, die Arbeiter seien durch Luxus zu hohem Lohne, und dadurch wieder zur Trägheit gekommen, fällt ihm nicht auf (p. 82 fg.). — Sehr merkwürdig ist bei dieser Gelegenheit der Unterschied, welchen der Verfasser zwischen der heute sogenannten productiven und nichtproductiven Arbeit findet. Er giebt vollständig zu, dass eine «Kopfarbeit neben der körperlichen existiert; dass jene schlechterdings nothwendig ist für die Erhaltung der Gesellschaften, welche nicht bestehen können ohne Berufsunterschiede, sowohl der Herrschaft wegen, als zur Bewahrung von Freiheit und Eigenthum; dass ohne sie auch der Gewerbfleiss keine Ermuthigung haben würde. Es müssen daher Manche von körperlicher Arbeit frei sein, nicht bloss weil sie grosses Vermögen und hohen Rang besitzen, sondern auch um sich ganz der Kopfarbeit zu widmen;» also der Regierung, dem Cultus, der Justiz, Polizei u. s. w. Gleichwohl «kann es nicht oft genug erwogen werden, dass ein Gentleman, der Güter mit 10 bis 20,000 Pfd. St. jährlichen Ertrages besitzt und Goldminen dazu; dass Geistliche, Rechtsgelehrte, Aerzte mit noch so grossen Verdiensten oder Ansprüchen auf Gewinnst oder Einkommen, so weit entfernt sind, die Nation zu bereichern, oder selbst Reichthum und Ueberfluss zu besitzen: dass sie nicht das Nothwendige, noch Geld, es zu kaufen, haben würden, ohne die Hülfe der arbeitenden Klasse...... Wenn nun diejenigen, deren Besitz des Reichthums und der Nothwendigkeiten vom Schweisse und der Mühe Anderer abhängt, verhältnissmässig zahlreicher sind, als diejenigen, welche zu ihrer Versorgung arbeiten: so muss Gefahr sein, dass der Reichthum des Volkes aufgezehrt wird, und Mangel und Armuth werden nachfolgen.» Der Verfasser klagt desshalb die englische Erziehungsweise an, dass sie den Zudrang zu den ersteren Beschäftigungen auf Kosten der letzteren so sehr gesteigert habe (p. 44 ff. 156)[1].

Mit dem Worte Handelsbilanz will unser Buch den seiner Zeit gewöhnlichen Begriff ausdrücken (p. 3 fg. 157). Auch die vorsichtige Art, wie es die Bilanz herausrechnet (p. 55 ff.), hat nichts Eigenthümliches. Als gut werden solche Handelszweige bezeichnet, «welche

1) Vgl. oben S. 78.

unsere Producte und Manufacturwaaren verbrauchen, wovon der Werth unsers Landes und die Beschäftigung unserer Armen abhängt; welche unsere Seeleute und Schifffahrt vermehren, wovon unsere Stärke abhängt; welche uns mit denjenigen Waaren versehen, deren wir schlechthin bedürfen, um unsern Handel zu betreiben, oder zu unserer Sicherheit; oder welche mehr aus-, als einführen, wovon unsere Reichthumsvermehrung abhängt.» Dagegen sind schlecht diejenigen, «welche mehr ein-, als ausführen, oder fertige Manufacturwaaren einführen, oder irgend welche Güter, die den Verbrauch unserer eigenen verhindern; oder welche unsere Wolle oder andere Rohstoffe ausführen, um fremde Nationen zur Verfertigung von Manufacten zu befähigen, die statt unserer eigenen gebraucht werden können; oder welche Waaren einführen, die nicht nothwendig sind, sondern nur den Müssiggang und Luxus zu vermehren trachten; oder welche durch fremde Schiffe, oder fremde Factoren und Kaufleute getrieben werden; oder endlich welche durch Ausfuhr von Geld oder Barren erfolgen. Solche Dinge mögen als ein Probierstein des Handels dienen.» (p. 58 fg. 5 ff.) Die früher von Mun behauptete Ausnahme von der Regel, dass Holland, Venedig, Florenz und Genua doch ohne allen Schaden edles Metall exportierten, will unser Verfasser nur für solche Länder gelten lassen, die keine einheimischen Stapelwaaren besitzen, also nur durch ihre guten Häfen, Schiffe u. s. w., überhaupt als Vermittler fremder Umsätze, Gewinn hoffen können (p. 6 fg.). Auch Freihäfen passen nur für solche Länder, um hier gleichsam ein Magazin fremder Nationen zu errichten, wie Livorno z. B. für die Levante ist; ein Land mit eigenem Verkehr, wie England, würde seinen Aus- und Einfuhren u. s. w. durch Freihäfen mehr schaden, als es im Zwischenhandel gewönne (p. 78 fg.). Es ist übrigens ein Widerspruch, wenn der Verfasser einmal behauptet, dass die Ausfuhr eigener Producte oder Fische nie schädlich sein könne (p. 5), und ein anderesmal zugiebt, dass man allerdings Geld bisweilen zu theuer kaufe (p. 27). Dass das Ideal vieler Mercantilisten, bloss zu verkaufen, ohne je wieder zu kaufen, ein sich selbst widersprechendes und daher unmögliches ist, scheint er nicht zu merken; wohl aber giebt er zu bedenken, wie man in diesem Falle Repressalien zu erwarten habe (p. 59). — In seiner Musterung aller englischen Handelszweige, ob sie günstig oder ungünstig seien, stellt er den mit Afrika besonders hoch: ausgeführt werden hier lauter Ueberflüssigkeiten, grobe Wollzeuge, die sonst unverkäuflich wären; dagegen

eingeführt hauptsächlich Gold, Elfenbein und Sklaven. Die letzteren sind theils in den Kolonien unentbehrlich, theils werden sie an die Spanier gegen edles Metall umgesetzt; «daher kaum ein Handelszweig mehr verdient erweitert zu werden.» (p. 128 fg.) Auf der andern Seite ist der ostindische Handel gar nicht zu begünstigen, so sehr auch die europäischen Mächte um seinetwillen mit einander rivalisiert haben. Er verschlingt so viel edles Metall, «dass die Gewölbe des grossen Moguls und seiner Nabobs für Europa das zu werden drohen, was ein Spielhaus für die Spieler ist;» überdem haben die englischen Manufacturen daheim und auf fremden Märkten von den indischen die nachtheiligste Concurrenz zu erdulden (p. 96 fg. 126).

Der Binnenhandel steht in volkswirthschaftlicher Beziehung den oben erwähnten, zwar nützlichen, aber unproductiven Arbeiten gleich. Die einzelnen Betreiber können dadurch reich werden; das Vermögen des ganzen Volkes aber wird nicht grösser sondern wechselt nur die Person der Besitzer (p. 40). Wirklichen Reichthum (*treasure*) kann ein Land, welches keine Gold- und Silberminen hat, ausser durch Raub und Eroberung nur durch auswärtigen Handel gewinnen (p. 164)[1]. Es ist darum für die wahrhaft productiven Handelszweige sehr nachtheilig, wenn sich zu viele Menschen auf den Binnenhandel werfen (p. 154). Innerhalb dieser Gränzen erkennt der Verfasser übrigens die Wohlthätigkeit, ja Nothwendigkeit des Binnenhandels vollkommen an. Ist doch der Schiffbau ein Theil desselben; ebenso alle Handelsgeschäfte, welche den Manufacturen zur Hervorbringung der Exportwaaren oder den Importeurs zum Vertriebe ihrer Einfuhren behülflich sind. Wenn darum der Binnenhandel auch nicht unmittelbar den Reichthum vermehrt, so ist er doch eine nothwendige Bedingung jedes grössern Aussenhandels. Dasselbe gilt denn auch von den Grundbesitzern und allen Anderen, die wohlhabend sind, aber keinen Handel treiben: auch sie wirken mit, entweder als Consumenten, oder indem sie Material liefern. So ist das ganze Volk gewissermassen beim Handel betheiligt, was bei richtiger Beachtung jede Feindschaft zwischen den verschiedenen Berufsarten verhindern müsste (p. 42).

---

1) Die Kaufleute haben bloss ihr eigenes Interesse vor Augen, unbekümmert, ob ihr Gewinn bei der Ausfuhr, also an Fremden, gemacht wird, oder bei der Einfuhr, also an ihren Landsleuten. Jener allein bereichert die Nation; dieser, wenn luxuriöse Verzehrung hinzutritt, kann die Nation arm machen (p. 148).

Auf dem Felde der praktischen Nationalökonomie steht unser Buch der **Handelsfreiheit** viel näher, als dem gewöhnlichen Mercantilsysteme. Doch ist es hier, wie überall, nicht völlig consequent. Im Innern verwirft der Verfasser alle Gesetze, Corporationsstatuten u. s. w., welche den Verkehr irgendwie beschränken möchten (p. 41 fg.). Aller Handel «sollte nicht auf den Vortheil einiger Wenigen beschränkt, sondern ausgebreitet sein zur Ermuthigung der Industrie und Jedermann freien Zutritt gewähren.» (p. 125.) Bloss neue Erfindungen sollen privilegiert werden[1], aber nur für eine kurze Reihe von Jahren (p. 136). So wenig er dem Luxus gewogen ist (p. 165 ff.), so will er doch von Luxusverboten in der Regel nichts wissen (p. 82). Gegen obrigkeitliche Erniedrigung des Zinsfusses eifert er mit ähnlichen Gründen, wie Locke (p. 62 fg.). So tadelt er auch jede Besteuerung, welche die Production oder Schifffahrt erschwert, und somit den Preis der Waaren gegen fremde Concurrenten vertheuert (p. 54). Also wieder die Abneigung gegen indirecte Steuern, der wir schon früher einmal, bei Locke, begegnet sind. — Was den auswärtigen Verkehr betrifft, so ist die oberste Regel diese: «die Freiheit des Handels ist unbedingt nothwendig, um ihn gross, und die Grösse, um ihn wohlthätig zu machen.» Nur ganz ausnahmsweise mag ein Riegel vorgeschoben werden, falls ein Handel, welcher die Kaufleute reich macht, der Nation im Allgemeinen schadet (p. 60). So äussert sich der Verfasser über das alte Verbot, die englische Wolle unverarbeitet auszuführen, mit grosser Behutsamkeit: es sei vortheilhaft, wenn die Wolle daheim, und zwar gut verarbeitet werden könne (p. 53). Anderswo empfiehlt er die Aufhebung aller Ausfuhrzölle, sowohl für Rohstoffe, wie für Manufacte (*Products — manufactures*: p. 146). Obschon er zugiebt, dass die freie Geld- und Barrenausfuhr gemeinschädlich wirken könne (p. 148), so «haben doch Verbote derselben nie-

1) Ich erinnere bei dieser Gelegenheit an das erste englische Patentgesetz: 21 *James I, Cap.* 3. In Deutschland sind ungefähr zu derselben Zeit die ersten Erfindungspatente nachzuweisen. Wie neu diese ganze Idee war, zeigt sich am klarsten in einer Aeusserung des Kurfürsten Moritz von Sachsen, der ohne Frage zu den geistreichsten und aufgeklärtesten Männern des 16. Jahrhunderts gehörte. Diesen erfüllte es nämlich mit moralischem Unwillen, als er hörte, dass die Grafen Stollberg den Erfinder einer Wasserhebemaschine verpflichtet hatten, in Sachsen kein solches Werk ohne ihr Vorwissen zu gründen (v. Langenn Leben des Kurfürsten Moritz II, S. 57). Doch haben schon die Alten an Erfindungspatente gedacht: Athenaeus XII, 22.

mals in irgend einem Lande irgend welche gute Folgen gehabt.» Sie sind gar nicht einmal durchzuführen (p. 9). Am meisten eifert er gegen obrigkeitliche Nominalerhöhungen der Münze, wodurch so viele Mercantilisten das Geld meinten im Lande festhalten zu können. Indem er alle Hoffnungen widerlegt, die wohl auf eine solche Massregel gebaut wurden, beweist er den ungerechten, schimpflichen Charakter derselben, und dass sie nur auf die früher contrahierten Schuldverhältnisse bedeutenden Einfluss üben könne (p. 10 ff.). Hinsichtlich der Waareneinfuhr spricht er allerdings von der Nothwendigkeit, die Handelszweige mit unzweifelhaft schädlicher Bilanz zu entmuthigen. «Wie allzu viele Beschränkungen des Handels unpassend sein mögen, so allzu grosse Freiheit gefährlich.» (p. 150.) Eigentliche Prohibition aber sollte immer nur das letzte Hülfsmittel sein, wenn die milderen Schritte erst des blossen Beispiels von Oben her, sodann auch hoher Zölle ganz erfolglos geblieben (p. 58). Man sollte hiermit um so behutsamer vorgehen, als Millionen Menschen im Lande vom Handel leben (p. 59).

Von privilegierten Handelsgesellschaften, nach Art der ostindischen, ist der Verfasser gar kein Freund. Ein grosser Theil seines Buches ist diesem Gegenstande gewidmet (p. 96—144[1])). Er hat den Grundsatz, der Gewinn aus einem grossen Handel mit niedrigen Preisen ist sicherer, als der aus einem kleinen Handel mit hohen Preisen[2]); und ein Volk steht sich besser dabei, den Handelsgewinn unter Viele, als unter Wenige vertheilt zu sehen (p. 54). Nun pflegen aber die privilegierten Gesellschaften auf ein möglichst geringes Risico, möglichst wohlfeilen Einkauf und möglichst theuern Verkauf gerichtet zu sein; was dann immer mit der engstmöglichen Beschränkung des Handels zusammenhängt. An die Entdeckung neuer Märkte, wie man sie

1) Wo namentlich p. 120 ff. die gewöhnlichen Gründe der Compagnievertheidiger zusammengestellt werden.

2) Das Vorherrschen dieser Maxime ist in der That eines der wichtigsten Merkmale, welches die höheren Kulturstufen gegen die niederen charakterisiert. Sie ist nicht bloss humaner, volksfreundlicher, als ihr oligarchischer Gegensatz, sondern zugleich vortheilhafter. Man riskiert nun bei entbehrlichen Waaren nicht so viel vom Modewechsel; bei unentbehrlichen kann man eher auf ein Wachsen der Bevölkerung u. s. w. seine Hoffnung bauen. Die Concurrenz wirft sich nun besonders auf technische Ueberbietung der Nebenbuhler; im umgekehrten Falle auf deren gesetzliche oder ungesetzliche Ausschliessung. Sie macht also dort gerade die Hauptquellen des Nationalreichthums ergiebiger fliessen.

kühnen Abenteurern so oft verdankt, ist bei solchen Gesellschaften, wegen ihrer bequemen Sicherheit, gar nicht zu denken (p. 131). Bei ihnen wird regelmässig der Nutzen des Publicums dem ihrer Theilnehmer hintangesetzt (p. 136). Auch unter diesen letzteren bildet sich in der Regel bald die schroffste Ungleichheit aus, indem sich die Actien in immer wenigeren Händen concentrieren: wie denn z. B. in der besten Zeit der ostindischen Compagnie ein Viertel des Kapitals 10 Männern gehörte, und die Hälfte desselben unter weniger als 40 Personen vertheilt war (p. 101. 125). Auch das ist unbillig, dass die privilegierten Gesellschaften den ganzen, ihnen anvertrauten, Handelszweig in London concentrieren (p. 130); wenn man selbst übersehen wollte, dass ihr Privilegium doch im Grunde darauf hinausläuft, allen Käufern ihrer Waaren eine Steuer von 20 bis 50 Procent an die Gesellschaft aufzunöthigen (p. 123). Darum räth der Verfasser, die grossen *Joint-stock-companies* mit s. g. *regulated Companies*, nach Art der türkischen, zu vertauschen: man würde solchergestalt ihr Gutes mit dem Guten der Handelsfreiheit vereinigen (p. 139 ff.)[1].

Zu den werthvollsten Partien unsers Buches gehören die Abschnitte vom Wechselverkehr und vom Papiergelde. Dort finden wir mit grosser Sicherheit und Klarheit auseinandergesetzt, dass bei allen Schwankungen des Wechselcurses, die von der räumlichen Entfernung des Platzes, der zeitlichen Entfernung des Zahltermins, dem Ueberflusse oder Mangel des Geldes, verglichen mit Wechseln, herrühren, der regelmässige Grundgedanke doch immer der bleibt: ein Pfund Silber im einen Lande ist so viel werth, wie ein Pfund Silber im andern (p. 12 ff.). Auch weiss der Verfasser, als erfahrener Geschäftsmann, recht wohl, dass die grosse Mehrzahl der internationalen Handelsoperationen durch den Tausch von Waaren gegen Waaren erfolgt (p. 22. 59). — Seine Ansichten über Papiergeld erregen um so grösseres Interesse, wenn man bedenkt, dass die Bank von England 1694 gestiftet war, und dass John Law's berühmtes Werk *Trade and money considered* 1705 erschien. Gegenüber der, schon damals verbreiteten, Meinung, dass Metallgeld unnöthig sei, durch Papiergeld völlig ersetzt werden könne, ist unser

---

1) Der Verfasser beruft sich p. 141 fg. selbst auf eine andere Schrift, *New discourse of trade* (*December* 1692), worin über Handelscompagnien u. s. w. eine der seinigen sehr verwandte Ansicht entwickelt worden. Vgl. übrigens oben S. 63. 115.

Verfasser doppelt vorsichtig (p. 63—78). Die praktischen Erfahrungen, die man in England gemacht hatte, können diess zur Genüge erklären. Seit 1650 war es üblich geworden, dass die Londoner Goldschmiede, bei welchen die Kaufleute ihr Geld deponiert hatten, circulierende Noten dafür ausgaben. Um die Zeit des grossen Brandes (1666) sollen von einem einzigen Goldschmiede für 1,200,000 Pfd. St. Noten im Umlaufe gewesen sein. Die Goldschmiede ihrerseits pflegten ihre Depositen der Staatskasse zu leihen. So musste freilich das berüchtigte ***Shutting of the Exchequer*** (im Jahre 1672) eine sehr weit verbreitete Creditzerstörung zur Folge haben. Nun lehrt unser Verfasser, dass Gold und Silber überall Werth haben; Papiergeld nur in dem Lande, von dem es ausgegeben wird, und auch da nicht länger, als die Fonds oder Meinungen, worauf es begründet ist, gut stehen. Wenn sich ein Volk daher auf den Papiercredit verlässt, und sein Metallgeld an Fremde verleihet, so kann es heute für reich gelten, morgen als arm erfunden werden: zumal in grossen Kriegen, welche der wahre Prüfstein des Nationalreichthums sind, gerade wie das Sterbebett für manche grosse Kaufleute. So nützlich also der Papiercredit ist, um den Mangel des Geldes zu ersetzen, so gefährlich ist er, wenn er das Geld verdrängt (p. 64 fg.). Etwas Papiercredit ist gut; wird er aber allgemein und gar zu gross, so läuft er um so mehr Gefahr, unter seinem eigenen Gewichte zusammenzubrechen (p. 66). Er versagt gewöhnlich in dem Augenblicke, wo man ihn am meisten brauchte, und ist hernach äusserst schwer wieder herzustellen (p. 67). Der Verfasser billigt also namentlich, wenn die Circulation kaufmännischer Schuldpapiere nach Kräften erleichtert wird*); dessgleichen die Exchequer-Bills, die auf einer zwar künftigen, aber sichern Steuereinnahme fussen. In allen anderen Fällen sollte die Obrigkeit Sorge tragen, dass ein Papiercredit nur auf gute Fonds begründet wird, und mit den gehörigen Beschränkungen, um jedes Hinauswachsen über diese Fonds zu verhüten. Denn die Besitzer eines solchen künstlichen Reichthums sind noch weit mehr in Versuchung, denselben zu missbrauchen, als die Besitzer des wirklichen Geldes durch Münzverschlechterung und monopolisches Ansichreissen des Handels (p. 67). Unter solchen Beschränkungen besteht nun der Nutzen einer Bank, ausser der Erleichterung des Discontierens u. s. w. darin, dass sie die Baarschaft der Nation

---

*) Vgl. oben S. 63.

verdoppelt. Der Bankier empfängt ein Depositum von 1000 Pfd. St., mit welchem er Geschäfte macht; und giebt dagegen eine 1000 Pfd.-Note, die auch als Geld umläuft. Freilich muss er immer die Möglichkeit eines allgemeinen *Run* im Auge behalten! (p. 69 fg.) So gross die Sicherheit der Landhypotheken ist, so werden die auf Grundstücke basierten Noten doch nie als Geld umlaufen, wenn man sie nicht jeden Augenblick gegen Geld verwechseln kann (p. 71). Der ganze Credit der Noten beruhet darauf, dass man zur bestimmten Zeit pünktlich baares Geld dafür erwartet. Ein gesetzlicher Zwang, sie an Zahlungsstatt zu nehmen, hilft ihnen zu gar nichts, wenn auch die Gläubiger aus älteren Contractsverhältnissen dadurch ruiniert werden können; der Verfasser stellt jede solche Massregel sehr gut mit den obrigkeitlichen Münzverringerungen zusammen (p. 71). Ebenso treffend unterscheidet er beim Geldvermögen (*estates of money*) drei Grade des Realisationsbedürfnisses. Was man hypothekarisch ausleiht, ist gewöhnlich der Theil des Vermögens, welchen man für Ankäufe oder Kindesaussteuern bestimmt hat, und den man bis zum Eintritte solcher Gelegenheiten gern ruhen lässt. Der Regierung leihet man, was man voraussichtlich bis zum Eintritte des versprochenen Rückzahlungstermins nicht gebraucht. Worüber man nun auf keine dieser Arten verfügt hat, das behält man für seine laufenden Ausgaben oder unvorhergesehene Fälle. Nur diesen baaren Kassenvorrath wird man auf Noten verwenden mögen (p. 72 fg.). Uebrigens sind Banknoten für ganz kleine Ausgaben ungeeignet; man wird für solche des baaren Geldes nie entbehren können (p. 74). Die ganze Betrachtung schliesst mit den Worten: »Noten verdienen niemals den Namen einer neuen Münze, weil sie nur als ein Pfand dienen, um für die Zahlung von Geld Frist zu gewinnen.« (p. 78.)[1])

Das ganze Buch hat demnach einen Januscharakter. Die eine Seite erinnert durchaus an Petty, North und Locke; ja, es werden die Forschungen dieser Männer im würdigsten Stile weitergeführt. Dagegen schliesst sich die andere Seite an die viel geringeren Nationalökonomen der nächstfolgenden Periode an, wie die Verfasser des *British Merchant*, Joshua Gee und Aehnliche, welche das erste Drittel des 18. Jahrhunderts beherrscht haben.

---

1) Ganz wahr ist die Prophezeiung p. 64, dass die Banken von Amsterdam und Venedig so lange bestehen werden, wie die Regierung dieser Staaten.

Zum bessern Verständnisse will ich schliesslich noch daran erinnern, dass die Zeit, in der unser Verfasser schrieb, mit gutem Grunde *the very Nadir of English prosperity* genannt worden ist[1]). Der grosse Krieg, welchen Wilhelm III. für die Freiheit von England und die Unabhängigkeit von ganz Europa gegen Ludwig XIV. führen musste, hatte die Finanzen seines Staates auf das Tiefste erschöpft. Die neue, schwere Grundsteuer (seit 1690), die mindestens 20 Procent vom Grundeinkommen verschlang, reichte um so weniger hin, als schon um 1693 die Accisen auf etwas über die Hälfte, die Zölle sogar auf weniger als die Hälfte ihres frühern Ertrages, vor der Revolution, gesunken waren. Die Bank von England wurde hauptsächlich in der Absicht gestiftet, die Anleihen des Staates zu erleichtern. Bald aber fielen ihre Noten um 20 Procent unter Pari; die Exchequerbills um wenigstens doppelt so viel, bis man die letzteren mit einem Zinsfusse von 8 Procent fundierte. Das Deficit der Staatskasse wuchs so furchtbar, dass man im Jahre 1696 kaum noch im Stande war, die Armee und Flotte von Monat zu Monat zu bezahlen. Ein völliger Bankerott schien vor der Thüre. Den Privatcredit hatte eine Periode allgemeiner Schwindelei und eine darauf natürlich folgende Handelskrise zerrüttet[2]). *Certainly the vessel of our commonwealth has never been so close to shipwreck as in this period; we have seen the storm raging in still greater terror round our heads, but with far stouter planks and tougher cables to confront and ride through it* (Hallam).

---

1) Hallam *The constitutional history of England, Ch.* 15.

2) Vgl. die merkwürdige Schrift *Angliae Tutamen, or the safety of England, being an account of the banks, lotteries, mines, diving, draining, metallic, salt, linen, lifting and sundry other engines, and many pernicious projects now on foot tending to the destruction of trade and commerce and the impoverishing of this realm. By a person of honour* (London 1695. 4⁰).

EBERHARD WINDECK

VON

JOHANN GUSTAV DROYSEN.



Mencken hat im ersten Theil seiner *Scriptores* die Schrift des Mainzer Eberhard Windeck abdrucken lassen unter dem Titel *Historia vitae Imp. Sigismundi.* Sie ist seitdem oft gelesen und öfter noch citiert worden; eingehender besprochen hat sie so viel ich weiss nur Herr Aschbach in seiner Geschichte des Kaisers Sigmund.

Anderweitige Forschungen gaben mir Veranlassung mich mit dem Gothaer Codex des Windeck, den auch Mencken benutzt hat, zu beschäftigen.

Die Handschrift — ihre Beschreibung giebt Jacobs in seinen Beiträgen II p. 396 — ist 1461 in Eger geschrieben; der Schreiber nennt sich *Vlricus aicher diner ader eicher der stat eger — der gepurt von koczuig.*[1]) Er hat ziemlich deutlich, aber sehr fehlerhaft, oft gedankenlos geschrieben. Die Bilder, für welche bei jedem Capitel Raum gelassen ist, und deren kurze Inhaltsbeschreibungen zugleich als Capitelüberschriften dienen, sind bis auf eine schlechte Federzeichnung nicht nachgetragen. Die Paginierung ist durchgehend von neuerem und neuestem Ursprung.[2]) Die Handschrift ist ziemlich häufig corrigiert und zwar von einer Hand des 17. Jahrhunderts.

Neben dieser Handschrift benutzte ich eine zweite (336 Blätter 4.), welche der grossherzoglichen Bibliothek zu Weimar gehört. Sie ist aus

---

1) So der Codex, nicht wie Mencken p. 1288 hat und Aschbach IV p. 458 ihm nachschreibt: *Vlricus Aicher oder Eicher diner* u. s. w. Er wird im Eichamt gewesen sein. Der Name *koczuig* ist nicht vollkommen deutlich; es könnte auch *kocznig* gelesen werden.

2) Irrig Aschbach IV p. 457: «man sieht ... aus der ausgelassenen Paginierung des letzten Theils, dass an die Abschrift nicht die letzte Hand gelegt ist.»

der Gothaer abgeschrieben, und zwar bis auf das letzte Drittel von derselben Hand, welche den Gothaer Text durchcorrigiert hat. Diese Correcturen sind nicht etwa aus einer besseren Handschrift entnommen, sondern blosse Emendationen, und nicht selten sehr einfältige.

Mencken hatte ausser dem Gothaer Codex eine jüngere Handschrift, die im Wesentlichen seinem Abdruck zum Grunde liegt. Auch sie ist eine Copie der Gothaer gewesen, aber vor der erwähnten Corrigierung derselben angefertigt; nicht selten hat sich dann Mencken durch diese Emendationen irre führen lassen. Ueberhaupt hat er, hier noch leichtfertiger wie gewöhnlich, die Windecksche Schrift in einer Weise publiciert, dass ihr Charakter völlig verwischt ist. Er hat, um eine Art chronologischer Ordnung herzustellen, die Capitel auf das Willkührlichste und obenein nach den meist fehlerhaften Jahresangaben Windecks oder wenigstens der benutzten Handschriften umgestellt; er hat von den etwa 360 Capiteln der Handschrift fast ein Drittel fortgelassen, und in denen, die er giebt, oft einzelne Worte oder Sätze gestrichen, öfter noch unglücklich conjecturiert. Und indem er dem Ganzen den stattlichen Titel *Historia vitae Imp. Sigismundi*, den der Text des Buches allerdings einmal andeutet,[1] vorsetzt, erweckt er eine Vorstellung von dem Wesen dieser Schrift, die schon manche lächerliche Notiz in den deutschen Literaturgeschichten zur Folge gehabt hat.

Erst Herr Aschbach — denn von der flüchtig gearbeiteten Biographie Windecks in Fichards Frankfurter Archiv (III p. 324) ist nur zu erwähnen, dass ihr einige Schriftstücke aus dem Archiv einer ehemals Mainzischen Familie beigegeben sind, die einen besonders merkwürdigen Abschnitt in Windecks Leben erläutern — erst Herr Aschbach hat in einer besonderen Beilage unter dem Titel «Eberhard von Windeck, der Biograph K. Sigmunds» über die Lebensumstände, den schriftstellerischen Charakter Windecks, den politischen Zweck seiner Schrift, so wie über einige Handschriften derselben gehandelt, auch ein Verzeichniss der von Mencken ausgelassenen Capitel nach dem ehemals Ebnerschen Codex mitgetheilt, von diesem so wie von dem ebenfalls gleichzeitigen Codex des Herrn Görres nähere Nachricht gegeben.

1) Windeck c. 349 (bei Mencken c. 220): *nu hat des kaisers Sygmunds buch vnd* (was) *pey seinem leben eins teyls gescheen ist ende.*

Für die deutsche Geschichtschreibung der Zeit Windecks wird man nicht die ungleich entwickeltere der romanischen Zungen als Maassstab nehmen dürfen. Aber auch seinen deutschen Zeitgenossen, dem sogenannten Rothe, der die thüringische Chronik schrieb auf Begehren der «*frowen Annen Lantgrafinnen zcu Doringen*», wie das Akrostichon des Prologes besagt, oder dem Conrad Justinger, dem Stadtschreiber von Bern, der im Auftrage des Rathes der stolzen Stadt ihre Geschichte darstellte, steht Windecks Schrift, wie sie vorliegt, weit nach. Was auch immer der Zweck seiner «Legende,» wie er sie wohl nennt, gewesen sein mag, man muss sich über die äusserst planlose, im Einzelnen oft verworrene, jeden Augenblick von einem Gegenstand zum andern abirrende Erzählungsweise um so mehr wundern, als sein äusserer Lebensgang ihn in Verhältnisse geführt hat, in denen er nicht allein viel erfahren und beobachten konnte, sondern auch eben diejenigen Fähigkeiten, von denen seine Schrift so gut wie nichts zeigt, klaren Verstand, Uebersicht, Erfassen des Wesentlichen, bewähren musste und in der That bewährt hat. Und mehr noch: wir werden eines Gedichtes von ihm zu erwähnen haben, einer gereimten Erzählung der Mainzer Vorgänge von 1429, die, so wenig poetisch sie ist, als klare und sachgemässe Darstellung sich unter den vielen gereimten Erzählungen gleichzeitiger Begebenheiten, in welchen jene Zeit ihre lebendige Tagesgeschichte niederzulegen liebte, vortheilhaft auszeichnet.

Wenn trotz dem für die Zeitgeschichte von 1390 bis 1440, das ist für den Beginn jener grossen deutschen und europäischen Revolution, in der die germanische Welt endlich den Romanismus abschütteln sollte, Windecks immerhin mittelmässige Darstellung grossen Werth hat, so ist es vor Allem die Unmittelbarkeit der Eindrücke, die sie abspiegelt und die überreiche Mannigfaltigkeit von Wechselwirkungen und Gegenströmungen, die eine mehr pragmatische Kunst verkümmert haben würde. Aber dann auch noch manches andere; einmal dass die Legende eine bedeutende Zahl von Urkunden, officiellen Papieren und ähnlichen Schriftstücken enthält, — sie füllen der Capitelzahl nach nahezu ein Drittel des Buchs; — sodann dass Windeck von vielen Dingen als Augenzeuge berichtet, von anderen durch seine dienstlichen Verhältnisse die beste Kunde haben konnte. Selbst wo er Unbedeutendes oder wo er verworren berichtet, wird eine feinere Beobachtung mit Hülfe sonstiger Ueberlieferungen Richtiges aus ihm zu entziffern wissen.

Es kommt vor allem darauf an, sich über den Kreis seiner persönlichen Beziehungen zu orientieren. Die folgende Untersuchung wird sich im Wesentlichen auf diesen Gesichtspunkt beschränken.

Eberhart Windecke — so schreibt die Gothaer Handschrift den Namen — oder auch Windeck, zum Windeck genannt, ist um 1380 in Mainz geboren,[1]) zu einer Zeit also, wo seine Vaterstadt, wenn auch nicht mehr in der dominierenden politischen Stellung, die sie seit Arnold Waldpot an der Spitze des grossen Städtebundes gehabt hat, doch immer noch an Macht und Einfluss den meisten rheinischen Städten bis Cöln hinab vorausstand; wenigstens Worms und Speier hielten sich noch immer als «Eydgenossen» zu ihr. Zugleich Capitale der grössten deutschen Diöcese, und trotz alles Haders mit der Pfaffheit doch Sitz des ersten unter den geistlichen Fürsten Deutschlands, war das damals reichsfreie Mainz in mehr als einer Beziehung ein Mittelpunkt politischer Interessen.

Die Windecks gehörten zu den Geschlechtern der Stadt,[2]) den Nachkommen, wie man meinte, der Ritter, denen einst König Dagobert die Stadt befohlen hatte.[3]) Diese Geschlechter hatten bis 1329 den Rath ausschliesslich inne gehabt; in diesem Jahre, als nach dem zerstörenden

1) Windeck c. 339 (bei Mencken 214) sagt: in diesem Jahre 1437 sei er 55 Jahr alt. Aber in der Einleitung erwähnt er, dass er 15 Jahr alt nach Böhmen gekommen sei, was 1394 geschah.

2) Als zu den Geschlechtern gehörig werden die Windecks in dem Verzeichniss, das den alten Bericht über die Unterjochung von Mainz 1463 (Vogt und Weitzel Rheinisches Archiv V p. 51) schliesst, angeführt. Eben so in dem Verzeichniss de patr. Mog. bei Joannis scriptt. rer. Mog. III p. 57. Die richtige Bezeichnung ist «zum Windecke,» der Gewohnheit der Mainzer Geschlechter gemäss nach dem «Hofe» in dem sie sassen. Ich lasse dahingestellt, ob der Hof zum Windeck nach einem aussermainzischen Besitz, aus dem die Familie stammte, genannt ist, wie in Mainz der Hof und die Familie zum *Echzeller* wahrscheinlich auf *Echzell* bei Friedberg (s. u.), der Hof und die Familie zum Guttenberg, *ad montem bonum*, auf die alte Dynastenfamilie der Thurn von Guttenberg, der Hof und die Familie zum Sorgenloch auf den Ort des Namens (Würdtwein bibl. Mog. 212) zurückführen. Diese Familien der Sorgenloch, Guttenberg, zum Jungen, Gelthuss waren wirklich ritterbürtig und stiftsfähig, wirklicher Adel. Der Name Windeck ist unter den deutschen Familien und Burgen nicht selten; für die Mainzer Windecks würde die Burg Windecke an der Nidda, wo die Dynasten von Hanau bis 1436 oft wohnten, am nächsten liegen. Die Windecks, welche die hohenzollrischen Lehen im Elsass trugen (Urkunde bei Minutoli Friedrich I. p. 345), würden wohl schon zu entfernt sein.

3) Windeck c. 354 (fehlt bei Mencken).

Aufruhr gegen die Pfaffheit — *revera odio cleri provocati* sagt eine Chronik — die Stadt zum Ersatz verurtheilt in schwere Verschuldung gerieth und die 29, Burgemeister und Rath, um den guten Willen der Gemeinde zu gewinnen, 22 von den Zünftigen mit beriefen, da traten 129 aus den Geschlechtern zusammen «und besunnen sich der Stat Not und schwuren sich Leib und Gut für einander zu lassen.»[2]) In Ritter Frieles burgähnlichem Hof zum Gensfleisch sassen sie zum Kampf bereit bei einander, «gewappnet und jedermann den Helm für sich,» als die Gemeinde, die Metzger mit dem Stadtbanner voran, zum Angriff heranrückten. Aber der Rath gab seine Freunde Preis; sie wurden in den Thurm gelegt, sie mussten ihre Waffen abliefern. Da verliessen die 129, Friele zum Gensfleisch an ihrer Spitze, die Stadt. Unter diesen «*des alten rades frunden*», den «*jungen luden die uszgefaren sind von mentze*», war auch ein «Eberhart zu Wyndecken.»[3]) Er wird wie die meisten andern nach der Rachtung von Allerheiligen Abend 1333 zurückgekehrt sein.

Vierzig Jahre später wird ein «Jeckel Wyndecke» als Zeuge erwähnt.[4]) Ob das unsers Eberhards Vater war, muss dahingestellt bleiben, da dieser dessen Vornamen nicht nennt, nur erwähnt, dass seine Eltern im Esperg zu Mainz gewohnt hätten, dass sein Vater 1400 am Montag vor Pfingsten gestorben, acht Tage nach Pfingsten ihm noch ein Sohn Hermann geboren sei.[5]) Diesem Hermann Windecke begegnen wir noch 1442 in einem Process wegen einer halben Mark Goldes, auf die sein Gegner einen Giftbrief von *Contzgin Iseneck* vorweiset,[6]) demselben *Conrad Iseneck*, den unser Schriftsteller als seinen Vetter erwähnt; denn als er mit des Kaisers Kleinodien 1417 nach Mainz kam, zeigte er sie jenem Vetter, seiner Base Imichen und seiner Base zu Schenkenberg

1) Joannis Scr. rer. Mog. I. p 653.

2) Bei Schaab Erfindung der Buchdruckerkunst II p. 149.

3) Urkunde bei Schaab l. c. No. 5. 6. In der darauf erfolgten Acht des Kaisers Ludwig (27 Jan. 1332) werden *Swabin vnd sin brudir Ebirhart zum Windekin* genannt, Würdtwein diplom. Mog. I p. 482. Ein Eckehard zum Windecken, Vicar am Dom, hat 1316 eine Urkunde mit unterzeichnet. Guden cod. dipl. III p. 136.

4) Urkunde von 1372 bei Schaab l. c. No. 335.

5) Windeck c. 5 (bei Mencken c. 13 lückenhaft). Die Bezeichnung im Esperg ist zweifelhaft; die Handschrift hat *Imespergk;* in dem freilich nicht vollständigen *Elenchus curiarum* bei Guden II p. 508 giebt es keinen Hof des Namens.

6) Bei Schaab l. c. No. 330.

Guten, ihrer Schwester, «*die alle czu leichtenberg.*»[1]) Beide Namen gehören mainzischen Geschlechtern, wie denn unter den «Ausgefahrenen» von 1329 ein Jacob *zu Lichtenberg*, unter denen von 1411 ein Jeckel Schenkenberg war.[2]) Aus solchen Kreisen stammte und in ihnen erwuchs unser Eberhard. Es verdient bemerkt zu werden, dass in jener Zeit, wo das geistige Uebergewicht des Klerus längst dahin war und der hohe und niedere Adel sich meist in derber Rohheit und Rauflust gefiel, die städtischen Patricier überwiegend die Träger dessen waren, was wir jetzt staatsmännische Bildung nennen würden. Sehr natürlich. Sie hatten, wenn auch an vielen Orten nicht mehr ausschliesslich, die Leitung des städtischen Gemeinwesens, dessen Finanz ungleich entwickelter, dessen Regiment ungleich schwieriger war als das der anderen Territorien. In diesen städtischen Familien war die Uebung des Verwaltens und Verhandelns, die Kunde mannigfacher Geschäfte; in stetem Ringen gegen die unbändige Gemeinde, von trutzigen Fürsten und Herrn, geistlichen wie weltlichen, immer mit lüsternen Blicken angesehn und oft bedroht, ohne festen Rückhalt bei Kaiser und Reich, auf sich selbst und die Verbindung unter einander angewiesen, haben sie jene Künste, in denen Italien schon längst die Meisterschaft besass, auf eigene Hand gelernt und geübt. Wie viele Namen dieser Kreise findet man unter den fürstlichen Räthen dieser und der nächstfolgenden Zeit.

Der Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts, Windecks Knabenzeit, war namentlich für Mainz voller Ereignisse, welche die patricischen Kreise der Stadt lebhaft bewegt haben werden. Die Städte, seit dem Konstanzer Tage ihrer 55 im Bunde, waren daran, mit den Fürsten den entscheidenden Kampf zu kämpfen; ihre Freunde in der Schweiz siegten bei Sempach und Näfels über Oestreich; Mainz kämpfte 1388 und 1389 mit den bairischen Herzögen und dem Pfalzgrafen. Aber es ward besiegt: «*tunc omnino conspiratio eorum, scilicet* der Bund, *annichilata est,*» sagt eine Mainzer Chronik. Es geschah durch den Egerer Landfrieden,

---

1) Windeck c. 69 (bei Mencken c. 52).

2) Die Höfe zum Lichtenberg und zum Schenkenberg sind bekannt, den zum Iseneck finde ich sonst nicht erwähnt. Uebrigens gehören die Schenkenberg zu dem grossen Geschlecht der Gostenhofer: s. den alten Bericht über die Unterjochung von Mainz in Vogt und Weitzel Rhein. Archiv V p. 51. Der im Text erwähnte *Conrad Iseneck* war 1411 in einer Rathsdeputation und zwar unter denen von der «jungen Seite des Raths», so dass die Familie wahrscheinlich nicht zu den Geschlechtern gehört.

mit dem König Wenzel die Sache der Städte im Reich, die er bis dahin begünstigt hatte, Preis gab. Die grossen Straf- und Entschädigungsgelder, die nun gezahlt werden mussten, lasteten schwer auf der Stadt, «schwerer», sagt jene Chronik, «Scham und Schande.» Nur um so mehr Nahrung fand der Mismuth der «bescheidenen Leute», wie man sie, sonst mit besserem Recht, nannte. Dann folgte 1396 eine zwiespältige Bischofswahl; an den Intriguen, die her und hin gesponnen wurden, nahm die Stadt den lebhaftesten Antheil; es war der Gegner des mit grosser Stimmenmehrheit gewählten luxenburgischen Candidaten, eines durchaus unbescholtenen Priesters, es war der arge Johann von Nassau, «*ein her fast gescheid und listig*», [1]) für welchen Bürgermeister und Rath von Mainz Partei ergriff; [2]) namentlich die zum Jungen und die Gensfleisch haben für ihn geworben. [3])

In dieser Zeit hat Eberhard Windeck bereits sein Wanderleben begonnen. Man liest in städtischen Chroniken, dass es eine Zeit gegeben, wo die Patricier «nit kaufleut, saiffenkremer vnd papirmacher worn, sunder nerten sich irer rent gult und einkommens wie andre vom adel, dorumb sie auch Inen gleich gehalten worden.» [4]) Wohl hielten sich zu dieser Zeit noch manche Mainzer Geschlechter, die Gelthuss, die Gensfleisch, die zum Jungen u. s. w. in jener adlichen Art, aber das Privilegium, das sie als «Münzgenossen» hatten, lässt deutlich erkennen, wie sie wenigstens Banquiergeschäfte daneben trieben. [5]) Auch Eberhard ward wohl ausgesandt, sich in allerlei Geschäft umzuthun. Zu Pfingsten 1393 zieht er «von Vater und Mutter» gen Worms. Bald lässt ihn der Vater zurückholen, um ihn nach dieser ersten Probe weiter hinauszuschicken. Nach der Herbstmesse 1393 durchzieht er Thüringen bis Alfeld und Ilefeld, bleibt den Winter in Erfurt, kommt den Frühling 1394 über Koburg und Frankfurt zurück. Nach sechs Wochen zieht er

---

1) So Zimber im «Leben der Erzbischöfe von Mainz» (in der eigenhändigen Handschrift des Grafen Zimber in der Grossh. Bibliothek zu Weimar). Die angeführten Worte sind die Uebersetzung des *homo astutus et callidus* bei Trithem. ann. Hirs. II p. 300.

2) Diess bezeugt der Erzbischof dankbarlichst in seinem offenen Brief vom 1 Nov. 1396 bei Schaab Geschichte des rheinischen Bundes II Urk. No. 258.

3) Sie hatten die widerstrebenden Domherren bearbeitet, s. Urkunde bei Würdtwein Subs. dipl. III p. 176.

4) Nürnberger Chronik (Handschrift) bei Beschreibung des grossen Turniers von 1198.

5) Joannis rer. Mog. III p. 458.

wieder hinaus durch Franken über Nürnberg und Weissstadt nach Eger, der Vaterstadt des später ihm wohl befreundeten Kanzlers Caspar Slick: «*eines purgers sun von eger,*» wie er ihn später nennt.[1]) Dass er ihn schon in Eger gekannt, sagt er nicht; Caspar wird damals noch ein kleiner Bube gewesen sein.[2])

In Eger, sagt Windeck, «*do pleib ich pei dem Nickel Junckher vnd rudiger Junckher vnd Frantze Sentzelen bei einem virtailes iares vnd czog czu dem elbogen gein pilzen also gein prage.*[3]) Er kehrte 1395 von dort nach Mainz zurück.

Um die Zeit, da König Wenzel endlich einmal wieder in das Reich hinabgekommen war einen Reichstag zu Frankfurt zu halten, und auf Einladung des Königs Karl VI. von Frankreich nach Rheims («*Rense in Schambpanien*») gieng, gemeinschaftliche Maassregeln über das heillose Schisma, das die Christenheit verwirrte, zu verabreden — in dieser Zeit (April 1398) verliess Windeck Mainz ohne Wissen seines Vaters und gieng durch die Niederlande nach Paris, wo er nach seiner Angabe «*drei iare*», in der That wenigstens bis Ende 1399 blieb.[4])

Um nichts genauer ist es, wenn er angiebt, dass er dann ein Jahr in Mainz geblieben sei, wie sich gleich ergeben wird. In dieser Zeit, um Pfingsten 1400, starb sein Vater, wie es scheint, in nicht sehr glänzenden Verhältnissen; wenigstens erwähnt Windeck, dass er mit seiner «*geswisterhait*» gar arm gewesen.[5])

Im Herbst desselben Jahres 1400 finden wir ihn zum ersten Mal in grösseren Verhältnissen. Es war nach der besonders von dem Main-

---

1) Windeck c. 321 (bei Mencken c. 204, unvollständig).

2) cf. Aschbach IV p. 431.

3) Diese ersten Reisen erzählt Windeck c. 3. (Bei Mencken ist viel ausgelassen.) Wenn Windeck in der Einleitung sagt: *von dem das ich ein knabe was von xv iaren do wart ich von einem grossen mechtigen kaufman hin in das lant czu behem gefuret*, so meint er damit wohl einen der drei genannten, mit dem er von Eger aus nach Böhmen gieng.

4) Windeck c. 5, lückenhaft bei Mencken. Das Fehlende lautet: *in derselben czeit czog ich von meincze den rein abe gen koln gen oche gen marstricht gen nyffelbergen in hengawe* (d. i. Nivelles und Mons), *Castel camere* (Cateau Cambresis), *Vallencyn, Noyun Campinen* (Compiegne) *sant quintin, senles luferis* (Louvres bei Paris) *also gein Paris. do was dry iare vnd czog wider gein* (soll sein *von*) *paris gein rense, luczenburg gein arlen, ybische* (soll sein *gen bitsch*) *also gein meincze.*

5) Windeck c. 209 (fehlt bei Mencken).

zer Erzbischof und den bairischen Herzögen betriebenen Absetzung Wenzels und der Wahl Ruprechts von der Pfalz, dass Windeck im Gefolge des alten Herzogs Stephan von Baiern-Ingolstadt nach Paris zog. Die Fahrt des Herzogs war in der That nicht ein blosser Besuch bei seiner Tochter, der Königin Isabeau; es war eine grosse politische Combination, die zum Abschluss geführt werden sollte. In Frankreich führten für den schon schwachsinnigen Karl VI. die Herzöge von Berry und Burgund das Regiment; ihnen trat jetzt mit gleichem Anspruch der leidenschaftliche Herzog von Orleans, des Königs jüngerer Bruder, gegenüber; auf seiner Seite neu ermuthigt der Adel Frankreichs, der zwanzig Jahre vorher die Flandrischen Weisshüte bezwungen, dem ständischen und städtischen Wesen den schwersten Stoss gegeben hatte. In diesen Kreisen brannte man auf neuen Krieg gegen England. In England hatte eben jetzt Heinrich Herford unter dem Jubel des Volks und mit Beistimmung des Parlaments den König Richard II. entsetzt und selbst den Thron bestiegen; wie auch der hohe Adel grollte, im Hause der Gemeinen suchte und fand er seine Stütze. Der gleichzeitige Thronwechsel in England und Deutschland musste eine wesentliche Umstellung der westlichen Verhältnisse zur Folge haben, um so mehr, als in dem unteren Rheinlande, wo sich die englischen, deutschen und französischen Einwirkungen stets begegneten, mannigfache Fragen offen lagen, und vor allen die zwischen den städtischen und feudalen Interessen dort noch zum Austrag kommen mussten.

Es lässt uns die Lage der Dinge einiger Maassen erkennen, wenn Windeck berichtet, dass dem Herzog Stephan in Paris viel Ehre und auch viel Unehre geschehen sei, «*wenn konig wenczlav vnd der von orliencze waren wol mit ein ander dran*»[1]). Aber es wurde ein Verständniss erzielt; reiche Geschenke, die Orleans dem Baiern gab, documentierten die neue Verbindung, während die mit dem Herzog von Burgund den Wittelsbachern seit der Doppelheirat von 1385 sicher war.

Die Rückreise von Paris ergiebt eben so viele bezeichnende Momente. Herzog Stephan ward freundlichst von der «alten Frau Anna von Profant» (Johanna von Brabant) empfangen. Dann ward in Lüttich vor-

---

1) Windeck c. 5. (bei Mencken 13) *vil eren vnd auch vneren, das tet der von orliencze vmb des willen das die payrischen hern mit den kurfursten herczog rupprecht von heidelberg czu romischen konige gemacht hetten wider konig wenczlav.*

gesprochen, wo des Herzogs Vetter, jener entsetzliche Jean de Bavière, Bischof war. Erinnere man sich, dass sein Vater die Grafschaften Hennegau, Holland, Seeland und Friesland inne hatte. Freilich sagt Windeck nicht, dass es der Zweck der Reise seines Herzogs gewesen sei, für die grosse Wittelsbachische Combination, in deren Zusammenhang Ruprechts Wahl erst ihr volles Licht erhält, die im untern Rheinland und in Frankreich schon angeknüpften Fäden sicher zu fassen. Aber es ist sprechend genug, wenn er sagt, es habe Mühe gekostet, durch das Geldrische Gebiet frei Geleit zu erhalten «*vor herczog reinhart von geller, wenn er der payrischen hern veint wart vmb das das herczog rupprecht czu romischen konig erwelt wart*»[1]). Herzog Stephan war dann in Cöln kurz vor dem Eintreffen des neuen Königs Ruprecht, dessen Krönung, weil Achen zu den Luxenburgern hielt, hier in Cöln vollzogen werden musste.

Windeck blieb demnächst in Mainz. Er wird noch daheim gewesen sein, als in der verheerenden Fehde wegen des ermordeten Braunschweiger Herzogs — Erzbischof Johann galt für den Anstifter des Mordes[2]) — die Stadt, trotz ihrer zahlreichen Soldknechte, bei nächtlicher Weile überfallen und schwer geplündert wurde; für den Wohlstand der Stadt und das Ansehn der leitenden Geschlechter ein neuer schwerer Stoss. Leider schweigt Windeck über diese Dinge.

Bald (1402) zog er wieder hinaus. Ueber Nürnberg ging er gen Ingolstadt: «*do fant ich herczog steffan der was mir schuldig vnd hieschte inne, er gab mir aber nichtz*». Dann fuhr er die Donau hinab nach Wien: «*do kam ich czu einem kaufmann von nurmberg der hies lorencz grolant, czu nurmburg ein burger, gar ein bider mon.*» Erst 1406 verliess er Wien um nach Ungarn zu ziehen[1]).

Herr Aschbach sagt: «hier nahm ihn Sigmund von Neuem in seine Dienste als Schreiber und Rechnungsführer für seinen Hofhaushalt».

---

1) Windeck c. 5 (bei Mencken c. 13).

2) S. das schöne Lied, das Böhmer in Haupts Zeitschrift I p. 433 veröffentlicht hat.

3) Windeck cp. 6 (bei Mencken c. 14 unvollständig) *do czog ich gein vngern gein prespurg aldenburg raben gran wotzen* (Waitzen) *gein offen. Do kam mir potschafft von meincz von meiner muter von meiner swester wegen das ich her henn* (fehlt wohl *sollte*) *das tet ich vnd berete meiner swester einen man czu worse* (?) *der hies claws bockenheimer vnd tet ir das peste das ich vermocht vnd vordinet wenig daran Also zog ich wider in vngern gein offen* u. s. w.

Herr Aschbach ist der Meinung, dass Windeck schon 1394, als er in Prag war, Gelegenheit gefunden, in Dienste des luxenburgischen Hauses zu treten, «weil er im Rechnungswesen sehr geübt gewesen». Allerdings sagt Windeck in der Einleitung, er sei *in dem hoffe czu beheim czu vngern vnd vnder der cronen czu prage* 40 Jahre und zwar von seinem 15 Jahre an gewesen; aber er sagt dies, um nachzuweisen, dass er wohl von dem, was er erzählen werde, Kunde haben könne; und dabei nimmt er es mit den Ausdrücken nicht eben genau. Am wenigsten durfte Herr Aschbach aus jenen 40 Jahren schliessen, dass Windeck bereits 1397 an den Hof nach Ofen gekommen sei; und wenn hinzugefügt wird, dass Windeck unter den Fremden, die 1399 aus Ungarn getrieben wurden, gewesen sei, so ist die Angabe trotz des beigefügten Citates aus der Luft gegriffen. Eben so wenig findet sich in Windecks Darstellung eine Notiz darüber, dass er bei seiner Ankunft in Ungarn 1406 sofort in des Königs Dienst getreten sei. Völlig fabelhaft ist dann die weitere Erzählung: so sehr er beim Könige in Gunst stand und manche Gnadenbriefe erhielt, so wenig war er bei den Ungarn selbst beliebt, die ihn der Veruntreuung anklagten u. s. w.

Was wir von Windeck aus den Jahren 1406—1410 erfahren, schliesst freilich die Möglichkeit nicht aus, dass er einzelne Geschäfte auch für den König besorgt habe. Wir finden ihn in den genannten Jahren mehrfach auf Reisen: nach Mainz, um seine Schwester zu verheiraten, nach Nordungarn «*in die Lutsch*»[1], nach Venedig (1408), wo er namhafte Summen «*in dem hoffe von nurmberg*» niederlegt[2], von Venedig durch Tyrol über Augsburg nach Nürnberg (Fasten 1409) und zurück nach Ofen[3]. Dann zuerst bei Gelegenheit des Bündnisses, das

1) Windeck c. 6 (fehlt bei Mencken): ... *gein offen vnd von dannen gein hautwand* (Hetwan) *Johis* (Gyöngyös) *mistgels* (St. Miskolez) *Sixo gein Cascha gein Newendorf* (Iglo) *auf die geswitze* (?) *in den czipss in die lutsch* (noch heut sagt man «die Leutsch» d. i. die Freistadt Leutschau) *also wider gein offen.*

2) Windeck c. 6 (fehlt bei Mencken): ... *do czog ich wider gein weissenburg in vngern czu dem totdancz* (cp. 205 bei Mencken 133 *totans* d. i. Schloss Todes) *gein fritzbren* (Vesprim) *gein warasin bettawbe* (Pettau) *marpurg gein der mitte* (kann wohl nur der Flecken Mauth an der Drau sein) *villach, busseldorf in frigul* (im Itinerarium Rosmitals p. 131 *Peusedorf* auf dem Wege von *Santalena* d. i. *St. Helena* zur venetianischen Clause) *gein Clemon* (bei Rosmital *Clemam* d. i. *Gemona*) *gein venedigen.*

3) Windeck c. 6 (fehlt bei Mencken): ... *vnd czoge wider heraus durch czirisel* (soll wohl wie c. 9 *cirifal* Serravalle sein) *durch ysenburg* (c. 42, bei Mencken 31 *yspruck* d. h. Inspruck) *vnd gein schingen vsser dem berge* (ist wohl Schwangau).

der preussische Orden (17 Feb. 1410) mit Sigmund schloss, erwähnt er etwas, woraus man auf sein dienstliches Verhältniss am Hofhalt schliessen kann; der Orden hatte für jenes Bündniss 40,000 Gulden zu zahlen, «*vnd ich,*» sagt Windeck, «*half sie zellen*»[1]). Dann wieder folgte eine Reise nach Nürnberg und zurück über Salzburg, Bruck und Fünfkirchen nach Ofen[2]).

Es war das in der Zeit, sagt Windeck, wo «König Ruprecht von Heidelberg» starb und der Burggraf von Nürnberg als Sigmunds Bevollmächtigter zur Wahl nach Frankfurt gieng.

Es ist der Mühe werth, diesen Moment schärfer ins Auge zu fassen, da er, auch für unsre weitere Darstellung, das tiefere Verständniss der Verhältnisse erschliesst. Auch der Burggraf Friedrich hatte zur Entsetzung des dem Reich völlig entfremdeten Königs Wenzel von Böhmen gewirkt, die Wahl Ruprechts befördert. Aber die Hoffnung, dass der Westen und Süden Deutschlands unter Wittelsbachischer Leitung stark genug sein werde, das tiefzerrüttelte Reich zusammenzuhalten, trog vollkommen. Mit dem Zuge über die Alpen war Ruprechts Macht dahin; man musste inne werden, was es hiess, dass der Osten des Reiches — die Marken, die Lausitzen, Böhmen, Mähren, die Habsburgischen Lande — und der niedersächsische Norden sich um den Erwählten der rheinischen Lande nicht weiter kümmerten. Der Burggraf gab die Sache seines königlichen Schwagers auf, er gieng zum Ungarnkönig; gewiss in der Erkenntniss, dass man das Reich um es zu retten dem Luxenburger Hause wieder zuführen müsse. Es ist sein Werk, dass sich nach König Ruprechts Tod Sigmund um die deutsche Krone bemühte; seine Wahl durchzusetzen bot der Burggraf alle Klugheit, allen persönlichen Einfluss auf, er bot den verfassungsmässigen Formen und dem formellen Recht Trotz, um das Ziel zu erreichen. Wahrlich nicht aus Lust an der Intrigue oder aus Freude daran, dass einen Augenblick das heilige Reich drei Päbste und drei Kaiser hatte. Das Fürstenthum der Hohenzollern, ***honor*** *et dignitas Officii Burggraviatus*[3]), durch die goldne Bulle von 1363 den Kurfürsten zunächst gestellt, war weniger als irgend ein anderes Reichs-

---

1) Windeck c. 21, wovon in der Gothaer Handschrift nur die Ueberschrift steht; bei Aschbach I p. 457 ist es aus der Ebnerschen Handschrift abgedruckt.

2) Windeck c. 6 (fehlt bei Mencken).

3) Aus der goldnen Bulle Carls IV., abgedruckt bei Lancizolle Geschichte der Bildung des pr. St. II p. 663.

fürstenthum von territorialem Charakter, und mehr als alle anderen nur in seinem Charakter als Amt ein *nobile membrum sacri Imperii;* keine der fürstlichen Familien Deutschlands war mehr auf den Bestand und die lebendige Kraft der Reichseinheit gestellt, keine durch die nothwendige Politik des Hauses so wie durch die Traditionen desselben mehr allgemein deutsch und nach dem alten Ausdruck ghibellinisch als die burggräfliche. Ihre eigenen Interessen eben so sehr wie die allgemeinen, die kirchlichen wie weltlichen, forderten gebieterisch, dass der kläglichen Ohnmacht der reichsoberhauptlichen Gewalt ein Ende gemacht, dass wieder ein Regiment geschaffen werde, stark genug, der furchtbar fortschreitenden territorialen Zersetzung des Reichs, der frevelhaften Nichtachtung alles Rechtes und aller Autorität, dem Trutz der Selbsthülfe, der schon als förmliches Gewohnheitsrecht geltenden Anarchie zu wehren. Man bedurfte eines Reichsoberhauptes, das nicht ohnmächtig wie Ruprecht auf den guten Willen derer, die es bändigen und beherrschen sollte, angewiesen war, eines kühnstrebenden Fürsten, der die Aufgabe des heiligen Reiches hoch genug fasste, um der Erneuerung des alten Kaiserthums auch Opfer zu bringen, eines Fürsten, der im Stande und Willens war, die schon sich auseinander lebenden Gebiete des Ostens, des Rheinlandes, der niedersächsischen Zunge wieder zusammen zu fassen und geeint weiter zu führen. Ein solcher schien Sigmund, der Luxenburger, der Ungarnkönig; um so mehr, da er mit seinem Königreich an die Venetianer, die Türken, die Polen, gefährliche Nachbarn, grenzend das Interesse hatte, in einem wohlgeordneten und erstarkenden Deutschland Rückhalt und Beistand zu haben. Die Persönlichkeit Sigmunds schien der Aufgabe, die ihn erwartete, zu entsprechen; der Burggraf mochte hoffen, den geistvollen, schwungreichen, glänzenden Ideen zugänglichen, zu kecker Thätigkeit immer bereiten König dauernd in dieser hochkaiserlichen Richtung erhalten zu können, wie sie zuletzt sein grosser Vorfahr Heinrich VII. vertreten hatte. Es galt das heilige Reich weltlicher wie geistlicher Ordnung an Haupt und Gliedern zu reformieren.

In diesem Sinn war es, dass der Burggraf Sigmunds Wahl durchsetzte. In eben diesem Sinn war es, dass der Erwählte, gleichsam um zu zeigen, wie völlig anders fortan das fürstliche Amt angesehen werden solle, sein «väterlich Erb und erstes Fürstenthum», die Marken, «*die*

wir mit vnser selbs persone niht regieren konnen»[1]), dem Burggrafen zur Verwesung übertrug, damit das «halbverlorne Land»[2]) aufhöre, von Pfandinhabern ausgesogen und von dem eignen Adel geplündert zu werden, wieder «*in ein redlich wesen gebracht werde*»[3]) und den Segen des Rechts und der Fürsorge, um dess Willen die Obrigkeit Macht und Würde hat, zu geniessen bekomme.

In eben jener Zeit, wo Sigismunds schwungreiche Politik sich zu entfalten begann, im Frühjahr 1415 finden wir, wie erwähnt, Windeck zuerst im königlichen Dienst thätig; jene Summen, bei deren Auszahlung Windeck beschäftigt war, nahm des Burggrafen Hofmeister Ehrenfried von Seckendorf in Empfang[4]).

Von Windecks Verhalten in Ungarn um eben diese Zeit wird noch weiteres berichtet; sonderbare Dinge, die zwanzig Jahre später in dem heftigen Parteikampf zu Mainz, wo er an der Spitze der Gemeinde den Geschlechtern gegenüber stand, von diesen an das Licht gezogen sind. Aus Pressburg hat man sich damals berichten und amtlich bescheinigen lassen, dass Windeck einen Ofener Kaufmann mit einem Säcklein voll Kleinodien, die er als Pfand gegeben, hintergangen, doch sich nachmals mit ihm verglichen habe, dass er in Pressburg «eine ehrbare biedere fromme Frau» geehlicht und nachdem er ihre Häuser, Weingärten und fahrende Habe «*gantz vnd gar verdan*» in Armuth und Elend hinter sich gelassen habe; dass er dem Spital der Stadt 500 Gulden «*boslichen endzogen hat vnd noch schuldig ist*»; dass er mit einem Pressburger Bürger gemeinschaftlich Umtriebe angezettelt habe und deshalb mit diesem ins Gefängniss geworfen sei; endlich sei er gegen Bürgschaft eines Rathsmannes und zweier Bürger der Haft entlassen, habe sich dann aber nicht zum Gericht gestellt, habe vielmehr «*offt vnd dicke manyge briffe*» dem Rath und der Gemeinde geschrieben, «*merklichen zwydracht zuschen dem rade vnd der gemein, armen vnd rychen*» zu stiften, auch «*viel artickul, die er zuschen dem rade vnd der gemein hat machen wollen*»[5]). Mag immerhin dieser Gegensatz einigen Einfluss auf das Zeugniss der Pressburger

---

1) Aus der Verleihungsurkunde d. d. 8. Juli 1411 bei Riedel cod. dipl. No. 1295.

2) Ritter Ludwig von Eyb p. 117.

3) Aus der Notification Sigmunds an die Stände der Marken d. d. 11. Juli 1411 bei Riedel No. 1296.

4) Urkunde bei Riedel cod. dipl. Nr. 1290.

5) Aus den Papieren derer zum Jungen im Frankfurter Archiv III p. 376 ff.

Herren gehabt haben, einen nicht minderen, dass der stadtflüchtige Mainzer Geschlechter Peter zum Jungen, Windecks wüthender Feind, sich in Person nach Pressburg begeben, um dort das möglichst Aergste über den «*snoyden bosen lantverloffen bosewycht*», wie er ihn bezeichnet, aufzutreiben — so viel wird doch wohl anzunehmen sein, dass Windeck ein in seiner Verschmitztheit dreister Gesell gewesen, ein richtiger Mainzer, «schalkhaftig aber nit erbar», wie eine Mainzer Chronik das alte Wort *Moguntia ab antiquo nequam* übersetzt. Weniger klar ist es mit jener Pressburger Demagogie; die Sache scheint einen weiterführenden Zusammenhang zu haben, wenn ich auch nicht gerade unternehmen möchte sie auf unmittelbare Aufforderungen des Königs oder auch nur auf ausgesprochene Tendenzen seiner Politik zurückzuführen. Es darf wohl an die auf dem ungarischen Reichstage von 1405 erlassenen Verfügungen erinnert werden, die auf so energische Weise das Städtewesen gegen die Magnaten begünstigten, ja den Gutsunterthanen gestatteten, sich für ein Geringes der Hörigkeit zu entziehen und in die Städte zu ziehen. Wenn, wie nicht zu zweifeln, das Patriciat in den alten wesentlich deutschen Städten Ungarns ähnlich dem in den Städten Deutschlands sich mehr zu den Prälaten und Baronen als zu den Zunftbürgern der eignen Stadt hielt, und wenn sich sowohl in dem horwathischen Bürgerkriege wie bei der Usurpation des Ladislaus von Neapel die Städte entweder völlig lau zeigten oder gar gegen Sigmund Parthei nahmen, so lag es dem Könige nah, in dem Regiment der Städte Veränderungen zu wünschen, die in jedem Fall die ihm günstigeren Schichten der Bevölkerung mit ans Ruder brachten.

Wenigstens in des Königs Augen hatte Windeck durch jene Dinge nicht verloren. Seit dem Frühling 1411 war der Krieg mit Venedig im Gang; im Sommer 1412 entschloss sich der König mit neuen Streitkräften in Person nachzurücken. Nachdem Windeck von dem grossen Hof, den der König 1412 zu Ofen gehalten, erzählt und angeführt hat, dass er in Friaul eingerückt sei — am 14 Decb. 1412 kam man nach Cividale — fährt er fort: *in derselben czeit czog ich Eberhart Windecke von konig sigmund gein presprug in vngern vnd was do auff des heiligen crewcz tage also es erhaben wart* (14 Sept.)[1]. Möglich dass Windeck nach Pressburg

[1] Windeck c. 7. 8 (bei Mencken 27. 21); das Jahr 1410, das Windeck angiebt, ist verkehrt, wie seine Jahresangaben, wenigstens in dem Gothaischen Codex, so häufig.

gesandt wurde, um Geld zu schaffen, wie wir denn aus andern gleichzeitigen Geschäften wissen, dass der König den Krieg in nicht geringer Geldverlegenheit begann; «*do vingen mich*», fährt Windeck fort, «*die presspurger wider got recht vnd beschaidenhait vnd hetten mir gern unczucht beweiset, hetten sie eine schulde an mir funden; do liesen sie mich gen*».

Windeck eilte nach Italien[1]; um Weihnachten, sagt er, habe er den König in Cremona getroffen. Sigmund war dort Weihnachten 1413; man sieht, wie die Pressburger Geschichten unsern Windeck Jahr und Tag aufgehalten haben. Bis in die Fasten 1414 blieb er bei dem Könige, gieng dann mit einem königlichen Schreiben (*ein briff nach meiner notdorfft*) nach Ungarn[2]).

Er sandte seine Briefe nach Pressburg: «*sie hulffen mich aber nit*»[3]). So zog er denn — ich weiss nicht ob mit Aufträgen Sigmunds — über Kesmark nach Krakau, und von dort nach vierwöchentlichem Aufenthalt über Breslau und Frankfurt nach Berlin[4]). Da er dort um Johannistag

1) Die Angabe des Weges ist geographisch nicht ohne Interesse: ... *durch die Storremarce an Sant Niclas obent* (6. Decb.) *gegen newen stat* (Wienerisch Neustadt) *schade, wiene* (d. h. Schottwien) *prisach* (Vriesach) *sante viti durch kerenter gein vlenburg* (Höllenburg) *gein vilach durch frigul gein venedigen gein podewe* (Padua) *gein bern, vincencien, mantau, wer gefurt* (Burgoforte) *gein cremon, do fand ich den edeln konig sigmund.* Mencken hat c. 27 diese Stelle ausgelassen.

2) Er gieng von *cremon dem pade das wasser abe* (c. 8) ... *durch das gepirge von venedigen gein cirifal* (Serravalle) *gein dobelach czu* (Toblach) *gen engichen czu gen lonce* (Lientz) *darburg* (Drauburg) *villach, mit marpurg pettau ungern gein weissenburg dodantz* (c. 9). Das hier Angeführte fehlt bei Mencken.

3) Bei Aschbach sehen diese Vorgänge freilich sehr anders aus: «So sehr Windeck beim Könige in Gunst stand, und manche Gnadenbriefe erhielt, so wenig war er bei den Ungarn beliebt, die ihn der Veruntreuung anklagten und 1410, als der König in Steiermark war, in Pressburg gefangen nahmen. Doch konnte man ihm eine Unterschlagung von Geldern nicht nachweisen; man musste ihn daher wieder frei lassen. Aber die ihm vom Könige ertheilten Gnadenbriefe wurden annulliert: und obwohl sie Sigmund wieder erneute, so halfen sie ihm doch nichts.» Wo das nur Alles stehen mag.

4) c. 9: *also rait ich gein gran czu blindenburg woczen* (Waizen) *wallas* (Balassa) *corste* (soll wohl Karpfen sein) *alten sal newen sal* (Sohl) *rosenberg sant jorgenberg der kesematte* (Kesmark) *libelan sand* (Sandeck) *ezu dem yserin keller in krackowe Do bleib ich vir wochen vnd czog von dannen gein salczouwe gein priegc* (Brieg) *gein presselau czu der newen stat czu krussen czu franckfurt an der adern gein plin* (Berlin) *in prandenburger margk* (hier hat der Schreiber eine Zeile ausgelassen, die sich in dem Karlsruher Fragment bei Mone Anzeiger 1838 p. 190 findet: *do kam ich zue dem marggraffen von Brandenburg*) *der machte mich czu mulemaister in plin do bleib ich von Sant Johannistag in dem summer bis auff die kunfftige vastnacht.* Windeck giebt hier die Jahreszahl

1414 eintraf, fand er noch den Burggrafen Friedrich von Nürnberg, der ihn zum Mühlmeister in Berlin machte. Aber Windeck blieb nur bis Fastnacht 1415: «*do mochte ich nit mer pyre trincken vnd nam urlaub vnd czog auff den rein gen meincz.*»

Aus dieser Uebersicht der Erlebnisse Windecks bis zu seiner Rückkehr nach Mainz — auch in seiner Darstellung bildet sie eine Art von Abschnitt — ergiebt sich, wie weit er in den ersten 54 Capiteln als Augenzeuge berichtet. Mag auch das Liebesabenteuer Sigmunds in Inspruck oder die Vergiftungsgeschichte in Brixen[1]) ganz danach aussehen, als wenn Windeck mit dabei gewesen, — er war zur Zeit dieser Vorgänge (Juli 1413) in Pressburg, vielleicht schon im Gefängniss. Doch ich will Fragen der Art hier nicht weiter verfolgen.

Nach Ostern (31 März 1415), sagt Windeck, sei er aus der Brandenburger Mark nach Mainz gekommen, habe da vernommen, dass König Sigmund nach Uebereinkommen mit dem heiligen Concil gen Katalonien gehen wolle, um Pabst Benedict zur Abdankung zu bewegen: «*also wart ich des geware vnd czog gein costenz.*» Auf der Reise in Strassburg erfuhr er, dass Pabst Johann mit Hülfe Friedrichs von Oestreich (am 20 März 1415) entflohen sei[2]). Er wird darum nicht minder nach Constanz geeilt sein und darf in Betreff dessen, was er von den Costnitzer Vorgängen im April, Mai und Juni, namentlich auch über Hussens Process, so unbedeutend es ist, berichtet (c. 96, bei Mencken 69), als ein Augenzeuge aus Sigmunds unmittelbarer Umgebung gelten.

Denn allerdings trat Windeck jetzt — oder wieder — in des Königs Dienst. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde er bei dem Cassenwesen verwandt, das gerade damals, wo eine weite Reise mit grossem Gefolge zu unternehmen war, bei dem stets üblen Stande der Cassen Sigmunds besondere Thätigkeit fordern mochte.

Nach Windecks eigener Angabe am fünften Tage nach St. Johannistag[3]) verliess König Sigmund Constanz, gieng über Basel, Genf und

---

1414, die sich auch in dem Karlsruher Fragment findet. Aus der Angabe, dass in derselben Zeit Sigmund an den Rhein gezogen sei und sich habe krönen lassen, erhellt das Richtige. Burggraf Friedrich war bis zum 19 August in der Mark: s. Riedel Zehn Jahre p. 368.

1) c. 42. 43 (bei Mencken 32 und 30), cf. Aschbach I p. 359.

2) c. 54 (bei Mencken c. 34).

3) Nach Aschbachs Nachweisung (II 137) ist der Tag der Abreise 21 Juli 1415.

Chambery nah an Avignon vorüber nach Nismes, über Narbonne nach Perpignan[1]), um durch persönliches Verhandeln mit den Königen von Arragonien und Kastilien und mit Pabst Benedictus auch diesen zum Rücktritt zu bewegen. Dass Windeck weiter umher kam, ergiebt seine Aufzählung der Heiligthümer, die er gesehen; wenigstens in Toulouse und in Marseille ist er gewesen.

Man kann von einer Darstellung, wie die Windecks ist, nicht erwarten, dass sie die grossen charakteristischen Motive in Sigmunds vielbewegter Politik hervorhebt. Sonst würde der Zug gen Paris und London, der der Fahrt nach Perpignan folgte, den natürlichen Anlass dazu gegeben haben. Wie Sigmund die alte hehre Idee des Kaiserthums der guelfischen Entartung der Kirche gegenüber in der Handhabung des Concils, der territorialen Zerrüttung Deutschlands gegenüber in der Vergabung der Mark Brandenburg und bald gegen den Trotz des Habsburgers und des Wittelsbachers geltend machte, so schien der Augenblick gekommen, auch den Fürsten und Territorien ausser Deutschland, wie sehr sie sich von dem heiligen Reich entfremdet haben mochten, mit der alten friedvollen Autorität des obersten Herrn über Alle, die nach dem alten Ausdruck «wie ein Sonnenstrahl durch das Fenster kommt und das dunkle Haus erhellt», entgegenzutreten. Und so mächtig erschien König Sigmund in der Herrlichkeit der erneuten kaiserlichen Gewalt, dass man aller Orten in Sorgen war, er werde gegen den derzeitigen Bestand der Dinge die alte reichsoberhauptliche Autorität geltend machen; drängte man doch in Lyon so lange, bis er die Belehnung Savoyens nicht da, sondern in Chambery vornahm, aus Furcht, dass er sonst den Rechtstitel auf das alte Reichsland an der Rhone erneut nennen möchte.

---

1) Den ersten Theil des Weges hat die Gothaer Handschrift sehr confus: *vnd czoch gein basel vnd czog durch graff cunratt lande czue welschen newenburg vnd kam also gein nybe so gein genfe sant gallis gein losanne in sophie gein remonde vuwe morze rolle.* Der König ist wohl über Romanel nach Lausanne, dann am See entlang über Morges, Rolle, Nyon nach Genf gekommen, über St. Julien weiter gereist. Hinter *rolle* folgt in der Handschrift *salmone* (?) *remoli* (Rumilly) *abex* (Aix am See Bourget) *camerach* (Chambery) *gitzely* (les Echelles?) *amornick* (à Moirans) *alarbe* (l'Albene) *sant Mersolin* (St. Marcellin) *aromandus* (à Romans) *falentz* (Valence) *prelecte* (Pierre lette) *motrahun* (Mont Dragon) *orence pappe* (Chateau neuf du Pape), dann wendet sich der König kurz vor Avignon wieder stromauf, bei Pont St. Esprit die Rhone zu überschreiten: *pontu sanctu spiritu gein nemis* (Nismes) *montpaltes* (Montpellier) *gen arbona* (Narbonne) *gein perperyam* (Perpignan).

Recht eigentlich als Friedenbringer der Christenheit wollte Sigmund erscheinen. Auf die Kunde, dass zwischen Frankreich und England der Krieg wieder beginne, sandte er seine Boten, den Hader zu schlichten. Aber die Franzosen liessen sie nicht hindurch: *«sie wolten streiten vnd nit anders tun,»* sprachen sie[1]. Die Niederlage bei Azincourt (24 Oct. 1415) war ihre Strafe; jene Kriegslist mit den Pallisaden, der die Engländer den Sieg verdankten, war ihnen nach Windecks Meinung von deutschen Freunden gerathen. Frankreichs Zustand nach jener Schlacht war trostlos; während das Volk und die meisten Grossen nach Frieden seufzten, wollte der Graf von Armagnac, der das Regiment für den stumpfsinnigen König Karl VI. an sich gerissen, Fortsetzung des Krieges. Nun eilte Sigmund nach Paris und weiter nach London, um durch persönliche Vermittelung einen Streit beizulegen, dessen Fortsetzung die höchsten Interessen der Christenheit auf das Aeusserste gefährdete.

Windeck hat ihn auf dieser Reise begleitet. Von Perpignan kam man um Weihnachten 1415 nach Avignon. Für die weitere Reise Geld zu schaffen, ward Windeck nach Genf gesandt; er traf den Kaiser im Februar in Lyon wieder. Dann gieng es weiter nach Paris[2], wo man am 1 März 1416 eintraf. So glänzend der Empfang war, Armagnac und seine Freunde nahmen an demselben keinen Theil, *«wenn inen der fride leit was.»* Schon hatte Armagnac Schiffe auf der Seine gerüstet, um demnächst Harfleur anzugreifen: Windeck besuchte sie in Begleitung Wilhelms von Brieg, jenes prunkhaften Herzogs, der einst den Kamin mit Zimmet beizen liess[3]. Sigmunds Bemühungen hinderten wenigstens den sofortigen Ausbruch des Krieges.

Von Paris gieng Windeck auf des Königs Geheiss, wie er sagt, nach den Niederlanden — Brügge, Dendremonde, Mecheln, Brüssel, Löwen; er traf zurückkehrend in *sant nysie* d. i. St. Denys den König: *«wenn er in der stat nit sein wolte wenn es stunt vbel in der stat czu paris wenn vil par-*

---

1 Windeck c. 76 bei Mencken 39.

2 Die Reiseroute von Lyon nach Paris ist durch heillose Entstellung der Namen völlig unklar; auch die Namen, die Aschbach II p. 135 aus der Görresschen Handschrift giebt, klären nichts auf und Aschbachs Deutungen sind willkührlich.

3 Windeck c. 148 fehlt bei Mencken: *das ist hertzog ludwig von priege der hernach des marggraffen tochter von prandenburg nam, der vor ein burggraff czu nurnberg was.* Mit ihnen war *her wilhelm laser*, denselben nennt Windeck c. 140 von Kalkarken; er fiel in der Prager Schlacht 1 Nov. 1420.

tigen do ynnen woren ein tail francosen ein tail engelich ein tail armonick ein teil purger das sie an ein ander bappeten czu stucken hawten vnd aus den hewsern czugen vnd grossen iamer triben»[1]).

Um den 20 April verliess der König St. Denys, gieng nach Calais und schiffte sich am 30 auf bereit liegenden englischen Schiffen nach Dover ein; am Sonntag drauf (3 Mai) folgte Windeck mit dem Rest des Gefolges in sehr stürmischer Ueberfahrt[2]).

Ich übergehe die merkwürdigen Verhandlungen in London. Dass Frankreich die von Sigmund vermittelten Bedingungen verwarf, machte dessen Lage in England bald sehr unangenehm; als gar Armagnac sein Unternehmen gegen Harfleur begann, erschien die Vermittlerrolle, die der König spielte, mehr als zweideutig. Der Unwille gegen ihn ward allgemein; er wäre fast «*czu lunden vmb sein leben komen in dem parloment, wenn das parloment vordacht dem konig dorynne er doch vnschuldig was*»[3]). Unglücklicher Weise hatte Sigmund den Baiernherzog Wilhelm von Holland, der ihn mit seinen Schiffen nach dem Festlande zurückführen sollte, dadurch erbittert, dass er ihm nicht die Vererbung seiner Grafschaften in weiblicher Linie gestatten wollte. So blieben nun die holländischen Schiffe aus; es bedurfte weitläuftiger Verhandlungen mit dem von England, Sigmund musste «*schmaicheln vnd vil gelubde tun vnd vorgeben vnd gar gleich mit ym halten, das er gelimplich vom Im kam*»[4]).

Endlich am 24 Aug. 1416 verliess der König reichbeschenkt England, landete in Calais, reiste langsam über Dordrecht, Achen, Strassburg nach Konstanz, während Windeck, da wieder einmal Geld fehlte, nach Brügge gieng und die englischen Geschenke für 18000 Gulden

---

1) Windeck c. 59 (bei Mencken c. 42 unvollständig). Windeck giebt an, er sei am Montag nach Ostern (13 April 1416) nach St. Denys zurückgekommen. Es muss Montag vor Ostern (6 April) heissen, weil er in der Charwoche am Donnerstag und Freitag die Heiligthümer in Paris und St. Denys gesehen hat, namentlich die Dornenkrone (in St. Chapelle zu Paris): cf. c. 209 (fehlt bei Mencken).

2) Die Namen der Städte, durch welche man zog, sind: *beschamant* (Beaumont) *beibefs* (Beauvais) *arense* (nicht Amiens, wie Aschbach II p. 160 meint, sondern Airennes) *abafila* (Abeville) *mynistrole* (Montreuil) *bolonien*.

3) Aschbach II 157 glaubt, dass Windeck einen Vorgang, der sich im französischen Parlament zugetragen, und welcher anderweitig überliefert wird, irrig nach England verlegt habe. Windecks Angabe enthält nicht genug, um das in Paris Geschehene mit Sicherheit darin wiederzuerkennen.

4) Windeck c. 61 (bei Mencken c. 44).

verpfändete, auch für weitere 2000 Gulden als Bürge in Brügge blieb: «wohl siebzehn Wochen lang», sagt er, da der König das Geld nicht schickte, ihn auszulösen. Endlich wusste Windeck den Kaufmann, bei dem er geblieben — der Name ist in der Gothaer Handschrift ausgefallen — zu bewegen, dass er ihn nach Konstanz reisen liess: «..... *vnd reit gen costenz vnd lag dem konig an also offt vnd vill vnd also dicke das er zornig wart.*» Aber endlich zahlte er ein Paar tausend Kronen und gab für das Weitere Anweisung auf Lübeck[1]). Eiligst reiste Windeck zurück und kam vor der Verfallzeit — Ende Juli 1417 — in Brügge an. Nach wenigen Tagen verliess er, indem er die Kleinodien mit kluger Vorsicht nach Köln voraussandte, Flandern und gieng dann mit den Schätzen von Köln über Mainz nach Konstanz.

Aus dieser Uebersicht ergiebt sich, dass Windeck in der ersten Hälfte des Jahres 1417 nur die kurze Zeit, die er den König um das Geld drängte, also etwa in der ersten Hälfte des Juli, in Konstanz war und dass er namentlich der denkwürdigen Belehnung des Burggrafen von Nürnberg mit der Mark Brandenburg (17 April) nicht beiwohnte[2]).

Im Juli 1417 begann der schwere Process gegen den hoffärtigen Herzog Ludwig von Baiern-Ingolstadt, den Bruder der französischen Königin und Inhaber französischer Lehenschaften: «er habe seine Länder in der Krone zu Frankreich, er brauche nicht zu antworten vor dem römischen Reich»[3]). So vermass er sich. Windecks Darstellung dieses Handels gehört zu den besseren Stücken seiner Schrift und er kann für denselben als unmittelbarer Zeuge gelten.

---

1) Den Zusammenhang jener Lübecker Zahlung erläutert Windeck c. 100 (fehlt bei Mencken, abgedruckt bei Aschbach II 456) und c. 68 (bei Mencken c. 52).

2) Das angebliche Kaufgeschäft in Betreff der Mark Brandenburg ist von Herrn Riedel so gründlich beleuchtet worden, dass es hoffentlich in der Geschichte nicht weiter figurieren wird. Gewiss hätte Windeck in seiner Stellung Gelegenheit gehabt, über einen solchen Handel, wenn er gemacht worden wäre, Genaueres zu erfahren: an den drei Stellen, wo er von der Uebertragung der Mark spricht (c. 23. 44. 98: bei Mencken 22. 31. 54), erwähnt er nichts dergleichen, wohl aber, dass der König dem Burggrafen damit gewisse Dienste «*wolgelonet*» habe. In den Nürnberger Chroniken, die natürlich immer Partei gegen die Burggrafen nehmen, kann man ziemlich deutlich den Uebergang von der Erzählung der Thatsache — sie wird beim Jahre 1427 eingeschaltet, wo die Burggrafen gewisse Nutzungen und Rechte an die Stadt verkauften — bis zu der vollständigen Geschichte vom Kauf der Marken und der Kurwürde verfolgen.

3) Windeck c. 129 (bei Mencken c. 60).

Er war in dieser ganzen Zeit bis zum Schluss des Concils und noch die nächsten Monate darnach in der Nähe Sigmunds oder auf kürzeren Sendungen abwesend. In den Fasten 1418 hat er den Städten Worms, Speier und Mainz den Verkauf einiger Reichsorte anzutragen[1]). Später überschickt Herzog Friedrich von Oestreich durch ihn sein Strafgeld, 36000 Gulden und 220 rheinische Gulden. Als ein gegen den König angestiftetes Attentat während des Aufenthalts in Hagenau (Juli 1418) entdeckt und von Sigmund persönlich ein Verhör darüber gehalten wurde, war Windeck anwesend[2]).

Endlich Ausgangs September 1418, als der König «*die donawe abe czihen wolt*» — er fuhr am 24 Sept. in Ulm ab — ward Windeck mit Briefen des Königs gen Basel und weiter dem neu erwählten Pabst Martin nachgesandt. Er traf ihn in Pavia: vor dem 21 October, an welchem Tage der Pabst nach Mailand zurückgieng, den Frohnaltar «*der newen kostlichen kirche*» einzuweihen. Weiter zog Windeck nach *Ponte stirer* (Ponte stura), um mit dem Markgrafen von Montferrat zu verhandeln; dann über den Mont Cenis — er war am 27 Oct. auf der Höhe des Passes — nach Romelin, wo sich der Herzog von Savoyen aufhielt; der aber «*wolte nyman in die stat lassen die des landes herkomen von der pestilenzige wegen*» und Windeck musste über Chambery und Genf ziehen, um nach Mainz zurückzukehren: «*do bleib ich eine gute czit*»[3]).

Man wird annehmen dürfen, dass Windeck bereits vor Jahresschluss nach Mainz kam. Er war also anwesend, als der von Friedrich von Brandenburg dem Reichsverweser berufene Fürstentag dort gehalten wurde[4]). Später im Jahr, am 23 Sept. 1419, starb Erzbischof Johann; schon am 10 Oct. folgte die neue Wahl, und zwar in Rüdesheim «*von*

---

1) Die Stelle Windecks, welche die Namen der angebotenen Ortschaften enthält (c. 73 bei Mencken unvollständig p. 59) lautet: *obe sie wolten gedencken czu losen oppenheim kaiserslutern oderheim wintterheim Intelnheim vnd Ingeleichen vnd swobeszbrucke vnd was dor czu gehort.* In der Wiener Handschrift (Mone VI p. 436) steht zwischen *winterheim* und *swobesbrucken: müllheim vnd Ingelheim.* Die Gothaer Handschrift hat ihr verkehrtes *vnd Ingeleichen* statt *vnd Ingelheim,* weil der Abschreiber nicht wusste, dass in dem in so vielen Urkunden vorliegenden Handeln um die genannten Reichsorte Ober- und Nieder-Ingelheim begriffen sind.

2) Windeck c. 83 (bei Mencken 53).

3) Windeck c. 92 (fehlt bei Mencken).

4) Windeck c. 91 und 95 (bei Mencken 66 und 68). Der Brandenburger hat zu Mainz am 13 Jan. 1419 eine Urkunde ausgestellt: Minutoli Friedrich I p. 101.

wegen des grossen widerwillens», sagt Graf Zimber, «*den aber einmal die burgerschaft zu mentz gegen den geistlichen brauchen was, welches gleichwol nit erst angefangen sondern lange jare geweret.*» Gewählt wurde Conrad III, ein geborner Wild- und Rheingraf: «*ein grader schoner man vnd wolgestalter her, dabei gantz gütig vnd sanfftmuthig, auch gar fruntholtselig gegen jederman, welcher im aber laidtz vnd vnbillickait oder ainchen trutz beweysen wolt gegen denselben ertzaiget er sich widerumb wie ein grossmuthiger vnforchtsamer vnd gantz trutzlicher feynd.*» So Graf Zimbers Charakteristik. Wir werden Windeck bald in geschäftlicher Beziehung mit diesem Fürsten finden.

Mit dem Jahr 1420 beginnt in König Sigmunds Politik eine vollständige Umwandlung, wie solche denn für lange hin die Geschicke Deutschlands, ja Europas bestimmt hat.

Wir sahen, welche Richtungen er bis dahin verfolgt, in den geistlichen wie weltlichen Angelegenheiten zur Geltung zu bringen gesucht hatte. War ihm auch nicht Alles gelungen, so war es doch ein Grosses, dass er das Concil glücklich zu Ende geführt und das heillose Schisma geendet hatte, dass er den Fürsten im Reich den Willen und die Kraft gezeigt hatte, die reichsoberhauptliche Würde zur Anerkennung zu bringen. Er hatte die ungarischen Magnaten gebändigt; auch denen in deutschen Landen stand er monarchischer gegenüber als zu jener Zeit die Kronen von Castilien und Arragonien den *ricos hombres*, als der französische König den grossen Baronen in Bretagne, Burgund, Armagnac. Man mochte inne werden, was es heisse, wenn er 1418 verkündete: *wan wir mit gantzem mentschlichen fleisze geneigt sind frid vnd gnade gemeiniglich der Christenheit zu schaffen, also sin wir auch willig vnd bereit des heyligen Romischen reychs, des wurdigkeit wir an vns genomen hant, Sache zu versorgen nach allem vnserm vermogen*[1]). Erinnere man sich, mit welcher Energie er trotzige Reichsfürsten, jenen Friedrich von Oestreich, jenen Ludwig mit dem Bart, der den französischen Vasallen spielen wollte, gezüchtigt, wie er dem gegenüber in der Vergabung der Marken mit hoher Uneigennützigkeit ein Beispiel von seiner Auffassung der Landesfürstlichkeit, ihrer Ehre und Pflicht, gegeben hatte. Mögen solche Entschliessungen immerhin von dem Einfluss derer, denen er

---

1) Aus des Königs Bestallung für den Hohenzollern s. d. 2 Oct. 1418 bei Riedel cod. dipl. Brand. II. Theil IV p. 258.

sein Vertrauen schenkte, bewirkt worden, nicht aus der Kraft seines eigenen Charakters erwachsen sein; er vertraute sich ihnen an. Und den rechten Mann dieser Richtung, den Nürnberger Burggrafen, hatte er nun auch mit der Kurwürde belehnt; er hatte damit eben diese Richtung in den höchsten Fürstenrath des heiligen Reiches eingeführt, wo sie wenigstens seit der staufischen Zeit keine Stelle mehr gehabt hatte. Er empfand es, dass noch viel zu thun sei, bevor die Würde des Reiches wiederhergestellt wäre; musste er doch den Kölnern, die gegen ihren Fürsten um seine Hülfe baten, antworten: «*er kunde inen itzund nit getun, die kurfursten weren selber das recht*»; aber er rieth ihnen auszuharren: «*es wurde sich noch alles anders machen*»[1]. Der Brandenburger war es, von dem er die Vollendung des begonnenen Werkes erwartete. Als er aus dem Reich deutscher Nation hinwegzog, setzte er ihn zu seinem «*stathalter vnd furweser mit voller gewalt vnd macht in allen deutschen landen*» ein; er hatte es nicht hehl, dass er in ihm den künftigen deutschen Kaiser sehe: «wenn er auch selbst kein Friedrich sei, so werde ihm doch ein Friedrich bald auf dem Kaiserthron nachfolgen.» Denn an den erneuten Namen des letzten grossen Staufen knüpfte der Glaube des harrenden deutschen Volks die endliche Rettung.

Man sieht, was es bedeuten musste, wenn sich König Sigmund mit jenem Jahre von dem Hohenzollern abzukehren begann und Wege einschlug, die Allem, was er bisher gethan, in den Motiven wie in den Zielen entgegengesetzt waren. Zwei Menschenalter später, in härteren, gewaltsameren Formen und nicht mehr in Deutschland, sondern unter dem katholischen Königspaar, dem geizigen Tudor, dem scheinheiligen Ludwig XI, hat sich der Monarchismus durchgesetzt, und als ihn der spanische Karl mit der vereinten Kraft der vier Häuser, deren Erbe er war, auch im Reich durchsetzen wollte, ward uns die territoriale Freiheit um den Preis der nationalen Einheit gerettet. Deutschland hat das in Sigmunds Zeit Versäumte nicht wieder einzubringen vermocht.

Den Anlass zum Wechsel in Sigmunds Politik gab Böhmen. König Wenzel war gestorben (16 Aug. 1419). Nun sollten die schon hussitischen Böhmen sich demselben Sigmund, der trotz seines freien Geleites ihren Meister Huss zum Scheiterhaufen gebracht, als ihrem König anver-

---

1) Windeck c. 91 (bei Mencken c. 66). Der Brandenburger vermittelte dann den Streit.

trauen. Die schon gährende Revolution, zugleich religiöser und nationaler Art, brach los; der Versuch Sigmunds, die böhmischen Landherrn an sich zu ziehen, misslang; ihrer die meisten schlossen sich der Bewegung an. Von dem an sah Sigmund nichts als diese böhmische Revolution; dass sie voll Ketzerei, voll Deutschenhass, voll Gefahr für den Bestand der deutschen Nachbarlande war, galt ihm wenig. Aber sie gefährdete ihm das wichtigste Gebiet seiner Hausmacht. Alle seine Pläne, Massregeln, Verbindungen bezogen sich fortan auf den Kampf um Böhmen; unter dem Vorwand, dass es die Ketzerei, die Revolution niederzuwerfen gelte, ward einzig und allein ein Hausinteresse geltend gemacht, das nicht mit dem des Reiches deutscher Nation zusammenfiel, sondern nur eben der Art war wie das jedes deutschen Magnaten. Die Interessen Deutschlands traten gänzlich in den Hintergrund. Und wie der König gleich im Beginn des Kampfes den deutschen Fürsten selbst Zurücksetzungen und Beleidigungen nicht ersparte, wenn er damit den Böhmen zu gefallen hoffen mochte, so trat er bald mit schroff ausgesprochenem Argwohn, ja förmlich feindselig jenem Hohenzollern gegenüber, der vergebens darauf drang, in Betreff Böhmens die religiöse von der politischen Frage zu sondern und nicht geflissentlich den Wirrwarr noch zu mehren. Dass sich der König vielmehr dem starr-energischen Eifer Albrechts von Oestreich hingab und dem Fanatismus der kreuzpredigenden päpstlichen Legaten Vorschub leistete, trieb die hussitische Revolution zu immer mächtigerer Entwickelung. Schon flutete sie in ihrer neu erfundenen Kriegskunst, der Taktik leichter Massen und beweglicher Barrikaden — der Wagenburgen —, über die Grenzen Böhmens hinaus; und namentlich in den unteren Massen, denen der Städte wie des platten Landes, fand sie den lebendigsten Anklang, bald Nachahmung. In immer neuen Niederlagen zeigte sich die rettungslose Ohnmacht des Reiches.

So war Deutschland in dem Moment, wo es sich zu alter Herrlichkeit wieder zu erheben geschienen hatte, plötzlich in den Abgrund gestürzt. Und in dem allgemeinen Elend wucherten die dynastisch-territorialen Sonderinteressen um so üppiger. Aber wenigstens der Hohenzollernstaat ist ein Monument aus jener Zeit der Erhebung geblieben; diess letzte Aufflammen der wahrhaften Kaiseridee hat ihm seine ghibellinische Richtung in die Wiege gelegt.

Wenigstens für die Anfänge der veränderten Politik Sigmunds —

sie tritt mit dem grossen Fürstentage zu Breslau im Anfang 1420 zuerst erkennbar hervor — ist Windeck eine wichtige Quelle; seine Mittheilungen sind hier recht reichhaltig, und gerade aus dieser Zeit hat er mehrere Actenstücke aufbewahrt, die er nur aus der königlichen Kanzlei erhalten haben konnte. Er war in Breslau, als der päpstliche Legat seine Kreuzpredigt hielt (Sonntag Lätare 17 März); [1]) er war mit anwesend, als jene Breslauer Hinrichtung statt fand, welche auf die Stimmung in Böhmen so übel einwirkte. Dass die Hingerichteten von den Zünften waren, und dass sie den alten Rath entsetzt, die Mitglieder desselben theils vertrieben, theils ermordet, auch sonst völlig revolutionären Unfug getrieben hatten, verschweigt Windeck. [2]) Ueber die Verhandlungen zwischen den Polen und dem Orden, über die zwischen Sigmund und die böhmischen Landherren ist er desto ausführlicher.

Es ist wohl anzunehmen, dass Windeck mit gen Prag gezogen (Pfingsten 1420); später im Jahr ist er in Budweis; er berichtet von den kriegerischen Vorfällen in der Umgegend von Budweis von Michaelis bis St. Katharinentag (25 Nov.). [3])

Zunächst wieder begegnen wir ihm auf dem Regensburger, dann nach Nürnberg verlegten Reichstag im Spätsommer 1422. Ich möchte glauben, dass er bis dahin in des Königs Umgebung gewesen; bestimmte Angaben liegen zwar darüber nicht vor, aber der Ton seiner Mittheilungen nicht minder als der Gesichtskreis derselben spricht dafür. Windeck würde dann im Gefolge des Königs nach Regensburg gekommen sein.

Auf diesem Reichstage, so scheint es, schied Windeck aus der unmittelbaren Nähe des Königs. Was ihn dazu bestimmte, muss dahin gestellt bleiben, obschon es zu beachten sein dürfte, dass er über die Unthätigkeit Sigmunds und Albrechts im Frühling 1422, die in Mähren lagen und das Wachsen der Macht der Hussiten und ihren Gewaltthaten ruhig mit ansahen, sich mit den Worten äussert: «*vnd das geschach alles von sumenisse des konigs vnd seiner rete.*» [4]) Schon früher klagt er über

1) Windeck c. 135 (bei Mencken c. 79).

2) Windeck c. 33 (bei Mencken c. 78). Den Fehler in der Datierung (Montag nach Oculi statt Reminiscere) hat Aschbach II p. 47 nachgewiesen.

3) *als der konig Sigmund zu behem was vnd von prag geczogen, da czoch ich von dannen czu dem wise* (soll heissen *budwise*) u. s. w. Windeck c. 147 (fehlt bei Mencken).

4) Windeck c. 105 (bei Mencken c. 90).

die neuen Räthe des Königs, die ihn zu halben Maassregeln verleitet hätten, «*wenne sie hetten auch aus dem kelch trunken.*» Er nennt ihre Namen: «*das waren die, die den konig Sigmund verderbpten in allen sachen.*» Ihnen giebt er Schuld, dass der König im Herbst 1420 die deutschen Fürsten mit ihren Truppen habe heim ziehen lassen; «*also,* fügt er hinzu, *czugen die fursten alle heim vnd der konig mit seinem volk gein vngern. mit ymme czoch nymant von* (den) *gesten denn bischoff jorg aus Passau*» u. s. w.[1])

Auf dem Reichstage 1422 hat Windeck den Anlass gefunden, mit einer guten Versorgung hinwegzukommen. Aus seiner nicht sehr klaren Angabe ergiebt sich, dass er eine Anwartschaft («*sein koniglich mayestat besigelte briff*») auf ein Lehen erhielt, welches eben erledigt war,[2]) und dass der Mainzer Erzbischof und die Nassauer Grafen Philipp und Adolph sich verpflichteten, Windeck bei diesem seinem Recht zu halten.[3]) Weder welches Lehen ihm gegeben ward, noch in welchem Verhältniss zu demselben die genannten Fürsten standen, ist klar. Windeck wird von Nürnberg an den Rhein gegangen sein; doch da der Erzbischof die Sache verzögerte, so machte er sich im nächsten Frühling wieder auf nach Ungarn.

Windecks diessmaliger Aufenthalt in Ungarn währte nur kurze Zeit; aber er fiel in die Zeit, wo Sigmund mit dem Polenkönig wegen des Hussitenkrieges eine persönliche Zusammenkunft zu Krakau hatte, zu der unter andern auch der Brandenburger kam. In Kaschau, wo Sig-

---

1) Diese merkwürdigen Aeusserungen stehn c. 139 (bei Mencken c. 83).

2) Windeck c. 157 (bei Mencken c. 104): *also in dem selben iare als der konig gein regenspurg was do wust ich wol das der alte czu echczeller do* (soll sein *dod*) *was vnd ein lehen ledig was worden.* Vermuthlich fehlt hinter *der alte* ein Name. Windeck hat das Leben nie erhalten; und einige Zeit später (1432. 1436) findet sich in Mainzer Urkunden ein «*Johann Gelthus genannt Echtzeller*» (Schaab Erf. der Buchdr. II No. 324.) oder auch genannt «*zum Echtzeller*» (No. 326), und später, im Jahr 1439, «*Arnold Gelthus den man nennet zum Echtzeller* (No. 93). Die Erwähnung, dass Sigmund dem Windeck auf seine Beschwerde Schreiben an den Erzbischof und «*an die mon czu Freidenberg*» mitgiebt, lässt vermuthen, dass das Leben den Flecken Echzell nahe bei Friedberg betraf. Zu einer genaueren Forschung fehlen mir die Materialien.

3) — *das er mir es* (das Lehen) *leihe des ich sein koniglich mayestet besigelt briff han. vnd dar czu verschreib im der bischoff von meincz* u. s. w. *das sie mich bei meinem recht hielten.* Die drei Fürsten waren, wenn nicht in Regensburg, so doch in Nürnberg anwesend. Leider ist das c. 157 (bei Mencken c. 105) auch in der Gothaer Handschrift lückenhaft und fehlerhaft.

mund auf der Rückreise Ende April und Anfang Mai verweilte, verliess ihn Windeck mit empfehlenden Schreiben an den Erzbischof und die Mannen von Friedberg. Am Pfingsttage (23 Mai 1423) kam er heim, «*czu den meinen brudern vnd frunden.*»

Es war gerade damals unter den rheinischen Fürsten mannigfaches Verhandeln, über das Windeck nach seiner Art berichtet. Nicht wenig verwickelten sich die Verhältnisse durch die Geldrische Erbfolgefrage; es standen die Grafen von Egmont und der Herzog von Berg gegen einander und der Mainzer Kurfürst begünstigte jene, seine Neffen. Er ersah sich zur Führung dieser schwierigen Sache unsern Windeck,[1]) der den diplomatischen Vorgang seiner Beauftragung auf dem Schloss zu Hochheim ganz artig beschreibt. Zuerst gieng er zum Grafen Egmont (*Eckemunden*) nach Arnheim und Nimwegen; dann eilte er zurück, war zum 24 August in Frankfurt, wo eben ein zahlreich besuchter Fürstentag begann. Erst um Michaelis, nachdem er noch seinen Bischof im Wildbad zu Baden gesprochen, ritt er mit dessen «*botschafft und briefen*» nach Ungarn.

Um Martini traf er beim Könige ein, verrichtete seine Botschaft und erhielt eine gnädige Antwort, «*die hie nit zu schreiben ist*,» fügt er hinzu. Sein Aufenthalt am königlichen Hofe verlängerte sich, die Weihnachten, die Ostern 1424 feierte er dort;[2]) er war anwesend bei der Abschiedsaudienz, die der Dänenkönig den kurfürstlichen Räthen gab,[3]) so wie bei der vor Sigmunds Abreise nach der Blindenburg;[4]) ein «laufender Bote» seines Erzbischofs brachte ihm Briefe mit neuen Aufträgen in einer anderen Erbangelegenheit.[5]) Dann kamen zwei Räthe des von Egmont, die Windeck dem König vorstellte, erst in der Blindenburg (im Juli), dann in Csepel;[6]) er blieb, als sie nach Ofen zurückkehrten, beim Könige «*vnd an sant Laurenzen obent* (9 Aug.) *do traff ich ein ende mit*

1) Windeck c. 158 und 179 (bei Mencken fehlt das letztere und ist in dem ersten, c. 112, gerade diese Sache ausgelassen). Windeck nennt sich c. 158 *eberhart windecke von Elaul,* was doch wohl *Echcell* oder *Echczel* sein soll.

2) Windeck c. 191. 194 (bei Mencken c. 123. 126).

3) Windeck c. 193.

4) Windeck c. 194.

5) Windeck c. 182 (bei Mencken c. 116).

6) So wird Windeck zu verstehen sein, wenn er sagt (c. 203, bei M. c. 131), der König «*czog off in das werde* (Werder) *vnder offen haisset czu dem hai schaplein* (wohl *haws chaplein*).

seinen gnaden.» In der That wurden die Urkunden zu Gunsten Egmonts ausgefertigt.[1]) Windeck spricht von diesen Verhandlungen, und wie der König ihn auch in andern Sachen rufen liess und um seinen Rath fragte, ausführlich; leider ist die Gothaer Handschrift in den betreffenden Capiteln (c. 203—205, bei Mencken c. 131—133) so fehlerhaft geschrieben, dass man oft nur einen ungefähren Sinn errathen kann. Der Schluss jener Verhandlungen war, dass Windeck den König um einen neuen Beweis seiner Gnade bat und ihn erhielt. Der Ausdruck seiner Bitte bezeichnet die Sache genau: «*ewr gnade gunne mir ettliche rente auf dem czoll zu meincze zu leihen*»; und demnach sagt er: «*vnd do leihe mir seine gnade mein lehen vff dem czolle czu meincze.*»

Windeck giebt nicht an, wann er Ungarn wieder verlassen. Aber an seinen Erzählungen kann man es mit ziemlicher Sicherheit merken. Alles, was er bis zum Herbst 1424 zu berichten hat, bewegt sich um Sigmund; da wird von dem Besuch des griechischen Kaisers, von der türkischen Gesandtschaft, von der Frohnleichnamsprocession in Ofen, von dem Eindruck der Nachricht, dass Ziska mit den Pragern in Streit gerathen sei u. s. w. erzählt. Vom Herbst an ist der Gesichtskreis Windecks wieder der der rheinisch-deutschen Verhältnisse. Er legt hier ein schon öfters erwähntes Capitel (209) ein, eine Art Rückblick auf sein bisheriges vielbewegtes Wanderleben; gleichsam als ob er von demselben Abschied nehme, um sich nun, da er «*czu grosse erbere narunge*» gekommen, in seiner Vaterstadt zur Ruhe zu setzen.

Zum Genuss des Lehens am Rheinzoll kam Windeck nicht sogleich. Der Rheinzoll war 1366 dem Rath der Stadt Mainz und den zum Jungen verliehen worden.[2]) Von beiden Seiten wird Windeck Widerspruch erfahren haben. Da sandte ihm König Sigmund «*czu hülfe czwen briffe, der eine lautet dem rate, der ander czu dem Jungen, do ich czu meincz was.*»[3]) Er hat die Abschriften einschalten wollen, aber sie fehlen in dem Buch. Unklar ist es, wenn er hinzufügt: «*also wart mir mein lehen an dem czolle, das wert slacht* (geschlichtet) *in der mitwochen der marterwochen anno 1425 jare vnd ich wart auch eingesezt.*» Windeck giebt (c. 220) an, dass

---

1) Dass Sigmund Urkunden für Egmont am 15 Aug. ausgefertigt, erwähnen die Regesten bei Aschbach nach Pontanus hist. Geld. p. 422. 425.

2) Urkunde Karls IV vom 24 Sept. 1366 bei Schaab Geschichte des rheinischen Städtebundes No. 185, cf. 266.

3) Windeck c. 217 (Mencken c. 143 ist unvollständig).

er mit auf dem Nürnberger Reichstage (Juni 1426) gewesen, dass er dort jene Briefe des Königs erhalten, dass ein Urtheil des Eberhard Schenken von Erbach, Domherrn und Kämmerer zu Mainz, vorausgegangen sei, «*also denne desselben vrtaile vnd bestetige briff inne haldet.*» Des Königs Briefe wären demnach vom 26 März 1426.

Fortan finden wir Windeck nur noch in den inneren Parteiungen seiner Vaterstadt thätig. Aber in diese ist er denn auch auf das tiefste verwickelt, ja recht eigentlich die Seele und der Führer derjenigen Partei, welche eine einfachere, rationellere, volksthümlichere Verfassung erzwingen will.

Das Interesse, welches die fernere Darstellung zu gewähren wünscht, besteht darin, dass sie in einem einzelnen, ziemlich vollständig erkennbaren Beispiel die unermessliche Bewegung, welche damals, an unzähligen Punkten sich wiederholend, Deutschland erschütterte, charakterisiert.

Diese Bewegung, schon seit Decennien in einzelnen Ausbrüchen da und dort gleichsam sich ankündigend, beginnt, nachdem die mit der Wahl Sigmunds und dem Constanzer Concil erweckten Hoffnungen völlig gescheitert sind, sich mit wachsender Gewalt zu verbreiten und in gewaltsamen Neuerungen zu steigern. Sie treten in mannigfaltiger Gestalt auf; bald erhebt sich hussitisch aufgeregt das Landvolk gegen die Gutsherrschaft, selbst am Rhein thun sich «Bauernschaften» zusammen, den Ruf «Buntschuh» zu erneuen;[1]) bald steht eine Stadt gegen den Bischof und die Pfaffheit auf und wirft in der Heftigkeit des Kampfes die alte Geschlechterordnung über Seite; bald erhebt sich die Gemeinde unmittelbar gegen das Patriciat, das dann bei Klerus und Adel Hülfe sucht gegen die Neuerer; aller Uebermuth und Neid der Demagogie auf der einen, alle Tücke und Scheinheiligkeit der Reaction auf der andern Seite; und während das Reichsoberhaupt nur auf seine Territorien gewandt die deutschen Dinge sonst laufen lässt wie sie mögen, nur dann und wann mit widersprechenden Entscheidungen dazwischen tretend, auf die eigentlich niemand mehr achtet, zerrütten sich im innern Kampf diejenigen politischen Bildungen, welche der Zeit nach die jüngsten und

1) «*et zetera buntschuch*», heisst es in dem Spottgedicht auf den Landfrieden von 1398. Haupt: Zeitschrift I p. 433. Cf. die Urkunde des Vertrages gegen die Geburschaften 1432 bei Schaab Rhein. Städt. II No. 317.

der Bedeutung nach die lebensvollsten und fortschreitenden, die natürlichen Stützen der königlichen Macht in deutschen Landen hätten sein müssen. Dreissig Jahre später und das reichsfreie Mainz war eine unterthänige Stadt geworden, die Helfer der Unterjochung, «Grafen, Herren und Ritter», lagen in den «Höfen», die ihr Beutestück geworden.

Es ist früher der tiefen Verschuldung der Stadt Mainz erwähnt worden. Die Zeiten des argen Erzbischofs Johann hatten nicht gedient sie zu mindern, und namentlich die Fehde wegen des ermordeten Braunschweiger Herzogs und die Plünderung der Stadt während derselben wird als eine lang nachwirkende Calamität geschildert. Die Mainzer waren und blieben der Meinung, dass ihnen dieser «Schaden und Schmach» durch den Erzbischof und die Pfaffheit erwachsen sei; doch «*solliches torfften sie offentlich nit klagen dorumb so suchtend sy ander spenne vnd gezenk herfur.*»[1]) Die Pfaffheit sass in der Stadt und hatte den Vortheil ihres Schutzes und ihres ergiebigen Verkehrs, ohne an den städtischen Lasten Theil zu nehmen; die Häuser, ja Strassen, wo sie und ihre Dienstboten wohnten, waren ausser dem Bereich der städtischen Polizei und Justiz, die «*Muntaten*» (Immunitäten) wurden Asyle für die, welche sich der bürgerlichen Gewalt entziehen wollten. Nicht bloss dass die Häuser und Grundstücke, die den Kirchen gehörten, die Personen, die in Dienst der Pfaffheit standen, aller Schatzung und Ungeldes frei waren; nicht bloss dass sie den Wein ihrer Güter zum eignen Gebrauch zollfrei einführten, ja selbst von dem, was sie im «Kaufhause» kauften, Zoll und Hausgeld zu erlegen sich weigerten, sie selbst trieben den Weinschank mit ihrer «Gottesgabe», die um den Weinzoll billiger war, in grösster Ausdehnung, sie hatten Backhäuser, in denen sie auf den Verkauf buken u. s. w.[2]) Sie zehrten an dem bürgerlichen Wohlstand der Stadt, deren Polizei und Justiz durch ihre Privilegien überall durchkreuzt und gestört wurde. Begreiflich, dass die Stadt, zumal seit jener Erzbischof Johann in der bei dem Concil eingereichten Klage ohne Weiteres ihre Reichsfreiheit angefochten und sie als eine erzbischöfliche Landstadt in Anspruch genommen hatte, danach trachtete, sich in eine Verfassung zu setzen, in der sie den vorhandenen Uebeln abhelfen und den drohenden Gefahren begegnen könnte.

1) Zimber, der freilich ganz erzbischöflich schreibt.

2) S. Gravatoriallibell der Pfaffen und die Widerlegung des Raths (1432) in Schaab Rhein. Städteb. II No. 320 und 322.

Im städtischen Regiment hatten die Alten seit der Rachtung von St. Katharinen-Abend 1332 wenigstens noch den halben Rath.[1]) Sie sassen dort oben an und ohne Zweifel blieb ihr Einfluss der überwiegende. Aber Vertrauen hatte man längst nicht mehr zu ihrer Einsicht und ihrem guten Willen; ihre Privilegien, «*munzrecht vnd gaden, gnaden vnd freyheiten*» stellten sie mannigfach dem Interesse der Stadt entgegen und auf die Seite des Ritterthums, zu dem die reichsten dieser Familien durch ihren Adel und ihre Gutsherrlichkeiten gehörten.[2]) Ueberdiess waren ihrer viele als Lehnsleute, als Münzgenossen, als Nutzniesser der Gaden, als «Hausgenossen im Thiergarten» dem Erzbischof und der Pfaffheit verwandt, in ihrem Dienst und Interesse.[3]) Selbst als Erzbischof Johann die Freiheit der Stadt in Frage stellte, hatten ihrer etliche zu ihm gehalten. Man beschuldigte die Alten, dass sie immer nur ihren nicht der gemeinen Stadt Vortheil suchten, dass sie nur verstünden «*von der stat zu genieszen.*»

Seit den Zünften der halbe Rath gegeben war, obenein mit der Bestimmung, dass aus den zünftigen Rathsherren auch die Hälfte der Bürgermeister, Rechenmeister u. s. w. bestellt werden müsse,[4]) hatte

---

1) Ich habe durch die Güte des Herrn Dr. Böhmer das sehr interessante Manuscript «Sagen von alten Dingen der ehrlichen Stadt Meinz» vor mir und entnehme aus demselben die Kenntniss dieser, der eigentlich constitutiven Vereinbarung, während die bei Schaab Erf. der Buchd. II No. 4 abgedruckte vom 4 Aug. 1332 sofort zu neuen Irrungen Anlass gegeben hatte. Diese bestimmte nämlich, dass die 22, welche von der Gemeinde wegen in den Rath gesandt waren, gemehrt werden sollten, wenn die Zahl der Alten im Rath (29) gemehrt würde; und schon drei Monat später ist die Zahl der Zünftigen im Rath auf 29 gewachsen. Die Frankfurter Handschrift sagt aber ausdrücklich in Betreff des Abkommens vom 4 August: «*dar nach stunt aber eyn zweytracht vn misshelunge vff vnder dem alden rade vnd der gemeynde dar umb sie sich gutlichen richten vnd vireyngetten*»; folgt dann die Sühne von St. Katharinenabend 1332 (24 Nov.)

2) cf. Joannis III p. 457.

3) Ueber die Hausgenossen Würdtwein dipl. Mog. II p. 271; ihr vollständiges Namensverzeichniss aus dem Jahr 1421 giebt Schaab Erf. der Buchd. II No. 66 aus jener Frankfurter Handschrift, Sagen u. s. w., wo freilich das Recht der Hausgenossen (ihr «Gnade und Freiheiten» aufgezählt sind, aber von einem Namensverzeichniss nicht vorliegt. Ueber die Münzgenossen s. Joannis III p. 458.

4) Joannis III p. 459 giebt an, dass bereits 1332 die Zahl der Zunftbürger im Rath, die zuerst 22 gewesen, nach der Zahl der Zünfte auf 29 erhöht sei. Richtig ist in dieser Angabe die Erhöhung von 22 auf 29; es war eben der Sühnebrief von St. Katharinenabend 1332, der diese Erhöhung anordnete. Aber wunderlich ist der Irrthum, dass die Zahl der Zünfte damals 29 gewesen sei. Eben jenem Sühnebrief vo

sich auch der Kreis der Jungen allmählich fester gebildet und sich endlich in der Gesellschaft der beiden Häuser in *Momppastlier* oder *Montbasilier* (d. i. *Montpellier,* wie mir Haupt aus Hartmann im armen Heinrich 175 nachweiset) eben so geschlossen, wie «die Alten im Thiergarten.»[1]) Der Natur der Sache nach standen sie diesen gegenüber. Statt dessen finden wir sie 1411 sich plötzlich gegen die Zünfte wenden; nach achtzigjährigem Frieden beginnt damit neuer Hader im Innern von Mainz.

Die Herren in Montbasilier stellen an die Zünfte Forderungen seltsamer Art: wenn sie Rathherren, Zunftmeister, Zunftgesellen wählen, so sollen sie sich nicht zu «*einiger zwei*» besprechen oder bereden, bei zehn Gulden Brüche; und wählen sie als Rathherrn einen «*der da nyt me zu rade gegangen hede*», so soll dieser dem Rathherrn zu Montbasilier 50 Gulden zahlen u. s. w. Sie fordern, dass diese Ordnung in den Zünften angenommen werde. Die einen leisten Folge, andere widersprechen, bald erklären sich alle gegen die Neuerung. Und mehr: die Zünfte wählen sechszehn Männer, mit den Herren in Montbasilier ein ernstlich Wort zu sprechen. Es war gross Aergerniss und Aufregung bei den Bürgern: «wenn man der Buben einem Theil den Kopf abschlüge», hiess es, «so würden sich die andern zur Ruhe geben.» Da flüchtete Herman Appeteker der Burgemeister und drei andere vom jungen Rath. Die XVI bald zu XVIII erhöht ersetzten deren Stellen auf eigene Hand, be-

---

St. Katharinenabend ist in der auch von Joannis benutzten Frankfurter Handschrift das Verzeichniss der beistimmenden Zünfte beigefügt und es werden deren 59 aufgeführt; dass es alle Zünfte der Stadt Mainz sind, besagt das nächste Actenstück, das auf diese Erklärung Bezug nimmt. Die Bestimmung jenes Sühnebriefes war einfach die, dass bei dem jährlichen Wechsel der 29 Rathherren aus den Zünften für jeden aus seiner Zunft und von derselben ein neuer Rathherr bestellt wird: so dass also die Zünfte, welche im November 1332 im Rath vertreten waren, diess Recht der Vertretung auch behielten. Wenn eine Zunft die Wahlfrist versäumte, so hatten die austretenden 29 die Befugniss, einen ehrsamen und bescheidenen Mann «*zu kyssen vnd zu nemen vszer dem hantwerck oder der zonffte da er gewesen ynne ist.*» Also auch da bleibt man bei derselben Zunft; «ausser» ist nach dem Sprachgebrauch der Handschrift «aus», nicht «ausserhalb».

1) Es sind zwei Häuser, das eine «*da die vssgenden des rades yn gingen*», das andre für die, welche der Zeit in den Rath giengen. Uebrigens scheint allmählich mancherlei Verbindung zwischen den Alten und Jungen entstanden zu sein; theils verschwägerte man sich, theils trat wohl mancher Geschlechter in eine Zunft ein, wie das Vorkommen mancher patricischer Namen unter den Zünftigen beweiset; es stand nach dem Friedebuch von 1335 den Patriciern frei, sich in eine Zunft aufnehmen zu lassen.

gannen auch weiter einzugreifen, «*wan der rad keyn moge noch machte enhatte an hinderfrage der xviii man.*» Sie trafen weitgreifende Anordnungen, so die, dass niemand, der belehnt wäre von den «Herren», ferner solle zu Rath gehen dürfen: «*vnd daz wasz gethan off die vom alden rade, wan der fil von den hern belehent waren.*» Sie hinderten den schon gewählten Burgemeister Henne Swalbach sein Amt anzutreten, weil er belehnt sei; ähnlich die andern Belehnten, die in die Aemter gekoren waren; sie brachen dem Arnold Gelthuss sein Haus zu Lützelach «*vnd namen den flecken zu der stat handen*» u. s. w.

Da zogen CXI von den Alten aus der Stadt und beschickten die Gemeinde von draussen her mit ernstlichen Mahnungen. Unter Vermittelung des Erzbischofs verständigte man sich daheim: die XVIII wären abzuthun, dafür sollten neue XVI, acht von den Zünften, je vier vom alten und jungen Rath zusammentreten und teidingen[1]). Sie richteten die Sühne im August 1411 auf.

Aber man kam damit nicht zum Frieden. Den Zünften war vorbehalten, Zwölfmänner zu wählen, um des Weiteren den Herren in Montbasilier zur Seite zu sein. Die Herren mochten erkennen, dass sie sich ihren eigentlichen Vollmachtgebern fügen müssten. Man kam dort zu harten Beschlüssen gegen die Alten: wer von der Stadt ausgezogen sei in ihrer Nothzeit und dann wiederkommen wolle, der solle zünftig werden, sei wer er sei u. s. w. Die Verhandlungen mit den Ausgefahrnen waren umsonst; es ward klar, dass sie wenig ausser ihrem Herrenrecht an die Stadt band. Und wieder in der Gemeinde war man rasch hinaus über die Scheu, dem alten Recht zu nahe zu treten; vermass sich doch einer der Zwölfer, vor dem Rath zu sprechen: *hette er zwolff eyde gesworn zu den heiligen vor myttage, funde er eyn beszers nachmittage, er wolde die zwolff eyde alle nyt halden, er wolde dem beszern nachfolgen.* Der Hader währte, bis endlich die drei befreundeten Städte Worms Speyer und Frankfurt ihre Vermittelung anboten und eine Sühne zu Stande brachten, die am 2 Feb. 1414 von den Parteien vollzogen wurde[2]).

---

1) Die acht von den Räthen sind: *Johan Schwalbach. Conrad Yseneck. Arnolt Wydenhoff. Herman Aptecker. Wilkin Salman. Henze von Hexheim der Junge. Peter Bart. Jeckel zum Jungen Swabe.* Die an 1r, 3r, 5r und 7r Stelle aufgeführten sind nachweislich von den Alten. — Das Verzeichniss der CXI bei Schaab Erf. der Buchd. II No. 67.

2) Diese Dinge sind aus der Frankfurter Handschrift, die aus dem Nachlass derer

Die Sühne hielt nur wenige Jahre. Bei Gelegenheit der Wahl des Erzbischofs Conrad (October 1420) brach der Streit von Neuem auf das Heftigste aus; es kam bis zum Kampf in den Strassen der Stadt[1]). Keinesweges alle von den CXI waren zurückgekehrt; sie sassen nun im Rheingau auf ihren Gütern, in Oppenheim und Frankfurt. Nicht bloss, dass sie ihre fahrende Habe mitgenommen, sie weigerten sich auch, von ihren Liegenschaften «*im burgban vnd in den terminen vnd gebiten der stat*» die städtischen Abgaben zu entrichten. Und auch mit der Pfaffheit kam man in mancherlei Streit; die Stadt musste, jenen Ausfall zu decken, weniger nachsichtig als bisher mit der Erweiterung der Immunitäten sein. Sie konnte nicht anders als ihre finanziellen Hülfsquellen stärker in Anspruch nehmen. Mitte Mai 1422 ward ein Steuermandat erlassen[2]), dessen erster Artikel gegen die gerichtet ist, «*die ir burgerschafft vffgesagt hant vnd nit liep vnd leit mit der stad liden wollent*»; niemand soll sie hausen noch mit ihnen essen oder trinken, noch keinerlei Gemeinschaft mit ihnen haben, es sei Kaufmannschaft oder andere Gemeinschaft, und soll niemand für sie ihr Erbe und Häuser in der Stadt Burgbann gelegen bauen oder arbeiten bei schweren Brüchen u. s. w.

Man sieht wohl, was es bedeutete, wenn sich der Erzbischof Conrad nach aufgerichteter Versöhnung der Stadt mit der Pfaffheit des Domes und der anderen Stifter verpflichtete, der Stadt 8000 Gulden zu zahlen; weil Burgemeister und Rath und das gemeine Volk zu Mainz von der Stadt wegen mit schwerer Schuld als kundlich beladen sei, «*also daz sie schienberlich in kurtzen iaren beide an luden Inwonern statt vnd gute abgenommen hant vnd abermalen davon fast vnordnunge vnd ander*

---

zum Jungen stammt. Leider sind aus dem Sühnebrief vom 2 Febr. 1414 zwei Blätter ausgerissen; «*nicht ohn Vrsachen*», sagt eine spätere Beischrift. Auch Frauen sind da namentlich vorgekommen: «*wir die vorgenanten frawen*» verpflichten sie sich «*vff vnser frauweliche ere.*»

1) Vogt (Rhein. Sagen III p. 81) und Schaab (Erf. der Buchd. I 135) geben an, dass der Streit über den Vorrang beim Einholen Conrads und Sigmunds 1420 ausgebrochen sei. Dass Sigmund nur vor Conrads Wahl in Mainz gewesen, hat schon Aschbach bemerkt. Noch verworrener nennt Joannis III p. 460 Ruprecht und Conrad neben einander. Die Frankfurter Handschrift enthält über diese Dinge nichts. Ich kenne die Quelle der Erzählung nicht und gebe die Thatsache auf Joannis und Schaabs Autorität.

2) Im Frankfurter Manuscript fol. 36: «*disse notel sol man an heben zu halden vff sundag neckst kompt das ist nemlich der suntag nach vnsers hern lichamstage a. d. mill. quadring. XXII°.*

wesen anders dan vortzyten daselbst gewesen ist sich verlauffen vnd entstanden hant»[1]. Es scheint dem Fürsten ernstlich um den Frieden zu thun gewesen zu sein; in einer zweiten Urkunde erklärt er, dass, was er Unwillen zu den ehrsamen Burgemeistern, Räthen und der ganzen Gemeinde gehabt, solcher Unwille sei «*gutlich vnd fruntlich geslacht geracht vnd gentzlich vbertragen*»[2].

Möglich, dass die Anstrengungen, welche die Stadt bei den Rüstungen zum Hussitenkriege 1427 machen musste, ihre Finanznoth gesteigert hatte. Wenigstens geschieht nicht lange darauf der erste entscheidende Schritt zu der inneren Umwälzung, in der Eberhard Windeck eine so bedeutende Rolle spielen sollte. Er selbst hat darüber in der populären Manier jener Zeit einen ausführlichen gereimten Bericht geschrieben, nachdem man ihn, wie er sagt, «*mit gedichten dor in gezougen*»[3]. Von der Gegenseite ist darauf in einem allerdings poetischeren, aber minder pragmatisch geschriebenen Gedicht geantwortet worden, dessen Verfasser sich Jacob Stosselin nennt. Beide Gedichte, so wie eine Relation über die Mainzer Vorgänge und ein Schreiben des Peter vom Jungen mit Beilagen über Windecks frühere Verhältnisse, endlich noch ein Gedicht über ein einzelnes Ereigniss aus diesem Zusammenhange sind aus den Familienpapieren der zum Jungen im Frankfurter Archiv (III p. 335 — 381) abgedruckt[4]. Endlich enthält die Frankfurter Handschrift «Sagen von alten Dingen der ehrlichen Stadt Mainz» auch Einiges über diese Bewegungen von 1428 — 32, von der Hand eines nahbetheiligten Geschlechters niedergeschrieben.

Die Misstimmung in der Bürgerschaft über die schlechte Wirthschaft des Rathes war endlich so laut und drohend geworden, dass man sich entschloss, wie schon sonst Männer aus der Gemeinde bestellen zu

1) Urkunde vom 20 Oct. 1422 bei Schaab Rh. St. II No. 310.

2) Urkunde vom 14 April 1424 ib. II No. 312.

3) Windeck nennt sich nicht ausdrücklich als Verfasser, aber «*vff daz man yn moge irkennen*», bezeichnet er sich als «*Ebirhart Schenk den Win lasz drincken*». Und der Gegner nennt ihn ausdrücklich. So gering der Werth derartiger Gedichte für die Geschichte der deutschen Poesie sein mag, so wichtig im historischen Interesse wäre eine Sammlung derselben; sie enthalten das reichste und lebensvollste Bild der Geschichte besonders bis gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts.

4) Die betreffenden Originale, die noch zu Fichards Zeit zu Frankfurt waren, sind durch Erbschaft wahrscheinlich nach Regensburg gekommen; es ist mir nicht gelungen, sie wieder aufzufinden.

lassen, die «*myt rade der stat gebreste vnd scholt off redelich wegen virsorgen vnd dreffen solden vff wol gefallen des rades*» (Fr. Handsch. fol. 38). Man mochte hoffen, wie schon sonst mit ähnlichen Beauftragten auch mit ihnen fertig zu werden und neue Steuern und Ungeld bewilligt zu erhalten, ohne an der bequemen und einträglichen Wirthschaft viel ändern zu müssen.

Auch Windeck beginnt nach Anrufung der Jungfrau Maria seine Erzählung mit jener Berufung: der Rath habe zehn Männer aus den Zünften «*zu radslagen*» begehrt; und einstimmig (*myd glichem scalle*) hatten beide, die Alten und die ganze Gemeinde, das gebilligt, auch keiner von denen, die damals zu Rath giengen, nein zu sagen gewagt, weil sie fürchteten:

daz sie die stat in wirde vnd ere
nicht mochten gehalten mere
als sy bisz her gethan hatten
wan yr verffarn wolde nu nume batten
den sie bysz her hant getrebin.

Da wählten die Zünfte ihre zehn Männner[1], voran den «*Ebirhard Windecke myd dem bart*», von dem die Gegner sagen, dass er mit seinem «*wilden mut*» so lange in der Gemeinde gehetzt und geschürt habe, bis endlich der Rath jenen Antrag habe machen müssen.

Sofort zeigte sich der weitergreifende Sinn dieser Wahl; man sah sich vor, dass nicht, wie wohl sonst, die ganze Sache in nichts verliefe. Die Gemeinde liess die Erwählten schwören: ihren Rathschlag an den Rath zu bringen, ihm zu folgen, so er etwas Besseres weiss, wo nicht,

sie solden ir ratslagen an die zunffte bringen
waz dan der meisteyl rad vnd zunffte
mit eyde vnd virnunfft
erkenten vor das beste
darby solde es bliben feste.

1) Die übrigen Zehner sind: *Henne Knauff*, der Bastard, der Geck, oder auch «*mit dem suszen munde,*» der «*einen hohen mut dreit;*» er spielt noch bis um 1450 in der Mainzer Stadtgeschichte eine Rolle. Dann *Henne Zaen zum Spanheimer: sin fader konde wol worffel drant*, sagen die Gegner. *Kuntze Rosenstiel der Spengler. Eckart vom Holzmarckt* mit dem *swynden wort. Georg Gruel. Medenbach sin geselle*, von dem Stosselin sagt: *er ward verstoszen als Lucifer mit sinen genoszen. Jost Lewenbart. Jeckel Scherer vff dem brand. Henne zum Wagemann.*

Zunächst rathschlagen sie, dass sie selbst so wie der Rath, «*sy weren jung adir alde*», zehn Jahre bei einander bleiben sollten[1]). Mit solcher Permanenzerklärung für so lange, bis die Verhältnisse der Stadt geregelt wären, war der Rath nicht zu gewinnen; die Alten wiesen den Antrag zurück.

Die Zehn schlugen einen andern Weg ein: sie schlugen vor, dass

zehen erber man usz dem rade
zu ratslugen fru vnd spade

ihnen zugeordnet würden:

daz must syn vnd was dar an keyn neyn.

Zehn Männer des Rathes, Alte wie Junge, dazu Johann Mentzer, der Schreiber der Alten, und der kluge Nicolaus von Werstad, der Schreiber der Gemeinde, traten zu den Zehen, leisteten den gleichen Eid wie diese.

Wohl mochten die Alten in Sorge sein; sie mussten erkennen, dass der Gang der Sache über «*der stat schuld vnd der rechenunge gebreste*» weit hinausgehe. Sie baten um eine Erklärung, ob man auch gewillt sei, sie bei ihren hergebrachten Freiheiten und Rechten zu erhalten. Die Antwort brachte ihnen am Donnerstag nach St. Bartholomäus (26 Aug. 1428) Nicolaus der Schreiber: man wolle sie gern bei ihren Rechten und Freiheiten bleiben lassen ohn Gefährde, «*doch unschedlich vnd vnvbergeben der gemeynen freyheit, die sie itzunt hant oder in kunfftigen zyten erwerben werden*»[2]). Das war deutlich genug. Ein Gelthuss sagte der Stadt sein Bürgerrecht auf und zog nach Oppenheim. Bald sollte das «Ausfahren» wachsen.

Zunächst galt es für die nur erst von der Gemeinde gegebene Competenz,

macht zu habin gantz vnd gar,

die Beistimmung auch des Rathes zu gewinnen und damit an die Stelle der bisherigen Verfassung so zu sagen eine neue Souveränetät zu schaffen, für die Gemeinde und richtiger für die Beauftragten der Gemeinde,

---

1) Auf Seite der Alten wird der Antrag dahin verstanden, *daz man sich zehen iare verbunden sulde zu mentze vmb alle vffsetzunge die man in den zehen iaren raydtslagen worde, dun sulde* (sollte heissen *zu dun*) *daz doch die von dem alden rayde beyde inwendig vnd uszwendig des rades gemeynlichen widersprachen.*

2) Frankfurter Handschrift fol. 38.

die Machtvollkommenheit souveräner Entscheidung nach «*gemeinem nutzen*» zu vindicieren. Denn, sagt Henne Knauff,

wo wir habin die macht nicht
keyn gud da von geschicht.

Die sehr milden «Antworten» der Alten ausser dem Rath zeigen, wie wenig Zuversicht man dort hatte. Die Zehn verstanden sie mürbe zu machen. Wenigstens einige von jenen kamen den 1 October auf das Rathhaus «*als vnser heren zu mompalisier vnd vnser frunde von den zehen vnd die xliiii menner von den zonfften in der raytstube gewest sind*»[1]); sie erklärten, dass sie sich «*was der stat rechenunge vnd auch anders daz eynem gern eynen notzen arme vnd ryche der stat mentze andreffen were*», annehmen und die nächsten zehn Jahre «*myt dun vnd gefellig syn wollen*». Aber ihrer war nur eine kleine Zahl[2]); bei Weitem die Meisten hielten sich zurück; andere zogen aus der Stadt. Man liess den Bleibenden keine Ruhe; entweder sie schlossen sich dem «Verbüntniss der zehn Jahre» an oder sie mussten aus der Stadt. Als sich Peter zum Gelthuss des einen wie andern weigerte, ward er in den Thurm gelegt, bis er endlich auch seinen Namen unterzeichnete[3]).

Also wenigstens auseinander gesprengt hatte man die Alten. Henne Knauf trat jetzt in der Versammlung der Zwanzig mit dem Vorschlag hervor: den geleisteten Eid und wie man weiter verfahren wolle, an den Rath zu bringen und dessen Genehmigung für den Entwurf (den «*briff*») zu fordern. Wenn der Rath diese gewährte, — und wie sollte er in seiner Geldnoth sie versagen — so war damit in aller Form Rechtens die gewünschte «Macht» gewonnen; es mussten sich alle «*die bey der stat blyben wolten*» dem fügen und unterwerfen, was «ihre Herren», eben der Rath, entschieden hatten.

Bei den Zwanzigern erhob sich wenigstens einer gegen den Antrag, Peter zum Rebstock, ein Geschlechter:

er wart sich struben als eyn bog

sagt Windeck. Er sah wohl, was die Sache bedeute:

1) Die Bedeutung dieser Zahl 44 kann ich nicht finden. Sie erinnert an die 22 von 1332 und an die 88, die demnächst vorkommen werden.

2) Es waren: *Rudolph zum Humbrecht. Peter* und *Heinz Rebstock. Clas* und *Heintz Dulin. Wilkin Salmon. Jeckel* und *Gotze zur Eiche. Heintz Somerwende. Peter Berwolf. Jorge Wadertheym. Peter* und *Clas Vitzthum. Henne Nussbaum.* Es haben sich dann noch andere hinzugefunden.

3) Frankfurter Handschrift fol. 42.

er sprach: der briff begriffet vil
des nymant vnder uch mercken wil.

Freilich als man ihn aufforderte, zu sagen, was er so bedrohliches bedeute, that er es nicht:

er sprach er helt vil wonders inne
und wysszet nycht daz sie in irme synne
des vormals hatten wol bedacht.

So brachte man die Sache an den Rath, es war am 3. October. Freilich ward da her und hin berathen; aber man kam zu keinem andern Schluss, als so zu antworten, wie die Zehn begehrt hatten:

der raet wolde esz dun gar gerne
wan sy mochten der zehen nyet enperen.

So ward der Brief «*vorsiegelt vnd festicklich vyrrygelt*» auf den Tisch im Rath gelegt. Und Eberhard Windeck zögerte nicht, nahm ihn an sich:

nyman sprach drutz nyt en neme[1].

Mit Recht begrüsste Henne Knauff diese Urkunde als einen Sieg:

er sprach ich will uch machen kunt
was beduden myn listigen fund
mit dissen briff als ir in hort
habin wir gentzlich verstort
sune briffe nu vnd alt.

Wieder verliessen viele von den Alten die Stadt. Andere hatten gemeint, dass auch noch jetzt mit der «*nottel des verbonteniss der zehen iare*» durchzukommen sei, wenn in diese neue Acte, den «*buntbriff*», die Clausel gesetzt würde «*als verre isz nit wider sigel vnd brieffe were*»; es war ihnen versprochen worden, aber nicht geschehen. Sie begnügten sich mit der erneuten mündlichen Zusage[2].

Die Zehn giengen einen Schritt weiter. Freilich war es ihre wesentliche Aufgabe, der Stadt Schuld und der Rechnungen Gebreste zu be-

---

1) Die Fr. Handschrift fol. 41 sagt: *am Sontag nach St. Remeyges dag .... ist disse verzeichnung vnd nottel vor eyme follekomelichen groszen rade zu mentze In gegenwortigkeit vnser frunde der zehen vnd der xliiii menner vsz der zonfften gelesen worden vnd myt frage durchgangen vnd hant dar off die vier burgermeyster die disz jare burgermeister sind myt namen rudolff zum humbrecht, conrat zur kacheln, heyntz rebestock vnd clesgin rosche den zehen vnd auch den xliiii von der gemeynde wegen sollich vorschreben verzeychunge zugesagt daby zu bliben vnd dem nach zu gende.*

2) Aus der Frankfurter Handschrift fol. 40.

seitigen. Was konnten neue Bewilligungen, noch höhere Besteuerungen helfen, wenn man nicht das Uebel an der Wurzel anfasste, das städtische Regiment änderte. Die Alten als solche gehörten ja nur als Regierer der Stadt und ihr nicht allein an, die Jungen wenigstens nicht so ganz, wie ihre Einsetzung gemeint hatte, der Gemeinde; muss sich «das Volk» nicht selbst regieren, wenn es ihm wohl gehn soll? wem anders kann es das Regiment anvertrauen als sich selbst, das da die Folgen der Misregierung allein zu tragen hat? Einmal im Besitz jenes Briefes, rathschlagten die Zehn fürbass, sagt Windeck:

ja waz was aber daz?
das grozszste das ich gehort je
wan sy raetslageten wy daz sy
den raet entsetzen mochten
mit gelimp vnd mit zochten.

Den Anlass musste der Stadthaushalt geben. Wie schwer es den Rath ankam, er konnte die Schlüssel und die Schatzbücher nicht weigern. Die Dinge waren in argem Zustande, keine Frage, dass auch Einzelne in bösem Licht erschienen; als man sah,

was iglicher in dem rade genoszen habe

da mochte es klar sein, dass es nur Eine Hülfe gebe:

was nu sy vnser meynen
daz sagen wir uch in kortzer frist
der raet vil zu wyt ist
dar zu gedeilt ist der rat
dar vsz der gemeynde grosz schaden gat
dan were eyn eynmudig raet gewesen
die stat were vor schult wol genesen.

Dinge, die doch gross Aufsehen in der Stadt machen mochten, Aufsehen genug, um auch die Alten zum Nachdenken zu bringen. Wieder versuchte man es zuerst mit Verhandlungen; vielleicht, dass die Alten mit gutem Willen «*ir rayt ampt vnd freyheyt vffsagen*» mochten. Mit solchem Antrag kam Niclas der Schreiber am 22 December in die Münze, zugleich mit der Meldung, in welcher Weise die Zehn einen neuen Rath zum Besten zu bestellen gedächten: 400 von den Zünften sollten vier Männer wählen und diese sich zu 20 oder 29 ergänzen, beides «*vszer den zonfften vnd von den vnsern* (den Alten) *welcher sie beduchte daz gut dar zu were*». Zum nächsten Dienstag, dem Kindelin Tag (28 Dec.), ward

die Antwort gefordert. Sie lautete möglichst begütigend, aber ablehnend; die Alten forderten, wenn es nicht bei den Sühnen und Rachtungen bleiben solle, gütlichen Austrag durch die befreundeten Städte nach Laut und Inhalt der Sühnbriefe.

Eben über diese war man ja durch den Bundbrief vom 3 Oct. hinweg; nach diesem bedurfte es nur noch des Beschlusses der Zwanziger und der Beistimmung der Gemeinde; was ihrer die Mehreren verfügten, war Rechtens.

Und nun kam es dort zur Abstimmung über die Absetzung des alten, die Bestellung eines neuen Rathes. Die Zehn aus dem Rath standen nicht eben fest zusammen, selbst die Stimmen der Alten theilten sich: Rudolph zum Gedanken entschied sich für die Absetzung; mit 17 unter den 22 Stimmen ward sie beschlossen[1]).

So energisch die Zehn vorschreiten, immer zeigt sich in dem Verfahren ein vorsichtig zügelndes Element massgebend. Eine so wichtige Massregel, wie sie eben beschlossen, nehmen sie Anstand vor die ganze Gemeinde zu bringen. Sie erbitten sich vorerst einen neuen Beirath der Zünfte, einen Ausschuss von 28 Männern:[2])

wan isz were nit bequemelich
ir ratslagen zu dragen vor arm vnd rych.

Also eigentlich nur ein Gutachten über ihr Gutachten fordern sie; sie vorbehalten sich offenbar für den Fall, dass der Rath Schwierigkeiten machen werde, das Drohmittel, an die souveräne Entscheidung des Volkes zu gehen.

Natürlich erklärten die 28 ihre volle Beistimmung. Und nun, sagt Windeck, thaten die Zehn als fromme Knechte

vnd brachten isz myd wyser daet
vernunfftiglichen vor den raet,

forderten, dass jeder auf beiden Seiten des Rathes bei seinem Eid erkläre,

---

1) Dawider stimmten der Burgemeister Rudolf zum Humbrecht und Heinz Rebstock, dann Peter Rebstock und Reichart zum Wydenhoff, endlich Johann Mentzer, der Schreiber.

2) Sonderbarer Weise sagt Windeck:

vnd baden vsz iglicher zunfft zweyne
by er ratslagen zu gene

und doch werden nur «*echt vnd zwentzig*» gewählt. Die Frankfurter Handschrift erwähnt der Sache nicht.

ob nach gehandelten sachen
gut were eyn nuwen rat zu machen.

Der Rath war freilich in übler Lage. Was konnte er, nachdem jener Brief einmal ausgestellt war, noch einwenden? und doch handelte es sich wenigstens für die Geschlechter um ihre ganze Bedeutung, um ihr altes und unzweifelhaftes Recht.

da worden die von den alden gar vnfro
vnd fochten daz sy zu schaden quemen
. . . .
sy retten daryn waz iglicher kunde.

ohne zum Schluss zu kommen; mochten die auf der jungen Seite nachgeben, wie sollten die von den Alten entscheiden ohne Beirath ihrer Freunde ausser dem Rath? Aber die Zehn drängten: zuletzt, so klagt der Schreiber im Frankfurter Manuscript, *zu lest wolten sie neyn oder ja wiszen vnd wolden vnser frunde nit langer frist geben wan von dem daz sie vszer dem rade des morgens gyngen bisz zu dryen uwern nach mittage*[1]).

Die Antwort kam nicht. Da giengen die Zehn an die Zünfte, berichteten, was sie gerathschlagt, wie sie die Sache an den Rath gebracht, dass die von den Alten es zu keinem Schluss kommen liessen, dass die ihnen zum Ueberfluss noch bewilligte Frist ohne Antwort verstrichen sei. Als die Zünfte das vernommen,

sy worden zornig vnd dobiten sere,

sie meinten, ohne Weiteres müsse man den Rath, «*er sy jung adir alde*», absetzen.

Die Zehn sahen wohl, dass es sich um eine «*grosze sache*» handele, und dass es, wenn sie geschehen, «*manchen stosz zu liden*» geben werde. Sie forderten den Schwur der Zünfte, ihnen, was auch komme, beiständig zu sein und bei dem Beschlossenen zu beharren.

Es war zum Aeussersten gekommen. Unter den Alten, die noch geblieben, war Zwiespalt der Ansicht[2]). Denen, die da meinten, dass

---

1) Frankf. Handschrift fol. 38.

2) Zu einer Berathung in Oppenheim am zwölften Abend (5 Jan. 1429) kommt aus Mainz Peter zum Jungen und Hengyn zum Altenschultheissen. Peter zum Jungen meldet den Antrag, den Niclas der Schreiber am 22 Dec. gemacht, und die Antwort vom 24 Dec.; er fügt hinzu: *vnser frunde in der stat mentze vnd im Ryngauwe hetten sich alle vndersprochen vnd vereynget daz man die sachen vssdruge daz wir by vnser fryheit bleben so wolde myn herre von mentze vns auch beholffelich darzu*

man nachgeben müsse, trat Ritter Georg Gensfleisch entgegen: er forderte, dass man Trotz biete und ausharre: «*die Stadt, so ihre Obrigkeit nicht ehrt und freyt, hat ihre Ehre und Freiheit selber nit*»[1]). Es siegte die Ansicht, dass die Alten, Adel und Geschlechter, die Stadt verlassen sollten:

iderman der flyhe
isz ist nyt mer hir vnsz bliben
sy wollen vns in den sack driben
also quamen sy alle von hynne.

In der Stadt konnte man nicht anders als erwarten, dass die Flüchtigen jetzt von aussen her und mit Hülfe der Fürsten und Herren umher, die der Stadt feind waren, das Verlorne mit Gewalt wiederzugewinnen suchen würden. Nach Windecks Angabe waren es die Zehn, welche den Vorschlag machten, die drei Städte Worms, Speier und Frankfurt anzurufen; jetzt stand die Stadt zu einem Austrag durch die befreundeten Städte ganz anders als früher. Waren immerhin die Alten im Rath nicht zum Schluss gekommen, wer von ihnen überhaupt in der Stadt geblieben war, hatten «*sich zehen iare verbonden zu belyben nach lude der notteln*», und sich verpflichtet, «*was eynem gemeynen notzen andreffen were, mit zu dun*». Sie waren gebunden an den durch die Zehn und die Gemeinde gefassten Rathschlag; was mochten sie vor den befreundeten Städten vorbringen wollen, ihr Verfahren zu rechtfertigen? Die aber jenes *Verbuntniss* nicht angenommen, hatten sich ja selbst von der Stadt losgesagt, hatten sie verlassen, waren nicht mehr Bürger zu Mainz.

---

syn, alleyn daz man erfure obe wir eyns dar an weren vnd daz myt eynander also dun wolden vnd fragete des vnser meynung. Die Antwort derer in Oppenheim ist, sie wären gern dabei, dass die Sache ausgetragen würde, wenn es auch drei oder vierhundert Gulden koste, nur müsse es nicht wider den Herzog (Kurpfalz), noch gegen den Rath sein, damit kein Krieg daraus entstünde: denn sie seien Bürger zu Oppenheim. Damit waren die aus der Stadt zufrieden. Die in Oppenheim weilenden, die zugegen waren, werden genannt: *Heinrich zum Jungen* mit seinem Sohn *Flups* und seinem Bruder *Wernher. Henne Gelthus* der Alte, seine Neffen *Clas* und *Arnold. Peter Silberberg* der Junge (der Vater war in der Stadt). *Peter* und *Clas Vitztum*, *Clas Dulin*, *Clas zur Eiche.*

1) So nach Vogts Zeugniss eine Handschrift, die er nicht näher bezeichnet, Rheinische Geschichten und Sagen III p. 82, wo dem Georg Gensfleisch eine vollständige Livianische Rede in dem Mund gelegt ist, die nur nicht zu dem wirklichen Sachverhalt passt.

Vor den gen Mainz gesandten Rathfreunden der drei Städte erchienen die Zehn

vnd sageten yn den handel gar.

Da kamen auch die zuletzt Ausgezogenen, nachdem sie bei der Gemeinde frei Geleit gefordert und erhalten, nach Mainz, vor den drei Städten die Sache zu verhandeln; auch die früher Ausgefahrenen hatten sich stellen wollen, doch weigerte sich die Gemeinde, «*mit den vszern von vnsern frunden zu dagen, doch gonden sie yn wol daz sy yrn frunden holffen den dag zu leisten*».

Für die Alten sprach ihr Schreiber Johann Mentzer, Peter zum Rebstock, Heintz Dulin

vnd ander die gesellen sin
mit harten worten hochmudeklich
gleich alse solden die gemeyn fochten sich
daz was sicher gar verlorn
wan si gaben nycht vff eren zorn.

Für die Gemeinen Nicolaus von Werstadt, dann Henne Knauff, endlich Eberhard Windeck. Da die Alten hartnäckig auf ihrem Recht beharrten und alles Her- und Hinreden nicht half, ward gedroht, dass man

sagen wolde wasz der alte raet
vor manchem iar getriben hat.

Um Alles mochten die Alten das nicht; «*gar flisziglichen*» bat Peter zum Rebstock, dass das nicht geschähe; er schlug vor, das begonnene Verfahren einzustellen, um eine unmittelbare Verständigung herbeizuführen.

Auch den Zehn konnte nicht daran liegen, die befreundeten Städte zu tief in die Karten sehn, sie «*der stat heymelicheyt gewar werden*» zu lassen. Man gab den Städten Urlaub.

Und nun begann das Verhandeln her und hin.

sy suchten rad beyde hir vnd dort
wy vil sy suchten itz muchte nyt vort.

Man sah wohl, sagt Windeck, dass die Alten nach ihrer alten oft erprobten Art verfuhren:

daz off virtzog stet al er mut.

sie «*faren vnd fliszen*» umher zu Fürsten, Herren, Ritter und Knecht, um zu werben. Die Gemeinde harrt ungeduldig des Endes, fordert Antwort. Da sie ausbleibt, sendet auch sie umher zu ihren Freunden, «Herren,

Städten, Rittern und Knechten», freilich auch jetzt noch sich zu gütlichem Vergleich bereit erklärend.

So schien es doch noch zum Kampf kommen zu wollen. Da legte sich Worms ins Mittel, forderte beide Parteien auf, noch einmal vor den Städten zu tagen; auch Frankfurt und Speier mahnten in demselben Sinn; auch die Pfaffheit beschickte Montbasilier: sie sei von keiner der beiden Parteien, sie gehöre beiden. Man kam endlich überein, auf Montag nach St. Sebastianstag (24 Jan. 1429) einen neuen Tag zu halten.

Den Alten zu Hülfe erschienen die Fürsten und Herren der Nachbarschaft, gar sehr zum Aerger der Gemeinen. Zuerst erhub sich langes Streiten darüber, wer zuerst das Wort haben müsse; dann «*zwene adir drye dage*» von beiden Parteien «*sage vmb sage*», Abhörungen Einzelner,

manch edel herre auch da by stunt
do man verhorte ir beyder parthien munt
ir brieffe vnd siegel vnd auch ir recht.
(Stosselin.)

Die Alten beharrten dabei, «*des rechten zu begeren nach lude der selben brieffe*»; und die Gemeinde hielt an dem fest, was die Alten bereits zugestanden, «*vnd sprachen daz sie sich darumb gedrost hetten aller vnser frunde obe sie sie dar vmb kriegen wolden vnd wolten auch daran setzen hudt vnd hare hals vnd heupt*»; aus dem Gute, das die Alten in der Stadt hatten, aus ihren Gülten auf die Stadt Mainz würden sie den Krieg Jahr und Tag führen können. Acht Tage lang verhandelten die Städte mit den Parteien insgeheim. Sie mahnten die Alten, «*zum gutlichen vszdrage*» die Hand zu bieten, «*wan daz rechte daz were etwas swere vnd sulden sie darumb kriegen, daz mochte yn verderblichen werden wan sie hetten wol gehort; wolten sie nit anders, so rieden sie nit in der stat zu bliben wan daz folke wolde synen willen haben*». Anfangs waren die Alten trotz der «*nottel*» der Meinung, um keinen Preis die Freiheit mit Willen zu übergeben: *iz were vil beszer daz sies mit gewalt selber nemen wan was man vbergebe daz were alwege vbergeben;* aber allmählich wandte sich die Ansicht; sie überliessen ihre Sache an der drei Städte Freunde «*zu mynne vnd zu rechte vnd wie sies inschieden so sulde is inscheyden syn*»[1]). Aehnlich werden die Städte mit den Gemeinen gesprochen haben. Sie verständigten die Parteien zu einem Verfahren, das wenigstens durchaus politisch war.

---

1) Frankf. Handschrift fol. 45.

Sie begannen damit, dass jedes Mitglied des bisherigen Rathes *syn rat ampt doch myt beheltnysse syner eren»*, wie es in der Urkunde heisst, aufsagen sollte. Ihrer dreizehn von der alten Seite des Rathes stellten die geforderte Urkunde aus (Sonnabend den 29 Jan.). Es waren nicht alle: «*etlicher schampt sich des*», sagt Windeck[1]). Am Sonntag vor unser Frauen Kirchweih, sagt er, stand die Stadt «*rades fry*».

Es musste nun ein neuer Rath bestellt werden. Es kam darauf an, in denselben solche Personen zu bringen, welche möglichst eine mittlere Stellung inne halten und die Verwirrung zu einem sichern Abschluss führen mochten. Man nahm die von den Zehen schon in den Weihnachtstagen angedeutete Form auf, welche einer Seits Gesammtwahlen der Gemeinde vermied, anderer Seits ein wesentlich neues Princip für das städtische Regiment ergab. Am Sonntag den 30 Januar waren aus jeder Zunft je vier Männer und von den Alten vier auf das Rathhaus beschieden, — *ihrer hundert adir mer*, sagt Windeck — sie wurden aufgefordert und darauf vereidigt «*viher bidderver vnversprochener raetberer menner zu kiesen, nyt vmb lib addir vmme leyt noch vmb gabe adir vmb mogesshafft noch vmb keynerley sachen*». Diese vier — einer von ihnen, der zuerst gewählte Jeckel zur Eychen, war ein Geschlechter — koren den fünften, die fünf den sechsten und so fort, bis ihrer 35 bei einander waren; auch Eberhard zum Windeck und sein Bruder Herman waren unter den Gewählten.

Folgte dann die Wahl in die Aemter am Aschermittwoch (9 Febr.); und Tags darauf installierten die Zehn von der Gemeinde den neuen Rath: es solle keiner in den Rath gehen, erklärten sie, «*der eyn vffin ebrecher were adir eyn vffin wucherer adir eyn hantspeler auch solte keyner des rats in eyn vffin tavern zu win geyn*»[2]). Dann setzten sie die Rathherren «*nach dem alder alse sy bedachte wy sy sitzen solden*». Nicht ohne Behagen verweilt Windeck bei dieser Scene:

sehent also kan hoffart walden
hude vff vnd morgen abe
. . . .
sy sitzen nu alse weren sy stommen

---

1) Von denen, die nicht unterzeichneten, können wir mit Sicherheit nur Rudolf zum Humbrecht und Rudolf zum Gedanken nachweisen.

2) Aus dem Bericht eines Geschlechters im Frankfurter Archiv III p. 358.

mudes fry vnd schemde roet
daz ist en gemeynt gar zum dode.

Er fügt hinzu, dass er im Rath sitzend sein Auge habe hin und her laufen lassen,

zu merken wer ein iglicher were
da vant ich von den alden numme dan suben.

Er meint wohl, die Alten, und wenn sie tausend Jahr lebten, würden den Rath nicht wieder gewinnen[1]).

Es wäre unrichtig zu sagen, dass mit diesem Erfolg eine nur radicale Richtung ans Ruder gekommen sei. Wie bestimmt auch in den Zünften — denn hinter ihnen stand das «lose Volk», gewiss nicht minder begierig, das Gemeinwohl und die Freiheit in seinem Sinn zur Wahrheit zu machen — danach gestrebt wurde, eine mittlere Linie zu gewinnen, hatte sich gleich bei der Wahl in die Aemter gezeigt. Man hatte Einen von den Alten und je Einen von den Zünften am 31 Jan. auf das Rathhaus bestellt, um sie aus der Gesammtheit der neuen Rathsherren den Burgemeister, Rechenmeister, Bau- und Werkmeister u. s. w. wählen zu lassen. Als aber die Wahl der Burgemeister keinen von den Geschlechtern getroffen hatte, wurden «*die von den zunfften vneyns*», bis man den Ausweg traf, für diess Jahr ausnahmsweise einen vierten Burgemeister aus den Alten hinzuzufügen. Die Wahl traf Peter Silberberg, den zum Schatzmeister erwählten, an dessen Stelle Herman Windeck unter die Schatzmeister gewählt wurde[2]).

In derselben Richtung war es, dass (am 12 Febr.) der neue Rath, wie Windeck sagt, «*die gantze gemein gar fliszeklich zu flehen begunde*», sie möchte die Wahl der drei, die von den Zehn seien, zurücknehmen. In der That wurden statt ihrer drei andre gekoren[3]).

---

1) Die sieben Alten unter den 35 sind: *Jeckel zur Eiche. Peter Silberberg. Peter* und *Heinze zum Rebstock. Cleischen Vitzthum. Henne Nussbom. Rudolf zum Landeck.* Sich selbst, seinen Bruder und seinen Vetter, *Clese Schenkenberg*, rechnet Windeck nicht als Alte. *Henne Appoteker* gehörte wohl, wie der früher geflüchtete Burgemeister Hermann Apoteker, zu den Jungen; eben so *Heinze Hexheim*. Von den Zehn sind nur drei: Eberhard Windeck, Georg Gruel und Henne Knauff unter den 35.

2) Windeck stellt diese Wahl Silberbergs als eine Wirkung der Umtriebe der Alten dar. Sie werden gewiss nicht unterlassen haben, auf die Zünfte einzureden; aber eben dass diese folgten, zeigt, dass sie zur Mässigung neigten.

3) So nach dem Bericht im Frankf. Archiv; während bei Windeck die Wahl Silberbergs erst nach der Anschliessung der drei statt findet.

Dass Windeck bis dahin der wesentliche Leiter der populären Richtung gewesen, ist durch die Zeugnisse der Gegner ausser allem Zweifel. Möglich, dass durch seine bekannten Beziehungen zum König Sigmund seine Führung sich nur noch mehr empfahl. Sie zeigt allerdings einen gewandten und politisch umsichtigen Mann; während Henne Knauff offenbar vorgeschoben wurde, extreme Schritte empfehlend und «*mit suszem mund*» die biederen Bürger aufregend, die Gegner zu schrecken, kam Windeck einlenkend mit solchen Wendungen, die den Dingen einen formellen Rechtsbestand sicherten und selbst den Gegnern noch eine gewisse Billigkeit zeigten. Auch die gereimte Erzählung Windecks — sie reicht bis zu seinem Austritt aus dem Rath und der Wahl Silberbergs — ist in diesem Sinn geschrieben: er wünscht zum Schluss, dass er mit seinem Gedicht niemanden möge erzürnt haben:

daz bitten ich mit flisz vnd ernst
wan ich doch zwar aller gernst
igliches wolde geschonet han.

Es liegt ausser dem Bereich meiner Aufgabe, die Massregeln, namentlich die finanziellen, die der neue Rath traf, zu besprechen. Man war gutes Muthes; man hoffte trotz der Entfernung so vieler reichster Bürger sich helfen zu können; «*sie fragen nit dar nach*», sagt der mitbetheiligte Schreiber der Frankfurter Handschrift, «*daz wir alle enweg zogen sie getruwen die stat an vns wol zu halden vnd vszzvrichten. vnd wolden geld dar vmb geben daz vnser keyner zu mentze were, sie wolden vns auch lieber vszer mentze keyffen dan drinnen*».

Aber Windeck war mit jener Wendung zur Seite gestellt. Merkwürdig ist der Weg, den er nun einschlug. Schon Tags nach seinem Austritt aus dem Rath (12 Febr.) forderten die Zehn einen «Brief» von dem Rath, dass sie oder andere Zehn zu ewigen Zeiten bleiben sollten, oder sie und die Zünfte würden nicht huldigen. Erst nachdem der «Brief» vollzogen war, am Sonntag den 20 Febr., schwuren die Zünfte in der Rathsstube: auch drei von den Alten[1], «*den burgermeystern biestendig vnd gehorsam zu syn vnd den raed vor vnsz hern zu halten an all geverde*». Tags darauf folgten die andern von den Geschlechtern, die in

1) Es sind Wilkin Salmon, Reynhard Wydenhoff und Peter Vitzthum. Dass unter den demnächst (am 2 Febr.) gekommenen Heintz Sommerwon und Peter Werwolf waren, ergaben die Wahlen für die Erhebung des Ungeldes.

der Stadt waren; nicht lange und es traten «*dritzehn adir virtzehen*» von den draussen mit «in die Sühne».

Am Dienstag nach Reminiscere (22 Februar) ward der Brief vollzogen, der die neue Verfassung der Stadt feststellte. Die Frankfurter Handschrift enthält ihn. Das Wesentliche war, dass der eben eingesetzte Rath «*ein eyndrechtiger gantzer vnd ewiger rayd sin heyszen vnd verliben sall*»; und zwar so, dass wenn ein Rathsherr stirbt oder aus irgend einem Grunde ausscheidet, «*der gantze rayt oder daz merteil vszer yn byn eyns mundes fryst*» einen neuen Rathsherrn an dessen Stelle kiesen soll, «*er sy von den alden burgern oder vsz der gemeynde*». Man sieht wohl, was diese Veränderung bedeutet; man gründet ein Stadtregiment, das nicht mehr das Gegeneinander der Parteien, sondern das einheitliche Interesse der Stadt vertreten soll; diess einheitliche Interesse meint man den jetzt Erwählten anvertrauen, es auf dem Wege der Cooptation erhalten zu können; man hofft diesen Rath damit unabhängig zu stellen, dass man ihn von den Parteien, welche die Stadt zerrissen haben, ablöst und auf sich selber stellt. Gewinnt diese Verfassung Bestand, so wird man bald eine entweder despotische oder völlig ohnmächtige Regierung haben.

Erst in diesem Zusammenhang der Erwägungen ergiebt es sich, von welcher Wichtigkeit der «Brief» vom 12 Febr. ist, den die Zehn forderten und erhielten; sie sichern damit der Gemeinde eine Vertretung und Controle, eine Art tribunicischer Gewalt, die das neue Regiment um so schneller beherrschen wird, als dasselbe verfassungsmässig kein Patriciat mehr hinter sich hat. Es liegen über die nächstweiteren Vorgänge nur die Notizen aus den Papieren derer zum Jungen vor, die einer der Alten niedergeschrieben; Notizen, die die Parteistellung des Schreibers keinen Augenblick verläugnen. Da heisst es, dass sieben von den Zehn und sieben von den 88 in den Rath Botschaft bringen: die Zünfte hätten Unwillen, dass sie Nachts die Wachen stellen müssten, auch koste es viel Geld, wenn von der Stadt wegen mit Botschaft ausgeritten werden solle. Henne Knauff, «*der grosz arbeit vnd muhe gehabt in diesen Sachen*», sei ein stattlicher Mann, ihm stehe sein Harnisch gut und könne er gut reden; gegen 150 Gulden Gehalt wolle er sich einige Pferde und Knechte halten und das Botenreiten so wie die Wache übernehmen. Also eine Art Sicherheitspolizei soll in seine Hand gelegt werden. Als der Rath das abschlug, erneuten sie ihren Antrag: sonst wolle Knauff

abgehn und mehrere würden folgen. Wieder schlug es ihnen der Rath ab; sie sagten, sie wollten es ihren Gesellen, den 88 vorlegen. Sie setzten Johann Mentzer den Schreiber ab, «*des er doch nyt verdient en hatte*». Wieder kam Botschaft an den Rath: die 88 seien eins, dass der Rath an Knauff 20 Gulden gebe, damit er ein Zehner bleibe; sie wiederholten, er werde sonst abgehen und auch andre ihm folgen; ja es wurde gesagt: *gebe man Knauff die gulde nyt da gesche numer gud von, daz volk gebe wieder satzunge adir mist*(?). Das war Eberhard Windeck, der so sprach, sagt die Relation.

Sie reicht bis in die Palmwoche 1429 hinein und endet mit der Nachricht, dass einer der Partei, der sich «der 88 Mund» nannte «*vnd sere in er fryheit mit was*» vor seinen Schulden an Stadt und Rath und ehrliche Bürger auf und davon gieng. Vielleicht dass dieser ärgerliche Umstand das Ansehn der Partei einen Augenblick erschütterte; gewiss nicht auf lange, wie sich demnächst zeigen wird.

Für den weiteren Verlauf der Dinge ist nun Stosselins Gedicht sehr lehrreich. Er unternimmt die Mainzer Angelegenheit in ihrem grösseren geschichtlichen und politischen Zusammenhang zu erfassen, und mit starken und sichern Strichen zeichnet er das Bild der Verirrung und Entartung des Zeitalters; sie ist, sagt er, bei Hoch und Gering, in allen Ständen; die Städte glaubt er besonders hervorheben zu müssen,

sie wenten anders isz were allesz slecht,

nemlich ausser bei ihnen. Strassburg habe sich innerlich zerstört und sitze nur mit leerem Beutel; Constanz habe den alten Rath vertrieben und sei nun von «*des popels vnreddelicheyt*» in Schande. Die von Speier haben «*in das buschen geblosen*» und von Worms «*ist eyn roschen entphallen*». So kommt er auf Mainz und auf Windeck. Er erwähnt dessen Verse «*eyn sprache mit valschen logen wol erdacht*». Er bezeichnet dessen Art:

der lyt verborgen vnd verholn
als eyn dyp der da hat gestolen
. . . . *der valsche mund*
vsz dem da springet die bose vorgifft
die da verderbet die stat vnd auch den stift.

Hat Eberhard die Hoffahrt der Gegner als die Ursache alles Schadens, den sie und die Stadt leiden, angeklagt, so entgegnet Stosselin:

eygen wille ist da ein verderben
vnd der seele ein ewiges sterben
von eygen wille ging Beheym an
das hat der christenheit vil leides getan.

Er findet:

ysz muste gar eyn guder arzet sin
der yn hulfe von der pin
dan ir sickthum ist vil zu swere
sie sind an lude an gelde vnd an eren lere.

Aus weiteren Angaben Stosselins ergiebt sich, dass die Zehn in ihrer Thätigkeit blieben. Er sagt, sie hätten sich wohl verpflichtet Brief und Siegel (die alten Privilegien) wohl zu halten,

des musz er vngelucke vorbasz schalten
vnd widder eren rechten heren streben
vnd dem konge die stat geben
. . . . [1]
werde paffheit sich vor dich
der sesz ist werlich verlich.

Auf den Punkt also ist bereits dieser Partei gekommen: die Zehn werden dahin getrieben, dem Könige die Stadt zu geben! Hatte denn das reichsfreie Mainz einen andern Herrn als den König? Freilich jene Partei tritt lieber auf die Seite der Ansicht, die der arge Erzbischof Johann zuerst auf dem Concil auszusprengen gewagt hat, sie will die Vaterstadt lieber zu einer bischöflichen Landstadt erniedrigt sehen, als irgend etwas nachgeben.

Man wird es erklärlich finden, dass Windeck seinen Rückhalt gern in dem Interesse seines Königs suchte; man darf seinen Einfluss, seine Verbindungen mit Sigmund und dem Kanzler Caspar Slick wohl in einer Urkunde wieder erkennen, welche in dem Mainzer Streit wenigstens Eine Frage ganz im Sinn der Zehn entschied. Hatten sich auch manche von den Geschlechtern der «Sühne» gefügt, viele und wohl die reichsten, die eigentlich adlichen, die Guttenberg, die Gensfleisch, die Gelthuss, mehrere zum Jungen u. s. w. blieben draussen; sie weigerten

---

1) Hier folgen zwei mir unverständliche Zeilen:
hetten sy das getan
hinder dem koppen solden sie billich henne gan.

sich, von ihren Liegenschaften im Stadtbereich zu steuern. Am 9 Sept. 1429 stellte der König einen Befehl aus — gezeichnet: *ad mand. dom. Regis Caspar Sligk* — dass der Burgemeister und Rath zu Mainz «*die nu sind oder in kunftigen tzeiten sein werden*» mit der Leute Güter «*die do burger vnd Inwoner gewesen vnd sich vsz der stat mentz entzogen*» in allen Sachen und Steuern im Bereich der Stadt es so halten und verfahren sollen, wie mit denen «*ynwonender burger*»[1].

Der Befehl wird nicht viel gefruchtet haben; es gab Mittel genug, sich der Pflicht zu entziehen. Die Ausgefahrenen hörten nicht auf, die Verhältnisse daheim für nicht zu Recht bestehend zu erachten. Auch die Pfaffheit musste inne werden, dass bei der wachsenden Geldverlegenheit der Stadt auch ihre Immunitäten bedroht seien; selbst Kurfürst Conrad neigte sich sichtlich mehr und mehr den Alten zu.

Vorerst arbeiteten sie daran, den gefährlichsten ihrer Gegner, den klugen und in der Stille wirkenden Leiter der Bewegung zu stürzen. Es galt ihm in der Gemeinde und am Königshofe den Boden zu entziehen.

Es kamen in Mainz allerlei arge Geschichten über Windecks frühere Erlebnisse in Umlauf. Peter zum Jungen machte, wie die Familienpapiere ergeben, förmlich Reisen darauf, die Scandala Windecks zu erforschen[2]. Er bringt aus Erfurt ein amtliches Zeugniss herbei, das von Eberhards «*bosheit*» handelt. Im Juli 1429 ist er in Pressburg bei dem dortigen Rath, wie dieser bezeugt, «*flyszeklichen*» zu erkunden, wie sich Eberhard Windeck seiner Zeit zu Pressburg verhalten hat; er lässt sich Zeugniss ausstellen über Windecks Umtriebe bei den Zünften, und wie er seine Bürgen im Stich gelassen, seiner Frau durchgegangen sei. Im December 1429 lässt der Mainzer Patricier jenen Ofener Bürger, den Windeck einst mit dem Juwelensäcklein hinters Licht geführt, seine Geschichte zu Protocoll geben; zwei «*ersam bescheiden lude*» aus dem Mainzer Bisthum und ein Pfaffe Mainzer Bisthums unterzeichnen als Zeugen der Vernehmung mit.

Wichtiger war, was man am Hofe des Königs erreichte.

Nie ist der Zustand des Reiches heilloser gewesen. Während die Hussiten nach allen Richtungen hinausschweifend immer wilder heerten

---

1) Urkunde bei Schaab, Rh. Std. II No. 315.
2) Frankfurter Archiv III p. 370 ff.

und brandschatzten, zerriss sich die Ordnung des Reiches, das alle Kräfte zu gemeinsamer Abwehr hätte einigen müssen, in immer wilderem Hader; überall Fehden, Räubereien, förmlich Krieg Aller gegen Alle. Aller Orten ging Gewalt vor Recht, und keine Tücke und kein Trug, die nicht von Arm und Reich, Fürsten und Prälaten, Geschlechtern und Zünften geübt worden wären; «unter funfzig Menschen», sagt Windeck, «findet man nicht einen Gerechten»[1]; und wie oft ruft er: «dess mochte sich Gott im Himmelreich erbarmen». Es geschah wohl, dass der Herr von Weinsperg die schwäbischen Kaufleute, denen er das Geleit durch sein Gebiet gegen ein gut Stück Geld gab, bis an die Stadt führte, die er so eben versetzt hatte, sie da überfiel und ausplünderte, weil sein Geleit da nicht mehr gelte. Wer hätte ihn hindern, wer ihn strafen sollen! Als der schnöde Handel auf den Reichstag gebracht wurde, haben die Fürsten jenem Buben das Recht zugesprochen[2]. Solcher Räubereien wegen und um die Fürsten umher durch Einbusse an ihrer Einnahme — denn das Geleit der zur Frankfurter Messe ziehenden Kaufleute brachte grosse Summen — beschlossen im Frühjahr 1429 die Boten von 72 Städten in Constanz, nicht mehr die Frankfurter Messe zu besuchen, und hielten es zwei Messen hindurch[3].

Wahrlich man mochte inne werden, was es bedeutete, dass Sigmund die Richtung seiner Anfänge verlassen hatte. Die Klagen über sein unverantwortliches Regiment, über seine Nichtachtung aller Reichspflichten wurden immer lauter. Um wenigstens den Schein zu retten, als wenn er etwas thue, lud er auf den 1 Nov. 1429 zu einem Reichstage nach Wien. Auch Erzbischof Conrad von Mainz, obschon eben erst von einer Krankheit genesen, zog dahin.

Wenn Windeck[4]) dieser Krankheit erwähnend hinzufügt: «*des tet got wen man zech in, das sein wesen vnd furnemen ettwas vast vnredlichen were*», so spricht das genugsam die veränderte Stellung Windecks gegen seinen «Herren», wie er ihn früher nannte, aus.

König Sigmund kam nicht nach Wien; er litt am Podagra. Die Kurfürsten, Fürsten und Herren, die einmal so weit gereist waren, entschlossen sich, ausnahmsweise auf nicht deutschem Boden zu tagen,

1) Windeck c. 256 (bei Mencken c. 179).
2) Windeck c. 228 (bei Mencken c. 164).
3) Windeck c. 239 (fehlt bei Mencken). Orth Frankfurter Reichsmessen p. 564 ff.
4) Windeck c. 246.

und am 5. Dec. eröffnete der König zu Pressburg in Person den Reichstag. Wieder wie so oft zeigte sich hier das Misstrauen der Fürsten und ihr «*eygen wille*», die äusserste Ungefügigkeit gegen den freilich nicht minder eigensüchtigen und unzuverlässigen Ungarnkönig, der die deutsche Krone trug. Weder zum Landfrieden, so sehr die Städte darum warben, noch zu irgend einem Beschluss wollten sich die Fürsten herbeilassen. Und wieder Sigmund beschied insgeheim die Städteboten: «bei den Städten allein sei eigentlich nur noch das Reich; wenn sie nicht wären, würde er nicht länger die römische Krone zu tragen wünschen»[1]. Mit Mühe kam man zu dem Beschluss, am Sonntag Invocavit des nächsten Jahres (5 März 1430) sich in Nürnberg zu einem Reichstag zusammenfinden zu wollen. Der König erklärte, dass er in Person dort erscheinen werde.

Damals auf dem Pressburger Reichstage ist auch die Mainzer Sache an den König gebracht. Leider haben die betreffenden Capitel im Windeck, an sich schon nicht eben klar in der Darstellung, in dem Gothaer Codex durch die Nachlässigkeit des Schreibers weitere Schäden erlitten, so dass man Mühe hat, den Zusammenhang festzuhalten.

Wie andrer Reichsstädte Abgesandte waren auch die von Mainz nach Wien und weiter nach Pressburg gekommen, Henne Stange, des Schneiders Sohn, der im Februar 1429 zum Burgemeister gewählt war, und Nicolaus von Werstad der Stadtschreiber. Aber auch die Alten hatten ihre Vertreter dort, jenen Peter zum Jungen und Arnold zum Gelthuss, die beide die Sühne nicht angenommen hatten, wie sie denn, wenigstens offenbar, auch nur Namens derer sprechen konnten, die dem neuen Rath nicht als Herrn gehuldigt hatten. Vom Erzbischof so wie von anderen der anwesenden Fürsten unterstützt, brachten sie ihre Beschwerde an den König;

der horte da den rechten grund,

sagt Stosselin. Windeck giebt näher an, was der König zu hören bekommen. Zunächst unterlässt er bei dem Namen Peters zum Jungen nicht, eine Geschichte zum Besten zu geben, die gelegentlich über die Moral dieser Kreise aufklären soll: des Peter zum Jungen Bruder Friele habe einst den Ullmann, einen ehrbaren Kaufmann von Erfurt, dem er Geld schuldig gewesen, in seinen Hof zum Juckel geladen, damit er dort

---

1) U. a. Gundling Leben Kurf. Friedrich I von Brandenburg p. 319.

das Geld in Empfang nehme, ihn dann mit einer Axt todtgeschlagen, den Leichnam zerstückt und die Stücke in den Abtritt geworfen «*vnd ging darnach vill tage czu meincz ee es vszbrach vnd das man es gewar wart*»[1]) Derselbe Peter, fährt er fort, «*stund vor dem konig vnd sprach der stat zu moll vbel czu vnd saget dor czu vil vil ligen auf den rat vnd die gemeine burger czu meincz do van vil czu schreiben were*». Warum vertra der Burgemeister und der gewandte Nicolaus nicht die Stadt? Stosselin sagt:

esz was dem konig auch gar zorn
. . . .
da by stunt eyner der hisz Stange
dem wart von hertzen bange
isz duchte auch Niclaen von Werstat nyt gut
wy wal er hat eynen langen hut[2])

Und weiter: der König

---

1) So Windeck c. 248 (bei Mencken c. 108). Die äusserst corrumpierte Stelle lautet mit den nothwendigen Verbesserungen und Ergänzungen folgendermaassen *von meincz was der* (lies *do*) *Johann Stang vnd nicolae ir stat schreiber von de gemeine wegen;* [*von der wegen*] *die sich nennen die alten was do czu breszpurg arnolt czu dem gelthawsse* [*vnd*] *peter czu dem nickel* (lies *Juckel*) *der* (lies *des bruder* [*friele*] *ein frumer* (lies *einen frumen*) *kawfman van gaffurt* (l. *Erfurt*) *czu nickel* (l. *iuckel*) *in dem hoffe his komen* u. s. w. Die Einfügung des Namens Friel ist durch die Stelle selbst an die Hand gegeben, indem der Name dort weiterhi genannt wird. Die Biographie im Frankfurter Archiv, welche die Sache nach dem sinnlosen Wortlaut bei Mencke erzählt, bemerkt: «diese durch keinerlei Bewe unterstützte Behauptung (Windecks) trägt indess zu sehr das Gewand der Leiden schaft und des Hasses, um sie als wahr anzunehmen». Die Sache ist actenmässig con statiert und durch Peter zum Jungen selbst in dem Briefe, den der Biograph des Archivs hat abdrucken lassen, zugegeben. Guden cod. dipl. II p. 531 hat in dem *elenchus cu riarum* bei dem Hof Juckel die alte Notiz: «*Frielo zum Jungen den man nennet zu Juckel interfecit in dem hof zum Juckel zu Mentze Ullmann von Erfurt, dem Gott barm herzig seie 1414*».

2) Stosselins Verse sind viel zu gescheut, als dass dieser Gegensatz zwische Werstads langem Hut und seiner plötzlich geschwundenen Courage nicht von prägnan ter Bedeutung sein sollte. Ich denke, der wackre Stadtschreiber wird den lange weissen Hut, der seit den Genter Vorgängen von 1382 das demokratische Costüm be zeichnete, wie in unsern Tagen der Calabreser Hut, getragen haben. An einer ander Stelle sagt Stosselin eben so pikant von Werstadt:

warumb salt er nit dragen eyn langen hut
er hat doch zu Altzey ein rittermeszig gut.

sprach esz ist ein boser fund
den die zehen da hant gedan
vnd die yn da geholfen han
geyn Norenberg sal man sy kommen lan.

Windeck selbst berichtet weiter, dass er in Pressburg vom Peter zum Jungen namentlich angeschuldigt worden sei: «*vnd schalte mich eberhart windecke so sere vnd das doch was gelogen als sich denne in der warheit derfand*»[1]).

Schon Ende Januars 1430 war Peter zum Jungen in der Nähe von Mainz. Die Partei mochte glauben, dass nun der Augenblick gekommen sei, dem Unwesen in Mainz ein Ende zu machen. Offenbar war der neue Rath ziemlich entmuthigt; gegen die von den Gegnern gemachten Anschuldigungen wagte man nichts zu thun: «*der rat*», sagt Windeck, «*det nit dorczu also er pillichen getan hette wenne seine* (Peters) *frunde vbertrugen das vnd ettsliche von der gemein die es mit in hilten, durch solich wesen die erber stat meincz vast vnd sere vordorben was*». Der Stosselin seiner Seits meint, Stange und Nicolaus hätten der Gemeinde nicht die volle Wahrheit berichtet,

dan gynge man vff eynen guden grunt
vnd dede der armen gemeyne die warheit kund
vnd wysten sie das wonder wesen
dye sprechen myr mogen also nyt genesen
dan yn gantzer warheit
noch nye gantz wart geseyt
wy sie komen in daz liden hart
vnd glouben dem Ebirhart myd dem bart
mit seinen bosen snoden dunckelin.

Die Mainzer «aufzuklären» waren denn nun die Ausgefahrnen äusserst beflissen. Es scheint, dass die patricischen Frauen eine Rolle dabei spielten; von einer der Damen erfahren wir, dass Windeck sie durch

---

1) Auch diese Stelle ist im Mencke so corrumpiert, dass ein völlig verkehrter Sinn zum Vorschein kommt. Windeck erzählt, dass in Pressburg nichts ausgemacht sei als dass man zum Reichstag nach Nürnberg kommen wolle, dahin seien 1430 die Fürsten und Reichsstädte gekommen *vnd do kam der romisch konig nit vnd das was peter zum nickeln mit dem bischoff von meincze ursach gewesen czu presspurge vnd schalte mich* u. s. w. Das Wort *Vrsach* ist im Codex Correctur von später Hand, es muss fortbleiben und mit dem *vnd da was* ein neuer Satz beginnen.

den Thorwart auf dem eisernen Thor habe «niederschlagen» lassen[1]). Peter zum Jungen bat um frei Geleit nach Mainz zu kommen, um Burgemeister, Rath und Gemeinde «*muntlich vnd eygentlich*» zu sagen und kund zu thun, wie sich «*der snoyde lose lantverlouffen bosewicht Ebirhart Windecke in andern landen verhandelt vnd gehalten*», auf dass man sich vor ihm zu hüthen wisse[2]), zugleich wollte er, da Windeck «*myd synen bosen logenhafftigen worten vnd vngloublichen redden*» sein und seiner Aeltern «*vbel gedacht*» dafür Genugthuung fordern. Freilich bekennt er dabei, dass er einen Bruder gehabt habe, «*der sich in boser handlung vergesszen hette, daz ist mer vnd al synen vnd mynen frunden getreuwelichen leyt.*» Da ihm das Geleit verweigert wurde, schrieb er (5 Feb. 1430) an seine «*frunde*» in Mainz und schickte ihnen die mehrerwähnten «*orkunde vnd kuntschafft*» (über Windeck) damit er gestraft werde «*als sich dan daz gehort.*»

Es liegt nicht vor, was auf diese Mittheilungen weiter erfolgt ist. Aber man sieht, dass Windeck die Scandala seiner Gegner eben so benutzte, wie sie gegen ihn thaten. Solche reichsstädtische Klatschgeschichten spielten damals eine Rolle und sie sind für jene und die nächstfolgende Zeit ein eben so wichtiges Moment der Politik, wie später die Hofgeschichten und die Memoiren, um nicht bis zu dem Zeitalter der Politik der Enthüllungen hinabzusteigen.

Windeck erzählt, dass er sich — leider sagt er nicht, wann — aufgemacht habe gen Pressburg, dass er den König in St. Pölten in der

---

1) In dem Bericht (Frankfurter Archiv III p. 362) heisst es: vielen Leuten sei es bekannt, wie Windeck mit Elchin Gygengack von Assmanshausen umgegangen sei und wie er mit dem Thorwächter auf dem eisernen Thor gelegen und ihm viel Geld gegeben die genannte Elchin *dar neder zu slahende.*

2) Noch einen andern Grund giebt Peter an, der ihm den Besuch in Mainz wünschenswerth gemacht habe; er schreibt seinen Freunden in Mainz: *vnd auch vff daz ich claren myner husfrauwen kindechin daz der egenante Eb. Windecke doch iemerlich verderbet etlicher masze mochte nach uwern rade versorget haben vff daz isz — von eme nyt zu male verderplich gemacht wurde.* Der Biograph im Frankfurter Archiv findet hierin, dass «Windeck des Peter zum Jungen häusliche Ruhe auf eine empörende Weise gestört habe, wie ihn denn der lange Aufenthalt an Höfen und auf Reisen der ehrbaren Lebensweise der Bürger entfremdet zu haben scheine.» Stände das in diesen Zeilen, der erbitterte Patricier würde dem Verführer oder gar Nothzüchter die entsprechenden Titel nicht geschenkt haben. Ich würde diese Geschichte für völlig identisch mit der eben erwähnten vom eisernen Thor halten, wenn Elchin derselbe Name wie Clara wäre; doch könnte allenfalls Clara der Name der Mutter sein.

Nähe von Wien getroffen habe. Aus den Regesten Sigmunds ergiebt sich, dass diess nach den 25 Juli und vor dem 28 August geschehen sein muss.

Schon lag eine Aeusserung des Königs vor, welche wenigstens zeigte, dass er nicht so ganz, wie die erbitterte Emigration hoffen mochte, gegen die Stadt und ihr neues Regiment gestimmt sei. Unter dem 11 Mai 1430 hatte er den Frankfurtern geschrieben, der Stadt Mainz an ihrer Schuld an Frankfurt ein Ziemliches nachzulassen[1]).

Zu Sonntag Invocavit waren die Reichsstände nach Nürnberg gekommen, aber der König hatte andere Dinge zu thun; die deutschen Reichsstände sassen zu Nürnberg und harrten da mit wachsender Ungeduld; sie giengen endlich höchst unzufrieden aus einander. Da erst, im Juli, hatte sich der König zur Reise entschlossen und Windeck traf ihn auf dem Hinwege.

Er schloss sich dem königlichen Gefolge an. In Straubingen, so berichtet er, in der grossen Stube des Schlosses habe der König in Gegenwart mehrerer Fürsten und Bischöfe, auch des Caspar Sligk, ihn verhört; da habe er gesagt: «Allergnädigster lieber Herr, ich klage euch und eurer königlichen Gnade und bin schuldig fürzubringen solch gross Unrecht als euer Gnaden und auch mir geschehen ist. Gnädiger lieber Herr, also ist Peter zum Juckel mit mir umgegangen.» Leider ist die eigentliche Klage nicht mitgetheilt; er fügt hinzu: *hernach vindet man es.* Aber es folgt nicht, wenigstens in dem Gothaer Codex nicht. Vielleicht hat es in dem Urtext gestanden, denn es folgt: «*also his sein gnade dieselben mit seinen koniglichen gnaden vnd briffen laden*», und es folgt der Ladebrief. Jener Plural derer die geladen wurden findet in dem Vorhergehenden seine Erklärung durchaus nicht.

Der Ladebrief ist datiert Straubingen 7 Sept. 1430. Geladen werden 12 Mainzer Patricier, von denen nachweislich einige, vielleicht alle, in

---

1) Lersner Chronik von Frankfurt I 97: «1430 den 11 Mai beklaget sich die Stadt Mayntz bei dem Römischen Könige Sigismundo, wie sie viel tausend Menschen in wenig Zeit verlohren, und grosse Schulden habe, an Renten, und die nicht bezahlen können, bitten bei Francfurt dahin zu arbeiten, dass ihr ein ziemlicher Nachlass von dero Bürgerschaft geschehe, das führet der König den Frankfurter zu Gemüth sich zu bedenken, dass, da eine solche alte erbare Stadt verderben solte, was dem Reich, dem Francfurt und andern Ländern vor Schaden darauss entstehen möge.»

von Asmannshausen dieselben unterstützt haben. Dazu dann die von Peter zum Jungen eingesandten Enthüllungen. Endlich wie es scheint auch Drohungen der gemässigten Patricier, sich ganz zurückzuziehen: waren im Februar 1429 ihrer sieben in den Rath getreten, so fanden sich zur Zeit der Rachtung nur noch drei davon im Rath. Solche Mittel mussten um so mehr wirken, als der Rath, von Anfang her schon mit den Zehn nicht eben in Uebereinstimmung, am wenigsten Männer wie Heinz Rebstock und Peter Silberberg mochte entbehren wollen. War einmal im Rath die Stimmung für neue Verhandlungen gewonnen, so war entweder die Gemeinde gegen die Veränderung der beschwornen Verfassung, und dann hatte sie in den Zehn die geeigneten Vertreter, um die Neuerung zu hindern; oder es wurde auch in den Zünften die Mehrheit der Stimmen für die Neuerung gewonnen, und dann konnten die Zehn nicht mehr für die Gemeinde das Wort führen. Die Gemeinde wird sich entschlossen haben, den Henne Knauff, den sie wenige Monate früher «*lib hette*», den Windeck, den Zaen Spanheimer u. s. w. nicht gerade abzusetzen, — denn vorläufig war ihr, der Zehner, Bestand mit dem der Verfassung vom Februar 1429 noch beschworen, — aber für den Zweck der Verhandlung andere an ihrer Stelle, ich denke sechs, zu erwählen, eben jene sechs, von denen Stosselin schreibt: «*die hant ir pruffen nock hievorn*», er hätte also zwischen ihrer Wahl und den Verhandlungen seine Verse geschrieben, allerdings ein Moment, der geeignet war, durch ein solches Gedicht gleichsam einen Leitartikel für die öffentliche Meinung ins Publicum zu schicken.

Die Rachtung vom 18 März 1430 war nichts anders als eine neue Stadtverfassung. Beliebt wurde, dass die Zahl der 35 Rathsmitglieder auf 36 erhöht werden sollte, von denen 12 von den Geschlechtern, 24 von der Gemeinde je auf Lebenszeit gewählt würden, und zwar sollte sofort die Zahl der patricischen Rathsherrn auf 12 erhöht werden, wenn auch vorerst damit, da viel mehr als 24 von der Gemeinde im Rath waren, die Zahl von 36 überschritten würde. Die Besetzung der Aemter nach demselben Verhältniss 1 : 2, die Anordnung der Plätze im Rath, die Aufforderung an die noch nicht in der Sühne begriffenen Patricier sich ihr anzuschliessen, übergehe ich. Nur Georg Gensfleisch wird von beiden Parteien «in dieser Sühne und Rachtung» ausgenommen[1]) Mit

1) Wie ein Jahrhundert früher (1335) der einzige Krafft zum Rebstock ausser der Sühne gestellt war: s. das Mainzer Fridebuch bei Würdtwein diplom. Mog. I p. 509.

besonderer Schärfe werden Bestimmungen über Erhaltung des Friedens zwischen beiden Parteien hervorgehoben; die Alten verpflichten sich ausdrücklich, wenn die, welche nicht in dieser Sühne haben sein wollen, über kurz oder lang etwas gegen diese Sühne und Rachtung thäten, so wollen die, welche in dieser Rachtung sind, denselben nicht behülflich oder bereit sein noch zutreten in keiner Weise, nicht mit Worten noch mit Werken, ohn Gefährde u. s. w.

Unzweifelhaft ist sofort nach dieser neuen Ordnung gewählt worden.

Wir sahen, dass König Sigmund in Pressburg die Mainzer Sache auf den Nürnberger Reichstag gewiesen hatte. Der Wunsch, solcher reichsoberrichterlichen Entscheidung zuvor zu kommen, mag namentlich bei den Patriciern zu einiger Mässigung gewirkt haben. Nachdem man geschlacht und geracht war, bedurfte es des Verfahrens in Nürnberg nicht mehr.

Darauf erst reiste Windeck dem Kaiser entgegen. Was hatte er zu klagen?

Aus den Papieren derer zum Jungen ist im Frankfurter Archiv noch ein drittes Gedicht abgedruckt, welches, wie der Inhalt ergiebt, von einem in Mainz anwesenden Patricier verfasst ist. «Die Bürger von Frankfurt, stolz und reich,» beginnt es, «gaben denen von Mainz ein Geleit für ihre Bürger insgemein. Da ritten Mainzer Bürger nach Kloster Hirzenhan zu beten. Auf der Rückreise wurden sie von den Frankfurter Bürgern überfallen, arg zugerichtet, die Gefangenen über Stock und Stein nach Hohenfeld geführt und ins Loch gelegt:

do sach einer den andern gar truwelichen an
sie gedachten an Ebirhart Wyndecke vnd an Zan
Dachsperg hanget auch daran[1])
. . . .
vnd an knauffen den man nennet das hurenkind.

---

1) *Dachsberg* ist derselbe, der in dem Bericht der Rathswahl vom 30 Jan. 1429 *henne daysburg* genannt wird, er hängt auch an dem Bart: von ihm erwähnt der Poet hier ein kluges Wort:

der sprach mit guden witzen
soll ich in dem rade by handwercksluden sitzen.

Ich denke, er wird aus dem Rath weggeblieben sein, weil es ihm schlecht behagte mit seines Gleichen da zu sein. Die Wendung: sie gedachten u. s. w. könnte wohl heissen: sinnend wie sie sich aus der üblen Lage befreien könnten, verfielen sie auf jene Genannten. Aber eben die kommen nicht weiter zur Sprache, sie halfen nicht. Und wieder

Der Schreiber giebt es für gewiss aus, dass es die Frankfurter waren, die diesen Ueberfall machten. In Mainz aber waren sofort ganz andere Nachrichten im Umlauf, die freilich unser Poet für niederträchtige Lügen erklärt; er meint, der «Schreiber», jener Nicolaus von Werstad, habe sie «gefunden» und die Gefangenen im Loch sie erdacht. Was diese angebliche Lüge erzählte, sagt er nicht, da da Publicum, welches er überzeugen wollte, dass die Frankfurter den Ueberfall gemacht und das Geleit gebrochen, es sehr wohl wusste und wahrscheinlich für wahr hielt.

Freilich meint der Poet, es sei jenes Mährchen vom Nicolaus dem Schreiber den Zünften hinterbracht und dort die «Nottel», also wohl die Anzeige der Gefangenen, wer sie niedergeworfen, gelesen worden, mit solchen Lügengerüchten habe der Schreiber arge Dinge vollbracht:

da mit hat er verstort den alden rat.

Dass die Nottel niemand anders als die Mainzer Herren des Ueberfalls beschuldigt hat, ergiebt die weitere Darstellung: Mancher Biedermann in Mainz beklage jene Vorfälle:

wo wir hin faren adir flieszen
sie mit augen auf vns schieszen
esz sy in kyrchen odir in clusen
wir armen wiszen [nit] wo behusen
wan wir komen vor die stat

natürlich versieht man sich von ihnen sofort neuer Anzettelungen und Frevel:

manche biderpman vns nach gat
er schilt vns schelke vnd meyneyd
das ist vns ye von hertzen leyd.

Indess hat der Schreiber Nikolaus mit unermüdlichem Eifer gearbeitet,

.... geworben nacht vnd dag
mit das er die von den alden hat getriben vsz der stat
die vns doch nutzer weren drynne
esz must alles gon nach syme synne

---

wenn es heissen sollte: sie erinnerten sich der Warnungen Windecks und seiner Freunde gegen die neue Verfassung, so hätte der Poet ganz seinen Standpunkt verlassen. Sie werden sich wohl nur an die demagogischen Kunststücke der genannten erinnert haben; die Mainzer hätten sie ruhig im Loch liegen lassen, wenn die Frankfurter sie niedergeworfen; aber wenn es hiess, dass Mainzer Patricier sie überfallen, so war gleich die Stadt auf den Beinen; das war so ein Windecksches Gaunerstück, das sie anwandten — so meint der Poet.

Und nun folgt das unvermeidliche Scandalum auf den Gegner: er habe mit dem Siegel «*her vnd hin gefaren*» und heillos auf Kosten der Stadt in seinen eigenen Beutel hinein gewirthschaftet, Gülten verkauft u. s. w.; mancher Biedermann wünschte wohl ihn einmal ausser der Stadt und dem Frieden der Stadt zu treffen (*begert sins libs vszer der stat*), das freilich würde seinen Huren leid sein, die er Winter und Sommer kleidet:

war umb salt er nit dragen eyn langen hut
er hat doch zu Altzey ein rittermeszig gut[1])
hette er geschriben mit silber vnd mit golt
er endörffl nit verdint han richern soldt.

Sind diese Deutungen des Gedichts richtig, so hat es in Mainz auf Aussage der nach Hohenfels hingebrachten dafür gegolten, dass nicht die Frankfurter, sondern wenigstens mit ihnen Mainzer Adliche den Ueberfall gemacht, und zwar nicht bloss jene, die sich nicht in die Sühne begeben, sondern solche, welche die Rachtung mit beschworen, ja vielleicht auch Mitglieder des Rathes.

Ist das nun die Klage, welche Eberhart Windeck an den König gebracht hat? ist das die «*vorberurte dat vnd vberfarung der frihait vnd privileyen*» von Mainz, von der der königliche Ladebrief sagt? Mit solcher Klage brauchte man nicht erst an den König zu gehen, dafür hatte man die Rachtung und das Fridebuch[2]). Wie aber, wenn man nicht dazu kommen konnte, dem Recht seinen freien Lauf zu schaffen? wenn die zwölf patricischen Rathsmitglieder, welche nach der Rachtung vom 18 März 1430 eingesetzt waren, sich weigerten in einer Sache zu verfahren und verfahren zu lassen, die, wie sie erkennen mochten, ja durch ihre Weigerung der Untersuchung anerkannten, manchem der Ihrigen an den Hals gieng? Freilich verletzten sie damit die mühsam gewonnene Grundlage des Friedens, sie überfuhren der Stadt Freiheiten und Privi-

---

1) Es wird das doch wohl bedeuten, dass er eins der 82 Burglehen (wenigstens 1423 waren ihrer so viele) der Burg von Alzei inne hatte, die auch durch ihr Rittergericht in der Geschichte jener Gegend eine so bedeutende Rolle spielte.

2) Die Rachtung bestimmt: *der ... rait soll vnd mag alle frevele vnd missetade der burgere vnd andere by yen Straffen vnd bussen nach lude vnd vszwisunge des raits vnd der stat zu menze fridebuch also dasz die straffung gleich besthee es sy in dem raide ader vszwendig des raids beyde von den alten ader von der gemeynden riche vnd arme nymands vszgeschiden vnd sal sie niemands darinnen hindern ader irren doch also das die andern die solichen frevel nit getan hetten, des nit entgelten oder darumb gearwilliget sollent werden an geverde.*

legien, aber sie hofften damit ihre Freunde zu retten, und was war in deutschen Landen geweigerte Justiz? Gegen sie wird Eberhard Windeck in Straubingen geklagt haben, und wenigstens diess Moment des eclatanten Verfassungs- und Friedensbruches hat aus der Fülle seiner Beschwerden — denn auch Peter zum Jungen ist von ihm erwähnt — des Königs Ladebrief hervorgehoben. Und es sind gerade zwölf, die geladen werden.

Ich vermag nicht anzugeben, was aus dem Handel geworden ist. Es wird nicht weiter zur Aufklärung dienen, dass König Sigmund kurz nach Erlass des Ladebriefes den Mainzer Patriciern Rudolf zum Humprecht, Peter zum Jungen und Gelthuss von dem Jungenabend ihren alten freien Adel bestätigt hat (20 Oct. 1430)[1].

Gleich nach diesen Vorgängen in Mainz begann der Streit zwischen der Stadt und der Pfaffheit wegen der Immunitäten. Er wurde vorerst durch das Uebereinkommen vom 25 Feb. 1432 geschlichtet[2]). Bei dieser Handlung erscheinen Namens der Stadt, wie der Stadtschreiber Niklas von Werstad aussagt: *zwolff myner herren vsz dem rate vnd zwolff vsz der gemeine die zu dieser zeit des rats mit sin.* Dann nennt er *die vorgeschreben personen des rats* — und dann *die mit des rats;* so hat der wohl ungenaue Druck. Die ersten Zwölf sind nicht etwa bloss Patricier[3]) und die

---

1) Senckenberg select. jur. I 264.

2) Windeck c. 269 (fehlt bei Mencken) berichtet die Sache mit folgenden Worten: *ein dem was bischoff cunrat von meincze czu kolle vnd do er her auf kam do kam er gein meincz wart da mit der stat wol eins das er vnd die stat wol fruntschaft einander zu sageten.* Folgt dann die Beschreibung der Noth, die der hohe Wasserstand des Rheins in jenem Winter hervorbrachte.

3) Bei Schaab Rh. St. II No. 318. Unter den Zwölf des Rathes sind:

Patricier:	Gemeine:
1. *Wilkman Salmon*	2. *Heinz Hexheim*
3. *Heintz Sommerwone*	4. *Conradt zu der Kacheln*
5. *Heintz Rebstock*	6. *Heyl Frosch*
7. *Heintz Dulin*	9. *Schoppe der Steinmetz*
8. *Clese Gostinghofer?*	10. *Clese zu Schenkenberg*
12. *Peter Silberberg*	11. *Jeckel Fisch*

In den ersten 6 Namen alternieren Geschlechter und Gemeine, wie die Rachtung bestimmt hatte. Man würde geneigt sein, dasselbe Gesetz weiter fortzuführen, wenn nicht 1429 *Jeckel Fisch, Clese zu Schenkenberg* und *Schoppe der Steinmetz* sicher unter den Zünftigen stünden. Ueber *Clese Gostinghofer* bin ich zweifelhaft, er war 1433 mit *Contze zur Kachel* dem Schneider Burgemeister. S. Urkunde bei Schaab Rh. St. I p. 419.

zweiten Zwölf *vss der gemeyne* nicht bloss Zünftige. Es scheint sich da eine Form zu zeigen, die auch andern Orten üblich war, dass nicht alle zum Rath bestellten stets vereint waren, sondern sich ein engerer Rath neben dem ganzen Rath darstellte; eine Form, von der die Rachtung vom 18 März 1430 noch nichts besagt. Ferner: es sind unter den Zwölf aus dem Rath nicht, wie es nach der Rachtung sein musste, 4 von den Geschlechtern und 8 von den Gemeinen, sondern je 6 und 6.

Ich möchte glauben, dass in Folge jener Irrungen, auf die sich des Königs Ladung bezieht, eine nochmalige Veränderung der Verfassung Statt gefunden; wenn auch mit Nichten in dem Sinn, den die gefährdete Gemeinde oder nach des Poeten Ausdruck Niklas der Schreiben wünschte und einleitete. Er sagt von dem Schreiber und der Nottel, die er in den Zünften verlas:

da mit hat er verstort den alten rat

und sagt ferner von dessen Umtrieben:

mit das er die von den alden hat getrieben vz der stat.

Das mag der nächste Erfolg gewesen sein. Aber in den Regesten Sigmunds finde ich die Notiz, dass der König 18 Febr. 1431 der Stadt Mainz ein Moratorium hat bewilligen müssen; schon entspannen sich die Streitigkeiten mit der Pfaffheit; waren gar die Patricier auch nur zum grösseren Theil wieder ausgezogen, so musste der Erwerb der Stadt unermesslich leiden, sie gieng dem sichern Ruin entgegen, wenn sie nicht nachgab und selbst mit grossen Zugeständnissen den guten Willen der Geschlechter erkaufte[1]). So möchte ein Zusatz in der Rachtung vom 18 März gemacht, oder auch eine ganz neue Anordnung getroffen sein,

---

Die Zwölf aus der Gemeine, die des Rathes mit sind, sollten billiger Weise alle als Zünftige angenommen werden müssen. Doch ist unter diesen Peter Vitzthum, der am 21 Febr. 1429 als einer der Alten geschworen hat; ferner Jeckel zur Eiche, der in der Rathswahl vom Februar 1429 als ein Geschlechter gilt.

1) Leider spricht Windeck c. 287 (der betreffende Theil dieses Capitels bei Mencken c. 178 ist unvollständig) nur andeutungsweise von diesen Dingen: *dann in der selben zit stunt es gar vbel czu meincze vnd in manigerlein poses furnemen davon lang czu schreiben were. doch wil ich sein ein teil herpei setzen vff das dar die Jungen lewte die hernach komen doeh es erfarn mugen was geschach durch has vnd neyde vnd eigen nucz den ettlich des rates von den gaden vnd der muncze vnd auch von dem gemeynnen muncze* (sol wohl heissen *von den gemeynen anrichteten*) *also mich bedeuchte. duchte mich vnrecht so verczihe es mir doch got do sturbe ich in dem glawben fur ware.* Er hat die Sache nicht weiter erzählt.

die denn allerdings den Geschlechtern einen dauernderen Einfluss au das Regiment der Stadt sicherte, aber vielleicht die Gemeine dest schroffer gegenüberstellte. Ich möchte dies daraus schliessen, das unter den Zwölf der Gemeinde, die vor dem Erzbischof erscheinen, auc Eberhard Windeck und Henne Knauff ist, die beide wenigstens bei de Nachwahlen nach der Rachtung vom 18 März 1430 gewiss nicht in de Rath gekommen sind. Doch sind diese Dinge ohne weiteres Materia schwerlich zu entscheiden.

Die Verständigung zwischen Stadt und Klerus hielt nicht lange vor Windeck erzählt darüber Folgendes[1]: Die Stadt Mainz war in grosse Schuld, «*gar sere verdorben vnd von armut wegen musste sie ihre rechnung zu slissen wenn sie enhatten sie nit zu bezallen*». Die Stadt habe sich dahe an die Pfaffheit gewandt wie sie auch sonst schon gethan, mit der Bitte dass die Pfaffen ihren Wein entweder «*nach der newen masse*» schenken[2] oder der Stadt verkaufen möchten. Da diese Verhandlungen nicht zun Ziele geführt, habe der Rath das Weinschenken auch seinen Bürgern freigegeben, zur grossen Bestürzung der Pfaffen. Statt sich auf ehrlic Verhandeln einzulassen, hatten sie die Zünfte aufzuregen gesucht, si durch einen, Namens Sturm, eines Schuhmachers und grossen Wucherer Sohn, zusammenrufen lassen, «*one lawp vnd vrlawp*» von Bürgermeiste und Rath. Die Bürgermeister hätten sofort die Thore schliessen lasse und das Nöthige gethan «*als frome leute sich zu erfarn wie die sache czugingen.*» Gegen die Schliessung der Thore hätten die Pfaffen Einred gethan, endlich durch Vermittelung Conrads seien die Thore wiede geöffnet — dies war um die Fastenzeit 1433. Freilich sieht gar ander der Bericht aus, den von derselben Sache die Mainzer Domherren i ihrem Gravatorial-Libell an das Baseler Concil einschalten; jenen Sturn finden wir da als «*Hn Johan Stern eynen priester vnd vicarien zum Dume* und die Beschwerde der Pfaffen sei nicht bloss, dass man sie «in de

---

1) Windeck cp. 315 (fehlt bei Mencken) ... *die stat vnd rat in grosse schulde kome woren wie vnd durch wen das wollt ich hir nach tun schreiben So lasse ich es umb pose vnwillen der davon mochte her fur komen denne die stat was gar sere vordorben* u. s. w.

2) In dem Gravatoriallibell klagen die Pfaffen, dass den Bürgern nicht mehr erlaubt wird, Wein *zu dem alten gotlichen masz* zu holen und zu trinken; Bürgern die das dennoch gethan, habe der Rath ihre Krüge und Gefässe zerschlagen u. s. w Die Urkunde steht bei Schaub Rhein. Stdt. II No. 320. Noch weiter klärt die Sach der Gegenbericht des Mainzer Magistrates auf ibid. No. 322 p. 430.

Stadt gefänglich gehalten bis an den neunten Tag», sondern auch, dass man sie verläumdet habe, als hätten sie eine «*versammunge der zunffte gemacht wolt han durch eine offlauf vnd bluete gyssen.*» Erzbischof Conradt redete zum Frieden, und der Rath liess die Thore wieder öffnen. Da machten die Pfaffen am 18 April 1433 unter sich einen Vertrag: wenn die Stadt nicht alle Beschwerden, Belästigungen und Beschränkungen ihrer pfäfflichen Freiheit abstelle, solle die ganze Pfaffheit ausziehen. Der Rath blieb fest und die Pfaffen zogen aus; sie sorgten dafür, sagt Windeck, dass es an einem Markt- oder Feiertage geschähe, in der Hoffnung, «*die gemeine solte es nit leiden.*» Man hat sie aber ziehen lassen. Und so blieben denn wegen des Weinzapfes die Kirchen der Stadt Mainz *sine divinis laudibus et officiis*, wie das Baseler Concil es bezeichnet[1]).

Ich übergehe, da Windecks unmittelbare Betheiligung nicht erkennbar ist, den weiteren Verlauf dieser Dinge, die endlich, nachdem der Bann über die Stadt verhängt und nach den schauerlichsten Executionsmandaten ausgeführt war, in der grossen Pfaffenrachtung vom 7 Jan. 1435 zu Ende kam. Windeck sagt, indem er sie ausführlich mittheilt[2]): dazu habe man erst gebracht «*ettliche des rates der stat zu meincz die den kaiser und die gemeine czu meincz nit lib hetten*». Er fügt hinzu: «*der almechtig got wol es wandeln wenn sein gnade welle das die almosen die got gegeben vnd der tewfel nu gepranchet got wider werde, vnd der tewfellische gewalt vnd vorfluchet hoffart vnd gierigkeit gestoret werde*».

Das Episcopat Dietrichs Schenkens von Erpach, das im Jahr 1434 begonnen hatte, fand das einst mächtige Mainz bereits so geschwächt, dass zur Verwirklichung der landeshoheitlichen Pläne, die Erzbischof Johann zuerst angeregt hatte, die beste Aussicht vorhanden war. Das war das Ziel, nach dem dieser prunkhafte und ränkesüchtige Kirchenfürst sein Regiment handhabte; als er starb (1459), bedurfte es nur noch eines frechen Frevels, um das geplünderte, verödete, verarmte Mainz zum Beispiel dafür zu machen, wie unter dem Krummstab gut Wohnen ist.

Windeck hat wohl den kläglichen Ausgang dieser Dinge nicht mehr erlebt. Die letzten Ereignisse, von denen er berichtet, sind aus dem Sommer 1442.

---

1) Guden IV. p. 200.

2) Windeck c. 327 (fehlt bei Mencken).

Wird Windecks Theilnahme an den Angelegenheiten seiner Vaterstadt schon seit 1433 nicht weiter erwähnt, so ist sie doch aller Wahrscheinlichkeit nach wohl bemerkbar geblieben; und die Schärfe, mit der er in dem letzten Theil seiner Schrift sich über der Pfaffen «Uebermuth und Gierigkeit» und dass alles Böse von ihnen ausgehe, äussert, ist wenigstens für seine Ansicht vollauf bezeichnend. Natürlich stand er auf das Bestimmteste der bischöflichen und junkerlichen Richtung gegenüber auf Seite des reichsstädtischen Interesses, und das sowohl seiner ganzen popularen Sendung nach, wie namentlich auch in Folge seiner persönlichen Anhänglichkeit und Dankbarkeit für Kaiser Sigmund, von der er in seiner Schrift so oft Zeugniss ablegt.

Ich weiss nicht, ob es im Zusammenhange mit derartigen Gegensätzlichkeiten und Spannungen in Mainz selbst stand, wenn Windeck im Herbst 1437 seines «Amtes wegen an dem Zoll zu Mainz» einen Boten an den Kaiser zu senden sich veranlasst sah; es ward ihm, was er gewünscht hatte [1]).

Gleich darauf um die Weihnachten [2]) verbreitete sich in Mainz das Gerücht, dass Sigmund am Tage der Empfängniss Mariä zu Zweim in Mähren (Znaim) gestorben sei: «*das war mir Eberhart Windecke gar sere lait vnd ich muste vil rede horen die ich nit gerne horte vnd sweig doch stille pis ich den rechten grund erfahre. do was es laider ware. got sey im vnd allen den barmherczig die in lip hant.*»

Es liegt nicht in meiner Absicht, dieser biographischen Uebersicht eine Kritik der Geschichtserzählung Windecks folgen zu lassen; obschon es sich wohl der Mühe lohnte, in feinerer Weise als von Herrn Aschbach geschehen ist, auch den augenfälligen oder scheinbaren Irrthümern eines

1) Windeck c. 345 (unvollständig bei Mencken 217): — *vnd her caspar slick tett an mir also ein erber fromer here vnd vorschreipt einen briff der alhir abgeschriben stet also lutende.* Er fehlt in der Handschrift.

2) Sehr bestimmt ist an dieser Stelle c. 345 bei Mencken c. 217 der Anfang des Jahres 1438 von Weihnachten 1437 gerechnet. Man sieht in dem Gothaer Manuscript deutlich, dass erst 1437 (xxxvij) geschrieben, dann 1438 durch Hinzufügung eines Striches (xxxviji) verbessert wurde. Gleich im nächsten Capitel wird gesagt, dass der Kaiser am 9 December 1437 gestorben sei. Entweder der Abschreiber fügte, dadurch veranlasst, den dritten Strich bei, weil er das neue Jahr von Weihnachten an rechnete; oder er corrigierte nach seinem Original, und schon Windeck, wenn es genau geschrieben war, rechnete so.

solchen Erzählers nachzugehn. Wenn er, um ein Beispiel anzuführen, bei der Absetzung des Königs Wenzel die Gravamina der Kurfürsten aufzählt und dabei zwei Artikel mehr hat als die sonst überlieferte Formel, so genügt es nicht, zu sagen, dass diese zwei Artikel materiell unbegründete Beschwerden enthalten; und wer obenein die Notiz hat und mittheilt, dass sich eben diese Artikel auch in gleichzeitigen Actenstücken wieder finden[1]), hatte doppelt Anlass, dem Sachverhalt weiter nachzugehn.

Von nicht minderem Interesse würde es sein, die von Windeck eingeschalteten Urkunden und Schriftstücke aller Art genauer zu untersuchen. Wenn, was im hohen Masse zu wünschen, eine neue und vollständige Ausgabe der Schrift gemacht würde, so würde der Herausgaber sich Dank verdienen, wenn er den so eingelegten Stücken besondere Sorgfalt widmete. Die Verzeichnisse von Geschenken, von Personen, die bei gewissen Gelegenheiten anwesend sind, von Ortschaften, die in einem Feldzuge genommen, von Männern, die in einem Gefecht gefallen sind u. s. w., werden sich wenigstens in einigen Fällen noch auf ihre officiellen Quellen zurückführen lassen. Namentlich Einlagen wie die über die Prophezeihungen der heiligen Hildegard, über die Jungfrau von Orleans, über das heilige Grab und die dortigen Processionen verdienen alle Aufmerksamkeit; die kurze Uebersicht der Stadtgeschichte von Mainz, die Windeck gegen das Ende seines Buches giebt — auch sie fehlt im Mencken — ist in mehr als einem Punkte von der sonstigen chronistischen Tradition abweichend.

Ich will zum Schluss noch ein Wort über die Entstehung dieser Windeckschen Schrift und über die Art ihrer Abfassung hinzufügen. Schon Herr Aschbach hat, von der freilich zu weit greifenden Behauptung ausgehend, dass die Schrift «offenbar darauf berechnet sei, ein Volksbuch zu werden und die Zeitgeschichte darzustellen mit der Tendenz, das Volk über die schädlichen Einflüsse des Clerus und der Fürsten auf das Wohl der Nation aufzuklären,» die Vermuthung geäussert, dass Kaiser Sigmund und sein Kanzler Caspar Slick daran Antheil hatten, dass

1) Aschbach I. p. 152, nach einem Actenstück in dem frankfurter Stadtarchiv (Wahlacten t. I. fol. 39). Er bemerkt nicht, dass eben diess Actenstück bereits in der vortrefflichen Frankfurter Chronik von Lersner p. 81 gedruckt ist. Hier wie in Windeck sind die bezeichneten Artikel so wie die sonst bekannten an derselben Stelle, nämlich 1 und 8.

Windeck sich dazu entschloss, seine Notizen und Tagebücher zu einem Ganzen zusammenzugestalten und in Abschriften mit Bildern versehen ins Publicum zu bringen (IV. p. 455). Ueber das Verhältniss des Kanzlers zu Windecks Arbeit giebt die Correctur in einer Abschrift, die sich im Staatsarchive zu Wien befindet, Auskunft[1]). Ist auch diese Abschrift eine sehr junge, so ist sie doch nach einem Text gemacht, der von dem der Gothaer, der Görres'schen und Ebnerschen Handschrift durchaus abweicht.

Die angeführte Correctur findet sich in der Einleitung; da heisst es

im Gothaer Codex:

— *vnd gib mir herre die frist meines lebens dass ich es in warheit vollenden bringen muge mit warheit das helfè mir der heilige geist vnd die wirdige muter maget maria alle libe heilige die wellen mir um got erwerben crafft vnd macht wenn ich es nit gemacht habe umb gut dor vmb zu nemen wenn ich von grosser pete von fursten vnd heren den ich dise hernach geschriben legende han von worten puncten zu libe gelassen meinem diner genannt Heinrich von Nurmberg schreiben alles das*

u. s. w.

in der Wiener Abschrift:

— *vnd gib mir her die frist des Lebens dass ich es mit der Wahrheit volbringen möge das helf mier wurdige muetter maria und alle liebe Gottes heilligen die wollen mier vmb Gott erwerben Crafft vnd macht Allweilen ich mit grossen Anlagen vnd bitte darzue berufft worden von Fürsten vnd herren denen ich dise hernach geschriben legend hab gelassen von Worten vnd Puncten zu deutsche meinen diener genant Hainrich von Nurnberg geschriben alles das*

u. s. w.

Die gesperrten Worte sind in der Wiener Abschrift durchstrichen und dafür an den Rand geschrieben: *wann ich es nicht gemacht hann darumb zunemen, wann ich es Caspar Schlyckn von grosser Pette wegen von* u. s. w. Sowohl die durchstrichene Stelle wie die beigeschriebene Correctur weichen von der in den andern bekannten Handschriften vorliegenden Redaction wesentlich ab.

Nichts ist sonderbarer als die confuse Anordnung in dem Buch Windecks, wie sie nicht bloss die Gothaer Handschrift hat, sondern nach den Mittheilungen von Herrn Aschbach auch die Ebnersche Handschrift, welche er für die älteste hält.

1) Mone Anzeiger, Siebenter Jahrgang p. 434.

Die Wiener Abschrift hat nur 67 Capitel, während die Gothaer Handschrift deren 360 rubriciert; die von Mone mitgetheilten Capitelüberschriften der WA. stimmen mit denen der GH. bis auf sprachliche Kleinigkeiten überein, so dass die WA. nicht etwa mehrere Capitel der GH. unter einer Ueberschrift zusammenfasst. Man könnte vermuthen, dass der Schreiber der WA. nur einen Auszug gemacht hätte aus einem vollständigen Exemplar; aber sie enthält ein Capitel, das in der GH. so gut wie in der EH. fehlt (Cap. 52 die Gefangenschaft des Königs von Cypern und ein Brief des Sultans). Sie endet mit c. 351 (bei Mencken 222).

Die 67 Capitel dieser WA. enthalten eine chronologisch und sachlich wohlgeordnete Reihe von Thatsachen. In der Einleitung sind alle auf Windecks persönliche Geschichte bezüglichen Angaben fortgelassen und ziemlich bestimmt lässt Mones Verzeichniss erkennen, dass auch weiterhin im Buche deren nicht vorkamen. Wenn es nicht zu gewagt ist ohne nähere Untersuchung der Wiener Abschrift und bloss auf Mones kurze Mittheilungen hin eine Vermuthung zu äussern, so möchte ich glauben, dass diese Handschrift eine ältere, bescheidnere, noch wohlgeordnete Gestalt des Buches zeigt, das Windeck selbst allmälich durch immer neue Einschiebungen und Zusätze bis zu der wüsten zusammenhangslosen Form ausgeweitet hat, in der es jetzt wenigstens in der GH. und EH. vorliegt. So, um ein Beispiel anzuführen, hat die WA. in ihrem 9—11 Capitel unter andern Notizen von 1412 auch die von den Preussisch-Polnischen Verhandlungen dieses Jahres; in der GH. ist *ad vocem* dieser Verhandlung (c. 30) der ganze spätere Verlauf derselben bis zum Breslauer Reichstage erzählt (cp. 31—45) und die betreffende Reihe von Actenstücken eingelegt.

Windeck braucht den Ausdruck «er habe sein Buch zusammen lesen lassen und schreiben» (c. 192. Mencken 124), natürlich nicht aus anderen Büchern, wenn schon er sagt, dass er *mancher hande bucher gelesen* habe (c. 312. bei Mencken 190). Woraus die Schrift zusammengelesen worden, war theils eine Sammlung von Actenstücken, Briefen, Verzeichnissen, Liedern u. s. w., die sich Windeck schon früh angelegt haben mochte, theils, wie es scheint, Jahresaufzeichnungen, wie sie in den Chroniken üblich waren, von eigener Hand, die dann zu den Papieren gelegt sein werden. Nicht selten sind solche Blätter geschrieben und in die Lade gelegt worden, ehe sich die Thatsache, von der berichtet wird, völlig abgesponnen: daher dann Bemerkungen wie fol-

gende: «*wie sich dos machte das wirt mon hernach vinden obe Got mir das leben lasset*» (c. 287. 290), oder auch bei Gelegenheit des Friedens zwischen dem Mainzer Erzbischof und Hessen: er, Windeck, glaube nicht, dass dieser Friede Bestand haben werde. Das «Zusammenlesen» des Buches bestand dann darin, dass man die einzelnen Blätter herausnahm und wie fertige Werkstücke zusammenlegte, in der Regel ohne ein weiteres Zusammenarbeiten zu versuchen.

Noch deutlicher tritt diess hervor, wenn man auf die Stimmung, in der die Stücke der verschiedenen Jahre geschrieben sind, achtet. Und es spiegelt sich in dieser Scala der Stimmungen völlig anschaulich der biographische Verlauf wieder, den ich ausführlich dargelegt habe. In den Stücken bis 1420 ist fast keine Aeusserung irgend welcher Mitempfindung oder subjectiver Ansicht; dann bei der Entfremdung von Sigmund einige Misstimmung über die Räthe der Könige; von der Zeit der Rückkehr nach Mainz an (1426) in immer wachsender Steigerung harte Worte über die Fürsten, über den Adel, über die Pfaffen, mit dem Refrain «es mochte Gott im Himmel erbarmen.» Was aber auch in späterer Ausgabe der Schrift zn den früheren Jahren eingeschaltet wird, es hat und behält jenen Ton; natürlich, denn die Stücke, die eingelegt werden, liegen ja von jener Zeit her fertig in der Lade.

Gewiss hat Windeck seine Legende zu verschiedenen Malen «zusammengelesen», vielleicht je nach dem Käufer erweiternd oder ergänzend. Wenn in den einen Abschriften steht, er habe das Buch nicht gemacht «darum zu nehmen», sondern auf Bitte von Caspar Slick, oder auf dessen Bitte und Verwenden für Fürsten und Herren, — in den andern dagegen gerade diess «darum zu nehmen» ausgelassen ist, so scheint eine Art Selbstverlag erkannt werden zu können, der sich, sei es in Geld, sei es in Geschenken, wohl bezahlt machen mochte.

Es ist schon früher erwähnt, dass das Original der GH. nach 1442 geschrieben ist; das der WA. reicht nnr bis zum Tode Albrechts, ist also um 1440 geschrieben. Derjenige Text, dessen Einleitung, wie sie theilweise in GH aufgenommen ist, erwähnt, dass Windeck «seit seinem 15. Jahr, nun 40 Jahre, unter der böhmischen Krone lebe», führt auf das Jahr 1433/4 hin; auf dieselbe Zeit die Erwähnung der Kaiserkrönung Sigmunds (c. 4. bei Mencken 3). Und wo der Einführung der Reichskleinodien nach Prag 1424 gedacht wird, heisst es ausdrücklich: «da waren sie noch als man schrieb 1433 wo diess Buch zusammengelesen

ward und geschrieben (c. 192, bei Mencken 124). Auf einen vierten Text weiset die Angabe in cap. 339 (bei Mencken 24 unvollständig), dass er diess habe schreiben lassen 1437; und indem er da zugleich nach einer ausführlichen Klage über die Elendigkeit der Welt ein Verzeichniss der Päbste, Könige u. s. w., die bei seinem Gedächtniss regiert haben, aufzählt, scheint er eine Art Abschluss haben machen zu wollen, vorbehaltlich weiterer Fortsetzung, «wenn ihm Gott das Leben lasse.» Ein fünfter Text ist in demselben Jahre mit dem Original der WA. geschrieben, aber von demselben durch grösseren Umfang unterschieden, wie zwei Capitel zeigen, die Mencken ausgelassen hat und welche auch in der WA. fehlen. In Cap. 88 wird Albrecht von Oestreich im Jahre 1408 erwähnt und sogleich angeführt, dass er später König geworden und am andern Tag vor Simon und Juda gestorben sei (26 Oct. 1439); und in cp. 209 heisst es bei der Ueberschau der Heiligthümer, die Windeck gesehen, von den Reichskleinodien zu Nürnberg, dass sie noch jetzt «als man schreibt 1440» dort seien.

Es scheint mir nicht unwichtig, dass der eine dieser Texte, ich denke der früheste, auf das Jahr 1433 zurückweiset; wir sahen, damals schwankte noch jener Streit, der in der Pfaffenrachtung sein klägliches Ende erreichte: «*davon lang czu schreiben were*», sagt Windeck 287, «*doch wil ich sein ein teil herbei setzen uff das die jungen lewte die her nach komen doch es erfarn mogen was geschach durch has vnd neyde*». Eben so an die jungen Leute wendet sich der zweite Theil der Einleitung. Die politischen Ereignisse der Vaterstadt mögen Windeck zuerst veranlasst haben, aus seinen Papieren eine Legende zusammenzulesen zu Nutz und Frommen der jungen Leute.

Vielleicht darf man auf eine für Sigmund gemachte Ausgabe des Buches aus folgenden Umständen schliessen. In der GH. c. 352—354 (fehlen bei M.) steht die schon erwähnte wundersame Geschichte von dem König Treverus und der Gründung von Mainz. Die Ebnersche Handschrift hat zu dem ersten dieser Capitel die Ueberschrift oder Bilderklärung: «*hie wolt keyser Sygmunt wyssen warumb Trier XIII C. jor alter were denne Rom. Darumb ist dise legend in dis buch geschriben wan kayser Sygmunt die Geschicht vnd ander geschicht wissen wolt. Des geschoh do der von mandelschid wolte mit gewalt eyn byschoff sin wider den bobst vnd den keyser vnd wider das consilium.*» Die gewaltthätige Occupation der Stadt Trier durch den Grafen Manderscheid fand 1430—1433 statt; dann wurde

zwar die Stadt ihm entrissen, aber er setzte den Krieg bis an seinen Tod 1435 fort.

Capitel 349 (bei Mencken 220) schliesst: *nu hat des kaisers sigismunds buch vnd was bei seinem leben eyns teyls gescheen ist ein ende.* Indem die Einleitung der GH. neben den Angaben, die uns das Jahr der Abfassung 1433 berechnen liessen, auch erwähnt, dass er mit den Königen Herzogen und Herren gewesen sei bis auf die Zeit da Kaiser Sigmund gestorben, und dass er bei den Geschichten, die er erzählt, auf Geheiss seines gnädigen Herrn des Kaisers Sigmund zugegen gewesen, so ergiebt sich als sehr wahrscheinlich, dass er bei dieser Zeilen das Zusammenlesen einer Legende, die eben «des Kaisers Sigmunds Buch» war und bis zu dessen Ende reichen sollte, im Sinne gehabt.

Spätere Bearbeitungen konnten dann, wie geschehen, bis zum Tode Albrechts, bis zum Anfang Friedrichs fortgeführt, sie konnten durch Herausnehmen oder Hinzulegen einzelner Stücke vermindert werden; es konnte so die wirklich ungeheuerliche Gestalt entstehen, in der das Buch in dem Gothaer Codex vorliegt.

Zur Verdeutlichung dieses Verhältnisses füge ich die Uebersicht des Inhaltes der W.A., so weit sich derselbe aus Mones Mittheilungen erkennen lässt, mit den Capitelzahlen der GH. und des Menckenschen Druckes bei.

GH. 1. (M. Einleitung.)	W. A. Einleitung.
2 (1).	1. Kaiser Karls IV Erbtheilung 1376.
3 (2).	2. Sigmund wird von seinem Vater in die Marken geführt 1376.

Die c. 4, 5, 6 der Gothaer Handschrift[1]) enthalten Notizen über Windecks persönliche Erlebnisse, und eine Nachricht über Wenzels Verhandlungen mit Frankreich 1400.

7 (27).	3. Sigmund wird zum römischen König erwählt 1411.

Die Capitel 8—23 der Goth. Handschrift[2]) berichten Verschiedenes über Sigmunds Verhältnisse in Ungarn, zu dem Polenkönig und zu Venedig,

1) c. 4 ist bei Mencken c. 3, c. 5 bei M. 13, c. 6 bei M. 14.

2) Die Capitel der GH. entsprechen folgenden bei Mencken: 8 (M. 21). 9 (fehlt). 10 fehlt). 11 (fehlt). 12 (4). 13 (4). 14 (fehlt). 15 (fehlt). 16 (fehlt). 17 (fehlt). 18 (16). 19 (17). 20 (18). 21 (19). 22 (fehlt). 23 (22).

über sein Kämpfen gegen den König von Neapel und gegen Bosnien, über seinen Zug nach Böhmen, alles vor 1411.

24 (23).	4.	Sigmund verlobt seine Tochter mit Albrecht von Oestreich 1411.
25 (25).	5.	Sigmund empfängt die Boten der Kurfürsten von Köln und Mainz 1412.
26 (15).	6.	Beschwerdeschrift der Kurfürsten gegen König Wenzel, der seine Absetzung folgte 1400.
27 (28).	7.	Sigmunds Krieg gegen Venedig 1411—1413.
29 (29).	8.	König Karl von Neapel in Rom 1413.
28 (24).	9.	Sigmund stiftet Waffenstillstand zwischen Friedrich von Oestreich und Salzburg 1413.
30 (75).	10.	Neuer Hader zwischen Polen und dem Orden 1412.

Die Capitel 31—41 der GH. führen die Verwickelungen zwischen Polen und dem Orden bis 1420 fort[1]).

42 (32).	11.	Sigmund in Inspruck bei Friedrich von Oestreich 1413.

Die GH. lässt hier zuerst Sigmunds weitern Aufenthalt in Italien 1414 (c. 43—44), dann die Differenzen mit seinem Bruder Wenzel und dessen Beschwerdeschrift folgen (c. 45—53).

54 (34).	12.	Sigmunds Verfahren gegen Friedrich von Oestreich auf dem Costnitzer Concil 1415—1418.
55 (35).	13.	
56 (36).	14.	
62 (45).	15.	
63 (46).	16.	
64 (47).	17.	
65 (48).	18.	
73 (59).	19.	
83 (53).	20.	
89 (49).	21.	

Die GH. hat (c. 57—61) Sigmunds Reise nach Spanien und England,

1) c. 31 (bei Mencken 76). 32 (77). 33 (78). 34—41 (fehlen bei M.).

die Rückreise (c. 66 — 69) einzelne Vorgänge in Constanz (c. 70 — 72), Verhandlungen des Königs mit Venedig, den englisch-französischen Krieg (c. 74 — 69), ferner des Königs Hoffeste in Ungarn 1419 und sein Empfang in Paris 1416 (c. 80 — 82), endlich Verhandlungen mit Venedig, Mailand u. s. w. (c. 84 — 88)[1].

90 (65). 22. Sigmunds Verhandlungen in Hagenau 1418.

Die folgenden Capitel der GH. enthalten allerlei deutsche Händel der Jahre 1418 — 1420, auch König Wenzels Tod und Sigmunds ersten Feldzug gegen die Hussiten, des Kurfürsten von Cöln Werbung bei Sigmund um einen Reichstag c. 91 — 103[2].

104 (89). 23. Sigmund vergebens zum Reichstag in Nürnberg erwartet, 1421 April.

Die folgenden Capitel der GH. 105 — 128 enthalten den zweiten Feldzug der Hussiten (1421) und die Artikel ihrer Forderungen[3].

129 (60). 24. Sigmunds Gericht über Herzog Ludwig von Ingolstadt 1417.

Die folgenden Capitel der GH.[4] handeln von der Lehre der Hussiten, c. 130 — 134, von der Kreuzpredigt in Prag Frühjahr 1420, c. 135, von den ersten Verhandlungen mit den böhmischen Landherrn und dem Anfang des ersten Feldzugs 1420 c. 136 — 141 und 147, von anderen Einzelheiten c. 142 — 146.

148 (95). 25. } Sigmunds Ausschreiben zum Hussiten-
149 (96). 25. } kriege Ende Juli 1421.

Die Capitel der GH. 150. 151 (bei Mencken 97. 98) enthalten Gleichzeitiges über Frankreich und Mailand.

152 (99). 27. Sigmunds Feldzug gen Böhmen Herbst 1421.

153 (100). 28. Manifest der Hussiten Nov. 1421.

---

1) c. 57 (M. 37). 58 (38). 59 (42). 60 (43). 61 (44). 66 (50). 67 (51). 68 (52). 69 (fehlt). 70 (55). 71 (56). 72 (fehlt). 74 (fehlt). 75 (fehlt). 76 (39). 77 (40). 78 (fehlt). 79 (fehlt). 80 (fehlt). 81 (fehlt). 82 (41). 84 (57). 85 (58). 86 (62). 87 (63). 88 (fehlt).

2) c. 91 (bei Mencken 66). 92 (fehlt). 93 (54). 94 (67). 95 (68). 96 (69). 97 (70). 98 (71). 99 (73). 100 (fehlt). 101 (87). 102 (fehlt). 103 (88).

3) c. 105 (bei M. 90). 106 (91). 107 (92). 108 (93). 109 (94). 110 (fehlt). 111 — 128 (74).

4) c. 130 — 134 (bei Mencken fehlt). 135 — 142 (bei M. 79 — 86). 144 (61). 145 (64). 146 (fehlt). 147 (fehlt).

Die Capitel 154—156 der GH. (bei M. 101—103) berichten die Vermählung der Catharina von Frankreich mit Heinrich V von England 1420 und Mailändische Verhandlungen.

157	(104).	29.	Sigmund auf dem regensburg-nürnberger Reichstag Sommer 1422.
158	(112).	30.	Sigmunds Verhandlung mit dem König von Polen und Friedrich von Brandenburg April 1423.
159		31.	
160		32.	
161	(107).	33.	Verzeichniss der in Nürnberg 1422 auf dem Reichstage versammelten Fürsten und Herren.
162		34.	
163		35.	
164		36.	
165		37.	
166		38.	
167		39.	
168		40.	
169		41.	Der Anschlag von 1422.
170	(108).	42.	
171		43.	
172		44.	
173		45.	
174		46.	
175			
176	(109).	47.	Herzog Ludwig nach Preussen an den Orden gesandt 1422.

In der GH. folgen c. 177—197. Nachrichten über verschiedenartige Verhandlungen. Kriegsereignisse. Anordnungen u. s. w.[1]

198	(127).	48.	Berufung eines Reichstages nach Wien und neue Ausschreibungen zum Kriege Jan. 1425.
199	(128).	49.	

In der GH. folgen Nachrichten über den Besuch des Königs von Dänemark in Ungarn c. 200 (M. fehlt) und 201 (M. 129). über Windecks Ver-

[1]) c. 177 bei M. 110. 178 111. 179 fehlt. 180 114. 181 fehlt. 182 115. 183 (116). 184 fehlt. 185 118. 186 119. 187 120. 188 121. 189 122. 190. 191 (123). 192 124. 193 125. 194 126. 195 fehlt. 196 (196). 197 (fehlt).

handlungen wegen Geldern, 202—204 (M. 130—132), über die Türken und den Griechenkaiser 205—208 (M. 133—138), über die Heiligthümer, die Windeck gesehen 209 (fehlt bei M.).

210 (137). 50. Der Wiener Reichstag wird von den Fürsten nicht besucht.

In der GH. folgt 211 (M. 138) der Achner Streit und 212 (M. 139) eine Anecdote.

213 (140). 51. Das Reichsheer wird ins Meissnische beschieden zum Sommer 1425.

Fehlt. 52. Gefangenschaft des Königs von Cypern 1426.

Die folgenden Capitel der GH. 214—219 enthalten Einzelnes über den Hussitenkrieg von 1426 und über Streitigkeiten deutscher Fürsten[1]).

220 (145). 53. Zusammenkunft einiger Fürsten in Nürnberg 1426.

Die Capitel der GH. 221 und 222 (M. 146. 147) enthalten den Mainzisch-hessischen Streit.

223 (149). 54. Die Frankfurter Kriegsartikel von 1427 April.

55. Ist wegen fehlerhafter Angabe des entsprechenden Capitels im Menckenschen Druck nicht zu bestimmen.

227 (153). 56. Der Frankfurter Anschlag Nov. 1427.

225 (150). 57. Frankfurter Ausschreiben der Kurfürsten April 1427[2]).

Die Capitel der GH. 226—250 (bei Mencken in gleicher Reihenfolge 152—170) enthalten ziemlich richtig geordnete Vorgänge zwischen

---

1) c. 214 (bei M. 141). 215 (148). 216 (fehlt). noch einmal 216 (M. 142). 217 (143). 218 (144). 219 (fehlt).

2) Nach Mones Angabe ist diess c. 57 der W. A. im Eingang und Schluss abweichend c. 150 bei Mencken (225 der GH.). Der Schluss des Capitels, fügt er hinzu, steht bei Mencken c. 171, d. h. 251 der GH., wo die Anschläge und Ausschreiben von 1430 mitgetheilt sind. Die Sache genauer zu bestimmen, müsste man den Text der W. A. vor sich haben. Da die Capitel der W. A. «nicht gezählt sind», wie sich Mone ausdrückt, so könnte die W. A. in diesem unter c. 57 zusammengefassten Abschnitt von dem Reichstag von 1427, dem die Schlacht von Mies folgte, zu dem von Nürnberg (1430), dem die von Taus folgte, fortschreiten.

1427 und 1430. In c. 251. 252 (bei M. 171 und 172) ist der Reichstag 1430 behandelt.

253 (175). 58. } Der Ketzerbrief 1431.
254 (176). 59.

Das Capitel 255 der GH. (bei M. 177) enthält das Verzeichniss der auf dem Nürnberger Reichstag anwesenden Fürsten und Herren.

256 (179). 60. Die Niederlage von Tauss 1431 14 Aug.
257 (180). 61. Sigmunds Schreiben an Ludwig von Bayern 1431 28 Aug.

In der GH. folgen c. 258—322, in denen ausser den Ereignissen der nächstfolgenden Jahre u. a. auch die Prophezeiungen der St. Hildegard (c. 295—308, fehlen bei M.), die Beschreibung des heiligen Grabes und der dort üblichen Procession (c. 316, fehlt bei M.) vorkommen.

323 (202). 62. Sigmunds Ausschreiben zum Reichstag nach Frankfurt 1434 27 Sept.
324 } (203). 63. Die Propositionen für den ausgeschriebenen Reichstag von 1434.
325

Die folgenden Capitel der GH. (326—346) enthalten ausser den Zeitereignissen von 1434—1437 auch die Werthheimer Fehde und das Lied auf dieselbe (341. 342).

346 (218). 64. } Sigmunds Tod 1437, in der WA. mit dem Schluss: *finis vitae Imp. Sigismundi.*
347 (219). 65.
348 (220). 66.

In der GH. folgt c. 349 (fehlt bei M.) ein Verzeichniss der ungarischen Könige, c. 350 (bei M. 221) die Erwählung Albrechts von Oestreich.

351 (222). 67. Albrechts Regierung und Tod 1439.

Hiemit schliesst die WA.



POLEMII SILVII
LATERCULUS

HERAUSGEGEBEN

VON

THEODOR MOMMSEN.

Die im Katalog der königlichen Bibliothek in Brüssel als n. 10615—10729 bezeichnete Pergamenthandschrift von 231 oder nach einer andern Angabe 244 Blättern aus dem Anfang des zwölften Jahrhunderts[1]), welche früher den Jesuiten in Antwerpen, in noch älterer Zeit dem Hospital des heiligen Nicolaus, vermuthlich irgend einer niederrheinischen oder mitteldeutschen Stadt gehört hat[2]), enthält unter vielen anderen Collectaneen[2a]) auf S. 94 fg. n. 10691—10695 einen kleinen Aufsatz, der sich selbst als eine von einem gewissen Polemius Silvius im J. 448 unsrer Zeitrechnung abgefasste und dem Bischof Eucherius gewidmete Kalendertafel (laterculus) mit einer Anzahl Beigaben zu derselben ankündigt. Die Bollandisten sind es, die diese Handschrift, und damit wie es scheint das einzige auf uns gekommene Exemplar dieses Laterculus wie das einzige Exemplar des merkwürdigen Florusfragments, erwarben und

1) Vgl. überhaupt das gedruckte Inventar der Brüsseler Handschriften S. 213, wo die Beschreibung indess mehr ausführlich als genau ist; ferner die von Hänel (Richters Jahrb. 1837 S. 760 fg.) und Hertz (in Lachmanns Feldm. 2, 47) gegebenen Mittheilungen über dieselbe. Der Katalog setzt die Handschrift ins erste Drittel des zwölften, Herr Gachet sie ins zwölfte, Hertz theils ins elfte, theils ins zwölfte Jahrhundert.

2) «Le codex faisait partie autrefois des mss. du Muséum des Jésuites à Anvers; il y était côté ainsi: + ms. —120— a. Antérieurement il avait appartenu à un hôpital dont le nom est au premier feuillet, mais qu'une tache d'encre empêche de lire: 'Iste est liber hospitalis Sancti Nicolai . . . . . .» (Mittheilung des Herrn Gachet). Nach Hänel a. a. O. wäre die Handschrift aus der Abtei Tongerloo nach Brüssel gekommen (?).

2a) Z. B. Stücke von Aratus, Sidonius Apollinaris, Paulinus Nolanus, Salvian, Notker, Aldhelmus u. a. m.; das interessanteste Stück ist ohne Zweifel das kürzlich daraus (n. 10677) bekannt gewordene Fragment der Declamation des P. Annius Florus (in O. Jahns Florus praef. p. XLI), dessen schon im J. 1643 Bollandus in seiner Vorrede gedacht hat. Die agrimensorischen Stücke sind nach Blume (Feldm. 2, 47) abgeschrieben aus einer jetzt in Rom befindlichen, wahrscheinlich aus Fulda stammenden Handschrift; was für die Herkunft unsers Schriftchens nicht ohne Bedeutung ist.

die Aufmerksamkeit auf sie lenkten; sie gaben im J. 1643 die Vorred und einige Proben[3], im J. 1717 den Kalender selbst heraus nebst de Schlussworten des Kaiserverzeichnisses und der Chronik[4], und hatten wie eine Randnote in der Handschrift zeigt, die Absicht, die ganze Schrif mit Commentar zu publicieren. Daraus ist nichts geworden und auc sonst hat sich meines Wissens Niemand dieser Arbeit unterzogen, s dass ein nicht unwesentlicher Theil der Handschrift immer noch unge druckt ist. Durch freundliche Vermittelung mehrerer Gelehrten gelan es mir, eine von dem Chef des paläographischen Bureaus in Brüsse Herrn Emil Gachet, sorgfältig revidierte Abschrift zu erhalten, wonac hier die bisher nicht oder nicht vollständig aus der Handschrift bekann gemachten Stücke mitgetheilt werden sollen. Den Kalender, der gedruck ist und zweckmässig mit den gleichartigen Documenten, namentlich de lambecianischen verbunden wird, lasse ich zurück, ebenso wie es m diesem bei der Herausgabe der im J. 354 veranstalteten chronographi schen Sammlung geschehen ist, wovon der lambecianische Kalende bekanntlich einen Theil bildet.

Der Verfasser Polemius Silvius[5]) oder schlechtweg Silvius ist nac Tillemonts[5a]) wahrscheinlicher Vermuthung derselbe Silvius, der in de Biographie des Bischofs Hilarius von Arelate (403—449) unter den nam haften Theologen des fünften Jahrhunderts aufgeführt wird[6]) und, nac einer Chronik dieser Zeit, nach vollendeter Beamtencarriere verschie dene theologische Irrlehren bekannt machte[7]); wie denn auch die De

---

3) Acta Sanct. Jan. I praef. gen. p. XLIII.

4) Acta Sanct. Jun. VII p. 176 — 184.

5) Die Conjectur Bollands P. Annaeus Silvius, die aus jenem P. Annius oder An naeus Florus geflossen ist, ist nicht glücklich; ein solcher Name würde für das fünft Jahrhundert so wenig passen wie Polemius Silvius der damaligen Nomenclatur durch aus angemessen ist. Polemii finden sich in dieser Zeit öfter, z. B. heisst so einer de Consuln des J. 338. Uebrigens soll nach Bolland praef. gen. p. XLIII zuerst Patme dann an einer andern Stelle Polemei in der Handschrift stehen; Herrn Gachets Angab darüber verstehe ich nicht recht; es scheint einmal Poltmei, einmal Polemei zu steher

5a) Mém. pour servir à l'hist. eccl. XV, 134.

6) Acta Sanct. Mai. II p. 29: Ubi instructos supervenisse vidisset sermoni — — se ipse celsior apparebat, ut eiusdem praeclari auctores temporis, qui suis scriptis me riti summi claruere, Silvius Eusebius Donnolus admiratione succensi in haec verb proruperint, non doctrinam, non eloquentiam, sed nescio quid super homines consecutum

7) Tironis chr. beim J. 438 p. 754 Ronc.: Silvius turbatae admodum mentis pos militiae in palatio exacta munera aliqua de religione conscribit.

dication seines Laterculus zeigt, dass er schon vorher mancherlei geschrieben hatte. Der Bischof Eucherius, dem der Laterculus gewidmet ist, ist unzweifelhaft der bekannte Bischof dieses Namens von Lyon, der wenigstens schon im J. 441 dieses Amt bekleidete und wahrscheinlich am 16 Nov. 450, also bald nach Abfassung unsrer Schrift, starb[8]). Man hat vermuthet, dass der Verfasser unsers Laterculus derjenige Bischof, wie man annimmt von Agaunum, jetzt Martinach im Wallis, sei, dem Eucherius das Leben des heiligen Mauritius gewidmet hat; allein dieser scheint Salvius, nicht Silvius geheissen zu haben[9]) und auch sonst findet diese Vermuthung nirgends einen Anhalt. Nach der Art, wie der Chronist sich ausdrückt, sollte man auch annehmen, dass unser Silvius wenn gleich vielleicht Geistlicher, doch schwerlich Bischof war. — Genauer zu bestimmen wo die Schrift entstanden ist, vermag ich nicht; aber nach Gallien führen alle Spuren: die Datierung nach dem occidentalischen Consul[10]); die Verzeichnung des Geburts- und Krönungstages (natalis genuinus und natalis purpurae) des occidentalischen Kaisers Valentinian III im Kalender, während von seinem Collegen nicht die Rede ist; endlich die Erwähnung Galliens in allen Verzeichnissen der Districte unmittelbar nach Italien und die zuweilen hervortretende Berücksichtigung gallischer Verhältnisse, z. B. die Notiz, dass die Prätendenten Magnentius und Decentius Franken waren, während von italischen und speciell römischen Dingen der Verfasser nichts weiss, und z. B. das forum pacis und das forum Vespasiani, welche beiden Namen im fünften Jahrh. der Friedenstempel in Rom führte, als zwei verschiedene Plätze aufführt. Nach Gallien, speciell nach Fulda (A. 2a) führt endlich die Handschrift. — Als das Jahr der Abfassung giebt uns der Verfasser selbst an zwei Stellen das der Consuln Zeno und Postumianus, 448 n. Chr., an; offenbar ein wenn gleich nur um wenige Monate späterer Nachtrag ist die Notiz am Schluss der Chronik, dass mit dem J. 448 das Jahr 1200 der Stadt abgelaufen sei und Asterio consule eine neue Aera beginne.

---

8) Tillemont a. a. O. XV, 120 fg. 848 fg. Haller Bibl. der Schweizergesch. III, 511 fg.

9) Die Adresse lautet bei Ruinart Acta mart. p. 274: domino beatissimo in Christo Salvio episcopo Eucherius. Auch Tillemont a. a. O. unterscheidet beide.

10) Asterio consule am Schluss der Chronik; der Schreiber wusste wohl den Namen des Consuls Asterius, der am 1 Jan. d. J. die Fasces in Arles genommen hatte, aber noch nicht den Namen des constantinopolitanischen Consuls Protogenes. S. Reland zum J. 449. Tillemont Hist. VI, 237.

Es passt dazu, dass alle in diesem Laterculus als lebend erwähnten geschichtlichen Personen, Theodosius II, Valentinian III, Placidia, Eudoxia, Eucherius, damals in der That noch lebten. Dass dagegen von den eingerückten Beilagen eine bestimmt funfzig bis sechzig Jahre früher redigiert worden ist, begreift bei einer solchen Compilation sich ohne Mühe.

Der Zweck der Arbeit liegt klar vor. Silvius wollte eine simplificierte Kalendertafel liefern mit Weglassung theils alles Schwierigen, theils alles Gottlosen und Heidnischen; wobei ihm offenbar ein älterer dem lambecianischen nahe verwandter Laterculus vorlag. Schwer machte er sich die Sache nicht; die Buchstaben der acht- und der siebentägigen Woche, die Epakten und alles was wie Chiffer aussah, liess er einfach weg und setzte bloss den Monatstag. Die Siglen in den Randbemerkungen, so weit sie beibehalten wurden, löste er auf; man findet nicht mehr $\overline{N}$, sondern natalis. Die Tag- und Nachtlängen, die z. B. im Kal. rusticum stehen, blieben weg, «da es doch nicht möglich sei sie genau zu geben». Die Zeichen des Thierkreises schickten sich gleichfalls nicht mehr für den christlichen Mann; «wer sah je am Sternengewölbe irdische Individuen», Steinböcke oder Fische? Noch weniger Gnade fanden natürlich die Bilder der sieben tagbeherrschenden Planeten; «wozu die Tage abmalen oder benennen, da sie doch alle gleich sind»? So blieben also einestheils die Bilder der Planeten und die Zeichen der Ekliptik weg, die noch den Kalender der Chronographie von 354 schmückten[11]), anderntheils wurden im Text die irreführenden Bezeichnungen wie sol piscibus, sol tauro[12]) sorgfältig vermieden und die Namen der Tage, wo der Schreiber sie für das erkannte was sie waren, wie Iunonalia, Hilaria, Requetio, Lavatio in der Mehrzahl beseitigt[13]). Auch die schlimmen Tage sind nicht bezeichnet, «da Gott ja alles wohl geschaffen hat»; deshalb fehlt der Abschnitt über die horae bonae, noxiae, communes[14]) und die Verzeichnung der dies Aegyptiaci. Endlich liess der Verfasser auch die Monatsbilder weg, die in der Chronographie von 354 auf der

11) Abh. der sächs. Ges. II, S. 566. 568.

12) In dem gedruckten Text steht allerdings beim 15 December Aquarius; aber die Handschrift hat XV X quartus XIII, d. h. XV, XIIII, XIII.

13) Einige sind übersehen oder missdeutet worden und so stehen geblieben; so 11 Jan. Carmentalia, 13 Febr. parentatio tumulorum, 15 Febr. Lupercalia, 17 Febr. Quirinalia, 23 Febr. Terminalia, 27 März «Lavationem veteres nominabant.»

14) Abh. a. a. O. S. 566.

dere vielleicht aus Eutrop[16]), dagegen bei weitem das Meiste aus guten für uns verlorenen Quellen geschöpft und zum Beispiel das Verzeichniss der römischen Regenten und Tyrannen so vollständig gegeben, dass manche Namen darin zum erstenmal erscheinen — für die Geschichte freilich ein geringer Gewinn, da es ihr an Bettelkönigen nicht mangelt. Immer noch ist der Laterculus ein Ueberrest aus den letzten römischen Zeiten, wo ein kleines Geschlecht im Plunder früherer Grösse untergieng; geschrieben während Aetius die römische Herrschaft in Gallien aufrecht erhielt, wenige Jahre vor der grossen Schlacht auf den catalaunischen Feldern (453). Die armselige Dürftigkeit der Kenntnisse wie der Ideen dieser Epoche, ihre platte Opposition gegen die Reminiscenzen des Heidenthums liegen in dieser Encyclopädie in einem Spiegel vor, der nicht schmeichelhaft, aber belehrend ist. Der Leser, wenn diese Blätter einen finden, darf sich allerdings weder viel Freude noch viel Aufklärung versprechen; doch glaube ich nicht zu fehlen, wenn ich hier eine Ausnahme mache von dem nicht oft ungestraft verletzten Erfahrungssatz, dass die Inedita aus der Zeit des Verfalls ihre Bestimmung erfüllen, wenn sie Inedita bleiben.

Dies ist zunächst von den gromatischen Abschnitten gesagt; für den unsrigen bedürfte es einer starken Beschränkung.

16) S. zum Kaiserverzeichniss (III) A. 2ᵃ. 3; zur Chronik A. 1.

POLEMII SILVII LATERCVLVS.

I.

Domino beatissimo Eucherio episcopo Silvius.

Laterculum quem priores fecerunt cum difficilibus supputatoribus indi-
5 ciis notatum legissem, ne minus doctis esset obscurior absolutione, po-
sitarum in eo rerum significationem mutavi et apud te potissimum, a quo
mea omnia pro tanto qui inter nos est amoris studio comprobantur,
digestum direxi. Laetificabor iudicio tuo, si eum tibi placuisse cognovero.

II.

Quae in eo sunt.

10 Menses singuli cum vocabulis suis, quibus apud diversas gentes
dicuntur, et in alternis inter eos foliis enumeratio principum cum tyran-
nis; provinciarum etiam Romanorum; spirantiumque, quadrupedum
volatilium natantium; ratio quaerendae lunae festique paschalis; nec non
urbis Romae fabricarum enarratio; poeticae fabulae; Romanae historiae
15 breviter conclusa series; cum stridoribus animantium, ponderibus sive
mensuris, vel metrorum omnium pedibus, ac sectis philosoficis con-
tinentur.

De diebus.

Dierum necessum non fuit formas depingi, quia sibi omnes quali-
20 tate consimiles sunt, neque ut stulti gentiles locuntur nomina designari,

Bei der Angabe der Varianten ist die in der Hdschr. fast constante Schreibung e *anstatt der Diphthongen* ae *und* oe *übergangen. — Die Handschrift* 1 Polemei — 2 latercolus — 4 prioris — supputatioribus iudiciis: *einfacher wäre* supputatori indiciis — 6 *besser* ad te — 7 protinus qui, *was sich allenfalls vertheidigen lässt* — 11 tyranis — 13 festumque pascalis — 15 triumphatoribus *statt* stridoribus — 16 contenentur — 19 furmas

quoniam nullius rei nisi septenarii propter revolubiles ebdomadas numeri, sicut scriptura caelestis edocuit, appellatione censentur. In quibus non ita modus certus horarum est, ut valeat a quocunque monstrari; quia quod nequid dividi, non possumus computare. Quarum, etiamsi oculis subiacerent, nulla mala erat aestimanda, quoniam Deus universa bona 5 constituit. Quod qui esse credit aliter, in eo a quo cuncta sunt non credit.

De signis.

De signis nihil est quod dicatur, quia non sunt, etiamsi dicantur. Quis enim facies terrestrium singulorum aliquando inter astra conspexit? 10 Quorum, quoniam longe post mundi ortum vana veterum profanorum arte conficta sunt, mentio relinquenda est.

De anno.

Annus primum decem mensium fuit, qui trecentos et quattuor dies habebat; licet, ut auctores plurimi prodiderunt, apud Aegyptios quattuor, 15 apud Arcades tribus, apud Acarnanes VI mensibus computatus fuisse referatur[1]). Post a Numa rege Romanorum secundo inter Decembrem et Martium Ianuarius et Februarius fertur adiectus, ut trecentis quinquaginta quattuor diebus, quos duodecies luna renovat atque vicenis novenis et semis vicibus cursum suum efficit, inpleretur. Postremo additi sunt 20 decem dies, atque ob quadrantem, quod per quadriennium dies unus iunctus crescit, quarto anno, quem bisextum vocamus, inseritur. Cuius initium cum Aegyptiis qui nonas idusque non norunt mense Septembri, cum Graecis Novembri[2]), Martio cum Iudaeis[3]) habetur. Nos calendarum rationem secuti a Ianuario, cuius ante dies octo et sol ad celsiorem tra- 25 mitem surgens recurrit, et quod est amplius Dominus et Deus noster Dei filius Ihesus Christus corporaliter natus est, ordiemur.

---

1 revolubeles — 12 confecta — 14 quatuor — 15 prodederunt — quatuor — 16 Archades — Carnanes — 17 post annum a rege Romanorum secundum — 19 quatuor — aque vienus novenis *(am Rande verbessert)* — 20 efficit et inpleritur — 21 diebus atque quadrantem (ob *fehlt*) — 24 et cum Grecis — calendorum — 26 recurret

Anmerkungen.

1) Plut. Numa 18. Censorin. c. 19. Macrob. Sat. I, 12. Solin. c. 1 p. 3 Salm. Ideler Chronologie I, 62. 94.

2) Ich weiss nicht recht, was hiemit zu machen. Die Graeci sind gewiss wie im Kalender die syrischen Griechen (Ideler I, 431), deren Jahr aber mit dem ersten Hyperberetäus oder October anfieng. Vielleicht fand eine Verwechselung statt, indem das makedonisch-kleinasiatische Jahr beginnt mit dem ersten Dius, welcher nicht in dem kleinasiatischen, aber im syrischen Jahr dem 8 Nov. entspricht.

3) Ideler Chronol. I, 559 vgl. 491. Der mosaische Nisan ist gemeint.

III.

Nomina omnium principum Romanorum.

Anno septingentesimo et decimo ab urbe condita primus ***Gaius Iulius Caesar*** socer Pompei ex dictatore imperatorem se fecit[1]). Quo occiso in curia post quadriennium, ***Lepidus***, ***Antonius*** et ***Octavianus***, so-
5 roris supradicti Caesaris de filia nepos, triumviri constituti sunt. De quibus Lepido mortuo, cum Antonium Cleopatrae reginae maritum navali proelio devicisset, Octavianus praedictus primum dictus ***Augustus*** quinquaginta et VI annis imperium solus obtinuit. Sub quo ***Gaius*** et ***Lucius Caesares*** varia mortis sorte perierunt. Huic successit ***Tiberius*** eius
10 privignus ex Livia, quam praegnantem superstite viro eius Domitio idem Augustus coniugio suo iunxerat. ***Gaius Caligula*** Germanici filius occisus a Chaerea. ***Claudius*** Gai patruus paterque Brittannici. Sub quo ***Camillus*** tyrannus primum factus in Syria[2]) est. ***Nero*** Aenobarbi et Agrippinae filius, qui quintodecimo anno ipse se ferro, cum ob scelera sua et de-
15 decora quibus genus humanum superavit a Romano populo ad poenam quaeritur[2a]), occidit. Sub quo ***Vindex*** et ***Clodius*** tyranni fuerunt. ***Galba*** cum ***Pisone*** occisus. ***Vespasianus***. ***Titus*** filius Iudaeae gentis subactor. ***Domitianus*** frater eius, qui primus Flavius nominatus dominum se dici iussit[3]), occisus a Stefano. Sub quo tyrannus ***Antonius*** fuit. ***Nerva*** ex
20 praefecto[4]). ***Traianus Ulpius***. ***Hadrianus Aelius***. ***Antoninus Pius***. Sub quo[5]) in oriente tyrannus ***Cassius*** fuit. ***Verus***. ***Marcus Aurelius***. ***Commodus*** filius occisus. ***Pertinax*** occisus. ***Iulianus*** occisus. ***Severus*** † asir. Sub quo

---

Die Handschrift 4 in curia *am Rande ergänzt* — sorore — 8 quinginta — 9 Theberius — 10 qua prignante superstetit — 11 Caligola — occisus Caereia — 12 paterquē Brittanici — 13 Siria — Aenobardi et Agripine — 17 Bisone — Iude — 18 Domicianus — dominus — 20 Helius Antonius — 21 Casius — Aurilius

Pescennius et *Albinus* ex Caesare tyranni fuerunt. *Zeta* filius Severi occisus a fratre. *Antoninus Caracalla* frater praedicti, *Macrinus* cum *Diadumeno* filio occisi. *Antoninus Heliogabalus* occisus. Sub quo *Marcellus* Caesar[6]) et *Sallustius*, *Uranius*, *Seleucus* atque *Taurinus*[7]) tyranni fuerunt. *Alexander*, *Maximinus* cum filio occisi. Sub quo *duo Gordiani* in 5 Africa tyranni fuerunt. *Balbinus*, *Pupienus* occisi. *Gordianus* occisus. *Philippus* cum *Philippo* qui primus factus est Christianus. Sub quo *Iotapianus* tyrannus in Cappadocia fuit[8]). *Decius* cum [Decio] filio occisus in pugna. Sub quo *Priscus* in Macedonia et *Valens* Romae tyranni fuerunt. *Hostilianus*. [*Gallus*] cum *Volusiano* Caesare. *Aemilianus*. *Valeria-* 10 *nus* captus a Persis aput eosdem defecit. *Gallienus* praedicti filius cum *Salonino* et *Licinio* filiis[9]) occisus. Sub quo *Ingenuus* Sirmii et *Regalianus* ibidem; Viennae *Postumus*, *Laelianus* et *Marius* faber; *Macrianus* quoque, *Quietus*, *Odenatus* in Oriente, vel *Aureolus* in Italia tyranni fuerunt[10]). *Claudius* in bello Gothico occisus. *Quintillus* occisus. *Aurelianus* occisus. 15 Sub quo *Victorinus*, [*Va*]*bala*[*thus*] et mater eius *Zenobia*, vel *Antiochus*[11]) ÷ romefili .... *duo Tetrici* pater et filius, qui se eidem dederunt et post purpuram iudices provinciarum facti sunt, sive *Faustinus* Treveris[12]) tyranni fuerunt. *Tacitus*. *Florianus* frater eius occisus. *Probus* qui vineas apud Gallos et Pannonios haberi permisit. Sub quo *Saturninus*, 20 *Proculus* et *Bonosus* tyranni fuerunt. *Carus* in Perside fulminatus. *Carinus* filius occisus. *Numerianus* frater praedicti. Sub quo *Iulianus* tyrannus fuit. *Diocletianus* et *Maximianus*, sub quibus primum Romanum imperium divisum est: hi primi sponte regnum deposuerunt. Sub quibus *Achilleus* in Aegypto, *Carausius* et *Allectus* in Brittannia tyranni fuerunt. 25 *Constantius* et *Galerius*. Sub quibus *Maximinus* et *Severus* Caesares fuerunt. *Constantinus* Constantii filius, a quo *Crispus* Caesar ex eo natus

1 Pescennius — 2 Antonius Caracolla — Diadomino — 3 Antonius — Macellus — 4 Salustius — 5 Allexander — deio Gorgianus in Affrica — 6 Galienus *statt* Balbinus. Popienus — Gorgianus — 7 Iotabian — 8 cum filio — 9 pugnatorum; *vielleicht* ad forum? *S. Tillemont III.* 285. — 10 Gallus *fehlt* — 11 Galliaenus Predicapi filius — 12 Salonio — occisi — Ingenuos — Regabianus — 13 *Laelianus* et Marius et Fabio Macrianus quoque qui et Rodi natus — 14 Aurealus — 15 Gothice — Quintilius — 16 Bala — Benubia — Authiochus Rome fili chiotetoi pater — 18 purpura — Fautinus — 20 *Lücke der Handschrift ergänzt nach Eutrop* 9. 17 vineas Gallos et Pannonios habere permisit: *aus Eutrop Vict. epit.* 37 — 21 Bonosius — Gaius in Perside subminatus — 22 ibidem *statt* frater — 23 Diocletianus — 24 hii primi exposuere regnum — 25 Achileus — 26 Constantinus et Galierius — sub *fehlt* — Maximus

occisus est, et *Maxentius* uxoris suae frater, sub quo *Alexander* fuit tyrannus, socerque ipsius *Maximianus* cum imperium resumpsisset, et *Licinius* sororis suae maritus, qui *Martinianum* et *Valentem* Caesares sibi fecit, cum *Licinio* filio Thessalonicae pariter extincti sunt. Ab hoc imperatores Christiani esse coeperunt. Vel *Calocaerus* [tyrannus] fuit, sive *Dalmatius*, frater illius de matre alia, de quo nati sunt Gallus et Iulianus qui imperavit[13]), factus est [Caesar, *Hanniballianus* frater praedicti factus est] rex regum gentium Ponticarum[14]). *Constantinus* filius Constantii occisus. *Constans* frater praedicti vitae infamissimae occisus. *Constantius* frater praedictorum. Sub quo *Magnentius* et *Decentius* ex natione Francorum[15]), *Nepotianus* [Romae] sive *Silvianus* in Gallia tyranni fuerunt, et *Gallus* consobrinus suus Caesar, quem ipse iussit occidi. *Iulianus*. *Iovianus*. *Valentinianus*. *Valens* frater eius incensus a Gothis. Sub quo *Procopius* Antiochiae tyrannus fuit. *Gratianus* Valentiniani filius. Sub quo *Maximus* et *Victor* eius filius tyranni fuerunt. Lugduni occisus est. *Valentinianus* praedicti frater Viennae laqueo vitam finivit. *Theodosius* a Gratiano factus Augustus. Sub quo tyrannus *Eugenius* fuit. *Arcadius* filius Theodosii. *Honorius* frater praedicti. Sub quo *Gratianus* et *Constantinus*, bisque *Attalus*, *Constans*, *Maximus* atque *Servatus*, *Marcus*, *Magnus* et *Maximus*, *Iovinus*, *Sebastianus* ac *Victor* tyranni fuerunt[16]). *Constantius*. D. N. *Theodosius* praesens Augustus, D. N. *Placidus Valentinianus*. Sub quibus *Iohannis* tyrannus extinctus est et a quibus cum D. D. matre *Placidia*, uxore *Eudoxia* Augustis nunc imperium possidetur. Quod Postumiano et Zenone viris clarissimis consulibus adnotavi.

---

2 cm̄ *statt* cum — Ealcinius *statt* Licinius — 4 fecerunt — Licino — Tessalonice — 5 Calocelus si fuit — 7 Caesar *bis* factus est *fehlt* — 8 oreticarum — 10 Decensius — 11 Nepocianus sive — 12 suos Cesarque — Iovinianus — 13 Procobius Anthiocie — 14 Gracianus Valentinianus — 15 filii — luctum — 16 Theodocius — 17 Archadius — 19 Athalus — 20 Sabassianus — 21 domini N̄. — domini N. — 24 Henone

Anmerkungen.

1) Den Titel imperator in dem späteren Sinn nahm Caesar im J. 709 der St. (nach varronischer Zählung) an. Die vierjährige Regierung Caesars beruht auf einer Abrundung der 3 Jahr 7 M. 6 Tage, die die Stadtchronik und Clem. Alexandr. strom. I p. 146 von der pharsalischen Schlacht bis auf Caesars Tod zählen, während die zweite Berechnung bei Hieronymus von 4 Jahr 7 M. oder rund 5 Jahren von der ersten Dictatur an zählt.

2) Vielmehr in Dalmatien. Suet. Claud. 13. Dio 60, 15. Vict. epit. 4. Vielleicht «in Illyrico».

2ᵃ) Eutrop 7, 15: Nero cum quaereretur ad poenam.

3) Eutrop 7, 23: dominum se et deum primus appellari iussit; ähnlich Victor epit. 11, beide aus Sueton. Domit. 13. — Die Erwähnung der Flavier ist ein Zusatz des Polemius, veranlasst dadurch, dass zu seiner Zeit sowohl dominus noster als Flavius stehende Prädicate der Kaiser waren.

4) Ich weiss nichts zu machen mit dieser Angabe; vielleicht hat eine Verwechselung stattgefunden des Kaisers mit dem praef. praet. Petronius Secundus, der ihm zur Regierung verhalf.

5) Vielmehr unter Marcus Aurelius.

6) Vict. epit. 23: hic Marcellum qui post Alexander dictum est consobrinum suum Caesarem fecit. Dies ist ausser dem des Polemius das einzige Zeugniss, das dem Kaiser Severus Alexander vor seiner Adoption den Namen Marcellus giebt; Dio 78, 30 nennt ihn Bassianus, Herodian 5, 7 Alexianus.

7) Von diesen vier Prätendenten sind nur zwei sonst bekannt, L. Iulius Aurelius Sulpicius Uranius Antoninus, von dem es Münzen giebt (Eckhel 7, 288. Lenormant Rev. de num. 1843, p. 255 fg.) und der auch als Uranius bei Syncellus I, p. 675 Bonn., als Uranius und Antoninus (woraus irrthümlich zwei Personen gemacht werden) bei Zosimus I, 12 vorkommt; ferner Taurinus, dessen Victor epit. 24 gedenkt. Lenormants Vermuthung a. a. O. p. 259, dass Taurinus Schreibfehler für Uranius sei, wird durch Polemius Zeugniss widerlegt. — Sallustius wird zwar nirgends unter diesem Namen genannt; allein es scheint nicht zu bezweifeln, dass er der Schwiegervater des Kaisers Macrinus oder Macrianus ist, den Alexander zum Caesar erhob (vita Alex. 49), der Vater seiner aus Münzen und Inschriften bekannten Gemahlin Sallustia Barbia Orbiana. Vielleicht ist der affinis Alexanders Varius (Barbius?) Macrianus (vita Alex. 58) ein Sohn dieses Caesar. — Von Seleucus finde ich nirgends eine Spur. — Dass übrigens diese vier Tyrannen unter Alexander, nicht unter Elagabalus zu setzen sind, bedarf wohl keines weiteren Beweises.

8) Zosim. I, 20. 21. Vict. Caes. 29. Seine Erhebung fällt unter Philipp, sein Tod unter Decius. Zosimus setzt ihn in den Orient, Victor nach Syrien; Polemius Angabe ist genauer.

9) Vict. epit. 33: Gallienus in locum Cornelii filii sui Salonianum alterum filium subrogavit. Diese Angabe, die bei ihrer Flüchtigkeit grosse, durch die gefälschte Inschrift eines Sohnes des Gallien Namens Q. Iulius (Eckhel 7, 345. I. N. 647*) noch vermehrte Schwierigkeiten gemacht hat, wird jetzt bestätigt und ergänzt durch die Inschrift von Sitifis (Letronne Journ. des sav. 1847 p. 730; Abh. der Bair. Akad. V, II, 230): Divo Caesari P. Cornelio Licinio Valeriano, nepoti imp. Caes. P. Licini Valeriani Aug., filio imp. Caes. P. Licin. Gallin. (so) Aug., fratri P. Corneli Licini Saloni (Salonini in einer mir von Gerhard mitgetheilten Abschrift) nobilissimi Caes. Aug. u. s. w. Also der ältere Sohn, den Postumus tödten liess, hiess P. Cornelius Licinius Valerianus — er ist der Cornelius Victors, der Licinius unsrer Chronik —; der jüngere P. Cornelius Licinius Saloninus, bei den beiden Chronisten Saloninus. Hiernach wird es auch wohl gelingen, die Münzen wenigstens zum Theil zu scheiden, was Eckhel 7, 421 nicht durchführen konnte; ich denke in folgender Art:

Der ältere Sohn:	Der jüngere:
P. C. L. Valerianus nob. Caes. (Eckhel B).	P. Cor. Sal. Valerianus Caes. (Eckhel A).
P. Lic. Cor. Valerianus Caes. (Eckhel D).	Salon. Valerianus Caes. (Eckhel C).
Valerianus Caes. oder nobil. Caes. (Eckhel G).	Lic. Cor. Sal. Valerianus n. Caes. (Eckhel E).
P. Lic. Valerianus Caes. (Eckhel H).	Salon. Valerianus nob. Caes. (Eckhel F).
divo Caes. Valeriano (Eckhel p. 422).	imp. Salon. Valerianus Aug. (Eckhel p. 422).
divo Valeriano Caes. (Eckhel p. 422).	divo Corn. Sal. Valeriano (Eckhel p. 422).
divo Valeriano (Eckhel p. 422).	

Dass der ältere Sohn nur den Caesarentitel erhielt, ist hiernach gewiss; auf zwei in Wien von mir abgeschriebenen Meilensteinen (Arneth n. 20. 21 ungenau) setzt er aber den Imperatorentitel voran: imp. P. Licinius Cornelius Valerianus nobilissimus Caesar princeps iuventutis. Der jüngere bekam einen höheren Rang, jedoch welchen, schwankten schon die Alten: quem multi Augustum, multi Caesarem, multi neutrum fuisse dicunt (vita Gallieni c. 14). Daher heisst er denn auch auf der africanischen Inschrift nobilissimus Caesar Augustus, was sonst vielleicht ohne Beispiel, aber eben darum wohl das streng Richtige ist; einzelne lateinische und die meisten griechischen Münzen nennen ihn geradezu imp. — Caes. Aug., worin wohl einige Steigerung liegen mag.

10) Polemius folgt wie Eutrop, Victor und die Epitome dem Bericht, dass in Gallien nach Postumus Tode Laelianus und Marius und erst nach dessen kurzer Regierung Victorinus, und zwar dieser unter Aurelian zur Regierung gelangten; während die Biographie den Victorinus zum Mitregenten des Postumus macht. Da ein Tyrann Fabius sich nicht findet, habe ich es gewagt nach trig. tyr. 8. Vict. Caes. 33, 9 aus et Fabio herzustellen faber.

11) In Palmyra nach Zenobias Besiegung: Zosim. I, 60. 61. Im Leben des Aurelian c. 31 heisst er Achilleus.

12) Tetricus cum Faustini praesidis dolo corruptis militibus plerumque peteretur, Aureliani praesidium imploraverat (Vict. Caes. 35, 4). Nach dieser Angabe verglichen mit der des Polemius scheint der Präses von Untergermanien Faustinus gegen Tetricus rebelliert und selbst den Purpur genommen zu haben; was dann die Katastrophe der gallischen Separatregierung herbeiführte.

13) Dalmatius der Caesar war nicht der Bruder Constantins, sondern der Sohn seines Halbbruders Dalmatius Censor; Gallus und Julianus waren nicht die Söhne dieses, sondern eines andern Halbbruders desselben, des Julius Constantius. Ich habe indess nicht geändert, da es nicht wahrscheinlich ist, dass die beiden Brüder Constantins in der Reihe der regierenden Fürsten mit aufgeführt wurden; Polemius scheint selbst diese Verwirrung verschuldet zu haben.

14) Exc. de Const. § 35: Calocaerum quendam — oppressit. Dalmatium filium fratris sui Dalmatii .... Eius fratrem Annibalianum — regem regum et Ponticarum gentium constituit, wo vor et vielleicht Cappadocicarum ausgefallen ist. Aus oreticarum weiss ich nichts besseres zu machen als Ponticarum.

15) Dass die beiden Brüder hier geradezu Franken genannt werden, ist beachtenswerth. Tillemont IV, 354.

16) Ich finde von diesen Tyrannen nur Gratianus (Tillemont V, 551), Constantinus (ib.), Attalus, der zweimal den Purpur nahm (Till. V, 579. 619), Constans Constantins Sohn (Till. V, 554), Maximus die Creatur des Gerontius (Tillemont V, 584), Marcus (Tillemont V, 551), einen zweiten Maximus (Tillemont V, 605. 643), Iovinus

(Tillemont V, 607) und Sebastianus (Tillemont V, 609). Von Servatus, Magnus, Victor ist mir sonst keine Erwähnung vorgekommen; bei dem damaligen Zustand von Gallien, Britannien und Spanien kommt auf ein paar Tyrannen mehr oder weniger in der That auch nicht viel an.

IV.

Das Verzeichniss der Provinzen des römischen Reiches, das gewöhnlich unter dem Namen libellus provinciarum Schonhovianus angeführt wird, ist aus dreifacher Quelle uns überliefert, nämlich einmal in dem Kalender, den Silvius 449 zusammenstellte; zweitens in derjenigen Sammlung von Stücken des späten Alterthums (z. B. dem Staatskalender des östlichen und westlichen Reiches, dem Stationenbuch, den Beschreibungen von Rom und Konstantinopel u. a. m.) und des frühen Mittelalters (namentlich dem Dicuil), welche unter dem Namen des Speierischen Codex der Notitia dignitatum bekannt und durch eine Anzahl aus demselben im funfzehnten Jahrhundert geflossener Abschriften uns erhalten ist[1]; drittens verschmolzen mit dem bekannten Verzeichniss der gallischen Provinzen und Civitates, das übrigens auch in der Handschrift von Speier vorangieng. Für die zweite Klasse habe ich die beiden Münchener Abschriften Mon. Lat. 10291 (früher cod. Palat. cum pict. 41a, bei Böcking *A*, bei Pinder *U*) und die weniger sorgfältig geschriebene Mon. Lat. 794 (früher cod. Vict. 99, bei Böcking *C*, bei Pinder *V*), für die dritte die Handschrift des achten Jahrhunderts Mon. Lat. 6243 (früher Frisingensis 43) und die römische Ausgabe in De Roma prisca et nova varii auctores (Romae ex aed. Mazochii 1523. 4. fol. 87 v.) benutzt, welche aus einer Handschrift dieser Klasse geflossen ist. Meinem Freunde Halm verdanke ich nicht bloss die Abschriften der drei Münchener Texte, sondern auch die erste Kunde der wichtigen Freisinger Handschrift. Der mir vorliegende Apparat reicht hin, um einen wohlbeglaubigten Text zu constituieren. Dass er noch sehr vermehrt werden kann und namentlich die dritte Recension in einer grossen Anzahl alter Handschriften uns überliefert ist, ist wahrscheinlich; vermuthlich wird ein beträchtlicher Theil der für die not. prov. Gall. benutzten Handschriften auch unser Verzeichniss enthalten in ähnlicher Weise

1) Böcking über die not. dign. S. 4 fg. Parthey und Pinder itin. Antonini p. XXV seq. p. XXXIII.

wie der cod. Vat. 1338 saec. XI, aus dem Schelestrate (antiq. eccl. 643 fg.) einen in allen wesentlichen Stücken dem der Freisinger Han schrift entsprechenden, aber geringeren Text hat abdrucken lasse Allein wo drei in so alter Zeit von einander sich scheidende Recensi nen vorliegen, wie dies hier der Fall ist, kann von der Vermehrung d Apparats kaum ein wesentlicher Aufschluss erwartet werden. — W die Ausgaben anlangt, so habe ich die vermuthlich älteste Romae Ioar de Besicken 1505, worin dem Vibius Sequester eine Schrift «de regi nibus cum provinciis suis», vermuthlich unser Katalog, angehängt i nicht gesehen, sondern nur den eben angeführten Wiederabdruck de selben von 1523 benutzen können. Aus dieser und nicht aus ein Handschrift wird Schonhovens Ausgabe (mit dem Eutrop Basil. 155 geflossen sein, nur dass der Text willkürlich corrigiert und der Al schnitt über Gallien aus der not. prov. Galliae interpoliert ist. Dies interpolierte Text ist es, der allen späteren Abdrücken, die mir zu Ge sicht gekommen sind, zu Grunde liegt, ohne dass Handschriften od auch nur die älteren Ausgaben zugezogen worden wären. Es wird d her nicht überflüssig sein, einen besser beglaubigten Text vorzulegen jedoch müssen über das Verhältniss der verschiedenen Handschrift noch einige Bemerkungen voraufgeschickt werden.

Der Text des Polemius ist wesentlich derselbe, welchen die Han schriften dritter Klasse darbieten, während die Recension des Speierisch Codex als interpolierte erscheint. Der wichtigste Unterschied der be den ersten Klassen und zugleich der wichtigste Vorzug des von Pol mius copierten Textes besteht darin, dass die ersten sechzehn d gallischen Provinzen in den Handschriften der zweiten Klasse thei ungeschickt weggelassen, theils ungeschickt ergänzt sind. Wo sie fehle ist dies nicht eigentlich eine Lücke, sondern da die Notiz über Galli und das Reichs-Verzeichniss zu einem Ganzen verbunden wurden, lie man absichtlich in dem letztern Gallien aus. Allein man versah si dabei und vergass die letzte Provinz zu streichen; wovon die Fol war, dass die Alpes Graiae als die letzte Provinz von Italien auftrat und dieses 17 statt 16 Provinzen erhielt. So erscheint das Verhältni in der Freisinger Handschrift. In der römischen Ausgabe ist Galli wieder eingerückt, und zwar nicht aus einer interpolierten Handschri und noch weniger aus der not. prov. Galliae, sondern aus einem de des Silvius völlig gleichartigen Texte, den ich indess handschriftlic

nachzuweisen nicht vermag. Der Fehler ist aber dennoch stehen geblieben, und daher kommt es, was den Topographen viele grundlose Mühe gemacht hat, dass die grajischen Alpen in allen Ausgaben unsres Katalogs sowohl als italische wie als gallische Provinz aufgezählt werden. Uebrigens ist das Verhältniss des Freisinger und des Römischen Textes auch sonst ähnlich. Zwischen beiden besteht zwar die engste Verwandtschaft, wie ausser der Ueber- und Unterschrift die Fehler Favia 57, Aflaconia 98 zeigen; allein keineswegs ist doch der letztere aus dem ersteren geradezu abgeleitet, sondern die zahlreichen Lücken und argen Verderbnisse des Freisinger Codex sind aus besseren handschriftlichen Quellen in der römischen Ausgabe grossentheils beseitigt.

Dass die dritte Klasse von Handschriften einen mehrfach interpolierten Text giebt, ist evident; ich hebe nur hervor, dass in Gallien, weil die Narbonensis secunda ausgefallen war, aus der Maxima Sequanorum zwei Provinzen, Maxima und Sequanorum, ebenso aus der Tingitana trans fretum eine Provinz Tingitana und eine trans fretum gemacht werden, und dass bei Britannien die römische Provinz (!) Orcades zugefügt wird. Dennoch ist diese Recension nicht bloss für die Textesconstituierung von Wichtigkeit — wie denn zum Beispiel gleich in Hinsicht der Alpes Graiae nur in den interpolierten Texten und bei Silvius das Richtige steht — sondern sie giebt auch sonst einen lange vergebens gesuchten Aufschluss. Bekanntlich hat Paulus Diaconus in seine Geschichte der Longobarden 2, 14—23 ein Verzeichniss der Provinzen Italiens in römischer Zeit eingerückt, welches er citiert als catalogus provinciarum: «Marsorum regionem ideo intra Valeriam provinciam aestimo computari, quia in catalogo provinciarum minime ab antiquis descripta est». Es zeigt sich jetzt, dass dieser verloren gegebene Katalog kein andrer ist als der der Speierer Handschrift, den Paulus allerdings mit mancherlei anderen, besonders etymologischen Notizen und aus seiner eigenen topographischen Kunde bereichert hat, jedoch in einer Weise, dass die Grundlage überall hervortritt, in der Angabe der Provinzen selbst wie in den Nebenbemerkungen — z. B. in der Hervorhebung des tyrrhenischen Meers bei den drei Inseln, am deutlichsten eben in den Abweichungen, wo sich zugleich mit Sicherheit ergiebt, dass nicht unser Katalog aus Paulus, sondern Paulus Katalog aus dem unsrigen geflossen ist. So hat der letztere als neunte Provinz Alpes Cotticae et Appenninae, während Paulus jene zur fünften, diese zur neunten macht,

allein mit der Bemerkung: «sunt qui Alpes Cottias et Appenninas unam dicant esse provinciam; sed hos Victorini revincit historia, qui Alpes Cottias per se provinciam appellat». So gewiss mit dem letztern Citat gemeint ist Vict. epit. 5: «Pontum in ius provinciae redegit itemque Cottias Alpes» — denn es ist bekannt, dass der Schriftsteller bald Victor, bald Victorinus genannt wird und dass ein aus der Epitome von Paulus verfertigter Auszug noch jetzt in Bamberg vorhanden ist —, ebenso gewiss geht das erste Citat auf unsern Katalog. — Wenn es ferner weiter bei Paulus heisst: «extiterunt quoque, qui Aemiliam et Valeriam Nursiamque unam provinciam dicerent; sed horum sententia stare non potest, quia inter Aemiliam et Valeriam Nursiamque Tuscia et Umbria sunt constitutae» — so scheint hiermit gleichfalls unser Katalog gemeint zu sein, der die Valeria Nursiaque durch Interpolation nach der Aemilia eingeschoben hat. Nimmt man an, was glaublich ist, dass das Paulus vorliegende Exemplar die Ordinalzahlen nicht beigefügt hatte und dass darin die Gesammtzahl der italischen Provinzen nicht interpoliert war, so lag es nahe Aemilia Nursia Valeria als eine Provinz zu betrachten. Es ergiebt sich hieraus das negative, aber darum nicht unwichtige Resultat, dass für die Kenntniss römischer Verhältnisse das Verzeichniss bei Paulus nicht ferner gebraucht werden darf, während dagegen das offenbar in Italien interpolierte Provinzenverzeichniss der Speierer Handschrift für das frühe Mittelalter und selbst die späteste römische Zeit einige Autorität in Anspruch nehmen kann.

Um den Ueberblick zu erleichtern, schien es zweckmässig, den interpolierten Text in Cursivschrift dem reinen zur Seite zu stellen, welchem letzteren der nothwendige kritische Apparat beigefügt ist. Zu Grunde liegt die von Polemius aufbehaltene Recension, die bei weitem die beste ist.

NOMINA PROVINCIARUM.	DE PROVINCIIS*)	
I in *Italia* sedecim.	*Provintiae (Provincie) Italiae sunt XVII.*	
1. Campania, in qua est Capua.	*Prima*	*Campania, in qua est Capua.*
2. Tuscia cum Umbria.	*Secunda*	*Tuscia cum Umbria, in qua est Roma.*
3. Aemilia.	. . . .	. . . .
	Quarta	*Nursia Valeria, in qua est Reate.*
4. Flaminia, in qua est Ravenna.	*Quinta*	*Flammina (-nea), in qua est Ravenna.*
5. Picinum.	*Sexta*	*Picinum (Picenum), in qua est Asculis.*
6. Liguria, in qua est Mediolanus.	*Septima*	*Liguria, in qua est Mediolanum.*
7. Venetia cum Histris, in qua est Aquileia.	*Octava*	*Venetia cum Histria, in quibus (qua est) Aquilcia (-legia).*
8. Alpes Cottiae.	*Nona*	*Alpes Cotticae (-ce) et Appenn̄, in quibus (quibus est) Genua.*
9. Samnium.	*Decima*	*Samnium (Samnum), in qua est Beneventu (-tum).*

*) Nach Cod. Mon. lat. 10291 (früher cod. Palat. cum pict. 41 a) f. 63 sq.; die Abweichungen vom cod. Mon. lat. 794 (früher cod. Vict. 99) sind in ( ) eingefügt.

P = *Polemius Silvius.*

F = cod. *Fris.* 43 (*Mon. lat.* 6243) *saec. VIII fol.* 214 *sq.*

R = *Ausgabe in De Roma prisca et nova varii auctores: Franc. Albertinus u. s. w. Romae ex aed. Mazochii* 1523, 4. *fol.* 87 *v. Voran geht Vibius Sequester; es folgen Auszüge aus Paulus Diaconus.*

S = *Ausgabe von Schonhoven bei dem Eutropius Basil.* 1552.

In R *geht folgende confuse Notiz vorauf:* Incipiunt nomina regionum cum provinciis suis XVII. et. c. XV civitatibus. et primo de urbibus gallicis. Lugdunum. Desideratā mōtem. Aremorici. Ante mare, A Antemore dicit mare. Et īo mormi mari. Arcucini. Ante obstarodanum Violetū. Nam chrominium. Dani iudicem. hoc est gallice / hoc et hebreae Nomina provinciarum Romanorum. *Sie ist zum Theil geflossen aus der Subscription des Verzeichnisses der gallischen Städte, das in F voraufgeht und also schliesst:* Sunt simul in provincia gallicia .XVI. civitati numero .CXV., *worauf dann folgt* Numero omnium provinciarum. *In einer Wiener Handschrift des neunten Jahrh. (Endlicher cat. p.* 199*) und einer jungen Neapolitaner (Jannelli codd. bibl. Borb. Lat. p.* 125 *n.* 172*) steht dieselbe Notiz von* Lugdunum *an. — In S, wo der Titel ist* Libellus provinciarum Rom., *gehen vorauf* regiones XI imperii Romani: Italia, Gallia, Africa, Hispania, Illyricum, Thracia, Asia, Oriens, Pontus, Aegyptus, Britannia; *welches aus dem folgenden Provinzenverzeichniss zusammengestellte Verzeichniss der Diöcesen in* R *am Schluss steht.*

I in Italia provincia XVII *F*, in Italia numero XVII *R*, Italiae provinciae XVII *S*. — 1 caput *P* — 3 Emilia *PFR* — 4 Flamminia *P*, Flaminie *F* — inque *F* — 5 Picenum *RS* — 6 Leguriam *P*, Licoria *F* — est *fehlt P* — Mediolanensis *F*, Mediolanum *RS* — 7 Vintia *F* — Istris *RS* — 8 Abpis Cotcie *F*, Alpes Cociae *R* — 9 Samium *P*

10. Apulia cum Calabria, in qua est Tarentus.	*Undecima*	*Apulia cum Calabria, in quibus (qua est) Tarantum (Tarentum).*
11. Brutia cum Lucania.	*Duodecima*	*Britia (Bricia) cum Lucania, in quibus (qua est) Regium.*
12. Raetia prima.	*Tertia decima*	*Retia prima.*
13. Raetia secunda.	*Quarta decima*	*Retia secunda.*
14. Sicilia.	*Quinta decima*	*Siciliae (-ia) insula in mari Tyrrheno.*
15. Sardinia.	*Sexta decima*	*Sardinia in mari Tyrrheno.*
16. Cursica.	*Septima decima*	*Corsica in mari Tyrrheno.*
II item *Galliarum* XVII.	*Provinciae Galliarum sunt XVII.*	
17. Viennensis.	*Prima*	*Viennensis.*
18. Narbonensis prima.	*Secunda*	*Narbonensis.*
19. Narbonensis secunda.		
20. Aquitania prima.	*Tertia*	*Aquitania prima.*
21. Aquitania secunda.	*Quarta*	*Aquitania secunda.*
22. Novempopulana.	*Quinta*	*Novempolana.*
23. Alpes maritimarum.	*Sexta*	*Alpes maritimarum.*
24. Belgica prima, in qua est Treverus.	*Septima*	*Belgica prima, in qua est Treveris (in q. e. T.* fehlt*).*
25. Belgica secunda, de qua transitur ad Brittanniam.	*Octava*	*Belgica secunda de qua transitus Britannorum.*
26. Germania prima, super Rhenum.	*Nona*	*Germania prima, super Renum.*
27. Germania secunda, ut supra.	*Decima*	*Germania secunda, versus Britann̄ (-tann$^{a.}$).*
28. Lugdunensis prima.	*Undecima*	*Lugdunensis prima.*
29. Lugdunensis secunda, super oceanum.	*Duodecima*	*Lugdunen̄ supra oceanum.*
30. Lugdunensis tertia, ut supra.	*Tertia decima*	*Lugdunensis ut supra versus Britan̄ (-tann̄).*
31. Senonia.	*Quarta decima*	*Senonia.*
32. Maxima Sequanorum.	*Quinta decima*	*Maxima.*

---

10 Apolia *F* — Calapria *F* — arentus *F*, Tarentum *S*, *fehlt P* — 11 Brucia *F*, Bructia *R*, Brittania *P*, Bruttia *S* — con *F* — Lucinia *P* — 12 Raetia *fehlt P*; 12. 13 Ricia *F*, Rhaetia *S* — 14. 15 Cicilia Sardina *P* — 16 Cursica *F*, Iursica *P*, Corsica *RS* — 17 *bis* 32 *fehlen F, so dass* 33 Alpis Gratiae *gleich anschliesst*; *daher hier* Alpes Graeciae *R*, Alpes Gralae *S*

II Galliarum provinciae numero XVII *R*, Galliae provinciae XVII *S* — 17 Viennenses *P* — 18 Narbonenses *P* — 19. 20 Aquitanea *R* — 23 maritimarum *der interpolierte Text*, maritiorum *P*, maritimae *RS* — 24. 25 Beligica *R* — 24 Teferus *P*, Treveris *RS* — 25 in qua est transitus ad (in *S*) Britanniam *RS*, Brittania *P* — 26 Renum *P* — in qua est Magontia *Zus. S* — ut supra *fehlt S*, *dafür* in qua est Agrippina — 29 occianum *P*, occeanum *R* — 31 Senoniam *R*

	Sexta decima	*Sequanorum.*
33. Alpes Graiae.	*Septima decima*	*Alpes Graiae.*
III item in *Africa* VI.	*Provinciae Africae sunt VI.*	
34. proconsularis, in qua est Carthago.	*Prima*	*consularis (proconsularis), in qua est Kartago.*
35. Numidia.	*Secunda*	*Numidia.*
36. Byzacium.	*Tertia*	*Bizantium.*
37. Tripolis.	*Quarta*	*Tripolis.*
38. Mauritania Sitifensis.	*Quinta*	*Mauritania Caesariensis (Ces-).*
39. Mauritania Caesariensis.	*Sexta*	*Mauritania Sitifensis.*
IV in *Hispania* VII.	*Provinciae Hispaniae sunt VIII.*	
40. Tarraconensis.	*Prima*	*Terraconensis.*
41. Carthaginensis.	*Secunda*	*Carthaginensis.*
42. Baetica.	*Tertia*	*Betica.*
43. Lusitania, in qua est Emerita.	*Quarta*	*Lusitania, in qua est Emerita.*
44. Gallaecia.	*Quinta*	*Galacia (-atia).*
45. insulae Baleares.	*Sexta*	*insulae (-le) Baleares.*
46. Tingitana, trans fretum quod ab oceano infusum terras intrat inter Calpe vel Abina.	*Septima*	*Tingitana.*
	Octava	*trans fretum quod ab oceano infusum transmittitur inter Calpem et Avienam (Amenam).*
V in *Illyrico* XVIIII.	*Provinciae Illyricae sunt XVIII.*	
47. Dalmatia, super mare.	*Prima*	*Dalmatia.*
48. Pannonia prima, in qua est Sirmium.	*Secunda*	*Pannonia prima.*

---

33 Alpis *F* — Gratiae *F*, Gracie *P*, Greciae *R* — 28 *bis* 33 *giebt S so*: Maxima Sequanorum in qua est Vesontiacensis | Alpes Graiae et Poeninae in qua Tarantasia | Lugdunensis prima | Lugdunensis secunda | Lugdunensis tertia | Lugdunensis quarta.

III provinciae Afregana num̄. VI *F*, in Aphrica provinciae numero sex *R*, Africae provinciae VI *S* — 34 proconsulares *P* — Cartago *PR*, Cartaco *F* — 35 Numudia *F*, Numida *R* — 36 Bizaci ut supra *P*, Bizantium *FR* — 37 Tripoles *P*, Tripulis *F* — 38 Mauretanea *F*, Mauretania *S* — Sitifessis *F* — 39 *fehlt F* — Mauretania *S* — Cesarrienses *P*

IV in Spania provincias sunt num̄. VII *F*, in Ispania p. numero septem *R*, Hispaniae provinciae VII *S* — 40 Terraconensis *F*, Tarragonensis *R* — 41 Cartaginenses *P*, Cartagensis *F* — 42 Betica *P F* — 43 Lusitanea *R* — modo (*statt* in qua) *S* — Temerita *P*, Temerata *F* — 44 *fehlt F*, Galletia *R*, Gallicia *P* — 45 insole *FP* — Balearis *F* — 46 Tingetanea *F*, Trigitania *R* — ab oceano *interp. Text S*, ab ociano *F*, ab occeano *R*, ob oceanum *P* — infuso *F* — Calpem *F*, Calpen *RS* — vel Abinnant *F*, et Abylam *S*

V in IlIricum provincias XVIIII *F*, in Illirico p. numero novemdecim *R*, Illyrici provinciae XIX *S*, in Illirico XVIIII *P* — 47 Dalmacia *FP* — supra *FRS* — 48 Syrmium *R*, Sermium *F*, Serminum *P*

49. Pannonia secunda.	*Tertia*	***Pannonia secunda.***
50. Valeria.	*Quarta*	***Viridia.***
51. Prevalis.	*Quinta*	***Siribalis.***
52. Mysia superior.	*Sexta*	***Misia inferior.***
53. Epirus vetus.	*Septima*	*Epirus vetus.*
54. Epirus nova.	*Octava*	*Epirus nova.*
55. Noricus ripensis, super Danubium.	*Nona*	*Noricus (-cum).*
56. Noricus mediterranea.	*Decima*	*Mediterranea.*
57. Savia.	*Undecima*	*Suavia.*
58. Dardania.	*Duodecima*	*Dardania.*
59. Haemi montus.	*Tertia decima*	*Emantus.*
60. Dacia.	*Quarta decima*	*Datia.*
61. Scythia.	*Quinta decima*	*Scotta (Scorta).*
62. Creta insula.	*Sexta decima*	*Creta insula.*
63. Achaia.	*Septima decima*	*Achaia.*
64. Macedonia.	*Octava decima*	*Macedonia.*
65. Thessalia.	*Nona decima*	*Thessalonicensis.*
VI in *Thraciis* VI.	*Provinciae Thraciae sunt VI.*	
66. Thracia prima.	*Prima*	*Thratia.*
67. Thracia secunda.	*Secunda*	*item Thratia.*
68. Mysia inferior.	*Tertia*	*Europa, in qua est Constantinopolis prius dicta Licus sive Byzantium (Biz-).*
69. Scythia inferior.	*Quarta*	*Rodopa.*
70. Europa, in qua est Constantinopolis prius Lycus dicta sive Byzantium.	*Quinta*	*Misia superior.*
71. Rhodopa.	*Sexta*	*Scythia (Scithia) superior.*
VII in *Asia* XII.	*Provinciae Asiae sunt XII.*	
72. Asia ipsa, in qua est Ilium.	*Prima*	*Asia, in qua Ilium.*
73. Lycia.	*Secunda*	*Lycia (Licia).*
74. Galatia.	*Tertia*	*Galatia.*

49 *fehlt S* — 51 Praevalis *R*, Praevalitana *S* — 52 Misia *FPR*, Moesia *S* — 53 Ephirum *P*, Epyrus *R*, Epulis *F* — 54 Ephirus *P*, Epyrus *R*, Epulis *F* — 55 Noricum ripense *S* — supra Danubium *FPR*, *fehlt S* — 56 Noricum mediterraneum *S* — 57 Favia *FR*, Suavia *P* — 59 Hemymantus *P*, Haec memonentus *F*, Hememotus *R*, Haemi mons *S* — 60 Datia *R* — 61 Scitia *PF* — 62 insola *F* — 63 Acaia *F* — 65 Thersalia *F*

VI in Trachiis VI *P*, in Tracia provincias VI *F*, in Tracia p. numero sex *R*, Thraciae provinciae VI *S* — 66. 67 Tracia *PF* — 68 Misia *PFR*, Moesia *S* — 69 Scitia *PF* — 69. 70 Scythia inferior Europa *fehlt R* — Eorupa *F* — est *fehlt S* — p. Licos d. s. Bizantium *P*, quae prius Bicantium dicebatur *F*, quae prius Licos dicta est sive Bizantium *R*, quae prius Lycus dicta sive Byzantium *S* — 71 Rodopa *P*, Rhodope *S*, *fehlt F*

VII in Asia provincias XII *F*, in Asia p. numero duodecim *R*, Asiae provinciae XII *S* — 72 est *fehlt S* — Ilium (lium *F*, Ylium *R*) id est (idem *R*) Troia *FRS* — 73 Licia *FR*, Licium *P*, Lydia *S* — 74 Galacia *F*, Gallatia *R*

75. Lydia.	*Quarta*	*Lyca (Lica).*
76. Caria.	*Quinta*	*Caria.*
77. Hellespontus.	*Sexta*	*Hellespontus.*
78. Pamphylia.	*Septima*	*Pamphilia.*
79. Pisidia.	*Octava*	*Pisidia.*
80. Phrygia prima.	*Nona*	*Phrygia (Phrigia).*
81. Phrygia salutaris.	*Decima*	*Salutaris.*
82. Lycaonia.	*Undecima*	*Lycaonia (Lic-).*
83. Cyclades.	*Duodecima*	*Cyclades (Elclades).*
VIII in *Oriente* X.	*Proviciae* (so)	*Orient: sunt X (Or. s. X* erloschen.)
84. Syria Coele, in qua est Antiochia.	*Prima*	*Siria caele (cole), in qua est Antiochia.*
85. Syria Palaestina.	*Secunda*	*Palaestina (Palestina).*
86. Syria Phoenice.	*Tertia*	*Siria Phaenicis (Phenicis).*
87. Isauria.	*Quarta*	*Isauria.*
88. Cilicia, iuxta montem Taurum.	*Quinta*	*Cilicia iuxta montem Taurum (T. et Euphraten).*
89. Cyprus.	*Sexta (fehlt)*	*Cyprus (fehlt).*
90. Mesopotamia, inter Tigrem vel Eufratem.	*Septima*	*Mesopotamia inter Tygrem et Euphraten (et E.* fehlt hier).
91. Eufratesia.	*Octava*	*Hosdroene (-drone).*
92. Hosdroene.	*Nona*	*Supamienae(Supannenae).*
93. Sophanene.	*Decima*	*Eufragia.*
IX in *Ponto* VIII.		*Provinciae Ponti sunt VIII.*
94. Pontus Polemiacus.	*Prima*	*Pontus Polemoniacus.*
95. Pontus Amasia.	*Secunda*	*Pontus Amassia.*
96. Honoriada.	*Tertia*	*Honoriada.*
97. Bithynia.	*Quarta*	*Bythinia (Bith-).*

---

75 Lidia *PR*, item Licia *F*, Lycia *S* — 77 Hillespontus *F* — 78 Pamphilia *FP* — 80 Frigia *FP*, Phrigia *R* — 81 Frigia *P*, Phrigia *FR* — salutaris *FR und der interp. Text;* secunda *PS* — 82 Licaonia *PR*, Liconia *F* — 83 Ciclades *R*, Ciclatis *F*, Clades *P*

VIII R in oriente provincias X *F*, in Oriente p. numero decem *R*, Orientis provinciae X *S* — 84 Siria cile *P*, Siria ciliae *F*, Syriae ciciliae *R*, Syria Ciliciae *S* — Anthiocia *F*, Anthiochia *R* — 85 Siria *PF* — Palestina *PF* — 86 Siria Finice *P*, Syria Phenicae *R*, Finecis (Syria *fehlt*) *F*, Phoenice (Syria *fehlt*) *S* — 87 Ysauria *P*, Insauria *F* — 88 Cylia *F*, Cicilia *R* — Tauromontem *F* — 89 Ciprus *P*, Cypros *R* — 90 Tigre vel Eufrate *P*, Tegrem et Eofratim *F*, Tigrim et Ufratem *R*, Tigrin et Euphratem *S* — 91 Eofratisia *F*, Eufratosia *R* — 92 Hosdrone *F*, Noidoene *R*, Osdroene *S* — 93 Sofance *R*, Sufanis *F*, Sophane *S*

IX in Pontu provincias VIIII *(der letzte Strich zweifelhaft) F*, in Ponte p. numero octo *R*, Ponti provinciae VIII *S* — 94 Ponitus *F* — Polimiacus *F*, Polemaicus *R*, Polemoniacus *S* — 95 Pontus Samaria *P* — 96 Honoriata *F*, Nonoriada *R*, Honorias *S* — 97 Bithinia *F*, Bitinia *R*, Bithelia *P*

98.	Paflagonia.	*Quinta*	*Paflagonia.*
99.	Armenia minor.	*Sexta*	*Armenia maior.*
100.	Armenia maior.	*Septima*	*Armenia minor.*
101.	Cappadocia.	*Octava*	*Cappadotia (-ocia).*
	X in *Aegypto* VI.	*Provinciae Aegipti (Aegypti) sunt V.*	
102.	Aegyptus ipsa, in qua est Alexandria.	*Prima*	*Aegyptus (Eg-), in qua* [illegible] *Alexandria.*
103.	Augustamnis.	*Secunda*	*Augustalis.*
104.	Thebaida.	*Tertia*	*Thebaida.*
105.	Libya sicca.	*Quarta*	*Lybia sicca.*
106.	Libya pentapolis.	*Quinta*	*Lybia pentapolis.*
107.	Arcadia.	*Sexta*	*Archadia.*
	XI in *Brittannia* V.	*Provinciae Occiden: (occidentales) sunt VI.*	
108.	Brittannia prima.	*Prima*	*Brittannia (Britannia).*
109.	Brittannia secunda.	*Secunda*	*item Britannia.*
110.	Flavia.	*Tertia*	*Phlagia (Flagia).*
111.	Maxima.	*Quarta*	*Maxima.*
112.	Valentia.	*Quinta*	*Valentiniana.*
		Sexta	*Orcades (Orchades).*
	Summa CXII.		

---

98 Pamflagonia *P*, aflaconia *FR* — 99 Arminia minior *F* — 100 Arminia *F* — 101 Capadocia *R*

X in Aegypto provincias VI *F*, in Egypto p. numero septem *R*, Aegypti provinciae VI *S* — 102 Egyptus *PF* — Alaxandria *F* — 103 Augustannes *P*, Agustannis *F*, Augustanis *S* — 104 et Thebaida *R*, Thebais *S* — 105 Lebea *P*, Libia *FR* — Libea *P*, Libia *FR* — pentabolis *F* — 107 Archadia *PF*

XI R̄ in Brittania provincias V *F*, item Brittania (V *fehlt*) *P*, in Britannia p. numero quinque *R*, Britanniae provinciae V *S* — 108. 109 Brittania *PF*, Britannia *RS* — 110 Flabia *F* — 112 Valentina *F*, Valentiniana *P und der interpolierte Text*, Valentiana *RS*; Valentia Ammian. 28, 3, 7.

Summa CXII *P*; sunt simul numero CXIL *F*; Fiunt simul provinciae numero CXII. Italia Gallia Aphrica Hispania Illiricus Thracia Asia Oriens Pontus Egyptus Britannia numero XI *R*; *Unterschrift fehlt S.*

Da das vorliegende Aktenstück für die Kenntniss der damaligen Zeitverhältnisse nicht ohne Wichtigkeit ist und zum richtigen Gebrauch desselben es vor allem darauf ankommt, dessen Abfassung so scharf wie möglich festzustellen, sollen hier die Zeitgrenzen so weit thunlich ermittelt werden. Es würde dies eine ziemlich vergebliche Mühe sein, wenn Tillemont darin Recht hätte, dass dies Verzeichniss von einem unkundigen oder nur halbkundigen Verfasser herrührt[1]; allein ich zweifle nicht und es zweifelt wohl jetzt Niemand, dass unser Katalog nicht minder eine officielle Arbeit ist wie die Notitia dignitatum, vermuthlich eben ein Auszug aus einer älteren Notitia dignitatum, und ohne in Abrede zu stellen, dass auch ein officieller Arbeiter sich versehen kann, werden doch solche Versehen, wie Tillemont sie annahm, unmöglich supponiert werden dürfen.

Das Provinzenverzeichniss muss abgefasst sein auf alle Fälle zwischen 385 und 399, wahrscheinlich zwischen 393 und 399, nach folgenden Merkmalen.

1. Es kommt darin vor die im J. 369 eingerichtete britannische Provinz Valentia[2].

2. Es kommen darin vor die drei jüngsten gallischen Provinzen Narbonensis II, Lugdunensis III, Senonia, die Rufus Festus (ums J. 369) noch nicht kennt[3], während die Narbonensis II schon 381 erwähnt wird[4].

3. Es kommt darin vor die Satrapie Sophanene, die zu den von Jovian an die Perser überlassenen transtigritanischen Districten gehört und vermuthlich im Frieden mit Sapor 384 wiedergewonnen ward[5].

4. Die Aemilia und Liguria, die im J. 385 noch unter einem Statthalter standen[6], erscheinen schon getrennt.

---

1) V, 699 der Originalausgabe: L'auteur de la Notice vivoit en Occident, et ne savoit pas trop l'état où estoit l'Orient.

2) Amm. 28, 3, 7. Böcking zur not. dign. p. 500*.

3) Rufi brev. 6. Dass auch Ammian, der doch sicher noch zwischen 383 und 390 an seinem Werke arbeitete, noch Gallien nach der älteren Eintheilung darstellt (15, 11), kann bei einem so voluminösen und wahrscheinlich langsam gearbeiteten Werk nicht entscheiden.

4) Acten des Concils von Aquileia 381 (Mansi III, 615): episcopis provinciae Viennensium (schr. -sis) et Narbonensium primae et secundae. — Warum Walckenaer (géogr. des Gaules II, 370) die Theilung in das Jahr 379 setzt, sehe ich nicht ein.

5) Tillemont V, 238.

6) C. Th. II, 4, 4.

5. Es kommen die beiden von Theodosius I Söhnen benannten Provinzen Arcadia und Honorias darin vor, von denen die letztere auf jeden Fall jünger ist als Honorius Geburt 384, wahrscheinlich auch jünger als seine Erhebung zum Augustus 393.

6. Andrerseits fehlt die italische Valeria, die schon im J. 399 vorkommt[7]) und vom Interpolator auch in unserm Verzeichniss hinzugefügt ward.

7. Es fehlen darin die Provinzen Macedonia salutaris, Galatia salutaris, Cappadocia secunda, Syria salutaris, Palaestina secunda, Phoenice Libani, Cilicia secunda, welche sicher im J. 381 noch nicht bestanden[8]),

7) Vgl. meine Ausführung in den röm. Feldmessern II, 210, die hiedurch näher bestimmt wird: bis wenigstens 365 gab es nur einen District Flaminia et Picenum unter einem Consularis; zwischen 365 und dem Entstehungsjahr des Lib. prov. 393/399 wurden zwei Districte gemacht: Flaminia et Picenum annonarium und Picenum suburbicarium, beide unter einem Consular; vor 399 ward der letztere wieder getheilt in Valeria und Picenum suburbicarium. — Ich habe dabei eine Inschrift übersehen, die wichtig ist, aber grosse und ich fürchte unlösbare Schwierigkeit macht: die dem Ceionius Coniugius Gregarius von den Foronovanern gesetzte Base (Gud. 120, 1 besser als Fabrett. 101, 229), cuius ope, wie es darin heisst, auctam instauratamq. tota se Piceni et Flaminiae provincia gratulatur. Auf der Seite steht das Jahr dedic. e. XIII kl. Dic. Fl. Stilichone v. c. cos, d. h. 400 n. Chr. Nimmt man nicht an, was allerdings nicht unmöglich ist, dass die Dedication nicht zu dieser Inschrift gehört, sondern zu einer andern auf der Gegenseite, so ist der Stein in entschiedenem Widerspruch mit allen sonstigen Zeugnissen. Nicht bloss weil die Valeria, in der Forum novum gelegen ist und die doch schon 399 bestand, nicht vorkommt — man könnte allenfalls sagen, dass die Dedication ein oder zwei Jahre nach der Amtsführung stattgefunden hätte; sondern weil, ehe die Valeria eingerichtet ward, Forum novum schlechterdings nur zum Picenum (suburb.), nicht zur Flaminia gehören konnte, wie ein Blick auf die Karte zeigt. Sonach bleibt wohl nichts übrig als die Annahme, dass Gregarius ausserordentlicher Weise mehrere Provinzen verwaltete, worauf auch die zweimalige Hervorhebung der tota provincia und die sonst wohl nirgends vorkommende Stellung Picenum et Flaminia (statt Flaminia et Picenum) hindeuten. Ohne Beispiel sind dergleichen Aemtercumulierungen nicht; ich erinnere nur an eine vor kurzem in Rom gefundene Inschrift des Julius Festus Hymetius, Proconsul von Africa vor 368 (Amm. 28, 1. 17), wo er heisst consularis Campaniae cum Samnio. — Meine Bemühungen, zu ermitteln wohin der Stein gekommen ist, sind fruchtlos geblieben; die Aechtheit ist ausser Zweifel.

8) Den entscheidenden Beweis geben die Akten des zweiten Constantinopolitanischen Concils von 381 (Mansi III, 568), auf dem sämmtliche Provinzen der Diöcese Oriens und der grössere Theil der Provinzen von Pontus und Asia vertreten waren; es ergiebt sich daraus mit vollkommener Gewissheit, dass damals wenigstens die letztgenannten fünf Provinzen noch nicht existierten. Hiermit stimmt auch überein, dass Ammian von all diesen Provinzen nichts weiss (Tillemont V, 100) und dass Damascus,

wahrscheinlich auch noch nicht im J. 386[9]), während wenigstens eine derselben 409 vorkommt[10]); wahrscheinlich sind dieselben sämmtlich von Eutropius, also zwischen 395 und 399 errichtet worden[11]).

8. Es erscheint Tuscien noch ungetheilt, das vermuthlich schon 418, sicher 458 getheilt war[12]).

Nachdem so die Entstehungszeit festgestellt ist, sollen noch die wesentlichen Differenzen, die zwischen unserem Provinzenverzeichniss und demjenigen, das sich aus der Notitia dignitatum entnehmen lässt, hier zusammengestellt und beleuchtet werden. Dass die letztere jünger ist als unser Register und nicht vor Gildos Tod 398 geschrieben sein kann, ist bekannt; die Annahme Böckings, dass sie zwischen 400 und

---

später der Sitz des praeses Phoenices Libani, im J. 380 noch dem Consularis des (ungetheilten) Phoenice gehorchte (C. Th. VII, 22, 9), überhaupt aber, dass keine Urkunde aus dem vierten Jahrh. dieser Provinzen Erwähnung thut. Die Theilung Cappadociens, gegen die Basilius im J. 371 protestierte (Tillemont mém. de l'hist. eccl. IX, 174), kann daher, wie Norisius (epochae Syromaced. p. 302 ed. Florent. 1691) mit Recht ausführt, damals noch nicht zur Ausführung gekommen sein.

9) Wir finden bis 386 einen Proconsul von Palaestina (Tillemont V, 699), während die not. dign. auch in der vornehmsten der drei Palaestinae, Palaestina prima oder Palaestina schlechtweg, nur einen Consular nennt. Die Rangverminderung dieses Beamten und seine Unterordnung unter den Comes des Oriens (denn die Consulare gehorchten diesem, nicht aber unbedingt die Proconsuln, s. Böcking zur not. dign. or. p. 167) fiel wahrscheinlich mit der Theilung der Provinz in Palaestina und Palaestina secunda zusammen, welche man nicht verwechseln darf mit der älteren Theilung Arabiens in Arabia und Palaestina salutaris, wie Böcking zur not. dign. or. p. 512 gethan hat. Palaestina salutaris bestand schon 381 (s. u.); aber daraus folgt nicht, dass es damals drei Palaestina gab.

10) C. Th. VII, 4, 30 per primam, secundam ac tertiam Palaestinam.

11) Claud. in Eutrop. 2, 585 von Eutropius: Ne quid tamen orbe reciso venditor amittat, provincia quaeque superstes dividitur, geminumque duplex passura tribunal cogitur alterius pretium sarcire peremptae, womit zu vergleichen das etwa um 408 abgefasste Schreiben des Papstes Innocenz I an den Bischof von Antiochia (Mansi coll. 3, 1055): Quod sciscitaris utrum divisis imperiali iudicio provinciis ut duae metropoles fiant, sic duo metropolitani episcopi debeant nominari, non vere (*schr.* e re) visum est ad mobilitatem necessitatum mundanarum dei ecclesiam commutari honoresque aut divisiones perpeti, quas pro suis causis faciendas duxerit imperator. Vgl. Tillemont V, 450. — Dass ich wie vor mir Böcking auf Malalas confuse Angaben keine Rücksicht genommen habe, bedarf keiner Entschuldigung. Man findet dieselben übrigens auch bei einem andern Byzantiner (Mai spicil. Rom. II in f. p. 20), der für die Quelle des Malalas gilt.

12) Röm. Feldmesser II, 208.

405 abgefasst sein müsse, bedarf noch einer weiteren Rechtfertigung, die der vortreffliche Herausgeber in seiner Einleitung sicher nicht schuldig bleiben wird, wenn er nicht — quod absit — uns die Einleitung selbst schuldig bleibt. — Was die sonderbare Reihenfolge anlangt, in der die Diöcesen und Provinzen in unserem Register erscheinen, so kann ich darin nur eine theils an die Rangordnung, theils an die Namensgleichheit und Lage sich anlehnende, theils wohl rein zufällige Aufzählung erkennen. So steht Campanien in Italien voran als vornehmste Magistratur[13]; aber dass der Consular von Sicilien erst an der vierzehnten Stelle steht, rührt her von der Zusammenstellung der Inseln. Ebenso steht in Gallien die Viennensis voran als die im Rang erste Provinz, aber der Consular von Lugdunensis I ist verbunden mit den Praesides der Lugdunenses II. III.

1. Die Diöcesen unsres Katalogs, die in Polemius Breviar mit Weglassung von Aegypten wiederholt sind, sind dieselben, die auch in der not. dign. vorkommen, mit der einen Ausnahme, dass Illyricum hier als eine einzige Diöcese erscheint, während die not. dign. theils im Occident eine Diöcese Illyricum unter dem praef. praet. Italiae, theil im Orient unter dem praef. praet. per Illyricum die zwei Diöcesen Macedonia und Dacia verzeichnet. Diese Abweichung verdient Aufmerksamkeit bei der eigenthümlichen und noch immer nicht ganz aufgehellten Stellung von Illyricum im vierten Jahrhundert. Regelmässig bestanden nach der constantinischen Verfassung drei Instanzen: die der Provinzialstatthalter, die der Vicare und die der Praefecti praetorio; in Illyricum jedoch hatte nur die Diöcese Macedonien einen Vicar, während es in den übrigen Provinzen nur zwei Instanzen gab, indem über den Provinzialstatthaltern unmittelbar in dem kleineren westlichen Theil der praef. praet. Italiae, in dem grösseren östlichen der praef. praet. per Illyricum stand. So hatte Constantin selbst, wie es scheint, die Verhältnisse geordnet[14]) und

---

13) Röm. Feldmesser II, 205.

14) Anderer Meinung sind die sorgfältigsten Forscher, so Tillemont IV, 284. V, 716; Böcking zur not. dign. occ. p. 141, nach deren Annahme das westliche Illyricum (d. h. beide Noricum, beide Pannonien, Valeria, Savia, Dalmatien) bis zur Abtretung des östlichen an die Constantinopolitanische Regierung mit diesem vereinigt war. Es muss indess jeder einräumen, dass man gute Gründe haben konnte die Immediatprovinzen unter die beiden nächsten Präfecten zu vertheilen. Was den Titel des italischen Präfecten anlangt, so steht der Annahme nichts im Wege, dass er sich auch jetzt wie

so bestanden sie bis zum Tode des Constantius (361)[15]. Julian combinierte die beiden Präfecturen von Italien (nebst Africa) und Illyricum unter einem praefectus praetorio Italiae, Illyrici et Africae, den wir von 362 bis zum Jahre 393 nachweisen können und der unzweifelhaft bis zum Tode Theodosius des Ersten 395 bestand[16]. Bei der Theilung des Reiches erhielt Arcadius die beiden östlichen, Honorius die beiden westlichen Präfecturbezirke, wovon die nothwendige Folge war, dass die Combinierung der italischen und der illyrischen Präfectur aufhörte und

---

später (A. 17) praef. praet. Italiae, Illyrici et Africae nannte. Endlich schliesst gerade die Hauptstelle des Zosimus 2, 33, die den Sprengel des praef. praet. per Illyricum, wie Constantin ihn festgesetzt hatte, angiebt, das occidentalische Illyricum ausdrücklich aus. Er gab ihm, heisst es, *Ἰλλυριοὺς καὶ Δάκας καὶ Τριβαλλοὺς καὶ τοὺς ἄχρι τῆς Βαλερίας Παίονας καὶ ἐπὶ τούτοις τὴν ἄνω Μυσίαν.* Die «Illyrier, Päoner, Triballer» sind im Stil dieser Zeit die Districte Epirus nova, Macedonia II, Dardania; von den Districten des westlichen Illyricum wird nicht bloss keiner genannt, sondern die Valeria sogar ausdrücklich ausgeschlossen. — Zosimus könnte allerdings geirrt und die Verhältnisse seiner Zeit auf die constantinische übertragen haben; allein warum er geirrt haben muss, sehe ich nicht ein.

15) Amm. 21, 6, 5. Böcking zur not. dign. occ. p. 141.

16) Der erste Beamte, der beide Sprengel zugleich verwaltete, war Mamertinus, den wir 361 als praef. praet. per Illyricum (Amm. 21, 12, 25), 362 schon in Italien thätig finden (C. Th. VIII, 5, 12 vgl. VIII, 1, 8). In den nächsten dreissig Jahren finden sich zahlreiche Beweise dieser Combinierung, die Gothofred zu C. Th. I, 1, 2 und X, 19, 7 gesammelt hat; wenn neben dem vollständigen Titel, der Italien, Illyricum und Africa neben einander aufführt, häufig abgekürzte Bezeichnungen vorkommen und namentlich Africa oft nicht mit genannt wird, so sind darin unzweifelhaft nur Abkürzungen des Sprachgebrauchs oder der Abschreiber zu erkennen. So heisst Nicomachus Flavianus, Präfect zum zweiten Mal 390 bis 392, in einer Inschrift praef. praet. Ital. Illyr. et Afric. (Ann. dell' Inst. 21, 285), in den Adressen der Verordnungen C. Th. I, 1, 2. III, 1, 6 praef. praet. Illyrici et Italiae. Der letzte Präfect, der nachweislich beide combinierte Aemter verwaltete, ist Apodemius 392 — 393; der praef. praet. Illyrici et Africae (392 C. Th. XIII, 5, 21), per Illyricum (393 C. Th. XII, 12, 12), Illyrici et Italiae II (393 C. Th. XI, 30, 51) heisst. Gewiss sind diese drei Formeln nichts als verschiedene Abkürzungen der vollständigen Illyrici Italiae et Africae; Hänels Vorschlag zu C. Th. XIII, 5, 21 et Africae zu streichen und anzunehmen, dass Apodemius erst Präfect des östlichen Illyricum, dann von Italien und dem westlichen Illyricum war, ist im höchsten Grade gewaltsam und unbefriedigend. Allerdings macht es grosse Schwierigkeit, dass dies in Constantinopel, also von Theodosius an den Präfecten von Italien, Illyricum und Africa erlassene Rescript das Datum XV kal. Mart. des J. 392 trägt, während der occidentalische Kaiser Valentinian II erst den 15 Mai d. J. starb; allein das Datum ist unzweifelhaft falsch, da theils das vorhergehende Rescript prid. id. Apr. datiert ist, theils VI id. Apr. dieses J. der Vorgänger des Apodemius, Flavianus noch im Amte war (C. Th. X, 10, 20).

wir von dieser Zeit an im Westreich einen praef. praet. per Italias oder im officiellen Stil praef. praet. Italiae Illyrici et Africae[17], im Ostreich einen praef. praet. per Illyricum ganz wie unter Constantin und dessen Söhnen wiederum finden[18]. — Unser Verzeichniss fällt eben in diese Uebergangszeit. Ist es nach 395 abgefasst, so sehe ich keine Möglichkeit es zu rechtfertigen, dass ganz Illyricum als Ein Verwaltungsbezirk aufgeführt ward. Entstand es vor 395, während das östliche und westliche Illyrien unmittelbar unter dem italischen Präfecten, Macedonien unter dem von diesem abhängigen Vicar standen, so bleibt es noch immer sehr sonderbar, dass nicht wenigstens Macedonien und Illyricum getrennt sind, wie doch in den Verordnungen dieser Zeit geschieht[19]; allein es lässt sich doch die Sache eher begreifen, wenn man annimmt, dass der Schreiber den Staatskalender des ungetheilten Reiches in der Art epitomierte, dass er soviel Abschnitte machte als er Vicarii fand und die keinem Vicarius untergebenen Provinzen, wie die illyrischen, die direct unter dem praef. praet. standen, die Proconsulate, die nicht von den Vicarien, sondern entweder von dem praef. praet. (so in Achaia), oder direct vom Kaiser (so in Asia und Africa) ressortierten, die gleichfalls nicht unter dem Präfecten stehenden Sprengel der orientalischen Correctoren[20], endlich die Provinzen Hellespontus und Cyclades, deren Vorsteher statt unter dem Vicar unter dem Proconsul von Asia standen, der Diöcese des nächsten Vicars beifügte. Ist dies richtig, so ist das Provinzenverzeichniss älter als 395; ich habe es indess nicht gewagt, darauf oben bestimmt zu fussen, weil es zwar schwierig, aber nicht

---

17) Die alte Titulatur blieb, wie die Inschrift des jüngern Flavianus praef. praet. von Italien 431 beweist (Ann. 21, p. 285).

18) Zosim. 4, 59. Der erste Präfect von Illyricum, den wir in Verordnungen der constantinopolitanischen Kaiser finden, ist Anatolius 397 fg. (C. Th. XVI. 8, 12 u. a. m.); er ist wohl zu unterscheiden von dem praef. praet. Illyrici Italiae Africae, der abgekürzt auch wohl bloss praef. praet. per Illyricum genannt wird.

19) So nennen die occidentalischen Verordnungen Illyricum et dioecesin Macedonicam (370 C. Th. X, 19, 7), Macedoniam et Illyrici tractum (376 C. Th. X, 19, 8). Ebenso unterscheidet Festus c. 8 Illyricum und die dioecesis Macedoniae. In der Verordnung von 383 C. Th. XI, 13, 1 wird freilich nur omne Illyricum genannt, allein Macedonien scheint damals unter Theodosius gestanden zu haben (Tillemont V, 716), so dass diese Verordnung in der That nur die Immediatprovinzen betroffen hätte.

20) Ich glaube nicht richtig hat auch Böcking noch diese beiden Correctoren in c. 2 der not. or. eingeschaltet; wenigstens sehe ich nicht, was der im Text angegebenen Auffassung entgegenstände.

ganz unmöglich ist, beim Excerpieren einer Not. dign. des getheilten Reiches zu ähnlichen Resultaten zu gelangen.

2. In der Vertheilung der Provinzen unter die Diöcesen findet sich ausser der eben berührten bloss formellen Differenz, wonach auch die ausserhalb der Diöcesen stehenden Provinzen in dieselben eingeschaltet sind, nur eine einzige Abweichung zwischen dem Provinzenverzeichniss und der Not. dign.: Galatia steht nach jenem unter dem Vicar von Asia, nach dieser unter dem Vicarius des Pontus. Bei einer an der Grenze beider Diöcesen gelegenen Provinz ist ein solcher Wechsel begreiflich; weitere Belege dafür habe ich nicht gefunden[21].

3. Dass die Provinzen Valeria in Italien, Macedonia salutaris in Illyricum, Galatia salutaris in Asia, Cappadocia secunda in Pontus, Syria salutaris, Palaestina secunda, Phoenice Libani, Cilicia secunda im Oriens in unsrem Verzeichniss fehlen, in der Not. dign. aber vorkommen, also in der Zeit zwischen der Abfassung beider Schriftstücke errichtet sind, ward schon erwähnt.

4. Wenn umgekehrt die Provinzen Sophanene im Oriens und Valeria in Illyricum in unserm Provinzenverzeichniss vorkommen, dagegen in der Not. dign. fehlen, so sollte man danach annehmen, dass sie in der Zwischenzeit eingegangen sind. Indess was die erstere anlangt, so kann diese «Satrapie», die erst von Justinian als Provinz organisiert ward, recht wohl in dem jüngeren Katalog nur aus diesem Grunde weggelassen sein[22]. Auch von der Valeria nimmt Böcking an, dass sie noch zur Zeit der Not. dign. bestand und ich glaube mit Recht; auch hier scheint der Unterschied zwischen den beiden Verzeichnissen mehr formell als reell zu sein[23].

---

21) Im Gegentheil steht in dem Schreiben der Synode von Philippopolis 341 (Mansi III, 126) Galatia unter den pontischen Provinzen.

22) C. Th. XII, 13, 6 vom J. 387: Gaddanae Satrapae Sofanenae und Justinian nov. 31 c. 1 § 3: *συνεστησάμεθα δὲ καὶ τετάρτην Ἀρμενίαν ἣν πρότερον οὐκ εἰς ἐπαρχίας συνέκειτο σχῆμα, ἀλλὰ τῶν τε ἐθνῶν ἦν καὶ ἐκ διαφόρων συνείλεκτο βαρβαρικῶν ὀνομάτων, Τζοφανηνή τε καὶ Ἀνζητηνὴ, ἡ Τζοφανὴ καὶ Ἀσθιανηνὴ, ἡ καὶ Βαλαβιτηνὴ καλουμένη καὶ ὑπὸ σατράπαις οὖσα.* Weitere Nachweisungen giebt Gothofred zu dem a. O.

23) Böcking zur Not. dign. occ. p. 144. 691. Wenn geändert werden soll, muss nicht bloss in c. 2 Valeria ergänzt und septem statt sex gesetzt werden, sondern ebenso in dem Verzeichniss der Praesides c. 1 triginta duo statt XXXI, quinque statt quattuor gesetzt und Valeria hinzugefügt werden, was unmöglich angeht. Entscheidende Beweise

5. Blosse Namensverschiedenheiten ohne weitere Bedeutung sind es, dass der District Helenopontus der not. dign. in dem Provinzenverzeichniss als Pontus Amasia, die beiden Phrygien der not. dign. Pacatiana und salutaris in diesem als Phrygia prima und secunda (nach einigen Handschriften) vorkommen. Nicht anders urtheile ich von den bemerkenswertheren Abweichungen in Thracien und Illyricum:

lib. prov.		*not. dign.*
	Thracia	
Thracia secunda		Haemimontus
Scythia inferior		Scythia
	Illyricum	
Scythia		Dacia mediterranea
Dacia		Dacia ripensis
Haemimontus		Macedonia
Macedonia		Macedoniae salutaris pa[rs] in dioecesi Daciae
		Macedoniae salutaris pa[rs] in dioecesi Macedonia

Evident ist es zunächst, dass die Thracia secunda, die ich sonst ni[r]gends finde, mit der Provinz an der Südseite des Haemus, die b[ei] Ammian[24]) und in der Notitia unter dem Namen Haemimontus auftri[tt] identisch ist, also der Haemimontus des Provinzenverzeichnisses von de[m] Haemimontus der Notitia verschieden ist, wie denn auch der letzte District nie zu Illyricum gehört haben kann. Ebenso kann es keine[m] Zweifel unterliegen, dass die zwei Scythien und das eine Dacien d[es] Provinzenverzeichnisses zusammenfallen mit den zwei Dacien und de[m] einen Scythien der Notitia: ohne Zweifel ist die nördlichere der beide[n] Dacien, Dacia ripensis dort unter dem Namen Scythia (superior), dageg[en] Dacia mediterranea als Dacia schlechtweg aufgeführt. Schwieriger is[t] es, über die macedonischen Districte ins Klare zu kommen. Die Notiti[a]

für die Existenz dieser Valeria nach dem vierten Jahrh. sind mir nicht bekannt; den[n] das Zeugniss des Jordanis de regn. succ. p. 233 Mur., der den Festus ausschreibt macht nicht vollen Beweis und noch weniger, dass der dux Valeriae ripensis in der not dign. vorkommt. Ich glaube indess ebenfalls, dass zur Zeit der Not. dign. es noch eben wie im vierten Jahrhundert einen District Valeria in Pannonien gab. Die einfachste Annahme scheint mir zu sein, darin einen Militärbezirk zu erkennen, in dem der dux ausnahmsweise auch die Civilverwaltung besorgte; wesshalb dieser District sowohl in dem Katalog der Provinzialstatthalter als in dem der vom praef. praet. abhängigen Districte fehlt, während unser rein topographisches Verzeichniss ihn aufnimmt. Aehnlich stand es wahrscheinlich mit Arabia, s. u.

24) 27, 4, 12.

kennt einen Consularis von Macedonia, dessen Sprengel unter dem Vicarius von Macedonien steht, ferner einen Präses von Macedonia salutaris, dessen Sprengel halb in die Diöcese Macedonien fällt, halb in die Diöcese von Dacien. Vor der Einrichtung von Macedonia salutaris, also zur Zeit der Abfassung des Provinzenverzeichnisses, wird ganz Macedonien unter einem Consular gestanden haben, von dessen Sprengel die grössere südliche Hälfte zur Diöcese Macedonien gehörte, die kleinere nördliche zur Diöcese Dacien. Ich zweifle nicht, dass unser rein topographisches Verzeichniss beide gesondert aufführt als Macedonia und Haemimontus, so dass der letztere District (wohl zu unterscheiden von dem Haemimontus der Notitia) das Hochland des skomischen Gebirges bezeichnet [25]).

6. Endlich fehlen in unsrem Register zwei Provinzen Arabia und Palaestina salutaris, welche sowohl in der Zeit vor als in der Zeit nach Abfassung desselben nachzuweisen sind und deshalb nur durch ein Versehen des Epitomators ausgefallen sein können. Die beiden Provinzen machen das alte Arabia aus, das vor und wahrscheinlich kurz vor 381 in die zwei Provinzen Arabia mit der Hauptstadt Petra und Bostra oder Palaestina salutaris (später auch Palaestina tertia genannt) getheilt ward [26]). In der Notitia dignitatum stehen beide,

25) Dass der Haemus nicht bloss der grosse Balkan ist, sondern schon die Kette, die an dem rechten Ufer der Morawa hinauf von der Donau zum Balkan läuft, diesen Namen führt, hat Mannert Geogr. VII, 5 gezeigt, besonders nach Amm. 21, 10, 3. Sehr passend führt eben die Landschaft, die der Knotenpunkt der Gebirgszüge und das Quellgebiet der grossen nach allen Richtungen von da entsendeten Ströme ist, den Namen Haemimontus. Wer dies nicht annimmt, dem wird kaum etwas anderes übrig bleiben, als mit Gothofred die Aufführung von Haemimontus in Illyricum für einen groben Fehler des Redacteurs zu erklären.

26) Die älteste Spur der Theilung, die bisher übersehen zu sein scheint, enthalten die Akten des constantinopolitanischen Concils von 381, wo zwischen Cölesyrien und Osroene die provincia Arabia und provincia Bostron erscheinen (Mansi III, 568). Damit stimmt überein Hieronymus in seinen nicht nach 392 (Hieron. v. ill. c. 135), vermuthlich 389 oder 390 (vita Hieron. von Vallars. p. 108) geschriebenen quaestiones in Genesim (opp. III p. 337 Vall.): in Geraris ubi et Bersabae hodie oppidum est. Quae provincia ante non grande tempus ex divisione praesidum Palaestinae (schr. Palaestina) salutaris est dicta. Insofern würde also die Aenderung des verdorbenen praesidi Frygiae Palaestinae in einer Verordnung von 396 (C. Th. XI, 23, 3) in Hygiae Palaestinae zulässig sein; doch scheint sie mir in der Stellung wie in dem Gebrauch des griechischen Epithetons gegen den Curialstil zu verstossen, wesshalb vielmehr mit Wesseling Phrygiae Pacatianae zu schreiben ist. Die Palaestina secunda kam erst 399 hinzu (oben S. 259); weshalb es auch ganz in der Ordnung ist, dass in der Notitia die Palaestina salutaris oder tertia immer vor der zweiten steht.

doch ist es bemerkenswerth, dass von Arabia kein Präses aufgezählt und bei der Aufzählung der dem Präfectus des Oriens untergebenen Sprengel Arabia zwar vorkommt, aber mit einer Note, die anzudeuten scheint, dass dieser District unter keiner Civil-, sondern einer Militär-jurisdiction steht[27]. Vielleicht galt damals, als das Provinzenverzeichniss abgefasst ward, dasselbe von Palaestina salutaris; in welchem Fall die Auslassung der beiden Districte begreiflich würde. Wie dem auch sein möge, es scheint mir ebenso ausgemacht, dass diese beiden Sprengel zur Zeit der Entstehung unseres Verzeichnisses bestanden, als dass sie nicht absichtlich, sondern nur durch Versehen von dem Exceptor ausgelassen worden sind.

7. Schliesslich soll noch daran erinnert werden, dass wir von einer der unbequemsten Divergenzen zwischen dem Provinzenverzeichniss und der Notitia durch den bessern Text des Polemius befreit worden sind: ich meine von den am Schluss Italiens hinzugefügten Alpes Graiae, die, wie wir jetzt sehen, bloss zufällig von dem Ende des zweiten an das Ende des ersten Abschnitts sich verirrt hatten, ohne an der ersten Stelle darum zu fehlen; und da die Zahlen sowohl in Italien als in der Summe hiernach geändert worden waren, war es bedenklich zu ändern. Wir sind dadurch einer Schwierigkeit überhoben, deren Lösung nicht gelingen konnte[28], und können jetzt mit Bestimmtheit behaupten, dass die grajischen und pöninischen Alpen, d. h. Savoyen und das Wallis, nie zu Italien, sondern zu allen Zeiten zu Gallien gerechnet worden sind, wie die Alpenscheide es in der That fordert.

---

27) «et dux et comes rei militaris», was sich, wie Böcking p. 165 zeigt, auf den dux Arabiae und den comes rei militaris Isauriae bezieht. Verdorben sind die Worte, aber gewiss kein Glossem, sondern stehen damit in Verbindung, dass in dem Verzeichniss der Provinzialvorsteher c. I Arabia und Isauria fehlen. Für jede andere der in c. II. III aufgezählten Provinzen konnte man den Vorsteher in c. I finden, ausser für diese beiden; es war daher zweckmässig sie beizusetzen. Vielleicht stand est dux, est comes.

28) S. darüber Böcking zur Not. dign. occ. p. 488, der ausser mit der falschen handschriftlichen Lesart sich auch noch mit den Interpolationen hat plagen müssen, die die Herausgeber aus der Not. prov. Gall. in unser Verzeichniss hineingebracht haben. — Dass auch Paulus Diaconus die Alpes Graiae et Poeninae nicht zu Italien rechnet und seine Alpes Apenninae keineswegs Savoyen und das Wallis bezeichnen, ist klar.

Nomina cunctorum spirantium atque Quadrupedum.

Elefans. tauro. cameloparda. orix. elefans. camelus. asinus. lupus cervarius. theus igneumon. aris. canis. lus. capra. oves. pardus. lupus. ursus. lacerta. lacrimusa. adis, bannachus. leontofano. scincus. parander. vultur. moneceron. oxurincus. rinoceron. corocatta. leucocruta. manticora. tirris. leo. leopardus. biber. visons. urus. bos. bubalus.. eocle. vena. eleia. licaon. buteo. epileus. onacer. platocervus. cervus. tragelofus. damma. addax. dorcas. tahla. feber. ludra. linx. caus. muscus. ceppus. ypotamus. mircoicoleo. sus. mula. sfinx. simius. circopiticus. callitrix. satiriscus. mustelopardus. arpegallus. pantagatim. ibix. camox. mussimus. sincix. mufron. histrix. taxo. iricius. cattus. arcomus. arcoleon. furmellaris. mus mustela. mus montanis. mus cranius. talpa. darpus. scirus. glir. vulpis. cuniculus. lepus. furo. fungalis. noctua. nerolis. cacoplepa. rana. rupicaper. trespicellus. nitela. pilargis. dasipes. furmica. engistrus.

Item et volucrum.

Finix. struthio. aquila. trogopan. finicopter. cinamullis. siptachus. melancorifus. orsifragis. nession. eumorfus. alietus. accipiter. hetima. galgulis. luscinia. cibinnus.. alceus. iacolus. falco. ciris. senator. fringuellus. rex. barbio. picus. passer. gaius. turdus. sturnus. merulus. ficecula. buscas. taurus. penelopele. gragulis. apellion. milvus. strix. siren. onocrotalis. porfirion. ibis. strix. linus. corus. acalaneas. grux. anser. ganta. avis tarda. olor. cignus. fasiana: gallerita. suessalus. gabia. nisus. oenanante. trocibus. lagopus. egittus. caprimulgo. attagem. perdex. rusticula. coturnix. pullus. pavus. alauda. aceva. cicisa. carnotina. ardea. agatullis. mergis. hyrundo. anas. querqudula. plumbio. falacrocorax. corvus. pica. cornix. bubo. spinternix. pirrocorax. cebeva. seleucis. mennonis. meleagris. diomedia. ulula. perseus. incendearia. tremulus. alcion. tetroa. glottis. otis. cicanmus. falaris. numidia. subt. clivia. ptelea. opips. vibio. trigron. appodis. platea. cenelapix. commagina. cordolus. antus. glandaria. ciconia. orcilus. titus. titumglus. raparia. parra. eritace. feniculus. cordus. pumplio. scopis. asteria. caristea. columba. cordelus.

Item eorum que se non moventur.

Pecun. veneriosa. auris. ostrium. spondilium. purpura. conchil morix. musculus. bucina. ecinus.

Item colubrarum.

Basiliscus. draco. camedra. vipera. iaculus. natrix. anguis. cer ipnalis. dipsas. aspis. ofis. boa. seps. et morrois. p'stus. cenoris. a bena. echidra. scitale. pagurus. salpugna. hamodita. elefanstias. celi anabulio.

Nomina insectorum sive reptantium.

Solifagablata. bubo. tetigonia. salamandra. cabro. scolapendra. bunbix. formica. vespa. oester. teredo. sinfis. musca. lucusta. fucus. l gristus. culix. cimix. pulix. pedusculus. sexpedo. musomnium. thine. d uruca. limolus. ablinda. liscasda. papililio. emirobius. cancer. scor stillo. centipeda. cabarus. popia. lugeaus. petalis. ruscus. laparis. pira corgus. lubricus. termis. limax. cefenis. grillus. acina. asio. fica minerva. lanarius. mulio. tubanus. cervus. aranea. cicada. sfalagia.

Item natantium.

Balena omnium viventium maior. gradius. musculus. serra. sopa. rota. orca. fisitus. cucumis. pistris. equis. asinis. aries. t elefans. codea. testudo. sepido. ambions. cemileus. auricularius. car carahuc. terpedo. nantulis. pisces piscatur. acopienser. encataria. sc scarda. mullus. acerna. scopena. lupus. aurata. dentrix. corvus. pa delfin. euga. congres. tirrsio. canicola. pastinaca. rombus. ciprinus. fus. exormisda. mugilis. lucusta. astachus. lucuparta. hirundo. lut placensis. solea. naupreda. asellus. salpa. mus marinius. corocac lulis. anguilla. mirrus. squilla. pinotra. turdus. pavus. merula. mu loligo. polipus. sepia. murena. porcus tinnus. adonis. exocitus. eu scorber. ecinais. cetera. lucerna. draco. piris. milvus. pectunctus. t coluda. lacerta. cena. conce. heracliotacus. cleomena. cerris. mi ortica vaguris. pulmo. lepus. stella. araneus. gromis. elops. datilus. sina. esox. salmo. apolester. cannis. sargus. scarus. cornutus. e rubellio. silurus. culix. acus. crocus. antia. ancoravus larbus. b tructa. gubio. umbra. squatus. capito. lucius. levaricinus. pelaica. lus. redo. salar. abelindeas. porca. tinca. sofia. alburnus. alausa. r plotta. ricinus. lactrinus. samosa. tirus. ausaca. samanca.

VI.

Quae sint Romae.

Montes septem: Caelius, Aventinus, Palatinus (inter quos duos circus est in valle Murcia), Tarpeius, Esquilinus, Vaticanus et Ianiculensis.

Campi octo: Viminalis, Codetanus, Agrippae, Octavius, Martius, Pecuarius, Lanatarius et Brutianus. 5

Pontes VIIII: Aelius, Aurelius, Aemilius, Milvius, Fabricius, Ercius, Gratiani, Probi et Hadriani.

Thermarum paria X: Diocletianae, Antoninianae, Alexandrinae, Commodianae, Agrippianae et Suranae.

Fora XIIII: Romanum, Traiani, Martis, Vespasiani, Pacis, transitorium, 10 Apurani, magnum, Caesaris, Nervae, Augusti, suarium et boarium, ubi Cacus habitavit.

Basilicae XI: Iulia, Ulpia, Pauli, Hostilia, Neptuni, Constantini, Matidiae, Marcianae, vascellaria, floscellaria et Claudii.

Aquae XVIIII: Traiani, et Atica, Anena, Claudia, Marcia, Heracliana, 15 Virgo, Iulia, Ciminia, Aurelia, Augustea, Alsitina, Appia, Severiana, Antoniniana, Alexandriana, Caerulea et Dorraciana.

Obelisci VI.

Circi duo: maximus et Flaminius.

Theatra III: Marcelli, Balbi et Pompei. 20

Columnae cochlides: Traiani et Antonini.

Amfitheatra II: magnum et castrense.

Ludi IIII.

Portae XXXVI.

Arci marmorei tot. 25

Naumachiae ...

Vici CCCCXXIIII.

Die Handschrift 3 Marcia (?) — eciamcolensis — 4 Vimenalis Coditanus — Marcus — 5 є (*statt* et) — Brucianus — 6 Aurilius — 7 Graciani ꝑbr. et Adriani — 8 termarum — Deoclisiane — Alexandie — 10 Martisi — 11 Cesares — Augta sutarium — 13 Mailudici *statt* Matidiae — 14 vaussallaria — 15 Atica — 16 Ciminiana Aurilia Agustea — 17 Antoniana — Cerule — 18 Obilisci — 21 cocledes — 22 anfitheatra castorense — 24 *fg.* Porte XXX; VI arci marmorei; tot naumacie

Insularum quadraginta V milia extra horrea publica CCC, domus nobiliorum et fanorum aedes atque pistrina sive religiosa aedificia cum innumeris cellulis martyrum consecratis.

Inter quae omnia VII sunt mira praecipua, id est Ianiculum, cloacae, 5 aquaeducti, forum Traiani, amphitheatrum, odeum et thermae Antoninianae.

Jeder sieht, dass diese Angaben dem Schluss der bekannten Regionenbeschreibung von Rom entnommen ist, jedoch nicht ohne mehrfache zum Theil nicht unwichtige Abweichungen, die theils einem bessern Text, theils wohl der eigenen Kunde des Verfassers entnommen sind.

Unter den Brücken ist der pons Ercius wohl der pons Cestius oder Gestius des älteren Textes; da diese Brücke sonst gänzlich unbekannt ist[1]), lässt sich nicht ermitteln, wo der Schreibfehler steckt. Ferner fehlt bei Polemius die zu seiner Zeit eingegangene sublicische des älteren Textes[2]); wogegen hinzugefügt sind pons Gratiani und pons Hadriani, mit Unrecht, denn jener war schon als Aemilius[3]), dieser als Aelius genannt, allein beide Bezeichnungen waren im Sprachgebrauch des fünften Jahrhunderts bereits durch diejenigen verdrängt, die sich dann im Mittelalter erhielten[4]).

Der Abschnitt über die Thermen ist durch Schuld der Copisten mangelhaft.

Merkwürdig sind die Abweichungen bei den Fora. Gemeinschaftlich sind beiden Verzeichnissen nur das Romanum magnum (woraus Polemius unwissend zwei macht), Caesaris, Nervae, Augusti, Traiani,

---

1 orrea puplica — 2 pestrina — 3 cellolis — 4 ianicolum — 5 turme Antoniane.

---

1) Ohne allen Grund haben die Antiquare diesen Namen der Brücke S. Bartolomeo verliehen.

2) Servius zur Aen. 8, 646; Berichte der sächs. Ges. 1850 S. 322. Er war ja nichts als ein hölzerner Steg neben dem pons Fabricius oder lapideus (jetzt quattro capi).

3) Berichte a. a. O. S. 325.

4) S. die Auszüge aus den Mirabilien bei Preller Reg. S. 243; pons Adrianus und pons Gratianus fehlen in ihrem Brückenverzeichniss nicht, wohl aber Aelius und Aemilius. Dass nur durch ein einzelnes von Ausschreibern fortgepflanztes Versehen der pons Gratianus hier und da pons senatorius heisst, welcher Name dem Ponte rotto eigen ist, zeigt Rossi le prime raccolte d'antiche iscr. p. 64.

suarium, boarium. Das Forum Apurani wird mit dem Forum Ahenobarbi des Regionenverzeichnisses zusammenfallen; ohne Zweifel sind beide Formen nichts als Corruptelen des Forum Aproniani (C. Th. XIII, 5, 29 vom J. 400). Die Fora pistorum, Gallorum, rusticorum fehlen bei Polemius; dagegen hat er voraus das Forum Martis, wie das Forum Augusti auch in andern Urkunden dieser Epoche mehrfach genannt wird[5]), das Forum Vespasiani und Forum Pacis, welche identisch und spätere in dieser Epoche gangbare Bezeichnungen des von Vespasian erbauten templum Pacis sind[6]), und das forum transitorium, bekanntlich eine andre Benennung des forum Nervae. — Das forum boarium bezeichnet ein anderer nicht viel späterer Bericht geradezu mit quem Cacum dicunt[7]). Die ältere Sage kennt eine Halle und eine Treppe des Cacus am Abhang des Palatin gegen das forum boarium; diese spätere Bezeichnung bezieht sich wohl auf die an die Ara maxima sich knüpfenden Sagen. — Uebrigens ist bei Polemius entweder XIIII in XIII zu ändern oder ein Name ausgefallen.

Die zehn Basiliken des älteren Textes finden sich bei Polemius wieder, nur dass die ganz unbekannte basilica Bestilia oder Vestilia bei Polemius basilica Hostilia heisst, welche freilich ebenfalls sonst nicht vorkommt. Es dürfte dies indess die alte basilica Porcia sein, die in der späteren Zeit basilica argentaria heisst[8]), aber auch recht gut basilica Hostilia heissen konnte, da sie unmittelbar neben der alten curia Hostilia lag. — Die basilica Claudii, die Polemius hinzufügt, ist mir sonst völlig unbekannt[9]).

Die Wasserleitungen bei Polemius stimmen genau zu denen des älteren Textes. Richtig fehlt bei jenem die Setina oder Aetina, die, wie

---

5) Otto Jahn Ber. der sächs. Ges. 1851, 332, wo schol. Iuv. 14, 261 hinzuzufügen ist. Diese Stelle zeigt unwiderleglich, dass dasforum Augusti und das forum Martis identisch sind.

6) Becker röm. Topogr. S. 441.

7) Aethicus (bei dem Mela Gronovs p. 40): iuxta forum boarium quem Cacum dicunt, wo Preller Reg. S. 153, der übrigens hier zu vergleichen ist, mit Unrecht locum für Cacum schreiben wollte. Auch Solin c. 1 sagt das eigentlich schon: Cacus habitavit locum cui Salinae nomen est, ubi trigemina nunc porta.

8) Vgl. meinen Aufsatz de comitio Romano (Ann. dell' Inst. XVI) § VIII.

9) Damit sie nicht etwa Jemand suche in der von Preller referierten Lesung des Codex A der Not. p. 27: basilicae X Annia Azitica Claudia Marcia, bemerke ich, dass dies der Anfang der aquae ist.

man längst gesehen hat, bloss durch Schreibfehler, nach der Alseti
in beiden Recensionen des Regionenverzeichnisses und selbst in de
Texte vorkommt, den der Chronist von 354 vor sich hatte; ein mer
würdiger Beweis, dass der Text des Polemius jenen zusammen una
hängig gegenübersteht und es deshalb gerechtfertigt ist, seinen Lesu
gen vor dem übereinstimmenden Text der übrigen Recensionen d
Vorzug zu geben. Dagegen ist die Tepula, wie die Zahl zeigt, blo
durch Versehen der Abschreiber bei Polemius ausgefallen. Von d
übrigen Abweichungen sind bemerkenswerth et Atica Anena statt Atti
Annia; jenes scheint minder corrupt, indem hierin vermuthlich die b
den Anio vetus und novus stecken, so dass vielleicht zu schreiben
Aniena et altera Aniena oder ähnlich. Heracliana statt Herculea, Fro
tins rivus Herculaneus; im Original stand wohl Herculiana. Die Dor
ciana des Polemius muss die Damnata des andern Textes sein; bei
Namen sind sonst unbekannt.

Sechs Obelisken, wie der jüngere Text des Regionenbuches (d
sog. Curiosum), hat auch der Text des Polemius, während der älte
Text derselben (die Notitia) noch den im J. 357 in Rom errichteten Ob-
lisken nicht mit aufführt[10].

Sieben-, nicht sechsunddreissig Thore zählt das Regionenbuch, wa
richtiger scheint[11]. Dass die Zahl der Naumachien fehlt, ist bemerkens
werth, da die Ziffer V des Regionenbuches verdorben scheint[12]. Die Zal
der vici 424 erhält durch Polemius neue Beglaubigung[13].

Es mag mit diesen topographischen Bruchstücken ein anderes kle
nes zwar nicht unediertes, aber wenig bekanntes Fragment verbunde
werden, das Herr K. B. Hase im Pariser cod. 8319 aufgefunden und He
Dureau de la Malle in einer Anmerkung der Topographie de Carthag
S. 39 herausgegeben hat; wäre es auch nur um unbegründete Hoffnu
gen, welche jene Publication leicht hervorrufen konnte, zu beseitige
wie ich es kann durch die Gefälligkeit des genannten deutschen Gelehrte

10) S. die Abhandlungen der sächs. Ges. II, 602.

11) Plin. h. n. 3, 5, 66. Preller Reg. S. 75.

12) Preller S. 206.

13) Preller S. 234. Die richtige Zahl ist doch wohl 324, die auch der Text d
Chronographen zwar nicht bei den vici, aber bei den aedes hat.

der, ungleich manchem seiner bibliothekarischen Collegen, den Promus mit dem Condus zu vereinigen weiss. — «Die Handschrift», schreibt Herr Hase, «89 Blätter in Quart, Pergament, enthält 21 Artikel von sehr verschiedener Hand, einige wohl aus dem X, die meisten aus dem XI Jahrhundert. Von vorn herein Arators Historia apostolica, in Hexametern; dann allerlei von Fortunat, Beda, Asterii carmen de conflictu veris et hiemis, Warnerii carmina, disticha Catonis, Symposii aenigmata, Alcuini enchiridion sive grammatica in modum dialogi inter Francum et Saxonem; darauf f. 85 r. Disputatio Alchuini et discipulorum eius bis f. 86 r. unten. F. 86 v. von einer andern Hand ein Bruchstück theologischen Inhalts: De sex huius mundi aetatibus ac septima vel octava quietis vite quae celestis, et supra in conparatione prime ebdomadis in quo (so) mundus ornatus (?) est, aliquanta perstrinximus: et nunc in conparatione aevi unius hominis — und so geht es fort bis f. 87 v. gegen die Mitte: morte finienda. Darunter von einer Hand des XI Jahrhunderts sechs Zeilen von den 365 Tagen des Jahres. F. 88 (das Blatt, falsch gebunden, sollte vor f. 87 stehen) geht die disputatio Alcuini weiter und schliesst auf der Rückseite: quatinus hinc inde armati vere fidei defensores et veritatis assertores omnimodis inevincibiles efficiamini. Unmittelbar darunter, von anderer Hand, aber doch auch aus dem XI Jahrh., die von Dureau de la Malle herausgegebenen acht Zeilen:

Carthago vero, quae principatum Africae tenet, stadiis decem porrecta videatur stadiique parte quarta; Babilon porro stadiis duodecim longa sit et pedibus ducentis atque viginti; ipsa quoque domina omnium gentium Roma quatuordecim stadiis et pedibus centum atque viginti longa primitus fuerit, nondum adiectis his partibus, quae multum congeminasse maiestatis eius magnificentia visitur (wohl magnificentiam videntur); Alexandriam mensi sunt sedecim stadiis, pedibus vero trecentis atque sexaginta. Quinque libri Moisi....

Die untere Hälfte des f. 88 ist leer geblieben. Endlich f. 89 r. steht auf der obern Hälfte des Blattes wieder ein abgerissenes Stück eines Gesprächs, von dem ich nicht weiss, wohin es gehört; M(agister) und D(iscipulus) unterhalten sich von der Unsterblichkeit der Seele. Anfang: — ritoris proderunt dum quisque illorum immatura morte cum magno quesitum labore cito perdidit gloriam; Ende: M. Estne sapientia decus et dignitas animae? D. Est vere. M. Nonne absque ratione est ......
Hier bricht das Gespräch plötzlich ab; die untere Hälfte der Seite ist

leer und f. 89 v. steht bloss eine sehr ungenaue Angabe des Inhalts der Handschrift von einer Hand des funfzehnten Jahrhunderts».

So weit Herrn Hases Bericht, dem ich wenig beizufügen habe. Die sogenannten Stadien sollen, wie schon die Theilzahlen beweisen, offenbar Miliarien sein, wonach sich folgende Ansätze ergeben:

Umfang des römischen Karthago	10250	Schritt.
„ von Babylon	12220	„
„ von Rom vor Aurelian .	14120	„
„ von Alexandria	16360	„

Dass die adiectae partes die von Aurelian durch seinen neuen Mauerbau zu der Stadt gezogenen Vorstädte sind, sieht man leicht. Gemeint ist also die Messung der römischen Mauern unter Vespasian, welche nach Plinius (h. n. 3, 5, 66) 13200 (XIII M CC mit der Variante XIII. XX) Schritte ergab. Für Karthago und Alexandria ist mir eine ähnliche Angabe nicht bekannt.

VII.

Breviarium temporum.

Primus post diluvium omni Asiae exceptis Indis inter Assyrios regnavit Ninus Beli filius, cum iam tunc sedecies dynastiam suam Aegypti comutassent. Cuius tempore Habraham natus est, et Zoroastris Bactris, Melchise-
5 dech Solymis *vel Europs Sicyonis reges fuerunt. Post quos longe, primus Inachus regnavit Argis et Cecrops Athenis, cuius tempore Moyses fuit. Argis Micynei successerunt usque Troiae excidium. Post quod Latini regnare coeperunt. Post quos Lacedaemonii et Corinthi regnare coeperunt. Quibus imperium agentibus regnum Iudaeorum in II partes divisum est: Postea*
10 *Macedones imperare coeperunt finito regno Assyriorum. Quibus Medi successerunt. Sub quibus Lydi imperant, et Romulus cum fratre generatus est, a quo Romanum coepit imperium. Post quos Numa, Tullus, Ancus, Priscus, sub quo Persae per Cyrum erecti sunt, Tarquinius, qui Superbus dicitur et ab urbe depulsus est, annis ducentis quadraginta et tribus, quibus usque*

Das cursiv Gedruckte ist aus Hieronymus Chronik abgeschrieben. — Die Handschrift 2 omnia si exceptis — Asirios — 3 dinastiam — Egiperi — 4 Xoroastris — 5 Solmis — Europisicionis regis — 6 Archis — Coecrops — 7 Mioniei — 8 Correnti — 10 Macedonis imperavit inperant finito — Asiriorum — 11 Lidi — 13 girum

octavum decimum ab urbe miliarium processit imperium, regnaverunt. Post quos Brutus primus consul cum Conlatino consorte *processit;* qui ideo duo creati sunt, ut tempore sui similium, si unus ex his per ius potestatis acceptae insolens esse voluisset, ei alter obsisteret[1]). Sub quibus *per annos quadringentos sexaginta et VII* orbis parte maxima subiugata Lati- 5 nae dominationis regna creverunt et in unum nomen omnis Italia, Gallia, Hispania, Brittania, Africa, Illyricus, Thraciae, Oriens, Asia Pontusque migravit. Post quos cum interdum dictatores sive decemviri suevissent creari, primus Gaius Iulius Caesar, victis per decennium Galliis et Brittaniis successorem dedignatus dominum ipse se fecit. Quo in curia 10 kalendis Martiis per Brutum et Cassium auctores suae mortis XX et tribus vulneribus interempto, Augusti ab Octaviano qui † eis constitutus est esse coeperunt, quorum usque nunc potestas perenniter perdurat. Ex quibus Domitianus primus chlamydem blatteam[2]), Diocletianus gemmas vestibus habitus regalis inserere[3]); vel Constantinus senior, qui 15 Christianae religionis ministros privilegiis communivit, diadema capiti suo propter refluentes de fronte propria capillos (pro qua re saponis eiusdem cognomenti odoratae confectio est, qua constringuntur) invenit[4]); eius modus hodie custoditur. Cuius regni ab urbis exordio mille et ducentis completis annis Postumiano et Zenone consulibus, Asterio 20 consule tanquam primus annus incipit.

---

3 prius potestates — 4 et alter obsisterit — 5 urbis — 6 dominacionis — 7 Illiricus Tracie — 8 sue vicisse creati — 10 successore — qd in curia kl. mr — 12 Augusto — *vielleicht* qui primus constitutus est — 13 potestas quaterenniter perdurant 14 Domicianus — clamidem blateam Dioclisianus gemma — 18 cognomen odorata confeccio est qua constringeretur.

Anmerkungen.

1) Eutrop 1, 9: consules coepere duo hac causa creari, ut si unus malus esse voluisset, alter eum habens potestatem similem coerceret.

2) Dies bestimmte Zeugniss, dass zuerst Domitian das ganzpurpurne Gewand nahm, ist merkwürdig. So bekannt diese Tracht der Kaiser ist, habe ich doch sonst nirgends gefunden, wann sie aufgekommen sei; denn dass Caesar wenige Tage vor seinem Tode das Triumphalgewand mit dem königlichen Purpur vertauschte, ist zwar richtig (Dio 44, 6. 11. Drumann 3, 663 A. 9), aber beweist durchaus nicht, dass Augustus dasselbe that; wie es scheint wird selbst noch von Nero als etwas Besonderes berichtet, dass er an einem Festtag das Purpurkleid trug (Suet. Nero 25). Noch weniger gehören die Regulation, wodurch Caesar und Octavian den Männern, die nicht Beamte oder Senatoren

waren, das Tragen des Purpursaums untersagten (Suet. Caes. 43. Dio 49, 16) und die Interdiction gewisser Purpursorten (Suet. Nero 32) hierher. Ich bin um so mehr geneigt der Angabe des Polemius vollen Glauben zu schenken, als sie einen Anhalt findet in dem von Domitian im J. 84 auf Lebenszeit angenommenen Titel Censor; da wie bekannt die Censoren die einzigen Beamten waren, die, während sie fungierten, ganz purpurne Gewänder trugen (Becker Handb. 2, 2, 198), war es nur consequent, dass Domitian dasselbe auf Lebenszeit nahm, und seine Nachfolger behielten dies bei.

3) Vict. Caes. 39: Diocletianus — primus ex auro veste quaesita serici ac purpurae gemmarumque vim plantis concupiverit.

4) Dass Constantin der Erste zuerst das Diadem für beständig trug (caput exornans perpetuo diademate: Vict. epit. 41), ist bekannt und wird durch die Münzen bestätigt (Eckhel 8, 79). Von der Glatze Constantins und der dagegen nützlichen wohlriechenden constantinischen Pomade finde ich sonst nichts. Tillemont protestiert nachdrücklich gegen die Annahme, die seinen Helden zum Kahlkopf macht (IV, 272); es wäre indess zu bedenken, ob nicht zwischen dieser constantinischen Glatze und der Priestertonsur feine, wenn auch nur ideale Bezüge in maiorem dei gloriam sich dürften entdecken lassen.

VIII.

Voces varie animancium.

Ovis balat. canis latrat. lupus ululat. sus grunnit. bos mugit. aequus hinnit. asinus rudit. ursus sevit. leo fremit. corvus crocit. merulus frendit. turtur gemit. turdus trucilat. anser glingit. grus gruuit. milvus linguit. apis bubbit. hirundo minurrit. rana coaxat. populus strepit ignis crepitat. cursus aque murmurat. terra stridit. aes tinnit.

IX.

Nomina ponderum vel mensurarum.

Sedecim digiti transversi pes est, palmus quadras, bis cubitus, ulna dodras. duo semis pedes gressus[1]). V pedes passus. duo passus acina[2]). C pedes iunctis XXV in quadrum aripennis. prope duo aripennes iuge-
5 rum[3]). mille quingenti passus leuga. IIII M. passuum seunus sive parasanga[4]). Obolus minima pars mensurae[5]). dodrans novem unciae, as

Die Handschrift 2 palme — 3 drodras — achina — 4 vinctus XXV in quadrupassus aripennis propedii aripennis iugirum mille quingentis — 5 si parapasanga — 6 obulus minnima — dodrans nove uncie as decim denarius X numer' pondus duo missi sunt tuim

duodecim, denarius X numerus pondus, duo semis sestertium. V sextarii gomor[6], VI modii medimnum. Sextula sexta pars librae, uncia duodecima. Mna libra Graeciae; sexaginta librae talentum, quod est maximum pondus.

Item de rebus liquidis. 5

Duo cochlearia chemis dicuntur. tres chemes mystrum faciunt. mystrum quarta pars cyathi est. cyathus sexta pars hemine est. hemine medius sextarius est. sextarius sexta pars congii. IIII sextarii choenix[7]. sedecim sextarii modius. III modii amfora. medietas amforae urna. III modii et tertia pars artaba[8]. decem modii cadus[9]. XX amforae 10 culleus.

3 gracie sexaginte — 6 coclearea demis — demis mistrum — 7 mistrum — ciati est ciatus — 8 conix — 9 anfora — anfore — 10 tercia — anfore culleus. Explicit.

Anmerkungen.

1) Ebenso der mittelalterliche Schreiber in Lachmanns Feldm. S. 372, 2.

2) Als Mass von 14400 □Fuss Feldm. 246, 1. 368, 5 und sonst, von 4 Fuss das. 245, 8. Als Mass von 10 Fuss (decempeda oder pertica) finde ich die acina (agna, agnua) sonst nicht; doch ist schwerlich hier etwas ausgefallen.

3) Ich zweifle sehr an der versuchten Restitution. Der Arapennis wird sonst zu 120 Fuss ins Quadrat oder einem halben Jugerum gleich gesetzt (Feldm. 368, 1. 372, 17); hier scheint er zu 125 Fuss ins Quadrat, also nur ungefähr dem halben Jugerum gleichgesetzt zu werden.

4) Mensuras viarum nos miliaria dicimus, Greci stadia, Galli lewas, Egyptii signes, Persae parasangas (Isidor Feldm. 370, 5). Das ägyptische Mass ist der Schönus, der der Parasange gleich auf 30 Stadien oder 3750 römische Schritt angegeben wird.

5) Vielmehr ponderis, in dem Apothekergewicht der Kaiserzeit, wo man nach Denaren = 1/8 Unze und Obolen = 1/6 Denar wog. Böckh metr. Unt. S. 160. Prisc. de pond. v. 8.

6) So giebt Isidor dem Bath von zehn Gomor 50 Sextarien, was Böckh verwirft (metr. Unt. S. 260).

7) S. über dieses sehr verwickelte Verhältniss Böckh a. a. O. S. 201; Polemius Angabe stimmt zu Priscian de pond. v. 69: qui (sextarius) quater adsumptus Graio fit nomine choenix. Vinetus Auslegung dieser Stelle wird durch Polemius festgestellt.

8) S. Böckh a. a. O. S. 243.

9) Dies Mass finde ich sonst nicht.

VOLUSII MAECIANI
DISTRIBUTIO PARTIUM

HERAUSGEGEBEN

VON

THEODOR MOMMSEN.

L. Volusius Maecianus[1]) scheint von niedriger Herkunft gewesen zu sein und keineswegs mit dem bekannten im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit blühenden Geschlecht der Volusii Saturnini[2]) zusammenzuhängen. Nach allem Anschein gelangte er zu Ansehen und Einfluss durch seine juristische Thätigkeit, welche unter Antoninus Pius (138—161) fällt. Sein Hauptwerk, Quaestionum de fidei commissis libri XVI[3]), ward unter dessen Regierung publiciert[4]); weshalb es auch schon in einer wahrscheinlich unter M. Aurel und L. Verus geschriebenen Schrift des Scaevola citiert wird[5]) und schon eben diese Kaiser in einem Rescript den «alten und wohlerworbenen litterarischen Ruf» des Maecianus

---

1) Den Vornamen hat die Vita Marci c. 3 und eine Inschrift (A. 18); Volusius Maecianus heisst er z. B. in den Inscriptionen unsrer Schrift und der Schrift Ex lege Rhodia (l. 9 D. de lege Rhodia 14, 2) und in dem ihn erwähnenden Rescript von Marc Aurel und L. Verus (l. 17 pr. D. de iure patr. 37, 14); gewöhnlich wird er bloss Maecianus genannt.

2) Vgl. über diese Marini Arv. p. 122. 292, Borghesis oss. numism. VI, 6 und desselben Aufsatz im Giorn. Arc. XLIX (1831) p. 280—301, wozu die Inschriften des 1826 entdeckten Columbariums der Volusier in der Vigna Ammendola (am zugänglichsten in Cardinalis diplomi) manchen Nachtrag liefern. Nach den Consuln dieses Namens Lucius u. c. 742, Lucius n. Chr. 3, Quintus n. Chr. 56, Quintus n. Chr. 92 ist wenig mehr von ihnen die Rede; doch kommt noch unter Commodus ein Volusius Saturninus (Marini Arv. tav. XXXV) vor. Die zahlreichen Inschriften dieser reichen Familie zeigen nirgends Verwandtschaft derselben mit Maecii oder Maeciani.

3) So citiert die Schrift Ulpian l. 72 D. de usufr. 7, 1; gewöhnlich wird sie als fideicommissorum libri, einmal (l. 86 pr. D. de adqu. her. 29, 2) auch als quaestiones angeführt.

4) «Antoninus Augustus Pius noster», heisst es darin (l. 42 de fideic. lib. 40, 5); divus Pius nur in Citaten aus zweiter Hand (l. 86 pr. D. de adqu. her. 29, 2. l. 11 § 1 D. de leg. III 32).

5) l. 20 D. ad l. Falc. 35, 2.

erwähnen[6]). Dazu stimmt denn auch, dass er sich in seinen Schrift vorzugsweise an Julian anschliesst[7]), der unter Hadrian blühte und se Leben unter Pius oder vielleicht noch später beschloss[8]); dass er dies mehrmals, ebenso den Vindius Verus und den Kaiser Pius selbst a persönlich ihm bekannte und befreundete Männer bezeichnet[9]); dass mit den beiden genannten und andern Juristen in Pius Consilium Si hatte[10]) und dass er zum Lehrer der Jurisprudenz für den Caesar M. A relius (geboren 121, adoptiert und zum Caesar ernannt 139) auserseh ward[11]), wonach angenommen werden muss, dass er schon im Anfa der Regierung des Pius sich einen Namen gemacht hatte. Wir hab noch einen, wie es scheint zwischen 143 und 146 geschriebenen, Bri Marc Aurels an Fronto, worin er sein eiliges Schreiben entschuldig «quia Maecianus urgebat»[12]). Dass er nach der Thronbesteigung sein Schülers in dessen Rath verblieb und in einem Rescript von M. Au und L. Verus (161—169) mit grossem Lob erwähnt und als «Freun der Kaiser bezeichnet wird[13]), ist bei der bekannten Pietät Marc Aur gegen seine Lehrer begreiflich. Ueber sein Ende liegt ein Bericht v

6) l. 17 pr. D. de iure patr. 37, 14: Volusius Maecianus amicus noster iuris ci lis praeter veterem et bene fundatam peritiam anxie diligens.

7) l. 86 de cond. et dem. 35, 1. l. 30 § 7. l. 32 § 1 ad l. Falc. 35, 2. l. 1 § l. 16 § 3. l. 65 § 1 ad SC. Trebell. 36, 1. l. 17 pr. de iure patr. 37, 14. Wunderl de L. Volusio Maeciano (Hamb. 1749. 4.) p. 10.

8) Zimmern Rechtsgesch. I, 336.

9) noster heisst ihm Julian l. 86 de cond. et dem. 35, 1. l. 30 § 7 ad l. F 35, 2. l. 65 § 1 ad SC. Treb. 36, 1; Vindius l. 32 § 4 ad l. Falc. 35, 2; der Kai Pius l. 42 de fideic. lib. 40, 5.

10) Vita Pii c. 12. Dass er in die Vita Alex. Sev. c. 68 irrthümlich gekommen ist ausgemacht.

11) Studuit et iuri audiens L. Volusium Maecianum, sagt der Biograph des Kais c. 3, wo Casaubonus zu vergleichen ist über die Rechtskunde, die Marcus sich erw Auch der Kaiser gedenkt in seiner Selbstbiographie I, 8 unter seinen Lehrern Maecianus, wie dort längst für Marcianus mit Recht hergestellt ist.

12) Fronto ad M. Caes. 4, 2. Die Briefe scheinen einigermassen nach der geordnet zu sein; das zweite Buch (s. besonders II, 1) ist 143, der letzte Brief vierten Buchs 146 geschrieben.

13) l. 17 pr. de iure patr. 37, 14. Die Kaiser sagen hier, dass sie eine Rechtsc troverse früher im Sinne des Proculus entschieden hätten und dass denn auch Maec nus später mit Rücksicht auf dies Rescript in demselben Sinn respondiert habe; al bei nochmaliger Erwägung im Staatsrath hätten Maecian selbst und andre Juristen s denn doch für eine Modification im Sinne Julians entschieden.

der nicht wenige Schwierigkeiten gemacht hat und den ich hersetze in der doppelten Recension, die wir davon haben:

vita Avidii Cassii c. 7:	*vita M. Aurelii c. 25:*
Imperatorio nomine cum processisset (Cassius), eum qui sibi aptaverat ornamenta regia statim praefectum praetorio fecit, qui et ipse occisus est Antonino invito ab exercitu; qui et Maecianum, cui erat commissa Alexandria quique consenserat spe participatus Cassio, invito atque ignorante Antonino interemit.	Maecianum etiam filium Cassii, cui Alexandria erat commissa, exercitus occidit; nam et praefectum praetorio sibi fecerat, qui et ipse occisus est.

War der Maecianus, von dem hier die Rede ist, wirklich der Sohn des Prätendenten Avidius Cassius, was vielfach als richtig angenommen worden ist[14], so kann des Namens wie des Alters wegen der Maecianus, der beim Aufstand des Cassius 175 umkam, nicht unser Volusius Maecianus sein. Allein es ist einleuchtend, dass in dem ersten Bericht Maecianus keineswegs als Sohn des Cassius geschildert wird, von dem man doch unmöglich sagen könnte, dass er in Hoffnung auf einen Antheil am Siege sich mit dem Cassius vereinigte; vielmehr scheint das Wort filium in der zweiten Biographie Excerptoren- oder Abschreiberfehler, wofür fautorem oder ein ähnliches Wort zu substituieren ist. Ist dies richtig, so steht nichts im Wege, die stets von den besten Rechtsgelehrten[15]) vertheidigte Meinung festzuhalten, dass hier Volusius Maecianus gemeint ist; die grosse Seltenheit des Namens Maecianus und das vollkommene Zutreffen aller Momente sprechen entschieden für diese Annahme. — Das Amt, welches Maecian in Aegypten bekleidete, hat man bald für die Präfectur von Aegypten erklärt, bald für den Juridicat von Alexandria; möglich sind beide Annahmen um so mehr, als auf die Genauigkeit des Ausdrucks bei dem Biographen nicht viel Verlass ist, doch ist dies letztere den Worten weit angemessener und dies Amt wohl geeignet für einen damals schon bejahrten und berühmten Juristen. Auf jeden Fall aber erhellt hieraus, dass Maecianus nicht in den Senat eingetreten, sondern als römischer Ritter gestorben ist; dass er aber in

14) S. Franz im C. I. G. III p. 313.

15) Ritter praef. C. Theod. vol. V. Böcking praef. zum Maecian.

dieser Carriere es so weit brachte wie es möglich war, denn der Jur dicat gehörte gleich der Präfectur zu den höchsten dem Ritter zugän lichen Würden[16]). Auch die Erweiterung der Competenz des Juridic unter Marc Aurel[17]) könnte aus Rücksicht für den Lehrer erfolgt sei so wie die Abfassung der Schrift «Ex lege Rhodia» in griechisch Sprache, so viel ich weiss das älteste griechisch geschriebene We eines römischen Juristen, in Inhalt und Form ungemein passend erschei für den römischen Chef des Gerichtswesens der ersten griechisch Handelsstadt. — Endlich findet sich auch ein inschriftliches Zeugni dafür, dass Maecian nur ein römischer Ritter, aber in seinem Stan sehr angesehen war; es ist dies das Verzeichniss der Kahnführer (lenu cularii tabularii auxiliarii) von Ostia aus dem J. 152, in dem L. Volusi Maecianus in der zweiten Abtheilung der Patrone, das heisst unter d nicht senatorischen Patronen der Körperschaft an der Spitze steht[18]).

16) Man vergleiche die Carriere des L. Baebius Iuncinus (Grut. 373, 4), in au steigender Reihe: praef. fabr., praef. coh. IIII Raetorum, trib. milit. leg. XXII Deiot rianae, praef. alae Astyrum, praef. vehiculorum, iuridicus Aegypti; und die des S Cornelius Dexter (Journ. des sav. 1837 p. 658; Clarac musée pl. 74), in absteigend proc(urator) Asiae, iuridicus Alexandreae, proc. Neaspoleos et mausolei, praef. clas Syr(iacae), praef. alae I Aug. gem. colonorum, trib. leg. VIII Aug., praef. coh. V. Ra torum, praef. fabrum III.

17) Iuridico qui Alexandriae agit datio tutoris constitutione divi Marci conce est (l. 2 D. de off. iurid. 1, 20).

18) Wir besitzen vier Verzeichnisse der Mitglieder dieser Körperschaft, welc übrigens zu verschiedenen Zwecken bestimmt gewesen zu sein scheinen und weni stens nicht alle vollständige Verzeichnisse sein sollen; doch ist es belehrend, sie n einander zu vergleichen: 1) vom J. 140 (Grut. 126. 127); 2) vom J. 140 oder eb 145 (Reines. 10, 2 = Mur. 543, 4, jetzt im Museum Vescovali in Rom); 3) vom J. 1 (Grut. 1077. Guasco II p. 185. Orell. 4054); 4) vom J. 192 (Rein. 10, 1 = Gud. 20 Im dritten lesen wir unter der Ueberschrift patroni vier Namen, alsdann nach ein Zwischenraum ohne neue Ueberschrift fünf andre, wovon der erste L. Volusius Maeci nus (den Irrthum Marcianus berichtigten Marini Arv. p. 258 n. 328 und Guasco a. a. nach dem Original) ist; darauf folgt als neue Ueberschrift quinq. perp. und ein Nam alsdann quinq. und wieder ein Name, dann die plebs. Ein wahrscheinlich späterer q. ist am Rande nachgetragen. Danach scheint die Ueberschrift patroni überhaupt auf d ersten zehn Namen bezogen werden zu müssen, wo dann die beiden Gruppen zu ve gleichen sind mit den beiden Klassen der Patrone im vierten Katalog patr. senat. un (patr.) equit. Rom. Hieraus erhellt also, dass Maecian bloss Ritter war. — Uebrige hat schon Marini a. a. O. diese Inschrift auf den Juristen bezogen. — Wenn die vö lig bodenlose Vermuthung, welche unsern Volusius zum Referenten des volusianisch Senatusconsults macht, noch einer Widerlegung bedarf, so ist diese damit gegeben, da der Jurist, wie gezeigt, nie in den Senat eingetreten ist.

Dass Maecianus, als die Soldaten der Begnadigung, die er von einem Kaiser wie Marc Aurel wohl erlangt haben würde, vorgreifend ihn niedermachten, ein bejahrter Mann gewesen sein muss, geht daraus hervor, dass er schon um 146 Prinzenlehrer, ums Jahr 152 Patron der Körperschaft von Ostia gewesen ist, also im J. 175 mindestens ein Sechziger gewesen sein wird.

Ausser den in die Pandekten übergegangenen Fragmenten hat sich eine kleine Schrift über Zahlen, Masse und Gewichte von unserm Maecian abgesondert und nicht überarbeitet in einer Pariser und einer Vaticanischen Handschrift erhalten. Von der Pariser, einer Pergamenthandschrift des zehnten Jahrhunderts, jetzt auf der öffentlichen Bibliothek in Paris n. 8680, verdanke ich Herrn Dr. Bursian eine äusserst sorgfältig gemachte Abschrift. Die Handschrift Vat. 3852 membr. saec. X, von der ich Herrn Dr. Keil die erste Kunde, eine genaue Collation wiederum Herrn Dr. Bursians römischer nicht müssiger Musse verdanke, ist durchaus Zwillingshandschrift der Pariser; sie enthält f. 119 fg. die sogleich aufzuzählenden drei Stücke: den Maecian, den lateinischen Epiphanius und den Tractat Mensura est iuxta Isidorum in derselben Folge und fast ohne Abweichung. Dass indess keine der beiden ziemlich gleich alten Handschriften aus der andern abgeschrieben ist, beweist für die Pariser z. B. § 26. 64, wo diese allein die Lücke bezeichnet und allein das ächte confiat hat, an dessen Stelle im Vat. wie im Par. m. 2 conficiat steht; für den Vat. § 14, wo derselbe die im Par. ausgefallenen Worte enthält. Es ist darum die vollständige Collation von beiden selbst in orthographischen Minutien mitgetheilt; im Ganzen dürfte die Pariser den Vorzug verdienen, doch sind die Handschriften so gleich, dass kaum von einem bestimmten Unterschiede die Rede sein kann. Dass für die neueste und beste Ausgabe von Böcking (in der Bonner Sammlung 1831) die Handschriften nicht verglichen sind, überhaupt die Existenz und der Werth derselben nicht hinreichend bekannt und gewürdigt zu sein scheinen, wird diese neue Ausgabe in Böckings Augen gewiss und ich hoffe auch bei Anderen rechtfertigen. Was die älteren Ausgaben betrifft, so sind alle aus dem Parisinus oder Vaticanus geflossen. Die Handschrift von Lorsch, aus der Sichard zuerst den Maecian herausgegeben hat (mit dem Breviar 1528), ist sicher die Vaticanische, da Sichard in den Abweichungen vom Paris. z. B. praef. (*autem* statt *aut*), § 14. 44 (*et* statt *etiam*), 46 (HMITAΛΛANTON *nam* statt HMITAΛΛANTION *namque*) dem Vaticanus folgt. Dagegen benutzten die übrigen französischen und

die holländischen Gelehrten, wie J. F. Gronov für seine der Schrift De sestertiis (Amstel. 1656. Lugd. Bat. 1691) angehängte Ausgabe, unzweifelhaft den Pariser Codex, ohne doch danach den Text durchgängig zu constituieren. Was das utrumque genus exemplarium anlangt, das Vinetus für seine Recension (hinter Hotoman. de re numm. 1565. 1585) brauchte, so wird mit den nova die Ausgabe des Sichard gemeint sein, mit dem «vetustus codex Danielis» wieder die Pariser Handschrift; wenn Vinetus bemerkt, dass er den Titel «in antiquis codicibus» nicht finde, so mag das auf irgend einen Irrthum in seiner Collation beruhen. Cujacius (beim codex Theod.) hat wohl nur die Ausgabe von Sichard in die Druckerei gegeben. — Da Böcking diese älteren Ausgaben mit gewohnter Akribie genutzt und ausgenutzt hat und seine Ausgabe in Jedermanns Händen ist, halte ich es für überflüssig, die relative Werthlosigkeit dieses gesammten kritischen Apparats durch Wiederholung desselben in dieser Ausgabe dem Leser vor Augen zu legen und ihn zu überzeugen, dass jede Abweichung der Ausgaben von jenen zwei Handschriften als Fehler oder als Conjectur sich herausstellt; als einen einzelnen Beweis erwähne ich das spurlose Fehlen des in der Pariser Handschrift § 26 ausradierten griechischen Wortes in den sämmtlichen Ausgaben[19]. — Dagegen ist es nothwendig zu erwähnen, dass in beiden Handschriften auf den Maecianus zwei andere Stücke verwandten Inhalts folgen. Das erste, betitelt «De mensuris», ist die sogenannte vetus versio Latina libri Epiphanii de ponderibus et mensuris, die Salmasius (confut. Cercoetii p. 97) und andre französische Gelehrte des siebzehnten Jahrhunderts öfters anführen und die le Moyne in den Varia sacra (vol. I Lugd. Bat. 1685 p. 490—495) hat abdrucken lassen; es scheint als sei auch dieser Tractat wie der Maecian einzig durch jene beiden Handschriften uns erhalten und sowohl Salmasius Citate als le Moynes Ausgabe aus der Pariser geflossen. Die Schrift gehört in ihrer jetzigen Form in jene merkwürdige Reihe lateinischer Bearbeitungen griechischer, besonders alexandrinischer Schriften im fränkischen Reiche wie der Barbarus Scaligeri, die Kosmographie von Ravenna und manches andere Stück; übrigens verdient sie zwar nicht für die ältere Zeit, wohl aber für das Münzwesen des vierten Jahrhunderts mehr Beachtung, als sie bisher gefunden hat und dürfte

19) Dass Gronov § 43 aus seiner Handschrift nummi statt des richtigen nomine anführt, wird Abschreib- oder Collationfehler sein.

keineswegs Uebersetzung der Schrift des Epiphanius, sondern vielmehr der von diesem überarbeiteten Originalschrift sein. — Unmittelbar hieran schliesst sich ohne Titel der Tractat de mensuris — de ponderibus — de mensuris in liquidis, den Lachmann in die Sammlung der gromatischen Schriften S. 371 — 376 aufgenommen hat; ein Product des frühern Mittelalters, dessen Verfasser, anknüpfend an Isidor, die Masse und Gewichte seiner Zeit darstellt und über das fränkische Münzwesen einige nicht unwichtige Bestimmungen giebt. Der Text der Pariser Handschrift weicht von dem Lachmannschen, das heisst dem der Wolfenbüttler, aus St. Omer herstammenden Handschrift des neunten oder zehnten Jahrhunderts nur in so geringen Kleinigkeiten ab — die bemerkenswertheste Variante ist noch die Interpolation et diebus CCCLXV 374, 9 wie in dem Rostocker Codex — und es sind diese Abweichungen so gar nichts als reine Fehler, dass allem Anschein nach die Pariser Handschrift nichts ist als eine Copie der Gudischen; was der Herkunft der Handschrift wegen bemerkt zu werden verdient. Hauptsächlich aber erwähne ich diese dem Maecian an sich ganz fremden Stücke deshalb ausführlicher, weil wunderlicher Weise der Schluss des Maecian von diesem erst abgekommen und dann bei le Moyne sogar an die Spitze des sogenannten Epiphanius gerathen ist. Wer die Handschrift sieht, kann sich nicht täuschen; der Epiphanius beginnt mit neuem Absatz und mit der Majuskelüberschrift De mensuris, so dass es nicht einmal nöthig ist auf die Vergleichung des griechischen Textes oder gar die innere Evidenz zu provocieren. Das Weglassen der fraglichen Worte ist nichts als eine Flüchtigkeit von Sichard, die die späteren Herausgeber zu berichtigen versäumten. So wird man denn in dieser Ausgabe einige Sätze von Maecian mehr lesen als man bisher kannte und zugleich erfahren, dass auch er dem allgemeinen Schicksal unsrer klassischen juristischen Werke, nur fragmentarisch uns erhalten zu sein, nicht entgangen ist. — Ebenso mag gleich hier erwähnt werden, dass nach dem berichtigten Text unsre Schrift nicht einem unbekannten Censor gewidmet ist, sondern dem Caesar, d. h. dem Schüler Maecians Marc Aurel, dem sie, wie der Eingang angiebt, seine Rechtsstudien erleichtern sollte. Sie ist also um das Jahr 146 n. Chr. geschrieben.

Ich bezeichne die Pariser Handschrift C^p, die Vaticanische C^v, die übereinstimmende Lesart beider C, Böckings Text, dessen Varianten ich beifüge, *b*.

VOLVSII MAECIANI

distributio, item vocabula ac notae partium in rebus quae constant p numero mensura.

Saepenumero, Caesar, animadverti aegre ferentem te, quod assi
5 stributionem et in heredum institutione et in aliis multis neces
ignotam haberes. Quare ne tam exigua res ingenium tuum ullo
moraretur, cum partes ipsas tum vocabula et notas proponendas
mavi; et deprehendes distributionem quidem partium infinitam,
autem quam exigua vocabula et notas.

10 [1.] Prima divisio solidi, id est librae, quod as vocatur, i
partes dimidias diducitur; pars dimidia semis vocatur; nota
[2.] Sequens divisio fit in tres tertias partes; pars tertia triens v
nota eius = =. [3.] Sequitur divisio in quattuor quartas partes
quarta quadrans vocatur; nota eius =—. [4.] Deinceps fit divisio
15 sextas partes; sextae partis nomen est sextans, cuius nota =. [5.]
dividitur in octo octavas, quae sescunciae vocantur, quarum e
Ɛ [6.] Item in novem nonas; nona pars vocatur uncia duae se
nota —\\. [7.] Dividitur item as in duodecim partes duodecimas;
tur singulae unciae, cuius nota —.

20 [8.] Haec velut elementa primae de asse distributionis aequa
servant. si quid quibusdam earum detrahas vel conferas, fient di

---

1 L. Volusii *b* — 2 assis distributio *b*, *wegen Z. 4. Allein Z. 8 zeigt, dass tio partium die richtige Ueberschrift ist.* — note *C* — rebus pecuniariis pond *was sich weder construieren noch verstehen lässt; vgl. Maecianus l.* 30 § 3 *ad* «*his solis quae pondere numero mensura constant*» — 4 sepe *C* — cęsor *C*, Cen 6 quae ne *C b* — 7 quum *C* — 9 aut quam C^p — 11 deducitur *b* — 13 q *durchstehend* — 15 sexte C^v — nota est *b* — 16 sescuntiae C^v — Ɛ *C*, *was men entspricht und* § 49 *wiederkehrt;* —Ɛ *b* — 17 untia C^r — 18 —II *C* — C^r, uncia *b* — 21 fiant C^r

[9.] quare si quadranti sextantem, vel trienti unciam applices, facies quincuncem, qui constat ex quinque unciis, hoc est quinque duodecimis; nota quincuncis = =—. [10.] Si semissi applices unciam, vel quincunci sextantem, vel trienti quadrantem, efficies septuncem, hoc est septem duodecimas; nota septuncis S—. [11.] Si septunci applicueris unciam, 5 vel semissi sextantem, vel quincunci quadrantem, vel trienti tantundem, facies bessem, id est duodecimas octo: nota bessis S=. [12.] Si bessi applicueris unciam, vel septunci sextantem, vel semissi quadrantem, vel quincunci trientem, dodrantem efficies, hoc est novem duodecimas; nota dodrantis S=—. [13.] Si dodranti applicueris unciam, vel bessi sextan- 10 tem, vel septunci quadrantem, vel semissi trientem, vel quincunci tantundem, facies dextantem, hoc est decem partes duodecimas; nota dextantis S= =. [14.] Si dextanti applicueris unciam, vel dodranti sextantem, vel bessi quadrantem, vel septunci trientem, vel semissi quincuncem, facies deuncem, id est undecim duodecimas; nota deuncis 15 S= =—.

[15.] Ex his apparet in quas partes aequaliter, in quas dispares as dividatur. quo tamen facilius et memoria res teneatur, summa divisionis haec est. in asse sunt unciae XII, hoc est partes duodecimae duodecim, unciae et binae sextulae novem, hoc est novem nonae; ses- 20 cunciae octo, id est octo octavae; sextantes sex, id est sex partes sextae; quadrantes quattuor, id est quattuor partes quartae; trientes tres, id est tres partes tertiae; semisses duo, id est duae partes dimidiae. ceterae partes inaequalem faciunt divisionem. [16.] in deunce sunt unciae undecim, sextantes quinque et uncia, quadrantes tres et sextans, 25 trientes duo et quadrans, quincunces duo et uncia, semis et quincunx, septunx et triens, bes et quadrans, dodrans et sextans, dextans et uncia; deest assi uncia. [17.] in dextante sunt unciae decem, sextantes quinque, quadrantes tres et uncia, trientes duo et sextans, quincunces duo, semis et triens, septunx et quadrans, bes et sextans, dodrans et uncia; 30 deest assi sextans. [18.] in dodrante sunt unciae novem, sextantes

1 quadrantis C^p — 3 = = I *C vgl.* § 14; =—= *b* — 7 besem *C* — besis *C* — —S— *b* — besi *C* — 10 S=I C^v; S= C^p; SZ *b*; *vgl.* § 59. 60 — besi *C* — 13 unciam vel dodranti sextatem (*sic*) vel besi quadrantem vel septunci C^v; unciam vel besi sextantem vel septunci C^p — 15 hoc est *b* — 16 = = z C^p, S= =I C^v, =—= *b* — 19 unciae decem duae *C b*; *vgl.* 290, 27. 29 — 20 novae *C* — sescuncie C^v — 21 idem sex *C* — 22 quarte C^v — 23 semisse *C* — due *C* — 24 caeterae C^v — inequalem C^v — deuncae *C* — 28 uncie *C* — 31 uncie C^v

quattuor et uncia, quadrantes tres, trientes duo et uncia, quincunx et triens, semis et quadrans, septunx et sextans, bes et uncia; deest assi quadrans. [19.] in besse sunt unciae octo, sextantes quattuor, quadrantes duo et sextans, trientes duo, quincunx et quadrans, semis et sextans,
5 septunx et uncia; deest assi triens. [20.] in septunce sunt unciae septem, sextantes tres et uncia, quadrantes duo et uncia, triens et quadrans, quincunx et sextans, semis et uncia; deest assi quincunx. [21.] in semisse sunt unciae sex, sextantes tres, quadrantes duo, triens et sextans, quincunx et uncia; deest assi alter semis. [22.] in quincunce sunt unciae
10 quinque, sextantes duo et uncia, quadrans et sextans, triens et uncia; deest assi septunx. [23.] in triente sunt unciae quattuor, sextantes duo, quadrans et uncia; deest assi bes. [24.] in quadrante sunt unciae tres, sextans et uncia; deest assi dodrans. [25.] in sextante sunt unciae duae; deest assi dextans.

15 [26.] Huc usque divisio maiorum [τῆς μονάδος], ut ita dictum sit, partium et celebris et nota est. sed cum rei natura infinitam partiendi praestet facultatem, succedit unciae quoque, quae est assis, ut supra dictum est, pars duodecima, divisio, non tam celebris quidem, sed tamen non adeo ignota. [27.] Ut assis, ita unciae prima divisio fit in duas par-
20 tes dimidias, quae vocantur semunciae; nota semunciae Σ. [28.] item dividitur uncia in tres partes, quae vocantur binae sextulae; nota binarum sextularum \\. [29.] item dividitur uncia in quattuor sicilicos, id est quattuor quartas; nota sicilici Ͻ. [30.] item in sextulas sex, id est sex sextas; nota sextulae \. [31.] item in duodecimas duodecim, quas
25 singulas partes dimidias sextulas vocamus; nota dimidiae sextulae -\. [32.] item in scriptula viginti quattuor; scriptuli nota -\\. [33.] Est autem assis semuncia pars vicesima quarta, duae sextulae pars tricesima sexta, sicilicus quadragesima octava, sextula septuagesima secunda, dimidia sextula centesima quadragesima quarta, scriptulum ducentesima octo-
30 gesima octava. [34.] semuncia habet sicilicos duos, sextulas tres, dimidias sextulas sex, scriptula duodecim. [35.] duae sextulae habent sici-

3 bese *C* — 5 uncie *C* — 9 uncie C^r — 11 trientes *C* — 12 unciae *C* — untia C^p — 15 *«in C^p zwischen* maiorum *und* ut *eine ziemlich grosse Rasur, in der ein griechisches Wort gestanden zu haben scheint, in C^v keine Lücke» Bursian*; maiorum ut *b* — 16 cum sei natura *C* — 17 prestet *C* — que est *C* — 20 q. C^r — Σ˙ *C*; *das letzte Zeichen bezeichnet bloss den Satzschluss* — 21 que *C* — 22 \\7 *C, vgl. Zeile* 20. — 23 silici *C* — 26 ^X *b* — 27 et quarta *C*, [et] quarta *b*: *dass hier Ziffern standen, zeigt Zeile* 29 — 29 centesima tricesima quarta *C*

licum et dimidiam sextulam, sextulas duas, dimidias sextulas IIII, scriptula VIII. [36.] sicilicus habet sextulam et dimidiam, dimidias sextulas tres, scriptula sex. [37.] sextula habet dimidias sextulas duas, scriptula quattuor. [38.] dimidia sextula habet scriptula duo.

[39.] Has quoque partes in quantum libet dividere possis; verum 5 infra eas neque notas neque propria vocabula invenies praeter ea. dimidium scriptulum audio quosdam ratiocinatores simplium vocare, quod erit totius assis quingentesima septuagesima sexta, quam et ipsam partem infinito separare possis. [40.] Nec mirum, si infra has partes partitio facta et nominibus et notis caret, cum etiam inter superiores primasque 10 divisiones pleraeque partes et nominibus et notis careant: statim namque undecim undecimae assem efficiunt, nec aut nomen proprium aut notam habent; perinde decem decimae. nam nona assis facit unciam duas sextulas; octava, ut supra redditum est, sescuncia vocatur; septem septimae, quae et ipsae assem implent, nec nomen proprium nec notam 15 habent; sextae sextantes vocantur; ne quintae quidem aut nomen proprium aut notam habent; iam vero tertias trientes, quartas quadrantes, sicut duodecimas uncias vocari ostensum est. [41.] infra has ceterae usque sextam decimam nomine proprio notaque carent; sed sexta decima semuncia sicilicus dicetur, nam sedecim semunciae octo sunt unciae, 20 sedecim sicilici quattuor unciae fiunt, iunctae unciis octo assem implent: septima decima deinde interiecta nomine notaque caret: octava decima vocabitur semuncia sextula, nam hae decies octies ductae assem efficiunt: [42.] post has inferiores partes, excepta semuncia, duabus sextulis, sicilico, sextula, dimidia sextula, scriptulo, neque vocabula propria 25 neque notas habent. [43.] Centesima, quae commodi aut usurarum nomine ad sortem applicaretur, [solebat olim] sicilico, id est C averso, eo notari, quod cum C centum significaret, convertebatur ad eam summam, cuius centesima futura erat, et sive una convenerat, unus sicilicus, sive plures, tot sicilici ponebantur. 30

[44.] Sicut autem assis appellatio ad rerum solidarum hereditatisque totius, divisio autem eius ad partium demonstrationem pertinet, ita etiam

6 preter *C* — 7 raciocinatores *C* — 9 separarem C^r — 10 quum C^p — inter partes superiores *b* — 11 plereque *C* — 13 *vielleicht* iam nona — 14 sescuntia C^p — 15 ipse *C* — 18 cetaere C^p, caetere C^v — 19 usque ad sextam *b* — 21 secilici C^v — uncie C^v — iuncte C^v — 22 interietta C^p — 23 he C^v — dicies *C* — efficient *b* — 26 que *C* — 27 solebat olim *fehlt C b* — 28 Ͻ : centum C^p, ecentum C^v — 32 ita et C^r *b*

ad pecuniam numeratam refertur, quae olim in aere erat, postea et in argento feriri coepit ita, ut omnis nummus argenteus ex numero aeris potestatem haberet. [45.] eo in numero sunt hi argentei nummi: denarius, cuius est nota X, quinarius, cuius est nota V, sestertius, cuius nota
5 est HS. victoriatus enim nunc tantundem valet quantum quinarius; olim ut peregrinus nummus loco mercis, ut nunc tetradrachmum et drachma habebatur. [46.] denarius primo asses decem valebat, unde et nomen traxit; quinarius dimidium eius, id est quinque asses, unde et ipse vocatur; sestertius duos asses et semissem, quasi semis tertius, Graeci
10 figura ἕβδομον ἡμιτάλαντον, nam sex talenta et semitalentum eo verbo significant: lex etiam duodecim tabularum argumento est, in qua duo pedes et semis sestertius pes vocatur. [47.] nunc denarius XVI, victoriatus et quinarius VIII, sestertius quattuor asses valet.

[48.] Infra quam divisionem sequitur alia quaedam subdivisio, notis
15 aeque et propria vocabula habens. quare si ad denarium rationem conficias, assem hac nota scribas ac voces: semuncia sicilicus X£Ɔ; semunciae enim sedecim et sicilici sedecim assem efficiunt. [49.] dupondium hac nota scribas ac voces: sescuncia X£; nam sedecim sescunciae dupondium efficiunt. [50.] tressis hac nota scribas ac voces: sextans sici-
20 licus X=Ɔ; aeque enim sedecim sextantes totidemque sicilici tres asses efficiunt. [51.] quattrussis hac nota scribas vocesque: quadrans X=-; sedecim enim quadrantes quattrussis efficiunt. [52.] quinques hac nota scribas vocesque: quadrans semuncia sicilicus X=—£Ɔ; nam sedecim quadrantes ac totidem semunciae sicilicique faciunt quinques. [53.] sexis
25 hac nota scribas nominesque: triens semuncia X==£; aeque enim trientes et semunciae sedecies ducti sexis efficiunt. [54.] septus hac nota scribas ac nomines: quincunx sicilicus X==--Ɔ; simili enim modo quincunces ac sicilici multiplicati septus efficiunt. [55.] octus hac nota

2 numus *C* — argenteös C^p — 4 nota XX quinarius cuius est nota [illegible] *C* 5 olim at *C*; olim, ac *b* — 6 numus C^p — tetrachmum *C* — 8 idem quinque *C* — 9 gre[ci] *C* — 10 HMITAΛΑΝΤΙΟΝ namque C^p — 11 significantur *b* — 14 quedam C^r 15 ac propria *b* — 17 Ɔ *fehlt in C hier und oft, weil der Schreiber es mit dem Schluss-zeichen der Paragraphen* (s. 290, 20. 22) *verwechselte — die Noten nach* scribas *b h[at] und ebenso im Folgenden bis* § 62 — semuncie C^v — 17 dupondium *b* — 18 ac nota — et voces *b* — X£ C^p, X£ as C^r *vgl.* 288, 17; X—£ *b* — dupondium *b* — 19 tre[ssis] *C* — ac C^v — 20 Ɔ *fehlt C* — 21. 22 quattusis *C*, quatrussis *b* — 21 X=[illegible] X=e C^v — 23 X=~£ C^p, X—~£ C^r, Ɔ *fehlt C* — 27 Ɔ *fehlt C* — 28 ac nota *C*

scribas ac nomines: semis [ЖS], quibus eodem modo multiplicatis octus reperies. [56.] nonus hac nota scribas appellesque: semis semuncia sicilicus ЖSꝭƆ, ut similiter hac quoque nota, quae vocatur semis semuncia sicilicus, multiplicata nonus invenias. [57.] decus hac nota scribas atque nomines: septunx semuncia ЖS—ꝭ; septuncem quoque ac semunciam 5 totiens si duxeris, decus efficies. [58.] undeciaere hac nota scribas appellesque: bes sicilicus ЖS= Ɔ; nam bes sicilicus totiens ducti undeciaere efficiunt. [59.] duodeciaere hac nota scribas ac voces: dodrans ЖS=—; dodrantes eodem modo computati duodeciaere efficiunt. [60.] tredeciaere hac nota scribas vocesque: dodrans semuncia sicilicus ЖS=—ꝭƆ; do- 10 drantibus semunciis sicilicis eadem ratione multiplicatis tredecim asses efficias. [61.] quattuordeciaere hac nota scribas ac voces: dextans semuncia ЖS==ꝭ; dextantes semunciaeque sedecim aeque quattuordeciaere efficiunt. [62.] quindeciaere hac nota scribas et appelles: deunx sicilicus ЖS==—Ɔ; deunx quoque ac sicilicus sedecies ducti quindeciaere 15 efficiunt.

[63.] Ingeniosissime autem, cum ad denarium ratio conficeretur, excurrentis aeris nota inventa est, quae sedecies multiplicata id efficeret: nam cum denarii nota praescribatur, eique subiniungatur aeris excurrentis nota, manifestum est eam sedeciens ducendam ex adnotatione denarii. 20

[64.] Ad quinarium et victoriatum rationem Romae confici nescio: quemadmodum tamen, si velis, conficias, facilius apparebit, si prius inspexeris ad quem modum sestertiaria ratio confiat; tunc enim excurrentis aeris leges exemplum denariariae rationis, et dimidiam duces; vel sestertiariae, et duplicabis. [65.] Ad sestertium ratio si confiat, semis 25 hac nota scribitur —T; vocatur libella teruncius. est autem libella

---

1 ЖS *fehlt in einer Lücke C* — 2 reperias *C* — 3 Ɔ *fehlt C* — ut semissem hanc quoque notam quae vocatőr (que vocatur *C*[v]) semissem uncia sicilicus multiplicatam nonus invenias *C*, et sedecies hanc quoque notam q. v. s. s. s. multiplicatum nonus invenies *b* — 4 detus *C*[p] — septuncem semunciam (semiunciam *C*[p]) *C* — 6 undeciaes *b* — 7 Ɔ *fehlt C* — bessicilici *b* — undeciaeris *Cb* — 8. 9 duodeciaes *b* — 8 ac nota *C* — ЖS=ꝭ *C* — 9 tredeciaes *b* — 10 ac nota *C* — Ɔ *fehlt C* — 12 efficies *b* — 12. 13 quatuordeciaes *b* — 13 S==S *C* — 14. 15 quindeciaes *b* — ac appelles *b* — 15 ==Ɔ *C* — 18 que *C*[v] — 19 nam quum *C*[p], namque cum *b* — prescribatur *C* — ei quae *C*[p] — subiungatur *b* — 20 sedecies *b* — ducenda *C* — 22 quemammodum *C* — nach conficias *Rasur C*[p] — 23 at quem *C* — sesterciaria *C* — confiat *C*[p] *m.* 1, confi[ci]at *C*[p] *m.* 2, conficiat *C*[v]; conficiatur *b* — exc. aeris lices *C*, vel exc. aeris dicetur *b* — 25 sestertiaria *C* — confiat *C*[p] *m.* 1, confi[ci]at *C*[p] *m.* 2, conficiat *C*[v], conficiatur *b* — 26 terruntius *C*

sestertii decima pars, teruncius quadragesima, quae duae partes iunctae octavam sestertii, id est semissem, efficiunt; nam octo libellis, id est octo decimis, teruncii octo, id est octo quadragesimae (quae fiunt quattuor vicesimae, hoc est duae decimae) adiectae complent sestertium.
5 [66.] sunt enim in sestertio libellae decem, singulae viginti, teruncii quadraginta. [67. Infra semissem nemo tenere rationem sestertiariam ducit. potest tamen: nam quadrans, qui est pars sexta decima sestertii, poterit notari singula, quae est vicesima sestertii, et dimidio teruncio, qui est octogesima sestertii; nam utraque haec pars iuncta efficit sextam deci-
10 mam. [68.] as notari debet =Ꝉ. haec ad sestertium nota vocatur duae libellae singula; fiunt duae decimae et vicesima, hoc est quarta pars sestertii; nam quater binae libellae octo fiunt decimae; quattuor singulae quattuor fiunt vicesimae, hoc est duae decimae, quae superioribus iunctae sestertium complent. [69.] as semis notari debet =—Ꝉ T, voca-
15 tur tres libellae singula teruncius, et sunt tres decimae, una vicesima, una quadragesima, hoc est quarta et octava sestertii; supersunt octavae quinque, id est semisses quinque, ut compleant sestertium. [70.] dupundius hac nota S; vocantur quinque libellae, quae sunt quinque decimae; hae duplicatae sestertium implent. [71.] dupundius semis hac nota S—T;
20 vocatur sex libellae teruncius; sunt autem sex decimae et quadragesima, id est dimidia et octava totius; supersunt octavae tres, id est semisses tres, ut sestertium compleant. [72.] tressis hac nota S=Ꝉ; vocatur septem libellae singula; sunt autem pars dimidia et duae decimae et vicesima, hoc est pars dimidia et quarta; desunt duae octavae, id est
25 quarta, quae iuncta impleat sestertium. [73.] tressis semis hac nota S=—Ꝉ T; vocatur octo libellae singula teruncius; sunt pars dimidia et tres decimae et vicesima et quadragesima, hoc est pars dimidia et quarta et octava; superest octava, quae adiecta sestertium conpleat.

[74.] Libella dicta creditur quasi pusilla libra: nam cum olim asses
30 libriles essent, et denarius decem asses valeret, et decima pars denarii

---

1 sesterni C^v — terruncius C^p, terruntius C^v — que duae C^p, que due C^v — iuncte C^v — 3 terruncii C — idem octo C — que C^v — 4 due C^v — adiecte C^v — 5 libelle C^v — singule C^v — vigintim terruncii C — 6 nemo rationem temere b — 8 sigula C — que C^v — terruntio C — 13 que C^v — 15 terruncius C — 16 octave C^v — 17 idem semisses C — 17. 19 dupondius b — 18 que C^p — 20 *nach* libellae *Rasur* C^p — terruncius C — 22. 25 tresis C — 23 singulae C^p *m.* 1 — 25 que C^v — 26 terruncius C — 27 decime C^v — 28 que C^v — compleat b — 29 quum C^p

libram, quae eadem as erat, singula selibram, quae eadem semis erat, teruncius quadrantem haberet; sive denariaria sive sestertiaria ratio conficeretur, iisdem notis, id est libellarum et singularum et teronciorum, praeposita nota denarii vel sestertii, ut erat ratio, aera exprimebantur. [75.] posteaquam in sedecim asses denarius distributus est, denariaria 5 ratio expeditius confici coepit, ut supra dictum est; sestertiaria mansit sub iisdem notis, aucta tamen computatione. [76.] haec quoque libella, exemplo maiorum, in duos velut semisses, qui singulae vocantur, et quattuor velut quadrantes, qui teruncii vocantur, dividitur.

[77.] Ponderis eadem divisio est, quae aeris. nam in quas partes 10 as dividitur, in has et libra dispenditur. [78.] [Dicitur] ita as quidem, seu de divisione solidi, seu de pondere, seu de numerata in aere pecunia agatur; libra autem in pondere. nummi vero argentei in pecunia forma publica dumtaxat nomen accipiunt.

[79.] Mensurarum liquoris atque grani expeditior et forma et ap- 15 pellatio est: nam quadrantal, quod nunc plerique amphoram vocant, habet urnas duas, modios tres, semodios sex, congios octo, sextarios quadraginta octo, heminas nonaginta sex, quartarios centum nonaginta duo, cyathos quingentos septuaginta sex. [80.] Notae mensurarum:

quadrantalis	qᴵ	20
urnae	qˢ	
modii	m̊ᴵ	
semodii	m̊ˢ	
congii	Ƶ	
sextarii ad vinum	ꝯ	25
ad granum	Ꝣꝯ	
heminae	ꝗ	
quartarii	tm	
cyathi	ṫı	

Partium et numeri naturalis causa durat, quamvis nominibus aput quas- 30 que gentes differant. Ponderis et mensurarum modus incertus est; nam eius dispensio ac dimensio, ...

---

1 selibram que *C* — 2 terruntius *C* — 3 hisdem *C* — 3. 4 terrunciorum preposita *C* — 6 expedicius *C*ʳ — sestertiariaria *C*ʳ — 7 hisdem *C* — 11 dispenditur. Ita *C b* — 17 semedios *C*ᵛ — 19 duos *b* — cyatos *C* — note *C* — 20 *bis* 29 *folgen bei b so:* 20. 26. 21. 27. 25. 23. 29. 24. 22. 28 — 21 urneae *C* — 26 ad granum *C b* 26 þ *b* — 30 *fg. fehlen b* — 31 gentes referat ponderis *C*

ZWEI VERZEICHNISSE,

KAISER KARLS V. LANDE,

SEINE UND SEINER GROSSEN EINKÜNFTE UND ANDERES BETREFFEND.

VON

JOHANN GUSTAV DROYSEN.

1.

Eins der lehrreichsten Stücke in Lucio Marineo's Spanischen Denkwürdigkeiten ist das Verzeichniss der geistlichen und weltlichen Grossen Spaniens und ihrer Einnahmen, welches im vierten Buch unter dem Titel *de pontificibus et magnatibus Hispaniae et officiis in curia regum* mitgetheilt ist. «Des Verfassers unersättliche Neugierde, sagt Prescott (Ferdinand und Isabella I. p. 564), veranlasste ihn während seines langen Aufenthaltes im Lande viele Thatsachen zu sammeln, die nicht in den eigentlichen Bereich der Geschichte gehören.» Der treffliche amerikanische Historiker hat namentlich da wo er die Macht und den Reichthum der spanischen Grossen schildert, aus Marineo geschöpft. Er fügt hinzu, dass die Schätzungen Marineo's mit kleinen Abweichungen durch Navagero's Angaben bestätigt würden.

Navagero, um von diesem zuerst zu sprechen, ward 1525 als venetianischer Orator nach Spanien gesandt und wohnte noch der grossen diplomatischen Conferenz in Burgos bei, die im Januar 1528 schloss. Dann ging er in gleicher Weise an den Hof des König Franz, starb aber bereits im folgenden Jahre. Sein *viaggio fatto in Spagna et in Francia (ed. Venet.* 1563*)* enthält in jener musterhaften Art venetianischer Relationen eine Fülle von Bemerkungen und Nachrichten, die auf der Reise gesammelt sind, unter ihnen auch einige über die Einnahmen einiger spanischer Grossen, die natürlich nur diejenige Zuverlässigkeit haben, welche Erkundigungen der Art gewähren können.

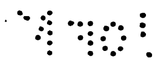
Wesentlich bedeutender ist was Marineo mittheilt. Er war seit 1486 in Spanien, zunächst an der Universität zu Salamanca, dann später am Hofe der katholischen Majestäten; er erwähnt in dem ersten

prologus (Dedication an Kaiser Karl und dessen Gemahlin) die ***annos prope quinquaginta,*** die er bereits in Spanien sei. Ihm, dem königlichen Historiographen, stand eine ganz andere Fülle von Anschauungen und Erkundungen zu Gebot, als sie der Venetianer hatte gewinnen können.

Marineo gab sein Werk, *caesareae majestatis jussu,* wie auf dem Titel bemerkt ist, zuerst 1533 lateinisch heraus[1]), 1539 folgte eine spanische Uebersetzung. Den erwähnten Abschnitt leitet er (fol. XVI der Ausgabe von 1533) mit der Bemerkung ein: *rem non ingratam facturus videor si magnates atque pontifices Hispaniae praecipuosque magistratus et ordines brevi narratione retulero cum praesertim hoc a me multi saepe requirant et efflagitent non Hispani solum sed etiam gentes externae et aliarum nationum quae res Hispaniae scire desiderant.* Er beginnt mit der Aufzählung der *consilia magistratus et officia memorabilia,* die ich hier übergehen kann. Dann folgt das Verzeichniss der Bischöfe, der Ritterorden mit ihren Einnahmen. Daran schliesst sich *de titulis et officiis Castellae magnatum:* der Condestabel, der Admiral, die Adelantados, die Marschälle. Endlich: *restat nunc dicendum nobis de magnatibus Hispaniae et uniuscujusque censu. qui etsi non facile colligi potest, nostro tamen et aliorum judicio a numero certo et scopo non longe discedemus.* Folgt dann die stattliche Reihe von Herzögen, Markgrafen, Grafen und Vicecomites. Marineo schliesst mit der Bemerkung: *sunt in Hispania praeterea multae domus nobiles et magni census* — er meint Adlige, «die keinen besondern Titel haben,» nicht *titulados* sind — *quos enumerare longum est.*

Acht Jahre nach diesen Memorabilien veröffentlichte Peter Nanni, der damals Professor in Löwen war, ein an ihn gerichtetes Schreiben des als Staatsmann und Historiker gleich bedeutenden Portugiesen Ritter Damiao de Goes. Auf Grund mehrerer Anfragen Nanni's machte de Goes eine summarische aber ungemein lehrreiche Darstellung der inneren Verhältnisse Spaniens; Nanni's Denkschreiben hebt sehr richtig hervor, wie wichtig es sei, auf solche Weise über die Machtmittel eines Staates aufgeklärt zu werden: *fieri non potest ut quis recte in historia versetur nisi utriusque partis opes et copias cognitas habeat.* Es gehört recht eigentlich zu den charakteristischen Zügen jener neuen Epoche, die mit den grossen Entdeckungen und den europäischen Kriegen um Italien begonnen

1) Der Titel ist *L. Marinei Siculi regii historiographi opus de rebus Hispaniae memorabilibus modo castigatum atque caesareae majestatis jussu in lucem aeditum.*



ist, dass man mit den reellen Grundlagen der Politik und der Machtverhältnisse bekannt zu werden beflissen ist und sich nach Belehrung in diesen Dingen umthut.

De Goes erwähnt zuerst der Gesammteinkünfte Spaniens; doch will er nicht *sigillatim quid ex unoquoque regno Regibus Hispaniae acrescat* anführen *cum dubitem idne iis gratum futurum sit an non.* Er begnügt sich mit der summarischen Angabe: *reges Hispaniae — annue ultra quinquagies centena millia ducatuum aureorum praeter exactiones inde accipere.* Dann geht er zu dem Clerus Spaniens über: *in cujus redituum conspectu Lucium Marinaeum Siculum sequemur, qui felicius id quam principum Hispaniae proventus explicuit.* Dem Verzeichniss dieser *principes*, der Granden Spaniens, fügt er die Bemerkung bei: *quorum proventus viritim non exprimo; id enim curiosus lector apud Marinaeum Siculum requirat, qui rem non omnino infeliciter tentavit. ego autem perspiciens eum quibusdam eorum plus aliis minus divitiarum quam possident tribuere et sciens quam difficile sit alienas facultates ad unguem enumerare volui potius silere quam rem non satis appensam evulgare.*

Jene Aeusserung von de Goes über die Einkünfte der einzelnen Königreiche kann auf den Umstand aufmerksam machen, dass eine derartige Notiz bei Marineo gänzlich fehlt, obgleich man sie nach der Anlage seiner Schrift wohl bei ihm suchen müsste. Er begnügt sich mit der Angabe (fol. XIX) *totus Hispaniae census meo judicio in tris dividitur partes fere aequales, quarum una est regum, altera Magnatum, tertia Pontificum et sacerdotum.* Möglich, dass ein näherer Nachweis auch über diese Dinge in dem dem Kaiser überreichten Manuscript vorhanden war, aber für den auf kaiserlichen Befehl veranstalteten Druck gestrichen wurde.

Marineo und de Goes sind lange Zeit für die Kenntniss der spanischen Verhältnisse Hauptquellen geblieben und noch die vortreffliche Zusammenstellnng von de Laet *Hispania sive de Regis Hispaniae regnis et opibus comentarius,* welche 1629 in der Reihe der Elzevirschen Republiken erschien, benutzt sie fleissig.

Neben solchen in das grössere Publicum gekommenen Nachrichten stehen die gesandtschaftlichen Berichte, namentlich der Venetianer, über welche Hr. Ranke in der Vorrede zu den «Fürsten u. Völkern Südeuropas» nähere Mittheilungen gemacht hat. Die älteste Relation, die er für Spanien benutzt, die des Gasparo Contarini, ist erst vom Jahr 1530, also

unmittelbar nach Navagero, der ebenfalls in diese Reihe gehört, wenn sein Bericht auch ausnahmsweise bald gedruckt wurde. Diejenige Relation, der Herr Ranke ganz besonders reiche Nachrichten über die Zustände Spaniens in Karls V. Zeit verdankt, die des Marino Cavallo, ist erst vom Jahr 1550.

2.

Der Güte des Herrn Archivar Dr. Roese in Weimar danke ich die Mittheilung zweier Actenstücke aus dem Gesammtarchiv des Sächsisch-Ernestinischen Hauses, die Nachrichten der mehrerwähnten Art aus einer, wie sich ergeben wird, früheren Zeit als die Aufzeichnungen Navagero's und Marineo's sind, enthalten. Die bekannte und nachahmungswürdige Liberalität des genannten Archives machte es mir möglich, mich auf das Gründlichste mit jenen interessanten Papieren zu beschäftigen.

Sie werden unter Einem Umschlag aufbewahrt, der die neuere Aufschrift trägt: «Verzeichniss aller Kaiser Karln zugehörigen Lande. Zur Reg. E. fol. 18'. n°. 2.» Das eine Verzeichniss (A) hat 4, das andere (B) 16 Blätter in Folio, von denen je das erste als Vorblatt leer gelassen ist. Das stärkere Heft (B) ist von einer guten Kanzleihand durchaus deutlich geschrieben; jenes kleinere (A) zeigt eine leichtere, fliessendere, aber auch undeutlichere Handschrift.

Beide sind ohne Datirung; ein sonstiger Nachweis, woher sie stammen, zu welchem Zweck und von wem, für wen sie geschrieben, ist nicht vorhanden.

Das kleinere Verzeichniss (A) hat auf seiner Aussenseite von anderer, wenn auch gleichzeitiger Hand und in dialectisch anderer Orthographie als im Text die Aufschrift:

Namen der konigreich so konig karl in Hispanien itzt Ro. kaiser zustendig vnd was sr. maj. von yedem des Jors einkomen haben.

So konnte nur geschrieben werden, wenn Karl V. inzwischen römischer Kaiser geworden, es noch nicht gewesen war zur Zeit der Abfassung des Verzeichnisses selbst. Es ist bekannt, dass Karl V. sofort nach der Wahl in Frankfurt 28. Juni 1519 Kaiser genannt wurde und sich nennen liess, wie denn beispielshalber das Antwortschreiben auf die Anzeige der Wahl von Hannart geschrieben ist «auf eignen Befehl kaiserl. Majestät.»

Mit jenem Zeugniss von anderer Hand könnte indess nicht hinreichende Sicherheit gegeben zu sein scheinen. Möglicher Weise ist die Aufschrift zwanzig und dreissig Jahre später geschrieben und die Ansicht dessen, der sie geschrieben, dass nemlich Karl, der in dem Text «König von Spanien und Herzog von Brabant» genannt wird, damals eben nur erst König von Spanien gewesen, kann eine irrige sein. So wenig wie nach 1519 hat man Karl vor der Kaiserwahl correct Herzog von Brabant nennen können, und in einer Darstellung rein spanischer Verhältnisse war es auch nach 1519 erlaubt, ihn eben als König zu nennen.

Aus den thatsächlichen Angaben des Verzeichnisses ergiebt sich, dass die Abfassung vor 1520 fällt.

Es ist freilich nicht sicher argumentiren aus dem, was nicht gesagt ist; und wenn unser Verzeichniss unter den Granden den Namen eines Grafen auslässt, so könnte derselbe, wie nachweislich mit den Namen einiger Markgrafen geschehen ist, aus blosser Nachlässigkeit ausgefallen sein. Aber gerade die Grafen sind recht vollständig aufgezählt und für die wenigen Namen, die entweder das andere Verzeichniss oder Marineo mehr hat, können die Gründe, warum sie hier fehlen, ziemlich sicher erkannt werden. Wenn deshalb der Name des Grafen von Chinchon nicht genannt ist, und sich kein anderer Grund, weshalb er hier fehlt, nachweisen lässt, so ist zu fragen, ob er zur Zeit, da das Verzeichniss geschrieben wurde, überhaupt schon creirt war. Leider fehlt mir eine genaue Nachricht über dessen Ernennung; aber ein Hauptgrund, weshalb die Stadt Segovia im Frühling 1520 gegen ihren Procurator losbrach, war, dass er sich auf den Cortes, die 1. April 1520 in Valladolid ihren Anfang genommen, nicht der Erhebung des Don Hernando Bobadilla zum Grafen von Chinchon widersetzt habe. s. Petrus Martyr ep. 671. Sandoval V. 32.

Einschlagender dürfte ein zweites Argument sein. Unter den Rittern ohne besonderen Titel führt unser Verzeichniss einen Consalio Vernandus mit dem sehr hohen Census von 23000 Ducaten auf. Man würde ohne Weiteres an den gran capitan denken, der Herzogthümer und Grafschaften genug in Italien, aber keinen spanischen Titel hatte, wenn derselbe nicht schon 1515 gestorben wäre, zur Zeit da noch König Ferdinand regierte. Und doch ist unter den damaligen caballeros vielleicht keiner dieses Namens, gewiss keiner zugleich mit so hohem Census zu finden. Sein Name Gonsalvo Fernandez de Cordova ging auf

den Sohn seiner Erbtochter Elvira über, aber Donna Elvira vermählte sich erst am 24. Febr. 1520 mit Don Luys Fernandez de Cordova, *el qual*, sagt Sandoval XI. 12, *por ser casado con hija del gran Capitan era Duque de Sesa en el Regno de Napoles.* Erst später erbte Don Luis den Titel Graf von Cabra von seinem Vater, den auch unser Verzeichniss anführt (von Cabre mit 16,000 Ducaten), und in dem Jahre, von welchem Sandoval in der angeführten Stelle spricht, lebte der alte Graf von Cabra, Don Diego Fernandez de Cordova, noch. Wäre unser Verzeichniss nach der Vermählung vom 27. Febr. 1520 geschrieben, so würde die reiche Einnahme der Güter des gran capitan unter dem Namen des Don Luys de Cordova, der in Neapel Herzog von Sessa u. s. w., in Spanien einfach Ritter war, aufgeführt sein. Da diess nicht der Fall ist, so wird man schliessen dürfen, dass das Verzeichniss vor 1520 geschrieben ist. Dass auf Donna Elvira die Güter des Vaters übertragen waren, sagt zwar Mariana ausdrücklich (xxx. 27 *in Elviram filiam domesticae fortunae translatae sunt*); es mochte aber, so lange sie unvermählt war, zur Bezeichnung ihres reichen Erbes der Name des Erblassers gebraucht und so in unserm Verzeichniss aufgeführt werden. Wenigstens erklären sich mit dieser Voraussetzung diejenigen Punkte, die im Obigen angedeutet sind. Ganz natürlich ist, dass bei Marineo diese Dinge völlig anders erscheinen. Der alte Graf von Cabra war bald nach 1523, sein Sohn und Erbe 1526, Donna Elvira 1527 gestorben; 1533 wird ihr Sohn und Erbe bei Marineo unter den castilischen Herzögen angeführt als *dux Sesae et Terrae novae comesque Caprensis cognomento Corduba. milia sexaginta duo.*

Dass diess Verzeichniss erst nach dem 23. Jan. 1516, dem Todestag Ferdinands, geschrieben ist, ergiebt sich aus der Erwähnung des Königs Karl ohne Weiteres. Ein sichres Datum zwischen dem Jahresanfang 1516 und der Kaiserwahl 1519 herauszustellen, welches die Abfassungszeit genauer bestimmte, hat mir nicht genügend gelingen wollen. Zwar zeigen ein Paar Angaben sich dazu angethan in diesem Sinn benutzt zu werden, aber die Eigenthümlichkeit des Verzeichnisses gestattet nicht die Untersuchung vollständig durchzuführen.

Das Verzeichniss nennt unter den Markgrafen den von Priego mit ꝛvi m. duc. Marineo sagt von demselben: *Marchio Plicensis domus Aquilaris et Figueroae et comes Ferianus milia* ꝛʟ *duc.* Und in dem Verzeichniss B. wird unter den Markgrafen der von Pliege mit ꝛiꝛ m. d.

unter den Grafen der von Feries mit gleichfalls xix m. d. aufgeführt. Aus dem Aufstand der Alpuxarras ist das furchtbare Gemetzel in der Sierra Vermeja und der Heldenkampf des Don Pedro Fernandez de Cordova, Herrn von Aguilar, bekannt (1501); dann ward er zum Markgrafen von Priego ernannt; aber nach dem Tode Isabellens suchte Ferdinand Gelegenheit, den stolzen Granden, den Neffen des nicht minder stolzen und zu mächtigen gran capitan zu demüthigen; wie er es that, berichtet Petrus Martyr ep. 405. dem Markgrafen von Velles, ihn und diesen als Alters- und Studiengenossen bezeichnend. Dieser erste Markgraf von Priego starb am 27. Jan. 1517, und das ganze reiche Erbe kam an seine Tochter Catharina. Sie vermählte sich 1518 mit Lorenzo Suarez de Figueroa, Grafen von Feria, der damit den Titel Markgraf von Priego erhielt. Daher erscheinen bei Marineo die Titel von Priego und Feria vereinigt. Unser Verzeichniss müsste, wenn es vor 1518 geschrieben ist, unter den Markgrafen den von Priego, unter den Grafen den von Feria aufführen; es müsste, wenn es nach 1518 geschrieben ist, den verbundenen Titel «Markgraf von Priego Graf von Feria» haben. Da keins von beiden der Fall ist, so hat der Schreiber eine Nachlässigkeit begangen, die uns eine Entscheidung unmöglich macht; ist immerhin der Abschnitt der Markgrafen besonders flüchtig geschrieben, so wage ich doch nicht zu sagen, dass nicht auch unter den Grafen der von Feria ausgefallen sein könnte. Das Verzeichniss B. führt beide Titel gesondert auf, ist also vor der Vermählung geschrieben. Es führt beide, den Markgrafen wie den Grafen, mit je xix m. d. Einnahmen an, und in dem Verzeichniss A. hat der Markgraf xvi m. d.; gewiss eine zu geringe Summe, wenn schon die Vermählung erfolgt und die Einnahmen von Priego und Feria vereint waren. Doch bei den sonst oft sehr abweichenden Schätzungen beider Verzeichnisse ist auch diess kein sicherer Beweis.

Zu einer zweiten Induction giebt der unter den Markgrafen des Verzeichnisses A. in erster Stelle aufgeführte, leider sehr corrumpirte Titel «*Margraff von Villens graff von Stallens*» Anlass. In dem bekannten Kreise damaliger Granden sind nur zwei Namen, an die man hier denken kann. Dem Zuge der Buchstaben am nächsten steht wohl der Markgraf *de los Veles y Molina*, jener Marchio Bellecensis, an den Petrus Martyr so viele seiner Briefe gerichtet hat. Aber es steht dieser Deutung entgegen, dass der hier gemeinte Markgraf zugleich einen

Grafentitel haben muss, was bei dem genannten Markgrafen nicht statt findet. Ja nicht einmal den Doppelnamen de los Velez y Molina hat der damalige Markgraf, trotz der ausdrücklichen Behauptung von Mendoça dignidades III. 13. fol. 114. Der Vater desselben war, um Peter Martyrs Ausdruck zu brauchen (ep. 255), *Joannes Chiaconus novae Carthaginis dominus et Murciae adelantatus;* dieser Don Juan Chacon, Herr von Alborca, Oria u. s. w., hatte mit seiner Gemahlin aus dem Hause Faxardo das Erbgut dieses Hauses Carthagena erhalten; beim Tode des Vaters, den Peter Martyr in dem genannten Briefe vom 15. März 1503 erwähnt, nahm der ältere Sohn, Martyrs früherer Schüler Don Pedro, den Namen und das Erbgut der Mutter, während dem jüngeren Don Gonsalvo des Vaters Name und Erbe blieb. Don Pedro Faxardo gab 1503 auf den Wunsch der katholischen Majestäten Carthagena an die Krone und erhielt dafür die Ortschaften los Velez el blanco, Velez el rubio, Portillo u. s. w. mit dem Titel Markgraf von Velez. *cf. Rodrigo Mendez-Silva poblacion General de España* Madrid 1675 fol. 184. Dass dieser erste Markgraf von Velez noch in dem Kriege der comunidades, noch 1525 am Leben war, ergiebt die Geschichte jenes Kampfes und die Briefsammlung Martyrs. Erst sein Sohn wurde auch Markgraf von Molina, so genannt nach der villa de Molina nahe bei Murcia (*es cabesa de Marquesados que anda en los Marqueses de los Velez,* sagt Mendez Silva f. 185). Wie das Erbe von Molina diesem zweiten Markgrafen von Velez zugekommen, wird denen, die in dem Labyrinth der spanischen Genealogien heimischer sind als ich, zu erklären möglich sein. Genug der erste Markgraf von Velez, in dessen Zeit die Abfassung dieses Verzeichnisses fällt, hatte weder einen zweiten Markgräflichen noch einen Grafentitel.

So muss denn der in dem Verzeichniss A. genannte Markgraf von Villens Graff von Stallens der in jener Zeit so häufig genannte, überaus reiche Markgraf von Villena Graf von St. Estevan de Gormaz sein. Freilich auch da bleibt eine nicht geringe Schwierigkeit. Sowohl das Verzeichniss B. wie Marineo und de Goes führen diesen Markgrafen als Herzog von Escaluña auf: «*Dux Scalonae Marchio Villaenae et Moiae comes St. Stephani de Pachiecorum antiquissima familia milia Lx.*» sagt Marineo. Der Stifter dieser Linie des grossen Hauses Acuña, der bekannte Liebling König Heinrichs IV., Don Juan Pacheco, dem Pulgar in seinen *claros varones* einen eigenen Abschnitt gewidmet hat, hinterliess 1474 seinem Sohne Diego Lopez beide Titel von Escaluña und Villena;

dass dieser in dem Erbfolgekrieg von 1475 auf Seiten Portugals gestanden, gab den katholischen Majestäten nach dem Siege Gelegenheit, ihm wenigstens die Markgrafschaft Villena zu entreissen und für ewige Zeit mit der Krone zu vereinigen. cf. Mariana XXIV. c. 6. 19. 20. Dass Don Diego den Verlust nicht verschmerzt hatte, zeigte sich beim Tode Isabella's: «*offensus se ostentare principatus ejus ablatis oppidis*» sagt Mariana XXVIII. 12: er hielt mit dem Erzherzog gegen den Arragonesen. Sein Benehmen in der gefahrvollen Zeit von Ferdinands Tod bis zu Karls V. Landung söhnte auch den Cardinal Ximenez mit ihm aus (*por manera que todos los excessos passados se dissimularon*). Damals, fügt Sandoval hinzu (II. c. 51) — also im Anfang 1517 — wurde dem Sohn des Markgrafen *que avia de ser successor en su casa*, der Titel Graf von St. Stephan gegeben. Sandoval scheint hier nicht eben correct zu sein, während sonst gerade die von Hrn. Ranke nachgewiesene Art, wie er die Darstellungen derer benutzt hat, die dem, was sie berichten, näher gestanden — auf Mexia weiset er selbst hin — seinen Angaben auch in kleinen Nebensachen, wie sie für unseren Zweck wichtig sind, grosse Zuverlässigkeit giebt. Die Uebertragung des Titels von St. Stephan auf den Sohn des Grafen von Villena wird sich einfach aus folgendem Umstand erklären. Der Markgraf hatte in erster Ehe die Erbin der Grafschaft St. Estevan, Maria de Luna, cf. Haro in *de Laet Hispania* p. 292, und es dürfte bereits in jener Zeit üblich gewesen sein, dass die Grandezza der Mutter bei ihrem Tode auf ihren Sohn überging, wenn auch der Gemahl den Titel beibehielt. So erklärt es sich, wenn in unserm Verzeichniss der Graf von St. Martha (so glaube ich Sanaters deuten zu müssen) genannt wird, während den Grafentitel der Markgraf von Astorga führte. Dieser Don Alvaro Perez Ossorio, seit 1505 Markgraf, hatte in erster Ehe die Erbin der Grafschaft St. Martha Isabelle de Sarmiento, deren Grafschaft mit ihrem Tode auf den Sohn Don Pedro Alvarez überging, der freilich bei Sandoval in dem Krieg der comunidades neben dem Vater, aber nicht als Graf von St. Martha genannt wird. — Freilich müsste nach dieser Analogie in unserm Verzeichniss neben dem «Markgraf von Villena Graf von St. Stephan» noch unter den Grafen der Titel von St. Stephan besonders aufgeführt sein. Wir finden da allerdings einen Grafen von St. Stephan, aber ich wage nicht, diesen in der bezeichneten Weise zu deuten. Es gab jener Zeit noch einen zweiten Grafen des Namens, Don Diego de Benavides Graf von St. Estevan del

Puerto, dessen Namen man nicht gern in dem Verzeichniss vermissen würde. — Um schliesslich noch die oben mitgetheilte Angabe des Marineo zu erklären, bemerke ich, dass der Markgraf von Villena jenen, seinen Sohn, Grafen von St. Estevan überlebte; die Grafschaft ging dann auf den Bruder Don Diego Lopez Pacheco über, der 1529 bei des Vaters Tod auch den Titel von Escaluña und Villena erbte; er fügte die Markgrafschaft von Moya hinzu, indem er die Erbtochter des Hauses Cabrera-Bobadilla heirathete. Er war somit III. Herzog von Escaluña, III. Markgraf von Villena, III. Markgraf von Moya, IV. Graf von St. Estevan de Gormaz.

Der Zusammenhang der Darlegung wird es erklärt haben, warum diese Pachecos den Titel von Villena festhielten und den von Escaluña hintansetzten. Auch bei den Schriftstellern der Zeit werden sie immer nur nach jenem genannt. Auch Navagero, wenn er von den *molti cavalieri e Signori principali molto ricchi* in Toledo spricht, nennt den Marchese de Villena als den vor Allen reichen *che ha più de sessanta mila ducati d'entrata.*

Jetzt wird es klar sein, warum die Erwähnung des Grafen von St. Estevan de Gormaz doch nicht die chronologische Bestimmung gewährt, die sie zu versprechen schien. Wäre mit Bestimmtheit dieser Grafentitel abgesondert von dem von Villena erwähnt, so würde das Verzeichniss nach der von Sandoval erwähnten Uebertragung desselben an den Sohn im Jahr 1517 geschrieben sein, und umgekehrt wäre derselbe Titel mit dem von Villena vereint und zwar so, dass das Fehlen des gesonderten Grafentitels mit aller Consequenz geltend gemacht werden könnte, so müsste das Verzeichniss vor der Uebertragung 1517 geschrieben sein. —

Die chronologische Bestimmung des Verzeichnisses B. ist weniger schwierig.

Auch diesem ist eine Bemerkung vorgesetzt, welche leicht irre führen könnte:

> *Namen aller konigreich Herzogthum Marggrafthum furstenthum grafschafft* &. *so kaiser karl* &. *zustendig.*

Diese Bemerkung ist von einer gleichzeitigen Hand geschrieben, die mit der des Textes Aehnlichkeit hat, wie denn diese Form der Handschrift in mehr als einer Kanzlei jener Zeit erkennbar ist. Aus jener Aufschrift darf indess nicht gefolgert werden, dass zu der Zeit, wo das Verzeich-

niss geschrieben worden, Karl bereits Kaiser war. Aller weiteren Beweise, dass es vor der Kaiserwahl Karls V. geschrieben worden, überhebt uns die Andeutung, dass zur Zeit der Abfassung Kaiser Maximilian noch am Leben ist. Diese Behauptung könnte auffallen, da unter den dem König Karl zuständigen Landen auch die «von wegen des erzherzoglichen Hauses von Oestreich» genannt werden. Aber die Art, wie es geschieht, zeigt, dass hier ein anderes Verhältniss ist als bei denjenigen Landen, die Karl schon geerbt hat. Heisst es bei diesen: «*er hat vnd besitzt von* ...» oder auch «*gehoren ihm zu durch den dodlichen Abgang von*...» so wird von den erzherzoglichen Territorien gesagt: «*komen vnd horen zu*». Ferner: König Karl hat die Länder der Krone Arragonien «*von wegen weilendt hochloblicher gedechtnuss des christlichen konigs don fernande*»; er hat die burgundschen Lande «*von wylend konig Philippsen seinen vater seliger hochloblicher gedechtnuss.*» Die Krone Castilien und die dazu gehörenden Lande hat und besitzt er «*khomende von der konnigine donne Johan seiner muther*» jener unglücklichen Fürstin, die noch lange Zeit lebte und wenigstens in diesen ersten Jahren officieller Weise als Reyna señora de estos Reynos angesehen wurde. So wenig wie bei ihrem, der noch lebenden, Namen steht bei Erwähnung des «*eltervaters von der seythenn des vaters*», von dem die erzherzoglichen Lande auf Karl kommen, bei der «*allerhochwirdigsten maiestat des kaysers*» jenes *weylendt* oder «*hochloblicher gedechtnuss.*» Völlig klar wird die Sache dadurch, dass in Betreff gewisser Pertinenzien des Hauses Oestreich an der italischen Grenze gesagt wird: «*sein zum teyll Ingenomen* (d. h. in fremder Hand) *doch das der kayser doselbst besitzt triest vnd ander teyl des landes.*»

Damit ist klar, dass diess Verzeichniss vor dem Tode Maximilians, der mit dem Beginn des Jahres 1519 erfolgte, verfasst ist. Eine schon oben gemachte Bemerkung lässt uns die Abfassung noch weiter rückwärts stellen. Der Umstand, dass die Markgrafschaft von Priego und die Grafschaft von Feria noch gesondert aufgeführt werden, giebt den Beweis, dass das Verzeichniss vor der Vermählung, die beide estados vereinigte und welche im Jahr 1518 statt fand, geschrieben ist. Noch genauer orientirt die Erwähnung des Erzbisthums Matera im Königreich Neapel. Durch ein Breve Leo's X. (abgedruckt bei Ughello Italia sacra VII. p. 57) vom 11. Nov. 1518 wurde der alte Streit zwischen den beiden erzbischöflichen Sitzen Acerenza und Matera wenigstens einstweilen dahin entschieden, dass der Titel des gemeinsamen Prälaten «Erzbischof

von Acerenza Bischof von Matera» lauten, Matera also fortan nur als Bisthum gelten solle. Führt unser Verzeichniss noch den Erzbischof von Matera auf, so muss es vor dem Nov. 1518 geschrieben sein — wenn anders die Angabe so genau genommen werden darf, was mir denn doch bei dem Charakter dieses Abschnittes in unserm Verzeichniss einiger Maassen bedenklich ist.

Von der andern Seite bestimmt sich die Abfassungszeit mit hinreichender Schärfe durch die Erwähnung von Jucatan, das 1517 durch Antonio Alamino zuerst entdeckt wurde, s. Petrus Martyr Decad. IV. 1. Lopez de Gomara hist. gen. III. 2. Einer noch genaueren Zeitbestimmung, welche das Verzeichniss mit der Angabe, dass *byn sechs wochen* das Bisthum auf der Insel Trinidad gegründet sei, andeutet, habe ich nicht nachzukommen vermocht, da selbst Gonzalez Davila in seinem *teatro ecclesiastico de la primitiva iglesia de las Indias occidentales vidas de sus Arcobispos, Obispos y cosas memorables de sus sedes* (Madrid 1649) nicht hinreichend Auskunft giebt.

3.

Es scheint angemessen, beide Verzeichnisse nach Form und Inhalt näher zu untersuchen.

Das Verzeichniss A. hat eine gewisse schematische Aehnlichkeit mit der betreffenden Stelle in Marineo's Memorabilien, wie diess bei dem andern Verzeichniss keineswegs der Fall ist. Freilich in der Reihenfolge der Abschnitte wie der Aufzählungen innerhalb derselben, in der Schätzung des Einkommens, in der Vollständigkeit der Titelangaben weicht Marineo vielfach ab; er hat die Schätzung der königlichen Einnahmen aus den einzelnen Ländern fortgelassen; anderes, so namentlich das Verzeichniss der geistlichen und weltlichen Grossen in Arragonien, Valencia, Catalonien, Navarra, so wie in Portugal, fügt er hinzu. Wenn er schliesst: *sunt in Hispania praeterea multae domus nobiles et magni census quos enumerare longum esset*, so ist es eben der letzte Abschnitt unsres Verzeichnisses, den er fortlässt.

Ich meine nicht, dass er etwa eine Abschrift eben dieses Verzeichnisses, das abschriftlich an den Hof des sächsischen Churfürsten gekommen ist, vor sich gehabt hat; dazu sind die Verschiedenartigkeiten zu gross. Aber die Aehnlichkeit beider zeigt wenigstens, dass sich eine gewisse Form für derartige Zusammenstellungen gebildet hatte, in der

das, worauf es ankam, die Darstellung der Staatskräfte, sich in zwar nur summarischer, aber doch ganz angemessener Weise geben liess.

Nach der Aufzählung der Gebiete, in denen der König die höchste Gewalt hat, folgen zunächst seine unmittelbaren Machtmittel, seine — freilich unbedeutenden — stehenden Truppen und die baaren Einkünfte aus seinen Reichen und Landen, sodann, wenn ich so sagen darf, die mittelbaren, diejenigen, über welche er als oberster Lehnsherr bis zu einem gewissen Grade verfügen kann. Diese werden freilich nicht nach dem Maass der Haustruppen, welche wenigstens mehrere Granden halten, noch nach dem des kriegerischen Aufgebotes, mit dem Bischöfe und Barone dem Ruf des Lehnsherrn zu folgen vermögen, bezeichnet. Wenn auch die alte Bedeutung von Kessel und Fahne noch nicht ganz dahin ist — noch im Kriege von Granada hat sie sich bewährt und im Kriege der comunidades tritt sie noch einmal in einzelnen Erscheinungen hervor — so ist doch, auch für Spanien, namentlich seit den Kriegen in Neapel und Afrika, das Söldnerthum in raschem Wachsen. Für die auswärtigen Kriege der Krone kommt es wenig mehr darauf an, was die Reichsfürsten Spaniens mit ihrem alten lehnsmässigen Aufgebot, desto mehr darauf, was sie mit ihrem Gelde leisten können, wie denn beispielshalber der gewaltige Erzbischof von Toledo den Feldzug nach Oran zum guten Theil aus eigenen Mitteln bestritt (*quod deesset suppleturus de suo*, sagt Mariana XXVIII. 15).

Möglich, dass man in Spanien Darstellungen von ähnlichem Schematismus noch weiter hinauf verfolgen könnte, als ich es mit dem beschränkten Material, das mir zu Gebot steht, kann; doch will ich nicht unterlassen, auf eine Stelle in Peter Martyrs Briefen hinzuweisen, die ganz auf einen ähnlichen Kreis von Anschauungen hinzudeuten scheint. Er sagt ep. 255: ... *Gutterium de Cardenas quem (regina) ab imo erexerat ad sublime rerum culmen adeo quod quadraginta amplius dragmarum auri milium censum assequeretur.*

Wir werden später auf die Frage nach dem Ursprung dieser Verzeichnisse einzugehen haben. Dass wenigstens das Verzeichniss A. einen officiellen Charakter nicht haben kann, ergiebt sich aus gewissen Fehlern, die weder in der Unsicherheit des für das Schema verwendbaren Materials, noch in der beim wiederholten Abschreiben durch Unkundige erwachsenen Corruption ihren Grund haben können. Es liegt in der Natur der Sache, dass der Titel der Krone in bestimmter Formel

gebraucht wurde, und wie eine solche bereits 1480 von den katholischen Majestäten festgestellt worden ist (Marineo XIX. 18), so hat ihr Enkel Karl bei seinem Regierungsantritt nicht unterlassen, seinen Titel durch eine Verfügung zu ordnen (Sandoval II. 15). Wenn das Verzeichniss A. die Königreiche Karls aufzählt, «*wie sie gehoren in ainer ordnung zu steen*», so wird man wohl erwarten dürfen, dass er die officielle Ordnung des Titels beibehält. Diess ist aber so wenig der Fall, dass es vielmehr Bezeichnungen mit hineinträgt, welche durchaus gegen den officiellen Gebrauch der spanischen Krone sind. Statt des seit Karls Regierungsanfang officiellen «*Rey ... de las Islas de Canaria, de las Islas Indias y tierra firma del mar Oceano,*» hat das Verzeichniss «*Kayraria die siben Inseln,*» eine Bezeichnung, von der nicht einmal zu sagen ist, was sie bedeuten will. Allerdings zählte man damals — noch Marineo thut es — sieben kanarische Inseln; aber es ist doch nicht wohl anzunehmen, dass das Verzeichniss zu dem Königreich Canarien eine bloss erklärende Apposition habe setzen wollen, die ganz gegen den Ton dieser Aufzählung sein würde. Fast scheint es, dass mit dem Ausdruck «die sieben Inseln» die Entdeckungen jenseits des Oceans gemeint sein sollen; denn die Ansicht, dass man ein neues Festland gefunden, war noch keinesweges allgemein, wie denn Petrus Martyr, der doch die vollständigsten Nachrichten als Mitglied des Real consejo de Indias stets aus erster Hand hatte, noch 1518 von dem putatus continens spricht (ep. 623). Unter der Voraussetzung, dass der Verfasser des Verzeichnisses alles bisher Entdeckte für Inseln hielt, könnte man aus dem anderen Verzeichniss eine Siebenzahl grosser Inseln wohl nachweisen; es wären, wenn man die «XI tausend Jungfrauen» und die 47 «gelobten Inseln» als kleinere Eilande bei Seite liesse, gemeint: die vier grossen Antillen, Jucatan, die grosse Trinität und Darien. Die Angaben des Alterthums von den sieben *insulae fortunatae* haben einen langen und nachhaltigen Einfluss auf die Meinungen der Zeit, auch als sie bereits durch die neuen Entdeckungen eines Besseren belehrt war, ausgeübt. cf. Humbold *examen crit. de l'histoire de la géogr. du nouveau continent* II. p. 173; und die «*Insula Antilia genant Septe citade,*» über die kürzlich Ghillani in seiner schönen Monographie über Ritter Martin Behaim Neues beigebracht, ist nur eine der Wendungen jenes alten Glaubens. Man könnte die «sieben Inseln» des Verzeichnisses wohl so verstehen, dass seit sich die «Gegeninsel mit den sieben Städten» nicht vorgefunden, man die alte

Siebenzahl, an die Geographie des Volksglaubens anknüpfend, auf die neuentdeckten Inseln übertragen, sie mit dieser Zahl gleichsam summarisch bezeichnet habe. So viel zum Verständniss dieser wunderlichen Bezeichnung, die wenigstens durchaus nicht officieller Art ist.

Eben so wenig kann es der nächste Abschnitt, die Einnahmen der einzelnen Königreiche, sein, da sonst Fehler, wie sie dort vorkommen, unmöglich wären. Weder konnte Calabrien und Abruzzo als Nebenland von Neapel aufgeführt werden, noch giebt es ein Königreich von Sanct Jacob von Campostella; und dass das kleine Navarra, wenn es auch jüngst erobertes Land war, $\frac{1}{3}$ der Gesammteinnahme, von 4,500,000 Ducaten 1,500,000 aufbringen sollte, ist doch mehr als bedenklich. Ich lasse dahingestellt, ob damit auch die Angabe über den Betrag des Indischen Quinto an Glaubwürdigkeit verliert, eine Angabe, die sonst für eine der interessantesten Untersuchungen, die über die Goldeinfuhr aus Amerika, einen sehr wichtigen Beitrag gäbe. cf. v. Humboldt *Essai politique sur le Royaume de Nouvelle Espagne* IV. p. 174 ff. Sie würde den von Navagero aufgezeichneten Angaben, auf welche Ranke aufmerksam gemacht hat (Fürsten und Völker p. 353), noch um acht bis zehn Jahre voraus liegen.

Die Abschnitte des Verzeichnisses, welche von den Herzogen, Markgrafen und Grafen handeln, sind zwar durch arge Corruptionen des Abschreibers sehr entstellt, aber im Uebrigen ziemlich vollständig und ohne bedeutende Fehler.

Denn dass der Herzog von Najara Graf genannt ist, wird eben nur als Schreibfehler zu rechnen sein. Und die Auslassung des Herzogtitels von Villahermosa, den das andere Verzeichniss aufführt, ist doppelt gerechtfertigt, theils dadurch, dass der estado im Bereich der Krone Arragonien liegt, theils dadurch, dass die Erbin, 1505 an den Fürsten von Salerno verheirathet, das Erbe an jenes italische Haus der Sanseverino gebracht hat. Ueber das Fehlen des Herzogs von Maqueda wird gleich zu sprechen sein.

Wenn unter den Markgrafen der von Denia (denn das Danne des Verzeichnisses kann nur diesen bedeuten) angeführt wird, dessen «Staat» ebenfalls in der Krone Arragonien liegt, so ist diess allerdings nicht ganz correct; aber es erklärt sich dadurch, dass Don Bernardo de Rojas y Sandoval, Markgraf von Denia, durch König Ferdinand die

castilische Grafschaft Lerma und damit die castilische Grandezza erhalten hatte, so dass es hier genau genommen heissen müsste «der Markgraf von Denia als Graf von Lerma». — Allerdings fehlen mehrere markgräfliche Titel. Einfach fortgelassen ist der Markgraf von Comares, der Vicekönig von Africa, *novus ille marchio Comarensis*, wie Petrus Martyr ep. 344 im August 1518 ihn bezeichnet. Und ebenso ist, wenn anders das Verzeichniss B. genau ist, wo der Graf von Tendilla und der Markgraf von Mondejar genannt wird, in diesem Verzeichniss A. der Titel des Markgrafen ausgefallen und nur der seines Sohnes, des Grafen von Tendilla, angeführt; denn allerdings lässt sich aus der Art, wie Petrus Martyr ep. 560 nur einmal, gleich beim Tode des Vaters 1515 an dessen Sohn und Erben *ad marchionem et comitem*, nachher immer bloss *ad marchionem* schreibt, vermuthen, dass der neue Markgraf seinem Sohn sofort den Grafentitel von Tendilla abgetreten habe. — Bei den noch ausserdem hier ausgelassenen Markgrafen dürfte es sich ergeben, dass sie nur unter dieser Aufschrift fehlen, und sich unter den nicht namhaft gemachten Grossmeistern der Orden, den Adelantados, den Marschällen u. s. w. verbergen. Wenigstens bei den Adelantados ist es möglich, weiter nachzukommen. Es fehlt im Verzeichniss der Markgrafen Don Pedro Fajardo Markgraf von Velez y Molina, ferner Don Fadrique Henriquez de Ribera Graf de los Molares, Markgraf von Tarife; jener ist Adelantado von Murcia, dieser von Andalusien, — nur dass die Namen dieser Landschaften unter den zum Theil höchst corrumpirten des Abschnittes von den Adelantados nicht mehr zu erkennen sind. Wenn uns vorher der Herzog von Maqueda fehlte, so ist Don Diego de Cardenas, Herzog von Maqueda, Adelantado von Granada. cf. Mendoza Dignidades II. 61. 62. Und eben so ist unter den Grafen der von Oñate ausgelassen, weil Don Pedro Velez de Guevara, Graf von Oñate, Adelantado von Leon ist. Für die Richtigkeit dieser Auffassung dürfte es sprechen, dass umgekehrter Weise unter den Adelantados der von Gallicien nicht erwähnt wird, weil der Inhaber des Adelantamiento Don Bernardino Sarmiento, Graf von Ribadavia, unter den Grafen freilich in der entsetzlichen Verstümmelung «Graf von Libadone», vorkommt.

Ueberhaupt ist das Verzeichniss der Grafen, wenn auch die Namen oft gar arg entstellt sind, so weit ich es habe untersuchen können, recht

vollständig und genau[1]). Es fehlen ausser den Grafentiteln, die Herzogen und Markgrafen zugehören, allerdings noch einige, doch wird nicht ohne Weiteres zu sagen sein, dass sie nachlässiger Weise ausgefallen. Es wird von Haro so wie von Mendoza angegeben, dass bereits unter den katholischen Majestäten die Herrn von Palma aus dem Hause Portocarero zu Grafen erhoben sind; hier fehlt der Graf von Palma, aber eben dieser Portocarero, Herr von Palma, wird an anderer Stelle angeführt; der Grafentitel, aus welchem Grunde vermag ich nicht nachzuweisen, wird noch nicht oder nicht mehr in Anwendung gebracht. Eben so findet sich unter den Rittern ohne Titel ein Herr von Teba angeführt, woraus ich schliessen möchte, dass die Ertheilung der Grafschaft auf diesen Titel nicht schon vor 1516 erfolgt, oder aus welchen Gründen immer noch nicht in Uebung gekommen ist. Wie das Auslassen des Grafentitels von Oñate zu erklären, ist bereits bemerkt worden; ich vermuthe, dass der Grafentitel von Belalcazar und der von Cedillo aus ähnlichen Gründen in dem Verzeichniss der Grafen fortgelassen ist. Wenn endlich unter den Ernennungen vor 1516 die der Grafen de la Puebla del Maestre erwähnt wird, so ist der erste Träger desselben Don Alfonso de Cardenas, der zweite Sohn desjenigen Don Pedro Portocarero, der unter den Rittern ohne Titel in unserm Verzeichniss aufgeführt wird.

Dieser Abschnitt von den «*Spanischen Herren die keinen sondern Titel haben*» ist von ganz besonderem Interesse, da er in Marineo und de Goes gänzlich fehlt, und er würde noch lehrreicher sein, wenn die maasslose Corruption der Namen nicht die Herstellung der meisten unmöglich machte. Dass man in dem *Don Johann Arryres her zu terroxien* den Don Juan Arias de Avila, den *caballero principal del reyno de Toledo y de muy antigua nobleza* erkennt, ist nur dadurch möglich, dass in dem Krieg der comunidades die Zerstörung seines Marktfleckens Torrejon (oder Torrexon) erwähnt wird, s. Petrus Martyr ep. 685, wofür ihm demnächst die Grafschaft Puño en rostro als Entschädigung gegeben ist. Andere Namen werden später ihre Erläuterung finden; nur sei hier schon bemerkt, dass mit Don Johann von Ermaweld, mit Don Teiras, mit Tachone mir wenigstens nicht gelungen ist etwas anzufangen.

---

1) Den Anfang macht ein Fehler: statt «*Graff von Madica ain amgral, Graff von Castilien*» muss geschrieben werden «*Graff von Madica ain amiral von Castilien*».

Was die Aufzählung der spanischen Erzbischöfe und Bischöfe betrifft, so ist letztere freilich voll arg verderbter Namen, die sich jedoch meist auf das Richtige zurückführen lassen. Es ergiebt sich, dass das Verzeichniss A. zwei Bisthümer ausgelassen hat.

Die Angaben des Verzeichnisses über die Ritterorden ist nicht ohne Verwirrung, die sich doch nur zum Theil aus der genaueren Darstellung des anderen Verzeichnisses erledigt. Die drei Orden haben vier Grosscomthure (*comendador mayor*), indem der von St. Jacob je einen in Castilien und Leon hat. Ferner mehrere Comthure: der von St. Jago gegen 80, der von Calatrava 36, der von Alcantara 42, deren Einnahmen nach dem Verzeichniss B. theilweise bis zu 3 und 4000 Ducaten steigen. *Sunt et Clavigeri duo, alter Alcantarae, et alter Calatravae,* sagt Marineo. Und die wohlunterrichtete Schrift *les estats, empires* u. s. w., auf die sich de Laet in der Hispania p. 367 beruft, erwähnt drei reiche Priorate: 1) *conventus St. Jacobi de Velos* 30,000 *duc.*, 2) *conventus Sancti Marci de Leon* 10,000 *duc.*, 3) *conventus St. Jacobi Hispalensis* 14,000 *duc.* Aus Antonio de Lebrija (*Aelius Antonius Nebrissensis* in den Frankfurter *Rerum Hisp. script.* tom. II) Decad. 1. lib. 2. cap. 8 ergiebt sich, dass der *primor Vellensis* den castilischen, der *primor sancti Marci* den leonischen Convent des Ordens von St. Jacob zu berufen hat. Aus diesen Notizen wird man die Verwirrung, die in diesem Theil des Verzeichnisses herrscht, beurtheilen können. Wie hier alle unmittelbare Anschauung fehlt oder im Verlauf häufigen gedankenlosen Abschreibens verloren gegangen ist, ergiebt sich u. a. daraus, dass den comendatoren der drei Orden grüne Kreuze gegeben sind, die nur denen des Ordens von Alcantara zukommen.

4.

Von ungleich grösserer Bedeutung ist das Verzeichniss B.

Schon die Fassung hat etwas Förmliches; von dem König und seinen Vorfahren wird nicht anders als in der Phrase des wenn nicht officiellen, doch ceremoniösen Styls gesprochen. Das Verzeichniss beschränkt sich nicht auf Spanien oder gar Castilien; es unternimmt ein Bild der Gesammtmacht des Königs Karl vorzuführen, wie dieselbe aus den vier Häusern, deren Erbe er ist, zusammenwächst.

Den Anfang macht die Aufzählung aller dieser Königreiche, Fürstenthümer u. s. w. Sie ist in ihren sehr eingehenden Einzelnheiten, einige fehlerhaft geschriebene Namen abgerechnet, durchaus correct.

Wie denn, um ein Beispiel hervorzuheben, jener prunkhafte Titel des «*regnum maris Oceani,*» dem die Heraldiker der spanischen Krone (cf. Jac. Mainold *Galerati de titulis Philippi Austrii u. s. w.* Bononiae 1573. p. 27 ff.) nachmals so hohe Bedeutung gegeben haben, sich hier in derjenigen Gestalt zeigt, welche die Formel in Karls V. Titel: «*Rey ... de las Islas de Canaria, de las Islas Indias, y tierra firma del mar Oceano*» nach ihrem wahren Sinn deutet: «*die Insell von Canarien, die Insell von Indien vnd hartland des occeanischen mers*»[1]).

Dann folgt die Aufzählung der «*furnemsten vnd principalen lehenmannen vnd getreuen Untersassen*», wenigstens in denjenigen Ländern, die Karl V. von wegen der Häuser Arragonien und Castilien zustehen. Leider ist die Aufzählung der «*Fürsten vnd grossen Lehenmannen*» von wegen der Häuser Burgund und Oestreich an einen anderen Ort verwiesen; es würde namentlich die von Burgund wegen der Grenzverhältnisse mit Frankreich, die der Friede von Noyon so eben unberührt gelassen hatte, sehr lehrreich sein.

In den Aufzählungen der Lehnsmannen sind die von Castilien bei weitem die vollständigsten, auch durchgehend ihr Census angegeben. Doch begegnen wir da einigen unzweifelhaften Fehlern. Es wird unter den Herzogen der von Escaloña, aber zugleich unter den Markgrafen der von Villena angeführt, obenein mit verschiedenem Einkommen; nicht einmal der Ausweg bleibt, dass die eine Summe die Einnahme des Herzogthums, die andere die des Markgrafthums sei; denn wie bereits erwähnt, die Markgrafschaft Villena war längst mit der Krone vereinigt, und die Herzoge von Escaloña führten nur noch den Titel von Villena. Nicht minder auffallend ist es, dass unter den Markgrafen der von Satiglane, unter den Grafen der del Réal angeführt wird, da jene Markgrafschaft Santillana so gut wie die Grafschaft del Real de Mançanares dem Herzog von Infantado gehört, dessen Erstgeborner bei des Vaters Lebzeiten dessen Titel Graf von Saldaña führt (cf. Petr. Martyr ep. 697), so wie der Sohn des Condestabel von Castilien den des Grafen von Haro, der Sohn des Markgrafen von Villena den des Grafen von Sant Estevan, der Sohn des Markgrafen von Astorga den des

---

1) Actenmässig liegt mir der vollständige Titel vor in der Vollmacht, welche Karls Abgeordnete zur Verhandlung über die Kaiserwahl der Churfürsten mittheilten. Dort heisst es: *Rex — Gibraltaris et Insularum Canariae necnon Insularum Indicarum et terrae firmae maris oceani.*

Grafen von St. Martha u. s. w. Das Verzeichniss B. hat von solchen Grafentiteln Erstgeborner die von Treviño, Tendilla, Haro, Melgar aufgeführt, die von Saldanha, Sant Estevan, Castañeda, San Martha ausgelassen, ohne dass sich ein hinreichender Grund für diese ungleiche Behandlung erkennen liesse. Wenn es die Markgrafschaft Santillana besonders anführt, so müsste es consequent auch die Markgrafschaft von Coria und Grafschaft von Salvatierra, die dem Herzog von Alba gehören, die Markgrafschaft von Zara und Grafschaft von Casares, die dem Herzog von Arcos gehören, gesondert anführen, was nicht geschieht, zum Beweis, dass nicht die Erträgnisse der estados, gleichgültig, ob irgend ein Grande ihrer mehrere inne hat oder nicht, sondern die Einnahmen der Personen aus ihrem «Staat» oder «Staaten» gemeldet werden sollen. Und eben darum ist die besondere Anführung des Markgrafen von Santillana wenigstens inconsequent.

Für die Richtigkeit dieser Auffassung, dass das Verzeichniss nach Personen aufzählen will, spricht insonderheit auch die Angabe über die Adelantados; es nennt nicht den von Gallicien, weil er als Graf von Ribadavia (Rebedame), nicht den von Gallicien, weil er als Graf von Oñate (Quanten) aufgeführt ist; aber es hat den Herzog von Maqueda ausgelassen, weil der Adelantado von Granata genannt wird.

Auch hier ist der Abschnitt «*namhaftige Rittere von guthem Einkohmen*» von grossem Interesse und um so lehrreicher, da die meist correct geschriebenen Namen es möglich machen, die genannten Personen genau zu verfolgen. Die spätere Tabelle wird das Weitere ergeben.

Die Aufzählungen der Grossen in Navarra, Arragonien, Sicilien, Valencia und Catalonien sind ungleich unvollständiger, nur bei denen von Sicilien, Valencia und einigen Kataloniern ist der Census mit bemerkt. Auch die Grossen Neapels, so gross die aufgeführte Reihe ist, sind nicht vollständig aufgezählt. Doch will ich diese Untersuchung hier nicht weiter verfolgen, da sie von dem Ausgangspunkt, den ich einmal genommen, zu weit abführt. Es fehlt bei diesen Namen nicht an Corruption; aber wenn man einigermaassen orientirt ist, so erkennt man schon in dem Burggraven von Vafcubrera (Navarra) den Namen de Bas Cabrera, in dem Herzog von Traicte (Neapel) den Namen Trajetto, in dem Markgrafen von Piscayre (Neapel) den bekannten Pescara, in dem Grafen von Ribegorett den Namen Ribagorza u. s. w.

Einen dritten Abschnitt des Verzeichnisses bildet die Aufzählung

der Erzbischöfe und Bischöfe. Leider fehlt hier durchgehend der Census. Die Aufzeichnungen hier sind von sehr verschiedenem Werth. Vollkommen genau, leichte Corruptionen der Namen abgerechnet, zeigen sich die der Prälaten von Castilien, von den Indischen Inseln (wo «*von der begna*» das Bisthum *la conception de la Vega* auf St. Domingo ist, und mit *cubio* die Insel Cuba, mit *Parla* Darien und genauer *St. Maria antiqua* in Darien gemeint ist). Auch das Verzeichniss der Prälaturen in der Krone Arragonien ist, bis auf das ausgelassene Bisthum von Albarazin und Segorbe, genau. Der arg entstellte Name Calatheu kann nur Orihuela bedeuten, ein Name, der bei Marineo mit Recht fehlt, da diess Bisthum 1521 mit dem von Carthagena zusammengelegt wurde und bis 1564 vereinigt blieb, wo Philipps II. Mehrung der Bisthümer Spaniens ihren Anfang nahm.

Ich unterlasse es, von der Aufzählung der Prälaturen in Sardinien und Sicilien zu sprechen, die nicht wenig corrumpirt sind. Wichtiger ist uns wegen einer dorther entnommenen chronologischen Bestimmung die Prüfung der Neapolitanischen. Es ist da allerdings ein Ansatz nach den Provinzen der *Italia Sacra* aufzuzählen; aber der Concipient macht nicht bloss aus den 8 Provincen drei, sondern er verwirrt obenein in diesen das Schema mehr als einmal. Nur die Provinz Calabrien ist correct nach ihren vier Erzbisthümern abgeschlossen; aber es fehlen in der Aufzählung dem von Regio 4, dem von St. Severina 3 Suffragan-Bischöfe, jenem die von Bova Geraci Oppido Nicotera, diesem die von Geruntia Strongoli und Isola. Dem lässt das Verzeichniss vier exemte Bisthümer folgen, darunter ganz richtig das von Satriano, das erst 1521 dem Erzbisthum von Campanien incorporirt wurde. Der hier genannte exemte Bischof von Cassano kann nur der Abt von Monte Casino sein, da bereits unter den Suffraganen von Regio der Erzbischof (soll heissen Bischof) von Cassano genannt ist, der freilich in dieser Zeit noch in Anspruch nahm ebenfalls exemt zu sein; erst das Breve Pius V. vom 17. Sept. 1566 hat ihn dem Erzbischof von Regio untergeben, s. Ughello Ital. sac. IX. p. 343. Lesen wir demnach den Namen des unter den exemten aufgeführten Bischofs Casino, so ist die Angabe freilich nicht genau, da schon seit 1367 der Titel Abt auf Monte Casino wieder eingeführt ist; doch scheint die Bezeichnung Bischof nicht ganz ausser Uebung gekommen zu sein, wie denn in einer Art Neapolitanischen Staatskalenders von 1593 (*Nomi delle provincie, citta, terre, e castella*

u. s. w. *ex officina Horatii Solviani*) angeführt wird: *il Vescovo di Montecasino é l'Abbate di quel luogo*.

Das Material in der weiteren Aufzählung der Prälaturen von Neapel ist nicht übel, aber es ist durch Zusammenwerfen der kirchlichen Provinzen hie und da verwirrt. Unter dem Titel Provinz Apulien werden erst sämmtliche Erzbischöfe auch der übrigen Provinzen Neapels aufgezählt, dann werden deren Sprengel einzeln durchgenommen, doch so, dass zwischen durch die Ueberschrift einer neuen Provinz (Landschaft der Arbeit) eintritt, obenein an einer ganz ungehörigen Stelle. Es sind sechs kirchliche Provinzen, um die es sich hier handelt: I. Campania felix, II. Hirpini, III. Basilicata, IV. Apulia, V. Samnium, VI. Salentini; die Reihenfolge der Erzbisthümer in unserer Aufzählung geht ihrerseits folgender Maassen fort.

Canosa (soll sein Conza) pr. II.
Lacilensa (soll sein Acerenza) pr. III.
Teranto pr. VI.
Mattra pr. III.
brindisade pr. VI.
Otrante pr. VI.
Bari pr. IV.
Trani pr. IV.
Simpontine pr. IV.

Provinz und Landschaft der Arbeit.

benneventane (Benevento) pr. V.
Salerne pr. III.
Malfe (Amalfi) pr. III.
Surrento pr. I.
Naples pr. I.
Capar (Capua) pr. I.

Dann folgt unter der Ueberschrift:

«*in der provincien von Bruge*»

d. h. Abruzzo, eine sehr confuse Zusammenstellung. Sie beginnt mit «*der erzbischoff von Conza,*» gleich als wären die weiter genannten Bischöfe keine Suffragane. Dass der wirkliche Erzbischof von Conza sich unter dem Namen von Canosa (s. o.) verbirgt, ergiebt sich aus den dort angeführten Suffraganbischöfen von Marona (d. i. Muro), Monteverde und Lacidegna (d. i. Cedogna), und dass sich der Sprengel dieses Erz-

bischofs nicht etwa nach den Abruzzen hinab erstreckt, ist ausser allem Zweifel. Mit dem für die Abruzzen genannten Erzbischof von Conza weiss ich um so weniger etwas anzufangen, als bis zum Jahr 1527 hin für dieses Gebiet gar kein Erzbisthum bestand, sondern der Bischof in Teramo officiell den Titel Aprutinensis führte. Ughello I. p. 342. Erst 1526 wurden mehrere bis dahin exemte Bisthümer, die hier auch unser Verzeichniss, wenn auch nicht mit dieser Bezeichnung, anführt, zu einem erzbischöflichen Sprengel vereint, und dem zum Erzbischof erhöhten Bischof von Chieti (Thete im Verz.) untergeben, nemlich Lanciano, Atri und Penna (s. die Urkunde bei Ughello tom. VI. p. 756). Die einzige Art, wie ich die Anführung von Conza an dieser Stelle zu erklären weiss, ist folgende sehr äusserliche. Das unter der Ueberschrift «*In dem herzogthum oder Provincien von Pouille*» zuerst gegebene Verzeichniss sämmtlicher Erzbischöfe beginnt mit dem von Canosa, d. i. Conza oder Consa, und in lateinischer Form Compsa oder Cossa; es schliesst:

der erzbischoff von Capua
Der erzbischoff von Canosa (lies Conza)
hat vier suffraganien.

Allerdings bezeichnet in unserm Verzeichniss grössere Schrift, dass mit diesem von erster Stelle her wiederhohlten Erzbischof von Conza nicht die Reihe der Erzbischöfe fortgesetzt wird, sondern das Specialisiren der einzelnen Genannten beginnt. Jeden der folgenden Absätze beginnt ein Erzbischof dieses Verzeichnisses, und zwar ganz in der Reihenfolge desselben; und um für die unter dem Titel der Abruzzen zusammengeschriebenen Bischöfe gleichfalls einen Erzbischof zu haben, nahm man den, der hinter dem Capuaner folgte und welchen im Original vielleicht eine unterscheidende Schrift nicht sonderte; diess war um so leichter, wenn etwa dem Verfasser des Originals oder dem Uebersetzer eine undeutliche Handschrift vorlag, die den Namen an der Spitze der erzbischöflichen Reihe Canosa, den Namen, der ihrem Schluss folgte, Consa lesen liess. Jedenfalls ist dieser Erzbischof von Conza in Abruzzo ein blosser Fehler.

Nicht minder seltsam ist es, welche Namen unter dem Titel der Abruzzen zusammengefasst werden. Der Bischof von Lypani (d. h. Lipari) gehört zum Königreich Sicilien, der von Cayette (Gaeta) ist in der Terra di lavoro, die von Molfette und Monopoli in der Terra di Bari, also in der kirchlichen Provinz Apulien, der von Tremento (d. i. Triventi) in

der Capitana; die übrigen bischöflichen Orte Terani (d. i. Teramo), Laquela (d. i. Aquila), Thete (d. i. Chieti), Solmone (d. i. Sulmona), Atri und Pene (d. i. citta di Penna), liegen in den Abruzzen. Die sämmtlichen hier zusammen genannten Bisthümer sind übrigens exemt.

Das Verzeichniss der Neapolitanischen Prälatur hat noch mancherlei kleine Unrichtigkeiten, von Auslassungen nicht zu sprechen. Unter den Suffraganen von Conza wird der Bischof von Montepoluse genannt, der seit 1463 exemt war; unter den Suffraganen von Bari der Bischof von Canna, da doch diess Bisthum von dem Erzbischof von Nazareth seit 1466 mit besessen wird. Ughello VII. p. 770 u. s. w.

Doch es wird das Bemerkte genügen, um zu zeigen, bis zu welchem Grade dieser Theil des Verzeichnisses gestattet, ihn zu chronologischen Combinationen zu benutzen. Wenn hier das Erzbisthum Matera noch gesondert von dem von Acerenza genannt wird, die beide 1518 vereinigt worden sind, so schwächt es die Kraft des dorther genommenen Beweises, wenn das Bisthum von Canna statt zum Erzbisthum von Nazareth zu dem von Bari gerechnet wird, dem es allerdings früher untergeben war. Ughello VII. p. 789.

Von den beiden letzten Abschnitten des Verzeichnisses habe ich nicht viel zu sagen.

Der vierte berichtet über die grossen Orden Spaniens und die denselben gehörenden Comthureien. Die mitgetheilten Schätzungen weichen bedeutend von denjenigen Angaben ab, welche aus dieser und der nächstfolgenden Zeit, u. a. bei Laborde *Itineraire descriptif de l'Espagne* V. p. 100 und bei Prescott I. p. 250 ff. zu finden sind.

Der letzte Abschnitt endlich, die neuen Entdeckungen betreffend, ist bei Weitem der unbedeutendste der ganzen Zusammenstellung. Was er enthält, steht weit hinter den Kenntnissen zurück, die beispielshalber die damals bereits im Druck veröffentlichten drei ersten Decaden des Petrus Martyr zeigen. Mit welcher Flüchtigkeit er gearbeitet ist, zeigt nicht bloss die Auslassung der vierten von den vier grossen Antillen, sondern mehr noch die fast durchgehende Confusion in der geographischen Orientirung der einzelnen Gebiete, welche aufgeführt werden.

5.

Es würde über den Kreis meiner Aufgabe hinausführen, wenn ich mich auf die Prüfung der Angaben Marineo's einlassen wollte, obschon

eine solche wenigstens in so fern nicht ohne Interesse wäre, als sie zeigen könnte, ob und wie weit den gleichsam unter des Kaisers Augen verfassten Denkwürdigkeiten unsre Verzeichnisse an Werth nachstehen, und ob ihre Mängel um so viel grösser sind als die Marineo's, dass für sie ein in ähnlicher Weise empfehlender Ursprung nicht wohl denkbar wäre.

Wenigstens Einiges will ich hervorheben, weil es Fehlern in unsern Verzeichnissen ähnlich ist und ihnen damit zur Erläuterung dient.

Marineo sagt in der einleitenden *brevis summa rerum quibus Hispania abundat* (lib. I. cap. 3): *quid de sexaginta et sex pontificatibus Hispaniae quos alio loco nominatim recensebimus, uniuscujusque reditus computantes. Et eodem modo magnatum domus et census referemus; vidimus enim et numeravimus in Hispania principatus centum sexaginta inter equites et pontifices.* Aber wo die Prälaten *nominatim* aufgeführt werden sollen, sagt Marineo: *qui sunt numero quinque et quinquaginta;* und er nennt dann

in Castilien	33,
in Arragonien	15,
in Portugal	8,
	56.

Der Fehler ist ein sehr erklärlicher. Marineo hat für jene Zahl 66 ein Schema vor Augen gehabt, das auch die neuen Episcopata in Amerika umfasste. Marineo verzeichnet Granden

in Castilien	62,
in Arragonien	20,
in Portugal	15,
	97,

was für die Zahl der *centum sexaginta principatus* (geistliche und weltliche Reichsfürstenthümer) entweder 153 oder 163 ergiebt. Aber jene Zahl 160 ist noch in anderer Weise sehr bedenklich. Mochte der Admiral von Indien, der Herzog von Veragua und andere Granden, deren Staaten in der neuen Welt lagen, ausgelassen sein, aber nicht einmal seine Castilianer, geschweige die Granden in der Krone von Arragonien sind vollzählig. Wenigstens von den Castilianern will ich eingehender sprechen.

Marineo lässt aus den Grafen von Altamira Don Lope Osorio de Mocosco; ferner den Grafen von Melgar, damals Don Fernando Enriquez,

der erst 1538 nach dem Tode seines kinderlosen Bruders, des Admirals von Castilien, Don Fadrique Enriquez, Grafen zu Modica und Herzogs von Medina de Rio secco, dessen Staaten und Titel erbte. Ferner ausgelassen ist der Graf von Andrade, den Sandoval II. 17 fol. 60 als *un gran cavallero y primer conde de Andrade* erwähnt.

Besonders auffallend ist seine Art, wenn man vergleicht, wie er in vier ziemlich analogen Fällen verschieden verfährt.

Er nennt unter den castilischen Herzögen den früher besprochenen *Dux Sesae et Terrae Novae comesque Caprensis cognomento Cordoba*. Die Tochter des gran Capitan aus dem Hause Cordova war mit dem Sohn des Grafen von Cabra aus dem Hause Cordova vermählt; der Sohn dieser Ehe, Gonsalvo Fernandez de Cordova, hatte 1533 die spanische Grafschaft und die neapolitanischen Herzogthümer inne.

Er nennt nicht den Herzog von Villahermoza, den de Goes keineswegs versäumt. Diess Herzogthum ist durch Heirath an den Neapolitaner Fernando Sanseverino, Prinzen von Salerno, gekommen. v. Imhof *Historia Hisp. et Ital. geneal.* p. 66.

Er nennt den Markgrafen von Villafranca: *Marchio Villae Francae cui cognomento est Toletum*. Die Erbtochter des ersten Markgrafen von Villafranca, Don Luys Pimentel, brachte die Markgrafschaft ihrem Gemahl Don Pedro Alvarez de Toledo, dem bekannten Vicekönig Karls V. in Neapel, dem zweiten Sohn des Herzogs von Alba.

Er nennt den Markgrafen von Cenete: *Marchio Zenetanus de Mendocia familia*. Dieser ist niemand anders als Graf Heinrich von Nassau, oder, wie er sich in einem mir vorliegenden Briefe an den Sächsischen Churfürsten in eben dem Jahr, wo Marineo's Buch erschien, unterschreibt: «*Heinrich Graf zu Nassau Marggraue zu Zenette Graf zu Catzenelnbogen Vianden vnd Diest Herr zu Breda*».

Wir haben die Briefe des Grafen Heinrich an seinen Bruder Wilhelm, aus denen sich das Sachverhältniss sehr genau ergiebt (in Joh. v. Arnoldi historische Denkwürdigkeiten p. 190 ff.). Das spanische Markgrafthum, das Graf Heinrich erheirathete, war für den Sohn des Cardinal Don Pedro Gonzalez de Mendoza, Erzbischofs von Toledo, gegründet worden. Navagero fol. 10. Graf Heinrich sagt in seinem Briefe freilich: der Vater des Markgrafen sei «*nach seiner hausfrawen Todt bischof zu Toledo vnd cardinal worden*», aber eigenhändig und in Chiffern fügt er in Nachschrift hinzu: «*Bruder, wie wol ich dir schreib das dieser dochter alter-*

vatter nach seiner hausfrawen tode bischof vnnd cardinal sey worden, so ist es dennoch also nicht vnd dieser dochter vater ist Bastart gewest, das hab ich dir allein nit wollen verhalten vnnd dunkt mich nit von noten seyn andern davon zu sagen». Beim Tode des Bischofsohnes und ersten Markgrafen, Anfangs 1523, fiel das Erbe auf die älteste der drei Töchter, die er hinterliess, auf die schöne und geistvolle Menzia; «*ist redlich hubsch vnd nit vber sechzehen Jar alt*», schreibt Graf Heinrich. «*Dieselbig eldeste dochter erbt nach hispanischem herkomen vnd gewonheit alle Irs hern vaters sel. nachgelassene barschafft Stete Schlosse Lantschafft bewegliche vnd vnbewegliche guter auszgescheiden allein etwas, doch wenig, barschafft vnd varender habe darin die andern zwoe jungere schwestern zu etlichem teil mit zugelassen werden*»; er fügt hinzu, er sei «*genugsam vnd glaublichen berichtet*», dass das Erbe der ältesten Tochter «*an barem gelde besunderlichen grosz ist vnd das sy auch sunder das noch hab vast die besten landtschafften vnd hewser in gantz Hispanien desgleichen vber das alles* 25,000 *oder* 26,000 *ducaten jerlicher guter renten*». Diese reiche Erbin hatte der Kaiser dem zum zweiten Male verwittweten Grafen Heinrich bestimmt, nicht bloss um ihn für viele wichtige Dienste endlich einmal zu belohnen, sondern auch damit sie nicht einem schon mächtigen Spanier zu Theil werde, wo denn «*derselbig her ire gemahel vielleicht darnach nit fur I. M. in diesen iren Kunigreichen wie die nu zur Zeit steen, seyn vnd mit samt seiner vnd seiner gemahel frundschafften gegen I. M. etwas furnemen oder handeln wolt, das der I. M. zu mechtig werden vnd solches I. M. zu grossen nachteil gelangen mocht*». Es war niemand anders als der alte Herzog von Alba, der für seinen Enkel, den später so gewaltigen Gegner der Nassauer, um die schöne Menzia warb; Graf Heinrich nennt ihn ausdrücklich «*Ir vnd mein widerpartey*». (p. 198.) Die Ehepacten wurden am 27. Juni 1524 vollzogen und desselben Tages vom Kaiser bestätigt. In dem reichen und vielbewegten Leben jener Zeit bildet der markgräfliche Hof in dem schönen Schloss von Calahorra einen der anziehendsten Punkte; um die hochgebildete Menzia sammelten sich gern die emporstrebenden Geister Spaniens, wie denn Genesio Sepulveda und Alonso Garzias Matamor besonders genannt werden; und die hohe staatsmännische Stellung Heinrichs zog nicht minder Fürsten und Herrn aus Deutschland, Niederland und Spanien in diese Kreise.

Gewiss correct wird Graf Heinrichs Angabe über die Einnahmen der Markgrafschaft sein; noch an einer zweiten Stelle (Brief vom 28.

Juni 1524) berechnet er ihre Einkünfte: *«was die marggreuin zubri ist angeschlagen auf zehen Cuenten vnd meines achtens zum allerwe vber die neun Cuenten bis zu zehen»*. Er fügt hinzu, eine Cuente se Ducaten 250 Maravedis (375 = 1 Ducaten). Diess giebt einen . um die sonstigen Schätzungen nach ihrem Werth zu controlire Markgrafschaft wird geschätzt

vor 1524	in Verz. A	auf	15,000 Duc.
	in Verz. B	-	19,000 -
nach 1524	bei Navagero	-	30,000 -
	bei Marineo	-	30,000 -

und doch hatte Menzia, wenn auch nicht viel, an ihre Schweste geben müssen, und dass Graf Heinrich über ihre Verschwendı geseufzt habe, sagt wenigstens Münch in der Geschichte des Nassau-Oranien III. p. 218; wenigstens gewachsen wird das E men der Markgrafschsft nicht sein, man müsste denn annehmen Marineo der Markgrafschaft die 5 Cuenten (etwa 13,000 Duc.) zulegt, die bei Gelegenheit der Vermählung Graf Heinrich vom erhielt.

Nur dass dann um so auffallender seine Angabe ist: ***Marchi tanus de Mendocia familia.*** Entweder er musste die Markgra ganz übergehen, wie er mit dem Herzogthum von Villahermoza ; weil sie an einen ausländischen Herren durch Vermählung überge war, oder er musste, wie er bei dem Herzog von Sessa, Graf Cabra, gethan, auch der Grafschaften Vianden und St. Veit u. s. wähnen. Noch weniger hilft jener Ausweg bei der Angabe des gero: der spricht nicht von dem, was der Markgraf von Cenete Zeit hat, sondern von der Ausstattung, die dem ersten Markgraf Vater, der Cardinal, gegeben hat: *havendo fatto il primogenito M de Zinete con trenta mila ducati d'entrata.*

Es mag diess genügen, um wenigstens in einem einzelnen I Art der Angaben Marineo's zu charakterisiren. Die Fehler unsre zeichnisse, soweit sie nicht Schuld der Uebersetzung und des Ab bers sind, erscheinen in der That nicht eben bedeutender, als ı königlichen Historiographen.

6.

Es dürfte nicht ohne Interesse sein, die Censusangaben beider Verzeichnisse mit denen Marineo's zusammenzustellen; es wird sich dabei mancher entstellte Name ohne weiteres berichtigen.

Verzeichniss A.	Verzeichniss B.	Richtiger Name.	Census. Verz.A. m. d.	Verz.B. m. d.	Marineo m. d.
1. Herzöge.					
H. Sirab G. Herio	freyes	H. Frias G. Haro	50	67	60
H. linfantag M. Santillanes G. Saldana leal u. Mancanares	dinfantasgo	H. Infantado M. Santillana G. Saldaña u. Real de Mançanares	30	40	50
H. Alua M. Coria G. Saluatera	Olva	H. Alba M. Coria G. Salvatierra	30	32	50
H Med a Sydonall G. Melle u. St. Lux	Medine Sidonie	H. Medina Sidonia G. Niebla Herr St. Lucar	10	44	55
H. Bayar G. Vannaris	Begar	H. Bejar G. Bañares	24	32	40
H. Madena Celli G. Porta Santa Maria	Medina Celi	H. Medina Celi G. Puerta	24	25	30
G. Natzere	Nagere	H. Najera G. Treviño	fehlt	22	30
H. Albugkerch G. Ledesma	Albuquera	H. Albuquerque G. Ledesma	30	22	25
H. Arquis M. Sarra G. Casena	Arques	H. Arcos M. Zara G. Casares	30	24	25
	Villechermoze	H. Villahermoja	—	25	—
Adelant. v. Granada	ad. von Granada	H. v. Maqueda	fehlt	32	30
2. Markgrafen.					
Villens G. v. Stallens	Villene	M. Villena G. v. St. Estevan H. v. Escaluña	fehlt	40	60
Storgnes	storghe	M. Astorga G. St. Martha	15	19	25
Zemrette	Menete	M. Cenete	15	19	30
Priege	Pliege	M. Priego	16	19	40
Moys	Moye	M. Moja	15	11	—
Villaque	Villafranque	M. Villafranca	12	6	10
Aquilar	Aguillard	M. Aguilar G. Castañede	12	8	12
Danne	Denn	M. Denia G. Lerma	10	25	14
....	comare	M. Comares	—	8	12
....	Ayore	M. Tavara (?)	—	15	—
ad. von Thut	Belles	M. Velez y Molina ad. von Murcia	11	19	30
ad. von Saule	Taliffes	M. von Tarifa G. de los Molares ad. von Andalusien	11	24	30
....	Mondeges	Mondejar Graf v. Tendilla	—	14	15

Verzeichniss A.	Verzeichniss B.	Richtiger Name.	Census. Verz. A. m. d.	Verz. B. m. d.	[illegible]
3. Grafen.					
Madica Admiral von Castilien	Modique A. v. Cast.	Graf von Modica Adm. von Castilien	32	25	[illegible]
. . . .	amiral von Yndien	Diego Colon Adm. von Indien	fehlt	15	[illegible]
Benebente	Bennevent	Benavente	30	40	
Urnene	Urnane	Ureña	20	32	
Miranda	Mirandes	Miranda	16	16	
Castro	Castre	Castro	10	7	
Mage	. . . . . .	? Baylen	15	—	
Mantapo	Montagut	Monte agudo	10	8	
Orpesse	Oropest	Oropesa	12	7	
Lemos	Lemos	Lemos	10	8	
Mautren	. . . . . .	Monterey	8	—	
Bondie	Buenda	Buendia	8	6	
Alua	Alua belist	Alua de Aliste	8	14	
Termiron	Tremms	Treviño	8	6	[illegible]
Paradis	Paradis	Paredes	8	6	
dorsarne	Osornie	Osorno	8	8	
Cabre	Cabres	Cabre	16	16	
Tendille	Tendille	Tendilla	15	10	
Ongiratze	. . . . . .	Orgaz	8	—	
Sanaters	. . . . . .	? San Martha	8	—	
Salienis	Salmes	Salinas d'Añaja	8	8	
Aquilar	Aguilbard	Aguillar de Inestrillas	10	16	
Sirelles	Siruckel	Sirvela	8	8	
Viene	Nyene	Nieva	8	5	
Sallida	Fuenstelde	Fuen salida	6	4	
Altamgre	Altamira	Altamira	6	6	
Lybedon	Ribeder	Ribadea	6	6	
Libadone	Rebadamme	Ribadavia	6	4	
Camynes	Camegne	Camiña	6	4	
Sifantes	Afuentren	Cifuentes	8	6	
Coreppe	Coranne	Cruña	10	11	
Pregel	Priege	Priego	6	6	
Sant Steffan	? Sant	St. Estevan de el Puerto	8	3	
Vallenz	Valence	Valencia de Campos	8	8	
Medelin	Medelye	Medelin	8	7	
Castemede	. . . . . .	Castañeda	8	—	
Carobilles	Haro	Haro	8	10	
Melpur	Melgar	Melgar	8	8	
Linnis	Lune	Luna	12	6	
Salvater Italitia	Salvetevre	Salvatierre de Alava	10	13	
Aigemond	Ayemonte	Ayamonte	10	11	

Verzeichniss A.	Verzeichniss B.	Richtiger Name.	Census. Verz.A. m. d.	Verz.B. m. d.	Marineo m. d.
Andreda	Andrayos	Andrade	10	8	—
....	Feries	Feria	—	19	—
....	del Real	del Real de Mançanares	—	5	—
ad. von Leon	Quanten	Oñate	6	3	4
....	Benalcacar	Belalcaçar	—	16	—
4. Vizcondes.					
Veldwerne	......	Valduerna	8	—	8
Wyuere	......	Biver	5	—	4

5. Für den nächstfolgenden Abschnitt fehlt uns eine Aufzeichnung des Marineo, und auch unsre beiden Verzeichnisse stimmen nur in wenigen Namen zusammen. Zur besseren Orientirung wird es dienen, wenn ich diesen ihre vollen Namen beifüge, so weit ich sie habe finden können.

Ritter ohne besonderen Titel.

Don Johann von Ermaweld (A) . . . . 24 m. d.

Don Petro Parte querrero (A): Don Pedro Portocarero, señor de Moguer y Villanueva del Fresno . . . . 22 - -

(Don Pedro Port carero [B]) . . . . 22 - -

Der vogt oder Statthalter von den Zilles (A) d. i. von Tordesillas, der Residenz der Königin Johanna: Don Hernando de Tobar, que fue capitan de la guarda y caçador mayor de su Alteza (Sandoval I. c. 22) . . . . 10 - -

Parte querwil her zu Palma (A): Don Luys Portocarero Herr und seit 1507 Graf zu Palma . . . . 10 - -

Don Johann de Lysbere (A).

Don Alonso Tellisgren (A): Don Alonso Teltez Giron, señor de la Puebla de Montalvan . . . . 10 - -

Don Anthonio de Cordela (A): Don Antonio Fernandez de Cordova y Mendoça, Bruder des Don Diego, Grafen von Cabra . . . . 8 - -

Don Jenge von Volaschgo (A) soll wohl ein Don Inigo de Velasco sein, möglicher Weise der Sohn des Grafen von Haro, der Enkel des alten Condestabel von Castilien, der 1528 hochbejahrt starb, Don Inigo Fernandez de Velasco . . . . 4 - -

Don Digo von Reyas (A): Don Diego de Royas (Manrique) . . 6 - -

Don Terres (A) . . . . 6 - -

Don Ablemisse her zu alkandra (A): Don Alonse Fernandez de Cordova Montemayor, señor de Alcaudete . . . . 20 m. d.

Don Johann Arryres her zu terroxien (A): Don Juan Aries (B): Don Juan Arias de Avila, señor de Puño en rostro (y Torrejon de Velasco) . . . . 4 - -

Cathone (A) . . . . 8 - -

Consalio Varnandus (A): Elvira, Tochter des Don Gonsalvo Fernandez de Cordova, Herzog von Sessa u. s. w. . . . . . . 23 - -

Don Digo von Camigo (A) . . . . 8 - -

Don Digo von Mangere (A) soll wohl ein Diego (von Toledo), Herr von Mancera sein . . . . 15 - -

Don Johann von Buszmacher zu Thebe (A) soll wohl ein Don Juan de Guzman, Herr von Teba, sein . . . . 8 - -

Don Rodrigo Moria (B): Don Rodrigo Diaz de Mendoça, señor de Moron . . . . 14 - -

Don Fernando Enriquez (B): Don Fernando Enriquez de Ribera, Bruder des Markgrafen von Tarifa . . . . 8 - -

Don Fernando von Bobadila (B): Don Fernando de Cabrera y Bobadilla, demnächst Graf von Chinchon . . . . 8 - -

Don Pero Lase (B): Don Pedro Lasso de la Vega y Guzman, señor de Batres y de los Arcos . . . . 6 - -

Don D... von Mendoca (B): Don Diego Hurtado de Mendoça, später Graf von Melito und Gran Giustiziario von Neapel . . . . 12 - -

Don Juan de Silba (B): Don Juan de Sylva y Ribera, notario mayor des Königreiches Toledo . . . . 7 - -

Don loys Ponce (B): Don Luys Ponce de Leon y Cordova . . . 8 - -

D. de Royas (B) entweder wie oben Don Diego de Royas Manrique oder Don Juan de Royas, señor de Monzon, der demnächst Markgraf von Poza wurde . . . . 7 - -

Don hurtado (B) soll wohl sein: Don Diego Hurtado de Mendoça, señor de Cañete, demnächst Markgraf von Cañete . . . . . 7 - -

Loys Carillo (B): Don Luys Carillo de Albornoz, señor de Torralua y Beteta . . . . 7 - -

Ausser den bisher angeführten Einnahmen bieten sich noch diejenigen zur Vergleichung, welche das Verzeichniss B. und Marineo von Grossen in Valencia und Catalonien anführen.

Verzeichniss B.	Richtiger Name.	Census in V. B.	Cens. in Marin.
Herzog von Segorb	H. von Segorbe	30 m. d.	17 m. d.
Herzog von Gandie	H. von Gandia (Borgia)	40 - -	12 - -
Graf von Olme	G. von Oliva	4 - -	5 - -

Graf von Cossantame	G. von Consentaina	5 m. d.	4 m. d.
Graf von Albeyde	G. von Albaida	4 - -	4 - -
Graf von Elmeyrade	G. von Almenara	2 - -	4 - -
Burggraf von Chelve	Vizconde von Chelve	15 - -	— - -
Herzog von Cardonien	H. von Cardone	50 - -	30 - -

Schliesslich möge die Zusammenstellung der bischöflichen Einnahmen, wie sie in Verzeichniss A, in Marineo und de Goes verzeichnet sind, folgen; letzteren nehme ich hinzu, weil er doch nicht ausschliesslich Marineo gefolgt zu sein scheint. Ich füge die besonders arg corrumpirten Namen des Verzeichnisses A. in Parenthese bei.

		Verz. A.	Marin.	de Goes
Erzbischof von	Toledo	50	80	150
	Compostella	20	20	20
	Sevilla	30	24	24
	Granada	12	10	10
Bischof von	Burgos	12	20	20
	Jaen (Sigene)	8	10	10
	Ciudad Rodrigo (Pellerit)	12	4	4
	Astorga (destria)	10	4	4
	Leon	6	8	8
	Cordua	10	12	12
	Palencia (Fasen)	8	13	13
	Placentia	10	15	15
	Salamanca	10	10	10
	Calahorre (Chelcorre)	6	12	12
	Badajoz (Vadejar)	6	6	6
	Segovia (Segenne)	6	14	14
	Siguenza (Seigus)	6	20	20
	Avila	8	8	8
	Cuença (Quenca)	11	16	16
	Coria (Cerire)	6	8	8
	Cartagena	6	5	5
	Orense (Derrenices)	6	3	3
	Guadix (Dannyade)	5	2	2
	Mondonedo (Monterguede)	5	1½	1½
	Lugo (Linge)	5	1½	1½
	Malaga	5	10	10
	Almeria	5	1½	1½
	Zamora (Camore)	5	12	12
	Cadix (Celles, bei de Goes Calixenses)	5	8½	8½
	Tui (Thoe)	5	2	2
	Osma (fehlt in A)	10	10	10
	Oviedo (fehlt in A)	—	6	6

7.

Es bleibt mir noch übrig, zu untersuchen, wo unsre beiden Verzeichnisse geschrieben, ob sie Original oder Uebersetzung sind, was zu ihrer Abfassung Anlass gab, wie sie an den Chursächsischen Hof gekommen sein mögen.

Ich will nicht läugnen, dass ich mich Anfangs in nicht geringer Verlegenheit diesen Fragen gegenüber befand. Die erste Handhabe bot mir, wenigstens in Betreff des ungleich wichtigeren Verzeichnisses B., das Wasserzeichen des Papiers, auf dem es geschrieben ist. Ich fand es wieder in dem Papier, das im Herbst 1520 in den Cölner Verhandlungen zwischen Mercurio Gattinara und Wilhelm von Croy (Chievres) auf der einen, Spalatin und Kanzler Brück auf der andern Seite gebraucht worden ist; das *breve compendium perlocutorum,* von Spalatins Hand auf solchem Papier geschrieben, haben die kaiserlichen Räthe dem schnell abgereisten Churfürsten nachgeschickt. Wieder ist das gleiche Papier in den Acten des Wormser Reichstags: das Concept des churfürstlichen Geleitbriefes für Luther (d. d. 11. März 1521), ein Bericht von Veit Warberg über Luthers Ankunft an Herzog Johann von Sachsen, ein Bericht Spalatins über des Priors vom Predigerorden zu Augsburg Vorschlag in Luthers Sache, *cito legenda vel audienda,* schreibt Spalatin auf der Addresse an seinen Churfürsten.

Wenigstens als ein Fingerzeig für die weitere Untersuchung mochte diess gelten. Dass man am Rhein so ins Einzelne gehende Kenntniss der spanischen Verhältnisse gehabt haben sollte, um diese Verzeichnisse dort zu concipiren, schien wenig glaublich. Wahrscheinlich waren sie ursprünglich in Spanien und zwar, da das eine nur, das andere wenigstens überwiegend genauer von castilischen Verhältnissen spricht, im Bereich der Krone Castilien verfasst. Wenigstens in dem Verzeichniss B. schimmert noch die Farbe des spanisch geschriebenen Originals durch. Wenn in dem tributpflichtigen Afrika die «*konige von Tremerenz vnd Detenez*» genannt werden, so ist jene Bezeichnung des Tenicus Rex, wie Mariana XXIX. 22 ihn nennt, nicht aus einem lateinischen Ausdruck, wohl aber aus dem spanischen *los reyes de tremezen y de tenes* erklärlich. Zu dem «*konigreich von Corfene*» wird man weniger leicht in dem lateinischen oder italienischen Corsica, als in dem spanischen Corcega, oder wie man jener Zeit schrieb, Corçega, den Anlass finden; und der Name der Insel Majorca ist möglichst dem spanischen Laut entsprechend Mail-

lorque geschrieben. Selbst unter den italienischen Namen finden sich solche, welche deutlich die spanische Aussprache wiedergeben, so wenn Girace zu Jherasse wird. Und wenn von den Orden Spaniens gesagt ist, dass man den Grossmeister «*den meistritat*» heisse, so kann das wohl nur auf das Spanische maestrazgo zurückweisen. Auf denselben Grund wird das wundersame Bisthum «*von der trostarien*» in der Diöcese von Regio zurückzuführen sein; bei genauerem Studium der Stelle ergiebt sich, dass nur das Bisthum von Taverna gemeint sein kann; natürlich nicht daraus, wohl aber aus dem synonymen Osteria, oder vielmehr nach der spanischen Form Hosteria, konnte jener corrupte Name entstehen. Es mag dem spanischen Concipienten ein Bischof «von der Kneipe» doch zu anstössig gewesen sein und er setzte dafür das anständigere hosteria, dessen Anfangsbuchstabe h nach der Schriftweise jener Zeit leicht für tr gelesen werden konnte. Später in Mendoza Monarquia de España tom. I. p. 372 wird der Bischof von Taverne als Bischof von Castelamar de la Bruca genannt.

Das Verzeichniss A. ist zu fehlerhaft geschrieben, als dass man auf ähnlichem Wege verfahren könnte. Doch werden Formen wie Graf von dorsarne (d'Osorno), Bischof von destria (d'astorga), von derrenices (d'orense) wenigstens auf ein lateinisches Original zu schliessen verbieten; streng genommen führen sie auf ein italienisches.

Das Verzeichniss B. hat zahlreiche deutsche Namen; während die oberdeutscher Landschaften, die nicht ganz bekannt sein mochten, sich der spanischen Form anschliessen (Carinte, Carniole, Ferrete, das damals Pfirdt geschrieben wurde [1]), oder ganz unverstanden sind (so Gourst für die Grafschaft Görz, die spanisch Goricia heisst, so dass wohl ursprünglich statt Gourst Gorist geschrieben sein mag), sind die Namen aus der niederrheinischen Nachbarschaft in der landesüblichen Form (Atrecht, Antorp, Namen, Cofelentz, statt Conflance s. Lanz corresp. I. p. 24) und fast ohne Fehler geschrieben; nur Hosterland statt Ostervant ist mir aufgefallen.

Der Dialect dieses Verzeichnisses ist allerdings jenes summarische Hochdeutsch, das sich in den fürstlichen Kanzeleien bereits ziemlich bestimmt ausgeprägt hatte. Nur im Orthographischen pflegte sich noch ein localer Dialect hie und da erkennbar zu machen; und in diesem

---

1) Salazar de Mendoza Monarquia II. p. 12 sagt: *el condado de Phirets ò Ferreta.*

Sinn hat das Verzeichniss B. eine gewisse niederrheinische Farbe; es begegnet dem Schreiber wohl gehoiren, oder gar voes statt Fuss, und Oireltern statt Urältern zu schreiben; auch die husere gehören dahin, und ein Oberdeutscher hätte eher Kriechenland als greckenland geschrieben.

Schon früher ist bemerklich gemacht worden, warum dem Verzeichniss A. unmöglich ein officieller Ursprung zugewiesen werden kann. Freilich ist die umfassendere Darstellung in Verzeichniss B. ungleich förmlicher; sie muss von Jemandem verfasst sein, der sehr gut orientirt und dem die so zu sagen publicistische Lage der verschiedenen Häuser, die sich in Karl V. vereinigten, in gleichmässiger Weise gegenwärtig war; aber der letzte Abschnitt, welcher über Indien handelt, zeigt unzweifelhaft, dass sie nicht von officieller Stelle herstammt. Es kann keine Frage sein, dass man dort bereits ein ganz anderes und anders geordnetes Material besass, als in diesem Abriss sich wiedererkennen lässt, man müsste denn den Maassstab in jenem Ausdruck Herreras (Dec. II. lib. 2. cap. 19) finden wollen, in dem das arge Regiment, welches die flandrischen Räthe des jungen Königs bis zu seiner Ankunft in Spanien führten, auch nach dieser Seite hin charakterisirt wird; er sagt: *Mosiur de Gebres principal consultor de las mercedes del Rey, no sabia lo que eran las Indias.*

Wenn man diese Beschreibung der Indischen Entdeckungen liest, so kann man nicht umhin, zu empfinden, dass sie geschrieben ist, um einen möglichst grossen Eindruck von König Karls Macht hervorzubringen. Ja die Haltung des ganzen Schriftstückes ist von der Art, dass man wohl erkennt, wie es darauf abgesehen ist, König Karls unermessliche Hülfsmittel, seine und seiner Vorfahren Verdienst um die Sicherheit und Ausbreitung des christlichen Glaubens, sein ungemein selbstständiges Verhältniss zu der Prälatur Spaniens dem heiligen Stuhl gegenüber, seine grosse europäische Stellung recht anschaulich zu machen.

Die Abfassungszeit beider Verzeichnisse führt uns auf eine Situation der deutschen und europäischen Politik, in der es allerdings von Interesse war, dass man am chursächsischen Hof die Stellung Karls so auffasste, wie namentlich das Verzeichniss B. sie zu schildern beflissen ist. Es galt die neue Kaiserwahl.

Bekanntlich hat Kaiser Maximilian noch auf dem Augsburger Reichstage 1518 den Versuch gemacht, sich seinen Enkel Karl zum Nachfolger

im Reich wählen zu lassen. Vier Churfürsten verpflichteten sich durch den Vertrag vom 27. August in diesem Sinn. Wenn Friedrich von Sachsen «nicht zu gewinnen war», wie Hrn. Ranke's Ausdruck ist, so zweifle ich, dass der berühmte Historiker mit dem Beisatz «der so vielfach gekränkte» den Grund der Weigerung richtig angedeutet hat. Am wenigsten das persönliche Verhältniss Maxens und Friedrichs ist der Art, dass man sich begnügen könnte, des Churfürsten Verhalten in jener Frage durch dergleichen üble Laune motivirt zu sehen. Nur billig ist es, wenn Hr. Ranke in der Darstellung der Werbungen um die Wahl nach Kaiser Maxens Tod hervorhebt, welches Ansehn Friedrich der Weise im Reich hatte, wie die moralische Autorität, die Beistimmung der öffentlichen Meinung von seiner Stimme abhing, wie man alles versuchen musste, sie zu gewinnen, während dieser Fürst allein allen Bestechungen und Versprechungen unzugänglich war und blieb. «Indessen,» so fährt Herr Ranke fort, «es ist wohl auf Erden keine Stellung, die nicht auf irgend einer Seite zugänglich wäre.» Er meint, die angebotene Verlobung des Churprinzen Johann Friedrich mit des Kaisers Schwester habe die entscheidende Wendung gebracht; «die Dinge waren nun wohl damals nicht bekannt, allein sie fühlten sich durch und schon zweifelte man nicht mehr an dem Ausgang.»[1])

Es ist wahr, dass Karls Gesandter, Graf Heinrich von Nassau, der in Sachen der Wahl an Friedrich gesandt war, am 16. Mai von Rudolstadt aus (s. Mone Anzeiger der teutschen Vorzeit 1836. p. 406) in jenem Sinn schreibt: «wolle der Kaiser die Sache nicht vergeblich unternommen haben, so möge er so schnell wie möglich Vollmacht schicken, den Ehevertrag abzuschliessen, darin liege das einzige Mittel, zum Ziel zu kommen.» Natürlich dass diejenigen diese Sache so auffassten und darstellten, welche sie gefördert zu sehen wünschten, und zwar nicht bloss um den Churfürsten für Karl zu gewinnen, sondern nicht minder um den jungen König an die deutsche und näher an die von Friedrich dem Weisen vertretene deutsche Richtung zu knüpfen. Denn eben damals begann

1) So in der ersten Ausgabe. In der dritten hat Hr. Ranke einen andern Schluss; nachdem er den Abschluss des Heirathvertrages angegeben, fährt er fort: «Die östreichischen Gesandten konnten es nun wohl darauf ankommen lassen, welche Wirkung dieses Verständniss mit dem Herzog auf den Churfürsten ausüben werde. Wir sehen: auf jeden Fall hatten sie das Interesse ihres Hauses glücklich geltend gemacht.» Die frühere Darstellung ist unzweifelhaft in sich zusammenhängender und logischer.

sich auf Karl ein sehr entschiedener und einseitiger Spanischer Einfluss geltend zu machen: *quid est esse imperatorem? estne aliud quicquam quam altissimae arboris umbra? est solis umbra per fenestram intrans qui domum illuminet; apprehendite manu, si potestis, ejus luminis unciolam quam inde auferatis.* So sahen die Männer der spanischen Richtung Karls deutsche Beziehungen an; sie fürchteten ihn für Spanien zu verlieren. Es war recht eigentlich die burgundische Richtung in des Königs Umgebung, welche dessen Wahl betrieb; es war nicht bloss dieser Wahl wegen, wenn Graf Heinrich von Nassau dessen Verschwägerung mit dem Churhause wünschte und persönlich förderte. Ich unterlasse hier zu erörtern, wie sich diese burgundische Richtung fast nicht minder scharf von der östreichischen unterschied, als deren Träger in der Wahlangelegenheit der Bischof von Gurk erscheint; wenigstens in dem Bemühen, die Wahl Karls durchzusetzen, stimmten sie zusammen, wenn sie sich auch oft genug in ihren Bemühungen kreuzten.

Vor Kurzem habe ich ein Convolut Acten des Weimarischen Archivs durchlesen, welche sich auf diese Verlobung und ihren bekannten Verlauf beziehen; auch nicht die geringste Andeutung habe ich zu finden vermocht, dass dem Churfürsten jenes Anerbieten besonders ehrenvoll oder vortheilhaft erschienen wäre. Ja vortheilhafter in Betreff seiner territorialen Interessen mochte ihm manches andere Verlöbniss gelten können, das sich damals darbot. Wenn er dem Project des Nassauers keine Schwierigkeiten in den Weg legte, so bestimmten auch ihn allgemeinere Rücksichten, dieselben, welche ihn veranlasst haben, dem Wunsch Maximilians entgegenzutreten und wenige Monate darauf doch für Karls Wahl zu entscheiden.

Seit Spalatin ist es üblich, in diesem Churfürsten vor Allem den Freund und Förderer der Reformation zu sehen. Nicht als wollte ich bestreiten, dass er mit gewissenhafter Sorgfalt und hohem Interesse dieser grossen Bewegung nahe gestanden; aber der eigentliche Mittelpunkt seines historischen Wesens ist doch ein anderer.

In jüngeren Jahren hat er dem klugen energischen Erzbischof Berthold zur Seite unablässig für die Reform der Reichsverfassung gestrebt und gearbeitet. Nachdem die, wenn ich so sagen darf, monarchisch einheitliche Auffassung des Reichs, mit der das Churfürstenthum der Hohenzollern sich bezeichnete, in dem mächtigen Albrecht Achill ihren Vertreter verloren, begann der Versuch, das Bedürfniss der Einheit aus

eben den Elementen, die sie zerstört, durch reichsständisches Zusammenwirken der Territorien, durch reichsständisches Regiment und Gericht zu befriedigen. Man hatte noch das lebendige Gefühl der Reichseinheit und das lebendige Bedürfniss, es zu befriedigen.

Man war um den Anfang des Jahrhunderts zu grossen Resultaten gelangt; man hatte eine Reichsverfassung gegründet, die im Zusammenwirken der Stände Friede, Recht und Ordnung endlich dauernd zu gründen verhiess. Man weiss, wie dann Maximilian das mühsam Gegründete zerbröckelte, die Hoffnungen der Nation vereitelte, die Interessen Deutschlands nach dem Vortheil seines Hauses zu bestellen angewandt war. Mit jenem böhmisch-ungarischen Bündniss von 1515 — «eine wunderlich seltsame Schrift» nennt es Spalatin — dem der Polenkönig für den Preis, dass ihm das preussische Ordensland so gut wie Preis gegeben wurde, seine Beistimmung gab, mit dieser kühnen und weit hinausgreifenden Wendung der habsburgischen Politik war der Uebermacht des östreichischen Hauses das Siegel aufgedrückt. Und viele, namentlich der jüngeren Fürsten, folgten dem blendenden Glück Oestreichs.

Der alternde Friedrich von Sachsen vermochte der Wendung der Dinge nicht zu wehren, aber beigestimmt hat er nicht. Und man empfand wohl, was es bedeute, dass er seit dem Wormser Reichstag von 1509 sich zurückhielt, seit dem Cölner Reichstag von 1512 jeder Vornahme des Kaisers in Reichssachen das Widerspiel hielt. Wie hätte er bei dem unermesslichen Anschwellen der Macht Oestreichs, das weithinauswachsend aus dem Bereich der deutschen Verhältnisse sie aus ihren Fugen zu drängen drohte, seine Stimme dazu geben sollen, dass dem Kaiser Max sein Enkel Karl als dereinstiger Nachfolger des Reichs ohne Weiteres an die Seite trat? Wohl mochte er erkennen, dass er ihm einst folgen werde und folgen müsse; aber dann sollte es geschehen unter Bedingungen, die den Reichsverhältnissen die vollste Sicherheit ihres Bestandes und ihrer Unabhängigkeit gewährten.

Was zwanzig Jahre früher als eine Art Verfassungsideal, als die neubelebende Reform des Reichsstaates, als Gipfel deutscher Machtentwickelung hatte erstrebt werden können, das bot sich nun, wo man gezwungen war, einen übermächtigen fremden Monarchen zu wählen, als Schutzmittel dar, das Reich vor den Eingriffen der Uebermacht seines Oberhauptes zu sichern. Die Wahlcapitulation, die dann Karl annahm,

war freilich eine Erneuerung jener früheren Formen, namentlich des Reichsregimentes — «wie vormals bedacht und auf der Bahn gewesen» heisst es ausdrücklich in Artikel III. — aber jetzt nur noch im Interesse der Abwehr und als Garantie gegen die Uebermacht des Gewählten; man war treuherzig genug zu glauben, dass sich der Habsburger durch Eide für gebunden halten werde.

Man versteht die Lage der damaligen Verhältnisse wenig, wenn man nicht begreift, dass nach Maximilians Tod nur die Frage sein konnte, ob Karl von Spanien oder Franz von Frankreich zu wählen sei. Man sagt wohl: «hätte nur Friedrich einen kühneren Ehrgeiz gehabt.» Freilich drang man in ihn, sich wählen zu lassen. Er mochte erkennen, dass dann der östreichische Bereich dės deutschen Landes dem Reich sich eben so entfremden würde, wie es schon Burgund gethan, dass das Reich dann entweder von seiner europäischen Bedeutung tief hinabsinken oder nur im Gefolge Frankreichs sich zu behaupten vermögen werde. Freilich anders, wenn sich Friedrich an die Spitze jener reformatorisch-populären Bewegung stellte, die damals im mächtigen Emporfluthen war, wenn er in Kraft dieses neuen Lebens, das die Nation erfüllte, dem deutschen Staat eine neue Bedeutung und Machtentwickelung gab. Nur dass er dann, im Widerspruch mit seinem ganzen politischen Leben und Streben, in der Weise des Arragonesen Ferdinand, der Tudors, der französischen «Tyrannen,» wie man sie wohl nannte, Monarch zu sein hätte lernen, der Reichsstände Recht und Selbstständigkeit für nichts achten, Wege einschlagen müssen, wie sie dann Karl V., freilich trotz der Wahlcapitulation und im Gegensatz der nationalen Bewegung, wenigstens zu gehen versucht hat.

Für Churfürst Friedrich hat es, bevor Karls Gesandte zu ihm kamen, festgestanden, wohin sich seine Wahl zu entscheiden habe. Am 17. April 1519 meldet er seinem Vetter Georg, dass Graf Heinrich von Nassau von Mainz aus schreibe, er werde mit Werbungen für König Karl nach Sachsen und Brandenburg kommen: «*Doch so acht ich, er habe bey eynem mehr vrsach zu handeln dan bey dem andern.*» (v. Langenn, Züge aus dem Familienleben der Herzogin Sidonie p. 125.) Wenigstens demnächst schien der Brandenburger durch französische Vorspiegelungen gewonnen (s. das Actenstück in Spalatins Nachlass, herausgegeben von Neudecker und Preller, p. 113).

Schon damals wird Friedrichs Ansicht dieselbe gewesen sein, die er in den Wahlverhandlungen ausspricht, jenen von Sleidan berichteten, die doch nicht, wie Hr. Ranke aus einer ungenau angeführten Aeusserung des Churfürsten von Mainz (zur Kritik neuerer Geschichtsschreiber p. 62) zu rasch folgert, nur fingirte Reden mittheilt. Dort sagt Friedrich: *placere sibi ut Carolus renuncietur Caesar, verumtamen certis legibus ut et Germaniae sua libertas constet et ea de quibus facta sit mentio pericula vitentur.* Dass Friedrich in den Verhandlungen mit dem Grafen Heinrich nicht sofort sein letztes Wort sagte, liegt in der Natur der Sache; es mochte grosser Behutsamkeit und mancher Umwege bedürfen, um das Wesentliche, die Wahlcapitulation, vollkommen sicher zu stellen.

Nach dieser Uebersicht der Wahlverhältnisse können wir versuchen, den beiden Verzeichnissen so zu sagen ihre Stelle anzuweisen.

Wir sahen, jenes grössere (B) war vor dem Tode Maximilians, noch während des Jahres 1518, verfasst. Dass die Frage über Karls Wahl mit dem Augsburger Reichstage nur erst recht begonnen hatte, versteht sich von selbst. Schon damals war mehr als einer von des Churfürsten vertrautesten Räthen der Ansicht gewesen, dass er seine Beistimmung hätte geben sollen: «da pickten seine grossen Freunde an ihm,» sagt Spalatin; er nennt den trefflichen Würzburger Bischof, den Grafen Philipp von Solms den Freund des Nassauers, den Secretarius Hieronymus Rudlauf, Ritter Friedrich von Thun; und dann auch Degenhardt Pfeffinger, der einst in der Zeit der grossen politischen Reformen des Mainzer Erzbischofs vertrauter Rath gewesen war; und es wird zu beachten sein, dass gerade er von des Churfürsten wegen den Kaiser Max vom Augsburger Reichstage hinweg begleitete und bei ihm auch noch in der Sterbestunde war. Auch diejenigen unter des Kaisers Räthen, denen der Churfürst stets besonderes Vertrauen schenkte, Johannes Renner und der Serenteiner, sind nicht müssig gewesen. Wichtiger als alles war, dass dann Graf Heinrich von Nassau — er ist derselbe, der 1515 die schwierigen Verhandlungen mit Frankreich zu einem glücklichen Ende geführt hatte — sich die Sache angelegen sein liess.

Es würde sehr verkehrt sein, wenn man die Art, wie der Herzog Friedrich von Alba oder der Markgraf von Pescara auf der einen, oder Graf Heinrich von Nassau und Graf Wilhelm von Neuenaar auf der andern Seite dem Kaiser Karl dienten, so verstehen wollte, als wären sie nur eben die willigen Werkzeuge zur Ausführung seiner Befehle gewe-

sen; die einen wie die andern haben nie vergessen, dass sie in reichsfürstlicher Unabhängigkeit dem Kaiser zur Seite standen. Ich habe bereits angedeutet, von welchen Gesichtspunkten aus der Nassauer verfuhr. Er stand schon vor jener im Frühjahr 1519 übernommenen Negotiation mit dem sächsischen Churfürsten in Beziehung. Einsichtig und von hohem diplomatischen Verstande, wie er war, wird er sehr wohl erkannt haben, welche Momente bei dem Churfürsten, *qui est un saige prince*, wie er sagt (Mone p. 288), in Betreff der Wahl entscheidend sein würden. Denn die Kunst der rechten Diplomaten besteht nicht im Ueberlisten, Uebervortheilen und Bestechen, sondern darin, das Interesse dessen, mit dem zu verhandeln ist, zu verstehen, seine Gesichtspunkte zu fassen, von seinem Interesse und seinen Richtungen aus zum gemeinsam erwünschten Resultat zu gelangen. Wie hätten ihm sollen des Churfürsten Richtung und Auffassung der deutschen Verhältnisse nicht klar und verständlich sein? Wollte er dessen Stimme für Karls Wahl gewinnen, so musste er ihn überzeugen, dass so, wie die deutschen Verhältnisse lagen, sie nothwendig und nur sie heilsam sei.

Was den Churfürsten zur Wahl Karls bestimmte, war weder Anhänglichkeit und Dankbarkeit gegen das Haus Habsburg — die Jülichsche Erbangelegenheit war für ihn weder die einzige, noch die letzte bittere Erfahrung von habsburgischem Wohlwollen — noch auch die Zuversicht, dass man sich für die Interessen des Reiches dorther besondere Fürsorge und Hingebung versprechen dürfe — Maximilians Regiment hatte hinreichend gezeigt, wessen sich das Reich von den habsburgischen Hausinteressen zu versehen habe. Was ihn für Karl stimmen konnte, war allein die Einsicht, dass nach der Lage der Machtverhältnisse Deutschlands und Europas Karls Wahl unvermeidlich sei; *opus esse reipublicae aliquo praepotente*, sagt er bei Sleidan, *qui cum Carolo sit conferendus neminem se talem novisse*. Es hiess des Churfürsten politischen Character richtig würdigen, wenn man, um ihn für die Wahl zu gewinnen, ihm eine möglichst gründliche und umfassende Darlegung der Macht des spanischen Königs mittheilte, eine solche, auf Grund deren er zu jener Aeusserung: *qui cum Carolo conferendus sit neminem se novisse*, kommen konnte.

Erweisen freilich kann ich es nicht, dass Graf Heinrich von Nassau jene Verzeichnisse an den Churfürsten gesandt habe, noch weniger, dass sie beide zugleich eingesandt sind. Möglich immerhin, dass jenes

kleinere (A) von ganz anderer Seite kam. Es genügte, hier auf die Möglichkeit von Zusammenhängen hinzuweisen, aus denen sich das Vorhandensein dieser Schriftstücke im churfürstlichen Archiv erklärt.

Wir mussten es wahrscheinlich finden, dass das Original des Verzeichnisses spanisch gewesen und dass am Niederrhein die Uebersetzung angefertigt sei; wir durften für das Verzeichniss A. an ein italienisches Original denken.

Ich meine damit nicht, dass es in Italien geschrieben sein müsse. Ich habe wiederholentlich Marineo den Sicilier, Pietro Martire d'Angheria den Lombarden zu nennen gehabt; beides italische Literaten, die am spanischen Hofe ihr Glück gemacht hatten, beide, wie ihre Briefe, ihre sonstigen Schriften zeigen, als publicistische Scribenten sehr thätig und in ausgebreiteten Beziehungen. Es liegt ausser dem Bereich meiner Aufgabe, dieser eigenthümlichen Einrichtung, die unter Karls Regierung noch weitere Ausbildung erhielt, weiter nachzugehen; es genügt mir, die Stelle angedeutet zu haben, von der Schriftstücke von der Art der uns vorliegenden ausgehen konnten. Und von Marineo wissen wir aus seinem eigenen Zeugniss, dass man sich an ihn, den königlichen Historiographen, vielfach gewandt habe, um über spanische Verhältnisse Auskunft zu erhalten; sagt er doch von dem betreffenden Stück seiner Memorabilien, er theile es mit *cum praesertim multi hoc a me saepe requirant et efflagitent non Hispani solum sed etiam gentes externae et aliarum nationum quae res Hispaniae scire desiderant.* Wir sahen, dass dasjenige Verzeichniss, welches mit dem entsprechenden Stück in Marineo eine gewisse schematische Aehnlichkeit hat, uns auf eine ursprünglich italienische Abfassung schliessen liess. Ich habe früher die Ansicht aufgestellt, dass diese Aehnlichkeit wenigstens auf eine schon ausgeprägte Form für derartige Mittheilungen schliessen lasse. Es wäre auch möglich, dass in dem literarischen Cabinet des königlichen Historiographen derartige Nachweise, wie andere «Zeitungen», die von dort ausgingen, angefertigt und verbreitet wurden.

Das Verzeichniss B. gestattet uns nicht so eingehende Vermuthungen. Noch weniger als jenes dürfte man es als ein Product blosser Privatindustrie betrachten.

Schliesslich muss ich noch des Umstandes erwähnen, dass einer Notiz in Wachlers Geschichte der hist. Forschung und Kunst I. 1. p. 203

zufolge bereits 1532 ein «Büchlein» erschienen ist, das ganz in den Kreis der hier behandelten Dinge gehört; «*Erzelung der Kunigreich in Hispanien, auch derselben jarlich nutzung vnd einkommens u. s. w.* 1532 4o.» Ich habe mich in den Bibliotheken zu Göttingen, Marburg — wo Wachler war, als er jene Stelle schrieb — Berlin u. s. w. leider vergeblich um jenes Büchlein bemüht, das, da es vor Marineo's Memorabilien erschienen ist, wahrscheinlich auf unser Verzeichniss B. oder ein ihm ähnliches zurückzuführen sein dürfte.

VERZEICHNISS A.

Hernachuollgen alle die konigkrych Jetz konig karlen hertzog von Brabande zugehorig Vnd wie sie geboren in ainer ordnung zesteen

Castilia / Leon / Arrogon / Cecilia / Granata / Napples / Nauarra / Kayraria die Siben Inseln / Maiorcheque / Sardunna / Gallitia / Vallentz / Buschgaya / Morche / Tolette / Jerusalem / Corsica /

In disen konigkrichen sind zu aller Zyt / ij m. kurusser / vnd iij m. Jennet

Hernachuollgt was konig karle von Jedem konigkrych Jarlichs Ynzunemen hat

Napples Sampt prysz Vnd calabria	viii^{c} m ducaten
Cicilia	iij^{c} m ducaten
Catalonia Romissilen Vallentz Arrogon	i^{c}xxvi m ducaten
Castilier Landtschafft	viiij^{c} m ducaten
Gallitia Buschgaya Estrue Vnd Buschque	ij^{c} m ducaten
Nauarra	xv^{c} m ducaten
Granata	ij^{c} m ducaten
konigkrych von Sant Jacob von Compostell	iij^{c} m ducaten
Die drey orden Sant Jacob collatreue Vnd alcaundes	i^{c}L m ducaten
Die Insel dauon das goldt kompt fur den funfften pfennig So man dem konig gipt bringt	i^{c}Lx m ducaten
Summarum	xxxxv^{c}Lxxxvj m ducaten

Hernachuollgen die Hern vnd fursten von Kastilia Vnd ains Jeden Ynnemen

Des obersten gubernators des Kriegsuolks Hertzog von Sirab Vnd graff von herio Ynemen	L m ducaten
Hertzogs von linfantag Margraff zu Santilanes Graff von Saldana leal vnd mancanares	xxx m ducaten
Hertzogs von alua Margraff von Coria Vnd graff von Salluatera	xxx m ducaten
Des Hertzog von Medna Sydonall Graff von Melle vnd Sant Lux	x m ducaten
Hertzog von Bayar Vnd graff von Vannaris	xxiiij m ducaten
Der graff von Natzerre	
Der hertzog von Madina celli Graff von Porta santa Maria	xxiiij m ducaten
Der hertzog von Albugkerch Graff zu ledeszma	
Hertzogs von arquis Margraff von Sarra vnd Graff zu Casena Ir baider Ynnemen	xxx m ducaten
Summarum	ij^{c}Liiij m ducaten

Der Ertzbischoff von Castilia Ynnemen

Ertzbischoff von	Tolede	L m ducaten
	Compostell	xx m ducaten
	Civille	xxx m ducaten
	Granade	xij m ducaten
	Summarum	j^{c}xij m ducaten

Der gubernator oder statthallter nachbemellter ort vnd Ir Ynnemen

Statthallter zu	Sant Jacob	L m ducaten
	Collatraue	xxxvj m ducaten
	Alcandre	xxx m ducaten
	Sant Johans	xv m ducaten
	Summarum	j^{c}xxxj m ducaten

Der Margraffen vnd Ir Ynnemen

Margraff von Villens graff von Stallens	—	m ducaten
von Storgnes	xv	
Zemrette	xv	
Priege	xvj	
Moys	xv	
Villaque	xij	
Aquilar	xij	
Danne	x	
Summarum	i^{c}xviiij m ducaten	

Graffen vnd Ir Ynnemen

Graff von Madica ain amgral	—			
Graff von Castilia	xxxij m	von benebente	xxx m	duca
von vrnene	xx m	von miranda	xvj m	
von castro	x m	von Mage	xv m	
von Mantapo	x m	von Orpesse	xij m	
von Lemos	x m	von Mautren	viij m	
von Bondie	viij m	von Alua	viij m	
von Termiron	viij m	von Paradis	viij m	
von dorsarne	viij m	von Cabre	xvj m	
von Tendille	xv m	von Ongiratze	viij m	
von Sanaters	viij m	von Salienis	viij m	
von Aquilar	x m	von Sirelles	viij m	
von viene	viij m	von Sallida	vj m	
von Altamgre	vj m	von Lybedan	vj m	
von Libadone	vj m	von Camynes	vj m	
von Sifantes	viij m	von Coreppe	x m	
von Pregel	vj m	von Sant Steffan	viij m	
von Vallenz von Medelin von Castemede von Corabilles von Melpur dero ain Jeder	viij m			
von Linnis	xij m	von Salvater Italitia	x m	
von aigemond	x m	von andreda	x m	
		Summarum	iiij^{c}L m ducat	

Die Bischoff vnd Ir Ynnemen

Bischoff von Burges	xij m	Bischoff von Sigene	viij m
von Pellerit	xij m	von destria	x m
von Lyon	vj m	von Cordua	x m
von Fasen	viij m	von Placense	x m
von Salamanca	x m	von Chelcorre	vj m
von Vadeyar	vj m	von Stegenne	xj m
von Seigus	vj m	von aviles	viij m
von Quenca	xj m	von Cerire	vj m
von Cartagena	vj m		

von derrenices von dannyade von Monterguede von Linge
von Malaga von Allmeira von Camore von Celles von Thoe
dere bischoff ain Jeder v m ducaten

Hienachuolgend die so dem volk In sthraffen vorgan mussen vnd die vordersten sind werden In castilianischer sprach Adelantes genampt Ir Ynnemen

der vorgenger der landschafft von	Castilien	x m	Thut	xj m
	Leyon	vj m	Caselle	v m
	Saule	xj m	Granate	

Summarum xxxviij m ducaten

Me nachgesetzt graffen

von Veldwerne	viij m	von Wyuere	v m

Marschalk

von Benandes	iij m	von Lubete	v m
von Barrenie	iij m	von Theines	iij m

Hienachuolgend ettlich weltlich herren / nempt man In Castilier sprach priorres tragen Crutz an Iren klaidern

Priorr von Velles	iiij m	von sant Marcus	iiij m
von sant Arroche	iij m		

Hienachuolgend herrn nempt man In castilier sprach Claverros tragen crutz an Iren klaidern

Claver von Sant Jacob	iij m	von Collatreue	iij m
von Allcander	iij m ducaten		

Hienachuolgend ettlich hern nempt man Comendatores tragen an Iren klaidern grune Crutz

Comendator von Castilia	iij m	von Leyon	xij m
von Collatreue	iij m	von Alcandra	iij m

Hienachuolgend ettlich Spanisch hern die kain sondern titel haben

Don Johann von Ermaweld	xxiiij m	Don Anthonio von Cordua	viij m
Don petro parte querrero	xxij m	Don Jenge von Volaschgo	iiij m
der vogt oder Statthalter von den Zilles	x m	Don Digo von Reyas	vj m
		Don terres	vj m
parte querwil her zu Palma	x m	Don Ablemisse Her zu alkandra	xx m
Don Johann von Lysbere	x m	Don Johann arryres her zu terroxien	iiij m
Don Alonso Tellisgren	x m		

Cathone	viij m
Consalio Varnandus	xxiij m
Don Digo von Camigo	viij m
Don Digo von Mangere	xv m
Don Johann von Buszmacher zu Tebe	viij m ducaten

VERZEICHNISS B.

Hirnach volgenn / die namen / der konigreich / Hertzotumb (sic) / marggrauescl furstentumb / Graueschaffte vnd ander herligkeyte vnd herschaffte . zugehorig christlichenn konige / karlen dem ersten dess namens / vnnserm / gnedigsten l Vnd vonn Seynen viern vnuwerwintlichen / gluckseligen husernn / vonn Cas Arragonn / Oistereich vnnd Burgundienn /

Erstlich vonn wegen seins koniglichen haws vnnd der krone Castilien / khomende vonn der konnigine donne Johan seiner muther / hat vnd ehr die konigreiche / vnd herschaffte / hirnach geschrieben / welche dersell kronen / angehefft vnd anhengig sein Nemlich

Das konigreich von Castilien
Das konigreich von Leonn
Das konigreich von grenade
Das konigreich von Nauarre/
Das konigreich von Galice
Das konigreich von tolledo/
Das konigreich von Siuille/
Das konigreich von Cardoue
Das konigreich von Jahenn
Das konigreich vonn Murcie
Das konigreich von Algarles
Das konigreich von Algezire/ vnd gebraltar/ do do ist/ der ort des meres der mitteln werlt

Die Insell von Canarien
Die Insell von Inden vnd hartlant des occeanischen mers / die erobert sein worden durch wylend den konig don fernande vnd die koniginne donne Isabell seliger gedechtnus mutterliche Oireltern n des konigs vnnsers hernn von welchen Inselnn vnd derselbigen Natur vnnd gestalt hirnach am Ende diser gegenn-wertigen . . . . . . *) weyther erclerung gescheenn wirdet

Der konig hat vnnd besitzt auch dessgleichenn von wegei selbigen seiner cron von Castilien

Das furstentumb von Asturienn
Dye herligkeit vonn biscaye vnd von Noline
Die herligkeit vonn Agapoche
Die herligkeit vonn Cartagene

Vnnd zu der gemelten krone gehortt auch noch vff Jhener s mers Im lande vonn Affricken vnd ym moren lande die volgende konigreiche / welche sein gewonden worden / weylend / dye gnanten christlichen konig vnd koniginne gedechtnus / Nemlich

*) Hier ist im Text ein Wort ausgelassen.

Das konigreich von bougie
Das konigreich von brann
Das konigreich von Alger
Dye vestenung Vnd hafen des meres von gegaes melils vnd malsequab / Vnd auch dye konige vonn Tvemerens vnd Detenez / welche zwene mechtige konig sein / Im gemelten lande / vonn Africquen / sein Lehenman vnd tribut gebere / vonn dem konige vnnsers hernn / vnnd der gemelten seiner cronen von Castiliemn

Inn dem hwsse vnd der cronen von Arrogonn zugehorig dem konig von wegen weilendt / hochloblicher gedechtnus / des christlichen konigs donn fernande / seinem muterlichen eltervatter / hat vnnd besitzt seine maiestat / dye konigreiche vnd herschaffte hirnach geschriebenn

Das gnant konigreich von Arrogon / der konig besitzt es /

Das konigreich von Naples oder Sicilien vff deser seiten des pharon
Das konigreich von Sicilien vber dem pharon
Das konigreich von Jherusalem das ist furbehalten
Das konigreich vonn Valence
Das konigreich vonn Maillorque/
Das konigreich von Sardynes
Das konigreich von Corfene / welchs ist Incriegtt.
} Besessen durch den konig

Das furstentumb von Catheleiyne von welches wegen / herkohmen dies nachuolgende hertzogthumb vnnd graffschafften /

Das furstenthumb von Jirone
Das hertzogthumb von Montblanc
Die Graffschafft von Berceloigne
Dye Grafschafft von Rossillonn
Dye graffschafft von Sardanie
Dye graffschafft von Vrgell
} welche der konig besitzt

Vom konigreich von Sicilien vber dem pharon gehoirt dem konig zu

Dye stadt vnnd herligkeit von Tripoli Inn Affrickenn / der sich seine maiestat gebraucht

Vom konigreich von Sicilien vff deser seythenn des pharonns / Nemlich Naples sein vnd gehoiren zw dem konige / die herschafften Die hirnach volgenn

Das hertzogthumb vonn Calabre
Das furstenthumb von Tarente
Das hertzogthumb von Bari /
Das hertzogthumb von Pouille
} alle besessen durch denn konig

Vonn wegen des konigreichs von Sardaine

Dye marggraueschafft von Oristan vnnd gociano / der sich seine maiestat gebraucht
Das hertzogthumb von Athenes vnd Neopatree welche dem konige In grecken lande sein Ingenohmen vnnd furbehalten /

Von wegen des konigreichs von Maillorcke / kohmenn

Die Insell vonn Menorcke
Dye Insell vonn Euyce
} der er sich gebraucht

Vonn wegen des Ertzhertzoglichenn haws von Osterreich / vaterlich gut / der aller. hochwirdigsten / maiestat des kaysers / elter vater / von der seythen des vaders des konigs vnnsers hern / kohmen vnd horen zu seiner maiestat die nach volgenden herschafften

Das ertzhertzogliche haws von Oisterreich alt vnnd newe
Das hertzogthumb von Stier
Das hertzogthumb von Carinte /
Das Herzogthumb Carniole
Dye Graffschafft von habsburg
Die graffschafft vonn Tiroll
Die grafschafft vnd Land Elsas
Das furstenthumb von Schwaben
Dye marggrafschafft von Burgau
Dye marggraffschafft von Mereheren
Die graffschafft vonn ferrete
Die graffschafft von kiburg furbehaltenn
Die graffschafft von gourst
Die graffschafft von Schilli
Die graffschafft vonn Ortenburg
Die lande der windischen marck
Die herschafft von Porte naw

(Die graffschafft von Schilli … Die herschafft von Porte naw:) Sein zum teyll Ingenomen doch das der kayser doselbst / besietzt triest vnd andern teyll des landes

Vnd von wegen des gemelten Ertzhertzogthumblichen haws von Oisterreich gehoiren Ime zw

Das konigreich von Dalmacien
Das konigreich von Croacie
Vnd vhill andere lande vnnd herschafften In Italien/

(Das konigreich von Dalmacien … In Italien:) Die Ime sein Ingenohmen

Von wegen des haws von Burgundien / von altershere koniglich vnnd der rechte vrsprungliche stamme des konigs vnsers hern / gehoiren seiner maiestat zw / durch den dotlichen abgang von wylend konig Phillipsen / seinen vater seliger hoch-loblicher gedechtnus / die hirnachgeschrieben Lande

Das hertzogthumb von Burgundien / furbehalten
Das hertzogthumb von lothr / hat er besessenn
Das hertzogthumb von brabant
Das hertzogthumb von lemburg
Das hertzogthumb von Lucemburg
Das hertzogthumb vonn Geldern furbehalten das meiste teyll
Die grafschafft von Flandern
Die grafschaft von Artois
Die pfaltzgrafschafft von burgundien
Die grafschafft von hollant
Die grafschafft von Seelant
Die graueschafft von Namen

(Das hertzogthumb von brabant … Die graueschafft von Namen:) Besessen durch den konig

Die graueschafft von Zutphen furbehalten

Die marggraueschafft des hayligen Reichs das do ist die herschafft von Antorff /	
Die herschafft von friesslandt	Besessen
Die herschafft von Salms	durch den
Die herschaft von Mecheln	konig

Vnd von wegen des gnanten hertzogthumb von Burgundien / gehoiret dem konige zu

Die grafschafft von Mason

Die graffschafft von Chalon

Die grafschafft von auxeois vnd noch vhill andere lande die seiner maiestat / mit gewalt noch werden Inbehaltenn

Von wegen des haws vnnd hertzogthumbs von luczenburg gehoirt dem konig zu die Marggraueschafft von arlon /

Die graueschafft von chymy vnd andere lande vnd herschafften des niderlands vber die Mase / die der konig Inhat

Von wegen der graueschafft von flandern / gehoret dem konige zw die grafschafft von alost / die do ist ein teyll vom Reich /

Von wegen der graueschafften von arctois / gehoiret dem konige zu / die graueschafft von boulonie / dess gleichen gehoren Ime auch zu / die Castellernschafften vnd herschafften von gayncs / peronne Mondidier Raye vnd andere lande vnd herschaften / bey dem wasser gnant die some / In pickardien / In craft gleich woll / des hayligen auffgerichten fridens zu Atrecht als der tractate zu Cofelentz ader zu paris

Item von wegen der grafschafft / von Hennegaw gehoren Ime zu die graueschafft von hosterland die seine maiestat inhat vnd gebraucht /

Von wegen der graueschafft von burgundien / die do ist vnunderworffen vnd geheyssen wirt / In gemeiner sprach die frie grafschafft / darumb das sie keinen oberhern erkent gehoirt dem konige zu / die burggrafschafft von Auxonne vnd das landt von Sanct Lorentz vnd Sanct Johan goulx / welche sein von derselbigen wirdigkeit vnd privilegien die seiner maiestat noch werden furbehalten

Item die graueschafft von Charrolois / mitsambt den landen vnd herschafften Chastelchom / Noyers Chauluns vnd parrure / welche der konig besitzt.

Hyrnach volgen dy Namen / der hertzogen Marggrauen fursten vnd grauen von den furnemigsten vnd principalen / lehenmannen vnd getrewen / vndersassen des Christlichen konigs vnsers herren / die Ime schuldig sein getreweit / mantschafft vnd dinst von wegenn seiner vorgnanten konigreiche / vnd sein darunder nit begriffen / Die andern fursten vnnd grossen / seiner wirde getrewen vnd gehorsamen Lehenman von wegen seiner wirde hauser Oisterreich vnd burgundien / sunder werden albie alleine angezeygt / die Ihenen vonn den hwsern von Castilien / vnnd von Arrogon

Castilien	Das Inkomen der genanten fursten / eins iglichen Jars das sie habenn vnd sich gebrauchen
Der Connestable von Castilien das ist ein hertzog von freyes	LXVII m ducaten
Der hertzog von Medine Sidonie	XLIIII m ducaten
Der hertzog von Linfantassgo	XL m ducaten

Der hertzog von Medina Celi	XXV m ducaten
Der hertzog von Olva	XXXII m ducaten
Der hertzog vonn Begar	XXXII m ducaten
Der hertzog von Arques	XXIIII m ducaten
Der hertzog vonn Nagere	XXII m ducaten
Der hertzog von Escalonne	XLVI m ducaten
Der hertzog von Albuquera	XXII m ducaten
Der hertzog von Villechermoze	XXV m ducaten
Der Ammirall von Castillien Graff von Modique	XXV m ducaten
Der Ammirall von yndien	XV m ducaten
Marggrauen	
Der marggraue von villene	XL m ducaten
Der marggraue von Storghe	XIX m ducaten
Der marggraue von Villefranque	VI m ducaten
Der marggraue von Aguillard	VIII m ducaten
Der marggraue von Menete	XIX m ducaten
Der marggraue von Moye	XI m ducaten
Der marggraue von pliege	XIX m ducaten
Der marggraue von Comare viceroy vnd capitain gñall In Affrickenn	VIII m ducaten
Der marggraue von Ayore	XV m ducaten
Der marggraue von Belles	XIX m ducaten
Der marggraue von Taliffes	XXIIII m ducaten
Der marggraue von Satiglane	XII m ducaten
Der marggraue von Mondeges	XIIII m ducaten
Grauenn	
Der graue von bennevent	XL m ducaten
Der graue von haro	X m ducaten
Der graue von vrnane	XXXII m ducaten
Der graue von feries	XIX m ducaten
Der graue von Cabres	XVI m ducaten
Der graue von Tendille	X m ducaten
Der graue von Corannde	XI m ducaten
Der graue von Osornie	VIII m ducaten
Der graue von lemos	VIII m ducaten
Der graue ven castre	VII m ducaten
Der graue von Alue belist	XIIII m ducaten
Der graue von melgar	VIII m ducaten
Der graue von aguilbard	XVI m ducaten
Der graue von delreall	V m ducaten
Der graue von Valence	VIII m ducaten
Der graue von Sant	III m ducaten
Der graue von Salmes	VIII m ducaten
Der graue von montagut	VIII m ducaten
Der graue von mirandes	XVI m ducaten

Der graue von afuentren	VI m ducaten
Der graue von Ouanten	III m ducaten
Der graue von Siruckell	VIII m ducaten
Der graue von Rebedame	IIII m ducaten
Der Graue von Lune	VI m ducaten
Der graue von fuenstelde	IIII m ducaten
Der graue von Kibeder	VI m ducaten
Der graue von nyene	V m ducaten
Der graue von Saluetevre	XIII m ducaten
Der graue von buenda	VI m ducaten
Der graue von Oropest des konigs schwerts dreiger	VII m ducaten
Der graue von ayemonte	XI m ducaten
Der graue von medelye	VII m ducaten
Der graue vom paradis	VI m ducaten
Der graue von benalcacar	XVI m ducaten
Der graue von Altenur	VI m ducaten
Der graue von Andrayos	VIII m ducaten
Der graue von camegne	IIII m ducaten
Der graue von tremms	VI m ducaten
Der graue von priege	VI m ducaten
Adelantado von Castillien	VII m ducaten
adelantado von granaten	XXXII m ducaten
Adelantado von Larorla	VII m ducaten

Nambaftige rittere von guthem Einkohmen

Don pedro port carero	XXII m ducaten
Don rodrigo moria	XIIII m ducaten
Don fernande enriquez	VIII m ducaten
Don fernande von bobadila	VIII m ducaten
Don pero lase	VI m ducaten
Don d.. von mendoca	XII m ducaten
Don Juan von Silba	VII m ducaten
Juan aries	VI m ducaten
Don loys ponce	VIII m ducaten
D.. de royas	VII m ducaten
Don hurtado	VII m ducaten
Loys Carillo	VII m ducaten

Vom konigreich von Nauarre Ewiglich anhangenden gliet an die krone/

Der connestable von Nauarre
Der graue von Lermo
Der marschalg von Narre
Der graue festienam
Der marggraue von Falsts

Im konigreich vonn Arrogon

Der hertzog von lune
Der graue von Arande
Der graue von ribegorett
Der graue von belchir
Der graue von fuentes
Der graue von sastago
des koniglichen schwert
dreyger in demselbigen
konigreich

Der hertzog von grauine
Der hertzog von Arien
Der hertzog von Montalto
Der hertzog von francheville
Der hertzog von ferrandine
Der hertzog von almasie
Der hertzog von foleti
Der hertzog von Ternitolarim

Im konigreich von Naples anders gnant von Sicilien vff deser seit des pharon

furstenn

Der furst von Salerne
Der furst von besignan
Der furst von melfe
Der furst des quillache

Marggrauenn

Der marggraff von piscayre
Der marggraue von vaste
Der marggraue von Leaun
Der marggraue von liceti
Der marggraue von montecerculi
Der marggraue von polignã
Der marggraue von Corati
Der marggraue von padule
Der marggraue von tripalde
Der marggraue von boutanti

Herzogenn

Das herzogthumb von terre nove
Der herzog von albi
gros conestable von Naples
Der herzog von traicte
Der herzog von hadrie
Der herzog von neriton
Der herzog von f
ammiral von Naples
Der herzog von Martini
gros Cantzler von naples

Grauenn

Der graue von albeto
viceroy von naples
Der graue madaloni
Der graue von nole
Der graue von venaffie
Der graue von coyacien
Der graue von Morconye
Der graue von der rochen
Der graue de montis draconis
Der graue palena
Der graue von rubo

Der graue von alifie
Der graue von arteville
Der graue von trinente
Der graue von populi
Der graue von piactulri
Der graue von S. valentin
Der graue von annerse
Der graue von manere
Der graue von montorie
Der graue von schwartz
Der graue von S. Engell
Der graue von Montelle
Der graue von ugente
Der graue von alexam
Der graue von consie
Der graue von potener
Der graue von Lapacha
Der graue von Sarni
Der graue von nolicastri
Der graue von montifaneci
Der graue von anely
Der graue von alyam

Der graue von miro	Der graue von nercastri
Der graue von S. Severin	Der graue von grectarie
Der graue von cariati	Der graue von Suriam
Der graue von ayelle	Der graue von conde Johan
Der graue von martorani	Der graue von muleti
Der graue von Rende	Der graue von arenus
Der graue von montleon	Der graue von Definopoli

Im konigreich von Sicilien vff Jhens seit der Phare

Der marggraffe von Jherasse	VI m ducaten
Der marggraue von lurdie	V m ducaten
Der marggraue von Castillon	IIII m ducaten
Der marggraue von modique	IIII m ducaten
Der graue von adomo	III m ducaten
Der graue von polizano	VIII m ducaten
Der graue von Selazann	VI m ducaten
Der graue von Catabillet	IIII m ducaten
Der graue von Manfarma	VIII m ducaten
Der graue von Sanct marc	IIII m ducaten
Der graue von Camavale	VII m ducaten
Der graue von auguste	V m ducaten

Im konigreich Valence

Der herzog vonn segorb	XXX m ducaten
Der herzog von gandie	XL m ducaten
Der marggraue von denn	XXV m ducaten
Der Graue von Olme	IIII m ducaten
Der graue von Cossantame	V m ducaten
Der graue von Olbeyde	IIII m ducaten
Der graue von Alberse	III m ducaten
Der graue von elmeyrade	II m ducaten
Der burckgraue von Chelue	XV^{c} ducaten

Im furstenthumb von Catheloiyne

Der herzog von cardonien connestable von Arragon	L m ducaten
Der marggraue von Palas	VIII m ducaten
Der graue don pedro von Cardone	X m ducaten
Der graue von amparies	IIII m ducaten
Der graue von pradres	
Der graue von palamos	
Der burggraue von cane	
Der burggraue von parelade	
Der burggraue von yla	
Der burggraue von vell	
Der burggraue von vafcubrera	

Hie sein nachzusetzen die namen der furstenn vnd grossen lehenmanne des gnan-n vnsers herrn konigs von wegen der gemelten seiner wirde / husere von Oisterreich nd burgundien / welche anderswo sollen angezceigt werden

Vnd volgt hirnach anzceigung der dingniteten vnnd prelaturen von Ertzbisch vnd Bischoffenn / die do sein / in den konigreichen vnd landen / des christlichen l vnnsers herren / dauon hieuor meldung gescheen ist / welche vorsehen werden seiner maiestat Nomination vnd Disposition / aus priuilegien sunderlich vnd verdien ewiglich zugelassen / Seiner maiestat furfarn / konigen von Spangen / die / die g konigreiche so christlich gewonden erobert vnnd den dinst gots vnsers schepffe erlosers / darin geordent vnd gesetzt / vnd vsz denselbigen / vorstossenn vnnd ge verjahet haben / Die nation der moren vnd Mahometische Secte / zu erhoung / E sterckung / vnnsers heyligen christlichen glawbenns vnd der geystlicheit /

Anfenglich In der cronen vonn Castilien darin die grosze reichsten vnd mechtigsten digniteten sein

Ertzbisthumbe

Der Ertzbischoff von Tolledo Primat von Hispanien
Der Ertzbischoff von Siuille
Der Ertzbischoff vonn Sanct Jacob von Conpostelle
Der Ertzbischoff von Grenada

Bischoffen

Der bischoff von bourghes
Der bischoff von Cordona
Der bischoff von cigilence
Der bischoff von Oranso
Der bischoff von Palance
Der bischoff von sigi ouya
Der bischoff von Cuenca
Der bischoff von Calaborre
Der bischoff von Cartagene
Der bischoff von Ouyedo
Der bischoff von tuy
Der bischoff von monteuyedo
Der bischoff von badajoz
Der bischoff von Carye
Der bischoff von Calix
Der bischoff von Jahenn
Der bischoff von lugo
Der bischoff von Plaisance
Der bischoff von Salamanque
Der bischoff von Camore
Der bischoff von leon
Der bischoff von Malegma
Der bischoff von guadex
Der bischoff von aquillart
Der bischoff von Ornęs
Der bischoff von estorghes
Der bischoff von Almerie
Der bischoff von cite Rodrigo

In den Inseln von Canarien Indische Insell

Der bischoff von Canarien
Der bischoff von S. Johan
Der bischoff von S. Domingo
Der bischoff von der begna
Der bischoff von der cubio
Der bischoff von Parla
Der bischoff von der Dryualdigkeitt

Inn Arrogonn

Der bischoff von Saragne
Der bischoff von pampelonne
Der ertzbischoff von valence
Der bischoff von Calathen
Der bischoff von tharassonne
Der bischoff von guesque

In Catheloingue

Der ertzbischoff von taragonne
Der bischoff von bercelonne
Der bischoff von gironne
Der bischoff von vrgell
Der bischoff von maillorque
Der bischoff von taurtouse
Der bischoff von vich
Der bischoff von verida
Der bischoff von Elne

Im konigreich von Naples oder hertzogthumb

Provincien von Calabre

Der ertzbischoff von Regio

Der ertzbischoff von consensa
Der ertzbischoff von rossano
Der ertzbischoff von Seuerina

Der ertzbischoff von Regio hat siebenn suffraganienn

Den ertzbischoff von cassano
Den bischoff von Nicastro
Den bischoff von catansano
Den bischoff von cotrona
Den bischoff von Tropera
Den bischoff von der trostarien
Den bischoff von Esquillatz

Der ertzbischoff vonn Consensa hat suffraganienn

Der ertzbischoff von marturant
Der ertzbischoff von Rossano hat keinen suffraganien

Der ertzbischoff von Sa. Sentrira hat drey suffraganien

Der bischoff von Obriatico
Der bischoff von belcastro
Der bischoff von S. Leon
Der bischoff von besignano
Der bischoff von Cassano
Der bischoff von Satriano
Der bischoff von S. Marcen

Inn dem hertzogthumb vnd prouincien von Pouille

Der ertzbischoff von canosa
Der ertzbischoff von lacileusa
Der ertzbischoff von teranto
Der ertzbischoff von matera
Der ertzbischoff von brindist
Der ertzbischoff von Otranto
Der ertzbischoff von bari
Der ertzbischoff von Erami
Der ertzbischoff von simpontino
Der ertzbischoff von bennevento
Der ertzbischoff von Salerne
Der ertzbischoff von Malfi
Der ertzbischoff von Surrento
Der ertzbischoff von Naples
Der ertzbischoff von Capue

Der ertzbischoff von Canosa hat vier suffraganien

Den bischoff von Marona
Den bischoff von montopoluso
Den bischoff von monteverde
Den bischoff von lacidegna

Der ertzbischoff von lacilensa hat funff suffraganienn

Den bischoff von Potensa
Den bischoff von tricarico
Den bischoff von venosa
Den bischoff von grauina
Den bischoff von agnone

Der ertzbischoff von teranto hatt zwene suffraganien

Den bischoff von Motula
Den bischoff von castollareta

Der ertzbischoff von Matera hat keinen suffraganien

Der ertzbischoff von brindisade

Der bischoff von astoni

Der ertzbischoff von Otrante hat funff suffraganien

Den bischoff von Castre
Den bischoff von Gallipoli
Den bischoff von lesye
Den bischoff von ugente
Den bischoff von leouca

Der ertzbischoff von bari hat zcebenn suffraganien

Den bischoff von botonto
Den bischoff von Melse
Den bischoff von Inuenase
Den bischoff von Rubo
Den bischoff von canna
Den bischoff von bitesto
Den bischoff von conuersano
Den bischoff von meurruino

Den bischoff von polignano
Den bischoff von der velle

Der ertzbischoff von trani hat zwene suffraganien

Den bischoff von beseglia
Den bischoff von biostra

Der ertzbischoff vonn simpontine hat suffraganien

Den bischoff von besti vnnd darzu die bischoffe von troya Melse vnd rapolla / welche do sein exempt/

In der prouincien vnd landtschafft der arbeit

Der ertzbischoff vonn benneuentane hat vierzcehen suffraganien

Der bischoff von telose
Der bischoff von S. agathe
Der bischoff von Alefe
Der bischoff von montis marcan
Der bischoff von auellino
Der bischoff von Ariano
Der bischoff von Astuli
Der bischoff von Bouino
Der bischoff von Draguin
Der bischoff von vulturana
Der bischoff von larmo
Der bischoff von tremole
Der bischoff von musciano
Der bischoff von S. Marie

Der ertzbischoff vonn Salerne hat sechs suffraganien

Den bischoff von Capasie
Den bischoff von polistastro
Den bischoff von nosco
Den bischoff von achierno
Den bischoff von Sarne
Den bischoff von marsco
Den bischoff von Rauelli ist exempt /

Der ertzbischoff vonn malfe hat drey suffraganien

Den bischoff von Capre
Den bischoff von de Caue
Den bischoff von atrauan

Der ertzbischoff von surrento hat drey suffraganien

Den bischoff von vico
Den bischoff von massa
Den bischoff von castell

Der ertzbischoff von Naples hat funff suffraganien

Den bischoff von Auorse
Den bischoff von Nola
Den bischoff von Vesulo
Den bischoff von Sore
Den bischoff von Come
Den bischoff von yschla

Der ertzbischoff von capar hat acht suffraganien

Den bischoff von theane
Den bischoff von Carmola
Den bischoff von Calui
Den bischoff von Caserta
Den bischoff von cessa
Den bischoff von veneffra
Den bischoff von Aquino
Den bischoff von Cayafa

In der prouincien von Bruge

Der ertzbischoff von Conza
Der bischoff von lypani
Der bischoff von cayette
Der bischoff von terani
Der bischoff von molfette
Der bischoff von monopoli
Der bischoff von laquela
Der bischoff von Thete
Der bischoff von tremento
Der bischoff von Solmone
Der bischoff von atri / vnd Pene

Im kunigreich von Sicilien vber den pharon

Der ertzbischoff von palerme
Der ertzbischoff von mont real
Der ertzbischoff von messene
Der bischoff von cathanie
Der bischoff von chefala
Der bischoff von girgeule
Der bischoff von mazare
Der bischoff von oracuse
Der bischoff von malte
Der bischoff von paiti

Im konigreich von Sardagne

Der ertzbischoff von callar
Der ertzbischoff von Sara
Der ertzbischoff von oristani
Der ertzbischoff von Bosu
Der ertzbischoff von ampurg
Der bischoff von Algner
Der bischoff von pragre

Hirnach volgenn auch die ordenn vnd Compterien von castillien welche Compterienn steenn zu des konigs disposition

Vonn altershere sein geordent vnd gesetzt durch die konige von hispanien drey Ritter orden zu beschirmung des christen glaubens, von welchen der erste geheyssenn wirt sanct Jacobs orden vnd dragen die ritter desselbigen ordens roide creutz Ingestalt eins schwerts Der ander orden wirt genant von Caletraue vnd dragen die Ritter desselbigenn ordens, das roide creutz gebleumet Vnd der drit orden wirt geheyssen von alcantara von welchen die ritter tragen grune creutz auch gebleumet/ Die ritter von Sanct Jacobs orden mugen frawen haben aber die von den andernn nicht vnd in denselben dreyen orden Sanct Jacob calatrave vnd dalcantara sein fondiert vili guther Compterien Stete vnd grossse renthen, zu unterhaltung der genannten ritter Wie hirnach volget

In dem genanten Sanct Jacobs orden sein zwene grosse compter Nemlich von Castillienn vnnd von leon vnd vhill grossen compterien etliche von dreyen zu vier thawsent ducaten renten Andere von dusent zwey thawsentt ducaten die eine mehre die ander mindere Nemlich in der prouintien von Castillien drey vnd vierzcig compterien In der prouincie vonn leon seben vnd dreyssig vnd in der provincie von Aquitanie drey compterien Welche Namen ich vnderlas zusetzen vmb der kurtz willen doch vssgescheiden das vmb zureden von dem wert derselbigen compterien leufft des Jars zusamen die sume von LX m ducaten

In dem gnanten orden vonn alcantara hats auch einen grossen compter vnd vhill guther compterien etliche von zweyendvsent ducaten andere von vierhundert funffhundert vnd dusent ducaten, die eine mehre die ander mindere Vnd sein zweyvndvierzcig compterien in demselbigenn orden welcher namen ich auch vnderlas zusetzen Aber als vhill als vom werde so acht man dieselbigen compterien vff vierzcig dusent ducaten renthen des jars

In dem gnanten orden von Calatraue hats auch einen grossen compter vnd vil guter compterien schir von demselbigen werde des gemelten ordens von alcantara eine mehre die ander mindere, vnd sein sechsvnddreyssig compterien Welcher Namen ich auch Vnderlas/ aber als vhill/ als betreffende den wert derselbigenn so acht man sie vff sechs vnd dreyssig ducaten Jerlicher renthenn

Inn desen dreien orden von Sanct Jacob vonn Alcantara vnd Calatrave Ist vor igliche gesetzt der stull vnd principall Kurh des ordens vnd geistlichkeit Nemlich der von Sanct Jacob zu veles vnd der von Alcantara In der stat von Calatraue vnd

sein dieselbigen ritter zu vilenn dingen verbonden. wie dasselbige weyther verclert ist in den institucion vnd vfsetzung Irer orden.

Vnd den gemelten dreien orden vnd iglichen derselbigenn ist man von altersherr gewenlich zuhabenn einen grossen meister des ordens den man heist denn meistristat / mit welchen meistristaten plechten durch des konigs disposition vnd geuallen versehen zusein etliche grosse psonen von hispanien/ aber bey leben weylend des christlichen konigs don ferdinando vnd der christlichen koniginne donne Isabell/ seliger gedechtnus/ haben sie dieselbige dreye meisterien oder meisterschafft der zceit vorlediget durch bebstlich zulas erlangt vnd gekriegt zu der cronen con castillienn vnd sieder dem dodlichen abgang des gemelten konigs don fernande so hat vnser her der konig als rechter erbnam/ durch bebstliche zulassung/ dieselbigen meisterschafften auch erhalten/ die er vriedemslich Inhellt vnd sich der gebraucht/ welchs Ime ist grosse merung seins Inkohmens wan dieselbigen drey maisterschafftenn sein Ime zusamen wert vor seine maisterliche daffell vmb anderthalb hundert dusent ducaten / Jerlicher renthen / vnd vber das von wegen der gnanten maisterschafften so ist derselbige vnser her konig administrator derselbigen orden/ also das wans seiner maiestet geuelt so thut ehr In dieselbigen orden edelleuthe nemen vnd thut Inen geben den ritter orden / vnd das creutz vnd wan vorledigen etliche der ~vgemelten compterienn igliche nach seinem orden so vorsiehet derselbige vnnser her konig dieselbten vnd gibet sie den gemelten rittern nach seiner maiestat geuallen

Summa des jherlichen Inkohmens die die maisterschafften vnd compterien derselbigen dreien orden von Sanct Jacob von Alcantara vnd calatraue wert sein

ij^{c} lxxxvj m ducaten

Auch so ist in dem gemelten konigreich von Castilien, ein ander orden Nemlich von Sanct Johann von rodys / dauon die ritter dragen ein weis creutz vnd in demselben orden hats auch vhile guther compterien eynen grossen prior welche werden vorsehenn durch disposition vnnsers hern des konigs vnd ist wert/ die renthe desselbigen grossen priors lxxx m ducaten jherlich

Es hat auch in demselben konigreich von castilien vile compterien/ sanct anthonius orden vnd grosse fundacion von spitalen. Dauon die renten lauffen des Jars vff mehr dan xx m ducaten

Vnnd āls in den anderen des konigs konigreichen so hats vile compterien/ des angezeigten ordens von sanct Johan von Rodis vnd andere manieren von ritterorden vnd bruderschafften / dauon ich hie keine verclerung thu vmb der kurtz willenn./

Hie geschiet meldung von der natur der Indischenn Insulen von Canarien vnd beschlossen landt/ dauon hieuorn vnder der cronen von castilien meldung gescheen ist.

Derselbige vnnser herr konig hat vnd besitzt auch vriedsamlich von wegen der gemelten kronen von Castilien / die lande/ Insulen vnd gegenheit hienach volgende/ welche zu der ehre gots vnnsers scheppers vnd zu erholung vnnser hayligen glaubens vnd geistlichkeit dieser zceit bewonet sein durch christenn vnd bracht zu dem waren liecht der christenheitt. Vnnd hat vil bisthumbe vnd guther stede/ also/ das In denselbigenn insulen/ der dinst gots gemert vnd gekriegt ist von vile grosser region / dan do ist die gantze christenheit / vnd nimpt degelich zu durch das guthe vnd tegelich gebet desselbigen vnnsers hernn konigs

Die inseln von Canarien/ gros vnd clein/ die Innsell von teneriffe, die Insell von lancarotte / die Insell von forte venture/ vnd andere/ biss zu der zcall von sebenn welche alle fruchtbar sein / in allerley fruchten vnd seher Vberflussigk in zucker

In dem occeanischen mehre vff zweyhundert spanische milen

Die Inselnn von Indien welcher ich nomen will vier der Principaln Nemlich die Innsell von Jamayaica von welcher kompt grosse vberflussigkeitt von baumwoll/ vnd die helt zweyhundert milenn In die ronde/ vnd hat bisthumbe / Die dritte ist die Insell von conda / die helt dreyhundert meylen In die lenge vnd zweyhundert In die breide / In dieser Inseln hats bisthumbe / die vierde ist die spanische Insell die helt dreyhundert mylen in die lenge vnd zweyhundert In die breide. In dieser Inseln sein zwey bisthumbe / das eine gnant dominico Vnd das andere lavegna Diese drey obgemelten inseln sein gantz fruchtbar vnd vberflussig von capren / oliuen / pomerantzenn vnd allerley fruchten vnd furder die erde bequem korn zu dragenn vnd wein / vnd das do mehr ist / goltberge / das do vnmuglich ist / den menschen ein ende dauon zuhabenn vnd werden auch dickmals fonden/ grosse grayn vnd lange stucke von gulde/ von dem werde/ von ij m zu iij m ducaten/ vnd entlich wan alle die spaniger die do itzo sein Vnd nach Inen kohmen mugen/ hetten allezeit ewiglich daran zu arweiten/ darumb ist zu gleubenn als lange als stehen wirdet die welt/ das in derselbigen inseln/ golts werde nicht gebrechen sein wann alle die berge die doselbst / sein golt bergwerck / aus welchen gruben sein gemacht/ alle ducaten die man schlehet In hispanien.

Vff hundert meylen / hat die ronde / der spanischenn inseln sieben vnd vierzcigk/ cleiner Inseln von hundert meylen in die ronde, mehr vnd nun Inn gleicher volkomenheitt von guthe vnd lande als die anderenn vnd sein dieselbigenn xlvij Inselnn gnant die gelobten inseln

Furter als man zeugt nach dem Septemtrion do hats eine insell gnant die grosse trinitet / von dreyhundert milen vmbherr mit derselbigenn furgemelten gutheitt / In welcher ist byn sechs wochen vfgericht ein bisthumb in derselbigen gegenheit sein inseln fonden worden das als es sagenn die Jenen die es gesehen haben / mehr dan vhierhundert inseln vnd darumb das sie sein als mehre als vnzalbar/ der grossen Zcall halben/ als sie sein/ so hat sie der capitein der sie fonden hat alzesamen geheissen die xj m Jungfrawen vnd ist solcher name blieben

Achtzig milen jenhseyt der Insell von conda ist vnlangs hervorkohmen / die Insell von yocatan / dese insell ist bewonet von volck mehr burgerlich vnd von regiment dan keine andere/ wand man vnd frawen sein behangen/ mit menteln einen manieren von doch das do gemacht ist/ von baumwoll vnd vilerley farben / sie haben bogen vnd piele welche mit ysen nitt beschlagen sein / aber das holtz ist so hart das ein peile macht ein loch eins halben voes durch eine holzerne porte / so hart als eichen Sie haben dorff vnd grosse flecken vnd guthe steinne husser die do gantz volgebaut sein/ Sie schiffen vnd alle die andern inseln auch In nachen mit ruedern welche nachen sein gemacht von einem stuck vnd dragen hundert menschen vnd meher / dese gemelte Insell/ ist funffhundert milen in die lenge / als sie ist vberschlagen wordenn/ vnd das Jene das dauon bekant ist/ serr vberflussig In golt bergwerk/ als hieuor gesagt ist

Welche inseln alle sein vonn zwelffen zu funffzcehenhundert spanischer milen langk, In dem Occeanischen mere/ zuende als uill/ als von spanigen zwischenn niedergangs vnd mittag / man schifft gemeinlich dar In xxv tagen / vnd sein gnant / die Indi-

schen inseln / In denselbigen allen hats gross wesenwerk/ welde vnd cleine wasser/ vberflussig von fischen/ wachteln vnd vergiefftigen dieren / nit grosser dan hasen vnd conin

Vierhundert milen vff Jensseit/ hat man fondenn/ das beschlossen landt / welchs do gehet vff der rechten seiten des mehrs zweydusent vnd funffhundert milen in die lenge Lant gantz vol lüde vnnd vonn derselbigen guede/ als die spanischen inselnn Die lüde vom lande sein gantz nacket/ sie gebrauchen sich bogen vnd pile vnd leben In gehorsamkeit Ires hernn / deserzceit lehenmannen vnd vnderthanen des konigs/ der sie vile haben vnd sein gnant caciquen / in das gemelte beschlossen landt schickt weylend der christliche konig don fernande/ seliger gedechtnus/ einen capiteinen vnd zwey Jar vor seinem tode/ welcher an landt quam vnd vmb anzukohmen so fondiret er dardurch beuhelhe/ desselbigenn konigs ein conuent von geistlichen vnd kurtz / dar- nach so hat der itzige konig daselbst aufgericht ein bisthumb Derselbige capiteine/ darnach als er hat angefangen das gemelt monster der geistlichen/ schiffende langs derselbigen seithen vnd do ist er ankohmen an einen hauen derselbigen seithen vnd do ist er an lant kohmen die vom lande brachten Ime seher vile perlin vnd von den grossen vnd orientalischen als sie ye gesehen sein / vnd nachdem/ das die gemelten perlin doselbst werden funden In grosser mennige/ so nant er den selbigen orth die gelegenheidt oder erde der perlin In allem diesen beschlossen landt/ do ist man brot gemacht von wurtzeln gnant cacaby/ sie machen gedrenck von wurtzeln bone darzu dienlich/ welchs sie gebrauchen vor die win Es hat doselbst vber die masse vile paen/ phasanen/ junge huner hassen conin hirtze hinnen vnd willt schwein / welche haben den ruck vnden/ vnd den buch vnd nabel oben / Vnd ist zu glewben / das alle seine lande eben alsweil beschlossen landt als die Inseln/ sein serr temperiert/ von hitz vnd kelde/ dieweil das die einwoner haben doselbst sunder arbeit allezeit gelebt von den fruchten der erden / die von natur do waschen vnd sein nie bedeckt gewest/ dan von Irer hauth vnd gleichwoll sein sie nit schwartz sunder sie sein weis als von der spa- nischen farbe/

In allen den gemelten inseln vnd beschlossen lande dauon ich weither anzeigung thue/ dan von den andern des konigs landen/ darumb das die natur derselbigen inseln vilen vnbekanth ist/ vnd desgleichenn auch das sie mugen geacht werden von der grosse einer region nach warem climat/ vnnd ansehung der mappa mundj/ als vhill als die ware helfft der werlt Seine maiestat hat vnd helt amptleuth viceroy gouuernier/ vnd richter/ wie einem guthen vnd christlichen konige zustehet/ vnd seine M stehet darnach vmb es allezceit ye meher ye meher zuuerbessernn.

DIE STADTRECHTE

DER

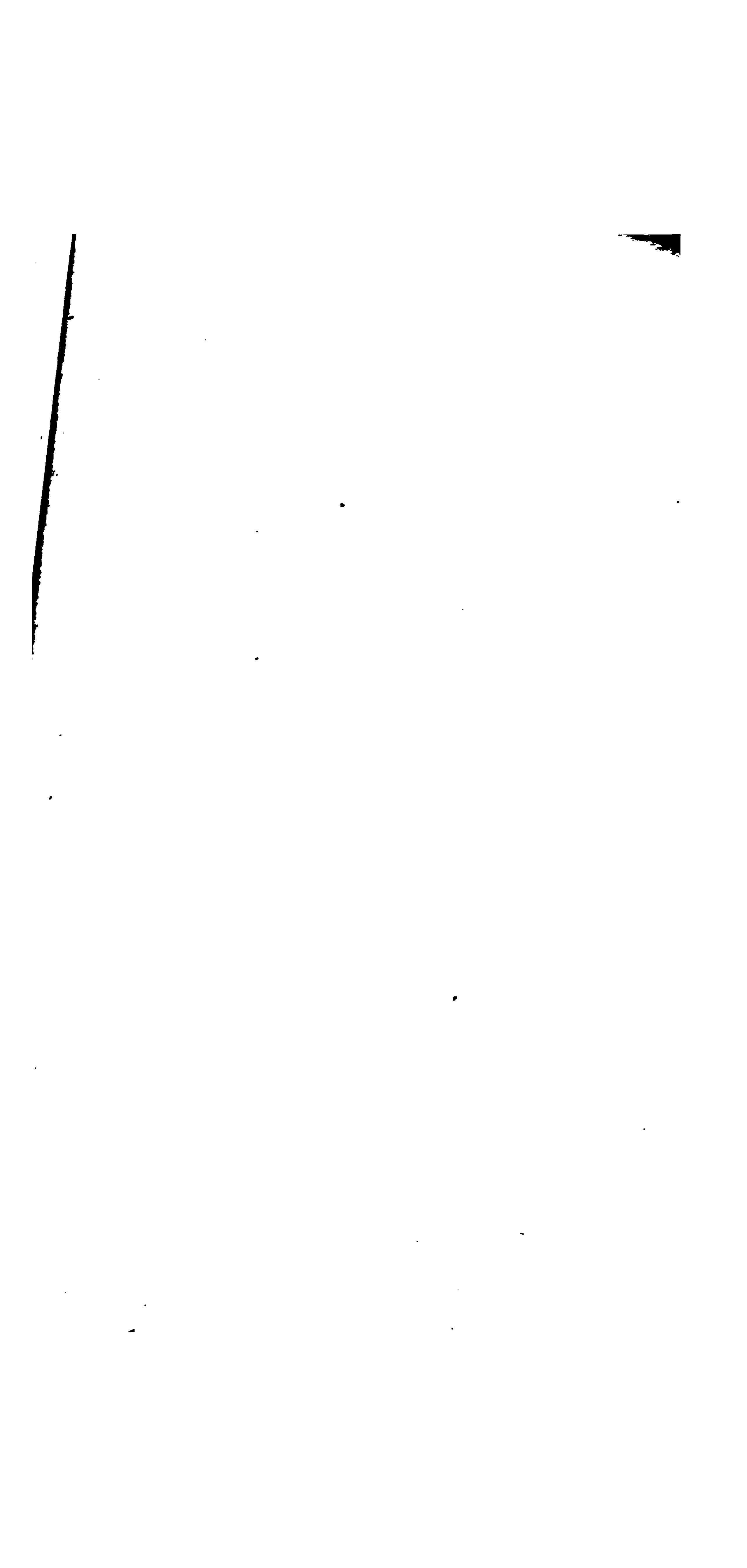
LATINISCHEN GEMEINDEN

SALPENSA UND MALACA

IN DER PROVINZ BAETICA.

VON

THEODOR MOMMSEN.





Aes Malacitanum c. 53.

R IN QUA CURIA INCOLAE SUFFRAGIA
FERANT

LIII QUICUMQUE IN EO MUNICIPIO COMITIA II VIRIS
ITEM AEDILIBUS ITEM QUAESTORIBUS ROGAN
DIS HABEBIT EX CURIIS SORTE DUCITO UNAM
IN QUA INCOLAE QUI CIVES R LATINIVE CIVES
ERUNT SUFFRAGIO FERANT EISQUE IN EA CU
RIA SUFFRAGI LATIO ESTO

Aes Salpensanum c. 28.

R DE SERVIS APUD II VIR MANUMITTENDIS

I.

Ueberlieferter Text.

A. AES SALPENSANUM.

ABIERINT· CUM PARENTIBUS· CONIUGIBUSQUE HAC LIBERI QUI LEGITUMIS· NUPTIS QUAESITI· IN POTESTATEM· PARENTIUM· FUERUNT· ITEM NEPOTIBUS· AC NEPTIBUS FILIO· NATALIS QUI QUAEQUE IN POTESTATE PARENTIUM FUERINT· DUMNE PLURES C· R SINT· QUA QUOD EX H· L· MAGISTRATUS CREARE OPORTET

XXII

R UT QUI CIVITAT· ROMAN CONSEQUANTUR MANEANT· IN EORUNDEM MO M POTESTATE·

QUI QUAEVE EX· H L· EXVE· EX EDICTO· IMP· CAESARIS· AUG· VESPASIANI IMPVE TITI CAESARIS· AUG AUT IMP· CAESARIS AUG· DOMITIANI· P P· CIVITATEM ROMAN· CONSECUTUS CONSECUTA· ERIT· IS EA· IN EIUS· QUI· C R· II· L· FACTUS· ERIT· POTESTATE MANU· MANCIPIO· CUIUS· ESSE· DEBERET· SI CIVITATE ROMANA· MUTATUS MUTATA NON ESSET· ESTO· IDQUE· IUS TUTORIS OPTANDI· HABETO QUOD HABERET· SI· A CIVE ROMANO· ORTUS· ORTA· NEQ· CIVITATE MUTATUS MUTATA· ESSET·

XXIII

R UT QUI C R CONSEQUENTUR IURA LIBERTORUM· RETINEANT

QUI QUAEVE· H· L· EXVE EDICTO· IMP CAES· VESP· AUG· IMPVE· TITI· CAES· VESPASIAN AU AUT· IMP· CAES· DOMITIANI· AUG· C R CONSECUTUS· CONSECUTA· ERIT· IS IN LIBERTOS LIBERTASVE SUOS SUAS PATERNOS· PATERNAS QUI· QUAE IN C R CONVENERIT· DEQUE BONIS· EORUM EARUM ET IS QUAE LIBERTATIS CAUSA INPOSITA SUNT IDEM IUS EADEMQUE CONDICIO· ESTO· QUAE ESSET SI CIVITATE MUTATIS MUTATAE NON ESSET·

XXIIII

R DE PRAEFECTO IMP CAESARIS DOMITIANI· AUG·

SI EIUS MUNICIPI· DECURIONES· CONSCRIPTIVE MUNICIPESVE· IMP CAESARIS DOMITIANI AUG PP IIVIRATUM COMMUNI NOMINE· MUNICIPUM EIUS· MUNICIPI DETULERANT· IMP VE

DOMITIANI· CAESARIS AUG· P· P· EUM IIVIRATUM RECEPERIT ET LOCO SUO PRAEFECTU QUEM· ESSE IUSSERIT· IS PRAEFECTUS· EO V E ESTO QUO ESSET· SI EUM IIVIR I· D· EX L· SOLUM· CREARI OPORTUISSET· ISQUE· EX H L SOLUS IIVIR· I D CREATUS ESSET·

XXV

R DE IURE· PRAEF· QUI A IIVIR RELICTUS SIT

EX IIVIRIS QUI IN EO MUNICIPIO· I· D· P· UTER POSTEA· EX EO MUNICIPIO PRO CISCETUR NEQUE EO DIE· IN· ID MUNICIPUM· ESSE SE REDITURUM· ARBITRABITUR QUEM PRA FECTUM· MUNICIPI NON MINOREM· QUAM· ANNORUM· XXXV· EX DECURIONIBUS CONSC PTISQUE· RELINQUERE· VOLET· FACITO· UT IS· IURET PER IOVEM· ET DIVOM· AUG· ET D CLAUDIUM· ET· DIVOM VESP· AUG· ET DIVOM TITUM· AUG· ET GENIUM· IMP· CAESAR DOMITIANI· AUG· DEOSQUE PENATES QUAE IIVIRI· QUI· I· D· P· H· L· FACERE OPORTE SE DUM PRAEFECTUS ERIT DE QUAE EO TEMPORE FIERI POSSINT FACTURUM· NEQUE ADVER EA ACTURUM SCIENTEM D· M· ET CUM ITA IURAVERIT PRAEFECTUM EUM EIUS MUNICIPI· LINQUITO ET QUI ITA PRAEFECTUS· RELICTUS ERIT DONEC IN ID MUNICIPIUM ALTERUTER IIVIRIS ADIERIT· IN OMNIBUS REBUS· ID IUS· EAQUE POTESTAS ESTO PRAETERQUAM DE PR FECTO RELINQUENDO ET DE C R CONSEQUENDA QUOD IUS QUAEQUE POTESTAS· H· L· IIVIR IURE DICUNDO PRAEERUNT DATURISQUE DUM PRAEFECTUS ERIT QUOTIENSQUE MUNICI EGRESSUS ERIT NE PLUS QUAM SINGULIS DIEBUS ABESTO

XXVI

R DE IUREIURANDO IIVIR· ET AEDIL ET Q

DUOVIR QUI IN EO MUNICIPIO I· D· P· ITEM AEDILES IN EO MUNICIPIO SUNT· I QUAESTORES QUI IN EO MUNICIPIO SUNT· EORUM QUISQUE· IN DIEBUS QUINQ· PROXUMIS P H· L· DATAM QUIQUE IIVIR· AEDILES QUAESTORESVE POSTEA· EX H· L· CREATI ERUNT EC QUISQUE IN DIEBUS QUINQUE PROXUMIS EX QUO IIVIR· AEDILIS QUAESTOR· ESSE COEP PRIUSQUAM DECURIONES CONSCRIPTIVE HABEANTUR· IURANTO PRO CONTIONE PER IOVEM· DIUM AUG ET DIVOM CLAUDIUM ET DIVOM VESPASIANUM AUG· ET DIVOM· TITUM· AUG GENIUM DOMITIANI· AUG· DEOSQUE PENATES SE QUOD QUEMQUE EX· H L EX QUOD RE MUNI· M· M· FLAVI· SALPENSANI· CENSEAT· RECTE ESSE FACTURUM NECVE· ADVERSUS· REMVE COMMUNEM MUNICIPUM· EIUS MUNICIPI· FACTURUM· SCIENTEM· D· M· QUOSQUE HIBERE POSSIT· PROHIBITURUM· NEQUE SE ALITER· CONSILIUM· HABITURUM· NEQ· AI DATURUM· NEQUE· SENTENTIAM DICTURUM· QUAMVE· H L· EX QUA RE COMMUNI MUNICI EIUS MUNICIPI· CENSEAT· FORE QUI ITA NON IURAVERIT· IS HS· X· MUNICIPIBUS· EIUS M CIPI· D· D· ESTO· EIUSQUE PECUNIAE· DEQUE EA PECUNIA· MUNICIPUM· EIUS MUNICIPI VOLET· CUIQUE PER· HANC LEGEM LICEBIT· ACTIO PETITIO PERSECUTIO ESTO·

XXVII

R DE INTERCESSIONE IIVIR ET AEDIL Q·

QUI· IIVIR AUT AEDILES AUT QUAESTORES EIUS MUNICIPI ERUNT HIS· IIVIR· I SE· I·T· CUM ALIQUIS ALTERUTRUM EORUM· AUT· UTRUMQUE AB AEDILE· AEDILIBUS AUT Q STORES QUAESTORIBUS APPELLABIT ITEM· AEDILIBUS INTER SE· INTERCEDENDI· INTRI PROXUMO QUAM· APPELLATIO FACTA ERIT· POTERIT QUI INTERCEDI· QUOD EIUS ADVERSU L NON FIAT· ET DUMNE· AMPLIUS QUAM SEMET QUISQUE EORUM IN EADEM RE· APPELLE IUS POTESTASQUE ESTO NEVE QUIS ADVERSUS· EA QUICQUAM INTERCESSUM ERIT· FACITO·

XXVIII

R DE SERVIS APUD IIVIR· MANUMITTENDIS

Si quis municeps municipi Flavi Salpensani· qui Latinus erit aput· IIvir qui iure dicundo· praeerunt· eius municipi servom suom servamve suam ex servitute in libertate· manumisserit liberum liberamve ·esse iusserit dum ne quis pupillus neve quae virgo· mulierve· sine tutore· auctore quem quamve manumittat· liberum liberamve esse iubeat· qui ita manumissus liberve esse· iussus erit· liber esto quaeque ita· manumissa liberave iussa erit libera esto uti qui optume iure Latine· libertini· liberi sunt· erunt· tum is qui minor XX annorum erit ita manumittat· si causam manumittendi· iusta· esse is numerus decurionum· per quem· decreta H· L· facta rata sunt censuerit·

XXIX

R DE TUTORUM DATIONE

Cui tutor non erit· incertusve erit· si is· e reve municeps· municipi Flavi Salpensani erit· et· pupilli· pupillaeve· non erunt· et ab IIviris qui I· D P eius municipi· postulaverit uti sibi tutorem det· eum quem dare volet nominaverit dum is a quo postulatum erit sive unum sive plures collegas habebit et omnium collegarum sententia· qui tum in eo· municipio· intrave fines municipi eius erit causa cognita· si ei ut· debetur· eum qui nominatus erit· tutorem dato sive is eave cuius nomine· ita postulatum erit· pupil pupillave· erit sive is a quo postulatum· erit· non habebit collegamque· eius in eo municipio· intrave fines· eius municipi· nemo erit· tum· is a quo ita postulatum erit causa cognita· in diebus· X· proxumis ex decreto decurionum· quodcum duae partes decurionum non minus adfuerint· factum erit· eum qui nominatus erit quo ne ab iusto· tutore· tutela· habeat· et tutorem dato· qui tutor H L· datus erit· is et cui datus erit· quo ne ab iusto tutore tutela· habeat· tam iustus tutor esto quam si is C· R· et· adgnatus proxumus C· R· tutor esset·

B. AES MALACITANUM.

Fieri· oportebit nullius· nomine· aut pauciorum quam· tot· quod· creari oportebit· professio· facta erit· sive ex his quorum· nomine· professio· facta erit pauciores· erunt· quorum H· L· comitiis· rationem habere oporteat quam tot· creari· oportebit· tum· is· qui· comitia habere debebit· proscribito· ita· V· D· P· R· L· P· tot· nomina eorum quibus per H· L· eum honorem· petere· licebit· quod· derunt· ad eum· numerum ad quem creari· ex H· L· oportebit· qui· ita· proscripti erunt ii si· volent· aput· eum· qui· ea comitia· habiturus· erit· singuli· singulos· eiusdem· conditiones· nominato ique item· qui tum· ab· is· nominati· erunt si volent· singuli· singulos· aput· eundem eandemque· conditione· nominato· isque· aput· quem· ea· nominatio· facta· erit· eorum omnium· nomina proponito ita· ut· V· D· P· R· L· P· deque is· omnibus item· comitia· habeto· per inde ac· si eorum· quoque nomine· ex H· L· de petendo· honore· professio· facta esset· intra· praestitutum· diem· petereque eum· honorem· sua sponte· cepissent neque· eo proposito· destitissent

LII

R DE· COMITIIS HABENDIS

EX IIVIRIS QUI NUNC SUNT ITEM· EX IS· QUI DEINCEPS· IN EO MUNICIPIO· IIVIRI· E[illegible]
UTER MAIOR· NATU ERIT AUT· SI· EI· CAUSA QUAE INCIDERIT Q M COMITIA HABERE PO[illegible]
TUM· ALTER· EX HIS· COMITIA IIVIR· ITEM AEDILIBUS· ITEM QUAESTORIBUS· ROGANDIS· [illegible]
ROGANDIS· H· L· HABETO· UTIQUE· EA· DISTRIBUTIONE· CURIARUM DE QUA· SUPRA CON[illegible]
HENSUM EST· SUFFRAGIA· FERRI· DEBEBUNT ITA· PER TABELLAM· FERANTUR· FACITO QUI [illegible]
ITA CREATI· ERUNT· II· ANNUM· UNUM AUT· SI· IN ALTERIUS· LOCUM· CREATI· ERUNT
LIQUA· PARTE· EIIUS· ANNI IN EO· HONORE SUNTO QUEM· SUFFRAGIS ERVNT· CONSECUTI

LIII

R IN QUA· CURIA· INCOLAE· SUFFRAGIA FERANT

QUICUNQUE· IN EO· MUNICIPIO COMITIA II VIRIS ITEM AEDILIBUS· ITEM QUAESTO[illegible]
ROGANDIS· HABEBIT EX CURIIS· SORTE· DUCITO UNAM IN QUA· INCOLAE· QUI· CIVES· R –
TINIVE CIVES ERUNT SUFFRAGIO FERANT· EISQUE· IN EA· CURIA· SUFFRAGI· LATIO ESTO–

LIIII

R QUORUM· COMITIS· RATIONEM HABERE OPORTEAT

QUI· COMITIA HABERE DEBEBIT· IS· PRIMUM IIVIR QUI· IURE DICUNDO· PRAESIT·
EO· GENERE INGENUORUM· HOMINUM· DE QUO H· L· CAUTUM CONPREHENSUMQUE· EST· DE[illegible]
PROXIMO· QUOQUE TEMPORE· AEDILES· ITEM· QUAESTORES EX· EO GENERE· INGENUORUM· [illegible]
MINUM DE QUO· H· L· CAUTUM· CONPREHENSUMQUE· EST CREANDO· CURATO· DUMNE· CU[illegible]
COMITIS RATIONEM· HABEAT· QUI IIVIRATUM· PETET· ET QUI MINOR· ANNORUM XXV· E[illegible]
QUIVE· INTRA QUINQUENNIUM· IN· EO HONORE· FUERINT· ITEM QUI AEDILITATEM· QUAEST[illegible]
RAMVE· PETET· QUI MINOR· QUAM ANNOR XXV ERIT QUIVE· IN· EARUM· QUA· CAUSA ER[illegible]
PROPTER QUAM· SI· C· R· ESSET IN· NUMERO· DECURIONUM CONSCRIPTORUMVE EUM ESSE· N[illegible]
LICERET

LV

R DE· SUFFRAGIO FERENDO

QUI COMITIA EX· H· L· HABEBIT· IS· MUNICIPES CURIATIM· AD SUFFRAGIUM· FEREN[illegible]
VOCATO· ITA· UT· UNO VOCATU· OMNES· CURIAS IN SUFFRAGIUM VOCET· EAEQUE SINGULAE
SINGULIS· CONSAEPTIS· SUFFRAGIUM PER TABELLAM FERANT· ITEMQUE CURATO UT AD CIST[illegible]
CUIIUSQUE CURIAE EX MUNICIPIBUS· EIIUS MUNICIPI· TERNI· SINT· QUI· EIIUS CURIAE [illegible]
SINT QUI SUFFRAGIA· CUSTODIANT· DIRIBEANT· ET UTI· ANTEQUAM· ID FACIANT QUISQ[illegible]
EORUM IURENT· SE· RATIONEM· SUFFRAGIORUM FIDE· BONA HABITURUM· RELATURUMQUE NE[illegible]
PROHIBITO Q· M ET· QUI HONOREM PETENT SINGULOS CUSTODES· AD SINGULAS CISTAS PONA[illegible]
IIQUE· CUSTODES· AB EO QUI COMITIA HABEBIT· ITEM· AB HIS· POSITI QUI HONOREM· [illegible]
TENT· IN EA· CURIA QUISQUE· EORUM SUFFRAGIO FERTO AD CUIIUS CURIAE CISTAM CUSTOS [illegible]
SITUS ERIT EORUMQUE· SUFFRAGIA PERINDE· IUSTA RATAQUE· SUNTO AC· SI· IN SUA QUIS[illegible]
CURIA SUFFRAGIUM TULISSET

LVI

R QUID· DE· HIS· FIERI· OPORTEAT QUI SUFFRAGIORUM NUMERO· PARES ERUNT·

IS QUI EA COMITIA· HABEBIT UTI QUISQUE CURIAE CUIIUS· PLURA· QUAM ALII SUFFRAGIA HABUERIT· ITA· PRIOREM CETERIS EUM PRO EA CURIA FACTUM CREATUMQUE ESSE RENUNTIATO DONEC· IS NUMERUS· AD QUEM CREARI OPORTEBIT EXPLETUS SIT QUAM IN CURIA TOTIDEM SUFFRAGIA DUO PLURESVE HABUERINT MARITUM QUIVE MARITORUM NUMERO ERIT CAELIBI· LIBEROS NON· HABENTI QUI MARITORUM· NUMERO NON· ERIT· HABENTEM LIBEROS NON· HABENTI· PLURES LIBEROS HABENTEM· PAUCIORES HABENTE PRAEFERTO· PRIOREMQUE NUNCIATO ITA UT BINI· LIBERI· POST NOMEN· IMPOSITUM AUT SINGULI· PUBERES AMISSI UTRIVE· POTENTES· AMISSAE· PRO SINGULIS SOSPETIBUS NUMERENTUR SI DUO PLURESVE TOTIDEM SUFFAGIA· HABEBUNT ET EIIUSDEM CONDITIONIS· ERUNT NOMINA EORUM IN SORTEM COICITO· ET UTI CUIIUSQUE NOMEM SORTE· DUCTUM ERIT· ITA EUM PRIOREM ALIS RENUNTIAT

LVII·

R· DE SORTITIONE CURIARUM· ET IS· QUI CURIARUM· NUMERO· PARTES· ERUNT

QUI COMITIA· H· L· HABERIT· IS RELATIS· OMNIUM CURIARUM TABULIS NOMINA CURIARUM IN SORTEM COICITO· SINGULARUMQUE· CURIARUM NOMINA SORTE· DUCITO· ET· UT CUIIUSQUE CURIAE NOMEN SORTE EXIERIT· QUOD EA CURIA FECIERIT· PROMUTIARI· IUBETO· ET· UTI QUISQUE PRIOR MAIOREM· PARTEM NUMERI CURIARUM CONFICERIT· EUM CUM H L IURAVERIT CAVERITQUE DE PECUNIA· COMMUNI FACTUM CREATUMQUE RENUNTIATO DONEC TOT MAGISTRATUS SINT QUOD· H L CREARI OPORTEBIT SI· TOTIDEM CURIAS· DUO· PLURESVE· HABEBUNT UTI· SUPRA CONPREHENSUM EST DE IS QUI SUFRAGIORUM NUMERO PARES ESSENT ITA DE IS· QUI· TOTIDEM CURIAS· HABEBUNT FACITO EADEMQUE RATIONE· PRIOREM QUEMQUE CREATUM ESSE· RENUNTIATO

LVIII

R NE QUIT FIAT QUO MINUS COMITIA· HABEANTUR·

NE QUIS INTERCEDITO· NEVE QUIT ALIUT FACITO QUO MINUS IN EO MUNICIPIO H· L· COMITIA HABEANTUR· PERFICIANTUR QUI· ALITER· ADVERSUS EA· FECERIT SCIENS D· M IS IN· RES· SINGULAS· HS· X· MUNICIPIBUS MUNICIPII· FLAVI MALACITANI D· D· E· ILIUSQUE· PECUNIAE DEQUE EA PECUN· MUNICIPI· EIIUS· MUNICIPII QUI· VOLET· CUIQUE PER H· L· LICEBIT ACTIO PETITIO· PERSECUTIO· ESTO

LIX

R DE IURE· IURANDO· EORUM QUI· MAIOREM PARTEM NUMERI CURIARUM· EXPLEVERIT

QUI EA COMITIA HABEBIT UTI· QUISQUE EORUM QUI· IIVIRATUM AEDILITATEM QUAESTURAMVE· PETET· MAIIOREM· PARTEM NUMERI· CURIARUM EXPLEVERIT· PRIUSQUAM EUM FACTUM CREATUMQUE· RENUNTIET· IUS· IURANDUM· ADICITO· IN CONTIONEM PALAM· PER IOVEM· ET· DIVOM AUGUSTUM· ET· DIVOM CLAUDIUM· ET· DIVOM VESPASIANUM AUG· ET DIVOM TITUM AUG· ET GENIUM· IMP· CAESARIS D NI AUG DEOSQUE PENANTES· SE· EUMQUE· EX H· L· FACERE OPORTEBIT FACTURUM NEQUE· ADVERSUS H· L· FECISSE· AUT FACTURUM ESSE SCIENTEM D· M.

LX

R· UT DE· PECUNIA COMMUNI MUNICIPUM CAVEATUR AB IS· QUI· IIVIRATUM QUAESTURAMVE· PETET·

QUI IN· EO MUNICIPIO IIVIRATUM· QUAESTURAMVE PETENT QUIQUE· PROPTER· EA QUOD· PAUCIORUM NOMINE QUAM OPORTET· PROFESSIO· FACTA ESSET NOMINATIM IN EAM· CONDICIONEM REDIGUNTUR· UT DE HIS QUOQUE SUFFRAGIUM· EX· H L· FERRI· OPORTEAT QUISQUE· EORUM QUO DIE· COMITIA HABEBUNTUR ANTEQUAM SUFFRAGIUM FERATUR ARBITRATU· EIUS QUI EA COMITIA HABEBIT PRAEDES· IN COMMUNE MUNICIPUM DATO· PECUNIAM COMMUNEM EORUM QUAM· IN· HONORE· SUO TRACTAVERIT SALVAM· IS· FORE· SI· D· E· R· IS PRAEDIBUS MINU CANTUM· ESSE VIDEBITUR· PRAEDIA SUBSIGNATO ARBITRATU EIIUSDEM IS QUE AB IIS PRAEDES PRAEDIAQUE SINE· D· M· ACCIPITO QUO AD· RECTE CAUTUM SIT· UTI QUOD· RECTE FACTUM· ESSE VOLET PERQUEM EORUM DE QUIBUS IIVIRORUM QUAESTORUMVE· COMITIIS SUFFRAGIUM· FERRI· OPORTEBIT· STETERIT· Q· M· RECTE· CAVEATUR· EIUSQUE COMITIA· HABEBIT· RATIONEM NE HABETO

LXI

R DE PATRONO COOPTANDO

NE QUIS PATRONUM PUBLICE MUNICIPIBUS MUMICIPII FLAVI MALACITANI COOPTATO PATRICINIUMVE CUI DEFERTO NISI· EX MAIORIS PARTIS DECURIONUM· DECRETO· QUOD· DECRETUM· FACTUM ERIT CUM DUAE PARTES NON MINUS· ADFUERINT ET IURATI PER TABELLAM SENTENTIAM TULERINT QUI ALITER ADVERSUS EA PATRONUM PUBLICE MUNICIPIBUS MINICIPII FLAVI MALACITANI· COOPTAVERIT PATROCINIUMVE CUI DETULERIT IS· HS· XV· IN PUBLICUM MUNICIPIBUS· MUNICIPII FLAVI· MALACITANI· D· D· E· EIS QUI ADVERSUS H· L· PATRONUS COOPTATUS· CUIIUS PATROCINIUM· DELATUM ERIT· NE· MAGIS OB EAM REM PATRONUS MUNICIPUM MUNICIPII· FLAVI· MALACITANI· TANTI ESTO

LXII

R· NE QUIS AEDIFICIA QUAE· RESTITUTURUS NON ERIT· DESTRUAT

NE QUIS· IN OPPIDO MUNICIPII· FLAVI· MALACITANI QUAEQUE EI· OPPIDO CONTINENTIA· AEDIFICIA ERUNT AEDIFICIUM· DETEGITO· DESTRUITO· DEMOLIENDUMVE CURATO· NISI· DECURIONUN CONSCRIPTORUMVE· SENTENTIA CUM MAIOR PARS EORUM· ADFUERIT· QUOD· RESTITURUS INTRA PROXIMUM ANNUM· NON· ERIT QUI· ADVERSUS· EA FECERIT· IS· QUANTI· E· R· E· T· P· MUNICIPIBUS MUNICIPI FLAVI· MALACITANI· D· D· E· EIUSQUE PECUNIAE DEQUE EA PECUNIA· MUNICIPI· EIUS MUNICIPII QUI VOLET CUIQUE PER· H· L· LICEBIT· ACTIO PETITIO PERSECUTIO· ESTO

LXIII

R· DE LOCATIONIBUS LEGIBUSQUE LOCATIONUM PROPONENDIS ET IN TABULAS MUNICIPI· REFERENDIS

QUI IIVIR· I· D· P· VECTIGALIA ULTROQUE TRIBUTA SIVE· QUID· ALIUT· COMMUNI NOMINE MUNICIPUM· EIIUS· MUNICIPI LOCARI· OPORTEBIT LOCATO· QUASQUE· LOCATIONES· FECERIT QUASQUE LEGES DIXERIT· QUANTI QUIT· LOCATUM SIT· ET PRAEDES ACCEPTI· SINT QUAEQUE PRAEDIA· SUBDITA SUBSIGNATA OBLIGATAVE· SINT· QUIQUE· PRAEDIORUM COGNITORES· ACCEPTI SINT· IN TABULAS COMMUNES MUNICIPUM EIUS MUNICIPI· REFERANTUR· FACITO· ET· PROPOSITA· HABETO PER OMNE RELIQUOM· TEMPUS· HONORIS· SUI· ITA UT D· P· R· L· P· QUO· LOCO· DECURIONES· CONSCRIPTIVE PROPONENDA ESSE· CENSUERINT

LXIIII

R DE OBLIGATIONE PRAEDUM· PRAEDIORUM COGNITORUMQUE·

Qui· cumque in municipio· Flavio Malacitano in commune municipum· eiius municipi praedes facti sunt· erunt· quaeque· praedia accepta sunt· erunt quique eorum praediorum cognitores facti· sunt erunt· ii omnes· et quae· cuiiusque eorum rum· erunt cum praees cognitorve· factus est· erit· quaeque postea· esse· cum· ii obligati esse coeperiint ceperint qui eorum· soluti· liberatique non sunt non erunt aut· non· sine D M sunt· erunt eaque· omnia· quaeque· eorum· soluta liberataque· non sunt non· erunt aut non· sine D M sunt· erunt in commune municipum eiius municipii item· obligati· obligataeque sunto· uti· ii· eaeve· P· R· obligati obligatave· essent si aput eos qui Romae aerario praessent ii· praedes· inque cognitores· facti eaque praedia subdita subsignata obligatave· essent· eosque· praedes eaque praedia· eosque cognitores· si quit eorum in quae cognitores· facti erunt ita non· erit qui quaeve soluti liberati soluta liberataque non sunt non erunt· aut non sine D M sunt· erunt· IIviris· qui ibi I· D· praerunt· ambobus· alteriusve eorum ex decurionum conscriptorumque decreto quod· decretum· cum eorum partes· tertiae non· minus quam· duae· adessent· factum erit· vendere legemque his vendundis· dicere ius potestasque esto dum ea· legem· is· rebus vendundis dicant quam legem eos qui Romae aerario praeerunt e lege praediatoria praedibus· praedisque vendundis dicere· oporteret aut· si lege· praediatoria emptorem· non· inveniet quam legem in vacuom vendendis dicere oporteret et dum ita· legem· dicant uti· pecuniam in fore municipi Flavi Malacitani referatur· luatur· solvatur quaeque· lex ita· dictarit iusta· rataque esto

LXV

R UT· IUS· DICATUR· E LEGE· DICTA· PRAEDIBUS ET PRAEDIS VENDUNDIS

Quos praedes quaeque praedia· quosque cognitores· IIviri· municipii· Flavi Malacitani· H· L· vendiderint· de iis quicumque I D P ad quem· de ea re in ius aditum erit ita· ius· dicito· iudiciaque dato ut ei qui eos praedes· cognitores· ea praedia mercati erunt· praedes· socii heredesque eorum isque ad quos ea res· pertinebit· de is rebus agere· easque res· petere persequi· recte possit

LXVI

R DE MULTA QUAE DICTA ERIT

Multas· in eo municipio ab· IIviris praefectove dictas· item ab aedilibus quas aediles dixisse se aput IIviros· ambo alterve· ex· is professi· erunt IIvir· qui I· D· P· in tabulas communes· municipum eiius municipi referri iubeto si cui· ea multa dicta erit· aut nomine· eiius alius postulabit ut de ea ad decuriones conscriptosve referatur· de ea· decurionum conscriptorumve iudicium esto· quaeque multae non erunt iniustae a· decurionibus conscriptisve iudicatae· eas multas IIviri in publicum municipum· eiius municipii· redigunto·

LXVII

R· DE PECUNIA COMMUNI· MUNICIPUM DEQUE RATIONIBUS· EORU

AD QUEM PECUNIA COMMUNIS· MUNICIPUM EIIUS· MUNICIPI· PERVENERIT· HE
ISVE AD· QUEM· EA· RES PERTINEBIT IN DIEBUS XXX PROXIMIS· QUIBUS· EA·
EUM· PERVENERIT· IN· PUBLICUM MUNICIPUM EIIUS· MUNICIPI· EAM REFERTO· QUIQU
COMMUNES NEGOTIUMVE QUOD COMMUNI· MUNICIPUM· EIUS MUNICIPI CESSERIT· T
IS· HERESVE· EIIUS AD QUEM· EA RES PERTINEBIT IN DIEBUS· XXX PROXIMIS·
NEGOTIA EASVE· RATIONES GERERE TRACTARE· DESIERIT QUIBUSQUE DECURI
SCRIPTIQUE· HABEBUNTUR RATIONES· EDITO REDDITOQUE DECURIONIBUS CONSCRI
DE HIS ACCIPIENDIS COGNOSCENDIS EX DECRETO DECURIONUM CONSCRIPTORUMVE· Q
TUM FACTUM· ERIT CUM EORUM PARTES NON MINUS· QUAM DUAE· TERTIAE AD
GOTIUM DATUM· ERIT· PER QUEM STETERIT· Q· M· ITA· PECUNIA· REDIGERETUR
QUOVE· MINUS ITA RATIONES REDDERENTUR IS· PERQUEM STETERIT· Q· M· RA
DENRENTUR QUOVE MINUS PECUNIA REDIGERETUR REFERRET HERESQUE EIUS ISQ
EA RES QUA DE AGITUR· PERTINEBIT Q E R ERIT TANTUM ET ALTERUM TANTUM
EIIUS MUNICIPI D· D· E· EIUSQUE PECUNIAE DEQUE EA· PECUNIA MUNICIPUM MUN
MALACITANI EIUS· EA PECUNIA MUNICIPUM MUNICIPII FLAVI· MALACITANI QUI V
PER H· L· LICEBIT ACTIO PETITIO· PERSECUTIO ESTO

LXVIII

R DE CONSTITUENDIS PATRONIS CAUSAE CUM RATIONES REDDEN

CUM ITA RATIONES REDDENTUR IIVIR QUI DECURIONES CONSCRIPTOSVE
DECURIONES CONSCRIPTOSVE REFERTO QUOS PLACEAT PUBLICAM CAUSAM AGERE
RIONES CONSCRIPTIVE· PER TABELLAM IURATI D· E· R· DECERNUNTO· TUM CUM EO
NON MINUS QUAM DUAE TERTIAE ADERUNT ITA UT TRES QUOS· PLURIMI PER TABEL
RINT CAUSAM PUBLICAM AGANT IIQUE QUI· ITA LECTI ERUNT TEMPUS· A DECURI
SCRIPTISVE QUO CAUSAM COGNOSCANT ACTIONEMQUE SUAM ORDINENT POSTULA
TEMPORE QUOD IS DATUM ERIT TRANSACTO EAM CAUSAM UTI· QUOD RECTE F
VOLET AGUNTO

LXIX

R DE IUDICIO PECUNIAE COMMUNIS

QUOD M· M· FLAVI MALACITANI· NOMINE PETETUR· AB EO· QUI EIUS M
NICIPES INCOLAVE ERIT QUODVE CUM EO AGETUR QUOD PLURIS HS· ∞ SIT NEQUE

Die beiden Urkunden, welche so eben mitgetheilt und in Deutschland wohl noch Wenigen bekannt geworden sind, sind einer Schrift entnommen, die unsrer Gesellschaft durch die gefällige Vermittlung der Wiener Akademie zugegangen ist und den Titel trägt:

Estudios sobre los dos bronces encontrados en Malaga á fines de Octubre de 1851. *Por el doctor Don Manuel Rodriguez de Berlanga, abogado del ilustre colegio de esta ciudad. Malaga, imprenta del avisador Malagueño, Calle del Marques, número* 12. 1853 (am Schluss: *Febrero de* 1853). 4. 23 ungezählte Blätter und 1 Tafel in Steindruck.

Ueber die Auffindung berichtet der Herausgeber auf Bl. 2: '*Hácia la época que designe el epigrafe de estos trabajos y al verificar ciertas escavaciones en las afueras de esta Ciudad por el sitio llamado Barranco de los Tejares, aparecieron á cinco pies de profundidad las dos referidas tablas colocadas sobre ladrillos de fecha antiquisima, come se colegia por su hechura, cubiertas al parecer en su anverso con una tela de hilo, de que aun conservaban algunos restos adheridos á la superficie.*' Als gegenwärtiger Besitzer wird D. Jorge Loring genannt. Es wird ferner berichtet, dass die Tafel von Salpensa in zwei, die von Malaca in fünf Columnen beschrieben sei. Beide zusammen wiegen 264 castilische Pfund. Ueber die Masse heisst es: '*ademas, la mayor cercada de un marco sobrepuesto, con* $55 \frac{1}{2}$ *pulgadas de longitud por* $40 \frac{1}{2}$ *de latitud; y la menor midiendo* 40 *por* 32.' Die Schrift zeigt das Facsimile; der Herausgeber sagt davon: '*la letra de ambas es clara, inteligible, correcta, bien conservada*'; und fügt hinzu, die Tafeln seien '*sin mas adorno que dos filetes en bajo relieve encerrando las cuatro caras del testo.*'

Nach des Verfassers Versicherung ist der Text sorgfältig im Druck wiedergegeben. '*Debemos advertir,* sagt er am Schluss, *que hemos procurado hacer la trascripcion de los Bronces con toda la exactitud posible, y verificado sobre ellos mismos las diversas pruebas de la impresion, con el*

objeto de presentar el texto en su mayor pureza respecto de los orijinales.' Das mag im Ganzen richtig sein; indess Genauigkeit ist ein relativer Begriff. Abgesehen davon, dass der spanische Herausgeber die Columnen- und Zeilenabtheilung nicht angiebt, woran am Ende nicht viel verloren ist, weist sein eigenes Fasimile von *M.* 53 eine Variante mit seinem Druck auf (*quicumque* — *quicunque*) und zahlreiche Differenzen in der Wortinterpunction. Auch sonst ist es schwer zu glauben, dass all die Verderbnisse, die unsern Text entstellen, schon auf den Tafeln sich vorfinden, namentlich wenn sie mit Missverständnissen des spanischen Herausgebers sich in einer befremdlichen Weise verschlingen; man vergleiche *S.* 24, wo die falsche Auflösung von *P. P* durch *praeses provinciae* statt *pater patriae* die Verwandlung einer Reihe von Dativen oder Nominativen in Genitive veranlasst zu haben scheint. Umgekehrt ist es freilich nicht zu bezweifeln, dass schon in die Tafeln selbst, namentlich in die von Salpensa, eine Reihe von Verderbnissen sich eingeschlichen haben, deren Beschaffenheit und Entstehung sich später aufklären wird. Sind wir demnach sehr weit davon entfernt einen reinen Text vor uns zu haben, so lässt sich doch, dank der eigenthümlichen Strenge und Festigkeit des römischen Legalstils, ohne grosse Schwierigkeit ein sicher berichtigter Text herstellen, welchen man bis auf eine Stelle (*M.* 64 a. E.) ohne wesentlichen Anstoss lesen wird. Wir wollen wünschen, dass recht bald die erforderliche Revision der Tafeln von kundiger Hand vorgenommen werden möge; der wissenschaftliche Ertrag aber, der aus diesen Urkunden sich ziehen lässt, wird auch aus diesem Abdruck schon ziemlich vollständig gewonnen werden können.

Es folgt zunächst ein berichtigter Text mit den Varianten des Berlangaschen Drucks. Berichtigungen oder Zusätze sind wie gewöhnlich in [ ], aufgelöste Abkürzungen in ( ) eingeschlossen. Die Rubrikenzahlen sind in der Art gesetzt, wie sie Berlangas Facsimile zeigt und wie sie auch auf ähnlichen Urkunden, z. B. auf dem rubrischen Gesetze erscheinen. An diesen Text schliesst sich die Erläuterung, die in zwei Abschnitten zunächst die latinische Stadtverfassung überhaupt, sodann einzelne Stellen unsrer Urkunden erörtert. Wenn der Leser die mannigfaltig sich verzweigende Untersuchung nicht überall so weit geführt findet, wie es wissenschaftlich wohl geschehen könnte und sollte, so möge er eingedenk sein, dass es dem Herausgeber Pflicht schien, die Bekannt-

hung des wichtigsten Fundes im Inschriftengebiet, der seit der Ent-
ıung der Schlusstafel des Municipalgesetzes Cäsars für römische
ts- und Rechtsgeschichte gemacht worden ist, nicht zu verzögern
dass er deshalb mit gutem Bedacht von seiner Gewohnheit abge-
ıen ist mit der Veröffentlichung inschriftlichen Materials nicht zu
ı. Von der thörichten Einbildung den geschichtlichen und recht-
:n Inhalt der Urkunde erschöpft zu haben ist er weit entfernt; aber
etzt wird es genügen manches aufgedeckt und den weiter Forschen-
den Weg gezeigt zu haben.

Caesaris Domitiani Aug(usti) deosque Penates, quae IIvir[os] qui
i(ure) d(icundo) p(raeest) h(ac) l(ege) facere oporteat, se, dum
praefectus erit, d(um) [t](axat) quae eo tempore fieri possint,
50 facturum neque adversus ea [f]acturum scientem d(olo) m(alo);
et cum ita iuraverit, praefectum eum eius municipi relinquito.
E[i] qui ita praefectus relictus erit, donec in id municipium alter-
uter ex IIviris adierit, in omnibus rebus id ius eaque potestas
esto praeterquam de praefecto relinquendo et de c(ivitate) R(o-
55 mana consequenda, quod ius quaeque potestas h(ac) l(ege) IIvi-
ri[s qui] iure dicundo praeerunt datur. Isque dum praefectus
erit quotiensque municipium egressus erit, ne plus quam singulis
diebus abesto.

R(ubrica). De iureiurando IIvir(um) et aedil(ium) et q(uae-
60 storum).

XXVI. Duovir(i) qui in eo municipio i(ure) d(icundo) p(raesunt), item
aediles [qui] in eo municipio sunt, item quaestores qui in eo
municipio sunt, eorum quisque in diebus quinq(ue) proxumis
post h(anc) l(egem) datam; quique IIvir(i) aediles quaestoresve
65 postea ex h(ac) l(ege) creati erunt, eorum quisque in diebus
quinque proxumis ex quo IIvir aedilis quaestor esse coeperit,
priusquam decuriones conscriptive habeantur, iuranto pro con-
tione per Iovem et dium Aug(ustum) et divom Claudium et di-
vom Vespasianum Aug(ustum) et divom Titum Aug(ustum) et
70 genium Domitiani Aug(usti) deosque Penates: se, quodqu[o]mque
ex h(ac) l(ege) exqu[e] re communi m(unicipum) m(unicipi)
Flavi Salpensani censeat, recte esse facturum, ne[q]ue adversus
h(anc) l(egem) remve communem municipum eius municipi factu-
rum scientem d(olo) m(alo), quosque prohibere possit prohibitu-
75 rum; neque se aliter consilium habiturum neq(ue) aliter daturum
neque sententiam dicturum quam [ut ex] h(ac) le(ge) exqu[e] re
communi municipum eius municipi censeat fore. Qui ita non

---

47 IIviri 49 erit de quae 50 acturum 52 et qui 56 IIviri in iure 62 qui *fehlt* 70 quod quemque; *falsche Umschreibung der archaistischen Form durch einen Concipienten, der* quemque facturum *verband, vgl. Z.* 91. 71 ex quod re 72 necue 76 quam ue h l; *vielleicht Abkürzung:* u(t) e(x) ex qua re.

iuraverit, is (sestertium X milia) municipibus eius municipi d(are) d(amnas) esto eiusque pecuniae deque ea pecunia municipum eius municipi [q]ui volet cuique per hanc legem licebit, actio 80 petitio persecutio esto.

R(ubrica). De intercessione IIvir(um) et aedil(ium) [et] q(uaestorum).

XXVII. Qui IIvir(i) aut aediles aut quaestores eius municipi erunt, his IIvir(is) inter se [e]t cum aliquis alterutrum eorum aut utrumque 85 ab aedile aedilibus aut quaestor[e] quaestoribus appellabit; item aedilibus inter se; [item quaestoribus inter se] intercedendi, in triduo proxumo quam appellatio facta erit poteritqu[e] intercedi, quod eius adversus h(anc) l(egem) non fiat, et dum ne amplius quam seme[l] quisque eorum in eadem re appelletur, ius pote- 90 stasque esto, neve quis adversus ea qui[d], qu[o]m intercessum erit, facito.

R(ubrica). De servis apud IIvir(um) manumittendis.

XXVIII. Si quis municeps municipi Flavi Salpensani, qui Latinus erit, aput IIvir(os), qui iure dicundo praeerunt eius municipi, servom 95 suom servamve suam ex servitute in libertate[m] manumisserit liberum liberamve esse iusserit, dum ne quis pupillus neve quae virgo mulierve sine tutore auctore quem quamve manumittat liberum liberamve esse iubeat: qui ita manumissus liberve esse iussus erit, liber esto, quaeque ita manumissa liberave [esse] 100 iussa erit, libera esto, uti qui optum[o] iure Latin[i] libertini liberi sunt erunt; [d]um is qui minor XX annorum erit ita manumittat, si causam manumittendi iusta[m] esse is numerus decurionum, per quem decreta [facta h(ac) l(ege)] rata sunt, censuerit. 105

---

78 HS X 80 cui 82 et *fehlt* 83 i. t. (*Berl. erklärt* '*intra tempus*') 86 quaestores 87 item quaestoribus inter se *fehlt* 88 poteritqui 90 semet 91 quicquam, *durch falsche Umschreibung des archaistischen quidquom*; *vgl. Z.* 70. 93 *facsimilirt, s. die Tafel* 96 libertate 100 esse *fehlt* 101 optume iure Latine 102 tum 103 iusta 104 h. l. facta.

R(ubrica). De tutorum datione.

XXIX. Cui tutor non erit incertusve erit, si is e r(e) e(sse) v(idebitur); e[t] municeps municipi Flavi Salpensani erit; et pupilli pupillaeve non erunt; et ab IIviris, qui i(ure) d(icundo) p(raeerunt)
110 eius municipi, postulaverit, uti sibi tutorem det; [et] eum, quem dare volet, nominaverit: [t]um is, a quo postulatum erit, sive unum sive plures collegas habebit, e[x] omnium collegarum sententia, qui tum in eo municipio intrave fines municipi eius erit, causa cognita, si ei v[i]deb[i]tur, eum qui nominatus erit
115 tutorem dato. Sive is eave, cuius nomine ita postulatum erit, pupil(lus) pupillave erit, sive is, a quo postulatum erit, non habebit collegam [collegav]e eius in eo municipio intrave fines eius municipi nemo erit: [t]um is, a quo ita postulatum erit, causa cognita, in diebus X proxumis, ex decreto decurionum,
120 quod cum duae partes decurionum non minus adfuerint factum erit, eum, qui nominatus erit, quo ne ab iusto tutore tutela [a]beat, e[i] tutorem dato. Qui tutor h(ac) l(ege) datus erit, is e[i], cui datus erit, quo ne ab iusto tutore tutela [a]beat, tam iustus tutor esto, quam si is c(ivis) R(omanus) et adgnatus pro-
125 xumus c(ivis) R(omanus) tutor esset.

. . . .

108 e municeps 110 et *fehlt* 111 dum 112 et 114 ut debetur 117 collegamque eius 118 cum 122 habeat et 123 et habeat.

LEGIS
MUNICIPII FLAVII MALACITANI
PARS.

. . . .

[Rubrica. De nominatione candidatorum.]

[LI]. [Si ad quem diem professio] fieri oportebit, nullius nomine aut pauciorum, quam tot quod creari oportebit, professio facta erit; sive ex his, quorum nomine professio facta erit, pauciores erunt, quorum h(ac) l(ege) comitiis rationem habere oporteat, quam tot 5 [quot] creari oportebit: tum is qui comitia habere debebit proscribito ita u(t) d(e) p(lano) r(ecte) l(egi) p(ossint) tot nomina eorum, quibus per h(anc) l(egem) eum honorem petere licebit, quod derunt ad eum numerum, ad quem creari ex h(ac) l(ege) oportebit. Qui ita proscripti erunt, ii, si volent, aput eum, qui 10 ea comitia habiturus erit, singuli singulos eiiusdem condi[c]ion[i]s nominato ique item, qui tum ab is nominati erunt, si volent, singuli singulos aput eundem e[a]demque condi[c]ione nominato; isque, aput quem ea nominatio facta erit, eorum omnium nomina proponito ita [ut] d(e) p(lano) r(ecte) l(egi) p(ossint), 15 deque is omnibus item comitia habeto perinde ac si eorum quoque nomine ex h(ac) l(ege) de petendo honore professio facta esset intra praestitutum diem petereque eum honorem sua sponte c[o]episset neque eo proposito destitissent.

R(ubrica). De comitiis habendis. 20

LII. Ex IIviris, qui nunc sunt, item ex is, qui deinceps in eo municipio IIviri erunt, uter maior natu erit, aut, si ei causa quae in-

---

6 quot *fehlt* 11 conditiones 13 eandemque conditione 15 ita. ut. u. de 19 cepissent.

ciderit q(uo) m(inus) comitia habere possit, tum alter ex his, comitia IIvir(is), item aedilibus, item quaestoribus rogandis sub-
25 rogandis h(ac) l(ege) habeto, utique ea distributione curiarum, de qua supra conprehensum est, suffragia ferri debebunt, ita per tabellam ferantur facito. Quique ita creati erunt, ii annum unum aut, si in alterius locum creati erunt, reliqua parte eiius anni in eo honore sunto, quem suffragis erunt consecuti.

30 R(ubrica). In qua curia incolae suffragia | ferant.
LII. Quicumque in eo municipio comitia IIviris|, item aedilibus, item quaestoribus rogan|dis habebit, ex curiis sorte ducito unam, | in qua incolae, qui cives R(omani) Latinive cives | erunt, suffragi[a] ferant, eisque in ea curia suffragi latio esto.

35 R(ubrica). Quorum comitis rationem habere oporteat.
LIIII. Qui comitia habere debebit, is primum IIvir(os) qui iure dicundo praesit ex eo genere ingenuorum hominum, de quo h(ac) l(ege) cautum conprehensumque est, deinde proximo quoque tempore aediles, item quaestores ex eo genere ingenuorum hominum, de
40 quo h(ac) l(ege) cautum conprehensumque est, creando[s] curato; dum ne cuiius comitis rationem habeat, qui IIviratum pet[et], qui minor annorum XXV erit quive intra quinquennium in eo honore fuerint; item qui aedilitatem quaesturamve petet, qui minor quam annor(um) XXV erit, quive in earum qua causa
45 erit, propter quam, si c(ivis) R(omanus) esset, in numero decurionum conscriptorumve eum esse non liceret.

R(ubrica). De suffragio ferendo.
LV. Qui comitia ex h(ac) l(ege) habebit, is municipes curiatim ad suffragium ferendum vocato ita, ut uno vocatu omnes curias in
50 suffragium vocet, eaeque singulae in singulis consaeptis suffragium per tabellam ferant. Itemque curato, ut ad cistam cuiiusque curiae ex municipibus eiius municipi terni sint, qui eiius curiae non sint, qui suffragia custodiant diribeant, et uti ante

30 *bis* 34 *facsimilirt, s. die Tafel* 31 Quicumque *Berlangas Druck* 33 suffragio *Druck und Facsimile* 40 creando 42 petet et qui.

quam id faciant quisque eorum iurent, se rationem suffragiorum fide bona habiturum relaturumque. Neve prohibito q(uo) m(inus) 55 et qui honorem petent singulos custodes ad singulas cistas ponant. Iique custodes ab eo qui comitia habebit, item ab his positi qui honorem petent, in ea curia quisque eorum suffragi[um] ferto, ad cuius curiae cistam custos positus erit, eorumque suffragia perinde iusta rataque sunto ac si in sua quisque curia 60 suffragium tulisset.

R(ubrica). Quid de his fieri oporteat, qui suffragiorum numero pares erunt.

LVI. Is qui ea comitia habebit, uti quisque curiae cuiius plura quam alii suffragia habuerit, ita priorem ceteris eum pro ea curia 65 factum creatumque esse renuntiato, donec is numerus, ad quem creari oportebit, expletus sit. Qu[a] in curia totidem suffragia duo pluresve habuerint, maritum quive maritorum numero erit caelibi liberos non habenti, qui maritorum numero non erit; habentem liberos non habenti; plures liberos habentem paucio- 70 res habent[i] praeferto prioremque nun[t]iato ita, ut bini liberi post nomen impositum aut singuli puberes amissi v[i]rivepotentes amissae pro singulis sosp[i]tibus numerentur. Si duo pluresve totidem suff[r]agia habebunt et eiiusdem condi[c]ionis erunt, nomina eorum in sortem coicito, et uti cuiiusque nome[n] 75 sorte ductum erit, ita eum priorem alis renuntiat[o].

R(ubrica). De sortitione curiarum et is, qui curiarum numero par[e]s erunt.

LVII. Qui comitia h(ac) l(ege) habe[b]it, is relatis omnium curiarum tabulis nomina curiarum in sortem coicito singularumque curia- 80 rum nomina sorte ducito et ut cuiiusque curiae nomen sorte exierit, quod ea curia fec[e]rit, pro[nun]tiari iubeto; et uti quisque prior maiorem partem numeri curiarum conf[e]cerit, eum, cum h(ac) l(ege) iuraverit caveritque de pecunia communi, factum

58 suffragio 67 quam 71 habente 71 nunciato, *besser* renuntiato 72 utrive potentes 73 sospetibus 74 suffagia conditionis 75 nomem 76 renuntiat 78 partes 79 haberit 82 fecierit promutiari 83 conficerit.

85 creatumque renuntiato, donec tot magistratus sint quod h(
l(ege) creari oportebit. Si totidem curias duo pluresve hab
bunt, uti supra conprehensum est de is qui su[f]fragiorum n
mero pares essent, ita de is qui totidem curias habebunt faci
eademque ratione priorem quemque creatum esse renuntiato.

90 R(ubrica). Ne quit fiat, quo minus comitia habeantur.

LVIII. Ne quis intercedito neve quit aliut facito, quo minus in eo m
nicipio h(ac) l(ege) comitia habeantur perficiantur. Qui ali
adversus ea fecerit sciens d(olo) m(alo), is in res singu
(sestertium decem milia) municipibus municipii Flavi Malacit
95 d(are) d(amnas) e(sto) [ei]iusque pecuniae deque ea pecun
municipi eiius municipii, qui volet cuique per h(anc) l(eg
licebit, actio petitio persecutio esto.

R(ubrica). De iure iurando eorum, qui maiorem partem num
curiarum expleverit.

100 LIX. Qui ea comitia habebit, uti quisque eorum, qui IIviratum aed
tatem quaesturamve petet, maiiorem partem numeri curiar
expleverit, priusquam eum factum creatumque renuntiet, i
iurandum adi[g]ito in contionem palam per Iovem et divom A
gustum et divom Claudium et divom Vespasianum Aug(ustu
105 et divom Titum Aug(ustum) et genium imp(eratoris) Caesa
D(omitia)ni Aug(usti) deosque Pen[a]tes, [e]um qu[a]e ex h(
l(ege) facere oportebit facturum neque adversus h(anc) l(ege
fecisse aut facturum esse scientem d(olo) m(alo).

R(ubrica). Ut de pecunia communi municipum caveatur ab
110 qui IIviratum quaesturamve petet.

LX. Qui in eo municipio IIviratum quaesturamve petent quique p
pterea, quod pauciorum nomine quam oportet professio fa

---

87 sufragiorum 94 HS X 95 iliusque 103 adicito 106 D.....ni. *'A
sagt Berlanga Bl. 4, hay una laguna en el testo, que solo permite leer claramente un
al principio, la silaba NI al final, y con bastante trabajo todos los rasgos ultimos de
siglas, que forman el nombre de DOMITIANI.'* 107 penantes se eumque, *wo se j
sche Gemination ist.*

esset, nominatim in eam condicionem rediguntur, ut de his quoque suffragium ex h(ac) l(ege) ferri oporteat, quisque eorum, quo die comitia habebuntur, ante quam suffragium feratur, arbi- 115 tratu eius qui ea comitia habebit, praedes in commune municipum dato pecuniam communem eorum, quam in honore suo tractaverit, salvam is fore. Si d(e) e(a) r(e) is praedibus minu[s] ca[u]tum esse videbitur, praedia subsignato arbitratu eiiusdem. Isque ab iis praedes praediaque sine d(olo) m(alo) accipito, 120 quoad recte cautum sit, uti quod recte factum esse volet. Per quem eorum, de quibus IIvirorum quaestorumve comitiis suffragium ferri oportebit, steterit, q(uo) m(inus) recte caveatur, eius qu[i] comitia habebit rationem ne habeto.

R(ubrica). De patrono cooptando. 125

LXI. Ne quis patronum publice municipibus mu[n]icipii Flavi Malacitani cooptato patr[o]ciniumve cui deferto, nisi ex maioris partis decurionum decreto, quod decretum factum erit, cum duae partes non minus adfuerint et iurati per tabellam sententiam tulerint. Qui aliter adversus ea patronum publice municipibus m[u]- 130 nicipii Flavi Malacitani cooptaverit patrociniumve cui detulerit, is (sestertium XV milia) in publicum municipibus municipii Flavi Malacitani d(are) d(amnas) e(sto), e[t] is qui adversus h(anc) l(egem) patronus cooptatus cui[ve] patrocinium delatum erit, ne magis ob eam rem patronus municipum municipii Flavi Malaci- 135 [tani] esto.

R(ubrica). Ne quis aedificia, qnae restituturus non erit, destruat.

LXII. Ne quis in oppido municipii Flavi Malacitani quaeque ei oppido continentia aedificia erunt, aedificium detegito destruito demoliendumve curato nisi decurionu[m] conscriptorumve sententia, 140 cum maior pars eorum adfuerit, quod restitu[tu]rus intra proxi-

113 *man erwartet* redigentur *statt* his *erwartet man* is 118 *f.* minu cantum 124 que 126 municipii 127 patriciniumve 130 minicipii 132 HS XV 133 eis 134 cuiius patrocinium 135 Malacitani tanti esto, *vermuthlich aus falscher Gemination* 140 decurionun; *besser* de decurionum 141 restiturus (*'sic' Berl.*); *vgl. Ztschr. für gesch. Rechtswiss.* 15, 327.

mum annum non erit. Qui adversus ea fecerit, is quanti e(a) r(es) e(rit), t(antam) p(ecuniam) municipibus municipi Flavi Malacitani d(are) d(amnas) e(sto), eiusque pecuniae deque ea pe-
145 cunia municipi eius municipii, qui volet cuique per h(anc) l(egem) licebit, actio petitio persecutio esto.

R(ubrica). De locationibus legibusque locationum proponendis et in tabulas municipi referendis.

LXIII. Qui IIvir i (ure) d(icundo) p(raeerit), vectigalia ultroque tributa sive
150 quid aliut communi nomine municipum eiius municipi locari oportebit, locato. Quasque locationes fecerit quasque leges dixerit, quanti quit locatum sit et praedes accepti sint quaeque praedia subdita subsignata obligatave sint quique praediorum cognitores accepti sint, in tabulas communes municipum eius
155 municipi referantur facito et proposita habeto per omne reliquom tempus honoris sui, ita ut d(e) p(lano) r(ecte) l(egi) p(ossint), quo loco decuriones conscriptive proponenda esse censuerint.

R(ubrica). De obligatione praedum praediorum cognitorumque.

160 LXIIII. Quicumque in municipio Flavio Malacitano in commune municipum eiius municipi praedes facti sunt erunt, quaeque praedia accepta sunt erunt, quique eorum praediorum cognitores facti sunt erunt: ii omnes et quae cuiiusque eorum tum [fuerunt] erunt, cum praees cognitorve factus est erit, quaeque postea
165 esse, cum ii obligati esse coeper[u]nt, c[o]eperint, qui eorum soluti liberatique non sunt non erunt aut non sine d(olo) m(alo) sunt erunt, eaque omnia, [quae] eorum soluta liberataque non sunt non erunt aut non sine d(olo) m(alo) sunt erunt, in commune municipum eiius municipii item obligati obligat[a]que
170 sunto, uti ii e[a]ve p(opulo) R(omano) obligati obligatave essent, si aput eos, qui Romae aerario praessent ii praedes i[i]que cognitores facti eaque praedia subdita subsignata obligatave essent. Eosque praedes eaque praedia eosque cognitores, si

163 fuerunt *fehlt* 165 coeperiint ceperint 167 omnia quaeque eorum 169 obligataeque 170 eaeve 171 inque ('*sic*' *Berl.*).

quit eorum, in quae cognitores facti erunt, ita non erit, qui quaeve soluti liberati soluta liberataque non sunt non erunt aut 175 non sine d(olo) m(alo) sunt erunt, IIviris, qui ibi i(ure) d(icundo) praerunt, ambobus alter[i]ve eorum ex decurionum conscriptorumque decreto, quod decretum cum eorum partes tertiae non minus quam duae adessent factum erit, vendere legemque his vendundis dicere ius potestasque esto; dum ea[m] legem in 180 rebus vendundis dicant, quam legem eos, qui Romae aerario praeerunt, e lege praediatoria praedibus praedisque vendundis dicere oporteret, aut, si lege praediatoria emptorem non inveniet, quam legem in vacuom vendendis dicere oporteret; et dum ita legem dicant, uti pecunia MINFORE municipi Flavi Mala- 185 citani referatur luatur solvatur. Quaeque lex ita dicta [e]rit, iusta rataque esto.

R(ubrica). Ut ius dicatur e lege dicta praedibus et praedis vendundis.

LXV. Quos praedes quaeque praedia quosque cognitores IIviri muni- 190 cipii Flavi Malacitani h(ac) l(ege) vendiderint, de iis quicumque i(ure) d(icundo) p(raeerit), ad quem de ea re in ius aditum erit, ita ius dicito iudiciaque dato, ut ei, qui eos praedes cegnitores ea praedia mercati erunt, praedes socii heredesque eorum [i]que, ad quos ea res pertinebit, de is rebus agere easque res 195 petere persequi recte possit.

R(ubrica). De multa quae dicta erit.

LXVI. Multas in eo municipio ab IIviris praefectove dictas, item ab aedilibus, quas aediles dixisse se aput IIviros ambo alterve ex is professi erunt, IIvir qui i(ure) d(icundo) p(raeerit) in tabulas 200 communes municipum eiius municipi referri iubeto. Si cui ea multa dicta erit aut nomine eiius alius postulabit, ut de ea ad decuriones conscriptosve referatur, de ea decurionum conscriptorumve iudicium esto. Quaeque multae non erunt iniustae

177 alteriusve 180 ea 185 *dem Zusammenhang nach würde man* in commune *oder* in publicum *oder* in rem *statt des verdorbenen* minfore *erwarten* 186 dictarit 193 *man erwartet* ut ii; *wahrscheinlich ist das archaische* utei eiei *vom Concipienten falsch umgeschrieben* 195 isque.

205 a decurionibus conscriptisve iudicatae, eas multas IIviri in publicum municip[u]m eiius municipii redigunto.

R(ucrica). De pecunia communi municipum deque rationibus eorundem.

LXVII. Ad quem pecunia communis municipum eiius municipi pervenerit heresve eiius isve ad quem ea res pertinebit, in diebus
210 XXX proximis, quibus ea pecunia ad eum pervenerit, in publicum municipum eiius municipi eam referto. Quique rationes communes negotiumve quod commun[e] municipum eius municipi [g]esserit tractaverit, is heresve eiius [isve] ad quem ea res
215 pertinebit in diebus XXX proximis, quibus ea negotia easve rationes gerere tractare desierit, quibusque decuriones conscriptique habebuntur, rationes edito redditoque decurionibus conscriptisve cuive de his accipiendis cognoscendis ex decreto decurionum conscriptorumve, quod decretum factum erit, cum eorum partes
220 non minus quam duae tertiae adessent, negotium datum erit. Per quem steterit, q(uo) m(inus) ita pecunia redigeretur referretur quove minus ita rationes redderentur, is, per quem steterit q(uo) m(inus) rationes redde[r]entur quove minus pecunia redigeretur referret[ur] heresque eius isque ad quem ea res
225 qua de agitur pertinebit, q(uanti) e(a) r(es) erit, tantum et alterum tantum municipibus eiius municipi d(are) d(amnas) e(sto). Eiusque pecuniae deque ea pecunia municipum municipii Flavi Malacitani qui volet cuique per h(anc) l(egem) licebit actio petitio persecutio esto.

230 R(ubrica). De constituendis patronis causae, cum rationes reddentur.

LXVIII. Cum ita rationes reddentur, IIvir, qui decuriones conscriptosve habebit, ad decuriones conscriptosve [r]eferto, quos placeat publicam causam agere, iique decuriones conscriptive per tabellam iurati d(e) e(a) r(e) decernunto, tum cum eorum partes non

206 municipium 213 communi 214 cesserit isve *fehlt* 223 reddenrentur 224 referret 228 *nach* Malacitani *ist wiederholt* eius ea pecunia municipum municipii Flavi Malacitani 232 eeferto.

minus quam duae tertiae aderunt, ita ut tres, quos plurimi per 235
tabellam legerint, causam publicam agant, iique qui ita lecti
erunt tempus a decurionibus conscriptisve, quo causam cogno-
scant actionemque suam ordinent, postulanto eoque tempore
quod is datum erit transacto eam causam uti quod recte factum
esse volet agunto. 240

R(ubrica). De iudicio pecuniae communis.

LXIX. Quod m(unicipum) m(unicipii) Flavi Malacitani nomine petetur
ab eo, qui eius municipi munic[ep]s incolave erit, quodve cum
eo agetur quod pluris (sestertios) ∞ sit neque tanti sit ut
[de · ea · re · proconsulem ius dicere iudiciaque dare ex 245
hac lege oporteat, de ea re IIvir praefectusve, qui iure dicundo
praeerit eius municipii, ad quem de ea re in ius aditum erit, ius
dicito iudiciaque dato] . . . .

243 municipes 244 HS.

III.

Die latinische Stadtverfassung.

Die Heimath der Inschriften ist deutlich in ihnen selbst bezeichnet: in der ersteren das *municipium Flavium Salpensanum* (*c.* 28. 29), in der zweiten das *municipium Flavium Malacitanum* (*c.* 58. 61 viermal. 62 zweimal. 64 zweimal. 65. 67. 69). Malaca ist bekanntlich das heutige Malaga, in der römischen Provinz Baetica gelegen und darin wahrscheinlich dem Gerichtsprengel von Astigi zugetheilt; eine in uralter Zeit für den Verkehr mit dem Innern und den Fischfang gegründete phönikische Ansiedlung und auch in römischer Zeit durch den Handel mit den africanischen Nomaden und durch die Ausfuhr seiner gesalzenen Fische ein blühender Ort[1]). Weit minder bekannt ist Salpensa oder Salpesa, welches nur genannt wird von Plinius als Stadt in Baetica im Sprengel von Hispalis, ferner auf Münzen und auf einer Inschrift, wodurch die Lage des Ortes in der Nähe von Utrera, vielleicht bei Fasalcaçar, einer jetzt öden Stelle anderthalb Leguas östlich von Utrera gegen Coronil zu,

1) Malaca heisst im Gegensatz gegen eine hellenische Ansiedlung dem Strabon *Φοινικικὴ τῷ σχήματι* (3, 4, 2 *p.* 156 *Cas.*); womit zu vergleichen, dass die Stadt als *Malacha* auch in Avienus zum Theil aus punischen Quellen geflossener Periegese genannt wird (v. 427; vgl. Ukert Geogr. der Griechen und Römer II, 1, 474. 482). *Ἐμπόριον δ᾽ ἐστίν*, sagt Strabon ebendaselbst von ihr, *τοῖς ἐν τῇ περαίᾳ νομάσι, καὶ ταριχείας δὲ ἔχει μεγάλας;* welche letztere Angabe ihre Bestätigung findet in den Inschriften von Malaga: *Q. Aemilio Procul(o) multarum piscationum scaphar(iarum) patrono navicular(ii) Malacit(ani) p(osuerunt) d(edicaverunt) q(ue)* (Cean-Bermudez *sumario de las antigüedades Romanas que hay en España. Madrid* 1832. *p.* 318) und: *M. Aurelio Vero — — — Antonino cons. II scaph[arii] qui Malac[ae] negotiantur d(e) s(ua) p(ecunia) d(onum) d(ederunt)* (Cean-Bermudez a. a. O.). Ferner in der römischen Inschrift *Grut.* 647, 1: *nego[t]ians salsarius q(uin)q(uennalis) corporis nego[t]iantium Malacitanorum.* Von den auffallend zahlreichen und bedeutenden römischen Ueberresten, die der Zufall dort zu Tage gefördert hat, giebt Cean-Bermudez a. a. O. S. 316 fg. eine Uebersicht.

hinreichend gesichert ist[2]). — Räthselhaft bleibt es, wie beide Tafeln in Malaga gefunden werden konnten; um so mehr, als sie nicht zufällig hingeworfen, sondern sorgfältig und mit Rücksicht auf Schonung der Schrift vergraben zu sein scheinen. Die Meinung des Herausgebers, dass die Vergrabung der Epoche der gothischen Invasion angehört haben möge, zu welcher Zeit sich die Salpensaner mit ihrem Archiv nach Malaga geflüchtet hätten, ist nichts als ein Einfall, den zu widerlegen ebenso verlorne Mühe sein würde als ihm andre gleichartige zur Seite zu stellen. Wenigstens viel wahrscheinlicher wäre die Annahme, dass das Stadtrecht von Malaca einen Defect erlitt und dieser durch eine der Tafeln des gleichlautenden Stadtbriefs der wohl früh zu Grunde gegangenen Gemeinde Salpensa ausgefüllt ward. Für die Hauptsache kommt auf die Ermittelung dieses Umstandes zum Glück nichts an.

Die Zeit der Abfassung ist ebenso leicht und sicher zu bestimmen, aus der Eidesformel nämlich, die im Wesentlichen gleichlautend in der Tafel von Salpensa *c.* 25. 26 und in der von Malaca *c.* 59 sich findet, ebenso aus den Bestimmungen über die Bürgerrechtsertheilung durch kaiserliche Verfügungen (*S. c.* 22. 23) und über die Vertretung des zum Duumvir ernannten Kaisers (*S. c.* 24); in welchen die Namen der verstorbenen Kaiser bis auf Titus vorkommen und als gegenwärtiger Herrscher genannt wird der *imperator Caesar Domitianus Augustus pater patriae* (*S.* 24) oder *imperator Caesar Augustus Domitianus pater patriae* (*S.* 22) oder

---

2) Plinius *h. n.* 3, 1, 14, wo die handschriftliche Lesung *Alpesa* längst berichtigt und bei Sillig auch aus dem Text verwiesen ist. — Die Münzen, vermuthlich aus der Zeit der römischen Republik, haben bloss die Aufschrift *Salpesa* (Eckhel 1, 29). — Die Inschrift, wodurch die Lage festgestellt ist, haben Fabretti 105, 249; Doni 5, 105; Muratori 1107, 7 mitgetheilt, sämmtlich, wie es scheint, einzig (obwohl Muratori sich noch auf die *schedae Mattioli Sanctii* beruft) aus Rodrigo Caro *antiguedades de Sevilla* (Sevilla 1634. fol.) p. 146. Sie lautet bei diesem: *L. Marcius L. f. L. n. L. pron. C. abn. Quirin*(*a*) *Saturnin*(*us*) *ann*(*orum*) *XIIX mensum V h*(*ic*) *s*(*itus*) *e*(*st*). *Huic ordo municipi Flavii Salpesani laudationem, locum sepulturae, inpensam funeris, clupeum statuam pedestrem et ornamenta decurionatus decrevit idemque omnes honores a populo et incolis habiti sunt.* [*L. Marcius L. f. Qui*]*rina Proculus pater honorem* [*accepit, impensa*]*m remisit.* Die Inschrift, die sich in Utrera beim Umbau der Mariakirche fand, besass Caro selbst und vermuthet, dass sie aus Fasalcaçar nach Utrera gebracht sein möge. — Es ist seltsam, dass der spanische Herausgeber unserer Bronzen die längst durch seine Landsleute im Allgemeinen wenigstens festgestellte Lage von Salpesa oder Salpensa als noch nicht ermittelt bezeichnet.

impertaor Caesar Domitianus Augustus oder auch bloss *Domitianus Augustu*
(*S.* 26), dessen Name an der einzigen Stelle, wo er auf der Tafel vo
Malaca genannt war, cassirt erscheint, auf der von Salpensa aber übe
all unverletzt. Die beiden Urkunden sind also abgefasst zwischen de
13 September 81, an welchem Tage Domitian den Thron bestieg, un
dem 18 September 96, an dem er umkam; oder vielmehr zwischen 8
und 84, da einerseits *S.* 22. 23 schon auf Grund eines Edicts von Do
mitian vorgenommene Magistratswahlen vorausgesetzt werden, also we
nigstens da die Wahlen für 82 stattfanden, dies Gesetz noch nicht er
lassen war, andrerseits der Titel *Germanicus*, den Domitian zu Anfan
des Jahres 84 annahm um ihn nicht wieder abzulegen[3]), noch nicht au
den Tafeln erscheint. Die Tilgung des Namens auf der Tafel von Malac
beweist ferner, dass dieselbe noch nach dem Tode Domitians öffentlic
aufgestellt war; dass der selbst auf den Privatinschriften nur selten de
Vertilgung entgangene Name Domitians auf der Salpensaner Bronz
durchaus verschont geblieben, ist ein auffallender, aber doch wohl blos
ein Zufall. Dass beide Urkunden im Wesentlichen gleichzeitig sin
leuchtet ein; doch müssen sie jedenfalls von verschiedenen Concipien
ten herrühren, da eine merkwürdige orthographische Eigenthümlichke
der Bronze von Malaca nicht wiederkehrt auf der von Salpensa, auc
die letztere weit minder correct geschrieben ist als die malacitaner.

Dass die beiden uns vorliegenden Urkunden Gesetze, *leges* sin
sagen sie selbst an vielen Stellen, unter denen hervorzuheben ist *S.* 2:
23: *ex hac lege exve edicto imperatoris — Vespasiani — imperatoris*
Titi — aut imperatoris — Domitiani, wegen des scharfen Gegensatze
in welchem hier *lex* und *edictum* erscheinen[4]) und der auf die so dunk
Frage von der Geltung der *lex* unter den Kaisern einen Lichtstrahl falle
lässt. Es handelt sich an der angeführten Stelle des Stadtrechts um d
rechtlichen Folgen der Latinität, welche dort gestützt werden für d
Vergangenheit auf die einzelnen Edicte der seit Ertheilung der Latinit
an die spanischen Gemeinden regierenden Kaiser, für die Zukunft auf d
neue Lex. Daraus erhellt, dass der uralte Unterschied zwischen *lex* un

3) Eckhel VI, 379. 396. Orelli 765 *sq.*

4) Aehnlich stellt Tacitus *ann.* 11, 13 die *severa edicta* und die *lex* des Kaise
Claudius einander gegenüber.

edictum, zwischen dem für alle Zukunft die Norm aufstellenden Gesetz [5]) und der nur für die Dauer der Magistratur wirksamen Verordnung auch noch in der Kaiserzeit fortbestand und die höchste Regierungsbehörde ihre Erlasse bald als Gesetze, bald als Verordnungen bezeichnete. Indess geschah dies keineswegs in willkürlicher Weise. Die alte Comitialgesetzgebung ging unter Tiberius zu Grunde [6]) und nur die archäologischen Marotten des Kaisers Claudius erweckten sie seitdem noch zu einem kurzen Scheinleben [7]); ihre Stelle ward fortan eingenommen durch die Beschlüsse des Senats und die Verordnungen der Kaiser. Allein für zwei Gattungen von Regierungserlassen finden sich auch später noch die Formen der Lex beobachtet [8]): für die Ertheilung des Bürgerrechts

5) Freilich ist damit in Widerspruch, dass bei den kaiserlichen Duoviraten (S. 24) nur der lebende Kaiser genannt wird; was aber auch sicher nichts ist als ein Redactionsversehen.

6) Das jüngste sichere Beispiel eines Comitialgesetzes abgesehen von den claudischen ist die *lex Iunia Norbana* (denn so heisst sie richtig) vom J. 19 n. Chr.; es scheint also den römischen Comitien die Bestätigung der Gesetze nur wenige Jahre später entzogen zu sein als die Wahl der Magistrate.

7) Claudische Gesetze privatrechtlichen Inhalts werden erwähnt bei Gaius 1, 157. 171, Ulpian 11, 8, Tacitus *ann.* 11, 13; dass sie formell Plebiscita waren, vermuthlich von Claudius auf Grund seiner tribunicischen Gewalt eingebracht, sagt nach Beckers (Handb. 2, 2. 354) richtiger Bemerkung ausdrücklich Tacitus *ann.* 11, 14: *Claudius tres litteras adiecit, quae usui imperitante eo, post oblitteratae, aspiciuntur etiam nunc in aere publicatis plebiscitis per fora ac templa fixo.* Die Handschrift hat *in aere publico dis plebiscitis,* wo man meistens *publicandis plebiscitis* geändert, neuerlich Nipperdey mit arger Gewaltsamkeit *dis plebiscitis* getilgt hat. — Spätere *leges* kenne ich nicht, mit Ausnahme solcher, die den beiden gleich näher zu schildernden Kategorien angehören. Die *lex agraria quam divus Nerva tulit* (*l.* 3 § 1 *D. de term. moto* 47, 21) gehört unzweifelhaft zu der Kategorie der Gemeindeordnungen; dasselbe gilt von dem angeblichen Gesetz des Caligula (*l.* 3 *pr. eod.*), wofern dies nicht vielmehr vom Dictator Caesar herrührt (s. Feldmesser II, 223. 244).

8) Die Lex *per quam imperator imperium accipit* (Gai. 1, 5) bleibt wie billig hier ganz aus dem Spiel, da sie natürlich mit den Erlassen der constituirten Behörden durchaus nicht auf eine Linie gebracht werden kann. Obwohl uns bekanntlich ein grosser Theil des für Vespasian erlassenen Souveränetätsgesetzes vorliegt, ist die Legalform doch sehr dunkel; dasselbe nennt sich *lex,* ist aber nach dem üblichen Formular der Senatsbeschlüsse (*placuit ut*) concipirt. Etwas muss hinzugetreten sein, was diesem Senatsbeschluss Geltung und Namen der Lex gab; vielleicht eine nothwendige Curienbestätigung. Es kommt in der letzten Zeit der Republik vor, dass in Fällen, wo verfassungsmässig ein Volksschluss erfordert wird, aber praktische Gründe die Sache an das Volk zu bringen verbieten, der Senat beschliesst und die Comitien gezwungen sind zu

an die Soldaten bei ihrer Verabschiedung [9]) und die Städteordnungen oder die *leges municipiorum et coloniarum* [10]). Dies sind merkwürdiger Weise eben diejenigen Fälle, in welchen auch schon in der republikani-

bestätigen (Dio 36, 39 Bekk.); es ist nicht unwahrscheinlich, dass auch in diesem Fall eine solche Form gewählt ward.

9) Es ist wohl schon Manchem aufgefallen, dass diese Urkunden in der Publicationsform sich wesentlich unterscheiden von allen sonstigen kaiserlichen Erlassen: sie waren (nach dem Vermerk in den auf uns gekommenen Auszügen) sämmtlich auf Kupferplatten geschrieben und an den öffentlichen Gebäuden des Capitols oder des Forum, das heisst in der Gegend des *tabularium publicum populi Romani,* befestigt. Da nun diese Publicationsweise sicher nicht beobachtet ward bei der Masse der kaiserlichen Edicte und Decrete, dagegen aber diejenige der alten Leges (freilich in der Kaiserzeit auch der Senatusconsulte, Tac. *ann.* 12, 53) war, so ist der Schluss wohl gerechtfertigt, dass diese Urkunden Gesetze im engern Sinne waren; ja ich zweifle nicht, dass die ausdrückliche Erwähnung der *tabula aenea* und des dem Tabular benachbarten Gebäudes in den Auszügen eben dazu dienen soll die Originalurkunde als eine eigentliche *lex publica populi Romani* zu charakterisiren. Ich darf vielleicht hinzufügen, dass bloss nach diesen äusserlichen Thatsachen ich sie dafür längst erkannt hatte, bevor mir der Zusammenhang klar ward. Dass Gaius 1, 57 diese Bürgerrechtsverleihungen als *constitutiones principum* bezeichnet, kann natürlich bei der Allgemeinheit dieses Ausdrucks nichts dagegen beweisen.

10) Ueber diese *leges municipiorum* vgl. Savigny vermischte Schriften III, 354, über die *leges coloniarum* meine Bemerkungen in den Feldmessern II, 188 und Rudorff daselbst S. 332. „Ganz irrig, meint Savigny, würde es sein anzunehmen, dass jedes Municipium bei seiner Aufnahme in die Civität jedesmal auch ein eigenes Stadtrecht durch einen römischen Volksschluss unter dem Namen *lex municipalis* erhalten hätte." Dass jedesmal eine besondre Urkunde gegeben worden ist, soll natürlich nicht behauptet werden; allein im Wesentlichen kann es doch keinen Zweifel leiden, dass nicht bloss für jede in den römischen Bürgerverband eintretende, sondern auch für jede mit latinischem, ja sogar für jede mit Unterthanenrecht bewidmete Gemeinde das Stadtrecht festgestellt ward. Schon die Provinzialverordnungen, wie die rupilische für Sicilien, die pompeische für Pontus und Bithynien gehören hieher, wie ja auch Ulpian (*l.* 3 § 1 *D. de mun.* 50, 4) die *leges patriae et provinciae* zusammenstellt. Die Stadtordnung, welche die sämmtlichen Gemeinden des cisalpinischen Galliens im J. 705 oder kurz nachher in Folge ihrer Aufnahme in den Bürgerverband erlassen ward, liegt uns noch theilweise vor. Dass es aber auch für einzelne Städte solche Ordnungen gab, beweisen die Beispiele von Puteoli (Plut. *Sull.* 37) und Concordia (Fronto *ad amic.* 2, 11), auch von Nemausus (*formula,* Plin. *h. n.* 3, 4, 37). Ferner wird allgemein bei Frontin (*de controv.* 19, 4 Lachm.) *coloniae municipiive privilegium* genannt. Ebenso sagt Hygin p. 118, 9 Lachm.: *Sed et haec meminerimus in legibus saepe inveniri — inscriptum:* QUOS AGROS QUAE LOCA QUAEVE AEDIFICIA INTRA FINES ... DEDERO ADSIGNAVERO, IN EIS AGRIS IURIS DICTIO COHERCITIOQUE ESTO COLONIAE, worauf *p.* 133, 17 eine Aufforderung folgt *ut leges perlegamus et ut interpretemur secundum singula momenta* (vgl. 261, 22); ganz wie Traian an Plinius rescribirt (*ep.* 113=114): *id quod semper tutissimum*

schen Zeit eine mittelbare Volkslegislation stattgefunden hatte, nämlich insofern das Volk einem *magistratus cum imperio*, gewöhnlich einem höchstcommandirenden Feldherrn, das Recht verlieh einzelnen Peregrinen das Bürgerrecht zu ertheilen [11]) und für die abhängigen Gemeinden oder Provinzen Regulative zu entwerfen [12]). Nichts natürlicher als dass man den Kaisern, das heisst doch zunächst den höchsten Militärchefs, nicht weniger gestattete als zum Beispiel schon dem Pompeius eingeräumt worden war und demnach die beiden eben erwähnten Legislationsrechte in unbeschränktester Fassung in das Souveränetätsgesetz aufnahm. Die

---

est, sequendam cuiusque civitatis legem puto. Ferner wenn es in den Digesten heisst: *legem quoque respici cuiusque loci oportet an cum aliquas immunitates nominatim complecteretur, etiam de numero annorum in ea commemoretur* (*l.* 5 § 1 *D. de iure imm.* 50, 6), kann doch nicht wohl an etwas anderes als an bestimmte geschriebene Stadtordnungen gedacht werden. Dessgleichen wenn dort gesagt wird: *magistratus municipales — unius hominis vicem sustinent; et hoc plerumque quidem lege municipali iis datur, verum etsi non sit datum, dummodo non denegatum, moribus competit* (*l.* 25 *D. ad mun.* 50, 1); wie denn öfter *lex civitatis vel mos* (*l.* 18 § 27 *D. de mun.* 50, 4), *lex municipalis vel perpetua consuetudo* (*l.* 6 *pr. D. quod cui* 3, 4), *leges cuiusque civitatis et consuetudo longa* (*l.* 1 § 2 *D. de mun.* 50, 4) sich gegenüberstehen. — Dass diese Regulative in der That römische *leges* im technischen Sinn des Wortes sind, lässt sich nach dem constanten Sprachgebrauch nicht wohl bezweifeln. Ueberdies fehlt es nicht an Beweisen dafür, dass auch sie durchgängig auf Bronzetafeln geschrieben und diese am Staatsarchiv angeheftet wurden, vgl. die betreffenden Stellen der Gromatiker (Feldmesser II, 152) und *l.* 8 *D. ad l. Iul. pec.* 48, 13: *Qui tabulam aeream legis* (schr. *leges*) *formamve agrorum* (d. h. Aeckerordnung und Grundriss) *aut quid aliud continentem refixerit, lege Iulia peculatus tenetur.* Man sieht jetzt, warum der Jurist bei Beschädigung von Gesetzbronzen zunächst an Stadtordnungen denkt.

11) S. z. B. Cic. *pro Balbo* 8, 19. 14, 32: *lex Gellia et Cornelia definite potestatem Pompeio civitatem donandi dederat.* Regelmässig erfolgte sonst die Bürgerrechtsverleihung auch an Einzelne durch Volksschluss (das. 24, 55).

12) *Lex Iul. mun.* Z. 159: *quei lege plebeive scito permissus est fuit, utei leges in municipio fundano municipibusve eius municipi daret.* Danach ist nicht zu bezweifeln, dass auch die unter dem Namen *lex* vorkommenden Provinzenordnungen, wie die *lex Pompeia* für Bithynien und Pontus, wahre *leges publicae populi Romani* sind, nämlich in Auftrag des Volks von einem Magistrat erlassene Gesetze. Die rupilische Ordnung für Sicilien beruhte dagegen bloss auf einer Vollmacht des Senats (Cicero *Verr.* 2, 16, 40. 37, 90), nicht auf einer vom Volke ertheilten; wesshalb sie auch nur abusiv. *lex Rupilia* genannt ward (Cic. *Verr.* 2, 13, 32: *ex P. Rupilii decreto, quod is de decem legatorum sententia statuit, quam illi* — die Siculer — *legem Rupiliam vocant*). Dies war der Grund, wesshalb der Prätor sich durch diese Ordnung nicht als gebunden erachten konnte; formell war Verres in seinem Recht.

Gültigkeit einer solchen Uebertragung der legislativen Prärogative der Comitien an einen Einzelnen war rechtlich ausser Zweifel [13]; wie kraft mandirten Imperiums so gut wie durch das originäre ein Judicium, konnte auch kraft mandirter Legislation so gut wie durch die ursprüngliche eine Lex entstehen [14]. Der Kunstausdruck für diese mittelbare Gesetzgebung ist *legem dare*, wie für die unmittelbare auf der Befragung des Volkes ruhende *legem rogare;* und so nennt auch unser Stadtrecht sich eine *lex data* [15]. Sonach bestand, nachdem die unmittelbare Volkslegislation längst antiquirt war, die mittelbare durch den Kaiser noch fort in der Vergabung von Bürgerbriefen und der Ertheilung von Stadtrechten. Es ist erklärlich, dass die Kaiser es nicht verschmähten sich für die Verleihung so fundamentaler Rechte einer Form zu bedienen, die auch nach republikanischem Recht unbedingt tadellos war. Eher dürfte ein Zweife dagegen sich erheben, ob an diesen Unterschied der Gesetze und de Verordnungen, der eigentlichen *leges* und der *constitutiones quae legi vicem habent* der Kaiser irgend eine praktische Folge sich knüpfte. Denk bar wäre es immerhin, wenigstens in einer Beziehung. Der rechtliche

13) Es liesse sich vieles hier anführen zum Beleg dieses Satzes, zum Beispiel d Mancipationstestament, dessen rechtliche Gültigkeit gleichfalls ruht auf einer durch d Zwölftafeln festgesetzten generellen Mandirung derjenigen legislativen Gewalt, die dieser Hinsicht die Curien bisher ausgeübt, an den einzelnen Bürger. Aber es genü ein Beispiel aus späterer Zeit. Sulla wird gewählt zum Dictator *ἐπὶ θέσει νόμων* *αὐτὸς ἐφ' ἑαυτοῦ δοκιμάσειε* (Appian *b. c.* 1, 99). *Leges — — penes unum,* sagt Le pidus bei Sallust (*hist.* 1, 45, 13 Kritz). Daher heisst es von dem Aechtungsgesetz i Munde eines Liberalen: *ista lex quae de proscriptione est, sive Valeria est sive Corn lia — non enim novi nec scio* (Cic. *pro Sex. Roscio* 43, 125). Man hört die Ausführu der sullanischen Juristen durch, dass die fragliche Akte, wenn nicht selbst Gese doch jedenfalls in einem unbestritten gültigen Gesetz enthalten sei; und es ist b zeichnend für die rechtliche Unanfechtbarkeit dieses Verfahrens, dass die, welche d cornelischen Gesetze anfochten, sich nicht auf die mangelnde Bestätigung der Comiti stützten, sondern auf einen bei Erlassung des valerischen Gesetzes begangenen Forn fehler (Cic. *ad Att.* 9, 15, 2. Dion. 10, 11).

14) Insofern trägt denn auch Gaius (1, 3) mit gutem Grund den Satz „*lex quod populus iubet atque constituit*" noch als praktisches Recht vor. Ob er selbst il in diesem Zusammenhang dachte, ist freilich sehr die Frage.

15) S. 26. Dieselbe Formel brauchen die *l. Iul. mun.* (oben A. 12), Livius 20 von der Gemeindeordnung für Capua, 45, 30. 32 von der aemilischen Ordnu für Makedonien, Cicero *Verr.* 2, 37, 90. 50, 125 von der rupilischen für Sicilien, Livi *ep.* 100 und sonst oft. Gleichbedeutend ist *leges constituere* (Cicero *Verr.* 2, 16, 4

Consequenz nach waren die ersteren als bleibende von dem Wechsel der Persönlichkeit der Beamten unabhängige Normen, die zweiten als Edicte lebenslänglicher Beamten zu betrachten, das heisst als Bestimmungen, deren Gültigkeit durch den persönlichen Wegfall der Beamten rechtlich in Frage gestellt ward. Sollte nicht eben auf diesen Satz, dass die Gesetze edictaler Natur den Nachfolger nicht verpflichteten, sich das Recht der Behörden gestützt haben, die Amtshandlungen eines Regenten nach dessen Tode zu cassiren? War aber dies der rechtliche Zusammenhang, so mussten die von dem Vorgänger gegebenen Bürgerbriefe und Stadtprivilegien nothwendig in Kraft bleiben — eine Ausnahme, für die überdies sowohl die innere Wahrscheinlichkeit spricht, als auch die offenbar unangefochtene Gültigkeit unserer domitianischen Edicte trotz der Cassirung der sämmtlichen Acta dieses Kaisers[16]). Endlich mag noch das erwähnt werden, dass die spätere Unterscheidung der *sanctio pragmatica*, das heisst der von einer Provinz, einer Stadt oder einer Corporation bei dem Kaiser erwirkten gemeinen Satzung[17]) von den gewöhnlichen kaiserlichen Erlassen mit grosser Wahrscheinlichkeit darauf zurückgeführt werden kann, dass im älteren Recht die gewöhnlichen kaiserlichen Verordnungen als mit Gesetzeskraft versehen, die kaiserlichen Stadtrechte aber als eigentliche Gesetze betrachtet wurden.

Kaisergesetze also liegen uns hier vor, die das Gemeinderecht der beiden Städte Salpensa und Malaca definitiv ordneten. Unter den bisher bekannten Urkunden sind die am nächsten verwandten das Bruchstück des rubrischen Gesetzes, das in oder bald nach dem J. 705 das Recht der mit dem Bürgerrecht neu beliehenen Gemeinden im cisalpinischen Gallien feststellte, und das kleine Florentiner Bruchstück der Gemeindeordnung einer nicht genannten Colonie, in deren uns erhaltenem Theil die Anlage von Gräbern und das Halten von Bienenstöcken auf Gemeinland untersagt wird[18]). Indess ist das zweite Fragment so unbedeutend

16) Viel ist freilich hierauf nicht zu geben; denn dass diese Cassirungen überhaupt nicht in voller Allgemeinheit wirksam werden konnten, leuchtet ein. Vgl. Feldmesser 133, 12.

17) *L.* 7 *C. de div. rescr.* 1, 23. *Iustin. pragm. sanct. Pro pet. Vigilii.*

18) Dies Bruchstück ist berichtigt von mir herausgegeben in den epigraph. Analekten 25 (Berichte der sächs. Ges. 1852, S. 256 fg.). Hier trage ich nach, dass in der ersten Zeile, wo CIC, CFC, CEC gelesen werden kann, vermuthlich zu schreiben und zu

und das rubrische Gesetz nach Zeit und Art so abstehend, dass die beiden spanischen Stadtordnungen nicht mit Unrecht als eine wesentliche und in ihrer Art vollständig neue Bereicherung unseres Archivs römischer Gesetze angesehen werden können; um so mehr, als, wie weiterhin sich zeigen wird, uns hier nicht Ordnungen römischer, sondern latinischer Gemeinden vorliegen.

Um das System unsrer Tafeln mit einem Blicke zu übersehen, scheint es zweckmässig die Rubriken derselben hier zusammenzustellen, wobei wir abweichend von Berlanga beginnen mit der Tafel von Salpensa, deren Ueberreste in dem allgemeinen Schema, das ohne Zweifel den sämmtlichen latinischen Gemeindeordnungen zu Grunde gelegen hat, vermuthlich einen früheren Platz einnahmen als die auf der Tafel von Malaca verzeichneten Kapitel. Die uns erhaltenen Rubriken also sind

. . . .

S. [XXI. Ut magistratus civitatem Romanam consequantur.]
S. XXII. Ut qui civitatem Romanam consequantur maneant in eorundem mancipio manu potestate.
S. XXIII. Ut qui civitatem Romanam consequentur iura libertorum retineant.
S. XXIIII. De praefecto imperatoris Caesaris Domitiani Augusti.
S. XXV. De iure praefecti, qui a IIviro relictus sit.
S. XXVI. De iureiurando IIvirum et aedilium et quaestorum.
S. XXVII. De intercessione IIvirum et aedilium et quaestorum.
S. XXVIII. De servis apud IIvirum manumittendis.
S. XXIX. De tutorum datione.

. . . .

M. [LI. De nominatione candidatorum.]
M. LII. De comitiis habendis.
M. LIII. In qua curia incolae suffragia ferant.

---

erklären ist *Colonis Eius Coloniae,* welche Formel auch unter den *litterae singulares de legibus et plebiscitis* des Probus (s. meine Ausg. S. 121) vorkommt, und dem Sprachgebrauch unseres wie des rubrischen Gesetzes entspricht. Dass die Ordnung in der That, wie ich schon früher vermuthete, der Stiftungsbrief irgend einer Colonie ist, wird bestätigt durch die Vergleichung von *l.* 3 § 5 *D. de sep. viol.* 47, 12: *Quid si lex municipalis permittat in civitate sepeliri?* Die Gemeindeordnungen enthielten also häufig Bestimmungen über die Bestattung.

M. LIIII. Quorum comitis rationem habere oporteat.
M. LV. De suffragis ferendis.
M. LVI. Quid de his fieri oporteat, qui suffragiorum numero pares erunt.
M. LVII. De sortitione curiarum et is, qui curiarum numero pares erunt.
M. LVIII. Ne quit fiat, quo minus comitia habeantur.
M. LIX. De iureiurando eorum, qui maiorem partem numeri curiarum expleverit.
M. LX. Ut de pecunia communi municipum caveatur ab is, qui IIviratum quaesturamve petet.
M. LXI. De patrono cooptando.
M. LXII. Ne quis aedificia, quae restituturus non erit, destruat.
M. LXIII. De locationibus legibusque locationum proponendis et in tabulas municipi referendis.
M. LXIIII. De obligatione praedum praediorum cognitorumque.
M. LXV. Ut ius dicatur e lege dicta praedibus et praedis vendundis.
M. LXVI. De multa quae dicta sit.
M. LXVII. De pecunia communi municipum deque rationibus eorum.
M. LXVIII. De constituendis patronis causae, cum rationes reddentur.
M. LXIX. De iudicio pecuniae communis.

. . . .

Der erste uns erhaltene Abschnitt behandelt die Stellung der Magistrate; ohne Zweifel waren zuerst die ordentlichen aufgeführt, Duovirn, Aedilen, Quästoren, sodann das diesen gemeinschaftliche Privileg der Erlangung des römischen Bürgerrechts erörtert, womit diese Tafel beginnt (*S.* 21—23). Hieran schliessen sich die ausserordentlichen Beamten, die vom Duovir ernannten Stellvertreter (*S.* 24. 25). Dann folgten die Pflichten und Amtsgeschäfte der einzelnen Beamten, zuerst die ihnen allen gemeinsamen (*S.* 26. 27), alsdann die des Duovirs (*S.* 28. 29), worauf ohne Zweifel die der Quästoren und Aedilen folgten. Nach einer grossen Lücke, in der vermuthlich unter anderem die Organisation der Bürgerschaft nach Curien enthalten war (s. *M.* 52), folgt die Wahlordnung für die ordentlichen Gemeindeämter, die wir fast vollständig besitzen (*M.*

51—60) und die Wahlordnung für das Gemeindepatronat (*M.* 61), s dann nach einem kurzen Abschnitte über die Wiederherstellung « niedergerissenen Gebäude (*M.* 62) die Ordnung über die Verwaltu des städtischen Vermögens: Verpachtung und Verdingung (*M.* 63—6; Brüchen (*M.* 66), Kassen- und Rechnungswesen (*M.* 67. 68), Proze (*M.* 69). Das zwischen dem Wahl- und dem Kassenregulativ befindlich 62ste Kapitel dürfte ein späteres Einschiebsel sein, da es theils den son unverkennbaren Zusammenhang in auffallender Weise unterbricht, thei die Legislation um die Fragen, die dieser Abschnitt behandelt, überhau erst seit Claudius und auch da nur noch für Italien anfing sich zu b kümmern. Unsere Gesetze aber sind ihrem Schema nach unzweifelh viel älter. Schon äussere Beweise sprechen dafür; es findet sich e Fehler im Text, der nur daraus zu erklären ist, dass der Concipient a dem *quodquomque* des ihm vorliegenden alterthümlich geschrieben Formulars statt *quodcumque* fehlerhaft machte *quod quemque* (*S.* 26) u ebenso ist wahrscheinlich anderswo (*S.* 27) aus dem alten *quid qu* statt *quid cum* fälschlich *quicquam* gemacht worden[19]). Aber weit kla spricht die innere Evidenz. Es kann keinem Zweifel unterliegen, da bei den römischen Behörden aus der Uebung, die abhängigen Städ Colonien wie Municipien, mit latinischem Recht zu bewidmen, allmä lich ein stehendes Schema einer latinischen Gemeindeordnung sich b dete, das zwar wie natürlich localen Modificationen unterlag, aber do im Wesentlichen gleichförmig war; ähnlich wie sich aus den doch no weit mehr divergirenden Provinzialedicten dennoch ein gemeinsan *edictum provinciale* entwickelt hat. Darum ist auch der Werth unse Urkunden sehr hoch anzuschlagen; wir lernen daraus nicht das Muni palrecht zweier unbedeutender Provinzialstädte kennen, sondern « Recht der *Latini coloniarii* überhaupt, worüber bis auf diesen Fund u sere Quellen so dürftig flossen, dass kaum ein Gebiet im römisch Recht aufzuzeigen ist, das uns bisher so vollständig im Dunkel lag. I so sorgfältigere Behandlung verdienen die unvermuthet an das Li tretenden ansehnlichen Ueberreste des latinischen Rechts der Kaiserz

19) Auch Nachträge aus der Kaiserzeit erkennt man mehrfach; z. B. würde Schluss von S. 28, wenn er von dem ursprünglichen Concipienten herrührte, unzw felhaft mit *neve quis manumittat* nach *esse iubeat* eingefügt, auch statt des einfac *manumittere* die solenne Formel *manumittere liberumve esse iubere* gesetzt worden s

Indess den Inhalt der beiden Urkunden erschöpfend zu entwickeln, ist fast ein vermessenes Unternehmen. Sie fügen sich an so vielen Stellen in das künstliche Gebäude des römischen öffentlichen und Privatrechts ein, dass sie nur durch die zusammenwirkende Thätigkeit der vielen bei dessen Herstellung beschäftigten Meister und Handlanger ihr volles Licht erhalten können. Indess wird es dennoch gestattet sein, einen Versuch der Erläuterung hier vorzulegen, welcher zunächst die aus unsern Tafeln über die Verfassung der beiden latinischen, wir dürfen wohl überhaupt sagen der latinischen Gemeinden der Kaiserzeit resultirenden Sätze zusammenfassen wird.

1. Die Bürgerschaft.

Ueber die Organisation der Bürgerschaft sind uns die Bestimmungen verloren. Dass *municipes* und *incolae* (*M.* 53) unterschieden werden, versteht sich; wir erfahren aber nicht, wie man *municeps* oder *incola* ward. Wenn gelegentlich gesagt wird, dass der von einem *municeps* Freigelassene als latinischer freigelassener Freier besten Rechts gelten solle (*S.* 28), so liegt doch nur folgeweise darin, dass auch er *municeps* der Gemeinde seines Patrons ward; so wenig übrigens zu bezweifeln ist, dass auch für Spanien der Satz galt: *municipem aut nativitas facit aut manumissio aut adoptio.* — Dass das gemeine Recht der Salpensaner und Malacitaner die Latinität, sie selbst latinische Bürger[20]) waren, folgt eben so bestimmt aus den anderweitig über die Gemeindeverfassung dieser beiden Städte zu ermittelnden Thatsachen, als aus den Tafeln selbst. Bis auf Vespasian war Malaca eine föderirte, Salpensa höchst wahrscheinlich eine stipendiäre Gemeinde[21]); durch Vespasian erhielten mit den übrigen spanischen Nichtbürger-Gemeinden auch sie latinisches

20) *Cives Latini* (*M.* 53), wie ein *civis ex Latio* bei Sallust *Iug.* 69 genannt wird; was man freilich nicht mit Walter (R. G. § 213. A. 5) übersetzen darf: 'ein römischer Bürger aus Latium.'

21) Plinius, der bei seiner Beschreibung Spaniens bekanntlich einer älteren Quelle folgt und die Gemeindeverfassung wie sie vor der vespasianischen Verordnung war darstellt, nennt Malaca unter den drei föderirten Städten von Baetica (3, 1, 7. 8), Salpensa ohne weiteren Zusatz, also vermuthlich als eines der 120 *oppida stipendiaria*.

Recht[22]) und nannten seitdem sich *municipia*[23]), mit dem Beisatz *Flavia* der auch sonst bei einer grossen Anzahl spanischer Municipien erscheint[24]) und ohne Zweifel an jene Ertheilung des latinischen Rechts

---

22) Plinius 3, 3, 30: *Universae Hispaniae Vespasianus imperator Augustus iactatum procellis rei publicae Latium tribuit* (so die Handschriften und mit Recht: „die in Folge der Staatsumwälzungen nach Spanien verschlagene Latinität." Die Vulgatlesung *iactatus* ist ebenso unbeglaubigt wie sinnwidrig). Vgl. Eckhel 6, 338. Natürlich traf diese Bestimmung wie die stipendiären, so auch die föderirten Städte; denn die Latinität ist ein besseres Recht, insofern das auch hiebei zu Grunde liegende Bündniss (Cic. *pro Balbo* 24, 54; mein röm. Münzwesen S. 228) als ein auf gleicher Nationalität beruhendes besonders privilegirt ist.

23) So Malaca in der Inschrift Grut. 1092, 3 *ex dec(reto) dec(urionum) mun(icipii Mal(acitani)*, Salpensa in der A. 2 angeführten. Es gab also auch in der Kaiserzeit noch zwei Gattungen von Municipien: *municipia civium Romanorum* und *municipia civium Latinorum* oder *Latina;* wie sich denn auch die erstere Benennung, um die ältere *lex agr.* Z. 31 aus dem Spiel zu lassen, noch z. B. in der *l. Iul. municip.* Z. 83. 108 und bei Plinius *h. n.* 4, 22, 117 (vgl. 3, 1, 7. 3, 18) findet und durch den Gegensatz schon auf die Existenz auch von Nichtbürger-Municipien hinleitet. Wo es dagegen sich bloss um das Commercium handelt, werden natürlich beide Gattungen der Municipien zusammengefasst; so stellt Frontin (Feldm. 36, 2) den *ager municipalis*, d. h. den der Bürger- wie der latinischen Municipien, ganz richtig zu dem mancipablen Land im Gegensatz des Bodens der freien Städte, der im peregrinischen Privateigenthum, und des stipendiaren, der im Eigenthum des römischen Staates stand. — Die bis jetzt wohl allgemein herrschende Annahme, dass die Bezeichnung *municipium* in der Kaiserzeit nur von römischen Bürgergemeinden vorkomme (s. z. B. Puchta Inst. § 95, Walter R. G. § 301), wird durch unsere Stadtrechte vollständig über den Haufen geworfen. Ebenso beseitigen dieselben gründlich die mannigfaltigen und tief eingreifenden Irrthümer über das Recht der italischen Stadtverfassung in der Kaiserzeit. Keineswegs beruht dies, wie Walter meinte, auf dem römischen Bürgerrecht, noch weniger nach der Annahme Savignys (verm. Schr. 1, 39 fg. 75 fg. System 8, 74) und Puchtas auf dem italischen Recht; sondern alle römischen oder latinischen Gemeinden der Provinzen waren organisirt nach italischem Muster.

24) Ausser unsern beiden Municipien, die auf den Bronzen, Salpensa auch auf der A. 2 erwähnten Inschrift sich *municipia Flavia* nennen, kommen noch vor *m(unicipium) F(lavium) Arvense* (Inschriften bei Cean-Bermudez S. 278, Orelli 164, Grut. 476, 1, Maffei 422, 3. 423, 1); *m(unicipium) Flavium Aurigitanum* (Inschrift bei Cean S. 316); *municipium Flavium Axatilanum* (Inschrift Grut. 432, 7); *Bergidum Flavium* (Ptolem. 2, 6, 29); *Flavium Brigantium* (Ptol. 2, 6, 4 vgl. Orelli 155); *m(unicipium) Flavium Canam(ense)* (Inschrift bei Maffei 422, 4, Cean S. 293); *municipium Flavium Esbaesuccitanum* (Cean S. 120 aus einer nicht angeführten Inschrift); *Gallica Flavia* (Ptol. 2, 6, 68); *Interamnium Flavium* (Ptol. 2, 6, 29; *itin. Ant. p.* 429. 431); *Iria Flavia* (Ptol. 2, 6, 24); *Flavia Lambris* (Ptol. 2, 6, 26); *municipium Flavium Lamini*

durch Vespasian zu erinnern bestimmt war. Damit stimmen unsere Urkunden auf das Genaueste überein. Beide Stadtrechte, das von Salpensa c. 29 a. E., das von Malaca c. 54 a. E., sprechen es aus, dass die beiderseitigen Municipalen das römische Bürgerrecht regelmässig nicht hatten; da sie dennoch nach italischer Municipalverfassung lebten, müssen sie nothwendig latinisches Recht gehabt haben. Ausdrücklich bestätigt dies die Tafel von Salpensa, indem sie c. 28 dem *municeps qui Latinus erit* vor dem Duovir freizulassen gestattet und dem also frei erklärten Manne bestes latinisches Recht (*uti qui optumo iure Latini libertini erunt*) beilegt. Sogar dass diese Latinität von Vespasian herrührt, geht aus unsern Tafeln deutlich hervor, indem sie die Gewinnung des Bürgerrechts durch die Magistratur, das heisst die Latinität erst mit diesem Kaiser beginnen lassen (S. 22. 23). — Die Latinität ist natürlich die der *Latini coloniarii*, wie Gaius und Ulpian sie kennen und wie sie seit der Deduction von Ariminum im J. 486 der Stadt allen von Rom mit latinischem Recht bewidmeten Colonien oder Municipien gegeben worden ist[25]). Die sämmtlichen hierin begriffenen Rechte: die Gleichstellung mit den Römern im Vermögensrecht (*commercium*); die Autonomie und Befreiung von der Gerichtsbarkeit der römischen Provinzialstatthalter; die Erlangung des römischen Bürgerrechts durch Bekleidung eines ordentlichen Municipalamtes in der latinischen Gemeinde finden in unsern Stadtrechten sich wieder. Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Gleichstellung der römischen und latinischen Bürger[26]) genügt es daran zu erinnern, dass auch der latinische Municeps nach denselben *in potestate manu mancipio* stehen kann[27]) und einen *tam iustus tutor* haben,

---

tanum (Cean S. 42 ohne Beleg); *m(unicipium) Flavium Muniguense* (Inschrift bei Cean S. 273); *Flavionavia* (Ptol. 2, 6, 5); *m(unicipium) F(lavium) Nesca* (Inschrift bei Cean S. 301); *municipium Flavium liberum Singiliense* (Inschrift Mur. 1108, 2); *municipium Flavium Sosonegilanorum* (Mur. 1108, 1); *municipium Flavium Vivatanum* (Cean S. 128 ohne Beleg), auch wohl sonst noch manche mehr.

25) Meine röm. Gesch. I, 610.

26) Ulp. 19, 4.

27) Ausdrücklich bezeugt S. 21, dass der Salpensaner auch schon als Latinus Kinder und Enkel in der Gewalt haben konnte. Wenn S. 22 die Rubrik vorschreibt, dass die zum römischen Bürgerrecht gelangenden Latiner *maneant in eorundem mancipio manu potestate*, so standen sie also auch schon früher in (latinischer) Potestas. Dasselbe sagen die Textesworte: *Qui — civitatem Romanam consecutus — erit, is — in eius,*

quam si is (der Bevormundete) *civis Romanus et agnatus proxumus ci Romanus tutor esset;* wonach sein Commercium ausser Zweifel ist. Ueb das Conubium, das nach der richtigen Ansicht in der späteren Latini nicht enthalten war, findet sich in unsern Urkunden nichts vor. — Wa das zweite Privilegium dieser Latinität, die Autonomie[28]) und die Be freiung von der Gerichtsbarkeit der Provinzialstatthalter[29]) anlangt, s erkennen die spanischen Urkunden jene nicht undeutlich an (A. 28) un bestätigen diese insoweit, als sie eine eigene Jurisdiction der Gemeinde und eine im Wesentlichen selbstständige Verwaltung des städtische Vermögens schildern. Dass dem Proconsul nichts desto weniger üb die letztere das Recht der Oberaufsicht zustand, ist an sich wahrschei lich[30]) und mit unsern Tafeln keineswegs im Widerspruch. Hinsichtli der Jurisdiction ist es noch weniger zu bezweifeln, dass die den Stad obrigkeiten zustehende Gerichtsbarkeit eine beschränkte war, insofe theils die Criminaljurisdiction vermuthlich ausschliesslich dem Procons verblieb[31]), theils in der Civiljurisdiction Prozesse über ein Maximu

---

qui civis Romanus hac lege factus erit, potestate manu mancipio, cuius esse deberet, si vitate [*Romana*] *mutatus — non esset, esto,* wofern man das widersinnige *Roma* streicht; wie es denn auch gleich nachher bloss heisst: *neque civitate mutatus — es*

28) Die Autonomie der latinischen Gemeinden liegt in der Natur der Sache (mei röm. Münzen S. 229); sie so gut wie die ihnen hierin gleichstehenden autonom nichtlatinischen Provinzialstädte konnten als letzte Quelle ihres Rechts nicht den B schluss des römischen Volkes betrachten, sondern nur den ihrer eigenen Gemeind so dass sie formell freier standen als die römischen Bürgergemeinden, wovon wir unsern Tafeln bei der Freilassung und Tutel auch praktische Anwendung gemacht find

29) Bezeugt ist es durch Strabon 4, 1, 12, *p.* 187 *Cas.* für Nemausus: *ἔχου καὶ τὸ καλούμενον Λάτιον, ὥστε τοὺς ἀξιωθέντας ἀγορανομίας καὶ ταμιείας ἐν Ν μαύσῳ Ῥωμαίους ὑπάρχειν· διὰ δὲ τοῦτο οὐδ᾽ ὑπὸ τοῖς προστάγμασι τῶν ἐκ Ῥώμης στρατηγῶν ἐστὶ τὸ ἔθνος τοῦτο.* In diesen Beziehungen standen die römisch und latinischen Colonien und Municipien in den Provinzen den autonomen Pereg nenstädten (*civitates liberae*) wesentlich gleich. S. Marquardt Handbuch III, 1, 252.

30) Dass die Befreiung einer Stadtgemeinde von der Controle des Provinzialv stehers über ihr Rechnungswesen ein ganz singuläres Recht war, erhellt aus Plin Schreiben an Traian (47[56]) über die dessfällige Behauptung der augusteischen Co nie Apamea in Bithynien.

31) Eine städtische Criminalgerichtsbarkeit wird noch anerkannt in der *lex Iu municipalis* Z. 118: *queive in eo municipio colonia praefectura foro conciliabulo ius erit* (d. h. „in welchem ein Gericht besteht"; *quoius erit* ist sinnlos) *iudicio publ condemnatus est erit;* und ebenso in der ersten Kaiserzeit, wie der Fall bei Tac. *a*

von vielleicht 15000 Sesterzen gleichfalls vor ihm zu entscheiden waren und hier nur die Einleitung den Municipalbehörden verblieb[32]); welche letztere Beschränkung auch an einer freilich lückenhaften Stelle unsrer Stadtrechte unverkennbar angedeutet wird[33]). Dagegen ist kein Grund zu bezweifeln, dass die Municipaljurisdiction sich über alle Personen erstreckte, die in dem Municipium heimathberechtigt oder domicilirt waren, mochten sie nun römische Bürger, Latinen oder Peregrinen sein[34]). — Das dritte Recht der neuen Latinität, die Erwerbung des rö-

---

2, 55 beweist, wogegen der in der Apostelgeschichte c. 16 erzählte mehr ein ausserordentliches Verfahren gewesen zu sein scheint. Zu Ulpians Zeit war sie so vollständig verschwunden, dass die städtischen Obrigkeiten selbst gegen Sclaven nur noch auf Züchtigung, nicht auf Tod erkennen (*l.* 12 *D. de iurisdict.* 2, 1; vgl. *l.* 15 § 39. *l.* 17 § 2 *D. de iniur.* 47, 10). In welche Zeit die Aenderung fällt, ist nicht bekannt; vermuthlich doch in der Hauptsache in die erste Kaiserzeit, die die Zügel des Regiments überall straffer anzog. Ordnungsstrafen indess konnten nach unsern Stadtrechten die städtischen Beamten noch verhängen, wovon bei diesen zu handeln sein wird.

32) Unter den rechtskräftigen Urtheilen führt Paulus (*S. R. V*, 5*a*, 1) auch auf die der Municipalmagistrate *usque ad summam qua ius dicere possunt;* worauf Hindeutungen in *l.* 19 § 1 *D. de iurisd.* 2, 1 und *l.* 28 *D. ad mun.* 50, 1 vorkommen. Ebenso verordnet bekanntlich das rubrische Gesetz, dass mit Ausnahme gewisser Sachen, *de qua re omnei pecunia ibei* (bei den gallischen Stadtgerichten) *ius deicei oportebit*, den städtischen Gerichten alle ordentlichen Prozesse, wo das Klagobject über 15000 Sesterzen beträgt, und sämmtliche extraordinäre Cognitionen entzogen sein sollen. Vgl. Puchta Inst. I § 92.

33) *M.* 69 heisst es: *Quod municipum municipii — nomine petetur ab eo qui eius municipi municeps incolave sit, quodve cum eo agetur quod pluris sestertios mille sit neque tanti sit ut* [*de ea re proconsulem ius dicere iudiciaque dare ex hac lege oporteat, de ea re IIvir praefectusve qui iure dicundo praeerit eius municipii, ad quem de ea re in ius aditum erit, ius dicito iudiciaque dato*]. Dass die Klagen, um welche es sich hier handelt, einen in Malaca heimathberechtigten oder domicilirten Beklagten voraussetzen, ist ein deutlicher Fingerzeig dafür, dass wir es hier zu thun haben mit der Jurisdiction der malacitaner Behörden. Ein Minimum der Klagsumme, dessen Natur freilich sehr zweifelhaft ist, ist deutlich ausgesprochen, ein Maximum wie mir scheint unverkennbar indicirt. Somit beseitigt diese Stelle die Bedenken, die man sonst nicht ohne Grund gegen die Beweiskraft der A. 32 angeführten Stellen für die Annahme einer Maximalcompetenz auch in unsern latinischen Gemeinden geltend machen könnte. Denn die Pandektenstellen sind nicht bloss viel jünger, sondern gehen auch überhaupt gar nicht auf die latinischen Magistrate; aus den Beschränkungen aber der Magistrate römischer Bürgergemeinden folgt noch keineswegs, dass die latinischen in gleicher Weise beschränkt waren (A. 28).

34) Die in A. 33 behandelte Stelle beweist, was sich auch schon von selbst versteht (Savigny System 8, 82), dass die Jurisdiction der Stadtbehörden nur eintrat,

mischen Bürgerrechts durch Bekleidung eines ordentlichen Municipal amts[35]), wird weitläuftig in unserm Gesetz dargelegt (*S.* 21—23; vgl. 2! a. E.) und durch Inschriften von Malaca und Salpensa, welche Magistra ten die Tribus, das heisst das römische Bürgerrecht beilegen, vollständi bestätigt[36]). Es kam diese Vergünstigung zu Gute den ordentliche Magistraten, also den Duovirn, Aedilen und Quästoren oder vielmeh zunächst diesen beiden letzteren, da ja Aedilität und Quästur die Staffe bildeten zur Erlangung des Duovirats[37]). Der vom Kaiser-Duovi

---

wenn der Beklagte als *municeps* oder *incola*, das heisst in Folge des *forum originis* ode *forum domicilii*, von ihnen Recht nehmen musste. Eine Exemtion der römischen Bürger anzunehmen haben wir keinen Grund; der Gemeinde Chios, die als *civitas liber* ähnlich wie die latinischen gestellt war, gestattete der sie betreffende Senatsbeschlus ausdrücklich, dass *οἱ παρ' αὐτοῖς ὄντες Ῥωμαῖοι τοῖς Χείων ὑπακούωσιν νόμοις* (*C. I Gr.* 2222).

35) Cicero *ad Att.* 5, 11: *Marcellus foede de Comensi; etsi ille magistratum no gesserat, erat tamen Transpadanus* (vgl. Savigny verm. Schr. 3, 294). Strabon a. a. O (A. 29). Asconius *in Pison. p.* 3 Orelli: *Pompeius non novis colonis eas* (*colonias Transpadanas*) *constituit, sed veteribus incolis manentibus ius dedit Latii, ut post haberent* (die Handschriften *possent habere*) *ius quod ceterae Latinae coloniae, id est ut gerendo magistratus civitatem Romanam adipiscerentur.* Appian *b. c.* 2, 26: *ὅσοι κατ' ἔτος ἦρχοι* (in Comum) *ἐγίγνοντο Ῥωμαίων πολῖται· τόδε γὰρ ἰσχύει τὸ Λάτιον.* Gaius 1, 95. 96. Inschrift von Tergeste aus der Zeit von Antoninus Pius (Orell. 4040; hier nach meine Abschrift): *impetrando* (vom Kaiser) *ut* [*Car*]*ni Catalique attributi a divo Augusto re* [*publi*]*cae nostrae, prout qui meruissent vita atque censu, per aedilitatis gradum in curiam nostram admil*[*te*]*rentur ac per hoc civitatem Romanam apiscerentur, et aerarium nostrum ditavit et curiam complev*[*it*] *et universam rem p*(*ublicam*) *n*(*ostram*) *cum fomentis* (so der Stein) *ampliavit, adm*[*it*]*tendo ad honorum communionem et usurpation*[*em*] *Romanae civitatis et optimum et locupletissimum quemque.* Vgl. Plinius *paneg.* 37.

36) Von Malaca: .... *ius M. f. Pap. Longinus IIvir bis praef. ter lacus X cum aeramentis dedit* (Maffei 428, 1). Von Salpensa s. A. 2; der Vater L. Marcius Proculu ist offenbar ein *honoratus* der Gemeinde.

37) Dies ist die Ursache, wesshalb Strabon wie das Decret von Tergeste die Gewinnung des römischen Bürgerrechts anknüpfen an die Erlangung der niederen Magi straturen. Wie unsere Stadtrechte die Bestimmung fassten, ist aus den erhaltenen Abschnitten nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Eine gesetzliche Reihenfolge der Magistraturen setzten sie ohne Zweifel fest und somit wird auch in den spanischen Städten regelmässig das römische Bürgerrecht gewonnen worden sein durch die Quästur ode die Aedilität, so dass also der Duovirat es nicht gab. Doch müssen Fälle vorgekomme sein, wo erst durch die Bekleidung des Duovirats die römische Civität gewonnen ward, indem es sonst überflüssig gewesen wäre hinsichtlich des Stellvertreters des Duovir zu verordnen, dass er dem Duovir durchaus gleichstehen solle *praeterquam de civitate Romana consequenda* (*S.* 25). Die einfachste Erklärung scheint zu sein, dass man um

ernannte Stellvertreter geniesst dieselbe gleichfalls, nicht aber der von einem andern Duovir bestellte Vicar (*S.* 24. 25). Erworben wird das Bürgerrecht erst bei der Niederlegung des Amtes, wobei vielleicht noch erforderlich war, dass der Beamte ein volles Jahr hindurch sein Amt verwaltet hatte; so dass also alle subrogirten und alle vor Ablauf der Amtszeit abtretenden oder sterbenden Beamten von dieser Vergünstigung ausgeschlossen waren und demnach in keinem Jahre mehr Individuen das römische Bürgerrecht auf diesem Wege gewinnen konnten, als die Gemeinde ordentliche jährige Beamte zählte[38]). Den Begünstigten ward das Bürgerrecht nicht bloss für ihre Person erworben, sondern auch ihren Aeltern, Frauen und eheleiblichen, nicht aber den adoptiven Descendenten in der Gewalt[39]), so dass also das den spanischen Gemeinden zuständige latinische Recht dasjenige war, welches die Juristen der Kaiserzeit das 'grössere Latium' nannten, im Gegensatz des kleineren, welches das Bürgerrecht nur individuell verlieh[40]). Endlich war

---

des Privilegs theilhaftig zu werden ein volles Jahr im Amt bleiben musste (A. 38); wer also z. B. als Aedilis abdicirte, konnte um den Duovirat sich bewerben, ohne das Gesetz über die Aemterstaffel zu verletzen, und ward doch römischer Bürger erst durch Bekleidung des Duovirats.

38) So scheinen die lückenhaften Bestimmungen *S.* 21 aufzufassen; wenigstens vermag ich für das *abierint* zu Anfang, für das bezeichnende Stillschweigen über den Fall des Todes des Beamten während des Amtsjahrs, wo doch für seine Verwandten das Privileg von Belang war, endlich für die ziemlich dunklen Schlussworte keine andre Beziehung zu finden; vgl. auch A. 37. Ueberdies konnte man es doch unmöglich der Willkür der latinischen Gemeinden überlassen durch Abdicationen und Subrogationen beliebig vielen ihrer Glieder das römische Bürgerrecht zu verschaffen. Ob auf Appians κατ᾽ ἔτος (A. 35) viel gebaut werden darf, lasse ich dahingestellt.

39) Auf diese Art starb der Sohn des L. Marcius Proculus, obwohl bei seinem Tode noch nicht Mitglied des Gemeinderaths, doch als römischer Bürger (A. 2).

40) Diese Bestimmung, die sich *S.* 21 vorfindet, giebt Veranlassung eine vielbesprochene Stelle bei Gaius 1, 93 fg. aufs Neue zu erwägen. *Si peregrinus,* heisst es hier, *cum filiis suis civitate Romana donatus fuerit, non aliter filii in potestate eius fiunt, quam si imperator eos in potestatem redegerit. — — Alia causa est eorum qui Latini sunt et cum liberis suis ad civitatem Romanam perveniunt; nam horum in potestate fiunt liberi. Quod ius quibusdam peregrin[is civitatibus concessum est tributo iure maioris Latii. Eo enim differunt Latium maius et minus, quod maius Latium est cum non solum qui magistratum ge]runt, [sed coniuges et pa]r[en]t[es e]t [liberi] etiam e[orum qui] magistratum gerunt civitatem Romanam consecuntur, minus Latium est, cum hi tantum qui magistratum vel honorem gerunt ad civitatem Romanam perveniunt. Idque compluribus*

dafür gesorgt, dass der also Privilegirte in seinen bisherigen Potestäts-[41]) und Patronatsverhältnissen[42]) ungeändert verbleibe.

---

epistulis principum significatur. So scheint die Stelle zu ergänzen, theils nach den Spuren der Handschrift, theils besonders nach dem Zusammenhang. Niebuhrs von Savigny (verm. Schr. 3, 300) gebilligte Ergänzung: [*Maius Latium vocatur cum quicumque Romae munus faciunt, non hi tantum qui*] *magistratum gerunt, civitatem Romanam consecuntur* — habe auch ich lange für richtig gehalten; allein sie hält nicht Stich vor genauerer Prüfung. Es mag zugegeben werden, dass man von dem übersiedelnden *municeps* geradezu sagen könne, er erlange das römische Bürgerrecht, obwohl dies befremdet; auch die unleidliche Ueberflüssigkeit der Worte: *non hi tantum qui magistratum gerunt* — mag hingehen. Aber sehr anstössig ist die enge Beziehung, in der hiernach diese beiden Gattungen des latinischen Rechts zu kaiserlichen Rescripten erscheinen; denn jenes Verhältniss der *municipes* war doch lange vor der Kaiserzeit eine Antiquität geworden. Ganz entscheidend endlich ist der Zusammenhang, in dem das *minus,* also auch das *maius Latium* dargestellt wird, nämlich bei Gelegenheit der Frage ob, wenn Vater und Kinder zusammen das Bürgerrecht erhalten, jener die Potestas habe oder nicht; welcher Zusammenhang dagegen, wie mir scheint, mit Nothwendigkeit auf die von mir vorgeschlagene Ergänzung leitet.

41) Hinsichtlich der Gewaltverhältnisse genügte es zu verfügen (S. 22), dass die bisher latinische Gewalt jetzt als römische fortdauern solle, so dass der Haussohn weder durch die Aedilität des Vaters noch durch die ihm selbst übertragene von der Gewalt befreit ward.

42) Auch das Patronatsverhältniss setzt wie die Potestas voraus, dass Patron und Freigelassener Bürger derselben Gemeinde seien, wie denn Gaius 3, 56 als allgemeines Rechtsprincip aufstellt: *liberti Latini hominis bona* (*non posse*) *manumissionis iure ad patronos* (nämlich *cives Romanos*) *pertinere* — ein Princip, wovon es nur eine Anwendung ist, dass die Deportation des Patrons, in sofern sie die Civität desselben zerstört (Savigny System 2, 72), auch die Patronatrechte vernichtet (Tac. *hist.* 2, 92 *l.* 10 § 2. 6 *D. de in ius voc.* 2, 4). Zum Theil derogirte allerdings das junisch-norbanische Gesetz diesem Princip. Ebenso derogirten ihm unsre Stadtrechte, indem nach S. 23 hinsichtlich seiner eigenen wie seiner väterlichen, natürlich latinischen Freigelassenen der zum römischen Bürgerrecht beförderte Latinus noch immer als Latinus betrachtet wurde. Wenn dagegen der latinische Freigelassene das quiritische Recht sich erwirbt ohne zugleich die Rechte der Ingenuität zu erhalten (vgl. Gai. 1, 72), so würde die Anwendung derselben Fiction dem Herrn die Patronatrechte entzogen haben; wesshalb sie also hier beseitigt ward. — So stellt sich das Resultat, wenn man *non venerit* liest; wird dagegen *convenerit* beibehalten, so ist der Inhalt der Vorschrift der, dass, wenn der Freigelassene das römische Bürgerrecht erlangt, sein ehemals latinischer jetzt römischer Patron als Latinus fingirt werden soll — das heisst, ein Absurdum, das überdies der Rubrik „*ut qui civitatem Romanam consequantur iura libertorum retineant*" durchaus nicht entspricht. Auch sprachlich möchte *in civitatem convenire* bedenklich sein, wogegen *in civitatem venire* sich hinreichend rechtfertigt durch die Belege für *ad civitatem venire, in ordinem venire* (Dirksen unter *venire*).

Somit war also der Municeps von Salpensa und Malaca regelmässig Latinus. Geringeren Rechts konnte er natürlich nicht werden, ohne aus dem Municipalverbande auszuscheiden; wohl aber besseren, indem der Municeps dieser Städte durch die Bekleidung einer Magistratur wohl das Bürgerrecht änderte, aber nicht das davon ganz unabhängige Heimathrecht (*origo*), also nach wie vor in seiner bisherigen Gemeinde Municeps blieb. Auch beweist die Fassung *S.* 29: *municeps municipi Flavi Salpensani, qui Latinus erit,* sehr bestimmt, dass es in Salpensa auch *municipes cives Romani* gab. Als ein directer Beweis dafür kann gelten, dass auf Inschriften Magistrate von Malaca mit den Kennzeichen des römischen Bürgerrechts erscheinen (A. 36); und selbst dass der Kaiser, der doch nicht Latinus war, Duovir der Stadt sein konnte, lässt sich hieher ziehen.

Ausser den am Ort Heimathberechtigten ist ferner noch der daselbst bloss domicilirten Personen oder der *incolae* zu gedenken. Es versteht sich, dass der *incola* seinem Rechte nach Bürger einer jeden vom Staat anerkannten Gemeinde, ja selbst *nullius certae civitatis civis* sein konnte; auch aus den Worten *M.* 53: *incolae qui cives Romani Latinive cives erunt* folgt, dass es Insassen gab, die weder römisches noch latinisches Recht hatten. Eine der merkwürdigsten Bestimmungen unserer Urkunde lehrt uns, dass diese Insassen, wenn sie gleichen oder besseren Rechts waren als die Municipes, das heisst latinische oder römische Bürger, Antheil hatten an den Wahlen, insofern ihnen bei jeder Wahl durch das Loos ein Stimmdistrict ausgemacht ward, indem sie gleich den Municipes stimmberechtigt waren (*M.* 53). Das ist nichts Neues; mit Verwundern finden wir das Municipium in seiner ursprünglichen Bedeutung oder die ältere Latinität, wie sie ehemals unter den sämmtlichen verbürgerten Städten der römisch-latinischen Eidgenossenschaft in Uebung gewesen war, hier in diesem abgelegenen Winkel des römischen Staats noch in der Kaiserzeit in praktischer Geltung. Ich erinnere kurz an die bekannten Verhältnisse. Zwischen Rom und den sämmtlichen latinischen Gemeinden, mochten sie von Rom gegründet sein (latinische Colonien) oder mediatisirte ehemals souveräne Staaten (*municipia*), bestand vertragsmässig Rechtsgleichheit und Rechtsfolge, ferner ein gemeines Niederlassungsrecht, wodurch jeder Bürger einer solchen Gemeinde in jeder andern dem Verband beigetretenen ungehindert sich

ansässig zu machen befugt war und in seinem neuen Wohnorte alle Bürgerpflichten und Bürgerrechte theilhaftig ward, ausser dass ihm di passive Wahlfähigkeit abging, die active nur in der Beschränkung zu stand, dass vor jeder Abstimmung das Loos diesen Insassen einen Stimm bezirk anwies[43]). Ursprünglich galt dies Recht auch hinsichtlich de römischen Gemeinde activ und passiv, so dass der tusculanische Insass es in Rom nicht minder ausübte als der römische in Tusculum. Allei da einerseits die nach dem J. 486 von Rom mit dem latinischen Rec beliehenen Pflanz- oder Bundesstädte dieses nur in der oben als d jüngere Latinität bezeichneten geschmälerten und namentlich im Zu recht beschränkten, des Stimmrechts der übersiedelnden Insassen ab gänzlich entbehrenden Gestalt erhielten, andrerseits die vor 486 n der älteren Latinität beliehenen Gemeinden noch in der republikanisch Epoche eintraten in das volle römische Bürgerrecht, so war in den C mitien der Hauptstadt damit jede Spur der älteren Latinität verschwu den. Allein antiquirt war sie dennoch nicht. War sie doch ein gege seitiges Recht, das den abhängigen Städten gegen die Hauptstadt, ab auch der Hauptstadt gegen die abhängigen Städte und diesen unter ei ander zustand; es stand nichts entgegen, auch als man die erste A wendung aufhob, die beiden letzten Anwendungen noch ferner besteh zu lassen. So sehen wir denn in der That, dass bei den Comitien zu Beispiel in Malaca der insässige Bürger von Rom oder von Salpen kraft seines Freizügigkeits- oder Municipalrechts mitstimmte; was de auch zugleich hinreichend es rechtfertigt, wenn ein römisches G setz diese latinischen Gemeinden noch als *municipia*[44]), staatsrecl lich genau als *municipia fundana*, nämlich in dem ältesten Sinn d

43) S. meine röm. Gesch. I, 43. 72. 166. 282. 610. Hier genügt es die bekan ten Stellen anzuführen, woraus das beschränkte Stimmrecht der Latini in den römiscl Comitien sich ergiebt: Appian *b. c.* 1, 23, wo die Latiner entgegengestellt werden c übrigen Bundesgenossen οἷς οὐκ ἐξῆν ψῆφον ἐν ταῖς Ῥωμαίων χειροτονίαις φέρε und Livius 25, 3 in der Erzählung der Vorbereitungen zu einer Abstimmung: *trib populum submoverunt sitellaque adlata est ut sortirentur ubi Latini suffragium ferre* Hoffentlich wird es nun mit den Verschlimmbesserungen dieser Stelle (s. Marqua Handb. II, 3, 50) ein Ende haben.

44) Nach Festus bekannter Definition (*v. municipium p.* 127 *M.*): *Municipium genus hominum dicitur, qui cum Romam venissent neque cives Romani essent, partici tamen fuerunt omnium rerum ad munus fungendum una cum Romanis civibus, praet quam de suffragio ferendo aut magistratu capiendo.* Vgl. das. *v. municeps p.* 131.

Wortes als isopolitische Gemeinde, bezeichnet[45]). — Ueber die Eintheilung der Bürgerschaft ist der Hauptabschnitt, die *distributio curiarum de qua supra comprehensum est* (*M.* 52), uns verloren; nur gelegentlich (*M.* 52. 53. 55. 56. 57) erfahren wir, dass sie in eine bestimmte Anzahl Curien zerfiel. Auch dies ist nur auf den ersten Blick auffallend. Die Eintheilung der römischen Gemeinde in Centurien wie in gentilicische und locale Tribus ist bekanntlich späteren Ursprungs, diejenige in Curien dagegen so alt

45) Diese Bezeichnung braucht dafür die *lex Iul. mun.* Z. 159 fg., wo demjenigen, *quei lege plebeivescito permissus est fuit, utei leges in municipio fundano municipibusve eius municipi daret,* gestattet wird zu den früher erlassenen Gesetzen binnen Jahresfrist Nachträge mit gleicher gesetzlicher Kraft zu erlassen. Das julische Gesetz ist bekanntlich die von Cäsar 705 erlassene Ordnung für die Gemeinden römischer Bürger in oder ausserhalb Italien (Savigny verm. Schr. 3, 331) oder, wie das Gesetz sie selbst bezeichnet (Z. 83. 108): *municipia coloniae praefecturae fora conciliabula civium Romanorum;* nach der Stellung der Bestimmung über die *municipia fundana* am Schluss des Gesetzes so wie nach dem Inhalt des sie betreffenden Abschnittes ist dies offenbar eine Kategorie von Gemeinden, auf die die *lex Iulia municipalis* sich nicht bezieht. Dies weist auf Nichtbürgergemeinden und eben das sagt auch der Name; denn das *municipium civium Romanorum* war durch jeden römischen Volksschluss von selbst gebunden, das *municipium municipum non civium Romanorum* nur, *si fundus factus erat* oder als *fundanum*. Somit heisst also diese Bestimmung in der uns geläufigen Terminologie, dass es Cäsar gestattet sein solle den von ihm erlassenen latinischen Gemeindeordnungen Nachträge beizufügen. Der Zusammenhang ist klar. Cäsar hatte nicht wenigen sicilischen und spanischen Städten die Latinität gegeben (Walter R. G. § 230); es war erklärlich, dass nach Erlass der allgemeinen *lex municipalis civium Romanorum* er zu den Ordnungen der latinischen Städte einige Nachträge zu publiciren fand; ja wir können sogar nachweisen, welche dies waren, da die latinische Ordnung ausdrücklich im c. 54 hinsichtlich der Fähigkeit zur Bekleidung latinischer Gemeindeämter auf die römische Gemeindeordnung, die *lex Iulia municipalis* verweist (S. 417). — Die Erklärung, die Savigny verm. Schr. 3, 341 fg. gegeben hat, geht von der Annahme aus, dass die hier gemeinten Municipien gleichfalls *municipia civium Romanorum* seien, welche *fundana* geheissen hätten, insofern sie ja kraft eigenen Beschlusses in das römische Bürgerrecht eingetreten seien. Savigny verhehlt sich nicht, dass in diesem Sinn sämmtliche Municipien römischer Bürger *municipia fundana* genannt werden konnten, und dennoch hier offenbar nur eine bestimmte Kategorie derselben gemeint ist; er begegnet diesem Einwand damit, dass unser Gesetz einen noch lebenden Gesetzgeber voraussetze und desshalb nur die von Cäsar mit dem römischen Bürgerrecht beliehenen transpadanischen Gemeinden betreffe. Diese scharfsinnige, aber künstliche Erklärung, bei der denn doch zugestanden werden muss, dass der Beisatz *fundana* vollständig überflüssig ist, wird gewiss der Erklärer selbst jetzt verlassen, nachdem der Beweis vorliegt, dass es noch in der Kaiserzeit nicht bloss *municipia civium Romanorum*, sondern auch *civium Latinorum municipia* gab.

Mitgliederzahl, die unzweifelhaft auch in diesen Städten regelmässig au hundert sich belief, zur Beschlussfähigkeit erfordert werde, fand sich gleichfalls in einem nicht auf uns gekommenen Abschnitt des Gesetzes auf welchen bei der *causae probatio* hinsichtlich der Freilassung aus drücklich[52]), in zwei andern Fällen, bei der Regulirung der Bekannt machung des städtischen Budgets (*M.* 63) und bei der Appellation gege obrigkeitliche Brüchen (*M.* 66) stillschweigend verwiesen wird. Da in dess anderweitig sich zeigen lässt, dass das römische Städterecht ebe für den letzten Fall Zweidrittelversammlungen forderte[53]), so leidet e keinen Zweifel, dass die verlorene Bestimmung keine andere war a die von Ulpian ausgesprochene: *Lege municipali cavetur ut ordo non alit habeatur quam duabus partibus adhibitis.* Auch schreiben in der Th unsere Urkunden in vier anderen Fällen: bei der Billigung des vo Beamten anzustellenden Vormunds (*S.* 29), bei der Einwilligung in de Verkauf der der Gemeindekasse gestellten Bürgen und Pfänder (*M.* 64 bei der Ertheilung des Patronats (*M.* 61) und bei der Niedersetzur einer Commission zur Abnahme von Gemeinderechnungen (*M.* 67. 6 ausdrücklich Zweidrittelversammlungen vor. Im Widerspruch hiem steht allerdings ein Fall, indem die Zustimmung der Decurionen zu Abbrechen eines Gebäudes in der Stadt gültig erfolgt, *„cum maior pa eorum adfuerit"* (*M.* 62) — eine Incongruenz, die in Verbindung mit ein andern Spur (s. unten zu *M.* 57) die frühere Annahme unterstützt, dass di Kapitel nicht von dem ersten Concipienten des Schemas der latinisch Stadtrechte herrührt, sondern späterer und übel redigirter Nachtr ist[54]). Bei Patronatsertheilung und Niedersetzung von Finanzcommissi

---

52) *S.* 28: *numerus decurionum, per quem decreta facta hac lege rata sunt.* V *l.* 2 *D. de decr. ab ord. fac.* 50, 9: *illa decreta, quae non legitimo numero decurion coacto facta sunt, non valent.*

53) Die sogleich im Text folgenden Worte von Ulpian (*l.* 3 *D. de decr. ab o fac.* 50, 9) sind nämlich entlehnt aus dessen *liber III de appellationibus;* es leidet w keinen Zweifel, dass sie sich ursprünglich auf die Appellation von den Multen der M nicipalbeamten bezogen. Vgl. übrigens Savigny, System 2, 327 und ausser den v diesem angeführten Stellen noch *C. Th.* 12, 1, 84 und das Edict von Venafrum Z. 39 nach Henzens Zählung.

54) S. S. 398. Ob übrigens *maior pars* hier im Wortsinn zu nehmen ist oder ob die gewöhnliche Majorität von zwei Dritteln bezeichnet (vgl. Savigny Syst. 2, 328), schwer zu entscheiden; ich würde den letzteren Ausweg vorziehen.

nen muss überdies der Abstimmung der Gefährdeeid beigefügt werden und dieselbe schriftlich (*per tabellam*) erfolgen[55]. Bei der Abstimmung entscheidet, wenn die Versammlung beschlussfähig ist, immer die einfache Majorität der Anwesenden[56]. — Was über die Competenz der Gemeinderäthe der latinischen Municipien in unsern Urkunden zu finden ist, liegt in den eben dargelegten acht Fällen im Wesentlichen vor (vgl. noch *S.* 24); neu sind manche dieser Bestimmungen, zum Beispiel die Intervention des Senats beim Verkauf der Bürgen und Pfänder der Gemeinde und bei dem Abbrechen von Gebäuden in der Stadt, ferner die Funktion des latinischen Gemeinderaths als *consilium*, wenn ein noch nicht zwanzigjähriger Municeps latinischen Rechts einen Sclaven freizulassen beabsichtigte[57]; von wesentlichem Interesse aber scheint mir nur die eine Bestimmung, dass von den obrigkeitlichen Brüchen appellirt werden konnte an den Ordo (*M.* 66). Dieser Satz war bisher, so viel ich weiss, ganz unbekannt[58]; die Appellation von tribunicischen Multen an

55) Vgl. die Formel *loco* (zum Begräbniss auf Gemeindegrund) *dato s(enatus) c(onsulto) per tabellam* in Inschriften von Calvi (*inscr. Neap.* 3950. 3951) und *locus et inscriptio d(ecurionum) d(ecreto) per tabellam data* in einer von Gerez de la Frontera (Murat. 612, 3).

56) *M.* 61: *ex maioris partis decurionum decreto, quod decretum factum erit, cum duae partes non minus adfuerint.* Fast wörtlich gleichlautend im Edict von Venafrum Z. 39: *ex maioris partis decurionum decreto, quod decretum ita factum erit, cum in decurionibus non minus quam duae partes decurionum adfuerint.* Vgl. *M.* 68 von der Commissionswahl: *quos plurimi legerint,* wonach also selbst die relative Majorität der Anwesenden genügte.

57) Das Muster dieser Vorschrift ist die bekannte Bestimmung des aelisch-sentischen Gesetzes vom J. 3 n. Chr., wonach der römische Bürger, der noch nicht zwanzig Jahre alt ist, die Zweckmässigkeit der Freilassung vor einer Beistandschaft zuverlässiger Männer zu rechtfertigen hat, widrigenfalls die Freilassung nichtig ist (Gai. 1, 38. Ulp. 1, 13). Dass ohne Zuziehung einer Beistandschaft nicht einmal die junianische Latinität entstand (Gai. 1, 41. *fragm. Dosith. de manumiss.* § 13), ist jetzt um so begreiflicher, als auch für die coloniarische Latinität, wie wir nun sehen, die Zuziehung eines Beiraths erfodert ward und die Versäumniss dieser Vorschrift den Act nichtig machte. — Bei römischen Freilassungen ward das Consilium aus den Geschwornen genommen; es bestand in der Hauptstadt aus fünf Senatoren und fünf Rittern, in den Provinzen aus zwanzig römischen in der Recuperatorenliste verzeichneten Bürgern (Gai. 1, 20. Ulp. 1, 13 a). Folgt hieraus, dass in den latinischen Städten wie im ältesten Rom die Senatorenliste auch das Geschwornenverzeichniss war?

58) Eine Spur dieser städtischen Appellationen findet sich in *l.* 3 *D. de decr. ab ord. fac.* 50, 9; s. darüber oben A. 53.

die Consuln, die in Rom im J. 56 eingeführt ward[59]), mag als Vorbil gedient haben, ist aber doch wesentlich davon verschieden. Indess läs sich die Stelle dieses Instituts im System der römischen Verwaltung alle dings ermitteln. Die Berufung an die römische Bürgergemeinde, die be kanntlich auf die schwereren Multfälle schon früh erstreckt ward[60]) un dafür bis in die späteste Zeit fortbestand[61]), nur dass in der Kaiserzeit die Stelle der Berufung an die Bürgergemeinde eine Berufung an den Kais trat, blieb auch in der Kaiserzeit ein Vorrecht des römischen Bürgers[6] Der Latinus indess entbehrte in der republikanischen Zeit das Prov cationsrecht keineswegs; nur ging die Berufung natürlich an seine Bü gergemeinde. Dass die Kaiser einerseits diese Comitialgerichtsbark der abhängigen Städte nicht länger dulden, andrerseits die Appellati nach Rom, die wesentlichste Prärogative des römischen Bürgers, de Latinus nicht zugestehen zu können meinten, ist beides begreiflich; war der einfachste Ausweg, dass man auch hier „die Comitien von de Markt in das Rathhaus verlegte", das heisst die Volksgerichtsbarkeit

59) Tac. *ann.* 13, 28.

60) Walter R. G. § 38. Cic. *de leg.* 3, 3, 6: *Magistratus nec obedientem et noxi civem multa vinclis verberibus coerceto, ni par maiorve potestas populusve prohibet ad quos provocatio esto. Cum magistratus iudicassit inrogassitve, per populum mul poenae certatio esto.*

61) *L.* 244 *D. de v. s.* 50, 16; *l.* 5 *C. quando provoc.* 7, 64; *l.* 38 *C. Th. app.* 11, 30 = *l.* 25 *C. Iust. de app.* 7, 62. Regelmässig geht die Berufung an den K ser, nur von denen, die kraft mandirten Imperiums richten, wie die Legaten der P consuln, an ihre Mandanten (*l.* 2 *D. quis a quo* 49, 3).

62) *Lege Iulia de vi publica,* sagt Paulus (*S. R.* 5, 26, 1; ähnlich Ulpian *l.* 7 *ad l. Iul. de vi publ.* 48, 6), *damnatur qui aliqua potestate praeditus civem Roman antea ad populum, nunc ad imperatorem appellantem necarit necarive iusserit tors verberaverit condemnaverit inve publica vincula duci iusserit.* Mag die Nichtberücksi tigung der Appellation von einer Multa auch nicht unter die Worte fallen, so kann doch keinem Zweifel unterliegen, dass für die Provocation von der Multa dasselbe ten muss was gilt von der ganz gleichartigen (s. Ciceros Worte A. 60) Provoca von der Poena, dass also beide auf römische Bürger sich beschränkten und dem L nus nicht zustanden. Wie es hinsichtlich der Civilappellation stand, muss unentsc den bleiben; dieselbe beruht bekanntlich keineswegs wie die Provocation *a poen multa* auf der alten Comitialgerichtsbarkeit und es lässt sich darum von dieser auf j nicht füglich schliessen. Anderer Meinung freilich ist Savigny Syst. 6, 496; mich indess sein Versuch die kaiserliche Appellation in Civil- und Criminalsachen einzig das republikanische Intercessionsrecht der *par maiorve potestas* zu begründen n überzeugt.

eine Senatsgerichtsbarkeit verwandelte. Es ist mehr als wahrscheinlich, dass man so nicht bloss bei Multen verfuhr, sondern auch bei Poenen, das heisst, dass, so lange überhaupt den latinischen Municipien eine städtische Criminalgerichtsbarkeit blieb, hier in letzter Instanz die Senate entschieden. Ward doch selbst in Rom, wenn der Beklagte senatorischen Ranges war, die Criminaljurisdiction des Senats in der Kaiserzeit eingeführt.

3. Die Beamten.

Wir kommen zu den städtischen Beamten. Was die Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes anlangt, so sind uns darüber die genauen Bestimmungen grossentheils verloren[63]), namentlich erfahren wir leider nicht, unter welchen Umständen der Nichtmuniceps wählbar war. Dass der Kaiser, wie in jeder andern Gemeinde, so auch hier zu dem höchsten Gemeindeamt erwählt werden konnte (*S.* 24), ist nichts Neues; dagegen verdient es Erwähnung, dass diese Exemtion nach unserm Stadtrecht den Prinzen des kaiserlichen Hauses nicht mehr zugestanden zu haben scheint — eine Beschränkung, welche unter Augustus sicher noch nicht bestand und vielleicht unter Tiberius aufkam[64]). — Ebenso wird die gesetzliche Aemterstaffel wohl vorausgesetzt[65]), aber nicht an-

---

63) Gewählt soll werden *ex eo genere ingenuorum hominum, de quo hac lege cautum conprehensumque est* (*M.* 54); aus denen, *quibus per hanc legem honorem petere licet* (*M.* 51). Wahrscheinlich standen diese Bestimmungen bei der Professio.

64) Das jüngste mir bekannte Beispiel, dass ein nichtregierender Prinz dergleichen Municipalämter bekleidet, ist das des Caligula, der im J. 34 in Pompeii (*inscr. Neap.* 2272. 2273. 2274), vor dem J. 37 in dem spanischen Karthago und in Caesaraugusta (Eckhel 6, 487) die höchsten Gemeindeämter bekleidete. Später finden sich Beispiele genug, dass Augusti und Caesares (so z. B. Domitian im J. 73 in Interamna am Liris, *inscr. Neap.* 4195) die obersten Municipalwürden erhielten; keines aber, so viel mir bekannt, von nicht als Mitregenten bezeichneten Prinzen. Sollte Tiberius bekanntes Verhältniss zu der Familie des Germanicus hier eingewirkt haben? Es ist charakteristisch, dass gerade von den Söhnen des Germanicus verhältnissmässig so zahlreiche Beispiele ihnen übertragener Municipalämter vorliegen. Vgl. S. 431. — Senatoren waren in ihrer Heimathsgemeinde, aber auch nur in dieser, beständig wählbar, wie l. 23 *D. ad mun.* 50, 1 bezeugt und zahlreiche Inschriften bestätigen.

65) Vorausgesetzt *M.* 54; denn dass hier der als ehrlos unfähige Candidat nur von der Bewerbung um die Aedilität oder die Quästur zurückgewiesen wird, kann doch

gegeben. Nur negativ finden sich freilich unsichere Andeutungen, dass die beiden niederen Aemter, Aedilität und Quästur, sich so vollständig gleichstanden, dass man zwar, wie es scheint, immer beide bekleidet haben musste, um zum Duovirat zu gelangen, aber nach Belieben mit dem einen wie mit dem andern die amtliche Laufbahn beginnen konnte[66], was in vielen Gemeinden vorkam[67]. Im Rang ging übrigens die Aedilität stets der Quästur voran[68]. — Ausdrücklich werden in unsern Stadtrechten für die Wahlfähigkeit fünf Bedingungen aufgestellt die Ingenuität, die Ehrenhaftigkeit, ein gewisses Alter, die Nichtbekleidung des gleichen Amtes binnen einer gewissen Frist und die gehörige Cautionsleistung, welche jetzt einzeln erörtert werden sollen.

1) Die Ingenuität wird schlechthin von jedem Candidaten gefordert, nach der bekannten Vorschrift des visellischen Gesetzes[69].

---

nur den Sinn haben, dass er dadurch mittelbar auch ausgeschlossen wird vom Duovirat. Ob indess nicht einzelne Klassen von der staffelweisen Gelangung zum Duovir befreit waren, muss dahingestellt bleiben; der Kaiser war es natürlich auf jeden Fa wahrscheinlich auch die Senatoren in ihren Heimathsgemeinden.

66) Wenn man nothwendig mit der Quästur hätte beginnen müssen, würde genügt haben den Satz, dass wer als römischer Bürger aus dem Ordo gestossen we den müsste, unfähig sei zur latinischen Magistratur, bloss hinzustellen für die Quäst und ihn auf die Aedilität so gut wie auf den Duovirat nur folgeweise zu beziehe während er im Gegentheil ausgesprochen ist für die beiden niederen Aemter. V auch die Gleichstellung der Aedilen und Quästoren bei den Comitien *M.* 52 und ((freilich nur auf Ergänzung beruhende) Bestimmung, dass dem Quästor nicht der Ae lis, noch diesem jener intercediren kann (*S.* 27). Doch verkenne ich nicht, dass di Beweise nicht ausreichen; die Redaction unseres Gesetzes ist zwar in sachlicher Hi sicht sorgfältig, aber einige Lässlichkeit muss doch auch hier der Abfassung zugesta den werden. Ist doch auch für den Duovir das Requisit des Alters ausdrücklich, (der Ehrenhaftigkeit nur folgeweise ausgesprochen (*M.* 54).

67) So z. B. beweisen für die latinische Colonie Nemausus die A. 29 angeführ ten Worte Strabons, dass die an die erste Magistratur geknüpfte römische Civität b durch Aedilität, bald durch Quästur erworben ward. Auch in den Digesten scheint Rücksicht hierauf die Vorschrift staffelweiser Bekleidung der Aemter so gefasst: *prius maiorem magistratum quisquam nisi minorem susceperit gerere potest* (*l.* 14 ; vgl. *l.* 11 *pr. D. de mun.* 50, 4). Dass die Quästur deshalb keineswegs in die Städten aufhörte ein Amt (*honor*) zu sein (Marquardt Handb. III, 1, 350), leuchtet (

68) Das beweist die constante Voranstellung der Aedilen vor den Quästoren 26. 27. *M.* 52. 53. 54.

69) *M.* 54; *l.* 1 *C. ad l. Visell.* 9, 21; *l.* 1 *C. si servus* 10, 32. Vgl. die Insch Orell. 3914: *omnibus honoribus, quos libertini gerere potuerunt, honoratus* und *in Neap. p.* 480.

2) Die Ehrenhaftigkeit wird von dem ädilicischen und quästorischen, folgeweise (s. A. 65) auch von dem Candidaten des Duovirats gefordert vermittelst Ausschliessnng dessen von der Wahl, *qui in earum qua causa erit, propter quam, si civis Romanus esset, in numero decurionum conscriptorumve eum esse non liceret* (*M.* 54). Damit wird verwiesen zunächst auf die römische Gemeindeordnung oder die *lex Iulia municipalis* Z. 108 fg.: *Quae municipia — — civium Romanorum sunt erunt, nei quis in eorum quo municipio — — [in] senatu decurionibus conscreipteisque esto — —, quei furtei quod ipse fecit fecerit condemnatus pactusve est erit; queive iudicio fiduci[ae] pro socio tutelae mandatei iniuriarum deve dolo malo condemnatus est erit; queive lege Plaetoria ob eamve rem quod adversus eam legem fecit fecerit condemnatus est erit; queive depugnandei caussa auctoratus est erit fuit fuerit; queive in iure [abiuravit] abiuraverit bonamve copiam iuravit iuraverit; quei[ve] sponsoribus creditoribusve sueis renuntiavit renuntiaverit se solidum solvere non posse; prove quo datum depensum est erit; quoiusve bona ex edicto eius qui iure dicundo praefuit praefuerit — — possessa proscriptave sunt erunt; queive iudicio publico Romae condemnatus est erit quocirca eum in Italia esse non liceat — —; queive in eo municipio — quo ius erit, iudicio publico condemnatus est erit; quemve kalumniae praevaricationis caussa accussasse fecisseve quod iudicatum est erit; quoive aput exercitum ignominiae caussa ordo ademptus est erit; quemve imperator ingnominiae caussa ab exercitu decedere iusit iuserit; queive ob caput civis Romani referundum pecuniam praemium aliudve quid cepit ceperit; queive corpore quaestum fecit fecerit; queive lanistaturam artemve ludicram fecit fecerit; queive lenocinium faciet.* Zu diesen Incapacitätsgründen, die mit Ausnahme des letzten[70]) sämmtlich dauernd sind, kommen noch die transitorischen Incapacitäten Z. 89 fg. desjenigen, der noch im militärpflichtigen Alter steht und seiner Pflicht nicht genügt hat und dessen, *quei praeconium dissignationem libitinamve faciet, dum eorum quid faciet*[71]).

3) Wegen mangelnden Alters schliesst das Gesetz von der Bewerbung um die ordentlichen Magistraturen, Duovirat, Aedilität und Quästur,

---

70) Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass auch hier im Entwurf stand: *queive lenocinium fecit fecerit*, und nachher, wahrscheinlich aus persönlichen Rücksichten, dies geändert ward; sehr ungeschickt, denn es war dann nöthig, das *lenocinium* zu dem *praeconium* zu stellen.

71) Vgl. Marquardt Handb. III, 1, 367.

denjenigen aus, der das fünfundzwanzigste Jahr noch nicht vollende hat (*M.* 54); eine Vorschrift, welche dem republikanischen Recht un selbst noch der Gemeindeordnung Caesars fremd ist[72], im Pandekten recht aber sich wiederfindet[73] und von August wie für die Hauptstad so wahrscheinlich auch für die römischen und nichtrömischen Gemein den in Italien und den Provinzen aufgestellt ward[74]. — Für den stell vertretenden magistratischen Präfectus ward ein Alter von fünfund dreissig Jahren vorgeschrieben (*S.* 25). Dass man von dem Duovir we niger forderte als von dem *praefectus IIviri*, ist deswegen geschehe weil das Mandirungsrecht des Beamten verfassungsmässig weit eher sic beschränken liess als das Wahlrecht der Gemeinde. Von dem kaise lichen Stellvertreter wird ein bestimmtes Alter nicht gefordert (*S.* 24 offenbar weil, wenn der Kaiser einen Minorennen zu diesem Amt e nennt, in der Ernennung selbst der Altersnachlass liegt.

4) Für den Duovirat, aber auch nur für diesen, verordnet uns Gesetz, dass zwischen zwei Bekleidungen dieses Amtes ein Zwische raum von fünf Jahren liegen müsse (*M.* 54). Die analogen Bestimmunge

---

72) Das republikanische Recht fordert vielmehr von dem Bewerber, dass er ei gewisse Anzahl von Feldzügen mitgemacht habe, bei römischen nicht minder als b municipalen Aemtern (*l. Iul. mun.* Z. 89 fg.). In den römischen Provinzialordnunge wofür dies Princip nicht anwendbar war, findet sich indess schon in der Zeit der R publik eine Altersgrenze von dreissig Jahren vorgeschrieben (Cic. *Verr.* 2, 4 122. Plin. *ep. ad Trai.* 79=83).

73) *Ad rem publicam administrandam*, sagt Ulpian (*l.* 8 *D. de mun.* 50, 4) *a vicesimum quintum annum, vel ad munera quae non patrimonii sunt vel honores, a mitti minores non oportet.* Vgl. *l.* 6 § 1. *l.* 11 *D. de dec.* 50, 2; *l.* 3 § 10. *l.* 14 § *D. de mun.* 50, 4; *l.* 2 *pr. D. de vac.* 50, 5; *l.* 2 § 1 *D. de iure imm.* 50, 6; *l.* 2 § *D. de reg. iur.* 50, 17; *l.* 8 *C. quando provoc.* 7, 64. — Das Gesetz forderte anfän lich die Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres wie bei der Majorenni überhaupt; wie denn unsere Stadtrechte den *minor annorum XXV* allgemein ausschlie sen. Erst später stellte Hadrian die Regel fest *quantum ad munera municipalia eum a num quem quis ingressus esset pro impleto numerari* (*l.* 74 § 1 *D. ad Sc. Treb.* 36, *l.* 8 *D. de mun.* 50, 4).

74) Seine dessfällige Vorschrift für die römischen Aemter und den römisch Senat ist bekannt (Dio 51, 20; Marquardt Handb. II, 3, 218). Für Bithynien schri ein Edict Augusts das 22ste Jahr vor, wenn die Lesung richtig ist. Plin. *ep. ad Tr* 79. 80 = 83. 84.

hinsichtlich der römischen Gemeindeämter sind bekannt[75]; für die municipalen findet sich im späteren Recht nur das Verbot das Amt in zwei auf einander folgenden Jahren zu bekleiden[76], eine Rechtsänderung, die mit der Umwandlung des Gemeindeamtes aus einer Ehre in eine Last zusammenhängt. — Eine analoge Bestimmung für Aedilität und Quästur fehlt, offenbar deshalb, weil man zu diesen niedern Aemtern nicht eben sich drängte und sie hauptsächlich nur übernahm, um durch sie zum Duovirat zu gelangen. Es ist das auch die Ursache, weshalb trotz der unbeschränkten Iteration der niedrigen und der beschränkten der höheren Aemter dennoch auf den Inschriften jenen weit seltener die Iterationsziffer beigefügt erscheint als diesen.

5) Für diejenigen Aemter, deren Inhaber Zahlungen der Gemeinde anzuordnen oder zu leisten befugt sind, also für Duovirat und Quästur, ist endlich eine Cautionsleistung vorgeschrieben. Sie ist am Wahltag unmittelbar vor der Abstimmung von dem Candidaten zu beschaffen und besteht darin, dass der wahlleitende Beamte von dem Candidaten für dessen Verpflichtung *rem publicam salvam fore* Sicherheit nimmt durch Bürgen (*praedes*), eventuell durch Verpfändung von liegendem Gut (*M.* 57. 60). — Dieser prätorischen Stipulation und Satisdation, deren Formalien später zu erörtern sein werden, gedenken unsere Rechtsbücher vielfach[77], ohne doch so scharf, wie es hier geschieht, sie als Bedingung der Wahlfähigkeit hinzustellen und so genau ihre Modalitäten zu bestimmen. Die Beschränkung auf Duovirat und Quästur deuten auch sie an, indem sie den Bürgen des Beamten haftungspflichtig erklären für alles, was dieser *in re publica gessit; gestum autem in re pu-*

75) Bekanntlich ward hier regelmässig eine Zwischenzeit von zehn Jahren gefordert. Becker Handb. II, 2, 29.

76) *Divus Severus rescripsit*, schreibt Papinian (*l.* 18 *D. ad mun.* 50, 1), *intervalla temporum in continuandis oneribus invitis, non etiam volentibus concessa, dum ne quis continuet honorem.* Vgl. *l.* 17 § 3 eod.; *l.* 14 § 5 *D. de mun.* 50, 4; *l.* 6 *C. de assessor.* 1, 51. Auch in Rom gingen diese Verbote aus von dem *continuare honorem* (Liv. 3, 21). — Die Zwischenräume, welche das spätere Recht zwischen der mehrfachen Uebernahme desselben Amtes den Pflichtigen verstattet, sind natürlich wohl von diesen unfreiwilligen Intervallen des älteren Rechts zu unterscheiden.

77) *L.* 3 *in f. D. de pecul.* 15, 1; *l.* 1 *pr.* § 17 *D. de mag. conv.* 27, 8; *l.* 68 *pr. de fideiuss.* 46, 1; *l.* 2 § 5. *l.* 11 *pr.* § 1. *l.* 13. *l.* 17 § 15 *D. ad mun.* 50, 1; *l.* 3 § 3. 4 *D. de adm. rer.* 50, 8; *l. un. C. de peric. eor. qui pro mag.* 11, 34.

blica accipere debemus pecuniam publicam tractare — als Quästor — *sive erogandam decernere* — als Duovir[78]). Einen Census, der den Zutritt zum Amt und damit zum Decurionat bedingte, kennen dagegen unsere Stadtrechte, so weit wir sie haben, nicht; und in der That scheint er auch wenigstens nicht unbedingt für alle Gemeinden bestanden zu haben[79]). — Umgekehrt bestand in Rom wohl ein Senatorencensus aber keine Cautionspflicht der Beamten; begreiflicher Weise, denn welcher Privatmann hätte für die Summen, die durch das Aerar gingen Bürgschaft zu leisten vermocht? Man begnügte sich darum hier vielmehr, in dem Census der Senatoren eine den Verhältnissen angemessene Garantie zu finden. Uebrigens ist aller Grund zu der Annahme dass beide Institute, die Caution *rem publicam salvam fore* und der Senatorencensus, erst in der Kaiserzeit entstanden sind.

Einen Vorzug hinsichtlich der Wahlfähigkeit, nämlich den Vorzug bei Gleichheit der Stimmen, sei es innerhalb der einzelnen Curie, sei es der Curien selbst, gestehen unsere Stadtrechte zu auf Grund der Ehe und des Kinderbesitzes (*M.* 56. 57), und zwar in folgenden Abstufungen 1) Wenn die Concurrenten beide eheliche Kinder haben, so entscheidet ohne Rücksicht darauf, ob sie noch verheirathet sind oder nicht, die Zahl der lebenden oder nach der Pubertät verstorbenen Kinder; je zwei nach der Namengebung, aber vor der Pubertät verstorbene Kinder werden einem lebenden gleich gerechnet[80]). 2) Wenn einer der Concurrenten ein lebendes Kind hat oder eines nach der Pubertät oder zwei nach der Namengebung ihm verstorben sind, der andere aber nicht, so geht der erstere vor. 3) Wenn keiner der Concurrenten in der angegebenen Weise Kinder hat, so geht vor der Verheirathete oder derjenige der in schuldloser Weise unverheirathet ist, zum Beispiel der Candidat der über sechzig Jahre alt und nach dem sechzigsten Jahre Wittwe geworden ist, und deshalb angesehen wird als verheirathet[81]). Schliess

78) Ulpian *l.* 2 *pr.* § 1 *D. ad mun.* 50, 1.

79) Vgl. Marquardt Handb. III, 1, 367. Aber dennoch kann ein mittelloser Mann für den ein bemittelter haftet, Beamter, also Decurio werden (*l.* 14 § 4 *D. de mun.* 50, 4

80) Ganz ähnlich gestattet das julische und papisch-poppaeische Gesetz den Ehegatten gegenseitig unbeschränktes Erbrecht, *si filium filiamve communem habeant a quattuordecim annorum filium vel filiam duodecim amiserint vel si duos trimos vel tr post nominum diem amiserint* (Ulpian 11, 1).

81) Vgl. Ulp. 11, 1: *si lege Papia finitos annos in matrimonio excesserint, id e*

lich entscheidet das Loos. — Diese Bestimmungen finden in den Digesten insofern sich wieder, als bei der Rangordnung im Municipalsenat unter den durch denselben Wahlact in den Senat oder eine der senatorischen Rangclassen Eingetretenen zunächst die Mehrzahl der Stimmen, dann die der Kinder entscheidet[82]). Erlassen sind dieselben offenbar im Geiste der augusteischen Gesetzgebung zur Beförderung der ehelichen Kinderzeugung; es ist höchst wahrscheinlich, dass auch bei den römischen Wahlen, in denen in republikanischer Zeit bei Stimmengleichheit das Loos entschied[83]), seit Augustus ähnliche Bestimmungen für den Fall der Stimmengleichheit galten, obwohl sie nicht auf uns gekommen sind. Wenigstens verwandt ist die augusteische Bestimmung, dass unter den beiden Consuln fortan nicht mehr, wie bisher, der ältere, sondern der Vater mehrerer Kinder, demnächst der Ehemann oder der dem Ehemann Gleichgestellte, schliesslich dann der ältere den Vortritt und Vorrang haben solle[84]) — eine Vorschrift, die freilich wieder unseren Stadtrechten fremd scheint; nach diesen hat vielmehr einfach der ältere Duovir den Vortritt (*M.* 52).

Die Wahlordnung selbst liegt uns mit Ausnahme der einleitenden Bestimmungen vollständig vor (*M.* 51—60). Der wahlleitende Beamte ist danach durchgängig der Duovir, sowohl für die Wahl der Duovirn als für die der Aedilen und Quästoren (*M.* 52); ganz wie in Rom nach uraltem Recht der Consul es ist, welcher den Consul-, Aedilen- und Quästorenwahlen vorsitzt[85]). Die altlatinische Verfassung ruht bekannt-

---

vir LX annos, uxor L. Das scheinen die zu sein, die nach den Worten unseres Stadtrechts *maritorum numero* sind; ein aus der *lex Iulia de maritandis ordinibus* entlehnter Ausdruck (Gell. 2, 15). An kaiserliche Privilegien kann man nicht wohl denken, da ein auf kaiserlichem Freibrief beruhendes *ius matrimonii* einzelner Personen nicht vorgekommen zu sein scheint. An die Soldaten, die sich nicht verheirathen durften und denen Claudius desshalb *τὰ τῶν γεγαμηκότων δικαιώματα* verlieh (Dio 60, 24), ist wohl hier nicht zu denken. Vgl. Heineccius *ad l. Iul. et Pap. Popp.* (*opp. VII*) *p.* 199.

82) *L.* 6 § 5 *D. de decur.* 50, 2; *l.* 9 *C. eod.* 10, 31.

83) Marquardt Handb. II, 3, 138.

84) Gellius 2, 15; *Vat. fr.* § 197—199. Becker Handb. II, 2, 114.

85) S. wegen der Aedilen Becker Handb. II, 2, 307; wegen der Quästoren Marquardt das. II, 3, 125. Es versteht sich, dass die hier zur Vergleichung herbeizuziehenden römischen Aedilen die curulischen sind; die plebejischen sind der altlatinischen Verfassung natürlich fremd. Wer dem römischen Consul rechtlich gleichsteht wie der

lich auf der Grundidee der Einheit der Magistratur; weshalb ursprünglich der Nachfolger im Regiment von seinem Vorgänger, alle niederen Beamten aber von dem König oder Consul, der die ganze Machtfülle des gesetzlichen Imperium in sich vereinigte, nach Belieben ernannt wurden und von ihm ihr Recht abzuleiten hatten. Als später die Volkswahl bei der Besetzung der Aemter Eingang fand, hielt man wenigstens insofern fest an jenem Grundgedanken, als die formelle Creation des Gewählten nicht der Gemeinde, sondern dem vorsitzenden Magistrat zukam und dieses immer der Consul war. Dass unter den Duovirn regelmässig der ältere die Comitien abhält, ward schon bemerkt (S. 421); was gleichfalls dem ältesten latinischen Recht angehören mag, obwohl wir in Rom schon frühzeitig statt des Altersvorzugs Entscheidung durch das Loos finden[86]. — Zur Sicherung des Wahlgeschäfts ist jede dolose Handlung eines Beamten oder Privaten, die den Zweck hat die Wahlversammlung zu verhindern oder zu sprengen, mit einer Strafe von 10000 Sesterzen bedroht (*M.* 58); es scheint diese Bestimmung auf einem Senatsbeschluss zu beruhen, der das julische Gesetz *de ambitu* auf die Municipalwahlen erstreckte[87]. — Das Wahlgeschäft selbst zerfällt in die drei Abschnitte der Feststellung der Candidaten, der Abstimmung und der Proclamirung.

1) Feststellung der Candidaten. — Es lag dem Wahldirigenten ob dafür zu sorgen, dass bevor die Wahl stattfand, mindestens so viele

---

Dictator, der Prätor, der Kriegstribun mit consularischer Gewalt kann natürlich gleichfalls den Vorsitz übernehmen.

86) Becker Handb. II, 2, 122.

87) *Haec lex* (*Iulia ambitus*), sagt Modestin (*l. un. D. de l. Iul. ambitus* 48, 14) *in urbe hodie cessat, quia ad curam principis magistratuum creatio pertinet, non ad populi favorem. Quodsi in municipio contra hanc legem magistratum aut sacerdotium quis petierit, per senatus consultum centum aureis cum infamia punitur.* Die Strafe ist wesentlich dieselbe wie in unserem Stadtrecht. Dasselbe schweigt zwar hier von der Infamie, aber doch tritt wenigstens eine relative Infamie auch nach ihm ein, insofern ja jeder *iudicio publico* (was die Popularklage mit begreift) Verurtheilte innerhalb des Sprengels, wo er verurtheilt ward, zu Gemeindeämtern unfähig ist (S. 417). Es scheint danach gestattet die Bestimmung unseres Stadtrechts und die des von Modestin erwähnten Senatusconsults für identisch zu halten, um so mehr als wir den Begriff des *ambitus*, wie die *lex Iulia* ihn festgestellt hat, nicht kennen und der Annahme, dass nicht bloss der Candidat, sondern jeder Urheber einer Wahlstörung oder Wahlhinderung darunter fiel, wenigstens nichts im Wege steht.

fähige[88]) Candidaten (*petentes*) vorlagen, als Stellen zu besetzen waren[89]). Zu deren Feststellung führten zwei Wege, die freiwillige Meldung und die Präsentation.

a) Ueber die Meldung (*professio*) fehlt das betreffende Kapitel; doch ergiebt sich, dass sie förmlich erfolgen und natürlich ebenso förmlich zurückgenommen werden musste (*desistere; M.* 51 a. E.); dass dafür ein Präclusivtermin bestand[90]), vielleicht wie in Rom das Trinundinum oder der siebzehnte Tag vor dem Wahltag[91]), und dass die Namen der *professi* durch den wahlleitenden Beamten öffentlich bekannt gemacht wurden (*proscriptio*), was gleichfalls in Rom geschah[92]). Dass der Beamte die Fähigkeit der Candidaten zu prüfen hatte, liegt in der Natur der Sache und ist auch hinsichtlich der Cautionspflicht ausdrücklich ausgesprochen (*M.* 60); eine willkürliche Zurückweisung wird ihm natürlich nicht zugestanden haben[93]).

b) Ergänzend tritt ein die Präsentation (*nominatio*), welche in der Art erfolgt, dass zunächst der Wahldirigent so viel fähige Candidaten, als noch Candidatenposten vacant sind, präsentirt und ihre Namen öffentlich anschlägt; worauf dann jeder also Präsentirte wieder das Recht hat dem Wahldirigenten einen Candidaten zu präsentiren (*aput eum nominare*) und imgleichen auch der vom Präsentirten präsentirte Candidat, nicht aber weiter. Für den öffentlichen Anschlag der Namen sorgt der Wahldirigent. Die Candidatur zu recusiren steht keinem frei, der überhaupt fähig ist. — Ob eine derartige Zwangscandidatur auch von der römischen Verfassung gestattet ward, dafür fehlt es meines Wissens an Zeugnissen; doch scheint es sehr glaublich, dass sie altlatinisches Recht ist, da für den doch möglichen Fall eines Mangels an Bewerbern sonst nicht gesorgt ist und der Zwang zur Uebernahme einer öffentlichen Leistung durch den Beamten nichts Anstössiges hat. Im spätern Municipalrecht ist von dieser Nominatio des Nachfolgers durch den Vormann zu

88) *Quorum hac lege comitiis rationem habere oporteat* (*M.* 51. 54). Vgl. Becker-Marquardt Handb. II, 2, 38. II, 3, 96.

89) *Tot quod creari oportebit* (*M.* 51).

90) *Intra praestitutum diem* (*M.* 51).

91) Becker Handb. II, 2, 37.

92) Marquardt Handb. II, 3, 96.

93) Becker a. a. O. S. 33 fg.

öffentlichen Aemtern sehr häufig die Rede, namentlich auch in der Be ziehung, dass durch dieselbe, wie durch die ganz ähnliche Präsentatio zur Tutel, der Präsentant selber eine eventuelle Haftungspflicht für etw vorkommende Malversationen übernimmt[94]).

Es mag hier noch darauf hingewiesen werden, dass aus diese Präsentationsform in Verbindung mit der Umwandlung der Gemeinde ämter aus Ehren in Lasten sich das thatsächliche Verschwinden d Comitien erklärt. War die Zahl der Candidaten nicht grösser als di der zu besetzenden Stellen, so war die Wahl eine Formalität, indem al auf Nichtcandidaten lautende Stimmzettel ohne Zweifel nichtig waren dieser Fall aber, der auch schon nach unserm Stadtrecht sehr leicht ein treten konnte, ward immer häufiger, je seltener die freiwillige Meldun erfolgte. Thatsächlich kam es jetzt allein an auf die Nominationen un da bei dieser die Duovirn den Ordo zuzuziehen pflegten[95]), so lag spāterer Zeit die Wahl des Beamten factisch allerdings in den Hände des Vorgängers und des Gemeinderaths[96]), wenn auch das Volk no hie und da befragt ward[97]).

2) Abstimmung. — Ueber den Ort der Abstimmung schweigt uns Urkunde. Die Bestimmung des Wahltages hängt vom Ermessen d beikommenden Duovir ab, dem das Gesetz nur vorschreibt zuerst d Wahl der Duovirn, alsdann die der niedern Magistrate, der Aedilen, i gleichen der Quästoren zu bewirken (*M.* 54); es versteht sich, dass die fr her (S. 422) erwähnte Strafbestimmung gegen den, der doloser Weise d Nichtabhaltung der Wahl verschuldet, auch gegen den säumigen Duov Platz griff. Auch dies entspricht der alten Uebung in der römischen G meinde; feste Wahltage gab es nicht, wohl aber mussten die Consu creirt werden vor den Aedilen, diese vor den Quästoren[98]). — D

94) *L.* 2 § 3. *l.* 11 § 1. *l.* 12. *l.* 13. *l.* 15 § 1. *l.* 17 § 14. 15 *D. ad mun.* 50, *l.* 14 § 7 *D. de mun.* 50, 4; *l.* 2 § 7 *D. de adm. rer.* 50, 8; *tit. C. Iust. de peric. n minatorum* 11, 33; *l.* 3 *C. Iust. quo quisque ordine* 11, 35. *C. Th.* 11, 30, 12. 19. 5 12, 1, 28. 84; 12, 5, 1; 12, 6, 8. 20. Von den Nominationen, welche durch die erster und zweiter Linie Nominirten geschehen, finde ich keine weitere Spur.

95) *C. Th.* 11, 30, 53. 12, 1, 84.

96) Sehr bestimmt spricht Ulpian dies aus *l.* 1 § 3 *D. quando appell.* 49, 4.

97) *C. Th.* 12, 5, 1.

98) Becker Handb. II, 2, 102. 306. Es war natürlich nichts im Wege an eine Tag alle Wahlen vorzunehmen, wenn die Zeit ausreichte; in Rom wird dies kaum vo gekommen sein, in den Municipien gewiss häufig.

Abstimmung erfolgt nach Curien, über die schon S. 409 gesprochen ist; die Formen sind im Wesentlichen dieselben, die auch in den römischen Curiat- und den diesen nachgebildeten Tributcomitien beobachtet wurden. Nachdem die Curie, in der die isopolitischen Insassen stimmen, durch das Loos festgestellt ist, werden sämmtliche Curien von dem vorsitzenden Beamten gleichzeitig[99]) angewiesen sich jede in ihren Verschlag[100]) zu verfügen; ganz ähnlich wie der römische Beamte, nachdem er durch Loos die Tribus festgestellt hat, in der die Latinen stimmen, sämmtliche Tribus auf einmal[101]) auffordert sich zur Abstimmung in den für sie abgegrenzten Raum zu begeben[102]). Die Abstimmung erfolgt schriftlich mittelst Stimmbrettchen (*per tabellam*), die in einen in jedem der Curienverschläge befindlichen Korb (*cista*) geworfen werden; genau in der Weise, wie auch in Rom seit dem gabinischen Gesetz vom J. 615 die schriftliche Abstimmung in den Volkswahlen stattfand[103]). Jeder Stimmabtheilung waren drei vom Wahldirigenten ernannte und eidlich verpflichtete Stimmwächter und Stimmzähler (*custodes diribitores*) beigegeben, die Gemeindebürger sein, aber einem andern Stimmbezirk angehören mussten, überdies, wenn es dem Candidaten beliebte, für jede Curie je ein Stimmwächter, den der einzelne Candidat bestellt hatte; da diese Stimmwächter die Stimmkörbe nicht verlassen durften, sollten sie statt in ihren eigenen Curien in denjenigen stimmen dürfen, worin sie die Controle übernommen hatten (*M.* 55). Auch dies entspricht im Wesentlichen den römischen Institutionen; es finden sich theils Stimmzähler (*diribitores*), theils von einzelnen Candidaten bestellte Stimmwächter (*custodes tabellarum*)[104]), welche man allen Grund hat jene mit

99) (*Duovir*) *uno vocatu omnes curias in suffragium vocat* (*M.* 55).

100) *Singulae in singulis consaeptis suffragium ferant* (*M.* 55).

101) Dionysius 7, 59 bezeichnet es als eine Eigenthümlichkeit der Tributcomitien, dass darin gestimmt ward *μιᾷ κλήσει κατὰ φυλάς*, genau wie unser Stadtrecht sagt *uno vocatu curiatim*. Vgl. Marquardt Handb. II, 3, 132. Mit Unrecht wird daselbst II, 1, 374 für die Curien eine successive Abstimmung angenommen (s. unten A. 107).

102) Die Tribunen, sagt Dionys a. a. O., beriefen die Tribusversammlung *χωρία τῆς ἀγορᾶς περισχοινίσαντες, ἐν οἷς ἔμελλον αἱ φυλαὶ στήσεσθαι καθ' αὑτάς*. Marquardt Handb. II, 3, 130 vgl. 100.

103) Marquardt Handb. II, 3, 99. 102.

104) Ueber die *diribitores* Marquardt Handb. II, 3, 104, über die *custodes candidatorum* ders. II, 3, 103 und *Q. Cic. de pet. cons.* 2, 8: *ad tabulam quos poneret*

den obrigkeitlichen, diese mit den von den Bewerbern bestellten Stimmwächtern zu identificiren. Auch die Specialbestimmungen hinsichtlich der Anzahl der Custoden, ihrer Qualitäten, ihres Eides und Stimmrechts mögen für die römischen Comitien gegolten haben. Diese Stimmenzähler nehmen die Täfelchen aus den Körben und zählen die Stimmen (*rationem habent*); die Tafeln (*tabulae*), auf denen sie das Resultat der Abstimmung in der einzelnen Curie verzeichnen, liefern sie dem vorsitzenden Magistrat ab (*rationem referunt M.* 55; *tabulae relatae M.* 57). Der Magistrat hat sie zu prüfen und je nach der Zahl der zu besetzenden Aemter so viel Candidaten als nöthig und zwar diejenigen, welche die wenn auch nur relativ höchste Stimmziffer erlangt haben[105], oder im Fall der Stimmengleichheit die gesetzlich Bevorzugten (S. 120), als in dieser Curie gewählt zu bezeichnen (*pro ea curia factos creatos renuntiare*). Dass ebenso in den römischen Curiat- und Tributcomitien verfahren ward, ist unzweifelhaft, obwohl die uns bisher zugänglichen Berichte kein so klares Bild von dem Vorgang gewähren, wie es jetzt in den Stadtrechten vor uns liegt[106].

3) Renuntiation. — Wenn somit das Wahlresultat für jede Curie festgestellt ist und sämmtliche Stimmtafeln der Curien dem Magistrat abgeliefert sind, so lässt er in der Reihenfolge, die das Loos feststellt, die Curientafeln verlesen und stellt hienach die definitive Stimmliste fest. Auch dies Verfahren ist für die römischen Curiat- wie Tributcomitien nachweislich und es ist der hier durch das Loos an die Spitze gestellte Stimmdistrict, der in den Urkunden bezeichnet wird als „die Curie (oder Tribus), die den Anfang gemacht hat"[107]. — Als gewählt gilt in-

---

non habebat. *Custodes* scheint die allgemeine Benennung beider Klassen gewesen zu sein, *diribitores* die der obrigkeitlichen *custodes*, da die Candidatencustoden nach unsrer Urkunde bei dem *diribere* sich nicht thätig betheiligten; denn nur von den obrigkeitlichen heisst es: *qui suffragia custodiant diribeant* und nur sie schwören *se rationem suffragiorum bona fide habiturum relaturumque*. Der Grund liegt nahe.

105) *Uti quisque curiae cuiius plura quam alii suffragia habuerit* (*M.* 56).

106) Marquardt Handb. II, 3, 104. 109. Namentlich dass eine doppelte Renuntiation, zuerst *pro curia* (*tribu, centuria*), dann die definitive durch den vorsitzenden Magistrat stattfand, ist neu.

107) *Curia* (*tribus*) *quae principium fuit*. Becker-Marquardt Handb. II, 1, 374. 2, 3, 131. 136. Beide Schriftsteller sind in dem Irrthum befangen, dass die *curia* (*tribus*) *quae principium est* eine *praerogativa* sei, da doch ein Vorstimmrecht schlechthin nur bei Centuriatcomitien vorkommt und sich mit der Abstimmung *uno vocatu* durch-

dess nur, wer die absolute Majorität der Curien vereinigt; zuerst renuntiirt wird, bei wem dies zuerst eintritt (*M.* 57. 59) — Grundsätze, die auch für die römischen Magistratswahlen anerkannt sind[108]).

Dass jedes ordentliche Amt, das heisst Duovirat, Aedilität und Quästur, regelmässig ein Jahr währt, wird ausdrücklich verfügt (*M.* 52). — Hinsichtlich der Beeidigung findet sich ein zwiefacher Schwur der Beamten, theils unmittelbar nach der Wahl vor der definitiven Renuntiation (*M.* 57. 59), theils nach Antritt des Amtes vor der ersten Senatssitzung und vor Ablauf des fünften Tages nach dem Amtsantritt für die künftigen, für die zur Zeit der Erlassung des Gesetzes fungirenden Beamten vor Ablauf des fünften Tages nach dessen Erlassung (*S.* 26). Beide Eide werden vor dem Umstande (*pro contione S.* 26; *in contionem M.* 59) öffentlich (*palam M.* 59) abgeleistet; den ersteren nimmt natürlich der wahlleitende Beamte ab (*adigit*). Beide sind wesentlich Gelöbnisse den Gesetzen nachgelebt zu haben und nachleben zu wollen, auch das gemeine Beste nach Kräften zu fördern; die Formel wird unten erörtert werden. Wird der erstere nicht geleistet, so unterbleibt die Renuntiation; die Nichtleistung des zweiten zieht eine Geldstrafe nach sich. Ganz dieselben Vorschriften gelten für die Beeidigung der Magistrate der römischen Gemeinde, wenn sie auch bisher zum Theil nicht erkannt worden sind. Vom Kaiser Traianus erzählt Plinius, dass nach Beendigung der Wahl, als schon das Publicum anfing aufzubrechen, der zum Consul

---

aus nicht verträgt. Die für das Vorkommen einer *tribus praerogativa* vorgebrachten Stellen erledigen sich leicht. Wenn, ehe die Tributcomitien beginnen, „der Loostopf gebracht wird“ (Marquardt a. a. O. II, 3, 131 A. 527), so geschieht dies um die Tribus der Latini festzustellen, nicht um die vorstimmende Tribus zu erloosen. Die Stellen wie Piso bei Gell. 6, 9: *eum pro tribu aedilem curulem renuntiaverunt* und Liv. 9, 46: *cum fieri se pro tribu aedilem videret* — beziehen sich auf die erste Renuntiation, die factisch schon den Ausfall der Wahl anzeigt.

108) Marquardt Handbuch II, 3, 108. 136; ferner das. S. 110. Hier konnte also von einer Wahl mit mehr oder weniger Stimmen eigentlich gar die Rede nicht sein; renuntiirt ward, wer über die Hälfte der Curienstimmen vereinigt hatte, und die ferner auf ihn fallenden Stimmen blieben formell unbeachtet. Somit konnte auch sehr leicht der Fall eintreten, dass die Tafeln der letzten Curien gar nicht zur Verlesung kamen; desshalb ward auch hier um die Reihenfolge geloost. — Bei der Abstimmung innerhalb der Curien, wo relative Mehrheit entschied, verfuhr man anders und stellte voran wer mehr Stimmen gehabt.

ernannte Fürst vor dem sitzenden Wahldirigenten erschienen sei und stehend von ihm den Eid sich habe abnehmen lassen[109]); es ist einleuchtend, dass dies derjenige Eid ist, den unser Stadtrecht nach Ermittlung der definitiven Stimmzahl vor der Renuntiation vorschreibt. Weit häufiger wird des zweiten nach dem Amtsantritt zu leistenden Eides gedacht. Dieser beruht auf der den römischen Gesetzen sehr häufig beigefügten Clausel, dass die gegenwärtigen Magistrate, welche das betreffende Gesetz anging, dasselbe binnen fünf Tagen nach erhaltener Kunde von Durchbringung des Gesetzes, die zukünftigen binnen fünf Tagen nach dem Amtsantritt zu beschwören haben sollten[110]). Begreiflicher Weise ward es üblich die sämmtlichen mit dieser Clausel versehenen Gesetze in einer Eidesformel zusammenzufassen, und so entstand das binnen fünf Tagen nach Antritt des Amtes abzulegende *iusiurandum in leges*[111]). Die öffentliche Ableistung des Eides war ebenfalls in den Gesetzen ausdrücklich verordnet und es erhellt gleichfalls aus denselben, dass wenn Beamte ihn schworen, ihnen Niemand den Eid abnahm, sondern sie ihn von sich aus ableisteten[112]). Auch das

109) Plin. *paneg.* 64: *Peracta erant sollemnia comitiorum — iamque se omnis turba commoverat, cum tu — accedis ad consulis sellam, adigendum te praebes in verba principibus ignota, nisi cum iurare cogerent alios — — Imperator — stetit ante gremium consulis seditque consul principe ante se stante — — quin etiam sedens praeivit ius iurandum et ille iuravit, expressit explanavitque verba, quibus caput suum domum suam si sciens fefellisset deorum irae consecraret.* Offenbar ist dieser Eid ein integrirender Bestandtheil des Wahlactes.

110) Wir kennen diese Clausel namentlich aus dem Gesetz der bantinischen Tafel (meine unterital. Dial. S. 149) und aus den bekannten Bestimmungen des appuleischen Agrargesetzes (Orelli *ind. leg. p.* 136), denen jetzt unser Stadtrecht sich anschliesst.

111) Einsichtiger als Becker Handbuch II, 2, 56 handelt davon Huschke in Richters Jahrb. Bd. 11 S. 301. Vgl. Brissonius *de form.* 8, 15. Man nennt gewöhnlich diesen zweiten Eid den Amtseid; richtiger wird der erste so zu bezeichnen sein.

112) So schwören nach dem Gesetz der bantinischen Tafel die Beamten *in aede Castorus palam luci in forum versus*, welche Eide durch Vermittlung des zunächst bei dem Gesetz interessirten Iudex dem Quästor gemeldet und von ihm in den öffentlichen Protokollen verzeichnet werden, die Senatoren dagegen geradezu *apud quaestorem ad aerarium palam luci.* Ebenso sagt Plinius (*paneg.* 65), fortschreitend zu dem zweiten Eide Traians: *in rostris quoque simili religione ipse te legibus subiecisti,* welchen Eid er nachher genauer bezeichnet als einen Eid *in leges,* wodurch der Schwörende versprach *se nihil contra leges facturum esse,* abgelegt *pro contione, pro rostris;* genau wie unser Stadtrecht sich ausdrückt.

kehrt in Rom wieder, dass der nicht Schwörende einer Mult unterlag[113]. Die fernere Bestimmung des älteren Rechts, dass die Nichtableistung des Schwurs die Nichtigkeit aller Amtshandlungen und die Unfähigkeit zu Aemtern und Rathstellen nach sich zog[114], ist dagegen in dem Stadtrecht weggeblieben; die Ursache war offenbar, dass der Eid *in leges* längst eine blosse Formalität geworden war[115]) und man Schikanen abschneiden wollte. Einigen Ersatz gewährte dafür die dem ältern römischen Recht unbekannte[116]) Vorschrift, dass die Ableistung des Eides vor der ersten in die Amtszeit fallenden Rathssitzung stattfinden solle — Modificationen, die sehr möglicher Weise auch für den hauptstädtischen Eid auf die Gesetze in der Kaiserzeit galten.

Die Aemter und Geschäfte, die unsere Stadtrechte aufführen, sind die drei ordentlichen Aemter: Duovirat, Aedilität, Quästur; ferner das ausserordentliche des magistratischen Stellvertreters; sodann das Geschäft der städtischen Finanzcommission, wozu endlich noch der Patronat kommt. Ehe die einzelnen Competenzen dargestellt werden, mag hier im Allgemeinen hingewiesen werden auf die hohe Alterthümlichkeit der latinischen Verfassung, die sich hier vor unsern Augen entfaltet und wozu in Rom das Gegenbild zu finden wir uns zurückversetzen müssen in die Epoche vor der servianischen Reform, ehe es örtliche Tribus und Centurien gab. Wie keine andere Eintheilung des Volkes vorkommt als die in Curien, wie unzweifelhaft auch der Senat noch gleich dem des ältesten Rom besteht aus hundert Männern, deren jeder „das Haupt von Zehn", *decurio* ist, so finden sich auch mit einer einzigen Ausnahme nur diejenigen Magistraturen, die in Rom ursprünglich und altlatinisches Erbgut sind: der Duovirat, der dem Consulat, dass heisst dem jährigen Königthum entspricht; die uralte Quästur; diejenige *praefectura*, welche dem Amt des *praefectus urbi* entspricht; endlich der Patronat, der zwar für die Gemeinde Rom nicht vorkommt, aber rechtlich ohne Frage auch

113) *Multam petierit. qua lege? quod in legem non iurasset* (Cic. *pro Cluent.* 33, 91).

114) [*Qu*]*ei ex h. l. non iouraverit*, sagt die bantinische Tafel, *magistratum inperiumve nei petito neive gerito neive habeto neive in senatu* [*sententiam deicito deicereve*] *ni quis sinito neive eum censor in senatum legito.* Liv. 31, 50.

115) *Quae res nemini umquam fraudi fuit*, fährt Cicero nach den A. 113 angeführten Worten fort.

116) Wie das Stillschweigen der bantinischen Tafel zeigt.

für sie zulässig war[117]). Nur eine einzige Institution erscheint in u Stadtrechten, die nicht sich wieder findet in den über das vorser sche Rom uns erhaltenen Berichten: es ist dies die Aedilität. I auch für diese ist nicht zu übersehen, in welcher merkwürdigen Gl förmigkeit das Collegium der beiden Aedilen in den römisch organis Municipalverfassungen neben dem Collegium der beiden Gerichtsh erscheint; eine Gleichförmigkeit, welche ähnlich wie die weit mi allgemeine des Instituts der Municipalcensoren oder Quinquen nothwendig zurückgeführt werden muss auf einen bestimmten legis rischen Act, durch den dies Amt integrirender Theil sämmtliche misch-latinischer Stadtverfassungen ward. Die Entstehung der Aec in die Königszeit zurückzuführen geht nun freilich nicht an, ohne mit den festesten Ueberlieferungen in Widerspruch zu setzen und Zusammenhang der Verhältnisse völlig zu zerrütten; dagegen bietet eine andere Combination. Die Einsetzung der römischen „Gerichts len" (*aediles curules*) im J. 387 der Stadt, durch die ein eigenes M und Polizeigericht daselbst entstand[118]), erreichte erst vollständig i Zweck, wenn in allen Städten, mit denen Rom in rechtsgleichem kehr stand, ähnliche Marktgerichte ins Leben gerufen wurden; Roms Stellung zu der latinischen Symmachie war damals schon übe gend genug, um einer solchen an sich verständigen Massregel die führung zu sichern. War aber seit dem Ende des vierten Jahrh. der

117) So gut wie der Nichtbürger und die Nichtbürgergemeinde sich einen schen Bürger zum Patronus wählen konnte, musste auch umgekehrt die römisch me nde sich in die Schutzherrschaft eines Nichtbürgers durch Application zu be die rechtliche Befugniss haben.

118) Meine röm. Gesch. I, 193. Dass die Municipalaedilen im Wesentlichen den plebeischen, sondern den curulischen Aedilen Roms nachgebildet wurden, liegt keinem Zweifel. Einmal sind alle plebeischen Institutionen wie in Rom entst so auch auf Rom beschränkt geblieben; nur Unwissenheit oder Unwissenschaftli nimmt auch in italischen Municipien Volkstribunen an. Die Plebs war ja eben der Staat, sondern ein Staat im Staate; andere Gemeinden wurden stets nac Muster des Populus organisirt. Zweitens ist der wesentliche Inhalt der Municipala jedenfalls eine gewisse civile und Polizeigerichtsbarkeit; was wohl passt auf die c sche Aedilität, wie ihr Name und ihr Edict es beweisen, nicht aber auf die pleb die, wenn auch gleichfalls in dieser Beziehung thätig, doch zunächst für andere Z eingesetzt war (meine röm. Gesch. I, 175). Endlich sprechen auch directe B dafür, dass die Municipalaedilen sich als curulische betrachteten (Orelli 3979).

die Aedilität ein integrirender Bestandtheil der latinischen Gemeindeordnung, so ist es begreiflich, dass sie auch in unsern Urkunden erscheint. Dagegen fehlen alle diejenigen Aemter, die erst innerhalb der römischen Verfassungsentwicklung entstanden sind: Tribunat und Aedilität der Plebs, Prätur und Censur; selbst von der der römischen Censur in späterer Zeit nachgebildeten Quinquennalität wissen unsere Stadtrechte nichts, sondern wie im ältesten römischen Recht der Consul, besorgt hier der Duovir die Verpachtung und Verdingung der öffentlichen Arbeiten. Man wird demnach nicht zu viel sagen mit der Behauptung, dass die städtische Verfassung, wie unsere Gemeindeordnungen sie zeigen, im Wesentlichen diejenige ist, die vor der Auflösung der latinischen Eidgenossenschaft im vierten Jahrhundert Roms in Latium bestand.

Wir wenden uns zu den einzelnen Aemtern und Posten.

1) *Duoviri qui iure dicundo praesunt.* — Dass der Duovirn regelmässig zwei sind, versteht sich von selbst; indess verfügt unser Stadtrecht eine merkwürdige Ausnahme für den Fall, dass der regierende Kaiser zum Duovir gewählt wird: es soll ihm in diesem Fall kein Privatmann als College zur Seite gesetzt werden und für dies Jahr er der einzige Duovir sein (*S.* 24). Dass diese Bestimmung, die man doch wohl als eine allgemeine für alle Gemeinden erlassene anzusehen hat, nicht vor den letzten Jahren des Tiberius und vielleicht gleichzeitig mit der Untersagung der Wahl von nichtregierenden Prinzen zu Municipalämtern (S. 415) getroffen sein kann, lässt sich beweisen[119]; zu einer näheren Feststellung der Epoche reichen die mir vorliegenden Beispiele nicht aus. Das braucht wohl nicht erst gesagt zu werden, wie vollkommen diese Thatsache mit dem Geist übereinstimmt, der die ganze Kaiserzeit durchdringt und der den Regenten vom ersten Bürger allmählich zum

---

119) Die in A. 64 angeführten Münzen und Inschriften von C. Caligula sind auch hier die meines Wissens jüngsten Beispiele, in denen ein Prinz des kaiserlichen Hauses und ein gewöhnlicher Bürger zusammen als Duovirn auftreten. Beispiele aus älterer Zeit finden sich zahlreich, z. B. bei Eckhel 4, 477. — Uebrigens kann ich die Regel unserer Stadtrechte, dass den Kaisern und ihren Präfecten ein College nicht zur Seite stehen könne, ebensowenig belegen wie ihr Gegentheil; ich finde unter den mir augenblicklich zugänglichen Inschriften von Kaiser-Duovirn aus der Zeit nach Caligula keine, aus denen entweder die Existenz oder die Nichtexistenz von Collegen geringeren Ranges geschlossen werden könnte. Dass zwei regierende Herren zugleich Duovirn sein konnten, findet sich (*inscr. Neap.* 4195).

König und zuletzt zum Eigenthümer des Reiches erhob oder vielmehr niedrigte. — Jeder der beiden Duovirn vereinigt in sich die Vollgew die verfassungsmässig der höchsten Magistratur der Gemeinde zust Er kann deshalb gegen jede Amtshandlung des Collegen oder eines niederen Beamten einschreiten (*intercedere*) und dadurch deren Thätig hemmen (*S.* 27. *M.* 58); jenes nach dem Grundsatz, dass unter z Gleichberechtigten das Nein dem Ja vorgeht, dieses, weil das nied Amt dem höheren unbedingt weicht — oder, nach dem bekannten S des römischen Staatsrechts, jede Amtshandlung ist nur gültig *ni maiorve potestas prohibessit*[120]). Drei Beschränkungen indess fügt Stadtrecht diesem Recht der magistratischen Intercession bei: dass selbe nur einmal in derselben Angelegenheit an denselben Magistrat richtet werden dürfe; dass dieselbe, wenn der angerufene Magistra intercediren im Stande war, binnen drei Tagen nach eingelegter Ap lation erfolgen müsse; dass endlich in gewissen Fällen die Interces gesetzlich untersagt sei. Von diesen drei Beschränkungen lässt sich letzte auch für Rom durch mehrfache Beispiele belegen[121]), wie d unser Stadtrecht selbst die Intercession gegen die auf die Wahlen züglichen Amtshandlungen verbietet (*M.* 58); die beiden ersten dage sind meines Wissens für Rom nicht nachzuweisen, so wahrscheinlic auch ist, dass sie dort gleichfalls galten, indem ohne diese Besch kungen, namentlich ohne die erste das schon an sich exorbitante Ap lationsrecht durch endlose Wiederholung der Anrufungen oder d

---

120) Cic. *de leg.* 3, 3, 6. So wird noch in den Digesten Restitution verhei wenn die Klage verjährt *cum magistratus de ea re appellatus esset prove magis* (*l.* 1 § 1 *D. ex quib. caus. mai.* 4, 6, wo nach *l. Rubr.* 1, 50, *lex repet.* 69 zu l ist: *esset prove magistratu sive cui sine dolo*) und der Prozess sistirt *vetante e maius imperium in eadem iurisdictione* (d. h. in demselben Gerichtssprengel) *habet D. de iud.* 5, 1). Vgl. Zimmern röm. Civilprozess § 169; Keller röm. Civilprozess S. Irrig spricht man gewöhnlich von einer eigenen tribunicischen Intercession, d nicht giebt, sondern nur die allgemeine magistratische; für die Tribune gilt nu Besondere, dass sie auch dem höchsten Imperium gegenüber im Verbieten als *pa testas* angesehen werden (meine röm. Gesch. I, 175. 177).

121) Cic. *Verr. l.* 1, 60. 155. 156. *Lex Rubr. c.* 20 v. E.: *Neive quis magi tus prove magistratu — — intercedito neive quid aliud facito quo minus de ea iudicium detur.* Ganz ähnlich in der *lex repet.* Z. 69 fg. Nach dem Gesetz der ba schen Tafel schwört jeder Beamte *neque seese facturum neque intercesurum* [*quo ex hac lege oportet minus fiant*].

Anrufung eines säumigen Beamten alles Handeln der Behörden gelähmt haben würde. — Gelten sonach die beiden Duovirn entschieden als die gesetzlich höchste Gewalt innerhalb der Grenzen der latinischen Gemeinde[122], so ist es befremdend in unserem Stadtrecht zu lesen, dass der Duovir „bald einen, bald mehrere Collegen“ haben könne (S. 29). Es kann dies wohl nur erklärt werden durch die Annahme, dass auch die Aedilen als Collegen der Duovirn galten. Gegen den eben vorgetragenen Satz, dass die letztern die alleinigen Inhaber der höchsten Amtsgewalt waren, verstösst dies nicht; dass man College eines Beamten und doch niederer Gewalt sein könne, beweist das bekannte Beispiel des römischen Prätors, des *collega minor consulum*. Die beiden Magistraturen aber in ein Collegium zu vereinigen hatte man guten Grund; waren sie doch beide wesentlich für die Jurisdiction eingesetzt, nur mit verschiedener Competenz, und war doch in ihnen, wenn man sie als eine Behörde ansah, die gesammte städtische Gerichtsbarkeit vereinigt. Der unmittelbare Beweis aber für die Collegialität der Duovirn und Aedilen liegt in einer längst beobachteten, aber noch nicht hinreichend aufgeklärten Thatsache: dass in den Municipien römischer Bürger als regelmässige Oberbehörde zwei *quattuorviri iure dicundo* und zwei *quattuorviri aediliciae potestatis* erscheinen, welche offenbar nur deshalb sich „Viermänner“ nennen, weil sie alle, obwohl theils höherer, theils niederer Competenz, doch Mitglieder eines und desselben Collegiums sind. Ja dass auch in den Colonien, die um ihre Verfassung dem römischen Musterbild näher anzuschliessen ihre Beamten *duoviri* zu nennen pflegten, doch die *duoviri iure dicundo* und die *duoviri aediles*, die vier Gerichtsherren (*magistratus curules*) sich als „Viermänner“ betrachteten, beweisen einzelne allerdings seltene Beispiele, wo beide Beamtenpaare zusammen handelnd sich ohne weiteren Beisatz *quattuorviri* nennen[123]. — Was die Geschäfte der Duovirn anlangt, so wird es zweckmässig sein die in unsern Stadtrechten vorkommenden einzeln durchzugehen.

A. Gerichtsbarkeit. Wir erfahren über diesen Zweig der

122) Formell war nicht einmal der römische Proconsul ihnen gegenüber *maior potestas*, da die „freie Gemeinde“ (s. oben S. 402) als formell souverain galt. Anders war dies natürlich in einer Gemeinde römischen Bürgerrechts.

123) Das sicherste Beispiel ist die Inschrift von Pompeii *inscr. Neap.* 2198, welche in der oben vorgetragenen Weise daselbst (im Index *p.* 480 unter *quattuorviri*) erklärt worden ist.

Amtsthätigkeit der Duovirn, der ihnen den Namen gab (*qui iure dicundo praesunt*) wie ursprünglich den Consuln (*iudices*), zwar Vieles nicht, was wir wissen möchten, aber dennoch manche unsere dürftige Kunde wesentlich ergänzende Nachricht.

a) Freiwillige Gerichtsbarkeit. Die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit, das *lege apud magistratum agere* oder der Vollzug der Acte der Manumission, Emancipation und Adoption[124]), ist nach römisch-latinischer Verfassung ein ausschliessliches Recht des höchsten Gemeindebeamten; wie dasselbe also für römische Bürger dem Consul oder dem Inhaber consularischer Gewalt ausschliesslich zusteht und regelmässig sowohl den niederen Beamten der Hauptstadt als den Vorstehern römischer Bürgergemeinden fehlt, so ist es für die Bürger einer jeden latinischen Gemeinde der Duovir, bei dem diese Handlungen zu vollziehen sind. Eine wichtige Anwendung hievon ist es, dass während der römische Bürger nur freilassen kann vor dem Consul oder wer dem Consul gleichsteht wie der Proconsul und der Prätor[125]), nicht aber, wenigstens regelmässig nicht, vor dem Gemeindebeamten, der latinische Municeps dagegen seinem Sclaven vor dem Duovir seiner Gemeinde die latinische Freiheit zu ertheilen befugt ist[126]). Dass der Municeps, wenn er zugleich römischer Bürger ist (oben S. 407), nur vor einem römischen Magistrat freilassen kann, liegt in dem Ueberwiegen der „gemeinsamen Heimath" aller römischen Bürger[127]) über die Sonderheimath der *municipes cives Romani* in allen Fällen, wo wie hier die beiden Rechtssphären nicht zusammenfallen. Dass der Incola, sei er römischer Bürger oder nicht, vor dem latinischen Duovir nicht manumittiren kann[128]), folgt aus dem ur-

124) *L.* 4 *D. de adopt.* 1, 7; *l.* 3 *D. de off. procos.* 1, 16; *l.* 1 C. *de adopt.* 8, 48.

125) Liv. 41, 9: *ut dictator consul interrex censor qui nunc esset* [*futurusve esset*] *apud eorum quem* [*cum qui*] *manumitteretur in libertatem vindicaretur, ut ius iurandum daret qui eum manumitteret* u. s. w. Die in Klammern eingeschalteten Worte scheinen mir nothwendig ergänzt werden zu müssen. Der Censor steht hier natürlich nur wegen der *manumissio censu; vindicta* kann bei ihm nicht freigelassen werden.

126) *S.* 28. Es ist nur ungeschickter Ausdruck oder Schreibfehler, wenn es in der Urkunde heisst *apud IIviros manumittere;* vgl. *l.* 1 § 1 *D. de off. consulis* 1, 10: *consules et seorsum singuli manumittunt.*

127) *Roma communis nostra patria est,* sagt Modestin (*l.* 33 *D. ad munic.* 50, 1) und fast mit denselben Worten Cicero (*de leg.* 2, 2, 5). Vgl. *l.* 6 § 11 *D. de excus.* 27, 1; *l.* 19 *pr. D. de interd.* 48, 22.

128) Privilegien können natürlich eine Ausnahme machen: wie denn z. B. *l.*

alten Rechtssatz, dass das *lege agere apud magistratum* nur dem Vollbürger derjenigen Gemeinde, die diesen Magistrat bestellt hat, gestattet und von der privatrechtlichen Gleichheit zwischen Bürgern und Nichtbürgern und der beiden bis zu einem gewissen Grad gemeinschaftlichen Jurisdiction gänzlich unabhängig ist [129]). Es kann demnach der Incola, der nicht römischer Bürger ist, überhaupt nur freilassen, wenn in seiner Heimathgemeinde eine gültige Manumissionsform besteht [130]); während derjenige Incola, der keine Heimathgemeinde hat, wie der *peregrinus dediticius*, zwar wohl Sclaven haben und erwerben, aber keinen freisprechen kann, denn die Sclaverei ist auch im internationalen Rechte (*ius gentium*) anerkannt, für die Freilassung aber giebt es wie für Ehe und Testament keine internationale Form. — Steht es demnach fest, dass den latinischen Municipien mit den *suae leges* das Recht der eigenen *legis actio* zustand, so dürfte hiernach sich auch errathen lassen, in welchem Sinn die römischen Juristen das Recht der Manumission und Emancipation einzelnen Communen römischer Bürger gestatten, andern versagen. *Apud magistratus municipales*, heisst es bei ihnen [131]), *si habeant*

C. de emancip. lib. 8, 49 ein Stadtrecht (*lex municipii*) erwähnt wird, das den Duovirn verstattete auch Kinder eines Insassen (*alienigena*) vor sich emancipiren zu lassen.

129) Das beweist ausser der inneren Nothwendigkeit die Analogie des *iudicium legitimum* und des *iudicium quod imperio continetur* (Gai. 4, 103—105 vgl. 1, 184). Uebrigens zeigt es von geringer Einsicht in den älteren römischen Prozess, wenn man für die Legisactionenzeit bei den Peregrinengerichten in Rom das schriftliche Formularverfahren statuirt (Zimmern Civilprozess III, 88). Ohne Zweifel wurden vielmehr die Legisactionen durch magistratisches Imperium ganz ebenso auf die Peregrinen angewandt wie später die Iudicia; wovon ein evidentes Beispiel der älteste Repetundenprozess *sacramento* ist (*lex repet.* Z. 23). Aber diese Uebertragungen kraft des Imperium haben sich zu allen Zeiten beschränkt auf die contentiöse Gerichtsbarkeit.

130) Solche peregrinische Freilassungen werden erwähnt bei Plinius (*ep. ad Trai.* 5 = 4) und im *fr. Dosith. de manumiss.* 12 (14), ferner in den zahlreichen griechischen Inschriften Freigelassener, die nicht die *tria nomina* der Römer und Latinen führen. Ob übrigens in Gemeinden, die nicht *suae leges* hatten, d. h. regelmässig in den stipendiären, eine peregrinische Freilassung rechtlich möglich war, scheint mir sehr zweifelhaft.

131) Paulus *S. R.* 2, 25, 4; ebenso *l.* 4 *C. de vindicta* 7, 1: *Apud consilium nostrum vel apud consules praetores praesides magistratusve earum civitatum quibus huiusmodi ius est, adipisci potest servitus libertatem.* Danach kann auch nicht richtig sein, wie jetzt bei Ulpian 1, 7 gelesen wird: *Vindicta manumittuntur apud magistratum populi Romani, velut consulem praetoremve vel proconsulem*; abgesehen davon, dass der

legis actionem, emancipari et manumitti potest. Die latinischen Municipien, auf die an sich die Worte passen, können danach unmöglich gemeint sein, da die Juristen nicht latinisches Recht vortragen, sondern römisches; muss vielmehr einer Anzahl römischer Bürgergemeinden das gleiche Recht eigener Legisaction vergönnt gewesen sein. Sehr natürlich bietet sich hier die Anknüpfung dar, dass den römischen Bürgermunicipien vor den Bürgercolonien noch in der Kaiserzeit gewisse Vorrechte zustanden[132]), die uns nicht näher charakterisirt werden, als durch die Andeutung, dass dieselben „nach eigenen Gesetzen und Gebräuchen" lebten. Wahrscheinlich haben diese Vorrechte eben darin bestanden, dass die Municipien, nicht aber die Colonien ihren Magistraten dies Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die *legis actio* erwirkt oder vielmehr gewahrt hatten. Der wesentliche und ursprüngliche Unterschied beider Klassen von Gemeinden läuft darauf hinaus, dass die Bürgermunicipien einmal souverän gewesen, die Bürgercolonien seit ihrer Entstehung Theile der römischen Gemeinde waren; es ist begreiflich, dass man gegen diese, die gar nie Rechte eingebüsst hatten, die ganze Strenge der rechtlichen Consequenz walten liess, jenen dagegen für die wesentlichen Rechte, die sie verloren, einiges an dieser Consequenz nachliess und sie namentlich von der ebenso zwecklosen als lästigen Norm entband wegen jeder Emancipation, Adoption oder Manumission sich nach Rom zu begeben. — Die Form der Freilassung wird, offenbar deshalb, weil die allbekannten römisch-latinischen Normen auch hier anwendbar waren, in unsern Stadtrechten nicht näher geordnet, sondern nur vorausgesetzt in den Worten *apud IIvirum ex servitute in libertatem manu mittere liberumve esse iubere.* Die erste Phrase bezeichnet natürlich die bekannte Form *vindicta,* die einzige, auf welche der Ausdruck *manu mittere* in seinem älte-

Prätor nicht vor dem Proconsul stehen kann, durfte Ulpian die Municipalmagistrate nicht ausdrücklich ausschliessen. In der That hat die Handschrift vielmehr *apud magistratum praeturimve velut consulem proconsulem,* woraus mit einfacher Umstellung zu machen ist: *apud magistratum velut consulem proconsulem praetoremve.*

132) *Divus Hadrianus,* sagt Gellius 16, 3, *mirari se ostendit, quod et Italicenses et quaedam item alia municipia antiqua, in quibus Uticenses nominat, cum suis moribus legibusque uti possent, in ius coloniarum mutari gestiverint; Praenestinos autem refert a Tiberio petisse, ut ex colonia in municipii statum redigerentur* u. s. f. Utica war *municipium civium Romanorum* (Plinius 5, 4, 24; Eckhel 4, 147) und ebenso ohne Zweifel Italica (Eckhel 1, 23; vgl. *bell. Hispan.* 25).

sten concreten Sinne passt; da die Mancipation latinisch ist wie römisch, so ist unzweifelhaft auch die Stabfreilassung dem latinischen Recht bekannt gewesen. Ob die zweite Hälfte der Phrase, das *apud IIvirum liberum esse iubere* nichts als eine müssige Wiederholung ist oder ob sie dahin ausgelegt werden kann, dass eine beliebig gefasste Erklärung des Herrn vor dem betreffenden Beamten zur Ertheilung der latinischen Freiheit genügte[133], wage ich nicht zu entscheiden. Ist die letztere Auslegung richtig, so würde freilich der seltsame Sprachgebrauch des späteren Rechts, einen formlos Freigelassenen *Latinus* zu nennen, etwas minder befremden als er es jetzt thut. Auf jeden Fall aber wird, auch wer annimmt, dass die latinische Freiheit durch formlose Erklärung des bisherigen Eigenthümers vor dem latinischen Beamten entstehen konnte, darin nicht einen Satz des ältesten Rechts erkennen dürfen, sondern einen jüngeren allmählich zum Gesetz gewordenen Gebrauch oder Missbrauch[134]; denn jeder denkende Jurist wird zugestehen, dass das römisch-latinische Recht vielmehr umgekehrt anfänglich gar keine Freilassung gestattet haben kann und deren Zulassung sich sehr allmählich aus Privileg und obrigkeitlicher Connivenz herausgearbeitet hat. — Beschränkungen der Freilassung kennt unser Gesetz drei: dass dem Weibe dieselbe nur zustehen solle mit Zuziehung des Geschlechts-, ingleichen dem Unmündigen nur mit Zuziehung des Altersvormunds, endlich dem mündigen aber noch nicht zwanzigjährigen Eigenthümer nur nach Befragung und mit Zustimmung des Gemeinderaths. Die ersten beiden Beschränkungen sind bekannte Sätze auch des römischen Civilrechts[135], der dritte eine Nachbildung der Vorschrift des aelisch-sentischen Gesetzes, über die schon S. 413 gesprochen ward.

b) Vormundsernennung. — Obwohl die obrigkeitliche Vormundschaftsernennung ein viel jüngeres Institut ist als die Freilassung und nach ausdrücklicher Angabe der römischen Rechtslehrer dem Beam-

133) An die *manumissio testamento* zu denken verbietet die Rubrik und die Stellung des Kapitels.

134) Ganz ähnlich ist bekanntlich aus der *manumissio vindicta* im justinianischen Recht eine einfache Freisprechung vor der Obrigkeit geworden.

135) *L.* 1. 24 *D. de manum. vind.* 40, 1; *l.* 11 *D. de fideic. lib.* 40, 11; § 15 (17) *fr. Dosith. de manum.* Ulp. 1, 17 ist verstümmelt. Göschen Ztschr. für gesch. Rechtswiss. 3, 267.

ten nur da zusteht, wo positive Gesetze sie ihm einräumen[136]), so sind doch hinsichtlich des Gegensatzes zwischen Römern und Nichtrömern im Wesentlichen die so eben für die Freilassung entwickelten Grundsätze auch hier festgehalten worden. Es unterliegt keinem Zweifel, am wenigsten für die Zeit, in der unsere Stadtrechte geschrieben worden sind, dass die Vorsteher der römischen Gemeinden nicht das Recht hatten für Frauen und Unmündige ihres Sprengels Vormünder zu bestellen (*dare*), sondern höchstens nur das solche dem bestellenden Staatsbeamten vorzuschlagen (*nominare*)[137]). Die formelle Ernennung

---

136) *Tutoris datio neque imperii est neque iurisdictionis, sed ei soli competit cui nominatim hoc dedit vel lex vel senatus consultum vel princeps* (*l.* 6 § 2 *D. de tutel.* 26, 1).

137) Das sagt geradezu Ulpian (*l.* 1 § 1 *D. de mag. conv.* 27, 8): *Neque praetor neque quis alius cui tutoris dandi ius est hac actione convenietur,* wo die Rede ist von der Klage gegen die ernennenden Municipalbeamten, diesen also ausdrücklich das *ius tutoris dandi* abgesprochen wird. Damit stimmt das Stillschweigen, das Gaius 1, 185 und Ulpian 11, 18 über die Gemeindebeamten in der Lehre von der Vormundschaftsernennung beobachten. Es fragt sich nur, wie damit die zahlreichen Stellen, die solcher städtischer Vormundschaftsernennungen dennoch gedenken, zu vereinigen sind wie z. B.: *ius dandi tutores datum est omnibus magistratibus municipalibus* (*l.* 3 *D. de tut. dat.* 26, 5; vgl. *l.* 19 § 1 *eod.*; *l.* 2 § 5 *D. ad mun.* 50, 1; *l.* 5 *C. qui dare tut.* 5, 34; *Vat. fr.* 191. 247 u. s. w.). Die Sache verhält sich also. Ursprünglich ernannten nach dem julisch-titischen Gesetz in den Provinzen die Statthalter jeden Vormund natürlich gewöhnlich nach Vorschlag (*nominatio*) der betreffenden Gemeindebeamten an welchen Vorschlag für dieselben durch einen Senatsbeschluss unter Traian eine pecuniäre Haft geknüpft ward (*l.* 5 *C. de mag. conv.* 5, 75). Zur Abkürzung der Sache ward nachher den Gemeindebeamten bei geringeren Sachen die Ernennung geradezu überlassen (§ 4. 5 *I. de Atil. tut.* 1, 20); dass aber die formelle *datio* doch noch virtuell als eine *nominatio* betrachtet ward, zeigt sich in zwei bemerkenswerthen Consequenzen: einmal in der steten Controle, welche die Provinzialstatthalter über diese Vormundschaftsernennungen ausüben (*l.* 5 *D. de conf. tut.* 26, 3; *l.* 24 *D. de tut. dat.* 26, 5; *l.* 46 § 6 *D. de adm. et per.* 26, 7; *l.* 1 § 2. 10 *D. de mag. conv.* 27, 8), zweitens in der fortdauernden Haftbarkeit der städtischen Beamten für die von ihnen bestellte Vormundschaften. Nach einem Princip nämlich des römischen Rechts, das bekannt ist oder doch sein sollte, kann der durch eine Amtshandlung verletzte Private niemals den Beamten auf eine pecuniäre Entschädigung in Anspruch nehmen, wohl aber den, der dem Beamten einen verkehrten Rath ertheilt. Daher schwankt auch der Ausdruck zwischen *dare* und *nominare* (z. B. *l.* 1 *C. de mag. conv.* 5, 75: *dederint seu nominaverint* und daher kann es vorkommen, dass auch der Ordo den Vormund giebt: *Ubi absunt hi qui tutores dare possunt, decuriones iubentur dare tutores, dummodo maior pars convenerit* (*l.* 19 *pr. D. de tutor. et curat.* 26, 5; vgl. *l.* 1 *pr. D. de mag. conv.* 27, 8) was, wenn es sich um eine wirkliche Ernennung handelte, eine absolute Unmöglichkeit sein würde. — Verfehlt scheint mir die Darstellung dieses Gegenstandes bei Ru-

von Vormündern für diejenigen Frauen und Unmündige römischen Rechts, denen es an einem gesetzlichen Vormund gebrach, ward vielmehr in Rom kraft des sehr alten atilischen Gesetzes von dem Prätor mit Einwilligung der Majorität der Volkstribunen, in den Provinzen kraft des julisch-titischen Gesetzes von den Statthaltern beschafft[138]). Unsere latinischen Stadtrechte nun aber wissen schlechterdings nichts von einer Tutorenbestellung durch den Proconsul von Baetica, sondern übertragen das ganze Geschäft ähnlich wie die Manumission den städtischen Behörden. Doch findet sich ein nicht unwesentlicher Unterschied in der Behandlung der Freilassung und der Vormundsetzung: es wird den Stadtbeamten die Freilassung nur für den *municeps Latinus*, die Vormundschaftsbestellung dagegen stillschweigend auch für den *municeps civis Romanus* gestattet; eine Anordnung, welche sehr deutlich zeigt, mit wie gutem Grund die römischen Juristen die Vormundschaftsbestellung nicht als eigentliche *legis actio* gelten liessen, sondern sie als ein zwar dem *lege agere* des ältern Rechts nachgebildetes, aber doch durchaus auf positiven Normen beruhendes Institut auffassten (A. 136). — Wenden wir uns zu den einzelnen Bestimmungen, so erscheinen diese als durchgehend denen des atilischen Gesetzes nachgebildet. Die Voraussetzungen zunächst sind ganz dieselben. Es wird nur dem ein Vormund ernannt, der erstens Municeps der betreffenden Gemeinde ist, zweitens keinen gesetzlichen Vormund hat und der drittens selbst oder für den in geeigneter Weise ein Dritter darum anhält. Was die erste Bedingung anlangt, so ist sie ein wichtiger Beleg dafür, dass das ältere römisch-latinische Recht die Vormundschaftsernennung nicht der Behörde des Orts, wo der Pflegling domicilirt war, sondern vielmehr seiner Heimathsbehörde auflegt[139]); so dass also in dieser Beziehung die Analogie zwischen der

---

dorff Recht der Vormundschaft 1, 354. 363; die Irrthümer über das *ius Italicum* (A. 23) haben auch hier sehr schädlich eingewirkt.

138) Gai. 1, 185; Ulp. 11, 18; *pr. I. de Atil. tut.* 1, 20. — Es ist möglich, dass auch hierin den Municipien ein Vorzugsrecht zustand vor den Colonien, aber nicht wahrscheinlich; denn weder findet sich hier irgend eine Spur in den Quellen von einer verschiedenartigen Behandlung der römischen Stadtgemeinden, noch ist es wahrscheinlich, dass, als der staatsrechtliche Begriff des *municipium civium Romanorum* sich feststellte (mit dem Eintritt Tusculums in den römischen Bürgerverband 373 d. St.), es schon in Latium eine geregelte obrigkeitliche Vormünderbestellung gab.

139) *L. 10 D. de tutel.* 26, 1: *Etiam non municeps tutor dari potest, dummodo*

obrigkeitlichen *tutoris datio* und der eigentlichen *legis actio* vollständi
gewahrt wurde. Der Incola also kann nur von seiner Heimathgemein
einen Vormund erhalten wie nur in ihr freilassen. Die zweite Bedi
gung ist in unserm Stadtrecht wahrscheinlich nach dem Wortlaut d
atilischen Gesetzes dahin gefasst, dass ein Vormund bestellt wird, *a
tutor non erit incertusve erit;* was gemeint sei, erläutert Gaius Darst
lung des atilischen Gesetzes[140]), welches Platz greife theils wenn g
kein Vormund vorhanden, theils wenn seine Existenz rechtlich zweif
haft sei, zum Beispiel wenn der Tutor gefangen sei und das Postli
nium schwebe. In diesem Fall hängt es von dem Eintritt o
Nichteintritt eines zukünftigen Ereignisses ab, ob jetzt ein Vormu
vorhanden ist oder nicht (*tutor incertus est*)[141]); wogegen die bloss su
jective Ungewissheit über Existenz oder Nichtexistenz des Vormun
z. B. wenn bei testamentarischer Vormundschaft die Aechtheit des Tes
ments in Frage steht, die Ernennung eines atilischen Tutors sowenig

municipi detur. Die Annahme also, dass die Errichtung der Vormundschaft vor
Gerichten des Ortes stattzufinden hat oder doch stattfinden kann, wo der Pflegling
micilirt ist (Rudorff Vormundschaft 1, 370; Savigny Syst. 8, 341 fg.), ist für das rö
sche Recht falsch. Die für das Gegentheil angeführten Stellen (*l.* 27 *pr. D. de tut.*
26, 5; *l.* 39 § 8 *D. de admin.* 26, 7) beziehen sich auf den ganz singulären Fall
getheilten Tutel und sind wahrscheinlich zu erklären aus dem Recht der Senatoren
Tutel über das nicht in der Stadt Rom oder der nächsten Umgebung belegene Ver
gen recusiren zu dürfen (*Vat. fr.* 147. 205) und dessen späteren Ausdehnungen.

140) 1, 187; § 2 *I. de Atil. tut.* 1, 20.

141) Auch in dem Fall nahm man vielleicht einen *tutor incertus* an, wo der F
lasser ein *incertum corpus* war; z. B. wenn die Freilassung einem Sclaven des römisc
Volkes zu Theil ward. — Nicht hieher gehört dagegen die bedingte oder betagte V
mundseinsetzung (Gai. 1, 186; § 1 *I. de Atil. tut.* 1, 20), da die Entstehung der T
nicht zurückgezogen wird, sondern immer erst datirt vom Eintritt der Bedingung o
des Termins. Vielmehr ist es hier umgekehrt juristisch gewiss, dass bis zu deren E
tritt ein Vormund nicht vorhanden ist, so dass auch unbedenklich ein atilischer T
ernannt wird, nicht weil *tutor incertus*, sondern weil *tutor nullus est* (*l.* 10 *pr. D
test. tut.* 26, 2. Rudorff Vormundsch. 1, 305). Dasselbe gilt bei testamentarischer
tel, so lange die Antretung noch nicht erfolgt ist. Nicht hieher gehört ferner der
der testamentarischen Tutel vorkommende Satz: *tutor incertus dari non potest* (*l.* 20
D. de test. tut. 26, 2; Gai. 1, 240; § 27 *I. de leg.* 2, 20); welcher bloss besagt,
die Ernennung eines Vormunds im Testament dann nichtig ist, wenn der Wille
Erblassers nicht auf ein bestimmtes Individuum gerichtet war. Natürlich tritt in die
Fall zunächst der *tutor iustus* ein, nicht der atilische.

Folge hat, dass selbst wenn ein obrigkeitlicher Vormund ernannt ist und später sich die Existenz eines testamentarischen oder gesetzlichen Vormunds herausstellt, jene Ernennung nichtig ist[142]). Die dritte Bedingung dass der obrigkeitliche Vormund nur auf Anhalten ertheilt werde, und zwar dem Mündigen auf eigenes Ansuchen, dem Unmündigen auf Ansuchen eines Dritten, ist mit der ganzen Weise der älteren römischen Civiljurisdiction jedes Einschreitens *ex officio* sich zu enthalten in Einklang und für den atilischen Vormund auch ausdrücklich bezeugt[143]). Auch das ist dem ältesten Recht der römischen obrigkeitlichen Tutel entlehnt, dass für den Pupillen jeder befugt ist einen Vormund zu erbitten[144]); ferner dass der um einen Vormund Anhaltende immer zugleich eine bestimmte Person zu diesem Amt vorzuschlagen hat und der Beamte wohl diese verwerfen, nicht aber von sich aus eine andere bezeichnen kann[145]), desgleichen dass der Magistrat zwar allerdings die Tauglichkeit des vorgeschlagenen Vormunds zu untersuchen und erst nach dieser Untersuchung (*causa cognita*) ihn zu bestätigen hat, keineswegs aber verpflichtet ist den Vormund zur Bürgschaftsleistung anzuhalten[146]). Endlich die Behandlung der obrigkeitlichen Tutel als einer exceptionellen, welcher die durch das Zwölftafelrecht begründete als ordentliche (*iusta*) gegenübersteht, und die Clausel, dass der magistratische Vormund dem römischen agnatischen Vormund rechtlich gleich geachtet werden solle, sind augenscheinlich reine Uebertragungen aus dem atilischen Gesetz in das latinische Recht. Die einzige wesentliche Abweichung des letztern von seinem Muster betrifft die bestellende Behörde. Statt des Prätors,

---

142) Nur die Ernennung gilt, *quo ne ab iusto tutore tutela abeat.* Man könnte dies auf die Pupillartutel beschränken wollen, für die der Satz zunächst ausgesprochen ist; allein dem steht die allgemeine Schlussclausel im Wege. — Der bekannte Satz: *Tutorem habenti tutor dari non potest* (*l.* 27 *pr. D. de test. tut.* 26, 2 und sonst) ist nur eine andere Fassung dieser Vorschrift.

143) Liv. 39, 9. Rudorff Vormundschaft 1, 408. 415.

144) *L.* 2 *pr.* § 1 *D. qui petant tut.* 26, 6. Rudorff a. a. O. 1, 415.

145) *L.* 2 § 23 *D. ad SCtum Tertull.* 38, 17. Andrer Meinung ist Rudorff a. a. O. 1, 437.

146) Wegen der obrigkeitlichen Untersuchung vgl. Rudorff a. a. O. 1, 438; wegen der Nichtanhaltung zur Bürgschaftsleistung § 3 *I. de Atil. tut.* 1, 20 und Rudorff 1, 215. Es ist doch recht merkwürdig, dass noch unser Stadtrecht die Stipulation *rem pupilli salvam fore* nicht zu kennen scheint.

dem die Majorität der Tribunen beistimmt, entscheidet hier bei Erbi-
tung eines Geschlechtsvormunds der Duovir, dem seine sämmtlichen
Collegen, der andere Duovir und die Aedilen (S. 433), sofern sie in
Gebiet der Stadt anwesend sind, beipflichten[147]. Wird dagegen ein Al
tersvormund erbeten oder ist bei Erbittung des Geschlechtsvormund
kein einziger College des angegangenen Beamten anwesend, so hat der
selbe Gesuch und Vorschlag dem Stadtrath vorzulegen[148], der in ge
wöhnlicher Weise darüber entscheidet (S. 412). Die letztere Proced
muss innerhalb zehn Tagen, die erste wie es scheint sofort nach vorge
tragener Sache von dem angegangenen Beamten erledigt werden.

c) Streitige Gerichtsbarkeit. Wir erfahren über diese leid
nichts Neues; denn auf die Ergänzung von *M.* 69 ist natürlich nicht zu
Sicherheit zu bauen. Ist sie richtig, so erhellt daraus, dass die Juri
diction der Duovirn durch ein Maximum wie durch ein Minimum, let
teres von 1000 Sesterzen begrenzt war. Ueber das erstere ist S. 402
gesprochen; das letztere ist völlig unbekannt. Darf man rathen, so lie
die Vermuthung nicht fern, dass die Bagatellsachen bis zu 1000 Seste
zen zur Competenz der Aedilen gehört haben mögen.

d) Multirungsrecht. Das Recht eine Multa zu erkennen wi
nicht bloss dem Duovir ausdrücklich beigelegt, sondern auch die Aedil
angewiesen die von einem von ihnen oder beiden verfällten Brüch
dem Duovir anzuzeigen. Dieser ist ferner beauftragt für die gehöri
Verzeichnung derselben im Stadtbuch und für ihre Eintreibung zu so
gen (*M.* 66). — Es ist dies nichts als das bekannte Recht jedes mit G
richtsbarkeit ausgestatteten Magistrats: *multam is dicere potest cui iudica
data est; magistratus* [d. h. die Duovirn *iure dicundo*[149]] *solos et praesi
provinciarum posse multam dicere mandatis permissum est*[150]. Dass e

147) *Ex omnium collegarum sententia* (vgl. Cic. *ad Att.* 4, 2, 4; Gell. 6[7],
u. a. St.). Wenn einer widersprach, ging die Sache wohl auch an den Gemeinderat

148) Diese ganz reguläre Zuziehung des Stadtraths als Consilium bei der obr
keitlichen Vormundschaftsbestellung ist wesentlich verschieden von der abnormen B
stellung des Vormunds durch den Stadtrath selbst, die in Folge der Verwirrung v
datio und *nominatio* im späteren Rechte erscheint (S. 438 A. 137 a. E.).

149) Gothofred zu *C. Th.* 11, 31, 1; Marquardt Handb. III, 1, 356.

150) Ulpian *l.* 131 § 1 *D. de v. s.* 50, 16 (vgl. A. 31). Es fragt sich wie s
dazu verhält der Satz: *omnibus, non tamen duumviris secundum ius potestatis suae co
cessum est iurisdictionem suam defendere* (*L. un. pr. D. si quis ius dic.* 2, 3). Die ei

Maximum auch hier bestand so gut wie in Rom[151]), ist nicht zu bezweifeln. Die Verzeichnung der erkannten Multen im Stadtbuch fand auch in Rom statt, jedoch durch die Quästoren, nicht durch die Consuln[152]). Die Einziehung (*in publicum redigere*) der Multen kann wohl nur so verstanden werden, dass bei festbestimmten gesetzlichen Multen es einer Popularklage bedurfte um ein Judicat zu erwirken, bei arbiträr vom Magistrat innerhalb seiner Competenz erkannten Brüchen die Multirung selbst als Judicat galt so gut wie das gleichstehende *in sacrum iudicare*[153]), der Duovir aber in dem einen wie in dem andern Fall die Klage *ex iudicato* anstellten[154]). Vgl. was über die aedilicischen Multen S. 450 und was unten zu *S.* 26 ausgeführt ist.

B. Wahlleitung in sämmtlichen Comitien und das Recht den Nachfolger zu ernennen (*facere creareque*) und als ernannt zu proclamiren (*renuntiare*). S. oben S. 421.

C. Mandirung der Gewalt. Das alte unbeschränkte Mandirungsrecht, wie es in der Gewalt des römischen Königs und später im militärischen Imperium des Consuls enthalten ist, erscheint nicht in unserm Stadtrecht, wohl aber das beschränkte, wie es in Rom dem Consul zusteht innerhalb der Stadt: nämlich das Recht und die Pflicht des Duovir für den Fall, dass er ohne einen Collegen zurückzulassen die Stadt auf länger als einen Tag zu verlassen beabsichtigt, einen Stellver-

---

fachste Antwort scheint, dass derselbe sich gar nicht bezieht auf das Multirungsrecht, sondern auf die ganz eigenthümliche Strafklage, die diese Rubrik des Edicts aufstellte.

151) *L.* 5 *C. quando provoc.* 7, 64. In der republikanischen Zeit durfte bekanntlich die Multa nicht die Hälfte des Vermögens erreichen.

152) Tac. *ann.* 13, 28, wonach die Multa erst durch Einschreibung in das Stadtbuch exigibel ward.

153) *Fest. v. publica pondera p.* 246 *M.*; sog. *lex de infer. p.* 83 *Spang.* Da alles, was *sacrum* ist, rechtlich als Staatseigenthum gilt, so ist es gleichgültig, ob der multirende Magistrat eine Summe dem Volke als Gläubiger zuspricht oder sie einem bestimmten Tempelgut zuweist.

154) Wenigstens zur Vergleichung mag hier der Bestimmung des papirischen Gesetzes (vermuthlich um 465 d. St.) gedacht werden, welches, um dem durch die stets sich steigernden Kosten des öffentlichen Cultus bedrängten Aerar aufzuhelfen, eine schon bestehende, aber bisher nicht vom Volk vergebene Magistratur, die der *IIIviri capitales* zu Comitialbeamten erhob und ihr zu ihrem bisherigen das neue Geschäft übertrug die dem Staate verfallenen prozessualischen Succumbenzgelder fortan regelmässig einzuziehen. (*Fest. v. Sacramentum p.* 347 *M.*)

treter (*praefectus*) zu ernennen (*S.* 24. 25). Wir werden ohne Bedenken diese Angabe auch übertragen dürfen auf die römischen Consuln und ih bekanntes Recht den *praefectus urbi* zu ernennen jetzt schärfer dahi formuliren dürfen, dass es eine Pflicht desjenigen Consuls gewesen se der Rom nach seinem Collegen auf länger als einen Tag verliess.

D. Leitung der Senatsverhandlungen. — Es finden si in Beziehung hierauf in unsern Tafeln nur die Worte aus dem Amtsei der Duovirn, Aedilen und Quästoren: „*neque se aliter consilium habi* „*rum neque aliter daturum neque sententiam dicturum quam*" u. s. f. (*S.* 2 Es ist allerdings nicht geradezu unmöglich dem *consilium* hier ei andere Beziehung zu geben als auf den so oft also genannten Gemeind rath[155]; aber eine passende und natürliche bietet sich schwerlich w ter, während auf den Senat bezogen die gebrauchten Ausdrücke a wohlbekannt und leicht zu beziehen sind: den Senat „hält", wer ve fassungsmässig befugt ist ihn zu berufen[156]; derselbe „giebt" den S nat dem nicht zum Berufen Befugten auf Verlangen, wenn es ihm b liebt[157]; „die Meinung sagt" das Mitglied des Rathes. Indess ergeb sich hier manche Schwierigkeiten, welche anzudeuten genügen wir denn die Angabe ist überhaupt so beiläufig und unbestimmt, dass dam nicht gar viel anzufangen ist. Zunächst kann das Recht den Senat halten und zu geben nicht bloss nach andern zahlreichen Beweisen[1 sondern auch nach einer Andeutung unsers Stadtrechts selbst (*M.* 6 in den latinischen Gemeinden nur den Duovirn zugestanden haben, ni den Aedilen und Quästoren; es können also die Worte *neque se senat habiturum neque daturum* nur in dem Eide der Duovirn vorgekommen se Bedenklicher als diese leicht entschuldbare Nachlässigkeit der Redacti ist es, dass hier von einem *sententiam dicere* der Magistrate währe ihrer Amtszeit die Rede ist, während doch für den römischen Senat e sehr einsichtig geführte Untersuchung F. Hofmanns zu dem entgege gesetzten Resultat gekommen ist und den Beamten während ihrer Am

155) Cic. *de rep.* 2, 9, 15 und sonst.

156) *Decuriones conscriptosve habere S.* 26. *M.* 67. Vgl. Liv. 30, 40. 31, 33, 22 u. s. w.

157) Liv. 30, 21. 38, 44. 41, 6. Brisson. *de form.* 2 c. 142.

158) Ich erinnere nur an das Regulativ der Wasserleitung von Venafrum und sogenannten Pisaner Cenotaphien.

zeit das Stimmrecht im Senat abgesprochen hat[159]. Auf diese einzugehen ist hier der Ort nicht; es mag genügen kurz eine Möglichkeit anzudeuten die vorliegende Eidesformel mit dem nach meiner Ansicht unwiderleglichen Resultat der Hofmannschen Erörterung in Uebereinstimmung zu bringen. Es ist gewiss, dass die fungirenden Beamten in der ordentlichen Reihenfolge der Stimmberechtigten nicht sprachen und bei der eigentlichen Abstimmung sich nicht betheiligten, aber nicht minder gewiss, dass sie dennoch den Verhandlungen beiwohnen und das Wort ergreifen konnten. Da sie also doch „ihre Meinung zu sagen" befugt waren, so konnten sie auch in diesem Sinn geloben *se sententiam non aliter dicturum quam* u. s. w., ohne doch darum ein wirkliches Stimmrecht zu besitzen. Nur das müsste freilich zugegeben werden, was Hofmann leugnet, dass die Formel *quibus in senatu sententiam dicere licet* auch die mit bloss berathendem und ausser der Reihe abzugebendem Votum dem Senat beiwohnenden Magistrate begreift. Es kann dies indess auch geschehen ohne die wesentlichen Resultate jener Untersuchung zu beeinträchtigen, ja man muss sogar zugeben, dass z. B. in der Ladung *uti senatores quibusque in senatu dicere sententiam liceret ad portam Capenam convenirent*[160] doch nothwendig auch jene zur Assistenz befugten Personen mit begriffen sein mussten.

E. Verwaltung des Gemeindevermögens. Diese liegt den Duovirn nach unsern Stadtrechten wenigstens insoweit ob, als sie es sind, die die Einziehung der Gemeindegefälle (*vectigalia*) und die Ausführung der von der Gemeinde zu beschaffenden Bauten und sonstigen Leistungen (*ultro tributa*) an Unternehmer gegen Bauschsummen verdingen, das heisst im Wesentlichen das Einnahme- und Ausgabebudget der Gemeinde feststellen, ohne dass dabei der Gemeinderath eingriffe und überhaupt ihr selbstständiges Handeln irgendwie beschränkt wäre; nur werden sie angewiesen den Gegenstand, die Bedingungen, den Preis und die Sicherheitsbestellung theils in dem Stadtbuch zu verzeichnen, theils während ihrer Amtszeit an einem vom Gemeinderath gebilligten

---

159) Fr. Hofmann der röm. Senat S. 78 fg.

160) Liv. 23, 32. Auch ist zu beachten, dass in Hinsicht auf den Senat *sententiam dicere* und *sententiam ferre* unterschieden wird (*l. agr.* Z. 10), welches Letztere wohl zunächst auf die *senatores pedarii* geht, aber doch beweist, dass „die Meinung sagen" und „abstimmen" keineswegs zusammenfällt.

der römischen *praefectura urbi* (oben S. 443). Da jeder der Duovirn die Machtfülle des Amtes vollständig besitzt, so kann natürlich die Entfernung eines Duovir so lange kein Bedürfniss der Stellvertretung hervorrufen, als noch der College zurückbleibt; welcher Duovir aber das Stadtgebiet auf mehr als einen Tag verlässt ohne einen Collegen zurückzulassen, hat für die Zeit der Abwesenheit beider Duovirn einen Stellvertreter zu ernennen. Es kann also ursprünglich nur einen Municipalpräfecten zur Zeit geben, eben wie in Rom auch immer nur ein einziger *praefectus urbi* ernannt wird. Hienach hatte, wenn neben einem Municipalen dem Kaiser der Duovirat übertragen ward, streng genommen der Kaiser einen Präfecten nicht zu bestellen. Indess ist es begreiflich, dass, als man überhaupt diese abnorme Uebertragung eines Gemeindeamtes an eine während der ganzen Amtszeit nothwendig zu fungiren verhinderte Person zuliess, man um wenigstens die praktischen Nachtheile abzuwenden die Stellvertreterernennung auch auf diesen Fall bezog. Dadurch ward denn die dem älteren Staatsrecht unbedingt zuwiderlaufende Verbindung eines Duovir und eines *praefectus IIviri* möglich, wie zahlreiche Inschriften aller Gegenden sie zeigen — eine Verbindung, die freilich durch die spätere Verfügung dem Kaiser-Duovir keinen Collegen zur Seite zu stellen, wieder wegfiel. Auch konnten jetzt möglicherweise, wenn zwei Prinzen zugleich Duovirn geworden waren, zwei Präfecten neben einander vorkommen[169]. — Die Ernennung des Stellvertreters steht natürlich dem Vollmachtgeber zu, welcher dabei ähnlich verfahren haben wird wie der Consul bei Ernennung des Stadtpräfecten und des Dictator; wenn sich Fälle finden, wo der Gemeinderath den Praefectus des Kaiser-Duovir ernennt[170], so ist hiebei wahrscheinlich eine Uebertragung dieses Rechts für den einzelnen Fall anzunehmen, da das Stadtrecht ausdrücklich denjenigen Praefectus sein heisst, den der Kaiser dazu befohlen hat. Indess ist nach unserm Stadtrecht nur der Kaiser-Duovir unbeschränkt in der Wahl seines Stellvertreters, jeder andere Duovir dagegen verpflichtet keinen zu ernennen, der nicht über fünfunddreissig Jahre alt, nicht Mitglied des Gemeinderaths und nicht vorgängig beeidigt ist — Beschränkungen, die dem älteren Recht ohne Zweifel sämmtlich

169) Ein Beispiel giebt Orell. 3874. In den bei weitem meisten Fällen freilich, wo zwei *praefecti* erscheinen, sind *praefecti lege Petronia* gemeint.

170) Orell. 3874; *inscr. Neap.* 5330.

„die Auspicien an den Senat zurückfallen“ und durch die Bestellung des Interrex die Lücke ausgefüllt wird. So ward es zu allen Zeiten in Rom gehalten und natürlich ursprünglich ebenso in den latinischen Städten, wo ja auch Interreges vorkommen[164]. Vermuthlich erst gegen das Ende der Republik oder vielleicht gar erst unter Augustus[165] ward, wahrscheinlich durch eine *lex Petronia,* für den zweiten Fall eine abweichende Behandlung vorgeschrieben: es sollte in den Fällen, wo nach älterer Verfassung ein Interrex hätte ernannt werden müssen, der Gemeinderath zwei stellvertretende Magistrate ernennen, die bald Duovirn oder Quattuorvirn, bald *praefecti* sich nannten[166], immer aber von den *praefecti* des älteren Rechts sich theils dadurch unterschieden, dass sie sich nicht *praefecti* eines einzelnen Vollmachtgebers nennen konnten, theils dadurch, dass sie sich als gewählt auf Grund des petronischen Gesetzes oder als gewählt vom Gemeinderath bezeichneten[167]. — Vergleichen wir hiemit unser Stadtrecht, so schweigt dasselbe, so weit es uns vorliegt, gänzlich über den zweiten Fall, obwohl natürlich auch hiefür eine Anordnung nicht gefehlt haben wird und wahrscheinlich auch in den spanischen Municipien nach Analogie des petronischen Gesetzes Präfecten ernannt wurden[168]. Dagegen erlässt es für den ersten, die Mandirung der Gewalt durch den bestehenden höchsten Beamten, ausführliche Vorschriften (S. 24. 25), die unsere Kunde wesentlich ergänzen und erhellen. Was zunächst die Bedingungen anlangt, wo diese Mandirung eintritt, so erscheint hier zum erstenmal im Municipalrecht die Praefectura in ihrer ältesten und einfachsten Gestalt als identisch mit

164) *Inscr. Neap. p.* 479.

165) Das älteste Beispiel ist wohl das der venusiner Fasten vom J. 722 (*inscr. Neap.* 697).

166) Letztere Bezeichnung passte eigentlich noch weniger als die erstere; denn in *praefectus* liegt wesentlich der Begriff der mandirten Gewalt.

167) Vgl. meine *inscr. Neap. p.* 480, wo die Belege sich finden, dass derselbe Mann bald *IIvir praefectus,* bald einfach *IIvir iure dicundo* sich nennt, und die Titel *praefectus iure dicundo decurionum decreto ex lege Petronia, praefectus lege Petronia, IIII vir lege Petronia, praefectus decurionum decreto iure dicundo* als wesentlich identisch nachgewiesen sind. Viel zu berichtigen ist in der Darstellung Marquardts Handb. III, 1, 56 fg.

168) Wenigstens nennt eine Inschrift von Malaca (Anm. 36) einen *praef(ectus) ter,* wobei wohl nur an Präfecturen *ex lege Petronia* gedacht werden darf (A. 172).

Quästor als *impar potestas* (*S.* 27), ist nichts Neues; die sonstigen Be-schränkungen ihres Intercessionsrechts sind dieselben, die hinsichtlich der Duovirn erörtert wurden (S. 432). Ebendaselbst ward gezeigt, da und in welchem Sinn die Aedilen Collegen der Duovirn genannt we den. — Ueber ihren Geschäftskreis finden sich nur wenige Angaben.

a) Streitige Gerichtsbarkeit. Die unsichere Vermuthung, dass d Aedilen in Bagatellsachen bis zu 1000 Sesterzen ausschliesslich co petent gewesen sein möchten, ward S. 442 geäussert.

b) Multirungsbefugniss. Diese stand auch den Aedilen zu, jedo mit der Beschränkung, dass sie verpflichtet waren, die von ihnen e kannten Brüchen dem Duovir zur Protokollirung und Einziehung an zeigen (*profiteri; M.* 66), das Geld also nicht in die Hände der Aedil kam und nicht von ihnen wieder verwandt werden konnte. In d republikanischen Rom war es bekanntlich anders, wenn gleich auch h das Intercessionsrecht den Consuln einen gewissen Einfluss auf die ä licischen Multen verlieh, und auch in den abhängigen Gemeinden find sich wenn gleich sparsam Belege dafür, dass es wenigstens in älte Zeit dort ähnlich gehalten ward [175]). Es ist indess begreiflich, dass c Kaiserregiment, um die Zahl der Kassenbeamten der Gemeinden zu v mindern, den Municipalaedilen das Dispositionsrecht über die Bru gelder nahm; und eben daraus dürfte sich die auffallende Seltenh inschriftlicher Zeugnisse dafür erklären. Auch in Rom wird in der K serzeit eine ähnliche Beschränkung stattgefunden haben und die E ziehung der Multen ausschliesslich den Quästoren übertragen word sein [176]). Sonach ist es auch erklärlich, wesshalb der Eid *pecuniam co munem salvam fore* nur von den Duovirn und Quästoren, nicht von d Aedilen gefordert wird (*M.* 60). — Ob das Multirungsrecht der Aedi einem niedrigeren Maximum unterlag als das der Duovirn, ist ni

175) Inschrift von Neapolis in Africa (*Grenville-Temple II,* 303 *n.* 5 und son — — *aediles super quantitatem ex multis redactam altera tanta de suo erogata pec posuerunt.* Inschrift von Sainte-Galle im Canton *du Buis* (bei Long *Vocontiens p.* 4 *B.*(?) *Veratius Rusticus aed*(*ilis*) *pag*(*i*) *Bag* .... *leg*(*ata et*) *beneficiaria* (*restituit*) *ex m* (*tis*) *et aere fracto.*

176) Wenigstens ist es nicht wohl anders zu erklären, wesshalb die Multen dem Quästor zu Protokoll gegeben werden mussten (A. 151).

gesagt, aber nach Analogie der römischen Verhältnisse nicht unwahrscheinlich [177]).

c) Sitz im Gemeinderath S. 444.

4) *Quaestores.* — Noch weniger erfahren wir aus unsern Stadtrechten über die Quästoren. Ueber ihr Intercessionsrecht gilt, was von den Aedilen gesagt ward; es intercedirt der Quästor wohl dem Quästor, aber weder dem Duovir noch dem Aedil, natürlich auch jenem nur innerhalb der gesetzlichen Schranken der Intercession überhaupt (*S.* 27). — Die Jurisdiction fehlt den Quästoren und damit auch das mit derselben eng verknüpfte (S. 442) Multirungsrecht (*M.* 66). — Dagegen sind sie es, die die Kasse der Gemeinde zunächst verwalten (*M.* 60). — Wegen ihres Sitzes im Gemeinderath s. S. 444.

5) *Actores municipum.* — Wer der Stadtgemeinde in Folge eines Auftrags Rechenschaft oder Rechnung zu legen oder wer aus irgend einem Grunde öffentliche Gelder an die Gemeindekasse abzuliefern hat, soll binnen dreissig Tagen, angerechnet vom Tage der Beendigung des Auftrags oder des Empfangs der Gelder, oder doch in der nächsten nach dem Ablauf der dreissig Tage stattfindenden Sitzung des Gemeinderaths, demselben Rechnung legen resp. abliefern. Entweder wird sodann von dem Gemeinderath sofort durch Beschluss die Sache definitiv erledigt oder die Erledigung einer Commission von drei Mitgliedern überwiesen. Diese Dreimänner *ad publicam causam agendam*, auch *patroni causae* [178]) genannt, haben bis zu einem fest zu bestimmenden Termin die Sache abermals im Rath zum Vortrag zu bringen (*M.* 67. 68).

---

177) Vgl. Tac. *ann.* 13, 28: *Cohibita artius et aedilium potestas statutumque quantum curules, quantum plebei pignoris caperent vel poenae irrogarent.* Diese Stelle erklärt, was es heisst, wenn einem Municipalaedilen *et curulis iuris dictio et plebeia mandatur* (Orell. 3979). Es waren eben getheilte Polizeicompetenzen.

178) Dieser Ausdruck und ähnliche könnten dazu verleiten hier an eigentliche prozessualische Vertreter zu denken; indess dagegen spricht sehr entschieden der Zusammenhang, ebenso der Rechtssatz, dass die prozessualische Vertretung activ und passiv nur durch einzelne Personen beschafft werden kann. Auch ist nicht abzusehen, warum *patronus causae, causam cognoscere, causam agere, actionem ordinare* und dergleichen nicht in einem allgemeineren Sinn gebraucht werden könnten. Freilich nimmt eine solche commissarische Untersuchung, wie sie hier verordnet ist, von selbst den Charakter des Verwaltungsprozesses an, woraus die Fassung sich erklärt; aber ein *iudicium* im eigentlichen Sinn ist sie keineswegs.

Der Antrag kann alsdann entweder auf Decharge und Quittirung oder a
Ausklagung des Schuldners lauten; die Bestimmungen über den letztere
Fall (*iudicium pecuniae communis*) schlossen sich an, sind aber bis auf di
ersten Worte verloren (*M.* 69). — Ganz analoge Bestimmungen der A
sind mir sonst nicht bekannt; die Eingriffe der Centralregierung in d
spätern Kaiserzeit in die städtische Vermögensverwaltung durch da
Institut der Curatoren haben die älteren Verhältnisse grossentheils ve
dunkelt. Zwar erscheint unter den „öffentlichen Lasten" (*munera*) auc
die derjenigen *qui ad certam causam defendendam eliguntur*[179]) und häufi
gedenken die Quellen eines „Geschäftsführers der Stadt" (*actor munic
pum*), regelmässig allerdings in Hinsicht auf die Vertretung der Ge
meinde im Prozess, aber doch auch in andern nicht prozessualische
Beziehungen[180]). Auch kennt das ältere Recht noch nicht den De
fensor oder Syndicus, das heisst den ein für allemal bestellten Rechts
vertreter der Gemeinde, sondern lässt für jeden einzelnen Fa
durch Specialbeschluss der Duovirn einen (oder mehrere) Geschäfts
führer ernennen[181]). Indess eine bestimmte Ueberlieferung, in we
cher Form die Beitreibung der Gemeindeforderungen in der frühere
Kaiserzeit erfolgte, ist mir nicht bekannt.

6) *Patroni.* — Die Bestimmung, welche eine Patronatwahl oh
vorgängigen dessfälligen Decurionenbeschluss verbietet und mit Stra
belegt (*M.* 61), ist nur insofern von einiger Wichtigkeit, als sie die wed
unwichtige noch leichte Frage wieder anregt, wem denn eigentlich na
latinischem Staatsrecht es zukam den *patronus* der Gemeinde zu erne
nen? Dem Gemeinderath, wie es scheint, nicht; sonst wäre gew

179) *L.* 18 § 13 *D. de mun.* 50, 4.

180) *L.* 10 *D. quod cui.* 3, 4; *l.* 3 § 4 *D. de bon. poss.* 37, 1; *l.* 5 § 10 *D. qu
vi aut clam* 43, 24. — Eine merkwürdige Urkunde von Histonium, die am Schluss di
ser Abhandlung vollständig mitgetheilt werden wird, zeigt die Actoren der Stadt
Verhandlung einer Grenzstreitigkeit vor einem Schiedsrichter thätig. Hier ist sie b
sonders in der Beziehung von Wichtigkeit, als sie im Text zwar *actores Historien*
nennt, in der strenger formulirten Ueberschrift aber einen einzelnen speciell namh
gemachten *actor municipii Histoniensium.* Man sieht, wie die Sache verlief: die Decuri
nen bestellten regelmässig eine Commission, wenn es aber zum Prozess kam (od
auch nur zum Schiedsverfahren, das *ad similitudinem iudiciorum redigitur, l.* 1 *D.*
rec. q. arb. 4, 8), so trat einer von ihnen formell als Kläger oder Beklagter im Name
der Gemeinde auf und führte den Prozess unter Unterstützung seiner Collegen.

181) *L.* 3. 4. 6 § 1 *D. quod cui.* 3, 4.

nicht die Nichtigkeit der ohne sein Befragen vorgenommenen Cooptation als etwas Besonderes in unserm Stadtrecht verfügt worden. Auch heisst es ja ausdrücklich, dass *quis cooptat ex decurionum decreto;* also ging das Decret der Cooptation vorher und beide von verschiedenen Behörden aus. Es bestätigt sich also vollständig, was Philippi[182]) in seiner Untersuchung über den Städtepatronat schon ausgesprochen hat, dass die Cooptation des Patrons keineswegs ausschliesslich vom Ordo ausgeht. Vielmehr geben die ältesten Patronatsdecrete aus der augusteischen Zeit als die cooptirenden Behörden Rath und Volksgemeinde an, während die jüngeren vorzugsweise den Rath, daneben oder statt desselben einzeln die Volksgemeinde nennen. Die allgemeine Erwägung der Verhältnisse führt vielmehr zu dem Resultat als cooptirende Behörde die Volksgemeinde zu betrachten. Offenbar besteht zwischen der Uebertragung des Patronats und der Aufnahme in das Patriciat ein enger Parallelismus in den Namen wie in der Sache; denn wie die Verleihung des Patriciats nichts ist als die Aufnahme in das Bürgerrecht für den Neubürger und seine Descendenz, so ist die des Patronats eben auch nur die Ertheilung des Ehrenbürgerrechts für den Ehrenbürger und seine Descendenz und mit Recht bezeichnet die Sprache beide Acte mit demselben Ausdruck *cooptare*, das heisst (vgl. *adoptare*) hinzunehmen in die Volksgemeinde. Es ist beides eigentlich derselbe Act, der nur dadurch sich unterscheidet, dass der Aufzunehmende in dem ersten Fall sein bisheriges Bürgerrecht aufgeben, im zweiten es beibehalten will; woraus dann später, als der starke Municipalgeist in Latium den Satz entwickelt hatte, dass Niemand Bürger zweier Gemeinden sein könne, die rechtliche Beseitigung des Ehrenbürgerrechts und damit der eigenthümliche Städtepatronat sich entwickelte[183]). Hienach kann es wohl keinem Zweifel unterworfen sein, dass es rechtlich die Curienversammlung war, die den Patronat vergab; natürlich auf gehörige Befragung des vorsitzenden Beamten. Dass indess schon in der ersten Kaiserzeit die directe Betheiligung der Volksversammlung wegfiel, beweist sowohl die Aenderung der Formel

182) Rhein. Mus. N. F. Bd. 8, besonders S. 511.

183) Wie deutlich die Römer hier sich im Gegensatz zu den Griechen, den *homines multarum civitatum* fühlten, zeigt besonders die interessante Stelle in Ciceros Rede für Balbus 11. 12.

in den Decreten [184]) als auch wenn gleich nur durch Stillschweigen unser Stadtrecht. Es scheint, dass man in der ersten Kaiserzeit die Comitien zwar für die Wahlen der nothwendigen Gemeindebeamten bestehen liess, aber ihnen die Gerichte und überhaupt alle ausserordentlichen Geschäfte abnahm, in denen Volksgunst und Volkshass Gelegenheit gefunden hätte sich Luft zu machen (S. 411). So stand die Cooptation des Patrons, da man sie doch weder fallen lassen, noch auch geradezu dem Senat übertragen wollte, eigentlich in der Luft, und von dieser Unklarheit ist eine ziemlich deutliche Spur erhalten in der Fassung unseres Stadtrechts: *ne quis patronum publice cooptato*. Thatsächlich stand sie natürlich den Decurionen und den diese versammelnden Beamten zu, die auch wohl die kaiserliche Bestätigung einholten [185]). Doch führt keine Spur dahin, dass man etwa die Beamten als die eigentlich cooptirende Behörde betrachtet habe; es blieb vielmehr eine gewisse Unklarheit in dem ganzen Verhältniss, wie sie sonst bei römischen Institutionen nicht leicht begegnet.

---

184) Wenn einige grösstentheils sehr junge Patronatsdecrete die Volksgemeinde mit oder gar allein nennen, so ist darauf nicht viel zu geben.

185) *Inscr. Neap.* 4336.

IV.

Einzelnes.

A.

Orthographisches und Sprachliches.

)ie Urkunden, die uns hier vorliegen, lehren in orthographischer prachlicher Hinsicht wenig Neues, wie das ihrer Entstehungszeit ıicht wohl anders sein kann; was sie lehren würden, wird überıoch durch die unzulängliche Publication vorläufig verkümmert. telle hier in Kürze die in dieser Hinsicht bemerkenswerthesten ıchen zusammen, wozu es aber nicht gehört, dass die Urkunden *s* (*M.* 56), *coicito* (*M.* 56. 57), *condicio* (*S.* 23. *M.* 60; verdorben *ditio M.* 51. 56), *consaepta* (*M.* 55), *contio* (*S.* 26. *M.* 59) u.dgl.m. ben.

runt M. 51; *praerunt M.* 64; *praessent M.* 64. Man vergleiche das auf den Bürgerbriefen der Soldaten, die als öffentliche hauptstädtische Urkunden in orthographischen Dingen Beweis machen, so ungemein häufige *praest* statt *praeest.* — Dagegen steht *praees M.* 64, was zwischen dem *praevides* der *lex agr.* und dem üblichen *praedes* eine Mittelform zu sein scheint.

vom oder *dium S.* 25. 26. *M.* 59; *reliquom M.* 63; *servom S.* 28; *suom S.* 28; *vacuom M.* 64. Von *uu* finde ich kein Beispiel.

iius M. 54. 55 (2). 56 (2). 57. 64; *eiius M.* 51. 52. 55 (2). 56. 58 (2). 60. 63. 64 (2). 66 (3). 67 (5); *maiiorem M.* 59. Diese Schreibung ist so vorherrschend in der Urkunde von Malaca, dass man die entgegenstehenden Beispiele wohl auf Rechnung

der Nachlässigkeit des Graveurs oder des Herausgebers setzen darf; dagegen findet sich keine Spur von ihr in der Urkunde von Salpensa — also folgten zu Domitians Zeit zwei römische Concipienten öffentlicher Urkunden verschiedenen orthographischen Regeln. Die Zeugnisse der alten Grammatiker, die dieser Schreibung *eiius, cuiius* mehrfach gedenken, hat Schneider lat. Gr. I, 276 fg. zusammengestellt. Auf Inschriften ist *eiius* und Aehnliches häufig, vgl. z. B. meine *inscr. Helv. p.* 131.

legitumis S. 21; *optumo S.* 28; *proxumis S.* 26 (2). 27. 29. Hier ist umgekehrt diese Schreibung beschränkt auf die Urkunde von Salpensa; die von Malaca schreibt *proximus* u. dgl.

vendundis M. 64 (2). 65; dagegen *vendendis M.* 64.

quod, wo wir *quot* zu schreiben pflegen *S.* 21. *M.* 51. 57 (2); dagegen *aliut M.* 58. 63; *quit M.* 58 (2). 63. 64; *aput S.* 28. *M.* 51 (3). 64. 66, aber *apud S.* 28 *rubr.*

conprehensum M. 52. 54 (2). 57; *inposita S.* 23; aber *quicumque M.* 53 (nach dem Facsimile). 64. 65; *quodquomque S.* 26 (vgl. die Anm. das.); *impositum M.* 56.

adgnatus S. 29.

manumisserit S. 28, wie das rubrische Gesetz *remeisserit, repromeisserit* schreibt.

parentium S. 21 (2).

in contionem M. 59; *in potestatem S.* 21, wo wir den Ablativ setzen. Vgl. *in terram Italiam esse l. agr.* Z. 1; *in ameicitiam manserunt* das. Z. 75.

habiturus erit M. 51; *restituturus erit M.* 62 (2).

suffragio ferre M. 53. 55, ohne Zweifel Schreibfehler.

iure dicundo praeesse S. 25. 28. *M.* 54; was die weit überwiegenden Zeugnisse für sich hat (meine *inscr. Neap. p.* 484), ebenso wie man sagt *IIIviri aere argento auro flando feriundo* (mein röm. Münzwesen S. 323).

in libertos — qui — venerit S. 23; *ex omnium collegarum sententia qui tum — erit S.* 29; *ii — singuli — nominato ique — singuli — nominato M.* 51; *IIviros qui i. d. praesit M.* 54; *ii custodes — quisque eorum suffragium ferto M.* 55; *eorum qui expleverit M.* 59.

Ueberschrift; *quisque eorum qui petet M.* 59; *ab is qui petet M.* 60 Ueberschrift; *ut ei qui mercati erunt — praedes — [i]que ad quos ea res pertinebit — possit M.* 65. Aehnlich *C viros quei vivat* in der *lex repet.* Z. 21; *eorum nomine quei non aderit* das. Z. 63; *eis* (d. i. *ii*) *faciunto uti quod recte factum esse volet* das. Z. 66; *ea omnia quod factum non erit* das. Z. 72; *omnium rerum quod factum non erit* ebendaselbst; *curatores — — uti quod recte factum esse volet* Frontin. *de aquaeduct.* 129 im Text des quinctischen Gesetzes; *Titius et Mevius Sempronio decem dato* in *l.* 9 *D. de duob. reis* 45, 2. — Ich weiss nicht, ob die Grammatiker schon die Regel aufgestellt haben, dass im Curialstil, aber auch nur in diesem, zu einem pluralen Subject ein Zeitwort oder ein Relativsatz im Singular treten kann, um auszudrücken, dass der Inhalt des Satzes oder Beisatzes von jedem der mehreren Subjecte vollständig gilt. Die Herausgeber des Repetundengesetzes und Frontins haben wenigstens aus Unkunde dieser Regel sich zu Textverderbungen verleiten lassen.

Die Schwankungen und Nachlässigkeiten, die auch im römischen Curialstil nicht selten sind, hier aufzuzählen würde von keinem Interesse sein. Ein paar recht auffallende Beispiele sind der Wechsel zwischen Singular und Plural S. 29: *Cui tutor non erit —, si iis — videbitur, et municeps — erit, et pupilli — non erunt, et — postulaverit;* ähnlich *M.* 54: *dum ne cuiius — rationem habeat — qui — erit quive — fuerint.*

Beachtenswerth ist endlich der Gebrauch von *communis* statt *publicus* in unsern Stadtrechten: *pecunia communis* (*M.* 57. 60. 67); *tabulae communes* (*M.* 63. 66); *rationes communes* (*M.* 67); *praedes in commune municipum dare* (*M.* 60. 64); *in commune obligari* (*M.* 64); dagegen findet sich *in publicum redigere* (*M.* 66), *in publicum referre* (*M.* 67), *publicam causam agere* (*M.* 68), ausserdem in dem Kapitel *M.* 61, das vielleicht später überarbeitet ist (oben S. 451 f.), nur *publicus.* Das alte Schema folgte dem strengen Sprachgebrauch: *bona civitatis,* bemerkt Ulpian (*l.* 15 *D. de v. s.* 50, 16), *abusive publica dicta sunt; sola enim ea publica sunt quae populi Romani sunt.* Es geht durch das ganze römische Wesen die doppelte Tendenz allen abhängigen Gemeinden die römischen Insti-

tutionen aufzuprägen, die römischen Bezeichnungen aber ihnen zu versagen; man vergleiche die genau correspondirenden Bezeichnungen *publicum* — *commune; civis* — *municeps; urbs* — *oppidum* (S. 481 A. 67); *senatus* — *ordo; patres conscripti* — *decuriones conscriptive; consul, praetor* — *duovir; censor* — *quinquennalis*, und erinnere sich der interessanten Erzählung Ciceros von der Arroganz der marianischen Colonie Capua, die sogar ihre Beamten Prätoren, ihren Rath *patres conscripti* zu nennen gewagt habe (*de lege agr.* 2, 34).

B.

Abkürzungen.

Die gewöhnlichen *litterae singulares in iure civili de legibus et plebiscitis*, wie Probus sie nennt, finden sich auch in unsern Urkunden; viel Bemerkenswerthes ist nicht darunter.

Civis Romanus: *S.* 21 und sonst; auch *Civitas* Romana *S.* 23 und sonst.

D*are* D*amnas* E*sto*: *S.* 26. *M.* 58. 61. 62. 67.

D*e* E*a* R*e*: *M.* 60. 68.

D*olo* M*alo* oft.

D*um* T*axat*: *S.* 25, freilich durch Conjectur.

E*a* R*es* E*rit* T*antam* P*ecuniam*: *M.* 62.

E R*e* E*sse* V*idebitur*: *S.* 29. Vgl. *Sctum de Asclep.* (*C. I. Gr.* 5879): *Ita* V*t* E*is* E R*e* P*ublica* F*ideque* S*ua* V*idebitur* = *οὕτως ὡς ἂν αὐτοῖς ἐκ τῶν δημοσίων πραγμάτων πίστεώς τε τῆς ἰδίας φαίνηται* und *l. agr.* Z. 78 (nach der richtigen Lesung): [*uti e*] R*e* E*is* E*sse* V*idebitur*.

H*ac* L*ege* oft.

I*ure* D*icundo* P*raeest*: S. 25. *M.* 66 und sonst; noch öfter I. D. allein.

M*unicipes* M*unicipii*: *S.* 26. Vgl. Probus § 3, 8 meiner Ausgabe und zahlreiche spanische Inschriften, z. B. Orell. 164 (wo die Erklärung verfehlt ist), Cean-Bermudez *p.* 273. 278. 293. 301.

M*ancipi*O M*anu*: *S.* 22; eine sonst in guter Zeit fast unerhörte A[illegible] der Abkürzung mittelst des Anfangs- und des Endbuchstaben [illegible]

P*ater* P*atriae*: *S.* 22. 24.

Quanti Ea *Res: M.* 67.
Quo Minus: *M.* 60. 67 (2).
Rubrica in den Ueberschriften, ganz wie im Veroneser Gaius.
Vt De *Plano Recte Legi Possit: M.* 51 (2). 63. Der erste Buchstabe, der sonst *Vnde* aufgelöst wird, ist in unserm Stadtrecht nothwendig in *Vt* aufzulösen.
In den Ziffern ist bemerkenswerth, dass die Tafeln durchgängig IIII und IX, nie IV und VIIII schreiben.

C.

Tutoris optio.

Zu S. 22.

Die *tutoris optio* ist bekanntlich ein Vorrecht der Wittwen, die in der Gewalt ihres Mannes gestanden und von ihm testamentarisch das Recht sich den Vormund selber zu wählen empfangen hatten[1]. Es entsteht hier eine doppelte Schwierigkeit, einmal wie unsre Urkunde sie auch Männern zuschreiben kann, zweitens warum sie überhaupt besonders genannt wird, während zahllose andere auch auf der Gewalt ruhende Verhältnisse bloss folgeweise festgestellt werden. Auf das erste Bedenken giebt es sicher keine andere Antwort, als dass uns hier eine ungeschickte oder träge Redaction vorliegt, die die allgemeine Bestimmung unseres Abschnittes und die nur für Frauen anwendbare ungenau in einander verflocht[2]. Das zweite Bedenken weiss ich nur zu heben durch die Annahme, dass die *tutoris optio* wie einzelne andere Rechtssätze, z. B. die Klaglosstellung der Verlöbnisse, nicht allgemein latinisches Landrecht war, sondern speciell römisches Stadtrecht. In diesem Fall war es natürlich, dass man, während im Uebrigen einfach die Fortsetzung der bisher nach latinischem Recht bestandenen Verhältnisse als römisch rechtlicher verordnet ward, für dies erst jetzt den gewesenen Latinen eröffnete Institut eine besondere Sanction hinzufügte. In der That ist dasselbe von der Art, dass es durchaus nicht als einfache De-

1) Gai. 1, 150—154.
2) Ganz ähnlich ist S. 29 redigirt, wo der erste Abschnitt trotz seiner allgemeinen Fassung sich doch nur auf die Geschlechtstutel bezieht.

duction aus den Fundamentalsätzen des Rechts erscheint, sondern als eine positive Satzung, mag sie nun auf Gesetz, Edict oder, was am wahrscheinlichsten, auf Gewohnheit[3]) beruhen; wie sehr sie den rechtlichen Principien widerstreitet, zeigt sich am klarsten in der Beschränkung auf die Ehefrauen in der Gewalt, während die rechtlich vollkommen gleichstehenden Töchter in der Gewalt keinen Wahlvormund erhalten können. Offenbar ist die Wahlvormundschaft, wie auch Huschke[4]) zeigt, der Anfang zur Sprengung der Geschlechtstutel, welche endigte mit deren gesetzlicher Abschaffung unter Claudius. Nun ist es zwar gewiss, dass schon im sechsten Jahrhundert die Wahlvormundschaft der Wittwe in Rom bestand[5]); allein es ist nicht unwahrscheinlich, dass ihr Ursprung auch nicht weit über diese Zeit zurückreicht und dass sie nicht zu den in Latium gebilligten römischen Institutionen gehört. *Innumerabiles leges*, sagt Cicero[6]), *de iure civili sunt latae; quas Latini voluerunt, adsciverunt.* Andere fanden also nicht Aufnahme; und wenn gar, wie es scheint, die römische Wahlvormundschaft gewohnheitsrechtlichen Ursprungs ist, so ist ihre Nichtaufnahme in das latinische Recht um so begreiflicher.

D.

Eidesformel.

Zu S. 25. 26. M. 59.

Die Eidesformel, die in unseren Stadtrechten wesentlich gleichlautend dreimal (S. 25. 26 M. 59) wiederkehrt, lautet auf *iurare per Iovem et divom Augustum et divom Claudium et divom Vespasianum Augustum et divom Titum Augustum et genium imperatoris Caesaris Domitiani Augusti deosque Penates quae fieri oporteat se facturum neque adversus ea facturum scientem dolo malo,* nur dass natürlich die letzten Worte je nach dem positiven oder negativen Inhalt des Eides Modificationen erleiden. Die Formel ist in der Hauptsache nicht neu; wir kennen sie

3) *Recepta est tutoris optio*, sagt Gaius.
4) *De privil. Fecen. Hisp. concessis* p. 55.
5) Liv. 39, 19. Schwerlich gehört Plautus (*Truc.* 4, 4, 6) hieher.
6) *Pro Balbo* 8, 21.

schon in der Gestalt, die sie in republikanischer Zeit hatte, aus dem Gesetz der bantinischen Tafel (zwischen 625 und 636), wo sie (Z. 17. vgl. 24) lautet: *iouranto per Iovem deosque [Penateis sese quae ex hac lege fieri oport]ebit facturum neque sese adversum hanc legem facturum scientem dolo malo;* wie denn auch sonst Jupiter und die Penaten in Eid und Cult nicht selten neben einander genannt werden[7]). Die Kaiserzeit hat denn wie billig den Himmlischen die Herren der Erde beigesellt, die Geister der verstorbenen und vergötterten sowie den Schutzgott des regierenden Kaisers, wie wir auch wohl im Cult die kaiserlichen Laren und den kaiserlichen Genius gepaart finden[8]). Der einfache Schwur *per genium Caesaris* ist allbekannt[9]); die gesammte Eidesformel in der Redaction der Kaiserzeit kommt hier wohl zuerst zum Vorschein. Wahrscheinlich ist sie es, die eine Inschrift von Kerkyra als ὅρκος σεβάστειος bezeichnet[10]). Sie ist nicht ohne Interesse, da sie vermuthlich wenigstens für die Beamteneide in der Kaiserzeit überhaupt angewandt ward.

E.

Popularklagen.

Zu *S.* 26. *M.* 58. 61. 62. 67.

Popularklagen finden in unsern Tafeln sich fünf: gegen den Beamten, der den Amtseid nicht rechtzeitig ableistet (*S.* 26); gegen den, der die Comitien stört (*M.* 58); gegen den, der ohne vorgängige und gehörige Einwilligung des Gemeinderaths einen Schutzherrn der Gemeinde erkiest (*M.* 61); gegen den, der ein städtisches Gebäude unbefugt niederreisst (*M.* 62) und gegen den, der die Rechnungslegung an die Gemeinde unterlässt oder verhindert (*M.* 67)[11]). Die stehende Formel für

7) *Iurare per Iovem deosque Penates* (Cicero *acad. pr.* 2, 20, 65). Inschriften bei Orelli 1675. 1677. 1679.

8) Ein *magister Larum Augustorum et genii Caesaris Augusti* auf der spanischen Inschrift Orell. 1661, vgl. das. 1659. Dedicationen *genio et Laribus* (*inscr. Neap.* 1970) und *genio Augusti et Laribus paternis* (Orell. 1667), welche *Lares paterni* nicht verschieden sind von dem *genius deivi Iuli* eines andern Steins (*inscr. Neap.* 5014). Vgl. S. 410. A. 46.

9) *L.* 13 § 6 *D. de iureiur.* 12, 2. Brisson. *de form.* 8, 2. 15.

10) *C. I. Gr.* 1933. Vgl. den ὅρκος βασιλικός Strabo 12. *p.* 557.

11) Zur Vergleichung mag noch dienen, dass nach unsern Stadtrechten sowohl

die Popularklage ist: *is* (der Contravenient) ***sestertios tot municipibus eius municipii dare damnas esto, eiusque pecuniae deque ea pecunia municipum*** (oder *municipi*) *eius municipii qui volet cuique per hanc legem licebit actio petitio persecutio esto;* wobei als Klagobject bald eine bestimmte Strafsumme von 10000 [12]) (*S.* 26. *M.* 58) oder 15000 Sesterzen (*M.* 61), bald der einfache (*quanti ea res erit tantam pecuniam, M.* 62) oder doppelte Werth (*quanti ea res erit, tantum et alterum tantum, M.* 67) bezeichnet ist. Nur das Kapitel 61, das auch sonst mehrfache Abweichungen in den Formeln zeigt (S. 457), hat die kürzere Formel: ***is sestertium XV milia in publicum municipibus municipii Flavii Malacitani dare damnas esto,*** ohne das Klagrecht zu präcisiren. Einmal (*M.* 58) ist auch beigefügt: ***in res singulas,*** d. h. für jeden einzelnen Contraventionsfall [13]). Die Formel der Popularklage selbst ist bekannt und kommt mit geringen Modificationen mehrfach vor [14]); wie denn auch die Zusammenstellung von ***agere petere***

---

die Erbittung eines Vormunds für den Unmündigen (*S.* 29) als die Einlegung der Berufung von einer obrigkeitlichen Mult an den Gemeinderath (*M.* 66) jedem aus dem Volke freisteht.

12) Dies ist eine sehr oft in derartigen Strafbestimmungen wiederkehrende Summe. So in der Florentiner Bronze (s. die folgende Anm.) für den Fall, wie es scheint, der unbefugten Beerdigung auf Gemeinland, wo auch die Digesten dieselbe Strafsumme (*centum aurei*) festsetzen (*l.* 3 *pr. D. de sep. viol.* 47, 12); so in der Klage wegen einer Verletzung der römischen Wasserleitungen (Frontin. *de aq. duct.* 97. 127) oder eines Vergehens gegen das die Wasserleitung von Venafrum betreffende Regulativ (Z. 59 Henzen); so in der Klage des Patrons gegen den Freigelassenen wegen unbefugter Ladung (Gai. 4, 46) und sonst.

13) Ebenso in dem Florentiner Fragment eines Stadtgesetzes (oben S. 395. A. 18): .... *in res singulas sestertium decem milia colonis eius coloniae dare damnas esto;* in dem mamilischen Gesetz *p.* 264, 3 Lachm.: *in res singulas quotienscumque fecerit* (vgl. das 264, 16. 265, 10); in dem Venafraner Edict (Z. 59 Henzen) und dem Senatsbeschluss bei Frontin *de aquaed. c.* 127.

14) So in der *lex Iulia municipalis* (Z. 19. 97. 107. 125. 140): ***is sestertium L milia*** (oder eine andere Summe) *populo dare damnas esto eiusque pecuniae quei volet petitio esto.* In dem mamilischen Gesetz (*p.* 264, 4 Lachm.): *sestertium IV milia colonis municipibusve eis dare damnas esto pecuniaeque qui volet petitio hac lege esto,* und nachher (*p.* 264, 16): *is — — sestertium V milia nummum in publicum eorum — — dare damnas esto deque ea re curatoris — — iuris dictio reciperatorumque datio addictio esto — — et si is — — condemnatus erit, eam pecuniam ab eo — exigito eiusque pecuniae — partem dimidiam ei dato cuius unius opera maxime is condemnatus erit, partem dimidiam in publicum redigito;* welche letztere Bestimmung Callistratus (*l.* 3 *pr. D. de term. moto* 47, 21) so ausdrückt: *Lex quinquaginta aureos in publicum dari iubet et*

persequi in jüngeren Gesetzen häufig genug ist[15]). Wo die Intention lautet auf *quanti ea res est*, geht dieselbe unzweifelhaft auf das zu Geld angeschlagene vollständige Interesse, welches die Stadt daran hatte, dass das Haus nicht niedergerissen oder dass rechtzeitig Rechnung abgelegt ward[16]). Freilich gilt dann auch von diesen Bestimmungen, was Venuleius von ähnlichen Stipulationen sagt: *In eiusmodi stipulationibus quae 'quanti res est' promissionem habent, commodius est certam summam comprehendere, quoniam plerumque difficilis probatio est, quanti cuiusque intersit, et ad exiguam summam reducitur*[17]); doch wird hinsichtlich des ersten Falles, der bei weitem der bedenklichere ist, der S. 483 dargelegte rechtliche Zusammenhang diese Unbestimmtheit heben. — Wichtiger indess ist es die Frage zu erörtern, wem die betreffende Strafsumme zufiel; ob der Gemeinde, für die geklagt ward, oder dem Ankläger? Nach der jetzt wohl allgemeinen Ansicht behält der Letztere, was er dem Beklagten abnimmt[18]). Beweise dafür sucht man vergebens; wohl aber sprechen mit grosser Entschiedenheit innere wie äussere Gründe dagegen. Die Klage ist anerkannter Massen eine durch Stellvertretung angebrachte, in

eius actionem petitionem ei qui volet esse iubet. Ganz ähnlich der Senatsbeschluss bei Frontin *de aquaed.* 127.

15) So heisst es *M.* 65, um die möglichst vollständige Rechtsfolge zu bezeichnen: *ut (is ad quem ea res pertinebit) de iis rebus agere easque res petere persequi recte possit.* Ebenso findet sich die Formel in dem aquilischen Formular der Generalquittung (§ 2 *I. qu. m. obl. toll.* 3, 29; *l.* 18 § 1 *D. de accept.* 46, 4) und in dem der Caution *amplius non peti* (*l.* 23 *D. ratam rem* 46, 8). Vgl. *l.* 49. *l.* 178 § 2 *D. de v. s.* 50, 16. Wo es sich übrigens wie hier um einfache Popularklagen handelt, kann genau genommen nur von einer *actio* die Rede sein, weder von einer dinglichen Klage (*petitio*) noch von einer extraordinären Beschwerde (*persecutio*); wesshalb die älteren Gesetze, die noch freier sind von dem leeren Wortschwall des späteren Curialstils, hier auch bloss die *actio* nennen oder, wie das der bantinischen Tafel, einfach sagen: *eam pequniam quei volet magistratus exsigito.*

16) Vgl. über den rechtlichen Umfang des *quanti res est* Savigny System 5, 441 fg., besonders S. 453. Es kann keinen Zweifel leiden, dass in unsern wie in allen Fällen, wo von einem bestimmten Sachwerth nicht die Rede sein kann, wie z. B. bei den prätorischen Stipulationen (*l.* 11 *D. de stipul. praet.* 46, 5; *l.* 8 § 2 *D. ratam rem* 46, 8) und dem Compromiss (*l.* 28 *D. de rec. qui arb.* 4, 8) die fragliche Formel das Interesse bezeichnet.

17) *L.* 11 *cit.*, vgl. *l.* 8 § 2 *cit.*

18) Puchta Inst. II, § 219 *h.* Savigny Syst. II, 131. Walter R. G. § 764. Keller Civilprozess § 91.

welcher das Volk als Auftraggeber, der Kläger als Procurator erscheint[19]; warum soll es hier anders gehalten werden als bei der gewöhnlichen gerichtlichen Stellvertretung, deren Resultate stets dem Auftraggeber zu Gute kommen? Keineswegs darf man dagegen anführen, dass nach der Litiscontestation der Kläger als Creditor gilt[20] und vielleicht sogar die Klage auf seine Rechtsnachfolger vererbt, wenn er während des schwebenden Prozesses stirbt[21], denn beides gilt in gleichem Mass von jedem andern Procurator[22]. Ebenso wenig stösst die Uebertragung der Resultate der Klage vom Kläger auf seinen Mandanten auf formelle Schwierigkeiten; denn so gut wie zum Beispiel der Cognitor und, was hier besonders zu beachten, der Actor der Stadtgemeinde im eigenen Namen, d. h. mit einer auf ihren Namen gestellten Condemnatio, die Hauptklage erhebt, die Klage aus dem Judicat aber ihnen verweigert und ihren Mandanten gestattet wird[23], kann auch, wenn der für die Bürgerschaft freiwillig Klagende die Condemnation erlangt hat, der betreffende Gemeindebeamte die Einziehung der erkannten Summe nach Art des S. 443 angedeuteten Verfahrens bewirken. Spricht sonach der rechtliche Zusammenhang entschieden dafür, dass bei Popularklagen die *iudicati actio* dem Populus und dessen Kassenbeamten zusteht, so fehlt es auch nicht an unmittel-

19) Dies zeigt sich nicht bloss in der Definition: *eam popularem actionem dicimus, quae suum ius populo tuetur* (*l.* 1 *D. de pop. act.* 47, 23), als in den rechtlichen Consequenzen: dass der Kläger wie jeder andere Procurator nicht wieder einen Procurator bestellen darf, dass die *exceptio rei iudicatae* nicht bloss gegen den Kläger, sondern gegen jeden für den Geschäftsherrn Auftretenden geht, dass wem die Procuratur, demselben auch die Popularklage versagt ist.

20) *Si ex populari causa debeatur,* sagt Ulpian (*l.* 12 § 1 *D. de v. s.* 50, 16), *ante litis contestationem recte dicetur creditoris loco non esse, postea esse.*

21) So scheint es, denn was hat sonst die Bemerkung für einen Sinn, dass die Popularklage nicht übergehe auf den Universalfideicommissar (*l.* 7 *pr. D. de pop. act.* 47, 23)? Auch ist es für einen Fall, für die Klage wegen Hinaushängens gefährlicher Gegenstände, ausdrücklich gesagt: *ista actio popularis est et heredi similibusque competit; in heredes autem non competit, quia poenalis est* (*l.* 5 § 13 *D. de his qui eff.* 9, 3; vgl. Glück 10, 401). Freilich findet sich für einen andern Fall, die Klage wegen Tödtung eines Freien durch Hinauswerfen, das Gegentheil (*l.* 5 § 5 *eod.*). Wahrscheinlich ist *nec* an der letzten Stelle interpolirt.

22) *C. Th.* 2, 12, 1. Zimmern Prozess § 158.

23) *Actor* (*universitatis*) *procuratoris* (ehemals stand *cognitoris,* Keller Litiscontest. S. 326) *partibus fungitur et iudicati actio ei ex edicto non datur* (*l.* 6 § 3 *D. quod cuiusc. univ.* 3, 4).

baren Beweisen für die Richtigkeit dieser Annahme. Wenn „derjenige, der eine Popularklage angestellt hat, nicht gilt als um ihren Betrag bereichert“[24], so vermag ich wenigstens in diesen Worten nur dann einen Sinn zu finden, wenn der Betrag eben nicht dem Kläger zu Gute kam. Ebenso ist auch darauf Gewicht zu legen, dass in den gesetzlichen Formeln die Entrichtung bei den Popularklagen stets auf den Populus bezogen wird[25]; ist das wirklich *populo dare* oder *in publicum dare*, wenn man an einen aus dem Volke zahlt? Endlich heisst es in der ältesten Urkunde, die eine solche oder doch eine sehr ähnliche Klage aufführt, in dem Gesetz der bantinischen Tafel (gegeben zwischen 625 und 636 der Stadt) Z. 9 fg.: *eam pequniam quei volet magistratus exsigito. Sei postulabit quei petet, pr(aetor) recuperatores — dato iubetoque eum* (d. h. den Beklagten) *sei ita pariat condumnari popul(o), facitoque ioudicetur. Sei condemnatus [erit, quantei condemnatus erit, praedes] ad q(uaestorem) urb(anum) det aut bona eius poplice possideantur facito.* Diese Klage ist allerdings keine eigentliche *actio popularis*, da nur Magistrate als Kläger aufzutreten befugt sind; aus der Thatsache aber, dass ein beliebiger Beamter die Klage durchführt, die Condemnation aber dann auf das Volk bezogen[26]) und von einem andern Beamten als dem Kläger die Execution zu Gunsten des Aerars bewirkt wird, dürfte wohl unbedingt folgen, dass das gleiche Verfahren nicht minder gilt, wenn jeder beliebige Bürger als Kläger auftritt, da nicht abzusehen ist, inwiefern die Beamtenqualität hier einen Unterschied machen kann[27]. — Schliesslich mag

24) *Qui habet has actiones, non intellegitur esse locupletior* (*l.* 7 § 1 *D. de pop. act.* 47, 23).

25) Sie sind oben S. 462 verzeichnet; *sestertios — populo* (*municipibus, colonis*) oder *in publicum dare damnas esto* kehrt in allen wieder; eben wie bei der gewöhnlichen Stellvertretungsklage (Gai. 4, 86).

26) Es scheint übrigens, als dies Gesetz abgefasst ward, die Condemnation noch direct auf den Namen des Auftraggebers erfolgt zu sein. Folgt daraus, dass das älteste Recht das *dominium litis* des prozessualischen Stellvertreters nicht kannte?

27) Selbst das *sacramentum* im Legisactionenprozess gehört hieher, da dies, wie sich zeigen wird (S. 468), nach den Grundsätzen der Popularklage behandelt ward, bekanntlich aber nicht dem Kläger zu Gute kam, sondern dem Staat. Wahrscheinlich war die prozessualische Vertretung des Volkes, die natürlich so alt ist wie das römische Recht selbst (Gai. 4, 82), überhaupt in ältester Zeit nur dem Beamten oder dem sonst Beikommenden gestattet, nicht unbedingt jedem Bürger. Darauf führt auch das silische Gesetz (*Fest. v. publica pondera p.* 246 *M.*) und die sog. *lex de inferiis v.* 5. 6 (*p.* 83 *Spang.*)

noch darauf hingewiesen werden, dass der alte Satz, bei den Popularklagen jedem *ex populo*, aber auch nur dem Bürger das procuratorische Klagrecht einzuräumen[28]), auch in unsern Stadtrechten anerkannt ist, indem sie dasselbe nur dem Municeps des betreffenden Municipium gestatten. Gewissen Municipes indess war dies Recht durch unser Gesetz entzogen; vielleicht denselben, denen auch das römische Stadtrecht die Popularklagen untersagte, nämlich den von der Procuratur ausgeschlossenen Individuen.

F.

Cautionen *praedibus praediisque.*

Zu *M.* 60. 63. 64. 65.

Cautionen erscheinen in unsern Stadtrechten zwei: die der öffentlichen Kassenbeamten, die schon bei der Wahl Caution stellen *pecuniam communem salvam fore* (*M.* 60) und die der Pächter von Gemeindegefällen und der Uebernehmer von Gemeindebauten für ihre Verpflichtung *ex locato conducto* (*M.* 63—65). Beide Cautionen erfolgen in der altförmlichen römischen Weise *praedibus praediisque*, d. h. wörtlich „durch Garanten und Garantien"[29]); eine Form, die bis weit in die Kaiserzeit hinein sich erhielt, im Digestenrecht aber verschwunden ist[30]). Dass die dessfälligen Bestimmungen unserer Stadtrechte durchaus denen des römischen Rechts gleichstehen, wird hier in Hinsicht auf die zweite Bürgschaftleistung mit bestimmten Worten gesagt; ausdrücklich spricht das Stadtrecht der Forderung der Stadtgemeinde aus der Bürgschaftleistung gleiche Kraft zu wie derjenigen des römischen Staats gegen die seinem Aerar haftpflichtigen Personen und Grundstücke: *ii eaque in commune municipum — item obligati obligataque sunto, uti ii eave populo*

28) *In popularibus actionibus quis quasi unus ex populo agit* (*l.* 43 § 2 *D. de proc.* 3, 3).

29) Beide Wörter stammen von *praevidere*, wie die Form *praevides* der *l. agr.* Z. 46. 47 darthut.

30) Zwar heisst es in *l.* 6 § 7 *D. comm. div.* 10, 3: *Si damni infecti in solidum praedibus caveris;* allein das ist nothwendig falsch, denn dem Privatmann werden nie *praedes* gestellt (S. 468). In der That hat die Florentiner Handschrift nicht *praedibus*, sondern *praedus*, das ist *praediis*.

Romano obligati obligatave essent, si aput eos qui Romae aerario praessent ii praedes — facti eaque — obligata — essent (*M.* 64); und ebenso ausdrücklich weist dasselbe den Gemeindebeamten an bei dem Verkauf der Bürger und Pfänder zu verfahren, wie es in Rom bei den Vorstehern des Aerars geschehe (*M.* 64). Es werden daher hier noch mehr als in andern Fällen die Nachrichten über das Recht von Malaca und über das von Rom unbedenklich neben einander benutzt werden dürfen.

Fragen wir zunächst, worin die Eigenthümlichkeit der unter dem Namen der *praedes praediaque* zusammengefassten Sicherheitsbestellung und ihre Unterscheidung von andern Formen der Verbürgung und Verpfändung liegt, so dürfte als ihr charakteristisches Moment wohl unbedenklich bezeichnet werden ihre Publicität und, was sich daran anknüpft, ihre Befreiung von jeglicher Form, die sonst für Privatgeschäfte vorgeschrieben ist. Wie der Kauf vom Staate, wie der mit dem Staat eingegangene Pachtvertrag die vollen Wirkungen der Mancipation und Stipulation hat und dennoch rechtlich an keine Form gebunden ist, wie überhaupt das Requisit des formellen Geschäfts, die Autorisirung durch den Staat in irgend einer Weise, bei den mit dem Staate selbst abgeschlossenen Geschäften überall durch dessen Intervention ersetzt wird und ersetzt werden muss, wenn nicht der Staat durch seine eigenen Gesetze gebunden sein soll: so ist auch Bürgschaft und Verpfändung an den Staat überall und unbedingt von allen Formalien befreit. Dass nun in der That die *praedes praediaque* nur dem Staat, nicht einem Privaten gestellt werden können, wird von Juristen und Grammatikern mehrfach und mit grösster Bestimmtheit ausgesprochen[31]) und bestätigt sich vollkommen dadurch, dass trotz der ungemein häufigen Erwähnung solcher Geschäfte sie doch immer nur in Beziehung auf den Staat vorkommen. Wenn sie auch Privaten offen gestanden hätten, so würden weder einzelne Erwähnungen davon fehlen noch dürften unsere Rechts-

31) *Praedia dicta item ut praedes a praestando, quod ea pignore data publice mancupis fidem praestant* (Varro *de l. L.* 5, 40). — *Praes qui a magistratu interrogatus, in publicum ut praes siet; a quo et quom respondet, dicit: praes* (Varro 6, 74). — *Praes est is qui populo se obligat interrogatusque a magistratu si praes sit ille respondet: praes* (*Fest. ep. p.* 223 *M.*). Vgl. *Fest. ep. v. manceps p.* 151, wo das *praestare populo quod promisit* gleichfalls hervorgehoben wird. — *Qui mercatur a populo, praediator appellatur* (Gai. 2, 61).

bücher in den Lehren von der Bürgschaft und dem Pfandrecht davon schweigen; was dagegen ganz in der Ordnung ist, wenn sie aus demselben Grunde sie übergingen, weshalb sie von dem Kauf der *agri quaestorii* und von den censorischen Locationen schweigen. Eine Ausnahme scheinen allerdings die *praedes litis vindiciarum* zu machen, welche bei dem ältesten Eigenthumsprocess von dem Besitzer gestellt werden für Ablieferung der Sache an den Kläger im Fall der Verurtheilung; allein man vergisst dabei, dass in diesem Fall das formelle Prozessobject (das Sacramentum) dem Staate zufiel, also genau genommen es eben das Volk war, das durch einen seiner Bürger die Klage erhob, demnach auch mit Recht ihm durch *praedes* cavirt ward. Ganz ähnlich wird noch viel später im Repetundenprocess, der nicht aus dem Criminal-, sondern aus dem Civilverfahren und zwar zunächst aus der *legis actio sacramento* sich entwickelt hat, formell das römische Volk als der Kläger betrachtet und seinem Quästor Zahlung geleistet, eventuell ihm die *praedes* gestellt oder die Einweisung ertheilt, obwohl materiell die Condemnation natürlich den Verletzten zu Gute kommt. — Dass ferner für die Stellung der *praedes praediaque* es besondere Formen nicht gab, lässt sich gleichfalls zunächst nur negativ erweisen, indem eben nirgends bestimmte Formalien dafür angegeben werden[32]). Allein mehr als dieses Argument aus dem Stillschweigen wird den einsichtigen Juristen die Beobachtung überzeugen, dass die Stellung der Praedes und Praedia, wie immer sie sonst erfolgt sein mag, jedenfalls diejenigen Gesetze verletzte, die das älteste Civilrecht für Bürgschaft und Verpfändung unter Privaten als

32) Huschke (in Richters Jahrb. Bd. 10, S. 605; Nexum S. 51) erklärt die Verpflichtung des Praes, deren wesentlich publicistischen Charakter er übrigens richtig erkannt hat, für eine reine *verborum obligatio*, weil Varro und Festus bei ihren nicht eben glücklichen Etymologien des Worts einer Frage des Magistrats an den Bürgen gedenken. Dass eine solche üblich war, versteht sich; ihre rechtliche Nothwendigkeit folgt aus jenen Angaben der Grammatiker keineswegs. Auch wäre dann weder abzusehen, warum man den *praes* nicht einfach als *sponsor* behandelt haben sollte, noch überhaupt ein ausreichender Unterschied zwischen beiden Instituten zu finden, deren scharfer Gegensatz doch sehr deutlich z. B. bei Plautus (*Menaechm.* 593 Ritschl) hervortritt. — Noch weniger darf, wie Rudorff (thor. Gesetz S. 122) will, die Unterschrift des Bürgen als das entscheidende Moment bei dieser Obligation angenommen werden, da sich vielmehr zeigen wird, dass der Bürge auch öfter nicht unterschrieb (A. 38); der Grundsatz des spätesten Rechts, dass unter gewissen Umständen aus der Cautio die Stipulatio vermuthet wird (§ 3 *I. de fideiuss.* 3, 20) gehört nun erst gar nicht hieher.

unverbrüchliche Normen festhielt. Wie weit die Obligation des Praes von der Sponsio sich entfernt, zeigen unsere Stadtrechte sehr deutlich. Die Sponsio setzt bekanntlich eine streng formelle und der des Bürgen durchaus gleichartige Hauptobligation voraus; in unsern Stadtrechten dagegen tritt die Hauptobligation, für die Sicherheit bestellt wird, ganz in den Hintergrund und wird nicht einmal in die Form der Stipulation gekleidet. Es kann kaum einen Zweifel leiden, dass, wenn für die Obligation des Praes überhaupt formelle Bestellung erfordert worden wäre, man diese Behandlung nicht zugelassen, sondern dem Verhältniss auch den vollen Formalcharakter der Correalobligation aufgeprägt haben würde. Wo möglich noch entschiedener zeigt sich dasselbe bei der Verpfändung. Mit welcher Strenge der Grundsatz: ein dingliches Recht nur da entstehen zu lassen, wo der Gläubiger Eigenthum oder doch Besitz erwarb, im Recht der republikanischen Zeit festgehalten ward, ist Jedem bekannt; andrerseits ist es aber vollkommen klar, dass an dem *praedium subsignatum* weder durch Pignus noch durch Fiducia[33], sondern durch die blosse „Verzeichnung" der Staat ein dingliches Recht erwarb, also das Recht der Hypothek hier bereits seit ältester Zeit bestand. Gab man also den Grundgedanken des dinglichen Rechts einmal Preis, so konnte das Geschäft unmöglich ein formales sein; man muss die Autorisation dazu vielmehr in dem Legalcharakter desselben suchen, das heisst in der dabei stattfindenden Mitwirkung des Magistrats. — Demnach muss das Geschäft als vollständig und die Obligation als begründet gelten, so wie diese Mitwirkung des Magistrats erfolgt ist oder nach dem üblichen Ausdrucke, sowie der Beamte die Bürger und Pfänder „angenommen hat" (*accepit*). Damit ist es sehr wohl vereinbar, dass regelmässig eine Eintragung in die öffentlichen Bücher stattfand und die Einschreibung der Bürgen und Pfänder in dieselben als die übliche Begründungs-, sowie die Tilgung darin als die übliche Lösungsform der Bürgen- und Pfandobligation angesehen ward.

Wenden wir uns zu den einzelnen Bestimmungen, welche über diese Cautionsform in unsern Stadtrechten vorliegen, so ist es zunächst

33) Die Hypothese, dass die Sicherheitsbestellung durch Bürgen (!) und Pfänder in den Formen der Fiducia stattgefunden habe (Walter R. G. § 587), wäre besser ungeäussert geblieben.

nichts Neues, dass über den Umfang der Caution durchaus das Ermessen (*arbitratus*) des Magistrats entscheidet, bei dem sie geleistet wird[34], so dass er die Zahl und Beschaffenheit der zu stellenden Bürgen und Pfänder bestimmen, die ihm unsicher scheinenden zurückweisen, die Obligation nach Gutdünken formuliren kann ohne in Rücksicht auf den Staat anders beschränkt zu sein als durch administrative Normen[35] und in Rücksicht auf den Cautionspflichtigen anders als durch die allgemeinen Schutzmittel, welche die Verfassung gegen Missbrauch der Amtsgewalt gewährt. Der Sicherheitsmittel aber kennt unser Stadtrecht drei: *praedes, praedia, cognitores*.

1. *Praedes*. Dass jede gerichtliche Satisdation in erster Linie durch Bürgen zu erbringen sei, ist ein bekannter Rechtssatz[36], an dem auch das praediatorische Recht festhält (*M.* 60). Doch ist auch diese Sicherheit insofern eine dingliche, als die Bürgen ansässige Leute sein[37].

34) So heisst es z. B. in dem puteolanischen Contract (unten A. 42): *praedes dato praediaque subsignato duumvirum arbitratu.* Ebenso *l. agr.* Z. 73: *arb(itratu) pr(aetoris) [illegible] satis supsignato*, vgl. das. 74, 83. Vgl. auch Gell. 6(7), 19; Cic. *in Verr.* 1, 54, 142 *praedibus et praediis populo cautum est: si non putas cautum, tu praetor in me[illegible] bona quos voles immittes.* Ganz ebenso heisst es in unserm Stadtrecht *M.* 60: *si de e[illegible]re iis praedibus minus cautum esse videbitur.* Das spätere Recht entscheidet in dergleichen Fällen durch ein Schiedsgericht (*l.* 9. 10 *D. qui satisd.* 2, 8; *l.* 2 *D. a quib. appell.* 49, 2[illegible]).

35) So z. B. schrieb Tiberius einmal vor, dass vom Aerar auf Grundstücke nu[r] bis zum halben Werth creditirt werden solle (Tac. *ann.* 6, 17); offenbar eine Massregel für den einzelnen Fall. Es ist der administrative Charakter dieser Vorschriften aber überhaupt festzuhalten für die folgende Auseinandersetzung: alle hier vorzutragenden Regeln sind mehr Verwaltungs- als legale Normen. Zum Beispiel kann es nich[t] bezweifelt werden, dass wenn ein Beamter einen nicht grundsässigen Bürgen als Garanten annahm, er vielleicht einer Mult sich aussetzte, die Garantie aber gültig war.

36) *Praetoriae satisdationes*, sagt Ulpian (*l.* 7 *D. de stip. praet.* 46, 5), *persona[illegible] desiderant pro se intervenientium et neque pignoribus quis neque pecuniae vel auri ve[l] argenti depositione in vicem satisdationis fungitur.*

37) Ausdrücklich ausgesprochen ist dieser allerdings schon durch die Stellung [illegible] der *adsidui* oder *locupletes* im älteren Recht so gut wie bewiesene Satz wohl nur in den [illegible] *schol. Bob. in or. pro Flacco p.* 244 *Orell.: ut — — qui pro mancipe vectigalium fidem [illegible] suam interponeret, loco pigneris praedia sua rei publicae obligaret.* Deutliche Spuren [illegible] davon enthalten indess auch die Bruchstücke der *lex agraria*, worin nicht bloss be[illegible] bei den Cautionen die Verpfändung von Grundstücken stets in erster Linie erscheint (Z. 7[illegible] 73. 84. 100, vgl. Z. 46), sondern auch ausdrücklich verordnet ist, dass es freistehen soll [illegible] das *praedium pro patrito redemptum* gleich dem *patritum* selbst *pro praede* zu sub[illegible]signiren (Z. 28, nach Huschkes richtiger Auflösung, Richters Jahrb. Bd. 10 S. 59[illegible]).

auch die ihnen zuständigen Grundstücke in vollem römischem Eigenthum stehen[38]) und dem Beamten ausdrücklich declarirt werden müssen (*praedia subdere subsignare obligare*)[39]). Sind diese Bürgen gehörig der Gemeinde gegeben und vom Magistrat angenommen[40]), so geht nun, falls die Bedingung, worauf die Bürgschaft lautet, überhaupt eintritt, die Gemeinde nicht an den Hauptschuldner, sondern unmittelbar an den Praes[41]); ja es geht dies so weit, dass sogar der Hauptschuldner, wenn er will und der Magistrat ihn zulässt, selber als Praes haften kann[42]).

Ebenso erklärt sich nur durch diese Annahme, wie in dem Baucontract von Puteoli (A. 42) es zuerst heissen kann: *qui redemerit praedes dato praediaque subsignato;* dann die erste Zahlung versprochen wird, *ubei praedia satis subsignata erunt*, ohne dass hier der *praedes* gedacht wird; endlich am Schluss nur eine Anzahl *praedes*, keine *praedia* sich verzeichnet finden. Danach ist denn auch bei der gewöhnlichen Formel *populo cavere praedibus praediisque* (Liv. 22, 60. Cic. *Verr.* 1, 54, 142) nicht an die ausserordentliche Caution durch *praedia* zu denken, die unser Stadtrecht vorschreibt, sondern an die gewöhnliche der *praedes*, die deren *praedia* zugleich mit ergreift.

38) Cic. *pro Flacc.* 32, 79: *quaero sintne ista praedia censui censendo, habeant ius civile, sint necne sint mancipii, subsignari apud aerarium aut apud censorem possint.* Dazu *schol. Bob. p.* 244.

39) Diesen vollständigen Ausdruck, der die mündliche (*subdere*) wie die schriftliche Anzeige (*subsignare*) der Verpfändung einschliesst, braucht unser Stadtrecht (*M.* 63. 64). *Subesse* setzt Cicero ähnlich (*Verr.* 1, 55, 144: *D. Bruti praedia suberant*). *Subsignare* findet sich sehr häufig: *subsignatum dicitur quod ab aliquo subscriptum est; nam veteres subsignationis verbo pro adscriptione uti solebant* (Paul. *l.* 39 *pr. D. de v. s.* 50, 16); vgl. Cic. *de l. agr.* 3, 2, 9. Hergenommen ist die Bezeichnung ohne Zweifel davon, dass die Namen der *praedes*, wie der puteolanische Contract zeigt, am Schluss des Instruments, das den Inhalt der Bürgschaft feststellte, verzeichnet, also subnotirt wurden.

40) *In commune dati M.* 60 (vgl. Varro: *in publicum praedem esse,* oben A. 31, und Cato bei Fest. *v. quadrantal p.* 258: *praedia in publicum dare*); *accepti M.* 60. 63.

41) Am klarsten zeigt sich dies im Eigenthumsprozess, wo der Kläger, wenn er gesiegt hatte und der Beklagte die Sache dennoch zurückhielt, gar gegen diesen nicht klagen konnte, sondern nur gegen die *praedes litis et vindiciarum* (Gai. 4, 16. 94). Aber auch sonst ist es offenbar, dass das *praedes dare* der Zahlung vollständig gleichsteht und den Schuldner befreit, vgl. namentlich *lex repet. v.* 56, *lex agr.* Z. 47. 84, ferner Liv. 38, 58; Gell. 6(7), 19; Cic. *pro Rab. Post.* 4, 8. 13, 37. — Nichtjuristen mögen übrigens, um sich an dieser für uns befremdlichen Behandlung des Bürgschaftverhältnisses nicht allzusehr zu stossen, daran erinnert werden, dass nach römischem Landrecht auch der Privatbürge durchaus wie der Schuldner und in erster Linie haftet.

42) In einer Bauverdingung, die die Duovirn von Puteoli im J. Roms 649 abschlossen (*inscr. Neap.* 2458 = *Orell.* 3697), heisst es in den Bedingungen: *qui rede-*

Wenn nun aber zur Rechtsverfolgung gegen den Praes geschritten wird, so geschicht dies nicht, wie man meinen möchte, durch Anrufung des Gerichte und Erwirkung der Execution, sondern der Gläubiger veranstaltet sofort den Verkauf des Praes selbst mit seiner gesammten Habe, mochte sie zur Zeit des Contractabschlusses schon von ihm besessen oder später erst erworben sein. Es ist dies eine Nachricht von der grössten Wichtigkeit; nichts minder als ein unmittelbares Zeugniss über die Natur und die Folgen der alten publicistischen Obligation, die die *obligatio praedis* wie das Damnationslegat und das Nexum in sich schliesst. „Wer verurtheilt war und ohne den Spruch zu erfüllen dreissig Tage hatte verstreichen lassen, ferner wessen Leistungspflicht von Anfang an feststand, also regelmässig der Schuldner, wofern er nicht Zeugen für die Rückzahlung hatte, unterlag dem Executionsverfahren 'durch Handanlegung', indem ihn der Kläger packte wo er ihn fand und ihn vor Gericht stellte, nicht um sich zu vertheidigen, sondern um die anerkannte Schuld zu erfüllen. Trat weder Erfüllung noch Vertretung ein, so sprach der König den Schuldner dem Gläubiger so zu, dass er ihn abführen und halten konnte gleich einem Sclaven. Waren alsdann sechzig Tage verstrichen und während derselben der Schuldner dreimal auf dem Markt ausgestellt und ausgerufen worden, ob Jemand sich seiner erbarme, und war dies alles ohne Erfolg geblieben, so hatten die Gläubiger das Recht den Schuldner zu tödten und sich in seine Leiche zu theilen, oder auch ihn mit seinen Kindern und seiner Habe als Sclaven in die Fremde zu verkaufen[43]." So stand die Rechtsfolge in Rom in dem ältesten Schuldrecht, das wir kennen; es ist von hohem Interesse

---

merit praedes dato praediaque subsignato; sodann ist am Schluss bemerkt: *C. Blossius Q. f.* HS · *MD; idem praes. Q. Fuficius Q. f.* (folgen drei andere Namen). Gaius Blossius ist offenbar der *redemptor*, der den Bau für 1500 Sesterzen übernommen hat. Wenn er bezeichnet wird als „zugleich Praes", so kann das nur besagen, dass er für den Fall, wo wegen nicht gehörig ausgeführten Baus die Gemeinde sich an die Praedes hält, mit haftungspflichtig sein wollte. Als Hauptschuldner war er demnach nicht haftungspflichtig oder haftete er vielmehr wohl *ex locato conducto,* aber nicht in derjenigen Strenge, die für die Praedes galt. Wie gründlich verschieden die Verpflichtung des Praes von der des Sponsor ist, zeigt sich hier recht klar.

43) Meine röm. Gesch. 1, 105. Huschke das Nexum S. 71 und sonst. Derselbe hat auch längst mit richtigem Blick erkannt, was jetzt sich vollständig bestätigt, dass die Verpflichtung des Praes nothwendig dieselben Folgen haben musste wie das Nexum (Richters Jahrb. Bd. 10 S. 605).

damit diejenige zu vergleichen, die unsere Stadtrechte gegen den Praes eintreten lassen. Der Kern ist identisch; die beiden entscheidenden Sätze, dass jede publicistische Schuld nicht zum Process führte, sondern sofort zur Execution, und dass die letztere bestand in einem Verkauf des Schuldners mit Habe und Gut, sind im prädiatorischen und im Zwölftafelrecht gleichmässig anerkannt. Wenn aber diese Uebereinstimmung nur Rechtssätze bestätigt, über die unbefangene Forscher auch bisher sich nicht getäuscht haben, so lernen wir aus den Abweichungen der beiden Proceduren etwas ganz Neues kennen, das älteste und strengste Schuldrecht nämlich, wie es vor dem gemilderten der zwölf Tafeln bestand. Das prädiatorische Recht weiss von keiner Verpflichtung des Klägers die Execution gerichtlich zu vollstrecken, von keiner Möglichkeit durch einen Vindex dieselbe abzuwenden, von keiner besonderen Addiction durch den Magistrat, von keiner sechzigtägigen Gnadenfrist, sondern lässt mit Beseitigung aller dieser Mittelstufen sofort aus der constatirten Obligation das Verkaufsrecht entstehen. Wir lernen hier zuerst, dass es einmal in fernster Zeit ein Schuldrecht gab, welches für Gemeindeforderungen sich bis in eine verhältnissmässig sehr späte Zeit behauptet hat, wonach jeder säumige Schuldner, wenn es dem Gläubiger gefiel, ohne Weiteres Sclave desselben ward. Damit verglichen erscheint dann freilich selbst das harte Zwölftafelrecht menschlich und mild. Natürlich ist die Entwickelung von jenem zu diesem nicht weiter im Einzelnen zu verfolgen; es ist nicht nothwendig anzunehmen, dass alle jene oben bezeichneten Milderungen erst durch die Decemvirn eingeführt worden sind; es ist vielmehr nicht unwahrscheinlich, dass als jenes älteste Schuldrecht ausschliesslich bestand, es noch gar keine klagbaren Privatforderungen gab und dass, als die Klagbarkeit der Privatforderung möglich ward, man wenigstens sofort eine gerichtliche Constatirung derselben, das heisst die *manus iniectio in iure* von dem Gläubiger forderte. Indess dies zu verfolgen ist hier nicht der Ort; wohl aber dürfen wir uns freuen, wenn in so überraschender Weise aus dem spätesten Provinzialrecht plötzlich in die ältesten Zustände Roms ein Lichtstrahl fällt.

Der Gemeinde also steht es zu wegen einer jeden Forderung, die nicht gehörig befriedigt wird, den Praes zu verkaufen. Indess geschieht dies unter einer Milderung, die dem prädiatorischen Recht eigenthüm-

lich ist. Der Verkauf soll nach unserm Stadtrecht zunächst *lege praediatoria* erfolgen, oder, wie es auch bezeichnet wird, unter der Rechtsnorm, die die römischen Präfecten des Aerar *e lege praediatoria praedibus vendundis* aufstellen würden; erst wenn sich unter diesen Bedingungen kein Käufer findet, soll *in vacuom* zu verkaufen gestattet sein. Die *lex praediatoria* ist die über Realisirung der für Gemeindeschulden bestellten Sicherheiten erlassene Ordnung, ohne Zweifel ein eigener hierüber erlassener Volksschluss[44]), formell zu vergleichen der bekannten *lex municipalis*. Nach Vorschrift dieses Gesetzes muss der Verkauf *e lege praediatoria* mit für den Verkauften günstigen, für den Käufer lästigen Bedingungen verbunden gewesen sein, während der Verkauf *in vacuom* die Abwesenheit dieser lästigen Bedingungen bezeichnet. Es wird nun deutlich, was es bisher freilich nicht sein konnte, was als Beweis seiner zerrütteten Finanzen von dem nachmaligen Kaiser Claudius erzählt wird[45]): so bedrängt sei seine Lage gewesen, dass er, *cum obligatam aerario fidem liberare non posset* (d. h. da er Praes war und nicht erfüllte), *in vacuum lege praediatoria venalis pependerit* (d h. sein Name öffentlich angeschlagen war) *sub edicto praefectorum* (des Aerars). Ihn und sein Gut wollte Niemand unter den gewöhnlichen Bedingungen[46]) des prädiatorischen Rechts kaufen; weshalb es zu dem Verkauf *in vacuum* kam. — Schwieriger ist es zu sagen, welche Begünstigungen denn der ordentliche Verkauf *lege praediatoria* für den Praes in sich schloss. Aber auch hierüber giebt eine bisher nicht verständliche Stelle[47]) Aufschluss.

---

44) Dies zeigt sich besonders deutlich Gai. 4, 28: *Lege introducta est pignoris capio velut lege XII tabularum — — item lege praediatoria data est pignoris captio publicanis vectigalium publicorum populi Romani adversus eos qui aliqua lege vectigalia deberent.* In der Handschrift ist hier zwar nur **** *toria* gelesen worden, es leidet aber wohl keinen Zweifel, dass *pdiatoria* stand. *Lex praediatoria* steht auch Suet. *Claud.* 9, *ius praediatorium* Cic. *pro Balb.* 20, 45 (daraus Val. Max. 8, 12, 1); ein *titulus de praediatoribus* im Edict des Stadtprätors wird erwähnt *l.* 54 *D. de iure dot.* 23, 3.

45) Suet. *Claud.* 9.

46) Der scheinbare Widerspruch, dass der Verkauf *in vacuum* bald angesehen wird als *lege praediatoria* erfolgt, bald der Verkauf *lege praediatoria* ihm entgegengesetzt wird, erledigt sich hienach leicht.

47) Cic. *in Verr.* 1, 54. 55, besonders § 142. Zum richtigen Verständniss dieser vielfach missverstandenen Stelle ist festzuhalten, dass *in bonis praedibus praediisque vendendis* sich auf den ersten Entrepreneur bezieht, so dass *bona vendere* den gegen ihn zu eröffnenden Concurs wegen der Klage *locati conducti* bezeichnet, *praedes praediis-*

Ein Prätor, so berichtet sie, habe einen öffentlichen Bau dem Unternehmer als ungenügend bezeichnet, deshalb einen neuen Licitationstermin angeordnet und dem zweiten Unternehmer die Zahlung auf den ersten angewiesen[48]); alles dies wird bezeichnet als *bona praedes praediaque vendere*. Es kann dies wohl nur so aufgefasst werden, dass die Gemeinde das ihr zustehende Recht den Bürgen des ersten Unternehmers zu verkaufen in einer Weise ausübte, durch die ihr Cessionar zwar rechtlich das Vermögen des verkauften Bürgen erwarb, namentlich Eigenthümer der von dem Bürgen zum Unterpfand bestellten Grundstücke wurde, auch ohne dass er den Besitz durch Tradition oder sonst erhielt[49]), durch die aber dennoch zugleich dem Bürgen ein Weg eröffnet war den definitiven Verlust seiner Habe abzuwenden. Dieser doppelte Zweck ward erreicht, indem die Gemeinde die ihr schuldige Leistung durch Licitation einem zweiten Unternehmer übertrug und an Zahlungsstatt diesen anwies wegen seiner Forderung sich als Cessionar der Gemeinde an den ersten Unternehmer und dessen Praedes zu halten[50]). Fand sich kein zweiter Unternehmer, wie in Claudius Fall, so war das ein Beweis, dass die Geschäftsleute dem betreffenden Praes keinen Credit mehr zu geben geneigt waren und es blieb dann nichts übrig als die Einleitung des gewöhnlichen Concurses durch die einfache *venditio bonorum;* dies ist das Verkaufen *in vacuom*, von dem unser Stadtrecht spricht. Fand sich dagegen ein zweiter Unternehmer, so kam dieser hinsichtlich der Grundstücke der Praedes des ersten genau in die Lage des fiduciari-

---

que vendere das Verkaufen der Garanten. Ganz ähnlich sagt die *l. agr.* Z. 46: *manceps praevides praediaque soluti sunto* (vgl. Z. 48). Das folgende: *praedibus et praediis populo cautum est* geht dagegen auf den zweiten Entrepreneur, der natürlich wiederum Sicherheit machen musste.

48) a. a. O. 56, 146: *pecunia praesens solvetur.* Vgl. *l. agr.* Z. 74.

49) Dies konnte nicht anders sein, denn der Verkauf durch das Volk muss nicht minder als das Testament Eigenthum auch ohne Tradition sofort übertragen und aus demselben Grunde: beide Acte sind legislatorischer Natur.

50) Belehrend ist die Vergleichung des Verfahrens gegen den mit der Strassenpflasterung säumigen Hausbesitzer *l. Iul. mun.* Z. 32 fg. Der Magistrat verdingt die Pflasterung und lässt für den Betrag den Hausbesitzer ins öffentliche Schuldbuch einschreiben (*quanta pecunia eam viam locaverit, tantae pecuniae eum quaestor in tabulas publicas pecuniae factae referendum curato*). Die Einklagung des *nomen factum* mit Zuschlag von 50½ erfolgt nach dreissig Tagen, jedoch nicht durch den Quästor, sondern durch den, welchem die Arbeit verdungen worden war.

schen Gläubigers. Der Praes konnte durch rechtzeitige Befriedigung des zweiten Unternehmers die definitive Einziehung seines Vermögens abwenden und hatte wahrscheinlich in diesem Fall auch eine dem *iudicium fiduciae* analoge Klage gegen den zweiten Unternehmer auf Rückgabe des formell an diesen übergegangenen Eigenthums. Sehr begreiflich ist es, was Cicero andeutet, dass der säumig erklärte Unternehmer oder dessen Praes, auf deren Gefahr die zweite Licitation gehalten ward, sehr häufig in dieser selbst erschienen und die Ausführung übernahmen; in welchem Fall Schuldner und Gläubiger in derselben Person zusammenfielen, ein Eigenthumsübergang nicht stattfand und damit die Regressklagen von selbst wegfielen. Wenn dagegen der erste Unternehmer oder dessen Garanten den zweiten nicht befriedigten, so konnte dieser jetzt als Cessionar der Gemeinde die Grundstücke der Praedes wie ein Fiduciargläubiger zum Verkauf bringen und gegen die Praedes selbst Concurs eröffnen. Die Richtigkeit dieser Darstellung offenbart sich vornämlich darin, dass sie die seltsame *usureceptio ex praediatura* vollkommen erklärt. Es giebt einige Fälle, lehrt Gaius[51], wo der Nichteigenthümer wissentlich eine fremde Sache usucapirt. So bei der Fiducia, wenn der frühere Eigenthümer entweder überhaupt nur aus formellen Gründen sein Eigenthum aufgegeben oder wenn er die Schuld, zu deren Sicherung er es aufgab, berichtigt hat; in beiden Fällen kann er, wenn er den Besitz gewinnt, in einem Jahr die Verjährung vollenden. *Item*, fährt der Jurist fort, *si rem obligatam sibi populus vendiderit eamque dominus possederit, concessa est usureceptio; sed hoc casu biennio usurecipitur. Et hoc est quod volgo dicitur ex praediatura possessionem usurecipi.* Wenn hier der wirkliche und definitive Verkauf einer Sache durch den Staat gemeint ist, wie man die Worte gewöhnlich fasst, so bleibt es vollständig räthselhaft, wie dem alten Eigenthümer dagegen der Rückgriff gestattet werden und der Staat also schlechteren Rechts sein konnte als jeder Privatmann. Dagegen ist alles vollkommen klar, wenn wir die Stelle auf jenen formalen Verkauf der *praedia* beziehen, der den *praediator* in die Lage des *creditor fiduciarius* bringt. Ist derselbe befriedigt (was man aus dem Vorigen zu ergänzen hat), also pflichtig sein formales Eigenthum aufzugeben, so ist es billig dem früheren Eigenthümer

51) 2, 59—61.

auch ohne formelle Rückgabe des Grundstücks die Usureception desselben zu gestatten; und wenn hier zweijähriger Besitz, im ersten nur einjähriger gefordert wird, so geschieht dies offenbar, weil der Staat besseren Rechts ist als der Private und deshalb, selbst wo sein Recht nur noch formell besteht, dasselbe Anspruch hat auf grössere Schonung. — Sehr wahrscheinlich übrigens enthielt das sehr verwickelte prädiatorische Recht[52]) noch andere Bestimmungen, die dem Praes zu Gute kommen konnten, uns aber nicht mehr bekannt sind. — Dass die Bedingungen des Bürgenverkaufs, wenn sie diesen Vorschriften nicht zuwiderlaufen, vor jedem Gericht als rechtbeständig erachtet werden und danach den Beikommenden Recht gesprochen werden soll (*M.* 65), bedurfte kaum einer besonderen Verfügung. — Ueber die Art, wie der Praes sich lösen konnte[53]), erfahren wir ausdrücklich nichts; nur das ist vorgeschrieben, dass der gehörig gelöste frei, eine betrüglich erwirkte Lösung aber nichtig sein solle.

2. *Praedia*. Dass nur eventuell (*si de ea re iis praedibus minus cautum esse videbitur*) eine Cautionsleistung durch Verpfändung liegender Gründe angenommen werden soll, kann nach der früher gegebenen Ausführung nur dahin verstanden werden, dass der zur Stellung von Bürgen Verpflichtete eventuell befugt sein soll, statt Bürgen zu stellen, seine eigenen Grundstücke zu verpfänden[54]). Dass das ältere Recht dies nicht kennt, sondern in diesem Fall den Hauptschuldner selbst als Praes behandelt, ward schon bemerkt (S. 471). Im Uebrigen gelten hier dieselben Normen wie im vorigen Fall.

3. *Cognitores praediorum*. Dass die Grundstücke, durch welche die

---

52) Cic. *pro Balbo* 20, 45 (daraus Val. Max. 8, 12, 1); *ad fam.* 5, 20, 3.

53) Gewöhnlich geschah es durch Tilgung der Namen im öffentlichen Schuldbuch, s. lex *agr.* Z. 46: ..... [*m*]*anceps praevides praediaque soluti sunto eaque nomina mancup*[*um praevidum praediorum is quaestor*] *quei aerarium provinciam optinebit in tableis* [*publiceis deleto*] und Z. 100: [*manceps praedia prae*]*videsque nei magis solutei su*[*nto eaque*] *nomina mancupu*[*m praediorum praevidum quaestor in tabuleis publiceis nei deleto*]; denn so etwa scheint ergänzt werden zu müssen. Huschkes Ergänzung der ersten Stelle (Richters Jahrb. Bd. 10 S. 604) bekenne ich nicht zu verstehen. In der zweiten scheint von irgend einer unredlich erlangten Lösung die Rede zu sein.

54) Vgl. *l.* 5 § 10 *D. de iure imm.* 50, 6: *ne extenuentur facultates eorum* (*conductorum vectigalium*) *quae subsignatae sint fisco. Schol. Bob. in or. pro Flacco p.* 244 *Orell.*

Praedes oder der Hauptschuldner die Garantie beschaffen, wirklich den angegebenen Werth und die erforderlichen Qualitäten hatten, konnte freilich den Garanten nicht ohne weiteres geglaubt werden; wie aber die nothwendige Ermittelung erfolgte, war bisher nicht bekannt. Jetzt lehren unsere Stadtrechte, dass die Garanten, natürlich nur in dem Fall, wo die behaupteten Eigenschaften nicht gerichtsnotorisch waren, deren Vorhandensein durch „Kunden" darzuthun hatten; sie lehren ferner, dass auch diese Kunden der Gemeinde hafteten gleich den Praedes, nur wie sich versteht nicht wie diese überhaupt im Fall der Nichtleistung, sondern im Fall ihre Kundschaft sich als falsch erwies (*si quit eorum in quae cognitores facti erunt ita non erit*). An Analogien für den Namen[55] wie für die Sache[56] fehlt es nicht; eine sichere Spur dieses Instituts habe ich anderweitig nicht gefunden[57].

G.

Stellvertretungsrecht des Praes und des Socius.

Zu *M.* 65.

Unsere Stadtrechte verfügen, dass aus einem mit der Stadtgemeinde gültig abgeschlossenen Kauf Rechtsfolge gewährt werden soll, nicht bloss dem Käufer selbst, sondern auch dessen Praes, Socius, Erben und wen es sonst angeht (*M.* 65). — Die erste Bestimmung ergänzt eine Lücke unserer Ueberlieferung. Dass der Praes, wenn er für den Verbürgten eingetreten ist und den Staat befriedigt hat, für den Rückgriff auf den Verbürgten nicht bloss auf die gemeine Mandatklage angewiesen sein konnte, sondern ihm in irgend einer ausgezeichneten Weise zu seiner Entschädigung verholfen ward, konnte nicht bezweifelt werden; gestattete doch selbst dem Privatbürgen das älteste Recht,

55) Cic. *Verr.* 5, 65, 167. 168: *hoc iuris in omnes constitueres ut qui neque tibi notus esset neque cognitorem locupletem daret, — in crucem tolleretur. in Cat.* 1, 5, 9: *hoc auctore et cognitore huiusce sententiae.* Petron. *sat.* 92: *ne mea quidem vestimenta ab officioso recepissem, nisi notorem dedissem.* Vgl. die Wörterbücher.

56) *Affirmatores*, sagt Ulpian (*l.* 4 § 3 *D. de fidei. tut.* 27, 7) in Beziehung auf die Klage aus der Vormundschaft, *cum idoneos esse tutores affirmaverint, fideiussorum vicem sustinent.* Vgl. S. 438. A. 137 und *l.* 13 *pr. D. de minor.* 4, 4.

57) Vielleicht gehört hieher *l. agr.* Z. 53 .... *profitebitur cognito* ......

wenn er nach geleisteter Zahlung sechs Monate vergeblich auf Ersatz seiner Auslagen gewartet hatte, den Hauptschuldner *pro iudicato* zu behandeln und im kürzesten Executivprozess den doppelten Betrag der geleisteten Zahlung beizutreiben[58]). Allein über die Rechtsform, die für den Praes die *actio depensi* des *sponsor* vertrat, war nichts überliefert. Hier lernen wir nun, dass der Praes alle Klagen, die der von ihm verbürgte Mann hätte erheben können, gleich als wäre er sein Erbe geworden, anzustellen befugt war. Sucht man eine juristische Formulirung für diesen Satz, so liegt am nächsten, dass derjenige, für den der Praes eingetreten war, als *ipso facto* in Concurs gerathen angesehen ward und der Praes als sein *bonorum emptor*, so dass der Grundsatz zur Anwendung kam: *bonorum emptor ficto se herede agit*[59]). Eines weiteren Nachweises der Einfachheit und Passlichkeit dieser Auffassung wird es wohl nicht bedürfen.

Nicht minder neu und merkwürdig ist es, dass statt des Käufers selbst auch dem Socius desselben gleiche Rechtsfolge gewährt werden soll. Es widerspricht dieser Satz, allgemein gefasst wie er hier auftritt, entschieden der rechtlichen Consequenz und der allgemein herrschenden[60]) und wohlbegründeten Meinung, welche aus den Rechtsgeschäften des einzelnen Socius eben nur diesem activ und passiv das Klagrecht gestattet, aus Gesellschaftsforderungen und Gesellschaftsschulden aber activ und passiv nur Klagen auf die Quote zulässt. Ist die letzte Regel auch in der wünschenswerthen Bestimmtheit und Allgemeinheit in unsern Quellen nicht ausgesprochen[61]), so wird sie doch, um von der Analogie abzusehen, auch direct erwiesen durch die Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich der Banquiersocietät. Für diese ist verordnet, dass

58) Gai. 3, 127. 4, 22. 25.

59) Gai. 4, 35.

60) Vgl. z. B. Glück Erläut. 15, 461; Unterholzner Schuldenverhältnisse 1, 405; Treitschke Erwerbsgesellschaft S. 77 fg.; Mühlenbruch Pandekten § 418.

61) *L.* 4 *pr. de exerc. act.* 14, 1 vgl. *l.* 3 *eod.*; *l.* 44 § 1 *D. de aed. ed.* 21, 1 beweisen wohl, dass aus Gesellschaftsschulden jeder Gesellschafter nur auf seine Quote belangt werden kann; aber die Belegstellen, die man für den umgekehrten Satz, dass aus Gesellschaftsforderungen der Gesellschafter nur auf seine Quote klagen dürfe, anzuführen pflegt, wie *l.* 74. 82 *D. pro soc.* 17, 2, sind reine Nothcitate. Viel eher könnte man für das Gegentheil Cic. *pro Rosc. com.* 17, 52. 53 anführen; indess ist es doch nicht sicher, dass Fannius im Recht war.

jeder Societär jede Forderung ganz geltend machen[62]) und jede Schuld ganz zu erfüllen angehalten werden könne[63]). Sonach bleibt nichts übrig als die *socii* des Stadtrechts auf eine gewisse Klasse der Societäre zu beschränken. Dies ist auch wenigstens nicht völlig willkürlich; denn da der Hauptschuldner in unserm Fall ein Unternehmer öffentlicher Arbeiten ist, die bekanntlich sehr häufig an corporative Societäten in Accord gegeben wurden, so war es begreiflich, dass dem Redacteur diese vorschwebten, als er den Socii gleiches Klagrecht einräumte. Nun ist zwar auch für die Societäten, die juristische Personen sind, von einem solchen Klagrecht nichts überliefert. Allein hier ist es nicht auffallender als dass zahlreiche Forderungen der Gemeinde von jedem Bürger geltend gemacht werden konnten; vielmehr, da wir über die Art der Vertretung dieser Societäten vollständig im Dunkeln sind, und doch irgend eine Vertretung nothwendig stattgefunden haben muss, ist es eine wünschenswerthe Ausfüllung dieser Lücke in unserer Rechtsüberlieferung, dass, wie wir nun erfahren, bei juristischen Societäten präsumtiv jeder Societär wenigstens das active Klagrecht besass.

H.

Zwangsweise Wiederherstellung städtischer Gebäude.

Zu *M.* 62.

Dies Kapitel ergänzt in den uns sonst überlieferten Bestimmungen über Erhaltung und Wiederherstellung von Privatgebäuden eine wesentliche Lücke. Der hosidianische Senatsbeschluss (zwischen 44 und 46 n. Chr.) und die darauf fortbauende Legislation verordneten, zuerst für Italien, sodann auch für die Provinzen, dass Gebäude weder zum Abbruch verkauft noch mit daraus gelösten Baustücken Handel und überhaupt Verkehr durch Verkauf, Vermächtniss, Schenkung und so weiter getrieben werden dürfe[64]). Wegen Exemtion von dieser Bestimmung wandte

62) *L.* 27 *pr. D. de pact.* 2, 14: *constitutum est, ut solidum alter* (*socius argentarius*) *petere possit.*

63) *Ad Herenn.* 2, 13, 19 als Beispiel eines gewohnheitsrechtlich aufgekommenen Satzes: *id quod argentario tuleris expensum, ab socio eius recte repetere possis.*

64) Der hosidianische Senatsbeschluss (s. den berichtigten Text desselben in mei-

man sich an den Senat der Hauptstadt[65]); ob er in allen Fällen angegangen werden musste und nicht wenigstens in geringeren Sachen die Municipalsenate eximiren konnten, steht dahin. Im Fall des Zuwiderhandelns soll der Veräusserer die Sache verlieren ohne den Preis zu erhalten, der Erwerber die Sache zwar behalten, aber den Preis verdoppelt an das Aerar zahlen. — Dieser Vorschrift ist unsere Bestimmung eng verwandt, aber dennoch mit ihr keineswegs identisch. Sie greift viel weiter, insofern der hosidianische Beschluss nur das Niederreissen auf Speculation verbietet, dagegen den Umbau dem Eigenthümer ausdrücklich gestattet[66]), unser Stadtrecht dagegen überhaupt das Abbrechen eines Gebäudes untersagt, mag dies geschehen von dem Speculanten, der auf Abbruch gekauft hat, oder vom Eigenthümer zum Behuf des Neubaues; jedoch ist, wie billig, im letztern Fall das Abbrechen gestattet, wenn der Neubau innerhalb einer mässigen Frist (von einem Jahr) vollendet ist. Dagegen ist die Bestimmung des Stadtrechts andrerseits wieder enger, indem sie nicht den Abbruch eines jeden Gebäudes untersagt, sondern nur des in der Stadt oder den Vorstädten gelegenen[67]) und sich nur bezieht auf Abdecken oder gänzliches Niederreissen

---

nen epigraph. Analekt. 27, Berichte d. sächs. Ges. 1852 S. 272) stellt den Grundgedanken folgendermassen hin: *si quis negotiandi causa emisset quod aedificium, ut diruendo plus adquireret quam quanti emisset;* woran man insofern streng festhielt, als man beständig nur gegen diejenigen totalen oder partiellen Zerstörungen einschritt, die mit einer Veräusserung verbunden waren. Ueber die allmählichen Ausdehnungen des Senatsbeschlusses, namentlich auf diejenigen Legate, die eine partielle Zerstörung des Gebäudes nach sich gezogen haben würden, und die Erstreckung desselben auf die Provinzen vgl. Bachofen ausgew. Lehren des röm. Civilrechts S. 104 fg., wo das Princip indess nicht scharf genug gefasst ist.

65) Das beweist das volusianische Senatusconsult vom J. 56 (Analekten a. a. O.).

66) Der Senat erklärt *dominis nihil constitui, qui rerum suarum possessores futuri* (also ohne dass ein Eigenthumsübergang eintritt) *aliquas partes earum mutaverint, dum non negotiationis causa id factum sit* (*S. C. Hosid.* Z. 17). Ebenso hinsichtlich einzelner Baustücke (*l.* 41 § 3. 14 *D. de leg. I.* 30).

67) *In oppido municipii quaeque ei oppido continentia aedificia erunt,* sagt unser Gesetz; vgl. *l. Iul. mun.* (Z. 20, vgl. 56): *in urbem Romam propiusve urbem Romam passus M, ubei continente habitabitur.* Dass *urbs* und *oppidum,* „Ring“ und „Werk“, eigentlich gebraucht den vom Mauerring umschlossenen Raum bezeichnen, ist bekannt (*l.* 239 § 6. 7 *D. de v. s.* 50, 16; Forcellini u. d. W.). — Dagegen sprachen das hosidianische und das volusianische Senatusconsult ausdrücklich von *domuum villarumque ruinae* und *domum villamve diruere.*

des Gebäudes, nicht auch auf die Wegnahme einzelner Baustücke[68]. Hinsichtlich der Exemtion wendet man sich wie dort an den römischen hier an den Municipalsenat. Das Zuwiderhandeln wird nicht wie das gegen das hosidianische Senatusconsult mit einer dem Kaufpreis gleichen Brüche für die Contravenienten, deren dort regelmässig zwei sind, sondern bloss mit einer Interessenklage gegen denjenigen, der das Gebäude niedergerissen, bedroht. — Wenn sonach hier deutlich sich zeigt, dass in der römischen Gesetzgebung zwei verwandte, aber dennoch wesentlich verschiedene Principien hinsichtlich des Niederreissens von Gebäuden galten, indem theils jede mit Eigenthumsveränderung verbundene Minderung der Gebäude, theils überhaupt das Niederreissen und Nichtwiederaufbauen untersagt war, so erhalten nun erst die Bestimmungen der Rechtsquellen, welche der letzteren Kategorie angehören, ihr rechtes Licht. Es ist das Princip, dass jeder Eigenthümer eines städtischen Gebäudes verpflichtet sei dasselbe weder niederzureissen noch es einstürzen zu lassen ohne es wieder aufzubauen, wohl auch in unsern Rechtsquellen anerkannt, jedoch mit Ausnahme einer einzigen sehr späten Constitution[69]) nicht eigentlich als allgemeine Vorschrift, sondern als eine durch die Localsatzungen der einzelnen Gemeinde regulirte Bestimmung, eben wie unsere Tafeln sie zeigen — sehr verständig, denn der Gegenstand war in der That rein local und erforderte zahlreiche örtliche Modificationen. Ausdrücklich wird in dieser Beziehung verwiesen auf die *lex civitatis*[70]), auf die für Niederreissung eines Gebäudes einzuholende Einwilligung der Gemeindebeamten[71]); wenn

68) Man vergleiche das *aedificium detegere destruere demoliendumve curare* unseres Gesetzes mit dem *detrahere subducere marmora et columnas, domum partemve domus vendere* der hosidianischen Gesetzgebung (z. B. *l.* 41 § 9 *D. de leg. I.* 30; *l.* 48 *D. de damno inf.* 39, 2). Indess unterlag die Veräusserung einzelner Baustücke aus dem Gebäude dem hosidianischen Verbot in seiner ursprünglichen Fassung noch nicht, sondern ward erst durch einen Senatsbeschluss vom J. 122 darunter gestellt (*l.* 41 § *D. de leg. I.* 30).

69) *L.* 8 *C. de aedif. priv.* 8, 10 vom J. 377. Allenfalls kann man auch die Schlussworte von *l.* 1 *C. de aed. priv.* 8, 10 hieherziehen.

70) *Si secundum legem civitatis*, rescribirt Diocletian (*l.* 4 *C. de iure reip.* 11, 29) *res publica cuius meministi ruina collapsis aedificiis tuis distraxit aream, nihil contra huius legis tenorem rector provinciae fieri patietur.* Dasselbe beweist die in der folgenden Anmerkung angeführte Verordnung.

71) *An in totum*, antwortet Severus Alexander (*l.* 3 *C. de aedif. priv.* 8, 10),

die kaiserlichen Provinzial- oder Stadtvorsteher (die *praesides* und *curatores*) angewiesen werden die Eigenthümer der Bauplätze zum Wiederaufbau der in Trümmern liegenden Gebäude anzuhalten[72], so geschieht auch dies ohne Zweifel kraft der ihnen obliegenden Pflicht für die rechte Handhabung der Gemeindeverfassungen innerhalb ihrer Sprengel zu sorgen. Die rechtliche Folge gegen den säumigen Eigenthümer ist, dass die Gemeinde das Gebäude selbst auf Kosten des Eigenthümers wiederherstellen, und wenn dieser innerhalb einer gewissen Frist nicht Kosten und Zinsen erstattet, dasselbe auf seine Rechnung zum Verkauf bringen lässt[73]. Man verfuhr also ähnlich, wie wenn ein Hauseigenthümer sich hinsichtlich der ihm obliegenden Strassenpflasterung säumig bezeigte[74]) oder ein Entrepreneur von öffentlichen Bauten nicht gehörig seine Schuldigkeit that[75]. Erscheint diese Behandlung der Sache nicht thunlich, so konnte vermuthlich die Gemeinde auch einem Dritten unter Verpflichtung zur Errichtung des Gebäudes den Bauplatz zum Eigenthum überlassen; ähnlich wie ja jeder Pfandgläubiger neben seinem Verkaufsrecht ein eventuelles Recht des Eigenthumszuschlags hat[76]. — Dass auch in den

---

ruina domus licuerit non eandem faciem in civitate restituere, sed in hortum convertere, et an hoc consensu tunc magistratuum non prohibentium, item vicinorum factum sit, praeses probatis his quae in oppido frequenter in eodem genere controversiarum servata sunt causa cognita statuet. Einige Ordnungen untersagten also den gänzlichen Abbruch eines Hauses in der Stadt überhaupt (*in totum*); andere gestatteten ihn, wenn die Gemeindebeamten und Nachbaren einwilligten.

72) Wegen des Provinzialstatthalters vgl. ausser den beiden eben angeführten Verordnungen noch *l.* 7 *D. de off. praes.* 1, 17, wegen des Curator *l.* 46 *pr. D. de damno inf.* 39, 2.

73) So schildert das Verfahren die genaue Angabe in *l.* 46 § 1 *D. de damno inf.* 39, 2; dass der Verkauf für Rechnung des Eigenthümers erfolgte, der etwanige Ueberschuss also diesem und nicht der Gemeinde zu Gute kam, bedarf wohl keines Beweises. Andere Angaben, zum Beispiel das *competens remedium*, das der Statthalter nach *l.* 7 *D. de off. praes.* gegen den säumigen Eigenthümer ergreift; der Eigenthumsverlust, der in Folge des Einsturzes des Gebäudes den Eigenthümer treffen kann (*l.* 22 § 3 *C. de adm. tut.* 5, 37); der Verkauf des Grundstückes durch die Gemeinde (*l.* 4 *C. cit.*, s. A. 70) sind in diesem Zusammenhang aufzufassen.

74) *Lex Iul. mun.* Z. 20 fg. (A. 50).

75) Cic. *Verr.* 1, 54, 141; s. S. 475.

76) Unsere Rechtsquellen schweigen hiervon; wohl aber heisst es bei Sueton *Vesp.* 8: *vacuas areas* (in der Hauptstadt) *occupare et aedificare si possessores cessarent cuicumque permisit* (vgl. Victor *Caes.* 9, 8). Dies ist schwerlich als dauernde und allge-

spanischen Städten in dieser Weise verfahren ward, unterliegt keinem gegründeten Zweifel; die Klage auf *quanti ea res est* oder auf das Interesse (s. oben S. 463) wird vielmehr erst dann recht erklärlich, auch die Voraussetzung, dass die Gemeinde anstatt des säumigen Eigenthümers den Bau auf eigene Kosten vollendet hatte.

I.

Schiedesspruch von Histonium.

Die oben S. 452 A. 180 erwähnte in den Trümmern einer römischen Villa bei dem heutigen Campomarino im Gebiet des alten Histonium gefundene Inschrift lautet nach der Abschrift des zuverlässigen Caraba (*Bull. Nap. nuova seria* 1853 *p.* 180), zu welcher Garrucci einige Berichtigungen, nach wiederholter Vergleichung des Steins durch L. Marchesani, mitgetheilt hat (ebend. 1854 *p.* 79), folgendermassen:

C. Helvidius Priscus arbiter | ex conpromisso inter Q. | Tillium Eryl-
5 lum procurato|rem Tilli Sassi et M. Paquium Aulanium | actorem municipi Histoniensium | utrisque praesentibus iuratus sententiam | dixit in ea verba, q(uae) inf(ra) s(cripta) s(unt). |
Cum libellus vetus ab actoribus Histoniensium | prolatus sit, quem
10 desideraverat Tillius | Sassius exhiberi, et in eo scriptum fuerit | eorum locorum, de quibus agitur, fa|ctam determinationem per Q. Coelium Gal|lum M. Iunio Silano L. Norbano Balbo | cos.
15 VIII k(alendas) Maias inter P. Vaccium Vitulum | auctorem Histoniensium fundi Heriani|ci et Titu[r]ia[m F]laccillam proauctorem Til|li Sassi fundi Vellani a(ctum) e(sse) in re praesenti | de controversia finium ita. ut utrisque | dominis tum fundorum prae—

meine Norm zu betrachten; in der im Text angegebenen Beschränkung aber ein Occupationsrecht unter Controle der Gemeindebehörden zuzulassen hat kein Bedenken. — Von dem eigenthümlichen Occupationsrecht, das dem Miteigenthümer, der den erforderlichen Umbau für sich und seine Mitbesitzer beschafft, durch ein Senatusconsult unter Marc Aurel und ein Edict Hadrians eingeräumt ward, reden *l.* 52 § 10 *D. pro soc.* 17, 2; *l.* 4. 5 *C. de aedif. priv.* 8, 10. — Die Darstellung dieser Verhältnisse bei Bachofen a. a. O. S. 223 fg., namentlich die Anknüpfung derselben an das von Marc Aurel eingeführte stillschweigende Pfandrecht zu Gunsten des auf die Wiederherstellung eines Gebäudes verwandten Darlehns halte ich für durchaus verfehlt.

sentibus | Gallus terminaret, ut primum palum | figeret a quercu 20 (pedes circa undec|im abesset autem palus a fossa, neque | apparet, quot pedes scripti essent | propter vetustatem libelli interrupti | in ea parte, in qua numerus pedum | scri[p]tus videtur 25 fuisse), inter fos|sam autem et palum iter commun[e] | esset, cuius proprietas soli Vacci Vituli esset |; ex eo palo e regione ad fraxinum notatam pal|um fixum esse a Gallo; et ab eo palo 30 e regione ad | supercilium ultimi lacus Serrani in partem sinisterio|[re]m erectam palum ab eodem Gallo | . . . .[77])

2 COMPROMISSO *Caraba* — 4 BAQVIVM *Car.* — 6 VTRISQVE *Car.*; *'la voce* VTRISQVE *è divisa tra il verso* 5 *et* 6 VTRISQ.' *Garrucci, was ich nicht verstehe* — 8 HISTONIENSIBVS *Car.* — 16 TITVM LACCILLVM *Car.*, TITI IA LACCILLAM *March.*; TITVRIAM FLACCILLAM *Garrucci richtig* — 17 VELLANIAE *March.*; VILLANIAE *Car.*; VILLANI AC *vermuthet unkundig Garrucci* — 21 FIGERET *March.*, ERIGERET *Garr.* — 26 SCRITVS *der Stein* — 27 COMMVNEM *der Stein* — 32 *in kleinerer Schrift auf der Einfassung geschrieben*; M ERECTAM PALVM *fehlt bei Car. in der Lücke. Die Fortsetzung muss auf einem andern Stein gestanden haben.*

Es liegt hier uns vor eine schiedsrichterliche Sentenz in einer Grenzscheidesache zwischen der Commune Histonium und einem Privatmann, sehr verwandt dem bekannten Schiedesspruch, den über die Rechtsverhältnisse der Gemeinden der Stadt Genua und des Dorfs der Viturier Commissarien des römischen Senats im J. 637 der Stadt abgaben[78]) und einer ähnlichen im J. 193 n. Chr. von dem kaiserlichen Legaten L. Novius Rufus zwischen der Dorfschaft am lavarensischen Bach und einem Privatmann gefällten Sentenz, welche auf einem Stein von Tarragona erhalten ist (S. 487). Die Zeit ist in dem erhaltenen Bruchstück der Urkunde nicht angegeben; da einerseits die Namen noch die Weise der besseren Zeit an sich tragen, anderseits in derselben ein Instrument aus dem J. 19 n. Chr. schon ein *libellus vetus* genannt wird, auch der *fundanus Vellanus* in der Zwischenzeit vom J. 19 bis auf die Zeit des Schiedsspruchs mehrfach den Besitzer gewechselt hatte[79]), mag

---

77) Die Construction ist ziemlich verwickelt: von *cum* — *prolatus sit et* — *scriptum fuerit* hängen die Infinitive *factam definitionem* — *actum esse* — *fixum esse* ab, von *ita est* Z. 17 die Conjunctive *erigeret* und *commune esset*. *Pedes circa* — *videtur fuisse* ist Zwischenvermerk über die Lücke in der Urkunde.

78) Orell. 3121.

79) Das zeigt der Ausdruck *proauctor* Z. 15; vgl. Marini *pap. dipl. n.* 89: *sicut*

derselbe in das zweite oder dritte Jahrhundert gehören. — Dass Grenzstreitigkeiten häufig compromissarisch behandelt wurden, ist begreiflich[80]; hatte doch selbst die formelle Grenzscheideklage einen dem Schiedsgericht sich nähernden Charakter. Bemerkenswerth ist der Eingang der Urkunde, welcher alle diejenigen Momente aufzählt, ohne welche ein gültiger Schiedsspruch nach römischem Recht nicht entstehen kann: das gegenseitige Strafversprechen der Parteien für den Fall der Nichtbeobachtung des Schiedsspruchs (*compromissum*)[81], die Gegenwart beider Parteien bei Ausfällung des Spruchs selbst oder durch Stellvertreter[82] und den Gefährdeeid des Schiedsrichters[83]. Der Inhalt des Instruments selbst stützt sich auf eine ältere Abgrenzungsurkunde vom J. 19 n. Chr., welche auf Verlangen der einen Partei von der andern vorgelegt wird — ein Fall, der für die Bestimmungen hinsichtlich der Urkundenedition desshalb wenig belehrend ist, weil in diesem Prozess die Kläger- und Beklagtenrolle nicht scharf sich scheiden[84]. — Diese ältere Urkunde, herrührend von Q. Coelius Gallus, offenbar einem Mensor, entschied eine *controversia finium*, in welcher Gallus entweder als Richter sprach oder als Sachverständiger zugezogen ward[85]; dass eine

---

optime maximeque sunt et a meis auctoribus proauctoribusque meis bono optimo et inconcusso possesse sunt (vgl. n. 93. 121). Der *auctor* ist der unmittelbare, der *proauctor* der mittelbare Vormann im Eigenthum.

80) *Inter Castellianum et Seium controversia de finibus orta est et arbiter electus est, ut arbitratu eius res terminetur; ipse sententiam dixit praesentibus partibus et terminos posuit* (*l.* 44 *D. de recept. q. a.* 4, 8). — *Hi termini XIX positi sunt ab Scriboniano et Pisone Frugi ex depalatione T. Flavi Vespasiani arbitri* (Orell. 3689 = Fabr. 245, 671 aus Penias Papieren; hoffentlich ächt).

80) *L.* 3 § 2. *l.* 11 § 1 *D. h. t.* 4, 8.

82) *L.* 27 § 4 *D. h. t.* 4, 8. Darum werden auch in dem Schiedsspruch von 637 beide Parteien zur Anhörung desselben nach Rom geladen (*Romam coram venire iouserunt, Romae coram sententiam ex senati consulto dixerunt*). Blieb eine Partei im Termin aus, so ward der Schiedsspruch nicht gefällt und war die Strafe verwirkt. Die Gegenwart des Procurator übrigens genügt (*l.* 32 § 18 *h. t.*).

83) Justinian änderte hierin *l.* 4 *C. de rec. arb.* 2, 56. Man forderte diesen Eid vom Richter durchgängig, wahrscheinlich auch vom Feldmesser (Rudorff in den Feldm. 2, 422).

84) *L.* 10 *D. fin. reg.* 10, 1. Könnte die Gemeinde Histonium ausschliesslich als Beklagte angesehen werden, so wäre der Fall von Wichtigkeit als Beweis für die Verpflichtung des Beklagten zur Edition der *documenta communia*.

85) Rudorff in den Feldm. 2, 422. 433.

so „alte Urkunde" noch Beweis machte in dem spätern Prozess, kann man mit den bekannten Rechtsgrundsätzen über die Unzulässigkeit der Usucapion bei Grenzverwirrung zusammenstellen. Die Grenzlinie wird bestimmt in der bei arcifinischem Lande üblichen Weise — wie Hygin[86] sagt: *finis multis documentis servabitur* ...... *aut arboribus notatis aut fossis* ...... *aut superciliis* —; ferner durch Bezeichnung der Winkel, welche diese Linie macht, mit Grenzpfählen[87], so dass zwischen den je zwei nächsten Pfählen gezogene gerade Linien die Grenze bestimmen. Diese bezeichneten Stellen sind bei einer Eiche, einer Esche und am linken Rande eines Teiches[88]. Was den Graben anlangt, so ist dieser, wie es scheint, nicht eigentlich eine *fossa finalis* und ebenso wenig stehen die an dem Graben stehenden Bäume unmittelbar auf der Grenzlinie, sondern der Graben läuft der abgepfählten Grenzlinie parallel in einer Entfernung von etwa 11 Schritten[89]. Dieser eilf Fuss breite Grenzstreif zwischen dem Graben und der Pfahllinie soll zwar Eigenthum des einen Anliegers, aber zu Gunsten des andern mit einer Wegegerechtigkeit beschwert sein.

Ich ergreife diese Gelegenheit, den berichtigten Text der S. 485 erwähnten Inschrift von Tarragona (Grut. 209, 1) hier mitzutheilen, da ich in einem Exemplar der ersten Ausgabe des Gruter, das die kaiserliche Bibliothek in Paris besitzt, — dasselbe, mit dessen Hülfe ich das hosidianische und volusianische Senatusconsult berichtigt habe (Analek-

86) *p.* 126, 9.

87) Siculus Flaccus *p.* 138, 20: *in quibusdam regionibus palos pro terminis observant.* Rudorff a. a. O. S. 272. Daher *depalatio et determinatio* von dem Grundriss der Mark von Alba *p.* 244, 13 und sonst (Orell. 3688. 3689).

88) Ueber solche an sich ausgezeichnete (*insignes*) oder mit Marken versehene (*notatae*) Grenzbäume s. Rudorff a. a. O. S. 268, über die *supercilia* Hygin *p.* 128, 16: *supercilia loca sunt ex plano in brevi clivo devexa intra pedes altitudinis XXX; alioquin iam collis est* (vgl. Siculus Flacc. *p.* 143, 3).

89) Eben solche Verhältnisse beschreibt Siculus Flaccus *p.* 147, 19 fg., wo er untersucht *utrum fossae propriae an finales sint: aliquando*, heisst es hier, *terminos extra fossam positos invenimus, qui et ipsas fossas et soli relicti partes decernant cuius domini sint. Quidam vero etiam arbores antemissas finales extra fossas habent et in controversiam saepe deducuntur, quod credatur fossas finem facere.* Das ist genau unser Fall; *soli relicti pars* ist der Grenzstreif von eilf Fuss als Theil des Grundstücks des Vitulus, *arbores ante missae* sind die „vorgeschobenen" Bäume auf diesem Raum, die

ten 27, in den Bericht. d. sächs. Ges. 1852 S. 273) — eine den von Schottus an Gruter mitgetheilten Text hie und da berichtigende Abschrift gefunden habe. Ausserdem giebt Florez *Esp. sagr.* 24, 258 fg. einzelne Lesarten des Steins nach einer Abschrift des Doctor Foguet. Gruters Text bezeichne ich *G*, den Pariser *P*, den Florezischen *F*.

Imp. Caes. P. Helvio | Pertinace princip(e) | senatus patre patriae |
5 cos. II | ; Q. Sosio Falcone C. Iulio Eruc[i]|o Claro cos.; III idus Febr(uarias) | sententiam, quam tulit | L. Novius Rufus leg(atus) Aug(usti) pr(o) | pr(aetore) v(ir) c(larissimus) inter
10 compaganos ri|vi Lavarensis et Val(eriam) Faventinam, | descriptam et propositam pr(idie) non(as) | Novembr(es) in v(erba) i(nfra) s(cripta).

Rufus leg(atus) c(um) c(onsilio) c(ollocutus) | decretum ex tilia recitavit. |

15 Congruens est intentio mea qua(m) | [sum testa]tus proxime, argumentis | [ab utraque] parte prolatis, re i|[nspecta, de qua] aput me actu(m) est, de | . . . . nspectio ita c . . | . . . . [q]ui in priva . . . .

2 PERTINAC *G* — 3 PATRE *F*, PATRI *P*, PATR *G* — 4. 5 Q. SOSIO· COS· FALCONE· IL· CIVI· LO. FVRO *P*, COS· II|Q. SOSIO· FALCONE· C· IVLIO· FRVCT ERVCT (FRVCT *G*) *FG* — 8 P̄P̄ *F* — 10 VILARENSIS *G P*, VILA/ARENSIS *F* — ET· L· VAL *P* — 12 NOVEMB *G* — LEG· CCCX *G*, LEGO CCC *P* — 13 ILLIA *G* — 14 DNCRVENS *P*,)NGRVENS *F*; *das Folgende fehlt jetzt auf dem Stein* — 15 ...VS PROXIMAE *G* — 17 ......APVEMFACTVESTDE *P*, ...P ....VT· MEACTV· ESTD *G* — 18 NSFECTIO *P* — 19 ..IN PRIVI *G*.

Die Lage des *pagus rivi Lavarensis* näher zu bestimmen mangelt es an einer genauen Angabe des Fundortes; an Lavara, das in Lusitanien etwa in der Gegend der Tajomündung[90]) lag, dürfte schwerlich zu denken sein, aus so weiter Ferne auch Antonius Augustinus, durch den der Stein nach Tarragona gekommen zu sein scheint, sein Museum bereichert hat.

90) Ptol. 2, 5, 7.

Berichtigungen.

S. 378. Z. 107 si is e[a]ve municeps; *eine Verbesserung von Huschke, der gegenüber ich meinen Auflösungsversuch zurücknehme.*
S. 385. Z. 180 *schr.* is *statt* in.
Z. 193 *schr.* cognitores.
S. 407. Z. 43 *v. u. schr.* in dem.

NACHTRAG.

Die Bronzetafeln von Malaga, die unsere Kunde der latinischen und mittelbar der römischen Stadtverfassung und ihres Gemeinderechts in erfreulicher Weise ergänzen und berichtigen, liegen nun seit fast einem Jahre in den Abhandlungen unsrer Gesellschaft dem deutschen und dem an deutscher Forschung theilnehmenden ausländischen Publicum vor. Seit dem Erscheinen dieses Heftes sind dem deutschen Herausgeber theils genaue Collationen, theils im Ganzen gut gemachte Papierabdrücke der Tafeln zugegangen, durch welche er sich in den Stand gesetzt findet, an die Stelle des unzulänglichen Textes, welcher jener früheren Veröffentlichung zu Grunde lag, einen kritisch gesicherten zu setzen. Die Verpflichtung, diesen dem Publicum vorzulegen, ist nicht abhängig von der Grösse oder Geringfügigkeit des aus dieser Textrevision resultirenden materiellen Gewinnes; wenn daher gleich hier bemerkt wird, dass derselbe in dem vorliegenden Falle sehr unbedeutend ist, so geschieht es nur, um denen, die für diese Urkunden sich interessiren, die Unannehmlichkeit getäuschter Erwartungen zu mindern, nicht um die wiederholte Veröffentlichung des freilich nur wenig gebesserten, aber doch jetzt durchaus beglaubigten Textes zu entschuldigen.

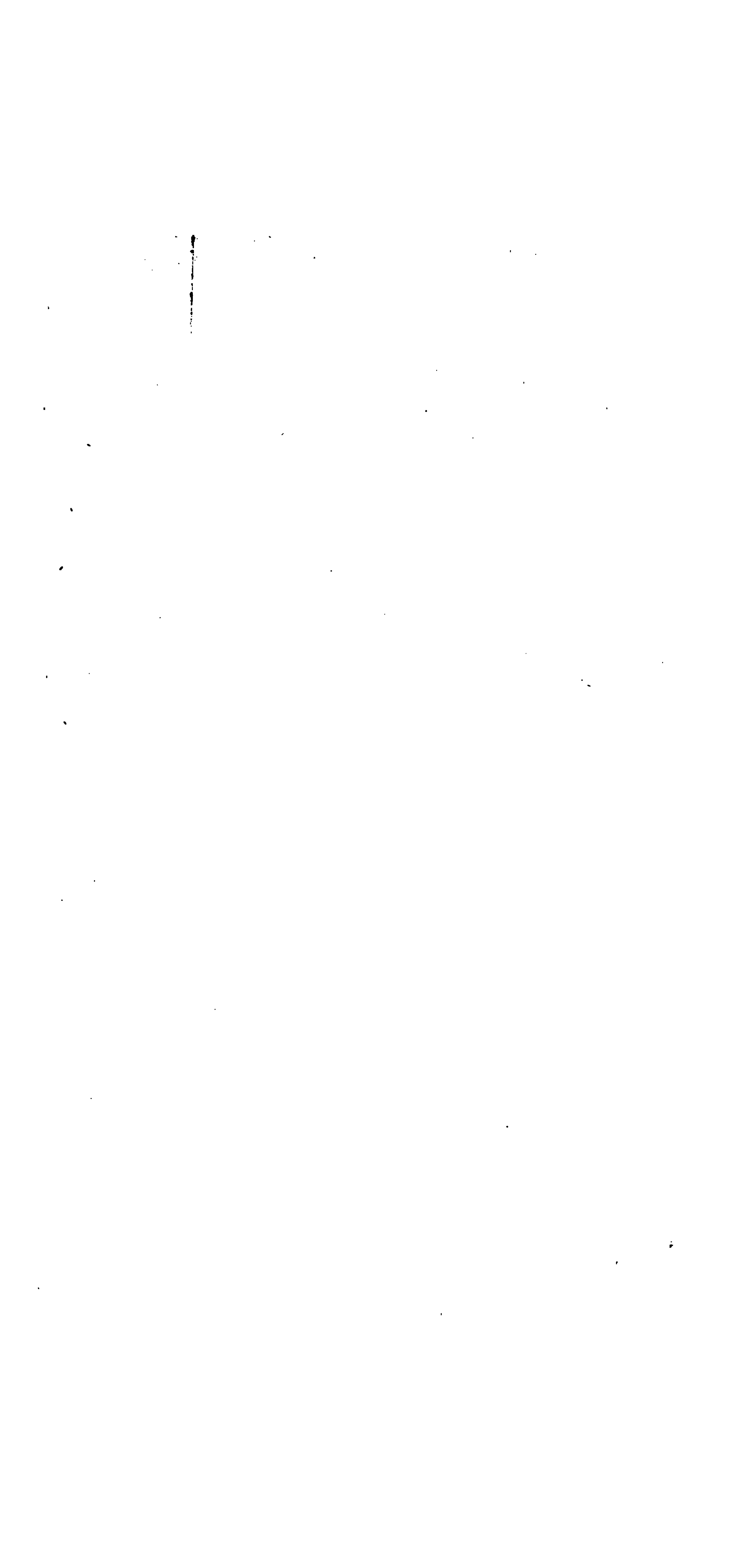
Die mir zu Gebote stehenden Hülfsmittel waren

1) ein von dem ersten Herausgeber der Tafeln, Hrn. Berlanga, unterm 16. Juli 1855 der K. Preussischen Akademie der Wissenschaften übersendeter und von derselben mir zur Benutzung gestatteter Papierabdruck derselben;

2) ein zugleich von demselben überschicktes Exemplar seiner Abhandlung, in dem der Text der Stadtrechte mit den Originalen collationirt und mehrfach berichtigt ist;
3) eine von dem gelehrten holländischen Arzt, Hrn. Cats Bussemaker veranstaltete Textcollation. Herr Cats Bussemaker, an den ich während seines Aufenthalts in Madrid durch Vermittelung eines gemeinschaftlichen Freundes mich mit der Bitte wandte, mir wo möglich eine Collation der Bronzen von Malaga zu verschaffen, liess durch diese Bitte sich bestimmen, nach Malaga zu reisen und dort die Vergleichung selbst mit musterhafter Sorgfalt vorzunehmen. Ich kann nicht unterlassen, meinem halben Landsmann und halben Fachgenossen hier noch einmal öffentlich dafür zu danken, dass er bei dieser Gelegenheit in so schöner Weise den engen Bund der echten Forschung und der Wissenschaftlichkeit auf allen Gebieten bethätigt und damit dem Empfänger noch mehr und Besseres gewährt hat als die werthvolle Gabe selbst.

Nach diesem Material ist theils ein Abdruck veranstaltet, der die beiden Tafeln so weit genau darstellt, als dies ohne Facsimilirung möglich ist (s. Tafeln I. II), theils eine neue Revision des Textes, worin wie früher die aufgelösten Abkürzungen in ( ), die ergänzten oder verbesserten Buchstaben in [ ] eingeschlossen sind, übrigens auch die Columnen- und Zeilenabtheilung durch || und | angegeben ist. In den Varianten sind ausser den emendirten Lesungen der Tafeln die sämmtlichen Abweichungen des gedruckten Textes von Berlanga (Berl.), ferner, so weit es nöthig schien, die Lesungen der neuen Berlangaschen Collation (B) und die des Hrn. Cats Bussemaker (C) angegeben worden.

A EM· ET DIVM AVG ET DIVOM CLAVDI
S ITVM AVG ET GENIVM DOMITIANI·
N H L EX QVOD RE COMMVNI· M M FLAVI.
S NECVE ADVERSVS H L REMVE COMMV
5 SCIENTEM· D M· QVOSQVE PROHI·
R· CONSILIVM· HABITVRVM NEQ· ALITER
Qvi Q MVE· H L· EX QVA RE COMMVNI
XXII C VI ITA NON IVRAVERIT· IS HS X
C VSQVE PECVNIAE· DEQVE EA PECVNIA· MV
10 M ER· HANC LEGEM· LICEBIT ACTIO PETI
M IONE IIVIR ET AEDIL Q·
H VNICIPI ERVNT HIS IIVIR INTER
T T· VTRVMQVE AB AEDILE AEDILIBVS
Qvi Q TEM· AEDILIBVS INTER SE· INTER
XXIII A TIO FACTA ERIT· POTERITQVE
16 L IAT· ET DVM NE AMPLIVS QVAM SEMEL
V IVS POTESTASQVE ESTO NEVE QVIS
S FACITO
19 M ITTENDIS·
Si· eiv VI LATINVS ERIT APVT IIVIR
XXIIII A I SERVOM· SVOM SERVAMVE SVAM
T ERVM LIBERAMVE ESSE IVSSERIT
E IERVE· SINE TVTORE· AVCTORE
E VE· ESSE IVBEAT QVI· ITA
25 II R ESTO· QVAEQVE ITA· MANVMISSA
Ex IIV PTVME· IVRE LATINI· LIBERTINI· LI
XXV N NNORVM ERIT· ITA MANVMITTAT
P MERVS DECVRIONVM· PER QVEM
D R DE TVTORVM DATIONE
30 IO REVE MVNICEPS· MVNICIPI FLAVI SALPENSANI
T T AB· IIVIRIS QVI I D P EIVS MVNICIPI· POSTV
Q ARE VOLET NOMINAVERIT DVM· IS
T VRES COLLEGAS HABEBIT· DE OMNIVM COLLE
D INTRAVE FINES MVNICIPI EIVS ENIT
35 Q OMINATVS ERIT· TVTOREM DATO SIVE
A PVPIL PVPILLAVE ERIT· SIVE IS A QVO
T VE· EIVS IN EO MVNICIPIO· INTRAVE
II QVO ITA POSTVLATVM ERIT· CAVSA CO
T DECVRIONVM QVOD CVM DVAE PARTES
40 RIT· EVM QVI NOMINATVS
Dvov BEAT EI· TVTOREM DATO QVI TVTOR H L·
XXVI Q IVSTO TVTORE· TVTELA· HABEAT· TAM IVSTVS
P OXVMVS C· R· TVTOR ESSET·
C
45 A



IV

)
ONIBVS LEGIBVSQVE LOCATIO
OPONENDIS ET IN TABVLAS MV
REFERENDIS
ECTIGALIA VLTROQVE TRIBVTA
T· COMMVNI NOMINE MVNICI
PI· LOCARI· OPORTEBIT LO
LOCATIONES· FECERIT QVASQVE
QVANTI QVIT· LOCATVM SIT ET PRAE
T QVAEQVE PRAEDIA SVBDITA
GATAVE· SINT· QVIQVE· PRAE
ES· ACCEPTI SINT· IN TABV

V.

FECTOVE DICTAS ITEM AB AEDILIBVS QVAS AE
DILES DIXISSE SE APVT IIVIROS· AMBO ALTER
VE· EX· IS PROFESSI· ERVNT IIVIR· QVI· I· D P· IN
TABVLAS COMMVNES· MVNICIPVM EIIVS MV
5 NICIPI REFERRI IVBETO· SI CVI· EA MVLTA DICTA
ERIT· AVT NOMINE· EIIVS ALIVS POSTVLABIT VT
DE EA AD DECVRIONES CONSCRIPTOSVE REFE
RATVR· DE EA· DECVRIONVM CONSCRIPTORVM
VE IVDICIVM EST QVAEQVE MVLTAE NON·
10 ERVNT INIVSTAE A· DECVRIONIBVS CON
SCRIPTISVE IVDICATAE· EAS MVLTAS IIVIRI
IN PVBLICVM MVNICIPVM· EIIVS MVNI

col. I R(ubrica). Ut qui c(ivitatem) R(omanam) consequentur, iura libertorum retineant.

XXIII. Qui quaeve h(ac) l(ege) exve edicto imp(eratoris) Caes(aris) Vesp(asiani) Aug(usti) imp(eratoris)ve Titi Caes(aris) Vespasian(i)
15 Au(gusti) | aut imp(eratoris) Caes(aris) Domitiani Aug(usti) c(ivitatem) R(omanam) consecutus consecuta erit, is in | libertos libertasve suos suas paternos paternas, qui quae in c(ivitatem) R(omanam) non | venerit, deque bonis eorum earum et is, quae libertatis causa inposita | sunt, idem ius eademque condicio esto, quae esset, si civitate mutat[u]s | mutat[a] non esset.

R(ubrica). De praefecto imp(eratoris) Caesaris Domitiani Aug(usti). |

20 XXIIII. Si eius municipi decuriones conscriptive municipesve imp(eratori) Caesar[i] Domitian(o) | Aug(usto) p(atri) p(atriae) IIviratum communi nomine municipum eius municipi de|tuler[i]nt, imp(erator)[q]ue Domitian[us] Caesa[r] Aug(ustus) p(ater) p(atriae) eum IIviratum receperit | et loco suo praefectum quem esse iusserit, is praefectus eo [i]u[r]e esto, quo | esset, si eum IIvir(um) i(ure) d(icundo) ex h(ac) l(ege) solum creari oportuisset isque ex h(ac)
25 l(ege) solus | IIvir i(ure) d(icundo) creatus esset.

R(ubrica). De iure praef(ecti) qui a IIvir(o) relictus sit. |

XXV. Ex IIviris qui in eo municipio i(ure) d(icundo) p(raeerit), uter postea ex eo municipio proficiscetur | neque eo die in id municip[i]um esse se rediturum arbitrabitur, quem | praefectum municipi non minorem quam annorum XXXV ex | decurionibus con-
30 scriptisque relinquere volet, facito ut is iuret per | Iovem et divom Aug(ustum) et dium Claudium et divom Ves[p](asianum) Aug(ustum) et divom | Titum Aug(ustum) et genium imp(eratoris)

---

16 *a. E.* con *Berl.*; ///ION *der Abdruck und ähnlich BC, wie ich vermuthet hatte* 18. 19 mutatis mutatae 20 caesaris domitian *Abdruck und C;* domitiani *Berl.* 22 tulerant imp ve domitiani caesaris 23 eo u e *die Tafel, so dass zwischen* o *und* u, u *und* e *Zwischenräume von einem Buchstaben bleiben und dem Graveur ein beschädigtes* [i]u[r]e *vorgelegen haben kann. Früher vermuthete ich:* eo [iure loco]ve 27 municipum 30 vesb *Abdruck und BC;* vesp *Berl.*

Caesaris Domitiani Aug(usti) deosque Penates, | quae IIvir[os] qui col. I
i(ure) d(icundo) p(raeest) h(ac) l(ege) facere oporteat, se, dum
praefectus erit, d(um) [t](axat) quae eo | tempore fieri possint,
facturum neque adversus ea [f]acturum scientem | d(olo) m(alo);
et cum ita iuraverit, praefectum eum eius municipi relinquito.
[E]i | qui ita praefectus relictus erit, donec in id municipium alter- 35
uter ex IIviris | adierit, in omnibus rebus id ius e[a]que potestas
esto praeterquam de praefec|to relinquendo et de c(ivitate) R(o-
mana) consequenda, quod ius quaeque potestas h(ac) l(ege) | IIvi-
ri[s qui] iure dicundo praeerunt datur. Isque dum praefectus
erit quo|tiensque municipium egressus erit, ne plus quam sin-
gulis diebus abesto. |

R(ubrica). De iureiurando IIvir(um) et aedil(ium) et q(uae- 40
storum). |

XXVI. Duovir(i) qui in eo municipio [i](ure) d(icundo) p(raesunt), item
aediles [qui] in eo municipio sunt, item | quaestores qui in eo
municipio sunt, eorum quisque in diebus quinq(ue) | proxumis
post h(anc) l(egem) datam; quique IIvir(i) aediles quaestoresve
postea ex h(ac) l(ege) | creati erunt, eorum quisque in diebus
quinque proxumis ex quo IIvir | aedilis quaestor esse coeperit, 45
priusquam decuriones conscriptive || habeantur, iuranto pro con- col. II
tione per Iovem et divum Aug(ustum) et divom Claudi|um et di-
vom Vespasianum Aug(ustum) et divom Titum Aug(ustum) et
genium Domitiani | Aug(usti) deosque Penates: se, quodqu[o]mque
ex h(ac) l(ege) exqu[e] re communi m(unicipum) m(unicipi)
Flavi | Salpensani censeat, recte esse facturum, ne[q]ue adversus
h(anc) l(egem) remve commu|ne[m] municipum eius municipi factu- 5
rum scientem d(olo) m(alo), quosque prohi|bere possit prohibitu-

---

32 IIviri erit d p quae *Abdruck und BC;* erit de quae *Berl.* 33 acturum 34 ii *Abdruck;* ii *oder* ei *C;* et *Berl.* 36 redierit *Huschke; aber* adierit *ist absichtlich gesetzt, um den Fall einzuschliessen, wo der Duovir abwesend sein Amt antrat.* erque *Abdruck BC;* eaque *Berl.* 38 IIviri in iure 41 f. d. p. *Abdruck und C;* i. d. p. *Berl.* qui *fehlt*

II, 3 quod quemque; *falsche Umschreibung der archaistischen Form durch einen Concipienten, der* quemque facturum *verband; vgl.* II, 18. M. I, 49. II, 21. IV, 66. 69. ex quod re 4 *besser* censeat fore necue 5 *das* M *in* nem *verschrieben in* AV

col. II rum; neque se aliter consilium habiturum neq(ue) aliter | daturum neque sent[e]ntiam dicturum quam [ut ex] h(ac) le(ge) exqu[e] re communi | municipum eius municipi censeat fore. Qui ita non iuraverit, is (sestertium X milia) | municipibus eius municipi d(are)
10 d(amnas) esto eiusque pecuniae deque ea pecunia mu|nicipum eius municipi [q]ui volet cuique per hanc legem licebit, actio peti|tio persecutio esto.

R(ubrica). De intercessione II(virum) et aedil(ium) [et] q(uaestorum). |

XXVII. Qui IIvir(i) aut aediles aut quaestores eius municipi erunt, his IIvir(is) inter | se et cum aliquis alterutrum eorum aut utrumque ab aedile aedilibus | aut quaestor[e] quaestoribus appellabit; item
15 aedilibus inter se; [item quaestoribus inter se] inter|cedendi, in triduo proxumo quam appellatio facta erit poteritque | intercedi, quod eius adversus h(anc) l(egem) non fiat, et dum ne amplius quam semel | quisque eorum in eadem re appelletur, ius potestasque esto. neve quis | adversus ea qui[d], qu[o]m intercessum erit, facito. |

R(ubrica). De servis apud IIvir(um) manumittendis. |

20 XXVIII. Si quis municeps municipi Flavi Salpensani, qui Latinus erit, aput IIvir(os), | qui iure dicundo praeerunt eius municipi, servom suom servamve suam | ex servitute in libertate[m] manumiserit liberum liberamve esse iusserit, | dum ne quis pupillus neve quae virgo mulierve sine tutore auctore | quem quamve manumittat
25 liberum liberamve esse iubeat: qui ita | manumissus liberve esse iussus erit, liber esto, quaeque ita manumissa | liberave [esse] iussa erit, libera esto, uti qui optum[o] iure Latini libertini li|beri sunt erunt; [d]um is qui minor XX annorum erit ita ma-

7 sentintiam *Abdruck und C;* sententiam *Berl.* quamue h l; *vielleicht Abkürzung:* u(t) e(x) ex qua re 10 cui 11 et *fehlt* 13 et *der Abdruck, wie mir scheint;* i. t *Berl. C.* 14 quaestores item quaestoribus inter se *fehlt* 15 poteritqui *Berl.* 16 semet *Berl.* 18 quicquam; *durch falsche Umschreibung des archaistischen* quidquom; *vgl.* II, 3. 22 libertate manumisserit *Berl.* 26 esse *fehlt* optume Latine *Berl.* 27 tum

numittat, | si causam manumittendi iusta[m] esse is numerus de- col. II
curionum, per quem | decreta [facta h(ac) l(ege)] rata sunt, censuerit.

R(ubrica). De tutorum datione. |

XXIX. Cui tutor non erit incertusve erit, si is e[a]ve municeps municipi Flavi Salpensani | erit; et pupilli pupillaeve non erunt; et ab IIviris, qui i(ure) d(icundo) p(raeerunt) eius municipi, postu|laverit, uti sibi tutorem det; [et] eum, quem dare volet, nominaverit: [t]um is, | a quo postulatum erit, sive unum sive plures collegas habebit, de omnium colle|garum sententia, qui tum in eo municipio intrave fines municipi eius erit, | causa cognita, si ei videbitur, eum qui nominatus erit tutorem dato. Sive | is eave, cuius nomine ita postulatum erit, pupil(lus) pupillave erit, sive is, a quo | postulatum erit, non habebit collegam [collegav]e eius in eo municipio intrave | fines eius municipi nemo erit: [t]um is, a quo ita postulatum erit, causa co|gnita, in diebus X proxumis, ex decreto decurionum, quod cum duae partes | decurionum non minus adfuerint factum erit, eum, qui nominatus | erit, quo ne ab iusto tutore tutela [a]beat, ei tutorem dato. Qui tutor h(ac) l(ege) | datus erit, is ei, cui datus erit, quo ne ab iusto tutore tutela [a]beat, tam iustus | tutor esto, quam si is c(ivis) R(omanus) et adgnatus proxumus c(ivis) R(omanus) tutor esset.

. . . .

---

28 iusta 29 h. l. facta 30 si is ereve; *verbessert von Huschke* 32 et *fehlt* dum 33 de *die Tafel, wie es scheint;* et *Berl.* 35 ut debetur *statt* videbitur *Berl.* 37 collegamque eius 38 cum 41 habeat et *statt* ei *Berl.* 42 et *statt* ei *Berl.* habeat 43 et [ei] adgnatus *Huschke.*

LEGIS MUNICIPII FLAVII MALACITANI PARS.

. . . .

col. I [Rubrica. De nominatione candidatorum.]
[LI]. [Si ad quem diem professio] fieri oportebit, nullius nomine aut |
pauciorum, quam tot quod creari opor|tebit, professio facta erit;
5 sive ex his, | quorum nomine professio facta erit, | pauciores erunt,
quorum h(ac) l(ege) comitiis ra|tionem habere oporteat, quam tot
[quot] cre|ari oportebit: tum is qui comitia ha|bere debebit pro-
scribito ita u(t) d(e) p(lano) r(ecte) l(egi) p(ossint) | tot nomina
10 eorum, quibus per h(anc) l(egem) | eum honorem petere licebit,
quod de|runt ad eum numerum, ad quem crea|ri ex h(ac) l(ege)
oportebit. Qui ita proscripti | erunt, ii, si volent, aput eum, qui
15 ea co|mitia habiturus erit, singuli singu|los eiiusdem condicion[i]s
nominato | ique item, qui tum ab is nominati erunt, si | volent,
singuli singulos aput eun|dem e[a]demque condicione nomi-
20 na|to; isque, aput quem ea nominatio fac|ta erit, eorum omnium
nomina pro|ponito ita [ut] d(e) p(lano) r(ecte) l(egi) p(ossint),
deque is om|nibus item comitia habeto, perinde | ac si eorum
quoque nomine ex h(ac) l(ege) de | petendo honore professio
25 facta esset | intra praestitutum diem petereque | eum honorem sua
sponte c[o]episset ne|que eo proposito destitissent. |

R(ubrica). De comitiis habendis. |
30 LII. Ex IIviris, qui nunc sunt, item ex is, qui | deinceps in eo muni-
cipio IIviri erunt, | uter maior natu erit, aut, si ei causa qu|ae

---

I, 6 quot *fehlt* 15 condiciones *die Tafel;* conditiones *Berl.* 18 eandemque conditione *Berl.* 21 ita ut u d 26 cepissent

incidérit q(uo) m(inus) comitia habere pos|sit, tum alter ex his, comitia IIvir(is), item | aedilibus, item quaestoribus rogandis | subrogandis h(ac) l(ege) habeto, utique ea dis|tributione curiarum, de qua supra con|prehensum est, suffragia ferri debe|bunt, ita per tabellam ferantur facito. | Quique ita creati erunt, ii annum unum | aut, si in alterius locum creati erunt, | reliqua parte eiius anni in eo honore | sunto, quem suffragis erunt consecuti. | (col. I, 35, 40)

R(ubrica). In qua curia incolae suffragia | ferant. |

LIII. Quicumque in eo municipio comitia IIviris|, item aedilibus, item quaestoribus rogan|dis habebit, ex curiis sorte ducito unam, | in qua incolae, qui cives R(omani) Latinive cives | erunt, suffragi[um] ferant, eisque in ea cu|ria suffragi latio esto. | (45, 50)

R(ubrica). Quorum comitis rationem habe|ri oporteat. |

LIIII. Qui comitia habere debebit, is primum IIvir(os) | qui iure dicundo praesit ex eo genere in|genuorum hominum, de quo h(ac) l(ege) cau|tum conprehensumque est, deinde proxi|mo quoque tempore aediles, item quaesto|res ex eo genere ingenuorum hominum, | de quo h(ac) l(ege) cautum conprehensumque est, | creando[s] curato; dum ne cuiius comi|tis rationem habeat, qui IIviratum pe|t[et], qui minor annorum XXV erit qui|ve intra quinquennium in eo honore | fuerint; item qui aedilitatem quaesturam|ve petet, qui minor quam annor(um) XXV erit, | quive in earum qua causa erit, propter || quam, si c(ivis) R(omanus) esset, in numero decurio|num conscriptorumve eum esse non lice|ret. (55, 60, 65, col. II)

R(ubrica). De suffragio ferendo. |

LV. Qui comitia ex h(ac) l(ege) habebit, is municipes cu|riatim ad suffragium ferendum voca|to ita, ut uno vocatu omnes curias in | suffragium vocet, eaeque singulae in | singulis consaeptis suffragium per ta|bellam ferant. Itemque curato, ut ad cis|tam cuiiusque curiae ex municipibus | eiius municipi terni sint, qui eiius (5, 10)

---

49 suffràgio *hier und* II, 21; *wahrscheinlich ein aus Versehen stehen gebliebener Archaismus, vgl.* S. II, 3. 52 haberi *Abdruck und BÇ;* habere *Berl.* 60 creando 62 tet et qui

col. II cu|riae non sint, qui suffragia custodiant | diribeant, et uti ante
15 quam id faciant qu|isque eorum iurent, se rationem suffra|giorum
fide bona habiturum relaturum|que. Neve prohibito q(uo) m(inus)
et qui hono|rem petent singulos custodes ad singu|las cistas po-
nant. Iique custodes ab eo | qui comitia habebit, item ab his po-
20 siti | qui honorem petent, in ea curia quis|que eorum suffragi[um]
ferto, ad cuiius cu|riae cistam custos positus erit, eorum|que
suffragia perinde iusta rataque sun|to ac si in sua quisque curia
25 suffragium | tulisset.

R(ubrica). Quid de his fieri oporteat, qui | suffragiorum numero
pares erunt. |

LVI. Is qui ea comitia habebit, uti quisque curiae | cuiius plura quam
alii suffragia habue|rit, ita priorem ceteris eum pro ea curia |
30 factum creatumque esse renuntiato|, donec is numerus, ad quem
creari opor|tebit, expletus sit. Qu[a] in curia totidem | suffragia
duo pluresve habuerint, ma|ritum quive maritorum numero erit |
35 caelibi liberos non habenti, qui mari|torum numero non erit;
habentem libe|ros non habenti; plures liberos haben|tem paucio-
res habenti praeferto priorem|que nuntiato ita, ut bini liberi post
40 no|men inpositum aut singuli puberes amis|si v[i]rivepotentes
amissae pro singulis | sospitibus numerentur. Si duo pluresve
to|tidem suffragia habebunt et eiiusdem | condicionis erunt, no-
45 mina eorum in | sortem coicito, et uti cuiiusque nomen sor|ti
ductum erit, ita eum priorem alis renunti|at[o].

R(ubrica). De sortitione curiarum et is, qui cu|riarum numero
par[e]s erunt. |

50 LVII. Qui comitia h(ac) l(ege) habebit, is relatis omnium | curiarum
tabulis nomina curiarum in sor|tem coicito singularumque curia-

---

II, 16 et *oder* ei; ι *und* i *sind auf der Tafel häufig nicht zu unterscheiden* 21 suf-fragio; *vgl.* I, 49 30 *an* o *in* renuntiato *hängt ein kleiner Strich, der den Buchstaben der Gestalt des* Q *nähert* 32 quam 38 habente *Berl.* 39 nunciato *Berl.*; *besser* renuntiato 40 impositum *Berl.* 41 utrive potentes 42 sospetibus *Berl.* 43 suffa-gia *Berl.* 44 conditionis *Berl.* 45 nomem *Berl.* 46 te ductum *Berl.* 47 at 48 par-tes 49 haberit *Berl.*

rum no|mina sorte ducito et ut cuiiusque curiae | nomen sorte col. II
exierit, quos ea curia fecerit, | pronuntiari iubeto; et uti quisque prior | maiorem partem numeri curiarum con|fecerit, eum, 55
cum h(ac) l(ege) iuraverit caverit|que de pecunia communi, factum crea|tumque renuntiato, donec tot magistra|tus sint quod h(ac) l(ege) creari oportebit. Si toti|dem curias duo pluresve habe- 60
bunt, | uti supra conprehensum est de is qui | suffragiorum numero pares essent, ita | de is qui totidem curias habebunt fa|cito. eademque ratione priorem quem|que creatum esse renuntiato. | 65

R(ubrica). N[e] quit fiat, quo minus comitia ha|beantur. |

LVIII. Ne quis intercedito neve quit aliut fa|cito, quo minus in eo mun[i]cipio h(ac) l(ege) | comitia habeantur perficiantur. | Qui aliter 70
adversus ea fecerit sciens || d(olo) m(alo), is in res singulas col. III
(sestertium X milia) mu|nicipibus municipii Flavi Malacitani | d(are) d(amnas) e(sto) eiiusque pecuniae deque ea pecun(ia) | municipi eius municipii, qui volet cuique | per h(anc) l(egem) 5
licebit, actio petitio persecutio esto. |

R(ubrica). De iure iurando eorum, qui maiorem | partem numeri curiarum expleverit. |

LIX. Qui ea comitia habebit, uti quisque eorum, | qui IIviratum aedilitatem quaesturam|ve petet, maiorem partem numeri curia|rum 10
expleverit, priusquam eum factum | creatumque renuntiet, iusiurandum adi|gito in contionem palam per Iovem et di|vom Augustum et divom Claudium et divom | Vespasianum Aug(ustum) 15
et divom Titum Aug(ustum) | et genium imp(eratoris) Caesaris D(omitia)ni Aug(usti) | deosque Penates, [e]um qu[a]e ex h(ac)

53 quod (s über d) *die Tafel;* quod *Berl.* fecierit promutiari *Berl.* 56 ficerit *Berl.* 62 sufragiorum *Berl.* 66 ni *die Tafel;* ne *Berl.* 69 muncipio *die Tafel;* municipio *Berl.*

III, 3 iliusque *Berl.* 4 eius *die Tafel;* eiius *Berl.* 12 adicito *Berl.* 16 '*Aqui, sagt Berlanga Bl. 4, hay una laguna en el testo, que solo permite leer claramente una* D *al principio, la silaba* NI *al final, y con bastante trabajo todos los rasgos ultimos de las siglas, que forman el nombre de* DOMITIANI'. *Der Abdruck bestätigt dies durchaus* 17 penates se eumque; se *ist falsche Gemination*

col. III l(ege) facere | oportebit facturum neque adversus | h(anc) l(egem)
20 fecisse aut facturum esse scientem | d(olo) m(alo).

R(ubrica). Ut de pecunia communi munici|pum caveatur ab is, qui IIviratum | quaesturamve petet. |

LX. Qui in eo municipio IIviratum quaesturam|ve petent quique pro-
25 pterea, quod paucio[r]um | nomine quam oportet professio facta | esset, nominatim in eam condicionem | rediguntur, ut de his quoque suffragi|um ex h(ac) l(ege) ferri oporteat, quisque eorum, |
30 quo die comitia habebuntur, ante quam | suffragium feratur, arbitratu eius qui ea | comitia habebit, praedes in commune mu|nicipum dato pecuniam communem eo|rum, quam in honore suo tractaverit, | salvam is fore. Si d(e) e(a) r(e) is praedibus minus
35 | cautum esse videbitur, praedia subsignato | arbitratu eiiusdem. Isque ab iis praedes prae|diaque sine d(olo) m(alo) accipito. quoad recte cau|tum sit, uti quod recte factum esse volet. | Per
40 quem eorum, de quibus IIvirorum quaes|torumve comitiis suffragium ferri opor|tebit, steterit, q(uo) m(inus) recte caveatur, eius qu[i] co|mitia habebit rationem ne habeto. |

R(ubrica). De patrono cooptando. |

45 LXI. Ne quis patronum publice municipibus muni|cipii Flavi Malacitani cooptato patrocini|umve cui deferto, nisi ex maioris partis de|curionum decreto, quod decretum factum | erit, cum duae par-
50 tes non minus adfue|rint et iurati per tabellam sententiam tu|lerint. Qui aliter adversus ea patronum | publice municipibus municipii Flavi Ma|lacitani cooptaverit patrociniumve cui | detulerit, is (sestertium X milia) n(ummum) in publicum munici|pibus muni-
55 cipii Flavi Malacitani d(are) d(amnas) e(sto). [I]s | qui adversus h(anc) l(egem) patronus cooptatus cui|[ve] patrocinium delatum

---

25 paucioaum *die Tafel;* pauciorum *Berl.* 27 *man erwartet* redigentur ut de is *statt* rediguntur ut de his 41 que 44 mumi *Berl.* 45 patriciniumve *Berl.* 51 minicipii *Berl.* 53 HS $\overline{X}$ $\overline{N}$ *die Tafel deutlich;* HS $\overline{X}$ $\overline{V}$ *BC;* HS XV *Berl.* 54 d d e eis *die Tafel;* e *scheint als durch falsche Gemination entstanden zu streichen oder es ist* et is *zu schreiben* 56 ius *statt* ve

erit, ne magis | ob eam rem patronus municip[u]m muni|cipii col. III
Flavi Malaci[tani] esto. |

R(ubrica). Ne quis aedificia, quae restitutu|rus non erit, destruat. | 60
LXII. Ne quis in oppido municipii Flavi Malacita|ni quaeque ei oppido continentia aedificia | erunt, aedificium detegito destruito demo-| liundumve curato nisi decurionum con|scriptorumve sententia, 65 cum maior pars | eorum adfuerit, quod restitu[tu]rus intra proxi-| mum annum non erit. Qui adversus ea fece|rit, is quanti e(a) r(es) e(rit), t(antam) p(ecuniam) municipibus municipi | Flavi Malacitani d(are) d(amnas) e(sto), eiusque pecuniae | deque ea pe- 70 cunia municipi eius municipii, | qui volet cuique per h(anc) l(egem) licebit, actio petitio || persecutio esto. | col. IV

R(ubrica). De locationibus legibusque locatio|num proponendis et in tabulas mu|nicipi referendis. |
LXIII. Qui IIvir i(ure) d(icundo) p(raeerit), vectigalia ultroque tributa | 5 sive quid aliut communi nomine munici|pum eiius municipi locari oportebit, lo|cato. Quasque locationes fecerit quasque | leges dixerit, quanti quit locatum sit et [qui] prae|des accepti sint quae- 10 que praedia subdita | subsignata obligatave sint quique prae|diorum cognitores accepti sint, in tabu|las communes municipum eius municipi | referantur facito et proposita habeto per | omne 15 reliquom tempus honoris sui, ita ut | d(e) p(lano) r(ecte) l(egi) p(ossint), quo loco decuriones conscripti|ve proponenda esse censuerint. |

R(ubrica). De obligatione praedum praediorum | cognitorumque. |
LXIV. Quicumque in municipio Flavio Malacitano | in commune muni- 20 cipum eius municipi | praedes facti sunt erunt, quaeque praedia |

---

57 municipium *die Tafel;* municipum *Berl.* 58 Malacitani tanii (*oder* tanti) esto; *vermuthlich aus falscher Gemination* 64 liundum *die Tafel;* liendum *Berl.* decurio- nun *Berl.*; *besser* de decurionum 66 restiturus; *vgl. Ztschr. für gesch. Rechtswiss.* 15, 327.
IV, 9 qui *fehlt; ergänzt von Schirmer*

col. V
35 rum partes non mi|nus quam duae tertiae adessent, nego|tium datum erit. Per quem steterit, q(uo) | m(inus) ita pecunia redigeretur referre|tur quove minus ita rationes redde|rentur, is, per quem steterit q(uo) m(inus) rationes | redderentur quove minus
40 pecunia redige|retur referret[ur] heresque eius isque ad qu|em ea res qua de agitur pertinebit, q(uanti) e(a) r(es) | erit, tantum et alterum tantum munici|pibus eiius municipi d(are) d(amnas) e(sto). Eiiusque pecuni|ae deque ea pecunia municipum muni-
45 cipii Flavi Malacitani qui volet | cuique per h(anc) l(egem) licebit actio pe|titio persecutio esto. |

50 R(ubrica). De constituendis patronis causae, cum | rationes reddentur. |

LXVIII. Cum ita rationes reddentur, IIvir, qui decurio|nes conscriptosve habebit, ad decuriones | conscriptosve referto, quos placeat pu-
55 bli|cam causam agere, iique decuriones con|scriptive per tabellam iurati d(e) e(a) r(e) decer|nunto, tum cum eorum partes non minus | quam duae tertiae aderunt, ita ut tres, qu|os plurimi per tabellam legerint, causam | publicam agant, iique qui ita lecti
60 erunt tem|pus a decurionibus conscripti[s]ve, quo cau|sam cognoscant actionemque suam or|dinent, postulanto eoque tempore quod is | datum erit transacto eam causam uti quod | recte factum esse volet agunto. |

65 R(ubrica). De iudicio pecuniae communis. |

LXIX. Quod m(unicipum) m(unicipii) Flavi Malacitani nomine pe|tetur ab eo, qui eius municipi munic[e|p]s incolave erit, quodve cum eo agetur | quod pluris (sestertios mille) sit neque tanti sit ut |: [de ea re proconsulem ius dicere iudiciaque dare ex hac lege oporteat, de ea re IIvir praefectusve, qui iure dicundo praeerit eius municipii, ad quem de ea re in ius aditum erit, ius dicito iudiciaque dato]. . . . .

---

39 reddenrentur *Berl.* 40 referret, *worauf ein unbeschriebener Raum folgt* 45 *nach* Malacitani *ist wiederholt* eius ea pecunia | municipum municipii Flavi Malacitani 53 eeferto *Berl.* 60 conscriptive *die Tafel,* conscriptisve *Berl.* 67 municipes

Es bleibt wenig hinzuzufügen. Paläographisch zeigt sich in der Form der Buchstaben ein ebenso wesentlicher Unterschied zwischen der Tafel von Salpensa und der von Malaca wie er schon früher (S. 456) in der Orthographie bemerkt ward; wie denn namentlich die auf der letzteren so zahlreichen über die Linie hinausreichenden Buchstaben auf der von Salpensa gar nicht vorkommen. Die selten und nur am Schluss der Zeilen vorkommenden Ligaturen und das am Schluss der Bronze von Salpensa befindliche Epheublatt weisen die Tafeln dem Liebhaber solcher Minutien auf. Erwähnenswerther ist *M.* III, 44 die cursive Form des *b* ὶ, womit vielleicht auch *S.* I, 34 und *M.* III, 24 die Form des *r* Ʌ oder A zusammengestellt werden kann, wenn nicht die letzteren Formen vielmehr verschrieben sind als cursiv. Im Uebrigen bieten die Buchstabenformen der beiden Tafeln keine Besonderheiten dar. — Was die Orthographie anlangt, so ist das an mehreren Stellen von Berlangas Text begegnende *conditio* statt *condicio* und Aehnliches überall, wie zu erwarten war, durch die neue Collation beseitigt worden; sonst ist zu dem früher Bemerkten nachzutragen

zu S. 456 zu *vendundis* kommt hinzu *demoliundum M.* 62.
„ *impositum M.* 56 ist falsche Lesung statt *inpositum.*
„ *manumisserit S.* 28 falsche Lesung statt *miserit.*
sorti im Ablativ *M.* 56.
zu S. 459 *IV* kommt vor *M.* 64.

Einige Aufmerksamkeit verdient in diesen öffentlichen und offenbar mit orthographischer Sorgfalt geschriebenen Urkunden der besten Kaiserzeit die Wortbrechung, die durchaus der im Sprechen üblichen Silbentrennung folgt:

M. I, 35 *dis|tributione*
M. II, 9 *cis|tam*
M. III, 39 *quaes|torum*
M. IV, 26 *pos|tea*
M. I, 19 *fac|ta*
S. I, 36 *praefec|to*
M. IV, 70 *rec|te*
M. I, 21 *om|nibus*
M. IV, 24 *om|nes*

und wohl eben darum bei *gn* schwankt:

M. IV, 62 *cog|nitores*
S. II, 37 *co|gnita*

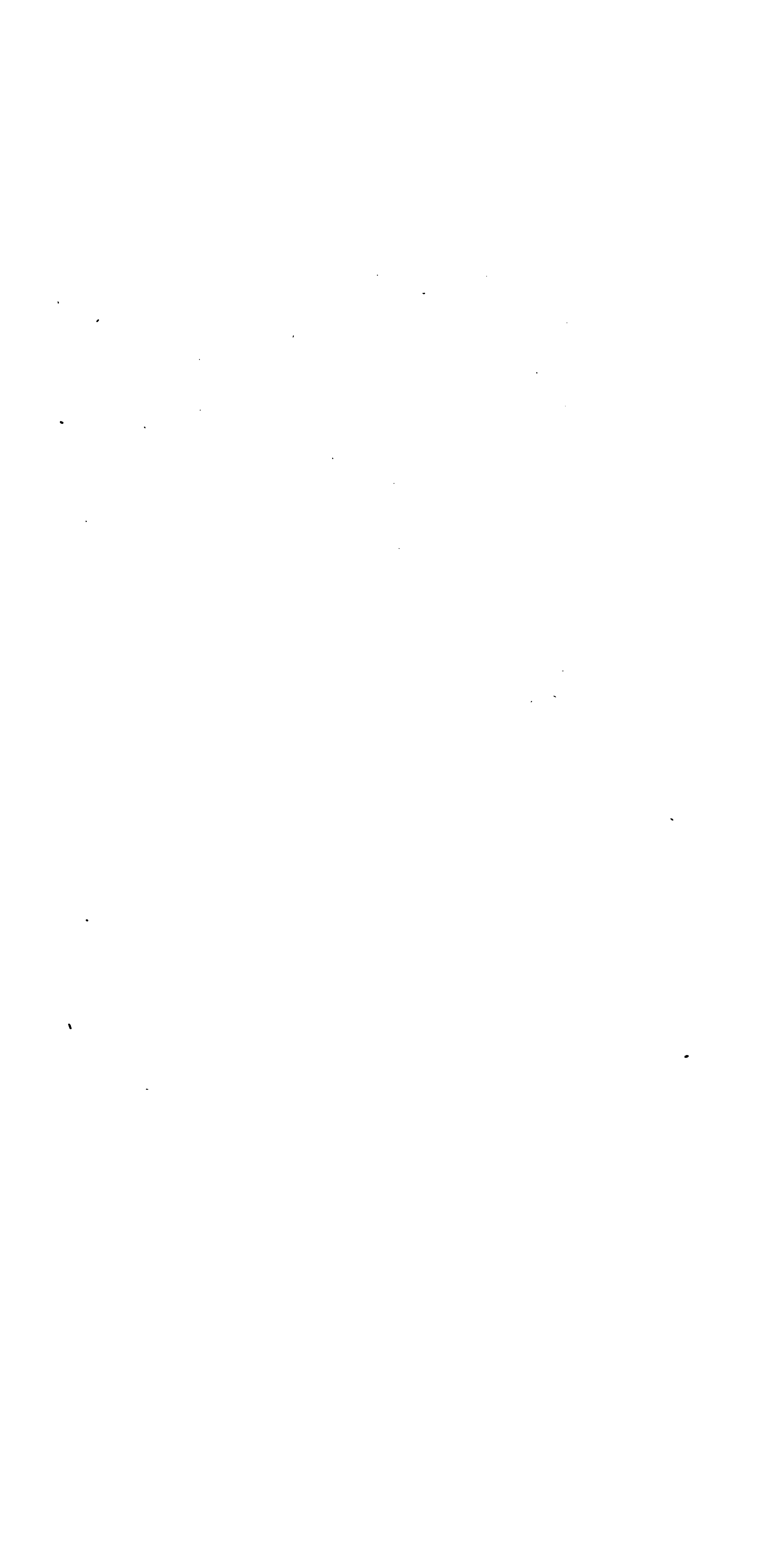
Sonderbar, aber sicher nicht zufällig, ist die Wortbrechung im Relativpronomen:

M. I, 31 *qu|ae*
M. II, 13 *qu|is*
M. IV, 45 *qu|od*
M. V, 22 *qu|od*
M. V, 40 *qu|em*
M. V, 57 *qu|os*

wonach man nicht umhin kann anzunehmen, dass *quis* u. dgl. m. von einzelnen römischen Grammatikern eben so wie *cui* als zweisilbig betrachtet ward. — Die neu gewonnenen unwesentlichen Aenderungen und gar die Schreibfehler zu registriren, wird man uns gern erlassen. Sachlich ist, ausser der nicht unwichtigen Bestätigung der Aenderung *non venerit* statt *convenerit* *S.* I, 16 nur eine Textverbesserung von Bedeutung: die Aenderung *M.* III, 53 von *HS* $\overline{XV}$ in *HS* $\overline{X}$ $\overline{N}$, wodurch anstatt der ungewöhnlichen Strafsumme von 15000 auch hier die gewöhnliche von 10000 Sesterzen (S. 462) gewonnen wird. Dass hier *sestertium* — *nummum* gesetzt ist und nicht, wie sonst in der ganzen Tafel, bloss *sestertium*, erklärt sich daraus, dass das fragliche Kapitel, wie schon früher aus mehreren Spuren nachgewiesen ward (S. 457. 462), eine spätere und anders formulirte Einschaltung ist. In der einzigen Stelle, für die eine wenigstens in der Hauptsache sichere Heilung zu finden bisher noch nicht gelungen war, *M.* c. 64 = IV, 57, hat die Textrevision keine Hülfe gegeben; der Fehler liegt hier, wie fast überall, jenseit der Aufzeichnung der uns erhaltenen Bronze.

Der Wunsch, mit dem ich die frühere Veröffentlichung dieser Tafeln begleitete, dass die erforderliche Revision der Originale recht bald von kundiger Hand vorgenommen werden möge, ist also rascher, als ich hoffen durfte, in Erfüllung gegangen. Die zugleich geäusserte Vermuthung, dass der aus diesen Urkunden zu ziehende wissenschaftliche Ertrag auch schon aus dem ersten Abdruck ziemlich vollständig gewonnen werden könne, hat freilich aber auch sich bestätigt und der Ertrag der neuen Collation ist, wie man sieht, äusserst gering. Dennoch wird er den Vielen nicht unwillkommen sein, denen der schöne Fund selber

Freude gemacht hat. Bei Gelegenheiten, wie diese ist, wo das gelehrte Kritteln und Rütteln vor der Freude an dem Zuwachs lauteren und sicheren Wissens zunächst nicht zu Worte kommt, tritt am lebendigsten und erfreulichsten die unsichtbare Kirche hervor, die trotz alledem und alledem die ernst und sittlich forschenden Wissenschaftsgenossen immer zusammenschliessen wird. Die vielfältigen Aeusserungen dieser Freude, die von berühmten und unberühmten Mitforschern, Landsleuten und Ausländern, dem deutschen Herausgeber zugekommen sind, wird er als redende Zeugnisse dieser stillen Gemeinschaft in einem feinen Herzen bewahren, und wenn manche Zuversicht zu wanken und zu schwanken beginnt, soll diese Gemeinschaft den Stolz in ihm lebendig erhalten, der uns allen wohl ansteht: den Stolz auf die grosse Wissenschaft, der wir uns zu eigen gegeben haben.



DIE URKUNDLICHEN QUELLEN

ZUR GESCHICHTE

DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

IN DEN ERSTEN 150 JAHREN IHRES BESTEHENS

VON

FRIEDRICH ZARNCKE.



Die Geschichte der Universität Leipzig und namentlich ihrer Verfassung im Mittelalter hat bisher die ihr gebührende Beachtung nicht gefunden. Während nicht nur grössere und ältere Universitäten, wie Prag und Wien, sondern selbst kleinere, wie Rostock und Tübingen, in umfänglichen Monographien eine tüchtige und detaillierte Darstellung ihrer Geschichte gefunden haben (rühmend hervorzuheben ist die Rührigkeit und Gründlichkeit mit der die Heidelberger Universität seit Anfang des vorigen Jahrhunderts behandelt worden) ist für die Leipziger, obwohl sie eine der ältesten ist, und längere Zeit eine der bedeutendsten Deutschlands war, bisher kaum der Anfang einer gründlichen Geschichtschreibung vorhanden. Erst Drobisch[1]), Gersdorf[2]) und Winer[3]) gebührt das Verdienst, einzelne Puncte in einer den jetzigen Anforderungen an historische Forschung entsprechenden Weise erörtert und erledigt zu haben. Was sonst über die älteren Zeiten der Universität gedruckt ist, ist nicht nur höchst unzuverlässig, sondern meistens geradezu ohne alle Kenntniss der urkundlichen Quellen geschrieben, ein kritikloses Widerkäuen hergebrachter Irrthümer und ungeprüfter Annahmen. Auf genauere Entwicklung der Verfassung der Universität und deren Geschichte ist man bisher so gut wie gar nicht eingegangen.

---

1) Beiträge zur Statistik der Universität Leipzig innerhalb der ersten 140 Jahre ihres Bestehens, in den Berichten üb. d. Verhandlungen unsrer Gesellschaft, 1848 (Bd. II) S. 60—86. — und: Neue Beiträge u. s. w., in den Berichten der philolog.-historischen Classe Bd. I (1849). S. 69—114.

2) Die Universität Leipzig im ersten Jahre ihres Bestehens, in dem Bericht vom Jahre 1847 an die Mitglieder der deutschen Gesellschaft, S. 1—61.

3) De facultatis theologicae evangelicae in hac Universitate originibus, Lipsiae 1839 (Programm).

Und doch ist gerade sie es, die Leipzig eine hervorragende Bedeutung in der Geschichte der deutschen Universitäten anweist; denn wir besitzen keine mittelalterliche Universitätsverfassung, der es in gleichem Masse gelungen wäre, einen den Ideen jener Zeit entsprechend gegliederten Organismus herzustellen.

Bei fast allen Einrichtungen des Mittelalters ist es nicht bloss die Rücksicht auf die praktische Brauchbarkeit, die bei ihrer Gestaltung massgebend war. Nach dem sinnigen Streben jener Zeit, auf der einen Seite, Alles ideell, wenn auch nur durch Analogien, zu begründen, auf der andern, womöglich jeder Idee eine Verkörperung zu gewähren, sie in sinnlicher Form auch für die Phantasie zu vermitteln, haben wir in vielen symbolische Bezüge, Verkörperungen ideeller Verhältnisse zu suchen. Am nächsten musste dies Streben liegen, wo es sich um die Gliederung eines den Wissenschaften gewidmeten Ganzen handelte.

Die *universitas* eines *studium generale* hatte eine zwiefache Bedeutung. Sie war einmal, und das war ihr nächster Zweck, eine lehrende, sodann aber war sie auch eine politische Gemeinde,[1]) die im Innern die Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten hatte, nach Aussen bestimmte Rechte in Anspruch nahm und zu vertreten im Stande sein musste. Wir sehen in fast allen Universitätsorganisationen in erster Linie das Streben, diese beiden Bedeutungen gegen einander abzuwägen, jede zu ihrem Rechte kommen zu lassen, durch die doppelte Eintheilung nach Facultäten und Nationen.

Aber wo es sich um die Corporation als lehrende, als Pflegerin und Vertreterin der Wissenschaften handelte, trat noch eine weitere Rücksicht hervor.

Das, wodurch die Pariser Universität epochemachend und wesshalb sie mit Recht die Grundlage fast aller spätern Universitätsbildun-

1) Bekanntlich bedeutet das Wort *universitas* eben Corporation, Gemeinde. Das Missverständiss, den Ausdruck auf die Universalität der gelehrten Disciplinen zu beziehen, ist übrigens alt. Tilo in seiner bekannten Reformation 1496 sagt klagend von Leipzig: 'ut magis privatae eruditionis quam universalis academiae formam prae se ferre praedicatur'; ebenso wird die Universität 1514[b] in der Matrikel 'studium universale' genannt. Studium ist allgemein so viel wie schola u. generale bezieht sich auf die ihm verliehene allgemeine Geltung der an ihm erworbenen Grade im gesammten Bereiche der katholischen Hierarchie, im Gegensatz zu 'studium particulare', dessen Grade nur für einen kleineren Kreis galten, vgl. z. B. Tomek, Gesch. der Prager Universität, S. 2.

gen geworden ist, ist der Umstand, dass sie erwachsen war aus dem Studium der allgemein bildenden Wissenschaften, den s. g. artes liberales. Diese hielt sie, gegenüber Fachschulen wie Salerno, Bologna u. a., als Grundlage der wissenschaftlichen Bildung fest, und verpflanzte diese Auffassung namentlich auf die Universitäten Deutschlands. Wo die Organisation freie Hand hatte, musste sich das Streben geltend machen, das Verhältniss dieser Grundlage zu den drei Fachdisciplinen, denen man den höhern Rang nie und nirgends streitig gemacht hat, auch in der äussern Gliederung der Universität auf sinnige Weise auszudrücken.

Eine fernere, hauptsächlich von Paris ausgehende und der Achtung vor der Wissenschaft gebührende, Einrichtung war die, dass nur das Lehrerpersonal vollberechtigt, die Scholaren supposita waren, während in Bologna die Scholaren die Universitas bildeten und die Lehrer als von ihnen besoldete Beamte angesehen wurden, die eine eigene, jene principiell wie factisch (zum Lehrerpersonal im engern Sinne gehörten nur Einheimische, zur Universität nur Ausländer) ausschliessende, nicht rectorfähige, Corporation ausmachten.

Da ist nun unter den sämmtlichen Universitäten des Mittelalters Leipzig die einzige, der die günstigen Verhältnisse bei ihrer Gründung es gestatteten, in ihrer Organisation allen angedeuteten Beziehungen gerecht zu werden. Ein kurzer Blick auf die Organisation der Universitäten, die vor der Leipziger gegründet wurden, wird dies beweisen.

Die Pariser Universität bildete ursprünglich ein in Betreff des Lehrzwecks ungegliedertes Ganze; ihr Thema war allein die Vermittelung höherer Bildung ohne bestimmtere Fachtendenz. An ihrer Spitze stand der Rector und die Corporation zerfiel in vier Nationen. Als im Laufe der Zeit die Fachwissenschaften der Theologie, Jurisprudenz und Medicin zu einer festern Gestalt und selbstständigeren Bedeutung gelangten, führte dies eine in feindseliger Weise vollzogene Trennung derselben von den übrigen Disciplinen herbei. Die Ausscheidenden constituierten sich nun als drei besondere, aber noch zur Universitas gehörende Corporationen, unter dem Namen der drei obern Facultäten, jede mit einem Decan an der Spitze. Die Zurückbleibenden, deren Corporation jetzt nur noch eine Specialität, die Artistenfacultät, war, konnten den Ausscheidenden das Recht nicht streitig machen, zur Gesammtcorporation zu gehören, aber sie behielten die bisherigen Institutionen für sich bei und behaupteten einen grossen Theil der früher von der ganzen Univer-

sitas besessenen Rechte. Nur aus ihrer Mitte ward der Rector gewählt, nur sie zerfiel in Nationen, die von ihrer frühern Bedeutung Nichts nachliessen. So zerfiel die gesammte Universität in sieben, principiell ganz verschiedenartige, Corpora, die dennoch coordiniert waren, die vier Nationen, die zusammengenommen erst eine, die Artistenfacultät, ausmachten, und die drei höhern Facultäten. Ja diese letztern standen in manchen Stücken nicht einmal den einzelnen Nationen gleich, und die Artistenfacultät konnte triumphierend sagen, sie habe zum Decan (welcher Name bei ihr natürlich gar nicht vorkam) den Rector der Universität. Diese Erwählung des Rectors aus der untersten Facultät pflegte man wohl zu vergleichen mit der Wahl römischer Dictatoren, die ebenfalls oft den untersten Ständen entsprossen den ganzen Staat beherrscht hätten. Nur zuweilen trat *incerto rectore,* wie es heisst, *et dissidentibus nationibus* der Decan der theologischen Facultät an seine Stelle, und berief die Universitätsversammlung. Das Schiefe, was durch das trotzige Festhalten principiell nicht mehr zu begründender Rechte von Seiten der Artistenfacultät in die ganze Organisation der Universität kam, offenbarte sich häufig, indem die höhern Facultäten gerne eine Nichtachtung gegen die Würde des Rectors zur Schau trugen. So sagte 1365 der Decan der Decretistenfacultät M. Joannes Tonsoris in öffentlicher Versammlung zum Rector „*non curo de praeceptis vestris plus quam de uno obolo*“, ähnlich 1453 der Decan der theologischen Facultät. Das ward zwar beide Male gerügt und die Decane mussten Abbitte thun. Aber dergleichen Fälle beweisen doch auch, dass der Zustand der Pariser Universität nur ein factisch gewordener war, keineswegs ein der wirklichen Lage der Verhältnisse Rechnung tragender Organismus genannt werden kann.

Ganz nach dem Muster der Pariser Universität ward Köln gestiftet. Bianko's wenig scharf eingehende Darstellung geräth mit sich selbst in Widerspruch, wenn es S. 12 seiner .... Geschichte der Universität .... Köln heisst: „Theodor de Kerkering von Münster war der erste Rector der Facultät der Künste und Johann de Urbaria der erste Decan der theologischen Facultät;“ und dagegen S. 17: „der Universität stand ein Rector vor ... und jeder der vier Facultäten ein Decan.“ Esteres wird das Richtige sein.

Desgleichen ward auch Heidelberg anfangs durchaus der Pariser Universität entsprechend organisiert. *Statutum fuit concorditer perpetuis temporibus observandum, quod deinceps rector solum magister existat*

in facultate artium, quodque, si doctor vel magister in alia facultate existat, rector studii nullatenus esse deberet, sicut hoc Parisiis est consuetum et observatum; und mehrfach berufen sich die ältesten Einrichtungen auch sonst auf das Vorbild der Pariser Universität. Auch passiv waren die höhern Facultäten in Heidelberg nicht zur Wahl befähigt, nicht einmal zugegen durften sie sein. Diese bevorzugte Stellung der Artistenfacultät ward freilich bald erschüttert; schon Konrad v. Soltow, kurz nach Gründung der Universität von Prag kommend, verweigerte den Schwur in Betreff dieses Punctes und 1393 ward die Rectoribilität allen Facultäten gewährt. Es ist, nach dem schon Angeführten und noch weiter Anzuführenden, wohl nicht zufällig, dass jetzt erst eines Decans der Artistenfacultät Erwähnung geschieht; so lange nur sie rectoribilis war, bedurfte sie keines Decans, so lange war eben der Rector ihr Decan, oder richtiger, ihr Decan Rector. Fortan aber standen die vier Facultäten völlig unabhängig neben einander, ja mit merklicher Beeinträchtigung der Artistenfacultät, deren Glieder nur durch ihren Decan und Deputierte (anfänglich 3, dann 4) stimmberechtigt waren. Ihre Ehrenstellung als *fundamentum, mater alma* war damit aufgegeben. Dazu kam, dass die anfänglich nur geringe Bedeutung der Universität (sie hatte zuerst nur 7, dann 8 Lehrer) die Bildung eines eigentlichen Verfassungslebens nicht möglich machte. Die Theilung in Nationen, die der Stiftungsbrief anordnete, scheint sogar nie ins Leben getreten zu sein.

Ueber die Anfänge der Prager Universität sind wir weniger genau unterrichtet, als man bei der Wichtigkeit dieser ältesten deutschen Hochschule erwarten sollte. Guhrauer in der deutschen Vierteljahrschrift 1848, drittes Heft, S. 32 flg. hat für sie das ursprüngliche Vorhandensein von Facultäten ganz geleugnet, der Geschichtschreiber der Universität Tomek dagegen es auf das Bestimmteste versichert. Das betreffende Material ist lange nicht vollständig gedruckt und man kann daher nicht mit Sicherheit über diese Frage absprechen, aber das Letztere ist das Wahrscheinlichere. Dagegen herrschte im Anfange lange ein Schwanken zwischen dem in Bologna und dem in Paris zur Geltung gekommenen Principe in Betreff der Berechtigung der Lehrer und der Schüler. So „konnte zum Rector ein Magister oder ein Student oder was immer für ein Mitglied der Universität gewählt werden" (Tomek S. 10.) und in der *congregatio universitatis* hatten Magister und Studenten gleiche Stimme (a. a. O. S. 12.), erst 1391 ward „aus der ursprüngli-

chen *universitas magistrorum et scholarium* eine *universitas magistrorum*, der Pariser ähnlich.“ Im Jahr 1368 tritt hier die, man kann sagen in der Geschichte der Universitäten Epoche machende, Veränderung ein, dass auch die Artistenfacultät ihren eigenen Decan erhält, während bis dahin ihr Oberhaupt unmittelbar oder mittelbar mit der Rectorwürde zusammengefallen war. Der erste Decan der artistischen Facultät ward am 9. October 1368 gewählt, nachdem er unmittelbar vorher dieselbe Facultät noch als Vicerector verwaltet hatte (Tomek S. 14, der übrigens in Betreff der höheren Facultäten irrt). Die bis dahin höchstens factisch getrennten Aemter wurden nun auch principiell getrennt und so ein wichtiger Schritt zu einer angemesseneren Gliederung des Organismus gethan. Aber zur völligen Abrundung gelangte derselbe keineswegs, schon desshalb nicht, weil alle Ordensgeistliche, und es gab deren viele unter den Studierenden sowohl wie unter den Graduierten, der Jurisdiction des Rectors und der Universität entzogen waren; vollends aber ward im Jahre 1372 der Organismus ganz zerrissen, indem die Juristen sich zu einer eigenen Universität mit einem eigenen Rector und eigenen Collegien zusammenthaten. So standen die Verhältnisse noch als die deutschen Magister 1409 Prag verliessen.

Wien war anfangs ebenfalls nach dem Vorbilde der Pariser Universität eingerichtet. Sogar der Name *procuratores* für die Vorsteher der Nationen ward herübergenommen. *Rector*, heisst es in dem Stiftbriefe von 1365, *sit magister liberalium artium et nullius facultatis alterius*. Die 4 Schlüssel zum grossen Universitätssiegel führen *unam Rector, alterum Decanus theologorum, terciam Decanus Canonistarum et Legistarum, quartam Decanus medicorum*; also auch hier ist der Rector zugleich der Decan der Artistenfacultät und die politischen Functionäre der Universität sind, wie in Paris, der Rector, die 4 Procuratoren und die 3 Decane; auch hier bilden, wie dort, das gerichtliche Tribunal der Rector und die Procuratoren allein mit Ausschluss der 3 Decane. Dabei treten aber von Anfang an, wohl entsprechend den geringeren politischen Rechten der Universität in der Residenz des Landesherrn, die Nationen zurück und dafür die Facultäten in die erste Linie. Weiter ausgebildet ward dies im Jahre 1384 durch Albrecht's Stiftbrief, durch den die 4 Facultäten noch mehr in den Vordergrund geschoben, einander gleich berechtigt und von einander unabhängig wurden. Somit ward das eigenthümliche Verhältniss der philosophischen Facultät, als ur-

sprünglich grundlegender, zu den 3 höhern auch hier vernichtet und eine den Anschauungen jener Zeit mit Nothwendigkeit entsprechende Idee einer grössern Einfachheit der Administration geopfert. Zwar nannte sich auch so noch 1389 die Artistenfacultät die *pia nutrix ceterarum facultatum,* aber es lag dies nicht mehr ausgedrückt in der Organisation der Universität; es heisst daher zur Motivierung jenes Ausdrucks: *quia suos alumnos illis impartitur tamquam fortes agonistas; et si qui forsan aliunde illis advenerint, revera tamquam abortivi sunt, respectu artium lacte liberalium et secundae matris (philosophiae) nutritorum: filii namque facultatis artium aptiores sunt ad quaevis studia etiam altiora.* Also ein frommer Wunsch, dem die Organisation nicht mehr entsprach. Zugleich sanken die Nationen so an Ansehn, dass 1487 lange in Berathung gezogen wurde, ob denn ihre Procuratoren in das Consistorium gehörten (Kink, S. 65, Anm.). Schon im 16. Jahrh. waren sie eine, dem wirklichen corporativen Einflusse nach, bedeutungslose Form geworden.

In Erfurt existierte das Institut der Nationen gar nicht. Die Universität gliederte sich allein in Facultäten. Uebrigens ist die Organisation derselben von geringer Wichtigkeit, da es ihr vor der Mitte des 15. Jahrhunderts, wohl eben in Folge des Fehlens der Nationen, nicht glückte, nur einige Bedeutung zu erlangen. Im Jahre 1405 hatte sie nur 5 Lehrer.

Wir sehen, bei allen diesen Universitätsorganisationen spielte der Zufall, der Eigensinn, der Einfluss von Aussen, kurz die factische Entwicklung eine Hauptrolle, es gelang keiner von ihnen, die in jener Zeit herrschenden Auffassungen über die Stellung und das Verhältniss der Wissenshaften, die sich namentlich darlegten in dem Verhältniss der Facultät zur Universität, des Artistendecanats zum Rectorate, zu einer organisch gegliederten Einheit zu verbinden, wie ihre Herstellung zweifellos in der Tendenz des Mittelalters lag.

Es waren eigenthümlich günstige Verhältnisse, die bei der Stiftung der Leipziger Universität dies möglich machten.

Hier fand sich eine Anzahl erfahrener, den Wissenschaften ergebener, im Universitätsleben geschulter Männer, getragen durch die gehobenere Stimmung, in welche die Ereignisse sie nothwendig versetzt hatten, und begeistert für die Idee, um derentwillen sie so eben grosse Opfer gebracht, in der angenehmen Lage, in ihrer Constituierung völlig freie Hand zu haben, bei Entwerfung ihrer Organisation rein ihren Ideen

nachgehen und jene ganz von Innen heraus aufbauen zu können. So wirkten ideale Anschauungen und practische Erfahrungen zusammen, und ihr Resultat war ein so sinniges Gebäude, wie keine Universität sonst aufzuweisen hat.

Ein sinniges: ob auch zugleich ein dem höchsten Zweck der Bildungsanstalt förderliches? das ist eine andere Frage, auf die uns der Verlauf dieser Untersuchung zurückführen wird. Hier wollen wir in kurzen Andeutungen nur die allgemeinsten Umrisse der ursprünglichen Organisation der Leipziger Universität entwickeln, um das ausgesprochene Urtheil über ihren Character zu begründen. Ein Verfolgen derselben bis ins Einzelne würde zu weit führen: auch ist hier nur an den Hauptresultaten gelegen.

Die Corporation der Leipziger Hochschule kennt nur Einen Organismus, in welchem vollberechtigt nur das höhere Lehrerpersonal ist. Eine selbstständige Absonderung einzelner Theile findet nicht statt, weder im Betreff der supposita noch innerhalb des Kreises der Lehrer. Alle egoistischen Versuche, namentlich der Juristen im Anfange des 16. Jahrh., sich von der Universitas abzulösen, die Einheit derselben zu sprengen, scheiterten an der Tüchtigkeit und zähen Lebenskraft der ursprünglichen Organisation.

Jener Organismus aber ist ein zwiefacher, je nach der doppelten Bedeutung der Corporation als lehrender und als politischer.

Als politische Corporation zerfällt die Universitas in 4 Nationen, die einander gleichberechtigt sind, und an ihrer Spitze steht der Rector. Dieser führt den Vorsitz in allen das politische Leben, die Einkünfte, Ehrenrechte u. s. w. der Corporation betreffenden Instituten. Zur politischen Corporation gehört aber nur, wer schon in die lehrende aufgenommen ist; diese ist, dem Zweck der Anstalt entsprechend, das Essentielle, das prius.

Als lehrende Corporation gliedert sich die Universitas in die 4 Facultäten, jede mit einem Decan an ihrer Spitze, gewiss von vornherein, wenn auch nicht gleich jede der kleinern Facultäten ihre Statuten entwarf, und es daher an Documenten fehlt. Diese Facultäten stehen aber nicht in gleichem Verhältnisse neben einander, sondern die philosophische steht für sich als gemeinsame Grundlage den drei höheren gegenüber. Ideell fällt sie zusammen mit dem Umfange der Universitas; denn nur dadurch, dass man durch Erlangung des Magiste-

riums Mitglied der philosophischen Facultät wird, kann man Mitglied der Universität werden; jeder Magister artium ist Mitglied der Universität und Niemand ist Mitglied der Universität, der nicht Mag. artium derselben ist; darum lautet die Formel für die Gesammtheit der Universität: *Rector magistri et doctores*, es wäre für ein Mitglied der Corporation ein unverzeihlicher Verstoss gewesen, zu sagen, *Rector doctores et magistri;* die Einladungsformel zur Universitätsversammlung lautet *Reverende magister* u. s. w., denn nur als Magister wird das Mitglied zu ihr berufen. So hat jene von Paris ausgehende Auffassung der allgemeinen Studien, gegenüber den Fachstudien, in Leipzig eine zweckentsprechende corporative Gestaltung erlangt. Die Leipziger philosophische Facultät ist factisch, auch innerhalb der Universitätsorganisation, das fundamentum, die pia nutrix totius universitatis, sie, und nur sie repräsentiert den lehrenden Character derselben. In der That war das auch factisch bei weitem bei den meisten der Lernenden der Fall; die facultas artium war ihnen die universitas. Was das eigentlich Characteristische der Universitätsbildung ausmachte, die completio im Gegensatz zur disciplina trivialis, das ward eben völlig und ausreichend dargestellt in der facultas artium. Die übrigen Facultäten waren in dieser Beziehung etwas Beiläufiges, lagen als Spezialstudien jenseits der completio, setzten diese voraus. Als daher die Universität die Errichtung der Nicolaischule 1511 gestattete, aber zugleich verhüten wollte, dass ihr aus derselben eine Concurrenz erwachse, drückte die Natio Polonorum (A 142ᵇ) dies in der Nationalversammlung so aus: *donec, disciplina incunabuli finita, sese ad magistros de universitate conferrent et secundum statuta facultatis artium eiusque ordinationem complerent.* Ebenso das. 143ᵇ.

Und der Ehre entsprachen auch die Anforderungen, selbst die pecuniären. Als im Jahr 1496 der Herzog Georg sich vermählte, und die Universität über die *propina*, die ihm zu verehren sei, berieth, kam man darin überein (A. 97ᵇ): *fiat solemnis propina in valorem centum florenorum, ad quam facultas artium contribuat duas partes et universitas unam more hucusque observato*, und die Natio Saxonum beschloss: *suppliceturque facultati artium ut faciat contributionem ad huiusmodi propinam, attento eo quod universitas in suo fisco non abundat.* Ebenso verlangte die Natio Saxonum, als es sich bei der Vermählung des Herzogs Heinrich 1512 wiederum um ein *clinodium centum florenorum* handelte, von der

Facultät zwei Drittel, und die Natio Misnensium beschloss: *quod in contributione facultati artium supplicetur, ut dignetur suam liberalitatem exhibere.*

Dem gemäss ist die Stellung des philosophischen Decans, obwohl er, dem Range der Facultäten entsprechend, erst der vierte in der Reihenfolge ist, doch eine weit umfassendere als die der 3 höhern Decane. Diese Decanate sind gewissermassen nur Privatinstitute ihrer Facultäten, haben mit der Universität als solcher gar Nichts zu schaffen; auch die Art ihrer Erwählung, die Dauer ihres Amtes steht durchaus nicht parallel den Bedingungen, die beim philosophischen Decan in Kraft stehen.

Das philosophische Decanat ist eine Würde, die die gesammte Universität betrifft; so greift sie selbst hinüber in die Gestaltung der Universitas als politischer Gemeinde. Der Decan wird mit bestimmter Abwechselung aus den Nationen gewählt, denn er ist die Quelle der Nationalfähigkeit; er ist ein essentiales Glied bei der Rectorwahl; er sitzt später alle Zeit mit im Decemviralcolleg (wie seinerseits der Rector im concilium decanale); er hat mit den Senioren der Nationen das Recht und die Pflicht, beim Abgange des Rectors sein Urtheil über dessen Amtsführung auszusprechen.

So steht der Decan beinahe in gleicher Weise als Vertreter der Corporation als lehrender da, wie der Rector als Vertreter derselben als politischer. Beider Würden sind auf gleich allgemeiner Grundlage basiert; sie sind die beiden Magistrate der Universität, sie beide haben gemeinschaftlich die Aufsicht über die Scholaren und visitieren zusammen die Bursen. Selbst in unsere heutigen Einrichtungen ragt wie ein kaum noch verstandenes Denkmal aus längst entschwundenen Zeiten ein Gebrauch: noch heute wechselt der Dienst der beiden eigentlichen Pedelle zwischen dem Rector und dem philosophischen Decan, oder, wie es noch jetzt richtig heisst, zwischen der Facultät und der Universität. Als Moritz im Jahre 1542 die Besoldungsverhältnisse der Universität regelte, erhielten nur der Rector und der philosophische Decan besondere Gehalte ausgesetzt, und zwar jener 24 Fl., der Decan hingegen 64 Fl.

Der Rector ist Vertreter der politischen Gemeinde, mit ihm verbindet sich die Vorstellung der Macht, der Decan vertritt die lehrende, mit ihm verknüpft sich die Vorstellung der moralischen und wissenschaftlichen Würde, der Rector ist — wie sich in allen irdischen Ver-

hältnissen das Rangverhältniss einmal gestaltet hat — der magistratus major, der Decan der magistratus minor. Und sehr geschickt pflegte in vielen Fällen das Verhältniss der beiden Magistrate zu einander abgewogen zu sein. So z. B, wenn bei Visitation der Bursen es etwas zu erinnern gegeben hatte, decretierte der Rector, der Decan promulgierte den Beschluss und wachte über dessen Ausführung; vgl. Drobisch in den neuen Beiträgen, S. 87. Bei den Dispensationen zur *stantia extra bursas* schlägt der Decan vor und begutachtet, der Rector entscheidet.

Dennoch ist eigentlich der Decan das prius, denn erst auf der Gestaltung der Corporation als lehrender baut sich die Fähigkeit derselben auf, eine politische zu sein; jedes Mitglied der Universität wird erst Mitglied der lehrenden Körperschaft und erst dadurch Mitglied der politischen, nicht etwa umgekehrt, ja es kann ersteres sein ohne zugleich letzteres zu sein, wie sich aus der ursprünglichen Trennung der Licenz vom Magisterium ergiebt. In dieser Beziehung ist die Thätigkeit des Decans sogar wichtiger als die des Rectors, diese ist nur eine regierende und erhaltende, die des Decans ist eine schöpferische, denn nur unter seinem Vorsitze wird die Universität mit neuen Mitgliedern versehen.

Und durch ein sinniges Zeichen hat man dies Verhältniss festzuhalten gewusst: die Wahl des Decans fällt stets ein paar Tage vor die Rectorwahl. Erst wenn die Universitas sich durch Wahl des Decans als lehrender Körper constituiert hat, bedarf sie eines Rectors, der ihre leiblichen Angelegenheiten verwalte und über ihren Rechten wache.

Dass diese Deutung der Lage jener beiden Wahltage zu einander nicht etwa gesucht, sondern wirklich gemeint ist, beweist der Vorgang bei Gründung der Universität.

Die Fürsten Friedrich und Wilhelm, die ihnen gebotene Gelegenheit ergreifend, beschliessen ein studium generale zu gründen, der Papst gestattet es und bewilligt Lehrfreiheit *in qualibet licita facultate*. Damit ist das studium generale vorhanden, aber noch keineswegs die universitas. Zu dieser constituieren sich die von den Fürsten aufgenommenen Lehrer selber, und zwar am 24. October durch — die Wahl des Decans; nun sind sie im Stande, öffentliche Acte vorzunehmen, z. B. canonice zu wählen, die Bulle des Papstes in Empfang zu nehmen, Examinatoren für die Baccalaureatsprüfungen zu ernennen u. s. w.[1] Jetzt

[1] Die Bestätigungsbulle des Papstes war noch nicht einmal angelangt, als die De-

erst können die Fürsten die *universitas studii* dotieren mit Gütern und politischen Rechten. Das geschieht in der feierlichen Einweihung der Universität[1]) am 2. December, und nun erst, auf diese, von den Fürsten ausgehende, Beleihung mit politischen Rechten und Einrichtungen hin schreitet die Universitas zur Wahl des Rectors.[2])

Jene Wahl des ersten Decans ist noch aus einem andern Grunde ehrwürdig. Es ist wohl das einzige Mal, dass die philosophische Facultät völlig zusammenfällt mit der Universität: den ersten philosophischen Decan haben sämmtliche Mitglieder der Universität gewählt. Das war späterhin schwerlich je wieder der Fall; denn blieb auch jedes Mitglied, es mochte später eintreten in welche Facultät es wollte, ideell insofern Mitglied der philosophischen Facultät, als es wohl nur von seinem Willen abhieng, in diese wieder zurückzutreten, so war es dies factisch doch nicht, so lange es in einer der höhern Facultäten *actu regens* war. Schon in den ältesten Statuten heisst es: *statuta sunt per magistros facultatis artium edita et conclusa*, was einen Gegensatz verlangt; ferner heisst es: *rector, si est de facultate artium, alias decanus*. Schon der Baccalaureus zählte zur höhern Facultät und musste die Statuten beschwören. Der Licentiat schied aus der philosophischen völlig[3]) aus, durfte nicht mehr philosophische Vorlesungen halten.

---

canatswahl angestellt ward. Gersdorf irrt, wenn er a. a. O. S. 12 annimmt, man habe sie in Folge der päpstlichen Bestätigungsbulle vorgenommen. Schon aus dem Transsumpt der Bulle vom 13. November geht hervor, dass sie erst da eröffnet ward; auch hat der Rectoratscalender zum 12. November die Notiz *Allatio bullae confirmationis*.

1) Nicht eigentlich feierliche Uebergabe der landesherrlichen Stiftungsurkunde, wie Gersdorf a. a. O. S. 15 sagt. Denn das in jener 'publica pronunciatio' verlesene Actenstück war nur eine 'ordinatio', nicht einmal eine 'litera sigillata', und hat wohl nie anders als in Form einer 'scheda' existiert, die nach genommener Abschrift von der Hand des Rectors als fernerhin werthlos angesehn, vielleicht gar zurückgegeben ward. Der Rationarius fisci, der anfangs alle Urkunden und Briefe mit grosser Genauigkeit aufzählt, erwähnt dieses Actenstücks mit keiner Silbe.

2) Es ist wohl nur ein Druckfehler, wenn bei Gersdorf a. a. O. S. 35 als Tag der Wahl der 3. December angegeben wird. Die Rectorwahl geschah noch am Tage der feierlichen Eröffnung der Universität. Beide Handlungen fielen auf Montag (*feria secunda*) nach dem 1. Advent und vor dem Fest der heiligen Barbara (4. December), d. i. im Jahr 1409 auf den 2. December.

3) So heisst es in einer Beschwerdeschrift des Doctor Joh. Haynis u. A., dass die Licentiaten höherer Facultäten philosophische Vorlesungen hielten (Hauptstaatsarchiv Loc. 10532, Leipzig, Vniuersität, Raths und andere Händel — 1537, Bl. 13.):

So war also die philosophische Facultät einmal die ideelle gemeinsame Grundlage, die die höhern Facultäten mit umfasste und zugleich eine Specialität neben jenen, und jene ausschliessend. Diese scheinbare Zwiespältigkeit ist die Veranlassung zu vielfachen irrigen Darstellungen geworden.

Genau genommen ist der Verlauf dieser: die philosophische Facultät schafft die Universitas; daher mussten auch im Anfange alle Universitätsmitglieder, um dies zu werden, noch einmal durch die philosophische Facultät hindurchgegangen sein; pedantisch ist das freilich damals nicht durchgeführt. Diese Universitas zerfällt in 4 Nationen. Nun erst können innerhalb derselben einzelne Persönlichkeiten sich zu höheren Facultäten vereinen, womit sie aus der philosophischen Facultät ausscheiden und diese daher fortan als eine Specialität zurücklassen, zum Complex der Nationen aber verbleiben, ohne (wie das in Paris der Fall war) von ihren Rechten einzubüssen.

Ich glaube die ursprüngliche Organisation der Universität hinreichend entwickelt zu haben, um es deutlich erscheinen zu lassen, wie sie nicht nur alle früheren Universitätsbildungen an ideeller Einheit übertrifft, sondern in der That ein kunstvoll gegliedertes Ganze ist, in welchem die Auffassungen und Ideen des Mittelalters einen sinnigen Ausdruck gefunden haben.

Zu dieser Eigenthümlichkeit der ursprünglichen Organisation tritt als ein zweites unser Interesse in Anspruch nehmendes Moment das eigenthümliche Gepräge hinzu, welches das auf dieser Basis sich entwickelnde Verfassungsleben der Universität an sich trägt. Von einem solchen kann man in Leipzig wirklich sprechen, während bei den meisten andern Universitäten der Ausdruck wenig zutreffend sein würde. Einmal war Leipzigs Universiät von beträchtlichem Umfange; gleich bei der Gründung bestand das Lehrerpersonal aus 46 Männern, ungerechnet die Baccalaureen; in der Artistenfacultät musste später, um Ueberfüllung und Verwirrung zu verhindern, die Zahl der zum concilium gehörenden auf 16 herabgesetzt werden, über diese hinaus lag noch eine ganze Reihe von *actu regentes*, dann alle *non regentes* und die *baccalarei*. Bei so grosser Anzahl verschiedener Individualitäten, bei so voller Besetzung

---

denn von ambegynne dysser loblichen vniuersitet bys her alzeit gehaltin, Szo einer licenciam genommen, yst her eyner hoer facultet Incorporert vnnd also facultati artium nicht mehr underthan.

der einzelnen Corporationen und Glieder des Gesammtkörpers musste sich nothwendig ein vielgestaltiges, ereignissvolles, bewegtes politisches Leben entwickeln. Und zwar um so eher, je selbständiger von äussern Einflüssen die Corporation da stand. Auch dies war in Leipzig in einem Grade der Fall, wie bei kaum einer andern Universität Deutschlands. Nicht nur liessen bei der ersten Organisation die Fürsten der Corporation völlig freie Hand — selbst bei der Dotierung, wo dieselben doch nur als Wohlthäter erschienen, heisst es fast schüchtern: *accedente nihilominus consensu et voluntate honorabilium magistrorum in praedicta nostra universitate* —, sondern auch späterhin kümmerte man sich mehrere Decennien so gut wie gar nicht um die Anstalt. Als dann in der Mitte des Jahrhunderts der nach dem Gange der Geschichte nothwendige Conflict zwischen der Corporation und der Regierung eintrat, gewährt die von demselben völlig überraschte Universität fast einen tragischen Anblick. Ihrem unerschrockenen Muthe, nachdem sie sich gefasst hatte, gelang es, wenn auch nicht, damals noch den Sieg davon zu tragen, doch, den Conflict unentschieden zu lassen und noch einmal zu vertagen.

So ist, was den Character der Leipziger Universitätsgeschichte, vor allem der älteren Zeit, bedingt, weniger die Gelehrtengeschichte, als vielmehr die innere politische, die Verfassungsgeschichte. Und diese trägt ein ganz eigenthümliches Colorit.

Wie jene grössere Selbstständigkeit, die schon den ersten Magistern bei Gründung der Hochschule gewährt war, vielleicht von vorneherein die Veranlassung ward zu einem gewissen Dünkel, der noch im Laufe des 16. Jahrhunderts sprichwörtlich den Leipziger Universitätslehrern beigelegt ward, so hatte auch das Bewusstsein, dass die Organisation der Universität nicht bloss dem practischen Bedürfnisse entspreche, sondern dass sie über dieses hinaus noch einen gewissermassen selbstständigen ideellen Gehalt verkörpere, von Anfang an einen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung des Universitätslebens. Man gewöhnte sich nämlich, jene Formen mit einer fast empfindsamen Stimmung der Pietät zu verehren, sie als etwas an sich Wesentliches zu betrachten, ihnen so ein eigenthümliches selbstständiges Leben zu gewähren.

Das hat nun freilich für die Geschichte der Universität ein bedenkliches Resultat gehabt; denn eine Verkennung der Wahrheit, dass die Form nicht die Hauptsache sei, rächt sich natürlich nirgends schwerer, als an einer wissenschaftlichen Anstalt. In Leipzig hat jene Menge ver-

schiedener Factoren, hat das Abwägen ihrer Verhältnisse an sich und zu einander gewissermassen das ganze Interesse des Universitätslebens absorbiert; es zeigt sich von vorneherein ein Character des zähen, pikierten Festhaltens an allen Kleinigkeiten der Einrichtung, ein übergenaues Beobachten der Form, das ein höheres Interesse nicht zu allgemeinerer Geltung gelangen lässt. Die grossen, ihre Zeit bewegenden, Fragen der Wissenschaft haben hier früher kaum je eine in dem Universitätsleben sich abspiegelnde Wirkung geäussert; der Nominalismus und Realismus, die auf andern Universitäten die wichtigsten Factoren wurden, erscheinen in den Documenten der Leipziger Universität kaum dem Namen nach; die Kirchenreformation ist vom Fürsten eingeführt, ihr Eindruck auf die Universität selber hatte nicht die Kraft, bis zur offenen Erscheinung in ihr hindurchzudringen.

Für uns aber ist auch dieser Umstand von neuem Werthe; denn die Geschichte keiner Universität ist geeignet, so in den eigenthümlichen Character der äusseren Formen des mittelalterlichen Universitätslebens einzuführen, wie die der Leipziger. Derselbe Formalismus, der seine Träger oft als unerquickliche und sterile Pedanten kennzeichnet, wird für uns lehrreich, und was in der Gegenwart gewiss oft erdrückend und unerträglich war, verdient sich so, wenn vergangen, fast den Dank des Geschichtschreibers. Das aber müssen wir immer zugeben, dass nicht nur in späterer Zeit, wo die ursprünglich der Organisation zu Grunde liegenden Ideen veraltet waren, die Universität lange das Bild einer nur durch Factoren, die ausserhalb der Organisation standen (wozu man auch die Tüchtigkeit einzelner Mitglieder rechnen muss), gehaltenen Ruine gewährt, sondern dass auch früher schon, als jene Ideen in der That noch in den Anschauungen der Mitlebenden gültig waren, der stricte Formalismus oft einen erdrückenden und lähmenden Eindruck macht und wir aufstrebende jugendliche Geister wahrscheinlich aus diesem Grunde mehrmals, gezwungen oder freiwillig, aus Leipzig weichen sehen.

So nahm Leipzig den übrigen Universitäten Deutschlands gegenüber eine sehr exclusive Stellung ein, wie activ so auch passiv. Als Trithemius am Ende des 15. Jahrh. sein voluminöses Gelehrtenlexicon de ecclesiasticis scriptoribus fertigte, zählte er in demselben keinen einzigen Leipziger Gelehrten auf, und veranlasste dadurch einen der letztern, eine eigene Sammlung von Leipziger Berühmtheiten zu verfassen, den bekannten *Catalogus illustrium sive ecclesiasticorum scriptorum, qui in*

Lipzensi Academia a fundatione studii usque praesens ad aevum claruere, den man wohl mit Recht dem Wimpina zuschreibt. Im Jahr 1497 sagt Jacob Locher Philomusus in seiner Uebersetzung des Narrenschiffes Cap. 27, 26 fg., wo von den Universitäten die Rede ist, kurzweg *Hic volat ad Wiennam, tenet hunc Erfordia magna, Hunc Basilea fovet, Lips istum* **barbara tellus**, und 1513 Thilonius Philymnus in der Vorrede zu seiner lateinischen Uebersetzung der Batrachomyomachie, besonders Leipzig im Auge habend, von der ganzen Elbgegend *barbaricus Albis.* Diese Zeugnisse beweisen für die Isolierung Leipzigs um so mehr, je ungerechter ihr Inhalt in der That ist. Denn es hat, namentlich im 15. Jahrh. in Leipzig nicht an sehr tüchtigen Kräften gefehlt[1]), und als gegen Ende desselben Jahrh. die classischen Studien auftauchten, blieb Leipzig nicht zurück. Es sind im ganzen übrigen Deutschland zusammengenommen während des 15. Jahrh. kaum so viel classische Schriftsteller ediert worden, wie in Leipzig allein. Das begründet noch keinen Vorzug, denn am Rhein und in Oberdeutschland bezog man diese Drucke damals aus Italien, aber es beweist doch hinlänglich das Vorhandensein jenes Bildungselementes, dessen Verwerthung freilich pedantisch genug betrieben sein mag. Am gedrücktesten tritt Leipzigs isolierte Stellung hervor zur Zeit der Kirchenreformation, aber auch späterhin noch, ja noch Jahrhunderte lang, hat Leipzig ausserhalb des lebendigen Wechselverkehrs mit den übrigen deutschen Universitäten gestanden.

Ergiebt sich aus dem Vorstehenden der eigenthümliche Werth, den eine gründliche, sich völlig einlebende, Darstellung der Verfassungsgeschichte der Leipziger Universität — recht eigentlich, vermöge ihres conservativen Characters, als der Repräsentantin einer mittelalterlichen Normaluniversität — gewähren würde, so ergiebt sich auch zugleich hieraus die Grenze in der Zeit, bis zu der diese Bedeutung ihr gebührt.

Es liegt auf der Hand, es ist die Zeit auszuschliessen, wo jene, ur-

---

1) Zwar sagte 1446 der Canzler des Churfürsten in Gegenwart des letztern der versammelten Universität ins Gesicht: 'quod in universitate Vienna et Erfordia dominus princeps haberet doctores ad nutum, hic autem vix essent duo vel tres, qui ei valerent et deservire possent in legatione et executione suorum negotiorum'; aber das war in der Aufregung gesprochen und von einem Manne, dem der gediegene Johannes Kone mit Recht sofort replicierte: 'Cancellarie, vos bene prius protulistis alias blasphemias'. Eine Geschichte der Universität wird den Nachweis zu führen haben, dass diese Schmähung der Universität zur Ehre gereichte.

sprünglich bei der Organisation thätigen, geistigen Factoren erloschen waren, wo das mittelalterliche Gebäude der Universität den Ideen und Bedürfnissen der neuen Zeit nicht mehr entsprach, wo Leipzig, kann man sagen, an der ursprünglichen Idealität seiner Verfassung recht eigentlich jahrhundertelang zu Boden lag. Eingetreten ist dieser Umschwung im Laufe des 16. Jahrhunderts, entschieden ist er im letzten Drittel desselben. Schon 1520 sagte Petrus Mosellanus: *Discrimina tum nationum tum professionum maiores nostri fortasse iustis de causis in scholis instituerunt: tum ipsa re secum adferente concordiae matrem, aequalitatem. At hodie res haec in manifestum discordiae seminarium degeneravit.* Dazu kam der Einfluss Wittenbergs, dem man sich nicht entziehen konnte. Die Gründung dieser Universität macht Epoche in der Geschichte unserer hohen Schulen; um die Mitte des Jahrhunderts fühlten dies auch in Leipzig Männer, wie Camerarius, Meurer, namentlich aber Caspar Borner. Dieser klare und scharfe Geist sah ein, wie die Leipziger Statuten den Wittenberger gegenüber veraltet und untauglich seien; er legte selbst noch nach Moritzens Reformation in einem eigenen, von ihm dem Universitätsarchive einverleibten, Buche Abschriften der Wittenberger Statuten, Stiftungsurkunde u. A. zur Nachachtung an. Der vorübergehende Flor, zu dem der Churfürsten Moritz und August Regierung die Universität erhob, schwand bald. Den dann eintretenden Process des Hinsiechens und die mannigfachen künstlichen Quacksalbereien, die man mit der Universität vornahm, zu schildern: das ist ein eigenes, wenig erquickliches und kaum einen positiven Gehalt gewährendes Thema. Zu dem wissenschaftlichen Mittelpuncte, den die Geschichte der älteren Zeit gewährt, steht es nicht mehr in Verhältniss.

Die Leipziger Universität theilt mit nicht eben vielen ihrer Schwestern das Interesse, dass wir an ihr den Uebergang aus der katholischen Zeit in die protestantische verfolgen können. Für Leipzig hatte die Einführung der Kirchenreformation nebst den mit dieser zusammenhängenden Veränderungen unter Moritz und August beinahe die Bedeutung einer neuen Gründung. Die wesentlicheren Umänderungen dieser schliessen mit dem Jahre 1558. Im Jahre 1557 wurden die s. g. walzenden Lectionen abgeschaft, der wichtigste Umschwung in der Geschichte der Universitätsorganisation, und zugleich ward die Zahl der Professuren in den verschiedenen Facultäten fest bestimmt. Das sind die Professuren der alten Stiftung, an denen nur im folgenden Jahre eine

kleine Veränderung vorgenommen ward; späterhin blieben sie unangetastet, nur im Jahre 1580 wurden noch in der philosophischen Facultät zwei zu einer verschmolzen. Bekanntlich sind diese 23 Professuren der alten Stiftung noch der heutigen Organisation, wenn auch nur latent, zu Grunde liegend. Seit dem Jahre 1558 bis 1830 ist keine durchgreifende wesentliche Veränderung vorgegangen, eine völlige Stagnation hat seitdem alle Institute ergriffen. Es kann kaum als eine für die Organisation der Universität wichtige Veränderung bezeichnet werden, wenn 1763 das philosophische Baccalaureat mit dem Magisterium vereinigt und 1787 die Wahl der Examinatoren zu den Magisterprüfungen nach einem andern Modus angestellt ward, wenn 1564 das Vicecanzellariat zu einem Procanzellariat umgetauft wurde, was nur sehr kurze Zeit hindurch mit practischen Veränderungen verknüpft war. Das fühlt man recht lebendig, wenn man Darstellungen der Leipziger Universitätsgeschichte, selbst noch aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts, folgt, welche die Veränderungen aufzuführen in Absicht haben, die die Universität zu ihrem damaligen Zustande brachten, z. B. Leonhardi in seiner Geschichte und Beschreibung der Stadt Leipzig. Mit Ausnahme jener Veränderung von 1580 in der philosophischen Facultät hat er kein einziges Ereigniss zu erwähnen nöthig, das diesseits 1558 läge. Und so ist es nicht bloss mit der Universität im Ganzen, auch für die einzelnen Corporationen in ihr findet dasselbe statt. Auch das Frauencolleg, das am wenigsten mit ihr zusammenhängende, hat gerade in diesem Jahre seine letzte, bis auf die neueste Zeit massgebende Organisation erhalten.

Was diesseits jener Zeit liegt, besteht entweder aus Elementen, die schon der neuern Zeit angehören, oder aus veralteten, nicht mehr lebenskräftigen.

So wird denn der Geschichtschreiber, wenn er die sich ihm nahe legende runde Zahl der ersten 150 Jahre (1409—1559) des Bestehens der Universität zum Gegenstande seiner Darstellung wählt, nicht nur einen schicklichen Abschluss gewinnen, sondern auch einen bestimmten wissenschaftlichen Mittelpunct: die Verfassungsgeschichte einer mittelalterlichen Normaluniversität.

Zu einer so umgränzten Geschichte der Universität beabsichtige ich im Nachstehenden Prolegomena zu liefern, nämlich eine Zusammenstellung und Characteristik aller mir bekannt gewordenen urkundlichen Quellen bis zum Jahre 1559.

Es ist eine solche Vorarbeit besonders hier unumgänglich nöthig. Man erstaunt, wenn man die Masse des über die Leipziger Universitätsgeschichte Geschriebenen durchgeht, wie wenig Kenntniss in demselben enthalten ist, wie fast alle Schriftsteller, ohne auch nur Notiz zu nehmen von den Quellen, sich mit einem pomphaften trivialen Phrasenschwall abfinden zu können geglaubt haben. Der übele Einfluss, den bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts die übertriebene Geltung und Cultivierung der rhetorischen Classicität namentlich in Leipzig ausübte, offenbart sich wohl hier im eigensten Gebiete am schlagendsten und widerwärtigsten.

Dem dauernd abzuhelfen und die Wiederkehr ähnlicher Ungründlichkeit unmöglich zu machen, ist eine umfassende und genaue Discussion des gesammten uns noch erhaltenen urkundlichen Quellenmateriales allein geeignet. Indem ich eine solche nachstehend vorlege, fürchte ich nicht, dass mich der Vorwurf treffen werde, Mühe und Zeit an einen Gegenstand von geringer Bedeutung verschwendet zu haben.

Ich habe bei der nachfolgenden Zusammenstellung und Characteristik der Quellen es nicht aus den Augen verloren, dass es Prolegomena sein sollen, Prolegomena für einen doppelten Zweck. In erster Linie die Voraussetzung und Grundlage für eine ernst eingehende Geschichtschreibung. Während ich daher nie vergessen habe, dass die Characteristik der Quellen bei den mitzutheilenden Auszügen die Hauptaufgabe war, um anschaulich zu machen, ob der Inhalt derselben mannigfach oder einförmig, der Ton trocken oder lebhaft gefärbt sei, die Quelle officiellen oder nur privaten Character trage u. s. w., habe ich doch zugleich dahin gestrebt, von allen wichtigern Vorkommnissen des academischen Lebens Belege zu geben, und in das Leben und Treiben jener Zeit unmittelbar und anschaulich einzuführen, so dass der Geschichtschreiber sich oft nicht wenig Mühe wird gespart sehen durch einfache Verweisung auf das hier Mitgetheilte.

Aber auch für ein zweites Unternehmen hoffe ich, sollen diese Quellencharacteristiken die Prolegomena werden.

Weder eine noch so umfängliche und eingehende Geschichtschreibung, noch die hier mitgetheilten Auszüge werden je genügen, um mit völliger Anschaulichkeit in das Leipziger academische Leben der ältern Zeit einzuführen. Um dies zu ermöglichen, bedarf es eines mehr oder weniger v o l l s t ä n d i g e n Abdruckes der Quellen. Ja es ist meine Ar-

heit recht eigentlich mit dem Wunsche gepflegt worden, es möge ihr gelingen, das Bedürfniss nach einem solchen nahe zu legen und seine baldige Ausführung zu ermöglichen.

Sollte dieser Wunsch in Erfüllung gehen und eine in würdiger Weise ausgestattete Sammlung der *Monumenta universitatis studii Lipsensis* ans Licht treten, so würde damit weder diese Quellencharacteristik ihren selbstständigen Werth verlieren, noch das grössere Unternehmen durch die hier gebotene Auswahl beeinträchtigt werden. Denn was letztere betrifft, so habe ich mich sorgsam gehütet, nicht etwa eine Aehrenlese des Interessantesten herauszuschöpfen, sondern habe nur wenige Proben des Characteristischen geliefert, und was ersteres angeht, so wird man auch später neben dem umfänglichern Werke die hier gelieferten geringen Auszüge gerne dulden können, die dann, wie sie vielleicht das Interesse für die Herausgabe jenes zu erwecken im Stande waren, nicht minder auch ferner hauptsächlich zu ihm den Weg zu bahnen dienen werden.

Meine Nachforschungen haben sich vornehmlich auf die folgenden Orte erstreckt: 1) das Archiv der Universität, welches auch die Ueberreste der Archive der Nationen und Collegien enthält, und die Archive der 4 Facultäten, sowie des Universitätsrentamtes; 2) die Universitätsbibliothek; 3) die Rathsbibliothek; 4) das Archiv des Frauencollegs; 5) das Rathsarchiv; 6) das Hauptstaatsarchiv in Dresden. An diesen Orten glaube ich nicht, dass mir irgend etwas wird entgangen sein. Nun bin ich zwar überzeugt, dass hie und da, namentlich im Privatbesitz, noch Manches verborgen sein wird; denn ich kann nicht glauben, dass die theilweise ziemlich umfangreichen Archive der Nationen so ganz spurlos sollten verschwunden sein. Aber es schien mir, um jene noch etwa verborgenen Quellen ebenfalls der Wissenschaft zugänglich zu machen, eben der geeignetste Weg, die Zusammenstellung der von mir untersuchten zu publicieren, der sich die etwa noch auftauchenden füglich als Nachträge werden anschliessen können. Davor hoffe ich mich hinlänglich geschützt zu haben, dass man mir schon früher gedruckte und dann verloren gegangene Quellen als von mir übergangen nachweise.

Bei meinen Nachsuchungen ist mir rege und gefällige Theilnahme aller Orten entgegengekommen, sowohl von Seiten der Herren Vorsteher der genannten Archive und Bibliotheken, wie von andern Gelehrten und

von Freunden des hier bearbeiteten Gegenstandes. Ihnen allen danke ich hiemit öffentlich nochmals.

Nur in den bibliographischen Beschreibungen habe ich die Orthographie der Originale genau beibehalten. Sonst habe ich mir erlaubt, den willkürlichen Gebrauch der grossen und kleinen Anfangsbuchstaben zu regeln, desgleichen *v* stets für den Consonanten, *u* stets für den Vocal zu setzen; statt *j* habe ich überall *i* eingeführt; das *e*, welches *ae* vertritt und bald *e* bald *ę*, bald *æ* bald *ae* geschrieben wird, habe ich stets *ae* geschrieben; in den Wörtern aber, in denen *e* statt *oe* steht, liess ich es unverändert.

Auch die Interpunction rührt von mir her. Doch habe ich mir in Betreff dieser nicht bei allen Quellen dieselben Freiheiten erlaubt, auch nicht in Bezug auf die Regelung der grossen und kleinen Anfangsbuchstaben. Wo die Quelle hier consequent ein bestimmtes Verfahren einhielt (z. B. den Eintritt eines neuen Satzgliedes durch grosse Anfangsbuchstaben zu bezeichnen u. a.), habe ich dies, wo ich es erkannte, nicht stören wollen.

Die zu den Jahreszahlen hinzugefügten Buchstaben *a* und *b* bezeichnen die Semester, nämlich *a* das Sommersemester (wenn man will sem. aestivum), *b* das Wintersemester (sem. brumale, wie es mehrfach in der Matrikel genannt wird).

Bei Angabe des Inhalts der Urkunden bin ich fast ohne Ausnahme den betreffenden Copialbüchern gefolgt, weil die Urkunden nach den Angaben dieser citiert zu werden pflegen. Zwar musste in Folge dessen das Einhalten einer durchgehenden Gleichmässigkeit aufgegeben werden, aber dieser Mangel wird ausgeglichen durch den Vortheil, die citierten Urkunden jetzt schneller erkennen zu können. Die auffällig langen Urkundentitel in dem spät angelegten Copialbuche des Frauencollegs (S. 767 fg.) hätte ich leicht abkürzen können, that es aber nicht, weil gerade die betreffenden Urkunden der Benutzung schwieriger zugänglich sind als die übrigen, und daher die langen Titelangaben einen erwünschten Ersatz bieten. Deshalb nahm ich hier auch die zur Universitätsgeschichte nur indirect in Beziehung stehenden Urkunden einzeln auf.

A. ERSTER ABSCHNITT.

QUELLEN, DIE UNIVERSITÄT IM ALLGEMEINEN BETREFFEND*).

I. DIE URKUNDEN UND DAS COPIALE MAGNUM.

Die wichtigern Documente, welche die Universität im Ganzen betrafen, wurden in einer 'parva cista' oder 'cistula cum tribus clavibus' im Fiscus niedergelegt. Das hat die günstige Folge gehabt, dass sie in den Protocollen bei Uebergabe des Inventars von dem rector antiquus an den rector novus mit dem übrigen Inventar im Rationarius fisci aufgezählt wurden, zwar nicht immer alle einzeln, denn bald fing man an, die Documente in Bausch und Bogen zu verzeichnen, oder auf frühere Rechnungsablegungen sich zu berufen, aber doch meistens ein paar Jahre lang und wohl ohne Ausnahme mindestens einmal bei der Rechnungsablegung, die dem Eintreffen des Documents folgte. Vergleiche Näheres hierüber in der Beschreibung des Rationarius fisci.

Ich bin diese Rechnungablegungen genau durchgegangen, und es wird nicht ohne Interesse sein, das Resultat hier mitzutheilen. Die Jahreszahlen bezeichnen das Semester, in welchem die Rechnungsablegung geschah, also das des rector novus. Die ohne Abschrift verloren gegangenen Documente sind mit gesperrter Schrift gedruckt.

1410^b wird erwähnt 'bulla conservatorii', das ist die noch jetzt im Original vorhandene Bulle Alexanders V. vom 19. December 1409, daneben instrumentum subconservatorii, später auch 'litera sigillata' genannt: dies ist im 16. Jahrh. verloren gegangen, ohne dass Abschrift erhalten wäre, da es keine practische Bedeutung mehr hatte.

Erst 1411^a, als Vinc. Grüner Rechnung ablegte, übergab er auch 'instrumentum in quo continebatur copia confirmationis', später auch wohl einfach 'copia bullae confirmationis, copia confirmationis', auch sogar 'copia fundationis', oder (wie 1446^a) incorrect 'transsumptum fundationis et confirmationis universitatis papae Alex.' genannt. Das Original blieb in den Händen der Fürsten, denen ja die Bulle ausgestellt war, und befindet sich noch gegenwärtig in Dresden; da Grüner es war, der die von den Fürsten zum Zweck der Eröffnung der Universität erlassene Verordnung in die Matrikel einschrieb, und da dem Schlusse derselben schon im Wortlaut die Form einer Urkunde fehlt (s. u.), so ist als ausgemacht anzusehen, dass jene fürstliche Verordnung nie in Form einer Urkunde existiert hat, sondern nur, wie das später noch öfter vorkommt, damit doch der Inhalt der 'publica pronunciatio' nicht verloren gehe, den Betheiligten in Form einer scheda übergeben ward, die durch eigenhändige Abschrift des Rectors in einem officiel-

*) Dankend hervorzuheben habe ich die unermüdliche und zuvorkommende Gefälligkeit des Herrn Universitätssecretär Böttger, der als Vorsteher des Universitätsarchivs mich auf Manches aufmerksam zu machen die Güte hatte, was sonst vielleicht meinen Blicken entgangen wäre.

len Buche, der Matrikel, wo an der fides nicht zu zweifeln war, antiquierte. Wäre dies nicht so der Fall gewesen, so würde Grüner, der die 'ordinatio' in Händen hatte, sie ebenso gut, ja noch eher als die notarielle 'copia bullae confirmationis' dem Fiscus überliefert haben.

1412 werden erwähnt 'articuli compositionis (auch 'litterae quaedam' genannt) inter regem Poloniae et dominos de Prussia, in volgari'. Sie sind verloren, und ich kann auch zur Zeit über ihren Inhalt keine Aufklärung geben.

1413ᵇ, und ebenso 1415ᵇ und 1416ᵃ erscheinen 'articuli concepti de privilegiis dandis per principes universitati'. Sie sind verloren.

1414ᵃ 'bulla super sex canonicatibus', auch 'bulla praebendarum' genannt, die Bulle Johanns XXIII. vom J. 1413 über die Canonicate in Naumburg, Meissen und Zeitz, daneben 'instrumentum (auch transsumptum) insinuationis eiusdem bullae factae praeposito ecclesiae sancti Thomae'. Wenn unmittelbar drauf 'duo instrumenta publica per Fr. Aldenborg confecta' genannt werden, so sind damit jener, verloren gegangene, Insinuationstranssumpt und der Transsumpt der Bulle selber, den wir abschriftlich noch in der Matrikel besitzen, gemeint. Wenig Befriedigung gewährt es, wenn es daneben heisst cum quibusdam aliis parvis foliis conceptis de negotiis universitatis, wofür auch vorkommt 'copias quasdam et cedulas'.

1415 quatuor instrumenta [et quaedam mandata] de facto magistri Boltenhagen et sui scholaris. *Scholaris* scheint der Amanuensis des Rectors geheissen zu haben, der in den ältern Zeiten der Universität aus dem Fiscus besoldet ward. Jene Documente sind verloren.

1417ᵇ copia iurisdictionis, mir unbekannt.

1419ᵇ 'bulla correctionis'. Gemeint ist die Bulle Martins V. von 1418, gegeben in Constanz, in welcher die Schreibfehler, die in der Präbendenbulle von 1414 sich eingeschlichen hatten, corrigiert und zugleich die Schenkung Johanns XXIII. bestätigt wird. Auf die Fehler in jener Bulle war man bald aufmerksam geworden, und dem Vertreter der Universität auf dem Constanzer Concil ward der Auftrag, ihre Correctur zu betreiben. Zu dem Ende sandte man ihm die Bulle im Original. 1415ᵃ heisst es im Rationarius fisci: *Item praefatus rector ex mandato domini Friderici Marchionis Misnensis direxit magistro Petro Storch ad concilium praedictum* (*Constantiense*) *bullam praebendarum et super hoc habet litteram praefati domini sub suo secreto.* Von da ab fehlt sie in den Rechnungsablagen, aber 1416ᵇ ist sie wieder da. — Neben der bulla correctionis erscheint 1420ᵃ transsumptum eiusdem.

1419ᵇ werden auch genannt constitutiones et concordata concilii Constantiensis sub sigillo vicecancellarii ap. se., wofür es 1420ᵃ fg. heisst 'concordata nationis Germanicae' oder 'quantum ad nationem Germanicam'.

1419ᵇ werden endlich noch erwähnt 1) 'indultum domini episcopi Merseburgensis [Nicolai] super incarcerandis scolaribus delinquentibus', welches noch jetzt im Original vorhanden ist, und 2) subdelegatio domini episcopi Merseburgensis, die ich nicht gefunden habe.

1422ᵃ 'bulla super praebendis in Merseburg', die noch jetzt im Original vorhandene Bulle Martins V. vom Jahr 1421.

1422ᵇ drei verloren gegangene Documente. 1. Littera principis pro libertatibus collegii beatae virginis. 2. Littera recognitionis Marsilii. 3. Instrumentum recognitionis ceterorum suppositorum.

1426^a. Litera domini nostri episcopi Merseburgensis super incarceratione studentium atque processibus citatoriis suspensoriis et monitoriis fulminatis contra Wenzeslaum Scufler et complices suos, ac contra Johannem Wynnephennig ratione homicidii in Petrum de Maguncia, ut asserebatur, perpetrati fulminatis.

1427^b. Condempnatio articulorum Wiclef et Hus, wird unter Transsumpten genannt. Abschriftlich vielleicht noch erhalten.

1431^b wird zu dem Incarcerationsindult hinzugefügt 'defuncti episcopi, quae (littera) mortua est et extincta morte episcopi'.

1433^b. Legatum Petri Grünenberg, später genauer bestimmt als 'quinque litterae et una'.

1434^a. 'Littera Johannis episcopi super incarceratione', noch jetzt im Original vorhanden.

1435^a. Instrumentum renunciationis de cuiusdam Henrici Himelriches, nostrae universitatis suppositi, incarceratione confectum.

1435^b. Constitutiones concilii Basiliensis. Als officielle Actenstücke sind diese, wie die oben angeführten auf die Constanzer Synode Bezug habenden, verloren; nicht unmöglich aber wäre es, dass sie ganz oder zum Theil übergegangen sind in das Buch des Johannes Wise, jetzt Universitätsbibl. Nr. 176, fol. s. u.

1436^a. Instrumentum appellationis cum sigillo maiestatis episcopi Merseburgensis, später heisst es auch 'cum adhaesione domini episcopi Merseburgensis,' z. B. 1443^a, und ebenso 1502.

1438^b wird als drittes Document angeführt: 'super fundatione universitatis', doch dazu bemerkt, 'non fuit praesentatum nunc nec prius'; aber 1439^a wird es wieder erwähnt. Gemeint ist die 'donatio 240 sexagenarum' vom 2. Febr. 1438. Mit ihr zugleich ward die zu ihr gehörende Reformationsverordnung vom 24. Februar in den Fiscus abgeliefert, beide noch vorhanden.

1439^a. 'Litera ordinationis universitatis domini ducis Saxoniae', auch 'littera reformationis' genannt. Daneben wird 1443^a 'copia reformationis domini ducis' erwähnt; auch diese, gleichzeitig und auf Pergament geschrieben, ganz wie das Original, nur nicht untersiegelt und unterzeichnet, ist noch erhalten.

Nun werden die Aufführungen in den Rechnungsablagen mehrere Jahre hindurch sehr ungenau, erst Johann Wise de Rostock 1443^a, der um jene Zeit eine bedeutende Rolle in Leipzig spielte, brachte wieder grössere Ordnung hinein. Die Anordnung wird etwas verändert, z. B. die Transsumpte werden nicht mehr zusammen aufgezählt, einiges gar nicht mehr, z. B. die 'articuli condempnationis Wicleff et Hus', einiges anders als sonst und genauer bezeichnet, z. B. 'fundatio cum donatione bonorum et reddituum dominorum ducum Saxoniae pro universitate Lipsensi'. Hiemit wird die donatio vom 2. Febr. 1438 gemeint sein. Daneben erscheint neu: tres bullae concilii Basiliensis, tres bullae Felicis papae per concilium Basiliense electi, nicht zu verwechseln mit den 'constitutiones concilii Basiliensis' (s. o. 1435^b), die noch ausserdem genannt werden. Jene Bullen sind verloren, Borner scheint sie noch vorgefunden zu haben; 'duo subconservatoria, unum Johannis episcopi Merseburgensis ad duas partes, secundum domini decani Nuenborgensis ad unam duntaxat partem'; es werden die beiden noch jetzt erhaltenen subconservatoria von 1442 u. 1443, d. 13.

Juli, sein. Daneben wird genannt copia in causa cerevisiae in uno sexternulo, verloren.

1448[b] erscheint die bekannte 'Reformatio universitatis cum sigillo ducis', die seit 1446 die Universität in so hoher Aufregung erhalten hatte; das Original ist nicht mehr vorhanden, aber abschriftlich ist sie erhalten in Joh. Wise's Buche. In derselben Rechnungsablage vermisste man die Bulle Martins V. über die Merseburger Präbenden. Es heisst da: 'Sed bulla papae Martini quinti super praebendis (die Correctionsbulle wird ausdrücklich als vorhanden genannt), in priori rectoratu signata, non est inventa, et putant domini computatores, quod papa Martinus nunquam dedit aliquam praebendam'. So leicht half man sich aus der Verlegenheit, und so völlig hatte man vergessen, was vor kaum 25 Jahren geschehen war. Uebrigens muss sich die Bulle bald wieder gefunden haben, denn sie wird bald darauf wieder aufgezählt und ist noch jetzt erhalten, vielleicht beruht die Angabe des Fehlens derselben nur auf einer Flüchtigkeit.

Von nun an wird das Inventar nur sehr flüchtig aufgezählt, meist heisst es 'una cum pignoribus baculis et aliis', wie schon früher zuweilen 'praesentatis praesentandis' u. s. w.

1452 subconservatorium ad universitatem, item quaedam alia instrumenta cum littera indulgentiarum.

1463 wird besonders hervorgehoben 'item conservatorium', und auch später noch ausdrücklich aufgeführt. War das etwas Neues?

1464. 'Scriptum doctorum Erfordensium in causa studentis suspensi, non clerici'. Sollte dies das Actenstück sein, welches die Hands. der Rathsbibliothek fol. II, 10[a], Bl. 6[a] fg. (s. u.) enthält? Dasselbe trägt nicht die Jahrszahl 1443, wie der gedruckte Katalog der Rathsbibliothek angiebt, sondern 1463. Bekanntlich hatte der Leipziger Rath in diesem Jahre einen Studenten aufgehängt, man erkundigte sich nun bei den Collegen in Erfurt und erholte sich Raths, worauf diese die Verhandlungen eines ähnlichen bei ihnen vorgekommenen (?) Falls einsandten. Hiezu stimmt, dass unmittelbar daneben in den Fiscus eine Abschrift der 'autentica 'Habita' in littera textuali scripta' niedergelegt ward; und ebenso enthält die genannte Hands. der Rathsbibliothek diese hinter jenem Actenstück.

1465. 'Litera carceris data a domino Merseburgensi', noch jetzt im Original erhalten.

1471 'in causa sutorum et diffidationis contra universitatem anno praesente 1471. Citatio et declaratio vigore (?) Karolinae cum litteris principum'. Abschriften dieser Actenstücke haben sich, soviel ich weiss, nur in Vogel's handschriftlichem Nachlass (s. u.) erhalten; gedruckt sind sie mehrmals.

1482 findet wohl zum letzten Male überhaupt Erwähnung des Inventars statt. 'Item reperimus sigillum maiestatis universitatis et alia privilegia ut supra'.

1502 ward ein eigenes Verzeichniss angelegt, das dem Rationarius beigefügt ward. In diesem erscheinen folgende, meist schon früher eingelaufene, aber hier zum ersten Male erwähnte Documente. 1. Consilium Breitenbachii de duobus studentibus, scheint verloren. 2. Eiusdem consilium super compactatis, ist erhalten und angebunden an C (s. u.). 3. Acta quaedam et articuli inter universitatem et senatum, gemeint ist wohl C 1, a u. b. 4. Litterae de non inferenda violentia collegiis et bursis. 5. Litterae civitatis Hamburgensis. 6. Instrumentum excommunicationis quorundam laicorum und 7. Instrumentum citatorium contra praedictos laicos. Sollten Nr. 6 u. 7 die 1426[a]

zuerst erwähnten Actenstücke sein? 8. Instrumentum concordiae inter episcopum Merseburgensem, universitatem et doctorem Wunsidel. 9. Instrumentum in causa Johannis Cramer et Jacobi Molitoris. 10. Instrumentum in causa doctoris Hallis. Zum Schluss heisst es 'omnia sunt reposita in una scatula'. Dann folgen noch 'in parva ladula': 1. Copia ordinationis studii Lipzensis quatuor nationum cum monumentis (?) inclusis. Was für eine Verordnung ist damit gemeint? 2. Confirmatio principis compactatorum. 3. Littera compactatorum civitatis, et multae aliae bullae ac litterae variae. Ferner werden noch genannt 'quaedam missivae colligatae', und Erwähnung verdient es wohl, dass noch 1502 aufgeführt wird 'Instrumentum super facto Bolkenhagen' (vgl. 1415).

Zu diesem Verzeichnisse wurden später noch einige Notizen hinzugefügt, die man doch eine eigentliche Fortsetzung nicht nennen kann. So: Copia litterarum ad civitatem in causa domus circa cimiterium S. Nicolai (wohl die Errichtung der Schule 1511 betreffend); und

1521[a] Magister Jauer obtulit bullam privilegiorum sub plumbo apud aerarium universitatis deponendam sub doctore Paulo Dhwm. Transsumptum eiusdem eidem doctori Paulo cum tribus rotulis secum servando. Gemeint ist die Bulle Leo's X. vom Jahr 1519, die noch im Original vorhanden ist.

Was aber bedeutet es, wenn es unmittelbar darauf heisst: 'Inventa est bulla nova privilegiorum universitatis et est in minore cistula'. Sollte die Bulle des Sixtus vom Jahr 1481 gemeint sein, von der nur ein Transsumpt vom 13. Febr. 1503 existiert? vgl. Copiale magnum. Denn dass 'inventa est' nur bedeute: 'es fand sich vor', und dass somit nur die Bulle von 1519 gemeint sei, ist kaum glaublich, da zu dieser vereinzelten Hervorhebung kein Grund abzusehen ist.

Fernere Notizen über die Documente der Universität haben wir nicht. Leider ist das ausführliche Verzeichniss, welches Caspar Borner anlegte, und worin er zugleich angab, was verloren gegangen war, uns nicht erhalten. Wir sind daher auf Borner's kurze Andeutungen in der Einleitung zum Copiale und zu den beiden Indices E u. K beschränkt.

Die Aufzählung der Urkunden habe ich verbunden mit einer Schilderung des von C. Borner angelegten Copialbuches. Allerdings umfasst dies nicht alle Urkunden, und die aufgenommenen nicht in streng chronologischer Ordnung, aber letzterer Mangel war, da die Reihe der Urkunden gering ist, nicht hoch anzuschlagen, dahingegen ist die Auswahl und Anordnung im Copialbuche in vieler Beziehung sehr lehrreich, und dies, schien mir, durfte nicht unbeachtet bleiben, und nicht verwischt werden. Die nicht ins Copialbuch aufgenommenen Urkunden habe ich in den Anhang verwiesen.

Die Unbequemlichkeit der nicht genau chronologischen Anordnung soll am Schlusse dieses Buches erledigt werden durch eine über das gesammte Urkundenmaterial (auch der kleinern Corporationen, der Facultäten, Collegien, Nationen) sich erstreckende kurze chronologische Uebersicht.

Ich folge also im Nachstehenden genau dem Copialbuche, und zeichne diejenigen Urkunden, deren Original auf Pergament geschrieben und noch jetzt vorhanden ist, durch den Druck mit Capitälchen aus. Die Ueberschriften der Actenstücke sind aus dem Copialbuch genommen, wo deren vorhanden waren, was nicht überall der Fall ist. Die Actenstüke, welche Moritz'ens Schenkungen und seine Reformation der Universität betreffen, habe ich durch ein vorgesetztes * vor den übrigen herausgehoben, und

da Herr Dr. Brandes ihre, allerdings nicht vollständige, Mittheilung zum Gegenstand einer eigenen Publication gemacht hat, habe ich auf dessen Büchlein[1]) verwiesen, während ich übrigens auf schon geschehenen Abdruck absichtlich keine Rücksicht genommen habe. Die ältesten Urkunden, der Stiftungsbrief wie die päpstlichen Bullen, sind mehrfach gedruckt, namentlich bei Horn im Leben Friedrichs des Streitbaren, dann auch in Leipziger Chroniken und einigen Universitätsschriften, aber fast ohne Ausnahme ungenau und nicht einmal unmittelbar nach den Originalen.

Die Nummer nach dem Datum giebt die Ziffer an, mit der das betreffende Original der Urkunde in dem Universitätsarchive bezeichnet und mit der es aufgeführt ist in der „Specification aller Original Documente nach der Ordnung wie sie in der Anno 1716 dazu verfertigten Originalien-Köthe beygeleget worden und noch künfftig beygeleget werden dürfften." Die dann folgende Blattzahl bezieht sich auf die videmierte Abschrift im Copialbuche. Darauf folgen die Angaben, ob die Urkunde lateinisch oder deutsch sei, da die Sprache der im Copialbuche gegebenen Titel hiefür nicht entscheidend ist.

I. Copiale magnum, Tom. I.

Dieser Titel steht oben auf dem vordern Deckel des in starken Schweinslederholzband gebundenen Buches von nahezu 500 Bll. gr. Fol., die ersten 5 Bll. unbeziffert, die dann folgenden von Borner's Hand gezählt 1—487, dann folgen noch 7 Bll., die ebenfalls gezählt gewesen sind, doch sind die Zahlen meist abgerissen, auch scheinen einige Bll. zu fehlen. Jener Titel rührt nicht von Borner her, der sich nicht des Neutrums würde bedient haben (er sagt 'liber copialis' und noch lieber 'exemplaris' oder 'liber exemplorum'), sondern erst aus der Zeit, als Tom. II angelegt ward, also aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Auf die Rückseite des innern Deckels ist, doch wohl erst in späterer Zeit, ein bedrucktes Folioblatt geklebt, enthaltend: 'Zwey Epitaphia oder Grabschrifften weilant des löblichen Fürsten Hertzog Georgen zu Sachsen', gleich nach dessen Tode gedruckt, ihn vertheidigend und die Neuerungen in Religionssachen beklagend.

Im Folgenden hebe ich einzeln nur das heraus, was noch in die mir gezogene Gränze (bis zum Jahr 1559) fällt.

Das erste Bl. ist leer, auf den dann folgenden vier ungezählten giebt Borner eine Uebersicht über die von ihm 1539[b] vorgenommene Ordnung des Archives, die ich nachstehend vollständig folgen lasse.

„Omnibus et singulis quotquot academiae huius utilitatem publicam sequuntur nec suam illius anteponunt commodis M. Caspar Bornerus salutem et pacem in domino.

„Audieram paucis ante annis, in animo habuisse consilium omnia totius universitatis et eius, quae non proprie unius nationis, facultatis aut collegii sed ad publicum fiscum pertinent, litteras libros ac scripta nescio quomodo disiecta in ordinem digerere et quodlibet sua statione collocare. Id ego vero, quocunque tandem intermissum modo,

---

1) Beiträge zur Characteristik des Herzogs und Churfürsten Moritz und seiner Regierung. Bei Gelegenheit der Errichtung eines Denkmals für diesen Fürsten auf dem Schlachtfelde bei Sievershausen aus Urkunden und Handschriften herausgegeben. Leipzig 1853.

factus Rector, ad universitatem retuli. Visa est res digna hoc tempore, quo ad amussim et rectius aliquando iudicium pleraque revocantur. Neque etiam latebant querelae amissorum et monumentorum et actorum publicorum impune, tum cum in paucorum arbitrio starent in schola ac caderent omnia quondam. Quibus etiam solis placuit omnia scire, ut omnibus imperarent et nullius neque facti neque consilii sui rationem reddere vellent. Sic ut recte queat illud Ciceronis notissimum in istos torqueri: Si in iis fides, in quibus summa esse debebat, non laboraremus. [An den Rand hatte Borner geschrieben: 'Imperiositas. et invidentia quorundam'; eine andere Hand, wohl die eines Gegners, fügte hinzu: 'ut C. B.']

„Habent omnia coenobia, sacerdotum collegia, municipia, castella in thesauris monumenta et archetypos litterarum arctissime repositos, habent rursus ad manum exemplorum libros, vulgo dicta Copialia. Quibus cum opus est saepe revisis, memoriter praesertim meliores ex iis possunt tum ad verbum usque et numerum sua iura cognoscere tum e perplexis quaestionibus sese evolvere. Apud nos quid actum sit hucusque talibus in rebus, cum deplorare nolim rem clara luce expositam, laudo academiae huius decretum, pro studio et fide, qua fortasse me praeditum existimaverunt, iubentis, videre hic pro viribus, ne quid amplius hac parte detrimenti in posterum caperet universitas. Primus igitur mihi congressus fuit cum fisco. Ibi inutilem farraginem membranarum et chartarum exoletarum reperi. Jacebant fundamentis scholae admixtae Wunsidelianae litis processus et litterae, odio tantum, nulla etiam memoria dignae. Basiliense concilium aetate nostrorum avorum et Felix antipontifex pauculique alii pontificum Romanorum exhortatorias aut denuntiatorias in illis suis ambiguis temporibus plumbatas dederant ad universitatem quondam. Quae tum non exigua fuit nostrorum laus. Eas bullas sane multas, fortasse nihil amplius utiles sed honorificas solum, scissuris nescio quando mutilatas, una cum pergamenaceis chartis litium circiter XXXVIII, epistolis item sive missivis in capsula quadam, ne custodiae turba obstaret, fisco eieci. Caeteras fundationum, confirmationum, compactatorum, privilegiorum, donationum et censuum, quotquot earum reperi, in numero vixdum XVIII, in thesauris reliqui. Mox in unum exemplorum recens ad hoc instructum librum hunc, quem COPIALEM noto verbo vocare permittitur, dudum varie dispersis in variis libris copiis, etiam cum iis, quae archetypis carent, fidelissime transposui, marginalibus notis, ut, quod cupis, obviam adpareat, lubenter illustravi. Jam vero in aerario reperta scheda et elenchus repositorum eodem diplomatum, ab anno Christi M·D·II·, plura quam hodie supersunt indicat. Ne quis autem temere nostram hanc operam, ut fere fit, accipere et alio deflectere queat, aliam iuxta prolixam chartam siue sexternionem oblongum fisco imposui et in eodem relictorum aut exemptorum aut certe etiam non repertorum luculentam admodum rationem reddidi.

„Sed nec librorum lustrandorum necessitudo minor succurrebat animo: admirantibus tam longo temporis spacio, quod a condita academia hac post M·CCCCIX· hucusque centum triginta compleat annos, tam exiguas reliquias rerum et eas solas, quae ruinam minantis longe magis quam constitutionem nascentis scholae prae se ferunt, in hisce libris superesse. Nec enim Acta d. Reuschii rectoratum ad sextumdecimum annum abhinc, Conclusa vero septuagesimum excedunt annum. Quae utraque qua arte disposita sunt, nihil ad me nunc pertinet dicere, qui hoc spectavi solum, ut omnia totius universitatis scripta relegerem, marginum indiciis non secus quam in Copiali, significarem ac in unum denique indicem alphabeticum omnia contraherem, quo seorsim rector vel

nsilium quicquid, pridem ignotum, vellent evestigio reperirent, atque hac sola re lon-
s deliberationibus materiam praeciderem. Id feci, litterarum inscriptis nominibus
so, quod Conclusa saepe Actis commixta reperissem.

„Est igitur prior conclusorum A, posterior B liber. Qui inter Senatum ac nos tra-
ituum C, Actorum D, Praeceptorum F, rationarius quo nunc utimur, G litterae. H no-
m ego feci librum Epistolarem, ne deinceps quae in magnis negotiis (levia nam-
e non licet in publicos libros cuiquam redigere) foras emittuntur, ne inquam Actis
serantur aut Conclusis (quemadmodum nuper fieri coeptum video), aut ne certe talia
ripta si quando horum usus fiat intercidérent. Addidi ultra haec J litteram consilii
iusdam jureconsultorum ed novis privilegiis, et reformationum huius gymnasii saepe
idem tentatarum vel a nobis vel ab ipso principe nonnullas formulas et nidulos. In-
per et Witenbergensis academiae fundationem nuperam.

„Sperabam sic me defunctum iri, nisi me amor excitabat ad chartas etiam episto-
es, id est missivas, quas aliunde gymnasium ad se scriptas accepisset, quotquot
huc reliquas nactus essem, in ordinem aliquem quasi in communes locos exacte
cernendi. Digessi in scatulas, in fasciculos. Numeros et titulos ambobus addidi
nia sic universitati maxime commodari putabatur) magna mea cum iactura optimi
mporis.

„Quin ne sic quidem quiescebam, donec omnibus marginum annotationibus undi-
e contractis, e Conclusis, Actis, Libris et Litteris, ipsoque adeo Copiali, capitulis
am Rationarii, qui semper est in fisco, in alphabetarium indicem diligentissime coge-
m. Hic est liber E, alioqui nescio quibus exemplis non refertus et semivacuus, ido-
us certe soli repertorio visus; qui, ne forte amissus omnem operam per nos bona
od scio voluntate praestitam eluderet, accepit socium K litterae. Sic duplicatus in-
x alter in fisco alter apud rectorem adservatus, perpetuo deinceps usui universitatis
mnibus causis rebusque esse, neve ullo pacto quicquam perire queat eorum omnium
ae ante rectoratum hunc in nostras venerunt manus. Ad quae sane sola capsarum
e scatularum series et elenchi alphabetici concinnitas spectat, quae profecto turbari
illo modo debent, sed suo singula loco, ut nunc disposita iacent, relinqui. Nam quae
sum hunc magistratum inciderunt sicuti nunc per me annotata sunt, ita successoribus
nsignandi aggerendique sua (si me sequi volent) viam sternunt: quemadmodum
ae in actis eiusdem rectoratus mei D libro, foliis 205 et 206, suo titulo uberius
endimus.

„Postremum omnium quid a rectore rector, quidque a clavigeris veteribus novi
scere debeant publico nomine, non solum quod est pecuniae et archetyporum in fisco,
d etiam supradictorum librorum, codicum et litterarum extra fiscum in tabulario sive
chivo quicquid repositum habet, eorum inquam omnium ut absolutam rationem red-
re possint, sic effecimus, ut ante alphabeticum cuius supra meminimus indicem in E
K codicibus, catalogum tradendorum et accipiendorum disertissime posuerim, ne quid
a ex parte quisquam iuste desiderare posse videatur, rescindaturque adeo seges
mnis fraudum suspicionum et negligentiae.

„Solvi demum ex utroque iure scholis et literatis concessa privilegia, copiali quo-
e adposita, ac eum errorem, qui de simplici planoque processu persaepe agitatur, ex
imis simplicium sic evulsum atque compositum, ne per inscitiam violenter adversus
ficio nostro obnoxios et cum dedecore nostro, quod non raro quondam evenit, dein-
ps pertendamus. Quam ergo quisque academiam nostram cupit incolumem, eodem

haec studio tuebitur. Summam adeo gratiam ab hominibus cordatis et primum a Christo nunquam intermorituram inde reportabit.

„Bene valete praesentes et posteri.

„Lipsiae e maiori collegio. Restitutae salutis anno MDXL. VI Kal. Maias, qui urbi quondam Romae natalis fuit dies."

Sodann:

„In hoc codice contentorum ordine sequitur catalogus."

Es ist ein kurzes Verzeichniss der Urkunden, die noch zu Borner's Zeit von Werth waren u. von ihm in das Copiale aufgenommen wurden, die letzte vom J. 1539. Darauf:

„Catalogus alter omnium quae Rectores sibi mutuo alius alii tradere tenentur una cum clavigeris est in libris E et K a principio" (s. u.).

„Catalogus tertius litterarum quae nunc in fisco et, quomodo a Bornero quaedam salubriter ex consilii decreto mutata sunt, ratio reddita ea in oblongo sexternione reperitur in fisco (verloren, wie schon angegeben)."

Da Borner, der sonst so umsichtig war, auffallenderweise beim Index keine Rücksicht genommen hatte auf die Vermehrung desselben, so musste er für das seit seinem Rectorate Hinzukommende am Ende des Bandes eine Fortsetzung des Registers eröffnen; er hat daher mit rother Tinte an den Rand geschrieben: 'Appendix elenchi huius (quia locus hic deerat amplior) quaeratur infra porro, folio 490.'

Die Blattzahl stimmt nicht genau, auch hat Borner nur 2 Urkunden nachgetragen und nach ihm hat Niemand das von ihm angelegte Register erweitert. Dagegen hat 4 Bll. zurück derselbe, der den Index in E und K vermehrte [Wolfgang Meurer?] ein neues wieder von vorn beginnendes Register angelegt: 'Elenchus contentorum in hoc copiali eo ordine quo scripta sunt', welches späterhin von mehreren Händen (doch stossweise) bis Bl. 342 [Anno 1614] fortgeführt ist.

Noch ein Blatt zurück ist ein alphabetischer Index angelegt, von demselben, von dem das neue Register herrührt, und von denselben Händen erweitert, die jenes vermehrten.

Noch auf der Rückseite des letzten der fünf ungezählten Blätter beginnt:

'De scholis et studiis ex utroque iure sequitur', wozu Borner hinzugefügt hat: 'ac primum ex civilis iuris postremis libris codicis'. Diese erstere Hälfte schliesst mit der Autentica Habita Friedrichs I. Bl. 3^b; Bl. 4^a beginnt: 'Sequitur ex iure canonico, ex libro quinto decretalium'. Bl. 5^b 'Ex Clementinis'.

Bl. 6^b. Quid sit procedere summarie simpliciter et de plano, ac sine strepitu et figura iudicii.

Bl. 7^b, die ganze Rückseite einnehmend:

CONSTITUTIO LIPSENSIS VNIUERSITATIS ET PRIUILEGIA SEQUUNTUR.

1. 1409, secunda feria post primam dominicam adventus (2. Dec.). — *Bl.* 8^a. *Lat.*

Die Landgrafen u. s. w. Friedrich und Wilhelm treffen die Bestimmung, dass die 'Universitas' zerfalle in 4 Nationen, die einander gleichberechtigt seien, begaben dieselbe mit 20 Stipendien (zusammen 500 Fl.), und mit 2 Collegien, worüber noch genauere Anweisungen gegeben werden.

Von Vinc. Grüner's Hand in die Matrikel 𝔄' eingetragen. Als wirkliche Urkunde hat diese Verordnung nie existiert (s. die Einleitung zu diesem Abschnitt und die Beschreibung der Matrikel), sondern sie ward nur öffentlich verlesen: 'Huius ordinationis pronunctiatio facta fuit.. in refectorio..

cenobii Sti Thomae..... praesentibus serenissimis principibus una cum episcopis praelatis magistris ad hanc faciendam rogatis specialiter et vocatis.

Von früh an hat man sich gewöhnt, dies Actenstück 'Fundatio' zu nennen, richtiger nennt der Schluss selbst es 'Ordinatio'.

Auffallend bleibt es freilich immer, dass über einen so wichtigen Act nicht einmal eine 'littera sigillata' gegeben ward.

Die Abschrift im Copiale ist aus 𝔄''.

2. 1411. quarta feria post dominicam qua cantatur „Judica me Deus". — *Bl.* 9. *Lat.*

Dieselben Fürsten bestimmen die Grenzen der meissnischen Nation genauer.

Aus der Matrikel, in die Vinc. Grüner es schrieb und durch 'Item' an das Vorherige anknüpfte. Es ist eigentlich nur eine Notiz dieses ('publica pronuntiatione per.... protonotarium dominorum principum facta in ambitu coenobii Sti Thomae'), und er verweist auf die 'litterae super huiusmodi ordinatione ab illustrissimis principibus datae et concessae'.

Auch hier ist die Abschrift aus 𝔄''.

3. *Bl.* 9. *Lat.*

Sechs Artikel in Betreff des Gebrauchs des 'conservatorium', darauf die 'forma signeti'.

Aus der Matrikel, in welche es noch Vinc. Grüner geschrieben hat. Auch hier ist die Abschrift aus 𝔄'', also das Datum auf den 10. Mai gesetzt.

4. 1411. 18. Mai. — *Bl.* 10. *Lat.*

'Forma signeti pro stantia extra bursas' (Indultum de stantia).

In der Matrikel 𝔄' steht diese 'forma signeti' nicht, sie ist erst in 𝔄'' von Brega eingetragen.

Auffallend ist es übrigens und nicht zu billigen, dass die Abschrift aller dieser Verordnungen aus 𝔄'' genommen ward und nicht nach den Originalabschriften in 𝔄'.

---

5. 1409. quinto Idus Septembris. — *Bl.* 10. *Lat.*

CONFIRMATIO ATQUE CONSTITUTIO UNIVERSITATIS PER ALEXANDRUM QUINTUM ROMANUM PONTIFICEM.

Abgeschrieben aus der Joh. de Brega'schen Abschrift des Nic. Hüterschen Transsumpts in 𝔄'. Das Original ist in Dresden, s. u. Staatsarchiv.

6. 1409. 14 Kl. Januarii. — *Nr.* 1. *Bl.* 12. *Lat.*

PRIVILEGIUM SIVE CONCESSIO CONSERVATORII SUPER BONIS REBUS ET CAUSIS UNIVERSITATIS ET SCHOLARIUM PER ALEXANDRUM QUINTUM PONTIFICEM.

7. 1413. 7 Idus Aprilis. — *Nr.* 2. *Bl.* 14. *Lat.*

CONCESSIO SIVE ASSIGNATIO SEX PRAEBENDARUM UNIVERSITATI IN MISNENSI NUMBURGENSI ET CICENSI ECCLESIIS PER PAPAM JOHANNEM XXIII.

8. 1418. 16 Kl. Februarii. — *Nr.* 3. *Bl.* 16^{b}. *Lat.*

CORRECTIO QUAEDAM IN LITTERIS JOHANNIS XXIII ET EARUNDEM LITTERARUM CONFIRMATIO PER MARTINUM V PONTIFICEM.

9. 1421. 13 Kl. Februarii. — *Nr.* 4. *Bl.* 17. *Lat.*

CONCESSIO DUARUM PRAEBENDARUM IN ECCLESIA MERSEBURGENSI ET SINGULARUM E NUMBURGENSI ET CICENSI DEINCEPS ANTIQUATIO, PER EUNDEM MARTINUM.

---

10. 1438. 3 feria post Mathiae apostoli. — *Nr.* 6. *Bl.* 20. *Deutsch.*

ASSIGNATIO DUORUM STIPENDIORUM PRO MEDICIS EX UTROQUE COLLEGIO, DUORUM JUNIORUM COLLEGII MINORIS DIMINUTIO ET SUCCESSIO. COLLEGIATORUM ABSENTIA · DISPUTATIO DE QUOLIBET · VISITATORUM (EXECUTORUM)

QUATTUOR CONSTITUTIO PERPETUA PER FRIDERICUM ET VILHELMUM FUNDATORES.

Mituntersiegelt von Johannes episc. Merseburg. Hiervon existiert auch eine gleichzeitige Copie auf Pergament.

11. 1438. Sontag unser liben frawen purificationis. — *Nr.* 5. *Bl.* 22. *Deutsch.*

DONATIO 240 SEXAGENARUM PERPETUORUM REDDITUUM EX OPPIDIS TRIBUS ET 42 PAGIS UNIVERSITATI PER FRIDERICUM ET VILHELMUM FUNDATORES.

Transcriptio redituum in Weissenfels ad universitatem.

In Torgau ad universitatem.

In Mitweyde.

Diese letztern 8 Briefe von demselben Datum mit der obigen Urkunde sind aus Brega's Abschrift in der Matrikel B' entnommen.

12. 1457. Freitag nach Esto mihi. — *Nr.* 9. *Bl.* 25ᵇ. *Deutsch.*

Friderici fundatoris obligatio in 40 Fl. annuis aut beneficio ecclesiastico pro doctore praelectore legum.

---

13. 1466. Dienstag nach Kiliani. — *Nr.* 10. *Bl.* 26ᵇ. *Deutsch.*

COMPACTATA SIVE CONCORDIA INTER UNIVERSITATEM ET CIVITATEM IN PERPETUUM INITA, DE CARCERE, CAPTIS REDDENDIS, DEQUE RELEGATIS ET EXCLUSIS.

14. 1468. Sonnabend nach divisionis apostolorum. — *Nr.* 11. *Bl.* 27. *Deutsch.*

COMPACTATA ALTERA DE VI ET TUMULTIBUS UTRINQUE STUDIO ARCENDIS.

15. 1468. Mitwoch nach ad vincula Petri. — *Nr.* 12. *Bl.* 28. *Deutsch.*

CONFIRMATIO EIUSDEM COMPOSITIONIS PER ERNESTUM ET ALBERTUM FRIDERICI FILIOS PRINCIPES.

---

16. 1503. Sonnabend nach Francisci. — *Nr.* 15 u. 16. *Bl.* 29 fg. *beide Deutsch.*

Census XV Fl. apud Senatum Lipsensem de sorte CCC Fl.

Dienstag nach Michaelis.

Auctoritas principis de eadem re.

Cassiert und abgelöst 1729.

17. 1508. Donnerstag der heil. 3 Könige. — *Nr.* 17ᵃ. *Bl.* 31. *Deutsch.*

Census annui XV Fl. de sorte CCC Fl. in Delitsch a principe.

18. 1511. Freitag nach dmi. circumcisionis. — *Nr.* 19. *Bl.* 31. *Deutsch.*

OBLIGATIO SENATUS LIPSENSIS ERGA UNIVERSITATEM PRO CUBICULO ET ALIMENTIS SEORSIM IN HOSPITALI S. JOHANNIS PRO DUOBUS STUDENTIBUS.

19. 1516. Dienstag nach Misericordia. — *Nr.* 20. *Bl.* 32. *Deutsch.*

XVIII Fl. reditus de capite CCC Fl. ex arce Lips. a principe.

---

20. 1519. quarto Non. Aprilis. — *Nr.* 21. *Bl.* 33. *Lat.*

LEONIS X RECENS CONSERVATORIUM ET PRIVILEGIA DE BONIS STUDENTIUM AB INTESTATO, DEQUE LACTICINIIS.

21. 1522. *Bl.* 34. *Deutsch.*

Nova nationum divisio per Georgium principem.

'Originale nescio' schrieb Borner. 'vide librum Conclusorum [B] fol. 88. originale fuit scheda' schrieb der vidimierende Notar an den Rand. Es ist in C angebunden, Bl. 225.

22. 1531. Sonnabend nach Francisci confessoris. — *Nr.* 23. *Bl.* 35. *Deutsch.*

Transactio inter universitatem et Senatum super occisorum corporibus et bonorum ab intestato ac sine heredibus dispositione et collocatione.

Originale non exstat: Borner, Thammüller's Hand schrieb dagegen: 'vide tamen C 226. Et fiscus unam habet huius transactionis copiam cum archetypo collatam per d. Simonem Pistorium cancellarium principum Georgii et Mauricii'. Die Specification fügt hinzu: Ist nur eine alte Copie.

23. 1536. Freitags nach Himmelfahrt. — *Nr.* 24. *Bl.* 36. *Deutsch.*

Privilegium sepulturae nuperae a principe Georgio.

Aus Borner's Rectorate:

24. 1539. mense Decembri. — *Bl.* 36. *Deutsch.*

Formula, quibus se universitatenses canonici illustrissimo principi et academiae deinceps obligare debent, ab ipso principe [Henrico] nobis praescripta 1539 mense Decembri.

Borner erwähnt Nichts darüber wo das Original sei, auch der vidimierende Notar lässt die Subscription fort.

So weit war anfangs geschrieben. Was nun folgt, ist später nachgetragen, theilweise von der Hand von Borner's Schreiber (Nr. 25 u. 26. 29—34. 36.).

*25. 1542. Montag Dorotheae. — *Nr.* 26. *Bl.* 37. *Deutsch.*

Summa duum milium R. redituum annuorum Academiae promissa a principe Mauricio.

Dies Schreiben fehlt bei Brandes, obwohl es von dem folgenden nothwendig vorausgesetzt wird.

*26. 1542. Dienstag nach Invocavit, 27. Februar. — *Nr.* 27. *Bl.* 38. *Deutsch.*

Partitio duum milium in facultates et professores confirmata a principe Mauricio.

Bei Brandes S. 21.

*27. 1542. Freitag nach Exaudi, 26. Mai. — *Nr.* 28—30. *Bl.* 39[b] fg. *Deutsch.*

1. Begleitschreiben der definitiven Schenkungsurkunde.
   Bei Brandes S. 31.
2. Die Schenkungsurkunde selbst, und definitive Bestimmung über die Vertheilung.
   Bei Brandes S. 25 fg.
3. Anweisung an den Verwalter im Kloster Pegau (auf 2 mal 400 G.) und gleichlautend an den auf dem Petersberg (auf 2 mal 600 G.).
   Diese Briefe hat Brandes nicht aufgenommen.

*28. 1542. Donnerstag in der heil. Pfingstwochen. — *Nr.* 31. *Bl.* 45. *Deutsch.*

Schreiben Moritz'ens in Betreff der theologischen und hebräischen Professur.

Bei Brandes S. 32.

---

29. 1542. Donnerstag nach Bartholomaei. — *Nr.* 32. *Bl.* 45[b]. *Deutsch.*

Cicensis canonicatus transactio.

30. 1543. Mittwochs nach Jacobi. — *Nr.* 35. *Bl.* 47. *Deutsch.*

Cautio vocata reversalis super custodia D. Jacobi Schenck et sociorum eius.

31. 1543. Dienstag nach Viti. — *Bl.* 48. *cassiert? Deutsch.*
Transactio de frumento ex Gotschyn et Neblitz ad pagum Hohenheyde deque iurisdictiône eorum locorum, inter praefecturam Eylenburgensem et universitatem.
Borner fügte hinzu: 'Jacet in fisco'.

32. 1543. Dienstag nach Pantaleonis. 31. Juli. — *Bl.* 49. *cassiert? Deutsch.*
Principis litterae aliae ad supplicationem universitatis de eadem re.
Borner fügte hinzu: 'Jacet in fisco'.

---

*33. 1544. 22. April. — *Nr.* 36^c. *Bl.* 49. *Deutsch.*
MAURICII ET AUGUSTI PRINCIPUM RECENS DIPLOMA DE BIS MILLE ET CCC R. REDITUUM EX V PAGIS ET TRIUM COENOBIORUM REDEMPTIONALIBUS. ITEM SYLVA, DEQUE PAULINO COLLEGIO, MENSIS PAUPERUM, IURAMENTO RECTORIS ET QUINQUE STIPENDIIS.
Bei Brandes S. 36 fg. Fälschlich steht gedruckt 22. May.

*34. 1544. Sonnabends nach Cantate. — *Nr.* 37. *Bl.* 51. *Deutsch.*
Rescriptum Mauricii de quinque pagis tradendis et collectis reditibus, quinque viris adiunctis (an die Stelle des Executores tretend), ci. R. communitati artium et 1000 R. Paulino.
Bei Brandes S. 40.

---

*35. 1551. 12. August. — *Bl.* 52. *Deutsch.*
Rescript Moritz'ens in Betreff des Preises der dem gemeinen Tisch überwiesenen Naturrallieferungen.
Diese Abschrift ist wohl später nachgetragen, da hier mehr als drei Seiten frei geblieben waren. Der Bl. 158^a vidimierende Notar hat sie nicht mit unterschrieben. Das Original kenne ich nicht. Vgl. unten Nr. 92.
Brandes hat dies Rescript nicht aufgenommen.

Nun folgen 2 leere Seiten, und dann

36. *Bl.* 53^b von der Hand von Borner's Schreiber die Urkunden, welche die geschenkt erhaltenen fünf neuen Ortschaften, deren Zinse u. s. w. betreffen. Es ist mir unbekannt, wo die Originale geblieben sind, nur wenige sind mir zu Gesichte gekommen.

a. *Bl.* 53^b. Holtzhausen. Urkunden vom Jahre 1383. 1386. 1395. 1385. 1399. 1399. 1377. 1377.

b. *Bl.* 56^b. Zuckelhausen. Urkunden vom Jahre 1377. 1377. 1384. 1377. 1374. 1451. 1492. 1492. 1524.

c. *Bl.* 62^a. Pesna minor. v. J. 1406. 1391. 1407. 1391. 1391. 1395. 1481. 1481. 1416.

d. *Bl.* 67^b. Zwenfordt. v. J. 1390. 1390. 1493.

e. *Bl.* 69^a. Wulffshain v. J. 1311. 1311. 1311. 1393. [Silva Kabel 1450. 1451.]

f. *Bl.* 72^b. Redemptionalia Thomiana v. J. 1478. 1502. 1493. 1494. 1496. 1498. 1512. 1516. 1528. 1533. 1534. 1538.

g. *Bl.* 85^b. A Georgianis virginibus sive nonnis ad nos translati reditus stati. [auch redemptionalia] v. J. 1395. 1446. 1514. 1533. 1503. 1521. 1515. 1518. 1519. 1520. 1528.

h. *Bl.* 97ª. Paulini Reditus. [der Wald, 1393.] 1401. 1495. 1430. 1484. 1507. 1512. 1535. 1492. 1231. 1471. 1445. 1449. 1520.

iª. *Bl.* 107ª. Catalogus redituum ex quinque pagis ad diplomatis praescriptum a Carlwicio praefecto academiae MDXLIII mense Maio traditus.

iᵇ. *Bl.* 123ᵇ. Censuum catalogus ex literis per Christophorum Carlwicium praefectum in summas suas coactus.

Nun folgen wieder spätere Urkunden. (*Bl.* 131ª fg.)

*37. 1545. Dienstag nach Quasimodogeniti. — *Nr.* 40ᵇ. *Bl.* 131. *Deutsch.*
Brief des Herzogs Moritz 'de iure praehensionis et custodiae in quinque pagis'.
Nicht bei Brandes. Am Rande steht von Borner's Hand: 'Grimmisch vertragk'.

*38. 1545. Sonntags Cantate. 3. Mai. — *Nr.* 39. *Bl.* 131ᵇ. *Deutsch.*
Mauricii principis edictum de armis, et cetera quaepiam.
Nicht bei Brandes.

39. 1546. 24. Febr. — *Nr.* 40ᵇ. *Bl.* 134. *Deutsch.*
Vortragk beyder Chur- und Fürsten vber die fünff Dörffer, die Botmessigkeit, gerichte, gefengknus vnd anders Belangende.
Am Rande: 'Dresnisch vertragk. Das Original in des Herzog Moritz Kammer oder Canzlei. D. Fachs d. Rectori'.

*40. 1546. 27. Mai. — *Nr.* 41ª. *Bl.* 133. *Deutsch.*
Moritz Herzog zu Sachsen befiehlt der Universität die Aufsicht über die Schulen in Meissen und Pforte.

41. 1546. 24. Febr. — *Bl.* 134. *Nr.* 40ᵇ. *Deutsch.*
Vortrage mit dem Radt von wegen des Schosses, meister gelt, auch der gerichten im peguinen Hause.

42. 1544. Freitags nach Exaudi. — *cassiert?* (vgl. unten *Nr.* 91). *Bl.* 135ᵇ. *Deutsch.*
Reversalis sive cautio super labro seu aquae ductu Paulino.
Copie im Fiscus, Original beim Senat.

43. 1547. 9. December. — *Nr.* 42ᵇ. *Bl.* 136. *Deutsch.*
Revers vber die Steinhutten auff dem Pauler Kirchoff dem Rhat vorgunstiget.

*44. 1547. 7. December. — *Bl.* 136ᵇ. *Deutsch.*
Brief Moritz'ens, allerlei Veränderungen an der Universität betreffend.
Fehlt bei Brandes. Das Original kenne auch ich nicht, die Specification führt es nicht auf. Borner schrieb hinzu: 'Jacet in fisco'.

45. 1548. Dienstag nach Joh. Baptista. — *Bl.* 137ᵇ. *cassiert. Deutsch.*
Leonhard Sehofers Verschreibung über 10 Fl. Jherlichs widerkeuflich zins.

46. 1548. Freitag nach Mariae Opferung. — *Bl.* 138ᵇ. *cassiert? Deutsch.*
Vorschreibung der von Holtzhausen uber LXXX R. hauptsumma Jerlichen mit 4 R. zuuerzinsen vff Marie opfferung.
Am Rande wird verwiesen auf: der Universität Gerichtsbuch fol. 225, welches verloren gegangen zu sein scheint. — Vgl. Nr. 90.

47. 1549. 24. August, Sonnabends, am Tage Bartholomaei apostoli. — *Nr.* 44. *Bl.* 139. *Deutsch.*
Instrumentierte abrede zwischen der universität zu Leipzig und der Gemeine zu grossen Pesen, die huet, gräserei und holtzlesen im Oberholz belangend.

48. 1550. Mitwoch nach Letare. — *Bl.* 141. *cassiert? Deutsch.*
Vorsichrung Michel Webers von Zockelhausen vmb 70 R. vier Jar lang geliehen.

49. 1548. Donnerstag nach Laetare. — *cassiert? Bl.* 142. *Deutsch.*
Pflichtige Dienest vnd darkegene Zcugesagte Besoldungen des Vorwalters der neuen fünff der vniversität Zcugeschlagenen Dörfferr.

50. 1544. *cassiert. Bl.* 143^b. *Deutsch.*
Hans Wurms vorschreibung vber ein hundert guldein jerlicher Zinss den Stipendiaten verordnett. (mit fürstlicher Bestätigung).

51. 1545. *cassiert? Bl.* 145. *Deutsch.*
Heinrichen von Bünaw zu Drossigk vorschreibungk vber Sechtzigk guldein jerlicher Zinss den Stipendiaten vorordnet. (mit fürstlicher Bestätigung.)

52. 1543. *Nr.* 36. *Bl.* 146. *Deutsch.*
Grafen von Mansfelt vorschreibung vber vierhundert guldein Zinse den Stipendiaten verordnett. (mit fürstlicher Gunst darüber vom J. 1546.)

53. 1544. *cassiert? Bl.* 148^b. *Deutsch.*
Graf v. Mansfelt vorschreibung uber 40 Fl. Zinse den Stipendiaten zum Pauler Collegio verordnet. Die „fürstliche Gunst" scheint erst mehrere Jahre später eingetroffen zu sein. Man liess ursprünglich Platz dafür. Sie ist datiert von 1551 d. 14. Mai, und Wolfgang Fusius Not. acad. iuratus trug die Abschrift eigenhändig ein, wie er ausdrücklich bezeugt. Es fehlt diesem Actenstück daher natürlich die Beglaubigungsnote Wolner's (s. unten Bl. 158^a).

54. 1494. Montag nach Sanctae Luciae virginis. — *cassiert? Bl.* 150. *Deutsch.*
Oberhofrichters vortrag zwischen Ern Levin Finis vnd den Closter Jungfrawen für Leipzig aufgericht 8 Fl. jherlich Zins vom Rhat zu Delitzsch belangend.

55. 1548. 29 December Donnerstag nach dem heiligen Christtag. — *Nr.* 43. *Bl.* 151. *Deutsch.*
Vorschreibung vber 300 Fl. Jerlicher Zinss vffs Amptbuch aus Churfürstlicher gnade den Stipendiaten verordnet.

*56. 1543. 19 Juli. — *Nr.* 34. *Bl.* 152^b. *Deutsch.*
(von Moritz) Nostrates ad munera praecipue huius territorii tam scholastica quam ecclesiastica et politica promovendos esse.
Nicht bei Brandes.

57. 1544. Montag nach Thomae. — *Nr.* 38. *Bl.* 153. *Deutsch.*
Vortrag der Vniuersitet vnd fünff zugeschlagene dorffer der Fröhne wegen.

*58. 1543. 12 April. — *Nr.* 33. *Bl.* 154. *Deutsch.*

Publicatio novorum statutorum tam universitatis quam facultatum quatuor, principis auctoritate eiusdemque iussu comprobata.

Brief und Anweisung an die 4 Räthe Andresen Pflugen, Wolfen von Schonberge, Christoffen Ebeleubenn und Georgen von Schleinitz, nicht die Statuten selbst.

Bei Brandes S. 38, wo fälschlich 1542 gedruckt ist.

59. 1548. Montags nach Oswald. — *cassiert? Bl.* 155. *Deutsch.*

Des Rats von Geithan vorschreibung ober 100 R. hauptsumma Ein Jar lang aussgethan vff Johannis mit 5 R. zuuerzinsen.

60. 1550. Dienstag nach Jubilate. — *Nr.* 45. *Bl.* 155. *Deutsch.*

Hallensium mille Fl. redemptionales ad stipendium Traburgense.

61. 1550. 1 Mai, am Tage Philippi u. Jacobi. — *Bl.* 157. *Deutsch.*

Der Universitet Schadlossbrieff gegen dem Rath von Halle.

Das Original ward dem Senat in Halle gegeben.

Hiernach folgt, Bl. 158ᵃ fg., die allgemeine Vidimierung des sämmtlichen Voraufgehenden, nachdem derselbe Notar schon bisher hinter jeder Urkunde die Uebereinstimmung mit dem Original beglaubigt hatte.

Zuerst bezeugen: jeder eigenhändig und mit Schilderung des Verfahrens (auscultatione diligenti facta, audivisse vidisse et legisse):

Wolfgang Sybotus, Decan der phil. Facultät, dass er sich auf Wunsch des Rectors Blasius Thammüller (Rector 1549/50) der Collation unterzogen habe, und dass Alles mit dem Original stimme.

Heinricus Cordes, Paulinarum aedium praeses, desgleichen.

Hierauf der Notar:

Melchior Wolner, bon. art. mag., sacra imperiali auctoritate publicus et Academiae Lipsensis iuratus notarius.

.... Incepta et acta haec sunt in collegio Paulino in vaporario consilii publico in diebus passionis domini nostri Jesu Christi et tandem absoluta dominica, quae vulgo appellatur „vocem iocunditatis“. Anno a Christo servatore nostro nato millesimo quingentesimo quinquagesimo.

(Darunter das Notariatszeichen.)

Nun liess man Bl. 159 frei, und klebte auf dies Blatt auf Stirn- und Rückseite einen Pergamentstreifen, um die ganze vordere Partie leicht umschlagen zu können.

Eine etwas spätere Hand hat einen Theil dieses Platzes benutzt zur Eintragung der folgenden Notiz. (Bl. 159ᵃ.)

Nota.

Der Universitet Leipzigk Probstey Verwalter soll auss seiner Einnahme jedes Quartal dem Rectori zur Distribution inter Professores et Officiarios Academiae Zahlen 500 R vndt beruhet die Eintheilung vf folgenden Particularien,

6 R — Rectori
135 R — Decano facultatis Theologicae
85 R — — Facultatis juridicae
97 R 10 Gr. 6 Pf. — Facultatis Medicae
162 R — Facultatis Philosophicae.
7 R 10 Gr. 6 Pf. Syndico.

1 R — Notario.
6 R — Beyden Pedellen.
Prodeunt 500 R.

Bl. 160ª fg. beginnen die nach Thammüller's Rectorate eingelaufenen oder doch erst seitdem abgeschriebenen Documente.

62. 1550. 8 Juli. — *Nr.* 46ª. *Bl.* 160. *Deutsch.*
Churfürstlicher Durchlauchtigkeit vorschreibung, dorinnen Hans Wurmb der zwei Tausent Gulden Haubtsumma mit einhundert R zuuorzinsen entlediget, vnd Ch. D. dieselbe auff Jr Ampt vnd gelaite Zu Leipzig genommen vnd der Vniuersitet dorauf vorsichert vnd vorschrieben.

63. 1550. 22 September. — *cassiert? Bl.* 161ᵇ. *Deutsch.*
Der Uniuersitet vorschreibung, das die 100 R, so aus dem Ampt vnd Glait v. gn. h. zu Leipzig vonn 2000 R gegeben werden, allein den Stipendiatis Theologiae folgen sollen.

64. 1481. 9 Kalendas Januarias. — *Nr.* 13. *Bl.* 162. *Lat.*
Transsumptum bullae Papae Sixti continentis indultum Ernesto et Alberto ducibus Saxoniae concessum, de subditis eorum extra suam dioecesin ad iudicia non evocandis.

Das Transsumpt vom 13. Febr. 1502.
Die Abschrift in dem Copiale von Wolfgang Fusius, incl. academ. L. iuratus notarius.
Originale (natürlich das Transsumpt, aber auf Pergament) 'est depositum in fisco nationis Misnensis, nunc vero a M. Pretin, voluntate senioris Misnensis nationis d. Zigleri rectori traditum inque fiscum universitatis repositum'. Das Transsumpt ist noch vorhanden.

65. 1460. 2. April. — *Bl.* 164. *cassiert? Lat.*
Testamentum venerabilis viri domini magistri Stephani Hufeners de Pretin S. theologiae professoris, quo legavit 400 Fl. pro duobus studiosis Pretinensibus.

66. 1466. Am Tage der 11000 Jungfrawen. — *Bl.* 167ᵇ. *cassiert? Deutsch.*
Des Rhats von Pretin vorschreibunge, Hern Steffen Hufeners Testament belangend.

67. 1547. 25. Mai. — *unbeziffert. Bl.* 169ᵇ. *Deutsch.*
Testamentum Jungfrawen Annen Schmiedehoeferin, welche vnter anderm auch fünff gulden jherlicher Zinse von 1ᶜ R Haubtsumma zu den gemeinen Tischen im Pauler Collegio oder, do die abkemen, sonsten zv vnterhaltung armer Studenten jnn der Vniuersitet zu Leipzig legiret vnd vorordnet. — Confirmiert am Montag nach Catharina.

Die Specification hat diese Urkunden nicht aufgenommen, wie auch alle übrigen Schmiedehöferschen nicht, die auch keinen höhern Werth für die Geschichte der Universität haben, als die ältern Urkunden über die 5 Ortschaften vgl. oben Nr. 36.

68. 1553. 3. März. — *cassiert? Bl.* 172. *Deutsch.*
Instrumentirt Vidimus des vortrags so die Buchner Brenser Widemannia vnd Melchior Nigkel aufgerichtet, Dorinnen sie 60 R, von Sophia

Buchnerin herrürende, zweien Studenten aus Irem geschlecht so auf solche Stipendia Inn der Vniuersitet zu Leipzig studiren sollen, gestifftet, vnd hertzog Moritzen Churfürsten etc. confirmation darüber.

(Die Urkunden selbst sind datiert: Leipzig, Dienstag nach Cantate 1551. Dresden, Dienstag nach decollationis 1553.)

69. 1551. Martini. — *cassiert. Bl.* 175. *Deutsch.*

Vorschreibung vber 300 Fl. Haubtsumma, auff Paul Mentzels vnd D. Johannis seines Brudern guetern. (bezahlt.)

Abschrift aus dem Schöppenbuche zu Leipzig. (Gunst vom 5. Dec. 1551.)

70. 1551. 7. December. — *cassiert. Bl.* 178. *Deutsch.*

Vorsicherung, so die Vniuersitet Nationi Saxonum vber 60 R, so dieselb Academiae furgestregkt (domit 300 Fl. erfullet, welche man Paul Mentzeln wie obsteht geliehen) zugestellt.

Ist abgelegt 1572.

71. 1553. Montag nach Purificationis. — *cassiert. Bl.* 178^{b}. *Deutsch.*

Vorschreibung eines Erbarn Rhats dieser Stad Leipzig vber zehen R iherlicher Zinse, vonn 200 Fl. Haubtsumma, widerkaufflich.

Am Rande: Der Rhat zu Delitzsch hat Anno 1553, 200 Fl. nider gelegt Diese sein dem Rhat alhier zu Leipzig wider gelihen.

72. 1553. Montags nach Nativitatis Mariae. — *cassiert. Bl.* 182. *Deutsch.*

Vorschreibung eins Erbarn Rhats der Stad Leipzig vber zweihundert gulden haubtsumma Jherlichen, mit zehen gulden auff Nativitatis Mariae zuuorzinsen.

Daneben: Census pertinent ad rationes Praepositi V pagorum.
Am Rande: Diese 200 R hat der Rhat zu Borna abgelegt 1554.

73. 1554. 22. April. — *cassiert. Bl.* 184. *Deutsch.*

Vorschreibung Greger Schulzen auf S. Annaberg, vber funf vnd achtzig gulden Jherlicher Zinse von xvııc Fl. Haubtsumma. (nebst Churfürst August's Gunst vom 28. Mai 1554.)

Am Rande: Doch ist auch diese vorschreibung anno 1557 cassirt und dafür eine andere fast gleichlautende auf 2 Jahre ausgestellot worden. In Copialis Parte II, fol. 19. — vgl. Nr. 82.

74. 1554. 9. Juli. — *cassiert? Bl.* 186^{b}. *Deutsch.*

Gerichtliche vorpfendung ettlicher guter Gregori Schutzen Burgers auf S. Annaberg vber die Summa der 1700 Fl.

75. 1558. 21. Hornung. — *cassiert? Bl.* 188. *Deutsch.*

Reversales supra Testamentum Schmidhöfer : M. Vrbano Schacht & Augustino Tham redditae.

Nun folgen Bl. 188^{b}—290^{b} Abschriften von Urkunden die über 1560 hinausliegen. Nur auf Bl. 290^{b} flg.:

76. 1496. 18. October. — *Nr.* 14. *Bl.* 290^{b}. *Lat.*

REFORMATIO ACADEMIAE LIPSIENSIS PER TILONEM EPISCOPUM MARTISBURGENSEM, AN. MCCCCXCVI DIE XVIII OCTOBR. IN CASTRO LIPSENSE PERACTA.

Diese Abschrift ward wahrscheinlich eingetragen wegen der nun folgenden, sich mehrfach auf jene 'reformatio' und andere (bereits im Copiale abgeschriebene) Urkunden beziehenden, Gutachten:

Bl. 301^{b} *fg.*: Volgen Abschriften
der Funfzehen Vrthell so vonn Wittenbergk Jehna vndt Helmbstadt in causa Privilegiorum Academiae Ao. 1598 Rectore Bartholomaeo Gölnitz V. J. D. erholdt worden seindt.

77. 1508. Mittwoch nach Michael. — *Nr.* 18^{a}. *Bl.* 403. *Deutsch.*
Legatum Traburgense.
Ein Transsumpt.

Die letzte Urkunde dieses Bandes ist vom Jahr 1687. — Eine Abschrift des Copiale Tom. I von späterer Hand befindet sich auf dem Archiv des Rentamts.

Copiale magnum, Tom. II.

Der sich an Tom. I anschliessende und bis 1730 gehende zweite Band, in gross Folio, 617 gezählte und mehrere ungezählte, zu Registern vorn und hinten bestimmte, Blätter enthaltend, führt auf dem vordern Deckel des starken Lederbandes mit goldgedruckten Buchstaben den Titel:

Libri Monumentorum sive exemplorum vniv. Lipsiensis P. II.
A. C. MDCCII.
Rectore Gottf. Oleario. P. P.

Dennoch enthält er die Abschrift von mehreren Urkunden, die noch der früheren Zeit angehören. Darunter einige, die sogar schon im Copiale Tom. I stehen.

*78. 1548. d. 10. Aug. — *Nr.* 42. *Bl.* 11^{a}. *Deutsch.*
Reformationes collegiaturarum in Majori, Principis et Mariano Collegiis, oblatae rectori Sinapio.

79. 1551. decimo Kalendas Martii. — *Nr.* 47. *Bl.* 14^{b}. *Lat.*
SEBASTIANI ARCHIEPISCOPI SIPONTINI NUNCII APOSTOLICI REPETITIO PRIVILEGIORUM ACADEMICORUM.
Ist Bestätigung der Confirmationsbulle und des Conservatoriums Alexander's V., der Präbendenbulle Johann's XXIII., der Corrections- und Reformationsbulle Martin's V. und der Bulle Leo's IX. Eine Hand am Rande (wohl die Vetter's) fragt: 'cur non et Sixti IV privilegium hic repetitum sit, non liquet. vid. in Copiali T. I, fol 162.

80. 1556. d. 31. Juli. — *Nr.* 48^{b}. *Bl.* 16^{b}. *Deutsch.*
Rescriptum Augusti electoris de stipendiis electoralibus in alumnos Misnenses Portenses et Grimmenses conferendis et de visitatione scholarum Provincialium.

81. 1556. am Tage Michaelis. — *Nr.* 49^{b}. *Bl.* 18^{b}. *Deutsch.*
Hieronymi Költzschens Verschreibung auf 200 Fl.

82. 1557. d. 9. Mai. — *Nr.* 50. *Bl.* 19^{a}. *Deutsch.*
Ein Tausend Sieben Hundert Gulden Capital von Greg. Schützen zu Annaberg verschrieben.

83\. 1539. Sonnabend nach Jubilate. — *Nr.* 25. *Bl.* 52ª. *Deutsch.*
Melchior Lotters Obligation über 200 Fl.

84\. 1505. am Freitag nach Cantate. — *unbeziffert. Bl.* 345ᵇ. *Deutsch.*
Obligation der Stadt Rochlitz über D. Christoph Cupneri wiederkäufliches Capital à 300 Fl. Rheinisch, 6 pro Cent.
Gehört diese Urkunde vielleicht zum kleinen Fürstencolleg?

85\. 1512. Montag nach Quasimodogeniti. — *cassiert? Bl.* 351ᵇ. *Deutsch.*
Raths Verschreibung über 30 Fl. jährl. Zinsse gegen D. Georgio Werbegk Dechant zu Magdeburg.
Nebst Consens oder Willebrief Herzogs Georgii 1513 Donnerstag nach Bartholomäi.

86\. 1519. Montag nach U. L. Fr. Geburt. — *cassiert? Bl.* 351ᵇ. *Deutsch.*
D. Gregorii Werbegks Verkauff seines beym Rath zu Leipzig stehenden Capitals à 600 Fl. an Hanns Halmstorffen, iedoch dass sie nicht höher denne mit 24 zu verzinsen.

87\. 1552. d. 5. Mai. — *Nr.* 47ᵇ. *Bl.* 360ᵇ. *Deutsch.*
Herzogs Augusti Befehl an das Amt Leipzig wegen 100 Scheffel Korn, solche der Communität gegen 100 Thaler Groschen abfolgen zu lassen.

88\. 1556. d. 24. Januar. — *Nr.* 48ª. *Bl.* 361ª. *Deutsch.*
Churfürsts Augusti Befehl in eadem causa.

89\. 1551. d. 16. April. — *Nr.* 46ᵇ. *Bl.* 361ᵇ. *Deutsch.*
Paul Hassen Verschreibung 2½ Fl. jährlich Zinsse von 50 Fl. Haupt-Summa auf seinem Haus.

90\. 1548. Freitag nach Mariae Opferung. — *Nr.* 41ᵇ. *Bl.* 363ᵇ. *Deutsch.*
Verschreibung der von Holtzhausen über 80 Fl. Haupt-Summa jährlich mit 4 Fl. zu verzinsen (vgl. Nr. 46).

91\. 1544. Montag nach 3 Könige. — *Nr.* 36ᵇ. *Bl.* 368ᵇ. *Deutsch.*
Commissarischer Abschied, die Heimlichkeit und den Kirchhoff am Paulino betreffend (vgl. Nr. 42).

*92. 1551. d. 12. August. — *Bl.* 369ᵇ. *Deutsch.*
Churfürsts Mauritii Erläuterung der Donation die Uebermass des Getreidicht-Zinses betreffend.
Stimmt wörtlich, aber nicht im Datum mit dem im Copiale I, Bl. 52 nachgetragenen Briefe, vgl. oben Nr. 85.

93\. 1548. *Nr.* 43ᵇ (*nur Copie*). *Bl.* 126ª. *Lat.*
Caroli V Confirmatio Privilegiorum Academicorum.
Am Rande: „Die Copie davon dieses transsumiret ist in scrinio originalium sub nr. 43ᵇ", und am Schlusse heisst es: „Diese Confirmation ist de Ao. 1548 und hat solche Academia drucken lassen."
Die erwähnte Copie ist von einer Hand des 17. oder 18. Jahrhunderts geschrieben. Sie enthält jene letztere Notiz ebenfalls, aber von späterer Hand. Sie lautet hier: „Die Confirmatio Caroli V. hat die Universität drucken lassen, und ist de anno 1548." Bezeichnet sie, dass die Abschrift aus dem Drucke genommen ward, oder ward der Druck erst gleichzeitig mit der Anfertigung der Abschrift im Laufe des 17. Jahrh. hergestellt? Letzteres ist fast das Wahrscheinlichere, wenigstens weisen die Typen des, in mehreren Exemplaren erhaltenen, Drucks (auf einem Folioblatte in der Art, wie im 16. Jahrh. oft Privilegien gedruckt und verbreitet sind) mindestens in das 17. Jahrh., auf keinen Fall in das 16. Jahrh. Auch der Inhalt bietet manches Anstoss Erregende.

Zu beachten ist, dass die sonst genaue Abschrift (Nr. 48[b] und darnach im Copiale) die Jahreszahl 1548 nicht enthält (die der Druck aufweist, doch ohne Angabe eines bestimmteren Datum), sondern sie nur in den Randnoten giebt.

Angehalten ist allerdings um eine kaiserliche Bestätigung, 1547, und insoweit irrt Gersdorf, wenn er in der mehrfach citierten Schrift S. 10 sagt: „Eine Bestätigung der Universität von Seiten eines deutschen Königs oder Kaisers ist daher nie weder gesucht noch in Wahrheit ertheilt worden." Vergleiche dagegen den unten aus dem 'Liber Actorum L Bl. 224[b]' mitgetheilten Beschluss aus dem Sommer 1547. Aber ob die kaiserliche Bestätigung je erfolgt ist, darüber findet sich Nichts verzeichnet.

Das Original müsste, wenn es existiert hat, in Dresden sein, denn die Confirmatio wendet sich anredend an den Churfürsten: 'Quare et Tibi Inclyto Viro Mauritio Saxoniae Duci ac Imperii Electori et tuis successoribus — — mandamus — —.' Ich habe es dort aber nicht aufgefunden, und halte die hergebrachte Ansicht für richtig, dass die Urkunde unecht ist.

*94. 1544, d. 22. April. — *Nr.* 36[c]. *Bl.* 497[b]. *Deutsch.*

Litterae munificentiae Mauritii.

Abermalige Abschrift, die schon im ersten Bande des Copialbuches enthalten ist. Man schrieb diese Urkunde, wie die oben Bl. 369[b] abermals copierte, wohl noch einmal ab, weil sie dauernd wichtig war, und man nicht immer zu dem sonst schon bei Seite gestellten alten Copialbuche zurückgreifen wollte.

Auch vom Tom. II des Copiale befindet sich eine Abschrift auf dem Archive des Rentamtes.

DOCUMENTE DIE NICHT IM COPIALBUCHE ABGESCHRIEBEN ABER NOCH VORHANDEN SIND.

95. 1419. in crastino S. Johannis. — *Nr.* 3[b]. *Lat?*

NICOLAUS BISCHOF ZU MERSEBURG ERTHEILT FÜR SEINE LEBENSZEIT DER UNIVERSITÄT LEIPZIG DIE ERLAUBNISS, STUDIERENDE INCARCERIEREN ZU LASSEN.

96. 1434. die S. Anthonii. — *Nr.* 4[b]. *Lat.*

JOHANNES BISCHOF ZU MERSEBURG ERTHEILT FÜR SEINE LEBENSZEIT DER UNIVERSITÄT LEIPZIG DAS IUS INCARCERANDI.

97. 1442. feria VI prox. p. diem S. Priscae virginis. — *Nr.* 7[b]. *Lat.*

PRAEPOSITUS THOMANUS CONSTITUITUR SUBCONSERVATOR UNIVERSITATIS.

98. 1443. d. 13. Juli. — *Nr.* 8. *Lat.*

SUBCONSERVATORIUM DECANI NUMBURGENSIS.

In der erwähnten Specification heisst es: 'Copiali non inscriptum, quia nulli plane usui'.

99. 1464. dom. prox. post festum corporis Christi, quae erat dies consecrationis et coronationis nostrae. — *Nr.* 9[b]. *Lat.*

BISCHOF JOHANNES VON MERSEBURG ERTHEILT DER UNIVERSITÄT DAS IUS INCARCERANDI.

100. 1490. d. 26. September. — *nicht beziffert. Lat.*

NOTARIATSINSTRUMENT GREGOR WESSENIGKS ÜBER EINE ERKLÄRUNG DES RECTORS DER UNIVERSITÄT JOH. SCHEURING DIE VERTHEIDIGUNGSKOSTEN FÜR DIE AD CURIAM ROMANAM VORGELADENEN BETREFFEND.

101. 1504. Donnerstag nach Galli Abbatis. — *nicht beziffert. Deutsch.*
HERZOG GEORG VON SACHSEN BEFEHL, DIE ABSONDERUNG ZWEIER JURISTEN AUS DEM GROSSEN FÜRSTENCOLLEG BETREFFEND.

102. 1514. secunda feria post Lamberti. — *Nr.* 16^b. *Lat.*
BISCHOF ADOLPH VON MERSEBURG ERTHEILT DER UNIVERSITÄT DAS IUS INCARCERANDI.

103. 1537. feria II post Cantate. — *Nr.* 25^b. *Lat.*
BISCHOF SIGISMUND VON MERSEBURG BESTÄTIGT DER UNIVERSITÄT DAS IUS INCARCERANDI.

104. 1541. Montag nach Julianae virginis. — *nicht beziffert. Deutsch.*
ALBERTI, CHURFÜRSTEN ZU MAYNZ UND ERZBISCHOFS ZU MAGDEBURG, DIPLOMA D. JOHANN SAUERS GEHABTE DOMPROBSTEI BETREFFEND.
Sollte auch diese Urkunde eigentlich zum kleinen Fürstencolleg gehören?

ORIGINALBRIEFE.

Im Archive der Universität werden in einem blechernen Kasten noch eine Anzahl alter Briefe, auf Pergament wie auf Papier, aufbewahrt, im traurigsten Zustande, halb vermodert und ganz verblasst. Ich habe mich durch genaue Einsicht überzeugt, dass es nur solche Missiven sind, die Borner bei Seite warf und in einzelne Fascikel zusammenband. Meistens tragen sie noch die von ihm ihnen gegebene Nummer. Sie sind lange nicht mehr vollständig, und behandeln Nichts von Wichtigkeit; den allgemeinen Inhalt lernt man aus Borner's Angaben hinreichend kennen; eine Verzeichnung des Inhalts der einzelnen würde in gar keinem Verhältnisse stehen zu dem dazu erforderten Zeitaufwande. Es genügt, den Geschichtschreiber auf das Vorhandensein derselben aufmerksam gemacht zu haben.

II. DIE MATRIKEL.

Der ursprüngliche Name des Buches, in welches die Rectoren die Namen der von ihnen Beeidigten eintrugen, ist *Matricula.* So wird es in den Statuten von 1410, so in dem Rationarius fisci überall genannt, desgleichen in der Matrikel selber, in dem Liber Actorum, in Borner's Einleitung zum Copiale magnum und anderswo; dem entsprechend wird für das ursprüngliche *intitulare* im 16. Jahrh. mehrmals *immatriculare* gesagt. Seit dem Anfange des 16. Jahrh. kommt aber neben matricula auch der Name *Album* vor, so 1512^b, 1513^b, und von da an öfter, bis über die 30ger Jahre hinaus weit gewöhnlicher als jener ältere Name, der indessen nie ganz verschwindet. Andreas Delitianus bediente sich 1519^b, mit seiner geringen Kenntniss des Griechischen kokettierend, des gesuchten Wortes *Leucoma;* dieser Ausdruck würde schwerlich Nachahmung gefunden haben, auch wenn nicht unmittelbar im folgenden Semester

Petrus Mosellanus gefolgt wäre, der eine ganz neue und einfachere Einleitungsformel für die Inscription der Immatriculierten einführte, s. u.

Die Matrikel ist vorhanden in 2 Exemplaren, und die Zeit bis zum Jahr 1559ª ist enthalten in je 2 Bänden; die einzelnen Bände der beiden Exemplare gehen gleich weit, nämlich der erste Band in beiden Exemplaren bis 1536ᵇ, der zweite bis 1600ᵇ. Ich nenne die beiden Bände des einen Exemplars 𝔄′ u. 𝔅′, die beiden des andern Exemplars 𝔄″ und 𝔅″, und unterziehe zuerst 𝔄′ und 𝔄″ einer Erörterung.

1) 𝔄′ und 𝔄″.

𝔄′ enthält gegenwärtig 326 Bll. fol. Pergament, und ist gebunden in starke, mit Messing beschlagene und mit gepresstem Leder überzogene, Holzdeckel. Die je 5 Messingbuckel auf dem vordern und hintern Deckel sind jetzt abgebrochen, der vordere Deckel ganz abgerissen (doch vorhanden), und in Folge davon das erste Blatt sehr abgescheuert. Ich habe die Blätter mit Bleistift beziffert, unten rechts, doch nach Bl. 23 ein Blatt überschlagen und daher nur 325 Bll. gezählt.

𝔄″, 286 Bll. fol. Perg., ein wenig grösser im Format als 𝔄′. Der Einband derselbe wie bei 𝔄′, doch besser erhalten. Die Blätter sind von mir am untern Rande beziffert.

Ihre jetzige Gestalt haben die beiden Bücher nicht von Anfang an gehabt, sondern erst unter Hennig's zweitem Rectorate (1505ᵇ) im Jahre 1506 erhalten, wie die Worte in 𝔄′ Bl. 1ª oben mit rother Tinte geschrieben (und fast ganz gleichlautend in 𝔄″) anzeigen: *Sub rectoratu domini Mathei Hennigk Hainensis arcium et sacrarum litterarum professoris tum religatus est liber iste, tum conscripta sunt rectorum nomina.* Zum Verständniss der letztern Worte muss schon hier bemerkt werden, dass in beiden Matrikeln unmittelbar auf jene Angabe ein Verzeichniss der Rectoren folgt, auf der ersten Seite 3 spaltig angelegt, und auf der folgenden in gleicher Anlage bis zu Hennig's Namen incl. fortgesetzt, dann aber von den folgenden Rectoren nur nachlässig und unsauber weiter geführt (obgleich schliesslich in beiden Exemplaren vollständig, und sogar bis über den Inhalt des Bandes, bis 1550ª, reichend), so dass die zweite Seite nur zweispaltig, die dritte gar nur einspaltig beschrieben ist.

Ob das Wort *religatus* bezeichnet: von Neuem eingebunden, oder überhaupt: eingebunden, wird sich nicht entscheiden lassen; der mittelalterliche Sprachgebrauch kennt den Ausdruck in beiden Bedeutungen; doch glaube ich das erstere, namentlich bei 𝔄″, weil hier ein Theil, besonders des, unten weiter zu erwähnenden, Kalenders sehr stark beschnitten ist, wodurch wohl das Format kleiner ward als das von 𝔄′.

Es reizte zu untersuchen, in welcher Verfassung die beiden Bücher, ehe sie den gegenwärtigen Einband erhalten, sich befunden haben; ich habe diese Untersuchung angestellt und sie hat ein bestimmteres Resultat ergeben, als ich vermuthen konnte. Ich wähle daher zur Beschreibung der beiden Bände den geschichtlichen Weg und gebe an, wie ihre einzelnen Theile entstanden sind und sich an einander gefügt haben.

Anfangs ward nur Eine Matrikel angelegt, 𝔄′. Sie bestand aus 6 Pergamentlagen von je 12 Blättern (Bl. 16 — 85 der jetzigen Zählung, doch mit Ausnahme von Bl. 18 u. 19, die später eingenäht sind; s. u.); nur aus der 6. Lage ward ein Bogen vollständig herausgenommen und ausserdem ein Blatt in der zweiten Hälfte derselben ausgeschnitten; der Grund liegt klar vor; man benutzte diese zweite Hälfte der letzten Lage um einen Kalender für den Rector anzulegen, und man hielt es für angemessen,

sie ganz und gar auf ihn zu verwenden, nur die Stirnseite des ersten und die Rückseite des letzten Blattes derselben frei lassend. So konnte man aber nur 4 Blätter gebrauchen und entfernte daher die überzähligen auf die angegebene Weise.

Wir werden wohl nicht irren, wenn wir uns diesen ursprünglichen Stamm des Buches in Pergamentumschlag geheftet denken, etwa wie den aus derselben Zeit erhaltenen Rationarius fisci. Die Unsauberkeit und Abgegriffenheit von Bl. 16ª und Bl. 85ᵇ der jetzigen Zählung beweisen noch gegenwärtig zur Genüge, dass sie, die Vorder- und Rückseite des Buches, in früherer Zeit sehr wenig geschützt waren.

In dies Buch nun trug der erste Rector, Joh. Mönsterberg, auf der Rückseite des zweiten Blattes (Bl. 17ᵇ) die Namen der von den Fürsten recipierten Lehrer ein*) und auf der Rückseite des dritten Blattes (jetzt Bl. 20ᵇ) begann er die Intitulation der Supposita,

*) Schon Gersdorf 'die Universität Leipzig u. s. w.' S. 26 hat darauf aufmerksam gemacht, dass das Verzeichniss der ersten Lehrer von späterer Hand corrigiert ist. Namentlich betreffen diese Correcturen die Einfügung des Titels *professor*, den Mönsterberg selbst nur sich allein beigelegt hat. Bei Varrentrappe wird auch 'doctor decretorum' hinzu gesetzt, bei Fabri und Lubertus 'doctor medicine'. Da es keinem Zweifel unterworfen scheint, dass *sacrae theologiae professor* in jener Zeit den doctor sacrae theologiae der actu regens war bezeichnete, so ist jener Titel den meisten ohne alles Recht beigegeben; viele von dem Corrector so genannte sind es nie geworden: bei Gründung der Universität war es in der That ausser Mönsterberg Niemand. Meistens steht der neue Titel auf Rasur; der authentische, der früher da stand, ward von dem Corrector entfernt.

Es ist die Frage wichtig, wann ward diese Correctur vorgenommen? Die Grenzpuncte lassen sich bestimmen; nicht vor 1427, denn zu Joh. Hoffmann fügt dieselbe Hand, was der Abdruck bei Gersdorf auffallender Weise gar nicht angiebt: *Episcopus Misnensis*, was Hoffmann erst im genannten Jahre ward, und nicht nach 1440ᵇ, denn Johann de Brega fand, als er die Matrikel abschrieb, die Correcturen schon vor. Die Hand des Correctors (doch wohl eines der Rectoren) zu bestimmen ist mir nicht geglückt.

Ausserdem habe ich zu dem genannten, übrigens buchstäblich genauen, Abdrucke noch Folgendes zu bemerken:

1) Bei Helmoldus de Zoltwedel ist am Rande hinzugefügt: doctor medicine.

2) Die Hand, die *Mgr. Johannes Hamme* einfügte, ist nicht zu verwechseln mit der des erwähnten Correctors, sondern dieser Name ward von Helmoldus de Zoltwedel (Rector 1410ª) eingetragen, welcher zugleich bei dem Namen Schipman den Vornamen *Hmy* auf Rasur schrieb. Diese beiden Veränderungen haben also authentischen Werth.

3) Der letzte Name *Mr. theodericus de Zukow de rustock* ist nicht von späterer Hand, sondern von Mönsterberg selbst geschrieben. Der Corrector hat die Züge nur, weil sie sehr ausgewischt waren, wieder schwarz nachgezogen, wie er dies auch kurz vorher bei Joh. Frankensteyn, Henigus Hildensen und M. Vinc. Grüner gethan hat. Allerdings ist bei jenem Namen radiert, aber augenscheinlich ward der Name unterhalb des Theod. de Zukow entfernt. Ich möchte daher die Vermuthung wagen, dass hier der Name des Joh. Hamme gestanden habe, den Helmold de Soltwedel weiter hinaufrückte: denn dass eine Art Reihenfolge in der Aufzählung der Namen wird statt gefunden haben, lässt sich wohl nicht läugnen, wenn auch wir das Princip derselben nicht mehr durchschauen können.

4) Bei Gersdorf steht gedruckt: Gruner; die Matrikel schreibt deutlich: Grüner; auch er selbst bei Führung seines Rectorates nennt sich so.

5) Unrichtig ist es, und das ergiebt sich schon aus dem Datum der Inscription, die nicht vor den 2. Dec. anzusetzen ist, dass dies Verzeichniss der Lehrer nur ein vorläufiges sei (a. a. O. S. 12); es ist jünger als das Verzeichniss in der Matrikel der philosophischen Facultät, und erst nach definitiver Constituierung der Universität angelegt.

Zusammen mit dem Verzeichnisse der Lehrer inscribierte Mönsterberg 22 Supposita (die Tinte ist dieselbe) bis Nicolaus Belger inclusive (vgl. bei Gersdorf S. 36). Die übrigen sind mit

durch die Anknüpfung mit 'Item' sie eng an das vorhergehende Verzeichniss schliessend. Dass er beide Male auf der Rückseite begann, erklärt sich aus dem Wunsche, der sich bei den Immatriculationen noch öfter massgebend erweist, den Raum zweier Seiten zu Einer Fläche zu vereinigen, um auf dieser, wenn nicht alle, doch mindestens den Hauptheil der Immatriculationen zu absolvieren. Die ersten 22 Intitulationen sind mit derselben Tinte geschrieben, wie das Verzeichniss der Lehrer, die spätern mit schwärzerer. Wir dürfen wohl annehmen, dass jene beiden Partien sofort nach Einweihung der Universität und Mönsterberg's Wahl zum Rector niedergeschrieben sind, also in den allerersten Tagen des officiellen Bestehens der Universität, die fernern Immatriculationen sind dagegen später, wohl erst am Schlusse von Mönsterberg's Rectorate uno tenore eingetragen. Unmittelbar hieran schliessen sich die Immatriculationen Gledenstede's 1410ᵃ und so fort die der übrigen Rectoren, so weit sich beurtheilen lässt sämmtlich autographa, wenigstens wechseln von Semester zu Semester die Hände.

Dies älteste Buch reichte aus bis zum Jahr 1443ᵇ; Johannes Weyda ist der letzte, der seine Immatriculationen in dasselbe eingetragen hat.

Aber damit haben wir die Schilderung desselben noch nicht geschlossen. Es enthält vielmehr noch:

1) auf dem ersten Blatte (jetzt Bl. 16ᵃ), welches Mönsterberg, vielleicht zu diesem Behufe, frei gelassen hatte, trug Vincenz Grüner (denn dessen Hand ist es, wie der Vergleich mit seiner Schrift im Rationarius fisci lehrt; mit der saubern Hand, mit der er die Immatriculationen seines Rectorates verzeichnete, dürfen wir sie nicht zusammenhalten) 1411, am Schlusse seines Rectorates, die folgenden ältesten Urkunden und Beschlüsse der Universität ein:

a) *Incipit ordinatio et fundatio studii Lipczensis per quatuor nationes perpetuas.* Am Schlusse: *De tempore et loco ordinationis. Huius ordinacionis pronunciacio facta fuit Anno domini M° CCCC° Nono secunda feria post primam dominicam aduentus domini hora quasi nona In refectorio canonicorum regularium Cenobii sancti Thome In Lypcz, praesentibus serenissimis principibus praenominatis vna cum Episcopis prelatis magistris ad hanc faciendam rogatis specialiter et vocatis.*

Das Original der ordinatio wird daher wohl in Form einer scheda übergeben sein, und in einer Pergamenturkunde nie existiert haben, wie denn nach dem Wortlaute derselben Unterschrift und Siegel nie an ihr vorhanden gewesen zu sein scheinen.

b) *De ordinacione nationis Misnensis*, auch durch 'publica pronunciacio' veröffentlicht; doch wird am Schlusse hinzugefügt: *ut in litteris super huiusmodi ordinacione ab illustrissimis principibus saepe dictis datis et concessis plenius continetur etc. etc.* — Die pronunciacio geschah: 1411 quarta feria post dominicam qua cantatur: Iudica me dominus.

c) Eine Anzahl Bestimmungen über *conservatorium* u. *signetum*: *Articuli servandi circa usum conservatorii.* Dies Alles von Grüner's Hand.

2) Da die eben erwähnten Actenstücke nur mit wenigen Zeilen auf die Stirnseite des zweiten Blattes reichten, und auf der Rückseite desselben nur die 16 ersten

---

anderer Tinte und wohl erst am Schlusse seines Rectorats eingeschrieben. Der von Gersdorf in Klammern eingeschlossene und dadurch für spätern Zusatz erklärte Zuname *Hüter* bei dem Erst-immatriculierten ist, wenn auch nicht gleich anfangs beigeschrieben, doch noch von Mönsterberg's eigener Hand.

Lehrer eingetragen waren, so war die Stirnseite des zweiten Blattes fast ganz, die Stirnseite des dritten Blattes durchaus leer. Diesen Raum benutzte man, um, wie der Hauptzweck des Buches war, die der Universität Einverleibten zu nennen, so an diesem Orte die aus derselben Entfernten aufzuführen. Die ersten Relegationen wurden unter Joh. Hoffmann 1413ᵃ vorgenommen (s. u. die Auszüge aus dem 'Rationarius fisci'), und desselben Rectors saubere Hand hat mit den Namen der drei zuerst von dieser Strafe Betroffenen das Verzeichniss eröffnet:

Isti sequentes ex decreto omnium nationum universitatis exclusi sunt ab universitate

Johannes Trutman de Stogh
Johannes Egidy de Maguncia
Balthazar de Jutirbug.

Die dann folgenden sind aus dem Rectorate des Petrus Wegwy, 1414ᵃ, und von dessen Hand aufgeführt:

Item sequentes suo modo quo supra sunt exclusi ab universitate etc.

So füllte man den vorhandenen Raum vollständig aus und zwar bis über die Zeit, bis zu der diese Matrikel ursprünglich reichte (bis 1443ᵇ), hinaus. Als er zu Ende war, nähete man zwei Pergamentblätter (1 Bogen, jetzt Bl. 18 u. 19) vor dem, ebenfalls bereits beschriebenen, dritten Blatte ein, und fuhr hier fort einzutragen; als auch dieser Bogen beschrieben war, griff man sogar zurück zur Rückseite des zweiten Blattes, wo unten ein schmaler Raum frei geblieben war. So reichte man bis über die Mitte der 90ger Jahre hinaus aus, und seitdem sind die Relegationen und Exclusionen eingetragen in den 'Liber tractatuum inter Senatum et universitatem' (unten C.).

3) Auf der zweiten Hälfte der letzten Lage legte man einen Kalender zu bequemerer Benutzung für die Rectoren an.

Dieser Kalender ist in 2 Spalten geschrieben, über jeder steht KL, links roth, rechts blau. Daneben mit rother Tinte der Name des Monats mit Zahl der Tage des Sonnenmonats und des Mondmonats (abwechselnd 29 und 30 Tage, den Januar mit 30 Tagen einsetzend). Darunter in drei schmalen Reihen nebeneinander 1, roth, die Ordnungszahl der Tage; 2, schwarz, der Cisiojanus (es ist derselbe wie im Prager Decanatbuche, vgl. Lib. decanorum, Pragae 1850, I, S. XVII fg., doch ist er an mehreren Stellen richtiger als der Abdruck des Prager); dann 3, der römische Kalender. Rechts von diesen 3 Spalten sind die Festtage mit rother Tinte geschrieben, doch nur in geringer Zahl, wie es scheint nur diejenigen, die für die Universität eine besondere Bedeutung hatten.

Diese sind entweder einfach genannt, so die folgenden 35: 1 Januar: Circumcisio domini. 21 Jan.: Agnetis. 27 Jan.: Conversio Pauli. 6 Februar: Dorotheae vigilia. 22 Febr.: Kathedrâ Petri. 7 März: Thomae de Aquino. 12 März: Gregorii. 4 April: Ambrosii. 25 April: Marci evangelistae. 3 Mai: Inventio sanctae crucis. 6 Mai: Joannis evangelistae ante portam latinam. 1 Juli: Octava Joannis baptistae. 2 Juli: Visitatio S. Mariae. 15 Juli: Divisio apostolorum. 22 Juli: Mariae Magdalenae. 26 Juli: Annae matris S. Mariae. 1 August: ad vincula Petri. 7 August: Donati patroni Misnensis. 28 August: Augustini. 29 August: Decollatio Joannis Baptistae. 14 September: Exaltatio sanctae crucis. 22 Sept.: Mauricii patroni Magdeburgensis. 27 Sept.: Cosmae et Damiani. 30 Sept.: Jeronimi. 18 October: Lucae evangelistae. 21 Oct.: un-

decim milium virginum. 2 November: animarum festum añ pñ^m (?). 11 Nov.: Martini. 19 Nov.: Elyzabeth. 25 Nov.: Katherinae virginis. 4 December: Barbarae virginis. 8 Dec.: conceptionis Mariae. 26 Dec.: Stephani. 27 Dec.: Johannis. 28 Dec.: Innocentum.

Die genannten sind einfach angeführt; einige Feste dagegen wurden an der Universität dadurch noch besonders gefeiert, dass am Tage vorher die 'disputationes vespertinae' oder 'serotinae' fortfielen. Dies wird beim vorhergehenden Tage bemerkt in folgender Weise: I. *Non disputetur in exercicìis vespertinis.* Das findet statt am Tage vor den folgenden 7 Festen und ist mit rother Tinte notiert; 2 Februar: Purificationis Mariae. 25 März: Annunciatio Mariae. 1 Mai: Philippi et Jacobi. 13 Juli: Henrici patroni Merseburgensis. 15 August: Assumptio Mariae. 7 September: nativitas sanctae Mariae. 6 December: Nicolai. — II. Noch mehr hervorgehoben werden einige andere Feste, vor denen die 'disputationes serotinae' ausgesetzt wurden; bei diesen ist jedesmal am Vortage noch hinzugefügt, mit schwarzer Tinte: *Vigilia*, und dann roth: *non disputetur de sero.* Dies geschieht bei folgenden 14 Festen; 6 Januar: Epiphania domini. 24 Februar: Mathiae apostoli. 24 Juni: Nativitas Joannis Baptistae. 29 Juni: Petri et Pauli apostolorum. 25 Juli: Jacobi apostoli. 10 August: Laurentii patroni Merseburgensis. 24 August: Bartholomaei apostoli. 21 September: Mathei apostoli. 29 Sept.: Michael archangeli (beim vorhergehenden Tage fehlt: Vigilia). 28 October: Symonis et Judae aposto. 1 November: omnium sanctorum. 30 Nov.: Andreae apostoli. 21 December: Thomae apostoli. 25 Dec.: Nativitas Christi.

Bei 3 Festen ist die Bedeutung, die sie speciell für die Universität hatten, noch besonders hervorgehoben. 23 April: Georgii, daneben, nicht von der Hand des Schreibers, sondern von der eines Rectors, mit schwarzer Tinte: *Novi rectoris electio.* — 1 September: Egidii, *hic fit distributio librorum.* — 16 October, von der Hand eines Rectors: *Electio novi rectoris*, und darüber von derselben Hand roth: 'galli abbatis' (der Schreiber hatte also auf dies Fest noch keine Rücksicht genommen).

Ein Festtag ist der Universität ganz allein eigenthümlich, der 12 November: *Allatio bullae confirmationis studii Lipczensis.* Doppelt wichtig wird diese Angabe des Kalenders desshalb, weil wir aus keiner andern Quelle wissen, an welchem Tage die Bulle, von der am 13. Nov. ein Transsumpt genommen ward, in Leipzig eintraf, was nicht unwichtig ist zu Beurtheilung mehrerer vorher von Seiten der Universität vorgenommener Acte, z. B. der Constituierung der philosophischen Facultät am 24. October, u. A.

Durch Beschneiden beim Einbinden hat der Kalender gelitten, namentlich die drüberstehenden Buchstaben KL sind fast zur Hälfte lädiert.

4. Auf die letzte leere Seite hinter dem Kalender schrieb dieselbe Hand, welche im Kalender neben Georgii die erwähnte Bemerkung machte, zwei Formulare:

a) *Forma litterae recognitionis ac promotionis.*

b) *Signetum standi extra bursas.*

Nothwendig muss aber schon von Anfang an zu der Matrikel auch ein Eidesformular und ein Blatt mit dem Eingange des Evangeliums Johannis gehört haben, auf welches der Eid abgelegt ward. Ich vermuthe, dass das letztere in seiner ursprünglichen Gestalt noch existiert, und eben das noch jetzt erhaltene ist (jetzt Bl. 3), welches unter einem grossen gemalten Bilde, das jüngste Gericht vorstellend (Christus in der

Mitte mit Lilie und Schwert, zur Seite oben Posaunenengel, unten Maria und Johannes neben sich öffnenden Gräbern), den Anfang des Evangelium Johannis enthält, und von ganz derselben Hand geschrieben zu sein scheint, die den Kalender schrieb. Die Eidesformel dagegen ist von späterer Hand auf einem andern Blatte geschrieben; von jenem Schwurblatt ist das dazu gehörende Pergamentblatt dicht hinter dem Falz abgeschnitten. Es ist gegenwärtig nach hinten gebogen; dagegen zeigte eine genauere Untersuchung, dass es ursprünglich nach vorne gebogen und mit der (jetzt nach innen gewandten) Seite angeklebt gewesen war. Ich glaube daraus schliessen zu dürfen, dass das jetzt abgeschnittene Blatt die ursprüngliche Eidesformel enthielt, die, vom vielen Berühren völlig abgegriffen, später abgeschnitten und durch eine neue Abschrift ersetzt ward.

Ehe wir die Fortsetzung der ursprünglichen Matrikel ins Auge fassen, muss ich noch eines andern Theiles der gegenwärtigen Matrikel gedenken. Johannes de Brega nämlich, derselbe, dem wir, wie gleich zu erwähnen, die Anlage von 𝔄'' und wahrscheinlich auch die Abschrift der Statuten (s. u.) verdanken, Rector 1440ᵇ, legte eine Lage von 12 Pergamentblättern an, in welche er Abschriften einer Reihe für die Universität besonders wichtiger Urkunden eintrug; es sind die folgenden:

1) das Transsumpt der Confirmationsbulle Alexander's V, den Nic. Hüter am 13. November 1409, am Tage nach der feierlichen Einholung derselben, in Henning Boltenhagen's Wohnung nahm.

2) *Sequitur transsumptum super praebendis in ecclesiis Misnensi Numburgensi et Cisensi.* Bulle des Papstes Johann XXIII, das Transsumpt ist den 12. Sept. 1413 gefertigt.

3) *Sequitur transsumptum bullae papalis super praebendis in Merseburg.* Die Bulle ist von Martin V, das Transsumpt ward den 28. April 1421 genommen.

4) *Sequitur bulla* (sic) *reformacionis.* Bestimmung in Betreff der beiden medicinischen Professuren und Anderes. *Datum* .. 1438 *feria tercia proxima post Mathiae apostoli.* Es ist Nr. 10 des Urkundenverzeichnisses.

5) *Sequuntur litterae fundationis redditumm almae universitatis studii Lipczensis,* betreffend die 240 Schock und die alten Dorfschaften. *Datum* 1438 *am Sontage vnsir libin frauwen Tage purificacionis.* vgl. Urkunden Nr. 11.

Daneben die drei dazu gehörigen Briefe, von demselben Tage datiert, mit den Ueberschriften: *In Wissenfels. Sequitur in Torgaw. In Mitweidis.*

Die Transsumpte 1—3, weil man den Inhalt hier an bequemer Stelle gesichert wusste, sind seitdem alle verloren gegangen, aber die Originale selbst haben sich erhalten. Brega's Abschrift liess die 3 letzten Seiten leer; auf sie trug eine spätere Hand die folgenden Urkunden abschriftlich ein:

6) *Litterae concordiae vniuersitatis et civium Lipczensium* (die Compactaten vom Jahre 1466).

7) *Ernsts und Albrechts Bestätigung der Compactaten* vom Jahre 1468.

Gegenwärtig ist diese Lage mit Abschriften hinter dem Schwurblatte eingeheftet, bildet also Bl. 4—15 der jetzigen Zählung.

Ich gehe zur Fortsetzung der ursprünglichen Matrikel über. Im Jahr 1444ᵃ legte man ein neues Buch an. Dass man nicht etwa an das alte annähete oder jetzt schon mit ihm zusammenband, geht daraus hervor, dass man die Vorderseite des ersten Blattes leer liess, wozu man in jenem Falle keinen Grund gehabt hätte. Dennoch scheint man nicht gleich ein grösseres selbstständiges Buch angelegt zu haben, denn die nun

folgenden Lagen sind ganz ungleich und unregelmässig; die erste enthält 8 Blätter, die zweite 4, dann folgen 3 von 6 Blättern, darauf eine von 12, und dann zwei von je 10 Blättern, von deren ersterer aber 2 Blätter vor dem Beschreiben ausgeschnitten sind. Gewiss würde diese Ungleichheit der Lagen sich nicht finden, wenn diese ganze Partie gleich anfangs zusammengebunden worden wäre. Wir müssen uns diese Matrikel in dieser Zeit sehr vernachlässigt und in wenig Achtung gebietendem Zustande denken, wozu stimmt, dass während der Zeit (bis 1473^b) mehrfach ganze Reihen von Semestern hindurch die Rectoren die Immatriculationen hier einzutragen unterlassen haben (1466^b u. 1467^a, 1471^a — 1473^a). Augenscheinlich gab man während dieser Zeit 𝔄'' (s. u.) den Vorzug. Nachdem man mit dieser Partie (Bl. 86 — 151 der jetzigen Zählung) zu Ende war, scheint man neue Anlagen zu machen längere Zeit ganz unterlassen zu haben. Es folgt nämlich eine Lage von 8 Blättern, die Abschriften der Immatriculationen von 1474^a — 1475^b enthält, von der jedoch nur die ersten 4 Bll. beschrieben, die folgenden 4 leer geblieben und aus ihnen später 2 ausgeschnitten sind.

Mit dem Rector Lampertus von dem Hoeff 1476^a beginnt eine neue Lagenreihe (Bl. 152 — 240). Diese besteht aus 8 Lagen von je 10 Blättern, nur ist in der 4. das drittletzte Blatt ausgeschnitten. Es unterliegt keinem Zweifel, dass diese mit Einem Male zusammengebunden wurden, und zwar, glaube ich, gleich damals mit der frühern Matrikel zusammen. Um die 4 vorhergehenden Rectorate nachzutragen, nähete man eine Pergamentlage ein, wobei man nur allzu reichlich rechnete, und daher trotz der weit auseinander gezerrten Schrift doch, wie eben erwähnt, nur die Hälfte ausfüllte. Diese Annahme könnte nur dadurch widerlegt werden, dass die Abschrift sich erwiese als durch Hennigk a Heynis oder nach ihm veranstaltet, was mir nicht glaublich scheint.

Auch jetzt noch kommt der Fall mehrmals vor, dass Rectoren es verabsäumt haben, in diese Matrikel die Namen der Intitulierten einzutragen. So gleich 1476^b, dann 1495^b und 1496^b. Im Jahr 1505^b, unter dem Rectorate des Hennigk a Heynis ging sie zu Ende, und dieser gab ihr endlich 1506 ihren definitiven Einband, wobei er 12 Lagen hinzubinden liess (Bl. 241 — 325 der jetzigen Zählung). Von diesen Lagen haben die 4 ersten und die 6. — 9. jede 8 Blätter, die 5. und die letzten 3 jede 6 Blätter, bei dreien von ihnen sind noch 1 und einmal sogar 2 Blätter ausgeschnitten. Ob alle Lagen, die nur 6 Blätter enthalten, durch Corruption aus Lagen von 8 Blättern entstanden sind, lässt sich wohl nicht entscheiden. Nachgenäht ist nicht. So reichte die Matrikel bis zum Jahre 1536^b aus. In diesem Theile kommt es nicht mehr vor, dass das Eintragen der Namen von einem Rector wäre vergessen worden.

Vorne an liess Hennigk 2 Blätter binden, um die Namen der Rectoren der Reihe nach zu verzeichnen, wovon schon oben die Rede gewesen ist. Um das bis dahin so oft vorgekommene und so verdriessliche Verwechseln der Reihenfolge der Nationen bei der Immatriculation zu verhindern, liess er auf die Rückseite des vordern Deckels schreiben: *Rectores Nationes ad matriculam inscribentes ordinem earum secundum quod sequitur seruent.*

Si Rector est de natione Misnensium

Scribat { *Primo Misnenses.*
Secundo Saxones.
Tertio Polonos.
Quarto Bauaros. }

Si Rector est etc.

Auf die Rückseite des zweiten der zur Aufnahme der Rectoren bestimmten 2 Blätter ward der Eid geschrieben, der nun zugleich mit dem Schwurblatte auflag. Ueber dem Bilde auf dem letzteren schrieb die Hand des Joa. Langer ex Bolkenhain (Rector 1516^{b}) wohl im Frühling 1517 die folgende Warnung für die Rectoren: *Rector nullum scholasticum inscribat, nisi praeceptorem habeat Doctorem vel magistrum, qui pro eo respondeat eumque respiciat in studio et moribus suis. Sic enim statuto universitatis ·33· cautum est.* Wie wir sehen werden, ward um dieselbe Zeit ein eigener 'Liber praeceptorum' angelegt. Die Tumulte des Jahres 1516 waren die Veranlassung zu diesen strengen Massregeln. So enthält denn 𝔄', wie es jetzt vorliegt, Folgendes:

Bl. 1 u. 2, vorgebunden 1506 von Hennigk, um die Reihe der Rectornamen aufzunehmen. Auf Bl. 2^{b} die Eidesformel.
Bl. 3, altes Schwurblatt mit dem Bilde der Auferstehung, darüber die Notiz Langer's von 1517.
Bl. 4—15, die Abschriften der Urkunden und Bullen von Joh. Brega u. einem späteren.

Dann beginnt die eigentliche Matrikel.

1) Bl. 16—85, Aelteste Abtheilung 1409^{b}—1443^{b}; eingenäht ist Bl. 18 u. 19 zur Aufnahme der Namen der Relegierten und Excludierten.
2) Bl. 86—151, Fortsetzung mit unregelmässigen Lagen, vom Jahre 1444^{a}—1475^{b}; die letzte Lage, 1474^{a}—1475^{b}, wohl bei Anlegung der folgenden Partie zum Zweck des Nachholens eingenäht.
3) Bl. 152—240, Fortsetzung mit regelmässigen Lagen, vom Jahre 1476^{a}—1505^{a}. Wahrscheinlich erster Einband.
4) Bl. 241—325, Fortsetzung, von Hennigk angelegt, 1505^{b}—1536^{b}. Jetziger Einband.

Mit ganz geringen Ausnahmen ist die Matrikel in 2 Spalten geschrieben; der neue Rector führt sogar meist in der von seinem Vorgänger nicht zu Ende geschriebenen Spalte fort. Zuweilen aber beginnt er eine neue Spalte, ja einige Rectoren beginnen wohl sogar mit einer neuen Seite, wenn auch noch beträchtlicher Raum auf der vorhergehenden blieb, namentlich wenn die nächste Seite die Rückseite des Blattes ist, wodurch sie den Vortheil erlangen, meistens sämmtliche Intitulationen ihres Semesters mit Einem Blicke übersehen zu lassen. Am obern Rande pflegt als Columnentitel der Name des Rectors durchlaufend geschrieben zu werden: *Rectoratus Magistri N. N.* Hin und wieder steht auch am Schlusse eines Rectorates, namentlich wenn darnach ein grösserer Raum frei geblieben ist: *Sequitur rectoratus N. N.* z. B. 1446^{b}. 1475^{b}.

Ursprünglich herrscht die grösste Einfachheit in den Aufzeichnungen; sogar des Rubricierens enthält man sich; bald aber tritt diese Auszeichnung allerdings ein, zuerst im Columnentitel, doch keineswegs schon bei allen. Zuweilen ist die Ueberschrift nur roth unterstrichen, z. B. 1419^{a}, zuweilen ganz roth geschrieben, z. B. 1431^{b}, 1434^{a}, 1444^{b}, 1445^{a} u. a.

Es ist nicht ohne Interesse, zu verfolgen, wann und in welcher Stufenleiter die ursprüngliche Einfachheit allmälig abgekommen ist.

1449^{b} ist hinter der spaltig geschriebenen Ueberschrift und vor den, ebenfalls wieder spaltig geschriebenen Namen, durchlaufend roth geschrieben: *Rectoratus magri. N. N.* u. s. w.

1451ª ist der Titel mit grösseren Fracturbuchstaben geschrieben, bei den Namen der Nationen ist blaue, grüne, rothe und gelbe Tinte gebraucht.

1455ª erscheint zuerst ein grosses rothes A (in *Anno*), und die Ueberschrift am obern Rande, der Columnentitel, ist vergoldet.

1460ª ist die Ueberschrift roth gemalt, ebenso 1461ª, dazu ein blaues A und blauer Columnentitel. 1463ª ist letzterer besonders gross roth gemalt. 1467ª finden sich die Farben blau und roth, 1469 ein blaues A und blauer Columnentitel, u. s. w.

1480ᵇ erscheint das erste mit verschiedenen Farben (blau und roth) gemalte und überdies vergoldete A. Von 1486ª an werden die Ueberschriften besonders sauber, auch wird es von hier an Mode, die Spalten mit doppelten Linien einzufassen. Doch kommt auch dies später wieder in Abnahme.

1487ᵇ steht zum ersten Mal ein A, welches die ganze Breite einer Spalte einnimmt, und innwendig das Wappen des Rectors gemalt, auf Goldgrund; die ersten beiden Worte (Anno domini) und der Columnentitel sind vergoldet auf lila Grunde.

1488ᵇ das erste feine Miniaturbildchen, und die ganze Ueberschrift aus vergoldeten Buchstaben. Fortan kommen freilich auch noch ganz rohe, ungeschmückte Ueberschriften vor (z. B. 1490ᵇ, 1498ᵇ, 1501ª u. ᵇ, 1502ᵇ und im 16. Jahrh. noch häufiger), meist aber finden sie sowohl wie die Columnenüberschriften sich sehr sauber ausgeführt, namentlich durch geschmackvolle Ausmalung des ersten Buchstabens (der sehr selten nur ein anderer ist als ein A); die Bildchen sind von verschiedenem Werthe, einige ganz feine gehören wohl zu dem Besten, was die Miniaturmalerei überhaupt geleistet hat, so 1488ᵇ, 1491ª, 1493ª, 1494ᵇ, 1495ª, 1497ᵇ, 1503ᵇ, 1504ª, 1504ᵇ, 1505ᵇ, 1506ª, 1514ª, 1516ª; an sie reihen sich minder feine, z. B. 1506ᵇ, 1509ᵇ, 1510ª, 1511ᵇ, 1512ª, 1516ᵇ; das letzte Bild, doch in einem von den frühern abweichenden Character, steht 1520ª. Diese Bilder stellen meistens die Namensheiligen des Rectors dar. Wappen kommen auch noch später vor, so 1532ᵇ; 1530ª ist ein illuminiertes Bild aus einem Gesangbuche eingeklebt, was sehr unsauber aussieht, und das man vergebens wieder zu entfernen gesucht hat. Im Allgemeinen hört seit dem Jahre 1516 das Halten auf Sauberkeit durchaus auf; vielleicht hängt auch dies mit dem damals eintretenden Verfalle der Universität zusammen (vgl. den 'Liber conclusorum' zu diesem Jahre). Ueberhaupt gewährt schon das Aeussere der Matrikel einigen Anhalt für den jedesmaligen Zustand der Universität, wie für die Tüchtigkeit jedes Rectors.

Hennigk, der die Matrikel binden liess, war der erste, der 1505ᵇ es einführte, die Ueberschriften durchlaufend anzulegen. Dies kam auch noch 1507ª, 1519ª, 1536ᵇ und auch wohl sonst noch vor. Zuweilen, doch nicht immer, sind hiemit Bilder verbunden. Zuweilen ist, obwohl die Ueberschrift nicht durchlaufend ist, doch die ganze Seite eingenommen, indem das Bild zur Seite der Ueberschrift gesetzt ist, oft ein Bild noch neben einem grossen Anfangsbuchstaben, zuweilen sogar unter dem Bilde noch das Wappen, so dass es eigentlich 3 Bilder sind, z. B. 1506ª, 1509ᵇ, 1511ᵇ, 1512ª. Bei einigen ist ein Platz für das Bild gelassen, aber nicht ausgefüllt worden, z. B. 1496ª, 1497ᵇ, 1499ª, 1513ᵇ, 1517ᵇ, 1522ª, 1535ª. Zuweilen haben spätere in leer gebliebene Plätze bei frühern Rectoraten etwas malen lassen, einmal sogar ist noch in später Zeit ein Wappen nachgetragen. Dies geschah bei Paulus Fetzer (Rector 1526ª), wo am Schlusse eine Spalte leer blieb, die der Sohn Fetzer's 1596 ausfüllte, indem er des Vaters Wappen hineinmalen liess und darunter schrieb: *Paterna haec insignia, manum parentis dilectissimi agnoscens*, u. s. w.

Ich lasse gleich hier, um das Bild von 𝔄' vollständig zu veranschaulichen, einige Mittheilungen über die Art der Immatriculation folgen, obwohl das hier Gesagte, mit geringen Ausnahmen, ebenso auch von den übrigen Bänden der Matrikel gilt.

Die Art der Inscription ist diese. In der Ueberschrift nennt der Rector sich und den Tag seiner Wahl, darauf folgen in einer bestimmten, doch anfangs zu verschiedenen Zeiten verschiedenen, Reihenfolge (s. u.) die aus den 4 Nationen Intitulierten, mit Beisetzung der von ihnen gezahlten Inscriptionsgebühren, oder eines *p*, wenn diese wegen Armuth erlassen wurden. Oft erscheint, namentlich im Anfange *prag.*, was bedeutet 'pragensis', und diesen wurden die Gebühren ebenfalls erlassen. Noch 1528ᵃ geschah dies bei einem Inscribierten.

Die Ueberschrift. Die ursprüngliche Formel derselben lautet: *Anno domini* [oder *incarnationis domini nostri Jesu Christi*, oder *a nativitate domini etc.*; namentlich kommen im 16. Jahrh. manche andere Ausdrücke auf, z. B. 1514ᵇ, 1515ᵃ, 1517ᵇ, 1518ᵇ.] .... (hier folgt Jahr und Tag; der Regel nach im Sommersemester *ipsa die Sti. Georgii martyris* [auch wohl *et militis*, z. B. 1493ᵃ], im Wintersemester *ipsa die Sti. Galli confessoris*, doch schwankt im Anfange der Tag mehrmals), *ego N. N.* (folgt Name und Würde; Magister wird auch wohl vorangestellt, z. B. 1429ᵃ) *electus fui in rectorem almae universitatis* (diese letzten 2 Worte fehlen auch wohl, z. B. 1432ᵃ) *studii Lipzensis et intitulavi infrascriptos* [oder *subscriptos*] *de quatuor nationibus de natione Misnensium* (oder *Bavarorum etc.*) *nomina sunt haec.*

Die letzten Worte weichen auch ab, es findet sich: *et subscriptos de quatuor nationibus intitulavi ut infra* (z. B. 1430ᵃ fg.), oder passivisch: *per me sunt intitulati* (z. B. 1422ᵃ) oder: *pro tempore fuerunt sequentes intitulati* (z. B. 1441ᵃ), *subscripti per me ut sequitur sunt intitulati* (z. B. 1478ᵃ, 1480ᵃ u. ö.), oder es wird zu *intitulavi* oder der passiven Wendung hinzugefügt: *ordine subscripto* (1432ᵃ), oder *secundum ordinem subscriptum*, oder *serie subscripta* (1434ᵇ). Auch wird wohl zugefügt: *officio meo durante* (z. B. 1459ᵃ, 1462ᵃ), auch wohl: *quarum prima sequitur cum nominibus consignatis.*

Eine wichtigere Veränderung findet 1440ᵇ statt, wo übergeschrieben wird *Rectoratus* mit dem Namen des Gewählten im Genitiv, der dann in der einleitenden Ueberschrift fortbleibt. Doch hat dies wenig Nachahmung gefunden; 1508ᵃ wird der Name des Rectors der Jahreszahl vorangesetzt.

Im Jahr 1500ᵇ ward, um den für die Ueberschrift gelassenen Raum zu füllen, der Schluss in die Länge gezogen: *subscriptos scolasticos de quatuor nationibus, scilicet Polonorum Saxonum Misnensium Bavarorum meo durante rectoratus officio intitulaverim.* — 1505ᵃ wird, was übrigens stillschweigende Voraussetzung ist, besonders hinzugefügt: *manu propria intitulavi.*

1510ᵃ erscheint zuerst der Ausdruck 'immatriculare': *sub cujus officio immatriculati sunt de quatuor nationibus subscripti*; 1511ᵇ, *subscriptos immatriculavi*; desgl. 1514ᵃ u. öfter.

Ganz abweichend von der alten Form ist zuerst die Ueberschrift des Sebastianus von der Heide 1512ᵇ, der schon durch Beibehalten der deutschen Präposition in seinem Namen sehr wenig Respect vor der altüberlieferten Form bezeugte. Es war das Jahr, wo das kecke Völkchen der Humanisten sich übermüthig hervorzuwagen anfing. Sebastian schrieb: *electus in rectorem huius florentissimi Musei Lipsensis de quatuor nationibus subiectos mei magistratus curriculo manu propria hoc albo conscripsi.* Gleich Delitianus 1513ᵇ ahmte ihm, mit einigen Varianten, nach: *el. in rect. huius augustissimi*

gymnasii Lipsensis de classibus quatuor nationum subiectos mei magistratus curriculo hoc albo conscripsi et primo de .... (ganz ebenso 1516[b]). Nun kehren zwar immer einige noch wieder zu der alten Form zurück, aber die sichere Festigkeit derselben ist dahin, und jetzt den Einfällen jedes Einzelnen freier Spielraum gelassen. Für *hoc albo conscripsi* kommt auch vor *h. a. inscripsi.* 1507[b] heisst es: *huius laudatissimi gymnasii rector electus mei magistratus capedine album universitatis subscriptis adauxi.* 1511[a] *intitulati secundum matriculae nostrae iuramentum.* 1518[a] wird die Universität genannt: *universitas augustissima,* 1519[b] *nobile gymnasium* und (was besonders interessant ist) *studium universale* 1514[b]. 1519[b] heisst es: *in leucoma retuli* (so schrieb Delitianus). — *in album relati sunt* 1529[b].

Eine völlige Neugestaltung der Ueberschrift, deren Anfang doch bisher noch ziemlich in der alten Form respectiert war, rief Petrus Mosellanus hervor, der 1520[a] so schrieb: *Anno restitutae salutis MDXX° electus est inclytae huius academiae rector in semestre aestivum Petrus Mosellanus bonarum litterarum in utraque lingua professor etc. qui in suo magistratu subscriptos scholae nostrae privilegiis donavit. Ex natione Bavarorum inscripti...*

Die Ausdrücke *academia* und *semestre aestivum* erscheinen hier zuerst, fortan öfter.

1522[a] kehrt Nicolaus Apel de Königshofen noch einmal ganz genau zur alten Formel zurück, aber er ist der letzte.

1522[b]: *ad hiemem in festo S. Galli creatus est per comicia rectoratus in academiae Lipczensis rectorem et ... privilegiis donavit ..* — 1523[b] *electus est inclytae huius academiae Lipsensis moderator.* — 1524[a]: *nono Calendas Maii .. rector declaratus sua ipsius manu sequentes universitatis privilegiis donavit* (*gymnasii huius pr. don.* 1529[a]). — 1524[b]: *Paulus Suoffheym th. P., ma. C. etc. tunc absens secundo electus fui in rectorem almae huius universitatis. Impetratis interea ab illustrissimo principe duce Georgio etc. ab electoribus litteris, quibus sua illustris gratia desiderabat, quominus hoc pro temporis oportunitate minime declinarem, ob id in suae illustris gratiae honorem et beneplacitum eundem magistratum assumpsi quo durante semestri hiberno subscriptos in album hoc academiae nostrae recepi* (*in album recepit,* 1527[b] fg.). — Ganz kurz 1525[a]: *Henningo Pyrgallio ... rectore subscripti in album recepti sunt anno salutis MDXXV.* — 1525[b] *in semestre brumale* (desgl. 1527[b] u. öfter) — 1526[b]: *studii huius universitatis rector electus ... huic albo inscripti.* — 1530[b] *in rectorem scholae nostrae electus ... subiectos recepit.* — 1531[a] *in semestrum brumale.* — 1532[b] *electus est in monarcham augustissimae huius academiae.* — 1535[b] *in rectorem huius florentissimi Musei electus.* — 1536[b] *huic albo addidit.*

Gar nicht mehr erscheint die alte so lange Jahre ehrwürdig aufrecht erhaltene Formel der Intitulation.

Hin und wieder finden sich auch Bemerkungen von Seiten der Rectoren zugefügt, am Rande oder am Schlusse. So 1429[b], wo gar keine Baiern und nur wenige Andere immatriculiert wurden: *Nota eodem anno quo supra intraverunt hussitae primo terram misnensem,* dann 1506[b]: *Hic pestis passim et diutissime ingrassabatur,* 1519[b] *pestilitate grassante,* 1520[a] zu einem den Diogenes vorstellenden Bilde: *Diogenes seu* (?) *victor potentis.* Zuweilen sind auch Verse hinzu geschrieben, so: 1512[b] Ad Divum Sebastianum. *Pectore firma tuo fidei constantia sacrae Martir Sancte sedens te facit illa pati. Quaeso tuis precibus pestem depelle furentem, Nam pro quo haec pateris nil negat ille tibi.* Ein daneben gemaltes Bild stellt den von Pfeilen durchbohrten Märtyrer dar.

Dann 1534^{b}, wo Valerius Pfister Rector war, durchlaufend oberhalb der Ueberschrift: *VALERIVS. Verus Amat Leges Et Regnat In Vrbe χολαῖος. RECTOR. Rector Erat Cunctis τλητος ὁμῶς τε reis.*

Es finden sich auch andere Notizen, namentlich an den Rand geschrieben, z. B. Bemerkungen über die später eingegangenen Zahlungen für die Inscription; dann sind zur Seite von Namen, die später berühmt wurden, lobende Bemerkungen eingetragen, auch ist wohl durch eine nebengemalte Hand darauf hingewiesen. 1484^{b} wird hinzugesetzt: *Natio Polonorum continet in se totam Sczlesiam Bohemiam Moraviam Poloniam maiorem et minorem et Lituaniam Prussiam et Russiam et non Sclavoniam sed Austriam totam et non plures partes ymmo et iam assignata est ei Lusatia anno domini* 1520. Augenscheinlich sind wenigstens die letzteren Worte später hinzugesetzt; vielleicht ist die ganze Bemerkung von Titius Hand.

Besonders häufig sind die Bemerkungen, dass das betreffende Individuum excludiert oder relegiert sei, oft mit Angabe der Gründe, des Rectors u. s. w. Zuweilen sind die Namen der Excludierten einfach ausradiert.

Die Inscription fürstlicher Personen wird besonders hervorgehoben; meistens werden ihre Namen ganz roth geschrieben, theils werden sie nur roth unterstrichen. Statt oder neben dem Inscriptionsgelde wird wohl hinzugefügt: *cum propina.* So 1424^{a} bei Thomas comes in Wertheim ecclesiae Bambergensis canonicus ac praepositus in Tewrstatt; Johannes Junior Comes in Wertheim Coloniensis Maguntinensis Argentinensis et Herbipolensis ecclesiarum canonicus. — 1424^{b} Nobilis ac generosus dominus Albertus Comes in Wertheim Sanctae Coloniensis Metropolitanae atque Bambergensis Kathedralis exemptae ecclesiarum canonicus dedit sex grossos cum propina. — 1425^{a} Illustris princeps et dominus dominus Sigismundus dux Saxoniae Lantgravius et Marchio Misnae etc.

1526^{b} gerieth Joannes Weys, als er seine Immatriculationen eintragen wollte, auf ein leer gebliebenes Blatt hinter 1525^{a}, brach jedoch wieder ab, als er seinen Irrthum bemerkte; ich führe das hier an, damit man sich dadurch nicht beirren lasse.

Die Namen der Immatriculierten sind nicht jedesmal, wie jeder Einzelne intituliert ward, eingetragen, sondern uno tenore nach geschlossener Amtsführung des Rectors. Dies beweist nicht nur die durchgängig gleichmässige Schrift, sondern es beweisen das namentlich die mehrfachen Versehen die bei den Wintersemestern vorkommen, wo in der Ueberschrift bei Angabe des Wahltages öfters das spätere Jahr genannt ist, indem der Rector das Jahr schrieb, in welchem man zur Zeit des Eintragens lebte. Solche Fehler finden sich 1460^{b}, 1483^{b}, 1485^{b}, 1492^{b}, 1500^{b}, 1518^{b}, 1530^{b}, 1533^{b} u. s. w. Meistens sind diese Fehler nicht einmal corrigiert worden. Auch dass Hennigk's Einband vom Jahr 1506 datiert ist, beweist dasselbe. Die Eintragung geschah wohl erst zwischen der Wahl und der Recommendatio des rector novus.

Genauer angegeben ist der Zeitpunct der einzelnen Immatriculationen nur 1519^{a}, wo in jeder Nation 3 Unterabtheilungen gemacht sind, die erste ohne weitere Ueberschrift, die zweite mit der Notiz: 'post festum Baptistae', die dritte: 'post festum Michaelis'.

Ich wende mich zur Besprechung von 𝔄''.

Joh. de Brega, der im Jahr 1440^{b} Rector war, legte ein zweites Exemplar der

Matrikel an und scheute die Mühe nicht, sämmtliche Rectorate bis zu dem seinigen hin eigenhändig abzuschreiben, nur unterliess er die Abschrift des Kalenders und der Formulare auf Bl. 85ᵇ. Es ist schade, dass gerade um jene Zeit die Angaben über die Rechnungsablegung der Rectoren im Rationarius fisci so flüchtig abgefasst sind, und so der Anlegung einer neuen Matrikel mit keiner Silbe Erwähnung geschieht. Caspar Borner giebt an, dass das Eine Exemplar in den Händen des Rectors, das andere im Fiscus bleibe. War letzteres 𝔄′ oder 𝔄″? Späterhin gewiss 𝔄′, denn wohl nur in dem Exemplare, welches dem für gewöhnlich verschlossenen Fiscus einverleibt war, konnte es vorkommen, dass die Eintragung der Immatriculationen unterblieb.

Anfangs freilich errang 𝔄″ für seinen Zweck noch nicht gleich die Berechtigung einer anerkannten Rectorpflicht. Mehrere Jahre blieb sie unbeachtet liegen, erst 1445ᵃ ward wieder, mit Belassung eines Zwischenraumes von weissem Pergament, mit grosser Sauberkeit das Verzeichniss der Immatriculationen dieses Semesters eingetragen; dann ruhete die Benutzung des Buches wieder, bis 1455ᵇ Petrus Sehusen de Lipczk auf dasselbe zurückkam und die Mühe nicht scheute, die Jahrgänge 1441ᵃ — 1444ᵇ, und 1445ᵇ —1455ᵃ eigenhändig abzuschreiben. Von da an ist diese Matrikel mehrfach bevorzugt; es findet sich fortan in ihr keine Lücke, während in 𝔄″ mehrfach nicht eingetragen ist, vermuthlich weil 𝔄″ jetzt den Händen des Rectors übergeben ward und 𝔄′ im Fiscus verblieb: So kommt es, dass 𝔄″ vollständig, 𝔄′ theilweise lückenhaft ist.

Die erste von Brega angelegte Partie besteht aus 11 Lagen zu je 8 Blättern, von deren letzter ein Bl. ausgeschnitten ist. In der sechsten geht Brega's Abschrift (Bl. 5ᵃ—46ᵃ jetziger Zählung) zu Ende; dennoch ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, dass mindestens die ersten 10 Lagen gleich von ihm zusammengebunden worden sind; die 11. Lage mag angenähet sein. Mit dem Semester 1463ᵃ ging sie (Bl. 91) zu Ende und nun wurden 2 Lagen von je 12 Blättern (Bl. 92 — 114) angeheftet, die im Jahr 1473ᵇ zu Ende gingen; dann liess 1474ᵃ Joh. Tolhopff eine neue Lage von 8 Bll. annähen (Bl. 115—122) und trug die Immatriculationen seines Rectorates sehr sauber ein, während er freilich 𝔄′ ganz vernachlässigte.

Da war es im Jahr 1476ᵃ auch hier Lampert von dem Hoeff, der Ordnung stiftete. Wie bei 𝔄′, so liess er auch hier 8 Lagen von je 10 Blättern annähen (Bl. 123—199), und gewiss auch dies Buch binden (nur in der vorletzten Lage sind ein paar Blätter ausgeschnitten). Ziemlich zu gleicher Zeit mit 𝔄′, unter Hennigk's zweitem Rectorate, 1505ᵇ, lief auch 𝔄″ aus, und Hennigk liess nun auch hier, gleichwie in 𝔄′, 12 Lagen anbinden (Bl. 200 bis Ende). Sie enthalten hier, mit Ausnahme der ersten, der 5. u. 6., alle 8 Blätter, doch sind in der 8. und der letzten resp. 1 und ein paar Blätter ausgeschnitten und unbeschrieben geblieben. Fast möchte man hieraus schliessen, es seien alle von Hennigk angebundenen Lagen von nur 6 Blättern durch Mutilation aus Lagen von 8 Blättern entstanden. Wenn jetzt in 𝔄″ die beiden letzten Lagen später eingenäht scheinen, so waren sie wohl nur ausgerissen gewesen, was bei der vielfachen Benutzung gerade dieser Matrikel nicht auffallen kann. Ist doch auch in 𝔄′, das doch weniger benutzt ward, die letzte Lage wirklich beinahe ausgerissen.

Der Einband, den Hennigk dieser Matrikel geben liess, ist derselbe wie bei 𝔄′, aber das Format ist etwas grösser; die mehrfache Verschiedenheit nöthigte wohl bei 𝔄′ bereits 1476ᵃ zu stärkerem Beschneiden, worunter namentlich der Kalender der ältesten Matrikel litt. Auf der Rückseite des Vorderdeckels stehen dieselben Worte wie in 𝔄′. Dann wurden 3 Doppelblätter von Hennigk vorgebunden, von denen jedoch das 1. u.

. Blatt abgeschnitten sind, so dass nur 4 übrig blieben. Das mittlere Doppelblatt Bl. 3), dessen zweite Hälfte fehlt, enthält das Schwurbild; es ist älter als Hennigk's Einband, aber jünger als Brega's Abschrift, da dieser zu Anfang seiner Abschrift die Eidesformel und den Anfang des Evangeliums Johannis mit abgeschrieben hat. Auf den übrigen von Hennigk drum genähten Blättern (Bl. 1, 2 u. 4) stehen die Namen der Rectoren, und die Notiz über den Einband des Buches wie in 𝔄′, anfangs dreispaltig, auf Bl. 1ᵇ zweispaltig, auf 2ᵃ einspaltig fortgesetzt, auf 3ᵇ zweispaltig und auf 4ᵃ einspaltig bis in die Mitte. So reichte das Verzeichniss noch weiter als in 𝔄′ über den Inhalt der Matrikel hinaus, nämlich hier bis 1588ᵃ (Joh. Alb. Coburg). — Brega's Abschrift beginnt nach Eid und Schwurblatt und nach den von Vincenz Grüner eingetragenen Verordnungen und Beschlüssen, von denen jedoch die letztern nicht wörtlich abgeschrieben, und obenein um ein Formular vermehrt sind, sogleich mit den Immatriculationen, lässt also die Namen der Relegierten u. s. w. fort. So hat also 𝔄″ gegenwärtig folgende Gestalt:

Bl. 1— 4, Rectorenverzeichniss von Hennigk angelegt, Eid u. Schwurblatt.
Bl. 5— 91, Erste Partie von Brega angelegt, bis 1463ᵃ.
Bl. 92—114, 2 eingenähete Lagen.
Bl. 115—122, Tolhopff's Lage.
Bl. 123—199, die von Lampert angebundenen Lagen.
Bl. 200—286, die von Hennigk angebundene Partie.

Die äussere Einrichtung, die Verzierungen u. s. w. in 𝔄″ sind im Allgemeinen ganz wie in 𝔄′, nur dass Brega's Abschrift und auch die spätere bis 1455ᵇ (mit Ausnahme natürlich von 1445ᵃ, die sauberes Original ist) ganz ohne Verzierung und selbst ohne Rubricierung sind.

Späterhin ist oft 𝔄″ sauberer und prachtvoller als 𝔄′, doch kommt es auch bei 𝔄″ vor, dass der für die grossen Anfangsbuchstaben, die Bilder und Wappen gelassene Raum nicht ausgefüllt ist.

Das erste Bild findet sich 1473ᵇ, doch ist es wohl später hinzugefügt (es scheint von dem Maler, der 1513ᵇ und 1516ᵃ illustrierte und Bemerkungen dazu schrieb), auch die daneben stehende Schrift verräth spätere Zeit. 1484ᵃ steht der erste grössere, bunt gemalte, 1487ᵇ der erste ganz grosse, ausgemalte und vergoldete Anfangsbuchstabe, 1492ᵃ das erste Bild im Buchstaben; rothe und zuweilen auch blaue Titel und grosse Anfangsbuchstaben schon viel früher. Die ganz feinen Miniaturen finden sich auch hier ziemlich in derselben Zeit wie in 𝔄′, nämlich zuerst 1492ᵃ, dann 1493ᵃ, 1495ᵃ, 1501ᵇ, 1508ᵃ, und zuletzt 1517ᵃ. — 1530ᵃ ward auch hier wie in 𝔄′ ein Holzschnitt (grob colorirt) eingeklebt, 1532ᵇ ein ganz grobes Wappen gemalt.

𝔅′ und 𝔅″.

Leichter ist die Erörterung dieser beiden Exemplare, die beide bis 1600ᵇ gehen. Sie sind der Hauptsache nach noch in derselben Verfassung wie bei ihrer ursprünglichen Anlage, beide von ganz gleichem Format, demselben Einbande (reich gepresstem Schweinsleder mit starken Messingbeschlägen und Messingbuckeln) und fast ganz derselben Blätterzahl. Ich nenne 𝔅′ dasjenige, welches anfänglich mit der grösseren Pracht angelegt ward, und glaube, dass es für den Fiscus bestimmt war (wo ja aller Wahrscheinlichkeit nach 𝔄′ aufbewahrt wurde), namentlich weil ein paar practische

Fingerzeige sich in 𝔅'' finden, die in 𝔅' fehlen. Ich führe auch das beiden Matrikeln Gemeinsame in der Schilderung von 𝔅' auf. Unordnung in der Immatriculation oder gar Unterlassung derselben findet sich nicht ferner.

𝔅' 284 Bll. Pgmt. fol. schon in alter Zeit beziffert, von Bl. 6 an. Zu Anfang und Ende noch je ein Blatt Papier.

Bl. 6ª steht das ältere Schwurbild, meisterhaft gemalt, Christus am Kreuz, daneben Maria und Johannes darstellend, in einer portalförmigen Einfassung. Darunter die Warnungsworte in Betreff der praeceptores, die 1517 von Langer in 𝔄' und 𝔄'' über das Schwurbild geschrieben wurden. Dem Bilde gegenüber auf Bl. 5ᵇ *Iuramentum*, sehr sauber schwarz mit theilweiser Vergoldung geschrieben. Es ist dies aber nicht der bei Anlegung der Matrikel geltende Eid, sondern der durch die neuen Statuten 1543 eingeführte; der 1537 in Geltung stehende findet sich Bl. 4ᵇ. Da sich die Spuren doppelter Heftung zeigen, so vermuthe ich, dass das Pergamentblatt, welches Bl. 4 u. 5 ausmacht, umgewandt ist. Ob auch das Schwurbild erst aus der Zeit des zweiten Eides stammt, wage ich nicht zu entscheiden. Bl. 7ª beginnt die erste Immatriculation, die Ueberschrift nimmt die ganze Seite ein, mit reicher Vergoldung. Dann folgt Bl. 7ᵇ die Eintragung der Namen der Immatriculierten.

Auf äussere Pracht ist in dieser Matrikel noch mehr gegeben als in 𝔄' u. 𝔄'' selbst zur Zeit ihrer sorgsamsten Ausschmückung an der Scheide des 15. und 16. Jahrh. Die Ueberschriften, durchlaufend, nehmen sehr häufig die ganze Seite ein, sind splendid und kunstvoll geschrieben, augenscheinlich oft nicht mehr autographa, sondern von der Hand eines kunstgerechten Schreibers oder gar eines Malers. Wirkliche Malereien finden sich nicht gerade häufig, sind aber, wo sie vorkommen, sehr sauber gefertigt. In der spätern Zeit, die über 1559ª hinausliegt, namentlich gegen Ende des Jahrhunderts, wird die Pracht der Malereien und Zeichnungen (unter denen schöne Federzeichnungen herauszuheben) grösser, und diese nehmen, aufs sauberste und kunstvollste ausgeführt, oft eine ganze Seite ein. Dagegen haben einige Rectoren ihre Ueberschriften fast übertrieben einfach eingerichtet, so Caspar Borner 1539ᵇ, Alexander Alesius 1555ª, der nicht einmal die Jahreszahl beifügte, desgleichen Andreas Knauer 1556ª.

Die Namen der Immatriculierten sind hin und wieder nur einspaltig geschrieben, meistens aber, wie in 𝔄' und 𝔄'', zweispaltig. Gewöhnlich sind sie von dem immatriculierenden Rector selbst gezählt, und nicht bloss im Ganzen, sondern auch die einzelnen Nationen. Von Zeit zu Zeit ist auch hier die Gesammtzahl der Immatriculierten seit Gründung der Universität angegeben. Am Schlusse der Matrikel 1600ᵇ betrug sie 63,811. Die Namen der Immatriculierten selbst sind auch jetzt noch autographa der Rectoren.

Auf Bl. 2ª steht ein neues Schwurbild, Christus am Kreuz, an dessen Fusse Todtenkopf und Todtenbein, ohne weitere Umgebung und ohne Einfassung; daneben Bl. 1ᵇ: 1579 *Iuramentum novum.* Ob das Bild frühern Ursprungs, oder ob es auch erst aus dem Jahr 1579 herrührt, vermag ich nicht zu bestimmen.

Im Jahre 1589ᵇ legte der damalige Rector Zacharias Schilter auf dem vorgebundenen Papierblatte und Bl. 1ª ein Verzeichniss der Rectoren an, mit Angabe ihrer Ordnungsziffer, des Semesters ihrer Amtswürde und der Blattseite, wo ihre Immatriculationen beginnen; derselbe legte Bl. 282ª — 284ᵇ ein alphabetisch geordnetes Register über die Namen der Rectoren an. Ich vermuthe auch, dass von ihm die Bezifferung der Matrikel herrührt. Beide Verzeichnisse sind vom vorletzten Rector vervollständigt worden. Auf der Rückseite des Vorderdeckels hat die Hand des ersten Rectors dieser

Matrikel, Chr. Pistorius, die Reihenfolge der Nationen unter den verschiedenen Rectoraten wie früher in 𝔄′ und 𝔄″ Hennigk ab Heynis geschrieben: Nationes juxta hunc ordinem inscribendae sunt u. s. w.

Eine bestimmte Formel für die Einleitung der Immatriculation giebt es längst nicht mehr, jeder Rector schreibt wie ihm einfällt, bald kurz bald lang. Beliebt ward nach des Camerarius und dann des Wolfg. Meurer Vorgange: *nomina haec in militiam litterariam data sunt*, oder *inscripsit*, oder *cives militiae litterariae adscripti sunt, privilegiis militiae litterariae donavit*, *nomina ad m. litter. dederunt.* Ferner: *cives reipublicae ascripsit scholasticae.* Caspar Borner, der sein erstes Rectorat (1539[b]) fast verdriesslich kurz einführte, brachte beim zweiten (1541[b]) in seiner Begeisterung für den Herzog Moritz das Regierungsjahr dieses und seines Bruders mit hinein: *Mauritii principis anno primo fr. Aug.* und 1543[b]: *Mauricio et Augusto principibus.* Thammüller 1549[b] rechnete nach den Jahren der Kurfürstenwürde: *Mauritii principis Saxoniae electoratus anno III[tio] currente.* Doch fanden beide nicht eigentlich Nachahmung. Bartolus Richius 1553[a] fügte hinzu: *semestri aestivo, quo Mauricius elector Saxonicus etc. et Carolus victor Philippus Magnus ff germani, item Fridericus, duces ad vicum Brunonis ac Luneburgum etc. gloriosa victricique in Saxonibus ad Peinam castrum occubuerunt morte.* Weiteres vgl. in der Beschreibung von 𝔅″.

Schon in 𝔄′ und 𝔄″ fanden sich zuweilen kleine Gedichte neben den Bildern oder auch sonst angebracht. Diese Sitte greift in der neuen Matrikel weiter um sich. Ich stelle die in 𝔅′ enthaltenen nachstehend zusammen.

1537[b] von Leonhard Badehorn: *Misnia me genuit, mihi Lipsia contulit artes, Arma genus tribuit, sceptra gerenda favor.*

1539[a] unter dem Bilde des Rectors (Christian Pistorius), der in der einen Hand ein grosses kaum vom Boden zu erhebendes Gewicht hält, auf welchem geschrieben steht πενία, und dessen andere Hand in einen hoch aufflatternden Flügel ausläuft: *Laeva tenet lapidem, manus altera sustinet alas: Perpetuo pugnant genius et penia,* und darüber: *Haud facile emergunt quorum virtutibus obstat Res angusta domi. Satyricus.*

1540[b] neben Celer's Rectorate ein Christuskind und darüber: *Haec Celer in nati suscepi nomine Christi Munera, qui vitae spesque salusque meae.*

1542[b] führt sich der Rector Christophorus Watzek a Zelewicz so ein: *Proximus a Sauro ludi suscepit habenas Nobile cui nomen gens Zelewiza dedit Christophorus Watzek primus virtute Boemis Supremos meruit posse tenere gradus. Hoc igitur rectore dedit studiosa iuventus Nomina quae monstrat charta notata sequens.*

1544[b] bei Celer's zweitem Rectorate ist zur Seite ein Christus am Kreuze gemalt und darunter: *Ad te tollo manus ad te mea pectora Christe Ac te salvificum numen adoro Celer.*

1545[b] finden sich zum ersten Male Gedichte Anderer auf den Rector. *Joach. Camerarius ad electum rectorem Badehornum: Accipe, quid dubitas? quod sit foelixque bonumque, Communis quae dat sceptra tenenda favor. Volfgangus Meurerus ad eundem: Omnia distribuit qui publica munera solus, Sceptra gerenda tibi reddidit iste Deus. Ergo sit faustum, atque tuis conatibus adsit, Inque tua totum pace gubernet opus.* Dann folgt ein Gedicht Badehorn's selbst: *Nunc mihi sceptra scholae tranquilla pace regenda Antea qui dederat reddidit illa Deus. Hic quoque iura scholae longos conservet in annos Vt maneat teneri portus et aura gregis.*

1546[b], wo wegen der Kriegsverhältnisse nur sehr Wenige immatriculiert wurden

(Rector war Constantin Pflüger), heisst es am Schlusse: *Sunt pauci numero, sed sunt pro tempore multi, Quos albo inscriptos pagina nostra notat; Nam dum Misniacas vastat Mars impius urbes, In precio miles, non studiosus erat.* Darunter in Prosa: *Quibus praefiximus litteram M* (ist bei zehn Namen geschehen), *eos Misnae inscripsimus, quo propter iam iam imminentem obsidionem Lipsicam circiter kl. Januar: illustrissimi principis nostri Mauricii etc. permissu concesseramus.*

1548ᵃ folgte Joh. Sinapius dem Wolfg. Meurer, seinem Lehrer, und widmete seinem Vorgänger dies Distichon: *Cui me discipulum quondam iunxere Camenae Proximus huic rector iunctus honore fui.* Diese Worte stehen neben dem Wappen; unterhalb desselben: *A m b r o s i u s L o b a s s e r u s. Utra magis docti Meureri munera laudes Cultis quibus mens est, an quibus auctus honos. Tradidit hic artes primum post tradidit ille Sceptra tibi: quae res, dic mihi, maior erit?* daneben die Antwort: *J. S i n a p i u s. Quod studiis nostris praeceptor contigit olim Meurerus, credo sic voluisse Deum. Tradita post illum nobis quod sceptra fuere Arbitror hoc etiam sic voluisse deum, Sed quod gymnasii post me suscepit habenas Zolnerus certum est sic voluisse deum.* Nebenbei ein neuer Beweis, dass die Einschreibung in die Matrikel zwischen der Wahl und Recommendatio des rector novus vorgenommen ward. Hierzu gehört auch noch das Distichon am Schlusse von Zolner's Rectorate (1548ᵇ): *Zolnerus bruma regnatque Sinapius aestu. Quam bene divisum est fratribus imperium.*

1552ᵇ, als Celer zum dritten Male Rector war, liess er zur Seite das Bild des Auferstandenen malen und schrieb darunter: *Te Celer a Letho redimentem Christe precatur, Vt sibi coelestem, des tua dona, domum.* Fast möchte man vermuthen, Celer habe die, in so genauer Beziehung zu einander stehenden 3 Bilder neben seinen 3 Rectoraten (vgl. 1540ᵇ u. 1544ᵇ) erst bei Gelegenheit des letzten einmalen lassen, und auch da erst die 3 Distichen zu ihnen gedichtet, wenn dieselben nicht etwa gar von Anderen erst nach seinem Tode hinzugefügt sind, was bei dem dritten beinahe das wahrscheinlichere ist, vgl. das folgende Gedicht.

1553ᵃ am Schlusse schrieb Bartolus Richius: *Celerus raros inter numerandus amicos, Vir bonus et sanctae relligionis amans, Quae ter cum summo gestarat honore fideque Lipsiacae nobis sceptra gerenda scolae Tradiderat: superas brevi post cessit ad oras Commendans uni se tibi Christe deo. Haec ego Goricio sum reddere iussus amico, cui semestre velim laetius esse meo: Quo scola nostra patris crudelia funera luxit M a u r i c i i et muri Teutonis ora sui.*

1557ᵃ am Schlusse, wohl von der Hand des Hieron. Zynaus, der 1557ᵇ Rector war: *His veteri nobis sua nomina more professis Contulimus nostrae publica iura scholae Vt quo mens studio vitae formatur in usus Id bene percepta cum pietate colant. Nil prius hoc ducant, nihil esse beatius illa, Donec in hoc tristi vivitur orbe, putent. Quin etiam cultu morum decus addere certent Artibus, hoc quarum tempore friget honor: Sic erit in veteres illis facta area laudis Et nostrae emerget gloria prisca scholae. Quos age Christe tuo conatus provehe nutu, Ut bene procedat quod bene caepit opus.*

1558ᵃ neben des Camerarius drittem Rectorate ein längeres Gedicht, unterschrieben *Joach. Cam. F.* jedoch von dem Vater eigenhändig eingetragen: *Tertia semestri hoc suffragia Lipsidos esse Rursum academiae me voluere caput, Finitimi ut bellum reges crudele movebant Robore Teutonicae fretus uterque manus, E terris Carolus migravit Quintus eodem Sceptra resignasset cum prius imperii, At Scythicis oram vastat Livonida turmis Horribili et praedas impete Moschus agit, Mista viros inter turba hac exultat Amazon*

Auctaque Marte ruunt agmina femineo. Proelia quid memorem sacrorum arcana professi Ordinis et diris pectora caeca odiis. Adiutore tamen Christo schola nostra periclis Libera non usa est conditione mala. Nate Divi Mundi Lux patris sermo et imago Humani custos vita salus generis Dehinc nostrorum etiam studiorum dirige cursum Attribue et pacis tempora laeta bonis, Nominis una tui ut celebretur gloria, possit Nostrae operaeque aliis utilis esse labor.

𝔅'', 293 Bll. fol. Pergament, durchgehends von alter Hand beziffert; das Schwurbild auf Bl. 7ᵃ ähnlich dem in 𝔅', darunter die Warnung in Betreff der praeceptores. Links auf einem eingenäheten Blatte (6ᵇ) der spätere Eid, auf dem vorhergehenden Bl. (5ᵇ) der 1537 in Geltung stehende. Auf der später vorgenäheten Lage von 4 Bll. (Bl. 1—4) steht Bl. 4ᵃ das neue Schwurbild, Christus am Kreuz ohne Umgebung, und daneben Bl. 3ᵇ *Iuramentum novum* und darüber 1579. Auf Bl. 1ᵃ Bestimmungen über die Meissnische Nation: *Misnenses sunt hi omnes et situ et dominii consideratione eorum quibus sunt subditi de indicio veteris et novae matriculae quarum fidei hac in re standum est* (folgen Aufzählungen). — Bl. 1ᵇ *Regulae firmae et indubitatae rectoribus perpetuo in discernendis Thuringis a Saxonibus observandae.* Am Schluss Bl. 2ᵃ *De hac re plura invenies in libro L Actorum sub rectoratu M. Henrici Cordes Brunswigensis anno 1551.* Sodann folgt Bl. 2ᵃ— 3ᵃ das von Zacharias Schilter zuerst angelegte Rectorenverzeichniss, das nach ihm von Mehreren bis Ende der Matrikel fortgesetzt ist. Ihm entspricht Bl. 291ᵃ—293ᵃ das alphabetische Verzeichniss der Rectornamen.

Eigenthümlich ist dieser Matrikel noch auf Bl. 7ᵇ ein die ganze Seite einnehmendes sehr sauberes Bild, die beflügelte Fortuna auf einer Kugel mit flatterndem Gewande, einen goldnen Kelch in der Rechten, Zügel und Gebiss in der Linken, über einer sauber ausgeführten gebirgigen Gegend (etwa Dresden mit der Elbe und der sächsischen Schweiz?); vielleicht ist das Bild, das nach einem Original von A. Dürer gemalt ist, von Christophorus Romanus, der sich zu dem grossen Bilde Bl. 14ᵇ (des Pistorius Portrait, die ganze Seite einnehmend) nennt, und dessen eigenthümliche Landschaftszeichnung auch das Bild der Fortuna aufweist. Wahrscheinlich befand sich diese Matrikel für gewöhnlich in den Händen der Rectoren.

Bl. 8ᵃ beginnen die Immatriculationen, mit Ausnahme der ersten, die hier nur roth ist, noch sauberer und reicher als in 𝔅', übrigens in der Einrichtung übereinstimmend und auch in den Bildern, nur dass sie hier meist grösser und frischer ausgeführt sind.

Auch die Ueberschriften sind hier länger. Borner und Knauer haben freilich auch diese Matrikel nicht vor der andern bevorzugt, aber Alesius (s. o.) beträchtlich, ja seine Ueberschrift hier ist wohl geradezu die längste und umfänglichste der ganzen Matrikel. Ich setze sie desshalb vollständig her:

Quod faustum foelixque sit anno MDLV postquam filius Dei induit humanam naturam ex Maria virgine, die XXIII *Aprilis qui divo Georgio sacer est et quo existimo me natum esse supputatis retro LV annis, ego Alexander Alesius gente Scotus patria Edinburgensis attavis consulibus doctor theologiae qui duobus regibus Jacobo quinto et Henrico octavo et quatuor electoribus Joanni Friderico, Mauricio et Augusto ducibus Saxoniae et Joachimo electori Brandenburgensi inservivi, invitus suscepi officium rectoris universalis scholae in inclyta urbe Lipsia, deferentibus mihi illud praestantissimis viris, qui me elegerunt, D. Joachimo Camerario, Wolfgango Meurero doctore medicinae M. Georgio Luders*

decano artium M. Henrico Cordes praeposito villarum, M. Simone Pruteno, et horum nomina quae sequuntur in numerum studiosorum retuli.

Die lateinischen Gedichte stimmen in 𝔅'' vielfach überein mit denen in 𝔅', doch fehlen einige, einige sind sauberer, andere nicht so sauber geschrieben. Daneben sind eine Anzahl eigenthümlicher vorhanden, die ich nachstehend folgen lasse.

1541ᵃ am Schlusse des Rectorats des Henning Pyrgallius (vor Borner's zweitem Rectorate) stehen folgende Verse: *Quem Sophiae candor traxit virtutis et altae Nomen in hoc album tradidit ille suum. Quippe eodem veluti flores virguncula prato Carpit et in colubros ibis avara ruit Pectora sic hominum placita in diversa feruntur, Cuique suus melior quo solet esse modus.*

1546ᵃ am Schlusse von Camerarius zweitem Rectorate hat sein Nachfolger, Constantin Pflüger, geschrieben: *Gymnasium nostrum dum tu Joachime gubernas Crudelis belli cuncta timore pavent Armorum strepitus nostras circumsonat aures Dum Mars vicinos depopulatur agros. In me sed tandem fluctus bellique procella Ingruit et nostra haec sceptra scholamque petit, Ac veluti toto disjectas aequore classes Sic nostros coetus turbidus auster agit. Nulla salus bello pacem te poscimus omnes.*

1546ᵇ am Schlusse seines eigenen Rectorates schrieb Pflüger: *Hic atro* Infoelix *annvs carbone notetvr Qvo* concvssa *gravi* Lipsia *Marte fvit. Tunc velut exilium diversas quaerere sedes Musarum miseri cogimur urbe procul. Sed quia paulatim redeunt meliora camoenis tempora, cultores collige Christe tuos. Fac placidos oculos nobis, vultusque sereni desuper ostendas lumina clara tui. Da propriam servet tua sancta ecclesia pacem, Da portum teneat nostra carina suum. Tunc tibi Christe choro laeti paeana canemus Qui sumus imperii turba pusilla tui.*

1556ᵇ am Schlusse von Sigismund Prüfer's Rectorate, zur Seite seines Wappen, welches einen Bock neben einem reich belaubten Gebüsche darstellt: *Haec mihi signa pater de patre accepta reliquit, Est quibus usa prius semper avita domus, Ut memor antiquae laudis virtute tuerer Ex huius ductum posteritate locum. Ergo celer rapido transmittit ut aequora cursu Hircus et umbrosum sub nemus urget iter Sic multo suadet studio vehementeque nisu Tentandam ad musas quae patet esse viam. Invictus flammis adamas sine sanguine rumpi Hircino de se frustula nulla sinit: Sic nisi perpetuo virtus evicta labore Dat faciles nullis in sua regna fores. Denique laus studium fovet ut levat umbra laborem Et virtute viret gloria, fronde nemus.*

1557ᵇ am Schlusse schrieb Hieronymus Zynaus: *Regia Caesaream quo tempore nacta coronam Maiestas orbis sceptra verenda gerit Magnifico felix rectoris munere fungor Inque bona nostram pace guberno scholam Splendida Michael tribuit cui nomina Sydon Qui Martispyrgi moenia sacra colit Suffragiis iterum nobis sua munera defert Pontificis firmans autoritate gravi Scilicet ut nostri procancellarius essem gymnasii laus est bis placuisse duci. Interea exultant crudeli fata triumpho Nam mihi dilectum surripuere patrem Melchior infestis occumbit episcopus armis Zobelius dira fraude latente manu Huius gesta probant claris plaerique trophaeis Extollunt, igitur Francia tota luget.*

1558ᵃ beim Beginne von Camerarius drittem Rectorate steht hier ein andres Gedicht als in 𝔅', ohne Unterschrift eines Verfassers, doch auch hier von Camerarius selbst geschrieben: *Quo Carolus postquam natus patre rege Philippo Atque tuus Caesar Maximiane nepos Reddiderat sceptrum imperii sacramque coronam Iis honor unde datus venerat ille sibi Semestri fragilis finivit tempora vitae Quinquaginta annos et prope longa novem Secessus quaerens hominum et commercia vitans Bellerophonteae more modoque*

fugae Rectorem in studioso me suffragia coetu Tertia iusserunt Lipsidos esse scholae: Dum bello infligunt sibi vulnera mutua reges Armis Teutonicae fretus uterque manus Et struit ipsa sibi Germania concita pestem Urgens venturi tristia fata mali. Christe pios precibus lenitus protege coetus Nostrum et in hac clemens urbe tuere gregem Atque operae acceptum studium quamvis leve parvae Grataque servitii sit tibi cura mei.

Ich lasse jetzt das Verzeichniss der Rectoren von 1409^b — 1559^a folgen. Dasselbe ist beim Studium der Leipziger Universitätsgeschichte eine der nothwendigsten Grundlagen, weil die Namen der Rectoren ohne weiteres überall zur Bezeichnung der Chronologie gebraucht werden. Es darf an diesem Orte um so weniger fehlen, da es in unzähligen Fällen die Angaben erleichtert und vereinfacht. Ausserdem existieren handliche Uebersichten nur in jetzt selten gewordenen Büchern, wie die in Hübner's Fridericus Bellicosus etc. Halle 1709, S. 51 fg., die obenein sehr flüchtig und oft ungenau ist; besser, aber keineswegs ausreichend, ist der syllabus in Sicul's Prodromi Neoannalium Lips. I Probe S. 230 fg., dagegen recht gut gearbeitet ist das Verzeichniss in Schneider's Chronicon S. 311 fg. Im nachstehenden Verzeichnisse beschränke ich mich in Betreff der Namen, Titel u. s. w. auf das in der Matrikel selbst Gegebene; was diese nicht hinzufügt, habe auch ich unergänzt gelassen.

Zugleich habe ich getrachtet, mit diesem Verzeichniss den weiteren Zweck zu erreichen, auch einen Ueberblick über die Immatriculationen, und ein Bild von der Matrikel zu gewähren. Ich habe daher zu jedem Rector die Zahl der von ihm Intitulierten in der von ihm befolgten Reihenfolge der Nationen, und zugleich die Gesammtsumme des Semesters und des Jahres hinzugefügt. Schon im Jahre 1509 ward die Gesammtsumme jedes Semesters und die Gesammtsumme der Inscribierten des ersten Jahrhunderts der Universität gezählt; es scheint dies die einzige Art gewesen zu sein, wie man das erste Jubiläum beging. Es heisst in der Matrikel (Paul Swoffheim 1509^b war es, dem wir die Zählung verdanken, von ihm wird auch die Bezifferung der Rectorate ausgegangen sein): *A principio Universitatis usque huc per C annos inscripta sunt supposita* 30697. Von da an häufiger. Drobisch in den Berichten unserer Classe, 1848, 2. Bd. S. 60 fg. hat die Summen der einzelnen Semester nachgerechnet und einige Fehler bemerkt, die er berichtigt und in seiner Tabelle a. a. O. mit einem Stern versehen hat. Ich adoptiere natürlich ohne weitere eigne Controle die von demselben a. a. O. S. 81 fg. aufgeführten Zahlen. Auch das Sternchen behalte ich bei, welches also auch hier bezeichnet, dass in der Matrikel ein Fehler in der Zählung vorgekommen ist. In den ersten 12 Semestern (bis 1415^a incl.) werden, im ersten 26 *Incerti*, in den folgenden stets eine Anzahl *Lusati* am Schlusse besonders aufgeführt, die Drobisch a. a. O. an den ihnen zukommenden Ort unter die Nationen vertheilt hat. Indem ich Drobischens Zahlenangaben beibehielt, habe ich doch die Lusati und die Incerti noch besonders aufgeführt, aber in Klammern geschlossen. Nur unter Vinc. Grüner 1410^b wird kein Lausitzer besonders genannt.

Es bleiben noch vier Puncte zu erörtern übrig.

1. Reihenfolge der Nationen in Betreff der Rectoribilität.

Eine Bestimmung über den Wechsel der Nationen in Betreff der passiven Rectorwahl scheint nicht gleich entworfen zu sein; in Prag scheint man darauf gar nicht ge-

achtet zu haben, wenigstens kann ich aus dem von Tomek mitgetheilten Rectorenverzeichnisse keine wiederkehrende Formel herausfinden. Die Wahl Münsterberg's zum ersten Rector war wohl eine ihm, dem einzigen professor sacrae theologiae, persönlich gezollte Anerkennung, sie machte die Natio Polonorum zur regens; im zweiten Semester ward es die Natio Saxonum durch Helmold Gledenstede; hier war wohl bereits eine Rücksicht auf die Nation hervorgetreten: die Sachsen waren bekanntlich in überwiegender Anzahl vorhanden,[1]) daher sie denn auch in den ersten Jahren bei Besetzung der Collegiaturen besonderer Vorrechte genossen; im dritten Semester ward aus der Natio Misnensium gewählt; gewiss machte sich hier eine Rücksicht auf die jetzige Heimath der Universität geltend, wie wir eine viel auffallendere in der Bestimmung der Reihenfolge bei der Immatriculation finden werden: an Zahl der Mitglieder war sie gewiss auch damals noch geringer als die Natio Bavarica. Als vierte erst tritt diese ein; sie war nächst der Meissnischen anfangs die geringste an Mitgliederzahl, wohl weil in ihrer Heimath die Universitäten Heidelberg und Köln blüheten (auch Westphalen und Osnabrück gehörten zu ihr). So war die Reihenfolge im ersten Turnus (1409^b — 1411^a): P. S. M. B. (d. i. Poloni, Saxones, Misnenses, Bavari.) Die anfangs noch besonders verzeichneten wenigen Lausitzer machten natürlich nicht Anspruch als besondere Nation angesehen zu werden.

Das Streben, die Meissnische Nation vortreten zu lassen, und die geringere Bedeutung der Bairischen zeigte sich noch deutlicher im zweiten Turnus (1411^b—1413^a). Nachdem man wieder begonnen hatte mit der Polnischen, liess man sogleich die Meissnische folgen, sodann die Sächsische, und nun übersprang man die Baiern ganz; statt aus ihnen wählte man den Rector wieder aus den Polen.

Mit dem dritten Turnus (1413^b — 1415^a) tritt die Meissnische Nation in die erste Linie, dagegen die Polnische in die vierte, wie zur Ausgleichung für die bis dahin in Betreff der Rectoribilität genossenen Vorzüge, richtiger wohl, weil dies die Ordnung war, in welcher der Stiftungsbrief die Nationen aufzählt. So gelangt man zu einer dauerndern Formel, nämlich der: M. S. B. P. Am Schlusse dieses dritten Turnus müssen über die Reihenfolge sowohl der Rectoribilität wie der Inscription besondere Verfügungen getroffen sein, wie sich bei letzterer genauer ergeben wird (es hört seitdem die gesonderte Aufführung der Lausitzer auf). In Bezug auf erstere werden sie in Bestätigung jener Formel des dritten Turnus bestanden haben, nur gewährte man der Bairischen Nation zum Ersatze dafür, dass sie im zweiten Turnus ganz übersprungen war, im nächsten (1415^b — 1417^a) den Vortritt vor der Sächsischen. Von da an kehrte man zu der angenommenen — durch den Fundationsbrief gewissermassen autorisirten — Formel zurück, die durch sechs fernere Turnus (1417^b — 1429^a) genau beibehalten ward.

Dann tritt Verwirrung ein, in den unmittelbar folgenden drei Semestern (1429^b — 1430^b) erscheint die Bairische Nation an der Stelle der Sächsischen, und die Polnische fehlt ganz. Vielleicht ist dies so zu erklären. Im Semester 1429^b machten die Hussiten einen Einfall; die Folge davon war nicht nur allgemeine Calamität der Universität, sondern namentlich auch, dass kein einziger Baier (wohl weil die Verbindungs-

1) Es erklärt sich dies sowie ihr Ueberwiegen schon in Prag (vgl. Tomek, Gesch. der Prager Univers. S. 47) aus dem Umstande, dass damals in Niederdeutschland noch keine Universität vorhanden war; ähnlich stand es freilich mit den Polen, aber von diesen scheinen die slavisch sprechenden in Prag verblieben zu sein.

strassen abgeschnitten waren) intituliert ward. Sollte man da nicht annehmen dürfen, man habe dieser Nation ausnahmsweise das Rectorat verliehen, damit um so schneller dem drohenden Uebel gesteuert werde, die Baiern möchten sich der Universität entfremden? Mit den Polen aber stand es vielleicht so. Im Jahre 1427 war ihr Mitglied Johannes Hoffmann, der Mitstifter des Frauencollegs, Bischoff von Meissen geworden: dadurch musste sich die Nation wohl heben und, wie die unmittelbar erfolgende Veränderung der Reihenfolge zu beweisen scheint, wird sie jetzt den Anspruch erhoben haben, in der Reihenfolge der Nationen nächst der Meissnischen zu rangieren. Wie sie früher für die in der Rectorwahl genossenen Vorzüge sich die Anweisung des letzten Platzes in der Reihe gefallen lassen musste, so erkaufte sie jetzt vielleicht die höhere Rangordnung mit dem Aufgeben eines ihr zukommenden Rectorates.

Denn von 1431^a an finden wir durch 4 Turnus die Polnische Nation unmittelbar hinter der Meissnischen auftreten; die Bairische und Sächsische schwanken, indem im ersten Turnus (1431^a—1432^b) der Bairischen noch einmal der Vorrang vor der Sächsischen gewährt wird, also M P B S; dagegen tritt das alte Verhältniss in den drei übrigen Turnus wieder ein (1433^a—1438^b), also wieder M P S B.

Jetzt tritt die polnische Nation wieder an ihren frühern Platz zurück, und die alte Formel: M S B P tritt wieder in ihre Rechte, 2 Turnus hindurch, 1439^a—1442^b.

Sehen wir also ab von den beiden ersten Turnus (1409^b—1413^a) und von der Zwischenperiode 1429^b—1430^b, so haben wir eine Hauptformel:

M S B P

die durch 9 Turnus geherrscht hat (1413^b—1415^a, 1417^b—1429^a, 1439^a—1442^b), in der die Polen die letzte Stelle einnehmen; sie wird eine Zeitlang verdrängt durch eine andere, in der die Polen unmittelbar nach den Meissnern erscheinen, also:

M P S B

aber nur durch 3 Turnus (1433^a—1438^b). Neben jeder von beiden erscheint eine einmalige Nebenformel, indem, wohl auf besondere Veranlassung hin, die Bairische Nation vor die Sächsische tritt, also bei jener Hauptformel: M B S P (1415^b—1417^a), bei der Nebenformel: M P B S (1431^a—1432^b).

Dies sind die Schwankungen in der Zeit bis 1442^b. Mit dem Semester 1443^a tritt endlich eine feste, nicht wieder abgeänderte, Reihenfolge, ein, wie sie der alte Vers ausspricht:

Saxo Misnensis Bavarus tandemque Polonus.

Die Abänderung von jener ersten, gewissermassen autorisirten, Hauptformel besteht nur darin, dass die Sächsische Nation vor die Meissnische tritt. Wir werden hierin einen von Seiten der Regierung geübten Einfluss erkennen können, die seit der neuen Fundation von 1438 sich in die Universitätsangelegenheiten zu mischen angefangen hatte; der Grund dieser Veränderung ist nämlich wohl der, dass der Titel des Churfürsten das Herzogthum Sachsen, mit dem die Churwürde an das regierende Haus gelangt war, vor dem Meissner Lande nannte. Der Rector der Sächsischen Nation, als dieser der Ehrenplatz zugewiesen ward, war Johannes Wyse de Rostock.

Fortan sind keine Veränderungen in der Reihenfolge der Rectoribilität wieder vorgekommen. Wollen wir uns jene Schwankungen übersichtlich vergegenwärtigen, so mag dazu die folgende Tabelle dienen, auf der die Hauptformel gross und anti-

qua, die Nebenformel cursiv, die beiden nur einmaligen Veränderungen derselben mit kleineren Buchstaben gesetzt sind. Jeder Turnus ist durch ein * angedeutet.

**} unbestimmt. 1409^b — 1413^a.

* M S B P. 1413^b — 1415^a.

---

* M B S P. 1415^b — 1417^a.

******} M S B P. 1417^b — 1429^a.

---

3 Semester Verwirrung. 1429^b — 1430^b.

---

* *M P B S*. 1431^a — 1432^b.

***} *M P S B*. 1433^a — 1438^b.

**} M S B P. 1439^a — 1442^b.

S M B P. 1443^{a}fg.

2. Die Reihenfolge der Nationen bei der Immatriculation.

Die Reihenfolge bei der Immatriculation war nicht ohne Bedeutung. Sie gab ceteris paribus überall das Rangverhältniss an, durchaus bei der Erlangung des Baccalaureats, aber auch noch bei Erlangung des Magisteriums und sogar noch fernerhin, sobald andere entscheidende Momente fehlten.

Während der ersten drei Rectorturnus (1409^b — 1415^a) steht allemal, unbekümmert um die Nation, der der Rector angehörte, die Meissnische Nation voran. Es war dies eine rücksichtsvolle Aufmerksamkeit, die man dem Lande erwies, das die Ankömmlinge so gastfrei aufgenommen hatte. Hinter der Meissnischen haben die 3 übrigen eine bestimmte Reihenfolge: P S B, in der aber dahin abgewichen wird, dass jedesmal die Natio regens eine Stelle vorrückt, was die Polnische allerdings nicht kann, da die Meissnische die erste Stelle nicht aufgeben darf. So ist also, sobald ein Pole oder Meissner Rector ist, die Reihe diese: M P S B (so: 1409^b, 1410^b, 1411^b, 1412^a, 1413^a, 1413^b, 1415^a), ist dagegen der Rector ein Sachse, so lautet sie: M S P B (so: 1412^b, 1414^a), und ist er ein Baier, so lautet sie: M P B S (so: 1411^a). Hiegegen ist nur zweimal verstossen: 1410^a, wo die Polen an den Schluss gestellt sind, statt nur in die dritte Linie zu rücken, und 1414^b, wo die Polen gleichfalls an den Schluss gestellt sind, statt unmittelbar hinter den Meissnern zu folgen.

Am Schlusse des dritten Turnus muss man sich, wie schon oben vermuthet ward, in Betreff der Nationen über manche Puncte geeinigt haben, seitdem (1415^a zuletzt) hört die gesonderte Aufführung der Lausitzer definitiv auf, und fortan ward die Nation, zu der der Rector gehörte, zuerst intituliert. In Betreff der Rectoribilität hatte man sich geeinigt über die Reihe M S B P (mit Ausnahme des zunächst folgenden Turnus), und nach eben dieser wurde auch die Immatriculation 1415^b beschafft. Aber nur dies Eine Mal, denn fortan ward der Grundsatz angenommen, dass die erste Stelle der Nation des Rectors, die zweite der des Exrectors, die dritte der des drittletzten und die vierte

der des viertletzten Rectors zukomme, so dass also die Formel der der Rectoribilität entgegengesetzt lautet. Dieser Grundsatz ist zuerst 1416ª in Anwendung gebracht, nur 1417ª ist den Meissnern statt des letzten Platzes nur der vorletzte zugewiesen. Sollte man auch hier noch ähnliche Rücksichten genommen haben, wie im Anfange?

Uebrigens ist jener Grundsatz strenge eingehalten. In der Zeit also, wo die Formel der Rectoribilität lautet: M S B P lautet (natürlich mit Ausnahme der Zeit 1413ᵇ—1415ª) die der Inscription: M P B S. Hiegegen ist nur verstossen 1423ᵇ, wo geschrieben ward M S P B, aber beigefügte Buchstaben stellen die richtige Reihe M P B S in 𝔄′ wieder her, worauf freilich 𝔄″ nicht Rücksicht nimmt, obgleich hier die Buchstaben sogar fortgelassen sind. — In der Zeit, wo die Rectorformel lautet M P S B, lautet die der Inscription M B S P, und nach 1443ª, wo die fortan nicht wieder veränderte Formel S M B P für die Rectorwahl eingeführt wird, lautet die der Inscription S P B M. Natürlich darf man hiebei nicht ausser Acht lassen, dass im Beginn einer neuen Reihenfolge die Inscriptionsformel noch nicht gleich der Rectorformel diametral entgegensteht.

Aber auch ausserdem kommen Abweichungen vor, durch die Schuld der Rectoren; namentlich häufig ist der Fehler, dass die Rectoren in der geraden Reihenfolge der Rectoribilität inscribieren statt in der entgegengesetzten. Zuweilen wurden diese und ähnliche Fehler durch Buchstaben corrigiert, z. B. 1431ª, 1439ᵇ, 1444ª, 1445ª, 1451ª, 1454ª, (zugesetzt: Misn. debet esse altera, post Saxonum tertia, Polonorum ultima), 1456ª (ausserdem hinzugeschrieben: nationes sunt transpositae), 1458ª. Späterhin werden diese Fehler seltener, doch sind sie z. B. noch wieder 1474ᵇ vorgekommen, auch später noch, und nicht einmal immer corrigiert. Alle jene Correcturen sind übrigens nur in 𝔄′, in 𝔄″ sind sie weder vollzogen, noch notiert. Zuweilen ist aber auch nicht corrigiert, je nach der grössern oder geringern Sorgsamkeit der Rectoren und ihrer Nachfolger. Desshalb, um Erneuerung solcher Fehler zu meiden, liess Hennigk beim Einbinden der Matrikel in beide die Reihenfolge der zu inscribirenden Nationen für das Rectorat jeder Nation besonders auf die Rückseite des innern Deckels schreiben.

3. Immatriculationsgebühren.

Der Betrag der gezahlten Summe ward zur Seite des Namens geschrieben; der Regel nach sind es 6 gr., doch kommen auch 5 gr., 4 gr., 3 gr., 2 gr., 1 gr. vor, zuweilen ist gar keine Geldsumme genannt, zuweilen steht ein p, was *pauper* bedeutet; anfangs (und noch lange Jahre, s. o.) findet sich hinzugesetzt *pragensis;* dies befreite noch spät von jeder Abgabe für die Immatriculation. Vornehmere zahlen auch mehr, 10 gr., oder wohl gar in Florenen, bei einigen wird auch hinzugefügt: *cum propina.*

Seit 1436ᵇ erscheint als gewöhnliche Summe 10 gr.; daneben, doch finde ich es nur im ersten Semester, j fl. (ist das, verschieden von i, = $1/2$? Brega's Abschrift setzt statt j fl. immer x gl.), daneben auch noch 6 gr. und selbst geringere Summen. In manchen Jahrgängen überwiegen auch später wieder die 6 gr., aber mehrfach wird auch hier von anderer Hand hinzugefügt: *dedit totum,* d. h.: zahlte bis zu der vollen Summe von 10 gr. An einigen Stellen findet sich auch in diesem Falle wirklich die vi in x verändert.

Seit Anfang der 40 ger Jahre des 16. Jahrh. erscheint auch 1 Thaler, und 12 gr., namentlich aber $10\frac{1}{2}$ gr. oder 10 gr. 6 pf., oder $\frac{1}{2}$ fl. Doch pflegt die überwiegende Mehrzahl weniger zu bezahlen und nur bei Wenigen ist von späterer Hand hinzuge-

fügt: *dedit totum.* Sollte dies letztere, die Zahlung des höchsten Satzes, vielleicht nur bei Erlangung des Baccalaureats oder des Magisteriums nothwendig gewesen sein?

1453ª heisst es: *solverunt in nova moneta.* Meine Kenntniss der Münzgeschichte ist nicht ausreichend, um bestimmen zu können, was dies bedeute. Leipziger Chroniken geben an, dass im Jahre 1454 in Leipzig zum ersten Male Spitzgroschen gemünzt worden seien. Sollte der Ausdruck in der Matrikel hiemit zusammenhängen, so würde aus ihm geschlossen werden müssen, dass die Prägung der Spitzgroschen nicht erst 1454, sondern schon 1453 statt fand.

4. Die 'Non Iurati'.

Zuerst findet sich 1538ª unter dem Rectorat des Gottfried Siboth von Battenburg unter den Immatriculierten aufgeführt: *Andreas Frangk Junior Lipsiensis inscriptus in Matriculam Universitatis Anno XXXVIII. die XXVII. Julii. Anno aetatis suae octavo.* Dann 1543ª unter dem Rectorat des Bussinus: *Daniel Goritz Lipsicus puer quinque annorum;* in 𝔅' am Rande: *Non iuravit.*

1543ᵇ unter Caspar Borner werden 4 erwähnt, einer duodecennis, zwei XI annorum. Borner schrieb am Ende der Immatriculationen *Omnes* LVI, *Erat enim prius trimestre pestilens.* Vielleicht erklärt dies, auf welche Weise jene Sitte, Kinder zu immatriculieren, überhaupt aufkam.

1544ª unter Camerarius werden dessen Söhne als Knaben immatriculiert, ausserdem noch viele andere, im Ganzen schon 25, doch nur bei zweien ausdrücklich hinzugefügt: *Non iuravit;* natürlich versteht sich dies bei den andern von selbst. Fernerhin ist jene Angabe fast ohne Ausnahme hinzugesetzt.

Ich lasse ein Verzeichniss der Non iurati folgen, was schon desshalb nothwendig ist, weil die Zahl derselben natürlich von der im Rectorenverzeichniss angegebenen Zahl der Immatriculationen abgezogen werden muss, um ein richtiges Bild von dem jedesmaligen Zuwachs an Studierenden zu gewinnen.

1544ᵇ finde ich keine. 1545ª, zwölf. 1545ᵇ, eilf. 1546ª, zwölf. 1546ᵇ, sechs. 1547ª, keine. 1547ᵇ, drei. 1548ª, eilf. 1548ᵇ, sieben. 1549ª, vierzehn. 1549ᵇ, siebzehn. 1550ª finde ich keine angeführt. 1550ᵇ, vierzehn. 1551ª, dreizehn. 1551ᵇ, fünf. 1552ª, eilf. 1552ᵇ, zwanzig. 1553ª, dreizehn. 1553ᵇ, siebzehn. 1554ª, eilf. 1554ᵇ, acht. 1555ª, drei. 1555ᵇ, einundzwanzig. 1556ª, zweiunddreissig. 1556ᵇ, vierundzwanzig. 1557ª, zweiundzwanzig, hier erscheint der Ausdruck *iniuratus* (vorher auch 'non iuratus'). 1557ᵇ, nicht eingetragen, obwohl einige spätere Rectoren hinzugefügt haben, dass der Betreffende unter ihnen den Eid geleistet habe. 1558ª, funfzehn. 1558ᵇ, vierzehn. 1559ª, nicht eingetragen, obwohl später an ein paar Stellen Bemerkungen, wie die 1557ᵇ erwähnten, nachgetragen sind.

Es wird nicht ohne Interesse sein, hier zusammenzustellen, was die Universitätsacten über diesen seltsamen Gebrauch, Kinder zu immatriculieren, enthalten. Zuerst ist von ihm die Rede 1549ᵇ den 2. December. Da heisst es (L 289.):

„Indicem impuberum eorum qui dum a rectore in album inscriberentur ob aetatem intelligentia deficiente iusiurandum nondum dixere instituendum esse. Ideo ut rectori tandem, cum 13. aetatis anno iuxta statuta iurare iubeantur, certo constet, qui iurati sint universitati quive minus. Estque liber talis litera .N. surrogatus. Est vero denuo a consilio idem index approbatus die XVII April."

Ein solcher Index ist vorhanden gewesen, der Rector Thammüller hat ihn in das Verzeichniss der Universitätsbücher ausdrücklich eingetragen; er ist aber verloren gegangen.

Zum zweiten Male wird diese Angelegenheit 1577[b] verhandelt. Es heisst darüber in M 484:

„De recipiendis in album studiosorum cum non modo Senatus nuper, occasione arrepta de scholastico Thomiano, nimis late extendi privilegia nostra conquestus esset, sed etiam aliae difficultates a promiscua illa inscriptorum multitudine iurisdictioni nostrae obiectae moderationem aliquam suadere viderentur, visum est amplissimo consilio publico die Novembris XXV congregato, rogandos esse dominos decanos et eorum adiunctos ut de moderanda illa communicatione privilegiorum una cum ipsis consiliariis aliquid curae et consultationis susciperent.

Quod etsi a se obtineri illi passi sunt et die XI Decembris coniunctim cum consiliariis ea de re deliberationem instituerunt, tamen eo die nihil decreti factum est propter varietatem et discrepantiam votorum et suffragiorum et rei ipsius difficultatem, quae altiorem requirere videbatur indaginem.

Quare idem caput die II Martii rursus in communem deliberationem tam consiliariorum quam decanorum et adiunctorum propositum est deque eo duae potissimum sententiae a deliberantibus disputando agitatae.

Quidam enim certos tantum homines ad album nostrum admittendos censuerunt, quidam vero omnes sine exceptione et discrimine.

Qui certos recipi tantum voluerunt illi adultis tantum et secundum praescriptum statutorum ad praestandum iuramentum scholasticum idoneis et hic perseverantibus (neque mox in ludum trivialem alio revertentibus) et extra ludum Thomianum in Academia literas discentibus maxime publicae doctrinae capacibus, quod et Borneri tempore observatum esse perhibebatur, privilegia nostra communicanda esse senserunt, ostendentes hanc sententiam non modo reformationi Academiae a Mauricio principe anno 43 factae sed etiam fundationi seu primae academiae constitutioni et vetustissimae Academiae consuetudini maxime consentaneam esse.

Quae sententia ab altera parte, quod non tantum privilegia nostra, maxime quod ad pueros attinet, nimis in augustum contraheret, pugnans cum authentica Friderici imperatoris: Habita etc. cum privilegiis conservatorii et cum longi temporis consuetudine, qua facile dispensatio de statuto (de non recipiendis sine iuramento) introducta esse videbatur, et nobiles atque alios viros praestantes, qui honoris causa liberos suos ritu scholastico initiari et in militiam literariam ascribi curant, non parum offensura videbatur, mox est repudiata.

Qui vero omnes promiscue in studiosorum numerum cooptandos contenderunt, illis ab adversa parte statutum de iuramento quod non potest praestari a pueris oppositum est et molestiae quae a promiscua illa multitudine exhibentur rectori et labes, quae a maximae partis dissolutione aspergitur toti ordini scholastico, obiecta.

Placuit autem maiori parti, recipiendos in societatem privilegiorum scholasticorum deinceps omnes, quotquot rectori testimonium afferunt studiorum et vitae a praeceptore sive hic sive alibi illos instituente, ubicunque locorum deinceps maneant et quocunque in ludo hic erudiantur sine ullo respectu aetatis, ad iuramentum praestandum sive idoneae sive non idoneae, et aliarum circumstantiarum.

Quod προβούλευμα cum die XV Martii ad publicum consilium seorsim congrega-

tum relatum esset, ut more usitato confirmaretur censuerunt plerique illud nonum in annum premendum.“

VERZEICHNISS DER RECTOREN UND ÜBERSICHT ÜBER DIE VON IHNEN VORGENOMMENEN IMMATRICULATIONEN.

In dem nachfolgenden Verzeichnisse der Rectoren habe ich alle diejenigen Würden und Prädicate, welche sich auf die Universität beziehen, der leichtern Uebersichtlichkeit wegen abgekürzt. Es wird nicht ohne Interesse sein, sie in kurzer Zusammenstellung zu überblicken.

I. PHILOSOPHISCHE FACULTÄT.

M = magister in artibus, seit 1417^a auch öfters artium magister; auch findet sich magister allein, doch sehr selten, 1450^a ist artium ausdrücklich hineincorrigiert; dafür erscheint auch

art. lib. M. = artium liberalium magister, zuerst 1435^b, 1448^b, 1491^a u. öfter.
bon. art. M. = bonarum artium magister, zuerst 1495^b.
ing. art. M. = ingenuarum artium magister, zuerst 1503^a, dann 1507^a u. ö.
incl. art. M. = inclytarum artium magister, zuerst 1532^b.
opt. art. M. = optimarum artium magister, z. B. 1550^a.

Der Titel magister steht den übrigen voran, weil er es ist, auf den hin der Träger rectoribilis ist, nur 1416^a und ^{b}, und 1469^a finde ich ihn den höhern Graden nachgestellt. Häufiger kommt es vor, dass er ganz fehlt, bald so, dass höhere Grade genannt sind, bald so, dass der Name ganz ohne weitere Bezeichnung geblieben ist, woraus zweifelsohne folgt, dass der Träger eben nur magister war. Es fehlt M. in den Jahren 1409^b, 1411^a, 1419^a, 1422^a, 1425^b, 1426^a, 1428^a, 1431^a, 1432^b, 1439^a u. ^{b}, 1440^a, 1458^a, 1465^a, 1483^b u. s. w., zuweilen bei den höher Graduierten, namentlich den Ordinarien der Juristenfacultät; hier mag dies nicht ohne Absicht sein, wie etwa 1439^a. In den meisten Fällen wird es nur vergessen sein, da eine besondere Erwähnung sich nicht als nöthig aufdrängte, weil das Magisterium eine unumgängliche Voraussetzung war. So ist es denn 1450^a nachträglich hineincorrigiert.

Mit dem 16. Jahrh. werden die Namen für den magister in artibus noch mannigfaltiger; freilich erscheint erst 1520^b magister philosophiae, und 1530^b in philosophia magister, aber in Verbindung mit artium bereits früher:

1514^b optimarum artium et philosophiae magister, auch 1551^a.
1526^a bonarum artium et philosophiae magister.
1527^a artium et philosophiae magister, und dann öfter.

Auch erscheint bereits der Name doctor in der philosophischen Facultät, auch er anfangs nur in Verbindungen:

1504^a artium et utriusque iuris doctor, was seitdem häufiger wiederkehrt. Mit ihm ist zusammenzustellen:

1506^b artium et sacrae theologiae professor, denn der Name professor bezeichnet den doctor der Theologie, doch wohl mit der Nebenbedeutung, dass derselbe actu regens ist. Aus ihm muss der Name magister oder doctor für artium entnommen wer-

den, denn wirklich professor konnte der Träger schwerlich in 2 Facultäten sein, wenigstens kenne ich kein analoges Beispiel, wohl aber viele Bestimmungen, die dagegen sprechen. Zum ersten Male erscheint 1525^{b}:

bonarum artium doctor.

II. DIE DREI HÖHERN FACULTÄTEN.

1. DIE THEOLOGISCHE.

th. B. pr. & ass. = ad gradum baccalariatus sacrae theologiae praesentatus et assumptus.
th. B. = sacrae theologiae baccalarius.
th. B. form. = sacrae theologiae baccalarius formatus.
th. P. = sacrae theologiae professor.

Ist es nur zufällig, oder hat es einen besonderen Grund, dass ein licentiatus theologiae nicht vorkommt? über den doctor theologiae s. oben.

2. DIE JURISTISCHE.

In ihr herrscht die grösste Mannigfaltigkeit des Ausdrucks, welche vielleicht durch die im Rectorenverzeichnisse vorkommenden Fälle noch keineswegs erschöpft wird.

iur. can. B. = in iure canonico baccalarius, 1434^{a}.
decr. B. = in decretis baccalarius, 1434^{b}; decretorum baccalarius, 1441^{b}.
leg. & decr. B. = legum ac decretorum baccalarius, 1485^{a}.
u. iur. B. = utriusque iuris baccalarius, 1495^{a}.
pont. & caes. iur. B. = pontificii et caesarii iuris baccalarius, 1513^{b}.
iurium B. = iurium baccalarius, 1525^{b}.

---

decr. L. = licentiatus in decretis, 1412^{a}.
iur. can. L. = in iure canonico licentiatus, 1437^{b}.
iur. civ. L. = in iure civili licentiatus, 1436^{a}.

---

decr. D. = doctor decretorum, 1419^{b}, und zwar derselbe, der 1412^{a} noch licentiatus in decr. genannt wird, also musste doch vor 1419 bereits eine organisierte juristische Facultät, die zu promovieren im Stande war, existieren.
utr. iur. D. = utriusque iuris doctor, 1439^{a}; es ist Theod. de Buckinstorff.
iur. civ. D. = iuris civilis doctor, 1457^{a}.
leg. D. = legum doctor; auffallend ist, dass daneben decretorum baccalarius erscheint, vgl. 1479^{b}, also müssen für beide Rechte gesonderte Promotionen statt gefunden zu haben.
iur. pont. D. = iuris pontificii doctor, 1504^{b}.

3. DIE MEDICINISCHE.

med. B. = baccalarius medicinae.

med. D. = doctor in medicinis 1416ᵃ und noch 1512ᵃ, doctor medicinae 1416ᵇ, doctor in medicina 1446ᵇ, medicinae artis doctor 1517ᵇ.

Der Titel professor ausser als theologische Würde erscheint zuerst:

1513ᵇ cyclicarum artium professor; 1518ᵃ mathematicae artis professor, 1523ᵇ bonarum litterarum professor (auch 1531ᵃ); 1520ᵃ bonarum litterarum in utraque lingua professor; desgl. 1529ᵃ.

Ausserdem werden, doch nicht vor 1469ᵇ, auch die Collegiaturen genannt:

ma. C. = maioris collegii collegiatus.

pr. C. = collegii principis collegiatus; dafür auch seit 1525ᵃ
duc. C. = ducalis collegii collega (collegium minus finde ich 1549ᵇ zuerst, doch auch da noch principis hinzugesetzt).

b. v. C. = collegii beatae virginis (oder, wie 1516ᵇ, deiparae virginis, oder in collegio Mariano 1530ᵇ, oder apud deiparam virginem 1532ᵇ) collegiatus.

In den ersten Jahren, wo die Meissnische Nation ohne Rücksicht, zu welcher Nation der Rector gehörte, voransteht, habe ich die Nationalität des Rectors besonders angegeben. Von 1415ᵇ an gehört der Rector zu der Nation, die in der Inscription voransteht. Darin ist nicht einmal durch ein Versehen geirrt.

In dem nachstehenden Verzeichnisse bedeutet ein * vor dem Namen, dass der Genannte zu den ersten Gründern der Universität gehört; der letzte aus der Reihe derselben ist 1437ᵇ Johannes Wünschelberg. Die bei ihnen hinter den Namen hinzugefügte Zahl bezeichnet die Ziffer, welche der Betreffende in dem Verzeichnisse der ersten Lehrer führt, welches Gersdorf a. a. O. S. 25 fg. hat abdrucken lassen. Vgl. oben S. 555. Wo nicht der Tag der Wahl besonders angegeben ist, ist es im Sommersemester der Tag Georgii, im Wintersemester der Tag Galli. Die Buchstaben M S B P bezeichnen die 4 Nationen: Misnensium, Saxonum, Bavarorum, Polonorum, und die Ziffer giebt die Anzahl der aus jeder derselben Immatriculierten an. Die ausgeworfenen Ziffern enthalten die Summe jedes Semesters und die Gesammtsumme jedes Jahres, ein Stern neben jenen bezeichnet, wie bereits erwähnt, dass die Zählung der Matrikel falsch und von Drobisch a. a. O. berichtigt ist; natürlich ist es die berichtigte Ziffer, die hier angegeben wird.

In 𝔄′ sind spätere Abschriften aus 𝔄″ die Semester 1474ᵃ—1475ᵇ, 1495ᵇ, 1496ᵇ; gar nicht eingetragen sind die Semester 1466ᵇ, 1467ᵃ, 1471ᵃ—1473ᵃ, 1476ᵇ.

In 𝔄″ sind spätere Abschriften aus 𝔄′ die ganze Reihe der ersten Jahre 1409ᵇ—1440ᵇ, dann von anderen Händen 1441ᵃ—1444ᵇ, 1445ᵇ—1455ᵇ.

Alles Uebrige in 𝔄′ wie in 𝔄″ ist Original und zwar wohl ohne Ausnahme eigenhändig von den jedesmaligen Rectoren geschrieben. 𝔄″ ist, wie gezeigt, ganz vollständig; 𝔄′, obwohl das ursprüngliche Original, hat die eben angegebenen Lücken von 8 Semestern, vertheilt an 3 Stellen innerhalb der Jahre 1466—1476.

VERZEICHNISS DER RECTOREN VON 1409^b—1559^a.

Nr. 1. Anno 1409^b. *Jo. de Mönsterberg. *Pole.* (1.)[1]
(feria secunda ante festum Barbarae.)
M. 104. P. 129. S. 98. B. 37. [Incerti 26.] 368.

— 2. — 1410^a. *Helmoldus Gledenstede de Zoltwedel M. th. B. pr. & ass. *Sachse.* (8.)
(sequenti die beati ieorii.)
M. 41. S. 47. B. 19. P. 30. [Lus. 9.] 137.

— 3. — ^{b}. *Vincentius Grüner M. th. B. *Meissner.* (16.)
(die sancti Lucae.)
M. 37. P. 39. S. 22. B. 12. 110. } 247.

— 4. — 1411^a. *Burkardus Tüntzman de Löffen alias de Balingen. *Baier.* (17.)
M. 18. P. 57. B. 14. S. 39. [Lus. 3.] 128.

— 5. — ^{b}. *Laurentius de Heilsberg M. th. B. (12.) *Pole.*
M. 26. P. 18. S. 35. B. 15. [Lus. 5.] 94. } 222.

— 6. — 1412^a. Jacobus Rodewicz de Jhenis M. decr. L. *Meissner.*
M. 34. P. 23. S. 43. B. 23. [Lus. 7.] 123.

— 7. — ^{b}. *Hennigus Boltenhagen M. th. B. form. (14.) *Sachse.*
M. 31. S. 29. P. 19. B. 12. [Lus. 3.] 91. } 214.

— 8. — 1413^a. *Johannes Hoffmann de Swidnicz M. th. B. form. (18.) *Pole.*
(feria quinta proxima post festum sancti Georgii.)
M. 25. P. 41. S. 29. B. 17. [Lus. 6.] 112.

— 9. — ^{b}. *Petrus Storch M. th. B. form. (13.) *Meissner.*[2]
M. 28. P. 26. S. 16. B. 16. [Lus. 6.] 86. } 198.

— 10. — 1414^a. *Petrus Wegwy de Premslavia M. (9.) *Sachse.*
(proximo die post Georgii.)
M. 21. S. 30. P. 21. B. 7. [Lus. 3.] 79.

— 11. — ^{b}. *Hermannus Daum de Altdorf M. (26.) *Baier.*
M. 16. S. 31. B. 12. P. 4. [Lus. 1.] 63. } 142.

— 12. — 1415^a. *Johannes Czach M. th. B. (30.) *Pole.*
M. 13. P. 16. S. 22. B. 10. [Lus. 4.] 61.

— 13. — ^{b}. Nicolaus Hüter de Kempnicz M.[3]
M. 11. S. 29. B. 9. P. 16. 65. } 126.

— 14. — 1416^a. *Lubbertus Starten de Osenbruge med. D. et M. (42.)
(proxima die post Georgium.)

---

1) In $\mathfrak{A}''$ sind die Rectorate von 1409^b—1410^b Abschrift von der Hand des Joh. de Brega, der im letztern Semester Rector war.

2) Hier, beim Beginn des dritten Rectorturnus zuerst die Reihenfolge der Nationen in der Rectoribilität beobachtet, wie die ordinatio der Fürsten von 1409^b sie nennt, also M S B P.

3) In dem hier beginnenden Turnus sind die Baiern vor die Sachsen getreten, also M B S P.

B. 12. M. 12. P. 8. S. 18. 50.
Nr. 15. Anno 1416b. *Helmoldus Gleedenstede de Saltwedel D. med. et M. th. B. pr. ass. (8.) — 145.
(*Tag der Wahl nicht angegeben.*)
S. 36. B. 10. M. 18. *P. 31. 95.

— 16. — 1417a. Matheus de Haynow M.
P. 26. S. 39. M. 28. B. 15. 108.
— 17. — b. Hermannus de Turgaw M. nec non th. B.[1] — 198.
M. 29. P. 27. S. 21. B. 13. 90.

— 18. — 1418a. *Johannes Hamme de Lubeck M. B. med. (35.)[2]
S. 53. M. 25. P. 21. B. 38. 137.
— 19. — b. *Johannes de Hallen alias dictus de Heyiden M. nec non med. B. (36.) — 218.
B. 13. S. 33. M. 24. P. 11. 81.

— 20. — 1419a. Guntherus de Prato praepositus ecclesiae collegiatae Legnicensis nec non canonicus ecclesiae Wratisl.
P. 27. B. 30. S. 39. M. 47. 143.
— 21. — b. Jacobus Rodewicz de Jhenis M. et D. decr. (secundo) — 268.
M. 35. P. 29. B. 38. S. 23. 125.

— 22. — 1420a. *Henigus de Hildensem M. (14.)
S. 30. M. 33. P. 35. B. 33. 131.*
— 23. — b. Andreas de Weyssenstat M. et th. B. — 250.
B. 32. S. 22. M. 36. P. 29. 119.

— 24. — 1421a. *Nicolaus de Legnicz M. (5.)
P. 28. B. 29. S. 21. M. 33. 111.
— 25. — b. *Johannes Löbecke M. et th. B. (11.) — 199.
M. 28. P. 24. B. 22. S. 14. 88.

— 26. — 1422a. *Hermannus Schipman de Lubeck. (19.)
S. 40. M. 43. P. 60. B. 60. 203.
— 27. — b. Volquinus de Aquisgrani M. th. B. — 330.
B. 31. S. 32. M. 33. P. 31. 127.

— 28. — 1423a. *Thimotheus de Mergenow M. (23.)
P. 44. B. 57. S. 37. M. 45. 183.
— 29. — b. Gregorius Nebeldaw M. et decr. D. — 287.
M. 28. S. 30. P. 14. B. 32.[3] 104.

— 30. — 1424a. Nicolaus Schulteti de Franckenford M.
S. 32. M. 41. P. 22. B. 40. 135.*
— 31. — b. Joh. Weicker de Römhilt M. ac plebanus in Hiltpurgk Herbipolensis dioecesis. — 236.
B. 28. S. 22. M. 29. P. 22. 101.*

---

1) Von hier an ist durch 6 Turnus, bis 1429a, die 1418b angenommene Reihenfolge M S B P unverändert beibehalten.

2) Im ursprünglichen Verzeichnisse 1409b nachgetragen, doch vgl. oben S. 555 Anm. 2.

3) Daneben durch Buchstaben die richtige Reihenfolge wieder hergestellt, worauf die Abschrift freilich nicht Rücksicht nimmt.

Nr. 32. Anno 1425^{a}. Andreas de Gerisdorf alias dictus de Crossin M. et th. B.
P. 50. B. 52. S. 33. M. 50. 185.*
— 33. — ^{b}. Michahel de Kothebus th. B. form. } 343.
M. 45. P. 34. B. 45. S. 34. 158.
— 34. — 1426^{a}. Cunradus Donekorff L. decr. canonicus ecclesiae beatae Mariae Halberstad.
S. 40. M. 27. P. 24. B. 27. 118.
— 35. — ^{b}. Fredericus Smydel de Egra M. } 201.
B. 22. S. 16. M. 27. P. 18. 83.
— 36. — 1427^{a}. Nicolaus Weygil M. et th. B.
P. 49. B. 37. S. 39. M. 37. 162.*
— 37. — ^{b}. Augustinus de Kempnitz M. et th. B. form. } 266.
M. 50. P. 21. B. 18. S. 15. 104.
— 38. — 1428^{a}. Hermannus Wulko de Frankenfordis.
S. 35. M. 35. P. 28. B. 31. 129.*
— 39. — ^{b}. Johannes Förtsch de curia Regnicz M. } 248.
B. 49. S. 23. M. 35. P. 12. 119.*
— 40. — 1429^{a}. *Johannes Czach M. th. P. et canonicus ecclesiae Misnensis (secundo) (30.)
(23 April, sabbato in festo Scti Georgii.)
P. 19. B. 19. S. 20. M. 20. 78.
— 41. — ^{b}. Joh. Grosse de Gera M. th. B.[1] } 105.
M. 11. P. 11. B. — S. 5. 27.
— 42. — 1430^{a}. Joh. Landschriber de Lapide M.
B. 17. M. 26. P. 7. S. 8. 58.
— 43. — ^{b}. Jacobus Meseberch de Stendal M. med. B. } 118.
S. 28. B. 10. P. 5. M. 17. 60.
— 44. — 1431^{a}. Johannes Tornow decr. D.[2]
M. 28. S. 18. P. 25. B. 21. 92.
— 45. — ^{b}. Bernhardus Rosenaw de Nebraw M. } 149.
P. 14. M. 20. S. 9. B. 14. 57.*
— 46. — 1432^{a}. Ruckerus de Luterburg M. th. B. form.
B. 19. P. 46. M. 41. S. 28. 134.
— 47. — ^{b}. Arnoldus de Hesede decr. D. } 231.
S. 36. B. 19. P. 18. M. 24. 97.
— 48. — 1433^{a}. Stephanus Hüfener de Prettin M. th. B.[3]

---

1) Die folgenden 3 Semester gewähren einen nicht ganz vollständigen Turnus, indem die Polen gar nicht ans Rectorat gelangen, die Baiern vor die Sachsen treten.

2) Von hier an treten die Polen unmittelbar hinter die Meissner. Sollte die Unvollständigkeit des vorhergehenden Turnus auch vielleicht darin ihren Grund haben, dass man für den Anfang des Turnus das erste Semester des Jahres wünschte? ein ähnliches Motiv scheint sich auch 1443^{a} geltend gemacht zu haben. In diesem ersten Turnus stehen die Baiern noch vor den Sachsen.

3) Mit diesem Semester beginnen 3 Turnus, in denen die Reihenfolge ist M P S B, bis 1438^{b}.

M. 39. S. 46. B. 33. P. 36. 154.* } 214.
Nr. 49. Anno 1433b. Andreas Ruperti M. et th. B.
P. 20. S. 6. B. 11. M. 23. 60.

— 50. — 1434a. Borchardus Plotcze M. et th. B. form. et iur. can. B.
S. 9. P. 23. M. 21. B. 1. 54. } 111.
— 51. — b. Heinricus in Curia dictus Rode de Marpurg M. decr. B.
B. 9. S. 10. P. 14. M. 24. 57.

— 52. — 1435a. Martinus Spremberg decr. L. et th. B.
M. 44. B. 10. S. 21. P. 27. 102.* } 164.
— 53. — b. Petrus Pirner de novoforo art. lib. M.
P. 16. M. 17. B. 9. S. 20. 62.

— 54. — 1436a. Arnoldus Westfall decr. D. et iur. civ. L, Lubicensis et Severi Erffordensis ecclesiarum canonicus.
S. 23. P. 19. M. 28. B. 34. 104. } 167.
— 55. — b. Heinricus Lür de Kirchberg M.
B. 22. S. 21. P. 5. M. 15. 63.

— 56. — 1437a. Joh. Ermelrich M. et th. B.
M. 18. B. 24. S. 13. P. 23. 78. } 132.
— 57. — b. *Joh. Wunschelberg M. th. P. et iur. can. L. (33.)
P. 6. B. 17. S. 10. M. 21. 54.

— 58. — 1438a. Cristoferus de Holmis M. et th. L, scholasticus et canonicus ecclesiae Upsalensis.
S. 39. P. 11. M. 23. B. 28. 101. } 176.
— 59. — b. Hermannus de Hilpurg M. th. B. et canonicus ecclesiae Eystetensis.
B. 35. M. 17. S. 17. P. 6. 75.

— 60. — 1439a. Theodericus de Buckinstorf utr. iur. D.[1])
M. 13. P. 12. B. 12. S. 19. 56. } 162.
— 61. — b. Jacobus Schulteti de Stargardia th. B.
S. 36. P. 6. B. 30. M. 34.[2]) 106.*

— 62. — 1440a. Joh. Weicker th. P. (secundo.)
(sabbato ante festum S. Georgii.)
B. 46. S. 23. M. 33. P. 27. 129. } 245.
— 63. — b. Joh. de Brega M.
P. 17. B. 32. S. 23. M. 44. 116.

— 64. — 1441a. Joh. Schymlpfenig M. et th. B.[3])
M. 48. P. 42. B. 86. S. 46. 222. } 312.
— 65. — b. Nicolaus Garden de Gryfenhaghen M. decr. B.
S. 33. M. 22. P. 18. B. 17. 90.*

— 66. — 1442a. Pelegrinus de Goch M. decr. D. Nuembergensis et beatae Mariae Erfordensis ecclesiarum canonicus.

---

1) Mit diesem Semester beginnen 2 Turnus mit der Reihenfolge M S B P, bis 1442b.
2) Corrigiert in S. M. P. B.
3) Von 1441a—1444b in 𝔄'' ist von der Hand des Petrus Sehusen, der 1455b Rector war-

B. 75. S. 45. M. 44. P. 47. 211.* } 333.

r. 67. Anno 1442^{b}. Caspar Weygil M. th. B.

P. 31. B. 35. S. 21. M. 35. 122.

\- 68. — 1443^{a}. Johannes Wyse de Rozstock M. th. B. form.[1]

S. 31. P. 28. B. 71. M. 43. 173. } 277.

\- 69. — ^{b}. Joh. Weyda M. med. B.

M. 36. S. 16. P. 20. B. 32.[2]) 104.*

\- 70. — 1444^{a}. Heinricus Steinpach de Nurenberga M. et th. B. form.

B. 62. S. 29. M. 51. P. 27.[3]) 169. } 284.

\- 71. — ^{b}. Joh. Swofheim de Lignitz M. decr. D., Merseburgensis Budissinensis et Lignitzensis ecclesiarum canonicus.

P. 25. B. 41. M. 36. S. 13. 115.*

\- 72. — 1445^{a}. Joh. de Salista M. decr. B., praepositus metropolitanae ecclesiae Upsalensis in regno Sueciae.[4])

S. 34. M. 31. B. 54. P. 18.[5]) 137.* } 223.

\- 73. — ^{b}. Conradus Thüne M.[6])

M. 32. S. 25. P. 8. B. 21. 86.

\- 74. — 1446^{a}. Conradus Deynhardi de Wetter M.

B. 41. M. 39. S. 40. P. 20. 140. } 209.

\- 75. — ^{b}. Franciscus Kurcz de Wratislavia M. med. D.

P. 8. B. 30. M. 23. S. 8. 69.*

\- 76. — 1447^{a}. Joh. Swisikow de Wittenberch decr. D.

S. 48. P. 16. B. 39. M. 36. 139. } 270.

\- 77. — ^{b}. Petrus Presczhewicz de Budissin M. th. B. form.

M. 45. S. 26. P. 10. B. 50. 131.

\- 78. — 1448^{a}. Johannes Breitrucke de Marporg M.

B. 40. M. 32. S. 24. P. 8. 104. } 190

\- 79. — ^{b}. Andreas Wayner de Kamslavia art. lib. M. th. B. form., canonicus sancti sepulcri dominici Lignitzensis.

P. 16. B. 37. M. 20. S. 13. 86.

\- 80 — 1449^{a}. Henricus Colhoeff de Bremis art. lib. M. th. B.

S. 36. P. 12. B. 23. M. 33. 104. } 171

\- 81 — ^{b}. Nicolaus Tronitz de Nissa M. th. B. form.

M. 25. S. 20. P. 12. B. 11. 67.

\- 82 — 1450^{a}. Joh. de Ratispona M. th. B. form.

B. 29. P. 18. S. 21. M. 31. 99 } 177

\- 83 — ^{b}. Gregor Steynbrecher de Stregonia M. decr. D.

P. 10. S. 11. M. 28. B. 29. 78.

---

1) Mit diesem Semester tritt die Natio [illegible] an die Spitze der Reihenfolge und behält dieselbe unverändert: S M B P.

2) Hier schliesst die ursprüngliche Matrikel, es folgt nun noch der Kalender.

3) [illegible] B M S P.

4) Hier ist auch M. [illegible] mit zwei andern [illegible] als M.

5) [illegible] S P B M.

6) Von [illegible] des [illegible], der im [illegible] Semester Rector war

Nr. 84. Anno 1451a. Petrus Manenschyn de Lubeck M.
(quinta feria pascae.)
S. 69. M. 43. B. 49. P. 26.[1] 187.
— 85. — b. Andreas Ridigeri de Gorlicz M. th. B.
M. 30. S. 6. P. 17. B. 49. 102. } 289.

— 86. — 1452a. Joh. Heberer de Bamberga M. th. B. form., decanus nec non canonicus ecclesiae Sancti Martini in Vorchheym.
B. 75. M. 55. S. 34. P. 16. 180.
— 87. — b. Joh. Bresslawer de Elbinck M. th. B. form.
P. 20. B. 50. M. 39. S. 27. 136. } 316.

— 88. — 1453a. Nicolaus Smylouw de Hamborg M. decr. B.[2]
S. 59. P. 19. B. 82. M. 53. 213.
— 89. — b. Thymo Passerin de Lugkow decr. D.
M. 35. S. 21. P. 7. B. 50. 113. } 326.

— 90. — 1454a. Conradus Flurher de Nornberga M. et decr. B., ac plebanus in Ryed Eystettensis dioecesis.
B. 100. P. 19. S. 42. M. 56.[3] 217.
— 91. — b. Nicolaus Gerstman de Lewenberg M.
P. 15. B. 61. M. 54. S. 41. 171. } 388.

— 92. — 1455a. Hinricus Elling de Stendal M.
S. 47. P. 27. B. 100. M. 66. 240.
— 93. — b. Petrus Sehusen de Lipczk M. decr. B.
M. 66. S. 55. P. 12. B. 71. 204. } 444.

— 94. — 1456a. Joh. Swertman de Francfordia M. decr. B.[4]
(propedie Sti. Georii.)
B. 100. M. 66. S. 39. P. 20. 225.
— 95. — b. Nicolaus Melczer de maiori Glogou M. th. B. form.
P. 9. B. 55. M. 50. S. 24. 138. } 363.

— 96. — 1457a. Hermannus Steynberg de Duderstadt iur. civ. D.
S. 47. P. 19. B. 84. M. 59. 209.
— 97. — b. Joh. Taymuth de Numborg M. et decr. B., ac Nurnburgensis ecclesiae canonicus.
M. 59. S. 38. P. 12. B. 70. 179. } 388.

— 98. — 1458a. Joh. Scheuerlin de Laugingen decr. D., ac beatae Mariae virginis maioris Glogouiae canonicus.
B. 125. M. 49. S. 48. P. 22. 244.*
— 99. — b. Cristoforus Thime de Freienstat M. th. B. form., ecclesiae Lignicensis canonicus.
P. 26. B. 82. M. 60. S. 40. 208.* } 452.

---

1) Corrigiert in S P B M.

2) Intitulavit infrascriptos, qui solverunt *in nova moneta*, ut sequitur.

3) Corrigiert in B M S P; so auch fortan noch mehrmals falsch geschrieben und corrigiert; nur selten nicht corrigiert. Ich habe im Folgenden überall die richtige Reihenfolge angegeben.

4) Von hier an wird 𝔄'' ebenfalls Original, und fortan öfter vor 𝔄' bevorzugt.

Nr. 100. Anno 1459[a]. Hinricus Kolk de Stendal M.
S. 33. P. 17. B. 70. M. 43. 163.
— 101. — [b]. Johannes Gedaw de Budissin M. decr. B. } 274.
M. 35. S. 17. P. 7. B. 52. 111.

— 102. — 1460[a]. Heinricus Pernolt de Nuernberga M. th. B. form.
B. 82. M. 55. S. 52. P. 29. 218.
— 103. — [b]. Marcus Sculteti de maiori Glogovia M. th. B. } 333.
P. 10. B. 46. M. 42. S. 17. 115.*

— 104. — 1461[a]. Petrus Rode de Luneborch M. th. B. form.
S. 49. P. 24. B. 97. M. 47. 217.
— 105. — [b]. Joh. Udritczsch M. th. P. } 347.
M. 31. S. 18. P. 15. B. 66. 130.

— 106. — 1462[a]. Joh. Scublinger de Culmbach M. th. B.
B. 116. M. 64. S. 45. P. 16. 241.
— 107. — [b]. Jeronimus Swoffheym de Legnicz M. ac canonicus ecclesiae Budissinensis. } 421.
P. 14. B. 104. M. 41. S. 21. 180.*

— 108. — 1463[a]. Joh. Evernhusen de Gottingen M. decr. D.
S. 33. P. 11. B. 114. M. 44. 202.*
— 109. — [b]. Dyonisius Flegk de Bornis M. th. B. } 354.
M. 43. S. 19. P. 13. B. 77. 152.

— 110. — 1464[a]. Joh. Fabri de Rudesheym th. B. form.
B. 167. M. 64. S. 50. P. 25. 306.*
— 111. — [b]. Thomas Werneri de Braunsbergk M. th. B. } 464.
P. 19. B. 83. M. 38. S. 18. 158.

— 112. — 1465[a]. Joh. Hasenfelt de Franckenfordis M. th. B. form.
S. 31. P. 35. B. 152. M. 66. 284.*
— 113. — [b]. Theodericus de Schonbergk M. th. B., Misnensis ac Budissinensis ecclesiarum praepositus. } 419.
M. 30. S. 18. P. 8. B. 79. 135.

— 114. — 1466[a]. Joh. Herolt de Kunsbergk, M. th. B., ecclesiae S. Georgii arcis Aldenburgensis canonicus.
B. 162. M. 62. S. 52. P. 30.[1]) 306.*
— 115. — [b]. Thomas Hertil de Jawer M. med. B. } 507.
P. 15. B. 125. M. 47. S. 14. 201.

— 116. — 1467[a]. Thomas Lam de Magdeborg decr. D.
S. 36. P. 30. B. 161. M. 42. 269.
— 117. — [b]. Stephanus Fortune de Freyberg M. th. P. } 420.
M. 26. S. 21. P. 10. B. 94. 151.

— 118. — 1468[a]. Joh. Permeter de Adorff M. th. B.
B. 147. M. 66. S. 48. P. 32. 293.*
— 119. — [b]. Stanislaus Pechman de Sweydenitz M. decr. B. } 381.
P. 5. B. 39. M. 24. S. 20. 88.

---

1) Hienach fehlen in A' zwei Rectorate: 'Hic sunt praetermissi et non inscripti duo rectoratus, videlicet M. Thomae Hertill et M. Thomae Lam', von ziemlich gleichzeitiger Hand.

Nr. 120. Anno 1469[a]. Richardus Karsten de tzellis th. B. form. M.
S. 18. P. 6. B. 37. M. 22. 83.
— 121. — [b]. Nicolaus Grobitzsch de Lobda M., ma. C. } 154.
M. 30. S. 11. P. 3. B. 27. 71.

— 122. — 1470[a]. Joh. Spiess de Rotenburga M. th. B.
B. 60. M. 33. S. 17. P. 3. 113.[*]
— 123. — [b]. Joh. Fabri de Crossin M. th. B., b. v. C. } 182.
P. 6. B. 33. M. 22. S. 8.[1]) 69.

— 124. — 1471[a]. Kerstianus de Ditmersia M.
S. 39. P. 9. B. 56. M. 49. 153.[*]
— 125. — [b]. Nicolaus Ghyr de Jhenis M. th. B. form. } 284.
M. 40. S. 46. P. 6. B. 39. 131.

— 126. — 1472[a]. Johannes Fabri de Forchein M. praepositus in Mülperg atque canonicus ecclesiae sancti Georgii in castro Aldenburg.
B. 47. M. 42. S. 27. P. 9. 125.
— 127. — [b]. Hinricus Thyme de Freynstat M. th. B. sancti sepulchri dominici ecclesiae Legnicensis canonicus. } 235.
P. 10. B. 37. M. 45. S. 18. 110.

— 128. — 1473[a]. Andreas Dhene de Soldin M. decr. B. ecclesiaeque sanctorum Petri et Pauli apostolorum ibidem canonicus.
S. 41. P. 17. B. 65. M. 42. 165.
— 129. — [b]. Leonhardus Messebergk de Lipczk M. decr. B., pr. C. } 268.
M. 30. S. 17. P. 15. B. 41. 103.[*]

— 130. — 1474[a]. Johannes Tolhopf de Kempnat M.[2])
B. 29. M. 58. S. 41. P. 71. 199.[*]
— 131. — [b]. Johannes Kleyne de Loebaw M. th. B. } 357.
P. 22. B. 51. M. 55. S. 30. 158.

— 132. — 1475[a]. Adolphus dei gratia princeps in Anhalth et comes de Aschania.
S. 17. P. 13. B. 56. M. 43. 129.[*]
— 133. — [b]. Petrus Hofeman M. th. B. form. } 215.
M. 29. S. 19. P. 9. B. 29. 86.

— 134. — 1476[a] Lampertus von dem Hoeff de Goch M. decr. B., ecclesiae beatae Mariae virginis Wirzenensis canonicus.
B. 77. M. 69. S. 47. P. 15. 208.
— 135. — [b]. Georgius Voytt de Aussigk M. decr. B. pr. C.[3]) } 309.
P. 8. B. 38. M. 41. S. 14. 101.

— 136. — 1477[a]. Joh. Lincz de Gottingen M. th. ac decr. B.

---

1) Hiernach fehlen in 𝔄' fünf Rectorate: Hic praetermissi sunt quinque rectoratus non inscripti.

2) Diese 4 Rectorate, 1474[a]—1475[b], sind in 𝔄' Abschrift.

3) Fehlt in 𝔄': Hic defuit rectoratus M. Georii Voyt (später corrigiert in Georgii Voigt) de Aussigk, qui est 185[tus] in ordine.

S. 53. P. 29. B. 85. M. 88. 255.
Nr. 137. Anno 1477ᵇ. Christophorus Eckel de Friberga decr. D. etc. 403.
M. 50. S. 28. P. 10. B. 60. 148.*

— 138. — 1478ᵃ. Joh. Brandt de Rotenburga M. th. B.
B. 51. M. 34. S. 29. P. 9. 123.
— 139. — ᵇ. Joh. Wilhelmus de Allenstein M. th. B. 242.
P. 15. B. 56. M. 38. S. 10. 119.

— 140. — 1479ᵃ. Joh. Lirecke de Franckenvord M. et th. B.
S. 29. P. 10. B. 73. M. 50. 162.*
— 141. — ᵇ. Joh. Erolt de Zwigkawia M. decr. B. atque leg. D. 267.
M. 30. S. 20. P. 5. B. 50. 105.

— 142. — 1480ᵃ. Joh. Bappentancz de Spira M. et th. B.
B. 56. M. 70. S. 20. P. 9. 155.
— 143. — ᵇ. Martinus Furman de Konitz M. th. B., b. v. C. 251.
P. 20. B. 31. M. 28. S. 17. 96.*

— 144. — 1481ᵃ. Jacobus Gisslonis de Upsala M. th. B., almae metropolitanae ecclesiae Upsalensis in regno Sueciae canonicus.
S. 30. P. 17. B. 70. M. 56. 173.
— 145. — ᵇ. Joh. Thuemel M. 315.
M. 46. S. 20. P. 8. B. 68. 142.*

— 146. — 1482ᵃ. Andreas Frisner de Bunsidel M. th. B.
B. 158. M. 52. S. 27. P. 15. 252.*
— 147. — ᵇ. Mart. Furman de Konitz M. th. B., pr. C. 498.
P. 33. B. 127. M. 61. S. 25. 246.*

— 148. — 1483ᵃ. Petrus Herñ de Gottingen M. et th. B.
S. 19. P. 14. B. 83. M. 37. 153.
— 149. — ᵇ. Joh. Burborger de Lypczk. 267.
M. 35. S. 9. P. 12. B. 58. 114.

— 150. — 1484ᵃ. Bartholomeus Hammer de Sacrofonte M. th. B. form.
B. 59. M. 59. S. 48. P. 9. 175.
— 151. — ᵇ. Christoforus Bircke de Gera decr. D. etc. 329.
P. 13. B. 64. M. 49. S. 28. 154.*

— 152. — 1485ᵃ. Hinricus Greffe de Gottingen M. leg. ac decret. D., pr. C.
S. 40. P. 15. B. 88. M. 67. 210.
— 153. — ᵇ. Gregor Weszenigk de Kirchayn M. decr. B. 433.
M. 75. S. 28. P. 16. B. 104. 223.

— 154. — 1486ᵃ. Joh. Fabri alias Obermayr de Werdea M. leg. ac decr. B., pr. C.
B. 85. M. 73. S. 22. P. 16. 196.
— 155. — ᵇ. Georgius Lessener de Wormeñith M. th. B. 314.
P. 10. B. 61. M. 35. S. 12. 118.*

— 156. — 1487ᵃ. Ericus de Swecia M. th. B. form. pr. C. almae metropolitanae ecclesiae Upsalensis in regno Sweciae canonicus.

S. 71. P. 25. B. 114. M. 72. 282. }
Nr. 157. Anno 1487[b]. Leonhardus Pölner de Czwickawia decr. D. } 467.
M. 39. S. 27. P. 14. B. 105. 185. }

— 158. — 1488[a]. Nicolaus Schreytter de Coburgk art. lib. M. th. B. form.
B. 126. M. 74. S. 49. P. 25. 274. }
— 159. — [b]. Wenceslaus Fabri de Budweyss M. med. B., pr. C. } 393.
P. 8. B. 64. M. 29. S. 18. 119. }

— 160. — 1489[a]. Matheus Damerow de Primsslavia M. th. B. form.
S. 61. P. 23. B. 121. M. 84. 289.* }
— 161. — [b]. Joh. Reynhart de Zcebicker M. decr. D., pr. C. } 451.
M. 43. S. 26. P. 11. B. 82. 162. }

— 162. — 1490[a]. Joh. Scheyring de Wendingen M. th. B. form.
B. 168. M. 75. S. 67. P. 32. 342.* }
— 163. — [b]. Melchior Ludwig de Trevnstadt M. th. B., b. v. C., canonicus Legniczensis. } 547.
P. 19. B. 106. M. 50. S. 30. 205.* }

— 164. — 1491[a]. Mart. Sporn de Frankenfordis lib. art. M. th. B., pr. C.
S. 40. P. 37. B. 165. M. 59. 301. }
— 165. — [b]. Wenceslaus Judicis de Witchenaw M. decr. B. } 458.
M. 45. S. 15. P. 17. B. 86. 157. }

— 166. — 1492[a]. Nicolaus Kleinschmidt de Schawenstein art. lib. M. th. B.
B. 184. M. 67. S. 51. P. 27. 329. }
— 167. — [b]. Christoforus Tömrich de Tetschenn M. th. B. } 516.
P. 9. B. 105. M. 57. S. 16. 187.* }

— 168. — 1493[a]. Pasca Alvensleve Magdeburgensis M. med. B.
S. 43. P. 27. B. 144. M. 73. 287. }
— 169. — [b]. Nicolaus Heyner de Dresden M. th. B. } 496.
M. 74. S. 29. P. 14. B. 92. 209. }

— 170. — 1494[a]. Conradus Coci de Buchen dictus Wimpina art. lib. M. th. B., ma. C.
B. 93. M. 75. S. 14. P. 19. 201.* }
— 171. — [b]. Mathias Grawendinst de Sweydenitz M. th. B., b. v. C. } 266.
P. 2. B. 34. M. 21. S. 7. 64.* }

— 172. — 1495[a]. Joh. Ruloffis de Tangermünde M. utr. iur. B., pr. C., ecclesiae beatorum Petri et Pauli apostolorum Soldinensis canonicus.
S. 15. P. 11. B. 54. M. 44. 124. }
— 173. — [b]. Bernhardinus Thumirnicht de Lypczk bon. art. M.[1]) } 240.
M. 43. S. 19. P. 4. B. 50. 116. }

— 174. — 1496[a]. Georgius Pertoltzfelder de Amberga M. th. B. form.

---

1) Ist Abschrift in 𝔄'. Noch Henningk schrieb um 1506 hinzu: 'Supposita a magistro Bernhardino Thumernicht non hic sed in alia matricula invenies intitulata.' Später sind sie aber doch noch abgeschrieben.

B. 63. M. 76. S. 27. P. 35. 201.
Nr. 175. Anno 1496b. Jodocus Bretzner de Cubito M. th. B.[1] — 421.
P. 27. B. 67. M. 77. S. 49. 220.

— 176. — 1497a. Joh. Brunckow de Stendalia art. lib. M. utr. iur. B., ecclesiae collegiatae beatorum Johannis baptistae et evangelistae Dangermündensis canonicus.
S. 30. P. 16. B. 44. M. 62. 152.
— 177. — b. Joannes Peylick de Ceytz art. lib. M. utr. iur. B. — 265.
M. 47. S. 13. P. 10. B. 43. 113.

— 178. — 1498a. Jodocus Engerer de Lewterssbawsen art. lib. M. utr. iur. B.
B. 80. M. 102. S. 37. P. 51. 270.*
— 179. — b. Nicolaus Zceler de Vratislauia M. B. th. form. — 384.
P. 13. B. 42. M. 45. S. 14. 114.

— 180. — 1499a. Magnus Hundt de Magdeburgk art. lib. M. med. B. th. B. pr. & ass., pr. C.
S. 17. P. 29. B. 67. M. 64. 177.*
— 181. — b. Joh. Hennigk de Haynis M. th. P., ma. C., insignis ecclesiae Misnensis canonicus. — 295.
M. 54. S. 19. P. 13. B. 32. 118.*

— 182. — 1500a. Georgius Dottanius Meiningensis art. lib. M. th. B. electus.
B. 80. M. 79. S. 44. P. 16. 219.
— 183. — b. Nicolaus Fabri Grünebergensis art. lib. M. th. B., b. v. C. — 344.
P. 8. B. 51. M. 55. S. 11. 125.*

— 184. — 1501a. Sebastianus Brandenburgensis M. th. B.
S. 32. P. 24. B. 86. M. 84. 226.
— 185. — b. Brandanus de Schoneich M. utr. iur. B. — 434.
M. 85. S. 22. P. 16. B. 85. 208.*

— 186. — 1502a. Virgilius Wellendarffer art. lib. M. th. B.
B. 68. M. 56. S. 24. P. 21. 169.*
— 187. — b. Joh. Honorius Cubitensis M. th. B. — 335.
P. 10. B. 87. M. 50. S. 19. 166.

— 188. — 1503a. Petrus Eysenbergk Hallensis ing. art. M. th. B. form.
S. 41. P. 23. B. 182. M. 107. 353.*
— 189. — b. Michael Raw Lipzensis M. th. B. — 534.
M. 65. S. 18. P. 11. B. 87. 181.*

— 190. — 1504a. Sigismundus Altman art. et utr. iur. D.
B. 120. M. 87. S. 35. P. 19. 261.
— 191. — b. Stephanus Gert Regiomontanus Brussiensis art. et iur. pont. D., pr. C. — 462.
P. 7. B. 82. M. 75. S. 37. 201.

---

1) Auch dies ist Abschrift in 𝔄′. Es war Platz gelassen und auf der folgenden Seite steht: 'Jodocus de Cubito supposita intitulavit non hic, sed alio in libro sive matricula inscripsit'. Aber dieselbe Hand, die 1495b nachholte, hat auch dies abgeschrieben.

Nr. 192. Anno 1505ª. Heinricus Ralenshussen de Embeck M. th. B. form.
S. 36. P. 18. B. 95. M. 84. 233.
— 193. — ᵇ. Matheus Heñigk de Haynis M. th. P., ma. C.
M. 49. S. 11. P. 6. B. 52. 118. } 351.

— 194. — 1506ª. Sixtus Pfeffer de Werdea art. ac utr. iur. D., pr. C.
B. 88. M. 81. S. 26. P. 12. 207.*
— 195. — ᵇ. Martinus Meendorn de Hirsberck arc. et th. P., pr. C.
P. 8. B. 50. M. 49. S. 11. 118. } 325.

— 196. — 1507ª. Arnoldus Woestefeldes Lindauiensis ing. art. M. th. B.
S. 31. P. 25. B. 124. M. 108. 288.
— 197. — ᵇ. Ludowicus Sartoris Gorlitzensis ing. art. M. th. B. form.
M. 72. S. 13. P. 13. B. 59. 157.* } 445.

— 198. — 1508ª. Henricus Stromer de Awrbach ex superiori Bauaria art. lib. M. med. B.
(secunda feria Paschatis.)
B. 169. M. 138. S. 29. P. 40. 376.
— 199. — ᵇ. Gregorius Breytkopf de Konitz art. lib. M. th. B. form., b. v. C., ecclesiaeque cathedralis Merseburgensis vicarius perpetuus.
P. 17. B. 84. M. 68. S. 18. 187. } 563.

— 200. — 1509ª. Tilo de Trothe utr. iur. D.
S. 37. P. 24. B. 182. M. 110. 353.
— 201. — ᵇ. Paulus Suoffheym Gorlitzensis M. th. B. form., ma. C., ecclesiae Budissinensis primus cancellarius.
M. 77. S. 29. P. 13. B. 86. 205. } 558.

— 202. — 1510ª. Hieronymus Dungersheim de Ochsenfart th. P. et ma. C.
B. 72. M. 132. S. 27. P. 18. 249.
— 203. — ᵇ. Petrus Wirth de Lewenbergk art. lib. M. th. B., b. v. C.
P. 13. B. 69. M. 27. S. 24. 133. } 382.

— 204. — 1511ª. Joh. Sperber de Heylgenstadt art. lib. M. th. B.
S. 42. P. 24. B. 141. M. 95. 302.
— 205. — ᵇ. Paulus Schiller de Plawen M. th. P., ma. C.
M. 46. S. 19. P. 10. B. 69. 144. } 446.

— 206. — 1512ª. Conradus Tockler Noricus art. lib. M. med. D. et astronomus.
B. 143. M. 83. S. 40. P. 22. 288.
— 207. — ᵇ. Sebastianus von der Heide Regiomontanus Brussus art. lib. M. iur. utr. B., pr. C.
P. 9. B. 95. M. 68. S. 27. 199.* } 487.

— 208. — 1513ª. Godehardus Lüderi de Hallis art. lib. M. th. B.
S. 29. P. 17. B. 124. M. 71. 241.
— 209. — ᵇ. Andreas Epistates alias probst Delitianus cyclicarum artium professor pont. & caesar. iur. B.
M. 50. S. 9. P. 12. B. 60. 131. } 372.

Nr. 210. Anno 1514^{a}. Nicolaus Apel de Königshoffen in Campofossato M. th. B. form., ma. C.
B. 160. M. 90. S. 36. P. 34. 320.
— 211. — ^{b}. Wolfgangus Schintler Cubitensis optimarum art. et philos. M. th. B. form. } 463.
P. 14. B. 67. M. 47. S. 15. 143.

— 212. — 1515^{a}. Johannes Rogge Brunopolitanus M.
S. 35. P. 34. B. 167. M. 114. 350.
— 213. — ^{b}. Joh. Koel Lypsiensis art. bon. M. iur. pont. B.[1]) } 572.
M. 73. S. 19. P. 25. B. 105. 222.*

— 214. — 1516^{a}. Alexander Seckler Esslingensis art. lib. M. pont. et caesar iur. B.
B. 167. M. 69. S. 19. P. 34. 350.
— 215. — ^{b}. Joannes Langer ex Bolkenhayn art. lib. M. th. B., b. v. C. } 572.
P. 25. B. 105. M. 73. S. 19. 222.*

— 216. — 1517^{a}. Paulus Dhym Parthenopolitanus bon. art. M. utr. iur. B. pr. C.[2])
S. 28. P. 28. B. 106. M. 87. 249.*
— 217. — ^{b}. Franciscus Richter ex Henichen art. ing. M. pont. et caes. iur. B. } 378.
M. 56. S. 4. P. 7. B. 62.[3]) 129.

— 218. — 1518^{b}. Simon Eissemann ex Dilinga M. mathematicae artis professor, med. B.
(die sabbati post divi Georgii.)
B. 106. M. 94. S. 23. P. 23. 246.
— 219. — ^{b}. Joannes Langius art. lib. M. } 352.
P. 12. B. 48. M. 40. S. 6. 106.

— 220. — 1519^{a}. Arnoldus Woestefeldes Lindauiensis.[4])
S. 13. P. 15. B. 111. M. 84. 223.
— 221. — ^{b}. Andreas Epistates alias probst Delitianus cyclicarum artium professor, pont. & caesar. iur. B. secundo electus. } 298.
M. 36. S. 5. P. 6. B. 28. 75.

— 222. — 1520^{a}. Petrus Mosellanus bonarum litterarum in utraque lingua professor.

---

1) Die Ueberschrift fehlt in 𝔄 ganz; der Name ist aus dem Columnentitel in 𝔄 entnommen, der Titel aus der Ueberschrift in 𝔄′, wo nur der grosse Anfangsbuchstabe fehlt.

2) Wie 1513^{b} ist in 𝔄 für die ganze Ueberschrift Platz gelassen; der Name ist aus dem Columnentitel entnommen, die Titel aus 𝔄″, wo nur für den grossen Anfangsbuchstaben Platz gelassen ist.

3) Hienach die Notiz, gross geschrieben: '*Anno 1517 (anfangs stand 1516) Rector electus est* Georgius Schiltel *medicinae artis D. clarissimus, qui propter causas satis praegnantes magistratum per unicum tantum diem naturalem administravit*'. Eigentlich war dieser Raum für das A des folgenden Rectorates bestimmt.

4) Wie 1513^{b} und 1517^{a} der Platz für die Ueberschrift nicht ausgefüllt. Hier ist aber auch in 𝔄″ Platz gelassen, und daneben geschrieben: '*Rectoratus 2us mgri Arnoldi Woestefeldes ex Lindauia sequitur*'.

B. 116. M. 78. S. 36. P. 33. 263.
Nr. 223. Anno 1520^{b}. Martinus Titius ex Jauer M. phil. } 417.
P. 22. B. 68. M. 33. S. 31. 154.

— 224. — 1521^{a}. Paulus Thumeus etc. Parthenopolitanus.[1]
S. 23. P. 37. B. 113. M. 65. 238.*
— 225. — ^{b}. Heinricus Ebernhausen.[2] } 340.
M. 32. S. 9. P. 13. B. 48. 102.*

— 226. — 1522^{a}. Nicolaus Apel de Konigshofen in Campofossato art. lib. M. th. B. form., ma. C. (secundo)
B. 85. M. 67. S. 31. P. 25. 208.
— 227. — ^{b}. Andreas Franck Camitzensis M. } 285.
P. 18. B. 31. M. 16. S. 12. 77.

— 228. — 1523^{a}. Petrus Mosellanus bon. litterarum in utraque lingua professor.
S. 29. P. 10. B. 28. M. 17. 84.*
— 229. — ^{b}. Christophorus Hegendorffinus bon. litt. professor. } 126.
M. 6. S. 11. P. 6. B. 19. 42.

— 230. — 1524^{a}. Johannes Reuschius Aschenbachensis.
B. 27. M. 15. S. 17. P. 3. 62.
— 231. — ^{b}. Paulus Suoffheym th. P., ma. C., ingenuae Misnensis et Budisnensis ecclesiarum canonicus, tunc absens. } 91.
P. 3. B. 10. M. 13. S. 3. 29.

— 232. — 1525^{a}. Henningus Pyrgallius Hildensemensis, duc. C.
S. 20. P. 12. B. 15. M. 16. 63.
— 233. — ^{b}. Caspar Barth Oschatianus bonarum artium D. } 102.
M. 16. S. 4. P. 6. B. 13. 39.*

— 234. — 1526^{a}. Paulus Fetzer Norlingensis bon. art. et phil. M.
B. 12. M. 14. S. 11. P. 9. 46.
— 235. — ^{b}. Joannes Weys ex Senfftinbergk M. iur. B. } 81.
P. 7. B. 12. M. 4. S. 12. 35.

— 236. — 1527^{a}. Joannes Stenhoff Lubecus art. et phil. M.
S. 28. P. 25. B. 26. M. 11. 90.
— 237. — ^{b}. Petrus Scorlerus Grimmensis. } 126.
M. 10. S. 8. P. 10. B. 8. 36.

— 238. — 1528^{a}. Joannes Sawr ex Winssheym art. ac phil. M. th. B.
B. 23. M. 12. S. 17. P. 16. 68.
— 239. — ^{b}. Ludowicus Sartoris Gorlicius th. P., duc. C., ingenuae Misnensis ecclesiae canonicus. (secundo.) } 100.
P. 6. B. 6. M. 14. S. 6. 32.

— 240. — 1529^{a}. Georgius a Zode Hanoverensis bon. litt. in utraque lingua professor.

---

1) Wie 1515^{b}, 1517^{a}, 1519^{a}. Nur steht in 𝔄'' zur Seite: 'Rectoratus secundus doctoris Pauli Dhumei Parthenopolitani.'

2) Wie beim vorigen Rectorate. Zur Seite in 𝔄'': 'Sequitur rectoratus Henrici Ebernhausen'.

S. 14. P. 7. B. 10. M. 17. 48.
Nr. 241. Anno 1529ᵇ. Joannes Pfeil. } 93.
M. 15. S. 3. P. 13. B. 14. 45.

— 242. — 1530ᵃ. Joannes Muslerus Otingensis.[1])

B. 20. M. 21. S. 11. P. 19. 71.
— 243. — ᵇ. Martinus Titius Jawrensis in phil. M., b. v. C. (denuo) } 100.
P. 9. B. 9. M. 9. S. 2. 29.

— 244. — 1531ᵃ. Joannes Stramburgus Gottingensis bon. litt. professor. (in ipsis divi Galli feriis.)

S. 14. P. 10. B. 41. M. 25. 90.
— 245. — ᵇ. Joannes Prytzsch Oschatianus lib. art. M. iur. B. } 142.
M. 19. S. 9. P. 15. B. 9. 52.

— 246. — 1532ᵃ. Gottfridus Sybott Pattenburgensis ing. art. M.

B. 27. M. 53. S. 13. P. 14. 107.
— 247. — ᵇ. Petrus a Procottendorf alias dictus Brockendorff, inclitarum artium M. et utr. iur. D., b. v. C., ambarum ecclesiarum Vratislauiensis canonicus. } 159.
P. 7. B. 14. M. 20. S. 11. 52.

— 248. — 1533ᵃ. Arnoldus Woestenfeldes Lindauiensis M. th. B. form., ma. C. (tertium)

S. 9. P. 14. B. 19. M. 22. 64.
— 249. — ᵇ. Paulus Lobwasser de niveo monte art. ac phil. M. } 117.
M. 22. S. 7. P. 7. B. 17. 53.

— 250. — 1534ᵃ. Fridericus Peypus Forchemius art. et phil. M.

B. 31. M. 36. S. 20. P. 18. 105.
— 251. — ᵇ. Valerius Pfister Lignicensis art. lib. M. et iur. utr. D., b. v. C. } 174.
P. 10. B. 15. M. 27. S. 17. 69.

— 252. — 1535ᵃ. Henricus Godtschalck Bodenwerderensis art. et phil. M., pr. C.

S. 13. P. 31. B. 33. M. 24. 101.
— 253. — ᵇ. Erhardus Newpar Grîytzensis art. lib. M. th. B. form. } 141.
M. 16. S. 7. P. 8. B. 9. 40.

— 254. — 1536ᵃ. Udalricus Steudlerus Carniolanus art. ac phil. M., pr. C.

B. 31. M. 47. S. 12. P. 22. 112.
— 255. — ᵇ. Christophorus Montag Graudnicensis art. lib. M. th. B., b. v. C. } 173.
P. 6. B. 16. M. 28. S. 11. 61.*

— 256. — 1537ᵃ. Christianus Pistorius Westerburgensis M. pr. C.

S. 16. P. 16. B. 36. M. 57. 125.
— 257. — ᵇ. Leonhardus Badehorn Misnensis art. lit. ac philos. M. } 210.
M. 43. S. 4. P. 11. B. 27. 85.

---

1) Anfangs war zugesetzt: 'et maioris et minoris scholae moderator', doch sind diese Worte wieder ausgestrichen.

Nr. 258. Anno 1538^{a}. Gotfridus Siboth Battenburgensis art. lib. M. th. L. ma. C.
B. 22. M. 37. S. 18. P. 10. 87.*
— 259. — ^{b}. Christophorus Montag Graudnicensis th. B. ma. C. } 149.
P. 14. B. 26. M. 17. S. 5. 62.

— 260. — 1539^{a}. Christianus Pistorius Westerburgensis M. pr. C.
S. 13. P. 12. B. 20. M. 26. 71.
— 261. — ^{b}. Caspar Bornerus Hanensis M. in coll. max.[1]) } 123.
M. 19. S. 8. P. 11. B. 14. 52.*

— 262. — 1540^{a}. Udalricus Steudler Carniolanus ma. C.
B. 35. M. 61. S. 20. P. 16. 132.
— 263. — ^{b}. Georgius Zceler Silesius Sprottavianus M. b. v. C. } 204.
P. 8. B. 13. M. 40. S. 11. 72.

— 264. — 1541^{a}. Henningus Pyrgallus Hildesianus philosophus iuxta ac theologus, nec non ma. C.
S. 23. P. 20. B. 30. M. 68. 141.
— 265. — ^{b}. Caspar Bornerus Hanensis M. th. L. ma. C. } 255.
M. 46. S. 17. P. 19. B. 32. 114.

— 266. — 1542^{a}. Joannes Sawerus Winshemius art. & th. D. eiusdem facultatis decanus, pr. C. eccl. Ciz. canonicus.
B. 84. M. 38. S. 22. P. 27. 171.
— 267. — ^{b}. Christophorus Watzek a Zelewicz Boemus duc. C. } 279.
P. 19. B. 25. M. 57. S. 7. 108.

— 268. — 1543^{a}. Paulus Bussinus ex Magdeburgk art. lib. ac phil. M.
S. 6. P. 24. B. 39. M. 42. 111.*
— 269. — ^{b}. Caspar Bornerus Hainensis th. D. et ma. C. (e collegio maiori). } 163.
M. 22. S. 3. P. 9. B. 18. 52.*

— 270. — 1544^{a}. Joachimus Camerarius Pabebergensis.
B. 89. M. 77. S. 26. P. 51. 243.*
— 271. — ^{b}. Georgius Zceler Silesius Sprottavianus b. v. C. } 394.
P. 15. B. 44. M. 84. S. 8. 151.

— 272. — 1545^{a}. Joachimus a Kneitlingen iur. utr. D. etc.
S. 43. P. 61. B. 64. M. 81. 249.*
— 273. — ^{b}. Leonhardus Badehorn Misnensis art. et iur. utr. D. pr. C. } 413.
M. 79. S. 7. P. 24. B. 54. 164.*

— 274. — 1546^{a}. Joachimus Camerarius Pabnbergensis.
B. 64. M. 77. S. 30. P. 55. 226.*
— 275. — ^{b}. Constantinus Pflüger Silesius de maiori Glogovia, art. ac ph. M. b. v. C. } 287.
P. 13. B. 8. M. 32. S. 8. 61.*

— 276. — 1547^{a}. Paulus Bussinus Magdeburgensis arc. lib. ac phil. M. nec non ma. C.

1) Cum pestis saeviret.

S. 14. P. 26. B. 27. M. 39. 106.

Nr. 277. Anno 1547[b]. Wolfgangus Meurerus Altenbergensis art. lib. M. unus de corpore ma. collegii. } 255.

M. 87. S. 22. P. 13. B. 27. 149.*

— 278. — 1548[a]. Johannes Sinapius Weismonensis bon. art. ac disciplinarum ac philosophiae M. pr. C.

B. 49. M. 128. S. 46. P. 32. 255.*

— 279. — [b]. Donatus Czölner Camitianus art. & phil. M. pr. C. } 360.

P. 11. B. 28. M. 42. S. 24. 105.

— 280. — 1549[a]. Joachimus a Kneitlingen iur. utr. D. Misn. et Merseb. eccl. canonicus, illustr. princ. duc. Saxon. Mauritii electoris consiliarius publicus.

S. 34. P. 37. B. 31. M. 148. 250.

— 281. — [b]. Blasius Thammullerus Lipsiensis art. & med. D. pr. C. etc. } 359.

M. 61. S. 13. P. 19. B. 16. 109.

— 282. — 1550[a]. Henricus Salmut Sueinphordianus opt. art. M. th. B. pr. C.

B. 59. M. 126. S. 20. P. 41. 246.

— 283. — [b]. Petrus Thomaeus Senftenbergensis art. lib. & phil. M. } 344.

P. 17. B. 20. M. 45. S. 16. 98.

— 284. — 1551[a]. Henricus Coerdes Brunswigensis opt. art. & phil. M. pr. C.

S. 22. P. 33. B. 34. M. 84. 173.

— 285. — [b]. M. Caspar Landsidelius. } 217.

M. 17. S. 11. P. 8. B. 8. 44.

— 286. — 1552[a]. M. Joannes Hummelius Memmingensis.

B. 19. M. 56. S. 9. P. 9. 93.

— 287. — [b]. Georgius Celerus Silesius Sprottavianus th. D. ac P. canonicus ecclesiae Misnensis et b. v. C. } 160.

P. 4. B. 13. M. 32. S. 18. 67.

— 288. — 1553[a]. Bartolus Richius Holtschmidensis M.

S. 25. P. 24. B. 15. M. 130. 194.

— 289. — [b]. Maximus Goritz Merseburgensis M. bon. disciplinarum atque artium. } 331.

M. 70. S. 21. P. 18. B. 28. 137.

— 290. — 1554[a]. Joannes Meyer Selgenstadiensis iur. utr. D.

B. 40. M. 98. S. 20. P. 26. 184.

— 291. — [b]. Franciscus Kram Saganus, lib. art. et iur. utr. D. ac prof. publicus, illustrissimorum ducum atque electorum Saxoniae, Mauritii piae memoriae et Augusti FF germanorum consiliarius ma. C. absens electus. } 252.

P. 19. B. 14. M. 35. S. 10. 78.

— 292. — 1555[a]. Alexander Alesius D. gente Scotus, patria Edinburgensis etc. (s. o. S. 571, u.)

S. 18. P. 43. B. 41. M. 64. 166.
Nr. 293. Anno 1555^b. Egidius Morch Lipsensis iur. utr. D. } 290.
M. 70. S. 13. P. 21. B. 20. 124.
— 294. — 1556^a. Andreas Knauerus Sonnebergensis th. L.
B. 42. M. 126. S. 45. P. 40. 253.
— 295. — ^b. Sigismundus Pruferus Glogoviensis b. v. C. et academiae Notarius. } 345.
P. 12. B. 15. M. 50. S. 15. 92.
— 296. — 1557^a. Ernestus Bock Cellensis art. & phil. M. collegii Bardovicensis canonicus.
S. 32. P. 21. B. 29. M. 147. 229.
— 297. — ^b. Hieronymus Zynaus Lipsensis. } 328.
M. 49. S. 20. P. 9. B. 21. 99.
— 298. — 1558^a. Joachimus Camerarius Pabepergensis.
B. 24. M. 137. S. 35. P. 31. 227.
— 299. — ^b. Andreas Freihube Sprottaviensis th. D. b. v. C. } 351.
P. 26. B. 21. M. 57. S. 20. 124.
— 300. — 1559^a. Antonius Gliningus Acarus Berlinensis.
S. 19. P. 20. B. 27. M. 87. 153.

III. LIBRI STATUTORUM.

Den Namen habe ich entnommen aus dem Rationarius fisci, wo das Statutenbuch 'liber statutorum' genannt wird. Wir haben für die uns beschäftigende Zeit drei verschiedene in der Zeit einander folgende Abfassungen der Statuten zu unterscheiden. Die beiden ersten sind auf Pergament in Quart, das dritte Buch ist verloren.

1. ÄLTESTES STATUTENBUCH.

Dasselbe enthält die ältesten Statuten der Universität, aber nicht im ursprünglichen Original, sondern in einer Abschrift, die nicht vor das Jahr 1440 fällt.

Gegenwärtig besteht das völlig zerfetzte Buch aus 2 Pergamentlagen von je 12 Bll. (doch scheinen die 6 mittleren Blätter der zweiten Lage später eingenäht zu sein, da sie nicht, wie die äussern Blätter, die Linierungsstiche enthalten), von denen die letzten 4½ Blätter unbeschrieben geblieben sind, und aus drei, nur theilweise beschriebenen, einzelnen Blättern; mehrere Lagen, die zweifelsohne leeres Pergament enthielten, sind ausgeschnitten. Die beschriebenen Blätter der beiden Lagen sind von derselben alten Hand beziffert 2—21, indem das eine der losen Blätter, welches den Anfang des Evangeliums Johannis enthält, als erstes gezählt ist. Sämmtliche Blätter sind sehr beschmutzt und abgegriffen, was nicht Wunder nehmen kann, da, ausser der häufigen Benutzung von Seiten der Rectoren zu ihrer eigenen Instruction, die Statuten auch in jedem Semester zweimal öffentlich verlesen werden mussten. Man hat an mehrern Stellen, um die Schrift wieder lesbar zu machen, den Schmutz mit dem Messer abzuscha-

›en versucht. Durch spätere Beschneidung ist Manches an den Rand Notierte verletzt vorden.

Die erste Hand ist mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erklären für die des Joh. de Brega, der auch die Matrikel abschrieb; er hat von Bl. 2ᵃ bis 16ᵃ med. geschrieben, sehr gross und sauber auf Linien, 22 Zeilen auf die Seite bringend. Das Geschriebene st sehr hübsch rubriciert, die grösseren Abschnitte abwechselnd mit blauen und rothen Anfangsbuchstaben; zweimal finden sich grosse, über 5 Zeilen gehende blau und roth gemalte Buchstaben (Bl. 2ᵃ das I in 'In nomine' und Bl. 6ᵇ das R in 'Rector infra'). Der Anfang lautet:

"Incipiunt Statuta vniversitatis Lipczensis' (roth, dann schwarz:) 'In nomine patris et filii et spiritus sancti amen. Anno incarnacionis domini nostri ihū xp̄i millesimo quadringentesimo decimo In rectoratu Magistri iohannis de Monstirberg Sacre theologie professoris conclusa fuerunt statuta subscripta in consilio vniuersitatis lipczensis et per quatuor naciones eiusdem vniversitatis concorditer approbata.

Ich lasse die Überschriften der einzelnen Capitel, die vom Rubricator eingetragen sind, folgen:

1. 'Qualis debeat esse persona eligibilis in rectorem.
2. De modo eligendi rectorem.
3. De publicatione electionis rectoris et intimatione.
4. De recommendatione et rebus sibi praesentandis.
5. De iuramento novi rectoris.
6. De archa et rebus universitatis.
7. Ad quae rector teneatur.

   In der Mitte dieses Abschnittes beginnt ein neuer Absatz mit dem oben erwähnten grossen Buchstaben, und darüber steht roth: 'primum legatur' d. h. wie die Statuten von 1500 lehren: hier beginne der Rector vorzulesen. Es folgen Bestimmungen, die allerdings mehr als die bis dahin zum öffentlichen Vortrage geeignet sind, über die Universitätsversammlungen, die Sitten der Scholaren und dass Niemand ausserhalb der Bursen leben solle, der nicht ein bezügliches Signet vom Rector habe.

8. De iurisdictione rectoris.
9. Ad quid teneantur rectori supposita universitatis.
10. De nationibus universitatem constituentibus.
11. De modo eligendi consiliarios et iudiciales.
12. De iuramento servitorum universitatis'.

So weit haben die ursprünglichen Satuten gereicht. Was nun folgt, ist laut dem Rationarius fisci Bl. 3ᵃ fg. unter dem Rectorate des Jacob Rodewicz de Jhenis 1412ᵃ hinzugesetzt; es sind die seit 1411 berathenen Gesetze in Betreff des Waffentragens, nächtlichen Schwärmens, Spielens u. s. w. vgl. Rationarius fisci, Bl. 1ᵇ fg. Bl. 3ᵃ heisst es ausdrücklich: articuli subscripti qui et in statuta (et pro talibus de cetero conservandi), plena deliberatione praehabita, concorditer redacti sunt et in libro statutorum universitatis de voluntate et consensu omnium praedictorum conscripti. Sie schliessen Bl. 11ᵃ mit den Worten: 'defendere et totaliter exbrigare'.

Wann die nun folgenden 3 Paragraphen ('Item si pena, Item quilibet, Item rector'; über den Antheil des Rectors an den Strafgeldern, das Untersuchungsverfahren und das Recht, die Strafen über das in den Statuten angegebene Maass zu erhöhen) zugesetzt sind, habe ich nicht in Erfahrung bringen können; da sie unmittelbar, ohne Absatz, mit 'Item' angeknüpft sind, möchte man glauben, sie seien mit den vorhergehenden zusammen beschlossen, widerspräche dem nicht das Fehlen derselben im genannten Rationarius.

Von nun an sind die Zusätze datiert:

Bl. 11[b] von 1422, beschlossen den 4. Julii und publiciert den 6. September: in generali convocatione magistrorum universitatis specialiter ad hoc facta, et fuerunt per quatuor nationes eiusdem universitatis concorditer approbata, insuper sexta die mensis Septembris eiusdem anni fuerunt in generali convocatione totius universitatis publicatae; Verordnungen über Gewaltthätigkeiten, Ausschweifungen, unschickliche Kleidung, Citation.

Bl. 14[a] vom Jahr 1432, den 19. September: conclusum fuit in generali convocatione magistrorum universitatis, specialiter ad hoc facta, et per quatuor nationes eiusdem universitatis concorditer approbatum; dass Niemand länger als einen Monat ausserhalb der Collegien, Bursen u. s. w. wohnen solle.

Bl. 15[a] vom Jahre 1440, d. 13. Juli: facta plena congregatione universitatis lecta et publicata fuerunt statuta subscripta per dominos reformatores inter cetera protunc edita et per quatuor nationes nullo contradicente conclusa et admissa; von der Kleidung der Doctoren, Magister und Scholaren beim Besuch der Messe, von den bei Promotionen in den 3 höhern Facultäten an die famuli universitatis zu zahlenden Gebühren.

Bl. 15[b] vom Jahr 1434, d. 22. Januar: De redditibus villarum (conclusum fuit in generali convocatione magistrorum universitatis specialiter ad hoc facta et per quatuor nationes eiusdem universitatis concorditer comprobatum; der Einsammler der Einkünfte aus den Dorfschaften wird unter den Schutz der Universität gestellt). Dass hier ein früherer Beschluss einem späteren nachgesetzt ist, liesse sich dadurch erklären, dass im ursprünglichen liber statutorum die Nachträge an verschiedenen Stellen, nicht chronologisch unmittelbar hintereinander, eingeschrieben waren, wofür sich ein neuer Beweis gleich unten ergeben wird: oder sollte dennoch in jenem Datum ein Fehler enthalten sein? Besass die Universität vor 1438 Einkünfte von Dorfschaften?

Eine andere doch gleichzeitige Hand schrieb noch auf Bl. 16[a] einen kurzen Erläuterungsbeschluss zu dem Statut über die Kleidung auf Bl. 15[b], wozu hier wie dort Verweisungszeichen angebracht sind. Die ursprüngliche Linierung (zu 22 Zeilen) war noch fortgesetzt bis Bl. 17[a]. Die Hände aber wechseln von nun an jedesmal.

Bl. 16[b] 1458, d. 20. December, in generali convocatione universitatis specialiter ad hoc facta, ut dissoluti mores et periculosae vaganciae quorundam studentium ultra antiqua statuta magis specifice arceantur, qui per aliquod tempus nimium invaluerunt, concorditer conclusum fuit etc.

Bl. 17[b] 1466, d. 4. September, de quibusdam criminalibus, homicidiis et furtis, steht wohl in Beziehung zu den Vorfällen, die damals die bekannten Compactate mit dem Rath herbeiführten.

Bl. 18[a] 1470, d. 26. Januar, über die stantia extra bursas, theilweise übereinstimmend mit dem Gesetz vom Jahr 1432, und über die Visitation der Bursen.

Bl. 19[b] 1471, in die sancti Thomae; Exclusion derer, die der Relegation nicht genau Folge leisteten.

Bl. 20[a] 1490, d. 4. Junii, ut discordiarum seditionum ac insolentiarum materia, qua communitates plerumque non mediocriter turbantur periclitantur dissolvuntur ac destruuntur, salubri quodam remedio quantum fieri poterit tollatur impediatur vel saltem praeveniatur. Folgen die Beschlüsse gegen die conspirationes und conventicula und die libelli famosi.

Von den drei losgeschnittenen Pergamentblättern enthält das erste auf seiner Vorderseite zwei Beschlüsse vom Jahre 1429 (in Betreff der Incarcerierung von Seiten des Raths und in Sachen des Pacek), und einen vom Jahr 1458 (ebenfalls in Betreff der Incarcerierung), auf der Rückseite einen vom Jahr 1430 (dass der Rector, ohne das Consil zu fragen, citieren und arretieren könne). Dies ist also ein Blatt aus dem ursprünglichen Statutenbuch (wenn auch diese Beschlüsse nicht eigentlich zu den Statuten gehören), auf welches nur die Notiz vom Jahre 1458 nachgetragen ist. Das zweite Blatt enthält einen Beschluss vom Jahre 1470, betreffend die Immatriculation Erfurter Studenten, die nur mit grosser Vorsicht vorgenommen werden solle. Vom dritten Blatte, den Anfang des Evangeliums Johannis enthaltend, ist schon oben die Rede gewesen; in welche Zeit es fällt, wage ich nicht fest zu bestimmen, glaube aber, dass es als Schwurblatt bereits zum ältesten Statutenbuche gehörte. Ueber den Bibelworten steht ein doppelter, mehrfach durch Halbkreise eingetheilter und theilweise roth ausgemalter Kreis.

Zu beachten ist übrigens, dass auf dem zweiten Blatte der Beschluss von 1430 allerdings von dem damaligen Rector eigenhändig eingetragen ist, ebenso der Beschluss von 1458, nicht aber die beiden Beschlüsse von 1429, bei denen ich vielmehr die Hand des Joh. de Brega erkennen möchte. Wahrscheinlich cassierte derselbe das Originalblatt, um nicht mehrere Blätter mit zerstreuten, nicht eigentlich zu den Statuten gehörenden, Bemerkungen zu erhalten.

Der Einband, starker gepresster Lederholzband mit Messingbeschlägen, ist nicht gleichzeitig mit der Abschrift. Schon seine Art weist ihn einer spätern Zeit zu, noch sicherer aber der Umstand, dass manche Randbemerkungen durch späteres Beschneiden gelitten haben. Aber er fällt vor das Jahr 1476. Auf dem innern Deckel nämlich ist vorne der lateinische Eid und hinten die deutsche Uebersetzung desselben geschrieben, höchst wahrscheinlich von derselben Hand, darunter steht mit rother Tinte von dem Rubricator der beiden Eide: Anno domini 1476 dominica ante Georgii. Demnach wäre es die Hand des Peter Hofmann 1475[b], was ein Vergleich mit seiner Handschrift in der Matrikel bestätigt.

Es scheint demnach auch dieser Einband zusammenzuhängen mit der Herstellung einer bessern Ordnung, die um dieselbe Zeit mit der Matrikel und dem Liber conclusorum vorgenommen ward. Sollten doch vielleicht alle diese Veränderungen dem Tolhopf und auch bei der Matrikel nicht dem Lampert von dem Hoeff verdankt werden? Auffallend stimmt hiezu, dass auf dem vordern Deckel unten ein M T eingeätzt ist (Magister Tolhopf?), was indess wohl nur ein Spiel des Zufalls ist, da Tolhopf, wollte er oder ein Anderer seinen Namen besonders nennen, wohl andere Mittel gewählt haben würde.

Das Blatt, auf welchem der Anfang des Evangeliums Johannis steht, ist anfangs auf der andern Seite geheftet gewesen, wahrscheinlich enthielt das dazu gehörige Blatt den Eid, der aber sehr beschmutzt war und desshalb abgeschnitten ward, wohl als das Buch seinen Einband bekam. Man schrieb ihn dann auf den innern Deckel. Ueber diese Abschrift hat dieselbe neuere, ziemlich unsichere, Hand, die auch zum Liber rerum Paulinarum mehrere Randglossen fügte, geschrieben: Statuta Universitatis Anno 1410. Ich halte die Hand für die J. J. Vogel's.

In dem von Horn mehrfach erwähnten MS. biblioth. Paulinae waren auch die Statuten enthalten, jedoch scheinen sie nur gegangen zu sein bis Bl. 14[a], also die Zusätze

missa universitatis Sta. XVIII; || De non complentibus et non habentibus lectiones Stat. XIX; || De visitantibus tabernas Stat. XX; || De continue morantibus in prostibulo Sta. XXI; || De incorrigibilibus Sta. XXII; || De praesentatione punitorum successori Sta. XXIII; || De repertis in publicis criminibus Sta. XXIIII; || De stantia Stat. XXV.' (hiezu am Rande 'vide statutum primum', und von anderer Hand: 'Quo modo statutum illud extendatur etiam in eos qui vescuntur extra loca probata vide infra annotationem iudicis'.) || 'De non intitulatis Stat. XXVI; || De publicatione iuramenti Stat. XXVII; || De visitatione bursarum Stat. XXVIII'. (mit einer Randbemerkung, die auf Stat. 33 verweist); 'De relegatis intrantibus civitatem infra tempus Stat. XXIX; || De conspirationibus conventiculis et libellis famosis Stat. XXX; || De recedentibus temere ex arresto Stat. XXXI; || De resignantibus privilegia universitatis Stat. XXXII'.

Hiemit schliesst die unter Hennigk vorgenommene neue Redaction (auf Bl. 60ª), zu deren Characteristik das Mitgetheilte genügen wird. Es ist übrigens nicht bloss eine formale Veränderung, wie die Trennung in zu lesende und nicht zu lesende, die Fortlassung der Eingangsformeln bei den Zusatzbeschlüssen, Zusammenziehung mehrerer solcher Beschlüsse in Einen Paragraphen, Aufnahme des Eidesformulars unter das Vorzulesende, sondern es ist auch materiell Neues, wenn auch nur wenig, hinzugekommen, z. B. bei Stat. 25 wird jetzt, um ein signetum de stantia zu erlangen, ausser der Empfehlung des betreffenden Decans noch verlangt: 'Ita tamen quod volens habere signetum exhibeat rectori recognitionem conventoris sub quo disputationem visitet et magistri cuius resumptiones audiat'.

Später sind auch hinter diesen Statuten Zusatzbeschlüsse hinzugefügt. Gleich auf Bl. 60ª beginnt:

'Ut quilibet scholasticus praeceptorem habeat, et sine eo nullus inscribatur statutum ·33·' und Bl. 62ª:

'De Mensa communi stat. 34.'

Eine Randbemerkung, Bl. 61ᵇ, lehrt die Zeit kennen, die übrigens schon die Handschrift verräth: 'Anno domini 1517, sub rectoratu magistri Langer ex Bolkenhayn (1516ᵇ), haec duo statuta per totam universitatem sunt conclusa ac per quattuor naciones concorditer approbata, et aliis statutis hic inserta ex communi universitatis atque nationum eiusdem decreto ut liquet ex conclusis sub praedicto rectoratu'.

Diese beiden Beschlüsse hingen wohl mit dem im Jahre 1516 statt gefundenen Tumulte zusammen. Der Rector trug zugleich eine warnende Bemerkung in Betreff der praeceptores in beide Matrikeln ein (s. o.). Von hier an ward auch ein eigener Liber praeceptorum angelegt, der leider verloren gegangen ist. Auch jene Hinweisung auf den Liber conclusorum ist für uns nicht mehr nutzbar, da dieser (Borner's *B*) ebenfalls verloren ist.

Bl. 63ª folgt von anderer Hand: 'De libellis famosis statutum 35', und eine Randbemerkung setzt hinzu: 'Anno 1521 sub Ticio Jawrensi' (1520ᵇ).

Bl. 64. 'Registrum Statutorum legibilium' (also über die zweite Abtheilung). Es folgen die Titel der 32 ursprünglichen, und der 3 zugesetzten Statuten, jedesmal von der Hand dessen, der auch diese selbst geschrieben. Darunter hat noch Borner geschrieben: 'Secreta consiliorum non revelanda B. 81. b', welches Citat für uns ebenfalls leider nutzlos ist. Indem nun Bl. 65ᵇ unbeschrieben geblieben ist, folgen ein paar nicht eigentlich zu den Statuten gehörige, obwohl, wie es scheint, mit vorgelesene

Stücke, die der grössern Sicherheit wegen hier abschriftlich aufgenommen wurden, nämlich:

Bl. 66ª 'Priuilegium Illustriss. Principis Georgii Saxoniae ducis, Universitati datum, super novam sepulturam, rectore tunc existente magistro Udalricho Steudlero Carniolano, principis Collegii collegiato, anno etc. XXXVI Mense Maij'. Die betreffenden Verhandlungen vgl. im Lib. Actorum D. Auf Bl. 66ᵇ beim Beginn des eigentlichen Erlasses steht als Randbemerkung: 'Hic incipe legere'. Am Schlusse Bl. 67ᵇ: 'Originale reperietur in fisco universitatis'. Es ist Nr. 23 des Urkundenverzeichnisses.

Bl. 67ᵇ ist zur Hälfte, Bl. 68—74ª völlig leer, Bl. 70—73 sind ausgerissen, mit Bl. 74ᵇ beginnen ein paar Bestimmungen in Betreff des 'signetum conservatorii': 'Quando admittatur alumnus huius universitatis uti conservatorio; ‖ De Signeto dando vel negando; ‖ De iuramento praestando; ‖ Quantum debet dari pro Signeto; ‖ De parte rectoris'. Voran steht Ἰησοῦς Χριςτὸς, am Schluss Τέλος σὺν Θεῷ. Die Hand ist die des Sebastian von der Heide 1512ᵇ, von dem auch die Bezifferung des Buches herzurühren scheint. Auch in der Matrikel liebt er griechische Floskeln. Am Rande steht gleich zu Anfange von Borner's Hand: 'Vide Copiale fol. 9. b.' (wo dieselben Bestimmungen abgeschrieben stehen).

Auf dem Innern des hintern Deckels (als Bl. 77 gezählt) ist, wie schon erwähnt, ein kurzes alphabetisches Materienregister über den zweiten Theil, auf die Nummer der Statuten verweisend, versucht werden.

Auf der Rückseite des vordern Deckels ist von Seb. von der Heide (1512ᵇ) ein Verzeichniss über die dem neuen Rector sofort zu überliefernden Gegenstände angelegt: 'Offerenda novo Rectori statim post electionem per antiquum'. [1])

---

1) Ein späteres Verzeichniss des Inventars, von Borner angelegt, wird bei Besprechung der Indices mitgetheilt werden. Hier wird es nicht ohne Interesse sein zusammenzustellen, was der Rationarius fisci, der leider nur in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ausführlich genug ist, an Inventar der Universität erwähnt. Es sind: baculi argentei, von allem Anfange an; sigillum argenteum seit 1410ᵇ, auch 'sigillum rectoratus' genannt und seit 1419ª 'sigillum minus'; clavis ad turrim civitatis pro carceribus universitatis (die Stadt hatte im Anfange der Universität einen Thurm für ihre Gefangenen abgetreten), so 1413ᵇ, 1415ᵇ, 1416ª; im Jahre 1443ª werden nach langem Stillschweigen wieder erwähnt 'claves ad turrim pro carceribus universitatis,' zu dieser Zeit besass aber, wenn ich nicht sehr irre, die Universität bereits ihre eigenen Carcer in dem Thurme des grossen Collegs. Zuerst 1419ª wird erwähnt sigillum magnum universitatis, auch 'sigillum universitatis et maiestatis' genannt. Im Jahre 1446ª erscheint: tacea argentea, quam pro honore universitatis donavit dominus praepositus Brandenburgensis, später genauer: praepositus canonicorum regularium Brandenburgensium, nomine Petrus Klesk. Daneben die folgenden Bücher. matricula, schon erwähnt 1410ᵇ; die Anlegung einer zweiten Matrikel um die Mitte des Jahrhunderts ist nicht ausdrücklich erwähnt, die Rechnungsablegungen sind um diese Zeit in Bezug auf das Inventar schon zu allgemein geworden; liber statutorum, zuerst übergeben 1413ª; libellus papireus, gemeint ist der Rationarius fisci selber, der ursprünglich eine weitere Bedeutung hatte, und dem entsprechend sich auch 1415ª nennt 'libellus conclusionum'. Daneben kommen auch Pfänder vor, nicht bloss Bücher, wie 1435ᵇ psalterium impignoratum (pro 9 gl.) und 1443ª Phisicale impignoratum, welche beide noch 1452 gemeint sein werden, wenn es heisst 'duo libri in pignoribus pro 20 gl.', sondern auch andere Gegenstände, selbst Kleider: 1435ª tunica Henrici Himmelriches viridis coloris; 1447 iopula impignorata; 1455 cingulus parvus argenteus; 1456 scatula cum twino aurato; 1458 una tunica nigra, duo capucia nigra et cultellum cum cingulo. Zur Aufbewahrung dieser Gegenstände ward anfangs eine 'parva cista' oder cistula angelegt 'cum

1. Duo sceptra in repositorio clausa.
2. Duo scyphi argentei in thecis.
3. Phiala argentea in theca.
4. Sigillum Rectoratus argenteum.
5. Altera matricula prius, post altera [altera in fisco est, von anderer Hand.]
6. Liber Statutorum.
7. Decretales in Pergameno [liber iste est in fisco, von anderer Hand.]
8. Liber de copiis censuum universitatis.
9. Claves ad Sceptra.
10. Claves ad Turrim } [famuli Universitatis habent, von späterer Hand.]
11. Claves ad currum }

Liber {conclusorum / acticatorum} a scriba Universitatis.

Eine andere Hand hat hinter 11 geschrieben: 'Honorarium poculum stanneum ex testamento doctoris Gregorii Konitz cum reliquis servatur'. Noch eine andere Hand, und zwar die des Joh. Reusch (1524ᵃ) hat das Verzeichniss des Inventars erweitert auf Bl. 1ᵃ: 'Formulare instrumentorum cum S: Flisco (?) in fisco est universitatis; ‖ Liber computi antiquus; ‖ Liber computi novus; ‖ Scrinium cum literis; ‖ Liber suppositorum cum praeceptoribus; ‖ Liber actorum Rectoris; ‖ Campanula; ‖ duo instrumenta ferrea'. Derselbe fügte zu liber conclusorum hinzu: 'duo sunt' (*A* und *B*), zu der Bemerkung über das honorarium poculum: 'non adest hoc poculum'; und ausserdem: 'Liber suppositorum nequam', was ich nicht verstehe; der liber mulctarum kann doch kaum damit gemeint sein. Eine andere Hand schrieb ferner: 'Curet summopere dominus Rector, ne facilis sit ad conservatorii usum concedendum, praecipue in cessionariis causis: ad vitanda universitatis pericula et inquietationem. Et in primis antea

tribus clavibus', neben derselben 1420ᵇ die 'nova cista universitatis', auch 'cista magna' genannt (auch sie scheint 3 Schlüssel gehabt zu haben, vgl. 1427ᵇ); in letztere wurden die Urkunden und Gegenstände gethan, die man nicht eben zur Hand zu haben brauchte, daher man sie bei der Rechnungsablegung nicht jedesmal aufgeschlossen zu haben scheint, sie heisst daher auch 'cisticula non reclusa in fisco universitatis, sed apud rectorem reservata', die parva cista ward dem gegenüber genannt 'cisticula reclusa'. Noch 1446ᵇ werden nur diese beiden 'ladulae' erwähnt; 1483 ward eine nova cista angeschafft.

Das grosse Universitätssiegel, welches im Laufe dieses Jahrhunderts unbegreiflicher Weise verloren gegangen ist (sollte es 1809 bei der Feier des 400jährigen Jubiläums noch vorhanden gewesen sein?), ward nur bei sehr seltenen Gelegenheiten angewandt. Als es 1518, um die zeitweilige Verlegung der Universität nach Meissen bekannt zu machen, gebraucht wurde, berichtet der Rationarius fisci hierüber ausführlich: 1517ᵇ Insuper accepi maius sigillum universitatis ad sigillandum invitamentum super translatione universitatis tempore pestilitatis, und 1518ᵃ: Item antecessor meus Mgr. Henichenn iterum reposuit sigillum magnum ad viscum universitatis. Ob auch 1546, bei abermaliger Verlegung der Universität nach Meissen der Kriegsläufte wegen, das grosse Siegel benutzt ward, darüber enthält der Rationarius fisci Nichts.

Ich benutze diese Gelegenheit, um eine nicht unwichtige Notiz nachzuholen, die ich S. 533 anzuführen unterlassen habe. Im Rationarius fisci heisst es nämlich 1429ᵃ: 'Omnibus placuit, quod tres cedulae per magistros de facultate pro reformatione trium facultatum universitatis praedictae deberent successori domini rectoris per ipsum rectorem praesentari'. Es ist von grossem Interesse, dass hier die Magister der philosophischen Facultät Statuten entwerfen für die höhern Facultäten. Leider sind diese Documente verloren gegangen.

legat quaeque conclusa in penultimam cartam libelli hujus ex libro maiori (welches Buch ist das? es kann doch nur die Matrikel sein) transcripta'.

Darunter schrieb eine andere Hand roth: 'Sic monuit fieri dominus subconservator et deputati per universitatem in causa conservatorii iterum.... (unlesbar) sic receperunt Anno: 1515'.

Schliesslich hat noch auf Bl. 76[a] Joh. Reusch eine Reihe Bemerkungen geschrieben, die er selbst betitelt: 'Census Universitatis nostrae..... Summa est 48 florini quos rector colligit. || Quinque longos cantharos Vniuersitatis custodiunt famuli nostri in vaporario maiori collegii maioris'.

3. STATUTEN VOM JAHRE 1543.

Sie sind, wie schon erwähnt, verloren; sie waren es schon zur Zeit des Oberhofgerichtsrathes Müller, der in seiner Abschrift der sämmtlichen Statuten die von Moritz genehmigten und proclamierten überging, und zwar stillschweigend, obwohl das Vorhandengewesensein derselben nicht nur aus sonstigen Urkunden der Universität hervorgeht (vgl. z. B. Nr. 58 des Urkundenverzeichnisses), sondern auch die spätern Statuten vom Jahre 1620 sich geradezu nur eine neue Redaction der von Moritz gegebenen nennen.

Glücklicherweise sind diese uns abschriftlich erhalten in J. J. Vogel's handschriftlichen Leipziger Annalen, Bd. V, S. 578 fg. (Leipziger Rathsbibliothek Rep. VI, fol. 16.), woraus ich die nachstehenden Mittheilungen entnehme. Vogel's Abschriften sind nicht gerade genau, und namentlich in der ältern Zeit hat er oft schlecht gelesen, aber es lässt sich erwarten, dass die in Frage stehenden Statuten sauber und deutlich geschrieben waren, und daher auch die Abschrift Vogel's zuverlässig sein wird. Ueber das Aeussere des Originals sagt er Nichts.

'Statuta Universitatis scholasticae Lipsicae renovata Anno MDXLII salutis, illustriss. Principis ac domini Mauritii ducis Saxoniae, Landgravii Thuringiae ac Misnae Marchionis, domini nostri clementissimi, primo Rectore M. Casparo Bornero, Haynensi, theologiae Licentiato, a quatuor nationibus eiusdem XIII Cal. April. publice decreta et postea principis eiusdem autoritate comprobata iussuque publicata d. 16 Cal. Maij MDXLIII principatus II. Horum igitur Statutorum usum et conservationem florente ecclesia Christi et republ. diuturnam et felicem esse velit Filius dei, qui sedens ad dexteram patris aeterni dat dona hominibus et ecclesiasticam ac civilem administrationem custodit auget et ornat, cui sit gloria laus honor victoria sempiterna. Amen.

PROOEMIUM.

Nulla respublica cuiuscunque corporis sine legibus aut institui aut durare potest. Dictumque est hoc praeclare ordine et lege rerum universitatem gubernari. Non autem latis modo legibus, verum etiam interdum abrogatis et mutatis opus est, cum res et tempora forte alia facta fuerint. Non enim simpliciter leges; sed convenientes et aptae leges laudantur, vel hae potius solae pro legibus habendae sunt.

Cum igitur illustrissimus princeps ac dominus, dominus Mauritius, dux Saxoniae etc., princeps noster clementissimus animadvertisset, universitatem scholasticam suam Lipsiae quondam a maioribus ipsius divinis principibus collocatam et fundatam, et veteri fama dignitatis atque splendoris celebrem hisce temporibus instauratione indigere, statim ubi commissa summa ipsi rerum fuit, nihil prius neque antiquius duxit pulcher-

rima hac et saluberrima cura universitatem scholasticam suam non solum conservandi, sed etiam amplificandi et in meliorem splendidioremque formam redigendi.

Secutus est in hoc optimus et praestantissimus princeps voluntatem et studium divinae memoriae patris sui fortissimi et celsissimi principis Henrici, qui statuisset doctrinae ac bonarum artium ac studiorum humanitatis cultum in praecipua reipublicae parte ponendum esse. Itaque ad necessarias impensas locupletata universitate scholastica liberalissime jussit illustrissimus princeps noster Mauritius, ut de optimo quodam illa statu suo deliberaret ipsa, et laudabilis administrationis ordinem et rationem iniret, et deliberata ac constituta principali cognitioni offerret. Quod postquam factum fuit, cum recte et in praesentia utiliter omnia consulta et statuta esse perspexisset, remisit universitati illa scholasticae confirmata, autoritate principali ita deinceps servanda exsequenda, praestanda nec non novis, ut fit, casibus emergentibus insuper augenda, corrigenda, explicanda, de communi omnium et unanimi iudicio ac sententia.

In quibus cunctis summam diligentiam ac fidem adhibendam sibi scirent pro eo, atque Deo primum ipsi deinde principali expectationi satisfacturos se sperarent.

Huius autem ordinationis et statutorum expositio sequitur, estque haec'.

Dann folgen die Statuten selbst, hier, wie 1500 in 2 Theile gesondert, deren erster nach Capiteln zählende die 'non legibilia', der zweite nach einzelnen Statuten gezählte die 'legibilia' enthält.

Cap. 1. De rectore universitatis scholasticae deque iis, qui rectores fieri possunt.
— 2. De ratione servanda in faciendo rectorem.
— 3. De rectoris novi declaratione.
— 4. De laudatione rectoris et quae illi tradi committique soleant.
— 5. Jusjurandum rectoris.
— 6. De arca seu cista publica.
— 7. De officio rectoris et ad quae exsequenda teneatur.
— 8. De receptione novorum et professione nominum apud rectorem.
— 9. De assessoribus consiliariis et adiunctis.
— 10. De iureiurando ministrorum publicorum universitatis scholasticae.
— 11. De multa exacta a rectore.
— 12. Quae prioris semestris rector reliquerit, ea ad successorem exsequenda pertineant.
— 13. De inspectione aedium collegiorum et contuberniorum.
— 14. Si de sententia statuti dubitetur.
— 15. De pagorum reditibus.
— 16. De citationibus et arresto.
— 17. Quid donare debeant ministris publicis ii, quibus honores doctorales conferuntur.
— 18. De examine neglectuum.

Sequuntur statuta ad mores inprimis et studia discipulorum pertinentia.

Praefatio.

Stat. 1. De vitanda petulantia in dictis et factis.
— 2. De iniuriis omnis generis.
— 3. De tumultuationibus et violentiis.
— 4. De iniuriis verborum.

Die Ferien sind folgende:

Primum singulis hebdomadibus dierum [illegible] unus dies [illegible] operae doctrinae suae concessus esto.

Secundo omnibus diebus dominicis et in feriis, quae in templo solemniter celebrantur.

Tertio a die qui ante Paschatis festum et quatuor post. In Pentecostes festivitate quatriduum servabitur.

Quarto canicularum mense uno.

Quinto natali Christiano triduo.

Sexto tribus mercatibus diebus denis.

Atque haec generaliter custodiuntur, in singulis autem facultatibus quid fieri conveniat in illarum statutis explicari debebit.

4. STATUTEN VON 1620.

Diese gehören nicht mehr in die uns gezogene Grenze, dennoch gehe ich hier auf ihre Besprechung ein, einmal weil es die letzten Statuten sind, die schriftlich abgefasst sind (Müller in seiner Abschrift nennt sie 'statuta novissima'), sodann, weil auch sie jetzt verloren zu sein scheinen, indem sie, ausser in der erwähnten Abschrift Müller's, mir nicht bekannt geworden sind, endlich, weil sie nur eine neue Redaction der Statuten von 1543 enthalten.

Das Statutenbuch enthielt nach Müller, der die Blätterzahl genau angiebt, 50 Blätter ausser dem Register.

Der Titel lautete:

'Statuta universitatis scholasticae Lipsiensis denuo revisa ac correcta et ad mores casusque praesentis saeculi communi totius Academiae consensu accommodata rerum potente in hoc electoratu Saxonico Serenissimo et Celsissimo Principe ac Domino Domino Joanne Georgio', etc. etc.; auf der Rückseite: 'Rectore Academiae Vincentio Schmuckio Smalcaldensi etc. etc. Anno Christi 1620'.

Bl. 2: 'Ad memoriam posteritatis'.

'Id non praetereundum in hoc frontispicio visum:

Prima et antiquissima Statuta mox in ipsis Academiae primordiis condita et communi consensu nationum comprobata fuisse rectore primo Joanne Otthone Munsterbergensi Silesio, magistro ac professore sacrae theologiae, Anno Christi MCCCCX.

Haec deinde, usu et necessitate sic exigente recognita et in meliorem ordinem ac formam redacta fuere Anno Christi MD, rectore Joanne Henningo Hainensi, magistro et professore theologiae, canonico Misnensi.

Duravit inde Statutorum istorum usus et observatio ad annum usque MDXLII. Quo tempore nova iterum correctio et descriptio Statutorum, suscepta quidem paulo ante sub laudatissimo et optimo principe Heinrico, at demum perfecta et absoluta fuit initio gubernationis fortissimi et inclyti principis electoris Mauritii, rectore id tempus M. Casparo Börnero Hainensi, s. theol. licentiato.

Sed cum denuo post tantum temporis intervallum nostra haec memoria res Academicae quandam in isto genere emendationem flagitarent, res coepta quidem annis superioribus, sed iterum deinde relicta et demum hoc anno vertente MDCXX (quod felix [Bl. 3] faustumque sit.) perfecta ac consummata fuit, demtis adiectis mutatis nonnullis prout ratio horum temporum suadere ac constitutio serenissimorum principum electorum praecipere ac iubere visa est.

Horum igitur statutorum usum et conservationem florente ecclesia Christi et republica diuturnam et felicem esse velit filius Dei, qui sedens ad dextram aeterni patris dat dona hominibus et ecclesiasticam ac civilem administrationem custodit, auget et ornat. Cui sit gloria, laus, honor, victoria sempiterna. Amen.

Bl. 4. Prooemium. Dieses stimmt mit dem Prooemium von 1543 genau überein, nur zum Schlusse heisst es: 'Huius autem ordinationis et statutorum expositio paucis in hac nova descriptione de communi totius universitatis sententia, exigentibus ita rebus et praesenti academiae statu, partim auctis pleniusque explicatis partim etiam resectis et contractis sequitur, Estque haec'.

Nun folgt die erste Hälfte, die nach Capiteln zählt, völlig übereinstimmend mit der

Fassung von 1543, mit Ausnahme von cap. 5, wo ein neuer Eid neben dem alten aufgenommen ist. Der zweite Theil, dessen prooemium mit der praefatio von 1543 stimmt, weicht doch in der Reihenfolge und dem Inhalte der einzelnen Statuten nicht selten beträchtlich ab, so dass eine Collation hier zu weit führen würde.

5. ANHANG.

Copia veteris reformationis universitatis cuius originale continetur in fisco rectoris. Anno 1502.

Das Original zu diesem Document scheint ebenfalls verloren gegangen zu sein; erhalten ist der Inhalt, so viel ich weiss, nur in J. J. Vogel's handschriftlichen Annalen Bd. V, Bl. 568 fg. auf der Rathsbibliothek Rep. VI, fol. 16, und aus diesem Grunde widme ich ihm hier eine ausführlichere Erwähnung, die es übrigens auch schon seiner Wichtigkeit wegen verdient; denn, abgesehen von der wenig durchgreifenden Reformation von 1438, und der nur zum Schein angenommenen von 1446, hat auch die Tilo's von 1496, wie schon das baldige Nachfolgen dieser beweist, lange nicht die Bedeutung für die Universitätsgeschichte erlangt, welche der vorstehenden von 1502 zukommt.

'Zu merken wie diese lobliche Universitat allhier Zu Leipzig in allen facultäten soll reformiret werden'.

1. DIE FACULTÄT DER H. SCHRIFFT.

Die Randbemerkungen, die kurz den Inhalt angeben (dass sie schon im Originale standen, ergiebt sich daraus, dass Vogel eine Anzahl Abkürzungen, die er nicht verstand, in ihnen nachgemalt hat), lauten:

Theologi canonici revocandi.
Revocatis de ampliori stipendio providendum si legant.
Ordo lectionum theologicarum.
Salarium resumtorum.
Duo fratres praedicatores in fac. theologicam recipiendi.
Singulis mensibus semel disputandum.

2. REFORMATION DER JURISTEN FACULTÄT.

ICti habentes praebendas ab academia revocandi, iisque de accessione providendum.
Duae collegiaturae in collegio magno ICtis addicendae.
Paedagogium fac. Juridicae pro iuris studiosis inquilinis tradendum.
Recompensatio facultati artium pro paedagogio.
Collegium novum facultati extruendum impensis Senatus.
Domus ordinario extruenda a Senatu.
Praepositus S. Thomae contribuat Senatui.
J. Breitenbach c. flor. dabit.
Parochus Dresdensis.

3. REFORMATION DER ARZNEY FACULTÄT.

Medici in diuturna praxi absentes revocandi.
Disputationes habeant in materiis quae publice leguntur.

4. REFORMATION DER FACULTÄT ARTIUM.

Decani electio quomodo fieri debeat.
Electores decani per sortem.
Semel decanus qui fuit amplius esse non potest.

Decanus et electores sint executores.
In difficillimis causis ad totam facultatem ac seniores recurrant.
Stipendium decani 26 fl.
Decanus non tenetur ad prandium exhibendum.
Lectiones gratis legendae.
Electores professores.
Magistris extraordinarie pro mercede praelegere liberum.
Numerus magistrorum in consilio facultatis XXIV.
Quamdiu mgr. in facultate retinendus.
Qui recipiendi ad facultatem.
Biennii completio.
Moderatio sumtuum in coenis et prandiis.
Coena quodlibeti.
Promotiones doctorum.
Prandium Aristotelis.
Prandium Platonis.

Dann folgen noch eine Reihe anderer Bestimmungen:

Quos novus rector convivio excipere debeat.
Candidati et bacc. iuris utriusque.
Ad rationes et computationes qui requirantur.
Computus theologicus, ICtorum, facultatis artium.
Quodlibetarii eligendi.
Claves ad singularum facultatum aeraria.
Salariati & collegiati absentes ad residentiam vocandi.
Detractantes priventur collegiaturis.
Salariati abeuntes.
A principe avocatus.
Nemo aperte habeat penes se concubinam, poena decem floren.
Collegiati legant gratis.
Duo incorporei in collegio principis.
Conventor.
Disputationes serotinae.
Latinitas.
Mensae communes in bursis et collegiis.
Qui ad collegiaturas accipiendi.
Quatuor executores ex singulis facultatibus.
Si admonitus suae diligentiae professor itidem ut antea lectiones suas negligat, quid faciendum?

Darnach die Publicationsformel: Wir Georg v. G. G. H. zu S. u. s. w.
Leipzig, Dienstag nach Leonhard Confessoris 1502.

IV. LIBELLUS FORMULARIS.

Mit diesem Namen bezeichnet Caspar Borner das nachstehend zu besprechende Buch; Joh. Reusch nennt es im Lib. Actorum D Bl. 5ᵇ libellus notariatus, Joh. Musler ebenda Bl. 43ᵃ libellus notarii. Unrichtig bezeichnet es Pertz im Archiv 6, 212 als „Statuta Universitatis Lipsiensis". Es war eins der wichtigsten Bücher für den Rector und den notarius universitatis, weil es eine Sammlung von Formularen für Mandate jeder Art enthielt, die im Universitätsleben sich einmal nöthig gezeigt hatten. Daher giebt es kaum ein zweites Buch, das einen so gründlichen Einblick in das gesammte academische Leben und Treiben gewährt, wie das in Rede stehende, und schon aus diesem Grunde wird eine eingehendere Erörterung am Platze sein.

Gegenwärtig ist es der Universität entfremdet. Es befindet sich auf der Rathsbibliothek Rep. II. 4°. 133. Auf dem Innern des vordern Deckels steht: Rep. II, Ern. 147. Sollten diese Worte bedeuten, dass das Buch mit Ernesti's Bibliothek auf die

Rathsbibliothek gekommen sei, so würden wir hier einen jener Fälle vorliegend haben, durch die so viele Bücher der Universität verloren gegangen sind, indem sie, wenn sie sich beim Tode eines Mitglieds der Universität in dessen Hause befanden, mit dessen Büchern zerstreut wurden.

85 Bll. Pgmt. kl. 4°, von neuer Hand gezählt. Von Bl. 7 bis 84ᵃ hat eine Hand des 16. Jahrhunderts die Seiten beziffert 1—169. Das Buch ist gebunden in gepressten Holzlederband, genau wie die Matrikel, mit der es in demselben Jahre und auf Veranlassung desselben Rectors gebunden ward. Darüber belehrt die Rückseite des vordern Deckels, auf welche die Hand des Hennigk de Haynis geschrieben hat:

> Vt faceret sese doctor Werdea fauentem
> Gymnasio nostro, contulit huncce librum,
> Qui quamvis latuit jam sex absconditus annis
> Attamen in lucem prodiit e latebris.
> Junior haud passus Werdea latere libellum
> Cui fuit addictus reddit Academiae,
> Haynensis cum iam doctor Mattheus honore
> Rectoris sophiae claruit atque sacrae.
> Τέλος. 1506.

Wahrscheinlich hatte Joh. Fabri, als ihm das Universitätsnotariat genommen ward, dies, von ihm angelegte, Buch nicht mit ausgeliefert. Bald darauf starb er und nun erfüllte der Sohn diese Pflicht.

Der eigentliche Inhalt des Buches beginnt, wo die alte Bezifferung anfängt, mit Bl. 7ᵃ. Noch jetzt beweist das starke Abgegriffensein dieses ersten Blattes, dass der Einband und die voraufgehenden Blätter ursprünglich nicht vorhanden waren; voran gebunden ward 1506 eine Lage von 8 Bll. (von denen aber die beiden letzten ausgeschnitten sind), um das Register aufzunehmen, welches jedoch erst 1524ᵃ von dem thätigen und ordnungsliebenden Joh. Reusch eingetragen ward und unter dem Titel 'Index' Bl. 3ᵃ — 6ᵃ einnimmt.

Am Ende scheint eine Pergamentlage ausgeschnitten zu sein; desgleichen sind von der letzten vorhandenen Lage 2 Bll. abgeschnitten, und auch nach Bl. 58 sind ein paar Blätter entfernt (s. u.). Auf dem hintern innern Deckel stehen nur ein paar Federproben.

Bl. 1ᵃ enthält oben 'Acta', unten von derselben Hand, des 15. Jahrhunderts:

> Autor huius libri est M. Johannes Fabri de
> Werda, Actuarius Acad. Lipsiensis.

Auf der Rückseite steht von späterer Hand:

> Ex constitutione Academiae, in Copiali fo. 9. b.
> Item Magister gratis habeat signetum, Bacc℥. vnū grs, Simplex studens actu praesens det Ij grs, absēs IIj grs dabit. Daneben am Rande links: Taxa signeti.

Bl. 2ᵃ, ebenfalls von späterer Hand, wohl aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, wenn nicht erst aus dem 17. Jahrhundert:

> Res magna et prorsus divina est, noscere se ipsum.
> Qui queat hoc magnum noverit ille Deum,
> Quique Deum novit similis reputatur eidem
> Est similis qui fit dignus ubique Deo

Dignus ubique Deo est qui nil commiserit usquam
Quod queat indignum dicier esse Deo,
Non terrena sapit, coeli sapit omnia mira
Quaeque sapit loquitur quae loquiturque facit.

Joh. Fabri's Hand geht von Bl. 7ᵃ—52ᵃ, und 7ᵃ oben steht: ·1495·

Die Ueberschriften der einzelnen Stücke sind roth, das erste Wort des Textes jedesmal etwas grösser und dicker geschrieben.

Ich lasse ein Verzeichniss der Ueberschriften folgen, um ein Bild des reichen Inhaltes zu geben. Die vorgesetzten Zahlen rühren von mir her.

1. Mandatum Rectoris pro eligendo novo Rectore.
2. Mandatum pro recommendando novo rectore.
3. Mandatum pro missa universitatis celebranda.
4. Mandatum pro lectione statutorum.
5. Forma citationis alicujus studentis.
6. Forma monitionis ex officio.
7. Ad instantiam partis monitio.
8. Mandatum notificatorium relegationis alicuius.
9. Mandatum exclusionis.
10. Aliud mandatum exclusionis.
11. Exhortatio pro associando a'q° (?) dnō Licentiato.
12. Hortatio pro funere alicuius suppositi conducendo.
13. Mandatum pro funere magistri conducendo.
14. Mandatum dñi rectoris pro suspensione actuum scholasticorum.
15. Relaxatio suspensionis actuum scholasticorum.
16. Mandatum de beanis non vexandis vel iniuriose offendendis.
17. Mandatum de non recipiendo non immatriculatos vel aliarum universitatum studentes.
18. Mandatum de frondibus graminibus etc non abscindendis.
19. Mandatum decani pro interessendo missae ante quodlibeti inceptionem decantandae.
20. Mandatum de non vagando cum armis post pulsum campanae praetorii.
21. Mandatum pro triumpho rogando (wenn der Fürst in den Krieg zieht).
22. Mandatum pro missa universitatis ob novum principem genitum decantanda.
23. Mandatum de sutoribus facem Hallensem deferentibus non offendendis.
24. Mandatum tempore delationis candelarum magistrandorum intimandum.
25. Mandatum pro sallario conventorum lignalibus et pūctꝫ (?) solvendis.
26. Mandatum de non offendendo aliquem per curiam paedagogii pertranseuntem.
27. Mandatum de vestitu indecenti non portando.
28. Mandatum de conspirationibus vel conventiculis non faciendis (also verbotene Studentenverbindungen).
29. Mandatum exclusionis quorundam relegatorum infra tempus relegationis redeuntium.
30. Mandatum de stando in locis approbatis.
31. Mandatum de non interessendo dispensationi morum baccalariandis factum.
32. Mandatum de non vagando nocturno tempore vasallis principum ac circulatoribus non offendendis.
33. Mandatum de non ascendendo castrum, parietesque ejus non deturpando.

Das Schloss lag bereits damals an der Stelle der jetzigen Pleissenburg. Das geht z. B. hervor aus einer Verordnung des Herzogs Georg, worin

es heisst: Ir hawss vnd pedagogium Inn der petersgassen vnde auch hynden kegen vnserm Schlos vber gelegen, das man das peterscollegium nennet.

tandis armis non portandis et insolenciis quibuscunque non perpetrandis.

73. Processus et forma citationis alicuius studentis.

74. Quantum tres civitates subscriptae solvere cogantur universitati (Weissenfels, Torgaw, Mittweyd).

75. Modus scribendi praetactarum civitatum consulibus pro censibus universitati persolvendis.

76. Litterae quitantiales post solutionem censuum dictis civitatibus dandae.

77. Forma apostolorum magistris Nicolas Schreiter de Koburgk et Andreae Frisner de Wunsidel a facultate theologica exclusis datorum.

78. Forma apostolorum praefatis magistris datorum, quando a iudicibus per principes datis frivole appellarunt.

79. Litterae testimoniales a facultate artium mihi Johanni Fabri de Werdea universitatis notario datae.

80. Litterae testimoniales, quod quis per triennium continue in studio steterit ibidemque philosophiae et morum conversationi operam impenderit.

81. Litterae testimoniales de et super reconciliatione alicuius exclusi dandae.

82. Litterae testimoniales de laudabili morum conversatione et baccalariatus in artibus adeptione.

83. Forma generalis et communissima completionis pro gradu baccalariatus in artibus.

(Si vero aliquis gradum baccalariatus in artibus adeptus sit addatur in praescripta forma ante verbum „Quare etc.“ haec clausula:)

84. Alia forma specialior litterarum completionis pro gradu baccalariatus in artibus. (Si est promotus addatur haec clausula:)

85. Alia forma litterarum completionis pro gradu baccalariatus in artibus.

86. Forma litterarum completionis pro baccalario sacrae theologiae.

87. Alia forma litterarum promotorialium pro baccalario sacrae theologiae formato volente proficisci ad terram remotam.

88. Forma litterarum completionis et promotionis pro magistro in artibus.

89. Alia forma litterarum completionis et promotionis pro magistro in artibus.

90. Forma recognitionis chirographalis pro certa pecuniarum summa.

91. Copia litterarum credentialium ad episcopum.

92. Alia forma litterarum credentialium.

93. Copia vulgaris (d. h. deutsche) litterarum credentialium ad episcopum.

94. Copia litterarum credentialium ad principem aliquem.

95. Copia litterarum passus pro doctore vel magistro.

96. Alia forma litterarum passus.

97. Copia litterarum passus mihi Johanni Fabri de Werdea datorum quando fui missus ad urbem. 1491.

98. Copia litterarum chirographalium.

99. Forma signeti de stando extra loca approbata.

100. Forma signeti de citando aliquem vigore conservatorii universitatis.

101. Copia sententiae contra Andream Frisner de Wunsidel adversarium domini episcopi Merseburgensis et universitatis in urbe per auditores rotae latae anno. 1495.

102. Forma mandati contra birretorum ac aliorum habituum indecentium delatores per dominum rectorem promulgati.

103. Sequens forma vacat et superfluit cum in effectu sit eadem cum praecedenti.

(Das darauf folgende Mandat gestrichen.)

104. Contra receptantes aut secum deti-

nentes personas relegatas aut proscriptas.
105. Intimatio pro aula doctorandorum.
106. Pro sallario conventorum paedagogii.
107. Copia litterarum promotorialium bedello universitatis sanctum Jacobum visitari volenti datarum.
108. Copia exclusionis cuiusdam relegati qui infra tempus suae relegationis redire praesumpsit.

Hier schliesst das von Fabri's Hand Geschriebene. Es folgt die Hand des Joh. Reusch (1524[a]):

109. Copia litterarum a Jo. Reuschio tunc Rectore conceptarum, quibus d. D. Paulus Schwoffheym absens rector designatus advocatus est.
Darüber am Rande hat Schwoffheym geschrieben:
Istarum litterarum tenor nunquam ad me Paulum Suoffheym pervenit, neque originales unquam vidi. Ideo non possum per easdem esse advocatus.
Ego Paulus Suoffheym mpr.
110. Forma citationis.
111. Forma testimonii.
112. Formula pro commendando rectore.
113. Forma pro vicecancellario ad episcopum.
114. Formula contra libellos famosos.
115. Forma Mandati in die Joannis.
116. Forma de stantia et de armis etc.
117. Aliud in eadem ferme forma.

Dann (nach Bl. 58) sind 6 Blätter ausgeschnitten, worauf Bl. 58[b] hinweist mit den Worten: 'Sequentibus foliis quaedam fuerunt notata quae nihil ad Vniuersitatem pertinebant, ob id deleta sunt'.

Darauf folgen auf 3 Blättern: 118. Beschreibungen eines 'prandium loci'.

Dann weitere Formulare aus den Jahren 1533 und 34 von der Hand des Georg a Szoda.

119. De pace tenenda formula.
120. Alia formula.
121. Alia.
122. Eiusdem argumenti.
123. De clamoribus non excitandis vesperi.
124. Mandatum de supplicatione in die Martis.
125. Quarta Pentecostes.
126. Corporis Christi.
127. In vigilia Joannis Baptistae.
128. Extraordinariae supplicationis formula.
129. Literae Universitatis ad episcopum Mersburgensem.
130. Ad reverendissimum Cardinalem Albertum Archiepiscopum Moguntinum et Magdeburgensem Primatem Germaniae etc.
131. Commendaticiae.
132. Formula testimonii publici de completione triennii.
133. Ad decanum Mersburgensem in caussa citationis cuiusdam sacerdotis.
134. M. quod affigitur cum candelae Magistrandorum deferuntur.
135. De prandio Aristotelis formula.
136. Formula credentialium ad illustrissimum principem Georgium.
137. Formula litterarum ad Episcopum Mersburgensem.
138. Quitantz. (Deutsch.)
139. Copei eyner vorschrifft. (Deutsch.)

---

140. Darauf Bl. 82[b] ein Credentzbrief, mit welchem die Universität den Wolfgang Meurer und Joach. Camerarius an Chumerstad deputierte, 1551.
141. Bl. 83[a] fg. noch 6 Briefe, darunter ein deutscher, aus den Jahren 1551 u. 1552.

Ich theile die folgenden Mandate vollständig mit, um zu zeigen, welch ein reicher Schatz von Aufklärungen für die Geschichte der Studien wie der Sitten in diesen Formularen und Verordnungen enthalten ist.

14. Mandatum domini rectoris pro suspensione actuum scholasticorum. (Bl. 10a) [1]

Nos N. etc. rector ex decreto communique consensu concordi denique sententia magistrorum et doctorum antedictae nostrae universitatis omnes actus scholasticos propter certas violentias et molestias iamdictae universitati et suis suppositis iniuriose illatas suspendimus, in hiis scriptis mandamus omnibus et singulis magistris doctoribus licentiatis et baccalariis quarumcunque facultatum ne aliquis inantea aliquem actum scholasticum coram nostrae universitatis suppositis publice exerceat donec aliud per universitatem fuerit diffinitum. Sub poena periurii carenciae libertatum ac tuitionis universitatis. Datum etc.

16. Mandatum de beanis non vexandis vel iniuriose offendendis. (Bl. 10b)

Mandat omnibus et singulis universitatis eiusdem suppositis, quatenus nullum ipsorum deinceps aliquem ex hiis qui sese in praesens oppidum et hanc almam academiam studii causa contulerunt, quos nonnulli beanos suo nomine compellitant, in foro plateis vicis collegiis bursis aliisve quibuslibet locis et signanter in praesenti collegio quando ad ipsum immatriculationis causa ingredientur vel post immatriculationem egredientur, verbis iniuriosis offendat, verberet, capillet, aqua seu urina perfundat, pulveribus atque aliis immundiciebus proiiciat vel defoedet, fistulando subsannet, horrendis vocibus acclamitet vel modis quibuscunque corporaliter atque enormiter molestare praesumat. Sub poena v gl. universitati irremissibiliter. etc.

23. Mandatum de sutoribus facem Hallensem deferentibus non offendendis.
(Bl. 13a, vgl. auch lib. A.)

Mandat omnibus et singulis universitatis eiusdem suppositis, quatenus hoc sero diebusque ac noctibus sequentibus, dum sutores iuxta ritum suum faces ardentes, quas lumen Hallense vocitant per vicos et plateas huius oppidi circumferent, in suis habitationibus et stantiis sese contineant, ipsosque in suis consuetis sollemnitatibus sive faces circumferendo sive choreas ducendo nequaquam impediant perturbent sive quovis modo molestent, verum potius eos ipsos huiuscemodi suos ritus pacifice et quiete peragere permittant. Sub poena unius sexagenae novae etc.

26. Mandatum de non offendendo aliquem per curiam paedagogii pertranseuntem. (Bl. 14a)

Cum universis et singulis huius oppidi incolis ac etiam exteris ius libere eundi per curiam praesentis paedagogii hactenus concessum esse dinoscatur, ideoque N. etc. rector mandat omnibus et singulis tam graduatis quam non graduatis suppositis praedictum paedagogium inmorantibus, quatenus ullum ipsorum quempiam ibidem pertranseuntem aut die noctuque pertransire volentem verbo vel facto offendat, urina vel aliis liquoribus perfundat, pulveribus aut aliis immundiciebus proiiciendo defoedet aut quovis alio modo molestare vel offendere praesumat, sub poena unius sexagenae novae etc.

1) Ein solcher Fall trat z. B. ein, wenn der Rath und die Stadt vom Bischof excommuni-

38. Mandatum de non ascendendo castrum, parietesque eius non deturpando. (Bl. 16b)

Mandat omnibus etc. Quatenus ullum ipsorum deinceps sine rationabili et legitima causa castrum praesentis oppidi, ubi iamiam illustrissimi duces Saxoniae resident atque morantur, ascendat neque parietes domuum murorum sive habitationum praefati castri intra vel extra figurando scribendo vel quovis modo pingendo foedare seu deturpare praesumat. Sub poena unius floreni universitati etc.

39. Mandatum ne aliquis opponentem vel respondentem etc. in serotina disputatione impediat. (Bl. 18b)

Mandat omnibus et singulis suppositis praesens collegium vel paedagogium immorantibus vel illud studii seu alia quacunque causa visitantibus, quatenus ullum ipsorum in disputatione serotina opponentem respondentem vel arguentes pulsationibus clamoribus submurmurationibus confabulationibus irrisionibus vel quovis alio modo turbare seu impedire praesumat, neque alium vel alios ad soleas ducat aut duci faciat vel sic ducentes quomodolibet adiuvet. Sub poena v grossorum.

47. Mandatum de beanis non vexandis in processione corporis Christi. (Bl. 21a)

Mandat etc. quatenus ullum ipsorum eos qui in praesens oppidum studii causa adveniunt (quos suo nomine beanos appellant) in foro plateis vicis aliisve quibuslibet locis et signanter in statione seu processione crastina luce per Christi fideles venerabilissimum corporis dominici sacramentum conducendo veneraturos sollemniter fienda palam vel occulte molestet contumeliis aut iniuriis afficiat seu modis quibuscunque corporaliter offendere praesumat nec ipsis atque alicui istorum serta, si qua more laudabili in capitibus detulerint auferat deponat seu laceret, aut aliquid illiciti, propter quod Christi fidelium devotio vel minuatur vel perturbetur aut etiam scandalum inter eos suboriatur, protunc exercere praesumat. Sub poena unius floreni universitati etc.

49. Mandatum tempore carnisprivii insinuandum, ne larvatus quis incedat. (Bl. 22a)

Mandat omnibus etc. quatenus nullum ipsorum hoc carnispriviali tempore larvis aut vestibus rusticis seu habitu mutato indutus per vicos plateas aut domos civitatis hincinde vagando discurrat neque clamores horribiles aut cantus clamorosos et insolitos in eisdem suscitet aut globos aereos gladios vel cuspides seu quaecunque alia arma secum deferat nec aliquem verbo vel facto iniuriose offendat aut quaecunque alia illicita propter quae universitas inquietari posset perpetrare praesumat. Sub poena trium florenorum etc. aut incarcerationis per unum mensem. Datum etc.

52. Mandatum de armis non portandis habitu non mutando ludisque non exercendis. (Bl. 23a)

Mandat omnibus etc. Quatenus ullum ipsorum deinceps in plateis vel vicis huius oppidi gladios cultellos pugiones aut quaecunque alia arma deferat vel mutato habitu seu facie velata praedictis in locis vadat vel clamores horribiles more onagrorum nocturnis

---

ciert worden waren. Das ist im 15. Jahrhundert mindestens Ein Mal, wahrscheinlich aber noch öfter geschehen, vgl. die unten weiter zu besprechende Hands. der Leipziger Rathsbibliothek Rep. 10a, fol. Bl. 49a.

temporibus excitet Nec ludos illicitos exerceat vel in tabernis praesentis oppidi aut villarum seu suburbiorum eidem oppido circumiacentium latitare aut quaecunque illicita inibi perpetrare studeat Nec etiam incolas huius oppidi aut quoscunque alios vel in personis vel rebus molestare seu damnificare praesumat Nec iniuriis quibuscunque afficere audeat sub pena unius floreni etc.

53. Mandatum de suspensore non offendendo. (Bl. 23ᵃ)

Mandat omnibus etc. quatenus ullum ipsorum deinceps executorem iusticiae quem lictoris nomine quidam appellant, dum reum aliquem per sententiam morti addictum pena iniuncta afficere tentaverit in exercitio actibusque suis quovismodo impediat Vel si in exequendo opus suum negligens aut imprudens repertus fuerit percutere iacere vulnerare vel occidere praesumat Nec ipsum iudicandum (si casu aufugerit vel evaserit) defendere conducere protegere vel receptare studeat Sub pena relegationis. Datum

54. Mandatum de ministris prandii Aristotelis non impediendis vel offendendis. (Bl. 23ᵇ)

Mandat omnibus etc. Quatenus crastina luce post actum recommendationis dominorum magistrandorum in collegiis ac bursis suarum habitationum sive stantiarum sese contineant Nec convivas prandii Aristotelis ac ipsorum ministros in vel extra locum ubi dictum habebitur prandium quovis modo impediant molestent conturbent seu verbis aut factis iniuriose quomodolibet offendant Nec etiam dictis ministris inter apportandum et deportandum cibaria et potagia aliquid e manibus scutellis seu poculis violenter tollere rapereque praesumant. Sub pena unius floreni etc.

55. Mandatum de non offendendo convivas aut eorum ministros post vesperias. (Bl. 23ᵇ)

Mandat omnibus etc. Quatenus hoc vesperi post actum vesperiarum pro dominis sacrae theologiae licentiatis in lectorio ordinariarum disputationum collegii N. iamiam celebrandum ad collegia vel bursas suarum habitationum sive stantiarum sese recipiant Et ibidem sese contineant Nec magistros doctores aliosque hospites ad dictarum vesperiarum collationem invitatos in vel extra stubam N. ubi talis collatio vel refectio habebitur quovismodo impediant molestent seu offendant Nec etiam ministris eorundem hospitum inter apportandum et deportandum confectiones et potagia aliquid e lancibus vel poculis tollere seu rapere vel quomodolibet iniuriari praesumant. Sub pena unius floreni etc.

56. Mandatum de non conducendo cum armis vel clamoribus recedentes. (Bl. 24ᵃ)

Mandat omnibus etc. Quatenus ullum ipsorum deinceps studentem vel studentes ex hoc oppido repatriandi vel alia causa recedentem seu recedentes cum gladiis cuspidibus aliisve armis quocumque nomine ea appellari contigerit Aut velata facie conducere vel inter conducendum clamores horribiles excitare seu cantilenas inhonestas per vicos et plateas vagando decantare vel quaecunque alia illicita indecentiaque extunc perpetrare praesumat. Sub pena unius sexagenae novae etc.

66. Mandatum ne aliquis hastiludia exercentes vel circa pancratium pugnantes impediat. (Bl. 28ᵃ)

Quia nobilium conventus camporum pugnam die Lunae proxima sequentibusque diebus iuxta pancratium in foro constructum publice demonstraturus lusurusque diver-

sis armis et defendiculis inter pugnandum ludendumque utetur quibus incauti spectatores huiusmodi pancratio appropinquantes aut etiam ipsi pugilibus facile (prout verisimiliter timendum est) laedi poterunt et offendi, eapropter M. etc. rector mandat omnibus et singulis universitatis eiusdem suppositis Quatenus nullum ipsorum praescriptis diebus praefatum pancratium ludi huiusmodi spectandi causa ingredi vel ipsi nimis appropinquare sicque pugilibus ipsis impedimento esse aut sese ibidem periculo exponere vel aliquem ex ipsis ludentibus verbo vel facto molestare seu offendere praesumat. Sub unius floreni pena universitati irremissibiliter persolvenda necnon incarcerationis per circulatores ad hoc deputatos fideliter exequenda. Datum rectoratus etc.

80. Litterae testimoniales quod quis per triennium continue in studio steterit ibidemque philosophiae et morum conversationi operam impenderit. (Bl. 35b)

Coram universis et singulis sanctae matris ecclesiae filiis praesentes literas visuris lecturis vel audituris Nos N. etc. Rector tenore praesentis publice recognoscimus profitentem validum N. praefatae nostrae universitatis et membrum esse admodum gratum in eademque universitate nostra aliquamdiu bonarum artium disciplinis et signanter praeclarorum iurium exercitationibus virtutumque ac bonorum morum actibus operam impendisse diligentem [Insuper post tempora completionis lectionum exercitiorum aliorumque actuum scholasticorum baccalariatus et magisterii in artibus gradus concernentium iuxta nostrae universitatis praedictae ritum et consuetudinem rigorosis examinibus consuetisque solennitatibus praehabitis eosdem gradus successive palam et solenniter promotionis laurea adeptum fuisse tandemque post adeptum magisterium in dicta universitate legendo disputando aliosque actus scholasticos diligenter exercendo per biennium et ultra continue stetisse Moribus denique laudatissimis etc. *Diese Worte am Rande von Fabri selbst nachgetragen und mit Verweisungszeichen versehen.*] Ibidem quoque per triennium et ultra studii ac in philosophia exercitandi causa continue stetisse magistris doctoribus licentiatis aliisque suis maioribus ibidem degentibus honorem et reverentiam debitos exhibuisse sicque moribus laudatissimis vitae quoque meritis praestantibus plurimum commendabilem sese reddidisse ut haud immerito in virtuosorum numero haberi computarive debeat. Quare praememoratum dominum N. nostrae praelibatae universitatis membrum et alumnum dilectum omnibus et singulis ad quos praesentes nostrae pervenerint litterae fideliter recommendamus, quam sinceriter rogantes, quatenus eidem domino N. nostrae universitatis intuitu suorumque meritorum contemplatione favoris benevolentiae consilii promotionis et auxilii beneficia in suis rebus causis et negotiis actis vel agendis favorosius impertiri dignentur Nos per hoc ad consimilia immo longe maiora complacentiarum generaliter constringentes. In quorum omnium et singulorum praemissorum fidem robur ac evidens testimonium rectoratus nostri sigillum praesentibus duximus appendendum et appendimus. Datum etc.

102. Forma Mandati contra birretorum ac aliorum habituum indecentium delatores per d. Rectorem promulgati. (Bl. 49a)

Cum secundum iuriscorsultorum sententiam Is qui illicitis insignibus aut vestibus suo statui minime congruentibus utitur crimen falsi (quod leges pro admissi qualitate gravissime puniendum censuerunt) committere non ambigatur Et birretum habitus sit non quidem scholarium verum potius doctorum conditioni statuique congruens Ideoque ne scholares huius almae universitatis birreta suis statibus haud congruentia deferentes

penam falsi et signanter penam statuti birretorum ac aliorum quorumlibet indecentium habituum delationem prohibentis incidant N. de N. Rector Mandat omnibus et singulis baccalariis et studentibus universitatis eiusdem Quatenus unus ipsorum deinceps birretum seu quemcunque alium indecentem habitum publice deferre praesumat Sub pena x grossorum universitati tociens quociens contrarium facere praesumpsit irremissibiliter persolvendo etc. Datum etc.

Aus späterer Zeit.

132. Formula testimonii publici de completione triennii. (Bl. 74b)

Universis ac singulis praesentes litteras nostras visuris lecturis atque audituris Nos Fridericus Peypus Forchemius artium liberalium ac Philosophiae Mag. inclytae Universitatis studii Lipsiensis Rector Salutem optamus in domino sempiternam. Venerabiles ac humanissimi viri, significamus vobis et certiores vos reddimus his litteris nostris quod ante dies paucos studiosus ac nobilis adolescens Joannes Marnholth Ecclesiae Halberstatensis Maioris canonicus ad nos venerat orans atque obsecrans ut qui in hac nostra Universitate iam triennio versatus esset et bonis studiis ac moribus dedisset operam et iam a suis in patriam revocaretur, quo anteactae vitae et meritum studiorum suorum testimonium a nobis acciperet Id quod illi negare nulla ratione potuimus, praesertim cum eius rei testes idoneos se nobis daturum promitteret . quod et fecit. Nam hesterna die hora post meridiem duodecima venerabiles viros ac dominos magistros testes adduxit M. Joan. Muslerum sub cujus cura hic vixit Lypsiae, M. Jo. Fritz Collegii Maioris collegiatum et M. Georg. Muslerum, qui omnes et singuli coram nobis in habitatione nostra a iurato Universitatis nostrae notario sub iuramento corporaliter praestito seorsim requisiti, ut veritatem absque cujusquam gratia dicerent, concorditer testati sunt praedictum Joannem Marnholth continuo triennio hic in universitate nostra semper fuisse et non tantum literis bonis strenuam impendisse operam, sed etiam ita vixisse, ut nihil unquam inhonesti in illo deprehenderint. Itaque nos testimonium illorum acceptantes, praesertim cum per omnia cum fama et libris nostris congrueret: Siquidem invenimus illum ante triennium anno MDXXX sub rectoratu ven. viri Dn. Mag. Martini Titii in album universitatis nostrae relatum, neque ulla unquam vitae aut morum macula aspersum: publice his literis nostris testamur saepe iam commemoratum Jo. Mar. hic nobiscum per integrum triennium et vixisse inculpate et bonis literis sic incubuisse ut illum pro huius universitatis nostrae membro nequaquam poenitendo libenter agnoscamus. Quapropter eundem etiam in universum omnibus et privatim singulis ad quoscunque hoc scriptum nostrum pervenerit diligenter commendamus, orantes interim ut ubicunque potuerint et honori ipsius favorabiliter prospicere et utilitati ac commodis hujus nostrae petitionis respectu benigne consulere velint. Id quod nos vicissim in similibus et maioribus etiam ubicunque occasio sese ostentarit de universis de singulis bene merendo in omni loco et tempore atque omni officiorum genere recompensare semper studebimus. In cuius rei fidem ac evidens testimonium has literas publico universitatis nostrae sigillo appenso confirmandas existimavimus. Quae datae sunt Lypsiae anno MDXXXIIIj etc. Georg. à Szode.

Ich füge noch die Notizen über das 'prandium loci' von Bl. 59 fg. bei, die zwar in späterer Zeit verfasst sind, sich aber auf ein praescriptum antiquum berufen. Sie sind sehr gross und sauber, ja splendid, geschrieben.

Anno Christi MDCVII academiae Lipsensis rectore Andrea Emmenio Budiss. med. D. die XXII. Febr. quae erat dominica Invocavit Illustris et Generosus princeps ac dominus dn. Theodatus Solomireczki Prandium quod Loci vocamus instruxit. Ad quod invitati fuerunt iuxta praescriptum antiquum: (Bl. 59b)

Academiae rector.
Quatuor facultatum decani.
Omnes professores.
Omnes facultatum superiorum doctores (seu qui membra facultatis alicuius superioris sunt).
Omnes collegiati.
Rectoris assessores.
Executores
et
Syndicus (nisi vel professor vel in aliqua facultatum superiorum membrum vel collegiatus etc. fuisset) una cum Notario academiae.

Praeter essentiales hospites academicos gratiosae principis voluntati liberum fuit relictum, an de Senatu oppidano aliquos invitari placeret.

Invitati autem sunt
Tres consules.
Duo Aediles.
Scabini.
Praetor et
Quaestor Electoralis.

Invitatores erant
Illustr. principis praeceptor dn. Maxentius et M. Petrus Wernerus J. U. candidatus etc. Invitabant die Saturni.

Dominica praedicta hospites academici omnes fere circa horam decimam conveniebant rectorem, eundemque honorifico comitatu ad aedes Sebastiani Schilert in Pruleto sitas, ubi Illustris dominus suam habitationem habebat, deducebant. Cumque iam prope ad fores aedium ventum esset, tibicines urbici, instrumentorum musicorum cantu Academiam excipiebant. Ex opposito illorum stabat Illustris Princeps, qui stipatus nobilibus aliquot Polonis porrecta manu singulis Academicis adventum gratulabatur. Ascendebant hospites in hypocaustum Principis, in quo oblonga tabula et duae mensae instructae erant. Lotis manibus accubuimus ordine. Princeps proximum a dextra rectoris locum occupabat. Fercula octo-decim (singulis vicibus ter repetitis) magnifice parata apponebantur. Vini honorarii per notarium Academia offerri curavit cantharos viginti. Pro qua oblatione Illustris principis nomine gratiarum actionem instituebat M. Wernerus. Paulo post alteram formam ferculorum appositam Illustris princeps surgens ipse erudita et comta oratione gratias Academiae agebat: cui respondit Rector. Quibus peractis pocula aliquot in salutem principis, Electoris nostri, Johannis Georgii .... (hier ist leider ein Blatt herausgeschnitten).

Bl. 61. Qui sint ad prandium comitis aut baronis aut domini alicuius invitandi.

Invitandi autem sunt Magnificus dominus rector cum suis consiliariis, quatuor decani et executores universitatis, omnes doctores, omnes salariati et collegiati cum notario. Quilibet dominus det famulis .j. fl.

Fecerunt.
Domini gratiosi de Shuartzberck.
De Valdeck.
De Mansfeldt. (Am Rande steht nach einem Punct 'Philippus'. Noch weiter rechts, scheinbar ganz für sich 'D. à Pirck'.)
Domini Schlick et Ellbogen.
Dom. ab Anhaldt.
De Stolberck . MDXXVI.

Et vocatur eiusmodi prandium loci prandium, quia hinc proximus a rectore locus danti cedit.

Es folgen noch die Namen von denen, die fernerhin 'prandia loci' gegeben von 1534 — 1563. Die 'barones a Zarncka' (s. u. Lib. D.) sind nicht darunter; es scheint diesen also wirklich gelungen zu sein, sich um das prandium weg zu schleichen.

V. RATIONARIUS FISCI.

Dies Buch, von Borner im Index E u. K mit diesem Namen benannt, von Andern auch Regestum acceptorum, in schmal gebrochenem Folio, etwa 180 Bll. Papier. unbeschnitten, in Pergamentumschlag ohne allen Titel, ward von Borner nicht mit einem Buchstaben belegt, weil es nicht in das Archiv, sondern in den Fiscus gehörte. Es beginnt mit dem Rectorate des Vincentius Grüner 1410ᵇ (die erste Aufzeichnung fällt ins Jahr 1411, und daher steht diese Jahreszahl auf dem äussern Deckel) und geht ununterbrochen fort bis zu Chr. Meurer 1591ᵇ (nur 1417ᵃ fehlt, es ist aber dafür ein weisses Blatt gelassen). Der Umfang des Buches ist zu verschiedenen Zeiten durch Annähen neuer Lagen vermehrt worden, wobei man sich zuletzt sogar nicht scheute, Papier von grösserem Formate zu verwenden. Beschrieben ist Alles, mit Ausnahme einiger leerer Seiten, und gegen Ende auch einiger leerer Blätter; beziffert ist nur bis Bl. 124, und vielleicht nicht von einer und derselben Hand.

Dies Buch enthält in der Hauptsache die kurzen, oft nur wenige Zeilen einnehmenden, Notizen über die Uebergabe des Fiscus von Seiten des rector antiquus an den rector novus. Diese Rechnungsablagen (es ging dabei munter her, vgl. 1416ᵇ: 'item pro magistris in computu existentibus exponebantur solum 6 grossi quos perbiberunt') bieten ein mehrfaches Interesse; schon die Notizen über die verschiedenen Ausgaben, so kurz sie sind (z. B. die Geschenke an die Fürsten und ihre Räthe, an die Bischöfe von Merseburg und Naumburg, Aufwand für die Abgeordneten nach Constanz und Basel, oder für Gesandte bei besondern Gelegenheiten, wie unter Gisslo de Suecia an den Bischof, dann mehrfach nach Rom, wie in der Angelegenheit mit Wunsidel, ferner die Merseburger Pfründe 1512, die innovatio privilegiorum unter Leo IX. u. A. betreffend: die fortwährenden Geldsendungen nach Rom, sobald man dort etwas erlangen wollte, sind besonders interessant), mehr noch die jedesmal sich erneuernde Aufnahme des Inventars, die so genau ausgeführt zu werden pflegt, dass selbst liber praesens oder liber hic papyreus nicht vergessen wird. Aus diesen Verzeichnissen lernen wir nicht nur die allmälige Erweiterung des Inventars kennen, sondern wir können auch — wie das schon oben S. 532 geschehen ist — nachweisen, was an Urkunden, notariellen Instrumenten, Copien, Briefen u. s. w. ursprünglich vorhanden war, was also später erst verloren gegangen ist, und was nie dagewesen zu sein scheint. So wird von der bulla confirmationis von vorneherein nur die copia oder das transsumptum genannt, der Fundations-Urkunde geschieht gar keine Erwähnung, sie ist also gleich in dem ersten Semester abhanden gekommen, oder nie dagewesen, s. o. Neben dem sigillum rectoratus wird erst 1419 das sigillum maius, oder sigillum universitatis seu maiestatis, und von da an stehend, genannt, wozu freilich nicht stimmt, dass auch letzteres bereits in den ältesten Statuten von 1410 erwähnt wird. Mit der Zeit werden die Angaben ungenauer; man beschränkt sich, zu constatieren, dass der Inhalt der cista, cistula, scatula oder parva ladula richtig gewesen. Genauere Rectoren verzeichnen dann wohl wieder genau, wie z. B. Conrad Thyme 1446ᵃ, auf den sich dann die folgenden berufen. Im Jahre 1502 ward ein besonderes Verzeichniss angelegt, und dem Rationarius beigefügt, was dann folgende Rectoren durch einige Notizen, doch nur nachlässig, erweiterten. Endlich lässt man die Anführung des Inventars ganz bei Seite und

begnügt sich mit der Rechnungsablegung. Schon seit dem Ende der 40ger Jahre des 15. Jahrhunderts wird jene sehr selten.

Bei der ältesten Uebergabe von Helmold (1410[a]) an Vinc. Grüner (1410[b]) lautet die Aufzählung des Inventars: 'Item dixit [dominus antiquus rector] eundem [Johannem de Monsterberg] adhuc habere librum statutorum. Idem magister Helmoldus in recommendatione novi rectoris praesentavit baculos argenteos et sigillum argenteum et matriculam universitatis. Item facto computo praesentavit videlicet parvam cistam cum instrumento subconservatorii et bulla conservatorii'.

Bei der zweiten (1411[a]) heisst es: 'Item eodem die praesentavit rectori novo sigillum argenteum, baculos, matriculam, bullam conservatorii, litteram sigillatam de subconservatoribus, item coppiam confirmationis, item articulos compositionis inter regem Boloniae et dominos de Prussia'.

Bei der dritten (1411[b]): 'Item praesentavit eodem die novo rectori bullam, litteram sigillatam de subconservatoribus et copiam bullae et litteras quasdam de dominis Prussiae et rege Polonorum. Sed sigillum argenteum praesentavit in die electionis novi rectoris, matriculam, baculos argenteos in recommendatione rectoris novi et postea cistulam quandam'.

Bei der vierten (1412[a]): 'Item praesentavit idem antiquus rector novo rectori bullam conservatorii, subconservatorium, quasdam copias et cedulas, matriculam universitatis, libellum hunc praesentem, sigillum argenteum rectoratus et baculos argenteos cum una cistula etc'.

Der sorgsame und accurate Joh. Hoffmann de Swidnicz verzeichnet 1413[a] das Inventar folgendermassen: 'Item idem antiquus rector praesentavit novo rectori bacculos argenteos, sigillum rectoratus, matriculam universitatis, librum statutorum, praesentem librum, et unam cisticulam, in qua continebatur bulla conservatorii, item instrumentum in quo continetur copia confirmationis, item unam litteram sigillatam de subconservatoribus, item articulos concernentes dominos Prusiae et regem Poloniae in volgari'.

Statt copia confirmationis heisst es späterhin auch mehrmals 'copia fundationis', womit keineswegs eine Abschrift der fürstlichen Fundationsurkunde gemeint ist.

Im Jahre 1469 ward alles Geld des Fiscus gestohlen, etwa 497 Rhenenses betragend (so berechnet M. Hieronymus Zynaus in einer Randbemerkung vom Jahre 1576). Der Rationarius erwähnt dies folgendermassen. Zuerst von der Hand 'antiqui rectoris', augenscheinlich eilig und hastig geschrieben: „Anno domini millesimo CCCCLXIX sexta feria post pentecosten xxvii die mensis Maii in praesencia consilii universitatis et omnium doctorum per dominum rectorem ad hoc vocatorum reperimus in ladula parva xi litteras in pergameno sigillatas, item sigillum universitatis et maiestatis, item librum conclusionum universitatis. Tota autem pecunia fuit furtim sublata, demptis 4 gr. in pixide repertis, praesentibus computatoribus antiqui rectoris, videlicet domino doctore Weysse et magistro Cristoffero Freystad et antiquo rectore, videlicet magistro Stanislao Pechman de Sweydnitz et computatoribus novi rectoris, videlicet domino doctore Steffano Fortunae et domino doctore Johanne Scheurleyn etc. Item eodem tempore et die quo supra praesentavi domino rectori successori meo ..." Für den Rectorfiscus aber begann eine neue Periode. Das bezeichnete man auch äusserlich, indem der neue Rector mit einem neuen Blatte, das vorhergehende fast ganz leer lassend, fortfuhr. „Anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo nono in crastino visitationis beatae virginis Mariae ego Richardus Karstens de Tzellis arcium magister sacraeque theo-

logiae baccalarius, facta iterata conventione dominorum computatorum propter furtum circa fiscum commissum, peracta computatione antiqui rectoris ... cum suis computatoribus ..., cum meis computatoribus ... reperimus in pixide duntaxat quatuor gr. in antiquis malis et confractis pf., omnibus aliis pecuniis auri et argenti furtim sublatis per rupturam cistae maioris et ladulae, in qua pecunia fisci reservabatur. Reperimus nichilominus de relictis sigillum maiestatis universitatis, item transsumptum super praebendis in ecclesiis Missnensi et Numburgensi et Ciczensi. item conservatorium universitatis Alexandri papae. item transsumptum super praebendis in Merssburg. item bullam Martini papae V^ti super praebendis. item bullam Johannis 23 super praebendis etc. ut supra in rectoratu magistri Thime et aliorum".

Aber dies unscheinbare, schlecht und flüchtig geschriebene Büchlein hat für die Universitätsgeschichte noch einen weit höhern Werth, als nach dem Vorstehenden ihm zukommen würde. Es ist nämlich für die ersten Jahre des Bestehens unserer Universität nichts Geringeres gewesen, als ausser einem Rationarius fisci zugleich der älteste Liber actorum et conclusorum.

Schon der Eingang weist darauf hin: 'Anno domini M° CCCC° X° in die sancti Lucae fuit electus in rectorem almae universitatis studii Lipczensis Vincencius Grüner magister in artibus et sacrae theologiae baccalarius, de nacione Misnensium. In cuius rectoratu infra scripta acta sunt et conclusa'. Und nun folgen ausser den auf die Rechnungsablegung bezüglichen Verordnungen und Wahlen auch mehrere Beschlüsse, die auf ganz andere Verhältnisse sich beziehen, das Leben in den Bursen, die conventores derselben, das Verbot Waffen zu tragen u. s. w. Ebenso unter den folgenden Rectoren, die vielleicht nur nicht alle genau aufgeschrieben haben, am ausführlichsten unter Joh. Hoffmann von Schweidnitz, wo jene conclusa über 4 enggeschriebene Seiten einnehmen. Ja hier nehmen die Aufzeichnungen einen ganz notariellen Character an, z. B.: 'Item in rectoratu quo supra ... die mensis Septembris facta congregatione consilii universitatis sub hac forma: Magister reverende, sitis' etc. (s. u. die aus dem Lib. conclusorum mitgetheilten Stellen). Ums Jahr 1420 werden diese Aufzeichnungen seltener, obgleich sie auch da keineswegs ganz aufhören.

Diese Aufzeichnungen nun sind für die Incunabelzeit der Universität von dem intensivsten Interesse, einige sind selbst in die Zusätze zu den Statuten übergegangen. Wir erlangen hier selbst aus den nur dürren Notizen ein Bild, namentlich davon, wie schwer es ward, den durch die Vorgänge des Jahres 1409 etwas zügellos gewordenen Geist der Studenten wieder in die gehörigen Grenzen einzudämmen, die Gesetze der Bursen zu regeln, ja, wie schwer und wie zögernd man sich zu energischen Maassregeln verstand, wahrscheinlich, weil gerade die den Büchern am wenigsten Geneigten in der Zeit des Auszugs die hervorragendste Rolle gespielt hatten. Erst 1413^a unter Joh. Hoffmann entschloss man sich durchzugreifen, und excludierte dann: Joh. de Maguncia, Joh. Trutman, und Balthasar de Juterbock.

So kann es nicht auffallen, dass 1415^a unser Buch geradezu 'liber papirius conclusionum' genannt wird, wohl aber wenn dies augenscheinlich in der oben mitgetheilten Stelle noch im Jahre 1469 geschieht; denn dass dort nicht ein anderer liber gemeint sein könne, liegt auf der Hand.

Kaum ist es glaublich, dass von 1416, von wo an die Aufzeichnung der conclusa in unserm Buche so selten wird, bis 1474, wo ein eigner liber conclusorum angelegt

ward, gar keine conclusa sollten niedergeschrieben sein. Sollte nicht die Vermuthung sehr nahe liegen, dass man schon frühe ihre Aufnahme in den Rationarius als störend, sie hiefür als zu umfänglich erkannte? Freilich sind auch noch 1443 fg. weitläufige Verhandlungen und conclusa aufgeschrieben.

Die Benutzung dieses Buches ist schon vor Borner's Zeit trefflich erleichtert, durch einen sehr sorgsamen Index auf den ersten beiden leer gebliebenen Blättern. Leider ist derselbe nur bis Bl. 88 (anno 1520) geführt, Borner selbst hat noch für die Jahre vor seinem ersten Rectorate und für dieses selbst (1539[b]) ein paar Verweisungen hinzugefügt. Ich theile zur Characteristik desselben den Anfang des Index mit, welcher der Reihenfolge der Begebenheiten sich anschliesst, mit Fortlassung der Blattzahlen.

Computus rectoris infra mensem a fine rectoratus fiendus.
Pulsus tres sero fiebant in praetorio et post tertium pulsum vagationes inhibitae et ignium accensiones.
Famulus universitatis assumptus et pro eo fideiussit plebanus ad S. Thomam.
Carceres et potestas apprehendendi supposita impetratur ab episcopo Merszburgensi.
Statuta plura edita et conclusa et postea in librum statutorum scripta.
Rectorem et aliquos magistros citavit magister quidam ad alios iudices, et huic dictatur poena.
u. s. w.

Auf einem in Quart gebrochenen Bogen, von dem 5 Seiten beschrieben sind, und der vor Bl. 30 eingekniffen ist, finden sich etwas anders formulierte Rechnungsablagen aus den Jahren 1441 — 1452. Desgleichen findet sich ein Rechnungszettel aus dem Jahre 1448.

Auf dem ersten leer gebliebenen Blatte endlich sind von 2 Händen in den Jahren 1532 und 1535 ein paar, Geldverhältnisse zwischen der Universität und dem grossen Collegio betreffende, Notizen eingetragen.

Auffallend ist es, dass die im Jahre 1440[b] in den Büchern der Universität vorgenommene Veränderung (Anlegung einer neuen Matrikel, neue Abschrift der Statuten) hier gar nicht vermerkt wird. Freilich ist gerade die entscheidende Rechnungsablegung nach Joh. de Brega's Rectorate sehr flüchtig und ohne Aufzählung des Inventars.

VI. LIBER ACTORUM ET TRACTATUUM INTER SENATUM ET UNIVERSITATEM.

(Von Borner *C* genannt.)

18 ungezählte, 226 gezählte und 3 ungezählte Blätter fol. Papier. Auf dem Pergamentumschlage steht 'Registrum vniuersitatis pro tractatibus cum civibus habendis ac certis aliis gestis consignandis. 1494.' Darunter .C. und eine fast ganz abgescheuerte auf den Inhalt bezügliche Notiz Borner's. Enthält:

1) 18 ungezählte Blätter, die 2 Lagen ausmachen von je 10 und 8 Bll. Davon ist Bl. 1 leer geblieben, das folgende Bl. enthält in grosser Schrift, von Joh. Fabri de Werdea geschrieben:

Anno domini 1494 sub rectoratu domini magistri Mathiae Frawendienst de Sweidnitz Collegii beatae virginis collegiati praesens registrum pro consignandis in eo certis actis et gestis et signanter tractatibus cum civibus huius oppidi habendis et quibusdam aliis acticatis fuit comparatum.

Darunter ein Strich und dann von derselben Hand, doch zu anderer Zeit (1496, s. u.):

In fine habentur nomina suppositorum ab universitate relegatorum et exclusorum.

Rückseite leer. Das folgende Blatt enthält, mit grossen Buchstaben:

Anno domini Millesimo quadringentesimo nonagesimo quarto die vero Veneris, vigesima quarta mensis Octobris sub rectoratu domini magistri Mathiae Frawendienst de Sweidenitz collegii beatae virginis collegiati fuit per consilium universitatis, protunc sub pena periurii convocatum et congregatum, concorditer conclusum, Quod notarius universitatis, videlicet Johannes Fabri de Werdea etc. aut alius pro tempore existens deberet tractatus anno quo supra cum consulibus huius oppidi habitos et in futurum habendos in quoddam registrum denovo comparandum fideliter conscribere ac consignare salvo suo sallario condigno, ut posteris ex huiusmodi registratis et consignatis actis et acticatis aliquid manuductionum informationum et experientiae relinqueretur, deberetque in principio eiusdem registri specifice consignare iniurias et violentias a civibus aut eorum subditis illatas vel in futurum (quod absit) inferendas.

Diese 3 Blätter sammt den dazu gehörigen 3 leeren Blättern waren ursprünglich allein von den jetzigen 18 vorhanden, als erste Lage des Buches; zwei der Rückblätter scheinen sogleich abgeschnitten zu sein, um zwischen den Titelblättern und dem Buche selbst nicht 3 leere Blätter zu lassen. Später, und zwar erst von Borner, sind 2 Actenstücke eingenäht, nämlich:

a) Unmittelbar hinter dem 3. Blatte: Des Radts Artikel, 6 Bll. fol., deren letztes und die Rückseite des ersten leer sind. Die Vorderseite des ersten enthält ausser jenem Titel noch folgende Worte Borner's: '1494. Articuli sequuntur querelarum mutuarum inter nos et senatum coram principis consiliariis impositi, et ex fisco huc adlegati. Quid vero sit consecutum non extat amplius'. Sodann ist als Lage für sich hinter der ursprünglichen Lage eingeheftet, aber in den eben angeführten Titelworten Borner's mitbegriffen:

b) Der Vniuersiteth Antwortt; eigentlich 6 Bll., deren letzte zwei (nur auf der Rückseite des letzten unten steht verkehrt der, wieder ausgestrichene, Anfang der Antwortt, wie er ursprünglich concipiert werden sollte) und die Rückseite des ersten leer sind; in sie hineingenäht ist noch ein Bogen, der jedoch wohl von Anfang an zu diesem Actenstücke gehörte, da noch Joh. Fabri de Werdea ihn beschrieben hat: 'Hienach volgenn etlich vbertretung durch die burger zcu Leipczk vnd die Irenn widder die vniuersiteth vnd Ire gliedmas gevbet, die doch nicht gestrafft worden. Auch den vorletzten kein abtrag adir genugthon bescheen.' — Darnach beginnt:

2) Das von Joh. Fabri angelegte Buch selber, gezählt (wohl von Borner) Bl. 1—188; es zerfällt der obigen Angabe Joh. Fabri's gemäss in 3 Abtheilungen:

a) Bl. 1—35. 'Sequuntur nonnullae violentiae et excessus per circulatores huius oppidi contra supposita nostrae universitatis perpetrati, quibus nec hodie pro huiusmodi iniuriis satisfactum est.' Joh. Fabri selber hat geschrieben bis Bl. 6^b (von 1494^a—1498^b, wo Fabri seines Amtes entsetzt ward), von da an sind über folgende Rectorate Aufzeichnungen gemacht. 1499^a, 1500^{ab}, 1501^b, 1502^b, 1506^a, 1507^{ab}, 1508^{ab}, 1509^a, 1510^{ab}, 1511^a, 1512^b, 1513^{ab}, 1515^b (nur das Rectorat notiert, ohne weitere Angaben). Die jetzt in der Geschichte der Universität eintretende Lähmung zeigt sich auch hier dadurch, dass fortan eine lange Reihe von Jahren hindurch Nichts aufnotiert ist. Erst mit dem Rectorat 1530^a beginnen die Aufzeichnungen von Neuem, und nun den ursprünglichen Character verlassend, nämlich in eine Erzählung der gesammten Verhandlungen mit dem Rathe ausartend. Durch den Tod des Doctor Töckler ward die Frage 'de bonis ab intestato' von Neuem angeregt, Bl. 13^b—24^a handeln von diesem Falle, und von Bl. 18^b an hat der Rector selbst geschrieben, hauptsächlich wohl in der Absicht, sich zu rechtfertigen, da allerlei verdächtigende Gerüchte gegen ihn laut geworden. 1531^a liefert noch bis Bl. 26^a den Schluss der erwähnten Angelegenheit. 1533^a, 1536^{ab}, 1539^b, 1540^a, 1541^b, 1542^a (von Borner's Hand, obwohl er damals nicht Rector war.) 1544^b. Seit 1530 sind die Aufzeichnungen meistens von den jedesmaligen Rectoren eigenhändig niedergeschrieben. Bl. 35^b heisst es: 'sub secundo rectoratu Leonhardi Badehorn (1545^b) anno MDXLVI die XXIIII Februarii tractatus habitus est cum senatu in habitatione rectoris in collegio principis. Qui adfuerint ex utraque parte et quae acta et transacta sint, habentur in libris Actorum et in literis transactionis.' Damit war das für diese erste Partie bestimmte Papier zu Ende. Es folgt:

b) Bl. 36—152. 'Sequuntur tractatus habiti cum civibus huius oppidi', dies sowie die Tractate vom Jahre 1494 von Joh. Fabri's Hand. Dann folgen noch Tractate vom Jahre 1501, die aber nur $1\frac{1}{2}$ Seiten einnehmen (bis Bl. 39^a) und mitten in einem Satze abbrechen. Borner schrieb desshalb darunter 'Mutilus hic tractatus'. Später hat Niemand weitere Tractate eingetragen; als man daher 1546 mit der ersten Abtheilung, in die obenein, wie angegeben, manche Tractate aufgenommen waren, zu Ende war, begann man auf das weisse Papier dieser Abtheilung überzuspringen, doch nicht gleich, sondern erst 1555 unter Aegidius Morch (bis Bl. 44^a). Aber fernerhin ist Nichts weiter eingetragen, so dass Bl. 45^b—152 völlig unbeschrieben sind.

c) Bl. 153—188. 'Sequuntur nomina suppositorum relegatorum et exclusorum sub universis rectoratibus. Ab anno domini 1496 incipiendo'. Bis dahin hatte man diese nur in die Matrikel eingetragen. Das vorliegende Verzeichniss, mit geringen Ausnahmen von der Hand des jedesmaligen Universitätsnotarius geschrieben, geht bis 1555 unter Aegidius Morch. Einzelne ganze und halbe Seiten innerhalb desselben sind leer, Bl. 165—188 völlig unbeschrieben.

3) Bl. 189—224, letztes Bl. und Rückseite des ersten leer, wurden erst von Borner diesem Bande hinzugefügt, wie unter anderm auch der Rücken des Einbandes verräth, der ursprünglich für ein dünneres Buch bestimmt war. Hieraus ergiebt sich auch, dass die Bezifferung von Borner's Hand ist, der überhaupt die meisten Bücher

wird beziffert haben, da er der Blattzählung für seinen Index nothwendig bedurfte; ferner, dass er den Einband besorgte, nachdem er mit seiner Ordnung und Extrahierung der Bücher bereits fertig war, denn in seinem Rechenschaftsbericht in den Indices ist es erst nachgetragen, dass unser Band auch das vorliegende Stück enthalte. Uebrigens ergiebt sich dies bei andern Büchern auch dadurch, dass Borner's eigene Randnotizen hin und wieder durch den Einband gelitten haben; früher ward dieses Actenstück im Fiscus aufbewahrt. Zugleich mit ihm liess Borner auch die beiden sub. 4 genannten Actenstücke vorne einbinden, bei denen er dann freilich auf Bezifferung der Blätter verzichten musste.

Der Titel lautet:

Informationes iuris et facti [per spectabilem et egregium virum, dominum Johannem de Breittenbach utriusque iuris doctorem ac praeclarae iuridicae facultatis florentissimi studii Liptzensis ordinarium concepta, anno domini nostri millesimo quingentesimo primo, de mense Novembris, *mit anderer Tinte, doch wohl von derselben Hand, die das ganze Actenstück schrieb, nachgetragen*] quod Concordia, super causis criminalibus studentium inter florentissimam universitatem ex una et praeclaram civitatem Liptzensem partibus ex altera inita ac acceptata, sit iuri et aequitati naturali conformis ac ut iusta rationabilis et aequa omnino servanda.

Darunter schrieb Borner: 'Super compactatis et causis criminalibus'. Es ist ein von Breitenbach verfasstes Gutachten, das im Namen der Universität an den Herzog Georg gesandt ward, zum Theil deutsch (wohl zur schnellern Uebersicht für den Fürsten), zum Theil gelehrter ausgeführt in lateinischer Sprache mit reichlichen Citaten aus den Gesetzbüchern und juristischen Werken, mit fundamentaler Berufung auf Friedrich's I Autentica 'Habita' vom Jahre 1158.

4) Bl. 225 u. 226, denen zwei leere Blätter folgen; zwei hier eingeheftete Actenstücke, je 1 Bogen.

a) Verordnung [Georg's] in Betreff der Nationen. Borner schrieb an den Rand: 'Nationum nova partitio'. Auf der Rückseite des zweiten zugehörigen Blattes steht: '1522. Reformatio novissima principis Georgii in omni facultate.'

b) Urkunde Rudolfs von Binaw und Christoffs von Taubenheym über ihre Vermittlung zwischen Rath und Universität in Betreff der 'corpora occisorum et bona ab intestato et sine herede', Leipzig 1531.

Wenige Mittheilungen werden zur Characteristik dieser Quellen genügen.

Aus den Artikeln des Raths, und der Antwort der Universität.

1. Aus den Klagen des Raths.

... Item NotZcagen nw der Lewte meyde Als itzt In Vigilia Trium Regum An einer mayt begangenn, die Ins Collegium gefuret wurden ist.

Item des gleichen Haben sie eins goltsmides mayt vf dornstag nach Felicis vor des Rats Keller als sie byr geholet angreiffen vnd hynweg furen wollen, dass denn etliche fromme leuthe gesehen, Sie angeschrehen vnd das erweret habenn. Zubetrach-

ten wie sulchs Zuuorkommen sey, vnd Ap es nicht geschehe, vnnd dieselben uf der that begriffenn, wie das gestrafft werden sall.

Item So wil die vniuersitet alle Buchdrucker, Buchbynder, Rubricyrer [*vgl. die alten Statuten; in denen von 1500 blieb der Paragraph fort, vgl. S.* 605.] die weib vnnd Kyndt vnnd auch eygen hawss auffhaltenn, nach sich zihenn, das die der freyheyt gleichwie ander studenten gebruchen sollen, dadurch vnsernn gnedigen hernn dem Rathe vnnd gemeyner Stat Ire pflicht entzcogen, Ist Irenn gnaden noch dem Rathe nicht leydelich, vnnd ist noth darein zusehenn vnnd zuuorordenn, welche mann vor studenten haldenn, die der freyheyt gebrauchenn sollenn, Nachdem offenbar ist, das sich der vil jnn collegien Bursen vnnd beweylen Inn mithusern alhir enthalden, keyne schulhendell ader lectiones hören, Sich auch vor Studentenn einteilss lange Zceyt gehalden haben, vnnd sindt doch der vniuersitet nichts vorwandt noch Immatriculyrt gewesst, vnnd Sunderlich ist vff die studenten Zutrachten, die beweylenn In bursen ader Collegien eygen dyrnen andern Zu Bossen beyspile haldenn, welche dyrnen dann dadurch des Rats straffe vorgehenn vnnd dem Rate Zuwidder enthaldenn werdenn.

Item die Collegia werden nicht zu rechter Zceit geschlossenn.

Item ......

2. Antwort der Universität hierauf.

... Der Eilffte vnnd czwelffte Artickell bemeldenn von Notzcagen der meyde, wie Itzundt vff Trium Regum vnnd ouch dornach vff Felicis gescheen seyn solle etc. Antwort die vniuersiteth Vnd sagt, Dar Ir nicht bewusst sey, das solliche missehandelunge von yrgen eynem studenten geuebeth adir In warheit vorbracht vnnd mit nahmenn angegebenn. Hirvmb kan sie dorynne ane beweissunge keyn richter geseyn, Vnnd sagt dornebenn, das der Rath dess, so es gescheenn were, eyne vornemliche Oersache seyn solle, Der halbenn, Das sie gestatenn Stoben In den [*geschrieben steht* in d e r, *aber es ergiebt sich unten, dass* d e n *zu lesen ist*] weynkellernn, dorynne sich solliche büffen vnnd vnczuchtige dyrnen zcu samen fynden, vnnd das vnd ander treffliche vnfure vornehmenn, das denn alleyn Innewig czwelff ader funffczehen Jaren Ist vffkommenn, nicht anders, alss sie vormercken, denn zcu czweitracht vnnd gezcencke; das vnnd anders vill mehr hat bey den aldenn herrn keyne nott dorfft haben. Das abir die Zcwene, Alss baccalaureus Johannes von Redickyn Vnnd Helmandus Stralberger von Franckforth, hynderm̄ Rath synt vssgelassenn, Sagt die vniuersiteth, das die vornunfft vnnd ouch das recht forderth, das sie nicht bedorffen yre Jurisdiction nach des Raths willen ordiniren vnd halden, Sunder die weile sich die zcwene vorpeneth haben, das sie eynem yderman wullen rechts stehen, vor yrem geordenten richter, Sollen sie nicht ferner adir weither gedrungen werdenn, das sie denn vff montag Scolastice Im vier vnd newntzigsten Jar In kegenwertigkeyt des Rectoris vnnd des Raths der vniuersiteth gnugssamlich expurgirt haben.

Vff den dreytzehnden Artickel Sagende, das die vniuersiteth wil alle buchdrocker, Rubricirer etc. die do weib vnd kindt, hauss vnd hoff habenn, vffhaldenn etc. Ist die vniuersiteth nicht In willen die selben adr ander, wie sie heyssenn, die do nicht studiren adr lection horen, ouch nicht In bewerten Bursen adr Collegien stehen, Vnnd sich nach der vniuersiteth statuten vnd satczungen halden, eynichirleye weisse vor studenten zcu vorthedingenn, Alsso das denn der vniuersiteth Statut clerlich In sich halden vnd vssdrucken. Ouch, alss der selbe Artickell an seynem Ende vorheldt, vff die zcu trachten, Die bey weyllenn eygene dyrnen halden In bursen vnnd Collegien, an-

dern zcu bossem beyspel etc., Sagt die vniuersiteth, dass sollichs zcu sträffen In yren Statuten gnugssam vorsorgeth ist etc. wie woll doch gemeynlich alle mithewsser, dem Rath vndirworffen, die selben dolden, dorauss denn örsprunglich die grosten gezcencke vnd vnnfrede czwüsschen beyden teyllen Irspriesszenn.

Vff den viertzehnden Artickell, der do luth, die Collegia werden nicht zcu rechter Zceit geschlosssenn etc., Antwort die vniuersiteth, das Ir nicht anders bewust Ist, denn das die Collegia alle nacht rechter zceit vnd wie gebörlich, bey der grosten Pena des Eydes zcu geschlosszenn werdenn; Sunder des Raths bursa, Alss bursa Misnensis, Ist diszen vorgangenn Sommer vnnd winter nye zcu rechter zceit geschlosszen vor sewmelichkeit vnd abwesens des rechten conventoris. man hat ouch nicht disputiret, nicht Ingeheyst, alle wilde vnd losse burse hat dorynne yren vffhaldt Vnd geht gantz vnordenlich dorynne zcu, die doch vorgezceiten die namhafftigiste bursa der lere halben was beruffenn, Des gleichen die andern bursen der Burger, Alss bursa Henrici, Solis etc. wie sie gnant seyn, was wessens dorynne geschiett, ouch was ere vnnd redelichkeit dorauss irsteht, Ist clerlich vnnd am tage. Hirauss irscheynt, wes die schüld am grosten sey, das es menniglich mag vormerkenn.

Sehr geschickt wendet die Universität ihre Verantwortung zum Schlusse noch directer in die Form einer Bitte ihrerseits um Abhülfe ihrer Beschwerden:

... Vnnd vleissig bittende, das Ir vorschaffen wolt, das ewre burgere Die miettbewsser nue hyn forth abetethenn, die köstgenger nicht hildenn vund also, der vniversiteth zcu vorterpnyss, zcu sich zcu zcyhen nicht gestatten. Ouch die bursen der burger, Als Henrici, Solis vnnd Hummelsshayn abezculegenn, Des Radts Bursa mit eynem togelichen vleisssigen Conventor, der vniuersiteth zcu Ere vnd gedeyen, trawlich zcu vorsorgenn, Ouch die Stoben In den weynkellernn abestellenn, dodurch vnnsser studenten Vnd ouch andere zcu vill argen geörsacht werdenn, ...

Uebrigens scheint das stattliche Beschwerdenregister, mit welchem der Rath aufrückte, der Universität imponiert zu haben, und sie beschloss daher, auch ihrerseits ein solches anzulegen und es zu vermehren, um damit geeigneten Falls hervortreten zu können. Die erste Anlage eines solchen ist das neben den beiden Actenstücken eingenähte. Dasselbe Verzeichniss kehrt, aber schon bei weitem vermehrt und ausgeschmückt, wieder Bl. 3 fg.: 'Hie volgenn etliche tewtzsche Artickel vnd Clagestück der Vniuersiteth widder der Erbaren Radt vnd die Iren Zcu Liptzk'. Das voraufgehende Register ist lateinisch. Gewöhnlich handelt es sich um Mord und Todtschlag, Schlägereien, ungerechtfertigte Incarcerierung der Studenten von Seiten der apparitores oder circulatores, Gewaltthätigkeiten gegen die Collegien und die Bursen, Lässigkeit in Bestrafung der Bürger.

1) Aus dem Verzeichnisse zu den Acten.

Item Es habenn etliche burger etlichen studenten In einem hauss bey sant peter gelegen grosse gewalt gethon, yn ire habitacion gestirmet, sie mit gewalt lassen In das gefenckniss fieren In auch Ihre gelt vnd gerede so sie In der habitation gehabt abhendig gemacht vnd spolieret. Vnd ist gleichwol den selbigen studenten auch der vniuersiteth vor soliche gewaltsame that bissher kein abtrag bescheen. Schobel, Tilemanus, breynssdorff hat ein guot wissen do von, den sie do bey gewesst vnd vornemlich dorzcu geholffen.

... Item Es ist eyn armer student, des baders Son von Czeitz, In dem grymmisschen thore ermordet, der thether ist yn des seylers hawsse vor dem selben thore ge-

west, Vnnd mit guter musse dorvon gegangen, en hat nymant nachgefolgeth, man hat auch keyne straffe dorynne nach abetrag zcu thun vorgenommen.

2) aus dem lateinischen Register, Bl. 1 fg.

.... Anno quo supra, die vero Veneris, nona mensis Januarii, praefati famuli civitatis nocturno tempore quosdam studentes in bursam Missnensem fugaverunt et tertianum claudere eandem bursam volentem percusserunt, cuspidibusque seu gladiis inter januam eiusdem bursae et parietem missis clausuram fieri prohibuerunt, sicque dictae bursae violentiam intulerunt nec universitati pro huiusmodi violentia hactenus satisfecerunt.

.... Anno quo supra, die vero Martis, tertia mensis Februarii, prandio Aristotelis peracto circulatores clara die hora vesperarum armata manu cum gladiis videlicet et cuspidibus bursam Solis intraverunt, sicque dictae bursae et suppositis inibi stantibus immo toti universitati non modicam intulerunt violentiam et iniuriam. Nec ipsi, nec hii qui eis hoc mandaverant, animadverterunt privilegia huiusmodi locis et inibi stantibus concessa, nec etiam indultum domini principis, quo expresse inter cetera cavetur, quod cives huius oppidi aut eorum familiares deinceps nulli bursarum sive collegiorum violentiam inferre et sic ea armata manu circumvallare aut ingredi aut balistis sive bombardica jacula immittere debeant.

3) aus dem deutschen Register, Bl. 3 fg.

Item vor etlichen Jaren, als ein peckenknecht, der ein irstochen hat, vmb sicherheyt willen Inn das fürsten Collegium gevlohen, Hat der Radt den selben vor vnnsern gnedigen herren von Sachsen swerlich, als man sagt, dargeben vnd beclagt, vnd alssdann sein vbelthat vor Iren furstlichen gnaden beswert, das Ir f. g. Zcugelassenn das sie den selben mörder möchten auss dem Collegio obbemelt nehmen vnd wiewol dem Radt die Zceit bewusst, an wellichen enden vnd In wellicher habitation sich bemelter peckenknecht enthielt, gleichwohl sein sie Inn der Collegiaten do selbst kammer vnd stuben vngestiemicklich gangen, Iren hausfride geprochen, sie genötigt Ire Kammern vnd Kastenn auch andere gemach zcu öffen vnd aufzcusperren vnd also Ir heymlicheit wollen irfaren, des sie doch die Zceit Inn bevelhe nicht gehabt. Darauss zcuuormercken, wie grossen gewalt sie den bemelten Collegiaten vnd also In Irenn personenn der vniuersiteth gethon, so yn wol bewusst, jnn wellicher habitation vff der er denn sich die zceit enthielt, derhalben yn nicht not gewesst, die bemelten Collegiaten dermass zcu smehen vnd gwalt zcu thon.

Item Es haben der stadtdiener vuff ein zceit etliche pfeil Inn das gross Collegium geschossenn, Auch an den enden do dess hofmeisters söne die zceit gestanden, als Irem pedagog oder Baccalario den sie die zceit hatten wol bewusst. Ist zcuuormuoten das sie sulchs on bevelhe nicht gethon hetten. Das doch weder dem Radt noch den Iren zcu thun zcu steht.

Dessgleichen haben sie auch mit pfeilen In das fürsten Collegium geschossenn, Auch Inn die meissner bursch vnd also den selben befreyten stetten Iren friede vnd befreyung geprochen. Sulichs ist geclagt worden abir vngestrafft belibenn.

.... Sub Rectoratu dicti Magistri Jodoci Engerer (1498[a]).

Vff Sonnabend nach Natiuitatis Mariae sein des Radts diener des nachtes Inn die burssen vff dem Barfusser kirchen dem stifft zcu Sant Georgenn gehörend freuelich vnd mit wehren gegangen vnd haben einem magistro von gribisswald, der die zceit In berurter bursch nicht geweszt, sein habitation vffgestossen adir vffgebrochen vnd also

dorInn schaden gethon auch etlich sein gerede darauss getragen, vnd em do für kein abtrag noch wandel gethon, Auch der vniuersiteth sulchs nicht mit wandel abgetragen. [Am Rande von Borner's Hand: 'Bursa Minoritarum violata.' Ausser solchen, durchgehenden, Randnotizen fügte Borner hie und da auch Verweisungen auf den 'Liber conclusorum', das 'consilium Breitenbachii' u. A. hinzu.]

Von Bl. 11 an folgen mehrere Aufzeichnungen, die nicht in die bezeichnete Kategorie fallen. Das ist auch von späterer Hand (Vetter's?) am Rande bemerkt: 'Diese Registratur bis f. 13 scheint nicht hieher zu gehören, weil sie kein gravamen wider den Rath enthalten.' — Hierunter findet sich z. B. auch zum Jahre 1511 angemerkt: 'Ist gehandelth wurden von eyner schulen auff Sant Niclaskirchoff auffzurichten.'

Schon dies scheint ein gutes Zeichen der geordnetern Verhältnisse und der grössern Eintracht zwischen Rath und Universität zu sein; von 1513[b] an bis 1530 ist, wie angegeben, gar Nichts notiert, vielleicht offenbart uns die letzte Aufzeichnung den erfreulichen Grund: '1513 et 14 Ist alle eynikeyt zcwuschen der vniuersitet vnd Stadt gewesen, Auff die hochzceit Zu Dorgaw des durchlauchtn hochgebornen F. vnd herren Hertzogen Joanssen vnd auff Bischoffliche kronunge des hochgebornen Fursten Zu Anhaldt Grauen Adolff geladen, Zu Merseburg in eyner herbrigen mit eynander gelegen Freuntlichen kegen eyn Ander gebart vnnd heym gereyset.'

Das Verzeichniss der Relegierten und Excludierten ist anfangs ziemlich ausführlich, mit genauer Angabe der Gründe und nähern Bedingungen, z. B.

Sub Rectoratu domini Magistri Jodoci Engerer de Lewterssbawsen vtriusque Juris baccalarii Anno domini 1498.

Anno quo supra die vero Jovis decima sexta mensis Augusti baccalarius Bartholomeus Zcemen, Johannes Eschenbach, Petrus Aldenburgk et Leonbardus Wild de Nurnberga propter quoddam homicidium de quo suspecti habebantur nec se de eodem excusare poterant, per universitatem relegati fuerunt, quousque se expurgare vel principalem occisorem demonstrare vel designare poterunt.

Später werden die Notizen sehr kurz und beschränken sich zuweilen auf die blosse Angabe des Namens. Auch ist das Verzeichniss keineswegs vollständig, z. B. Waltheym's Relegation und Exclusion (vgl. Lib. D) ist gar nicht erwähnt.

VII. LIBRI CONCLUSORVM.

(Von Borner *A* u. *B* genannt.)

So hiessen die Bücher, in welche die Beschlüsse der Universitätsversammlung eingetragen wurden. Es sind Protocolle, die alle gleicherweise im Eingange die Formel der Citation und dann die Beschlüsse der 4 Nationen registrieren. Die Angelegenheit, um die es sich handelt, lernen wir nur aus jener Citation und den Beschlüssen selber kennen, eine eigene Exposition wird ihr nicht gewidmet. Nur in den ersten Jahren sind zuweilen wirkliche Acta verzeichnet.

Der älteste 'Liber conclusorum', den wir besitzen, beginnt erst mit dem Jahre 1474[a] unter Joh. Tolhopff, dessen Ordnung liebender Sinn auch in der Geschichte der Matrikel hervortritt (vgl. oben S. 566).

A, Fol. Papier. 182 gezählte Blätter (wohl von Borner gezählt, indem die hier und da leer gelassenen Blätter ungezählt geblieben sind); voran ist ein Pergamentblatt gebunden mit der Aufschrift 'Liber conclusorum et actorum vniuersitatis'. Auf dem Pergamentumschlage steht CONCLVSA und unten AB ANNO· MCCCCLXXIIII· VSQVE AD MDXVI· Darunter hat Borner geschrieben 'Namque antea conclusorum nihil superest amplius'. Eine, wie es scheint spätere, Hand hat in die Mitte des Blattes geschrieben 'Liber conclusorum Vniuersitatis antiquus'. Der Umschlag stammt wohl von Borner, der dann auch das Buch neu beschneiden liess. Er that dies erst, als er bereits das Buch mit Randbemerkungen versehen hatte, denn an dem von ihm selbst am obern Rande Geschriebenen ist Einiges beim Beschneiden verletzt und Bl. 119 ist eine Bemerkung am untern Rande, um nicht abgeschnitten zu werden, hineingekniffen. Auch ist am Ende des Bandes ein Bogen Papier eingenäht, der erst Borner's Zeit angehört; so dass der jetzige Einband und auch wohl das Pergamentblatt zu Anfange sicher von Borner herrühren.

Die Niederschriften sind nicht eigenhändige der Rectoren, sondern rühren von der Hand der Universitätsnotarien her, deren Namen sämmtlich zu constatieren bei genauerem Eingehen nicht schwer sein wird. Anfangs wechseln die Hände häufiger. 1474ª und ᵇ sind von derselben Hand, deren Inhaber sich Bl. 8ª 'Jo. Branndt notarius' nennt, von anderer 1475ª, wieder von anderer 1475ᵇ (1476ª — 1477ª fehlen ganz. Sollte eine Lage ausgerissen sein? freilich schon die Aufzeichnungen im Jahre 1475ᵇ nehmen kaum eine Seite ein, und dies wird erklärt: 'ob pestis epidemiae vigorem nulla vel modica nec multum nota digna fuerunt haec'); 1477ᵇ (Joh. Fabri?), 1478ª (nicht Fabri; 1478ᵇ fehlt), 1479ª zeigen verschiedene Hände (1479ª sind die eingeschobenen deutschen Briefe wieder von anderer Hand geschrieben), 1479ᵇ und 1480ª sind von derselben Hand geschrieben (sicher der Branndt's), 1480ᵇ wieder von anderer. In diesem Semester beginnt auf Bl. 22ᵇ oben die Hand des Johannes Fabri de Werdea. Vielleicht war dies der erste von der Universität angestellte und ausreichend besoldete Notar, wie man im folgenden Semester 1481ª unter Gislo's von Upsala Rectorate den Beschluss fasste, einen eigenen Syndicus anzustellen (*A* 23ᵇ), und wie man überhaupt damals auf gründlichere Ordnung mancher Verhältnisse bedacht war (vgl. die Acten der philosophischen Facultät). Fabri nennt sich *A* 24ᵇ: 'insignis studii Lipsensis notarius'. Seine Hand bleibt bis 1498ᵇ. Da ward er seines Amtes entsetzt und trotz aller Anstrengungen, die er, zur grossen Belästigung der Universität, machte, blieb es bei dem gefassten Entschlusse. 1490ᵇ hat theilweise eine andere Hand geschrieben, und 1491ª ist Nichts aufgeschrieben. Letzteres hatte wohl, wie uns der Liber formularis Nr. 97 zeigt, darin seinen Grund, dass Joh. Fabri damals nach Rom geschickt war, vielleicht setzte man die Versammlungen bis zur Rückkehr des Notars aus, oder die Protocolle gingen verloren; auch das Eintreten der andern Hand 1490ᵇ wird bereits in der Abwesenheit Fabri's seinen Grund haben. Die dann folgende Hand hat bis 1500ª geschrieben; da das zuletzt von ihr Geschriebene die neue Anstellung eines Notars betrifft, so war sie vielleicht nur eine interimistische. Fabri ward durch magister Brandanus ersetzt. Für die Rectorate 1500ᵇ und 1501ª sind mehrere Blätter frei gelassen, doch nicht ausgefüllt. Mit 1501ᵇ beginnt eine neue Hand, die bis 1505ᵇ schreibt (etwa die Brandan's?). 1506ª, wo Sixtus Pfeffer de Werdea Rector war, tritt eine andere Hand ein, und am Rande steht 'manus propria domini doctoris Sixti' von derselben Hand, die das Uebrige geschrieben hat. Doch bezieht sich diese Bemerkung

nur auf die Ueberschrift, die in der That von anderer Hand ist. Der neue Schreiber machte jene Bemerkung wohl, weil er selber jene Worte sauberer und schöner würde geschrieben haben, und er nicht wollte, dass man diese Ueberschrift für sein erstes Probestück halten solle. Diese Hand (durchaus Notariatshand) schreibt bis 1510ª, im Juni beginnt eine neue Hand, ebenfalls die eines gelernten aber noch recht stümperhaften, und, fast möchte man glauben, nicht recht Latein verstehenden Schreibers (vgl. unten die unter Nr. 4 mitgetheilten Protocolle), bis 1511ᵇ, dann tritt die vorhergehende Hand wieder ein bis 1513ᵇ, eine neue von da bis 1514ᵇ. Für 1515ª und ᵇ sind 14 leere Blätter gelassen, die auch später nicht ausgefüllt sind; die letzte Hand hat 1516ª geschrieben, mitten im Satze bricht Bl. 182ᵇ ab. Vielleicht ging es auf *B* über, wie ähnlich Borner es von *D* zu *L* machte (s. u.). Vor 1516ª hat Borner mit grosser, die ganze Rückseite einnehmender, Schrift geschrieben: 'Quae hic incipiunt atque sub hoc rectoratu contigerunt utra primaque sunt atque fuerunt ruinae universitatis occasio (nam altera accessit posterior). Sic ut in usque diem hanc, id est 1540. in pedes sese rursus non erexerit. Id ego verum esse nimium scio'. Leider ist das sich hieran schliessende Buch, das noch Borner vorfand, und das er mit

B bezeichnete, auf das sich überdies die spätern 'Libri Actorum', selbst die Bemerkungen in den Statuten häufig berufen, jetzt verloren. Die Ueberschriften der einzelnen Rectorate lauten meist 'Acta acticata conclusaque', ja noch häufiger bloss 'Acta acticataque' (namentlich schreibt Joh. Fabri fast ausnahmslos so). — Dazu stimmt, wenn es in *A* Bl. 46ª, 1484ᵇ heisst: 'de archipresbytero placet nationi Polonorum, quod acticata in causa ipsius scribantur in perpetuam rei memoriam ad librum papireum acticatorum'. Damit ist in der That *A* selber gemeint, wie sich daraus ergiebt, dass gleich darauf eine Abschrift der Briefe über die beregte Angelegenheit folgt. 'Sequitur forma litterarum decano Merszeburgensi contra suum archipresbyterum et se ex concluso totius universitatis pro compescenda eorum praetensa temeritate ac indigna suppositorum universitatis molestatione missarum, ad perpetuamque rei memoriam huic libro acticatorum insertarum'. Dennoch ist, wie sich ergeben wird, der s. g. 'Liber acticatorum' (s. o. S. 608) nicht zu verwechseln mit diesem 'Liber conclusorum.'

Ob schon vor 1474 'Libri conclusorum' bestanden? diese Frage wüsste ich nicht zu beantworten, obwohl ich es mir nicht denken kann, dass man die Beschlüsse der Universitätsversammlung nicht sollte aufgeschrieben haben. Der 'Rationarius fisci' hat diese Aufgabe, wie angegeben, sehr bald fahren lassen.

In den Ueberschriften werden Sommer- und Wintersemester unterschieden durch: 'tempore estiuo, tempore hyemali,' beinahe noch häufiger aber durch 'mutatione estiuali, mutatione hyemali', wo man, wie ebenso in der Matrikel, bei den Wintersemestern auf seiner Huth sein muss, weil hier oft das Jahr genannt ist, in welches die zweite Hälfte des Semesters fiel; theils ein Zeichen, dass man auch diese Protocolle erst am Ende des Semesters in's Reine zu schreiben pflegte, theils waren aber auch wirklich die Versammlungen verhältnissmässig am häufigsten gegen Ende des Semesters.

Die vielen bedeutenden öffentlichen Vorgänge (z. B. fortwährender Kampf um die Privilegien, die Angelegenheiten mit Koburg und Wunsidel, Buschius und namentlich Ragius Aesticampianus, die Reformation der Universität, manche Streitigkeiten mit dem Bischofe), die mannigfachen sonstigen Aeusserungen des ungezügelten Geistes jener Zeit stellen sich in diesem 'Liber conclusorum' anscheinend ziemlich trocken und dürre dar, wer aber sich in diesen Actenstil hineingelesen hat, und einige Kenntniss der

Verhältnisse besitzt, dem entrollt sich selber aus diesen spärlichen Andeutungen ein lebensvolles anschauliches Bild. Ich wähle zur Characteristik derselben die Protocolle von ein paar Versammlungen aus, die ich absichtlich aus weit von einander gelegenen Zeiten entnehme.

1. Litterae defidatoriae, Chartae incendiariae.

Sub rectore Joh. Tolhopff, 1474ª. Bl. 5^b fg.

Anno quo supra die Veneris, decima nona mensis Augusti hora vesperorum vel quasi dominus doctor Johannes de Ratispona vicerector citatis omnibus suppositis stantibus in bursa Saxonum iniunctum fuit eis, quod se expurgarent iuramento tali: „Ego „N. iuro vobis etc. quod non proieci lapidibus in circulatores huius civitatis, nec scio „aliquem, qui fecit, nec etiam audivi famam volantem de aliquo, qui huiusmodi fecisset. „Sic me deus adiuvet et haec sancta dei evangelia.“ Et omnes iuraverunt concorditer, quod non.

Anno quo supra etc. die solis, vicesima octava mensis Augusti, dominus doctor Johannes de Ratispona habuit totius universitatis convocationem in causa quorundam applicantium litteras defidatorias [*d. i. Fehdebriefe*] de incendio collegiorum, totius universitatis atque civitatis. Tenor convocationis fuit iste: „Reverende magister, sitis ho„die hora duodecima in stuba facultatis ad audiendum legi quandam periculosam inti„macionem in lectorio ordinariarum vel janua ejus hodie repertam et consulendum su„per eadem, sub poena periurii. Detur omnibus.“ Intimatio autem seu tenor harum litterarum fuit ille: „Eximii domini, scitis qualiter actum est feria secunda de sero „ante collegium principis, quomodo frivole et furiose circulatores invaserunt studentes „ibidem cum cultellis et balistis in illos sagittando. Igitur si non resistetis et praecipue „incarceratum studentem non dimiseritis, tunc usitata vestra egregietas a periculis fu„turis evenientibus studeat se praecavere, quoniam nos in bonis vestris et totius civi„tatis cum straminis incendio in brevi videbitis. Quoniam divina testante pagina 'Nun„quam vidi hominem iustum derelictum'. Propterea animo vestro deliberate etc.“ Nomen autem studentis protunc incarcerati fuit Heinricus Scheszlitz. Antea autem intimatum similiter fuit vulgariter tali modo: „Allenn den disszenn brieff sehenn thut vnnser „gemaynn kunth etc. Das wir denn storm vngerochenn nicht wollenn lassenn, der do „ist gescheenn an der witwochenn des nachtes vonn den stadtknechtenn.“ Et modo infra scripto conclusum fuit per nationes.

Placet nationi Polonorum, ut ille detentus cautius servetur et per consilium universitatis rigidius examinetur, ut de se et suis complicibus fateatur veritatem. 2° placet, quod isti moniti si non comparuerint excludantur. 3° placet, ut in omnibus collegiis et bursis diligens scrutinium habeatur de vagis et suspectis, quibus hoc scelus vel aliud constet, ut hoc ad noticiam domini rectoris perveniat, et ut auxilium brachii secularis, praecipue capitanei et magistri civium, imploretur, ut tales ad disciplinam et obedientiam plenam ducantur.

Placet nationi Saxonum, quod, quia plures in hoc facto sint suspecti et praesertim citati et moniti per dominum rectorem, quod tales, qualitercunque eos habere poterit, dominus rector examinet cum suis assessoribus diligenter et si simpliciter interrogati veritatem dicere noluerint, incarcerentur. Et qui iam incarceratus est arcius teneatur et debite examinetur. Et si isto modo veritas inquiri non poterit, quod tunc

dominus rector, inquantum aliis placuerit nationibus, indifferenter omnia supposita citet successive et ea examinet cum suis assessoribus diligenter. Placet etiam nationi, quod dominus rector, conventurus cum civibus, faciat mentionem de excessu suorum famulorum ex parte telorum collegiis immissorum et quod studentem per eos captum prius ad locum inhonestum contra concordata universitatis et civitatis induxerunt.

Quia vehemens suspicio laborat contra Scheszlitz incarceratum et alios praecedenter citatos et monitos, ob hoc placet nationi Misnensium, quod diligens fiat inquisitio apud illum et alios si haberi possunt. De modo autem et ordine fiendis in illa inquisitione videat dominus rector cum suis officialibus.

Placet nationi Bavarorum, quod diligenter dominus rector examinet illos vehementer suspectos, de quibus praesumitur quod sint causa illius intimacionis cum examine incarcerati. Et quia magistris nationis apparet, quod etiam insolentia in universitate originem habeat ex inobedientia et indecentia habitus, placet nationi, ut sub indifferentia dominus rector omnes puniat iuxta statutum desuper confectum, quod cavit de discinctione et capuciis, calceis rostratis et ceteris.

Anno quo supra etc. die Lunae, vicesima nona mensis Augusti, dominus doctor Johannes de Ratispona sacrae theologiae professor vicerector citavit omnia et singula supposita collegii maioris in facto circulatorum proiectorum et etiam certarum scedularum affixarum. Et iuraverunt omnes concorditer, quod nullus eorum quicquam de facto illo sciret.

Anno etc. die Mercurii (?), tricesima mensis Augusti, dominus doctor Johannes de Ratispona vicerector convocavit certos baccalarios et socios collegii principis de tribus commodis, quia domino rectori, quod proiecissent in circulatores vel alios, super eos fistulassent vel eos subsanassent, denunctiati fuerunt. Et 2°, quod non affixissent scedulam propter quam universitas fuit inquietata. Et iuraverunt omnes ad sancta dei evangelia, quod nullum horum praefatorum fecissent.

Anno domini etc., die Mercurii, ultima mensis Augusti per magistros de consilio Thomam Wernheri de Braumspergk, N. Stanislaum et Andream Dhene de Soldin interrogatus et examinatus baccalarius Yszlebensis in turri collegii maioris universitatis, an audivisset aliquid de litteris intimatis, et respondit, se audivisse a famulo magistri Petri Hoffman de Soravia protunc decani, qui dixisset sibi effatum illius intimationis. Item ulterius interrogatus an audivisset de suspicione alicuius qui intimasset, respondit, quod prius iurasset rectori, quod non, ante introitum turris. Aitque quod consocium suum Scheszlitz interrogasset de hiis, qui nihil determinate scivisset, sicut nec ipse, sed ambo suspicati fuissent super baccalario Andrea Lindener de Zuickavia, qui die sabathi de sero secum et socio suo Sweco in bursa Saxonum dormivisset, quem de sero non audivisset surgere, sed socius suus Swecus tertia feria de sero in turri sibi retulisset, quod idem baccalarius Lindener de sero surrexisset et e converso cubatum fuisset. Item dixit ultra, quod baccalarius Ludewicus Jungnickell de Zuickavia eodem die, quando cedula fuit intimata, de mane recessisset, et ob id etiam eum habere(h)t (?) suspectum.

Eodem die Mercurii, ultima mensis Augusti, citata fuerunt omnia supposita collegii principis in causa universitatis et civitatis ex parte combustionis et similiter omnia sicut aliarum bursarum supposita iuraverunt quod nil de hoc scirent.

Anno quo supra, die Veneris, 2ª mensis Septembris, dominus doctor Johannes de Ratispona vicerector citavit omnia et singula supposita collegii beatae virginis et etiam paedagogii simul, et iterum omnia iuraverunt, quod nihil de illo facto scirent, dempto

uno, scilicet Pancratio Fabri de Hirszpergk, qui stetit in collegio beatae virginis, qui et deposuit, quod audivisset, quod Johannes Brandenburgk composuisset et dictasset scedulam et quod baccalarius Andreas Lindener de Czuickavia intimasset.

Anno quo supra die lunae, quinta mensis Septembris, dominus doctor Johannes de Ratispona vicerector habito consilio universitatis congregato, baccalarius Jslebensis confessus fuit, quod in domo Trauppitz in habitatione Friderici Schlaitz ipse Jslebensis, Steffanus Aych, baccalarius Johannes Schutz de Zuickavia nec non Fridericus Schlaitz conspirationem fecissent, quod circulatores laedere vellent ob Friderici Schlaitz intuitum qui eos rogasset.

Eodem anno die Martis, sexta mensis Septembris, Fridericus Schleitz iuravit domino doctori Johanni de Ratispona protunc vicerectori in praesentia consilii et consiliariorum praesens iuramentum subscriptum relegationis et non vindicationis incarceracionis atque detentionis: „Ego Fridericus iuro, quod nec per me nec per alium nec di-„recte nec indirecte vel quovis alio modo velim me vindicare in universitatem et civi-„tatem et personas et famulos earundem, nec per viam iuris nec facti super incarcera-„cionibus et detencionibus de me factis; iterum iuro, quod velim me infra duos dies „naturales cum amicis meis ab hac civitate et loco studii absentare et recedere et infra „quadriennium non reverti, sub poena exclusionis. Sic me deus adiuvet et haec sancta „dei evangelia." Ultra tamen illud iuramentum habuit tres fideiussores, quod huiusmodi iuramentum et cautionem universitati et civitati tenere deberet et vellet, scilicet N. Quosze concivis in Jhenn̄ et quidam duo alii sororii ipsius, unus nobilista et alter concivis Numburgensis.

Eodem anno die Veneris, nona mensis Septembris, dominus rector magister Johannes Tolhopff habito consilio universitatis cum suis assessoribus conclusum fuit concorditer per omnes, quod Steffanus Aych ad octo, Fridericus Scheszlitz ad quatuor annos et baccalarius Islebensis ad unum annum relegari deberent et relegati fuerunt eodem die. Sumpsit tamen dominus rector iuramentum subscriptum ab eis: „Ego N. iuro, quod nec per me *u. s. w. wie oben, nur heisst es hier* infra unum diem naturalem si fideiussores habere possum, vel ante occasum solis, si non, ab hac civitate et loco studii absentare et recedere et infra (octennium, primus, quadriennium 2us, unum annum 3us iuravit) continuum non reverti. Sub poena exclusionis. Sic me deus adiuvet et haec sancta dei evangelia."

Eodem anno et die quibus immediate supra coram spectabili ac egregio viro magistro Johanne Tolhopff etc. rectore in ambitu collegii maioris prope habitationem praefati domini rectoris hora vesperum vel quasi Fridericus Scheszlitz cum suis fideiussoribus Johanne Adam de Crosszenn et Friderico Hutzelmann de Culmbach artium baccalariis promiserunt manu stipulata rectori, quod principalis, scilicet Fridericus, debet tenere pacem ubique in civitate et universitate nullam exorbitationem faciendo et servare iurata in consilio. Testes Jacobus Giszlawenn̄ de Swecia, Nicolaus Orosie de Swecia artium baccalarii ad praemissa vocati atque rogati.

Similiter eodem anno loco die et hora quibus supra promisit Johannes Yslebenn̄ artium baccalarius cum suis fideiussoribus similiter, scilicet Jacobo Gisslawenn de Swecia, Nicolao Orosie de Swecia artium baccalariis. Testes Johannes Adam de Crosszenn et Fridericus Hutzelmann de Culmbach, artium baccalarii ad praemissa vocati pariterque rogati.

. . . .

Eodem anno etc. die Lunae, 3ª mensis Octobris, habita congregatione totius universitatis. Tenor convocationis fuit iste: „Reverende magister, sitis hodie hora unde-„cima in stuba facultatis ad interloquendum et consulendum, qualiter compescendi et „qua poena sint affligendi hii qui lingwas suas (in latibulis magistris de consilio et „rectori mordaciter oblocutionibus suis detrahendo) in confusionem totius universitatis „non vereutur refrenare. Item ad concludendum in facto Johannis Branndenburgk, „quod remissum est a magistris de consilio ad universitatem. Sub poena periurii. De-„tur omnibus.“ Et auditi fuerunt pro tunc coram tota universitate Johannes Ottinger, Fridericus Forchaim famuli universitatis iurati, baccalarius Lindener et baccalarius Apt de Zcuickavia, qui sub iuramento ipsorum dixerunt et deposuerunt, quod nunquam intellexissent quod baccalarius Jungnickell optasset presbiterium atque sacramentum, neque unquam exitum carceris postulasset occasione suae aegritudinis nec alias. Sed tamen magister Lanszpergk ait, quod cum eius aegritudinem perceperit, statim dominum rectorem visitavit cum quodam baccalario Erfordensi nomine Brandenburgk, petentes dimissionem ipsius, aegritudinem allegantes, promittentes cautionem fideiussoriam, aut qualemcunque rector habere vellet, praestare; quod tamen, cum dominus rector intellexisset aegritudinem illius, nolens exigere ab eis tantam cautionem, sed in nuda promissione magistri contentus, quia magister stipulata manu promisit rectori, quandocunque requireretur, quod eundem ad iudicium vellet praesentare; quare dominus rector annuit, et ipsis commisit, ut famulum universitatis accederent eundem incarceratum liberandi. qui cum famulo universitatis carcerem ingredientes eundem mortuum reperierunt. Et conclusum fuit per nationes modo subscripto, proponente rectore qualiter certi de universitate cavillarent processum habitum circa incarceratos, magistris de consilio rectori et toti universitati detrahentes.

Placet nationi Bavarorum, primo de oblocutionibus factis in causa currente: quod dominus rector faciet inquisitionem et si aliquos deprehenderit qui plus quam decuit suam lingwam laxaverunt in huiusmodi detractiones, quod eos una cum suis assessoribus puniat secundum exigentiam causae. Et quod dominus rector mandet sub certa poena, quod omnes ponant custodiam ori suo et a talibus detractionibus abstineant et factum hoc favorabiliter, quoad valeant, excusent. De 2° placet, quod, ex quo Johannes Branndenburgk quater monitus est et nunc praesumitur, quod in fraudem aliquam petiit salvum conductum, quod maneant prius conclusa per universitatem et quod excludatur.

Placet nationi Saxonum quoad punctum primum, quod, si dominus rector post avisationem iam factam senserit aliquos detrahentes dominationi suae et suis consiliariis in facto currenti, quod contra illos instituat processum iudicialem. Quoad 2ᵐ placet nationi, uti prius placuit, quod procedatur secundum statuta contra Johannem Brandenburgk. Si tamen placeret aliis nationibus, quod fieret gratia Johanni sicut aliis principalibus per relegationem octo annorum, tunc natio se in hoc confir [*lies* for] maret.

Placet nationi Polonorum, ut dominus rector diligentem faciat inquisitionem de hiis, qui sibi et magistris de consilio universitatis detrahebant, quibus intellectis et scitis citentur ad assessores et poena puniantur condigna, aut prohibeat aliquo mandato speciali, ne in futurum detrahent. Quoad 2ᵐ natio manet in voto priori, videlicet quod procedatur usque ad exclusionem. si tamen placuerit aliis nationibus sibi dari salvum conductum, placet et nationi, salvis tamen consuetudinibus et statutis universitatis.

Natio Misnensium non arguit sed approbat processum domini rectoris et suo-

rum officialium habitum circa incarceratos. Si qui vero laxarent vel laxassent lingwas suas contra processum habitum, placet nationi, quod tales rigide prohibeantur; quodsi a talibus oblocutionibus non cessaverint, placet nationi, quod puniantur secundum statutum universitatis super hoc editum de poenis infligendis et dominum rectorem in hoc impedientibus. De salvo vero conductu praestando Johanni de Brandenburgk, si placuerit aliis nationibus, natio consentit, quod detur ei salvus conductus, salvis tamen statutis universitatis.

Placet nationi Polonorum, ut poena exclusionis in poenam relegationis adminus octo annorum cum venia magna commutetur.

Placet nationi Saxonum, ut Johannes Brandenburgk maneat relegatus ad octo annos.

Natio Bavarorum conformat se aliis nationibus.

Placet nationi Misnensium, quod Johannes Brandenpurgk relegetur ad octo annos propter magnam suspicionem, quae de eo famatur.

Anno domini etc. die lunae, decima mensis Octobris, in habitatione domini rectoris Johannis Tolhopff promisit in mei notarii testiumque infrascriptorum praesentia Jacobus Raudhaupt de sancto Vito, domino praefato rectori, sub poena exclusionis et periurii, quod circa tempus natale domini proxime venturum velit solvere magistro Johanni Spies vel procuratori suo priori ad sanctum Paulum ordinis praedicatorum in Liptzk decem et novem florenos Reinenses et duodecim grossos novos, sicut et manus cyrographalis eius propria ad hoc sonat, per dominum rectorem per praefatum Jacobum petitum sigillata.

. . . .

Anno quo supra, loco et tempore quibus et supra, impetitus Erasmus Schonnefelt nostrae universitatis suppositum ab Ambrosio Schultes sutore concivi Lipczennsi ex parte certorum calceorum sibi persolvendorum. Qui Erasmus pro tunc promisit domino rectori sub poena periurii et exclusionis, quod abhinc usque ad festum Martini proxime venturum velit eundem sine omni mora ac protractione ulteriori persolvere. Jo. Branndt (de Rotennburga) notarius ad haec.

2. Acta Acticata Conclusaque Sub secundo rectoratu venerabilis viri magistri Martini Furman de Konitz sacrae theologiae baccalarii nec non collegii principis collegiati Anno gratiae 1483 (d. i. 1482[b]) tempore hiemali subscripta haec fuere;

Anno domini etc. LXXXIIj° ipso die conversionis Sancti Pauli facta plena convocatione universitatis magistrorum atque doctorum sub hoc tenore: „Reverende ma-„gister, sitis hodie hora XII in stuba magistrorum collegii maioris ad tractanda universi-„tatis negocia ab illustrissimis principibus noviter commissa et consulendum super his „et aliis bonum universitatis tangentibus. Sub poena periurii." Fuit per nationes subscripto modo votatum.

Placet nationi Polonorum: de primo (quia proposita fuerunt in castro per dominum gratiosum principem Ernestum tria puncta) videlicet de obedientia servanda committit domino rectori et eius officialibus. 2[m], videlicet de venditione collegiaturarum et lecturarum committit collegiis, et ibi collegia provideant ne in futurum talia contingant. De 3° videlicet de reformatione fienda placet, quod unaquaeque facultas

infra hinc et dominicam Laetare puncta concipiat, per quae universitas ad pristinum possit redire statum et praesertim facultas artium, quae venit in magnum lapsum. Ideo necesse esse, quod diligenter provideat. De conservatorio placet, quod reverentialiter scribatur illis principibus, qui nituntur impedire conservatorium et privilegia universitatis. De 3°, de illis scilicet duobus baccalariis, qui fecerunt disturbium ante domum Craszn, quia prius etiam puniti sunt et saepe denunctiati, quod relegentur. De 4°, videlicet de subsidio postulato per vitricos ecclesiae pro fabrica organi, placet, quod, quia fiscus universitatis iam per propinas evacuatus est, quod ipsi habeant pacientiam donec ad pinguiorem fortunam devenerit. De isto Undervoit placet, quod, si habuerit documenta vel suspiciones de illis, qui debuissent sibi damnum illud intulisse, quod illos denuntiet, quo facto dominus rector eos compellat ad satisfaciendum pro damno illato.

Placet nationi Saxonum de primis duobus punctis, videlicet super statu et conservatorio universitatis quod propter difficultatem et diversitatem consulendi super eisdem committatur omnibus sallariatis qui diligenter examinent et concipiant articulos reformandos cum relatione ad totam universitatem. Item de insultu facto ante domum Craszn et de damno ipsi Undervoit illato placet nationi quod dominus rector una cum quibusdam de consilio habeat tractatus cum ciuibus partibus praesentibus et iuxta probata et allegata fiat quod iuris est. De subsidio praestando pro organo sancti Nicolai natio se aliis nationibus conformat.

Placet nationi Misnensium primo de reformatione fienda, quod unaquaeque facultas se ipsam in punctis reformandis reformet. Sed cum certa sint reformanda respicientia totam universitatem scilicet de habitu, stantia et positione bursae etc. placet nationi quod deputentur certi de qualibet natione qui de omnibus his provideant cum relatione tamen ad universitatem. De 2° puncto, videlicet de conservatorio universitatis, quod subconservator procedat quousque iure experiatur, an privilegium allegandum nostro praeiudicet, quo comperto universitas tunc latius interloquetur ac providebit forte sedem apostolicam consulendo. De violentiis et damnis, quae praetenduntur illata Vnderuoit et Craszn placet nationi, quod dominus rector una cum judicialibus et assessoribus administret iustitiam et si qui reperiantur culpabiles puniantur juxta quantitatem delicti, proviso tamen per dominum rectorem quod satisfiat laeso. De organo et campana placet quod antiqua consuetudo observetur, ne detur occasio secundum eorum libitum aliquid ab universitate extorquendi. Dominus rector tamen honeste se erga vitricos ecclesiae excuset ad denontionem uniuscuiusque suppositi remittendo.

Quia dominus noster gratiosus nil in tantum redarguit nisi inobedientiam subditorum, quae ex non observantia statutorum dinoscitur venire, placet nationi Bavarorum, quoad primum, quod dominus rector faciat observari, sicut ex iuramento suo tenetur, omnia statuta universitatis, honestum habitum et alia respicientia. De lecturis et collegiaturis placet, quod dominus rector requirat omnium facultatum decanos et collegiorum praepositos ut de singulis defectibus provideant. De conservatorio universitatis placet quod procedatur secundum privilegia universitatis quousque privilegia maiora exhibeantur. Et si aliis nationibus placuerit ut nostra privilegia confirmentur vel nova impetrentur natio se eis conformat. De insultu facto ante domum Crasz placet quod dominus rector praehabito diligenti examine, si quos de nostris reos compererit, puniat eos iuxta condignum faciatque nostris, si qui iniuriam passi sint, realem et effectualem assistentiam. De propina facienda pro organo placet quod aliquid detur iuxta dictamen consilii. De damno illato Vnderuoit placet quod dominus rector totam universitatem di-

ligenter examinet in praesentia consilii et, si quos reos invenerit, cogat eos ad satisfaciendum et iuxta condignum puniat. Et si in aliquo praedictorum dominus rector aliquod impedimentum habuerit, placet quod iuxta desiderium principis ad gratiam suam deferatur.

Die hier angeregten Fragen, namentlich die einer Reformation, ziehen sich noch durch eine Reihe von Sitzungen hindurch und ergeben eine Menge sehr belehrender Details.

8. Liber Acticatorum consilii.

Für das consilium ward erst 1509 (1508^b) ein Actenbuch angelegt. Die Verhandlungen finden sich in *A*, Bl. 133^b, wo die Beschlüsse der Nationen darüber lauten: 1. Misnensium: De libro emendo placet ut quantocius ematur et salarium notario augeatur ex arbitrio consilii. 2. Saxonum: Item 4° de libro emendo pro conclusis actis et acticatis inscribendis natio committit consilio, similiter augmentationem salarii notarii. 3. Polonorum: De libro placet ut ematur et merces domini notarii iuxta consulta decernatur. 4. Bavarorum: De ultimo, scilicet libro pro consilio emendo, in quo scribantur consilii negotia placet omnino nationi, ut fiat iuxta propositionem domini rectoris, merces autem pro aucto labore notario universitatis augeatur ac in fine rectoratus cuiuslibet iuxta decretum consilii tunc existentis et iuxta magnitudinem laborum pro tempore, cum hi una mutatione plures vel pauciores occurrerint, deputetur, sic tamen quod omnia signanter et diligenter describantur, quae duntaxat alicuius ponderis iudicata fuerint et in futurum ad iudicandum circa similia vel alia prodesse possint.' Zu den letzten Zeilen ist ein NB an den Rand gezeichnet, und Borner schrieb hiezu die Worte: 'Sed quomodo'? deren Sinn mir nicht deutlich ist. Dass jenes Actenbuch des Consils wirklich angelegt ward, geht schon aus einer Randbemerkung, die zum folgenden Semester neben den Namen des Rectors geschrieben ist, hervor: 'Hic primus post calculum suum ex decreto clavigerorum in habitatione rectoris proxime sequentis dedit notario universitatis sex florenos in salarium semestre, ita ut notarius annuatim ferret duodecim florenos.' Und so führt denn Sebastian von der Heide 1512^b den 'Liber acticatorum' unter dem Inventar der Universität auf (s. o. S. 608).

Dies Buch ist verloren gegangen und auch Borner hat es nicht mehr vorgefunden. Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass es der 1524 in dem 'Liber actorum' als verloren gegangen genannte 'Liber acticatorum' ist. Dann würde daraus auch folgen, dass die wirklichen 'Libri actorum' erst 1524 angelegt wurden. Nur Eins scheint hiergegen zu sprechen. Nach den Verhandlungen von 1524 (s. u.) war das verlorene Buch jedesmal in den Händen des derzeitigen Rectors gewesen, auch wird erwähnt, dass die Rectoren eigenhändig hinzugeschrieben. Da aber nach dem Obigen der 'Liber consilii' vom Notar sollte geschrieben werden, so möchte man glauben, dass dieser ihn auch werde in Verwahrung behalten haben, wie z. B. Joh. Fabri, als er entsetzt ward, das von ihm Geschriebene in Händen hatte und ausliefern musste. Vgl. Bl. 109^a: 'placet, quod magister Werdea requiratur de omnibus conscriptis et excopiatis per eum in officio notariatus reddendis, quo facto conclusum cancelletur.' Aber auch die 'Libri conclusorum', die doch ebenfalls vom Notar geschrieben wurden, befanden sich auch in den Händen der Rectoren; dafür spricht schon, dass diese mehrmals die Semesterüberschrift selbst geschrieben haben, was dann gemeiniglich der Notar am Rande bemerkt hat: so 1479^b (wo der Notar den Titel wiederholte), 1504^b, 1506^a.

Alle Zweifel scheint Sebastian's von der Heide 1512ᵇ angelegtes Verzeichniss des Inventars zu lösen, der angiebt, der 'Liber conclusorum' und 'acticatorum' müsse jedem neuen Rector vom 'scriba universitatis' präsentiert werden. Sicherlich war daher der Gang dieser. Sowohl der 'Liber conclusorum' wie der 1524 verloren gegangene, 1509 angelegte 'Liber acticatorum' befanden sich das Semester über in den Händen des Rectors zu seiner Benutzung, nicht zum Nachtragen (was, wenn es vorkam, gerügt ward, s. u.). Am Schlusse des Semesters, sicherlich zwischen der Wahl und der Recommendatio des Rector novus, erhielt der Scriba universitatis dieselben, um die während des Semesters protocollierten Beschlüsse ins Reine zu schreiben, und nach der Recommendatio präsentierte sie der Scriba dem neuen Rector, um sie während seiner Amtsführung einsehen zu können. Nun ist auch deutlich, was das angeführte Ansinnen an Joh. Fabri bedeutet. Man verlangte die von ihm niedergeschriebenen Protocolle, die aber noch nicht ins Buch eingetragen waren, eben um sie einzutragen.

4. Stiftung der Nicolai-Schule.

s. r. Joh. Sperber 1511ᵃ. Bl. 142ᵇ fg.

Anno ut supra die vero Martis, tertia mensis [Junii][1]), facta congregatione totius universitatis sub hoc tenore verborum: „Reverende magister, sitis hodie duodecima „hora in stuba facultatis artium ad audiendum propositionem dominorum de consulatu „super nova scola erigenda et ad tractandum quaedam alia bonum universitatis concer„nentia. Sub poena praestiti iuramenti et sicut diligitis bonum universitatis." Nationes ut sequitur sententias dixerunt.

Natio Polonorum.

Quia super re incognita et non ad plenum haud sine periculo etiam alterius reipublicae consulitur, ideo placet nationi Polonorum quatinus de re ad praesens mota diligentius habeatur scrutinium, ne temerarium factum contra quod iurisperitus non (nobis?) consulit contingat poenitere, quamvis ad praesens posset placere nationi, quod in eadem domo incolae intitulati secundum iuramentum nostrae matriculae haberent privilegium defensionis a rectore sicuti et alia supposita, non tamen privilegium promotionis, donec disciplina incunabuli finita sese ad magistros de universitate conferrent, et secundum statuta facultatis artium eiusdemque ordinationem complerent et sic privilegium obtinerent promotionis.

Natio Bavarica.

De scolis aedificandis per dominos de consulatu contenta est natio Bavarorum, sic tamen quod ad evitanda futura discrimina subiectis limitibus [es steht Inntibus, sollte zu lesen sein: sub certis limitibus? die Hand ist schülerhaft und vielleicht Abschrift, s. o.] et punctis, quae quia non ad privilegium (?) proposita sunt seu expressa, placet nationi, quod aliqui de senioribus universitatis et facultatis artium per magnificum dominum rectorem convocentur iuxta quod visum sibi fuerit, qui conveniant cum domino procon-

---

1) Der Name des Monats ist vergessen worden; dass es der Juni war, geht daraus hervor, dass die vorhergehende Versammlung, die am 26. April gehalten ward, auf den Sonnabend fiel, demgemäss fällt nur der 3. Juni auf einen Dienstag. Auch stimmt hiezu das Datum der nächstfolgenden Versammlung (25. Juni), die wir nicht allzulange hinter dieser annehmen dürfen.

sule et sibi adiungendis et huiusmodi mutuo et diligenter pertractent et postea in scriptis universitati praesentent, reservato, quod si in futurum aliquid intolerabile emerserit nichilominus emendari possit. Et haec omnia fiant citra detrimentum universitatis de quo ultimo erit consulendum.

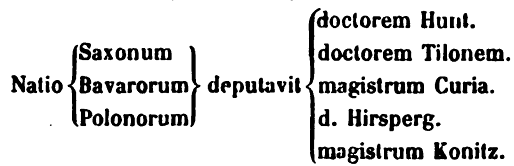
Natio Saxonum.

De domo nova aedificanda per senatores huius civitatis, quia, ut dicitur, talis domus debet aedificari in honore dei et pro instituendis pueris in rudimentis grammaticae et musicalibus, ideo placet nationi Saxonum quod permittatur structura domus et in ea instituantur pueri, qui sunt filii huius civitatis et non extranei et domos privatas inhabitantes, ut est praefatum. Sed volentes complere, cum ad annos discretionis pervenerint, accedant lectiones publicas cum ceteris complentibus. De approbatione autem domus placet ut magis deliberetur.

Natio Misnensium.

In causa proposita per consulatum Lipsensem placet nationi Misnensium, quod, quia magistri multa pericula suspicantur futura, quod de qualibet natione deputentur certi qui audient erectionem scolae sive paedagogii et postea de gravaminibus in qualibet natione auditis dominos de consulatu informent et cum eis de tolerabili ratione utrisque cogitent et interloquantur cum relatione tum ad universitatem et Natio deputat dominum doctorem Paulum et doctorem Haynis.

Post hoc aliae nationes etiam quosdam deputaverunt.


Natio {Saxonum / Bavarorum / Polonorum} deputavit {doctorem Hunt. / doctorem Tilonem. / magistrum Curia. / d. Hirsperg. / magistrum Konitz.}

Anno ut supra, die vero 25 Junii mensis, facta congregatione totius universitatis sub hoc exemplare (exe): „Reverende magister, sitis hodie hora secunda in stuba facultatis artium ad audiendum responsum dominorum senatorum de eorum, ut ipsi dicunt, bursa instituenda et ad tractanda quaedam alia bonum statum universitatis concernentia. Sub poena praestiti iuramenti et sicut diligitis bonum universitatis. Detur „omnibus magistris et doctoribus huius universitatis.“ Nationes subscripto modo sententias dixerunt. — Im Folgenden führe ich nur die, die Schule betreffenden, Vota auf.

Natio Polonorum.

De puncto primo, scilicet domo erigenda, placet nationi Polonorum, quod in eam recipiantur civium pueri et soli (ita tamen quod ibi nequaquam compleant, sed, dum senuerint, ad universitatem sese convertant et ibi sub magistris iuxta facultatis artium statuta compleant; alienigenae vero, cum ex ea receptione magistri et universitas sentiant incommodum, nec erigant scolam) et ad probam, donec universitati et civitati consultum videbitur inmutationem fieri, et quamcunque partem ex parte demus acceptaverint, quod hoc litteris ab universitate et senatu reciproce dandis firmetur.....

Natio Saxonum.

De nova domo erigenda per senatores huius civitatis pro institutione puerorum placet nationi Saxonum, quod erigatur sine detrimento et iactura universitatis et facultatis artium et totius rei litteriae nostrae academiae....

Natio Bavarorum.

Eo quod domini de consulatu non exprimunt particulariter de modo et forma

struendi scolas quas intendunt, natio Bavarorum nichil speciale potest dicere, sed ut priore vice contenta est quod scolae struantur citra tamen praeiudicium et detrimentum universitatis et statutorum eiusdem.....

Natio Misnensium.

Quia in re nova et dubiosa certus non potest praesciri eventus placet nationi Misnensium super primo puncto, quod consulatus Lipsensis domum pro suis pueris aedificet in scolam trivialem. si autem talis domus debeat incorporari universitati, quod assignet puncta et modum institutionis, quae si videbuntur esse sine praeiudicio magistrorum et universitatis, ex tunc habita deliberatione detur eius finale responsum.....

VIII. LIBRI ACTORUM.

(Von und nach Borner *D*, *L* und *M* genannt.)

So heissen die Bücher, in welche die Rectoren das während ihrer Amtsführung Vorgefallene aufzeichneten. Es fallen drei derselben, ganz oder zum Theil, in die uns gezogene Grenze. Nur ungehöriger Weise greifen sie auch in das Gebiet der 'Conclusa' über. Von dem dürren officiellen Character dieser Protocolle unterscheiden sie sich vortheilhaft durch grössere Anschaulichkeit und subjectivere Färbung der Darstellung.

D. ACTORVM SIVE CONSIGNATORVM LIBER. MDXXIIII (so lautet, von C. Borner geschrieben, der Titel auf dem weissen Pergamentumschlage) Fol. Papier, ausser einigen leeren Blättern 237 gezählte, reicht von 1524ª — 1541ᵇ. Im Innern steht als Titel: 'Commentarii eorum quae Rectores sub suo magistratu tractarunt. Anno M.D.XXIIII inceptj'; und auf der Rückseite von der Hand des ersten Rectors, der in das Buch eingetragen hat: 'Hos commentarios ab Vniversitatis concilio Joannes Reuschius exordiri iussus est, nec enim convenire, ut non conscribantur, quae in suo magistratu rectores gesserunt'. Caspar Borner hat auf den von ihm geschriebenen Umschlagtitel noch hinzugefügt: 'Nam eorum, quae antehac facta gestave, nihil exstat amplius, praeterquam in conclusis'. Auf Bl. 236ᵇ unten bricht *D* mitten in einem Satze (in Borner's Rectorate) ab, worauf Borner eigenhändig auf Bl. 237ª geschrieben hat: 'Reliqua narratio huius rectoratus et in eodem actorum quaeratur porro in viridi codice, L litera innotato'.

L. Fol. Papier, in grünem Pergamentumschlage, ohne Umschlagtitel, ausser ein paar leeren ungezählten Blättern zu Anfange, 490 gezählte enthaltend, von 1542 — 1557ᵇ. Im Innern lautet der Titel von Borner geschrieben: 'ACTORVM ACAD. LIPSENSIS LIBER cohaerens a libro D, inchoans ab anno Christi MDXLII circiter mensem Martium'. Darunter hat Borner die sehr nöthige Warnung geschrieben: 'Actorum vero nomine quid contineatur in Vniuersitate istac, legatur in praefatione Copialis (s. oben S. 538 fg.), ne, quod errore factum videmus, conclusa, litterae et quaevis alia scripta temere ac perturbate cum legentis fastidio atque dispendio commisceantur.' Eine spätere Hand, doch wohl noch des 16. Jahrhunderts, hat noch zum Titel hinzugefügt: Handell Buch. Auf der Rückseite des Vorderdeckels stehen ein paar von derselben Hand geschriebene Notizen für den Rector, namentlich die Ausgaben beim prandium

betreffend, daneben von anderer Hand: Barones a Zarnckau infra pag. 97. 177, wo erzählt wird, auf welche Weise diese angehalten worden, das 'prandium pro loco' anzurichten, dem sie sich zu entziehen suchten.

M. Fol. Papier, in weissem Pergamentumschlag, ohne Umschlagtitel; im Innern lautet derselbe: LIBER ACTORVM ACADEM: LIPSICAE INCHOATVS AN: Chri. M. D. LVIII. semest. aestiuo Rectore III. Joachimo Camerario Paboperg: Darunter, wohl schon gleichzeitig: H a n d e l B u c h (vgl. Lib. Act. M. Bl. 43^b 'der universitet acta vnd handelbuch'), 620 gezählte Blätter, von denen uns aber nur die ersten 47 angehen. Michael Wirth, der 1578^b Rector war, hat ein Register über sämmtliche in diesem Buche enthaltenen Rectorate angelegt, auch den Anfang zu einem vollständigen Index gemacht, der aber nur lässig ausgeführt ist. An *M* reiht sich eine Anzahl Fortsetzungen *N*, *O*, *P* u. s. w., die über die uns gesteckte Grenze hinausgehen.

Der Werth dieser Niederschriften ist verschieden. Einige Rectoren sind sehr ausführlich, berichten selbst alle Kleinigkeiten, andere haben gar Nichts aufgeschrieben, so z. B. gleich Henningus Pyrgallius, der 1525^a Rector war und für den sein Nachfolger noch 2 leere Blätter gelassen hat; das kam auch später noch öfter vor, z. B. gerade in dem wichtigen Semester 1539^a. Bl. 92^a in *D* heisst es: 'Desiderantur hic 2 rectorum acta', darunter schrieb Borner: '*id est Peipussii et Valerii Pfisteri* (1534^a und ^{b}). *Sitque hoc foelix ac faustum eos adeo fuisse in administranda re diligentes* adeoque posteritate sollicitos', und wieder *eine andere Hand fügte hinzu*: '*Si duo praeterea* similes schola nostra tulisset *Borneri*'. *D*. Bl. 97^b *unten heisst es*: '*Desiderantur* hic Acta Rectoris M. Erhardi Greiczensis (1535^a), *sub cuius rectoratu M. Lucas Otho in* Notarium universitatis communi *consilii decreto susceptus est*'. *Borner schrieb hinzu* mit bitterer Ironie, wie schon oben: '*Deo gratias de diligentia maxime cum tum pleraque* in contentionem *veniebant*'. Bl. 59^a, *wo der Schluss einer Angelegenheit von* Wichtigkeit nicht mitgetheilt wird, *schrieb Borner hinzu*: '*Nec deinceps tamen eius* causae eventus hoc est insertus, quod *maxime oportebat*'. -- *Andere Rectoren sind* sehr ausführlich, z. B. Badehorn (1537^b), *über dessen Rectorat ein eigener Index angelegt* werden musste, *P*. Bussinus 1548^a, und *vor allen C. Borner*. -- Auch die *Form* der Aufzeichnungen ist von sehr verschiedenem *Werthe*; *einige Rectoren haben sich* mit dürren Notizen begnügt, andere umständlich und lebhaft geschildert, am ausführlichsten von Allen Caspar Borner, der nicht in chronologischer *Folge*, sondern mit *pragmatischer* Methode nicht bloss die Geschichte seiner drei Rectorate (er ward Rector, so oft die Meissnische Nation die Rectorabilität traf, 1539^b, 1541^b, 1548^b), sondern mit nicht geringer historischer Kunst, ganz besonders die der beiden Hauptereignisse jener Zeit geliefert hat, der R e f o r m a t i o n d e r U n i v e r s i t ä t und der E r w e r b u n g d e s P a u l i n u m. Er bezeichnet die abweichende Art seiner Darstellung selbst 'ut capita magis quam temporis seriem cogam omnia, ut uno labore defungatur is qui lectione indiget' (L Bl. 42^a). So griff er auch in die Zeit der Amtsführung der frühern Rectoren zurück, und diese Nachträge bezeichnete er als '*Paralipomena*'. Ja, wie man ihn allgemein als die Seele jener beiden grossen Ereignisse betrachtete, so sah man ihn auch als den an, der selbstverständlich der Geschichtschreiber derselben sein müsse, und die Rectoren sparten die, namentlich das letztere jener beiden Ereignisse betreffenden, Notanda wohl geradezu für Borner auf. So sagt Georg Zceler, Rector 1544^a, *L*. Bl. 95^a: 'De rerum Paulinarum negociis, hoc semestri multifariam gestis nihil hic quicquam dicere libuit. Siquidem illa sunt varia, ita sunt intricatiora, quam ut a quoquam alio tanta

sedulitate observari potuerint, quanta jam dudum non observata solum, sed complexa etiam penitus retinet vir clarissimus dominus Doct. Caspar Bornerus. Cuius solius vigilanti cura universitati et donatae sunt aedes istae magnificae et pariter exstructae ad hos qui nunc habentur usus. Is pro sua erga universitatem dexteritate, ut coepit, ita porro conscripturus est omnia tempore suo'. Diese in Aussicht gestellte Schilderung, von 1544ª — 1546ª, ist vor dem Bericht Badehorn's (1545ᵇ) über seine Amtsführung eingeschaltet. Badehorn musste mit seiner Aufzeichnung warten, bis Borner fertig war (*L.* Bl. 100 — 167ᵇ). Diese Partie ist also mehr noch als die schon erwähnten Paralipomena Borner's ein selbstständiges, aus der sonstigen Form der Acta ganz heraustretendes Capitel, das Borner mit diesen Worten einleitet: 'Pro Camerario primum Rectore (1544ª) vices aliquando et totum onus Paulinae miseriae Deo sic volente hucusque sustinui. Fio itaque narrator pugnantis cum nostris conatibus fortunae victoriaeque placentis hominibus iis, quibus grata est ecclesiae quies et studiorum optimorum ad posteros, si futuri sunt aliqui, conservatio. Et voluerunt fieri per me qui praecesserunt rectores enumerationem hanc, ne quid lateret eorum, quae ignorari nisi cum ignominia non possent atque damno publico. Sint itaque haec paralipomena trium annorum et semestrium rectoralium Celeris Kneutlingi Badborni in Camerarii media (d. i. 1544ª— 1546ª), quibus aedificatio Paulina in orbem absoluta et convictus ratio nonnihil confirmata fuisse [*lies* fuit?]. Digeretur autem quoad eius potest in rerum capita, facto initio a diplomate secundo (*Nr.* 33 *des Urkundenverzeichnisses*) et ejus partibus'.

Borner hat überdies die Libb. actorum *D* und *L* bis zu 1544ª (wo er Camerarius als Rector vertrat) mit genauen und sorgsamen, zuweilen längeren, Randnoten versehen. Dies ward auch seinen Amtsnachfolgern 1540ᵇ vom Consil anbefohlen, ist aber von nur Wenigen befolgt worden, ebenso wie die Eintragung in den Index (s. u.).

Nach Borner unternahmen es auch Andere, sich in umfassendern und eingehenderen Schilderungen zu ergehen, den Boden der Universitätsgeschichte verlassend. So Constantin Pflüger, 1546ᵇ, bei dem es *L* Bl. 220ª heisst: 'Sequuntur de belli tumultibus quaedam, quae quamvis sint a studiis et negotiis nostris aliena, tum ut eius rei memoria apud posteros extaret, per capita et puncta saltem annotare hic libuit. Quicunque haec legent, dum res percipiunt, de verbis non inique iudicent, sed nostram hanc operam qualemcunque boni consulant'. Aehnliches beabsichtigte Bartolus Richius, 1553ª, der *L* Bl. 389ª unterm 13. Juli eintrug: 'Rumor est allatus de morte principis Saxoniae electoris Mauritii. Heic inseretur luculenta narratio prelii Saxonici in quo periit Mauricius elector et Brunsuicenses tres, item causae illius simultas (?) orta inter Mauricium et Albertum ad Francofurtum & aliae'. Aber die Ausführung dieses Vorsatzes unterblieb.

Um nun von dem Character und dem Werthe dieser Aufzeichnungen ein Bild zu gewähren, will ich zuerst ein paar einzelne Züge, Anecdoten, Schilderungen herausgreifen, die, keineswegs ausgewählt, einen Begriff zu machen im Stande sind, ein wie reiches, vielgestaltiges Leben jene 'Libri actorum' uns enthüllen, und wie sie uns dasselbe in seinen individuellsten Aeusserungen zu erfassen möglich machen. Dann werde ich bei den kunstvoller ausgearbeiteten Darstellungen Borner's besonders verweilen.

I. AUSZÜGE AUS DEN LIBRI ACTORUM.

1. Einzelnes aus dem ersten Rectorate. *D.* Bl. 1a fg.

Rectoratus Joannis Reuschii 1524a.

Anno a restituta salute supra millesimum quingentesimum vigesimo quarto ipso die Georgii ego Joannes Reuschius Eschenbachius in Lypsensis Gymnasii Monarcham electus rempublicam omnino desolatam inveni partim ob recentem Petri Mosellani viri undecunque doctissimi obitum, partim ob temporum conditionem. Fretus ergo principis auxilio statim quatuor decanos convocatos edocui, hactenus per aliquot menses negligenter praelectum esse, itque et principe et me iubente, quo quisque pro se sua natione vocata ita iuventuti consulat, ut eos praelectores sufficiat qui diligenter praelegere et velint et possint.

Et cum Rectoris sit diligenter invigilare, ne quid detrimenti respublica capiat, ad collegiatorum in collegio principis requisitionem salariatos omnes convocavi, illisque significavi senatum habere in animo duas frumentarias molas post principis collegium erigere. Habita ergo una aut altera consultatione missisque ad principem litteris accepimus principem non posse prohibere senatum, quominus in suo fundo aedificet. De quo tametsi verissime potuissemus principem aliter docuisse, nempe senatum alia loca habere, nobisque atque adeo salariatis omnibus ne dicam universitati praeiudiciale id esse, praeposito tum villarum segniter agente omnibusque salariatis invidiam a se in rectorem avertentibus tacui praesertim quod senatus praetexuit, illas molas nil lucis nobis praerepturas, adhaec usum illarum rarum fore.

. . . .

Item mox ab ingressu mei rectoratus ad episcopum Merseburgensem vocatus sum adhibitis ex quolibet collegio binis, iussique sumus Martinianam haeresim excutere pro nostra virili.

Item die Lunae post Viti accersitus iterum ad gratiosum dominum episcopum audivi duo nobis exprobrari, unum quod Martiniana non modo non opprimeremus, sed nostra ipsorum opera eos praelectores constitueremus, qui eiusmodi apud nos quoque spargerent, alterum, nos libellos dehonestantes illustrissimum nostrum principem clanculum in Gymnasio divendere. Excusavi pro mea virili utrumque, falsum enim id erat nobisque praeter omnem veritatem impositum. Parati vel principi pro universitate rationem reddere.

. . . .

Generosus Henricus Byrck a Dauba Doctorem Ochsenfart pugno ad caput percussit propter negatam suo praeceptori iam iam in extremis agenti clavem, et quod ab doctore 'Porcus Bohemicus' vocatus esset, non contentus doctoris responso, sibi per officium non licere cuidam clavem communicare, verum se demandaturum, ut quoties collegium aperiri velit, aperiri debeat; incidens ergo in canonem „Si quis suadente diabolo" a Doctore pro excommunicato publice est habitus. Iussus sum a concilio rem adhibitis in haec nominatis arbitris componere. Verum propter doctoris intemperiem, qua noluit in compositionem consentire, nisi ille absolutionem peteret, quod hoc pacto ab excommunicatione liberaret, res indiscussa permansit, dominusque a Pyrck in animo

habet ius suum prosequi. Nam doctorem citatione defixum habet; fuit autem citatus in fine rectoratus Hegendorffini.

. . . .

Durante meo magistratu Caesareum edictum promulgatum est, ut in omnibus universitatibus de re Lutherana, quae tum maxime increbuerat, publice disceptaretur, ut hoc melius, quid ferendum tollendumve in Luthero esset, dinosci possit; princeps itaque noster illustrissimus missis ad universitatem litteris, quae adhuc apud ordinarium detinentur, nobis demandavit, ut perlectis Lutheri opusculis bonum a malo seceneremus. Nos, re ad universitatem translata, quatuor nationum consensu ita decrevimus, ut id muneris Theologi et Iureperiti subirent, ut, quicquid statuerent principique offerrent, facultatum suarum nomine non vero universitatis praetexto id facerent, ut, quicquid vel laudis vel iacturae ea ex re oboreretur, personale non universale id esset.

. . . .

Organicen (?) apud divum Nicolaum, in prandio Aristotelis proximo inter invitandum neglectus, pro uno gr. in missa universitatis ludere in organo recusavit. Verum per nos ex sententia concilii nostri institutus ab instituto resiliit unoque accepto gr. contentus abivit.

In fine magistratus nostri cum in decanum artium electi essemus, una cum coelectoribus nostris in gymnasii rectorem clarissimum virum Paulum Schwoffheym etc. absentem tamquam praesentem elegimus, cui ea forma, quae in notariatus libellum per nos relata est [vgl. oben S. 619, Nr. 109, auch S. 596.], magistratum adtulimus. Verum ille a nuntiis non inventus, sed casu Lipsiam reversus, diu multumque magistratum recusans idque vigore statuti, tandem sexta die post Galli in principis atque adeo in universitatis gratiam ab electoribus secundario requisitus provinciam subivit.

. . . .

In fine rectoratus iuxta conclusum universitatis ad singulos decanos hunc tenorem misi:

„Eximie domine decane, per totam universitatem conclusum est, ut cum singulis „decanis de facultatum defectibus et studii restauratione nos agere oporteat. Pro inde „vestram convocate facultatem atque de corrigendis studiis consulite et quicquid per „vestros excussum fuerit, nobis hodie ab octiduo significate sub poena periurii etc.“

Atque ordine singulos quorundam defectuum commonefecimus, principio ut theologi non semper ex circulo sed pro temporis conditione eos praelectores substituerent qui praelegere et vellent et possent; ut iureperiti diligentius suos curarent, ut medici iuxta principis reformationem anatomicen celebrarent, ut philosophi modis omnibus curarent, ne philosophiae studium pessum iret; ut coniugatis, si idonei forent, lectiones assignarentur. Ad extremum ut insignes linguarum professores obtineremus atque, in quo ferme omnes tacuimus, ut principis nostri benignissimi auxilio apud capitulares ecclesias, de quibus nobis certi sunt canonicatus adsignati, apud sanctissimum id adsequeremur, quod apostolica bulla in se continet, nempe ut in canonicum nemo eligeretur nisi in universitate existat, cui in universitate publice profitenti reliqui canonici integri respondeant, qui continue in scholis regat, non resideat nec gradatim ascendat, nec ad statuta persolvenda teneatur, in gymnasio publice legat et cuius exauctorandi apud universitatem sit potestas, et alia, quae in bulla apostolica expressa sint, quae per universitatem utpote inopem et egenam cum capitulis locupletissimis minime iure transigi possunt. Nam privilegia nostra per nostros maiores labefactata sunt, spes tamen

est, per principem nostrum clementissimum nos quicquam adsequi posse, ex quo Sanctissimo gratissimus est, et cannonicatus omnes in eius territorio sitos habeat. Quae omnia principi, si vocati fuissemus, coram exposuissemus. Sed de hiis satis superque.

. . . . . .

Acticatorum liber ferme biennio ante magistratum nostrum amissus est, quem cum existimaremus non tam utilem quam necessarium esse iis, qui rectoratus officio funguntur, ex concilii nostri decreto summa cum diligentia quaesivimus in hunc modum, ut interrogaremus quotquot ante nos rectores fuerant, progrediendo tantisper, dum ad eum, qui de amisso libro suspectus haberi possit, perveniretur. Et quid pro se quisque illorum responderit, scheda quaedam, quae universitatis capsulae inclusa est, continet. Nec ita multo post negocio iterum apud concilium expenso (nam paene septies concilium nostrum molestavimus) decretum est, ut inter reliquos per rectorem interrogatos duo denuo interrogarentur, illisque suspiciones aliquot ex ceterorum atque adeo ex suorum [*l.* suis] responsionibus collectae proponerentur. Id quod fecimus domi nostrae, adhibitis aliquot de concilio, et deinde coram toto concilio. Re itaque infecta ad universitatem perventum est, siquidem concilium maiorem et intricatiorem causam esse putabat, quam quae per se diffiniri aut debeat aut possit. Ad haec invidiam senatores mei soli sustinere aut in sua capita sibi accersire nolebant. Porro inter reliqua compertum est doctorem Hieronymum Ochsenfardum sua ipsius manu in eundem iam amissum librum pro excusatione sui nonnulla scripsisse, quod cum nobis et consilio mali res exempli videretur, omnibus visum est, ut et illud ad universitatem remitteretur. Quid itaque de priore decretum sit conclusorum universitatis liber [*B, leider, wie angegeben, verloren*] explicat. Ochsenfardiana inscriptio turbae vitandae gracia indiscussa permansit, praesertim cum ille diceret, non suo, sed tunc temporis rectoris atque adeo concilii iussu in eundem librum pro suo honore defendendo nonnulla se scripsisse. *Auch Bl.* 2ᵃ *und noch sonst wird sich auf den* 'Liber amissus' *berufen.*

2. Johannes Waltheim. (*D*, Bl. 20ᵇ fg.)

Sub rectoratu magistri Joh. Stenhoff de Lubec 1527ᵃ.

Item in Vigilia S. Bartolomei, quae fuit 23 Augusti, ad instantiam cuiusdam civis Jacobi Stokkel citatus est Joannes Waltheim, et cum diu esset quaesitus tandem inter prandendum in domo Frans Leuerdes convenit eum famulus Gangolphus citans eum ex rectoris commissione. Tum ille aegre ferens quod in prandio citaretur, contumeliosis verbis famulum excepit, in hunc modum „du flesch boesewycht, Das Dich got schende, was hastu mych zu citeren ober dische." Et Joannes Walthem non comparuit ad duodecimam horam, ad quam fuit citatus.

Secundo citavi eum peremptorie eodem die ad horam tertiam. Sed famulus non invenit eum in propria persona. etiam non comparuit, sed frustra expectabat pars adversa.

Item feria quinta post Bartholomei, quae fuit 29 Augusti, ad partis instantiam circiter octavam horam mane iterum citatus est peremptorie et similiter re et corpore arestatus. Famulo Gangolpho stante in area collegii, ipso iacente in fenestra habitationis suae, respondit famulo in hunc modum „ich frage nichts nach deinem arrestiren vnd citeren, ich hab ein anders zu doen bei meinem gn. heren, der mer is wen de ganes vniuersitete." Haec denunctiavit mihi famulus et ipse ad vocatum terminum non venit.

Die Sabbati sequenti recessit sine auctoritate et consensu rectoris, misit tamen ad me litteras, quas famulus suus famulo meo praesentavit me absente, quibus petebat solutionem arresti. Sed non habuit a me responsum ullum.

Item feria secunda post Mauricii ad instantiam D. magistri Goritz et ex officio volui citare Joannem Waltheim. Sed non potuit inveniri. Tandem inventus fuit a famulo in foro. Ibidem citavit eum peremptorie et una cum arresto; sed ille pro sua insolentia tam spurcis et foedis verbis famulum Nicolaum compellavit, ut pudet ea his asscribere, et ad constitutum terminum non comparuit. Sed misit famulam matris suae, quae dixit eum non posse venire, proxima die octava hora esset venturus. Nos hoc indulsimus. Altera die ad constitutam horam misit famulum, cui de negotio nihil constabat, cum quo partes non erant contenti.

Altera vero die ad partium instantiam et ex officio iterum peremptorie citatus est Joannes Waltheim ad consilium universitatis ad horam duodecimam, verum Joannes Waltheim pro more suo non venit. Rector proposuit contumaciam suam et quemadmodum propria autoritate et sine consensu ex arresto decesserat. Etiam auditi sunt impetitores et creditores sui.

Tandem, contumacia sua non obstante, decrevit consilium, Joannem a Waltheim publice et in valvis collegiorum esse monendum, ut infra triduum universitati pro contumacia sua et creditoribus satis faceret sub poena relegationis; quod est factum. Eius monitionis tenor est talis:

„Nos Joannes Stenhoff etc. Rector: Tenore praesentis publice requirimus ac per-„emptorie ex officio monemus Joannem Waltheim iurium baccalaureum universitatis „nostrae subpositum, quo coram nobis et assessoribus intra triduum compareat, cum „de aliis tum potissimum de contumacia sua rationem redditurus. Alioqui triduo effluxo „statim ad ipsius proscriptionem ac relegationem, contumacia eius non obstante, pro-„cedemus. Datum Rectoratus nostri sub sigillo etc."

Item feria tertia praecedenti (quod prius dictum oportuit) quando secundo fuit citatus et arrestatus, venit ad me hora octava cum essem solus in habitatione mea, longo gladio cinctus, ac locutus est haec verba, etiam germanice „Rector, hastu mich aber ein mal citert vnd arrestert." Ego respondi „Ja, ich habe dich ex officio et ad partium instantiam citert vnd arrestert." Tum ille „Vnde wen Du meyn Rector nycht werest, ich wolde Dir wol ander wort geben." Et sic abivit.

Item post consilium prius nominatum et monitorium publicum feria quinta ante Mihaelis hora octava mane venit Joannes Waltheim solus ad habitationem meam et appellavit a me et a consilio ad totam universitatem. Appellationem acceptavi et indictus est ei dies Sabbatus proxime venturus.

Altera die, quae erat sexta feria ante Michaelis hora octava mane venit ad me in propria persona et petiit solutionem arresti, praetendens causas. Ego vero, quia solitus est mentiri, non credebam, nec volui arrestum relaxare. Sed abiens tantum egit apud dominum doctorem cancellarium illustrissimi principis nostri, ut principis nomine pro eo intercederet, quod et factum est, et relaxatum est arrestum ad quatuor dies.

Postea feria quarta post Michaelis congregatum est consilium, proposita est causa et contumacia Joannis Waltheim una cum appellatione. Conclusum est per dominos de consilio, deferendum esse appellationi et quam primum debere revocari universitatem.

Die Jovis post Michaelis anno eodem, quae fuit tertia Octobris, convocata est tota

universitas, citatus fuit Joannes Waltheim et comparuit. D. Rector proposuit, quod Joannes a Waldheim iurium baccalaureus iurisdictioni Rectoris contumaciter conaretur sese subducere contra iuramentum suum et nostra statuta, non citationibus pareret neque arresto, et ceteras iniurias, quibus D. Rectorem affecerat.

Conclusum est igitur per totam universitatem, ut praefatus Joannes Waltheim propter contumaciam suam et iniurias quas intulit Rectori ad biennium relegaretur.

Relegationis tenor.

> Significat omnibus ac singulis universitatis suppositis tenore praesentis Joannes Stenhoff Lubecus lib. artium ac philosophiae mgr. Almae universitatis studii Lypzensis Rector, Joannem a Waltheim iurium baccalaureum dictae universitatis suppositum propter varios ac multiplices excessus communi ac concordi totius universitatis ac magistrorum consensu ad biennium esse relegatum ita ut hac vespera ante solis occasum urbem hanc Lypzicam exeat: ob id mandat idem dominus Rector omnibus ac singulis huius studii suppositis, quo nullum ipsorum iam dictum relegatum aut quoscunque tales hospitio accipiat, mensa foveat aut quovis modo eidem vel eisdem conversari praesumat. Sub decem florinorum mulcta etc.

Sequenti die videlicet quarta Octobris a prandio circiter horam quartam venit ad me Joannes Waltheim ante collegium novum, voluit mihi praesentare quandam appellationem scriptam et conclusam. Quam ego recusavi acceptare, sed iussi ut toti universitati, a qua relegatus esset, praesentaret eandem, ego non vellem nec possem sine universitatis consensu appellationem suam suscipere. Hoc factum est in praesentia domini decani facultatis artium, qui forte fortuna mihi tunc astabat.

Et statim eodem die accessi seniores de consilio ut consulerent, quid mihi in hoc casu esset faciendum, Joannes Waltheim relegatus conaretur per frivolam appellationem universitatis sententiam eludere; addidi etiam quod eum cum appellatione sua ad totam universitatem remisissem a qua esset relegatus, item quod illum commonefecissem statuti, quod relegatis ultra praescriptum in opido manentibus exclusionem statuit etc. Datum est mihi consilium ab eximiis viris consiliariis, quos tunc habere potui, ut per me quam primum tota universitas iterum congregaretur, huic exponeretur negotium et si Waltheim vellet perseverare in appellatione sua, posset eam universitati praesentare et ab illa appostolos petere, et prudenter a me factum asserebant, quod inscia universitate non detulissem appellationi; esset tamen consultum et utile dicebant, si per me et aliquos de consilio illustrissimus princeps noster tunc praesens primum super hoc negotio informaretur. Quod facere decrevimus, statim die sequenti, et deputati sunt ad hoc doctor Hirtzbercg decanus artium, mgr. Oldericus, m. Hegendorfinus et notarius universitatis.

Sequenti ergo die, quae fuit quinta Octobris, mane hora septima m. d. Rector cum praefatis de consilio petiit arcem. Sed illustrissimus princeps tunc aliis occupatus in propria persona nos non audivit, misit tamen ad nos cancellarium d. doctorem Pistoris, qui nos audiret nomine illustris gratiae suae. Huic expositum est negotium Joannis Waltheim et universitatis, quomodo ille ob multiplices excessus suos et contumaciam insignem ab universitate ad biennium esset relegatus, iam vero perseveraret in solita contumacia sua, opidum non exiret, sed pertinaciter et frivole iniquae appellationis praetextu latam contra se totius universitatis sententiam sperneret, quem contemptum clara et expressa nostra statuta perpetuae proscriptionis et exclusionis poena damnant

et puniunt. Lectum est statutum de relegatis ultra terminum praefixum permanentibus in opido; in fine petimus illustrem gratiam illustrissimi principis nostri, ut vellet nos et statuta nostra gratiose tueri et defensare. Haec omnia retulit d. doctor Cancellarius nomine universitatis illustri principi; post dimidiam ferme horam rediit et cancelarius ad nos cum hoc responso, illustrissimus princeps noster dixisset suae gratiae non placere, tantam pertinaciam arrogantiam et fastum in suae universitatis suppositis esse, velletque ut hi modis omnibus e sua universitate elimarentur, qui aliud nihil in votis habeant quam turbis et seditionibus pacem publicam et tranquillitatem perturbare, proinde placeret suae gratiae, ut dictus Joannes Walthem (si statutis nostris obtemperare nollet) secundum statuta excluderetur, et illustris gratia sua vellet nos et statuta nostra gratiose tueri. Verum, inquit d. cancelarius, illustrissimus princeps hoc addidit, ut diligenter perpendatis, an etiam aliquid subsidii vel auxilii contra exclusionem vestram habere possit dictus Waltheim ex hoc quod animo appellandi, priusquam terminus in relegationem sibi praefixus expirasset, suam gratiam adiisset, quamvis sua gratia in commodum universitatis illam appellationem non acceptavit: hoc dixit nobis perpendendum esse; si autem hoc eum iuvare non posset, quod nostrae consultationi relinqueret, tunc procederemus secundum statuta nostra.

Eodem die ad horam duodecimam fuit tota universitas congregata, et propositum, quemadmodum Joannes Waltheim adhuc in opido esset, contempta relegatione, et quomodo M. d. Rector cum aliquot de consilio super hoc negotio illustrissimum principem nostrum consuluisset, et quid respondisset sua illustris gratia secundum omnem formam superius annotatam, et priusquam dividerentur nationes, dixit d. doctor Andreas Camitianus, quod accepisset ex relatione domini doctoris Pacfren (?), quod illustrissimus princeps noster libenter videret, ne universitas statim ad exclusionem procederet, sed contenta esset in relegatione. Igitur in eodem consilio concorditer per omnes nationes est conclusum, ut intuitu illustrissimi principis nostri et ex magna gratia Joanni Waltheim relegatio non extenderetur, et ut adhuc semel ex superabundanti publica intimatione et edicto moneretur ut ante solis occasum feriae secundae proxime venturae civitatem exiret atque in biennii relegatione maneret sub exclusionis poena latae sententiae. Quod sic est factum et monitorium hoc affixum fuit statim etc.

Deinde feria secunda quae fuit septima Octobris Joannes Waltheim quaesivit me saepius. Sed ego, quia scivi hominem nequam et desperatum, timebam insidias et fugi conspectum illius. Postea tamen dictum est, illum habuisse appellationem et inhibitionem ab episcopo Merseburgensi, quod mihi tum non constabat. Dixerunt etiam, illum fuisse apud dominos executores et aliquot seniores de consilio, sed illi non requirebant rectorem nec intimaverunt universitati et sic inhibitio gratiosi Episcopi nostri universitatem plane latuit.

Sequenti die, quae fuit octava Octobris, idem Joannes Walthem publice et palam sine omni metu in opido obambulabat. Ego autem non, statim famulis id mihi nunctiantibus, credidi, sed non diu post etiam mihi visus est ante novum collegium. Tum statim misi famulos ad omnes de consilio et privatim consului singulos, quidnam mihi agendum esset cum hoc desperato et contumacissimo homine. Qui omnes concorditer responderunt, non opus esse ulteriori convocatione, latam esse ab universitate sententiam, a qua nec rector nec consilium declinandi haberet potestatem, hunc pertinacem hominem excludendum esse, ut ceteris esset exemplo. Ubi haec accepi, secundum Universitatis sententiam statim est exclusus. Exclusionis tenor fuit eodem die affixus

valvis collegii maioris et secundum consuetudinem senatui denunctiatus est ut exclusus. Haec omnia sunt acta sub magistratu meo et in perpetuam rei memoriam scripta manu mea propria etc.

3. Chorea Universitatis.

s. r. Joan. Musleri, 1530ª. (*D.* Bl. 43ª.)

Choreae illius solemnis celebritas viginti tres annos, a clarissimi medicorum antistitis Henrici Stromeri rectoratu (1508ª) intermissa, utcunque vero citra iuniorum magistrorum laudem et nobilium atque studiosae iuventutis adplausum, sub nostro rectoratu sic restitui coepit, ut in publico prudentissimi senatus theatro doctores, nobiles, magistri, studiosi iuuenes cum honestissimis et lepidissimis magnatum senatorum et civium filiabus choreas ductarent, bene denuo coepta subsecuturis magnificentius exornanda relinquentes. Huic instituto cum odiose reclamaretur, formula ad divi Joannis festum publico mandato affixa nostrum illud institutum accurate tutati sumus, quam in libello isto Notarii videre cuivis licebit. (*s. oben S.* 619 *Nr.* 115.)

4. De declamatoribus.

sub eod. ibid. Bl. 43ᵇ.

Hic [in consilio] praeter alia de muneribus proponendis, quibus iuvenum animi ad declamandi exercitia invitari possent, verba fecimus; id enim officii studiosis pollicebamur in illa quidem oratione, qua clarissimi domini doctoris Georgii Knauerii iureperiti et praeceptoris observandissimi laudibus (quibus nos commendabat pro sua eloquentia honorificentissime) respondebamus, adiicientes publice, cuivis, qui sub nostro rectoratu declamaturus esset, nos privatim munus oblaturum, cuiusmodi multa septem annis nostri discipuli receperunt, in quo temporis spacio ultra viginti declamatores (?) emisimus, ut interim de sex comoèdiis Terentianis, de tragoedia Euripidis, de graeco Aristophanis Pluto atque aliis exercitiis omnibus publice exhibitis hic taceamus, ut ne illum, qui Ciceronis orationem pro Milone, qui graecam Demosthenis Olyntiacam, qui concionem de puero Jesu in vigesimi anni initio boni ominis gratia in magnifici Rectoris, octo doctorum, vicecancellarii atque multorum magistrorum consessu nec non et magna studiosorum frequentia pronunciabat humanissime, huc referamus, qui periculum virium, actionis, pronunciationis et memoriae me authore facere operae pretium duxerunt. Quaeritis qualia fuerint? Praeter pileos atque alia munera literaria praeclarissimorum authorum volumina aliquot aureis comparata donavimus. His rationibus cum nostri privatim maltivariam profecisse viderentur, qua potuimus commoditate nostros consiliarios adhortati sumus, ut vel his vel aliis, si inveniri possint, commodioribus exercitiis id summopere procuretur, quo is, quicunque quovis semestri anthagonistis declamandi palmam auferret, munus consequeretur, et quo minus nostri consiliarii his rebus principia dare gravarentur, me de meo sub hoc rectoratu etiam ad publicum citra ea, quae alioqui promiseram, dimidium pretii additurum. Hinc fore confidebam, ut non solum nostrorum iuvenum studiosaeque adolescentiae animi quasi quibusdam honoris et praemii stimulis excitarentur instaurarenturque, verum etiam hoc longe omnium pulcherrimo ingeniorum certamine proposito nonnulli facilius aliunde quoque huc pellicerentur. Cur enim, asserebam, non omnem moveremus lapidem, quo anti-

quam et tot annis confirmatam nostrae academiae authoritatem quovis pacto corroboraremus, cum vicinos nihil intentatum relinquere quotidie haud dubiis signis comperiamus. Placuit doctissimis consilii proceribus negotium, quare ad totam universitatem rem deferendam decrevit. Quem conatum nostrum cum post duorum discipulorum nostrorum declamationes, alteram de pedagogorum miseriis, alteram contra Turcam habitam pestis malum interturbaverit, speramus nobis doctiores successores haec et alia pro debito adolescentiae effectu sedulo Deo volente et quidem felicius curaturos.

5. Folget der vntherricht so gemeyne studenten dem Herren rectorj Zu vnterweysung anfangs vnd endts des vorlauffenn Lermans vffs kurtzst vnd eylendts gethan.

s. r. Arnoldi Wöstefeldes, 1533ᵃ. *D*, Bl. 81ᵇ.

Es ist eyner loblichen vniuersitett vnnd Erbarem radt noch woll bewuszt, was widderwillen vnd vnfugs, itzt drey Jar vngefherlich, sich Zwischen den kürsznern als ahnfengernn vnd den studentenn In sturmung der Collegia Zugetragenn vnd ist derselben entporung vrsacher gewesen Sebolt Froschleyn der fechmeyster.

Dem nach tregt sich itzt eben durch den selben froschleyn Zu, das er vff vorschinen Suntag Exaudj fechtschule gehaldenn vnnd den tag vmb j. vhr durch die studenten gaszenn mit trommen vnd pfeyffen hartt an den Collegien her gestreyfft vnnd also vom Randischen thor (der nehe nach) auffs schloss an alle vorhinderung gangen. Darnach vff den abendt vmb 9 vhr vngeferlich abermals den Pruel herauff gedromelt bysz sie In die Ritterstrasz kommen, alda haben sie sich von yrer seyten vnnd gewonlichem gange Zu den Collegijs gewandt, vnd den gemeynen laudt der Drommel In eyn lehrmanschlagen vorwandelt, alda etliche gesellen, so vor den Collegijs gestanden, gestoszenn, das vnnsere gewichen. Dadurch etliche Studentenn beweget worden vnnd in die Drommel geschlagen vnd vber das seynt etliche ausz vns zu ynen vff denn kirchoff dohin sie gewichen, gangen, sie mit guthen wortten gebettenn, sie wolten doch freuntlich abscheyden, den etlich vnter den kursznern gutlich geantwort, aber der fechtmeyster und eyn tischlergesel haben gantz keyn fride haben wollen, die auch durch yre gesellen 'schelm' gescholten worden vmb yres hochmuts willen, vnnd haben auch entlich angefangen mit steynen Zu werffen und Zu den Collegijs Zugedrungen, vnangesehen vnnser gutlich bitten.

Darnach denn montag In pfingstfeyertagenn, vmb 9 vhr vngefherlich, haben zwen schneyder mit eynem buben funff Junge studenten vor der Apotecken am Marckt angesprengt, vnnd die Zwene, welche Zuuor hergangen, vngeacht das sie freundtlich gebethen, sie weren nicht Haders halben da, were Inen auch von yrem hern Rectore fride mandirt zu halten, welchem sie gern nachkommen wolden: wie dem allem, haben doch die schneyder dieselben Zwen studenten hefftig, vnd den eynen bisz auff den todt vorwundt, bisz so lang die andern drey hinach kommen, haben die schneyder die flucht geben, aber doch nit vngeletzt, darzu denn entlich der fechtmeyster auch kommen, welchs alles mit des Apoteckers gesellenn gnugsam nachzubringen ist.

Den andern tag dornach seyn zwene ausz vnnsern gesellenn von Prage ausz Iheronymus Walters hausz gangen vnd anheyme gewest, alda seynt yhn vngefehrlich bey achten begegnet, vnther welchen sie drey mit plossen messern angesprungen, sie 'schelm' gescholten, vnnd wo sulichs nicht durch die Burger, so vmbher gestanden,

abgeschafft, betten die vnnsern sonder mercklichen schadenn nit entkommen mogen; vnnd wie sie furt gangen vnnd kaum bysz Zum sechsten hausz kommen, seynt sie widder von funffen vberfallen wordenn vnd kaum auff den Niclas kirchhoff entkomen vnd vnuorsert zu bausz gangenn.

Auff Dinstag In Pfingsten ist aber von eynem hantwergsgesellenn fechtschule gehalden worden, alda seynt die vnnsern von dem forigen fechter mit schmeelichen wortten auszgeruffenn wordenn, sagend „haben wir nichts von scriptis? ich meyn aber nicht mit steynwerffen, dan es gilt hie nicht.“ vnhd balde dornach zu eynem seyner gesellen gesagt „ich wil eynn mal widder eynen werffen, das er erschrecken sall.“ Sulchs haben die vnnsern gedult. Vff den abendt, wie vns angezeygt ist, hat der gedacht Froschleyn alle seyns handwergs, auch schuster, schneyder vnnd andere vormant vnd gebetthen, wolten auff den abendt erscheynen vnd In die ritterstraszenn eyn faltr thun, mit den studenten eyn gengleyn thun, vnnd haben balde dornach eynen Jungen mit der trommel oben bey den Paulern In die gassen herabgeschickt vnd Ihnenn lerhman schlahen lassenn. welchen eyn burger mit namen Blasius Meysz eyn kurszner vff vnnser protestation vnnd bit, er wolle sulichs bezeugnusz geben, ym maul geschlagenn vnd dem buben darbey gesagt „werest du meynes gleychen, ich wolt dich Leren wie du In eyner furstlichen stat soltest lerhman schlagenn vnd erweckenn.“ Balde darnoch haben sie eynen Jungen her zu vns geschickt, wir sollen vns die weyl nit lang lassen seyn, sie wollen kurtzlich bey uns seyn vnnd sunderlich mit diesem reyme: wer sich forcht der lege eyn bantzer an. Vnnd seyn bald dornach mit grossen hauffen auff die Collegia Zugelauffen, vnnd zu allen thoren hineyn auff den kyrchhoff gedrungen, Seyndt aber doch die vnsernn bey den Collegijs wie Ewer Magnif. gebothen hat, blieben vnd Ihnen keyn vrsach geben, bisz so lang acht schuster vom kyrchhoff zu den Collegien geeylett, vnnd mit plossen mortlichen wehren auff die unnsern geschlagenn, auch Ihr noch mehr dan virzigk Im nachdrug gewesen, darüber die vnnsernn ausz nott gedrungen dem gewalt Zu widderstehen; dadurch auch eyn schuhknecht todt blieben, welcher zu andern seynes hantwergs vmbher gangen ist, gesagt „wir wollen doch sehen, was die studenten vermogen,“ welches wir von etlichen burgern gezeugnusz haben. Der meyste hauff ist auff dem kirchoff blieben vnnd mit steynen zu vns geworffenn, auch mit viel schmelichen wortten, als 'schelmen, boszwichter, partekenfresser' vnd bey vnsern eren vns angereytzt vnnd vff den kirchoff gefordert, bisz solang sie von dem kirchoff, In die flucht bracht, gejagt, aber doch keyner schaden sunderlich entpfangen auszerhalb des entleybten.

Auff folgenden morgen, wie man den entleybten begraben, hat eyner mit namen Peter Federmacher mit auffgerecktenn fingern geschworen, vnnd, als etliche sagen, sall sulchs mit andern hantwerckern bey dem grabe gescheen seyn, es soll nicht vngerochen bleybenn, sy wollen weder Studenten Mgr. Doctor, arm oder reych, cleyn ader grosz, gewapnet oder vngewapnet, verschonen, sonder sie widder mit gewalt nyderschlagenn, wie dan sulchs yres schwurs etliche antzeygung an den vnnsern bewisenn werdenn. Dan sie habenn Zwene Junge gesellenn, vngewapnet, angeplatzt, vnnd den schencken In vnnser lieben frawen collegio, welcher seynes diensts halben Zu marck gangen, sich vnderstanden zu hometten, seyn doch vnbeschedigt von In kommen; sie haben auch, das doch yhn spotlich ist, die Jungen knabenn mit trotzlichenn worten angesprengt. Dergleychen, als wir gott zu lobe In der procession gangen, hat Sebolt Froschleyn der fechtmeyster kegen vns, da er nicht mehre kont, die Zungen auszge-

reckt, vnd mit fingern auf vns geweyst vnnd Zuletzt nach der procession auff dem marckt gewart, vns begertt zu beschedigenn. Zum letzsten, eynn wenig nach sieben vhren zu nacht seyn bey den Paulernn die handtwergsgesellenn mit vorsampleten hauffenn gestandenn mit werhaffter Handt vnd vorharrett bysz der richter mit seynen burgern vnd stadtknechten kommen. Da haben die handtwerg gewaltig nach gefolgett, vnnd wie der richter fur das grosz Collegium kommen ist, hat er an das thor geschlagen, vnd das In zu offen begertt, dan sie waren zugemacht. Ist aber von Magistro Gotfrido abgewisen wordenn. Darnach haben die andernn mit messern hieneyn gestochen vnd eyn teyl noch eynem wagen geruffen, domit sie das thor offenen mochtenn, der richter aber die gassen hinabgangen bisz zu dem schuehausz; vnder des werffen die Jhenigen so bliebenn vnd von dem richter vnabgeweyst warn, mit steynen loetkolben gewaltig an das Collegium, also das wenig fenster ganz bleyben mochten. Wie sulchs geschach, wandt sich der Richter wider vnd trieb sie auss der gassen.

In Folge dessen beschlossen die Studenten Leipzig zu verlassen und der Verfall der Universität stand drohend in Aussicht. Da wandto sich der Rector und die Universität an Herzog Georg und an den 'capitaneus' auf der Burg in Leipzig und baten um Abhülfe. Beide Schreiben vgl. a. a. O. Bl. 78^b fg. und Bl. 80^a fg.

6. Litterae libri monumenta acta et scripta universitatis composita atque digesta.

s. r. Casp. Borneri, 1539^b. *D.* Bl. 205^a.

„Prima concione totius universitatis, qua de reformanda atque ditanda universitate deque canonicatibus agere coepi, retuleram una etiam hoc, quod de universitatis publicis scriptis ac litteris antea saepe audieram, eas indigestas ac dispersas iacere, deque earum ordine constituendo iactatum neque confectum tamen fuisse. Placuit id ut quamprimum per me fieret.“ Dann folgt eine genaue Beschreibung der von ihm (Borner) vorgenommenen Ordnung und Bezeichnung, und eine Anweisung, wie es fernerhin zu halten sei. Durch besonders genaue Randbemerkungen machte er auf Alles aufmerksam, schrieb am obern Rande: 'Lectu necessaria haec futuris rectoribus et notario', und: 'Diligentissime haec observanda deinceps.' Später aber schrieb er auf den untern Rand: 'Quin magis haec cognoscuntur ex praefatione in copialem, longe enim exactius quam hic expressi omnia'. (*vgl. oben S.* 537 *fg.*)

7. Actorum ac monumentorum universitatis traditio per dominum Casp. Bornerum.

s. r. Georgii Zceler, 1540^b, *D.* Bl. 224^b.

Quanta confusione, nullo ordine servato, libri literae acta atque adeo omnia Universitatis scripta neglecta et permixta dudum iacuerint, norunt omnes quotquot ante annum MDXL in publico Reipublicae huius literariae magistratu constituti fuerunt. Quae omnia et singula nunc eximius vir dominus magister Casparus Bornerus ex universitatis decreto proque eiusdem summa necessitate sub suo rectoratu in iustum ordinem redegit digessit et composuit.

Convocatis autem sub meo magistratu in vigilia conceptionis, quae erat VII Decembris, praestantissimis et clarissimis dominis quatuor decanis reliquisque iuridicae

ac medicae facultatis doctoribus ac magistris in hoc conscriptis, exhibuit palam laboris sui ac digestionis evidentissimam rationem, quae, rogatis singulorum suffragiis, probata est omnibus, adeo ut quidam non quinquaginta, quidam non centum aureos se accepturos dicerent tantumque velle laboris subire. Quare, licet plura promeruerat, placuit omnibus, ut non labori condigna tamen aliqua ipsi referretur gracia, atque ex triginta ac tribus, quos tum ex rectoratu suo universitati debebat, aureis ipsi condonarentur triginta, reliquis tribus septem adiicerentur ex fisco scribae ipsius. Verum dominus Bornerus, sciens universitatis fisci tenuitatem, pro candore suo noluit inde quicquam desumi, ratus sibi satis esse viginti tres aureos, reliquos vero decem se daturum scribae suo ultro pollicebatur. Id quod universitas gratissimis est amplexa animis.

Repeciit praeterea horum virorum celeberrimus consensus decretum, quod pridem universitas tulit de hac librorum et literarum scriptorumque custodia, ut deinceps rector rectori, clavigeri clavigeris omnia sicuti magister Bornerus tradidisset, tum cum visitatur fiscus et numerantur pecuniae exactam rationem omnium librorum literarum et scriptorum in archivo et alibi inter se non minus quam pecuniarum reddant secundum formam et tenorem libri copialis et elenchum qui indicibus *E* et *K* praemittitur.

Decreverunt etiam, ut unusquisque Rector sui magistratus acta similiter notis marginalibus illustrare et ea inter indices *E* et *K* suo modo referre et eam regulam, quae in copialis libri praefacione praemonstrata est per omnia sequi teneatur.

8. Tria unius semestris homicidia et sathanicae insidiae innumerabiles.

s. r. Georgii Zceler iterum, 1544ᵇ, *L.* Bl. 85ᵃ.

Annus XLV principium dedit universitati nostrae non modo turbulentum sed funestum etiam. In cuius statim ingressu vidimus, proh dolor, tria optimorum iuvenum nostrorum miseranda funera. Non vidimus autem neque etiam intelligere potuimus senatus Lypsensis aliquam saltem in inquirendis homicidis diligentiam fuisse, multo minus in eisdem puniendis.

Primus homicida, qui in die Innocentum neci dederat baccalaureum Casparum Kolben Glogoviensem, nemini non erat notissimus, nomine Nickel vonn Saltze pellio, sed is post caedem perpetratam clara luce videntibus aliquot honestis civibus altera die securus discessit, nostris interim caesis ac sauciis in carcerem coniectis.

Leonhardus Rucker studiosus, cuius gladio perierat Adamus a Tzchwitz dominica post Epiphanias noctu, ab universitate punitus est ea qua puniri potuit ac debuit ratione. (*vgl. L. Bl.* 80ᵇ *fg. Rucker ward relegiert* in centum et unum annum.)

Tertium homicidium, quod Sabbatho post Reminiscere baccalaureandum eodem die praesentatum Johannem Leysenn Gorlitzensem extra civitatem deambulantem abstulit, perpetraverant duorum ex vicinis pagis rusticorum filii, quorum alteri nomen Valten Rosche des Richters sonn tzu Naundorf et alteri ...... des Richters son tzu Schonfelt. Qui illico significati consuli et quo abiissent pervenissent latuissentque biduum integrum, tanta tamen res negligentia agebatur, ut tuto interim aufugerent homicidae ambo. Quae consulis conniventia cum iam clarius quam antea unquam a pellionibus et abiectissimis quibusdam nebulonibus intelligeretur, voluit illorum quisque, ut vel audaculus vel nequissimus erat, gratificari Widmanno (*so hiess der eine der Bürgermeister*). Atque ita aperto Marte nostros provocabant, irritabant, blasphemis appellationi-

bus proscindebant in foro, in plateis, in coemiteriis, in et extra civitatem obvium quenque allatrantes, ubique locorum digladiendi cum nostris eosque occidendi occasionem venantes et nusquam non strenue militantes caedium autori ac duci suo Diabolo.

Huius generis querelae innumerabiles cum cottidie fere apud Rectorem deponerentur, eaedemque continuo significarentur consuli, quo obviam iret ac cohiberet nebulonum impurissimorum conatus, atque ille magna semper promittens interim egregie dissimularet omnia, haec tandem erga nostros pellionum violentia secuta est, ut die Martis post Misericordia domini sub vesperam hora septima cum bombardis prorueront ex hospitis sui aedibus in Bruleto globum in nostros extorquentes homines vilissimi. Sed divina protegente clementia excidit bombardae ictui, quidam adolescens mechanicus, tum forte praetereundo nostris coniunctus, alioquin periturus miserrime; sed adeo parum aberravit, ut globus thoracem adolescentis penetraret, sicuti cum ingenti omnium studiosorum concursu ac dolore rectori ostendebatur. Quod horrendissimum insolentissimumque factum cum dominus Camerarius ipsemet referret ad Wydmannum consulem peteretque studiosorum nomine ut pellionum hospes Andres Rabe qui idem ex bombarda globum emiserat una cum suis nebulonibus traheretur in carceris custodiam, respondit pro solita sua Widmanneitate „Es mussen die eurnn stetts recht haben."

Iam restabat universitati nihil aliud quam ut maturaret legationem ad illustrissimum principem Mauritium pro tanti mali remedio. — *Dies geschieht, es erfolgt ein Edict des Herzogs, die Nationen beschliessen* 'ut fieret colloquium cum senatu', *das Edict wird publiciert.*

Edicto igitur illustrissimi principis publice iam aliquoties a nobis et a senatu promulgato quum nostri, quod ipsos decebat, facerent atque ab armis abstinerent, primum omnium enormiter a pellionibus Diaboli assiduis adversum nostros satellitibus peccatum est, quorum unus Hans vom Buntzell ipso die Pentecostes ante portam Grymmensem multis id videntibus clarissimi viri Georgii Schiltelii medicinae doctoris filium ex paterno rure in urbem redeuntem, adolescentem, uti omnibus constabat, innocentissimum stricto gladio adortus, eique innoxio, quod se studiosum profiteretur, brachium sinistrum confodiens. Et nisi quidam studiosus evestigio veluti Dei angelus ut putabatur inexspectatus ad hunc nostrum assiliisset, optimum puerum haud dubie occisurus erat.

Quod facinus quia post principis edictum recens fuit, nulli parserunt operae studiosi in inquirendo et in investigando reo, qui in aedes N. Meysenn pellionis in maioris collegii vicinia confugerat, donec eodem Pentecostes die senatus satellitibus veluti in manus a nostris offerretur.

Interea dum haec fiunt, subito exoritur nostris alia a quibusdam militibus iniuria, qui ex eiusdem pellionis... Meysen aedibus prosilierant armati; verum et hii illico ad custodiam arrepti.

Rector audito quorundam seniorum consilio rogavit postridie ut in maiore collegio sibi a concione adessent d. doct. Caspar Bornerus et Sebastianus Rott, quo maturius ageretur super novis hisce facinoribus cum amplissimo viro doctori Fachsio ordinario et consule ad hoc rogato, quod tunc nonnihil imbecillior esse dicebatur consul Widmannus.

Ibi post brevem rei perpetratae narrationem petiit a consule Fachsio universitatis nomine rector, ut iste pellio qui doctoris Schiltelii filio prorsus innocenti confodisset brachium, puniretur a Senatu criminaliter, idque ex officio Iudicis, non quod universitas actionem adversus reum institueret, sed ut saltem officii sui admoneretur senatus, et

actorem esse in hac causa pateretur illustrissimi principis edictum. Ad quod statim inter cetera Fachsius dicebat, necesse fore ut super tam gravi ac recente facinore pronunctiarent scabini Lypsenses. Consuluit tamen, ut haec significarentur quoque Widmanno.

Quo facto adhibuit scabinos consul, qui de pellione ex iudicis officio criminaliter puniendo alternative sententiam sic pronunctiasse nobis significabatur, ut illi amputaretur vel manus altera, vel virgis publice caesus relegaretur ad decennium, vel certe manui inureretur stigma, quod esset manus amittendae signum, et proscriberetur. Atque haec ita ad nos referebatur sententia, senatum nobis potestatem facere eligendi poenam mitiorem.

Responsum est autem senatui, non licere hac in re universitati quicquam agere, quum a principio permisisset rem universam officio iudicis, itaque penes senatum stare, ut secundum illustrissimi principis mandatum in illo exemplum statueretur.

Atque omnia haec fiebant intra quinque dierum spatium.

Sequenti Veneris die palus summo mane erecta erat in foro, truncus ad manum amputandam positus et virgae colligatae. Qui apparatus cum pellionibus aliquanto insolentior et crudelior videretur, sorsumque ac deorsum concursum est non solum a pellionibus, sed omnis etiam generis opificibus, qui apud senatum pro reo intercederent, fuitque magna et avida omnium ad aliquot horas exspectatio ob rei novitatem. Vicit tamen hoc die intercessorum multitudo, ut rursus a foro removerentur omnia, quae remissio excitabat inter nostros plurimum murmuris.

A prandio eiusdem diei veniebant ad rectorem ex pellionum numero cives tres seniores suppliciter et obnixe rogantes, quo sua intercessione universitas apud senatum efficeret, ut poena criminalis pellioni reo in civilem commutaretur, ne saltem veniret in manus carnificis. Hoc si impetrarent, pollicebantur, se reum inter ipsos tanta atrocitate virgis caesuros, quanta ne carnifex quidem facturus esset, si illum vel ter caederet publice. Eiusque spectaculi ut assisterent spectatores et ex universitate quidam et ex senatu, se permissuros.

Respondit rector, non esse in sua potestate, ut quicquam promitteret, sed, quia tantopere peterent, se consulturum universitatis consilium. Sabato sequenti proponebantur haec consilio, sed cum putaretur haec consultatio ad universos potius quam ad paucos pertinere, in universitatis congregationem reiecta est. Die Iovis a dominica Trinitatis cogebatur ex consilii decreto universitas et per nationum divisionem sic dictae sunt sententiae.

NACIO POLONORUM.

Propter facinoris atrocitatem natio Polonorum censet, minime consultum esse ut pro pellione reo ulla fiat intercessio. Sed rem universam ut antea permittit iudicis arbitrio ita exsequendam, ut reipublicae pax et tranquillitas in posterum conservetur.

SAXONUM NACIO.

In causa pellionis proposita per Magnificum dominum Rectorem placet nationi Saxonum, ne reus ille evadat impunis sed causa illius arbitrio iudicis relinquatur. Videtur enim expedire ne multorum scelera maneant impunita.

NATIO BAVARICA.

Magistri in natione Bavarica multitudine suffragiorum vincunt, non censentes propter multas rationes universitati pro reo intercedendum esse, sed plane causam committendam iudici, qui tulit sententiam pro gravitate delicti.

MISNENSIS NATIO.

Decernit totam hanc causam relinquendam esse iudicio senatus, quemadmodum ab initio etiam ad eius officium rem detulit, ita ut ne a nostris pro pellione fiat intercessio, sed respondeatur pellionibus, si senatus propter varias preces et intercessiones a quibusdam pro pellione factas velit mitigare poenam, de eo non repugnaturam universitatem.

Posteaquam ex nationum conclusis denuo constabat, rem omnem ut antea esse permittendam iudicis officio, voluit rector, ne quam habeant homines lubrici vel elabendi vel fingendi occasionem, conceptis verbis respondere pellionibus, hoc modo: „Es ist denn herrn derr vniuersitet eur bittlich vleyssigs ansuchen fürgehalten wordenn, vnnd mochten dem gefangnen kurszner woll gonnen das er bedechtiger gewest vnd so groblich wider das furstlich gebott vnnd sunst wider recht nicht gehandeltt hette, vnnd wil die vniuersitet diese sache einem Erbarn Radt In aller mosz, wie vor geschehen, heimgestellet habenn, vnd tzweiffeln nicht, Es werde sich ein Erbarr Radt yn deme aller gebur dem furstlichenn Mandat gemesz tzuertzeigen wissenn."

Sabato post Trinitatis tantummodo stigma amittendae manui inustum est et sic tacite proscriptus pellio.

9. Prandium pro loco.

s. r. Joachim a Kneythlingen, 1545ª. *L.* Bl. 97ᵇ.

28 Septembris quatuor decani a rectore convocati concluserunt Polonos d. Stanislaum et Albertum fratres barones à Czarnkaw ex Palatinorum Posnōniensium familia, cum locum post Rectorem sibi vendicarent, hortandos et monendos, ut, si locum istum obtinere cuperent, pro consuetudine etiam antiqua publicum prandium facultatibus darent aut omnino loco baronum et comitum abstinerent, quod cum per d. Camerarium primum atque deinde per mag. Nicolaum N. Polonum et concionatorem pomeridianum iussu rectoris indicatum illis esset, responderunt, coena, quam apud Augustinum Volckmarum instruxerant, consuetudini universitatis satisfactum, tamen se publicum quoque prandium pro loco daturos, modo illis terminus et tempus quo commode id facere possent concederetur. Ad diem itaque natalem Christi induciae ad hoc faciendum illis per rectorem concessae fuerunt ea lege, ut nisi intra id tempus prandium pro loco publice darent locus illis denegari neque eos in posterum ad publica prandia ut barones invitari debere.

10. Novarum scholarum cura commissa universitati.

s. r. Leonh. Badehorn, 1545ᵇ. *L.* Bl. 172ᵇ.

Evenit ut rector a parentibus in patriam vocaretur, qui impetrata venia a consilio universitatis venit Misnam. Venit eo et doctor Georgius Comerstad illustrissimi principis consiliarius summus. Ille inter cetera retulit, iussisse illustr. principem, ut rector assumptis duobus magistris quos secum haberet (habebat autem M. Wolfgangum Meurerum et M. Blasium Tammuller) atque etiam, si ita placeret, assumpto Rivio et arcis praefecto nec non senatus consule ingrederetur scholam novam nuper per principem ibi institutam et cognosceret quomodo singula haberent, indeque Dresdam veniens principi rem exponeret; deferri enim indies ad principem varias et multiplices multorum

querelas, quod non eo modo et ratione curarentur et expedirentur omnia, qua aequum esset quaque oporteret curari talia, si eum finem, ad quem instituta essent, consequi aliquando deberent. Velle rem omnino cognoscere principem cum ultra decem milia aureorum in illam Misnensem simul ac Portensem scholam annis singulis impenderet, eo animo et proposito, ut ibi foverentur et erudirentur adolescentes, ita ut aliquando tum sacris tum aliis rebus recte praeesse et rebus publicis consulere optime possent etc. Refragati aliquamdiu fuerunt rector et duo magistri cum ob alia tum quod praepropere ipsis ad Academiam redeundum esse dicerent. Sed obsequendum fuit principi et principis consiliario.

Assumptis ergo Rector arcis praefecto et senatus syndico, quem consules in suum locum constituerunt (Rivium autem podagra domi continuit) ingressi scholam qua potuerunt fide diligentia et industria, tum ex ipsis praeceptoribus tum discipulis atque oeconomo quae potuerunt perquisiverunt, et publice et privatim discipulos omnes et singulos examinantes in graecis latinisque litteris prosa et carmine scriptis epistolis aliisque eorum exercitiis. Ubi omnia fideliter et diligenter, quantum equidem fieri paucis diebus potuit, cognoverunt, vocati Dresdam ad principem sunt rector et duo magistri; ibi ipsi principi coram singula retulerunt et exposuerunt fideliter. Rogantes interim quoque sub finem, cum clementer et attente eos audisset de minori schola, dicentes, ut suam maiorem quoque scholam, Academiam Lipsensem, commendatam habere vellet, quae dei beneficio nunc indies quoque magis ac magis florescere atque ipsius clementia et munificentia crescere inciperet, quam invidi et malevoli nunquam desinerent impedire et oppugnare varie, ut ipse eam ab illorum iniuriis et violentiis vindicare atque defendere, sicuti fecisset hactenus, sedulo porro pergeret etc.

Contulit super his omnibus aliquamdiu cum consiliariis princeps, postea iterum vocatis illis exposuit per Comerstadium, primum quid redeuntes per Misnam iterum ibi scolam ingredientes tum praeceptoribus tum discipulis dicerent, deinde ut posthac illius semel et Portensis scholae omnem curam universitas gereret, postremo, quod ad defensionem Academiae pertineret, iam nuper publico edicto ostendisse principem suum animum erga Academiam, ut eius rationem habere merito deberent adversarii, et se scripsisse nuper ac nunc iterum scripturum ad senatum ut quascunque habeat cum Academia controversias, eas studeant universas familiari colloquio cum universitate componere; quod nisi faciant, debere Academiam rem referre ad principem, facturum eum omnino et probaturum, ut intelligant, eum conservatam et non violatam aut diminutam sed auctam et amplificatam Academiam velle. Gratias egit rector nomine Academiae ac cuncta ea se sic in Academia expositurum atque publice etiam studiosis omnibus enarraturum dixit, sine dubio omnes de hoc laetaturos et gavisuros plurimum atque per hoc in cunctis suis officiis promptiores ac alacriores futuros, deinde quod ad scholarum curam pertinet, absque dubio Academiam fidem et operam adhibituram, ut ne quid temere negligeretur et quae in Misnensi schola nunc in reditu per ipsos expedienda essent, eos fideliter et diligenter ita ut mandatum esset executuros. Sic discessum est a principe.

Redeuntes ergo Misnam ibi ea quae in mandatis habuerunt expediverunt. Deinde Lipsiam reversi et quae ad scholas et quae ad senatum pertinuerunt quoque explicarunt, in his omnibus principis praeclaram voluntatem praedicantes, quam rector insuper publico scripto, deinde in oratione lectionis statutorum, tandem in totius universitatis congregatione solemniter quoque celebravit, et universitas gratam sibi esse et re-

verenter colendam in conclusis declaravit, atque deum precandum ut benigne hunc principem et eius voluntatem in universitatem conservare velit, et operam dandam censuit ut, quae dei et principis benignitate accedant Academiae, ea diligenter et fideliter curentur ad gloriam dei et communem omnium salutem, ut habentur haec in eius conclusis (*d. i. in dem verlorenen B*).

Literae super cura scholarum.

Quod ad scholas attinet evenit ut rectore reverso Lipsiam, priusquam adhuc Universitatem congregaret, princeps ipse adhuc quoque Lipsiam veniret daretque literas eius mandati quod Dresdae dederat. Illae ergo simul lectae in universitate fuerunt et postea ad fiscum repositae. Caeterum communibus omnium suffragiis nationum visitatores scholarum electi sunt Bornerus, Camerarius et Meurerus, ut habentur in conclusis.

11. Varia acta s. r. L. Badehorn 1545[b]. *L*, Bl. 178[b] fg.

Literae Erphurdiensium super filiis sacerdotum.

Allatae fuerunt literae Erphurdiensium super filiis sacerdotum coniugatorum, an admitterentur illi apud nos ad gradus Magisterii et Baccalaureatus et responsum datum est quod habetur in epistolari (*d. i. dem verlornen Liber H*).

. . . .

Fures lignorum.

Cives quidam habitantes iuxta cimiterium Nicolai destructis antiquis aedibus pararunt novas, unde et antiqua et nova ligna fabricata ad structuras in cimiterio iacentia habuerunt. Dum vero erigere volunt aedificia reperiunt ablata multa non antiqua tantum sed nova quoque, quae in collegia dicuntur esse ablata. Veniunt et conqueruntur ac petunt inquiri et restitui ligna, quibus non queant iam in ipso opere et structura aedium absque maximo detrimento carere. Missus est famulus universitatis ad omnes conventores et curatores collegiorum ut inquirerent. Nova nulla reperta, sed quaedam antiqua, quae mox iussi sunt restituere; praeterea puniti sunt ex sententia assessorum in dimidios florenos Valentinus Hebercelius a Konigshofen, Joannes Wernherus de Culmbach habitantes in spera collegii b. virginis, Joannes Venatorius et Petrus Borsdorfer in collegio principis, Ambrosius Baum Hauensis in aedibus Blasbalckin, Henricus Neidhart, Volfgangus Hillebrant Bornensis in novo foro. Sed et Bartholomeus Bauman in collegio b. virginis habitans punitus est in quadrante fl, quod sciens apud se deposita esse ligna furtiva passus fuisset. Reliqui fuerunt non inscripti beani, quorum nomina oblata sunt ludimagistro Thomiano. Et admoniti singuli ut memores statutorum non foverent ultra mensem apud se non inscriptos propter multa, quae consideraverit universitas dum huiusmodi statutum condiderit et etiam in reformatione integrum reliquerit.

Lusores.

Magister Joannes Kilianus curator in Paulino collegio adducens unum ex discipulis suis Joannem Ditz, conquestus fuit quod magnam pecuniam et vestes et libros lusu perdidisset et quod foris pernoctaret aliaque indigna committeret, petiit examinari de complicibus delicti et puniri, omissis ambagibus. Reperti sunt decem eiusdem delicti complices, quorum primus Caspar Winckler Cicensis sex florenos cum aliquot libris ab eo se evicisse confessus fuit, reliqui minus, quorum alii aliis plus minusve noxii. Post

longum examen primi duo Joannes Ditz et Caspar Winckler, per suos praeceptores emendati virgis, traditi sunt carceribus non amplius quam diem et noctem propter maxima frigora, postea iterum dimissi redditi sunt praeceptoribus amplius castigandi et emendandi. Reliqui ita puniti ut primi duo Balthasar Weigant de Mellerstat et Gregorius Eilenberg Misnensis solverent singuli dimidios florenos, reliqui sex singuli quadrantem R. Et omnes et singuli quisque alteri redderet id totum, quod ab altero evicisset, sive de pecunia sive de libris sive vestibus sive aliarum rerum quodcunque foret, sub poena carceris aut etiam relegationis.

Alii inobedientes discipuli.

Postea idem M. Joannes Kilianus adduxit tres alios adolescentes discipulos qui cuperent ab ipso discedere, Conradum Han, Erhardum Krug et Casparum Schilling Rochlicensem. Auditi causam iustam nullam cum haberent, iussi sunt manere in adventum parentum. Quod primi duo polliciti sunt facere, tertius obstinatus iussus est ire ad carceres, ubi sedit in alterum aut tertium diem, donec idem promitteret.

Similiter per doctorem Bernhardum Ziglerum accusatus est Bernhardus Tanner quod contra voluntatem parentum vagaretur sine praeceptore et convicia diceret ac scriberet in bonos viros; correptus graviter commendatus est praeceptori M. Ambrosio Borsdorfer.

Scortatores.

Christophorus Jordan Lipsicus accusatus per quendam nuncium Andream Bude, quod misisset eum in Bohemiam et nunc mercedem plenam solvere recusaret, transactum inter eos ut daret ad priora adhuc 5 R, quos dedit. Sed interea ei exprobravit, quod misisset eum ad meretricem imo vero ad adulteram et eam literis rogasset, ut huc rediret, cum iam antea pulsa hinc propter hoc ipsum fuisset, quamvis hic negaret, ille tantum non convicit, et quodammodo confiteri adegit, quod ipsemet literas huius ad illam et illius ad hunc se legisse (ipsa sic iubente) confiteretur. Pollicitus hic est se literas rectori monstraturum, sed postea reversus se amisisse asseruit. Correptus verbis graviter et acerbe fuit, promisit perpetuo se posthac fugere omne malum velle. Consenserunt assessores ut hac vice ipsi hoc condonaretur.

Postea idem accusatus fuit per literas M. Georgii Musleri ex Vienna pro octo Fl. ex mutuo, dedit chirographum in praesentia assessorum quod vellet ipsi satisfacere spacio duorum mensium. Non fecit, neque pater pro eo quicquam solvere voluit.

Tertio accusatus fuit a cive Ambrosio Stephan pistore ante portam Hallensem pro precio locati equi et freno fracto atque insuper de conviciis et violentia quam ipsi stricto pugione inferre voluisset dum debitum monuisset. Citatus non venit primo, secundo: tertio tandem comparuit de pretio et freno satisfecit, convicia et violentiam primum negavit, postea cum hic probare vellet, confessus fuit; iussus est afferre pugionem, obtulit non eum quocum vim inferre voluerat. convictus de falso alium attulit. Iussus per assessores ire ad carceres, renuit, tandem ivit. Ad preces parentum mox iterum dimissus fuit.

Quarto accusatur a meretricibus ex lupanari, primum ab una ex mutuo unius taleri, deinde ab ipsa domina lupanaris pro 28 gr., quos deberet pro cerevisia, item quod a quadam alia voluerit emere capillos, et citatus primum venit, postea non amplius comparuit. Mater nunciavit, se soluturam pecunias, petere vero ne quid durius in illum statueretur. Assessores primum, deinde consilium propter haec et alia et quod iam anno elapso propter similia delicta multa ad multos menses in carcere sedisset, decreverunt,

omnino nunc relegandum esse; sed propter preces matris et familiae relegandum tacite ad tres annos, quod ita factum fuit et per notarium matri denunciatum.

. . . .

Tres alii Wolfgangus Hillebrant Bornensis, Erhardus Rüger et Henricus Neidhart habitantes in novo foro in aedibus cuiusdam viduae, rixati inter se duo ex illis ad rectorem veniunt invicem se accusantes de verbis et verberibus et quibusdam debitis ex venditis et non solutis vestibus, et tertium in testem adduxerunt; res inter ipsos composita est, et quod quisque alteri debuit iussus est solvere, iniuriae remissae et mulcta quoque remissa. Caeterum dum altercantur ipsi, produnt rixas ortas fuisse super meretrice quadam sive etiam adultera, qua omnes tres se usos fuisse demum et convincuntur et fatentur. Quare dicta illis poena secundum statutum, ut singuli solverent tres florenos aut sederent in carcere per mensem. Henricus ingreditur carceres sedens per duos dies et noctes, propter maxima frigora petit dimitti, et solvit adhuc 2 R et dimidium R propter furtum lignorum, ut supra. Erhardus vero Ruger solvit 3 R. Wolfgangus Hillebrant Bornensis, autor quodammodo eorum omnium, primum promittit solvere poenam, deinde clam abit, decreto assessorum citatur publice per edicta primo, secundo, tertio. Tandem venientes cum eo cognati audiunt sententiam assessorum ut ad priorem poenam det adhuc pro tribus citationibus tres dimidios florenos, quod eius nomine promiserunt et praestiterunt. Quibus accessit dimidius florenus propter furtum lignorum, ut supra de furibus lignorum.

Quatuor alii Joannes Baptista Schenck Augustanus, Paulus Esch Leubensis, habitantes in aedibus Blasbalkin, et Joannes Celer et David Faber habitantes in principis collegio introduxerunt duo scorta in principis collegium. Deprehensi altero die, exeuntibus scortis, et convicti et confessi poenas dederunt iuxta statutum singuli 3 R.

. . . . . .

Suspecti.

Magister Lupulus et Joannes Kertsch habitantes in collegio Petri delati sunt de suspectis mulieribus, purgarunt se iuxta statutum de suspectis et expurgatione eorum.

Similiter delatus Sacharias Baumgarten de stupro ancillae Paulini collegii, se purgavit iuramento.

Violenti.

Lucas Schwartz de Güterbach ebrius vesperi quasdam virgines obviam sibi venientes compellans et comprehendens conatus est adducere secum in collegium Bernhardi. Accusatus coniectus est in carcerem per dies et noctes quinque. Tantem reconciliatus offensis impetravit ut ipsi cum multis aliis pro ipso in[ter]cederent. Sic dimissus fuit iudicio assessorum.

Gregorius Pfefferkorn Lipsensis ebrius coniiciens lapides in fenestras et parietes aedium proximarum Paulino collegio et conviciis provocans viciniam, item interulam abripiens ex proximis aedibus, iussus est restituere interulam et dare poenam 1 R.

. . . . .

Misit tunc sub illud ipsum tempus ad Rectorem consul scribam civitatis significantem ex Petri collegio iactos fuisse lapides et plumbatas in praecones ferentes libros et acta ex praetorio ad domum scribae scabinorum doctoris Modestini Pistoris, petere consulem, ut liceret illos qui fecissent capere et ad rectorem adducere. Respondit rector, convenire non ut capiantur, sed ut accusentur et nominentur qui fecerint; universitatem habere statuta secundum quae et hos et alios delinquentes puniat. Quare rectorem

petere, ne quid temere tentaret consul contra privilegia et compactata, quod discordias et tumultus concitare posset. Reversus scriba dixit Consulem ignorare nomina eorum qui fecissent. Ceterum cum ex Petri collegio factum esset, posse inquiri in eos qui ibi habitent. Inquisitum fuit et cognitum, quod factum fuisset per pueros qui essent apud rectorem non inscripti, quorum nomina per notarium ad consulem fuerunt missa.

Postea cum adesset praesens ipse in arce princeps factum fuit ut vesperi sub horam nonam turba concitaretur cum equitibus et militibus. Ubi quoque lapides primum e collegio proiecti fuisse dicebantur. Quae omnia cum per pueros tales facta dicerentur, qui nomina sua apud rectorem non essent professi, aegre tulit universitas foveri eiusmodi pueros contra statuta, qui per universitatem puniri non possent ubi deliquissent. Quare decreverunt primum assessores, deinde quatuor facultatum decani, postea universum consilium, eiusmodi pueros nequaquam retinendos, sed puniendos severiter omnes quicunque apud se eos foverent propter multa et magna pericula et incommoda, quae inde orirentur et oriri amplius possent nisi praecaverent. Sed quia in omnibus collegiis Petri et Pauli et Maiori et Minori principum reliquisque eiusmodi pueri reperiebantur plures quam credere aliquis facile potuisset, placuit ut primum adhuc publico mandato monerentur ad observandum statutum, deinde ut in oratione lectionis statutorum fieret aliqua eius explicatio et commemoratio gravior, postremo ut singulorum etiam collegiorum conventores singulos suos incolas huius commonefacerent. Et postea quicunque reperirentur eius transgressores, illi sine mora et sine ulla venia gravissime plecterentur etiam graviori poena. Et cum in Paulino apud Antonium Ruchammer reperiretur, qui discedere potius quam nomen dare et iurare academiae vellet, ilico fuit ille expulsus sive dimissus et ansam praebuit ille ut magis severe vellet observari hoc suum statutum universitas, ne eiusmodi obstinati et malevoli academiae sub umbra et tutela academiae in eius perniciem et periculum foverentur. Quo ergo maiori autoritate hoc firmaretur, placuit assessoribus ut ad consilium referretur. Consilio placuit, ut toti universitati proponeretur, quae huius curam et observationem adiunctis commisit.

12. Mandata illustrissimi nostri principis Mauricii etc. a suis consiliariis coram rectore et aliis quibusdam primariis exposita. *L.* Bl. 207ᵇ fg.

s. r. Constant. Pfluger 1546ᵇ.

XIX Octob.[1] [wohl XXIX] quae fuit altera post Simonis et Judae nobilis et doctissimus vir Christophorus a Carlowicz praefectus Lipsensis per ministrum suum mihi significavit [es steht geschrieben sjcauit], se et dominum ordinarium doctorem Fachsium ab illustrissimo principe nostro accepisse mandata quaedam universitati exponenda. Quare peteret ut accersitis quibusdam ex universitate nostra viris primariis ipsos convenienti loco audiremus. Convocavi itaque statim in collegium Paulinum quatuor facultatum decanos et alios quosdam viros primarios. Hic ubi convenissemus et consedissemus exhibuit nobis amplissimus vir Ludovicus Fachsius J. U. doctor et ordinarius litteras credentiales principis, ut vocant, hac qua sequitur forma perscriptas:

Von gottis gnaden Moritz hertzog zw Sachssen landgraff in Duringen Marggraue Zw Meyssen.

Vnsern grus zuuor. Wirdigen Hochgelarten lieben Andechtigen vnd getreuen,

---

1) Am 20. Octob. war Carlowitz noch in Prag, auch sind ja die 'litterae credentiales' vom 25. Octob. datiert, und schliesslich wird als der folgende Tag der 30. Octob. genannt.

wir haben vnsern Rethen vnd lieben getreuen Christoffen von Carlowitz heuptmanne vnd Hern Ludowigen Fachssen der recht Doctorn vnd Ordinarien zw Leiptzk etzliche mundtliche werbungen an euch zuthun befolen, wie ir von inen werdet vornehmen, ist derhalben vnser gnediges begeren, ir wollet derselben werbungen gutlichen anhoren, inen diszmals gleich vnserer selbst person stadt vnd glauben geben, Euch auch dorauff gevolgig erzeigenn vnd das nicht anders halten. Doran thut ir vns guts gefallens in gnaden kegen euch zuerkennen. Datum Dresden Dinstags nach Vrsulae Den 25. Octobris Anno etc. XLVj. M: H. Z: Sachsen

M ppr ssc.

Den wirdigen vnd hochgelerten vnsern lieben andechtigen vnd getreuen Rectorn Magistern vnd Doctorn vnser Vniuersiteth Leiptzk.

Deinde amplissimus vir dominus ordinarius oratione quadam luculenta subsecutus est, qua nobis voluntatem illustrissimi principis domini nostri benignissimi exposuit cum mentione debita cupiditatis eximiae erga patriam et nos illius, et salutarium consiliorum explicatione, in hanc fere sententiam. „Cognoscere illustrissimum principem rumores spargi in vulgus quasi a veritate verae religionis et pietate Christiana (cui et ipse alacriter assensus esset, et quam doceri exercerique in sua ditione voluisset) nunc recedere et mutare voluntatem suam inciperet. Hanc suspicionem eo ipsum ferre molestius, quo sibi intolerabilius videretur non modo ad homines infamari et inconstantiae crimen sustinere, sed quasi coram deo quoque conscientiam animi sui defectionis nefariae accusari. Quamvis autem innocentia ipse sua fretus contemnere facile posset levitatem et mendacia hominum, velle tamen quasi defensione quadam uti apud suos et illos certiores reddi de constantia et perseverante animo suo in cultu ac propagatione verae religionis et evangelii, quod amplexus fuit, et in suis ecclesiis doceri praedicarique voluit. Has autem suspiciones inde oriri opinionem esse, quod illustrissimus princeps, excitato ac commoto calamitosissimo bello, socium adiungere se illustrissimis principibus propinquis suis et arma contra Caesaream maiestatem capere non potuerit, cum maximas et gravissimas atque iustissimas in hac re causas sibi impedimento esse atque obstare cerneret ac sentiret. Qua quidem veluti tempestate inhorrescente incredibili studio et maximo labore annisum fuisse, ut tantum periculum et has clades averteret et patriae ruinam fulciret. Praeterque ea et hoc, cum obstiterint plura coniunctioni isti, quae non paterentur, ut hostem Caesareae maiestatis sese profiteretur, quod hoc sibi gravissimum fore iudicarit, contra ordinariam potestatem adversus iuramenti sui rationem quicquam moliri, praesertim cum in proximis comiciis Ratisbonae celebratis illustrissimo principi praesenti animum suum aperte declararit, se nolle religionem oppugnare, postea etiam per literas ad illustrem suam gratiam et ad ordines totius suae ditionis missas confirmaverit, se nolle quicquam contra religionem moliri et quidem hanc ipsam quam profitemur. Neque illustrem suam gratiam sufficientes hic causas videre, quominus hoc ipsum Caesareae M., tam sancte affirmanti, fidem adhibere deberet, maxime cum hoc ipsum inter quantumvis mediocris status homines optimis rationibus introductum sit, quod contrahentes alios aliis credere oporteat. Neque illius illustrem gratiam comperisse hactenus, quod Caesarea M^tas fidem sibi suisque maioribus datam ullo in loco aut negocio fregerit. Quodsi vero religionem coelestis doctrinae peti intelligeret, tunc ita semper fuisse et nunc esse animatum, ut non modo nulli potentiae adversus hanc obedire, sed vitam etiam confessioni huius impendere, confirmante se

Christo, velle." Haec capita sunt orationis elegantis et copiosae consiliariorum. Post quae illi retulerunt „cum huius belli progressiones post omnes pacis faciendae irritos conatus eo pervenerint, ut vis et impetus externorum hostium immineret regionibus et locis subiectis ditioni illustrissimi principis electoris, cumque hoc malum principis etiam nostri ditionem attingeret, quamquam magno cum dolore animi aspecturus esset viciniae populationem ac moleste laturus communem domus Saxonicae hereditatem lacerari, cum sua quoque hoc plurimum interesset, tamen ne quid contra propinquum suum moliri videretur, facturum fuisse principem nostrum, ut (nisi permittente et volente hoc electore) penitus abstineret ab universa ditione illius. Sed cum non modo ad aulicos consiliarios verum etiam evocatos ex tota ditione sua ordines hac de re retulisset, non ferendum visum fuit has regiones permistas inter se et mediocriter dei beneficio florentes externorum hostium ferro et igni obiicere. Et placuit potius principem nostrum haec loca vicina et implicita suis occupare, quam pati, ut ab externa gente collocata in cervicibus nostris invaderentur. Aliquae ea de re litterae ad electorem missae fuerunt promissumque, rebus inter Caesarem et electorem compositis et hoc bello finito istud negotium ad arbitrium ordinum ditioni remissum iri." Haec cum essent coram nobis copiose et diserte exposita, responderunt qui tum ex universitate aderant, paucis praefati, se rem illam ad totam universitatem relaturos. Itaque cum eius rei causa altero statim die, nempe 30 Octobris, universitas a me convocata esset et convenisset, ibi tum clarissimus et doctissimus vir Johannes Stramburgus J. U. doctor syndicus universitatis nostrae et consiliarius principis, cum illi dicendi partes pro officio suo commissae essent, rem universam tum universitati copiosa et luculenta oratione exposuit. Ibi tum dictis sententiis a clarissimis viris postea singulae nationes more maiorum seorsim consentientia decreta fecerunt in hanc fere sententiam:

Primum. Etsi universitati nostrae multis clarissimis argumentis cognita et perspecta esset constans et firma illustrissimi principis erga veram et Christianam religionem atque pietatem voluntas et affectio, neque dubitasset unquam quin in hoc sanctissimo proposito tuendae conservandaeque veritatis et defendendi ac protegendi ecclesias pias harumque pastores immutabili animo sit perseveraturus, tamen significationem hanc et habitam orationem copiosam sibi fuisse iucundissimam, studiumque se istud illustrissimi principis in partem singularis clementiae atque benignitatis interpretari illique hoc nomine submissas agere gratias. Quantum autem ad illustrissimi principis consilia attineret, persuasum esse universis, ea prudenti et exquisita deliberatione esse suscepta, deque his, quae commemorata essent, ea submisse approbare et cavere velle omnes, ne quid quod contrarium sit illustrissimo principi aut quo fama ullorum laedatur, a se fiat aut dicatur, neve alius qui facere aut docere ausit adiuvetur. Et in summa ita se tenere et gerere velle, ut submisse confidant diligentiam fidem studium et obsequium suum illustrissimi principis benignitati probatum iri. Vide in libro conclusorum.

Haec cum in conventu universitatis agitata et tractata essent, placuit tum etiam, ut studiosi de voluntate principis publice certiores fierent, ut, quid sentire de principe deberent, cognoscerent. Iniunctum autem mihi fuit, ut id oratione quadam composita praedicarem. Quod feci quidem sedulo et maximo studio[so]rum conventu, qui expectatione rei excitati frequentiores convenerant, cum et honoris causa magistri et doctores, etsi antea eam rem in congregatione universitatis cognovissent, tamen tum etiam confluxerunt. Ut autem clarior et illustrior eius rei memoria et explicatio apud posteros extaret, visum est, ut libellum germanice editum (quo se illustrissimus princeps adver-

sus huiusmodi sermones atque obtrectationes hominum defendit et voluntatem suam eximiam erga religionem et amorem suum erga patriam declarat) una cum aliis quibusdam libellis servandum seponeremus.

Illustrissimus princeps noster ab omni sibi temperavit iniuria et rapina quantum fieri potuit, dum electoris civitates propter imminentem Hussernorum, qui iam in Votlandia saevire et grassari coeperant, vim atque impetum et gravissimum etiam mandatum Caesaris in potestatem redegit, nisi, postquam eius consiliarii et legati a Witenbergensibus comprehensi et Witenbergam in custodiam deducti sunt; tum enim vicinos quosdam pagos circa Witenbergam populandos et depraedandos equitibus hussernis permisit. Nam ea urbs potissimum spreverat principem et sola dedere se ipsi noluerat, cum alias sine vi in potestatem suam recepisset.

13. Potita confirmatio privilegiorum Caesarea.

s. r. P. Bussinj, 1547ª. *L.* Bl. 224ᵇ.

2 die Septembris per concilium universitatis conclusum ut privilegia Academiae nostrae atque fundationes describerentur, atque transmitterentur ad Caesaream Maiestatem pro confirmatione eorundem. Idque factum est. Deus fortunet omnia.

14. M. Caspar Geska, Polonus.

s. r. Egid. Morch, 1555ᵇ. *L.* Bl. 405ªfg.

Christianus Strobeck Saxo, hora nona in suam habitationem se recipere volens, in coemiterio Diui Nicolai a tribus Polonis strictis gladiis insultatus et graviter sine omni culpa et provocatione vulneratus fuit. Et quamvis certo sciri non potuit, qui fuerint, tamen, cum Stenceslaus Warzky, Joannes Jordan et Barbazky Florian a multis cum armis ea nocte conspecti fuissent, illi tamquam suspecti delati sunt. Erat autem saltem Stenceslaus Wartzky eo tempore inscriptus, alii vero duo non dederant nomina sua Academiae nostrae, quare Stenzeslaus solum arresto constringebatur, non autem reliqui, sed per notarium consuli hoc indicabatur et ut in illos animadverteret petebatur.

. . . . . .

Citatus est Stenceslaus Wartzky qui comparuit armaque obtulit. Sed cum Christianus Strobeck propter minus firmam valetudinem apparere non posset, in principali negotio nihil agebatur, sed ad tempus restitutae sanitatis differebatur. Mandabatur tamen pax sub poena relegationis.

. . . .

Christianus Strobeck et Christophorus Babst accusabantur a Polono Brictio de illata iniuria. Sed reconciliati inter se dimissi sunt.

. . . .

Stenzeslaus Polonus conquerebatur de petulantia et iniuria quorundam, offerens sequentes versus de Polonica natione conscriptas:

Ore tuo decerpe mihi de podice ficus
Atque mihi madidas linge Polone nates
Haec quia conveniunt petulanti pharmaca linguae
Obture iam linguam stercore more suum.

Rogansque summopere ut in illos animadvertere et curare velit rector, ne posthac alia fierent. Rector recepit se hoc facturum dummodo autor indicaretur. Postulabat

quoque rector ab ipso arma, quae superioribus diebus gestasset. Sed non attulit, ideoque, cum antea quoque citatus contumaciter emansisset et contra prohibitionem sub poena relegationis rursus arma portare ausus fuisset, ad consilium referendum existimavit. Adferebat autem ea postero die, praemissa excusatione, quam admisit rector.

. . . .

M. Caspar Geska significabat Polonum Stenzeslaum superiori nocte vel a Stolzenn vel Vden vel Strobeck graviter vulneratum; quare statim singuli arrestati fuere. Et cum ex aliis non multo post intelligerem Christianum Strobeck ea quoque nocte a M. Geska vulnus accepisse, is etiam arrestatus est cum Stenzeslao Polono multarum turbarum autore. Eodem quoque die arrestatus Jeremias Schreiuogell, ad petitionem Gabrielis Schenckenn.

. . . . . .

Comites de Liatalitz contumeliosis vocibus et furioso armorum strepitu provocati et fores collegii noctu furenter effractae sunt, ut aeibat illorum praeceptor M. Geska; num autem res sic se habuerit, sub iudice lis est. Nam illi, quos huius facinoris reos M. Geska detulerat, sub iuramenti religione requisiti legitime se purgarunt.

. . . . . .

Peracto prandio Aristotelico cum hospites fere dimissi essent, circa horam quartam vesperi illustrissimus princeps Lignicensis, a magistris noviter creatis invitatus, unum ex ministris suis poculo aureo petiit, unde concursus magnus factus est, et paulo post M. Geska omnes praesentes praeter ducem et dominos suos fungos et nebulones appellavit. Interrogatus a rectore, qua de causa ista fierent, respondit, dominos suos non debito titulo nec in actu nec in prandio compellatos fuisse. Igitur se dixisse et adhuc dicere, omnes esse nebulones, fungos et fures, praecipue vero decanum, qui erat M. Prufer, et M. Adamum Schillingk. Rector animadvertens velle aliquos defendere decanum, M. vero Adamum se ipsum, mandavit pacem utrimque. Morem gerebat M. Adamus et alii omnes praeter M. Geska, qui a maledictis non abstinebat, sed conscendens mensam alta voce clamans repetebat ea quae antea dixerat. Et rectori, qui rursus silentium imponebat, satis ironice respondebat et breviter seditionem valde periculosam excitabat, quae tamen benignitate Dei opera doctoris Krammii et domini Joachimi sedabatur. Cum autem abduceretur princeps, qui cum Polonis et illorum praeceptore in summo erat periculo, magnus concursus fit nostrorum. Et Laurentius Zehener a Joanne Zobelio filio d. Zobelii misere et graviter vulneratur et ab excubitoribus quatuor globi in collegia non sine periculo coniiciuntur. Mane facto venit ad rectorem doctor Sebastianus Hylger, ab illustrissimo principe Lygnicensi ablegatus cum hoc mandato, credere celsitudinem suam dominos comites de Liatalitz etc. per iniuriam in hesterno actu barones appellatos esse, quia saepe decano et aliis significatum fuisse, quod sint comites. Petere itaque, ut curet universitas, ne quid posthac dicatur eiusmodi quod ad contumeliam dominorum pertinere videatur. Dixit rector, se velle hoc ad consilium referre et quamprimum respondere . . . . . Nun folgten Entschuldigungen an die beiden Grafen von Seiten der Universität, die ziemlich übermüthig aufgenommen wurden, darauf ein langer Process gegen M. Geska, der in ähnlicher Weise, wie 1524 Waltheim, auch er gestützt auf hochadliche Protectionen, Rector und Universität zu verhöhnen bestrebt war. Die Verhandlungen zogen sich durch mehrere Semester in die Länge, und die Universität hätte vielleicht ihre Ehre nicht vollständig behaupten können, wenn sich nicht der Fürst eingemischt und die ihm unbequeme Appellation an den Merse-

burger Bischoff, mit der M. Geska umging, hintertrieben und sich zu ernsten Massregeln gegen Geska veranlasst gesehen hätte. Nun gab dieser klein bei und auch die Grafen suchten sich, ohne ihrer Würde zu vergeben, aus der Affaire zu ziehen.

15. Vergleich mit den Verwandten eines Erschlagenen.

s. r. Ant. Glining, 1559ᵃ. *M.* Bl. 12ᵇ fg.

D. XXVIII. Aprilis. Coram dd. decanis D. D. Joanne Meiero et D. Joachimo Camerario in collegio Paulino mane hora octava affuerunt rustici cognati et uxor occisi Mertens Auners et acquieverunt in transactione facta inter se et Joachimum Weigman ob occisum Merten Auner. Transactionis forma haec est.

Kundt vnd offenbar sei menniglich, Nachdem sich Osterdinstags den 28. Maii dieses 59ᵗᵉⁿ Jares zugetragen, das Joachim Weigman von Perlebergk ein Student Zu Leiptzig von Merten Auener einem Bauren Zu Zschocher aus dem das derselbige ihm ausz genanten Dorffe vber die bruck bis ins Landtgericht nachgefolget vnd nicht nachlassen wollen, vnd ihnen also Benotdrangt, das ehr nicht vmbgehen konnen Zu errettung seines leibs vnd lebens sich zur gegenwehr zu stellen vnd gemelten Merten Auner mit einen vnuersehenlichen stich verwundt das ehr folgendes tags gestorben, also seint Freitags nach Jubilate vor der vniuersitet zu Leipzig personlich erschienen Gertraudt Merten Auners nachgelassene witfraw sambt Oswalt Schuman ihrem Vater, Antonio Auner ires verstorbenen mans Bruder, vnd etlichen andern ihren hierzu erbetenen freunden, vnd haben alda anfenglich den zugetragenen fal angezeigt vnd von obgenanten Joachim Weigman abtrag gebeten. Darauf sich Joachimus Weichman durch seinen anwalt dermassen vornemen lassen, wiewol ehr nicht Zweiffelt, Do rechtlich wieder ihnen vorfaren, er wolte seine vnschult vnd das ehr von Merten Auener dermassen benotdranget also darthun das ehr an beswerung vnd entgelt losz gezelet werden solt: Jdoch weil ehr bedacht, das nicht allein vff die rechtfertigung vnd beweisung viel geben, sondern sich auch dadurch sein gefenglich enthalten lange verziehen möcht, da sie sich mit einer zimlichen anforderung vernemen liessen, vngeacht das ehr gar nichts vermocht, woll er darauff bedacht sein, domit dem Handel in der gutt abzuhelffen. Hierauff ist nach beschener anforderung der cleger die sach mit beider part wissen vnd willen zwischen inen durch die heren der vniuersitet folgendergestalt zu grunde vertragen wurden.

Erstlich das Joachimus Weichman beclagter sich mit den gerichten vortragen, auch die gerichtskosten erlegen.

Vor das andere des Auner frawen vnd, so sihe swanger, ihrem kindtlein zu ergezung ihrer armut 25 alte schock volgender gestalt entrichten sol. Nemlich vnd anfenglich vff schirst kamenden freitag nach Cantate 8 alte schock vnd auff kunfftigen Michelis marck aber 8 vnd letzlich auff den Ostermarck vber ein Jar 9 alt.schock, do mit also in Jares frist die 25 alt schock volkomlich bezalet. Welchs ehr also zu thun, auch derhalben geburliche versicherung vnd des entleibten weib fur sich vnd in iren vnd ihrer freuntschafft namen ihr vater, dessgleichen N N ires mannes bruder darmit allenthalben vor ihre anforderung begnüget zu sein mit handt vnd mundt den hern Rector angelobt, vnd dasselb steht vest zuhalten bewilliget vnd zugesagt. Auch darauff beclagter vor allerlei ferner zuspruch wegen ir vnd ihrer freunde quiet ledig vnd losz gesprochen. Des alles zu beglaubigung ist dieser vertrag gezwifacht vnd darum ieder

parth vff sein bitt einer zugestalt vnd dan letzlich vmb mehrer sicherheit willen in der vniuersitet acta vnd handelbuch geschrieben worden. Gescheen am tag vnd jar wie einganges gemeldet etc.

Eodem die uxori et cognatis traditi sunt 8 sexagenae antiquae et in Mercatu Michaelis similiter 8 sexagenas frater occisi accepit, anno & 59.

Die mitgetheilten Auszüge können nur annähernd einen Begriff gewähren von der ausserordentlichen Reichhaltigkeit des in den Libb. Act. enthaltenen Materials; kaum wird sich in ihnen eine Seite finden, die nicht werthvolle Aufschlüsse und Einblicke in das Leben und Treiben jener Zeit böte, nicht bloss in das geistige und sociale, sondern auch in das öconomische und technische. Seit Caspar Borner (1439ᵇ) werden in den Aufzeichnungen die 'causae publicae' getrennt von den 'causae privatae' und ihnen vorangestellt. Jene berichten eine Menge von Criminalfällen (es vergeht kaum ein Jahr ohne Mord und Todtschlag), grobe Widersetzlichkeiten, die nicht endenden Streitigkeiten mit dem Rathe und den Bürgermeistern, mehrfach Selbstmorde, dann die allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten (hervorzuheben ist die Erwerbung eines neuen Begräbnissplatzes), die Bauten, die Massregeln in Betreff der Lutherischen Secte ('causa Luteri, causa Martiniana'), die traurige Verfassung der theologischen Facultät, die Besetzung der Canonicate, die Verhandlungen wegen eines allgemeinen Concils, die zu verschiedenen Malen versuchten Reformationen, das Verhältniss zur Leipziger Schule und später zu den Fürstenschulen, die Belagerung Leipzig's, die Bewaffnung der Studenten, den Auszug nach Meissen und die Rückkehr nach Leipzig, Pasquille, aufrührerische Placate u. s. w. Die 'causae privatae' behandeln meist 'scortatores, violentos, iniurias verborum, transactiones, compositiones' und vor Allem Schuldforderungen, von Studenten gegen Studenten, namentlich aber von Handwerkern, Schustern, Schneidern, dann von Pferdeverleihern, Bordellwirthen u. A.

II. CASPAR BORNER'S AUFZEICHNUNGEN.

Es ist schon oben (S. 649) auf den höhern Werth derselben und auf die ihnen zugewandte kunstvollere Behandlungsweise hingewiesen worden. Borner war dreimal Rector 1439ᵇ, 1441ᵇ, 1443ᵇ, er hat über die Vorgänge während seiner Amtsführung berichtet 1) *D* Bl. 192ᵇ—208ᵇ, 2) *D* 233ᵃ—*L* 18ᵃ. 3) *L* 42ᵃ—63ᵃ. Dann vertrat er 1444ᵃ den Joachim Camerarius eine Zeitlang (vgl. die oben S. 650 mitgetheilte Stelle) und da die Berichte des Camerarius von der Hand des Schreibers Borner's herrühren und von B. mit Randbemerkungen versehen sind, so hatte er vielleicht auch auf diese einigen Einfluss, obwohl sie von seiner Eigenthümlichkeit nicht eben viel verrathen; aber die Ordnung und Aufzeichnung alles dessen, was das Paulinum betraf, war Borner als Monopol überlassen ('quem et voluntas illustrissimi principis et omnium tacitus consensus et ipsius fides praefecerat curationi aedificationis huius *L* 66ᵃ'). Dieser Bericht findet sich *L* 100ᵃ—167ᵇ.

Borner übernahm anfangs (1539ᵇ) das Rectorat nur ungerne. Er sagt das beim Beginn seines ersten Berichtes, und ich theile diese Eingangsworte mit, weil schon sie die lebendigere, anschaulichere Darstellungsweise seiner Aufzeichnungen verrathen.

L 192[b]. 'Ex thermis Carolinis, quo ante menses duos ad ischiam levandam magna impensa profectus ieram, revertens sub mercatu autumni pestilentem Lipsiam et academiam fuga desertam reperio. Subsistens igitur in suburbanis agris ac mox vicina quaedam oppida non ob pestem sed rectoratum declinandum et negotia quaedam rite conficiunda circumvehor, ac nihilo minus post decimam diem a diverticulo, sextam vero a Galli, reflectens Rector, quod nunquam volui, salutor a magistro Christiano Pistorio et collegis electoribus in nomine domini.' Als aber die Reformation der Universität (wohl zu unterscheiden von der Reformation der Kirche) begann und diese[1]) wie die Ordnung der Angelegenheiten des Pauliner Collegs seine ganze Thätigkeit in Anspruch nahm, war ihm die Würde sogar erwünscht, weil sie allein seinen Bemühungen den nöthigen Nachdruck zu verschaffen im Stande war. Er sagt das *L* 42[a]. 'Hunc rectoratum propterea non ut pridem respuit Bornerus, quod in eodem tamen et profundiore luto non rector haesisset, ex quo ut levius emergeret, magistratus praesidio sibi subnitendum censebat.'

Sowohl das Streben nach Ordnung und Vollständigkeit, wie das nach Abrundung in der Darstellung bewog ihn, über die Grenzen seines Rectorats zurückzugreifen, noch nicht das erste Mal (obwohl gerade in dem wichtigen Semester 1539[a] Nichts aufgezeichnet war), wo er in die Geschäfte erst hineingezogen ward, aber das zweite und dritte Mal. So lieferte er 1541[b] 'Paralipomena rectoratus Pyrgalliani per C. Bornerum' (*D* 231[b]), zu deren Schlusse er sagt: 'Haec mihi, cum non putarem omittenda fuisse, in publicum usum ut eodem tenore quo superiora perdiligenter colligeremus adnotare placuit.' Umfänglicher sind die beim Jahre 1543[b], wo vor ihm allerdings sehr schlecht aufgezeichnet war, 'Paralipomena trium proximorum trimestrium,' beginnend: 'Iterum sublegimus, si qua incommode praeterita a secundo rectoratu nostro hucusque animadvertimus. Sentiet mecum, scio, qui est benevolens et intelligens.' Diese Nachträge gehen von *L* Bl. 25[a] — 41[b]. Borner schliesst sie mit den Worten: 'Ad haec me paralipomena coegit rerum magnitudo, aliquorum brevitas et in exteras gentes falsae narrationes, a nonnullis horum ignaris et temerariis tamen ac malis amicis conscriptae, et ut contextu melius noscerentur sequentia.'

Dieser Wunsch, einen wirklich kunstvollen geschichtlichen 'contextus' herzustellen, ist bei Borner überall hervortretend. Darum trennte er zuerst die 'privatorum causae' von der Erzählung der öffentlichen Angelegenheiten, und theilte Alles sorgsam in übersichtliche Capitel. In sein erstes Rectorat fielen die ersten zerstreuten Anfänge der neuen Bewegung innerhalb der Universität, über die sich ein gestaltender Ueberblick noch nicht gewinnen liess; davon gewähren schon die einzelnen Capitel Borner's ein Bild: 'Canonicatus Misnensis et Universitatis instauratio tentata. Reformatio rursus tentata. Instauratio universitatis iterum tentata. Canonicorum coniugium. Causa theologica confessionis et apologiae.' Es überwiegen aber noch Fragen der Universitätsverwaltung, die Ordnung des Archives u. A. Das ist schon 1541[b] anders. Hier wird Borner der Geschichtschreiber der Reformation der Leipziger Universität. Mit kurzem Vorwort Alles Uebrige abthuend oder zurückschiebend, eilt er auf diesen Hauptpunct

1) Gleich anfangs übertrug man sie dem Paulus Lobwasser und Caspar Borner, 'quorum posterior', sagt Zeler 1540[b], 'totum paene onus subiit, cum in exemplaribus adornandis, tum etiam in concinnandis dilucide ac breviter explanationibus et expositionibus, quibus maxime indigebat universitas' *L*. Bl. 223[b].

hinüber. 'Quae ad senatum pertinent scilicet de Lente sive de transactione de bonis et cadaveribus caesorum, quae item de post mortem doctoris Tilonis, sunt in littera *C* fol. 32. Reliqua, siqua publica et ad universitatem pertinentia, proxime hic sequuntur, privatorum autem lites posterius'. Dann folgt:

REFORMATIO.

Si longior ero coget me negocii difficultas. Nec obscurum erit cordato lectori prolixitatis consilium.

In rectoratu meo priore primus (fol. 193), sub Zelero secundus (fol. 222), hic tertius mihi cum hac hydra conflictus fuit. Ab initio pestis et principatus Henrici novitas, iterum sequestratio bonorum monasticorum obstitit, quominus omnibus ubique direptis de micis dominorum pasceretur hic Lazarus. Sed nemo illi dabat. Prima congressio hoc effecit, ut segnes non videremur. Secunda patefecit universitatis inopiam et fidem aliquam inter aulicos peperit.

Mauricius princeps ex Hassia, quo loco per indignationem octo menses egerat, annitentibus primoribus in Augusto revocatur ad patrem Heinricum ut principatum porro pro aegro et inutili ad omnia sene iuvenis administraret. Pistorius ex ea re ordinariatu cancellariatum pristinum recepit, cooptato in suum locum doctore Ludovico Fachsso consulari et a consiliis principi.

Hi duo et tertius doctor Georgius Kummerstadius in hac rerum mutatione tum ab Henrico patre tum a novo principe Mauritio et primoribus reperta occasione 1700 aureorum annuam de vectigalibus monasticis summam academiae huic ut promitteretur tantum impetrant. Cogitatum erat de primario theologo in aureos 300 et alio in ducentos, de praestanti iuris professore aliunde accersendo in totidem, utriusque linguae professorem in III^{c}, in Apianum mathematicum ducentis, Hebraeum 200 R et si quid tale amplius. Debebant etiam stipendia quaedam constitui pauperibus in usum theologicum parochiarum per civitates quae illis vel nunc careant vel etiam amplius cariturae esse videantur. Quae omnia sic splendide ut solent iactata multorum ora et oculos in spem, nescio quantam, erexerant. Et varie quidem a variis omnia. Fuit etiam in aula qui hisce 1700 R nihil aliud quam theologos nec aliud studiosorum hominum genus conducendum esse putarit.

At nobis hic agentibus per istos modos a Georgii principis morte sic quidem succurri potuisse scholae credebamus. Infirmum vero posthac et invidiae plenum consilium apparebat, si toti deinceps corpori non per omnes suas partes aeque subveniretur, sed aliquot tantum studiis tam opima eaque pauca fierent stipendia. Id vero, quod Mauricius princeps his consiliariis fretus Joachimum Camerarium ex Tubinga huc accerseret et Apianum ex Ingolstadio, magnum optimae voluntatis documentum erat. Et Joachimus quidem medio mense Octobri cum tota familia huc commigravit, Apianus vero, etsi longo post, conditionem tamen, quia a suis divelli non poterat, et hic respuit et istic meliorem quam pridem reperit sibi hac via.

Quod promissa vero nobis summa procul omni spe adhuc quidem abfuerit, qui volet legat et si intelligere nolit manibus palpando sentiat.

Hactenus praeludia, sequitur susceptus labor.

und nun folgt eine vortreffliche Schilderung der Hin- und Her-Verhandlungen. Aus ihnen hebe ich die mit der juristischen Facultät hervor. *L.* Bl. 4^{a}.

Statuta iuridicae facultatis.

Absente in Spirensi conventu d. Fachso ordinario, d. Ambrosius Rauch doctor S. Thomae praepositus senior facultatis erat. Ad hunc rector chartam hic proxime consequentem per iuratum famulum mittens, addere iussit, ut facultas iuridica statuta sic ut iubebat descripta ipsa corrigeret atque revideret, id quod in charta fortuitu omissum fuerat. Actum Veneris post Reminiscere. Sequitur charta:

„Praestantissime domine doctor. Ex rescripto illustrissimi principis decrevit universitas ut unaquaeque facultas sua statuta rectori tradita per universitatem curet inspici revideri et, si opus est, corrigi atque in melius mutari, ac tandem sic ad principem celeriter remitti. Cumque iam in ipsius academiae statutis expendendis occupati sint ad hoc delecti et facultates ceterae vel iam tradiderint et sub examen miserint sua, aut hodie et cras nulla cum difficultate sed ut debent lubenter facturae sint, poscit universitatis nomine rector, suo etiam petens, praestantissimae vestrae facultatis statuta similiter intra biduum exhibere ac iudicio publico gemini delectus et totius postea universitatis submittere velit. Qua sane re facultas inclita et suo officio bene functa fuerit ac debito se obedientiae exolverit remque clementiae principis dignam praestiterit."

Dominica Oculi rector apud praepositum fortuitu agens hoc accepit facultatis iuridicae nomine responsi. Mirari facultatem, quod rector poscere audeat statuta iuridica, quae ipsi negata sint quondam principi Georgio. Nec ipsum enim principem nec universitatem sed facultatem ipsam sua condidisse statuta. Mutaturos sive correcturos absque nobis, et principi non autem nobis daturos, ut, quae volet, mutet aut corrigat. Addebat praeterea in numero quosdam suo esse, qui dicant, rescriptum principis hoc non continere, quae nos audienter faciamus iniussi. Praeterea cancellarium sua nosse omnia. Nec se quoque ad manum, si maxime vellent, codicem eum habere, sed intra arcam Tilonis nuper mortui, qui senior fuisset, adhuc conclusa et obserata iacere. Addidit porro facultatis nomine, adiunctos rectoris dispertisse stipendia iuris sibi et aliis contra voluntatem et institutum nuperum principis et contra decus scholae Jurisperitorum ad reperiundum aliquem qui alioqui causis agendis foris non occupetur, ·ccc· aut quadringentis conductus legendo scholam ornet hocque curet unicum, ordinario ad pristina sua ·c· aureos apposuisse, qui neque legerit neque velit, nec per negotia possit neque etiam unquam scheda in hoc affixa se lecturum significarit. Praeterea divisores addidisse stipendiis antiquis ·c· aureos cum pridem eorum aliquis xxx quinquagintave florinis contenti perlubenter docturi fuissent. Et omnia haec principem nihil plane caelaturos se esse. Haec ille.

Qui interfuerunt consessui aut sane etiam famuli eorum foris ante locum probra quaedam et amaros iocos in rectorem et Stramburgum iactatos audisse dicuntur atque seniorum in iuniores doctores scommata sparsa, cui tamen concilio Valerius, Stramburgus et Modestinus non interfuerint. Nec desunt qui similes sermones per convivia isse testantur. Quin gravissimus vir quidam audivit in coena quadam unum aliquem elata voce dixisse, nos cum istac partitione plane egisse proditorie, idque sic auditum rectori per indignitatem postea statim testato renunciabat.

Nec defuit fides promissis. Postquam enim princeps iuridica statuta inter alia non vidisset, scripsissetque postulans ea seorsim, facultas honestissime decrevit respondendum, cur non dedissent pridem universitati neque potuissent dare, quod anno superiore Henrico principi iubenti obtulissent, Pistorio adhuc ordinario. Et si adhuc vellet, non

defuturos et cetera, quae ego parum aestimo. Haec sic decreta litterarum conceptor scripsit quidem ille, nec tacuit, at in parenthesi quadam rectorem et adiunctos non parum perstrinxit et senior facultatis sigillo clam iunioribus aliter quam decretum erat obsignavit, tertius vero legatus fuit Dresdam, eo perferens literas et quae volebat nuncians in Palmarum feriis.

Haec rector quomodo rescire potuisset, si ipsi tacuissent artifices, aut si cancellaria per indignitatem rei silere per omnia potuisset! Quid cogitarit autem cum adiunctis suis, conscius sibi, quam misere disiecta annos plus viginti schola iacuerit, quam nemo ubique, ut occasionibus inventis iuvaretur, manum sit admolitus vel ob imbecillitatem vel quia cuique suae magis quam communes res charae fuissent: cumque recenseret autem rector gemini semestris priores labores frustra paene exhaustos, et tertium aggressus, ope demissa coelitus, spem certam arripuisset nunc potiundi inevitabili momento; nisi cupita succederent, intra pauxillulos nobilissimam quondam scholam ad vastitatem haud dubie redactum iri, ac sic praebensa, ut dici solet, ansa, cum, quos minime oportebat, autoritate doctrina loco primarios et amicissimos nec non etiam sibi familiaritate et veteri noticia addictissimos videat in obscuro talia meditantes summo cum instaurationis periculo apud principem iuvenem inter motus bellicos varie fluctuantem: quid cogitarit, inquam, rector et eius adiuncti, reputantes statutorum publicorum tenorem ordine et cum huiuscemodi gestis cuncta componentes, praesertim postremam legationem factionis, quae etiam statutis praesertim universitatis in aulam missis, quorum comprobationem suffragiis suis iuverant, et partitione stipendiorum a principe confirmata posterior erat, universa haec et multo his maiora sobrio lectori iudicanda committunt.

Zu diesem Abschnitte gehört auch:

Joach. Camerarii sessio ac locus.

Rector animadvertens sibi soli absque senioribus scholae non esse potestatem locandi, quatuor decanos consuluit. Dominus ordinarius id totius consilii esse dixit. Consilium, quod Joachimus sit a principe huc accersitus, quod utriusque linguae sit doctissimus, cuius opera graece latine, carmine prosa, vertendo praefando et omnino eius nomen in Germania et exteris notum, etiam ob insignem pietatem et doctrinam secretiorem, eius etiam aetas gravior et usus rerum expromptus per multa publica gymnasia, quique antea in hoc Lipsensi gymnasio suorum studiorum prima fundamenta iecisset et factus baccalaureus sit, cuiusque etiam eximie probata erga hanc academiam voluntas, qui d. Philippo et omnibus ubique doctis sit gratissimus: his ac talibus titulis insignem (praeterquam magister artium sit) censuit rector cum consilio dandum huic et soli quidem tali ac tanto locum a decano artium post licentiatos omnes. Quod cum ipsi designati seu licentiati vidissent, sua sponte cesserunt etiam senes ut et ante ipsos Camerarius post decanum staret et sederet, aut, cum abest ille, post doctores medicinae. Quod tamen personale esse voluerunt atque totius academiae nomine ut publicis libris inscriberet hoc rector concordibus suffragiis decreverunt.

Noch selbstständiger abgerundet stellt sich die Schilderung der Moritzischen Schenkungen, namentlich die Erlangung und Einrichtung des Paulinums dar. Nachdem hiervon bereits in den Paralipomenen *L* Bl. 32b—41b gehandelt ist, beginnt die eigentliche Erzählung *L* Bl. 42b mit einer eigenen 'praefatio.' Dass Borner Alles, was das 'Collegium Paulinum' und die übrigen Dotationen des Herzogs betraf, ausser in den

Acten auch in einem eigenen 'Liber rerum Paulinarum' zusammengestellt hat. wird weiterhin noch erwähnt werden.

Die Erwerbung und der Ausbau des Paulinums und die Eröffnung des Convicts waren mit grossen Beschwerden und Schwierigkeiten verknüpft. Neid und Missgunst von Seiten des Rathes, Trägheit und Kurzsichtigkeit auf Seiten selbst mancher Mitglieder der Universität, die finanzielle Rath- und Hülflosigkeit der letztern thürmten derselben so viel Hindernisse entgegen, dass Borner's seltenes organisatorisches Talent, und seine unermüdliche und uneigennützige Liebe zu der Anstalt dazu gehörten, um sie alle zu überwinden und binnen verhältnissmässig kurzer Frist der Universität die Erwerbung zu sichern. Je näher mehrmals die Gefahr lag, das Paulinum wirklich verschleudert zu sehen, um so höhere Anerkennung schuldet man dem Verdienste Borner's für die Erhaltung dieser Hauptquelle des Reichthums der Leipziger Universität.

Borner's Darstellung ist bewegt und lebhaft, dabei klar und anschaulich, sie versetzt uns mitten in jene aufgeregte Zeit. Nur verräth sein Stil oft die Schnelligkeit und Eilfertigkeit, mit der er zu schreiben genöthigt war, er wimmelt von Anacoluthen und Germanismen; dazu kommt, dass mehrere Partien abgeschrieben sind und der Abschreiber Borner's Hand nicht immer hat lesen können. — Ich theile, um von der Art und Weise der Erzählung einen Begriff zu gewähren, auch hier ein paar Stellen mit, ohne besondere Auswahl, die bei der Menge des Interessanten schwer fällt.

Vorauf sende ich eine Schilderung, welche allein von allen folgenden in den 'Liber rerum Paulinarum' nicht Aufnahme gefunden hat.

Tumultus, anno 1543ᵃ. (*L.* Bl. 31ᵇ.)

Non est praetereundus tumultus qui excitabatur Bussino rectore pessima prorsus specie et summo cum periculo. Is semina quidem accepit de mutuis iniuriis inter apparitores et nostros. Ultro citroque plus uno mense nihil quam rumores et querelae. His dum mederi universitas studet, accidit iuvenem quendam musicorum organorum factorem pro porta Hallensi dum vindicare studet iniuriam nescio cui illatam baculo ferit in ferentem ad tempora. Concidit is pro semimortuo. Fugit in maius collegium ad Borneri famulum sibi notissimum. Atrox fuit denunciatio apud rectorem, ut traderetur homo, non per duos legatos, ut solet, sed insidiose per tres. Lotterus enim proiudex erat tertius. Is ceteris apud rectorem loquentibus ipse se subducens cum apparitore (explorarat autem locum antea cautius) hoc egit, ut hominem in cubiculo repertum custodiret ipse, ministro interea misso ad Nicolaitanum, ubi caterva lictorum in subsidium ab ipso locata erat. Haec dum agitat ardentius, fit ut Bornerus forte fortuna conclave suum exiens, videt apparitoris tergum et agnoscens ascendentem ad summa aedium, admiratus inclamat nomine eum vocans, quid hic sit illi negotii. Respondet submissa voce iudicem ascendere. Bornerus consecutus ilico Lotterum videt sui ipsius famuli cubiculo propinquantem et nonnihil territum alloquens audit narrationem. Ac fortiter, quae tum potuit loqui, negavit esse ibi quenquam. Quod ut magis crederetur ait se descensurum atque ex adverso iudici occursurum per cubiculum sic, ut Lotterus videat adesse neminem, nihil etiam quicquam suspicans. Haec dum vocalius dicuntur utrinque, fugitivus, quia pervia videt ea loca, tranquillo se animo subducit per inferiora Bornerianae dictae, nullo homine obvio neque in porta collegii neque in civitatis proxima. Hoc tantum erroris evenerat, ut quia Lotterus per rimam pileo et gladio conspectis, patente iam per Borneri occursum ut conveniebat cubiculo mox ablata illa

animadvertebat. Suspicione itaque Bornerum degravans redit ad rectorem suosque collegas excandescens. Vellem egisset gratias quod iuventuti Bornerus fraudem eius non aperuit, quae tum frequens sedebat in auditoriis; fuisset enim eo die sic habitus, ut eius loci et diei semper meminisset. Praeterea stultitiam suam accusasset potius qui abditis ministris in templum omnia homini pervia reliquerit. Tertium, si est ei ius auferendi e collegio, cur id amoto dolo non est assecutus ordine? Vix autem abierat Lotterus, cum legati alii veniunt a consule Fachso, aut hominem reddant aut Senatum illum vi erepturum esse. Atque hic rector accersitis primoribus colloquio habito obiicit loci privilegium et petit ne vim faciant etc. Rediit tertia legatio atrox quidem satis, sed eiusmodi tamen, ut scrutinio famulorum esset contenta, apparitoribus multis interim e collegii regione constitutis, si ille forte alicunde fugiturus excideret. Post scrutinium nemine invento Bornerus rectoris nomine apparitores benigne compellans abire iubet ac renuntiare a nobis acta. Vix autem miseri decem passus ierant, cum ab ima platea nescio qui strictis gladiis daemonum in morem advolantes totam iuventutem momento accendebant, ut cuncti lapidibus arreptis, qui tum ad manum acervis iacebant, illud genus hominum petiissent, nisi se morati quidam homines obiecissent. Eo die solem videre desiissent. Fugiunt igitur.

Vesperi consurgit tota iuventus et ipsi etiam pueri in plateis undecunque. Civitas in arma concitur defensionis haud dubie causa. Sed repertum fuit, etiam ab ipsis consulibus, eam armationem non tam Academiae quam ipsis futuram periculosam. Ad collegia retraximus nostros singulari studio. Et ad omnia nos obiecimus. Postridie consequutum est colloquium et prudenter ab utraque itum iis modis uti narravit d. Bussinus in Actis fol. 22.

Haec iccirco repetivimus, ut eluceat veritas et malae arboris fructus agnoscere discant exemplo huius temporis posteri, sciantque debere se conatu omni defendere collegia et ratione, qua de posthac fusius. Nunc autem dolus senatorius Lotteri vel consulis potius veritatis amanti minime celandus erat. Nec fuit ille casus diuturnus, post alterum enim aut tertium diem pulsatus revaluit. Et incendium tamen ideo non resedit, nisi peste mox in oppidum coelitus sed mediocriter tamen immissa.

Die nun folgenden Stücke sind von Borner auch in den 'Lib. rer. Paulinarum' (s. u.) aufgenommen, ich füge gleich die Blattzahl dieses Buches hinzu.

Nach einer kurzen, Vergleiche aus dem alten Testamente anziehenden, P r a e f a t i o beginnt im 'Lib. rer. Paul.' die Erzählung selbst Bl. 1ᵃ. In *L* gehört der Anfang noch zu den Paralipomenen Bl. 32ᵇ fg., und die 'Praefatio' steht zu Beginn von Borner's Rectorate Bl. 42ᵇ.

MCCXL post annum salutiferi partus consecratum accipimus Paulinum donatumque fratribus cognomento Praedicatoribus. Mira loci fortuna fuit. Nullum vidimus eius factionis monasterium nec amplitudine maius nec aedificiis splendidius. Henricus pater Mauritii et Augusti inito principatu silentium sacris eorundem imposuit MDXXXIX mense Augusto. Insequentis anni ver cucullis exuit, tributo gravavit in ministeria ecclesiae. Gemino tempore plerique alibi sedes queritabant aversati cultum recens his terris ut putabatur advectum.

Ac sic hactenus duabus inspectionibus imperio ecclesiae et vestitu spoliati, ut et bonis exuerentur monachi, passim sequestratio coepta; Turingiaca aestate eadem anni quadragesimi monachos et eorum abbates prorsus eiecit partiariis impositis, Misnensis

vero et melioribus viris et legibus suscepta, hieme tota sequente et aestate quadragesimi primi quosdam in administratione, sed ad rationes tamen aut portiones, reliquit, praelatos dico: vulgus monachorum aut aluit aut dimisit honeste. Cui sano rei Kitscherus vir optimus praefuit. In ea sequestratione quicquid intra fines huius principatus redituum ecclesiasticorum et diplomatum seu monumentorum usquam fuit, conscriptum ac relatum ad principem est, qui tum decumbens nihil quam mortem et successorem Mauritium exspectabat.

Is cum reperisset plus impendii quam fructus a mercenariis praefectis monasteriorum esse, inito cum primoribus consilio princeps novus venditionem pro remedio reperit. Atque hinc iam abbatum aut eorum qui praepositi vocantur nulli firma possessio dehinc amplius, nam omnes ad annuas pensiones sedibus emittebantur ut quasi vacuum relinquerent.

Lipsenses consules suorum coenobiorum possessionem in meditato habebant, praesertim ex literis Georgii principis, qui, si unquam venalia forent, his primas, sic tamen si nec ipse nec heredes his uti vellent, assignaverat: nihil exspectabant prius neque fortius, quam haec esse sua. Ac nos certe, quibus nihil tale eorum quae evenerunt in mentem venerat credebamus emptionem aut iam factam aut quae facta non esset in propinquo futuram esse. Nam Senatus sub Pentecosten, quod Dresdae coxerant ante Principis in Hungaros abitionem, aras omnes Paulini sicut et templorum aliorum momento [*lies* monumenta?] demoliebantur abductis in suos usus saxis et lateribus. Solas statuas et tabulas precibus vindicaverat d. Volfgangus [Schirmeisterus *am Rande von der Hand J. J. Vogel's*] qui adhuc ei loco praeerat Prioris antiquo nomine. Quin aream Coemiterii et interiorem fabricationibus sic occupaverant ut foro aut vico non coenobio similis esset. Fratribus item, si quibus placuissent [*lies* placuisset], abitionem redemerunt, partim ex nescio quibus pecuniis partim ex supellectile Paulina, suo quodam modo divendita. Nec obscure iactabatur anno XLII sub hiemem templi Paulini et quarum nescio substructionum cogitata ab eis demolitio. Quoque et locum exinanirent habitatore, soli quatuor ac [*lies* adhuc] reliqui fratres spem accipiebant alimoniae et habitationis commodae alibi, si deseruissent et ipsi coenobium.

Sub idem tempus iactabatur, et nobiles ambire cum indignatione tam nobilis loci spacium bona summa precii, propterea quod audissent contemptibilem summam octo dumtaxat milium Lipsenses obtulisse. Sed princeps Hungarica expeditione implicitus celeriter avolarat. Cum interea in Eilenbergensi itinere, quo de supra meminimus, prima nobis iaciuntur semina potiundi huius coenobii anno XLII, dum mox rediturus ex periculo sperabatur Mauricius. Ac cum mysterii huius soli paene testes simus, profitemur tanti huius doni solum divino beneficio autorem fuisse Georgium Cummerstadium. Pugnavit tum aequo Marte in animo nostro metus ab initio, si potiremur quam foret ille saeviturus, item a falsis fratribus, quibus parum grata duum milium nuper potitorum recordatio significationem daret ingentium, qui nos incubituri essent, laborum et invidiae: contra haec gaudium et spes ob commoditatem loci et materiam incrementi scolae aliaque, de quibus nunc non est narrandi spacium.

Nocturna cura labore diurno omnique contentione animi nostri urgebatur res dehinc semper. Epistola super epistolam subiiciebat currenti Cummerstadio stimulos, praehensus est et Saturninus ille, qui debuit primum. [quis ille Saturninus *am Rande: es ist Vetter's Hand.*] Exceptus est e bello primis diebus Octobris princeps revertens, respondit eventus voluntati nostrae, addixit aliqua ex parte statim magnanimus iuvenis.

Sed ne adhuc quidem inmulgandum hoc fuit indignis; quin exspectabatur ut in publico conventu declaretur. Pugnavimus itaque tota dehinc [hieme?], ut qui pro aris et focis, argumentis et rationibus.

In diesem klaren, energischen, schnell auf die Hauptsachen eingehenden Stile führt Borner fort, seine Bemühungen und die sie kreuzenden des Leipziger Magistrats zu schildern, die Hindernisse, die seiner hastigen Thätigkeit namentlich die öftere Abwesenheit des Fürsten in den Weg legte. 'Cummerstadio obstabat tumultus rerum apud bellis deditum principem, et quasi in subsidiis ponebatur Pfeylus inclytae memoriae vir, qui illi et monitor et instigator addebatur. Et hunc obruebamus epistolis et depictionibus totis hisce septimanis et mensibus.'

Endlich erfolgte die Uebergabe durch Christoforus Carlewicius Lipsiae artis praefectus; aber nun begann eine nicht endende Reihe von Chicanen von Seiten des Rathes der Stadt Leipzig. Bezeichnend war gleich die erste, welche den Reigen eröffnete. 'Accessit his aliud foecundius malum, quod Fachsus consul idemque ordinarius pridie ac tertio die, cum traditionem Paulinam futuram sciret, ambiciose misso magno murariorum numero ostium et meatum turris latrinae, quae seculis aliquot principum beneficio monasterio adhaeserat, eximiam illam aliquot ulnis crassis obstruxerit atque ita usum eiusdem vi doloque intercluserit. Quam occasionem ei traditionis mora pepererat.'

Anschaulich ist die Schilderung des Zustandes des Klosters bei und kurz nach der Ueberlieferung. 'Et stabat coenobium vasta amplitudine in possessione nostra illud quidem, sed tale quod cuivis existimabatur furtis et expilationibus rerum variarum, quae hinc inde neque pridem divenditae et a monachis abeuntibus relictae erant, expositum. Non obstabat rescriptum principis, ne quicquam distraheretur venditionibus posthac amplius, spe omnis supellectilis per diploma mox adscribendae. Verum hanc spem reciderunt multorum impudentia furta, qui hunc ociose pro voluntate locum, iusto regimine adhuc non constituto, inambulabant, aut veterum cultorum, id est monachorum, clandestina quaedam studia, a quibus longo vix tempore claves omnium locorum extorqueri poterant, dolentibus possessione exui qui nondum demensum vitae annuum recepissent a principe, quemadmodum caeteri sui generis monachi. Omnium vero poenitendum maxime evenit et repugnante huius scolae fortuna: non in reliqua Universitate modo, sed et inter X viros fuisse, qui donationem hanc tam munificam limis aspectabant oculis et condolebant veteribus professoribus. Nam quid a Senatorianis dictum factumve mox narrabitur.'

Man sieht, wie viel Stoff zu Verdriesslichkeiten vorhanden war, von Seiten der Stadt, des Publicums, der Collegen, die die Last der neuen Verwaltung scheuten; Chicanen und Klatschereien nahmen kein Ende; dazu kam die Beschränktheit der Geldmittel, die Universität hatte wenig Credit, mehrmals musste Borner es erleben, dass die Handwerker ihm aus der Arbeit gingen, dass drängende Gläubiger ihn bis zur Verzweiflung quälten, dass ihm selbst mit Processen gedroht ward von einflussreichen Professoren. Die Einrichtung der Convicttische schob sich immer weiter hinaus, und Borner hatte schon eine Anzahl (14) fetter Ochsen gekauft, die nun einen auffallend kalten Winter hindurch zu erhalten ihm viel Sorgen bereitete, denn als er sie verkaufen wollte, hatten die Schlächter, auf die Errichtung des Convicts scheel sehend, sich gegenseitig das Versprechen gegeben, sie nicht zu kaufen, und erst sehr spät gelang es Borner mit be-

trächtlichem Verluste die Thiere los zu werden. Aber er ermüdete nicht, und sein kühner Sinn erlebte noch den Triumph, im Sommer 1546 das Collegium für die Zwecke der Universität völlig hergerichtet, bewohnt und leidlich geordnet zu sehen. Wenige Wochen, nachdem er in musterhafter Weise die Organisation vollendet, raffte ihn der Tod hin. Mit Recht gewährte man seinem Bilde einen Platz in dem Chore der Paulinerkirche.

Ich fahre noch fort in der Mittheilung einiger Stellen:

Professores (*L.* Bl. 40ᵇ, Lib. rer. Paul. Bl. 8ᵃ.)

Ad cognoscendum Academiae statum posteris commemorare libet in scolam restituendam quosdam viros evocatos peregre post Camerarium, cuius adventus venit laeto omine in 1541 mense Octobri, idque a principe. Georgius Joachimus Rheticus Mathematicus Veltcuriensis familiae a Porris, consentiente d. Philippo et Camerario nobisque adnitentibus, cum Vittenbergeñ stipendio mereret, accersitus a facultate artium huc venit eodem mense, sed anno 1542, nec multo post exautorato Schengkio Alexander Alesius Scotus per principem ope Fachsii suggerente Pfeffingero. Philosophiae graecae professor quesitus est et per Pfeylum inventus d. Jacobus Tschegkius Tubingae philosophiae professor. Missae huius et Camerarii litterae illuc rogatu communitatis artium 1542 aestivis mensibus. Respondit homo, se addixisse suis annum alium. Itaque cum exspectandus esset ad paene tria semestria, Camerarius a collegio artium rogatus vices subiit, non volens ac ob id tantum, quod verebatur irruptionem ab aliis. Non latent enim quorundam inter se certamina circiter anni sequentis inicium inter praesertim medicos. Postremo ex tribus semestri tertio Tschegkius non obscure apud Joachimum explorans facit, ut ei iussu facultatis sit a Camerario et me scriptum, qui eum oculis nunquam videram. Quare nihil profecimus aliud quam a Tubingensibus maiore stipendio retineretur Tschegkius. Philippi vero, Camerarii, item Pfeili, nostro qualicunque iudicio ex Italia Volfgangus noster Meurerus evocandus erat. Verum huius fortunae factio quorundam, quos nominare non est utile admodum, diu obstitit, donec tandem re mirabiliter ad Pfeilum revoluta res processerit ut infra narrabitur. Acta haec postrema sunt 1543 aestivis mensibus.

Et Brentius ex Hala sua emoveri non potuit. Ardentissime princeps Stramburgum et Bornerum commissarios fecit principio anni 1543. Camerarius summus amicus eius tentavit omnia, Lutherus Philippus Zciglerus omnes scripserunt ut solius anni spacio sui daret usum. Sed ille honestis rationibus abnuit; literae sunt apud amicos in medio. Utinam et Sabino huc pertrahendo et aliis ab iis, qui debebant, diligentius fuisset cogitatum. Frigebatur autem, iccirco eorum virorum usus ad meliores recidit.

Später kommt der Befehl vom Fürsten 'ut Meurerum accersamus ex Italia ad professionem philosophiae graecae. Qua in re studium illis fuit libertatis nostrae, potestate vocandi illius artium communitati mere permissa.' Diese Stelle hat, schon seit dem 16. Jahrh., die Aufmerksamkeit der Leser ganz besonders auf sich gezogen.

Dresdensis legatio (*L.* Bl. 53ᵃ, Lib. rer. Paul. Bl. 18.)

Delectus legatos faciebat rectorem, Stramburgum syndicum, et Camerarium eodem die Veneris. Sed Stramburgum, qui in suffragando non aderat, rector tam aegre argumentis precibus et obtestationibus pervincere, quam Orpheus ab inferis Euridycen re-

ducere potuit, ut comes itineris et dux verbi fieret. Quae difficultas vehementer contristabat animum rectoris. Accedebat ut Camerarius laboraret oculis neque moveri loco debebat: haec altera doloris nostri portio. Hoc tamen agebatur, ut argumentis undique collectis praeiretur Stramburgo ad scriptum perficiundum quod tum Sabbato coeperat.

Die Dominico, quae coepit esse anni quarta hebdomada, rector et Stramburgus soli acerbissimo frigore quod ea hieme alioqui plus solito saeviebat, iter arripiunt ac Dresdam die Martis ante meridiem perveniunt. Atque hic nihil agunt quam quod in hospicii latebris. Tota ea dies conficiunda supplicatione consumpta, nox insequens per amanuenses describendo. Eam supplicationem acri diligentia conditam Epistolari inscripsimus in rei ad posteros memoriam. Nam ex ea cognoscetur, quo in statu res nostrae tum fuerint sitque id scripti testimonium illius SI IN IIS ESSET FIDES IN QVIBVS ESSE DEBEAT NON LABORAREMVS. Qui legit intelliget. Continet ea summam legationis quicquid postulandum esset, et refutabat summa cum modestia malorum calumnias.

Mercurii mane reddita est per interpretem principi. Audivit is partem eius legi. Reliqua iussa sunt summatim referri per Cumerstadium sicut accepimus.

Iovis postquam illuxit eadem per Stramburgum tradita proceribus, et nihil quam tradita est. Nam multis argumentis suppressa creditur. Miltitius enim et Ebeleuben reditus nostri et duces et comites, qui primi debebant, hanc se non vidisse Stramburgo testati sunt, ex eodem fonte iusticiae, qua pridem laudum correctuni (?) diximus. Coena qua tum apud amicum fouebamur spem dabat optimam et quasi lucem rebus nostris infudit, praesertim de tenendo Paulino. Stramburgus iussus est una cum Christophoro Carlwicio adesse principi.

Veneris igitur erat ille dies boni omiuis Pauli conversioni dictus ex more in ecclesia, cum primo diluculo Stramburgus abit, uti vocatus prius fuerat. Vixdum nona erat hora cum exspectantes, quid porro: Cernimus anhelantem Stramburgum reverti, iubentem dari ientaculum currum subito iungi, ut ea nocte Mugelii essemus: se enim legatum celeriter avolare iussum cum aliis tribus ut mandata principis exsequerentur Merseburgi ad impediendam electionem episcopi in dominicum diem contra interdictum principis institutam. Gaudebat vero sine rixis abisse legationem hanc nostram et in summo silentio, dixisseque adeo principem, se omnia quae scripsisset et dixisset Vniversitati fideliter servaturum esse, et pulsato pectore Stramburgi addidisse haec verba voce intenta: Ich will mich dermassen kegen der Vniuersitet ertzeigen, das Jderman spuren sall das sie mir Liep sey. Haec iactata praesentibus d. cancellario ambobus Carlwiciis et Cumerstadio. Promissa tum quoque donatio litterarum precii mille aureorum ad instaurationem reliquam Paulini collegii. Et iussum est a bonis nunc sileri de turri atque cereuisia, reliqua enim omnia cessura nobis pro arbitrio. Ac sic post decimam avolantes multa nocte Mugelium milia septem, postridie mature Lipsiam recurrimus.

Haec est illa vere silens legatio quam amicorum consilio et in Academia dehinc non retulimus, sed indictum reliquimus. Adeo parum tuta fides credebatur et in silentio certior victoria. Sed nihil in posterum de labore urgendi pristina omnia diminutum.

Saweri discessio. (*L.* Bl. 124^b, Lib. rer. Paul. Bl. 49^b.)

D. Joannes Sawerus Th. Decanus Camerario rectore clam omnibus mortalibus praeter uno collegii principis pincerna discesserat. Paulo ante caniculam post hebdo-

madas aliquot in Bohemico itinere mox etiam Pragae conspectus et apud Ferdinandum pro concione auditus. Eo quod in multis clem. principis nostri consiliis arcanis pro theologo sedisset, ab hac tali fuga decretus [nm?] fuerat a vicariis principis observari ea ratione, quae iacet in *K* fasciculo capsula . . . Titulus SAWERI NEGOTIVM. Rector in mitiorem partem declinata re, post reditum cum eo tractat quae conscripsit ibi loci.

Accessit huc expostulatio doctoris Pfeffingeri. Quare vir alti spiritus exacerbatus iterum latere incipit et a mercatu autumni rationibus relatis abiit nemine conscio, solum in animum (?) creato secundum recentia statuta decano, relinquens nihil quam chartulam censuum. Rector Celer appellatus mense Januario Hallim, ubi existimabatur consistere, per epistolam poscit acta monumenta et quicquid est rationariorum et codicum facultatis. Nihil ille rescribit, neque venit neque nunciat. Hoc tantum fama cognovimus circiter Palmas tectum eum hic fuisse, convenisse neminem, admisisse nullius colloquium, praeterquam pincernae collegii et vix parum doctoris Schirmeisteri. Rebus itaque maxima ex parte abductis sic evanuit. Non praepositus collegii, non quisquam videre hominem aut eo, ubi esset, pervadere potuit. Pragae dicebatur reginae stipendio merere pro concionibus sedereque apud ollas carnium, factus anno sequenti Viennensis ecclesiae praepositus. Et haerent hucusque possessiones tum et canonicatus Cicensis tum et principalis collegii. Haec ego ideo huc inscripsi, quod nemo dehinc miretur, qui factum sit, quod Sawerus Paulini Collegii rebus parum faverit. Ac sibi quispiam animo illud poeticum inscribat: Nil unquam invita dicas faciasve Minerva.

[*L*. Bl. 143ᵃ. Lib. rer. Paul. Bl. 68. a.] Coetum pridie qua proficiscerer Immortalis memoriae vir MARTINVS LVTERVs, huc forte Eislebio ac Merseburgo transiens, ad Camerarium hospitio divertit, persuasusque tum ab hoc tum ab amicis concionem in aede Paulina maximo cum hominum concursu Venerabilis senex iam effectis viribus, ut adparebat, at praelongam habebat in Evangelii illud: VIDENS Jesus civitatem flevit. Quae et mox edita fuit.

Hacque re Paulinum verbo domini in similes usus consecravit.

Aversationes in autumno et hieme [*L*. Bl. 144ᵃ. Lib. rer. Paul. Bl. 69ᵃ.]

Pergerem ad reliqua et adusque finem instaurationis, ni post reditum, quem modo diximus, academiam gravius excepisset casus, a ministrorum publicorum in nostros petulantia.

Eodem enim Dominico (reversionis) Exaltatae crucis, dum consul paulo ante, atque aliter quam ex edicti forma, laternas accensas in plateis ferre iussisset, circiter octavam ex nostro numero obruuntur pulsantur et sauciantur ilico et truduntur pro libidine his diebus immerentes in custodiam.

Octavo post die quidam eques, quia hospes erat, comitem suum studiosum, cum verbis nequit, educto gladio nititur defendere. Sed quia in foro id factum ambo fugam arripiunt in regionem circa collegia. Ministri audacter eo cursum evecti, a nostris excipiuntur clamoribus et saxorum minis, cumque fugere tuto nequeunt, se in Grimmianae portae proximam aediculam abdunt. Tumultus et clamor ingens oritur. Obsessi, per libidinem prodire ausi, unus iactu lapidis provocat promiscuam plebis et puerorum multitudinem, alter in confertam studiosorum stationem audet bombardam eiaculari, quae Dei beneficio aversa laterem parieti aedium vicini Steinbachii excusserat.

Duarum horarum intervallo et longius durante periculo, nostrisque bonorum viro-

rum opera mature placatis, ducibus honestis quibusdam eripiuntur lictores, ac quantum ad nostros attinet, quidem intacti ac in promiscua tamen puerorum et vulgi turba, quod palam vidit civitas, tentati abeunt. Haec nos omnia coram vidimus.

Atrox haec visa iniuria est, connivente (et primoribus de nostro ordine in ardore rixae nihil placidi in curia responderat) connivente inquam consule, ad principem res deferenda visa: nullum tamen reperit legatum. Subito autem iuventus nobilium ad quinquaginta subscriptis nominibus supplicationem instruxerat. Consignata etiam longa rei subortae et clara testimonia.

Ad haec prolixa admodum Academiae narratio atque auxilii principalis invocatio.

Sic instructus et obsecratus a primatibus ibat Bornerus tempore supra modum intempestivo. Bis enim bellicosus iuvenis impeditus erat, gravissimo morbo pariter et expeditione in Brunswicensem, per dies noctesque invocatus a socero Landgravio. Sederant in longos dies legationes multorum. Noster post sextum vix diem exspectabat, audiri se ab iis, qui post principem rebus praeerant.

Auditus est multa nocte. Postridie tertioque dehinc die cognovi hoc certo, principem quantumvis aegrum legisse tamen nobilitatis nostrae libellum et querimoniam, audisse etiam recitari caetera patienter ordine.

Ex quo in ea difficultate consecutum est, ut rescripta duo alterum ad Senatum alterum ad academiam darentur, digna ambo principis gravitate atque clemencia, quae etsi in actis publicis una cum supplicatione continentur, habet nihilo minus Paulinus A. fol.

Sed Vniversitas nostra pro solita remissione deinceps haec nihil prosecuta deseruit. Rediit a principe legatulus lunae in mercatu autumnali post abitionis diem XI.

Consul interea, etsi vi et talibus grassationibus abstinuit utcunque tamen non remisit in Peginali et Coemiterio vexare morosissimis interpellationibus academiam.

Aus den mitgetheilten Stellen geht auch das genügend hervor, dass, wie schon S. 680 bemerkt ward, nicht nur Borner selber sehr flüchtig und oft fehlerhaft geschrieben hat, sondern dass auch seine Schreiber seine Hand nicht immer haben lesen können, wodurch eine Herausgabe seiner Aufzeichnungen und selbst das Verständniss sehr erschwert wird.

IX. RERVM PAVLINARVM LIBER.

Fol. Papier, etwa 280 nur theilweise gezählte Blätter, von denen die 3 ersten und etwa die letzten 100 unbeschrieben geblieben sind, in Pergamentumschlag; gegen Ende 4 Lagen, wohl nur weisses Papier enthaltend, herausgerissen. Der genannte Titel steht von alter Hand auf dem Vorderdeckel. Signiert ist der Band jetzt Qq auf dem vordern Deckel wie auf dem Schnitte.

Der Inhalt betrifft die Erwerbung und Verwaltung des Paulinums und zerfällt in 3 Abtheilungen.

1. Geschichte der Erwerbung und des Umbaues des Paulinums, in zwei Abschnitten, Abschriften der Relation Caspar Borner's im 'Liber Actorum *L*,' von zwei Händen

geschrieben (wohl denen des Baccalaureus Egidius Meisner und des Blasius Naumann, deren, als Borner's langjährigen Amanuensen, Lib. Act. *L*, Bl. 228ᵃ erwähnt), von Borner selbst, aber nur flüchtig, durchlesen und mit Randbemerkungen versehen. Borner fasst Bl. 91ᵃ den Inhalt und die Tendenz dieser beiden Abschnitte so zusammen: 'Paulinae donationis origo, conatus, progressus, eventus, prospera et adversa, et quo quicquid tempore gestum, aedificatum, factum annis duobus et sex mensibus ac deinde longius. Pugnarum curarum et miseriarum plenus esto ille catalogus pro posteritate, ne ingrati Deo, maledici aut saltem frigidi laudatores principis et, nihil quam propria sectantes, beneficiis tantis indigni fuisse videamur.'

a) Bl. 1ᵃ—24ᵃ bis Ostern 1544 reichend, von der Hand eines Gelehrten geschrieben und zwar derselben, die den entsprechenden Abschnitt im Lib. Act. *L*. Bl. 42ᵇ—60ᵃ schrieb. Es ist Borner's Bericht bei Gelegenheit seines dritten Rectorates (1543ᵇ) mit einigen Abweichungen in der Anordnung, indem hier die Paralipomena hinter die Praefatio gestellt sind.

b) Bl. 25ᵃ—89ᵇ, von Ostern 1544 bis in des Joachim Camerarius zweites Rectorat, Sommer 1546, reichend, entsprechend Bl. 100ᵃ—164ᵇ im Lib. Act. *L*. Die Hand ist die eines gelernten Schreibers, der kein Latein verstand und daher oft merkwürdig falsch las. Glücklicherweise ist diese Partie im Lib. Act. *L* von Borner eigenhändig geschrieben, mit Ausnahme der ersten 2 Seiten, die auch hier von demselben Schreiber herrühren. Es ist dies Borner's Bericht, den er, ohne Rector zu sein, auf Veranlassung und Bitte der Rectoren von 1544ᵃ—1546ᵃ verfasste, und der in die Acta der Rectoren aufgenommen ward (s. o.).

Die Uebereinstimmung dieser Abschnitte im Lib. Act. und im Lib. Rer. Paul. ist nicht immer wörtlich, es bedarf daher bei etwaiger Herausgabe des einen oder andern dieser Bücher genauer Collation beider Partien. Auch die Reihenfolge, wie angegeben, stimmt nicht genau.

2. Bl. 91ᵃ—114ᵃ C. Borner's eigenhändige Niederschrift.

a) Bl. 91ᵃ—102ᵇ, Schilderung aller Gebäude und Räumlichkeiten des Paulinum, mit besonderer Rücksicht auf ihre Gerechtsame und die beste Weise, sie zu erhalten ('recenseamus ordine et secundum seriem uti adeuntibus occurrunt aedificia locaque non tam uti mutata et nunc posita, quam quae eorum iura et conservandi ratio').

b) Bl. 104ᵃ—114ᵃ, Mensarum et Paulini victus institutio.

3. 'Acta Paulinum Collegium attinentia', eigenhändige Berichte der Rectoren über die Verhandlungen des Decemviralcollegs.

a) neu gezählt Bl. 1ᵃ—31ᵃ, aus den Semestern 1549ᵇ—1550ᵇ, 1557ᵇ—1576ᵃ.

b) auf 15 ungezählten Blättern, von 1579ᵇ—1592ᵃ.

Zwischen dem Beschriebenen mehrfach leere Seiten und Blätter.

Nr. 2 und 3 bedürfen noch einiger Worte zu ihrer Characteristik.

Nr. 2ᵃ ist der Hauptsache nach allerdings von vorwiegend localem Interesse; dies aber ist wegen der anschaulichen Genauigkeit, mit der Borner Alles erörtert, ein sehr grosses. Von besonderer Wichtigkeit ist hier, was über die Gründung der Bibliothek mitgetheilt wird, für die Borner unablässig thätig war, umherreiste, fremde Bibliotheken consignierte, tauschte, aussuchte, ordnete, Cataloge entwarf und ihre Ausführung genau angab.

Nr. 2^b hat wieder für die Sittengeschichte allgemeineren Werth, zumal wenn wir die jetzt entworfenen Statuten vergleichen mit den im 15. Jahrh. für die andern Collegien ausgearbeiteten. Die einzelnen Capitel dieses Abschnittes sind: Oeconomus, Loca mensis conservandis attributa, Obsonatoris munus, Famuli, Lector, Pistor, Famulae, [has virgines et honestae religiosaeque famae cupimus, demusque operam, ut ab omni iniuria atque ludibriis impuris semper sint tutissimae; ne sinantur ioculariter egredi locis et fieri petaces procacesve, ne admittantur iuvenes qui apud ignes nostros coquant aut torreant aliquid, arceantur prorsus ex praescripto legum Paulinarum.]. Ordo et disciplina mensarum [. . . . Tota iuventus, quicquid queri honeste possit, senioribus deferat neve foras traducat: ne (quod primo semestri fiebat) panem parum cibarium aut carnis trudiusculas aut pultem aut tale aliquid hinc elatum, in oppido in academia circumferant, ostentent, verbis exacerbent, plausum et sannas apud inimicum exsuscitent. . . . . . Lector ne legat aliud quam quod ei praescribitur ab iis qui praesunt. Vocem extollat, clare dicat, distincte, serio, erudite et quam potest suaviter, ne audiendo pueri imitentur rustica aut muliebria oris vicia . . . . . .]. Modus conservandis mensis.

Nr. 3^a, welches allein noch in den mir vorgezeichneten Kreis fällt, ist gering an Umfang, aber doch wichtig, weil erst in den hier verzeichneten Acten die Organisation des Pauliner Collegs vollendet wird, durch die Bestellung eines obersten Aufsehers, im Jahre 1558, den Camerarius der studierenden Jugend präsentierte. Mannigfache Störungen, die gewissenhaft aufgezählt und berathen werden, machten diese Massregel nothwendig, vgl. Bl. 7 fg., denn schon Bl. 3 wird die Zügellosigkeit der Studierenden erwähnt, z. B. 'D. Wolfgangus Schirmeister, cum habeat domunculam illam, quae pontem spectat, ex permissu Xvirorum rectore Meurero: verum ea cum longe commodior esset obsonatori et is solus cum uxore et ancillis istic tutius habitaret, remotus ab adolescentiae nostrae conversatione . . . sic igitur cum doctore commutatum est.'

Die definitive Completierung des Decemviralcollegs und die förmliche Einsetzung eines Bibliothekars (bis dahin war die Verwaltung dem guten Willen und der Liebhaberei Einzelner überlassen gewesen) auf eine von Camerarius entworfene Instruction hin, sind die letzten Acte, die in die angenommene Grenze fallen und sie gewähren einen schicklichen Abschluss.

Borner beabsichtigte, um eine dauernde Ordnung für die Verhältnisse des Paulinum zu begründen, noch die Anlage einer Anzahl anderer Bücher, die ebenfalls fortgeführt werden sollten; er zählt sie als bereits eingerichtet auf im Lib. Act. *L.* Bl. 162, und im Lib. Rer. Paul. Bl. 87, aber sie kamen nicht zur Ausführung, denn Borner besiegelte, kurze Zeit nachdem er den Lib. Rer. Paul. geschlossen, seine Liebe zur Universität, und zum Paulinum besonders, mit dem Tode. Als im Winter 1546/47 die Stadt Leipzig belagert ward und die Universität meist nach Meissen auswanderte, blieb Borner mit nur wenigen zurück (darunter W. Schirmeister) um für den Schutz der Universitätsgebäude thätig zu sein, von denen namentlich das Paulinum bedeutend litt. Geistige Aufregung und körperliche Anstrengung rieben hiebei die Kräfte des reizbaren Mannes auf: kurz nach Aufhebung der Belagerung brach er zusammen und starb am 2. Mai 1547 an einem hitzigen Fieber. Schön und treffend sagt Constantin Pflüger, der 1546/47 Rector war und Borner's Tod in dem Lib. Act. berichtet: 'in Paulino collegio, hoc est in suo monumento, sepultus est' (Bl. 220^a). Trotz aller Anerkennung und Lobeserhebungen betrat man aber doch den von ihm vorgezeichneten Weg nicht, und Blasius Thammüller, Rector 1549/50 begnügte sich im Lib. Rer.

Paul. zu jener Aufzählung der einzuführenden Bücher hinzuzufügen: 'Universorum istorum librorum prodiit nullus, quod mors inexspectata C. Borneri sub obsidione urbis Lipsensis 1547 hos impedierit.'

Von Diemer in seiner kleinen Schrift über Caspar Borner, Leipzig 1817, wird ausser dem Lib. Rer. Paul. noch ein LIBELLVS PAVLINVS genannt. Mir ist derselbe nicht bekannt geworden, und die Flüchtigkeit und Ungenauigkeit, mit der jene Biographie zusammengeschrieben ist, berechtigt kaum, jene Angabe für zuverlässig zu halten. Borner selbst nennt nämlich (und daher mag Diemer seine Angabe haben) im Lib. rer. Paul. einen 'libellus Paulinus,' dieser aber scheint zu den Büchern zu gehören, die nicht zur Ausführung kamen. Die Verweisungen im Lib. Actorum z. B. *L* 301ª: 'vide librum alium, Paulinorum actorum huius rectoratus,' gehen auf die dritte Abtheilung des Lib. Rer. Paul.

Eine Abschrift der beiden ersten Abtheilungen des Lib. Rer. Paul. findet sich auch in dem 'Anonymi liber copialis' (s. u.) Bl. 281 fg., 327 fg., 393 fg., aus der Mitte des 17. Jahrhunderts, theils aus dem Lib. Actor., theils aus dem Lib. Rer. Paul. entnommen.

X. BORNER'S INDICES.

(Vgl. oben S. 539.)

1. *E.* Index in folio.

140 Bll. fol. von alter Hand gezählt, von Bl. 104 an unbeschrieben, in Pergamentumschlag. Das Buch war ursprünglich angelegt, um Abschriften der Briefe über die der Universität zu zahlenden Zinsen aufzunehmen, wohl das in dem Verzeichniss des Inventars, welches Joh. Reusch anlegte, als 'censuum liber' genannte Buch (s. o. S. 608). Dem entsprechend lautet der ursprüngliche Titel auf dem vordern Deckel 'Copiae: Censuum: — Vniuersitatis: Lipseñ:' und es enthält von Bl. 1—7ᵇ die folgenden Copien:

'1. Copia litterarum Illustrissimi principis Ducis Georgij etc. super Censibus in Delitsch: xv floren.

2. Copia litterarum consensus Illustr. princ. Ducis Georgii etc. super censibus civitatis Liptzeñ.

3. Copia litterarum censualium consulatus civitatis Liptzensis super xv florenis.

4. Copia literarum censualium Ill. princ. d. Georgii etc. super censibus in arce Lipczensi.

5. Copia litterarum obligationis magistri Petri Christiani in Numburg super 50 flor. sibi mutuo datos ab universitate [Borner schrieb an den Rand: 'Solvit omnia, igitur nullius est momenti haec copia'].

6. Testimonium Iudicis et scabinorum ibidem.

7. Copia der bewilligunge Er Georgii Freytag's Altaristen zcur Numburg vber xl gulden zcu entphahen. [zu 6 und 7 schrieb Borner an den Rand: Expiraverunt haec omnia.]

8. Copia der gunst vund bewilligung Eyns Erbarn Radts zcur Nuemburg von wegen der xl gulden magistrum Petrum Christiani Belangend [Borner am Rande: 'Ist alles

todt vnd beczalt', und am Schlusse schrieb, ich vermuthe die Hand Paul Fetzer's (1526[a]): 'Haec pecunia a magistro Petro Christanni est soluta universitati sub rectoratu magistri Casparis Barth Oschatzensis (1525[b]), ut indicat regestum acceptorum (d. i. der rationarius fisci, wo die erwähnte Stelle Bl. 94[a] steht) sub rectoratu eiusdem.'].

9. Copia Chirographi Sallariatorum omnium super mutuo 40 florenorum in causa villarum ab universitate accepto [ein Theil durchstrichen, ausserdem noch schrieb Borner an den Rand: ist alles todt. Omnia sopita.]. Auf Bl. 7[b] folgen dann ein paar Notizen über Schuldverhältnisse, zu denen Borner hinzuschrieb: 'Omnia soluta.'

Sodann hatte man angefangen, von Bl. 87 an auch andere, die Universität und ihre Privilegien betreffende, Urkunden abzuschreiben. So:

1. Die Abschrift eines Transsumptes vom 23. April 1501, welcher enthält: die Bulle Alexander's das Conservatorium, die Bulle Johannes XXIII. die Präbenden in Meissen Zeitz und Naumburg, und die Bulle Martin's V. die beiden Präbenden in Merseburg und die Aufgabe je einer Präbende in Zeitz und Naumburg betreffend.

2. Bl. 96[a] 'Copia subconservatorii (Adolf's von Merseburg) 1521, den 6. Januar.

3. Brief Adolf's an den Probst zu St. Thomas, worin er ihm seine Ernennung zum subconservator anzeigt.

4. 'Subdelegatio nova,' (Adolf's) vom Jahre 1514.

5. 'Subdelegatio antiqua,' (Tilo's) vom Jahre 1493.

6. Desgleichen die des Bischof's Vincentius vom Jahre 1531, und eine darauf sich beziehende geschichtliche Notiz, wohl des damaligen Rectors.

7. Desgleichen die des Sigismund vom Jahre 1537, und Protocoll über die Annahme der Subdelegation von Seiten des Thomaner-Probstes.

8. 'Litterarum incarcerationis copia,' vom Jahre 1537.

9. Klagschreiben der Universität an den Herzog Georg über den Rath der Stadt Leipzig, und Antwort Georg's. Borner schrieb hiezu an den Rand: 'Die Missiuen sall man hinfurt schreiben in ein eigen buch nomine H.'

So war mit diesem Buche ein ziemlich planloser und unvollständiger Anfang zu einem Copiale gemacht. Borner, der dasselbe nicht weiter benutzen konnte, gebrauchte die leer gebliebene Partie von Bl. 8 — 86 zu einem Index über die gesammte, zu seiner Zeit noch vorhandene, schriftliche Ueberlieferung. Den ursprünglichen Titel auf dem Umschlage antiquierte er durch ein paar Bemerkungen ('Immo vix paucorum censuum, quae res commodius quaerantur in copiali') und eine Notiz über die neue Bestimmung des Buches, und dass ein doppeltes Exemplar des Index vorhanden sei. Im Innern des Buches klebte er vor Bl. 1 zwei Blätter ein, den Titel der neuen Bestimmung enthaltend:

> 'Index omnium rerum causarum et scriptorum quorumvis universitatis Lipsensis, conditus M. D. XXXIX et XL per C. Bornerum rectorem.'

Daneben die Bemerkung: 'incipit autem folio octavo,' und darunter die auf *K* bezügliche: 'Hic geminus est et duplicatus. Nam parem habet in fisco.' Derselbe Titel nebst der letztern Bemerkung wiederholt sich Bl. 8[a]; Bl. 8[b] folgt das Verzeichniss der vom Rector seinem Nachfolger zu überliefernden Gegenstände (s. u.), doch hatte Borner den Platz bis zu dem schon zu schreiben begonnenen Index nicht genau abgemessen; er kam zu kurz und musste ein Blatt ankleben, welches aber im Laufe der Zeit sich wieder gelöst hat und jetzt verloren ist. Mit Bl. 12[a] beginnt der Index selbst.

Dieser, in 2 Columnen geschrieben, ist ein Werk erstaunlichen Fleisses und er-

staunlicher Genauigkeit, für den Geschichtsschreiber der Universität von unersetzbarem Werthe; die Mittheilung des Anfangs des Buchstaben *A* wird genügen, dies erkennen zu lassen.

A. Liber est conclusorum prior, foliis 182.
Absentiae Salariatorum quomodo permittantur, Copial. 20. b. 21. a.
Absentes omnes ad Universitatem revocandi iussu principis. B. 108. b.
Actor expectandus. A. 133. a.
Actorum liber. B. 11 b.
Acta diligenter conscribenda B. 91. a.
Actorum liber unus signatus per. D.
Actorum universitatis liber primus D littera, a Reuschio primum rectore, nam quae antehac, omnia sunt amissa per nescio quos, habet folia 237.
Acta diligenter consignanda. Scatula secunda ac Universitatis littera 10. Sunt digesta una cum omnibus scriptis D. 205. 206.
inter Adolffum per nos Tractatus. B. 39. b.
Adolffi Epi. supplicatio contra novum conservatorium. Scatula secunda, Tit. conservatorium litter. 15.
Advocatus iuramento postulandus universitati in causa Norici. B. 98. a.
Aedium oppugnatores in civitate relegandi. B. 12. a.
Aesticampiano dicenda dies. A. 144. b.
Aesticampianus monendus ad professionem libelli sui. A. 145. a.
Aesticampianus relegandus ad X annos. A. 146. a.
Aesticampiani causa renata ex commissione apostolica. A. 157.
Aesticampianus reconciliari non potuit. A. 147. a.
Aesticampiani causa porro. A. 16. b.
Aesticampiani causa. C. 12. b. Acta iacent in archivo.
u. s. w.

Das ursprüngliche Register schliesst mit
'ab Aulicis principis duo vulnerati. C. 10. b.

Darunter hat Borner eigenhändig einen Strich gezogen und die dann folgenden Zusatzverweisungen eingeleitet mit den Worten: 'Quicquid sub linea circa singulas litteras, est a Rectoratu Borneri (1439[b]) et deinceps, confusis consonantibus.' Genau eingetragen sind seine eigenen Rectorate, dann hat eine spätere Hand, der bereits *N* der Acta vorlag, ausführlich nachgetragen, sogar zurückgreifend in die schon von Borner excerpierte Zeit, besonders fleissig bei *M* verweilend. Es verdient beachtet zu werden, dass zu ihrer Zeit *H* noch existierte. Ein paar spätere Hände haben dann noch aus *N*, *O* und *P* extrahiert. Sie alle haben einspaltig geschrieben.

Was von *A* gesagt ist, gilt von allen folgenden Buchstaben, nur dass hier unter dem Striche, der das ursprüngliche genauer geordnete Register von den folgenden Zusätzen trennt, einfach steht: 'ab 1540 et deinceps.'

Es leuchtet ein, wie wichtig diese Uebersicht ist, um so mehr, da einige der extrahierten Bücher, wie *B*, *H*, *F* seitdem verloren gegangen sind.

2. *K*. Index in gebrochenem Folio.

Doublette zu *E*, ursprünglich für den Fiscus bestimmt, für den es sein dem 'rationarius fisci' entsprechendes Format wohl passlicher erscheinen liess als *E*, das aber später, weil es feiner geschrieben und anstrengender zu lesen war, in den Fiscus verwiesen ward, wo es ja nicht benutzt, sondern nur für den Fall eines etwaigen Verlustes von *K* aufbewahrt ward.

Etwa 220 ungezählte Blätter in schmalem Folio (wie der ebenfalls im Fiscus aufbewahrte 'rationarius rectorum'), in Pergamentumschlag, zum Zubinden eingerichtet.

Der Titel ganz gleich dem in *E*, auch die Note über die Anlage eines doppelten Exemplares; doch haben die ersten Blätter sehr von Feuchtigkeit gelitten und die Schrift ist fast unleserlich.

Bl. 3ª beginnt das Verzeichniss der vom Rector seinem Nachfolger zu überliefernden Gegenstände, Bücher, Schriften u. s. w., hier vollständig, während in *E*, wie angegeben, mindestens éin Blatt fehlt. Auch sind auf dem innern Pergamentumschlage ein paar in *E* fehlende Bemerkungen eingetragen (s. u.). Desgleichen findet sich unmittelbar vor Beginn des Registers die Notiz: 'Ex nigro poenarum nihil extraxi, idque consulto, neque ex vulgari rationario' (d. i. nicht der 'rationarius fisci', den Borner wirklich excerpiert hat).

Der Index selber, so weit Borner ihn ursprünglich angelegt, entspricht dem in *E* vollständig, desgleichen die später von Borner eigenhändig nachgetragenen Zusätze. Dann hat derselbe, der in umfassendem Massstabe bis in *N* hinein extrahierte, auch dafür gesorgt, dass seine Nachträge fein und sauber in *K* eingetragen wurden. Damit aber schliesst *K*, was später in *E* zwischengeschrieben und nachgetragen ist, fehlt in *K*.

In *K* eingelegt findet sich ein interessantes Curiosum, nämlich ein Anschlagzettel, enthaltend eine Aufforderung zu einer Schlägerei mit den 'lictores', wahrscheinlich den bekannten Tumult im Jahre 1543 (s. S. 681) betreffend, über den in den 'Actis' weitläufig verhandelt ist. Der Zettel lautet:

> 'Oratos vos omnes volo optimi atque nobiles adolescentes ac studiosi ut ad horam sextam statim a coena in cimiterio Divi Nicolai convenire [veli]tis, ibique ad defendendam nostram libertatem cum lictoribus congrediamur.
>
> Deus bene vertat.'

Ich theile nun das von Borner in *E* und *K* gleichlautend aufgeführte Verzeichniss des Inventars mit, es ist in *K* am vollständigsten, nicht nur weil *E* defect ist, sondern weil, wie angegeben, auf dem innern Umschlage in *K* noch ein paar Bemerkungen nachgetragen sind. Ich lege daher *K* zu Grunde: (vgl. hiezu S. 607 fg.)

RECTOR RECTORI haec tradet mature atque fideliter, nempe:

Mox a creatione.

Sigillum argenteum.

Librum statutorum quo utuntur. Nam alter iacet in fisco vetus inutilis. [Borner selbst schrieb in *E* darneben: 'immo utilissimus ob multa,' und eine andere Hand dazu: 'Laudo correctionem.']

Quatuor matriculas, duas veteres ab initio universitatis usque ad magistri Christiani Westerburgii rectoratum et novas duas a Westerburgio. [Borner am Rande: 'Duo manent in fisco semper.']

Sceptra duo argentea cuivis nota, in oblonga arcula.

Phiolam argenteam.

Scyphos duos argenteos.

Campanulam.

Compedes ferreas.

Item duas arcas ligneas, veterem et nuper emptam 1542 pro usu librorum universitatis ad manum. [Diese Angabe ist von Borner später eingefügt.]

Et sigillum universitatis aereum maximum, sed auro obductum, id semper manet in fisco. [So von Borner in *E* am Rande nachgetragen, in *K* steht bloss: 'Et sigillum universitatis inauratum' am untern Rande, die folgenden Worte sind möglicherweise abgescheuert.]

Nam quinque canthari maximi et hospitales in theca vaporarii maximi supra fornacem in custodia famulorum pendent.

[Novem tapeta in cista academiae vaporarii maximi collegii maioris prope fornicem reperta, suntque in custodia famulorum, von späterer Hand, doch noch des 16. Jahrh., nachgetragen.]

LIBRI UNIVERSITATIS.

Nec multo post inscriptis Actis et quicquid inscriptu opus fuit, tradet successori vetus rector.

A. librum conclusorum, qui inchoat ab anno Christi MCCCCLXXIIII duratque ad M. D. XVI.

B. qui incipit à. XVI. duratque nunc, dum haec annotamus M. D. XL.

C. hoc est librum actorum et causarum sive tractatuum inter universitatem et senatum Lipsensem, cui adhaeret senioris Breitenbachii consilium super compactatis et causis criminalibus.

D. librum actorum quorumcunque, et in hunc inscribi non debent conclusa (si modo veteres sequi volumus). Incipit autem a rectoratu D. Joann. Reuschii Anno MDXXIIII. Nam quae hunc praecesserunt desyderantur. Caveat praeterea rector, ne epistolas et litteras huc inserat. Verum has .H. libro commendet. Praeterea ne per invidiam praeter prius annotata alienis actis annotet. (Gegen alle diese Ermahnungen findet sich in den 'libris actorum' häufig verstossen.)

E. Indicem omnium rerum et causarum scriptorumque Universitatis, qui prius censuum liber dictus fuit vano titulo. Hic index duplicatus alterum sui similem ad verbum usque habet in fisco .K. littera denotatum [am Rande in *K* fügte Borner hinzu: 'vel si placet reiiciatur *K* extra fiscum et imponatur *E*', und in *E*: 'immo *E* relegetur ad fiscum propter quod obscurius est scriptus et minutius.'] ne uno pereunte supersit alter. Hic per singulos rectoratus augeri debet quo infra dicetur modo.

F. Librum praeceptorum utilissimo instituto, ut in visitationibus singuli scholastici suos praeceptores et nomina profiteantur. coepit ab anno MDXVII sub Bolkenhan.

G. Rationarium accepti et expensi universitatis nomine, quem tenetur reddere clavigeris post commendationem veteris rectoris.
Est alter rationarius qui hunc praecessit iam refertus et corio subruflo tectus neque ulla littera designatus. (keiner von beiden ist der 'rationarius in fisco.')

H. Novus est codex, dictus Epistolaris in quem inscribi debent omnes epistolae, supplicationes et quicquid universitatis nomine foras mittitur litteris minutis sed titulis luculentis. Hic cautio sit, ne quae ad nos scribant inserat, sed ea in scatulas reposita numeris insigniat in fasciculis colligat indicibus adsnat. Nisi sint praeter modum gravissima aut talia quae legi ab omnibus ob litterarum obscuritatem nequeant. Neque libros absque causa scribendo oppleant. Sic fiet, ut ne vel digitale folium ex omnibus nostris chartis pereat. Ea enim et providentia et diligentia magistratum decet.

Hiernach hat Borner am Rande nachgetragen:

Nec praetereundus venit NIGER ille poenarum sive mulctarum liber, ad formam rationarii absque nota ulla litterae.

I. Liber et hic recens continet reformationes aliquot vel tentatas vel perfectas, et academiae VITENBERGENSIS nuperam fundationem, ex qua diligenter expensa forte aliquid etiam nos commodi capere possumus. Am Rande von Borner nachgetragen: 'Item Breitenbachianam informationem de duobus studentibus.'

K. Index similiter respondens omnino .E. indici. Hic ergo videndum est ut in apertione fisci et pecuniae depositione vetus rector .E. indice secum adsumpto sui rectoratus adposita .K. indici similiter inscribat. Quo per singula semestria pari gradu uterque elenchus sive repertorium incedat. Alioqui inutilis et ridicula mea fuisset opera, et uno amisso nihil foret in altero praesidii. [in *E* schrieb Borner an den Rand: 'vel *E* vel *K* ad fiscum ponatur perinde est.']

[Hier ist in *K* von der Hand Thammüller's (?) am Rande nachgetragen:

M. Liber novus, in quo conscribendae sunt rationes, seu potius numerus accepti et expensi in quatuor facultates de 2000 fl. annuis. Angelegt ist dies Buch also, nachdem *L* bereits existierte, und bevor man *M* für den dritten 'liber actorum' verwandte.]

COPIALIS sive monimentorum, et hic per omnia novus, quem rector et consilium diligenter adservatum ad manum habebit, neve archetypos ex fisco crebra attrectatione poterit deterere aut fraude ut quondam amittere. Differt autem ab Epistolari quod hic obiter incidentia et temporaria, quae alio et foras scribuntur, copialis vero complectitur fundamenta vectigalia ac perpetua iura universitatis et totius scholae, easque litteras, quas fiscus continet; Idcirco dispiciat etiam hic rector caute (ne quemadmodum in fisco vulgares litterae magno numero, quas ego secundum tenorem schedae in fisco iacentis eieci, veris et optimis impedimento fuerunt) quo vicissim hic copialis et epistolaris libri iustum fiat discrimen. Hic enim honor et ad academiae utilitatem et rectoris providam diligentiam abunde redibit.

RATIONARIVS FISCI postremus omnium est, qui e fisco nunquam eximitur. Cuius ego capita relecta in indices *E* et *K* propterea redegi, cum caeteris rebus, quia iura et consuetudines plerasque quae magnas saepe contentiones excitarent ignotae inter collegia facultates Nos et Senatum super aedificiis et collationibus ille solus ob antiquitatem si requiratur consopiat.

Hiernach von Borner mit rother Tinte: 'Appendix huius indicis sive catalogi quaeratur in proximo folio à Z littera in codicis huius calce (ähnlich wird in *E* auf Bl. 138 verwiesen), wo noch zugefügt ist:

L. liber Actorum Academiae viridis, incipiens in medio II rectoratu Borneri, continens libros chartac. X. 1542 mense Aprili. Von 2 andern Händen darauf:

M. Rationarius de 2000 fl. in quatuor facultates distributione, welche Bezeichnung jedoch 1557 nicht respectiert ward.

N. Index impuberum, qui dum in album universitatis inscriberentur ob aetatem intelligentia deficientes, iusiurandum non dixerunt. Es ist dies die Hand Thammüller's (1549b).'

LITERAE UNIVERSITATIS.

Quae in fisco manent, earum est catalogus in principio libri copialis et scheda in eodem fisco sive aerario semper manente enumeratus ordine. Caetera omnes quotquot erant litterae ante meum Borneri rectoratum dispositae sunt in V capsulas sive scatulas non qua prodierunt serie sed quasi in locos quosdam nunquam suis et locis et numeris dimovendae. Nam quod sub et post me, talium erit chartarum sicuti venit ita compositum colligabitur in sextam et sequentes scatulas.

Scatula sive capsula prima

rerum magna ex parte ecclesiasticarum.

Synodi Basiliensis et quorumdam summorum Pontificum litterae ad Universitatem antiquatae, numero XIII.

Indictio Concilii Mantuani etc. litterae IIII. inest ibi bullae exemplum.

Papalia quaedam obsoleta, ut indulgentiae, litterae lacticiniorum et similia, numero IX.

Grunebergiorum aulicorum quondam Sigismundi et Venceslai regum depositiciae litterae donationis, numero VIII.

Appellatio vetus Universitatis ad concilium Basiliense ob excommunicationem, numero II.

In causa Lutheri, numero X.

Disputatio Lipsica, numero VI.

Correctio Kalendarii libellus et unicae litterae.

Fasciculi sunt per omnia VIII.

Scatula II.

Fasciculi sex.

Universitas litteris XII.

Reformatio litteris IIII, Tilonis Episcopi 1496.

Inter Senatum et Universitatem duplicatus fasciculus: prior enim tumultuum titulus litteras continet VII. Alter tit: idem, id est inter Senatum et Universitatem litteras habet XVI.

Conservatorium Universitatis et quae quoquo modo huc referri possunt numero XVIII.

Canonicatus et si quae litterae ad universitatem quoquo modo a principibus missae huc pertinent. Est hic manipulus geminus, altera pars de canonicatu Merseburgensi amisso litterae numero X. Altera XI, sunt autem commendationes principum pro canonicandis et una praesentatio.

Collegialia, nescio quae, pauxillula, litterae numero IIII.

Ad pagos universitatis aliqua minutula atque mutila, numero III.

Sunt autem fere Universitatensia.

Scat. seu capsa Tertia.

Et in ea quinque fasciculi.

Litterae causarum carceris, litteris XVI.

Manipulus permagnus duorum captivorum in Barbei, litteris XXXIIII. Sunt chartae principum et urbium.

Quorundam huius oppidi nomine Stoiken civium violentorum et hostium Universitatis litterae V.

De testamento et transcriptione bonorum doctoris Wagken etc.

Wunsidel et Koburgii duorum huius uni-

versitatis magistrorum causae quaedam reliquiae, causae inquam pessimi ad posteros exempli, litteris numero XVI.

PRAETER haec [hier bricht *E* ab] inest et capsula minuscula, in qua clauduntur sive insunt indulta super carcere ab episcopis Merseburgensibus IIII.

LOCVLVS ET capsula QVARTA

Fasciculis sive litterarum manipulis X.

Stupri vetus causa et de ea litterae V.
Fasciculus ingens chartarum de singulis rebus et causis, litteris 65.
Antonii Margaritae Hebraei commendationes, IIII.
De quodam vulnerato ab Logaw.
Instrumentum de quodam saucio.
Literae aliquot de sepultura nuper nata, litterae. VII.
Praesentationes et commendationes ac stipendia XV.
Famosi libelli, XII.
Cautiones quietantiae et similes syngraphae, litteris. 39.
Invitationes ad unctiones sive coronationes episcoporum, IIII.

QVINTA capsa.

Octo manipuli, nati in pessimo Universitatis tempore.

Creit. & Pfintzinger quondam haec. III. litterae.
Waltheymiana magno numero ex levissimis iniciis literae XXXII et supplicationes ad Caesarem aliquot impressae.
Spilhausen. XIII. et baccalariorum iuris.
Hedersdorffii III.
Joannis Bohemi Zeleuity XIII litterae.
Hirsbergii III litterae.
Saltzingeri IX litterae.
Hunoldi atque Arnoldi VIII litterae.

Hiermit schliesst der ursprüngliche Index. Schon Borner's Nachfolger schlugen alle seine Ermahnungen in den Wind, erst als Borner zum zweiten Male Rector ward, trug er das bis dahin Eingelaufene wieder zusammen, ordnete es und verzeichnete es. So entstand

SEXTA SCAT.

Fasciculus primus, litterarum XVIII, Rect. Born.
Secundus, Steudlero Rectore, litt. VI.
Tertius, Zcelero XI cum quibusdam extraneis.
Quartus, Pyrgallo 6 litt.
Quintus, Bornero iterum, 9 litteris utilibus, ceteri extranei.

SEPTIMA CAPSVLA.

Fasciculus primus, Rect. Born., eorum quae ad Reformationem sunt insignita litteris alphabeti decem.

Sicher ist mit dem letzten Fascikel ebenfalls Borner's zweites, wenn nicht gar sein erstes, aber keinesfalls sein drittes Rectorat gemeint. Nach seinem zweiten ist Nichts wieder eingetragen worden, er selbst scheint bei seinem dritten, vielleicht wegen der ihn auch ferner noch beschäftigenden Angelegenheiten des Paulinums, nicht

die Zeit dazu gefunden zu haben, und keiner seiner Nachfolger ist der Ehren gewesen, ihm nachzuahmen. Das frei gelassene Papier ist unbenutzt geblieben. Ob man vielleicht in *E* nachgetragen hat, lässt sich leider nicht entscheiden.

Auf dem Blatte vor dem Beginne des Index selbst schrieb Borner noch Folgendes:

His itaque hunc, quem dixi, modum digestis in thecam a consilio ad hoc decretam et a me instructam in vaporario maximo (appelletque si volet Armarium Archivum aut Tabularium) quibus domi et ad manum continuo non eget ob periculum reponat, scilicet tres matriculas, quosdam libros et omnes scatulas. [am Rande von Borner's Hand: 'immo matriculae duae manent semper in fisco.']

Reddat praeterea rationem universorum tunc cum fiscum visitat successori et clavigeris, fidem adeo suam et suspicionem omnem liberet.

Sequitur nunc alphabeticus rerum ordo.

Alphabeticus index, qui sequitur, semel relectus ex praedictis intelligetur, ut *A.* vel *B.* sit liber, numerus folium, *a.* vel *b.* latus prius aut posterius. scat. scatula. fasc. fasciculus, sive adsit numerus epistolae sive etiam titulus aliquis rem ipsam indicans. cop. copialis. ration. fisci rationarius fisci, et sic deinceps. Qua sane ratione quicquid ubique est in publicis et nostris hisce libris vel scriptis sine opera ulla legentis occurrat, adeo certo ac si sit vel Plinii vel Solini Camertis index. Relegantur bis iterumve tituli scatulis inscripti et index obiter a rectore percurratur, qua videlicet asuetudine cuncta haud difficulter intelliget.

Darunter von der Hand Thammüller's (1549[b]):

Nota. Statutorum liber, qui in hoc praesenti indice allegatur, is est, non qui hodie nobis, sed proximo saeculo fuit in usu.

Auf dem innern Deckel von *K* hat Borner noch geschrieben:

Notarius Universitatis a rectore accipit:	Formulare germanicum impressum.
Libellum formularem Werdeae quondam donum et opus.	Formulare instrumentorum.

Und darunter in den Ecken am Rande:

in der einen:

Decretale antiquum iacet (?) in archivo .... (?) universitati per (?) legatum (?) die Worte sind fast ganz abgescheuert.

in der andern:

Est et arca mediocris, quam una cum libris rector successori .... (?)

Unter dem obern Rande stehen ausser ein paar völlig abgewischten Worten, aus denen nur noch 'XLVIII fl' zu erkennen ist:

XIV (?) fl. ex arce Delitzsch mercatu ante ...	VIII fl. Walpurgis ex Senatu Lipsensi.
	IX fl. Petri Pauli ex arce Lipsensi.
IX fl. ex arce Lipczensi similiter.	VIII fl. Michaelis ex Senatu Lipsensi.

Darunter:

Rectoratus [drüber schrieb Borner: 'immo ipsius rectoris'] omnes proventus quaerantur *G* libro fol. 1.

XI. ANONYMI LIBER COPIALIS.

So nenne ich ein auf dem Universitätsarchive aufbewahrtes Buch, ursprünglich 516 gezählte Seiten, Fol. Papier, von denen jetzt die ersten 8 Seiten oder 4 Blätter zusammt den beiden Deckeln abgerissen sind. Es ist angelegt um die Mitte des 17. Jahrh., indem das jüngste Document, welches abschriftlich in ihm enthalten ist, das Jahr 1645 aufweist.

Es enthält Abschriften von Urkunden, Briefen, Acten, Compactaten, von Tilo's Reformation, fast den ganzen Inhalt des 'Liber rerum Paulinarum,' aber aus dem 'Lib. Actorum' abgeschrieben.

Die Auswahl ist von Interesse, doch scheint sie nur von einem Privatmanne für Privatzwecke veranstaltet zu sein, wenigstens ist es mir nicht möglich gewesen, Momente aufzufinden, aus denen geschlossen werden könnte, das Buch habe einer Facultät, einem Collegium oder sonst einer Anstalt oder Behörde angehört.

Hier habe ich auf das Buch um deswillen ausdrücklich aufmerksam gemacht, weil noch näher zu constatieren ist, ob es nicht Abschriften von Documenten enthalte, die gegenwärtig verloren sind.

XII. DAS HAUPTSTAATSARCHIV IN DRESDEN.

Das Hauptstaatsarchiv enthält das Material, welches die Universität Leipzig betrifft, unter folgenden Rubriken geordnet und verzeichnet:

1) Die Originalurkunden, in welcher Abtheilung jedoch auch Concepte und Abschriften enthalten sind. Sie sind der Reihe nach numeriert.
2) Die Urkunden des Wittenberger Gesammtarchives (nur bis zum Jahre 1485 reichend), in welcher Abtheilung die die Universität Leipzig betreffenden Urkunden eine eigene Unterabtheilung ausmachen (W. A. Univ. Leipzig).
3) Die Actenbände, meist Briefe, Gutachten und Concepte, doch ausnahmsweise auch Urkunden geringeren Werthes enthaltend. Seit dem Beginne der Regierung des Herzog Georg sind die Acten sehr vollständig aufbewahrt, und später in Folianten von mässiger Stärke zusammengebunden. Es wird von jener Zeit an kaum etwas Erwähnenswerthes verloren gegangen sein; die frühere Zeit dagegen ist nur sehr spärlich vertreten. Eine Reihe solcher Actenbände trägt dieselbe Nummer, die auf ihren Standort weist, z. B. Loc. 10532, es ist also noch ausser derselben der Titel des betreffenden Bandes kurz anzugeben.
4) Die Extracte. Diese, erst in neuerer Zeit mit grosser Sorgsamkeit angelegt, erstrecken sich zum Theile auf das schon in den obigen Abtheilungen Enthaltene, aber auch auf andere Quellen, wie Copialbücher u. A. Aus diesem Grunde habe ich es für das Angemessenste gehalten, den die Universität Leipzig betreffenden Theil dieser Auszüge vollständig mitzutheilen, um so mehr, da die Auswahl des Extrahierten eine sehr angemessene ist.

Die angeführten Verweisungen genügen, um das Document im Hauptstaatsarchive aufzufinden.

Ich hoffe versichert sein zu können, dass das Hauptstaatsarchiv nichts die Universität Leipzig in der hier behandelten Periode Betreffendes enthält, was nicht im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführt wäre. Wenn mir dies in verhältnissmässig kurzer Zeit festzustellen möglich ward, so habe ich das nicht bloss der Vollständigkeit und Sorgsamkeit der Verzeichnisse des H. St. Archives zu danken, sondern auch der Gefälligkeit des Directors desselben, des Herrn Ministerialrathes von Weber, dem ich für die mir gewährte Unterstützung zu besonderem Danke verpflichtet bin. Alles nachstehend Verzeichnete habe ich selbst eingesehen.

I. ABTHEILUNG. ORIGINALURKUNDEN.

1. 1409. V Idus Septembris. — Nr. 5471. Pergament. Lat. Original.

   Bulla confirmacionis Studii almae universitatis Lipczensis.

   Das bleierne Siegel ist abgerissen, an der Echtheit der Urkunde jedoch nicht zu zweifeln.

2. 1411. Sonnabend v. Palm. — Scheint cassiert zu sein. Pap. Abschrift (oder Concept?).

   Copia eines Schiedes, darinnen Friedrich und Wilhelm, Gebrüder, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen, die zwischen der Polnischen und Meissnischen Nation zu Leipzig also beigelegen, dass künftig alle, welche im Meissnischen Bisthum und aus der Landgrafen Fürstenthum sind, zu der Meissnischen Nation gehören sollen.

3. 1447. d. 7. Octob. — Nr. 7004. Papier. Lat. Concept.

   Literarum per quas Joannes Swiskaw, decretorum doctor, rector alm. univ. st. L., Mers. dioec., profitetur, honorabilem virum Gisskerum Passfogel dictae universitatis esse membrum bene meritum atque dignum.

   Concept eines 'signetum' zum Zweck eines Prozesses gegen eine Reihe von Personen, die anfangs nicht richtig geschrieben wurden, worauf corrigiert, und endlich, da das Hinzugeschriebene sehr unleserlich ward, hinzugesetzt wurde, unten nach Schluss des Signetum: 'Sic debet stare', worauf dann die Reihe der Namen richtig folgt.

   Auf der Rückseite steht: Dn̄s Johēs d' werder decanus in Mersz. subdelegacōn̄s.

4. 1459. Sonntag vor Georgii des heil. Märtyrers. — Nr. 7609. Pgmt. Deutsch. Original.

   Brief, darinnen die Collegiaten des grossen Collegii auf d. Univ. zu L. bekennen, dass sie von Hannsz Munzmeistern, Burgern zu Dreszden als Meister Policonis Doct. in der Arznei seel. Testamentario und Seelenwärter, etl. innen beniemte Bücher empfangen, 'sub sigillis.'

5. 1467. Nonis Mart. — Nr. 7995. Pergament. Lat. Original.

   Bulla Pauli papae II, in qua venerabili fratri Episcopo Misnensi et dilecto filio Praeposito Ecclesiae Cizensis, Numburg. dioecesis, mandat, ut, cedentibus vel decedentibus simul vel successive tribus magistris ex duodecim magistris collegii maioris, quod Lipsiae est, quarta pars redituum magistrorum eiusdem maioris collegii pro legentibus in iure civili concedatur et assignetur, iisque pro suis cedat stipendiis et dictum collegium ad novem duntaxat magistros reducatur: non obstante primaeva institutione ceterisque contrariis quibuscunque.

   Exhibita nobis . . . ducum petitio continebat, quod, licet . . . ., a principio

tamen dicti studii per illius universitatis fundatores pro doctoribus in iure civili nulla stipendia ordinata vel assignata sunt, sed pro legentibus in artibus liberalibus certi tunc expressi redditus pro viginti magistris.'

6. a. 1502. Donnerstag (?) nach Leonh. — Nr. 9494b. Pap. Deutsch. Concept.

Herzog Görgens zu Sachszen neue Ordnung und Reformation der hohen Schulen zu Leipzig.

Ein Foliobogen, von dem nur 1¼ Seiten beschrieben sind. Behandelt nur die Einsetzung der Executores. (Eigene Verordnung? Der Anfang lautet: Nach deme auch Keyne ordenunge ane . . .) Anfangs war wohl etwas anderes auf den Bogen bestimmt. Mit regelmässigeren Zügen steht darüber geschrieben 'Reformation der Facultet Artiū.' Und dann der Anfang: Als vmb wale Eins dechants viel Irthumb v (damit bricht es ab, ist nicht weiter geführt aber auch nicht ausgestrichen.) Vgl. oben S. 613, u. unten S. 707, 3 fg.

7. 15. ., ohne Datum. — Gegenwärtig in Loc. 10538. Pap. Concept.

Project zu einem Vergleiche, welchen Herzog Georg zu Sachszen zwischen Bischoff Adolphen zu Merseburg, Fürsten zu Anhalt eines: Rectori Magistris und Doctoribus der hohen Schule zu Leipzig andern Theils wegen eines Privilegii errichtet, der Päpstl. Heiligkeit gedachter Universität in po. subconservatoris, der succession ab intestato und des Gerichtszwanges ertheilet. Wohl vom Jahre 1519, vgl. S. 713, Nr. 199 fg.

1 Bogen Folio, 2¼ Seiten beschrieben, viel ausgestrichen und corrigiert. An einer Stelle von anderer Hand.

8. 1522. Am Tage trium regum. — Nr. 10362. Pap. Abschrift.

Matthias Law, Heyne und Stephan Alemann, Burgere von Magdeburg als hierzu gevollmächtigte Gewalthabere quittiren wegen eines Haupt-Briefes über 820 fl., so Jacob Lawens, Vicarii zu Leipzig, Fundation und Testament gewesen, welche sie auf Gregorii Vorbecks und Thom. Mauritii Doctorn gedachten Lawns testamentarien Befehl von Dechand und Dd. der theol. Facultät zu Leipzig gefordert und empfangen.

Abgeschrieben und collationiert von Egid. Meissner, welcher sich nennt 'offenbaren schreyber.' Er war Borner's Schreiber, derselbe der das 'Copiale Magnum' abzuschreiben angefangen hat.

9. 1548. Donnerstag nach d. h. Christag (d. h. 29 December 47). — Nr. 11332. Perg. Deutsch. Original.

Verschreibung Moritz'ens Herzog zu Sachsen Kurfürst, darin er den Stipendien der 50 Studenten der heil. Schrift zu Leipzig 6000 Fl. Hauptsumme mit 300 fl. jährlich wiederkäuflichen Zinsen auf dem Closter Buch bewilligt und verschreibt.

Diese Urkunde ward 1835 cassiert und gegen 3 proc. landsch. Obligationen ausgetauscht; doch ward sie nicht vernichtet, gemäss einer mit Bleistift auf derselben notierten Anordnung: Die Erhaltung dieser Urkunde wird gewünscht.

10. 1558. Sonnabend nach Laurentii d. 13. Aug. — Nr. 11617. Perg. Original.

M. Hieronymi Zynausz'ens, kais. Notarii, Instrument, darinnen er bezeuget, dass der Syndicus der Universität Leipzig, Dr. Paul Lobwasser, dem Capitul zu Merseburg, als Siegemunden von Lindenau Dechanten, Moriz Bosen Seniorn, Lic. Jobst Mahlern, Lic. Philip. Arbogasten und Georg Schlegeln, D. Joh. Reifschneidern anstatt des verstorbenen Sebastian, Edlen von Plota, im Namen der Universität zum Canonico nominiert und präsentiert, die Installation aber von dem Capitul bisz zu künftigen General-Capitul differiert worden.

11. 1558. d. 19. September. — Nr. 11619. — Perg. Original.

M. Hieronymi Zynausz'ens, Not. publ. Instrument über des Dechanten Siegmund's von Lindenau wiederholte Versicherung, dass er erwähnten Dr. Reifenschneidern auf künftigem General-Capitul Nichts verweigern wolle.

12. 1558. 19. Sept. — Nr. 11620. Perg. Original.

M. Hieronymi Zynausz'ens, Not. P., Instrument über die auf dem General-Capitul von denen Capitulsherren abgeschlagene Installation Dr. Reifenschneider's.

Die folgenden Urkunden, die, wie Nr. 9, 1835 ausgetauscht wurden, sind der Vernichtung nicht entgangen. Ich führe nach den Verzeichnissen des Hauptstaatsarchivs [1]) ihren Inhalt an:

1. 1503. Dresden, Ab. Jacobi. — Perg. Deutsch. Original.

Confirmation Herzog Georg's zu Sachsen der Stiftung des Cardinals Melchior, Bischoffs zu Brixen, über der Stadt Kemnitz auf einen beständigen Wiederkauf um 4000 Rthlr. abgekaufte 200 Rthlr. jährlicher Zinsen, die Hälfte für Dechant und Doctoren d. h. Schrifft der Universität Leipzig zu Besserung der Facultät, die andere Hälfte für 6 Magister in der Facultät der freien Künste „die grössten Lectionen zu lesen" zu besolden.

Hiezu gehörte die folgende Abschrift:

2. ohne Jahr und Datum. — Pap. Abschrift.

Die geschworne Rathmanne der Stadt Kemnitz verkauffen mit Herzog Görge'ns zu Sachszen Einwilligung Dechanten und Doctor der Heil. Schrift der löbl. Universität Leipzig 200 Rthlr. jährlicher Zinsen, auf allen ihren Stadtguthern, vor 4000 Rthlr. am Gelde, wiederkäuflich.

3 und 4. Die Urkunden vom Jahre 1508 und 1516, die oben S. 542 im Urkundenverzeichniss der Universität unter Nr. 17 und 19 aufgeführt sind. Es hätte also dort hinzugefügt sein sollen, dass sie 1835 cassiert und vernichtet sind.

Endlich enthält diese Abtheilung des Hauptstaatsarchives noch Abschriften (um die Mitte des 16. Jahrhunderts gefertigt) der folgenden Documente:

1. der Bulle des Papstes Johann XXIII. vom Jahre 1413 (oben S. 541, Nr. 7.)
2. der Bulle des Papstes Martin V. vom Jahr 1418 (ebenda Nr. 8.)
3. der Bulle desselben vom Jahr 1421 (ebenda Nr. 9.)
4. Donnerstag n. Barth. des H. Apostels 1542. Vgl. oben S. 543, Nr. 29.

Vertrag zwischen Rect. Magistris und Dd. der Universität Leipzig eines: Dech., Sen. und Capit. der Stiftskirche zu Zeiz 2. Theiles, zu welcher gedachte Universität, nach Dr. Hieron. Dungersheim tödlichem Abgang, Dr. Joh. Sawern nominiret und präsentiret, welcher sich aber das gewöhnliche Statuten-Geld zu erlegen geweigert.

---

1) Sammlung der gegenwärtig in Gebrauch befindlichen Verzeichnisse über das Hauptstaatsarchiv im Königreich Sachsen . . . I. Abth. Originalurkunden. 42. Bd. V, Bl. 21a.

II. ABTHEILUNG. WITTEMBERGER GESAMMTARCHIV.

(W. A. Univers. Leipzig.)

1. Sonntag purific. Mariae 1438. — Nr. 1. Pap. Deutsch. Concept.
Urkunde Kf. Friedrich's zu Sachsen, wodurch den Professoren zu Leipzig jährliche Einkünfte an 240 Schock Groschen auf die Städte Weissenfels und Torgau etc. überwiesen werden. Vgl. S. 542, Nr. 11.

2. Sonnabend in der Pfingstwoche 1446. — Nr. 2. Pap. Deutsch. Concept.
Schreiben Hz. Wilhelms zu Sachsen an Rector, Meister, Doktores und die ganze Universität des Studii zu Leipzig, wodurch sie wegen des auf Jahresrenten von der Stadt Weissenfels gemachten Anspruchs auf rechtliche Ausführung verwiesen werden.

3. Montag nach Trinitatis o. J. — Nr. 3. Pap. Deutsch. Original.
Schreiben der Universität Leipzig (Rector, Meister, Doctores und, ganze Universität zu Leipzig E. Gn. Capellan) an Kf. Friedrich zu S. um Verwendung bei Hz. Wilhelm zu S. wegen Auszahlung ihrer Jahresrenten bei der Stadt Weissenfels.

4. Donnerstag nach Kiliani 1465. — Nr. 4. Pap. Deutsch. Original.
Verwendungsschreiben der verwittweten Herzogin Margarethe zu S. an Kf. Ernst und Hz. Albrecht, eine von den Bischöfen zu Naumburg und zu Merseburg gemachte neue Einrichtung bei dem Studium zu Leipzig, nämlich Niedersetzung von Examinatoren zu Prüfung der neuen Baccalaureanden betr., nebst Glückwunsch zur Rückkehr.
Es hatte sich an die Herzogin gewandt: die gantz facultet des studiums zu Liptzk.

5. 1467. — Nr. 5. Pap. Deutsch. Uebersetzung der oben S. 700, Nr. 5 angeführten lat. Urkunde.
Schreiben des Papstes Paul IV. an den Bischof zu Meissen und den Probst zu Zeiz, dass die Doctoren der weltlichen Rechte auf der Universität Leipzig mit dem vierten Theil der Stellen in dem grossen Collegium versehen werden sollen, da die Stifter der Universität ihnen keinen Gehalt angewiesen.

6. ohne Datum. — Nr. 6. Pap. Deutsch. Original.
Darstellung der Beschwerden der Universität Leipzig, in Beziehung auf städtische Verwaltung, freien Fleischmarkt und den Fleischverkauf überhaupt, Backen, Weinverkauf, Bier u. s. w. betr.

7. Sonnabend nach Laurentii 1470. — Nr. 8. Pap. Deutsch. Original.
Bericht der Universität Leipzig (Rector und Meister desz rats der hohen Schulen zu Leipzig Ew. Gnaden Kaplan) an Kf. Ernst und Hz. Albrecht zu S. über dieselben Beschwerden.

8. Freitag Caeciliae 1471. — Nr. 10. Pap. Deutsch. Concept.
Schreiben (Kf. Ernst's und Hz. Albrecht's an die Universität) um Verfügung, dass ihr Mitglied, Gabriel Thomas von Luckau, den gegen die Brüder H. und B. von Torgau Herrn zu Zossen vor dem geistlichen Gerichte erhobenen Process einstelle und sich an die ordentlichen Gerichte wende.

9. am Tage Vincentii (6. Juni) 1472. — Nr. 11. Pap. Deutsch. Original.
Schreiben Hz. Heinrich's in Schlesien zu Glogau etc. an Kf. Ernst und Hz. Albrecht zu S., worin er in Beziehung auf ein an die Collegiaten zu Leipzig

unter Androhung des Verlustes ihrer Collegiaturen ergangenes Gebot, sich zu Leipzig aufzuhalten, um Dispensation für seinen Arzt D. Gregor Hildebrand bittet.

10. vom selben Datum. — Nr. 12. Pap. Deutsch. Original.
Schreiben desselben an den Obermarschall H. v. Schleinitz, worin vorstehende Bitte empfohlen wird.

11. ohne Datum. — Nr. 25. Papier. Deutsch. Concept.
Antwort (Kf. Ernst's und Hz. Albrecht's) an Hz. Heinrich in Schlesien, worin die gewünschte Dispensation des Meisters Gr. Hilbrant von der Verpflichtung, wegen seiner Collegiatur sich zu Leipzig aufzuhalten, abgeschlagen wird.

12. Sonntag nach Andreä 1475. — Nr. 13. Papier. Deutsch. Concept.
Schreiben Kurfürst Ernst's und Hz. Albrecht's an den Probst zu Leipzig, den gegen Hans von Polenz auf Klage eines Studenten zu Leipzig, Gregor Bichau, verhangenen Bann bis zu Austrag der Sache aufzuheben.

13. Mittwoch nach Julianae 1476. — Nr. 14. Papier. Deutsch. Concept.
Urkunde des Obermarschalls H. von Schleinitz und des Kanzlers J. Scheibe über eine Abrede zwischen Gregorius Bichau, Studenten zu Leipzig, und Hans von Polenz zu Golz, wonach sie ihren Rechtsstreit, welcher von ersterem vor dem Probst zu Leipzig als päpstlichem Richter der Universität angebracht worden, vor den sächsischen Fürsten zu Augsburg kommen lassen wollen.

14. Dienstag nach concept. v. J. — Nr. 15. Pap. Deutsch. Concept.
Schreiben (Kf. Ernst's und Hz. Albrecht's an H. v. Polenz) erlassene Verwendung in der Sache des letztern mit Gr. Bichau, und eine erfolgte Relaxation seines Bannes bis Fastnachten betreffend.

15. Dienstag nach Stephani prot. 1476. — Nr. 16. Papier. Deutsch. Concept.
Schreiben derselben an denselben, worin ein ihm angesetzter Tag zu Leipzig mit Gr. Bichau zurückgenommen wird.

16. ohne Datum. — Nr. 17. Pap. Deutsch. Concept.
Schreiben (derselben an die Universität Leipzig), die Erstreckung eines Tages zwischen Gr. Bichau und H. v. Polenz betreffend.

17. 13. Mai 1476. — Nr. 18. Pap. Deutsch. Abschrift.
Ladung des Probstes zu St. Thomä in Leipzig an J. Apitz zu Lobda auf Klage des Magister Nicolaus Grobitsch von Lobda.

Die Abschrift ist von Johannes Brandt de Rotenburga, not. publicus. Vgl. oben S. 637 und 643.

18. ohne Datum. — Nr. 26. Papier. Deutsch. Original.
Bittschreiben H. Apitz'ens um Schutz gegen N. Grobitzsch'ens Unternehmen, ihn vor das geistliche Gericht zu Leipzig zu ziehen.

19. ohne Datum. — Nr. 22. Deutsch. Papier. Original.
Verzeichniss abwesender Mitglieder des grossen Collegium, des Fürsten-Collegium und des Frauen-Collegium. Es gehört vielleicht vor Nr. 9.

Es lautet: Die Nachgeschribn̄ sein absentes zu dem Erstenn In dem grossen collegio.

Doctor Christoforus Thyeme von der Freyestadt.
Mgr Johannes Forcheym probst czu Mulberck.
In dem furstenn Collegio.
Doctor Marcus Sculteti vonn Glogaw.

In vnser' frawenn Collegio.
Meister Heinricus Thyeme vonn Freyenstadt.
Meister Gregorius Hilbrant vonn Crossen.
Meister Erasmus Meurer vonn Preslaw.

Die all sein absentes gewest vber ein Jar Also das etzlich tzuey Jar, etzlich trew Jar, etzlich vier Jar, etzlich dor vber an ein ander sein vonn der vniu'sitete gewest.

20. Sonnabend nach Omnium sanct. — Nr. 28a. Pap. Deutsch. Concept.

Schreiben an die Universität Leipzig, die Abnahme der Universität, die Abwesenheit der Collegiaten, welche bei Strafe einberufen werden sollen, den Mangel nützlicher und fleissiger Vorlesungen über Astronomie und Mathematik u. s. w. betreffend.

Auf der Rückseite ein ähnliches Schreiben (verschiedenes Concept) ohne Datum.

21. Mittwoch des heil. Kreuzes Erfindung 1480. — Nr. 19. Pap. Deutsch. Original.

Verwendungsschreiben des Königs Mathias zu Ungarn an Kf. Ernst und Hz. Albrecht für den Astrologen des erstern, Hans Tolhopf, dass ihm die Einkünfte seiner Collegiatur bei der Universität zu Leipzig gelassen werden mögen.

22. *Donnerstag nach Exaltat. crucis. — Nr. 20. Pap. Lat. Original.

Schreiben der Universität Leipzig (Rector et universitas studii Lipcz) an den Canonikus und Kanzler H. Loubing, dass auf gewisse Forderungen die Universität ihre Meinung durch Abgeordnete eröffnen wird.

23. ohne Datum. — Nr. 21. Deutsch. Pap. Concept.

Schreiben an die Meister des Raths der Universität Leipzig, gewisse Irrungen betreffend, worüber nichts Näheres sich findet.

Auf der Rückseite steht ein Schreiben an Peter von Ressenberg, vorgefallene Plackereien betreffend. Vgl. S. 711, Nr. 98. (?)

24. ohne Datum. — Nr. 24. Papier. Deutsch. Concept.

Schreiben an Rector und Meister der hohen Schule zu Leipzig, einen Rechtsstreit zwischen K. Zcecnau, Bürgern zu Hain, und Thimo Kitzscher, Mitglied der Universität, betreffend.

III. ABTHEILUNG. ACTENBÄNDE.

1. Die folgenden Bände enthalten nur einzelnes die Universität Betreffende.

a. Loc. 10531, Leipziger Händel 1218—1505.

Enthält 1. (Bl. 53. 54. 61. 62.): Churfürst Ernsten und Herzog Albrecht zu Sachsen Vertrag zwischen der Universität und dem Rath, und ihr Schreiben wegen Aufruhrs und Aufläufe. Anno 1468. Concept. Vgl. S. 542, Nr. 15.

2. (Bl. 63—66.) Der Universität, Rectors und Hohen Schul, Schreiben wegen entstandener Unruhe, Kleidertracht und Andres. Auch Bescheid darauf. Anno 1482. Resp. Original und Concept.

3. (Bl. 105.) Verordnung des Herzogs Georg, die Reformation der Universität betreffend. Anno 1498. Concept.

Hierin findet sich auch abermals eine Abschrift der Bulle Johann's XXIII. vom J. 1413.

b. Loc. 10408, der Fürsten Schule zu Pforta Einkommen etc. . . . 1544—1695.

Enthält: Der Universität zu Leipzig Inspection Cura und Ordnung, die Churfürstliche Schule zur Pfortten belangende, gestellet im August Anno 1546. Vgl. S. 545, Nr. 10.

2. Die folgenden Bände dagegen enthalten eine grosse Menge von Actenstücken, die die Universität betreffen, so dass eine Verzeichnung der einzelnen Stücke zu weit führen würde.

a. Loc. 10532. Leipzigische Händel anlangende der Clöster, Universitäten, Facultäten, Präbenden, Gestiffte Privilegien, Ordnungen, Statute, Reformationen; Studenten Unlust und Tumult, Handwergker, Festungs-Bau gemeiner Stadt und Raths und andere Sachen, 1422. 92. 1507. 1541—1551. 1553.

b. Loc. 10534. Leipzigische Händel anno 1458. 1508—1539, betreffend der Universität Zinszen zu Torgau, desgleichen derselben Anfang, Aufnehmen und Präbenden, auch Canonicate in den 3 Stifftern, der Stadt Religions Angelegenheiten, Weichbild und Gerichte, Gleit alda und zu Luzen u. s. w.

c. Loc. 10531. Leipzigische Händel, Anno 1246. 1510. 1539—41.

d. Loc. 10538. Leipzigische Händel anno 1519—26 betreffend etc. Irrungen etc. der Universität unter sich.

e. Loc. 10532. Leipzigische Händel, Anno 1525—31.

f. Loc. 10538. Irrungen zwischen dem Bischoff zu Merseburg und der Universität Leipzig wegen des Subconservatoris, der Succession ab intestato und des Gerichtszwanges. Vgl. S. 701, Nr. 8.

g. Loc. 10538. Acta, die Irrungen des Raths zu Leipzig mit der Universität alda in puncto der Jurisdiction 1531—1641.

h. Loc. 10534. Die der Universität zu Leipzig von dem Rathe zu Torgau von den Hainl. Pacht-Geldern verschriebenen Zinsen betreffend, Ingleichen die Universität zu Leipzig gegen den Rath zu Mitweyda u. s. w. 1532—1582.

i. Loc. 10535. Die Bestellung derer Professorum Theologiä zu Leipzig betr. 1539 fg.

k. Loc. 10535. Abschied zu Naumburg, 1540, betreffend u. s. w. die den Pauliner Mönchen zu Leipzig vorenthaltene Terminey Häuszer zu Eilenburg, Borna und Grafenhaynichen u. A.

l. Loc. 10538. Joachimi Camerarii Beförderung nach Leipzig, dessen tödtlichen Abgang und Wiederersetzung seiner Stelle 1541—1574.

m. Loc. 10536. Die Ersetzung derer Professionum Juridicarum auf der Universität Leipzig, 1546 fg.

n. Loc. 10538. Die Universität zu Leipzig gegen den Rath daselbst, betreffend die Steüern und andere Irrungen, 1556—1633.

o. Loc. 10535. Handlung betreffend die der Universitas zu Leipzig habende privilegirte Canonicate zu Merseburg und Zeiz, 1558—1565.

p. Loc. 10535. Acta, die Communität oder das Convictorium zu Leipzig betreffend (noch vor 1560).

q. Loc. 10538. Die Einkünfte und Irrungen auch Professiones bei der philos. Facultät zu Leipzig 1465—1700.

3. Von allen Bänden der für die Universitätsgeschichte wichtigste und reichhaltigste ist der folgende, der in der Hauptsache die Reformation Georg's enthält. Ich theile seinen Inhalt nachstehend vollständig mit, soweit er die Universität betrifft.

Loc. 10532. Leipzig, Universität, Raths und andere Händel....
Anno 1367 — .... 1537.

3. (Bl. 3) Vorschläge zu Reformation der Universität zu Leipzig, nach Ordnung der einzelnen Facultäten — betreffen hauptsächlich die Verbindlichkeit der Professoren zur Anwesenheit, die zu haltenden Vorlesungen, die Zahl der Professoren, ihre Besoldung, Abstellung gewisser gebräuchlicher Mahlzeiten, Wahl des philosophischen Decans, Bestellung des academischen Conciliums u. s. w., Wahl der Collegiaten u. s. w. Leipzig, Dienstag nach Leonardi 1502.

4. (Bl. 4) Ein anderes Exemplar derselben Vorschläge.

5. (Bl. 13) Schreiben oder Bericht, ..., worin die Gravamina der philosophischen Facultät vorgetragen werden: 1) der theologischen Facultät Anmassung der Wahl, welche bisher der philosophischen Facultät zugestanden, und 2) das Recht der Licentiaten, Vorlesungen zu halten, die zu der philosophischen Facultät gehören, betr.

6. (Bl. 14) Ein anderes Exemplar der Vorschläge, Nr. 3.

7. (Bl. 26) Gemeine gravamina (aller Facultäten), worin gebeten wird, den Studenten das Wohnen in Häusern der Bürger und das Tragen von Waffen zu untersagen, desgleichen die besondere Salarierung des Rectors betreffend.

8. (Bl. 28) Aufsatz ...., worin über die einzelnen Puncte der Reformation Nr. 3, in wiefern sie beobachtet worden oder nicht, sowie über die gravamina theils der philosophischen Facultät in Betreff der Reception der Docenten, ihrer Prüfungen, Prästationen u. s. w., theils der ganzen Universität, über das Betragen der Studenten, über der jungen Docenten und der Studenten unanständige Kleidung, Versäumniss des Gottesdienstes und die Vernachlässigung des Studiums der Philosophie Nachrichten gegeben werden.

9. (Bl. 47) Aufsatz ...., welche Puncte der Reformation Nr. 3 bisher nicht beobachtet worden in Ansehung der theologischen Facultät, die Residenz der Collegiaten, Besoldung der theologischen Professoren aus den Klöstern und die Gattungen der Vorlesungen betreffend.

10. (Bl. 50) Zusätze zu der Reformation der Universität zu Leipzig, worin verordnet wird, dass die Docenten der Medizin ihre Vorlesungen selbst halten, bei Examinibus Fleiss verwenden u. s. w., dass die Studenten ohne Erlaubniss nicht ausserhalb der Collegien wohnen und keine Gewehre tragen sollen, desgleichen die Bestellung des academischen Judiciums, Berechnung der Facultäten gegen einander, Inscription der Studenten und den bei Bestrafung der Studenten zu machenden Unterschied nach ihrer bisherigen Aufführung betreffend.

11. (Bl. 54) Vorschrift der zu haltenden juristischen Vorlesungen.

12. (Bl. 56) Bittschrift der medicinischen Facultät (an Herzog Georg von S.) um Verordnung, dass keinem andern, als einem promovierten Arzte erlaubt sein solle, zu practicieren, dass mit den Prandiis eine Aenderung vorgenommen werde, und dass die Besoldung der 2 Collegiaten aus ihrer Facultät erhöht werde.

13. (Bl. 57) Gutachten, wie künftig die Promotionen in allen Facultäten einzurichten seien.

14. (Bl. 59) Verzeichniss der Vorlesungen der philosophischen Facultät mit den Namen der Docenten (rectore Camitiano).

15. (Bl. 60) Aufsatz, wie es mit den Promotionen der theologischen Facultät gehalten werden solle.

16. (Bl. 61) Aufsatz, wie es mit den Promotionen in der Juristenfacultät gehalten werden soll.

17. (Bl. 63) Verzeichniss der von den Docenten der philosophischen Facultät 'sub stipendio ex testamento Cardinalis' zu haltenden Vorlesungen. Vgl. S. 702.

18. (Bl. 66) Nachrichten über die 2 auf Collegiaturen fundierten Vorlesungen der medicinischen Facultät.

19. (Bl. 67) Anmerkungen zu mehreren Artikeln (einer Reformation der Universität Leipzig) enthalten die Erklärungen der Professoren auf jene Artikel.

20. (Bl. 69) Memorial (der philosophischen Facultät zu Leipzig) an Herzog Georg zu Sachsen, worin gegen die dem Vernehmen nach beschlossene Entsetzung der Collegiaten und Senioren im 'collegio facultatis artium' Vorstellungen gemacht werden.

21. (Bl. 70) Anordnung . . . ., die Besetzung des Concilii Academici mit dem Rector, dem Decan und 4 Docenten aus allen Facultäten und Nationen betreffend.

22. (Bl. 72) Verzeichniss der in allen Facultäten zu haltenden Vorlesungen.

23. (Bl. 76) Gemeine Artikel der Universität — die Disciplin der Studenten, die Büchercensur, die Vertheilung der Besoldungen nach Nationen, Universitätsgerichtsbarkeit, Promotionen und die Vorlesungen, sowie die Residenz der Docenten betreffend.

24. (Bl. 78) Gemeine Artikel (einer Reformation der Universität), die Aufsicht über die Studenten, Besetzung des academischen Conciliums u. s. w. betreffend, ist aus Nr. 10 entnommen.

25. (Bl. 81) Verzeichniss der Vorlesungen in der medicinischen Facultät.

26. (Bl. 82) Aufsatz, wie es künftig mit den Promotionen in der medicinischen Facultät gehalten werden solle.

27. (Bl. 83) Vorschläge der medicinischen Facultät, wie die Vorlesungen derselben einzurichten seien, nebst vorausgeschickten Nachrichten über die bisher fundierten Vorlesungen.

28. (Bl. 86) Vorschläge (der Juristenfacultät) zu Veränderungen, welche mit der Universität vorzunehmen seien, nebst Nachrichten über das Haus im Pädagogio.

29. (Bl. 89) Auszug aus der Erneuerung und Vermehrung der Reformation der Universität, die Promotionen in der philosophischen Facultät, Vorlesungen, Besoldung und Betragen der Docenten und andere Anordnungen in der philosophischen Facultät betreffend; die Artikel, welche die ganze Universität überhaupt betreffen, sind wie in Nr. 10.

30. (Bl. 95) Ein anderes Exemplar der Zusätze Nr. 10.

31. (Bl. 98) Verzeichniss der zu haltenden Vorlesungen in der philosophischen Facultät.

32. (Bl. 100) Aufsatz (der juristischen Facultät) über die Vorlesungen, die in dieser Facultät gehalten werden.

33. (Bl. 102) Verzeichniss der Vorlesungen, die in der theologischen Facultät nach der neuesten Reformation gehalten werden.

34. (Bl. 103) Verzeichniss der Vorlesungen die in der theologischen Facultät gehalten werden sollen.

35. (Bl. 104) Bericht der medicinischen Facultät (an Herzog Georg zu Sachsen), worin sie das Gutachten fällen, dass mit ihren Vorlesungen wohl keine Veränderung vorzunehmen sein möchte, nebst Verzeichniss dieser Vorlesungen.

36. (Bl. 105) Verzeichniss der in der philosophischen Facultät zu haltenden Vorlesungen nebst Anmerkungen über die dabei zu beobachtende Methode.

37. (Bl. 106[b]) Verzeichniss der Unkosten bei Promotionen.

38. (Bl. 107) Verzeichniss der in der theologischen Facultät zu haltenden Vorlesungen.

39. (Bl. 108) Verzeichniss der Vorlesungen in der medicinischen Facultät.

40. (Bl. 109) Aufsatz des Stadtrathes zu Leipzig, worin die Ursachen angegeben werden, wodurch die Universität in Abnahme gerathen, Verwaltung des Universitätsfonds und Collegiaturen, Vernachlässigung der Vorlesungen, Einrichtung der Examina u. s. w. betreffend.

41. (Bl. 115) Bericht der medicinischen Facultät (an Herzog Georg zu Sachsen) worin sie ihre Gravamina in Betreff geringer Besoldung, Unwissenheit der Studenten bei ihrer Ankunft auf der Universität, und Ausübung der Arzneikunst von Landstreichern vortragen.

42. (Bl. 119) Bericht der Universität (an Herzog Georg zu Sachsen), worin

sie um Anweisung gewisser Gebäude und anderer Grundstücke und Einkünfte bitten, wobei sie sich über die theologische Facultät beschweren, dass diese alle Collegiaturen an sich zu ziehen suche.

43. (Bl. 123) Gemeine Gebrechen der Universität — betreffen hauptsächlich die Disciplin und Stipendien der Studenten.

44. (Bl. 126) Bericht der philosophischen Facultät (an Herzog Georg), worin sie sich über der jungen Magister und Studenten Betragen, Kleidung, Führung von Gewehr, sowie über das Fortgehen vieler Studenten von der Universität wegen Nachlässigkeit der Docenten beklagen, desgleichen die Universitätsgerichtsbarkeit betreffend.

45. (Bl. 129) Gutachten des Ordinarius über die Gebrechen der Juristenfacultät, betrifft insbesondere die Disciplin der Studenten und die Vorlesungen.

46. (Bl. 135) Einzelne Artikel einer Ordnung für die Universität Leipzig, die Gerichtsbarkeit, den Wohnort der Universitätsverwandten, der Studenten Verbindlichkeit den Disputationen beizuwohnen, Verbot, Waffen zu tragen und der Excesse, Kleidung der Docenten und Studenten, die Promotionen, Abwesenheit der Professoren, Collegiaturen und der Collegiaten Residenz, Aufsicht der Professoren über die Studenten (vgl. Nr. 57), Gastmale, Concubinen, Berechnung der Facultäten untereinander und die Verschliessung des Fiscus, endlich die Bestellung des academischen Concils betreffend.

47. (Bl. 141) Ein anderes Exemplar der vorstehenden Artikel.

48. (Bl. 145) Punkte aus der Ordnung für die Universität, die juristische Facultät insbesondere betreffend, und zwar die Wohnung der Studenten, die Vorlesungen, die Bestellung der Facultätsassessoren, Disciplin, Kleidung, vom Ordinarius zu bestellendes Consistorium, Disputationen, Promotionen und Vorlesungen betreffend.

49. Ein ferneres Exemplar zu Nr. 46 und 47.

50. (Bl. 154) Bericht der nicht zur Facultät gehörigen Magister (an Herzog Georg) über die Ursachen des Verfalles der Universität, das Betragen der Studenten, ihre Vernachlässigung der lateinischen Sprache und der Philosophie, gewisse Beschwerden in Ansehung der Vorlesungen, Vorzug der sächsischen und polnischen Nation vor den beiden andern, Besetzung der Collegiaturen und Vertheilung der Canonicate betreffend.

51. (Bl. 160) Aufsatz, wie die Vorlesungen der juristischen Facultät gehalten werden sollen.

52. (Bl. 163) Aufsatz — gleichfalls die Vorlesungen der juristischen Facultät betreffend.

53. (Bl. 164) Gutachten der philosophischen Facultät über die Einrichtung ihrer Vorlesungen.

54. (Bl. 167) Artikel — enthalten ganz kurze Angaben der mit der Universität Leipzig überhaupt und den einzelnen Facultäten zu machenden Veränderungen.

55. (Bl. 171) Statuten der medicinischen Facultät zu Leipzig, aus den alten Statuten in Ordnung gebracht und erneuert und von der Facultät angenommen: innere Einrichtung der Facultät, Promotionen, Verwaltung des Fiscus, Vorlesungen u. s. w. betreffend. (10. Mai 1503)

56. (Bl. 182) Aufsatz, enthält eine Sammlung einiger Statuten der philosophischen Facultät, die Verhältnisse der ausserordentlichen Professoren (?), die Aufnahme in diese Facultät und die Wahl und das Amt des Decans betreffend.

57. (Bl. 187) Erneuerte Reformation der philosophischen Facultät zu Leipzig, die Wahl des Decans, dessen Besoldung, ausserordentliche Vorlesungen, Mahlzeiten, Concubinen, Berechnungen der Facultäten gegenseitig, Examen, Vorlesungen und Wahl der Professoren und anderer Universitätspersonen, Promotionskosten, Vicecanzellariat, Aufsicht auf gehörige Besuchung der Vorlesungen, und auf die Studenten überhaupt, und Berechnung der Facultäten betreffend. (vgl. Nr. 46)

58. (Bl. 194) Dieselben Artikel lateinisch, nur mit Weglassung des letzten.

59. (Bl. 200) Gutachten . . . . . über die Gebrechen der Universität und die Abstellung derselben, die Missbräuche bei den Collegiaturen und Canonicaten, die Vorlesungen der einzelnen Facultäten.

60. (Bl. 206) Erneuerung der Reformation der Juristenfacultät, wie Nr. 48, nebst den, die Universität im Allgemeinen betreffenden Artikeln, wie in Nr. 10, wozu jedoch noch einige Artikel hinzugesetzt sind, die in Nr. 54 den Anfang machen.

61. (Bl. 215) Verzeichniss der Vorlesungen der juristischen Facultät.

62. (Bl. 216) Anordnung, wie die Lectionen der philosophischen Facultät gehalten werden sollen.

63. (Bl. 219) Anordnung und Veränderung einiger Vorlesungen und Uebungen in der Philologie.

64. (Bl. 220) Anordnung, wie die philosophischen und andern Vorlesungen gehalten werden sollen, nicht gleichlautend mit Nr. 62.

65. (Bl. 222) Anordnung über die Vorlesungen in der philosophischen Facultät, ebenfalls abweichend von Nr. 62 und 64.

66. (Bl. 224) Verzeichniss der Verbesserungen der juristischen Facultät.

67. (Bl. 226) Gutachten, wie es künftig mit den Promotionen gehalten werden solle.

68. (Bl. 228) Ein anderes Gutachten über denselben Gegenstand, von dem vorhergehenden abweichend und auf alle Facultäten sich beziehend.

69. (Bl. 230) Gutachten, wie es künftig mit den Promotionen in 'facultate artium' gehalten werden solle.

70. (Bl. 231) Verzeichniss, was assumpti oder cursores, sententiarii, Licentianden und Doctoranden 'ad fiscum pro dispensatione', dem Promotor und den übrigen Doctoren zu bezahlen haben.

71. (Bl. 232) Ein anderes Exemplar zu Nr. 68.

72. (Bl. 234) Ein ferneres Exemplar.

73. (Bl. 236) Aufsatz — enthält Vorschriften, den Rang der theologischen, juristischen und medicinischen Doctoren, die Inscriptionen, Collegiaturen, Vorlesungen über Rhetorik und Poetik und die Examina betreffend.

74. (Bl. 237) Bericht (der theologischen Facultät an Herzog Georg), worin gegen die neue Universitätsordnung Einwendungen gemacht werden, die Anweisung der juristischen Studenten an den Ordinarius, und ihre Wohnung, die Eintheilung der Universität nach Nationen, die Vertheilung der Collegiaturen, den Rang der juristischen Baccalaureen, Kleidung der Doctoren und das 'concilium academicum' betreffend.

75. (Bl. 241) Bericht . . . (an Herzog Georg), worin gegen die Ertheilung der Collegiaturen an Studenten, ferner wegen der Eintheilung nach Nationen, Wohnung juristischer Docenten im Fürstencollegium, und gleichmässige Vertheilung der Collegiaturen (nebst Nachrichten über die Einrichtung der Collegiaturen), Vorstellungen gemacht werden.

76. (Bl. 252) Ein anderes Exemplar des Auszugs Nr. 29; doch bei diesem fehlen hinten einige Artikel und viele sind ausgestrichen.

77. (Bl. 258) Auszug aus der erneuerten Reformation der Universität, die theologische Facultät und zwar die Residenz der Collegiaten, die Besoldung zweier Professoren aus dem Predigerkloster, Strenge bei Promotionen und die Vorlesungen betreffend.

78. (Bl. 261) Erneuerung der Ordnung der Juristenfacultät, gleichlautend deutsch, wie Nr. 48 lateinisch.

79. (Bl. 265) Anordnung, wie es künftig in der Juristenfacultät mit Wohnung der Studenten, den Vorlesungen, den Besoldungen der Professoren, den 'actibus publicis,' dem von dem Ordinarius alle Vierteljahre anzustellenden Consistorium u. s. w. gehalten werden soll.

80. (Bl. 267) Einige Artikel aus der Reform der theologischen Facultät, lateinisch, die alle in Nr. 77 enthalten sind.

81. (Bl. 268) Ein anderes Exemplar der Reform der Juristenfacultät, wie Nr. 78, nur dass bei diesem hinten noch ein Artikel wegen des Ranges der Docenten unter einander angefangen ist.

82. (Bl. 272) Gemeine Artikel der Reform der Universität, die alle in Nr. 10, 46, 47 und 60 enthalten sind.

83. (Bl. 276) Artikel der Reform der medicinischen Facultät, in Nr. 10, zu Anfang enthalten, jedoch lateinisch, auch ist zuletzt noch ein Artikel, die Gegenwart der Doctoren und Licentiaten bei 'actibus publicis' betreffend.

84. (Bl. 277) Dieselben Artikel deutsch.

85. (Bl. 278) Ein anderes Exemplar zu Nr. 82.

93. (Bl. 287) Vertrag zwischen dem Bischof von Risenberg an einem, der Universität und dem Stadtrathe zu Leipzig am andern Theile wegen 100 Fl. jährlicher Zinsse, welche der Bischof Joh. v. Risenberg für 2000 Fl. gekauft, und welche zu Stiftung eines Collegiums bestimmt gewesen. 1503.

94. (Bl. 288) Eine andere Abschrift desselben Vertrags (Sonntag nach Epiphaniä 1503).

95. (Bl. 289) Decret Herzog Georg's über dieselbe Irrung, in welchem Decrete jedoch über die streitigen 100 Fl. jährlich Zinses anders bestimmt wird, als in vorstehendem Vertrage. Leipzig, Freitag der heil. 3 Könige Tag 1503.

99. (Bl. 299) Urkunde Herzog Georg's zu Sachsen, worin dem Stadtrathe zu Leipzig für die Abtretung des sogenannten alten Marstalls auf der Ritterstrasse an die philosophische Facultät, welche darauf das Peterscollegium an die Juristenfacultät abgetreten, das Haus bei der Peterskirche, welches bisher der Juristenfacultät gehörte, verschrieben wird. Leipzig, Dienstag 1504.

101. (Bl. 302) Urkunde Herzog Georg's zu Sachsen über eine Uebereinkunft mit den Collegiaten zu Leipzig, vermöge dessen statt der beiden, zwei Juristen zu ertheilenden, Collegiaturen, damit die Juristen von den andern getrennt sein mögen, jährlich 70 Schock 20 gr. für 2 juristische Professoren gezahlt werden sollen. Leipzig, Donnerstag nach Galli 1504.

113. (Bl. 321) Urkunde Herzog Georg's zu Sachsen darüber, dass das Kloster St. Thomae zu Leipzig zu dem Bau eines Hauses für die Juristenfacultät 200 Fl. beigetragen, dagegen dieses Kloster von dem bisher darin gehaltenen juristischen Auditorium befreit werden soll. Donnerstag nach Dionysii 1508.

123. (Bl. 337) Verschreibung Herzog Georg's zu Sachsen an die Universität zu Leipzig über 15 Fl. jährlicher Zinsen aus dem Amte Delitzsch, welche er an dieselbe für 300 Fl. auf Wiederkauf verkauft. Am Tage der heil. 3 Könige 1508.

125. (Bl. 340) Schreiben (Herzog Georg's zu Sachsen) an dem Erzbischof zu Magdeburg, worin dieser gebeten wird, zu vermitteln, dass der Abt zu Zinne von seinem Vorhaben, zu Erbauung eines neuen Gebäudes auf der Universität zu Frankfurt beizutragen, abstehe, weil dadurch der Universität Leipzig Abbruch geschehe. Leipzig, Sonntag nach circumcis. (150)8.

132. (Bl. 348) Aufsatz der nicht zur philosophischen Facultät gehörenden Magister, worin sie über die Anmassungen der Facultisten verschiedene Beschwerde führen, dass dieselben nicht, der Vorschrift gemäss, nach 15 Jahren aus der Facultät herausgehen, die Haltung der Disputationen, das Decanatsamt u. s. w. betreffend.

133. (Bl. 350) Bericht der theologischen Facultät an Herzog Georg zu Sachsen, worin sie ihre gravamina vortragen, die Altersschwäche ihres jetzigen Decans, die 'lectionem circularem' und andere Vorlesungen, die Nachlässigkeit der Cursoren und Sententiarien, und die Unkosten bei Promotionen betreffend.

134. (Bl. 351) Zettel, auf welchen die 'gravamina' der einzelnen Nationen ganz kurz angegeben sind.

137. (Bl. 356) Gravamina der sächsischen Nation, die Disciplin, die Rectorwahl, die Kleidung und Gewehrtragen, Verwaltung der Universitätseinkünfte, Regierung der philosophischen Facultät, Disputationen und das academische Concilium betreffend.

142. (Bl. 364) Bericht des Capellan's . . . an Herzog Georg zu Sachsen über die Gebrechen der Universität Leipzig, die Jugend der Rectoren, die Promovierung ungelehrter Leute, und dass Niemand zugleich beides, Facultist und Collegiat, sein sollte, betreffend.

143. (Bl. 365) Herzog Georg's zu Sachsen Confirmation einer Stiftung des Car-

dinalbischofs Melchior zu Brixen an 200 Fl. jährlicher Zinsse zum Besten der Universität Leipzig. Vgl. S. 702.

144. (Bl. 368) Bericht der Juristenfacultät an den Herzog Georg zu Sachsen, worin gegen die ihnen zugesandte Ordnung und Reformation der Universität Einwendungen gemacht werden, die Collegiaturen und andere Einkünfte und die Bestellung des 'collegii academici' betreffend.

145. (Bl. 371) Brief . . . . an D. Dietrich von Werthern über die Art, wie die theologische und juristische Facultät durch eine andere Einrichtung der Collegiaturen verglichen werden könnten.

146. (Bl. 372) Bericht des Stadtraths zu Leipzig an den Herzog Georg zu Sachsen auf der Studenten Beschwerde (Nr. 147) wegen ihrer Händel mit den Handwerkern.

147. (Bl. 373) Aufsatz — enthält die Beschwerden der Studenten in Leipzig über ihre Händel mit den Handwerkern und dass ihnen keine Hülfe geschafft werde.

153. (Bl. 381) Bericht der Universität zu Leipzig an Herzog Georg zu Sachsen, worin über die Universitätsgebäude verschiedene Nachrichten gegeben werden. Leipzig, Dienstag nach Martini 1513.

165. (Bl. 402) Urkunde Herzog Georg's zu Sachsen, worin der philosophischen Facultät zu Leipzig das neue Haus neben dem grossen Collegium verschrieben wird. Leipzig, Montag nach Cantate 1515.

166. (Bl. 405) Bericht der Collegiaten Unser lieben Frauen Collegien zu Leipzig an Herzog Georg zu Sachsen, worin gegen die Verordnung, dass alle gemeinschaftlichen Acte der Universität in 'collegio majori,' und auch alle Promotionen in einem Hause gehalten werden sollen, statt dass sonst dergleichen in allen Collegien gehalten worden, Vorstellungen gemacht werden. Leipzig, Dienstag nach Mauritii 1515.

167. (Bl. 408) Aufsatz — enthält verschiedene Nachrichten, wie es bisher mit den Promotionsgeldern zu Leipzig gehalten und was darüber für Verträge aufgerichtet worden.

168. (Bl. 409) Bericht der Collegiaten des grossen Collegiums zu Leipzig an Herzog Georg zu Sachsen, worin sie zu deducieren suchen, dass die philosophische Facultät verbunden sei, an keinem andern Orte als in dem grossen Collegium die Examina zu halten. Leipzig, Sonntag nach Viti, 1515.

169. (Bl. 411 und 414) Aufsatz — enthält Namen von Büchern, über welche Vorlesungen zu halten seien oder gehalten werden, 'pro baccalaureato' oder 'pro magisterio.'

170. (Bl. 412) Schreiben . . ., worin Vorschläge wegen Reformation der Universität Leipzig gethan werden, die Professoren um ihr Gutachten zu fragen.

171. (Bl. 415) Bittschreiben Mathias und Paul Law, Studenten zu Leipzig, an Herzog Georg zu Sachsen um Erlass der Anhörung gewisser theologischer Vorlesungen, welche den Percipienten des von Jacob Law gestifteten Stipendiums verbunden seien, unter Beschwerden über die Art, wie diese Vorlesungen gehalten würden. Mittwoch nach Francisci, 1516.

173. (Bl. 418) Schreiben (eines Professors der Theologie) an den Rector der Universität, worin der theologischen Facultät Meinung über gewisse mit den Vorlesungen, insbesondere der Sententiarien und Cursoren, vorzunehmende Veränderungen eröffnet wird.

174. (Bl. 419) Aufsatz, in welchem die Beschwerden der einzelnen Facultäten ganz kurz verzeichnet sind.

175. (Bl 420) Verzeichniss der von den Competenten pro magisterio und pro baccalaureatu zu hörenden Vorlesungen.

176. (Bl. 422) Ein anderes Exemplar der Beschwerden Nr. 147.

177. (Bl. 424) Bericht der polnischen Nation (an Herzog Georg) über gewisse mit der Universität vorzunehmende Veränderungen: 1) das 'iudicium academicum', 2) die Einführung besserer Sitten und die Händel der Studenten mit den Bürgern, und 3) die Verbesserung der Studien betreffend.

178. (Bl. 426) Bericht der Deputierten der philosophischen Facultät an Herzog

Georg zu Sachsen, worin verschiedene Beschwerden geführt werden, den Rang der philosophischen Vorlesungen, Aufnahme der jungen Magister in die Facultät, Kleidung und Betragen derselben und der Studenten betreffend.

179. (Bl. 429) Zettel — Veränderungen betreffend, welche mit den Vorlesungen der besoldeten Docenten, und mit den Disputationen und dem Decanate der theologischen Facultät vorzunehmen seien.

180. (Bl. 430) Verzeichniss von Vorlesungen aus der theologischen Facultät (vom Cardinal und Bischof von Brixen unterzeichnet.)

181. (Bl. 432) Vorhaltung der fürstlichen Commissarien an die gesammte Universität (zu Leipzig) auf des Stadtraths daselbst Beschwerde über die von ihnen gestifteten Händel und Schlägereien.

182. (Bl. 434) Memorial (der philosophischen Facultät) zu Leipzig an Herzog Georg zu Sachsen, worin um ein Stipendium für Rich. Crocus, Prof. der griechischen Sprache, gebeten wird, in Beziehung auf einen Ruf nach Böhmen, welchen derselbe erhalten. Leipzig 12. März v. J.

183. (Bl. 435) Bericht der Universität zu Leipzig an Herzog Georg, worin die Beschwerden der Studenten, als ob ihnen von den Professoren zu viel Unkosten gemacht und Strafen auferlegt würden, beantwortet werden. Leipzig, Sonntag Jubilate 1516.

192. (Bl. 450) Rescript Herzog Georg's zu Sachsen an die Universität zu Leipzig, wodurch anbefohlen wird, Acht zu haben, dass die jeder einzelnen Facultät auf ihre gravamina ertheilten Resolutionen beobachtet werden. Leipzig, Freitag nach Lätare 1519.

193. (Bl. 450) Rescript Herzog Georg's zu Sachsen an die theologische Facultät zu Leipzig, die mit ihren Vorlesungen vorzunehmenden Veränderungen betreffend. Dresden, Freitag nach Lätare 1519.

Beilage: Vorschrift, wie die Vorlesungen in der theologischen Facultät gehalten werden sollen.

194. (Bl. 452) Rescript Herzog Georg's zu Sachsen an die juristische Facultät, gleichfalls die mit ihren Vorlesungen vorzunehmenden Veränderungen, desgleichen die Besoldungen dafür betreffend. Dresden, Freitag nach Lätare 1519.

195. Rescript .... an die medicinische Facultät ähnlichen Inhalts ibid. eod. 452[b].

196? (Bl. 454) Desgleichen an die philosophische Facultät ibid. eod.

197. (Bl. 455) Zettel ..., einige Anmerkungen über die Vorlesungen (der theologischen Facultät) und die Namen der Professoren enthaltend.

198. Vorschrift, wie die Vorlesungen in der theologischen Facultät gehalten werden sollen (wie die Beilage zu Nr. 193).

199. (Bl. 457) Schreiben des Bischofs Adolf zu Merseburg an Herzog Georg zu Sachsen, worin er sich erbietet, vor dem Herzoge gütliche Verhandlung mit der Universität zu Leipzig wegen seiner Irrungen über die von derselben erlangten, seinem Stifte nachtheiligen, Päpstlichen Privilegien zu pflegen. Merseburg, Freitag nach Jacobi 1519.

200. (Bl. 458) Antwortschreiben des Herzogs hierauf, worin der Vorschlag, wegen dieser Sache eine gütliche Unterhaltung zu halten, angenommen wird. Dresden, Sonnabend nach Vinc. Petri 1519.

201. (Bl. 459) Executionsurtheil des Probstes de petra sancta, Bartholomäus Pignatius, in Sachen des Bischofs Adolf zu Merseburg und der Universität zu Leipzig wegen der Anwendung des von den ab intestato verstorbenen Studenten zurückgelassenen Mobiliarvermögens — 1519.

203. (Bl. 461) Bericht des Ritters Cäsar Pflug an Herzog Georg über verschiedene Verhandlungen, die er zu Merseburg gepflogen, gewisse Schuldforderungen, den Austausch des Dorfes Lindenau gegen Zocher an den Bischof zu Merseburg, der medicinischen Facultät, Noricum, seinen Stand zu restituieren, die Rechnung der Stadt Delitzsch und gewisse Privat- und Schuldsachen betreffend. Montag Valentini 1519.

204. (Bl. 462) Rescript Herzog Georg's an Cäsar Pflug, worin auf alle Puncte des vorstehenden Berichtes Resolution ertheilt wird. Dresden, Freitag nach Jubilate 1519.

IV. ABTHEILUNG. EXTRACTE DIE STADT LEIPZIG BETREFFEND.

1. 1440. Montag nach Urbani (28. Mai).
Ordnung zwischen der Universität zu Leipzig und dem Rath daselbst wegen des Bierschanks.
Univers. 8. Vol. 75, fol. 69b.

2. 1440. Montag nach Urbani (25. Mai).
Ordnung zwischen der Universität und dem Rath zu Leipzig wegen des Bierschanks.
Univ. 8. Vol. 75. fol. 69b. (Hier wird wohl ein Versehen in den Extracten vorgegangen sein und Nr. 2 nichts anderes sein als Nr. 1.)

3. 1449. ohne Datum.
Machtspruch etc. betreffend etc. 4) die Gülde, so der Universität zu Leipzig auf der Stadt Weissenfels verschrieben; 5) die von Leipzig wegen des Bierzolls zu Weissenfels, etc. 17) das Geld, dafür sich die von Leipzig gegen die von Erfurt wegen Herzog Friedr. und Wilh. zu Sachsen verschrieben etc.
Misc. β., 2678. Allerhand Irrungen und Gebrechen zwischen Kurfürst Friedr. und Herzog Wilh. zu Sachsen 1447—54. h. fol. 21b. Loc. 8765.

4. 1452. Montag 2 Anton. (17. Jan.)
Kurf. Friedrich's Schied zwischen der Universität Leipzig und dem Rath daselbst in Jurisdictions- und anderen Irrungen.
Univers. 21. Vol. 25, fol. 28b.

5. 1456. Mittwoch nach Briccii (18. Nov.).
Herzog Friedrich's zu Sachsen Verschreibung, kraft welcher das Paedagogium den Namen 'collegium principis' erhalten und das kleine Collegium das Paedagogium genannt werden soll.
Univ. 26. Vol. 16. fol. 9.

6. 1456. ohne Datum.
Die Meister der hohen Schule zu Leipzig consentieren in diese Verschreibung.
Univ. 27. Vol. 16. fol. 10.

7. 1466. Sonnabend n. Omn. Sanct. (1. Nov.)
Schied, welcher zwischen den Meistern der freien Künste und den Meistern ausserhalb des Raths zu Leipzig abgefasst worden.
Univ. 25. Vol. 10. fol. 74. mscr. fol. 44.

8. 1468. Sonnabend nach divis. apost. (15. Juli).
Der Universität und des Raths zu Leipzig Ordnung wegen des Auflaufs.
Univ. 1099. Leipziger Händel 1218—1505. fol. 53. (s. o. S. 705.)

9. 1468. Mittwoch nach ad vinc. Petri.
Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht consentiren deshalb.
Univ. 1100. Acta ead. fol. 23.

10. 15.. . ohne Datum.
Der Studenten zu Leipzig angegebene Articul wider den Rath daselbst, ingleichen des Raths Entschuldigungsschreiben deshalb.
Univ. 638. 639. Leipzig, Univers.-, Raths- und andere Händel 1367—1587. fol. 422 und fol. 372. 373. (Vgl. S. 712, Nr. 146. 147. 176.)

11. 15. . . ohne Datum.

Einkommen und Bürden des grossen Collegii zu Leipzig.

Univ. 725. Leipziger Händel 1246—1541. fol. 153.

12. 15. . . ohne Datum.

Register, wie der Rath zu Leipzig das neue Collegium bauen soll.

Univ. 790. Leipziger Händel 1519—1526. fol. 29. 30.

13. 1503. Freitag trium reg. (1. Jan.)

Vertrag zwischen dem Bischof Job zum Rysenberg eines- und der Universität und dem Rath zu Leipzig andern theils über 2000 fl. wiederkäuflicher Hauptsumme und der Zinsenverwendung.

Univers. 605. Act. Leipzig, Universitäts-, Raths- und andere Händel 1367—1537. fol. 289. (Vgl. S. 711. Nr. 95.)

14. 1504. Dienstag, Pontii (8. März).

Herzog Georg eignet und vererbt dem Rathe zu Leipzig, welcher den alten Marstall auf der Ritterstrasse der Facultät der freien Künste abgetreten, das zu dem Ordinariat gehörende, bei der St. Peterskirche gelegene Haus.

Univ. 609. Leipziger Universitäts-, Raths- und andere Händel 1367—1537. fol. 299. (Vgl. S. 711. Nr. 99.)

15. 1507. post Pascha.

Der Rath zu Leipzig verkauft seinen Bürgern Mordeisen und Heinzen Wiederkehr, Probst genannt, 100 fl. jährlicher Zinsen von der Stadt Leipzig Einkünften für 2000 Gulden, welche 100 fl. zu einem Almosen für 10 Studenten der Theologie verordnet werden.

Univ. 488. Leipziger Händel anl. 1422—1553. fol. 281.

16. 1515. Montag nach Cantate (1. April).

Herzog Georg eignet unter Consens des Rathes zu Leipzig der Facultät der Künste daselbst das neue Haus zwischen dem grossen und Fürstencollegium gelegen.

Univ. 649. Leipziger Universitäts-, Raths- und andere Händel, 1367—1537. fol. 402. (Vgl. S. 712, Nr. 165.)

17. 1521. Mittwoch nach Egid.

Commissarlicher Bericht an Herzog Georg, Irrungen zwischen Universität und Rath zu Leipzig wegen des Bierschanks im grossen Collegio, wegen Verabfolgung der Uebelthäter und wegen des Aufruhrs zwischen Studenten und Handwerkern.

Univ. 775. Leipziger Händel 1519—1526. fol. 6.

18. 1521. Freitag nach Leonhardi (6. Nov.).

Des Rathes zu Leipzig seinen Bau bei dem Collegio Bernhardo, worüber sich der Abt zu Zelle beschwert, betreffend.

Univ. 780. Leipziger Händel 1519—26. fol. 16.

19. 1531. Sonnabend nach Francisci (4. October).

Anzeige Herzog Georg's Räthe an Universität und Rath zu Leipzig, wie es mit den todtgefundenen Körpern der Universitätsverwandten, ihren Begräbnissen und Nachlässen künftig zu halten.

Misc. γ. 3510. Tagezettel Michaelis 1531.

20. 1531. Sonnabend nach Franc. confess. (2. Dec.).

Vertrag zwischen Universität und Rath zu Leipzig wegen Aufhebung

todter Körper, und wegen vacanter Nachlässe der Universität Verwandten. (Vgl. S. 543, Nr. 22.)

Univ. 303. Mscr. fol. 45. Act. Irrungen zwischen der Universität und dem Rathe zu Leipzig wegen Aufhebung der gefundenen todten Körper. 1531. 34. s. f.

21. 1533. Freitag in der Pfingstwoche und Mittwoch nach Trin.

Berichte der Universität zu Leipzig und des Raths daselbst wegen des Tumults zwischen Studenten und Handwerksgesellen. (Vgl. S. 658.)

Univ. 966. 967. Leipziger Händel 1458—1539. fol. 45. 47.

22. 1534. Mittwoch nach Jubil.

Vertrag zwischen der Universität und dem Rath zu Leipzig wegen der Maleficanten unter des Raths Gerichten, welche sich in die Collegia geflüchtet.

Misc. γ., 3487. Act. Gebrechen durch Herzog Georg's zu Sachsen Räthe im Leipziger Oster-Jahrmarkt ao. 1534 abgehandelt. s. fol.

23. 1536. Mittwoch nach Joh. Bapt.

Herzog Georg leihet Melchior von Ossa 1 freies Haus zu Leipzig neben der Juristenschule.

Örter L. 1331. Vol. N. fol. 97.

24. 1536. Freitag nach Himmelfahrt Christi (5. Mai).

Herzog Georg verordnet, dass die Universität Leipzig die Begräbnisse in den Klöstern zu St. Paul oder Barfüssern zu wählen Macht haben solle.

Univ. 976. Leipziger Händel, 1458—1539. fol. 243. (Vgl. S. 543, Nr. 23. und S. 607.)

25. 1539. ohne Datum.

Herzog Heinrich leiht Melchior von Ossa ein frey Haus zu Leipzig neben der Juristenschule.

Örter L. 1343. Vol. V. fol. 155.

26. 1539. Freitag nach Barthol. (24. Aug.)

Bericht der Universität Leipzig an Herzog Heinrich über den Frevel der Handwerksgesellen gegen die Studenten.

Univ. 690. Leipziger Händel 1246—1541. fol. 1.

27. 1539. Freitag nach Agapiti und Sonnabend nach Barthol.

Zwei Berichte des Raths zu Leipzig in eadem causa.

Univ. 691. 692. Act. ead. fol. 3, 4.

28. 1539. Sonnabend nach Egidii.

Bericht des Raths wegen des Waffenverbots gegen Bürger und Studenten.

Univ. 693. Act. ead. fol. 5.

29. 1540. Sonntag nach Kreuzes Erhöhung (14. Sept.).

Herzog Heinrich's Verordnung an die Collegiaten im grossen Collegio zu Leipzig, die Wahl Dr. Sauer's zu einem Collegiaten betreffend.

Univ. 724. Leipziger Händel 1246—1541. fol. 144.

30. 1540. Dienstag nach Jubilate.

Vertrag zwischen der Universität Leipzig und dem Capitul zu Naumburg wegen des Canonicats, welches die Universität zu Naumburg erhalten.

Misc. γ. 3575. Leipzigischer Tageszettel von 1540—43. s. fol.

31. 1540. Dienstag nach ass. Mar. (15. Aug.).

Artikel des Pfarrers und der Kirchendiener zu Leipzig, die Bestellung eines Superintendenten daselbst, die Reformation der Universität u. s. w. betreffend.

Univ. 726. Leipziger Händel 1246—1541. fol. 158.

33\. 1540. die Bartholomei (24. Aug.).
Herzog Heinrich's Verordnung an den Superintendent Pfeffinger in Leipzig wegen einstweiliger Fortstellung seines Amtes.
Univ. 727. Act. ead. fol. 159.

34\. 1543. Mittwoch nach Petri Pauli (29. Juni).
Des Amtmann zu Leipzig Bericht: 1) des Probstes zu St. Thomas anderweite Behausung; 2) die Extradition der Schriften und Bücher des Thomasklosters an den Rath zu Leipzig; 3) die Schulden des St. Georgklosters; 4) die Einräumung der Gebäude des Pauler Klosters und der 5 Dörfer des Thomasklosters an die Universität; 5) den gemeinen Tisch; 6) die Inventur der Bibliotheken in dem Thomas-, Pauler- und Barfüsser-Kloster und Transferirung in das Paulerkloster; 7) Verzeichniss das Paulerklosterholz betreffend.
Misc. β 4696. Act. Klostergüter zu Leipzig, s. fol.

35\. 1545. Sonntag am 8. Tage conv. Pauli (25. Jan.).
Die Universität Leipzig verkauft wiederkäuflich den Collegiaten im grossen Collegio 10 fl. j. Z.
Misc. γ, 746. Gunstbuch bei Herzog Moritzen zu Sachsen angefangen, ao. 1513—1547. fol. 56.

36\. 1545. ohne Datum.
Dieselbe verkauft Dr. Stromer's Witwe 5 fl. j. Z.
Misc. γ, 747. Act. ead. fol. 56.

37\. 1546. d. 26. Mart.
Herzog Moritz verkauft dem Rathe zu Leipzig das alte Schloss mit Zugehörungen wie auch das Bernhardinerhaus.
Univ. 496. Leipziger Händel 1422—1558. fol. 378.

38\. 1553. ohne Datum.
Verzeichniss der Universität zu Leipzig Dörfer, welche 1553 die Erbhuldigung gethan.
Misc. γ. 6895. Erbhuldigungsbuch 1553 s. fol.

XIII. PRIVATQUELLEN, ODER ABSCHRIFTEN OFFICIELLER QUELLEN IN PRIVATBÜCHERN.

Es sind die folgenden, auf der Universitätsbibliothek und der Rathsbibliothek in Leipzig befindlichen, Handschriften, aus denen ich hervorhebe, was in ihnen für die Geschichte der Universität von directem Werthe ist, wobei ich den Handschriftenkatalog zu Grunde lege, den Herrn. Leyser mit musterhafter Sorgfalt angefertigt hat; auf ihn beziehen sich die Ordnungsziffern, welche die Reihenfolge des Inhaltes der Handschriften angeben. Aber auch hier habe ich Nichts verzeichnet, von dem ich nicht selber Einsicht genommen und die Richtigkeit der Angaben Leyser's constatiert hätte. Indirect sind noch eine grosse Anzahl anderer Handschriften wichtig, nämlich alle, welche Werke von Leipziger Universitätslehrern enthalten und alle, welche aus den alten Bibliotheken der Collegia und Facultäten stammen. Namentlich wird sich aus ihnen viele Aufklärung gewinnen lassen über die Art und Weise der Studien, besonders der philosophischen. Manches werden auch noch die Handschriften mit Briefformularen

ergeben. Ueber die Herkunft der Handschriften aus den Bibliotheken der verschiedenen Collegia und Facultäten belehrt ausreichend J. Feller in seinem 'Catalogus codicum mssctorum bibliothecae Paulinae in academia Lipsiensi' (1686), der die Handschriften ihrer Abstammung nach bei einander gelassen und so verzeichnet hat.[1])

Univ. Bibl. MS. 176 fol. Pap. 333 neu gezählte Bll. und ein paar unbeschriebene zu Anfang und am Schluss, desgleichen 1 Pergamentblatt vorne und desgleichen hinten. Miscellanhs., doch schon im 15. Jahrh. in dem jetzigen Einbande vereinigt, wobei an manchen Parthien die Randbemerkungen bedeutend lädiert sind. Dies gilt auch von fast allen weiterhin zu erwähnenden Handschriften. Auf der innern Seite des Rückdeckels steht: 'Johannes Wetterhan Prutenus ligavit hunc librum in studio Lupczensi.' Auf dem obern Schnitte steht: 'Acta ab anno 41° usque ad annum 48m'. Das Buch gehörte dem Joh. Wyse aus Rostock, der 1440 Abgesandter der Universität auf dem Baseler Concil und 1443a Rector, 1444 — 1446 Deputierter zur Reformation der Statuten war, eine der bedeutendsten Persönlichkeiten an der Universität. Ein grosser Theil der Handschrift ist Autograph Wyse's und die Bemerkungen über das Baseler Concil sind daher besonders wichtig. Joh. Wyse nennt sich Bl. 29b, wo er das ihn Betreffende mit der ersten Person einführt (er war in Ungnade beim Fürsten gefallen und suchte das zu redressieren), dann Bl. 150a: 'Item xv maii in profesto pentecostes intravi primitus Basileam anno domini 1440. Jo. Wyse.'

Aus dieser reichen und wichtigen Handschrift, die von Leyser nicht verzeichnet ist, betreffen die folgenden Stücke die Verhältnisse der Universität:

Bl. 18b. Acta in studio Liptzensi anno domini 1446—1450, d. i. quaedam ordinacio sub nomine reformacionis ducum Saxoniae contra universitatem Lupczensem...

Besonders die Reformation im Jahre 1446 und die über sie gehaltenen Versammlungen betreffend, dann auch noch einiges Andere, wie die Wilsnacker Walfahrt. Bl. 35b enthält nur die Ueberschrift: 'Acta in terra Missnensi anno domini millesimo cccc° quingentesimo in Jubileo,' aber die beabsichtigte Erzählung ist unterblieben.

Bl. 37a. Articuli et replicae nationis Polonorum et magistri Johannis Kratzeberch replicantis.

Beide Schreiben sind gerichtet an die 'domini arbitri arbitratores et amicabiles compositores in causa compromissi etc.' Kratzberch ward aus der polnischen Nation ausgestossen, weil er bei Besetzung der Collegiaturen sie ihrer Ansicht nach um eine Stelle im grossen Colleg gebracht hatte, ausserdem wurden eine Anzahl Beschwerden gegen ihn vorgebracht, im Ganzen 19, gegen die er sich ausführlich vertheidigt. Diese Verhandlungen fallen nach 1441 und vor 1446.

Bl. 53b. Improbatio dictorum magistri Joannis Hus. Wohl eine Abschrift des im 'Rationarius fisci' zum Jahr 1427b genannten Actenstücks, vgl. S. 534.

Bl. 54a. Littera trium nationum directa Wenceslao regi Bohemiae in Praga [in die

1) Interessant ist, was Feller, der eine sehr genaue Kenntniss des gesammten handschriftlichen Bestandes der Universitätsbibliothek besass, am Schlusse seiner 'praefatio' schreibt: 'Constitui itaque penes animum id laboris (die Herstellung von 'Annales Academiae Lipsiensis', die 1609 Joh. Friedrich versprochen, und zu welcher er bereits beträchtliche Geldsummen von Seiten der Universität erhalten hatte, deren Ausführung aber durch seinen Tod unterbrochen ward) suscipere in me perficereque, posteaquam in accurata MSStorum Paulinorum excussione in tot monumenta ad statum Academiae nascentis atque adultae pertinentia incidi.' Aber auch er gelangte nicht zur Ausführung.

Sanctae Dorotheae (6. Februar)]. Dazu der Eid, durch den sich die Mitglieder der 3 Nationen verpflichteten, falls ihr Gesuch abgeschlagen würde, Prag zu verlassen.

Bl. 61ᵃ. Ein paar Briefe des Johannes de Salista als Subconservator der Universität Leipzig, aus dem Jahr 1445 (in Sachen des Magister Lam gegen Nicolaus und Nickel Haupt).

Bl. 65ᵃ. Concepta pro reformatione universitatis et facultatis artium studii Lupczensis.

Als Specialüberschriften: Bl. 65ᵃ: 'Concepta universitatis Liptzensis,' und Bl. 66ᶜ fg. von anderer Hand: 'Reformatio in facultate artium anno etc. XLIII°' (also vor die Reformation von 1446 fallend, Bl. 65ᵃ gehört vielleicht zu letzterer).

Bl. 67 fg. die bekannte Prager Chronik von 1344—1411. Dahinter noch ein paar geschichtliche Notizen. Bekanntlich ist diese Chronik eine der Hauptquellen für die Geschichte der Prager Misshelligkeiten im Jahr 1409. Die Ueberschrift der Chronik ist leider abgeschnitten.

Bl. 69ᵃ beginnt wieder 'Reformatio in facultate artium anno etc. XLIIII°.'

Bl. 70ᵃ beginnen von anderer Hand neue Concepte zur Reformation der Artistenfacultät, Briefe von und an den Bischof von Merseburg. Darunter Notizen über die Abstimmung der einzelnen Mitglieder in der philosophischen Facultät (es werden 19 genannt, die wohl alle zum 'concilium facultatis' gehörten). Die drei bisher angeführten 'reformationes' werden als 'modus primus, 2ᵘˢ, 3ᵘˢ' unterschieden.

Bl. 74ᵃ ein Rechtsspruch in Sachen des Nic. Winter (s. u. Bl. 297 fg.).

Bl. 204ᵇ fg. Briefe des Königs Friedrich und des Bischofs von Meissen an die Universität Leipzig.

Bl. 206ᵃ. Littera universitatis Pragensis [super resuscitatione studii privilegiati in loco Pragensi] vom Jahre 1444.

Bl. 207ᵃ. Statuta nationis Polonorum in Lüpczk.

Es wird gesagt, dass diese Statuten die vom Jahre 1423 ersetzen sollten Zu den vorliegenden wurden 1442 die ersten Schritte gethan. Dabei wird 'nationis matricula' erwähnt.

Bl. 222ᵃ determinatio provinciae mysczensis et universitatis Liptzensis super materia adhaesionis in causa universalis concilii sub rectoratu doctoris Joh. Zwoffheym anno domini 1444.

Bl. 223ᵃ fg. Schreiben der Basler Synode an die Universität Leipzig (vom Jahre 1445. 11 Calendas Junii und 13 Cal. Novembris 1445).

Bl. 224ᵃ. Concilium universitatis Liptzensis datum duci Saxoniae in causa ecclesiae, 1443 in aestate sub rectoratu M. Joh. Wysen.

Bl. 224ᵇ. Brief der Baseler Synode an die 'oratores universitatis studii Liptzensis in conventione Nurenbergensi aut Francfordensi constituti.' [1446]

Bl. 225ᵃ fg. Briefe und Actenstücke aus den Jahren 1446 und 1447, darunter ein Brief des Papstes Nicolaus, seine Erwählung betreffend, an die Universität.

Bl. 232ᵃ. Sequitur littera ambasiotorum concilii Basiliensis cum informationibus directa universitati Liptzensi.

Bl. 235ᵃ zwei Briefe (um 1447) an die Universität.

Bl. 297ᵇ bis 333ᵃ. Verschiedene (von verschiedenen Händen geschriebene und erst zusammengebundene) Actenstücke, Briefe, Appellationen, Citationen (auch mehrere vor das westphälische Gericht), die Universität oder einzelne Glieder derselben betreffend, aus den Jahren 1443 — 1447. Das Inhaltsverzeichniss hebt 2 Sachen besonders hervor, doch sind es noch eine Reihe anderer, nicht minder interessanter.

1. In causa Nicolai Winter sententiae processus citationis hinc inde et appellationis.

2. In causa Burhardi et Johannis Scheff scripta ex parte universitatis et episcopi Merseburgensis.

Da die Sammlung von einem Universitätsmitgliede ausgeht, so sind auch die die Concilien betreffenden Parthien, namentlich die vom Jahre 1440 an von Wyse niedergeschriebenen Notizen, genau durchzugehen, weil noch Einiges indirect auf die Universität Bezügliches darin stecken mag. Mit grosser Wahrscheinlichkeit kann man namentlich annehmen, dass diese Handschriften alle im 'Rationarius fisci' verzeichneten, im Original verloren gegangenen, das Baseler Concil betreffenden, Documente abschriftlich erhalten hat. Vgl. S. 534 zu den Jahren 1427ᵇ, 1435ᵇ, 1443ᵃ.

Die die Universität betreffenden Aufzeichnungen dieses Buches sind von grosser Wichtigkeit, nicht bloss, weil wir für jene Zeit sonst ohne alle Nachrichten sind, sondern namentlich, weil sie uns ausführlich Bericht ertheilen von einem wichtigen Wendepunkte in der Geschichte der Universität, nämlich dem ersten Conflicte der Corporation mit der Regierung.

Die Fürsten hatten der Universität bei der Gründung die grösste Selbstständigkeit und Freiheit gewährt, selbst zu der Fundation und Dotation vom 2. December ward ausdrücklich ihre Zustimmung eingeholt. Später bekümmerte man sich lange so gut wie gar nicht um dieselbe, obwohl man sich das Recht zu Veränderungen ausdrücklich vorbehalten hatte, und man liess sie mit dem Canzler ihre Angelegenheiten abwickeln. Diese auf der einen Seite für die Anstalt sehr bequeme Unbekümmertheit um dieselbe hatte aber auf der andern Seite auch eine bedenkliche Folge, man ward auch lässig in der Zahlung der zugesicherten Zuschüsse. Daher mussten sich die Fürsten 1438 entschliessen, diese Summe sicherer zu fundieren, aber zugleich fingen sie auch an, einen directern Einfluss auf die Universität ausüben zu wollen In der Fundationsurkunde zwar noch kaum, aber wenige Wochen darauf erfolgte das Decret, welches 2 Collegiaturen den Medicinern zuwies und noch eine Reihe anderer Reformationsbestimmungen enthielt. Dies ward die Veranlassung zu Missstimmung und Unzufriedenheit unter den Mitgliedern der Universität, worüber uns freilich nur Andeutungen in unsern Quellen aufbehalten sind. Bald darauf scheinen die Fürsten und der Bischof mit der Aufforderung zu durchgreifenderer Revision der Statuten der Universität im Ganzen und der einzelnen Facultäten aufgetreten zu sein; Wyse's Buch zeigt vom Jahr 1443 — 1445 drei verschiedene Concepte und eine Abstimmung über dieselben. Es waren ein paar Doctoren vom Fürsten ernannt, um die Reformationsvorschläge in Empfang zu nehmen; diese aber, anstatt, wie man erwartet hatte, die vom Fürsten zurückkommenden Statuten abermals an die Universität zur definitiven Beschlussfassung gelangen zu lassen, proclamierten dieselben am 11. Januar 1446 als Gesetz. Jetzt entstand ein langdauernder Kampf, in welchem es von grossem Interesse ist, zu verfolgen, einmal die Verwirrung, die unter den Mitgliedern der Universität entstand, die erst allmälig den nöthigen Tact erlangten, wie in dieser Angelegenheit sich zu benehmen sei, dann die Offenheit, den Muth, ja die Schroffheit, mit der sie ihre Ansprüche dem Fürsten in's Gesicht verfochten, endlich die Menge persönlicher Häkeleien und Feindschaften, die seit den letzten Jahren unter den Gliedern der Universität sich eingestellt hatten. Die Sache ward scheinbar materiell zu Gunsten der Universität erledigt, formell aber zu Gunsten

der Fürsten, und das war für die Folgezeit die Hauptsache: die Universität nämlich musste sich die Annahme der Statuten gefallen lassen, bekam unter der Hand aber die Erlaubniss, was in ihnen ihren Rechten und Privilegien zuwider sei, verändern zu können.

Ich theile aus diesem interessanten ersten Conflicte des mittelalterlichen Corporationsgeistes mit der immer mehr erstarkenden Regierungsgewalt ein paar Stücke mit, im wesentlichen auch hier zur Characteristik der Quelle, wie dieselbe zwischen subjectiver Darstellung und officiellem Geschäftsstile die Mitte hält, und sich auch so als eine Privatarbeit des in die beregten Verhältnisse vielfach verflochtenen Joh. Wyse zeigt.

Nachdem die Proclamierung der neuen Statuten (am 11. Januar 1445[b]) und die Ernennung der Executores erzählt ist, und der Inhalt jener wie die Namen dieser mitgetheilt sind, fährt Wyse so fort: (Bl. 24[b])

Item eodem anno XV mensis eiusdem Januarii praepositus Brandenburgensis [Joh. Klesk, canonicorum regularium, consiliarius der Fürsten, der um dieselbe Zeit der Universität ein 'tacea argentea' schenkte; er hatte die Einladungsrede bei der Proclamierung der Statuten gehalten, überhaupt scheint er in jener Zeit eine einflussreiche Persönlichkeit gewesen zu sein], decanus Missnensis [Conrad Thüne, damals Rector] et ordinarius iuris [Theod. Buckstorf, der die Statuten proclamiert hatte] accusabant doctores et magistros seniores sibi congregatos in collegio maiori de hoc, quod non servarent haec nova statuta. Quibus respondit magister Stephanus de Pretyn sacrae theologiae professor tunc vicerector magistri Conradi Thunen, quod nunquam assumpsit illa statuta ut rector, sed solum ad praesentandum vero rectori, nec assumere vellet nisi prius tota universitas approbaret et ideo petivit modicum interloquere cum doctoribus et magistris. Respondit praepositus quod benigniter (?) expedirent interlocutione praehabita. Respondit Pretin ex concordi omnium voluntate, quod necessario oporteret illa statuta masticari per totam universitatem specialiter ad hoc congregandam. Quo responso audito praepositus Brandenburgensis iratus statuta nova recepit de manu vicerectoris in stuba collegii maioris nolens quovis modo permittere ut deducerentur ad totam universitatem, subiungendo, quod intenderet adducere domini principis maiestatem. Sed tamen statim in curia collegii maioris compulit minis executores quatuor et superintendentem Caspar Wigel ad exequendum, qui id facere promiserunt, licet non omnes aequaliter.

Item eodem anno nona die mensis Februarii in die sanctae Apolloniae magister Caspar Wigel vicerector Magistri Conradi Thunen tunc absentis quamvis non ex speciali licentia universitatis aut consiliariorum eius, sicuti prius, convocavit totam universitatem magistrorum ad audiendam personalem relationem domini ducis Saxoniae in negotio statutorum. Quibus congregatis in collegio maiori placuit magistris ut prius facta fuisset deliberatio, dicente magistro Johanne Ermenrik de Gorliss, quod prius regebatur universitas per quatuor nationes et bene regebatur Nunc vero regitur per duos vel tres et male regitur. Sed tamen vicerector et doctores dissimularunt, dicentes, quod nulla nobis daretur materia ad deliberandum, ideoque magistris omnibus accedentibus praesentiam domini ducis Saxoniae et suorum consiliariorum, praepositus Brandenborgensis priora facta innovavit, quomodo statuta deberent magistri tenere et quod pauci essent qui contradicerent, quos vellet dominus princeps singulariter audire, quod et factum fuit. Quia primo dominus doctor Angus (?) theologiae professor fuit examinatus et satis irreverenter, ut asseruit, a praeposito Brandenborgensi verbis contumeliosis

pertractatus, ex post quatuor vel quinque alii. Quibus privatim examinatis rediit princeps cum suis conciliariis, inter quos praepositus Brandenborgensis requisivit executores et superintendentem, ut promissionem verbalem prius factam iam in praesentia domini, ducis episcopi Merseburgensis et consiliariorum iuramento confirmarent. Sicque Stephanus Prettyn doctor theologiae, dominus Johannes Witte doctor decretorum, Andreas Wagner et Caspar Wigel magistri artium et baccalarii formati theologiae iuraverunt publice, velle exequere statuta positis realiter digitis ad evangelium, licet universitas nondum assumpserit statuta. Verum tamen addit Pretyn, quod libere vellet iurare exequi (?) si universitas assumeret, sed non posset trahere magistros per crines. Grossze autem tunc fuit absens. Sed Caspar Wigel tunc vicerector recitavit quaedam de disputatione ordinaria magistrorum subiungens in fine, quod hoc diceret pro persona sua, et si aliqui vellent aliqua dicere pro personis eorum, ei bene placeret. Et sic fecit stare universitatem acepholam et in magna coram principe et suis confusione, quod postea (31 Marcii am Rande) magister Joh. Wise eidem Caspar improperavit in plena congregatione totius universitatis. Cognoscens autem et videns sic universitatem acepholam magister Joh. Ermenrick de Gorliss sacrae theologiae baccalarius formatus omnium senior ex sua conscientia motus capta [et petita übergeschrieben] a domino duce et episcopo benevolentia et licentia pariter et obtenta dixit alta voce, quod illa nova statuta vergerent contra honorem universitatis et totius provinciae et etiam contra primaevam et perpetuam fundationem quatuor nationum et signanter hoc statutum quod quilibet in natione deberet suo superiori obedire. Nam ex hoc non maneret libertas in conciliis universitatis et facultatis, sed unus post alium ab universitate expelleretur sicuti novissime expulsi sunt duo probi et honesti magistri, scilicet Petrus Pirner theologus et Joh. Krazberg medicus. Addidit idem magister quod gratia domini ducis nunquam ita frivole et seriose se exhibuisset erga universitatem sicut modo. Ex quo petita fuit deliberatio super statutis noviter oblatis, ut omnes magistri clamaverint: Sic, sic. Tamen denegabatur. Praepositus autem Brandenborgensis replicavit magistro Johanni Ermenrik, taliter qualiter potestative praelocutus.

Item eodem anno die VI[a] Marcii dominica qua canebatur Invocavit, Convocata primo tota universitate in collegio maiori legebantur coram doctoribus et magistris statuta nova sub bulla maiestatis domini ducis Saxoniae et maiori sigillo episcopi Merseburgensis. Ex post divisis nationibus placuit nationi Saxonum, quod daretur copia illorum statutorum ut magistri cum suppositis omnibus illius nationis possent amplius deliberare. Item quod avisaretur dominus dux et mitigaretur, nam (?) ista statuta viderentur contradicere privilegiis universitatis et apostolicae fundationi. — Nationi Bavarorum placuit idem in effectu. Natio Polonorum voluit stare in dictamine nationis Missnensis, mota tali ratione, quod in natione Missnensi essent plures doctores cognoscentes clarius privilegia universitatis. Natio Missnensis . . . . stetit in voto nationis Saxonum et Bavarorum, demptis tamen duobus, scilicet Theoderico de Bukstorff ordinario et doctore iuris utriusque et magistro Petro Sehusen.

2[a] convocatio plena totius universitatis.

Item XI Marcii in causa novorum statutorum universitate et congregata et post nationaliter in quatuor partes divisa placuit nationi Saxonum quod statuta nova acceptarentur ad probam sub hac protestatione et conditione donec universitas melius deliberaverit, et etiam ubi et in quantum haec statuta non vergant contra privilegia apostolica. Natio Polonorum acceptavit statuta simpliciter. Natio Bavarorum et Natio Miss-

nensium reprobaverunt illa statuta simpliciter. Et ergo dominus rector pro illa vice nichil conclusit.

3ª convocatio non tamen plena, totius universitatis in causa statutorum.

Item XXIII Marcii dominus rector convocavit doctores et magistros sallariatos et tres magistros de concilio facultatis non sallariatos, scilicet magistrum Budissem, Joh. Wysen, Con. Wetter sub hoc tenore: 'Reverende magister, sitis hodie hora nona in stuba magistrorum collegii maioris ad audiendum quaedam ardua factum reformationis et bonum universitatis concernentia, et ad consulendum super eisdem sub debito praestiti iuramenti; detur nominatis tantum.' In qua quidem convocatione praepositus Brandenborgensis proposuit petendo ut magistri acceptarent nova statuta et ultra promisit, quod omnia quae vergerent contra privilegia apostolica deberent moderari. Respondit dominus rector praehabita magistrorum deliberatione quod oporteret hoc negotium deduci ad totam universitatem prout placuit maiori parti. Et addidit rector quod doctores et magistri seniores vellent inducere iuniores ut acceptarent, quamvis hoc non placuit maiori parti doctorum et magistrorum. Et ecce fuit quartus error commissus in negotio statutorum. Quia primus error fuit, quod vicerector dominus doctor Stephanus de Pretyn convocavit per edictum publicum totam universitatem in magistris et suppositis ad audiendum legi nova statuta, non convocata prius tota universitate magistrorum per quatuor nationes nec etiam consilio universitatis. 2ᵘˢ autem error fuit, quod executores et superintendens iuraverunt in praesencia principis velle exequi statuta, quae tamen universitas nondum assumpsit. 3ᵘˢ vero error fuit, quod rector Conradus Thunc absens sine speciali licentia universitatis contra tamen statuta universitatis approbata substituit magistrum Caspar Wigel, qui nec fuit de natione rectoris nec de consilio pro tunc universitatis, qui in praesentia domini ducis loquebatur tantum pro se et persona sua, dans libertatem aliis loqui volentibus, et sic stare universitatem acepholam in permaximam eiusdem confusionem.

Jetzt aber sammelte man sich, und nun begann das Ringen der Partheien von beiden Seiten mit Hartnäckigkeit. Von besonderm Interesse ist hiebei die Rede, welche Joh. Kone, derselbe, der gegen den Wilnacker Scandal predigte, vor dem Fürsten hielt, in der unter andern die folgende Stelle vorkommt: 'Item nostra universitas est fundata ad instar universitatis Parisiensis in privilegiis et libertatibus, ad quas nullus se habet intromittere, nec rex nec cancellarius, sed per se condere haec statuta mutare emendare secundum temporis exigentiam et negotiorum qualitatem, et ob hoc dicitur universitas privilegiata. Si ergo duo vel tres ex capitibus eorum propriis retro universitatem et sine scitu eiusdem deberent et possent facere statuta secundum quod nunc est inchoatum, tunc nos essemus praecise sicut pueri sub virga.'

Noch einmal erschien der Fürst in der Universitätsversammlung, aber man scheute sich nicht, in seiner Gegenwart Grobheiten und Schmähungen gegenseitig auszustossen: 'Sicque (heisst es) dominus princeps his auditis recessit cum suis consiliariis et similiter universitas absque mutua salutatione.'

Endlich ward der schon erwähnte Ausweg gefunden. Kone aber, wie auch Joh. Wyse, zogen sich die schwere Ungnade des Fürsten zu, von der sie noch lange zu leiden hatten.

Uebrigens finden sich diese Statuten nirgends eingetragen, nicht einmal Accessionsconclusa sind in diesem Jahre zugesetzt. Und doch heisst es in der Versammlung

vom 30. Mai 1445 ausdrücklich als Beschluss der Nationen: 'Quibus [statutis] confirmatis [ab episcopo] scribantur ad librum statutorum universitatis.'

Sollte die Bestätigung nicht eingetroffen sein? sollte die ganze Angelegenheit sich ohne Resultat verlaufen haben? oder hängt vielleicht gar hiemit zusammen, dass um diese Zeit die Statuten der Universität neu abgeschrieben [aber schwerlich in veränderter Form] wurden? Vgl. S. 600.

Univ. Bibl. MS. 1387. Pap. Folio. 15. Jahrh. (Mitte), zweispaltig geschrieben. 'Liber magistri Jacobi Thyfenaw de Prettin, quem ipse propriis manibus conscripserat et ipsum aestimat in valore VI flor. (doch corrigiert) renensium in auro. Metaphisicam ipse ex Aristotele collegit Frankenfordis ibidem protunc locatus ecclesiasticus (?). Marsilium in Lipczk pronunciavit et pronunciando sic conscripsit. Orem super metheorum intendite (?) pro pecunia comparavit.'

6. Responsum domini Eugenii super scripta universitatis studii Lipczensis sine anno. Bl. 276^a.

Missiva nuncii Apostolici ad magistros et doctores universitatis studii Lipczensis. Bl. 276^b.

7. Carmen in Univ. Lips. Bl. 277^a.

'Praga mater artium pregnans insudavit.'

Herausgegeben von Leyser in den Berichten der Deutschen Gesellschaft 1841, S. 22.

Univ. Bibl. MS. 413. Fol. Pap. 15. Jahrh. (wohl Mitte des Jahrhunderts), Sammelband. 'Istum librum legavit magister Johannes Klene de Lobaw pro liberaria collegii principis. Cuius anima requiescat in pace. 1490.' Enthält:

5. De concertatione super cruore in Welsenaco. Der Verfasser tritt gegen den Aberglauben auf. Ich führe diesen Tractat mit auf, weil mehrere der Leipziger Professoren durch ihr Auftreten gegen jenen Scandal in Verwicklungen geriethen.

Univ. Bibl. MS. 1249. Fol. Papier. 15. Jahrh.

6. M. Joh. de Ratispona rhetorica sive ars dictandi Bl. 50^a, darin als Beispiel: Epistola pro negotio universitatis Lipsiensis ad papam.

11. Duae epistolae Universitatis Lipsiensis ad Nicolaum (VI) papam, d. Lipsiae altera IX die m. Julii (annus deest) altera XIII m. Julii anno 1451 in causa iurisdictionis (Werneri Gheverdes clerici Bremensis et consulatus oppidi Lips.) Bl. 181^b.

Univ. Bibl. MS. 1348. Papier. 4°. 15. Jahrh. (Mitte des Jahrhunderts). 'Iste liber comparatus est sub decanatu magistri Melchioris Ludowici de Freynstadt anno domini LXXXVIIj.'

4. Quodlibetum anno domini 1459 (Feller las fälschlich 1479) in Lüpczk disputatum (von 78 Magistern, wie Feller angiebt) in quaestionibus 81, annexis conclusionibus et corollariis (? Leyser las correlativis) Bl. 110^a.

5. Item Quaestiones Lipsiae et Erfordiae (1455) determinatae (in Quodlibeto) Bl. 161^a.

Unter diesen beiden Rubriken führt bereits das gleichzeitige Inhaltsverzeichniss auf dem ersten Blatte den Inhalt von Bl. 110ᵃ — 195ᵃ an. Uebereinstimmend der Titel auf dem Rücken der Handschrift, Feller's Catalog und Leyser's Verzeichniss. Dennoch halte ich die Angabe nicht für richtig; allerdings enthält diese Partie der Handschrift Nachrichten von mehreren 'Quodlibetis' die in Erfurt und Leipzig im Laufe der 50ger Jahre disputiert sind, aber gerade jene als Quodlibet angegebenen 81 'quaestiones' scheinen mir keine quodlibetarischen zu sein.

9. Quaestiones quaedam philosophicae. Bl. 238; inter quas quaestio Helmoldi de Soltwedel (Bl. 274ᵃ), quam disputavit Pragae et creatus est doctor Lipsiae.

11. Aliae quaestiones breviores disputatae, Bl. 316ᵃ.

Namentlich diese letztern Quästionen sind von Interesse und gewähren einen Einblick in die Formalitäten bei den Disputationen der Baccalaureanden und Magistranden.

Univ. Bibl. MS. 1090. Fol. Pap. (zweite Hälfte des 15. Jahrh.) 'Iste liber pertinet ad librariam collegii maioris studij Lipczn̄. Enthält: 'De negociis ecclesiae universalis et de Bohemis, Ab anno 1457° usque ad annum 1475ᵐ,' wie die Ueberschrift des gleichzeitigen Registers lautet. Darunter sind auch Briefe, die die Leipziger Universität betreffen. Feller hebt heraus:

Dietherri Moguntini episcopi eipistola ad Universitatem studii Lipczensis.

Rudolphi episcopi Lavatini et sedis apostolicae legati literae ad Universitatem Lipczensem.

Bulla Sixti Papae ad Universitatem Lipczensem de processionibus tenendis. (1472.)

Ferner ist zu beachten: Bl. 358ᵃ fg.

Littera diffidationis sutorum adversus universitatem Lupczensem anno 1471°.

Littera principum contra diffidatores sutorum, anno 1471°.

Citatio contra diffidatores universitatis privilegiatae vi (abgeschnitten, wohl vigore) Karolinae, anno 1471°.

Declaratio, anno 1471. 27 Marcii.

Diese Abschriften sind von besonderm Werthe, da die Originale, obwohl sie im Fiscus niedergelegt wurden (s. o. S. 535 zum Jahr 1471), verloren gegangen sind, und ich noch a. a. O. vermuthen musste, dass die Abschrift in Vogel's Annalen jetzt die einzige uns erhaltene sei.

Ausserdem finden sich in dem Buche noch einige Formulare, die auf Verhältnisse der Universität nach Aussen sich beziehen.

In Bezug auf diese Handschrift ist ein Fehler vorgekommen in Feller's Katalog, der die zweite Hälfte dieser Handschrift unmittelbar an den Inhalt von Nr. 176 anknüpft, ohne auch nur das Eintreten einer neuen Nummer kenntlich zu machen. Ebert in seinem handschriftlichen Verzeichnisse hat Feller's Versehen nachgemacht, sich also, wie auch sonst meistens, auf ein blosses Abschreiben des gedruckten Katalogs beschränkt. Leyser hat diese Handschrift nicht verzeichnet.

Rathsbibliothek. Rep. II, 10ᵃ fol. [Naumann's Katalog S. 119. Nr. CCCLXXVII.] 386 Bl., von denen 1. 2. 11—15. 76. 89. 223ᵇ. 372 und 382ᵇ—386 unbeschrieben, vorn und hinten ein Pergamentblatt. Alter Holzlederband des 15. Jahrhunderts. Auf der innern Seite des hintern Deckels:

B. ZWEITER ABSCHNITT.

DIE EINZELNEN CORPORATIONEN DER UNIVERSITÄT.

I. DIE NATIONEN.

Aus den Archiven der Nationen ist uns so gut wie Nichts erhalten, aus dem der Sächsischen und Meissnischen in der That Nichts, aus dem der Bairischen und Polnischen nur wenige Fragmente.

A. DIE BAIRISCHE NATION.

1. Liber nacionis bauarorum. So steht der Name des Buches zweimal auf der äussern Seite des vorderen Deckels (einmal kleiner, das andere Mal mit grosser Schrift) und einmal auf der innern Seite desselben geschrieben; die kleinere Schrift der Aussenseite und die der Innenseite scheinen der Anlegung des Buches gleichzeitig zu sein. Im Innern wird es ein paar Mal matricula genannt. Auf der innern Seite des hintern Deckels: 'Anno ab incarnacione domini Millesimo CCCC^{mo} XII^{mo} [letztere Zahl steht auf Rasur] in rectoratu mgri Jacobi Jenis iuris canonici doctoris primo mgr. Johs Hilden nec non mgr. engilbertus de Cruce diocesis treuerensis, Consiliarii ex parte nacionis bauarorum Comparauerunt librum praesentem pro IIII^{or} grs pro matricula nacionis praedictae pro inscribendis.' Die Worte 'nec non — treuerensis' sind aber ausgestrichen und dafür ist vor mgr. Johs Hilden geschrieben 'Hermannus de Altdorff et.' Der Zusatz 'primo' zu Rodewicz von Jena Rectorate weist auf eine Zeit, wo derselbe bereits zum zweiten Male Rector gewesen war, also auf die Zeit nach 1419^b. Nicht unmöglich ist es aber auch, dass primo, welches am Ende der Zeile steht, später hinzugesetzt ward, und das Uebrige wirklich vom Jahre 1412 ist. Man möchte dies Letztere glauben, weil unmittelbar darunter von anderer Hand eine Aufzählung der zur bairischen Nation gehörenden Länder folgt, 'Ad nacionem Bauarorum alme vniuersitatis Studii Lipczensis Supposita de infrascriptis regionibus pertinere dinoscuntur,' an deren Schlusse es heisst: 'Anno domini MCCCCXII etc.': Dies kann nicht vor den in Rede stehenden Worten geschrieben sein, da sonst der Schreiber der untern Partie höher hinauf angefangen haben würde. Aber auch die Zahl MCCCCXII steht gegen Ende auf Rasur, und es hat anfangs XX oder gar XXII gestanden. So muss die Annahme die Oberhand gewinnen, dass alles auf der innern Seite des hintern Deckels Geschriebene aus der Zeit nach dem Jahre 1419^b stamme, und dass den Schreiber

sein Gedächtniss täuschte bei Angabe der Namen derer, welche das Buch angeschafft, worauf dann eine Correctur erfolgen musste, die von anderer Hand ausgeführt scheint. Wahrscheinlich schrieb auch der erste Schreiber versehentlich die Jahreszahl von des Rodewicz zweitem Rectorate, deren Verbesserung aber wohl von ihm selbst herrührt. Auch die Zahl XX oder XXII unter dem Länderverzeichniss wird die ursprüngliche sein. Das Verzeichniss weicht nämlich ab von dem authentischen aus dem Jahre 1412, welches gleich zu erwähnen sein wird; ein Corrector aber hat durch Einfügung von Namen und durch Veränderung der Reihenfolge mittelst vorgeschriebener Buchstaben dies Verzeichniss jenem vom Jahr 1412, wie es scheint, gleich zu machen gesucht, und dann auch wohl die Jahreszahl XX oder XXII in XII geändert. Vielleicht sind die Correcturen beider Partien von demselben, der noch eine genauere Kenntniss der frühern Verhältnisse hatte. Ganz unten am Rande steht 'Mgr Johes de nur(' was ich lese: Johannes de Nurenberga, ohne doch über eine Person dieses Namens etwas Sicheres beibringen zu können.

Gegenwärtig enthält das Buch (übrigens noch im ursprünglichen, mit weissem Schweinsleder überzogenen, Holzbande mit Messingbuckeln) nur noch Eine Lage von 5 Doppelblättern, die ich 1—10 beziffert habe. Die übrigen Lagen sind ausgerissen.

Bl. 1ᵇ 'Ad nacionem Bauarorum Alme vniuersitatis Lipczensis Supposita de infra scriptis Regionibus pertinere dinoscuntur,' von alter Hand. Darunter folgen die Namen der Länder, von anderer, doch gleichfalls alter, Hand. Am Ende 'Anno domini MCCCC° duodecimo.' An der Richtigkeit dieser Angabe wird nicht zu zweifeln sein. Anfangs scheint die Reihe der Ländernamen links von der jetzigen gestanden zu haben; aber sie ist völlig ausradiert, nur von der Rubricierung sind einige Spuren übrig geblieben; rechts steht eine Notiz über die Veränderungen, die Herzog Georg in der Eintheilung der Nationen anordnete.

Bl. 2ᵃ. Ad honorem et gloriam omnipotentis dei nec non pro Incremento nacionis Bauarice Anno ab incarnacione domini nostri ihu xpi Millesimo quadringentesimo vicesimo quinto In rectoratu venerabilis viri Mgri. Johannis Weycker de Römhilt (1424ᵇ) plebani in Helpurg, Herbipolensis dioçesis, Inscripta sunt huic matriculae nomina dominorum et mgrorum Nacionis eiusdem.

Dann folgen die Namen:

Item Mgr Johannes Weycker ut supra protunc rector

Item dominus Thomas comes in Werthem canonicus Ecclesie Bambergensis ac beate Marie virginis in Tewerstad extra murum bambergens. praepositus.

u. s. w.

Die ersten 24 sind von derselben Hand eingetragen, die dann folgenden von verschiedenen, doch so, dass meist mehrere Namen von derselben Hand geschrieben sind; sicher ist die Schrift daher nicht die eigenhändige der genannten Mitglieder. Neben den Namen stehen, später nachgetragen, vielfache Notizen über das spätere Leben der Genannten, ihre Würden, ihren Tod u. A.

Bl. 7ᵃ schliesst das Verzeichniss, etwa ums Jahr 1520, mit

Fridenrichus Peypusz Forchemius

Nicolaus Schubelius Aleslebensis.

Auf der Rückseite Bl. 7ᵇ sind Notizen über Ausgaben aus den Jahren 1454 u. 1460 und die Namen der Collectoren der Nation aus den J. 1533, 1530 u. 1536 eingetragen.

Bl. 8ª beginnt die zweite Abtheilung der ursprünglichen Anlage: 'Ad honorem et gloriam omnipotentis dei nec non pro incremento Nacionis Bauarice Anno ab incarnacione u. s. w. wie Bl. 2ª Inscripta sunt huic matricule statuta sequentia.' Dann folgen 2 Statuten von derselben Hand, und darauf noch sieben von zwei oder drei Händen. Hierauf Beschlüsse der Nation aus den Jahren 1440 (d. 21. Mai), 1453, 1468, 1474, 1475, 1476, 1481. Hiermit schliesst das Buch Bl. 9ᵇ unten, Bl. 10 ist leer geblieben.

Auf der Vorderseite von Bl. 1 findet sich Folgendes eingetragen: 'Anno 1488 dominica post corporis Christi fuerunt Nationi plene congregatae praesentati subscripti libri quos venerabilis vir Mgr bartolomeus de Ochsenfurt felicis recordationis legavit Nacioni bauarorum,' worauf das Verzeichniss der 15 Werke in 12 Bänden folgt und noch 2 anderer Werke, die noch nicht gebunden waren.

Auf der innern Seite des vordern Deckels stehen ausser den oben angegebenen Worten noch ein paar Federproben und eine spätere Notiz über die Besoldung der Collectoren.

Die Statuten (Bl. 8ª fg.) betreffen die Consiliarien der Nation, die Zusammenkünfte derselben, die Visitation der Bursen, in denen Baiern leben,[1] die Einsammlung der Gelder, die Ausrichtung von Begräbnissen, Unterstützung der Armen, den Fiscus, die Rechnungsablage, Verhütung der Trunkenheit am Tage 'corporis Christi' nach geendigter Procession, die Besoldung der Kerzenträger bei genannter Procession u. A.

2. Placita nationis Bavaricae. Gegenwärtig liegt in dem unter 1 genannten Buche noch eine Lage von 3 Pergamentdoppelblättern, zu der vielleicht ein Theil einer der aus jenem herausgerissenen Lagen verwendet ward, welche Gesetze der bairischen Nation in einer Redaction des Joh. Fabri vom Jahre 1498 enthält. Sie sind von Joh. Fabri eigenhändig geschrieben.

Haec placita observent doctores atque magistri
Quos fovet in studio hoc Natio bavarica
Ut mage concordes inter se vivere possint
Et grato utantur Iure sodalitii
Ut quoque communis res atque negotia dicti
Tractari possint commodiore modo.
Haec Werdea.

Die voraufgehenden Worte roth, das Folgende schwarz:

Cum nulla communitas absque Legibus statutis placitis et rationabilibus ordinationibus bene laudabiliterque dirigi gubernari ac in esse conservari queat Ad honorem cunctipotentis dei, nec non pro incremento fama et bona Laudabilique directione Nationis Bauaricae Anno domini Millesimo quadringentesimo nonagesimo octavo dominica Exaudi Eadem Natio Bavarica subscripta placita aut ordinationes concorditer et nullo magistrorum discrepante approbavit ratificavit ac per me Johannem Fabri de Werdea etc. In hunc libellum pergameneum conscribi futuris quoque temporibus fideliter exequendas ac manutenendas fore decrevit.

---

1) Auffallend ist hier der Ausdruck: 'et supposita non inscripta matriculae inscribant.' Dass es auch bei den einzelnen Nationen Matrikeln für sämmtliche Studierende derselben gegeben habe, davon ist mir sonst Nichts bekannt. Vielleicht wurden die Namen nur auf Zettel geschrieben, die, weil sie nur vorübergehenden Werth hatten, bald wieder zerstört wurden.

Nun folgen die nachstehenden Bestimmungen, die Titel roth geschrieben:

1. De Exequiis Nationis.
2. De Calculo per candelarios reddendo.
3. De candelis pro missa universitatis disponendis.
4. De pecuniis a suppositis pro candelarum reformatione colligendis.
5. De magistris scholares suos ad solvendum duos gr. pro candelis inducere debentibus.
6. De Magistro Examinatore facto.
7. De spolio et candelis concedendis.
8. De fisco custodiendo.
9. De pecunia fisci eroganda.
10. De praescriptis placitis publicandis.
11. Tenor Convocationis.
12. Tenor Exhortationis.

Zum Schlusse wieder lat. Verse des Joh. Fabri:

Et quoniam ex iustis Bavarorum natio causis
Fecit et instituit hoc pietatis opus
Expedit ut protunc pietatis opus peragendo
Quilibet hiis Bavarus assit in offitiis.
Haec Werdea.

Hiemit schliessen Bl. 5ᵃ unten die Statuten. Dann folgt Bl. 5ᵇ und 6ᵃ noch ein Beschluss vom Jahre 1539:

Statutum conditum post obitum Principis Georgii.

Quando in Lutheranismo eo perventum est, ut neque corporis Christi festum Celebretur amplius, neque Nationis candelae circumferantur, Placet Nationi u. s. w.

Bl. 6ᵃ ist zur Hälfte und 6ᵇ ganz leer geblieben.

B. DIE POLNISCHE NATION.

1. Zurückzuweisen ist auf die oben S. 718 besprochene Handschrift der Leipziger Universitätsbibliothek MS. 176, worin mehreres die Polnische Nation Betreffende enthalten ist; besonders hervorzuheben sind die Statuten (Bl. 207ᵃ, s. oben S. 719), die dem Jahre 1442 angehören, und die die Statuten vom J. 1423 ersetzen sollten.

2. In originaler Gestalt erhalten ist uns nur:

Liber Nationis Polonicae vom Jahr 1557, ein in gepresstes Schweinsleder gebundener Quartant, 224 von alter Hand gezählte und vorne 3 unbeschriebene und ungezählte Pergamentblätter enthaltend.

Bl. 1—9ᵇ enthalten die Statuten vom Jahr 1557, hauptsächlich nur Anordnungen die Geldeinnahmen und Ausgaben der Nation betreffend:

Bl. 1. In nomine Sanctae et individuae Trinitatis Patris Filii et spiritus sancti, cui laus honor et gloria in perpetuum. Amen.

Anno a nato Christo Dei filio unigenito redemptore nostro Millesimo Quingentesimo Quinquagesimo septimo die Dominica Cantate hora duodecima a Domino Valerio Pfister Artium et Juris utriusque Doctore, nato Silesita, civitatis Lignicensis, hoc tempore seniore Nationis polonicae, convocati sunt omnes et singuli Magistri et Doctores Nationis Et in aedibus praefati Doctoris senioris convenerunt, atque ibidem Divino implorato

auxilio consultarunt, Quibus modis et viis Fiscus Nationis . . . . . vires recuperare et paulatim accrescere possit, ne et Natio prae ceteris ob inopiam contemnatur, nec pauperes de Natione spe ac subsidio necessitatis destituantur u. s. w.

Von Bl. 9ᵇ an folgen Rechnungsablagen, die erste vom Jahre 1558. Dies Buch führt sie bis zum Jahre 1647, mit gleicher musterhafter Sorgsamkeit ausgeführt. Daran schliessen sich noch 2 Quartanten, die bis zum Jahre 1740 reichen.

Auf der innern Seite des vordern Deckels steht:

'Comparatus est hic liber 4 fl. 13 gr.'

3. Besondere Erwähnung verdient ein im Manuscript auf dem Universitätsarchive aufbewahrter umfangreicher Aufsatz des Oberhofgerichtsrathes Müller, der ausführlich, mit juristischer Genauigkeit und umfassender Kenntniss der Quellen wie der Gewohnheit, die Gerechtsame und Sitten der Polnischen Nation, und zwar mit besonderer Rücksicht auf ihre Geschichte, behandelt. Dies Manuscript verdient um so grössere Beachtung, da dem Verfasser augenscheinlich noch viel Material zu Gebote stand, das gegenwärtig nicht mehr vorhanden ist.

C. DIE MEISSNISCHE NATION.

Erhalten ist gegenwärtig, wie bereits erwähnt, Nichts. Aber von wenigstens Einem Actenstücke haben wir Nachricht, dass die Nation es besessen und in ihrem Archive aufbewahrt hat. Das ist der Brief der Fürsten vom Jahre 1411 in Betreff der neuen Eintheilung der Nationen, auf den das an die Universität gerichtete Document verweist; s. oben S. 541, Nr. 2. Dieser ward der Meissnischen Nation übergeben, und ums Jahr 1730 befand er sich noch auf dem Archive derselben. Das erwähnt Horn im Leben Friedrich's des Streitbaren S. 313, und liefert S. 769 einen Abdruck nach dem Original; desgleichen erzählt dies C. E. Sicul in seinen Annal. Lips. Sectio XXXI, S. 544, auch er liefert einen Abdruck, ferner eine genaue Beschreibung der Pergamenturkunde und einen Kupferstich, welcher die beiden, der Urkunde anhangenden, fürstlichen Siegel darstellt. Wohin die Urkunde gekommen sein mag, weiss ich nicht.

Bei Gretschel 'Die Universität Leipzig,' S. 24 und 45 und sonst findet sich eine Urkunde des Herzogs Georg vom Jahre 1505 erwähnt, durch welche die Verhältnisse der Nationen geordnet seien; eine derartige Urkunde von diesem Jahre aber existiert nicht; auch ist jene Angabe wohl nur ein Versehen, denn die in Schneider's Chron. Lips. S. 290 abgedruckte, auf welche sich Gretschel beruft, ist die undatierte Urkunde, die oben S. 542 Nr. 21 und S. 632 unter 4, a. aufgeführt ward, die nach einer Notiz der Rückseite ins Jahr 1522 zu setzen ist. Der Fehler fällt jedoch nicht Schneider zur Last, der ebenfalls keine Jahreszahl angiebt, sondern Gretschel, der, weil auf der vorhergehenden Seite von Ereignissen des Jahres 1504 die Rede ist, angenommen zu haben scheint, das auf der folgenden Seite Erzählte könne nicht weiter herabzurücken sein als bis 1505. Freilich darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass auch die Angabe 1522 sehr ungenügend bezeugt ist.

II. DIE COLLEGIA.

1. DAS GROSSE FÜRSTENCOLLEG.

I. DIE URKUNDEN UND DAS COPIALBUCH.

Ohne alte Benennung (doch im Innern findet sich 'liber copialis' genannt) enthält das Copialbuch 209 gezählte und einige ungezählte Blätter folio, in grünes Pergament gebunden, von Borner mit Randnotizen versehen, die bald mit rother bald mit schwarzer Tinte geschrieben sind. Es geht bis 1726. Die die Zeit bis 1558 betreffenden Urkunden hebe ich hervor, wobei ich die Reihenfolge, die im Copialbuche eine sehr durcheinander gewürfelte ist, verändere. Manche wichtige Veränderungen, die das Colleg betrafen, finden in dem Urkundenmaterial desselben keine Vertretung, weil sie angeordnet waren in Urkunden, die die gesammte Universität betreffen, so die Veränderungen von 1438 und 1502 in Betreff der resp. den Medicinern und Juristen zuzuweisenden Collegiaturen. Alle Urkundenoriginale scheinen verloren gegangen zu sein, mit Ausnahme des Testamentes des Wilhelm Aldenhoff.

I. Urkunden, die nicht Geldverhältnisse und Gestifte betreffen.

1. 1442. feria sexta post diem Sanctae Priscae virginis. — Bl. 70ª. Lat.

Subconservatorium praepositi Thomani.

Gehört zur Universität überhaupt, nicht speciell zum grossen Colleg. Vgl. S. 552, Nr. 97.

2. 1445. Dienstag in den Osterheiligen Tagen. — Bl. 25ª. Deutsch.

Cauponatio cerevisiaria, Senatu se obligante.

3. 1466. Sonnabend unser lieben Frauen Abend purificationis. — Bl. 62ª. Deutsch.

Commissions-Abschied, entstandene Streitigkeiten wegen einer Collegiatur betreffend.

(Auf des Churfürsten Ernst und der Frau Margaretha von Oesterreich Vermittelung. Vgl. auch S. 703. Nr. 4.)

4. 1494. Mittwoch nach St. Johannes Tage des heiligen Täufers. — Bl. 26ª. Deutsch.

Reversalis super collegiatura Mellerstadii ad normam veteris seculi.

5. 1494. den 19. Junii. — Bl. 64ª. Lateinisch.

Reversales Nicolai Heiners de domo Henrici pincernae quovis modo non alienanda.

6. 1504. Donnerstags nach Galli Abbatis. — Bl. 21ª. Deutsch.

Exemplum literarum a Principe (Georgio) Collegio de collegiaturis tornatilibus jurisperitorum abrogatis datarum.

7. Abermalige Abschrift derselben Urkunde Bl. 66ª:

Verordnung Herzog Georg's, warum die 70 alte Schock dem Schösser vom Praeposito 'ex distributione secunda' (anfangs bei jeder 'distributio' die Hälfte) müssen geschickt werden. (Die Abfindung der zwei juristischen Professuren betreffend, die Wiederherrichtung der collegiaturae 'tornatiles' in 'nationales.')

8. 1515. Montags nach Cantate. — Bl. 19ª. Deutsch.

Copia literarum datarum Facultati artium de nova domo.

Borner schrieb daneben: 'Archetypus est in facultatis artium fisco.'

9. 1515. Sonntag nach Nativ. Mariae virginis. — Bl. 27ª. Deutsch.
De examinibus promotionibus prandio Aristotelis et aliis arbitratio (Georgii).

10. 1516. 6. Juni. — Bl. 27ᵇ. Lat.
Episcopi Merseburgensis arbitratio de eodem.

11. 1516. Donnerstag nach Circumcisionis. — Bl. 28ª. Deutsch.
Explicatio duarum arbitrationum de prandio Aristotelis examinibus et promotionibus.

12. 1544. den 1. October. — Bl. 40ᵇ. Deutsch.
Doctor Joh. Pfeffingers Reversal wegen baulicher Veränderungen, die er an seinem Hause neben dem Hofe des grossen Collegs vorgenommen.

II. Urkunden, Geldverhältnisse und Gestifte betreffend.

1. 1492. Montag nach Francisci. — Bl. 64ᵇ. Deutsch.
Consens des Probstes zu St. Thomas über 5 Fl. wiederkäufliche Zinse des Mag. Laurentii Müntzers.

---

2. 1475. am Freitage nach Crucis exaltationis. — Bl. 1ª. Deutsch.
Johannes Tyrolt, Müller in der Thomasmühle auswendig der Stadtmauer, verpflichtet sich den Collegiaten zu 5 rheinischen Gulden jährlicher wiederkäuflicher Zinse zu Stiftung eines geistlichen Lehens, für 100 rheinische Gulden, die er von dem Collegium wolbezalt empfangen und in seinen merklichen Frommen gewandt habe.

Consens zu Vorstehendem vom selben Datum, von Seiten der Aebtissin, Priorin und der 'gantzen sampnung' des Jungfrauenklosters Sankt Jorgens, von denen Joh. Tyrolt sein Grundstück zu Lehen hatte.

C. Borner schrieb hinzu: 'Abolitae sunt hae et translatae in Georgium Lurtz.'

3. 1516. am Tage sancti Hieronymi. — Bl. 81ª. Deutsch.
Uebertragung der von Joh. Tyrolt gekauften 5 Fl. jährlicher wiederkäuflicher Zinse auf Georg Lurtz, Burger zu Leiptzk (ad lectionem theologicam). Borner schrieb drunter: 'Hi 5 Fl. census translati sunt in Gregor Schusselfelder, vide f. 43 obligationem eius.'

Dazu:

Consensus der Aebtissin, Priorin u. s. w. des Georgen Klosters, vom selben Datum.

4. 1545. am Tage Dionysii. — Bl. 48ᵇ. Deutsch.
Gregor Schusselfelder, der Georg Lurtz'ens Grundstück von dessen Erben erstanden, verspricht die schuldigen 105 Fl. auf Michaelis 1546 zu bezahlen.

---

5. 1516. Mittwoch nach dem Achten der heiligen drei Könige. — Bl. 30ᵇ. Deutsch.
Melchior Lotter, Bürger und Buchdrucker, verkauft dem Colleg 10 Fl. jährlicher wiederkäuflicher Zinse für eine Hauptsumme von 200 Fl.

Drüber schrieb Borner: X Fl. lectioni theologicae, und an den Rand, dass 1544 diese Verschreibung abgelegt sei, und dass die Hauptsumme aufs Pauler Collegium verschrieben worden sei.

6. 1515. Sonnabends nach Agathe. — Bl. 11ᵃ. Deutsch.

Das 'Collegium decemvirale' bekennt 10 Fl. jährlicher Zinse schuldig zu sein für 200 Fl. Hauptsumme.

Borner schrieb darüber: 'X Fl. cens. e Paulino pertin. ad lectionem theologicam.'

Dazu:

Consensus principis (Herzog's Moritz) vom Sonntage am achten Tage der Bekehrung St. Pauli.

---

7. 1506. den 11. März. — Bl. 3ᵃ. Lat. Original auf dem Universitätsarchive.

Notariatsinstrument, enthaltend das Testament des Wilhelm Aldenhoff (Haldenhof) de Thoronia, durch welches u. A. ein Capital von 1400 Fl. zum Zwecke der Errichtung von Stipendien vermacht wird. Der Schluss des Testamentes lautet: 'sigillorum rectoratus almae universitatis studii Lypczensis atque collegii maioris eiusdem studii appensione roboratum est atque communitum in fidem et robur omnium et singulorum praemissorum.' — Das Transsumpt ist von Paulus Suoffheym de Gorlitz; das Testament selbst ist datiert von '1505 quarta feria post divae virginis genetricis Mariae assumptionem.'

Hiezu gehören folgende Urkunden:

8. 1506. am Abend Georgii. — Bl. 16ᵃ. Deutsch.

Rathibitio test. Vilhelmiani. — Ratio praesentandi et accipiendi III Prutenos studiosos litterarum. Ausgestellt von Burgermeister und Rathmannen der Stadt Thorn.

9. 1498. Montag nach Hieronymi. — Bl. 8ᵃ. Deutsch.

Burgermeister und Rathleute der Stadt Leipzig bekennen sich dem Wilh. Altenhoff schuldig zu zweimal 17½ Fl.[1]) wiederkäuflicher jährlicher Zinse für 700 Fl. Hauptsumme.

Darunter schrieb Borner: 'Consensus illustrissimi principis Georgii, nomine patris Alberti ad datum 1498 lunae a. Hieronymi, et 1497 a Jubilate ad 25 & (?) 20 R sunt in fisco. Neque tantopere huc describi referebat.'

10. 1501. den 18. Martii (am Dienstag der zehentausend Ritter). — Bl. 10ᵃ. Deutsch.

Burgermeister und Rathleute der Stadt Delitzsch bekennen sich dem Wilh. Haldenhoff schuldig zu zweimal XV Fl. wiederkäuflicher jährlicher Zinsen für 500 Fl. Hauptgut.

Der Consens des Herzogs ist vom Sonntag Cantate 1501, und verbürgt die Zahlung des Hauptgutes und etwa aufgelaufener Schäden, im Falle der Insolvenz der Stadt Delitzsch, aus seiner Kammer. Dieser Consens ist von Borner's Schreiber nachgetragen, und Borner selbst schrieb, doch ungenau, darüber: 'Adsensus principis, quo novo modo collegio cavet de praestando.'

11. 1505. Freitag nach der heil. drei Könige Tage. — Bl. 12ᵃ. Deutsch.

Burgermeister und Rathleute der Stadt Delitzsch bekennen sich den W. Haldenhoeff schuldig zu 22½ Fl. (zweimal 11 Fl. 1 Ort.) wiederkäuflicher jährlicher Zinse für 450 Fl. Hauptsumma.

12. 1503. Dienstag vor aller Heiligen Tage. — Bl. 18ᵃ. Deutsch.

Stephan Lichtenhann und Frau bekennen sich dem Wilh. Haldenhoeff

---

1) Ich kann hier eine Frage bejahend beantworten, die ich S. 577 unten aufgeworfen. Das mit einer Schleife unten versehene j bedeutet wirklich ½; Borner schreibt die Zahl 17½ so: XVIIj. Auch später bedeutet XXIIj = 22½, u. s. w.

schuldig zu 5 Fl. jährlicher wiederkäuflicher Zinse wegen 100 Fl. Hauptgut.

13. Abermalige Abschrift Bl. 26ª. — Borner schrieb hinzu: 'Clemen Schwartz hodie pendit pecuniam;' eine andere Hand: 'Schwartz in der Heustrass.'

14. 1508. Dienstag nach Michaelis des heil. Erzengels. — Bl. 14ª. Deutsch.

Hans Westval verkauft dem Wilh. Haldenhoff 27½ Acker Landes für 200 Fl., und nimmt sie dann unter bestimmten Bedingungen wieder in Miethe.

Ausgestrichen und darüber geschrieben: 'Hae desierunt.'

15. 1522. Freitag nach Ascensionis domini. — Bl. 23ᵇ. Deutsch.

Wolff Prewser verkauft 10 Fl. jährlicher, wiederkäuflicher Zinse für 200 Fl. Hauptgut, die zum Nachlasse des Wilhelm Haldenhoff von Thorn gehören.

16. 1555. am Tage Galli. — Bl. 54ᵇ. Deutsch.

M. Heinrici Cordes obligatio super X florinis annuis de sorte CC florenorum ex testamento D. Wilhelmi Haltenhofs Toroniensis.

Cordes hatte das Haus des Christoph Preuser gekauft, vgl. Nr. 15.

17. 1541. am Tage Michaelis des heil. Ertzengels. — Bl. 34ª. Deutsch.

Sigemunt Brewhofer verkauft 10 Fl. jährl. wiederkäuflicher Zinsen für eine Hauptsumme von 200 Fl., die aus verschiedenen Vermächtnissen zusammengebracht ist (100 ex Wilhelm. 30 ex Allenstein. 20 Ochsenf. 50 ex fisco Sax. Heningi).

Hiezu gehört:

Explicatio litterarum et modus distribuendae pecuniae.

18. 1543. Montags Visitationis Mariae. — Bl. 39ᵇ. Deutsch.

Mag. Christoph Watzeck und seine Frau verkaufen dem Collegium 5 Fl. jährl. wiederkäufl. Zinse für 100 Fl. Hauptsumme. (Aus Doctor Wilhelmi seligen Testaments Verordnung.)

Borner am Rande: 'Transscriptum in mag. Urbanum Schacht.'

Dazu:

Die Gunst von Seiten des Raths, der sich die Ablösung der 100 Fl. vorbehält, vom 15. Junii 1543.

19. 1546. am Tage Johannis Baptistae. — Bl. 43ᵇ. Deutsch.

Mgr. Urbanus Schacht und Frau bekennen ein Darlehen von 115 Fl. empfangen zu haben, das zu Michaelis 1550 zurückgezahlt werden soll, unter Bürgschaft des Nickel Volgkmar.

Darunter schrieb Borner: 'Cautionis huius explicatio.'

Mensis Paulinis applicari poterat haec centum florinorum pecunia, Sed Schachtii incessabilis fatigatio vicit. Negata vero illi consueta permissione Senatus hoc inventum est remedii, ut Schachtius accepta centum aureorum pecunia sex renumerarit, quorum unus fuerat pro pensione trimestri a data ad nondinas Michaelicas, quinque pro anno sequenti usque ad Michaelem anni quadragesimi septimi. Reliqui quindecim summae centenariae adsuti quini in singulos qui sequuntur usque ad Michaeleas quinquagesimi pro censu sive foenore fructuve. Praepositus igitur quicunque fuerit ante nondinas autumnales quadragesimi octavi nihil exiget, sed tum tantummodo quinque, data magr. Urbano acceptilaticia charta, similiter quadragesimo nono et quinquagesimo. Quo sane tempore simul et sortem centum florinorum irremissibiliter extorqueat.

Haec consensu Collegii sic decreta et mysterii vice tamen vulgo premenda

huc, et hoc quoque annotare placuit ad causas pias Wilhelmiani testamenti rem hanc pertinere.

20. 1551. Sonnabend nach Conversionis Pauli. — Bl. 44b. Deutsch.

Mag. Urban Schacht bekennt dem Collegio auf sein Haus im Bruel 5 Fl. jährl. wiederkäufl. Zinse für 100 Fl. Hauptgut schuldig zu sein.

Dazu:

Consensus, Abschrift aus dem Schöppenbuche zu Leipzig, Dienstags nach Conversionis Pauli, den 27. Januar.

---

21. 1459. die XXIIII Mensis Octobris. — Bl. 22a. Lat.

Exemplum literarum facultatis artium super undecim sexagenis ad testamentum Helmoldi. Zusammenhängend mit der Veränderung in der Verwendung der Universitätsgebäude, die 1456 vor sich ging. Dieselbe Hand, die das Document abschrieb, hat daher hinzugefügt:

Anno domini 1441, feria 2 ante festum nati. Mariae domus Fuchszagel facultati artium data est pro (d. i. zum Zwecke) Paedagogio. vide libr. conclus. Collegii fol. 22 in dors. (Dies Buch ist verloren gegangen.)

Anno 1456 conclusum est de Paedagogio in facultate artium. vide librum Papyr. facultatis artium.

22. 1535. Dienstag nach Urbani. — Bl. 24b. Deutsch.

Das Jungfrauen-Kloster St. Georgen verpflichtet sich zur Zahlung von 11½ Fl. jährlicher wiederkäuflicher Zinsen für 211 Fl. Hauptsumme. Verpfändet ward das Vorwerk Schleisigk.

Borner schrieb drüber: 'Georgiana obligatio, ad Helmoldum spectat.' Darunter eine fernere Notiz Borner's, dass im Jahr 1545 diese Verschreibung ausgetauscht sei.

Hiezu gehört noch der Consensus episcopi Sigismundi vom Jahre 1537, Mitwoch nach Jubilate. Darüber schrieb Borner: 'Abolevit.'

23. 1545. Montag nach Misericordia domini. — Bl. 41b. Deutsch.

Herzog Moritz spricht den Wunsch aus, das Colleg möge seine Ansprüche von 211 Fl. Hauptsumme (vgl. Nr. 13) an das vom Georgenkloster verpfändete Gut Schleisigk, das jetzt an Erh. Braun verkauft sei, auf 200 Fl. herabsetzen, die Schuldverschreibung dem jetzigen Besitzer einhändigen, und dafür Wolffen Winckler's Schuldbrief auf 200 Fl. annehmen.

24. 1546. Montag nach Sonntag Oculi. — Bl. 42a. Deutsch.

Verschreibung des Wolff Winckler von Hasfelde über 10 Fl. Zinse (wegen 200 Fl. Hauptgut) an das Georgen-Kloster zu zahlen.

Dazu:

Consensus domini, Heinrichs des älteren zu Gera Slewitz und Lobensteyn; von demselben Datum.

25. 1555. Montag nach Trinitatis. — Bl. 58a. Deutsch.

Martini Schmids obligatio super X florenis annuis de sorte CC florenorum ex testamento D. Helmoldi Gledenstets Soltwedelensis.

---

26. 1537. die sanctae Gertrudis. — Bl. 23b. Lat.

Die theologische Facultät verpflichtet sich zur Auszahlung von jährlich 10 Fl. an das grosse Colleg, bestimmt zu Seelmessen für Joannes Liriken ex Franckfordis und Andreas Rudiger Gorlitzensis.

---

27. 1512. den 22. Januar. — Bl. 22ª. Lat.

Antiqua Nisemannici († 1511, d. 28. März) anniversarii formula.

28. 1511. Donnerstags nach Conceptionis Mariae. — Bl. 29ª. Deutsch.

Hans Hartwigk Burger zu Leipczk verpflichtet sich zu 10 Fl. jährlicher wiederkäuflicher Zinse für 200 Fl. Hauptgut, von denen 5 zu dem Begängniss des Conrad Nisemann, 5 für eine 'lectio theologica' bestimmt sind.

Dazu:

Consensus Senatus de eodem, vom Mitwoch nach Conceptionis 1511: Deutsch.

Beide Documente sind durchstrichen und schon Borner hat hinzugefügt: 'Translatae sunt in Thomam Arnolt.'

29. 1524. Freitag nach St. Thomas. — Bl. 30ª. Deutsch.

Iidem X Fl. Nisemannici et Theologici translati in Thom. Arnoldt (der das verpfändete Grundstück an sich gebracht hatte).

30. 1554. den 21. Mai. — Bl. 46ª. Deutsch.

Abschrift aus dem Schöppenbuche zu Leipzig.

Obligatio Joannis Botticheri fabri super sorte 100 Fl. ad testamentum Nisemanni.

31. 1554. am Tage Michaelis. — Bl. 47ª. Deutsch.

Litterae Ulrich Richters fabri ferrarii super sorte 100 florenorum ad testamentum D. Doctoris Cunradi Nisemanni &.

Dazu:

Consensus, Abschrifft aus dem Schöppenbuche.

32. Abermalige Abschrift der Urkunden Nr. 30 und 31. (Bl. 74ᵇ fg.)

---

33. 1527. Sonntags vor Matthei. — Bl. 85ᵇ. Deutsch.

Die Schusterinnung in Leipzig verkauft dem Doctor Hieronymus Ochsenfart 10 Fl. wiederkäuflicher jährlicher Zinsen für 200 Fl. Hauptgut. Nach des Doctors Tode sollen davon 5 Fl. an das grosse Colleg gezahlt werden.

Borner schrieb voran: 'Sequuntur Hieronymiana, id est Ochsenfartica.'

34. 1535. Montag nach dem Leiptzischen Ostermarkt. — Bl. 37ª. Deutsch.

Die Tuchmacherinnung in Leipzig bekennt, dem Doctor Hieronymus Ochsenfart 10 Fl. wiederkäuflicher jährlicher Zinse für ein Hauptgut von 220 Fl. verkauft zu haben, für die sie versprechen, jährlich graues Gewand an Arme zu vertheilen, namentlich an zwei Studierende der 'bursa theologorum.'

35. ohne Datum. — Bl. 38ᵇ. Deutsch.

Die Kürschnerinnung in Leipzig verkaufft dem Hieronymus Ochsenfart 10 Fl. wiederkäuflicher jährlicher Zinse für ein Hauptgut von 200 Fl., von deren Hälfte jährlich Pelzwerk an Arme vertheilt werden soll; die andere Hälfte soll nach des Doctors Tode dem grossen Colleg, oder wem sonst er in seinem Testamente es zuweisen werde, bezahlt werden.

36. 1527. Sonntag vor Sanct Mattheus Tag. — Bl. 70ᵇ. Deutsch.

Dieselbe Verschreibung der Kürschnerinnung wie Nr. 35, doch nicht wörtlich übereinstimmend.

---

37. 1538. die sancti Benedicti, den 21. März. — Bl. 49b. Lat.
Testamentum Codicillus seu ultima voluntas D. Wolfgangi Schindleri Cubitensis.

38. 1554. Dienstag nach Bonifacii. — Bl. 48b. Deutsch.
Senatus Lipsiensis obligatio super X florenis annuis de sorte CC florenorum ex testamento D. Wolfgangi Cubitonis.

---

39. 1504. feria secunda post trinitatis. — Bl. 67a. Lat.
Fundatio anniversariorum Reinhardi de Tzebiker.

II. DIE STATUTEN.

1. Liber veterum statutorum.

(Vom Jahre 1489.)

Dieser Titel steht auf der innern Seite des vordern Deckels des in Holztafeln mit schweinsledernem Rücken gebundenen Pergamentbuches, 26 Bll. 4°, von alter Hand gezählt.

Bl. 1b: Anno domini Millesimo CCCC XXXIX (1439) Feria tercia ipsa die beati Blasii episcopi et martyris, quae fuit tercia dies Februarii In praepositura M. Jacobi de Stargardia facta plena congregacione magistrorum collegii maioris sub hac forma: „Reverende magister, sitis statim post prandium in stuba magistrorum ad finaliter concludendum de statutis collegii ad librum pergameneum inscribendis, sicut diligitis bonum collegii et sub pena non contradicendi.“ Ibique fuit conclusum concorditer per omnes magistros tunc praesentes et per procuratores absencium, nullo contradicente, quod statuta subscripta, prius iurata et etiam pauca alia de novo addita ad librum pergameneum forent inscribenda et decetero pro rationabilibus et iuratis statutis inconcusse tenenda. (Dann roth, wie alle folgenden Ueberschriften der Kapitel, die am Rande von alter Hand gezählt sind:) Sequuntur statuta nouum collegiatum concernencia.

1. Et primo iuramentum, quod praestare tenetur.
2. Infra quantum tempus teneatur collegiatus novus reponere pecuniam pro antecessore suo et quantam.
3. De sex florenis pro structura collegii persolvendis.
4. De prandio novi collegiati magistris infra primum mensem praestando.
5. De inhabitatione collegii per novum collegiatum.
6. De laboribus magistri de novo collegium intrantis.

Statuta sequentia specialiter praepositum collegii concernunt.

7. Et primum de tempore acceptationis praepositurae.
8. Sequitur iuramentum praepositi primo die suae praepositurae coram collegio praestandum.
9. De promisso magistrorum quod facto iuramento a praeposito sibi praestare tenentur.
10. De computo per praepositum fiendo et pena.
11. De relacione expositorum per praepositum collegio fienda.
12. De tempore inscriptionis expositorum per praepositum ad registrum fiendae.
13. De disposicione mensae iuxta voluntatem maioris partis collegii

ausser ein paar Notizen, die auf den Inhalt der Statuten hinweisen, eine, die ganze Seite einnehmende, lat. Auseinandersetzung über eine 'consuetudo laudabilis,' die zum Theil durch ein übergeklebtes Pergamentblatt verdeckt wird.

Bei dem geringen Umfange des uns aus dem Archive des grossen Collegs Erhaltenen wird man es gerechtfertigt finden, wenn ich, wie auch bei den Statuten der Universität oben S. 612, noch die folgenden Abfassungen der Statuten kurz berücksichtige, obwohl sie ausserhalb der uns hier gezogenen Grenze fallen.

2. Nova Statuta Collegarum Collegii Maioris.

(Vom Jahre 1565 und 1566.)

Schweinslederband, Pergament, 64 von alter Hand gezählte Seiten, vorne und hinten noch einige Blätter weissen Papiers. Auf dem vordern Deckel steht: 'Nova Statuta Collegii Maioris Innovata Anno MDLXV et LXVI.' Dennoch ist diese Abschrift nicht gleichzeitig, sondern sie rührt her von der Hand des Zacharias Schilter (wenigstens ist ein Theil des Geschriebenen sicher von ihm), der 1584 Collegiat ward und der auch um die Matrikel durch Anlegung eines Index sich verdient gemacht hat (s. o. S. 568). Auch findet sich S. 10 von derselben Hand, die das Uebrige schrieb, und fortlaufend: 'Decretum communi omnium collegarum consensu, praeposito D. Zacharia Schiltero, anno p. MDLXXXV.' Also sind in diese neue Abschrift die Zusatzbeschlüsse gleich eingefügt.

S. 1. Nova Statuta Collegarum Collegii Maioris. Cum statuta haec anno 1565 & 1566 innovarentur, Collegae fuerunt (folgen die 10 Namen).

S. 2. Prooemium.

Omnes sapientes tempori parendum esse docuerunt quod M. Cicero interpretatur parere necessitati. Mutatis igitur temporibus cum mores et vita universa simul mutetur, ad praesentem scilicet vitae rationem et modum ea, quae legibus constituuntur, sunt accommodanda. . . . . . . Itaque tum et instauranda sunt aliqua, aliqua etiam denuo exstruenda, nisi in confusione licentiam ita convalescere videre et pati aliqui velint, ut tamquam in Cyclopum coetu barbarica quadam petulantia degatur. Quem statum diuturnum esse posse non est existimandum, et quo diutius permanserit, eo graviores ruinae sunt pertimescendae. . . . . .

S. 4 beginnen die einzelnen Capitel.

De Praepositi designatione et munere.
De Praeposito pagorum Academiae.
De cooptatione novi collegae et huius iureiurando ac impensis.
De optione habitationis (mehrfach durchstrichen).
De fructuum Collegii distributione hiberna et aestiva.
De haeredibus defuncti vel alio modo decedentis collegae.
De curatore in collegio.

Hiernach heisst es S. 17: 'Priusquam antiqua statuta innovata et mutata fuerunt, sic legebatur loco duorum postremorum membrorum' (den 'curator' betreffend) u. s. w. Die hier folgenden Worte stehen aber nicht in den alten Statuten, und konnten auch nicht darin stehen, denn der curator ward erst eingesetzt zu der Zeit, als durch Gestattung des coniugium für die Collegiaten der Fall eintrat, dass oft die meisten dersel-

ben ausserhalb des Colleg's wohnten, wesshalb ein Aufseher über die Baulichkeiten und das Leben im Colleg nöthig ward. Sollten daher etwa bei Gelegenheit der Reformation der Universität 1543 auch für das grosse Colleg neue Statuten gegeben sein, die verloren gegangen sind?

S. 18 ist in noch späterer Zeit eine deutsche Verordnung eingetragen: 'Von den Collegiaten, ex novae reformationis rescripto.'

Dann folgen leere Blätter, wohl zum Eintragen nachträglicher 'Conclusa' bestimmt, bis S. 35.

S. 36 beginnt die zweite Abtheilung:

'Nova Statuta inquilinorum collegii maioris.'

S. 37. Prooemium.

Nulla congregatio hominum, quae ratione et ordine continetur, sine legibus consistere potest, ...

Cap. I. De Persona inquilini.
— II. De conductione habitacionis.
— III. Usus habitationis.
— IV. Tranquillitas et silentium.
— V. Custodia et cura ignium.
— VI. Mundicies.
— VII. Honestas. (Bei dem Paragraph, der von dem Einführen von 'mulieres' und 'meretrices' handelt, ist später mit rother Tinte hinzugeschrieben 'omitt.')
— VIII. De vi, damno et iniuriis.
— IX. Clausura collegii.
— X. De studiis.
— XI. De inspectione aedium et statutorum recitatione.

S. 51. Atque haec ut temporibus his maxime congruentia et per se honesta atque recta studiose ab unoquoque harum aedium inquilino servabuntur . . . . . . Magno autem publice privatimque malo a plurimis nunc contumacia et insolentia tamquam libertas et ingenuitas usurpatur . . . .

S. 52. Nach dem Schluss hat eine andere Hand (dieselbe, die S. 17 eine ähnliche Bemerkung machte) geschrieben: 'Ante Periodum ultimam Atque haec incipientem olim etiam sequentia verba legere licuit, quae tamen in recitatione statutorum plurimum omissa, (betreffend den conventor des contubernium Saxonum).' Auch dies bestätigt die oben geäusserte Vermuthung: Es sind uns also 2 Statutenniederschriften, das Original der Statuten von 1565 und 1566, und eine Abfassung derselben, die zwischen 1540 und 1565 fällt, verloren gegangen.

S. 53—64 sind leer geblieben.

Auf den Papierblättern zu Ende steht: 'Iuramentum religionis' (S. 65 und 66). Dann: 'Hoc Iuramentum praestitum est a collegis, quorum nomina sequuntur.' (Vincentius Schmuck, bis Adamus Rechenberg, also von 1607—1677, im Ganzen 36 Namen.) Auf dem letzten Blatte folgt: 'Iuramentum curatoris.'

Auf den Papierblättern zu Anfange des Buches steht:

Bl. 1. Nomina Collegarum Collegii Principum maioris Anno 1586, 1. Julii (folgen 10 Namen), dann noch 5 Notizen über Aufnahme neuer Mitglieder ins Colleg.

Bl. 2ᵃ: Ex statutis novi collegii descriptis Decano M. Johanne Steinbachio

Silesio à M. Joachimo Tanckio Perlebergensi Marchiaco tum temporis Curatore Ao. MDLXXXIV Mense Januar. (3 Seiten enggeschrieben.)

Bl. 3b: Statuta Facultatis Medicae, prius confusa, anno 1502 die 10 Maii renovata et in ordinem redacta sunt. (1 enggeschriebene Seite.)

3. Collegii Principum Maioris Statuta revisa diligenter et unanimi Collegiatorum consensu approbata confirmata anno aerae Christianae MDCXXXVI.

Papier, 4°, 133 gezählte Seiten, vor und hinter welchen noch einige leere Blätter; gebunden in schwarzes Leder mit versilberten Beschlägen und der goldgedruckten Aufschrift: 'Collegii Principum Maioris Statuta Nr. II., Der Einband scheint jedoch nicht ursprünglich zu sein, wenigstens ist im Anfange mehrmals von dem Geschriebenen am obern Rande etwas abgeschnitten.

Nach einem Blatte, welches den oben angeführten ausführlichen Titel enthält, folgt S. 1. Nova Statuta Collegarum Collegii P. P. Maioris.

Prooemium.

Omnes sapientes u. s. w., wie in der früheren Abfassung.

S. 3. Cap. I. De Praepositi designatione et munere; dann folgen dieselben Ueberschriften wie in der frühern Abfassung, nur der Paragraph 'de optione habitationis' fehlt ganz (er war in der frühern Abfassung später durchstrichen), desgleichen fehlt der letzte Abschnitt 'De curatore in Collegio,' dafür steht hier:

S. 17. Cap. VI et ultimum. De Pecunia Absentiae triennalis. Darnach:

Gloria Deo Triunj.

S. 18. Haec statuta denuo revisa unanimi omnium consensu approbata esse singuli Domini Collegae sua subscriptione testatum faciunt.

Nun folgen die Unterschriften der damals im Colleg vorhandenen und der später eingetretenen Collegiaten, von Johannes Heintz (eingetreten 1626) bis (S. 26.):

Ernestus Guilielmus Theophilus Wachsmuth, Hildesinus
hist. prof. ord. d. XII m. Jan. MDCCCXXVIII.
Augustus Ferdinandus Moebius
d. XV Maji MDCCCXXXII.

Bei den meisten ausser der Angabe des Datums des Eintrittes noch mit späterer Hinzufügung des Todestages.

S. 27—68 sind leer.

S. 69 Declaratio capitis V. Dieser erklärende Zusatzartikel ist vom 23 April 1676 datiert und ebenfalls von allen damals vorhandenen und den später eingetretenen Collegiaten unterschrieben, von Christian Fridericus Frankenstein (eingetreten 1656) bis (S. 77) zu den schon oben genannten beiden letzten Collegiaten.

S. 79. Explicatior Statuti V Declaratio de proventibus C. Maioris Principum, qui cedunt haeredibus demortuorum Collegarum, absque innovatione antiquae de Anno 1676 explicationis facta, unanimi Dominorum Collegarum consensu approbata, singulorumque subscriptione confirmata, Mense Februario Anni MDCCVIII.

Folgen (S. 87—93) wieder die Unterschriften der Collegiaten von Johannes Dornfeld (eingetreten 1707) bis zu den genannten beiden letzten.

S. 94—104 sind leer geblieben.

S. 105. Appendix ad Cap. I. de Praepositi munere. (Actum 1706.)

S. 107. Monitum (betr. contractum retrovenditionis cum Dn. Prof. Ulr. Junio initum, vom Jahre 1718).

S. 109. Uberior et emendatior statuti V enucleatio.

S. 117—126 folgen die hiezu gehörenden Schemata, vom Jahre 1797. Dann abermalige Unterschrift der Collegiaten, von Carolus Adolphus Caesar (eingetreten 1784) bis auf W. und M.

S. 131. Decretum de Ordine Praepositurae a Collegis deinceps suscipiendae, vom Jahre 1803. Dazu abermalige Unterschrift sämmtlicher Collegiaten von J. G. Müller an.

Auf vier der vorne leer gebliebenen Blättern ist ein kurzes aber unvollständiges Inhaltsverzeichniss angefangen, und eingelegt ist auf 2 zusammenhängenden Quartblättern von starkem Papier: 'Iusiurandum novi collegae' und 'Iusiurandum Praepositi.'

III. LIBRI CONCLUSORUM.

Es hat deren zwei gegeben, auf die mehrfach Berufungen vorkommen, s. o. S. 741, Anm. zu Nr. 21; leider sind sie beide verloren gegangen.

IV. VERZEICHNISS DER COLLEGIATEN.

Ich lasse ein Verzeichniss der Collegiaten folgen mit Angabe des Jahres ihrer Aufnahme und ihres Ausscheidens, sei es durch Tod oder durch Entfernung vom Orte; dasselbe ist jedoch nicht von mir aus den Quellen gearbeitet, wie das oben bei dem Verzeichniss der Rectoren und unten bei dem der Decane der Fall ist; aus den spärlich noch erhaltenen Ueberresten würde schwerlich ein solches herzustellen gewesen sein: es ist vielmehr das Verzeichniss, welches Jo. Georg Eck in einem academischen Programm 1789 hat drucken lassen, mit augenscheinlich zuverlässiger Kenntniss der Quellen „Symbolarum ad historiam litterariam Lipsiensem Pars II, de Collegio Maiore Principum." Ich habe auch Eck's Schreibung der Eigennamen beibehalten, obwohl sie, namentlich in Betreff der Beinamen, oft modernisiert ist.

Ein Stern vor dem Namen bedeutet, dass der Genannte zu den ersten Gründern der Universität gehörte.

Nr. 1. 1409—1416. P. *Jo. Ottonis[1]) de Münsterberg.
2. „ —1413. P. *Jo. Hoffmann Swidnicensis, discessit Misenam, ubi (1427) episcopus factus est.
3. „ —1424. P. *Nic. Stör, Lignicensis.
4. „ —1416. M. *Vinc. Grüner, Zwickaw. discessit Cellam, abbas ibidem factus.
5. „ —1441. S. *Helmoldus Gledensted, Soltwedelio Marchicus.
6. „ —1431. M. *Petrus Storch, Zwickauiensis.
7. „ —1435. S. *Henningus Boltenhagen, Hildesiensis.
8. „ —1431. B. *Burcardus Tunzmann, Balinga-Suevus.
9. „ —1432. B. *Hermannus Daum de Altorf, discessit.
10. „ —1432. M. *Jo. Lobeck, Lobensteinensis.

1) So nennt er sich in Urkunden, in denen sein voller Name erscheint, nicht Otto.

Nr.				
11.	„	—1426.	B.	*Lubertus Starten, Osnabrugensis.
12.	„	—1433.	S.	*Petrus Wegwy, Prenzlawiensis.
13.	1413—1439.		P.	*Jo. Czach, Wratislaviensis, discessit.
14.	1416—1429.		M.	Hermannus de Torgaw, discessit.
15.	1416—1425.		P.	*Laurentius de Heilsberg.
16.	1424—1444.		P.	Nicolaus Weigel, Brega Siles. discessit sed 1441 iterum receptus est tamquam primus collegiatorum tornatilium.
17.	1425—1439.		P.	Bernhardus Rosenaw, discessit.
18.	1426—1427.		B.	Andreas de Weissenstadt.
19.	1427—1431.		B.	Volquinus de Asch.
20.	1428—1439.		P.	Andreas Gersdorff, Crossensis.
21.	1429—1466.		M.	Stephan Hüffner.
22.	1431—1444.		B.	Jo. Weicker de Römhilt.
23.	1431—1461.		M.	Augustinus de Chemnitz.
24.	1431—1441.		B.	Jo. Tortsch, Ratisbonensis.
25.	1432—1447.		M.	Jo. Ermelreich, resignavit.
26.	1432—1437.		B.	Jo. Lochner.
27.	1433—1440.		S.	Hermannus Wulcko, Francofordiensis.
28.	1434—1462.		S.	Ja. Meseberg, discessit 1438, sed 1440 accepta professione medica iterum receptus.
29.	1437—1458.		B.	Jo. Landschreiber de Lapide (Steinensis).
30.	1438—1460.		S.	Jac. Scultetus, Stargardiensis.
31.	1439—1446.		P.	Jo. Kratzeberch, Hirschbergensis, dimissus.
32.	1439—1462.		P.	Kaspar Weigel, Brega-Siles
33.	1440—1447.		Med.	Franz Korz, Wratislav resignavit.
34.	1441—1448.		S.	Nicolaus Garden, Pommeranus, discessit.
35.	1444—1449.		B.	Gerhardus Kethelair, Ammersford. discessit.
36.	1444—1458.		S.	Henricus Colhof Bremensis (tornat.) discessit.
37.	1447—1455.		P.	Andreas Wagner, Wratislaviensis, discessit.
38.	1447—1484.		Med.	Jo. Schipnitz, Weydensis.
39.	1447—1476.		B.	Jo. Murmann de Ratisbona (tornat.).
40.	1448—1486.		S.	Jo. Wyse, Rostochiensis.
41.	1450—1453.		B.	Conr. Flühfer, Norimbergensis, discessit.
42.	1453— ?		B.	Jo. Schwerdtmann, Francofurtensis.
43.	1457—1498.		P.	Christoph Thyme, Freyenstadiensis.
44.	1458— ?		B.	Jo. Herold.
45.	1458—1465.		P.	Gregorius Steinbrecher, Strigens. Siles. (tornatilis.) discessit.
46.	1460—1483.		S.	Henr. Ellinger Stendal. March. discessit.
47.	1461—1488.		M.	Nicolaus Grobitzsch, Lobedaw., discessit.
48.	1462—1463.		P.(?)	Dietericus de Burgsdorf, Siles. (?) discessit Numburgam, ubi episcopus factus est. [1])

1) Die Matrikel der Rectoren nennt ihn einen Meissner, s. oben S. 586, Anno 1429.

Nr.			
49.	1462—1490.	Med.	Valentinus Becke, Schmiedebergensis.
50.	1465—1495.	M.	Andreas Rüdiger, Gorlicensis (tornatilis).
51.	1466—1491.	M.	Jo. Meyse, alias Uderitzsch.
52.	1466—1471.	P.	Nic. Gerstmann, Leobergens. Siles.
53.	1470—1479.	B.	Jo. Fabri, Rüdesheimensis.
54.	1471—1499.	P.	Thomas Werner, Brunsberg. Boruss.
55.	1471—1471.	B.	Jo. Tolhopf, Kemnato Palatin. discessit.
56.	1472— ?	B.	Jo. Fabri, Forchheimensis.
57.	1476—1492.	S.	Jo. Hasenfeld (tornatilis).
58.	? —1502.	B.	Paul Wach, alias Wat, Norimbergensis, discessit.
59.	1479— ?	B.	Barthol. Hammer, Heiligbrunnensis.
60.	1483—1491.	S.	Jo. Lyricke, Francofurt.
61.	1484—1491.	B.	Andreas Frisner, Wonsiedel, discessit.
62.	1484—1499.	Med.	Joh. Wagh, Halensis.
63.	1486—1521.	S.	Henricus Grefe Gottingensis.
64.	1488—1508.	M.	Wenceslaus Fabri.
65.	1490—1509.	Med.	Jo. Currifex, al. Wagner, Landsbergensis.
66.	1491—1520.	S.	Matthaeus Dameraulus, Premslauiensis.
67.	1491—1508.	M.	Jo. Henning, Haina-Misnensis, discessit.
68.	1492—1505.	B.	Conr. Koch al. Wimpina (tornatilis), discessit Francofurtum ad Viadr.
69.	1494—1495.	B.	Mart. Pollichius, Mellerstadiensis, discessit.
70.	1495—1508.	P.	Mart. Fuhrmann de Konitz (tornatilis), sed abrogatis postea Collegiatis tornatilibus locum Polonicum Guil. Haltenhofii (v. N. 73), resignavit.
71.	1496—1505.	B.	Jo. Kappendanz, Spirensis.
72.	1498—1531.	P.	Matthias Frauendienst Swidnicensis.
73.	1500—1507.	P.	Guilielmus Haltenhof Thoruniensis.
74.	1502— ?	M.	Paul. Schiller Plauia-Varisc. discessit.
75.	1505—1531.	M.	Paul. Schwoffheim, Gorlicensis (tornatilis), abrogatis collegiatis tornatilibus locum Misnicum Pauli Schilleri abitu vacuefactum accepit.
76.	1506—1540.	B.	Hieronymus Dungersheim, Ochsenfurtensis.
77.	1508—1525.	M.	Matthias Henning, Hainensis.
78.	1508—1523.	Med.	Simon Pistoris, Lipsiensis.
79.	1509—1538.	P.	Martinus Meendorn, Hirschberga-Siles.
80.	1509—1542.	Med.	Henricus Stromer, Auerbaco-Bavarus.
81.	1511—1511.	B.	Conr. Nisemann, Oberlankheim. Franc.
82.	1513—1537.	B.	Nic. Apel Königshofensis.
83.	1520—1540.	S.	Arnoldus Westenfeldes, Lindau. March.
84.	1521—1524.	S.	Petrus Schade, al. Mosellanus.
85.	1523—1537.	Med.	Caspar Kegeler, Lipsiensis.
86.	1524—1528.	S.	Paulus Thyme, Magdeburgensis.
87.	1525—1535.	M.	Jo. Breitenbach.
88.	1529—1538.	S.	Joachim von der Heide, al. Miricianus, discessit.
89.	1531—1534.	M.	Jo. Pfeil, Dresdensis, discessit.

Nr.	Jahre	Fac.	Name
90.	1531—1538.	P.	Wolfgang Schindler Cubitensis.
91.	1534—1538.	M.	Jo. Fritzsche, Ossitiensis, discessit.
92.	1535—1566.	M.	Paulus Lobwasser, Schneebergensis.
93.	1537—1545.	Med.	Georgius Schiltel, Ambergensis.
94.	1537—1540.	B.	Godofredus Syboth, Pattendorf.
95.	1538—1546.	S.	Henningus Pyrgallus, al. Feuerbahn, Hildesiensis.
96.	1538—1547.	M.	Caspar Borner, Hainensis.
97.	1538—1554.	P.	Christoph Montag, Graudnicensis Siles.
98.	1540—1540.	B.	Ulricus Steudlerus, Carniolanus, discessit.
99.	1540—1555.	B.	Jo. Mussler, Ottingensis.
100.	1541—1574.	B.	Joachimus Camerarius, Pabebergensis.
101.	1541—1544.	S.	Georgius Zcode, Hannoveranus.
102.	1542—1565.	S.	Alexander Alesius, Scotus.
103.	1542—1555.	Med.	Sebastian Roth, Auerbaco-Bavarus.
104.	1545—1552.	Med.	Paulus Vetzer, Nordlingensis.
105.	1546—1560.	S.	Paulus Bussinus, Magdeburgensis.
106.	1547—1563.	P.	Matthaeus Heussler, Jaur. Siles.
107.	1547—1571.	M.	Wolfgangus Meurer, Altenberga-Misn. abdicavit.
108.	1552—1579.	Med.	Caspar Naevius, Chemnitzensis.
109.	1554—1568.	P.	Franc. Kramm, Sagano Siles.
110.	1555—1571.	Med.	Martinus de Drempeck, al. Drembach, Lips.
111.	1555—1562.	B.	Jo. Homel, Memminga-Suevus.
112.	1560—1586.	S.	Antonius Gliningius, Berolinensis.

---

2. DAS KLEINE FÜRSTENCOLLEG.

Von den Documenten des 'Collegium minus' lag dem Oberhofgerichtsrath Müller noch beträchtlich mehr vor als gegenwärtig da ist, wo von den Büchern die ältesten und zum Theil auch die Urkunden und Acten verloren sind. Um so dankbarer ist es anzuerkennen, dass Müller von allem ihm vorliegenden Material saubere Abschrift genommen hat in einem Quartanten von 230 + 364 beschriebenen Seiten, dessen Pappband auf dem Rücken den Titel trägt: 'Delineat. collegii princip. minor.' Die Kenntniss der Abkürzungen in der Schrift des 15. Jahrh. hat ihm fast ganz gefehlt; er hilft sich dadurch, dass er die von ihm nicht entzifferten Worte, so gut es ihm gelingen wollte, nachmalt, zuweilen am Rande seine Vermuthungen äussernd, die in den meisten Fällen falsch gehen. Uebrigens ist seine Abschrift genau, und da die Originale theilweise verloren sind, so ist es besonders erwünscht, dass überall die Bezifferung dieser angegeben ist.

1. Die Urkunden.

Abschriftlich erhalten in Müller's Delineatio I, S. 19 fg. unter der Ueberschrift: 'Appendix continens Apographa Literarum authenticarum a Collegio Principum minori seorsim servatarum.' Ich lege diese Abschrift zu Grunde, auf deren Seitenzahl ich ver-

weise, doch ohne ihre Reihenfolge zu beobachten. Wo sich die Originale erhalten haben, führe ich dies besonders an.

1. 1445. Dienstag in den Osterheiligen Tagen. — S. 57. Deutsch. Original auf Pergament auf dem Universitätsarchive.

Verschreibung des Rathes zu Leipzig, 80 Fass Bier betreffend.

2. 1456. Mittwoch nach Briccii Episcopi. — S. 50. Deutsch. Original auf Pergament im Universitätsarchive.

Churfürst Friderici Placidi Diploma, die Permutation des Collegii betreffend.

3. 1456. Sonntag nach Briccii. — S. 55. Deutsch. Original auf Pergament im Universitätsarchive.

Revers der philosophischen Facultät, die Permutation des Collegii betreffend.

---

4. 1503. Sonnabend nach Francisci. — S. 61. Deutsch.

Litterae censuum Doctoris Leonardi Meyssenbergii, 100 Fl. Rhein. a 5 p. Cent wiederkäufliche Zinse bei dem Rath zu Leipzig.

Hiezu Herzog Georg's Gunstbrief. S. 138, Deutsch, vom Dienstage nach Michaelis.

5. 1503. Sonnabend nach Francisci. — S. 66. Deutsch.

Litterae doctoris Joannis Reynhardi, 100 Fl. Rh. a 5 p. C. wiederkäufliche Zinse bei dem Rathe zu Leipzig.

Hiezu Herzog Georg's Gunstbrief, S. 137, Deutsch, vom Dienstag nach Michaelis.

6. 1505. Mittwoch nach Palmarum. — S. 116. Deutsch.

Litterae Mitweidenses de 500 Fl. Rhein. a 6 pr. C. wiederkäufliche Zinse.

7. 1505. Freitag nach Cantate. — S. 121. Deutsch. Original auf Pergament auf dem Universitätsarchive; schon S. 551, Nr. 84 habe ich es verzeichnet.

Obligation der Stadt Rochlitz über D. Cph. Cupneri Capital wiederkäuflich a 300 Fl. Rhein., 6 pr. C.

8. 1505. Montag nach Misericordiae domini. — S. 142. Deutsch.

Verschreibung Simon Pistoris, D. Medicinae, an Christoph Cupner von 100 Fl. („aus den Actis, einige theils bezahlte, theils verloren gegangene Capitalien betreffend.“ — Diese Acten scheinen gegenwärtig nicht mehr vorhanden zu sein).

9. 1509. am Tage Simonis et Judae. — S. 126. Deutsch. Original auf Pergament auf dem Universitätsarchive.

Kuppeneri triplex donatio.

Dazu: die bischöfliche Gunst vom 8. August desselben Jahres. Lateinisch. S. 133 fg.

10. 1511. Auszug des Schraderischen (Heinrich Schrader aus Braunschweig) Testamentes vom Jahre 1511; in der Urkunde: die Uebernehmung der testamentarischen Execution durch das kleine Fürsten-Collegium betreffend. S. 158, Deutsch und Lateinisch. — Diese Urkunde ist noch im Ori-

ginal auf dem Universitätsarchive vorhanden, auch werden die hingehörigen Acten sich wohl noch vorfinden.

Hiezu: Herzog Georg's 'Litterae favoris pro censibus D. Henrici Brunswicensis' vom Dienstage Katharinae virginis.

11. 1522. Dienstag nach dem Sonntag Cantate. — S. 70. Deutsch.

Litterae Petri Adam ac Petri Schmidt, 50 Fl. betreffend.

12. 1530. Montags Sancti Antonii. — S. 73. Deutsch.

Chirographum Wolff von Gera, 50 Fl. betreffend.

13. 1534. Sonntag Reminiscere. — S. 79. Deutsch.

Clemens Fleischer zu Holtzhausen, 50 Rh. Gulden betreffend.

Hiezu: Gunstbrief des Probstes zu St. Thomas, S. 144, Deutsch, vom Montag nach Priscae virginis.

14. 1537. Sonntag nach Visitationis B. Mariae. — S. 83. Deutsch.

Chirographum Gregor Amm, 100 Fl. Rh. betreffend.

Hiezu: Gunstbrief der Aebtissin des Klosters St. Georgen, S. 146, Deutsch, vom Dienstag nach Visitationis Mariae.

15. 1538. Sonntag nach Laurentii. — S. 87.

Andres Jahn, Bürger zu Leipzigk, 100 Fl. betreffend.

Hiezu: Gunstbrief der Aebtissin des Klosters St. Georgen, S. 147, Deutsch, vom Tage Dionysii. Daneben noch zwei, resp. Gunstbrief und Zeugniss derselben Aebtissin vom Jahr 1532.

16. 1538. Am Abend U. L. F. Lichtmess. — S. 91. Deutsch.

Ulrich Frey, Bürger zu Leipzigk, Verschreibung über 150 Fl.

17. 1541. Montag nach Julianae. — S. 95. Deutsch.

Des Raths zu Halle Verschreibung wegen 50 Fl. jherlicher Pension D. Johann Sauer uf sein Leben.

18. 1541. Montags nach Julianae virginis. — S. 97. Deutsch. Original auf Pergament auf dem Universitätsarchive, s. oben S. 553, Nr. 104. Es ist also meine dort aufgestellte Vermuthung bestätigt.

Alberti, Churfürsten zu Mayntz und Erzbischoffs zu Magdeburg, Diploma D. Johann Sauers gehabte Dom-Probstey zu Halle betreffend.

19. 1544. Freytags nach Walpurgis. — S. 100. Deutsch.

Clauss Wolff, Bürger zu Leipzigk, 350 Fl. Rh. betreffend.

2. Die Statuten.

1. Aelteste Statuten.

Sie sind nur erhalten in Müller's Delineatio S. 1—49, unter dem Titel: 'Liber Vetus continens Statuta Collegii Minoris Principum, Memoranda quaedam Vetusta Collegii ab anno 1440. Registrum Vetus Librorum Collegii.' Das Buch scheint 21 Blätter enthalten zu haben, so viel wenigstens waren beschrieben. Wahrscheinlich bestand es zum Theil aus Papier, denn in den Statuten, die Werdea anlegte, wird bei Aufzählung des Inventars auf der innern Seite des hintern Deckels neben den Statuten auf Pergament genannt: 'Liber papyraceus etiam cum statutis et cum censibus et conclusis quibusdam collegii.' Vgl. S. 761, Nr. 9. Ein solches Buch wird es auch gewesen sein, welches das grosse Fürstencolleg ursprünglich besass, und welches es 1439 durch ein perga-

mentenes ersetzte. Das alte Buch selbst scheint nur den Titel: 'Statuta Collegii' geführt zu haben, den Müller seiner Abschrift unmittelbar voranstellt.

Dem oben angeführten Titel entsprechend theilt Müller den Inhalt in 3 Theile.

a) Statuta Collegii; diese Partie ging im Original von Bl. 1ª—4ª incl. Es sind zuerst 18 Paragraphen, ohne Ueberschrift und Bezifferung, die mit Ausnahme des ersten, der den Eid enthält, sämmtlich mit 'Item' angeknüpft sind und Bl. 1 und 2 füllten. Ob sie zu gleicher Zeit und von derselben Hand geschrieben waren, darüber sagt Müller Nichts. Die gleichmässige Anknüpfung mit 'Item' lässt es vermuthen, doch ist zu beachten, dass der dritte Paragraph vom Ende beginnt: 'Item anno Christi 1412 omnibus magistris ad hoc congregatis conclusum fuit in die conversionis sancti Pauli,' was ganz wie ein späterer Zusatz aussieht. Ist dies Letztere der Fall, so würden die vorhergehenden Statuten unmittelbar nach Gründung der Universität entstanden sein, wo nicht, so ist die ganze Niederschrift erst nach 1412 zu setzen, doch noch vor 1423, aus welchem Jahre Zusätze zu den Statuten nachgetragen sind.

Hienach folgten Bl. 3ª — 4ª des Originals Zusätze aus den Jahren 1430, 1423, 1438, 1440, dann waren Bl. 4ᵇ, 5ª und 5ᵇ leer gelassen. Mit Bl. 6ª begann eine neue Aufzeichnung von Zusatzbeschlüssen vom Jahr 1440 an, augenscheinlich unmittelbar an die frühern anknüpfend. Müller führt sie besonders auf:

b) Memoranda quaedam vetusta Collegii ab anno 1440. Ich glaube nicht, dass schon das alte Buch diese Ueberschrift trug; sie wird wohl von Müller herrühren. Die Conclusa sind aus den Jahren 1440, 1450, 1453, 1454, 1455, 1456, 1457, 1460, 1458, 1459, 1460, 1461, 1462, 1463, u. s. w. bis 1493. Bl. 11ᵇ begannen wieder ältere Niederschriften, aus den Jahren 1438, 1437, 1435 (? es werden Zinse aus Weissenfels erwähnt), 1425 (?), 1430, 1435, 1436, 1434, 1435, 1459. Meist bestehen diese Memoranda aus Rechnungsablagen und darauf bezüglichen Beschlüssen, doch auch Nachrichten über die Permutation der Collegia, und dabei ein interessantes Verzeichniss der Wohnlichkeiten und Baulichkeiten des Collegs nach der neuen Einrichtung 1456. Uebrigens also auch hier wie im 'Rationarius fisci' Vermischung des 'Rationarius' mit dem 'Liber conclusorum.'

c) Hieran schlossen sich (von Bl. 15ª des Originals an) 'Registra librorum collegii principis' aus den Jahren 1489 (Vermächtniss des Andreas Dehene de Soldin), 1490 (Vermächtniss des Joh. Clein de Lobaw u. A.), 1494, 1507 (vollständiges Verzeichniss).

Zum Schlusse eine Aufzählung der 'Utensilia Coquinae' vom Jahre 1470.

2. Liber statutorum per Joh. Fabri de Werdea.

(Vom Jahr 1497/8.)

Das Jahr ihrer Abfassung ist nicht angegeben; es ist aber schon an sich sehr wahrscheinlich, dass wir die Mitte der 90ger Jahre dafür anzunehmen haben, wie ja Fabri ebenfalls um diese Zeit den 'Libellus formularis' und die Statuten der bairischen Nation, zu der er gehörte, anfertigte. Näher bestimmt sich die Zeit auf nach 1497; denn wenn in der Ueberschrift Bl. 1ª gesagt wird, die alten Statuten seien 'per interlinionem rasa et falsi vitio corrupta' gewesen, so ist damit ohne Frage die That des magister M. Sporn 1495 und 1497 gemeint, die Bl. 24ᵇ und Bl. 25ᵇ gerügt wird. Da Fabri 1498ᵇ seines Amtes als Secretär der Universität, wie er sich hier noch nennt

(s. u.), entsetzt ward (vgl. S. 637), so ist diese Niedersetzung der Statuten demnach 1497—1498 entstanden.

Die Statuten, die den vorliegenden vorausgingen, waren mindestens zum Theil auf Pergament (vgl. die Ueberschrift Bl. 1ᵃ); dies vereinigt sich mit der oben geäusserten Vermuthung dahin, dass die ältesten Statuten theils auf Pergament, theils auf Papier waren, wie in dem Inventar (vgl. S. 761, Nr. 9) ausdrücklich angegeben wird.

Liber Statutorum Collegii principis Ex commissione dominorum Magistrorum Collegiatorum eiusdem Collegii per Johannem Fabri de Werdęa dicti collegii membrum nec non generalis studii Lipczensis Secretarium transcriptus et Innovatus.

Quisque magistrorum doctorum et discipulorum
In praesente domo nunc habitare solens
Iugiter intendat studiis et rebus honestis
Et sese a factis abstrahat illicitis
Subscriptisque libens curet parere statutis
Ne nocua et tristis pęna sequatur eum.
Hęc dictus Werdęa.

38 Bll. Pergament in 4 Lagen, die gegenwärtig ausgerissen sind und lose in dem alten gepressten Schweinslederbande mit messingenen Beschlägen liegen. Sie sind von alter Hand (doch nicht der Fabri's) beziffert: 'primum' bis '34,' anfangs mit Zahlworten, dann mit arabischen Ziffern; doch ist das erste, den angeführten Titel enthaltende, auf der Rückseite leere, Blatt nicht mitgezählt, zum Schlusse bleiben dann noch 3 unbezifferte Blätter.

Der Anlage nach zerfällt das Buch in mehrere Abtheilungen.

I. Bl. 1ᵃ — 12ᵇ, worauf Bl. 13 leer geblieben ist. Diese Abtheilung enthält die für die Magister bestimmten Statuten und Zusatzbeschlüsse, die s. g. 'statuta iurata.' Anfang: Ex quo Statuta praesentis Collegii In certis locis vetustate deleta In quibusdam etiam per frequentem manuum contrectationem caduca et sic quodammodo illegibilia effecta Nec non quoad eorum situationem aliquantulum inordinata Quaedam etiam per non observationem et in melius commutationem tractu temporis abrogata et alterata Nonnulla denique per interletionem rasa et falsi vitio corrupta fuerunt (vgl. unten zu Bl. 24ᵇ) Ideoque magistri antedictum collegium protunc repraesentantes librum huiusmodi statutorum sub hac quae sequitur forma transcribendum et innovandum concorditer decreverunt ac transcribi et innovari commiserunt.

Dann folgen die einzelnen Paragraphen mit rothen Ueberschriften. Die Zahlen habe ich hinzugesetzt.

1. De Iuramento Novi Collegiati.
2. De Collegiatorum Electione.
3. De Habitatione novi Collegiati certo tempore intranda et loco ei assignando.
4. De Contributione seu datione pro statutis.
5. De Regentia Iuniorum magistrorum.
6. De tempore Electionis praepositi.
7. De non praepositantibus.
8. De diligentia per praepositum In collegio facienda.
9. De Solutione bursae.
10. De familia assumenda.

11. Quantum et quibus praepositus pro novo anno dare debeat.
12. De familia non offendenda.
13. De praeposito non molestando.
14. De Magistris et suppositis per praepositum commonendis et corrigendis.
15. De Pace procuranda.
16. De Honestate in collegio servanda.
17. De contributione pro lignis fienda.
18. De contributione ad structuram collegii.
19. De negotiis collegii expediendis.
20. De Locatione Comodorum collegii.
21. De tempore Lectionis statutorum.
22. De Visitatione Praepositi.
23. De Absentia danda.
24. De modo privandi quem Collegiatura sua.
25. Quando quis reputetur absens.
26. De tempore inceptionis mutationis quoad Lucrum cerevisiae participandum.
27. De mensa communi.
28. De Exequiis pro fundatoribus et benefactoribus huius Collegii circa Gregorii apud S. Paulum celebrandis. (am Rande: Translatae sunt hae exequiae ad Stm. Nicolaum.)
29. De vigiliis et missis post obitum alicuius collegiati huius collegii per alios magistros eiusdem collegii pro defunctis legendis.
30. Quod Iuniores non regentes bursam tenentur ponere bursam in coquina collegiatorum.

Schon die beiden letzten Paragraphen mögen nachgetragen sein, aber noch von Fabri selbst. Das nun Folgende ist von anderer Hand und flüchtig geschrieben.

Bl. 9ᵇ. Beschluss, eine Abgabe der neu Eintretenden zur Verbesserung der Baulichkeiten betreffend.

Bl. 10ᵃ, wieder von anderer Hand, 'Anno domini Millesimo quadringentesimo sexto etc. Doch an den Rand ist geschrieben 1506, was wohl richtig sein wird.

Bl. 10ᵇ. Conclusa aus dem Jahre 1507; Bl. 11ᵃ aus dem Jahre 1512 und aus dem Jahre 1519.

Bl. 12ᵃ. Beschluss, dass jeder, der sich verlobe oder verheirathe, seiner Collegiatur verlustig gehe, wie es die hergebrachte Gewohnheit und des Fürsten Briefe fest setzten. Dazu:

Bl. 12ᵇ. Literarum principis tenor. (Deutsches Schreiben Herzog Georg's, ohne Datum)

II. Bl. 14ᵃ—17ᵃ, worauf 17ᵇ, 18—20 leer geblieben sind:

> Statuta Conventorem et supposita praesens Collegium immorantes concernentia Et per Praepositum eiusdem Collegii tempore Inceptionis serotinae disputationis Legenda et publicanda.
>
> Primum respicit conventorem.

Es folgen keine weitern Ueberschriften. Die Bestimmungen sind die gewöhnlichen, das Bursenleben betreffenden.

Bl. 17ᵃ hat eine spätere Hand noch zwei Beschlüsse zugesetzt, ohne Jahresangabe.

III. Bl. 21ª—33ᵇ, Wichtige Acten des Collegs enthaltend.

1. Von Fabri's Hand:

Bl. 21ª. Copia Instrumenti Reconciliationis Magistri Petri Pirner cum magistris collegiatis huius collegii (vom Jahre 1448).

Bl. 23ᵇ. Conclusum de grosso per magistros Baccalarios et studentes praesens collegium de novo intrantes pro utensilibus coquinae bursalium dando (vom J. 1494).

Bl. 24ª. Conclusum de magistro Martino Sporn de Franckfordia puniendo, si deinceps alicui suorum confratrum detraxerit vel iniuriatus fuerit (vom Jahr 1494).

Bl. 24ᵇ. De Excisione praescripti conclusi per dictum magistrum Martinum Sporn facta et ipsius propter hoc punitione (vom Jahr 1495).

Bl. 25ª. De Falsificatione praescripti Conclusi per praefatum magistrum Martinum Sporn facta et ipsius propter hoc punicione ac comminatione (1497).

2. Von verschiedenen anderen Händen (das Meiste von der Hand des Magnus Hundt).

Bl. 26ª. Das Legat des mag. Joannes Isleuber Wasingensis betreffend.
Bl. 27ª. Das Legat des mag. Andreas Dhene de Soldin betreffend.
Bl. 27ᵇ. Das Legat des Joh. Brandt de Rotinburga betreffend.
Bl. 28ª. Erbschaft des ab intestato verstorbenen mag. Martinus Sporn.
Bl. 29ª. Legat des Joh. Fabri de Werdea.
Bl. 30ª. Legat des Joh. Reinhart.
Bl. 30ᵇ. Legat des Christophorus Kuppener.
Bl. 31ª. Legat des D. Henricus Schrader Brunswicensis.
Bl. 32ª. Legat des D. Hermannus Stolbergk, desgl. des Leonardus Meysenbergk.
Bl. 32ᵇ. Legat des Dr. Gregorius Bredekopp de Konitz.
Bl. 33ª. Legat des Dr. Ludowicus Langschneider de Gorlitio.

IV. Bl. 34ª, wieder von Fabri's Hand:

De translatione Collegii minoris ad praesentem Locum, quod postea collegium principis est appellatum.

Bl. 34ᵇ beginnt ein Verzeichniss der Collegiaten vom Jahre 1456 an. Zur Seite der Namen sind von späteren Händen mehrfach Bemerkungen geschrieben, den Eintritt, den Tod, die Titel und Würden der Genannten betreffend. Nach Fabri's Tode ist das Verzeichniss von verschiedenen Händen fortgesetzt, fortan meistens mit Nennung des Vorgängers des neu Eintretenden, bis Nr. 82 M. Georgius Musbachius 12 Julii 1570.

Auf der innern Seite des vordern Deckels hat Magnus Hundt im Jahre 1513 eine Inhaltsübersicht über den ersten Theil der Statuten angelegt, sie mit den Worten einleitend: 'Quatenus iurata statuta facilius inueniantur subscripta tabula per doctorem Magnum Insignis ecclesiae Misznensis Canonicum est Annotata, Anno 1513 in vigilia diui Erhardj.'

Auf der innern Seite des hintern Deckels sind die 'Offerenda novo Praeposito per Antiquum' aufgezählt, darunter die folgenden Bücher:

'Liber Statutorum collegii membraneus iste.

Liber Papyraceus etiam cum statutis et cum censibus et conclusis quibusdam collegii (das älteste Statutenbuch? s. o. S. 756).

Rationarius liber.

Arcula, in qua habetur fiscus collegii.

3. Statuten vom Jahre 1554.

Pergament, 4°, 95 bezifferte Seiten, denen 2 unbezifferte Blätter voranstehen. Der Einband war ursprünglich reich gepresst, Holzlederband mit Messingbeschlägen; jetzt ist der Rücken sehr roh erneuert. Mit Goldbuchstaben steht auf der äusseren Seite des vordern Deckels eingedruckt, am obern Rande:

'Statuta Collegij Principis.'

am untern: '*1*5*5*4*'

Eine alte Ueberschrift steht im Innern nicht, erst eine neuere Hand hat auf das zweite der vorne unbeziffert gebliebenen Pergamentblätter geschrieben: 'Statuta Collegii principis minor. de ao 1554.'

I. S. 1—35, wonach S. 36—39 leer geblieben sind.

Enthält folgende Kapitel, deren Ueberschriften roth gemalt sind:

De Electione novi collegae. Stat. I.

De Publicatione novi collegae. Stat. II.

De Assumtione novi collegae. Stat. III.

Iuramentum novi collegae. Stat. IIII. Diese Ueberschrift nimmt die ganze Vorderseite des Blattes ein, worauf noch der Anfang des Schwures 'Ego' als Custos folgt. Der Schwur selbst steht auf der Rückseite und 3 Zeilen noch auf der Vorderseite des folgenden Blattes. Darunter ein sauber gemaltes Bild, Christus am Kreuze, daneben ein knieender Gelehrter und dessen Wappen, worüber D. I. S. (wohl Dr. Joannes Sinapius, s. u.)

De sumtibus novi collegae. Stat. V.

De oneribus novi collegae. Stat. VI.

De commodis et emolumentis novi collegae et non salariatorum. Stat. VII.

De admissione novi collegae. Stat. VIII.

De electione habitationis. Stat. IX.

De ordine et sessionibus collegiatorum. Stat. X.

De Honestate excolenda. Stat. XI.

De iniuriis omnis generis. Stat. XII.

De absentibus collegis. Stat. XIII.

De Habitationibus absentium Stat. XIV.

De modo privandi quem collegiatura. Stat. XV.

De dignitate et iurisdictione praepositi. Stat. XVI.

De electione praepositi. Stat. XVII.

De officio praepositi. Stat. XVIII.

De Rationibus praepositi. Stat. XIX.

De inspectione collegii a praeposito celebranda. Stat. XX.

De convocationibus praepositi. Stat. XXI.

De poenis distribuendis. Stat. XXII.

De lectione Statutorum et coenula à Praeposito exhibenda collegis et Anniversariis dividendis. Stat. XXIII.

De salariatorum praefecto. Stat. XXIV.

De cervisiario. Stat. XXV.

De curatore collegii. Stat. XXVI.

De praeposito villarum academiae. Stat. XXVII.
De familia collegii. Stat. XXVIII.

Hiernach S. 34 von späterer Hand:
Explicatio Stat. I. De Electione Novi Collegae.

II. S. 41—57, wonach S. 58—63 leer geblieben sind (S. 59—62 fehlen ganz).

Statuta inquilinorum.

De persona inquilini. Stat. primum.
De conducendis habitacionibus. Stat. II.
De usu habitationis. Stat. III.
De tranquillitate. Stat. IV.
De custodia et cura ignium. Stat. V.
De munditia. Stat. VI.
De honestate et suspectis mulieribus. Stat. VII. (Ist später durchstrichen.)
De vi damno et iniuriis. Stat. VIII.
De disputationibus. Stat. IX. (Ist später durchstrichen.)
De clausura collegii. Stat. X.
De arbitrariis poenis infligendis. Stat. XI.

III. Catalogus collegarum. Ab anno 1456.

Die erste, sehr saubere, Hand eines gelernten Schreibers hat bis Nr. 76 M. Bernhardus Rascherus, eingetreten 1554, geschrieben, den Namen des Magister Joannes Sinapius Weismonensis, der im Jahre 1554 Praepositus war (s. unten), mit Goldschrift hervorhebend. Von Nr. 76 an haben verschiedene Hände geschrieben bis Nr. 165, Anno 1726: Jo. Caspar Küchler. Die Anführungen werden nach und nach immer ausführlicher, so dass zuletzt nur zwei Collegiaten auf die Seite kommen.

Auf der Rückseite vor dem Beginne dieses Catalogus hat die Hand des Andreas Rivinus, der 1609 Rector war, ein Verzeichniss der Collegiaten vor 1456 angelegt:

Nomina Priscorum Collegiatorum in Minori Collegio
ex antiquis Monumentis et Registris collecta.

Erwähnt zu werden verdient noch, dass dies Verzeichniss wie auch der Catalogus, namentlich in der ältern Zeit, von Vetter mit sehr schätzbaren Rand- und Interlinear-Notizen versehen ist.

Auf dem ersten der beiden zu Beginn des Buches unbeziffert gebliebenen Pergamentblätter ist ein Register über die Kapitel desselben angelegt worden, doch in späterer Zeit, als die Stat. VII und IX der zweiten Hälfte bereits ausgestrichen waren, die hier nicht mehr mit aufgeführt werden.

Zu diesen Statuten gehört als eine Art Anhang das folgende Buch:

I. Expositiones Statutorum. II. Conclusa et Decreta Collegii. III. Observationes quarundam consuetudinum. Anno .M. D. LIIII. Johanne Sinapio Weismonense, Bonarum Artium et J. U. Doctore et secundo Collegii Praeposito. B.

Dies Buch, in 4°, wie wir aus dem unten noch anzuführenden Inventar vom Jahr 1722 wissen, ist jetzt verloren und nur in Müller's Abschrift (II, 177—199 seiner Delineatio) erhalten. Es muss sehr umfänglich gewesen sein, denn Müller giebt mehr als

277 Blätter an 'folia 277 usque ad calcem vacant.' Da das Inventar nicht angiebt, dass es auf Pergament war, so war es wohl auf Papier. Uebrigens war es nur zum allergeringsten Theile beschrieben, an verschiedenen Stellen, wobei ältere und jüngere Beschlüsse durch einander folgten.

Der erste Zusatz war Bl. 8ᵃ zu Stat. III vom Jahr 1594. Bl. 14ᵃ stand ein Zusatz zu Stat. V vom Jahr 1554. Dann folgten lauter spätere. Bl. 24ᵃ zu Stat. IX vom Jahre 1568, desgl. Bl. 36ᵃ zu Stat. XIII von demselben Jahre und ebenso auf Bl. 48ᵃ zu Stat. XVII.

Bl. 136ᵃ begannen die Conclusa mit einem Beschluss vom Jahre 1560 in Betreff des Schrader'schen Stipends.

Bl. 275ᵃ folgten die Observationes.

De fonte prope Collegium (vom Jahr 1509).

De Cloaca (vom Jahr 1514, 1522, 1558 u. s. w. bis 1633).

4. Statuten vom Jahr 1720.

Sie führen den folgenden Titel:

Statuta Collegii Minoris Principum in Academia Lipsiensi revisa et tam diuturno usu quam iterato atque unanimi consensu collegarum comprobata anno reparatae salutis M.DCC.XX, Praeposito Dr. Ludowico Christiano Crellio S. theologiae licentiato, logicae et metaphysicae Professore publico ordinario, collegii huius collega et scholae Nicolaitanae rectore.

Pergament, gr. 4°, sauber erhalten; enthält ausser den Statuten noch die Namen sämmtlicher Collegiaten von den ältesten Zeiten bis 1818 (der letzte ist M. Frid. Aug. Guil. Spohnius).

Ausserdem enthält die erwähnte Delineatio Müller's II, S. 168:

Inventarium Collegii Principum Minoris
de Anno 1722.

Das Original dieses Inventars ist mir nicht bekannt geworden; ich hebe aus demselben die Bücher hervor, die für die ältere Geschichte von Interesse waren:

In folio:

1. Copiale coeptum A. 1537, in Schweinsleder. (ist verloren.)

In quarto:

3. Statuta collegii per Johannem Fabri sub finem saeculi 15. scripta, auf Pergament in Schweinsleder. (s. o. S. 755 fg.)
4. Statuta Collegii de A. 1554, auf Pergament in roth Leder. (s. o. S. 759 fg., aber der Einband ist verändert.)
5. Expositiones statutorum etc. de a. eodem, in grün Pergament mit dem Buchstaben *B* bezeichnet (verloren, aber in Müller's Abschrift gerettet).

In Register-Form:

9. Statuta Collegii tempore fundationis condita, theils auf Pergament in gelb Pergament. (jetzt verloren, aber durch Müller's Abschrift gerettet).
10. Rationarius Praepositurae coeptus A. 1540, in dito. (verloren.)
14. Rationarius Anniversariorum coeptus A. 1555, in weiss Pergament. (verloren.)

16. Apochae salariatorum coeptae anno 1549, in grün Pergament. (verloren.)
18. Apochae medicorum coeptae a. 1549, in grün Pergament. (verloren.)
21. Apochae stipendiatorum Fermannianorum et Cupenerianorum coeptae anno 1554, in dito. (verloren.)
23. Rationarius defunctorum Collegarum coeptus A. 1545, in gelb Pergament. (verloren.)

Hieran schloss sich:

Cap. II.

An voluminibus Actorum.

Bei diesen sind meistens die Jahreszahlen nicht angegeben, es lässt sich also nicht ersehen, ob sie in die Zeit vor 1559 fallen; die wenigen, bei denen ein Datum sich verzeichnet findet, fallen in's 18. Jahrh., und auch bei den übrigen ist wohl anzunehmen, dass sie erst der Zeit nach 1559 angehören.

Cap. III.

An Verschreibungen über alte erloschene Zinsen.

1. Petri Adam's und Petri Schmidt's von 50 Fl. de a. 1522. (s. o. S. 754, Nr. 11.)
2. Wolff's von Gera von 50 Fl. de a. 1530. (s. Nr. 12.)
3. Clementis Fleischer's von 50 Fl. de a. 1530. (? s. Nr. 13.)
4. Gregorii Amm's von 100 Fl. de a. 1534. (? s. Nr. 14.)
5. Ulrich Freyen's von 150 Fl. de a. 1538. (s. Nr. 16.)
6. Andreae Jahn's von 100 Fl. de a. 1538. (s. Nr. 15.)
7. Alberti, Churf. zu Maintz, D. Johann Sauer's Pension von 50 Fl. betreffend de a. 1541. (s. Nr. 18.)
8. Des Raths zu Halle, dieselbe Pension betreffend. (s. Nr. 17.)
9. Claus Wolffen's von 350 Fl. de a. 1544. (s. Nr. 19.)

Cap. IV.

An Verschreibungen über annoch gangbare Zinsen.

1. Des Raths allhier von 100 Fl. ex legato Mesenbergii de a. 1503. (s. o. S. 753, Nr. 4.)
2. Herzog Georgii Consens darüber in Copia. Papier. (s. ebenda.)
3. Desselben Raths von 100 Fl. ex legato Reinhardi de a. 1503. (s. Nr. 5.)
4. Consens besagten Herzogs in Copia. Papier. (s. ebenda.)
5. Desselben Raths von 800 Fl. ex legato Schraderi de a. 1511, in copia. (s. Nr. 10.)
6. Landesfürstlicher Consens. Papier. (s. ebend.)
13. Des Raths zu Mittweyda von 500 Fl. ex legato Cupneri de a. 1505. (s. Nr. 6.)
16. Obligation der Stadt Rochlitz über 300 Fl. Rheinisch ex legato Cupneriano de a. 1505. Ist aber abgethan. (s. Nr. 7.)

Cap. V.

Von allerhand andern Documenten.

1. Des Raths Verschreibung, 80 Fass Bier betreffend de a. 1445. (s. Nr. 1.)
2. Churfürst Friderici Placidi Diploma, die Permutation des Collegii betreffend de a. 1456. (s. Nr. 2.)
3. Der philosophischen Facultät Revers, besagte Permutation betr. de a. 1456. (s. Nr. 3.)
4. Cupner's Donatio ad pias caussas de a. 1509. (s. Nr. 9.)
5. Des Collegii Revers, die Schraderische Stiftung betreffend de a. 1509. (?)

Erwähnung verdient noch ein späteres Buch, welches Müller ebenfalls abgeschrieben hat, Delineatio II, 201—236:

Accepta et Exposita ordinaria annua Coll. Principis.

Dies beginnt zwar erst mit dem Jahre 1614, ist aber auch für die früheren Zeiten, auf die es sich ausführlich beruft, von grosser Wichtigkeit. Mit Recht hatte daher auch 1710 Joh. Gottlieb Hardt, der damalige Präpositus, auf das erste Blatt geschrieben:

'Hunc librum Repertorium dicere posses: Nam in eo varia ex aliis antiquioribus chartis collecta partim de monumentis Collegii, partim de reditibus ejusdem, partim quoque de stipendiorum fundationibus reperiuntur.'

In der That ist es für die Kenntniss der öconomischen Verhältnisse des Collegs eine unschätzbare Quelle.

Am Schlusse ist ein Verzeichniss der im Fiscus aufbewahrten Documente vom Jahr 1609 geliefert, aus welchem ich hervorhebe, was schon in dem Inventar von 1722 nicht mehr aufgeführt ist:

a. Des Raths zu Leipzigk Consens über den Garten auff der Altenburgk, wegen obgedachter (Claus Wolffens) 350 Fl. Capitals de a. 1554.

b. Consens der Eptischin des Junkfrauen Closters zu S. Georgen über G. Amm's Verschreibung, de a. 1537.

c. Abschrifft aus dem Rathsbuch zu Leipzigk de a. 1555 fol. 248, neuer Consens.

d. Abschrifft aus dem Rathsbuche de a. 1554 fol. 161, wegen Greger Zehners neuen erlangten Consens.

e. Lorentz Pomders zu Taucha Verschreibung über 200 Fl. Capital wiederkäuflichen de a. 1531.

f. Bernhard und Heinrich von Leutsch gebruder Consens de a. 1531.

g. Thomas Heintzen Verschreibung über 100 Fl. wiederkäufliche Summa, de a. 1532.

h. Hans Spigels neue Verschreibung über obgedachte 100 Fl. Hauptsumme, de a. 1549.

i. Des Raths zu Leipzigk Consens Cession, aus dem Hülffebuch zu Leipzigk de a. 1549.

k. Gal. Hermans über 150 Fl. beneben Egen. Hermanes Vortrage. } hieher?
l. Caspar Reichenbachs. }

m. Sittig, Abschrifft aus dem Schöppenbuche zu Leipzigk de a. 55.

n. Reformatio Georg. D. Saxon.

o. Privilegium Colleg. Principis in puniendis excessibus excedentium.

p. Charta, in qua consignata sunt IV capita:

I. De potationibus et comessationibus.
II. De fonte prope Collegium.
III. De cloaca.
IV. De stipendiariis Collegii.

q. Rationarius in Octavo pro fisco paratus ab anno 1528.

Auch die Documente, die Müller aus der spätern Zeit abgeschrieben hat, verdienen Beachtung, da sie manchen Wink in Betreff der frühern Zeiten enthalten.

5. Verzeichniss der Collegiaten.

(Nach Eck's Symbol. Pars III, vgl. oben S. 749.)

Ein Stern vor dem Namen bedeutet, dass der Genannte zu den ersten Gründern der Universität gehörte.

Nr. 1. 1409—1409. M. *Petrus Storch, Zwiccaviensis, Mox Collegio Maiori principum adscriptus, *discessit.*

Nr. 2. ? —1427. B. Volquinus de Aach, maioris Collegii Collegiatus factus *discessit*.
3. ? —1416. P. *Laurentius de Heilsberg, in Maius C. cooptatus *discessit*.
4. ? — ? P. *Timotheus de Mergenau.
5. ? — ? S. Nicolaus Scultetus, Frankoford. ad Viadr.
6. ? —1431. M. Augustinus de Chemnitz, in colleg. maius cooptatus, *discessit*.
7. ? —1456. M. Joh. Grosse, Geranus.
8. ? — ? B. Hermannus de Heldburg.
9. ? —1424. P. Nic. Weigel, Brega-Siles, in collegium maius cooptatus *discessit*.

(Diese 9 scheint Eck für Collegiaten des ersten Jahres zu halten; das ist unmöglich.)

10. 1416— ? P. Fridericus Schmiedel, Egranus.
11. 1424—1438. P. Jodocus Birckammer, Borussus, in episcopum Osiliensem surrogatus *discessit*.
12. 1424—1437. B. Joh. Landschreiber, Steinensis (de Lapide), in collegium maius cooptatus *discessit*.
13. 1427—1438. B. Joh. Wünschelberg, in Bavariam *discessit*, ibique miraculis fictis fortiter se opposuit.
14. 1438— ? B. Henricus Rode, Marburgensis.
15. 1438— ? P. Petrus Pirner de Novo foro.
16. ? — ? M. Joh. Gubin (Jobin).
17. 1440—1447. M. Joh. Schipnitz, Weydensis, maioris collegii colleg. factus *discessit*.
18. 1445— ? B. Henricus Steinbach, Norimbergensis.
19. 1445— ? B. Henricus Hiltermann.
20. 1445— ? S. Helmricus de Holris.
21. 1445— ? P. Nicolaus Melzer, Glogoviensis.
22. 1445— ? S. Joh. de Maitburgk.
23. ? —1481. B. Conradus Deinhard, Wetteranus.
24. ? —1460. S. Henricus Ellinger, Stendaliensis, in collegium maius receptus *discessit*.
25. ? — ? S. Nicolaus Smilow, Hamburgensis, Bergam prope Magdeburgum *discessit*.
26. 1447—1465. M. Andreas Rudiger, Gorlicio-Lusat., in colleg. maius cooptatus *discessit*.
27. ? — ? P. Joh. Breslauer, Elbingensis.
28. ? —1468. B. Joh. Heberer, Bambergensis.
29. 1456—1487. M. Joh. Thaymut, Numburgensis, *discessit* Numburgum.
30. ? —1473. P. Marcus Sculteti, Glogoviensis, *discessit*.
31. ? —1471. P. Thomas Werner, Braunsberga-Borussus, in colleg. maius cooptatus *discessit*.
32. 1460— ? S. Petrus Rode (Rodiss), Luneburgensis.
33. ? —1473. S. Henricus Kolck, Stendaliensis.
34. ? —1476. S. Joh. Hasenfeld, Francof. ad Viadr., locum in coll. maiori adeptus *discessit*.

Nr. 35. 1466—1512. M. Leonhardus Meisenbergk, Lipsiensis.
36. 1468—1480. B. Joh. Spies de Rotenburga, *discessit.*
37. 1471— ? P. Stanislaus Pechmann, Swidnicensis.
38. 1473—1485. S. Richardus Carsten Cellensis.
39. 1473— ? P. Georgius Voigt, Aussigio-Bohemus.
40. 1476—1489. S. Andreas Dhene, Soldinensis.
41. 1480—1493. B. Joh. Brandt de Rotenburga.
42. 1481—1505. B. Joh. Fabri de Werdea, Suevus.
43. 1482—1495. P. Martinus Fuhrmann, Conitzio Boruss., electus in colleg. maius *discessit.*
44. 1483—1488. P. Wenceslaus Fabri, Budweisio-Bohemus, in colleg. maius cooptatus *discessit.*
45. 1485—1486. S. Henricus Greve, Gottingensis, colleg. maioris coll. electus *discessit.*
46. 1486—1492. S. Ericus de Suecia.
47. 1487—1506. M. Joh. Reinhardt de Ttzebiker.
48. 1488—1490. P. Joh. Kleine, Lobaviensis.
49. 1489—1499. S. Martinus Sporn, Francof. ad Viadr.
50. 1490—1500. P. Wilhelmus Haltenhof, Thorunensis, in colleg. maius cooptatus, *discessit.*
51. 1492—1498. S. Joh. Ruloff, Tangermündensis.
52. 1493—1506. B. Joh. Schewring, Wemdingensis.
53. 1495—1514. P. Stephanus Gerdt, Regiomont. Boruss. *discessit.*
54. 1498—1510. S. Henricus Schrader Brunswicensis.
55. 1499—1519. S. Magnus Hundt, Magdeburgensis.
56. 1503—1509. P. Martinus Meendorn, Hirschbergensis, coll. maioris coll. electus, *discessit.*
57. 1505—1508. B. Sixtus Pfeffer de Werdea, Suevus.
58. 1506—1537. B. Georgius Dottanius, Meiningensis.
59. 1507—1508. M. Hermannus Keyser, Stolbergensis.
60. 1508—1529. B. Aegidius Morch de Werdea, Suevus.
61. 1509—1511. P. Christophorus Kuppener, Lobauia-Borussus.
62. 1510—1512. S. Petrus Eisenbergk, Halensis, *discessit.*
63. 1511—1520. M. Wolfgangus Peilick, *resignavit.*
64. 1511—1518. P. Sebastianus von der Heyde, Regiomonti Borussus.
65. 1512—1538. M. Sebastianus Sybardt, Müchelensis.
66. 1512—1515. S. Bartholomeus Spies, Halensis.
67. 1514—1529. P. Gregorius Bredekopf, Conitzio-Borussus.
68. 1515—1524. S. Paulus Thum (Thyme) Magdeburgensis, in coll. maius receptus, *discessit.*
69. 1518—1531. P. Wolfgangus Schindler Cubitensis, in coll. maius receptus *discessit.*
70. 1519—1520. S. Arnoldus Woestefeld, Lindaviensis Marchicus, in coll. maius receptus *discessit*
71. 1520—1536. M. Ludowicus Sartoris (Langschneider) Gorlitzio-Lusatus.
72. 1520—1532. S. Magnus Hund Magdeburgensis, *discessit.*

Nr. 73. 1524—1538. S. Henningus Pyrgallus (Feuerhahn) Hildesiensis, in coll. maius receptus *discessit*.
74. 1529—1537. P. Joh. Hasenberg, Bohemus *discessit*.
75. 1529—1534. B. Paulus Fetzerus Norlingensis, *resignavit*.
76. 1531—1537. P. Petrus Schwoffheim, Gorlitzensis, *discessit*.
77. 1532—1537. S. Henricus Gottschalck, Bodenwerderensis.
78. 1534—1540. B. Udalricus Steudlerus, Carniolanus, in coll. maius electus *discessit*.
79. 1536—1538. M. Casparus Borner, Hainensis, in collegium maius cooptatus, *discessit*.
80. 1537—1545. P. Christophorus Watzeck, Bohemus.
81. 1537—1548. B. Joannes Sauer, Winsemius.
82. 1537—1545. S. Christianus Pistorius, Westerburgensis.
83. 1537—1548. P. Joannes Spremberg, Vratislaviensis, *discessit*.
84. 1538—1544. S. Matthaeus Metz, Nordhemius.
85. 1538—1547. M. Wolfgangus Meurer, Altenbergensis, in coll. maius receptus, *discessit*.
86. 1538—1587. M. Leonhardus Badehorn, Misenensis.
87. 1540—1546. B. Johannes Erstenberg, Bischofshemio-Francus.
88. 1544—1573. S. Urbanus Schacht, Magdeburgensis.
89. 1545—1568. P. Donatus Zoelner, Camitianus.
90. 1545—1569. S. Henricus Cordes, Brunswicensis.
91. 1546—1561. B. Joannes Sinapius, *resignavit*.
92. 1547—1552. M. Blasius Thammüller, Lipsiensis.
93. 1548—1563. P. Simon Gerdt, Braunsberga-Borussus.
94. 1548—1574. B. Henricus Salmuth, Sweinfurt. in colleg. maius receptus, *discessit*.
95. 1552—1554. M. Wolfgangus Syboth, Lipsiensis.
96. 1554—1559. M. Bernhardus Rascher, Mühlberg., *discessit*.
97. 1559—1576. M. Maximus Geritz, Merseburgensis.

3. DAS COLLEGIUM BEATAE MARIAE VIRGINIS.

Die Documente des Frauencollegs konnten von mir nicht so vollständig und so ungehindert benutzt werden, wie sonst alle der Universität und ihren Corporationen angehörigen, theils weil das ziemlich umfängliche Archiv desselben sich nicht in einem öffentlichen Locale, sondern in Privathänden befindet, theils weil ein grosser Theil der Bücher, Urkunden und Acten gegenwärtig wegen eines schwebenden Rechtsstreites den Händen des Gerichtes übergeben ist. Da demnach eine vollständige Benutzung des Materiales im Augenblicke auf keinen Fall zu ermöglichen war, es hoffentlich aber bald sein wird, so habe ich, um den Ueberblick über die Quellen nicht zu theilen, mich hier auf die wichtigsten Urkunden und das Verzeichniss der Collegiaten beschränkt. Die übrigen Quellen, die Statuten, die Acta und Conclusa, die Rationarien

u. s. w. werden ohne Frage von vorzüglichem Interesse sein, da die Stellung, welche das Frauencolleg einnahm, von jeher eine besondere und oft angefochtene war, wesshalb man auf sorgsame Aufbewahrung der Documente, auch auf umfänglichere Niederschrift des Vorgegangenen immer Acht gehabt zu haben scheint. Da gegenwärtig die Verhältnisse auch dieses Collegs wesentlich andere geworden sind, so steht vielleicht dem Wunsche, den jeder Geschichtskundige hegen muss, ferner Nichts mehr entgegen, dass das Archiv des Frauencollegs mit dem Universitätsarchive verbunden und der Benutzung der Geschichtsforscher zugänglicher gemacht werde.

1. Die Urkunden.

Auch hier folge ich dem Copialbuche des Collegiums, welches freilich erst im Jahre 1729 angelegt ist und folgenden Titel führt:

> Abschrifft aller Documenten, so theils in Originali theils in vidimata copia Bey dem Collegio Beatae Mariae Virginis auff der Universitaet Leipzig befindlich, wobey zugleich alle an denen Originalien Befindliche Sigilla nach ihrer Grösse, Farben und Umschrifft ingleichen Bey denen Vidimirten Copien derer Notarien Signa accurat nachgezeichnet. Leipzig, 1729. Von M. Wilbelm Illmannen, Steinavià ad Oderam Silesio, Iur. Practic. Imatriculat. Lipsiens.

Das Buch, in folio auf Papier, ausser dem Titelblatte 64 gleichzeitig bezifferte Blätter enthaltend, neuerdings in Pappe gebunden, doch weder früher noch jetzt beschnitten, ist nicht von dem auf dem Titel genannten Notar eigenhändig abgeschrieben; dieser hat die Abschrift nur corrigiert und Bemerkungen hinzugefügt, auch zwischen Blatt 53 und 54 zwei Bogen (Bl. 53^b bis 53^e) mit einer ausführlichen Erörterung nachgetragen; auch auf dem Titel sind nur die Worte hinter 1729 von seiner Hand. Nach jeder Abschrift folgt eine sehr sauber ausgeführte farbige Zeichnung und ausführliche Beschreibung der anhangenden Siegel. Ich behalte im Allgemeinen die von Illmann sehr sorgfältig angefertigten Inhaltsangaben der Documente bei, denen ich nur Einiges, durch eckige Klammern kenntlich gemacht, hinzufüge. Dahingegen habe ich die Ordnung, die weder eine chronologische noch eine sachliche war, geändert, und habe voran gestellt alle das Collegium direct betreffende Urkunden, darnach die die Einkünfte desselben angehenden, und zwar auch hier wieder die verschiedenen Einnahmequellen besonders aufführend. Die Zahl vor dem Datum bezeichnet die durchlaufende Nummer meiner Aufzählung, die römische Ziffer nach demselben giebt die Nummer an, die die betreffende Urkunde im Archive des Frauencollegs führt, die Blattangabe bezieht sich auf das eben erwähnte Copialbuch.

I. Urkunden, das Colleg direct betreffend.

1. 1416. den 7. April. — Nr. XV. Bl. 31. Perg. Lateinisch.

Ein auf Pergament Lateinisch geschriebenes Document, in welchem gemeldet wird, dass vor dem Notario Andreas Güntzel in commodo [d. i. auf der Stube] beati viri Johannis Ottonis de Monstirberg, Mgri. in artibus et sacrae theologiae professoris in dem grossen Collegio gelegen, erschienen Joh. Hoffmann von Schweidnitz, Mag. in artibus et sacr. theol. prof., Joh. Czach, Mag. in art. & baccal. in eadem, und Joh. Frankenfurt de Freyenstadt, mag. in art. et baccal. decretorum, Wratislav. dioeces., tan-

quam testamentarii dativi dicti piae memoriae Joh. de Monstirberg, und haben angebracht, nachdem M. Joh. de Monstirberg das gute Vertrauen zu ihnen gehabt, dass sie seinen letzten Willen exequieren solten, als wolten sie seine hinterlassene Sachen ansehen, da sie denn nahe bei des seel. M. de Monstirberg Bette in una ladula parva sein Testament gefunden, so verschlossen, unverletzt, in allem richtig gantz ohne Fehler und nichts ausgestrichen u. s. w. Welches Mag. Hoffmann in Gegenwart derer andern und des Notarii Zeugen laut mit verständlicher Sprache von Wort zu Wort abgelesen, wovon der ganze Inhalt in das von dem Notario gefertigte Instrument gebracht worden. Geschehen ist dies in der Stadt Liptz, den 7. April 1416 u. s. w. in praesentia testium rogatorum, honorabilium et scientificorum virorum, domini Michaelis Nostitz de Damptz art. mag. Wratisl. dioec., Joh. de Waldaw, archidiac. Lubutzens. ac dioeces. eiusdem, Cristofori de Olsnaw, Vratisl. dioeces. — Ad marginem penna pictum sistitur signum Notarii cum inscriptione nominis eiusdem.

Es existiert von diesem Transsumpt eine vidimierte Abschrift des Jonas Neander auf Pergament vom Jahre 1540, in welchem Jahr dem Herzog Heinrich Abschriften der Documente des Frauencollegs zugestellt wurden.

2. [1422?]. — Nr. XXX. Bl. 55. Papier. Deutsch.

Ein auf Papier geschriebener Befehl, in welchem Friedrich Land Grave in Thüringen und Marg-Grave zu Meissen der Aeltere an die Erbarn Herren Rectoren und Meister der Universität der hoen Schule zu Leipzig rescribiren, dass das Haus, das man nennt Collegium unser lieben Frauen vor ein Collegium gehalten werden, auch alle Freyheiten und Gerechtigkeiten als die genannten zwey Collegia haben solte, und solle solches mit aller Würdigkeit und Freyheit als die andern Collegia angesehen werden. Gegeben zu Grimma am Montag nach Luciae.

Der Brief ist ohne Jahreszahl. Illmann versucht das Jahr zu bestimmen und meint, es sei zwischen 1425 — 1428 ausgestellt. Ich aber vermuthe, dass der Brief eine Originalabschrift der im 'Rationarius fisci' beim Jahr 1422[b] (s. o. S. 583 u.) erwähnten Littera principis pro libertatibus collegii beatae virginis ist. Letzterer Brief war wohl auf Pergament.

3. 1440. den 1. April. — Nr. XIII. Bl. 23. Perg. Lat.

Ein auf Pergament Lateinisch geschriebenes Document, in welchem Johannes Bischoff zu Meissen bekennt, dass er sein Official-Wohnhauss, so er in der Stadt Lypzen Merseburgischer Diöces gegenüber der Capelle Sct. Mariae virginis gehabt, und von dem vorsichtigen Petro Schabenkese vor eine gewisse Summa Geldes angeschaffet und insgemein vor das Collegium St. Mariae virginis gehalten worden, denen venerabilibus Magistris und Collegiatis ibidem praesidentibus in perpetua tempora de certa scientia, mit Consens der Illustrium dominorum principum, Friderici et Guilhelmi, Landt-Graffen in Thuringen und Marg-Graffen zu Meissen, gegeben, geschencket und assigniret. Zu mehrer Festhaltung und Sicherheit übergiebet, schenket und assigniret er mit allen seinen Rechten, so er gehabt und haben sollen, gedachtes Hauss vor das Collegium Stae. Mariae virginis in gedachter Universität Lyptzen, wollende, dass es auf solche Weise, als es zu recht am beständigsten, gehalten werde. Gegeben auf dem Bischoffl. Schlosse Stolpin 1440, den 1. April. Unten ist das Bischoffliche Wappen, in Wachs eingedrucket, angehenget.

4. 1445. Dienstag in den Osterheiligen Tagen. — Nr. XVIII. Bl. 38. Perg. Deutsch.

Ein auf Pergament Deutsch geschriebenes Document, in welchem Burgermeister, Rath und Geschworne der Stadt Liptzk bekennen, dass durch Interposition des würdigen Herrn Dietrichs von Burcksdorff, Lehrer beider Rechten, Thumherrens zu Nuemburg und Ordinarii des Geistlichen Rechtens zu Leipzig die Achtbarn und Würdigen etc. Meister und Collegiaten

des Collegii bey unser lieben Frauen Kirche der hoen Schule zu Liptzk mit ihnen dem Rathe zu gedachtem Leipzig vereiniget und verglichen worden, und ihnen der Rath daselbst zugestanden, dass jährlich sie in allen sechs und viertzig Vas Naumburger oder ander Bier zu ihren und ihrer Glieder Gebrauch und Nutzen ungehindert einführen dörffen. Geschehen ist dieses zu Leipzig 1445 am Dienstage in den Osterheiligen Tagen. — An diesem Briefe henget ein in Wachs gedrucktes Siegel, etliche Thürme mit einem offenen Thore vorstellend, mit der Umschrift: 'Secretum consulum opidi Liptzk.'

5. 1465. Freytags den 14. Junii. — Nr. XXIII. Bl. 45. Perg. Lat.

Ein auf Pergament Lateinisch geschriebenes Document, in sich haltend Bischoffs Johannis zu Merseburg als einigen Cantzlers der Universität Leipzig Confirmation [einiger] derer Statutorum der Universität und des Collegii B. Mariae virginis. Gegeben in Merseburg 1465. Freytags den 14. Junii. Unten hanget das Bischoffliche Siegel.

6. 1475. den 4. September. — Nr. XXIV. Bl. 47. Perg. Lat.

Ein auf Pergament Lateinisch geschriebenes Document, in welchem Decanus und übrige Magistri facultatis artium zu Erfurth bezeugen, dass Valentinus Cleynsmidt bey ihnen fleissig studiret, dahero sie ihm die Literas Completionis ertheilet. Geschehen 1475 den 4. September. — Das daran gewesene Siegel ist verlohren gegangen.

7. [1480?] — Nr. XXXI. Bl. 56. Perg. Lat. — Abschrift, vidimiert von Jonas Neander.

Ein auf Pergament geschriebenes Document, in welchem Andreas Wainer, Cantzler und Canonicus im Bischoffthum Breslau, denen Collegiaten unser lieben Frauen zu Leipzig berichtet, was es mit der fundation und Errichtung besagten Collegii Beatae Mariae Virginis vor Bewandniss habe.

Ohne Datum. Der Brief kann aber erst nach 1480 geschrieben sein, da er gerichtet ist an Johannes Osten als Praepositus, an Thomas Jawer als Collegiaten des Frauencollegs und an St. Pechmann Collegiaten des kleinen Fürstencollegs. Osten ward 1465 Collegiat, Pechmann 1471, Thomas Hertel aus Jawer aber erst 1480.

8. 1540. Sonnabend nach Conversionis Pauli. — Nr. XXXII. Bl. 58. Papier. Deutsch. — Original und vidimierte Copie.

Eine de dato Leipzig etc. von Martino Pistoris Scriba Lipsensi ausgestellte Verschreibung, in welcher gemeldet wird, dass die Collegiaten Collegii Beatae Mariae virginis zu ihrem Begräbniss bezahlet einen Schwibbogen zu St. Johannis vor dem Grimmischen Thore sub Nr. 34.

II. Urkunden, die Einkünfte des Collegs betreffend.

1. Das Gut Gross-Tyntz.

1. 1406. Mittwoch nach Stephani. — Nr. VIII. Bl. 20. Perg. Lat.

Ein auf Pergament Lateinisch geschriebenes Document, in welchem Nicolaus Abt des Klosters Grissow Wratislav. Dioeces. Cistercienser-Ordens nebst allen im Documento genannten Conventualen, weilen sie mit vieler unerträglicher Schulden-Last beschwehret, und aus äusserster Noth gedränget gewesen, öffentlich bekennen, dass sie ihr Guth Tyntz mit allen Pertinentien etc. im Liegnitzischen District gelegen denen honorabilibus et scientificis viris Magistris de natione Polonorum studii Pragensis et eorum successoribus vor fünffhundert und zwantzig Mark baarer Pragischer Groschen numeri Polonici et pagamenti verkauffet. Und hat gedachten Kauff-Contract Martinus Abt in Heynrichaw ratificiert. Geschehen ist dieses Mittwoch nach dem Feste Stephani 1406. — Die sonst daran hangende zwei Siegel sind verlohren gegangen.

2. 1406. den 31. Julii. — Nr. IX. Bl. 22. Perg. Lat.

Ein auf Pergament Lateinisch geschriebenes Document, in welchem der Abt des Klosters Gryssow Wratislav. dioeces. nebst allen in Documento genannten Conventualen dem religioso fratri und Priori, Augustino, volle Macht und Gewalt aufftragen, dass er an ihrer statt coram illustri principe & domino, domino Ruperto duce Slesiae & domino Legnicii, das Guth Tyntz in manus suas resignire, auch anhalte und bitte, dass solches mit allen Pertinentien denen honorabilibus und discretis viris, Magistris de natione Polonorum studii Pragensis, nach Massgebung des desshalben errichteten Kauff-Contracts in Lehen gereichet werde. Geschehen in dem gedachten Kloster die Sabbati ante festum ad vincula Beati Petri Apostoli. — Das daran gehangene Siegel ist abgebrochen und verlohren gegangen.

3. 1406. am Tage Mariä Geburt. — Nr. XVII. Lat. — Vidimus des Rectors der Leipziger Universität vom Jahre 1442. — Bl. 35. Pergam. Deutsch, doch das inserierte Document Lateinisch.

Ein auf Pergament Deutsch abgefasstes Vidimus, mit Lateinischem Inserat, den von Hertzog Ruperto dem ersten in Schlesien wegen des von dem Abte und Conventu des Klosters Grysow an die honorabiles und discretos viros Joh. de Monsterberg, Nicol. und Joh. Hoffmann zu Schweidnitz vor fünffhundert und zwantzig Marck Pragischer Groschen Polnischer Zahl verkaufften Guthes Gross-Tyntz ertheilten Landesfürstl. Consens, gegeben in Othmuchaw 1406 am Tage Mariä Geburth, betreffend. Gedachtes Vidimus ist unter des Rectoris Academiae in Lipzk Caspar Weigils Nahmen gefertiget; geschehen zu Lyptzk 1442 am Donnerstage vor der heiligen Zwölfbothen Symonis und Judae Tag. — Unten hanget das Rectorats-Siegel der Universität Leipzig.

Ist das Original-Document seitdem verloren gegangen?

4. 1442. den 5. November. — Nr. XXXIV. Bl. 60. Abschrift aus dem s. g. grünen Buche. Original nicht vorhanden.

Ein in dem grünen Buche Sub littera *G* befindliches Document, in welchem Bischoff Johannes Zu Meissen die ihm an dem Guthe Gross-Tyntz zustehende Hälfte dem Collegio Beatae Mariae virginis abtritt und übergiebt. Geschehen ist dieses zu Stolpen den 5. Nov. 1442.

5. 1447. Dienstag nach Jubilate. — Nr. XXII. Bl. 43. Perg. Deutsch.

Ein auf Pergament Deutsch geschriebenes Document, in welchem nachstehende Meister der hoen Schule des Collegii unser lieben Frauen zu Leiptzk Erbherrn zcum Tyntz, Doctor Johannes Wewerer von Crossen Probest, Meister Johannes von Brege, Meister Martinus Kurtz von Bresslaw, Meister Christoforus Emerich von Legnitz, Meister Nicolaus Benewitz bekennen, dass Hannes Eyser Molner zum Tyntz mit seiner Frau und Kindern die in Tyntz gelegene Mühle mit der Teychstatt, Holtz, Weyden und allen Zugehörungen dem Erbarn Manne Swartze Bernhart, Bürger zu Legnitz, Margarethen seiner ehel. Haussfrauen, ihren Kindern und ehelichen Nachkomelingen und Bernhart Camparn untergesessenen zu Tyntz einem Theil so viel wie dem andern zu haben und zu besitzen verkaufft und abgetreten haben etc. Dess zu ewiger Kraft und Sicherheit haben oben geschriebene Erbherren diesen Brieff mit ihrer Sammelunge grossem anhangenden Ingesiegel versiegelt. So geschehen 1447. — Unten hängt das grosse in Wachs gedruckte Siegel Collegii beatae Mariae virginis.

2. Die Pfründe in der Kirche sepulcri dominici in Liegnitz.

6. 1406. den 8. September. — Nr. X. Bl. 23. Perg. Lat.

Ein auf Pergament Lateinisch geschriebenes Document, in welchem der Bischoff zu Bresslau Wenceslaus bekennet, dass vor ihm erschienen die

honorabiles und scientifici viri Magistri Johannes de Monstirberg und Johannes Hoffmann de Schweidnitz in ihrem und Nicolai Hoffmann's Bürgers von Schweinitz Nahmen, und hätten angebracht, welchergestalt sie das jus patronatus von dem Gute Majori Tyntzia, welches der Bischoff wüsste, dass es ihnen sowohl wie andere Rechte und Nutzungen von gedachtem Guthe zustände, dem Illustri principi ac Domino, domino Ruperto, duci Sleziae et domino Legnicensi, freywillig gegeben und abgetreten, hierauf aber hochgedachter Herzog aus Dankbarkeit gegen dieses Geschenke verordnet, dass zu jetzigen und künftigen Zeiten, so offt als in Tyntzia majori die Vacanz sich ereignete, auch wenn zu gewissen Zeiten der Collegiatkirchen zu Liegnitz ad sepulchrum domini diese Präbende incorporiret wäre, nach Massgebung des Hertzoglichen Befehles, in gedachtem Dorffe und bei besagter Präbende einer von der Polnischen Nation [professor sacrae theologiae vel baccalarius eiusdem facultatis] präsentiret werden solle etc. Otmuchaw. Unten hanget das grosse Bressl. Bischoffl. Insiegel in gelb Wachs gedruckt.

7. 1407. nach dem Feste der Kirchweihe. — Nr. XI. Bl. 25. Perg. Lat.

Ein auf Pergament Lateinisch geschriebenes Document, in welchem der Bresslauische Bischoff Wenceslaus mit Consens aller Capitularen ad sonum campanae capitulariter congregatorum bekennt und ratificiert, dass die honorabiles und scientifici viri Magistri Johannes Münsterberg und Johannes Hoffmann vor sich und in Nicolai Hoffmanns, Bürgers in Schweidnitz, Nahmen das ihnen zustehende Ius patronatus in villa Tyntz, Legnicensis dioec. seinem leiblichen und lieben Bruder Ruperto, Hertzogen in Liegnitz gegeben und geschenket, und dass hierauff auff Ansuchen Hochgedachten Hertzogs die Parochialkirche in Tyntz dem Canonicatui und der praebendae ad Sanctum Sepulchrum Domini in Legnitz incorporiret und uniret worden etc. — Dran hangen das grosse Bischöffliche und das Siegel des Capitels.

8. 1431. Mittwoch vor Martini. — Nr. XVI. Bl. 84. Perg. Deutch.

Ein auf Pergament geschriebenes Deutsches Document, worinnen Bischoff Johannes zu Meissen und Meistere des Collegii unser lieben Frauen der Polnischen Nation des Studiums zu Lipzk den Hochgebornen Fürsten Ludwigen, Hertzogen in Schlesien, Herren zu Briege und Legnitz ersuchen, weil durch Absterben des Erbarn und Würdigen Meisters Frantzen Cristwitz die Thumerey und praebenda in der Kirchen des Begräbnuss unsers Herrn zu Legnitz ledig worden und Ihnen das Recht zustünde, einen andern hierzu zu benennen: Als benennen sie einträchtiglichen den Ersamen Meister Niclauss Wigel, des genannten Collegiums Meister und der h. Schrift Baccalaur. und bitten Ew. Liebe und Gnade wollen nach solcher Ordnung diesen mit Brieffen dem Bischoffe Conraden zu Bresslaw zur Besitzung anbefehlen. Gegeben zu Stolpin 1431, Mittwoche vor Martini. — Daran hangen zwei in Wachs gedruckte Siegel, das grössere des Bischoffs zu Meissen, das kleinere der Polnischen Nation des Collegii unser lieben Frauen in Leipzig.

3. Gülte in Altmannsdorf.

9. 1410. an St. Hieronymi Tage. — Nr. XII. Bl. 27. Perg. Deutsch.

Ein auf Pergament Deutsch geschriebenes Document, in welchem Hertzog Johannes und Heinrich in Schlesien und Herren zu Monsterberg bekennen, dass vor ihnen erschienen Bartholomeus Wintzig, welcher vier Marck jerlicher Gülde in und auf sein Vorwerk zu dem neuen Altmannsdorff vor viertzig Marck Pragischer Groschen Polnischer Zahl und Werunge an den Ehrwürdigen Herrn Meister Johannes Monsterberg verkaufft,

auch an alle die, denen er bey seinem Leben oder nach seinem Tode bescheidet, weltlichen und geistlichen Leuten, mit dem Bedinge, dass Verkäuffer gegen Erlegung derer 40 Marck Pragischer Groschen in selbiger Zahl und Werunge dieses wieder einlösen dörfte. Diesen Kauff und Wiederkauff bestätigen selbige mit ihrem fürstl. Brieffe, der gegeben ist nach Gotis Geburth 1410 an Sente Jeronimi Tag des heilgen Priesters. Unten hangen zwey in Wachs gedruckte Siegel.

4. Der Altar in honorem S. Andreae nec non Katharinae et Ceciliae in Schweidnitz.

10. 1377. den 6. November. — Nr. I. Bl. 1. Perg. Lat.

Ein auf Pergament Lateinisch geschriebenes Document, eine Schenkung, so Frau Margaretha, Nicolai de Sachimkirche Wittwe, nebst ihren innen benannten Söhnen der Parochial-Kirche zu Schweidnitz [ad altare quoddam] in honorem S. Andreae [apostoli nec non Katherinae & Ceciliae virginum beatarum de novo fundandum] gethan, in sich haltend über zehn marcas cum septem scotis & dimidio grosso censuum annuorum. — Confirmatio facta fuit ab Agnete, Ducissa Sleziae, in Swidnitz anno domini 1377 dominica antecedenti S. Galli; subsecuta est confirmatio et incorporatio a capitulo Wratislaviensi, sede vacante, eodem anno 1377 VIII Id. Novembr. Wratislaviae. — Appensa est bulla cerea cum insignibus capituli Wratislaviensis, caput Johannis Baptistae repraesentantibus.

„et ius patronatus seu praesentandi eiusdem altaris, quotiens illud „de iure vel facto vacare contigerit, apud dictam Dominam Margare-„tham Relictam, ipsiusque filios suprascriptos et ipsorum haeredes et „successores legitimos decernimus perpetuo remanere."

11. 1377. Sonntag vor Sti. Galli. — N. II. Bl. 3. Perg. Lat.

Ein auf Pergament Lateinisch geschriebenes Document, nämlich: Frau Agnes, Hertzogin in Schlesien, Frauen von Fürstenberg, in Schweidnitz und in Jauwer Original Consens und Landesfürstl. Bewilligung in die von Margarethen, Nicolai de Sachinkirche Wittwe, und deren Söhnen gethane donation, wie solche im erstern Documente angeführet; so geschehen Schweidnitz 1377, wie vor erwähnt, den Sonntag vor St. Galli. — Appensa est bulla cerea repraesentans imaginem Agnetis Ducissae cum epigraphe et insignibus ducatus Silesiae.

12. 1380. Mittwochs vor Simonis Judae Feste. — Nr. III. Bl. 5. Perg. Lat.

Ein auf Pergament Lateinisch geschriebenes Document, in welchem die Hertzogin in Schlesien Agnes von Fürstenberg in Schweidnitz und Jawor in die von Patschco Wasserrabe, alias dicti de Czesla, auf Seifersdorff an Nicolaum de Czanz, Altaristen [seu ministrum altaris de novo fundati] zur Parochial-Kirche in Schweidnitz in honorem beatae Mariae virginis, St. Andreae [nec non Katherinae et Ceciliae virginum beatarum] vor 26 Mark Pragischer Groschen verkaufften jährlichen Zinsen von zweyen Marcken ihren Landesfürstlichen Consens ertheilet. Datum Schweidnitz u. s. w. — Unten ist das grosse Siegel mit dem Bildniss der Hertzogin u. s. w.

„haeredes et successores in dictis bonis praescriptas duas marcas ut „censum et redditus ecclesiasticos ipsi Domino Nicolao supra dicto „et ipsius in praedicto Altari successoribus legitimis, qui pro tempore „fuerint, dare solvere et in Sweidnitz praesentare tenebuntur."

13. — Nr. XXIX. vgl. Bl. 54[b] und 62[a].

Ein unter den Auspicien des Rectors (1531) von Fridericus Peypus gefertigter Transsumpt (9 Bll. Pergament 4°) von 7 Documenten, besonders die ad altare in Swidnitz in honorem S. Andreae etc. erectum beschehenen

Schenkungen betreffend. Es enthält die Nr. 11. 10. 18. 21. 12. 14; ferner die folgende, im Original schon 1729 nicht mehr vorhandene Urkunde:

1382. d. 10. September. — Vgl. Bl. 62ᵃ.

Eine Urkunde, worinnen vor dem Notario Theodorico in taberna Villae Siffridistorf anno 1382 den 10. September Petrus genannt Wasserrabe und sein Sohn Johannes, Herren und Erben des Theils in Sefersdorff nebst etliche zwantzig daselbst genannten ihren Unterthanen, Bauern und Ackersleuthen erschienen und sich zu verkauffung gewisser innenbenannter dem Altare B. M. Virginis St. Andreae Apostoli wie auch Catharinae und Ceciliae gewidmeten Zinsen bey der Parochial-Kirche in Schweidnitz bekennen.

14. 1383. den 20. Januar. — Nr. IV. Bl. 7. Perg. Lat.

Ein auf Pergament Lateinisch geschriebenes Document, worinnen sich vor Petro de Nyssa, canonico Eccl. beat. Mar. Glogoviensis et vice officiali Wratislav. und Nicolao de Czanz, Altaristen der Parochialkirchen in honorem Beatae Mar. etc. (s. o.) an einem Theile und Stephano Schultzen vor sich und procuratorio nomine Petri, genannt Wasserrabens, sonst de Czisla genannt, [und] seines Sohnes, derer Herren und Erben des Guthes Seiffridsdorff, ingleichen aller im Document genannten Bauern und Ackersleute am andern Theile durch ein vom Notario aufgerichtetes Instrumentum publicum vor sich, ihre Erben und Nachkommen erklären, dass sie sich der Kirchen-Jurisdiction mit der Hertzogin Agnetis Landesfürstl. Consens unterworffen, und bei Strafe des Kirchenbannes und Censur zwei Mark Pragische Groschen numeri Polonicalis zahlen wolten. Geschehen Bresslaw den 20. Jan. 1383, cum appensa bulla cerea.

15. 1396. den 21. Januar. — Nr. V. Bl. 11. Perg. Lat.

Ein auf Pergament Lateinisch geschriebenes Document, in welchem Wenceslaus Bischoff zu Bresslau bekennet, dass Johannes genannt Wuthendorff, Bürger in Schweinitz, zehn Mark jährl. Zinsen vor den ersten Altardienst [sub honore et vocabulo Symonis et Judae apostolorum, Erasmi martyris, nec non Dorotheae virginis et martyris beatorum] in der Parochialkirche St. Stanislai daselbst geschenkt, dagegen besagter Bischoff ihm Donatori und dessen Erben das Ius patronatus bei gedachtem Altardienst vorbehalten. Bresslau. — Appensa est bulla cerea.

16. 1400. den 4. Martii. — Nr. VI. Bl. 18. Perg. Lat.

Ein auf Pergament Lateinisch geschriebenes Document, in welchem George Rulschussil [oder Fulschussil?] canonicus Othumuchomensis und Officialis Wratislav. ex compromisso interloquiret wegen der zwischen Nicolai Czans, Altaristen in Schweidnitz an einem, Schultzen, Bauern und Inwohnern in Kletzkow am andern Theil entstandenen Klage, gewisse jährliche Zinsen an 6 Mark Pragischer Groschen nach Schweidnitz zu bezahlen betreffend. Datum in consistorio Wratislav. diversis diebus, den 25. Februar & ultima dicti mensis und 4 Martii 1400. Cum bulla cerea appensa.

17. 1402. den 11. 20. und 23. October. — Nr. VII. Bl. 16. Perg. Lat.

Ein auf Pergament Lateinisch geschriebenes Document, in welchem Leonbard de Frankenstein, Praepositus Wratislaviensis, weil George Fulschussil, Officialis Wratislaviensis kranck gewesen, auff angebrachte Klage Francisci und Nicolai der Gebrüdere, genannt Czesch, Bürgere in Schweidnitz, Klägere an einem, wieder Nicolaum Czans, Altaristen der Parochialkirche in Schweidnitz, Beklagten andern Theils, jährliche Zinsen von 6 Marck und septem. scotis betreffend, decidiret, dass Beklagter zu absolviren. In consistorio Wratislaviensi . . ., und hat dieses alles maioris fidei

erga annoch unterschrieben Conradus Czips, Notar. Publ. Apost. & Imperial. Appensa est bulla cerea.

18. 1414. am Freitage nach crucis. — Nr. XIV. Bl. 29. Perg. Deutsch.

Ein auf Pergament Deutsch geschriebenes Document, in welchem Hannes Küchenmeister von Königl. Gewalt zu Böheim, Hauptmann im Fürstenthum Schweidnitz und Jawor nebst beigenannten 12 Assessoren bekennet, dass vor ihm erschienen die Irbarn und Weisen Weigel Zachinkirch, Bürger zu Schweidnitz, mit seinen Vettern und haben vorgetragen, wie dass sie verlohren haben einen Fürstl. Brieff, der da spricht uber sechs Marck Geldes und sieben Scot jerliches und ewiges Zinses, und gebethen, dass man ihnen nach des Registers Laut desshalben einen andern Brief geben sollte, welches auch nach gehabter Untersuchung von denen 12 Assessoren mit des Königlichen Hauptmanns Consens geschehen. Gegeben in Schweidnitz am Freytage nach Crucis. 1414. Unten ist König Wenceslaus [rex Romanorum] auff dem Throne sitzend in Königl. Ornat mit Böhmischen und Schlesischen Wappen umgeben, in Wachs auf ein gross Siegel gedrucket, angehenget.

19. 1445. den 16. Julii. — Nr. XIX. Bl. 40. Perg. Lat.

Ein auf Pergament Lateinisch geschriebenes Document, in welchem Canonici und Administratores Ecclesiae Vratislav. consentiren, dass bey ereigneter Vacanz der oft besagten praebenda und Iuris patronatus bey der Parochialkirchen zu Schweidnitz denen Magistris des Collegii beatae Virginis Mariae nationis Polonorum in Leipzig allemahl frey stehen solle, einen Magistrum etc. oder auch juvenem scolarem abilem et idoneum Slezitam sive Baccalar., welcher drei Jahr studiret, zu besagter Kirchen zu präsentiren. Gegeben in Bresslau den 16. Juli 1445. — Unten ist an einer von rothen seidenen Faden zusammengemachten Schnure das Wappen des Capituli von Bresslau in Wachs eingedruckt, angehenkt, mit der Beyschrifft: 'Sigill Administratorum in Spiritualibus ecclesiae Wratisl.'

„Georgius Fabianus et Nicolaus fratres Sachekirche . . . de suorum „parentum dispositione (ius patronatus altaris sub titulo beatae Ma-„riae virginis, Sanctorum Andreae apostoli, Katherinae et Ceciliae „virginum) in . . . magistros nacionis Polonorum . . . . transtulerunt, „ac eisdem magistris dederunt et donaverunt, prout vidimus publi-„cum instrumentum desuper confectum."

Ist das hier erwähnte Originaldocument verloren gegangen?

20. 1445 den 16. Juli. — Nr. XX. Bl. 41. Perg. Lat.

Ein auf Pergament Lateinisch geschriebenes Document, in welchem Bischoff Conradus von Bresslau in die geschehene Resignation, Translation und Donation des Iuris patronatus von dem Altar in honor. Andr. & virg. beat. Cath. & Ceciliae in der Parochialkirchen in Schweidnitz, dass die Collegiaten Collegii Mariae virginis wie in vorstehendem Documente gemeldet, präsentieren dörffen, consentiret. Gegeben in Bresslau den 16. Julii 1445. Mit angehangenem grossen in Wachs gedruckten Bischofflichen Siegel.

21. 1445. Sonnabend vor St. Peters Tag. — Nr. XXI. Bl. 42. Perg. Deutsch.

Ein auf Pergament Deutsch geschriebenes Document, in welchem Jörge Fabian und Nickel Sachenkirch Gebrüdere bekennen, dass sie in ihrem Gute Kletschkow vor der Stadt Schweidnitz gelegen, zu dem Altar Sti. Andreae und St. Catharinae et Ceciliae umb viertzig Marck Groschen Prager Montz Polnischer Zahl, vyer Marg Gelds und eyn halben Groschen jährliche Renten auff einen Wiederkauff verkaufft haben an den Ehrsamen Mag. Johann Freiberg, Bacc. der heil. Schrift und nach dessen Tode dem

Ehrsamen Herrn M. Caspar Weigil, auch Baccal. der H. Schrifft, und forbas nach seinem Tode an die Ersamen Herrn und Mag. der hoen Schule der Polnischen Nacion zu Lyptzik, nach Inhaltung der Incorporation, die von den würdigen Herren Anwalden und Handreichern des Bischthums zu Bresslau gegeben ist. Geschehen in Schweidnitz 1445 am Sonnabend vor St. Petri Tag, den man bethen feyert. — Hieran hanget ein klein in Wachs gedrucktes Siegel derer Sachenkirche.

5. Zins vom Bischof in Breslau.

22. 1448. am Feste derer Heiligen Canciani und Cancianillae. — Nr. XXVI. Bl. 50. Perg. Lat. — Transsumpt vom Jahre 1565.

Ein auf Pergament Lateinisch geschriebenes Vidimus, in welchem Rector Magistri und Doctores Academiae Lipsiensis bekennen, dass Praepositus und Collegiaten B. Mariae virginis vor ihnen erschienen und gebethen, weil sie ein Document hätten, welches sie nicht gerne oft in Originali producieren möchten, und dahero solches lieber in vidimata copia haben wolten, es möchte solches vidimiret und in forma probante ihnen gefertiget werden, welches auch unter des Rectorats Insiegel durch ihren öffentlichen der Academiae Notarium mit Beymahlung seines Notariats Signets geschehen, in Leipzig, die Mittwoche nach Luciae, den 19. Dec. 1565.

Das Document, so vidimirt worden, ist von dem Bischoff zu Bresslau mit Consens des Capituli ausgestellt, in welchem gedachter Bischoff und Capitul bekennen, dass sie denen Praeposito und Collegiaten B. Mariae virginis in Leipzig vor 40 Mark Groschen Pohlnischer Zahl, so der Bischoff zu Einlösung des Schlosses Otmuchaw angewendet, 4 Marck denariorum dativorum jährlicher Zinsen derer Schweidnitzischen Bischofflichen Collecten verkaufft haben, so jährlich Martini zahlbar. Geschehen zu Bresslau 1448 am Feste derer Heiligen Canciani und Cancianillae.

6. Das Hertelsche Stipendium.

23. 1497. den 8. Martii. — Nr. XXVII. Bl. 52. Perg. Lat. — Vidimierte Abschrift des Originalinstrumentes.

Ein auf Pergament geschriebenes Lateinisches Instrument, in welchem gedacht wird, dass vor dem Notario Henrico Kaleveshusen die Venerabiles viri Christophorus Thyme de Freienstadt, Johannes Hennig de Hainis, Sacr. theol. professores, und Johannes Sculteti de Lipzk Theol. Licentiat erschienen und durch gedachten D. Johannes Henning vorgebracht, wie M. Thomas Hertel von Jauer B. Mar. Virg. Collegiatus seinen Garten nebst 2 Häusern ausser der Stadtmauer bei St. Jacob gelegen, in seinem Testamente vor einen geschickten Schlesier, der hier studieren sollte, dergestalt vermacht, dass er zu St. Nicolai, wie die andern, so die horas privatas ex fundatione M. Marci Sculteti de Glogovia singen solte. Und solte hiezu einer aus seiner Blutsfreundschafft, der geschickt wäre, genommen werden; wenn keiner vorhanden, solte ein Schlesier, aus was vor einer Stadt er auch wäre, solches verrichten, und könnte solcher von 5 Jahren bisz wieder zu 5 Jahren dem studiren bisz zur Magisterpromotion hierbey obliegen; wenn er diese erlanget, solte ein anderer hierzu präsentiret und genommen werden. Diesen Garten und daran gelegene Häuser hätten sie vor 350 Fl. Miszn. verkaufft, damit sie dem Testamente in allen nachkommen möchten, und zusammen wohlbedächtig beschlossen, dass die praesentatio und nominatio des Schlesiers zu diesem Beneficio bey dem ganzen Collegio B. Mariae virgin. und bey den votis maioribus stehen solte. Geschehen ist dieses in Gegenwart obbesagten Notarii und Zeugen 1497 den 8. Martii.

24. 1503. Dienstags nach Egidi. — Nr. XXVIII. Bl. 54. Papier. Deutsch. — Daneben ein Transsumpt auf Pergament.

Ein auf Papier geschriebenes Deutsches Document, worinnen Burgermeister und Rathmanne der Stadt Jauer bekennen, dass, nachdem Probst und Magistri Collegiaten unser lieben Frauen Collegii zu Leipzig die Ordination und Testament weyland M. Thomae Hertels von Jauer bürtig, so dem Collegio zuständig, gantz und gar aufgelassen, und durch ihre Briefe und Siegel gedachtem Rathe überantwortet, sie angezogenes Testament in gutem Aufsehen behalten, verbessern und mit 4 Reinischen Gulden vermehren wolten. Solches solle auch zu Leipzig in obangeführtem Collegio verbleiben bey der Nationi Polonorum, als wohin sie auch den Gesellen von ihrer Stadt bürtig ausantworten und schicken wolten. Und wenn derselbe, dass Gott vor sey, sich unordentlich und unehrlich halten würde, so wolte der Rath verpflichtet seyn, einen andern bequehmen Gesellen dahin zu schicken. So geschehen Dienstags nach Egidi 1503. — Das Siegel ist verloren gegangen; es war auf grünes Wachs abgedruckt.

7. Gülte in Bernburg.

25. 1500. am Sonntage Invocavit. — Nr. XXV. Bl. 48. Perg. Deutsch.

Ein auf Pergament Deutsch geschriebenes Document, worinnen die Herren Georg Ernst, Rudolph und Woldemar, allerseits Fürsten zu Anhalt und Graven zu Ascanien, ingleichen Bürgermeister und Rath der Stadt Bernburg bekennen, dass sie denen würdigen und achtbaren Herrn Probste und Collegiaten unser lieben Frauen Collegii in Leipzig vor hundert Hungerscher an Müntz Gulden, ie 28 silberne Groschen vor einen Hungerschen Gulden gezahlt, sieben gute Gulden Reinsch erblich verkaufft haben, so sie jährlich am H. Neuen Jahre bezahlen wolten, zu deren Zahlung sich insbesondere Bürgermeister und Rath der Stadt Bernburg verbunden. Geschehen ist dieses Bernburg 1500, am Sonntage Invocavit. Unten hangen fünff in Wachs gedruckte Siegel.

2. Verzeichniss der Collegiaten.

(Nach Eck's Symbol. Pars IV.)

Nr.		
Nr. 1.	1440— ?	Silvester de Thoren, *discessit*, magistri ordinis teutonici cancellarius, denique archiepiscopus Rigensis factus.
2.	„ —1444.	Nicolaus Weigel, Begensis.
3.	„ —1445.	Nicolaus Maschko, Sprottaviensis.
4.	„ — ?	Andreas Wagner.
5.	„ — ?	Johannes de Brega.
6.	„ — ?	Stanislaus Auriss.
7.	1445— ?	Christophorus Emerich.
8.	? — ?	Jodocus Vogilstein.
9.	? — ?	Nicolaus Golau.
10.	1465— ?	Joh. Osten.
11.	1472—1484.	Henricus Thyme, Freystad.
12.	1480— ?	Thomas Hertel de Jauer.
13.	? —1482.	Martinus Fuhrmann, Conitiensis, *discessit* in coll. maius.
14.	? — ?	Petrus Brockendorf, Vratislaviensis, *discessit*.
15.	1487— ?	Melchior Ludwig, Freystad.
16.	? —1499.	Thomas Werner, Braunsbergensis.

Nr. 17. ? —1516. Nicolaus Celer, Vratislaviensis.
18. 1494—1530. Matthias Frauendienst, Suidnicensis.
19. 1499— ? Nicolaus Faber, Grünbergensis.
20. 1500—1514. Gregor. Breitkopf, Conit. *discessit*, locum in coll. minori nactus.
21. 1502—1503. Martinus Meendorn, Hirschbergensis, *discessit*, colleg. minoris coll. electus.
22. 1507— ? Petrus Schormann, Glogov.
23. 1509— ? Joh. Martini, Saganensis.
24. 1510—1521. Petrus Wirth, Leobergensis *discessit* Romam.
25. 1515— ? Johannes Langer, Bolkenhainensis.
26. 1518— ? Joh. Matz, Thorunensis.
27. 1523— ? Caspar Deichsel, Lobensis, *discessit*.
28. 1530— ? Martinus Titius, Jauer.
29. 1533—1554. Christoph Montag, Graudent.
30. ? —1561. Valerius Pfister, Lignicensis.
31. 1543—1553. Georgius Celer, Sprottav.
32. 1544— ? Constantinus Pflüger, Glogov.
33. 1552— ? Bartholomaeus Rünbaum, Jauer.
34. ? — ? Stanislaus Saurius, Leobergensis.
35. 1553— ? Caspar Jeschke (Geschke), Conit. *discessit*.
36. 1555—1558. Sigismundus Prüfer, Glogov.
37. 1556— ? Caspar Fuhrmann.
38. 1557—1568. Andreas Freyhube, Sprottav. *discessit* in colleg. maius.
39. 1558—1616. Balthasar Gitler, Leobergensis, mortuus aetatis anno 91.

C. DRITTER ABSCHNITT.

DIE FACULTÄTEN.

I. DIE FACULTAS ARTIUM.

Das Archiv der Artistenfacultät ist nicht nur unter den Archiven der vier Facultäten bei weitem das bedeutendste, sondern es ist auch umfassender, besser gehalten und von jeher gründlicher geordnet als das der Universität selbst. Schon so zeigt sich auf den ersten Blick, wie das akademische Leben im Mittelalter sich ganz wesentlich concentrierte in der Artistenfacultät. Ich behalte dieselbe Reihenfolge bei, welche ich bei Characterisirung der die Universität im Allgemeinen betreffenden Quellen gewählt habe.

I. DIE URKUNDEN UND DAS COPIALBUCH.

Das Copialbuch ist im Jahre 1551 angelegt, etwa 400 Bll. Folio Papier, nach Seiten beziffert, nur so weit geschrieben ist, bis 317 (im Jahr 1685), starker Holzband. mit reich gepresstem Schweinsleder überzogen und mit sauberen Messingbeschlägen versehen, sehr gut erhalten. Auf dem vordern Deckel steht eingepresst:

Monumenta Communitatis Optimarum Artium
Anno 1551.

Bl. 3ª (Die Zählung nach Seiten beginnt erst mit der Rückseite dieses Blattes):

M. Andreas Knauer Sonnaebergensis cum esset Decanus Collegii Philosophici Anno L et LI semestri hyberno, de sententia et voluntate consilii hunc librum fieri curauit, in quem monumenta Communitatis artium ex literis scriptisque originalibus et *αὐτογράφοις* referrentur, vt Authentica exempla eorum essent in promtu, nec haberet Decanus necesse ad aerarium recurrere neue literae ipsae frequenti usu et contrectatione quid detrimenti caperent. — Moribus antiquis stat res Romana virisque.

Die Reihenfolge des Copialbuchs habe ich beibehalten. Wo die Originale noch vorhanden sind, habe ich dies ausdrücklich angegeben. Bei der grossen Ordnung, die augenscheinlich stets in dem Archive der Facultät geherrscht hat, ist es sehr auffallend, dass so manche Originaldocumente verloren gegangen sind. Ich bezeichne die noch erhaltenen mit den Buchstaben, mit denen sie bereits Wolfgang Fusius (s. u.) 1551 be-

zeichnet vorfand oder selbst bezeichnete, und hebe sie durch den Druck mit Capitälchen deutlicher hervor.

1. 1452. den 19. Mai. — S. 1. Lat. Original auf Pergament (A) noch vorhanden mit anhangendem Siegel.

RECOGNITIO IURISTARUM DE PARIETE INTER COLLEGIUM MINUS ET AULAM IURISTARUM.

Also besass schon damals die Juristenfacultät eine aula neben dem Collegium minus in der Petersstrasse; von 1456 an gehörte dieses letztere bekanntlich der philosophischen Facultät. Untersiegelt war das Document mit dem Siegel des Propstes des Thomasklosters (in welchem die Juristen ihre solennen Acte zu halten berechtigt waren), 'quo (sigillo) ad praesens propter proprii defectum utimur.'

2. 1532. Freitag nach Erhardi. — S. 2. Deutsch.

Recognitio Rectoris de summa 210 Florenorum etc. a facultate artium numeratorum et Collegiatis Collegii Maioris traditorum.

Vgl. unten Nr. 21 fg.

3. 1459. den 24. October. — S. 4. Lateinisch.

Literae de area Fuchszagel appellata facultati artium tradita.

Uebertragung der auf denselben ruhenden XI antiquae sexagenae (zum Zweck der Anniversarien des Helmold de Soltwedel bei den Paulinern) auf das Paedagogium in der Petersstrasse.

4. 1508. am Tage der heil. drei Könige. — S. 7. Deutsch. Vgl. Nr. 18.

Vorschreibung des Rhats zu Saltza, über 50 Fl. jherlicher Widerkeuflicher Zinse, vonn 1000 Fl. Haubtsumma.

Im Originale steht versehentlich 1408.

5. 1465. Sonnabend nach Allerheiligen Tag. — S. 10. Deutsch. Original auf Pergament (E) noch vorhanden mit wohl conserviertem Siegel.

CHURFÜRSTLICHER VORTRAG ZWISCHEN DEN MAGISTRIS IN VND AUSSER DEM CONSILIO FACULTATIS ARTIUM AUFGERICHT.

6. 1480. Montag nach Visitationis Mariae. — S. 15. Deutsch.

Vortrag zwischen der Facultet und dem Gleitzman aufgerichtet etlicher gebew halben neben dem Pädagogio.

(Von Reimbertus Reimberti vidimierte Copie.)

7. 1492. in Vigilia Jacobi apostoli. — S. 19. Deutsch.

Schied durch die Scheppen zwischen der Facultet Artium vnd dem Leimbegker etlicher Fewermawrn Trauff vnd gebeud halben auffgerichtet.

8. 1499. den 23. Februar. — S. 21. Lat.

Copia Instrumenti compromissi et concordiae inter Episcopum Merseburgensem Vniversitatem Lipsensem et Doct. Andream Wunsidel ac litis consortem factae et initae.

9. 1499. Dienstag Sixti des heil. Papstes. — S. 34. Deutsch.

Hertzog Georgen etc. Gunstbrief über vierzehnhundert Reinische Fl. dem Rath Zu Dresden mit siebenzig Fl. zuvorzinsen geliehen.

Am Rande von gleichzeitiger Hand (1551): Gilt itzt nicht mher. Daher war auch nur noch der Gunstbrief, nicht mehr das eigentliche Document erhalten.

10. 1502. Dienstag nach Leonhardi Confessoris. — S. 36. Deutsch.

Copia Veteris Reformationis Vniuersitatis, cuius originale continetur in fisco rectoris.

Ohne Zweifel entnahm hieher J. J. Vogel seine Abschrift, s. oben S. 618.

11. 1502. Sonnabend nach Jacobi. — S. 55. Deutsch.

Hertzog Georgen etc. Vorschreibung über fünffhunndert gulden So Facultas Artium S. F. G. geliehen.

12. 1502. Sonnabend nach Mariae Magdalenae. — S. 57. Deutsch.

Herzog Georg ersucht die Facultät um ein Anlehen von 500 Gulden.

13. 1502. Mittwoch nach Jacobi. — S. 59. Deutsch.

Quitung des Rentmeisters und Amtmanns zu Leipzig (George von Widebach) über den Empfang der dem Herzog geliehenen Summe.

14. 1502. Sonnabend nach Invocavit. — S. 60. Deutsch.

Hans Pflugen zu Zschocher Vorschreibung vber 10 Fl. Jherlicher Zinse vonn 200 Fl. HaubtSumma, Sampt des Fürsten Gunstbrief (von demselben Datum).

15. 1502. Freitag nach Laurentii des heil. Märtirers. — S. 66. Deutsch.

Des Rhats zu Dresden Vorschreibung vber fünfundneunzig Rh. Gulden, vonn Neunzehenhundert gulden Haubtsumma, Sampt des Fürsten Gunstbrief (von demselben Datum).

16. 1504. die Philippi et Jacobi apostolorum. — S. 70. Lat. Original auf Pergament (O) noch vorhanden mit gut erhaltenem Siegel.

Literae (facultatis theologicae) de curandis Vigiliis et Missis pro R. P. Melchiore a Megkaw Cardinali et Episcopo Brixinensi eiusque familia. (200 Fl. von 4000 Fl. in opido Kemnitz.)

Vgl. oben S. 702, Nr. 1 und 2, und 707, Nr. 17.

17. 1504. auf Dornstag Pauli Conversionis. — S. 74. Deutsch. Das Original ward im August 1850 an das Rentamt abgegeben.

Eins Erbarn Rhats zu Leipzig Vorschreibung vber 60 Fl. Jherliche Zinse vonn 1000 Fl. Haubtsumma.

18. 1508. Mittwoch nach Priscae virginis. — S. 79. Deutsch. Vgl. Nr. 4.

Hertzog Georgen zu Sachsen Gunstbrief vber funffzig gulden Jherlicher widerkeuflicher Zinse vonn 1000 G. Haubtsumma vom Rhat zu Saltza.

19. 1515. Sonntag nach Nativitatis Mariae. — S. 81. Deutsch.

Vortrag zwischen der Facultet Artium an einem vnd den Collegiaten des grossen Collegii anders Theiles die Examina vnd Promotiones, wo die sollen gehalten, und die Promovenden, Was von ihnen demselbigen Collegio sol gegeben werden, durch Hertzog Georgen Zu Sachsen auffgerichtet.

20. 1515. Montag nach Cantate. — S. 83. Deutsch. Original auf Pergament (OO) noch vorhanden mit zwei wohlerhaltenen Siegeln.

Hertzog Georgen zu Sachssen etc. vnd des Rhats zu Leipzig Tradition vnd Aigung des Newen Hauses vnd Collegii so vonn J. F. G. vnd ihnen Facultati Artium aigenthumblich vbergeben, zugeaignet vnd eingereumt ist worden.

Sequuntur variae literae in causa controversa inter facultatem artium et collegiatos Coll. Maioris.

21. 1516. den 14. October. — S. 88. Lat.

Copia Literarum Alexandri Segkeler Rectoris super deposito 210 Fl. Rhenensium etc. à facultate artium. (s. o. Nr. 2.)

(Haec literarum copia descripta est per Mgrm. Christianum Westerburgensem, facultatis artium Decanum, anno Domini 1585, die vero 16. Junii. — De hac causa require supra fol. 2 literas Joannis Fritzsch Rectoris, in quibus fa-

tetur hanc pecuniae summam Collegiatis numeratam traditamque esse Anno 1532. — Am Rande: Require j. fol 119 transactionem in ea causa factam.)

22. 1516. den 26. Januar. — S. 90. Deutsch. Original auf Pergament (V) noch vorhanden, mit wohlerhaltenem sigillum maiestatis et universitatis.

RECTORIS UND DER GANTZEN UNIVERSITÄT QUIETANZ VND BEKENTNUS, DAS FACULTAS ARTIUM DREIHUNDERT GULDEN NIDERGELEGT VND BEZALT, VND DADURCH SICH FREI GEMACHT ZWEENE GROSCHEN VONN EINEM IEDEN PROMOUENDEN DEN COLLEGIATEN IM GROSSEN COLLEGIO ZU GEBEN, WELCHE DER RECTOR etc. FISCO ZU ERLEGEN SCHULDIG.

23. 1516. den 6. Juni. — S. 95. Lat.

Ausgeschnitten Zedel Inn schwebenden Irrigen sachen Zwischen der Facultät Vnd Colleg. Maj.

24. 1516. Donnerstag nach Circumcisionis. — S. 96. Deutsch. Original auf Pergament (X) noch erhalten mit wohlconservierten Siegeln.

Sequuntur LITERAE DECLARATORIAE DUCIS GEORGII IN EADEM CAUSA TRIBUS SIGILLIS, PRINCIPIS EPISCOPI ET UNIVERSITATIS, CONFIRMATAE.

(Am Rande: Ad sequentes literas remittunt se eae, quae supra fol. 90 scriptae sunt.)

Sequuntur copiae variarum literarum ab episcopis Merseburgensibus ad facultatem artium missarum, pendente controversia inter ipsam et collegium maius.

25. 1525. Mittwoch nach Diuisionis apostolorum. — S. 101. Deutsch.

Episcopus (Adolf) mittit formam concordiae.

26. 1525. Sonnabend nach Vincula Petri. — S. 102. Deutsch.

Episcopus requirit ut compromittat facultas.

27. 1525. Montags nach Laurentii. — S. 104. Deutsch.

Des Bischoffs Vorschlag zur Einigung.

28. 1525. Sonntags nach Assumptionis Mariae. — S. 107. Deutsch.

Eiusdem in eadem causa.

29. 1528. den 16. Junii. — S. 108. Deutsch.

Brief des Bischofs Vincentius zu Merseburg.

30. 1528. Dienstag nach Exaltationis sanctae Crucis. — S. 110. Deutsch.

Eiusdem in eadem causa.

31. 1528. Donnerstag nach Allerheiligen. — S. 112. Deutsch.

Eiusdem in eadem causa. Der Streit solle auf dem Wege Rechtens entschieden werden.

32. 1519. den 10. Februar. — S. 114. Lat.

Copia protestationis a Decano artium factae praeposito Maioris Collegii super prandio (Platonis) in novo collegio celebrato. (Es sei nur der Pest wegen geschehen.)

33. 1525. Sonntags nach Simonis und Judae. — S. 117. Deutsch.

Literae increpatoriae principis Georgii, ad facultatem artium de alio Decano eligendo.

34. 1528. Dornstag nach Simonis und Judae. — S. 117. Deutsch.

Hertzog Georgen Schreiben ann den Bischof Zu Merseburg, inn sachen facultatis et coll. maj. belangend.

35. 1535. den 15. Junii. — S. 119. Lat.

Transactio et amicabilis compositio causae controversae inter Coll. M. et facultatem super censibus de Fuchszagel.

36. 1541. auf Vigilia Thomae. — S. 128. Deutsch.

Andres Walpurgers Vorschreibung vber 100 Fl. Haubtsumma mit 5 Fl. Jherlichen zuuorzinsen, so Ihme facultas geliben auf fünf Jhar.

Hiezu: 1) Der Hertzogin zu Rochlitz gunstbrieff daruber (am Tage Nicolai 1541).

2) Andres Walpurgers ehelichen hausfrawen vorwilligung daruber vor dem Rhat zu Geitthan geschehen.

Literae a principe Mauritio facultati et eidem ab eadem scriptae in causa M. Baltazaris Klein, petentis ut pro loco respondere liceret. Anno 1542.

37. 1542. den 17. März. — S. 131. Deutsch.

Brief des Herzogs Moritz.

38 ohne Datum. — S. 133. Deutsch.

Responsum submisse datum principi a facultate artium.

39. 1542. den 30. März. — S. 136. Deutsch.

Schiessliche Antwort des Herzogs Moritz.

---

40. 1543. im Monat Januar. — S. 137. Lat.

Syngrapha Doctoris Borneri, qua ut Collegii Maioris praepositus fatetur, kathedram in Vaporario communi eiusdem Collegii propriam esse facultatis artium.

41. 1517. den 17. Januar. — S. 138. Lat.

Contributio ad fontem.

42. 1551. Donnerstag nach Kiliani. — S. 139. Deutsch.

Johann Kallen Apotegker vnd burgers zu Leipzig Vorschreibung vber 300 Rhein. goltgulden, so Ime facultas artium geliehen, Jherlich mit 15 Fl. ann golde Reinisch zuuorzinsen.

Folget die Abschrift aus dem Scheppfenbuch, das solche vorpfendung vnd renunciation mit gunst eins Erbarn Rhats geschehen. (Mittwochs am Tag Kiliani.)

S. 149 und 150 folgt die notarielle Vidimierung aller voraufgehenden Abschriften durch 'Volfgangus Fusius, bonarum artium atque philosophiae Magister, sacra Imperiali authoritate publicus, et Academiae iuratus notarius,' der 'ad petitionem Spectabilis viri M. Andreae Knawerii etc.' das Voraufgehende Alles selber abgeschrieben habe. Bei der Collation (unter dem folgendem Decanate des Mag. Bartoldus Richius) seien ihm behülflich gewesen Mag. Christophorus Montag, Mag. Caspar Landsidelius, Mag. Paulus Bussinus und Mag. Andreas Knawerius.

S. 151 ist leer geblieben. Mit S. 152 beginnen eine Reihe Abschriften von Actenstücken, die nicht eigentlich zur Falcultät gehören, entnommen aus dem Copialbuche der Universität, nämlich: Fundatio Universitatis Lipsiensis, De ordinatione nationis Misnensis, Articuli servandi circa usum conservatorii etc., Nova nationum divisio per Georgium principem (auch hier ohne Datum). Darauf folgt eine abermalige Vidimierung des Notars Fusius, 1552, unter dem Rectorat des Joannes Hummelius und dem Decanat des Maximus Gerites.

Auch die dann (S. 162) folgenden Abschriften haben es nicht unmittelbar und direct mit der philosophischen Facultät zu thun, auch sie sind aus dem Copialbuche der Universität entnommen: Partitio duum millium, Befel an die Vorwalter der Klöster Pegaw und Petersberg, Recens diploma de bis mille et 300 Fl. etc., Rescriptum de V pagis tradendis, Rescriptum eiusdem principis Mauritii ad varias causas Academiae et singularum facultatum spectans, Publicatio novorum statutorum. — Hiernach folgt S. 200 eine abermalige Vidimierung des Voraufgehenden durch denselben Notar.

Das nun Folgende ist nicht mehr von der Hand des W. Fusius.

43. 1558. den 26. April. — S. 201. Deutsch.
Rescriptum Illustrissimi principis Augusti Electoris Sax. quo statuta nova facultatis artium confirmata sunt.
(Vidimiert durch Caspar Jungerman.)

44. 1555. Mittwochs nach Divisionis Apostolorum. — S. 260. Deutsch.
Revers derer Medicorum de loco Anatomiae.

Am Ende des Bandes folgt:

Index primus omnium eorum, quae in hoc libello Copiali Monumentorum continentur, eo nimirum ordine, quo scripta sunt. (Von Fusius angelegt und nur soweit fortgeführt, als er selbst geschrieben.)

Weiterhin ist ein alphabetischer Index mit grosser Ausführlichkeit und Sorgsamkeit angefertigt:

Index alter praecipuorum capitum in his monumentis contentorum, secundum ordinem alphabeti.

Er ist, da er auch Nebendinge ganz genau berücksichtigt, für den Gebrauch der Urkunden von ausserordentlichem Nutzen.

II. DIE MATRIKEL.

(Im Archiv der Facultät Nr. I und II.)

Ein älterer Beleg für den Gebrauch dieses Namens ist mir nicht zur Hand, doch liegt es nahe, ihn schon für die ältesten Zeiten anzunehmen, wie ja der Name 'Matricula universitatis' von Anfang an erscheint. Bei Restaurierung des Einbandes im Beginne des 18. Jahrb. ist auf den Rücken aller Bände der Name 'Matricula' gepresst. Der Titel, den man beim erneuten Einbande des ersten Bandes 1485 diesem gab, lautet: 'Liber decanatuum et promotorum in artibus,' und dem entsprechend der des zweiten Bandes vom Jahre 1516: 'Liber secundus Decanatuum et in Artibus promotorum.' Auch der Name 'Album' erscheint, z. B. im Jahr 1519[a] und 1520[b], desgleichen von Thammüller's Hand (1546[a]) auf der innern Seite des untern Deckels des ersten Bandes. Zur Zeit vor dem Einbande im Jahr 1485, wo es auch die Statuten mit umfasste, hiess es 'Liber facultatis,' vgl. Drobisch, neue Beiträge S. 103.

Nur die ersten beiden Bände gehen uns hier an; ich nenne sie 𝔆 und 𝔇.

E, 224 Bll. Pergament, Folio, doch von weit geringerer Grösse als die Matrikel der Universität. Gepresster Holzlederband, wohl erhalten mit starkem Messingbeschlage und Messingbuckeln, der Rücken erneut. Die Bezifferung ist von mir, rechts am untern Rande. Dies Buch umfasst die Jahre 1409^b—1513^a.

D, 182 Bll. Pergament, im Format übereinstimmend mit E; gepresster Holzlederband mit starkem Messingbeschlage und Messingbuckeln, auch hier der Rücken erneut. Die Bezifferung von mir, rechts am untern Rande. Umfasst die Jahre 1513^b (nicht 1514, wie der Titel auf dem Rücken des Einbandes angiebt) bis 1565^b. Das Semester 1559^a schliesst Bl. 161^a.

Ueber die Einrichtung ist noch das folgende Genauere zu beachten.

E hat den gegenwärtigen Einband erst im Jahr 1485 erhalten, wie auf der innern Seite des hintern Deckels bemerkt ist: 'Anno domini MCCCCLXXXquinto Sub decanatu Magistri Nicolai Theyn de Hilpurghausen (Decan 1484^b) ligatus est presens liber una cum libro Statutorum facultatis arcium nam antehac erat unus liber.' Es lässt sich noch nachweisen, in welcher Verfassung das Buch bis zum Jahre 1485 sich befand.

Die erste Partie ging bis Bl. 38, ihr vorauf gingen die ältesten Statuten, die später abgetrennt worden sind; daher kommt es, dass gegenwärtig gleich die Vorderseite des ersten Blattes die ältesten Immatriculationen enthält, ohne dass ein schützendes Pergamentblatt davor gelassen ist. Diese Partie umfasst die Jahre 1409^b—1446^b. Auf der letzten Seite, Bl. 38^b, legte man ein Verzeichniss der Festtage an, die die Artistenfacultät feierte mit der Ueberschrift 'Festa collegii.' Es sind die folgenden (Vgl. oben S. 557 fg.): Sanctae Agnetis, Conversio sancti Pauli, Sanctae Dorotheae, Kathedrae sancti Petri, Sancti Thomae de Aquino, (Gregorii fit distributio lectionum ordinariarum), Ambrosii, Marci, Johannis ante portam Latinam, Octava Joannis Baptistae, Margarethae, (Divisio apostolorum), Sanctae Annae matris virginis Mariae, vinculorum sancti Petri, Donati, Sancti Augustini, Decollatio sancti Joannis baptistae, Egidii tunc etiam fit distributio lectionum ordinariarum, Mauricii, Cosmae et Damiani, Sancti Jeronimi, Lucae ewangelistae, undecim milium virginum, Animarum ante prandium,[1]) Elizabeth, (Barbarae virginis), Conceptio virginis Mariae, Innocentium.' Die eingeklammerten Feste sind eingeschoben, doch, mit Ausnahme vielleicht des zweiten, wohl alle noch von derselben Hand, die das Uebrige geschrieben hat. Ob dies die des Heinrich Bernhagen, des ersten Dacans 1409^b, sei, wage ich nicht zu entscheiden, doch halte ich es für wahrscheinlich. — Daneben ist im Jahr 1436^a ein Verzeichniss der Mitglieder der Facultät angelegt, welches von anderen Händen fortgeführt ist. Der letzte Name, unten hart am Rande, ist beim Beschneiden des Buches bis zur Unlesbarkeit zerstört, der vorletzte ist 'Michael Frome de Juterbogk.' Dies Verzeichniss ist sehr wichtig.

Bis in den Anfang der zwanziger Jahre ist mit grosser Nachlässigkeit eingetragen worden, fast nur ausnahmsweise; man vergleiche unten das Verzeichniss der Decane und Vicecanzler. Erst mit dem Sommersemester 1425 beginnt grössere Ordnung. Meistens ist, wo Decanate fehlen, der zum Nachtragen nöthige Raum gelassen, zuweilen aber auch nicht. Ich möchte jedoch nicht annehmen, dass die betreffenden Decane über ihre Amtsverwaltung gar Nichts niedergeschrieben haben sollten, sie schrieben ohne Frage Alles, was in die Matrikel einzutragen war, zuerst und vor Allem in

1) Darnach ist die Abkürzung auszuführen, die S. 558, Z. 1 v. oben unaufgelöst geblieben ist.

den 'Liber papyreus' und trugen es erst aus diesem in die Pergamentmatrikel: diese abermalige Reinschrift nun haben Viele unterlassen; man sah unser Buch wesentlich als Statutenbuch an und hielt das Verzeichniss der Mitglieder in ihm für Nebensache. Leider ist der älteste 'Liber papyreus' verloren; aber, dass man im 16. Jahrh. zu einer Zeit, wo er noch vorhanden war, im Stande war, eine vollständige Reihe der Decane herzustellen, ist nur zu erklären, wenn meine Annahme richtig ist.

Johannes Wyse de Rostock (Decan 1447ᵃ), dessen bedeutende Persönlichkeit seit dem Anfang der 40ger Jahre im Leipziger Universitätsleben in den Vordergrund trat, war es, der der Matrikel eine neue Gestalt gab. Was er hinzuthat, ging wohl, nach der Gleichheit des Pergamentes zu urtheilen, bis Bl. 98 incl.; die dann folgenden Lagen bis Bl. 112 incl. sind von schlechterem Pergamente und scheinen nachgenähet zu sein. Wyse liess die Statuten ans Ende binden, wie sich bei Erörterung dieser ergeben wird. Schon beim diesmaligen Einbinden ward der Rand der vorderen Partie nicht wenig verletzt.

Bis 1483ᵇ reichte der von Wyse angelegte Theil, zu dem jedoch, wie erwähnt, die letzten Blätter hinzugenäht sein mögen. Da aber kam Martin Furman de Konitz so in die Enge, dass er einen Theil seiner Aufzeichnungen auf die Stirnseite des Blattes eintragen musste, auf dessen Rückseite schon die Statuten begannen. Man entschloss sich wohl schon jetzt zu Anlegung einer ganz neuen Matrikel. Furman versuchte daher, die ganze Seite wieder auszukratzen, was ihm jedoch kaum mit ein paar Zeilen gelang. Alles was er auf sie geschrieben, trug er auf die Stirnseite einer neuen Lage. Doch zum Einbande selbst gelangte man noch nicht, auch noch nicht der nach ihm folgende Decan Henricus Heydeler, sondern, wie die Bemerkung am Ende des Buches angiebt, erst Nicolaus Thein am Ende seines Decanats. Beide letztern Decane haben Nichts eingetragen, doch liess man einen Raum von 4 Seiten für sie offen. Thein liess die Statuten in ein eigenes Buch zusammenbinden und gab der Matrikel die Stärke und Gestalt, die sie noch jetzt hat.

Auf der inneren Seite des vordern Deckels legte eine Hand des ausgehenden 15. Jahrh. ein dreispaltiges Verzeichniss der Decane an, kam aber nur (in 2 Spalten) bis 1462ᵃ (Dionysius Fleg de Bornis); dabei benutzte der Schreiber nur die Pergamentmatrikel, liess also die Decane fort, die in dieser fehlen, doch liess er Raum zum Nachtragen ihrer Namen. Es fand sich Niemand, der das Verzeichniss fortgesetzt hätte, bis erst Joannes Regius Stassfordianus, der 1545ᵃ Decan war, darauf zurückkam und es unternahm, das Verzeichniss bis auf sich herab fortzuführen. Er füllte die dritte Spalte des vordern Deckels, und ('Reliquos require in fine huius libri') noch anderthalb Spalten auf dem hintern Deckel bis zum Schlusse der Matrikel, worauf er auf dem hintern Deckel der zweiten Matrikel fortfuhr, doch ohne am Schlusse der ersten darauf zu verweisen. Dies that Thammüller (1546ᵃ) mit den Worten: 'Quaere in altero eoque nouo Albo.' Regius füllte auch die vom ersten Zusammensteller leer gelassenen Decanate aus, sicher aus dem zu seiner Zeit noch vorhandenen Liber papyreus. Desgleichen war Regius es, der Bl. 113ᵇ und 114ᵇ die Namen der beiden Decane Henricus Heydeler und Nicolaus Thein eintrug. Uebrigens beging Regius in dem Verzeichniss der Decane ein Versehen in der Zählung, in der Mitte der 60ger Jahre, von wo an alle folgenden Decane um eine Ziffer zu hoch gezählt sind. Ein mit rother Tinte geschriebenes NB von späterer Hand scheint auf diese Verzählung aufmerksam zu machen.

Auf der letzten, leer gebliebenen Seite, Bl. 224ᵇ, sind von mehrern Händen eine

Reihe Namen eingetragen, es scheint solcher, die von ihrer Promotion her der Facultät noch schuldeten.

D hat ebenfalls nicht gleich im Jahre 1513[b] die Gestalt erlangt, die es gegenwärtig hat; anfangs begnügte man sich auf eine einzelne Lage einzutragen, erst Joannes Langer (1515[b] Decan) liess gegen Ende seines Semesters 1516 die neue Matrikel anlegen, wie eine, sauber geschriebene, fast die ganze Seite einnehmende, Bemerkung auf der innern Seite des Vorderdeckels aussagt: 'Liber iste Secundus Decanatuum et in Artibus promotorum Studii Lipsensis. compaginatus est. sub Decanatu Magistri Joannis Langer Bolkenhainensis. Anno domini. Millesimo Quingentesimo decimo Sexto.'

Auf der innern Seite des Hinterdeckels fuhr Regius fort (s. o.) in zwei Spalten ein Verzeichniss der Decane bis auf sich anzulegen. Nach ihm ist es von mehreren fortgesetzt bis zum Schluss der Matrikel. Der Zählungsfehler übrigens, den Regius beging (s. o.), ist von Keinem corrigiert worden.

Der Zweck der Matrikel ist

1) die Wahl und den Namen des Decans anzugeben.*) Die älteste Formel hiefür ist wie entsprechend in der Rectorenmatrikel: 'Anno domini . . . . sabbato ante festum . . . electus fuit in decanum mag. . . . . . de natione . . . . .' Diese Formel bleibt während des 15. Jahrh. ziemlich unverändert, nur hin und wieder wird das eine oder andere Glied derselben mehr ausgeputzt. Mit dem 16. Jahrh. wird aber auch hier

---

*) Das Verzeichniss der unter dem ersten Decanat immatriculierten Magister und Baccalaureen hat Gersdorf a. a. O. S. 31 abdrucken lassen. Eine Vergleichung mit dem Original giebt mir zu ein paar berichtigenden Bemerkungen Veranlassung:

1. Schon Drobisch in den 'Beiträgen' hat darauf aufmerksam gemacht, dass S. 32 nach Mag. Petrus Storch ausgefallen ist: Mgr. Henigum Hildensim, und dass also Gersdorfs in Anm. 48 aufgestellte Vermuthung, Cunradus de Hildensim sei verschrieben für jenen Namen, der Grundes entbehrt.

2. Nicht richtig ist: Petrum de Lobaw, es steht vielmehr geschrieben de Lockaw; auch würde jenes Gersdorf's eigener in Anm. 49 geäusserter Vermuthung entgegenstehen. denn Petrus Cosseblut, der ohne Zweifel gemeint ist (er erscheint gleich in den nächsten Semestern als Examinator u. ist 1418[a] Decan), war Meissner, wie auch hier von späterer Hand zur Seite des Namens notiert ist, Lobaw dagegen gehörte zur Polnischen Nation.

3. Mgr. Jo. Hamme ist auch hier nachgetragen, wie gleicherweise in der Rectoratsmatrikel, und zwar auch hier zwischen Nicol. Fabri und Jo. Hilden, nicht, wie der Abdruck angiebt, vor ersterem (Vgl. oben S. 553, Anm. 2).

4. Zwischen Martin Kranach und Georg Below hat die Matrikel: Mgr. Tedericum de Brunswig und darunter, doch nachgetragen, M. Theodricus vredla[nd, die letzten Buchstaben sind beim Beschneiden des Buches abgeschnitten.], eine noch spätere Hand hat in den ersten Namen hineincorrigiert Fredland, der Corrector hielt also beide Namen für identisch. Auch Gersdorf scheint dies gethan zu haben, denn im Abdruck giebt er nur an Mgr. Theodericum vredla, ohne die doppelte Nennung in der Matrikel auch nur zu erwähnen und ohne 'de Brunswig' hinzuzufügen. Aber Gersdorf kommt mit sich selbst in Widerspruch, wenn er beide Namen für gleichbedeutend hält, er selbst weist Anm. 39 einen Tydericus Borchdorp aus Braunschweig nach, der 1404 Baccalaureus und 1407 Magister ward, und Anm. 50 einen Thidericus de Vredland, der 1403 Baccalaureus und 1407 Magister war; darnach wären beide verschieden. Zu beachten ist freilich, dass ein Theodericus de Vredland fernerhin in der Matrikel nicht genannt wird.

5. Im Verzeichniss der Baccalaureanden ist der Beiname 'de Wichigina' bei Nicolaus Nagil kein späterer Zusatz, und zu dem letzten, Martinus alt, ist, später zwar, doch noch von Bernhagen's Hand, hinzugefügt: Wyenn.

die Mannigfaltigkeit gross, zumal seit dem Aufkommen der neu erweckten classischen Studien. Dies Alles im Einzelnen zu verfolgen, würde zu weit führen und ziemlich nutzlos sein; ich begnüge mich mit der Anführung einiger abweichender Einführungen:

Anno domini .... sabbato ante festum Sancti Galli confessoris quae fuit .... mensis Octobris Magister .... utriusque Iuris Baccalaurius beatae Mariae virginis Collegiatus de natione .... In antistitem sive decanum facultatis artium (artisticae) rite atque concordi (unanimi) magistrorum eligentium consensu et voto (atque suffragiis) electus est. Sub cuius decanatu officiales facultatis fuerunt electi Subscripti Magistri.

1517ᵃ. Henningus Pyrgallius Hyldensemensis phylosophiae professor electus fuit in Decanum facultatis artium studii Lipsensis de natione Saxonum inclyta, anno post sacrosanctum intemeratae virginis Mariae partum Millesimoquingentesimo septimo decimo die Saturni (so statt 'sabbato' zuerst 1512ᵇ) ante celebritatem Sancti Georgii martyris gloriosissimi nec non Equitis aurati strenuissimi, quae fuit decima octava Aprilis Sub cuius magistratu sequentes magistri munera obiere.

1540ᵇ. Joannes Erstenbergius Byschofsbeimius artium ingenuarum ac philosophiae magister, collegiique ducalis Collega unanimi electorum consensu in literariae facultatis decanum electus est, anno a nato domino Jesu assertore generis humani M.D.XL die vero mensis Octobris nono, subscriptos in omnibus negotiis hunc magistratum concernentibus tam assiduos quam fideles coadiutores seu, ut vocant, officiales habuit.

1544ᵇ. Anno salutiferi partus M.D.XLIIII. III Id. VIIIbris Praefectus est curationi studii optimarum disciplinarum et artium et decanus factus summa totius consilii voluntate Joachimus Camerarius Pab. Cuius semestri studia et ab iis, quorum nomina subiecta sunt, et ea ratione, ut annotavimus, administrata fuerunt.

Diese letztere Formel erscheint mehrfach variiert, z. B.

1550ᵇ. Anno a nato Christo servatore MDL die undecimo mensis Octobris Andreas Knauerius Sonnebergensis bonarum artium atque philosophiae magister et sacrae theologiae baccalaureus summa totius consilii voluntate et consentientibus electorum suffragiis praefectus est curationi studii optimarum disciplinarum et Decanus factus Collegii philosophici semestri hyberno, qui quidem et eos, quorum nomina subiecta sunt, adiunctos (quos officiales vocant) habuit, et studia ita ut infra annotatur administravit.

Wenige nur sind so kurz, wie z. B.:

1530ᵇ. Fridericus Peypus Forchemius artium magister decanum egit anno salutis 1530 ad hyemem. — Hier findet sich wohl zum ersten Male das Fortfallen der Angabe des Wahltages; später wird es gewöhnlich, nur das Datum anzugeben ohne Beziehung auf Georgii und Galli, namentlich von 1540 an. semestri aestivo findet sich 1548ᵃ, 1550ᵃ, ad hyemem auch 1536ᵇ, 1537ᵇ. Nur 1555ᵇ kehrt Prüfer noch einmal ganz zu der alten Formel des 15. Jahrh. zurück.

2. Ferner wurden in die Matrikel eingetragen die übrigen Beamten der Facultät, von allem Anfang an Examinatores baccalariandorum und Magistrandorum nebst dem Vicecancellarius (übrigens bereits 1546ᵃ procancellarius und so fortan meistens genannt; seit dem Jahre 1564 ward dieser letztere Name officiell. 1552ᵇ u. fg. steht noch einmal vicecancellarius), später auch die Clavigeri, dann, so lange sie existierten, die Executores statutorum, die Visitatores, die Dispensatores, die Taxatores pastus, die

Resumptores u. s. w. Bemerkt zu werden verdient, dass mehrmals statt magister das deutsche Wort meister, mayster gebraucht wird, z. B. 1474ᵃ, im Plural sogar lateinisch decliniert: maystri (vgl. ebenda).

3. Die Namen der nach bestandener Prüfung aufgenommenen Baccalarei (baccalariandi, zuerst 1507ᵃ baccalaureandi) und Magistri, oft mit Hinzufügung der Namen der präsidierenden Magister (bei den Baccalaureanden: determinavit sub magistro N. N, bei den Magistranden: incepit sub mag. N. N.), oder mit Angabe derjenigen, welche die Facultät zu Promotoren bestellt hatte (z. B. 1457ᵇ Hi omnes inceperunt sub duobus senioribus facultatis iuxta ordinacionem eiusdem; 1458ᵃ Hij omnes inceperunt sub quatuor magistris facultatis iuxta ordinacionem eiusdem. Den Ausdruck: 'promoti sunt sub' mit dem Namen des Promotors finde ich zuerst 1545ᵃ); zuweilen wird aber in letzterer Beziehung auf den 'Liber papyreus' verwiesen (z. B. 1461ᵇ 'Hij determinaverunt sub magistris de natione eorum secundum signaturam libri papirei' u. s. öfter). Es pflegt kurz angegeben zu werden, wie viele durchs Examen fielen: 'unus reiectus post tentamen et unus post examen, octo reiecti, 6 reiecti, 7 reiecti' u. s. w. Auch sonstige Bemerkungen stehen dabei, z. B. 1488ᵃ: 'Qui promoti fuerunt omnes a decano duabus promotionibus,' und beim zweiten Examen: 'Hij omnes promoti fuerunt a decano una promocione,' u. s. öfter.

4. Die Namen der von auswärts in die Facultät Aufgenommenen (auch der determinatores der Mönche seit 1488) und der aus dem weitern Kreise der Facultät in das 'consilium facultatis' Recipierten. 1448ᵇ findet sich zuerst angeführt, wer in das 'consilium facultatis' aufgenommen sei und an wessen Stelle. Die, auch sonst noch interessanten, Worte lauten: 'Item anno quo supra die vero XXX mensis ianuarii Electi ac vocati fuerunt ad consilium facultatis mag. Johannis Frankfordis ad locum mag. Johannis Marborg Item mag. Johannes Hebener de Babenberga ad locum mag. Johannis Melrichstad, Mag. Nicolaus Smilow ad locum mag. Wilkini et hoc absque praeiudicio illorum duorum praedictorum. Nam quandocunque mag. Johannes Melrichstad et Mag. Wilkinus se expurgaverint secundum decretum facultatis sint in consilio facultatis ut prius.'

5. Seit der Besoldung der Lectionen von Seiten der Facultät werden auch zuweilen die von ihr ernannten Lectoren mit Angabe der ihnen aufgetragenen Vorlesungen aufgeführt.

6. Auch einige wichtige Beschlüsse, Unterhandlungen und Vorgänge wurden in die Matrikel eingetragen. Eigentlich war für diesen Zweck der 'Liber papyreus' angelegt worden, und auf diesen wird daher in den meisten Fällen auch verwiesen (seit 1540 meist 'chartaceus liber' genannt). Selbst, wenn die Matrikel ausführlicher referiert, pflegt sie sich noch auf jenes Buch zu berufen, wo noch Weiteres zu finden sei. Besonders ausführlich sind die Mittheilungen im Semester 1519ᵇ, wo sie mehrere Seiten einnehmen und dessenungeachtet noch auf den 'Liber papyreus' verwiesen wird. 1520ᵇ beruft man sich auch auf den 'Liber actorum' (s. u.) und 1521ᵃ auf den 'Liber complentium'. Ich lasse eine Anzahl dieser Mittheilungen und Conclusa, die besonderes Gewicht haben und auch für die Beurtheilung der Quellen von Werth sind, nachstehend folgen:

1475ᵃ. Nachdem die Namen der Clavigeri, Executores und Taxatores genannt, und einige Assumptionen in die Facultät berichtet sind, heisst es weiter (Vgl. unten das Verzeichniss der Decane zu diesem Jahre):

Item anno domini quo supra proxima feria quinta post festum sanctorum martirum nerey achillei pancracy qui fuit XI dies mensis may facta plenaria congregacione magistrorum de consilio facultatis arcium per nuncium iuratum universitatis, Cedulam more solito per decanum sibi traditam manibus suis ad magistros de consilio facultatis tunc deferentem tali tenore conscriptum: „Reverende magister sitis hodie hora XI in „stuba facultatis ad audiendum peticiones duorum doctorum de nacione Saxonum Et „ad consultandum desuper, sub pena non contradicendi et sicut diligitis bonum facultatis“ et audita propositione et peticione trium dominorum doctorum de nacione Saxonum nomine tocius nacionis Et ea exaudita conclusum fuit tunc concorditer per magistros de consilio facultatis quod saltus pro electione novi decani factus de nacione Bavarorum ad nacionem Polonorum praetermissa nacione Saxonum debeat esse sine preiudicio nacionis Saxonum, Sic quod per mutacionem hyemalem proxime sequentem eligatur decanus de nacione Saxonum Et quod expost in ordine suo pristino et priori nacio Saxonum per amplius in aestate retineat decanatum Et quod haec concordia scribatur ad librum facultatis Et copia huius concordiae detur per manum decani facultatis seniori nacionis Saxonum.

Anno domini mense et die quo supra In eadem convocacione qua peticio trium doctorum de nacione Saxonum nomine nacionis eiusdem erat per magistros de facultate exaudita, conclusum fuit concorditer per decanum et magistros de consilio facultatis Si aliquis vel aliqui vellet aut vellent magistrum Johannem de Spyra in iudicium trahere aut quovis alio modo molestare pro eo quod ratione sui decanatus officii cum pluralitate votorum in electione novi decani emissorum et cum maiori parte pro novo decano tunc electo concluserit, extunc facultas vult et debeat per syndicum suum tunc constituendum et nominandum ab illo vel illis impetenti vel impetentibus molestanti aut molestantibus constanter defensare et predictum magistrum indempnem omnino et litem eidem motam ac movendam sub expensis eius facultatis exportare.

1488ᵃ am Schlusse:

Anno domini Millesimoquadringentesimo octuagesimooctavo die vero decimaquarta mensis Februarii Comparuit coram decano et senioribus facultatis artium venerabilis dominus Balthazar de porta arcium determinator theologiae licenciatus et provisor collegii beati Bernhardi, proponens Quomodo patres et domini abbates ordinis Cisterciensium obnixe supplicarent facultati arcium, ut magistri in eadem dignarentur suis determinatoribus iuxta ritum ordinis cisterciensium promotis inter nostrae facultatis magistris in universitate ista promotis locum in lectorio assignare. Decanus et magistri seniores audita peticione dicti provisoris beati Bernhardi finaliter, cum hoc ad eos non pertineat, nihil concluserunt Sed ipsam tamquam novam ad totam facultatem devolvere. Post aliquot tempus decanus pro tempore existens videlicet magister Nicolaus Lindener convocavit totum consilium facultatis sexta die mensis Septembris sub hoc tenore „Reverende magister, Sitis hodie hora duodecima in stuba facultatis ad audien„dum petitionem domini provisoris in collegio beati Bernhardi et ad consulendum su„per eadem Sub pena praestiti iuramenti etc.“ proposuit et tunc Idem dominus decanus peticionem priorem per provisorem coram domino decano et senioribus factam toti facultati. Audita desuper facultate tota placuit tunc omnibus magistris de consilio facultatis concorditer et contradicente nemine Quod dictis determinatoribus hic promotis locus inter magistros iuxta senium assignari deberet Si articulos infrascriptos voluerint assumere et observare.

Primum, Quod determinatores debent esse asstricti ad faciendum prandium pro solatio magistrorum tempore eorum determinacionis et promocionis, ad quod omnes et singulos in consilio facultatis magistros, nemine praetermisso, vocare debeant et solemniter invitare. Et si quos alios doctores seu magistros ad idem prandium vocare voluerint, stet in arbitrio et opcione dictorum determinatorum.

Secundum, quod determinatorum quilibet post suam promocionem et expeditum prandium cum ei per facultatem locus assignetur, det eidem facultati tres florenos in auro.

Tertium, quod eo tempore, quo determinantes suas quaestiones more eorum determinant certos facultatis seniores una cum facultatis arcium decano ad suam collacionem cum missione cedularum conclusarum vocare debent esse obligati.

Quartum, ad lectiones et exercitia dicti determinatores pro gradu tam magisterii quam baccalareatus, ne magistris per facultatem promotis praeiudicium aliquod et damnum inferatur, nunquam admittentur, Nec etiam ad consilium facultatis quovismodo assumantur. Si autem aliquis determinatorum ordinariam disputationem argumentandi causa ingredi voluerit idem etiam in suo ordine inter magistros assignato ad disputandum ordinarie seu ad opponendum debet esse asstrictus.

Item quod tempore promocionis dicti determinatores nuncciis sive famulis universitatis medium exsolvant effectualiter florenum.

Supradicti articuli omnes et singuli divisim et coniunctim expost per facultatis artium saepedictum decanum dicto domino provisori et licentiato domino Balthazar de porta fuerunt lecti et propositi Et etiam ut deliberaret melius cum suis patribus et dominis abbatibus ad legendum in scriptis traditi. Post aliquod temporis intervallum coram tota facultate praefatus dominus licentiatus et provisor comparuit et supradictos articulos vocetenus omnes cum gratiarum accione assumpsit. Quo facto magistri de consilio facultatis arcium dictis determinatoribus locum iuxta senium promocionis servatis articulis ut supra assignarunt. Haec etiam ut inviolabiliter observarentur facultas ad librum pergameneum statutorum inscribi decrevit atque demandavit.

1500ª. Anno domini quo supra sexta feria ante penthecosten Convocatis magistris de consilio facultatis sub hoc tenore „Reverende magister, sitis hodie hora duo- „decima in stuba facultatis ad dispensandum cum baccalariis etc. Item ad interloquen- „dum finaliter et concordandum quid fieri debeat cum l i b r a r i a f a c u l t a t i s." Conclusum erat post multas interlocutiones hinc inde habitas quod facultas artium sub annuo censu deberet conducere ambas librarias, Sic quod per mutationem unam daret dominis de Collegio Maiori sexaginta octo grossos pro censu. Vbi et conclusum erat, quod deberet fieri extensio librariae Sic quod ex ambabus fieret una et lata, sic quod libri facultatis, qui plures sunt et in dies sperantur ex legatis augeri, commode et bene locari possent, Attento eo, quod haec libraria foret ad magnum decus honorem et utilitatem facultatis artium nec non totius universitatis, Et ut talis extensio huius librariae debite fieret et decenter pro honore facultatis praefata facultas deputavit ad hoc suos aedituos videlicet magistrum Henricum Grewen et Mgrm. Nicolaum Kleinsmetht de Curia, qui diligentem in commissis fecerunt executionem.

1502[b]. Taxatores pastus non habebantur, quia facultas instituit, omnes lectiones legi *gratis*. Darauf folgen dann die für die einzelnen Vorlesungen deputierten Magister.

1503[a]. Anno domini quo supra facultas artium quinta feria post Cantate fecit modum complendi in artibus tam pro Magisterio quam Baccalaureatu, quem baccalareus Herbipolensis impressit, cui facultas dedit unum florenum laboris in sublevamen et expensarum. — — — Anno quo supra sabato ante Panthaleonis facultas totaliter congregata fuit et conclusit qualenus perspectiva communis imprimeretur pro cuius expeditione Magistri in facultate mutuo dederunt baccalario Herbipolensi triginta florenos Renenses, quorum restitutionem promisit in anno. Acta sunt haec die quo supra.

1517[a]. Celerum ipso die Ciriaci qui fuit VIII Augusti hora VII antemeridiana incepta est structura novae domus facultatis plateam versus et positus est primus lapis in praesentia decani et aedituorum facultatis qui fuere magistri Laticephalus Conitius et Joannes Coelius Lipsicus.

Item ipso die Egidii Abbae in lectione statutorum facultatis magistros concernentium approbata sunt per totum consilium *statuta* domum facultatis inhabitantes concernentia et praeterea statutum de assumptione domus eiusdem, fuitque decretum ut transscriberetur ad Librum statutorum facultatis, quo posteri scirent, unde domus illa ad facultatem devenisset.

1518[b]. *Statuta* collegii facultatis artium iussu seniorum exscripta. Atque conclusa eiusdem facultatis pro decanatu una cum Anniversario ac reformatione Lectionum offenduntur In Libro conclusorum pabireo. *Τέλος*.

1519[a]. Anno domini quo supra et die vigesima octava Aprilis: Coacto consilio facultatis atque decretum est unanimi suffragantium consensu: Novum modum seu formam complendi per tunc deputatos conceptum et congestum recipiendum esse ad probam a facultate, quem videre poteris in *tabula completionis*.

Praeterea conclusum erat, quod Exemplaria Librorum Aristotelis in noua tralatione (quae tum recepta erat) imprimerentur sumptibus et expensis facultatis, si per calcographos alia via et ratione haberi non possent.

Bei den Baccalaureanden hinzugefügt: 'propter pestilitatem pauci tum erant.'

1524[b]. Sub hoc decanatu conclusum est, quod statutorum codex aliter reddi debeat, id quod magno Labore et nostro et totius facultatis factum est. — Dann auch erwähnt '*Papyraceus actorum codex*.'

1525[b]. In hoc meo magistratu statuta facultatis per Reuschium quoquo modo emaculata correcta sunt ad calcem usque deputatis in hoc tribus executoribus prius consignatis et duobus alioqui senioribus M. Virgilio et M. Arnoldo.

1527[a]. Item sub hoc Decanatu velus statutum a senioribus et executoribus facultatis renovatum est; ne liceat ulli decano, in libros facultatis et in istud praecipue quidquam referre, quod non antea senioribus octo et executoribus probarit et ostenderit. Cum viderent nonnulla vel negligentius omissa vel asperius scripta, quam ut hoc facultati conducere arbitrarentur. Idque ego sum secutus, cum instituerem seniorum ac executorum convivium pro laboribus mecum habitis in fine Magistratus. — Eine andere Hand schrieb daneben 'vnnd hat (hält?) dach schire niemands.'

1529[b]. Sub eodem decanatu contribuit facultas artium certam summam pecuniae contra Turcam truculentissimum Christianae fidei hostem, qui praecedenti anno a die Matthaei apostoli usque ad festum Galli Viennam Austriae urbem nobilissimam crude-

lissima obsidione tenuit sed expugnare non potuit. Sub eodem decanatu conclusum est . . . Quae omnia in libro Conclusorum papyraceo Sub eodem decanatu reperies.

1530a. Sub eodem decanatu contribuit facultas artium contra truculentissimum Cristianae fidei expugnatorem Turcam jtam (d. i. dimidiam?) pecuniam post ferias pentecostes.

1532a. Anno etc. quo supra Circa ferias Bartholomei venerabiles viri domines magister Wellendorffer Saltzburgensis, Henningus Pyrgallus Et Joannes Hasenbergk executores mei Animadvertentes multifariam rerum facultatis artium iacturam, supputarunt omnes proventus et expensas eiusdem, et Invenerunt, ad ducentos aureos uno saltem minus in lectionum praelectores, centum et septemdecim in offitiales annuatim erogari, quae summa facit trecentos decem et sex aureos; proventus autem facultatis, tam ex censibus quam aliis accidentibus, iuxta aequitatem calculati ad trecentos et decem aureos se extendunt. Cum ergo non satisfaciant expensis, Attento quod et alia multa decanus expendere habet, et quod facultas in septennio in ducentis aureis ultro omnes proventus eiusdem in fisco suo defecerit, futurum est, ut, si fisci ratio non habebitur, in quatuordecim annis fiscus facultatis deficiat. Requisiverunt ergo desuper me domini executores ut id proponerem senioribus, qui attendentes causae gravitatem in deliberationem ulteriorem susceperunt.

1545a. Conclusum de praeceptoribus ordinariis habendis et circumforaneis illis ingestoribus vitandis.

Quia in visitatione Collegiorum publica Magnifici D: Rect: multi studiosi sunt reperti adeoque fere infinito quodam numero, qui Baccalaureos praeceptorum loco, ne dicam ut vix novicios quosdam studiosos, citra iudicium cooptarint, non alia de causa quam ut illis sub eiusmodi sui ordinis praeceptoribus liberius in omne facinus liceat vivere, ac sub iis potissimum, qui et ipsi praeceptorum cura et diligenti animadversione adhuc egent: Itaque ne coecus coeco dux sit primum, deinde ne perturbatio quaedam ordinum et administrationum contra vetus M. D. Rectoris simul ac totius Universitatis statutum committatur, ex qua deinde innumera quaedam mala suppullulant, Dedit hoc negocii M. D. Rector mihi Facult. art Decano, ne quid tale porro, in detrimentum et contemptum Doctorum et Magistrorum artium ex ista negligentia eveniret, Vt eiusmodi praeceptoribus interdicerem, a non commissa administratione et nondum data docendi auctoritate. Sed cum haec mea auctoritas in hac re minus praestaret, Ex concluso facult. art. referendum hoc ipsum officium in M. D. Rectorem censui, ut publico edicto interdiceretur, simul ac cogerentur singuli, quibus secundum Universitatis statuta non licet erudire pueros, Ut omnium discipulorum suorum nomina darent, Quo super ea pertinacia consilium communitatis artium decerneret, quibus et quantum singulis dari posset, praesertim iis, qui sine paedagogia, atque ea vel domestica vel unius aut ad summum alterius, hic degere non possunt, nec sine consensu certoque iudicio communitatis permitteretur, ne examina illa maiora hac occasione interciderent, nisi habita ratione illorum, qui suis studiis et sudoribus ad altiora pervenissent, cuius quidem rei quotidiana ac plura extant exempla. Hoc quicquid est negotii propter certas occasiones quae tum incumbebant sequenti domino Decano exequendum relinquitur.

1546b nachdem die Namen der Magistranden angeführt sind:

Sed quia hoc ipso die, quae erat 28 Decembris, cum censura et iudicium de horum ingeniis ferendum esset, imo hac ipsa hora qua tentamen auspicandum foret, coepit Illustrissimus princeps Mauritius, Dux Saxoniae, maecenas ac patronus noster cle-

mentissimus, urbem hanc suam Lipsiam convocatis militibus, omni commeatu militari munire, idque propter futurum periculum obsidionis et belli ac minas devastationis cuiusdam, ipsius Electoris Friderici, qui tunc in biennio totam ferme Thuringiam acie undique collecta occuparat. Post diligentem igitur deliberationem consilium Communitatis artium id negotium scolasticum de conferendis honoribus in his tumultuationibus differendum esse, in summa etiam animorum perturbatione, prudenter constituit, siquidem mox sequenti die iussu principis, petente hoc ipsum Magnifico D. Rectore, Academiae status Misnam translatus est et cum maior pars professorum de tuto loco consuleret, nonnullis hic morantibus, pauci eo Rectorem comitati sunt, qui non gravatim etiam in maxima raritate discipulorum, iuventuti ordinarias operas praestiterunt. Ex diuturnitate vero belli hoc semestri huius magistratus nec summi honores Magistrales nec primi Baccalaureatus in artibus tituli conferri potuere. Quod ne detrimento et fraudi foret his, quorum nomina superius relata sunt, inter petitores honorum magistralium controversia vel ordinis, qui singulis certo et imposterum designatus sit, vel iactura sumtuum, quos in dispentiones, ut appellitant, contulerunt nec ab eis ĩĩ exigendos, hoc loco annotandum et significandum fuit.

1547[b]. Quod semel atque iterum sub meo magistratu videram non abhorrere a publicis d e c l a m a t i o n i b u s sententias Magistrorum in Communitatis nostrae Senatu, libuit experiri, possitne institui ea ratio et deinceps, adhibito quodam studio appellandi tum magistros tum studiosos huius Academiae, retineri: diebus Saturni, hora prima pomeridiana. Et de qualicumque successu in eam spem veni, ut plane confidam, si idem placeat spectabilibus dominis Decanis sequuturis, posse eam pertrahi in usum et subinde fieri faciliorem non sine magna omnium utilitate. Id in hunc locum referre volui, ne ipse vacaret, nulli alioqui rei futurus ita magno usui.

1557[a]. Nach Aufführung der Clavigeri:

De Doctrina Publica.

III Id. Maij ea mandata accepit communitas nostra verbis Illustriss: principis nostri principis Electoris, ut hoc semestri usitata Professorum electione supersedendum fuerit. Ideo omnibus superioris anni professoribus potestas facta fuit prosequendi operam doctrinae ordinariae, suo cuiquam loco diligentia et studio debito. Plura de his demonstrantur in conclusorum libro.

1558[a] nach Aufzählung der officiales:

De professoribus.

Quid de statutorum mutatione antehac deliberatum et susceptum fuerit, de superiorum decanorum annotationibus et actis repeti potest. Mutatorum autem confirmatio (de qua alibi perscriptum est copiosius) et incoatio incidit in initium semestris nostri. Secundum illorum igitur quandam rationem effectum est, ut ita partiretur doctrina publica:

Utriusque linguae professor mansit — Joachimus Camerarius
Aristotelicae doctrinae — D. Wolfg. Meurerus
Mathematicae — M. Joan. Homilius,
qui cum saepe Illustrissimi principis voluntate abesse cogeretur, interim substituit sibi M. Valent. Drosonem.
Rhetoricae professor electus est — M. Casp. Lantsidel
Poeta remansit — M. Maximus Göritz
Physicus factus est — M. Leonhardus Lycius.

Elementa Mathematum docuit ut antea M. Mauricius Steinmetz.
Doctrina utriusque Grammatices divisa est inter M. Michaelem Barth et M. Georgium Musbach ita ut alternis et menstruis Vicibus docerent ille Grammat. Lat. hic vero Graecam.
Dialecticae Melanthonis lector remansit M. Hieronymus Zynauss.

Auch Verse finden sich in dieser Matrikel wie in der Rectoratsmatrikel, einige Male dieselben, die in jener stehen.

Das erste Beispiel steht in C, Bl. 19ᵃ am Schlusse mit rother Tinte: *Audi, vide, tace si tu vis viuere pace* (sic) *Principium meum finem rege virgo Maria Amen.*

Uebrigens beginnen die Verse erst im 16. Jahrh. Es sind die folgenden:

1513ᵇ. Eiusdem (Joannis Tuberini) Epigramma (vgl. S. 796 Anm.):

Ille ego qui quondam cecini sacra Coelicolarum Caelatum Musis scripsi opus atque novem Triginta Unde mihi praesignis ab arte Facultas Donavit Larga fulva metalla manu Illius antistes fueram simul octo decemque Laudibus affeci multisonisque viros. Septena fuerant designati arte Magistri Nec fuit ante oculos charta reposta meos Natio Boiorum nutrit spumantibus Vndis Me Tuberus profert Vrbs Erythreaque (Crede mihi) studium iactandi plangere nullum Illa Facultatis sed mage suasit honos.

1517ᵃ. Am Schlusse der Baccalaureanden:

Epigramma.

Hos ego praestantes Sophiae coelestis alumnos Admisi Henningus rite favente Deo Eloquar an sileam? numeros ita promere multi Noverunt, veluti verba soluta loqui Haud dubium iccirco fuerit quum Teutona tellus Dotibus Italicis aequiparanda siet.

Dann nach ein paar eingeschobenen Bemerkungen:

Tempore Aquisgranam populus quo transit ad urbem Et Mariae precibus templa dicata subit Percupidus veniae scelerum, cupidusque videre Relliquias sacrae virginis atque Joseph Inter phylosophos ego Lips antistes habebar Immeritus, verum pervigil usque fui.

1521ᵃ unter einem Portrait der 3 Professoren Hundt aus Magdeburg: Andreas mgr. (Jurista) Magnus Doctor (Theologus et Medicus) Magnus mgr. (Medicus.):

Ad Lectorem.

Tres fuerant olim celebres heus Parthenopei Sanguineo iuncti foedere Rector erant Nomen primus habet Patris, fratrisque secundus Filius ex illis tertius esse potest, Magno nomen erat patri, quid? filius inde Hoc clarum Patris nunc sibi nomen habet. Magnus erat genitor, Magnus quoque filius ipse Dispeream si non magnus uterque fuit Esse putes Patris genitum de sanguine natum Ah moriar Patruus ni fuit ille sibi.

1524ᵃ am Schlusse:

Ista Leonhardus cygnea proditus urbe Praefectus Sophiae studio vigilante peregit.

1524ᵇ zu Anfang:

Gymnasii Rector nostri dum ferret habenas Reuschius et manibus scriberet acta suis Philosophis dignus visus qui iure Decani Redderet exacto nostra statuta typo.

1526ᵇ am Schlusse schrieb Georg a Szode:

Sors bona me voluit nostro succedere Calvo Esset ut amborum hic quoque iunctus honos.

G. a. S.

Auf der folgenden Seite neben seinem Wappen:

Haec nostrae proavi dant certa insignia genti Sed suus ex merito quemque tuetur honos.

und unter demselben (welches 2 Rosen darstellt):

Ταυτά γε καλὰ ῥόδι' ἐκ γενεῆς πεφυκότα καλῆς Τὴν χάριν εἰαρινήν κ' οὐδεν' ἄκανθον ἔχει.

1537[b]. Am Schlusse:

Tradere Lypsensis sua cum mihi sceptra facultas Ceperat, hec fida cuncta notata manu Quis negat aeterno celebrandos homine dignos Et sua virtutis quemque manere bona Ergo non fuerant privandi ista quoque laude Pieridum quotquot scandere fecit amor. J. S. V.

1538[a] schrieb Badehorn dieselben Worte, die er 1537[b] in die Rectoratsmatrikel eintrug, s. o. S. 569.

1544[b] schrieb Camerarius an den Rand mit rother Tinte:

Κᾀμοὶ τοῦτο γέρας (?) δῶκ' εὔνους (?) ἐνθάδε βουλή, ἡμιετεῖ μουσῶν ἔμμεναι ἡνιόχῳ. καὶ, θέμις ὡς ἔστιν, παιδεύματα παντα διοικειν τούςτε νόμουσ ἱερῆς ἀμφιέπειν σοφίης, θεῖον ἰωχείμου τῷ τ' οὔνομ' ἔθηκε λόετρον καὶ χαμεραριαδῶν ἐστιν ἄνωθε γένος.

am Schlusse:

Haec sex acta fuere meis in mensibus. Ah tu Tempora da studiis, Christe, quieta piis. Joach. C. P.

1545[b] steht innerhalb des gemalten grossen *A* zu Anfange (in dessen oberer Hälfte ein paar Raben sich befinden, worunter Concordia):

Cornicum mira inter se concordia vitae est Inque vicem nunquam contaminata fides. Hinc volucres has sceptra gerunt quod scilicet omnes Consensu populi stantque caduntque duces, Quem si de medio tollas discordia praeceps Advolat et secum regia fata trahit.

1546[b]:

Horribili et tristi vexatur Lipsia bello Cum forte iniuncto versor in officio.

1546 *et* 1547.

Nulla salus bello, pacem te poscimus omnes.

1549[a] am Schlusse:

Concessit nobis etiam divina voluntas Tempore in hoc studiis posse vacare bonis Quae sunt eximie nobis reparata, sed esse Ut videant multi Christe benigne dato.

1551[a] am Schlusse:

Virgineam fureret cum Mars truculentus ad urbem Richius aestiva messe Decanus eram O divina Τριάς, quae collabentibus aequos Sola magistratus praeficis imperiis Qua te laude feram facientem haec otia nobis Qui sanctis studiis dedita turba sumus. Mi deus haec porro placido aspirato favore Mollia fac his ut tempora pacis eant.

1553[b] am Schlusse:

ΜΟΝΩ ΣΟΦΩ ΔΙΚΑΙΩ ΘΕΩ ΔΙΑ ΙΗΣΟΥ ΧΡΙΣΤΟΥ ΕΠΑΙΝΟΣ ΤΙΜΗ ΚΑΙ ΔΟΞΑ ΕΙΣ ΑΙΩΝΑΣ, ΑΜΗΝ.

1557[a] neben dem Wappen:

ΔΗΘΥΝΟΝΤΙ ΒΡΌΤΩ ΚΡΑΙΠΝΟΙ ΜΑΚΑΡΕΣ ΤΕΛΕΘΟΥΣΙ.

1559[a] neben dem Wappen des Ernestus Bock:

ΕΞΗΓΗΣΙΣ NATALIUM SIGNORUM,

und dann fast dieselben Verse die in der Rectoratsmatrikel am Schlusse von Sigism. Prüfer's Rectorate 1556[b] neben demselben Wappen in 8" stehen. Oben S. 572 sind Wappen und Verse für die Prüfer's gehalten. Diese Annahme ist zu berichtigen, das Wappen gehört zu dem nachfolgenden Rectorate, das 1557[a] Ernst Bock bekleidete. Hier lauten die Verse:

Haec mihi signa pater de patre accepta reliquit Est quibus usa prius semper avita domus Ut memor antiquae laudis virtute tuerer Ex huius dictum posteritate genus. Ergo isthic rapido celer hircus ut aequora cursu Traiicit et florens in nemus urget iter Sic opus et labor est stadium decurrere Musis Quod patet et magnae praemia laudis habet Quin et uti flammis adamas invictus et aere Hircino in partes sanguine ruptus abit Sic mihi difficili virtus evicta labore Dat faciles nullis in sua regna fores. Denique laus studium fovet, ut levat umbra laborem Et virtute viret gloria fronde nemus.

In Bezug auf die Zierlichkeit der äussern Einrichtung verhält sich diese Matrikel ganz so wie die Rectoratsmatrikel. Auch sie ist auf zwei Spalten angelegt, nur die eingetragenen Conclusa sind meistens durchlaufend geschrieben. Seit der Mitte des 16. Jahrh. wird es hergebracht, nur einspaltig zu schreiben, zuletzt fast ohne Ausnahme. — Rubriciert ist von Anfang an, sowohl indem man einzelne Buchstaben roth anstrich als namentlich, indem man die Angabe des Decanates als Columnentitel wiederholte. Doch giebt es auch nicht wenige Jahre, denen dieser Schmuck fehlt, und in denen die Columnenüberschriften entweder schwarz geschrieben oder ganz fortgelassen sind. Seit der Mitte des 15. Jahrh. sind die Columnentitel oft mit grossen und ausgeputzten Buchstaben geschrieben. Beginnt ein Decanat nicht mit dem Anfange einer Seite, so pflegt seit 1457[a] der Columnentitel auch in die Mitte der Seite über der Einführungsformel gesetzt zu werden, sodass dann hier die Nennung des Decans zweimal unmittelbar hinter einander erfolgt. — 1471[a] ist zuerst mit blauer Tinte geschrieben, 1475 mit blauer und rother, 1478 desgleichen, doch besonders prachtvoll, 1490[a] mit grüner Tinte. Auch im Contexte wird seit 1512[b] zuweilen durch verschiedenfarbige Tinten leichtere Uebersichtlichkeit erstrebt. 1485[a] bei der ersten Eintragung in das neugebundene Buch ward zum ersten Male ein 6 Zeilen einnehmender bunt gemalter und vergoldeter Anfangsbuchstabe gesetzt. 1497[a] findet sich die erste vergoldete Columnenüberschrift und in dem grossen Anfangsbuchstaben ein sehr sauberes Bildchen. Hervorzuheben sind wegen ihrer besonders prächtigen Ausführung, ihrer reichen Vergoldungen und Malereien: 1499[b], 1500[b], (1501[a]), 1501[b], 1502[b], 1503[a], 1504[a], 1508[b], 1510[b], 1511[a], (1512[a]), 1512[b][1]) (1513[b]), 1515[b], 1516[a]; dann hören die feinen

1) Dies Bild (beim Decanat des Joannes Tuberinus, dessen Epigramm zu vergleichen ist) verdient besonders hervorgehoben zu werden. Es nimmt die ganze obere Hälfte der Folioseite

Bildchen auf, also um dieselbe Zeit wie in der Rectoratsmatrikel. Grosse vergoldete und verschnörkelte Buchstaben kommen noch häufig vor und auch gröbere doch sehr grosse Bilder, so 1521ª und namentlich 1522ª u. s. ö., doch hört die Lust an derartigen Verzierungen merklich auf. 1532ᵇ klebte auch hier, wie ebenso in der Rectoratsmatrikel, Joh. Musler einen colorierten Holzschnitt ein. Das hat man später für so anstössig gehalten, dass man das ganze Bild mit schwarzer Tinte überstrichen hat. Mit ausserordentlicher Pracht hat wieder Badehorn 1538ª die Einführung seines Decanates in vergoldeten Buchstaben malen lassen. Joh. Sinapius Weismonensis, der auch in den Statutenbüchern des kleinen Fürstencollegs als Freund von Sauberkeit sich zeigt (s. o. S. 760), verwendete auf die Einführung 2 Seiten, links in grossem vergoldeten Rahmen die Einleitungsformel, rechts ein grosses, die ganze Seite einnehmendes, reich vergoldetes Wappen. Ebenso werden 2 Seiten in Anspruch genommen 1555ᵇ und 1557ª. Seit 1507ª kommt es sehr oft vor, dass für den Anfangsbuchstaben ein grosser freier Raum gelassen wird, um ihn nachträglich hineinmalen zu können, was dann meistens nicht ausgeführt ward.

Die Reihenfolge der Nationen bei der passiven Wahlfähigkeit zum Decanate ist nicht so schwankend wie bei der Rectoribilität, es ist vielmehr constant die Formel aufrecht erhalten:

S. P. M. B.

Hievon macht nur der erste Turnus (1409ᵇ—1411ª) eine Ausnahme, wo die Nationen so folgen: S. M. P. B.; dann wurden 1417ª die Baiern, das letzte Glied der Reihe, übersprungen und der Turnus begann von vorne. Bis dahin waren die Decanate der Sachsen und Meissner in die Wintersemester gefallen, sie hatten also das Vorrecht der Magisterpromotionen gehabt, fortan fielen diese den Polen und Baiern ausschliesslich zu. Absicht muss bei dieser Veränderung gewaltet haben, denn sie fällt zusammen mit dem Fortfall des Baccalaureanden-Examen um Luciae, das 1416ᵇ noch gehalten ward. Seitdem scheint das Sommersemester einträglicher gewesen zu sein als das Wintersemester.

1448ᵇ und 1449ª wechselten Sachsen und Baiern für dies Mal ihre Stellen; in der Matrikel wird über den Grund Nichts erwähnt; aber Misshelligkeiten und Ungehörigkeiten waren damals vorgefallen, es wurden z. B. mehrere Magister aus dem Consilium der Facultät ausgeschlossen. Vgl. die oben mitgetheilten Conclusa.

Ebenso wechselten 1475ª und 1475ᵇ die Polen und Sachsen ihre Stellen; aber das veranlasste weitläufige Verhandlungen, vielleicht gar Processe. Vergl. die Anmerkung im Verzeichniss der Decane zu diesen Semestern und die oben mitgetheilten Conclusa.

VERZEICHNISS DER DECANE, VICECANZLER UND PROMOVIERTEN.

In dem nachfolgenden Verzeichnisse bedeutet ein * vor dem Namen, dass der Genannte noch zu den ersten Gründern der Universität gehörte; die hinter dem Namen

ein und stellt die 9 Musen dar, die, bei verschiedenen musikalischen Instrumenten beschäftigt, in dem Bassin eines Springbrunnens baden. Die goldgemalten Inschriften lauten, auf dem Rande des Bassins: 'Hyppocrene,' über den Musen: *ἐννέα θυγατέρες μεγάλου διός;* unten: *χαίρετε τέκνα διός.* Oben und zu beiden Seiten: 'Nymphae Noster Amor: Ab Iove Principium Musae: Dulces ante omnia Musae.' Für den Umschwung, der gerade in jenen Jahren in den Studien vor sich ging, ist auch dies Bild characteristisch. Vgl. meine Ausgabe des Narrenschiffes S. XXIV.

in Klammern gesetzte Zahl verweist auf die Anmerkung des mehrfach citierten Schriftchens von Gersdorf, wo von den Lebensumständen des Genannten gehandelt wird. Bei der Angabe der Zahl der Baccalaureanden und Magistranden (richtiger Baccalaureen und Magister, denn nur die wirklich Graduierten werden genannt, mit Auslassung der 'reiecti') habe ich die von Drobisch in den 'Neuen Beiträgen,' S. 92 fg. gegebene Tabelle zu Grunde gelegt, bin aber in einem nicht unwesentlichen Puncte von ihm abgewichen. Drobisch giebt als Summe des Jahres die des bürgerlichen Jahres, während meiner Ansicht nach bei der Statistik der Universitäten nur von Studienjahren, d. h. der Zeit von Ostern bis Ostern, die Rede sein kann, indem der Beginn eines neuen bürgerlichen oder Kalender-Jahres für das Universitätsleben ein sehr gleichgültiges Ereigniss war, auf das so gut wie gar keine Rücksicht genommen ward. Die Zeit von Weihnachten bis Ostern gehört noch zum vorhergehenden Studienjahre. Auch wird der Parallelismus in Bezug auf die Immatriculationen gestört, denn auch die letztern dauerten aller Wahrscheinlichkeit nach ziemlich gleichmässig bis Ostern hin (der Beginn der Vorlesungen war ja nicht ein gleichzeitiger zu Anfang des Semesters, sondern die verschiedenen Vorlesungen begannen zu ganz verschiedenen Zeiten desselben), vgl. oben S. 565 unten; freilich sind wir hier factisch ausser Stande (weil das Datum der Immatriculation nicht hinzugesetzt ward), die Immatriculationen auf das bürgerliche Jahr zu reducieren. So weichen denn die Jahressummen der Baccalaureanden bei mir durchgehends ab von den von Drobisch a. a. O. gegebenen. Eine Vergleichung dieser Summen führt übrigens auf sehr lehrreiche Untersuchungen. — Die cursiv gedruckten Namen sind die in die Matrikel nicht eingetragenen, sie sind aus dem Verzeichnisse der Decane auf dem Deckel derselben ergänzt. Wo der Tag der Wahl nicht besonders angegeben ist, ist es im Sommersemester der Sonnabend vor Georgii, im Wintersemester der Sonnabend vor Galli. Die Angabe des Magistergrades ist nur wo besondere Veranlassung vorhanden war erfolgt.

Nr.	Jahr			
Nr. 1.	1409[b].	S.	*Heinricus Bernhagen (22). Gleich anfangs 44 mag. & 26 bacc. intituliert. (quinta feria ante festum Sanctorum Symonis et Judae.)	
			Nicolai: 22. in cap. ieiun.: 11.	Bacc. 33.
			Vicecanc.: *Johannes de Monsterberg. (1.)	Mag. 18.
2.	1410[a].	M.	*Vincentius Grüner. (16.)	
			Penthec.: 9. exalt. cruc.: 13.	
3	[b].	P.	*Thimotheus de Margenow. (23.)	Bacc. 52.
			Luciae: 15. cap. ieiun.: 15.	
			Vicecanc.: *Vincentius Grüner. (16.)	Mag. 9.
4.	1411[a].	B.	**Burchard Tuntzman de Balingen.* (17.)	
			? ?	
5.	[b].	S.	*Hermannus Schipman. (19.)	Bacc. ?
			Luciae: 7. cap. ieiun.: 10.	
			Vicecanc.: *Laurentius de Heylsberg, th. B. (12.)	Mag. ?
6.	1412[a].	P.	*Johannes Czach. (30.)	

Penthec.: 7. exalt. cruc.: 7.

Nr. 7. 1412[b]. M. **Petrus Storch.* (13.) } Bacc. ?

? ?

Vicecanc.: ? Mag. ?

8. 1413[a]. B. *Conradus Weissenbrunner Kitzingensis.*

? ?

9. [b]. S. **Joannes Hamme Lubecus.* (35.) } Bacc. ?

? ?

Vicecanc.: *Helmoldus Zoltwedel, doct. in med. (8.)[1]) Mag. 7.

10. 1414[a]. P. *Augustinus Monsterbergius.*

? ?

11. [b]. M. *Paulus Worczensis.* } Bacc. ?

? ?

Vicecanc.: ? Mag. ?

12. 1415[a]. B. **Burcardus de Balingen.* (17.)

? ?

13. [b]. S. **Hennigus Hildesianus.* (14.) } Bacc. ?

? ?

Vicecanc.: ? Mag. ?

14. 1416[a]. P. Jeronimus de Löbaw.

Penthec.: 4. sti. Michahelis: 11.

15. [b]. M. Augustinus de Kempnitz. } Bacc. 22.

Luciae: 3. cap. ieiun.: 4.

Vicecanc.: derselbe. Mag. 4.

16. 1417[a]. S. Borchardus Plotze de Sunden.

Penthec.: 10. exalt. cruc.: 6.

17. [b]. P. **Timotheus de Mergenaw.* (23.) } Bacc. ?

?

Vicecanc.: ? Mag. ?

18. 1418[a]. M. **Petrus Cossenblut.* (49.)

? ?

19. [b]. B. Andreas de Weyssenstat. } Bacc. ?

sab. post diem cinerum: 16.

Vicecanc.: *Joh. de Heylden. (36.) Mag. 9.

20. 1419[a]. S. *Ludolphus Hoyman.*

? ?

21. [b]. P. **Nicolaus de Legnicz.* (5.) } Bacc. ?

?

Vicecanc.: ? Mag. ?

---

1) Es wird nur das Magisterexamen angeführt, eingeleitet mit der gewöhnlichen Formel: 'Item eodem anno,' wobei erst nachträglich dem Schreiber oder einem Leser einfiel, dass ja vom Vorhergehenden Nichts eingetragen war; er setzte also hinzu: 'videlicet MCCCCXIII,' doch könnte man auch XIIIj lesen. Der Name des Vicecanzlers wird mit folgender Notiz begleitet: 'Eodemque anno substitutus erat per dominum episcopum Merseburgensem in vicecancellarium Mgr. Helmoldus' etc. Am Rande 'prius semper vniuersitas habuit eligere vicecancellarium.' Dann ward wieder mehrere Semester hindurch nicht aufgeschrieben.

Nr. 22. 1420^{a}. M. *Nicolaus Hüther de Kemnitz.*
? ?
23. ^{b}. B. Volquinus de Aquisgrano. M. — Bacc. ?
cap. ieiun.: 21.
Vicecanc.: Andreas de Wyssenstayt. — Mag. 8.

24. 1421^{a}. S. **Petrus Wegwy de Premslavia.* (9.)[1]
Penthec. 9.
25. ^{b}. P. *Andreas de Crossen.* — Bacc. ?
?
Vicecanc.: ? — Mag. ?

26. 1422^{a}. M. **Joannes Lobeke.* (11.)
? ?
27. ^{b}. B. **Hermannus de Altorf.* (26.) — Bacc. ?
?
Vicecanc.: ? — Mag. ?

28. 1423^{a}. S. *Nicolaus Sculteti Francfordensis.*[2]
? ?
29. ^{b}. P. Nicolaus Weygel. — Bacc. ?
in ieiunio: 16.
Vicecanc.: Andr. de Weysenstad. B. — Mag. 11.

30. 1424^{a}. M. *Augustinus de Kemnitz. (secundo.)*
? ?
31. ^{b}. B. *Joannes Vos de Monasterio.* — Bacc. ?
?
Vicecanc.: ? — Mag. ?

32. 1425^{a}. S. Bertoldus Zegheberch de Lubeck.
Penthec.: 6. exalt. cruc.: 19.
33. ^{b}. P. Burhardus Rosenaw de Nebraw. — Bacc. 58.
cap. ieiun. 33.
Vicecanc.: *Joh. Lobeke. (11.) — Mag. 13.

34. 1426^{a}. M. Johannes Grosse de Gera.
Penthec.: 5. exalt. cruc.: 25.
35. ^{b}. B. Volquinus de Aquisgrani (in locum Petri Puchner de Nuremberga feria VI ante defuncti). — Bacc. 66.
(in die sanctae Katherinae.) cap. ieiun.: 36.
Vicecanc.: Fredericus Smydel de Egra, protunc temporis rector. — Mag. 15.

36. 1427^{a}. S. Hermannus Wulko de Frankenford.

---

1) Aus diesem Semester sind nur die Namen der Baccalaureanden beim 'examen primum' aufgezeichnet und zwar nicht an dem gehörigen Orte der Matrikel, sondern vor den Aufzeichnungen des Decanats 1418^{b}.

2) Hiernach wird auf dem Deckel der Matrikel noch ein 'Conradus . . Deinhardi' aufgeführt. Doch ist hier wie bei den vorhergehenden Namen corrigiert, also wohl ein Fehler vorgekommen. Vgl. 1440^{b}.

Penthec.: 12. exalt. cruc.: 17.
Nr. 37. 1427b. P. Matheus Lobdaw de Monsterberg. } Bacc. 59.
in cap. ieiunii: 30.
Vicecanc.: Nic. Weygil. Mag. 13.

38. 1428a. M. Johannes Thymonis de Gobin.
Penthec.: 7. exalt. cruc.: 25.
39. b. B. *Fridericus Schmidel de Egra.* } Bacc. ?
?
Vicecanc.: ? Mag. ?

40. 1429a. S. Jacobus Schulteti de Stargardia.
Penthec.: 9. exalt. cruc.: 20.
41. b. P. Johannes Placwicz de Lemberg. } Bacc. 38.
Sabbato Quadragesimae: 9.
Vicecanc.: Joh. Grosse de Gera, protunc rector universitatis. Mag. 6.

42. 1430a. M. Stephanus de Prettyn.
Penthec.: 8. exalt. cruc.: 13.
43. b. B. Johannes Weycker de Römhilt. } Bacc. 35.
sab. Quadrag.: 14.
Vicecanc.: Jac. Meseberch de Stendal protunc rector. Mag. 6.

44. 1431a. S. Jacobus Meseberch de Stendal.
Penthec.: 4. exalt. cruc.: 14.
45. b. P. Procopius de Cladrub. } Bacc. 41.
Quadrages.: 23.
Vicecanc.: *Joh. Lobeck. (11.) Mag. 7.

46. 1432a. M. Stephanus de Prettyn (secundario).
(in vigilia Paschae.)
Penthec.: 9. exalt. crucis: 13.
47. b. B. Ruckerus de Luterburg. } Bacc. 37.
Quadragesimae: 15.
Vicecanc.: derselbe. Mag. 9.

48. 1433a. S. Nicolaus de Jutirbug.
Penthec.: 6. exalt. crucis: 12.
49. b. P. *Petrus Pirner de novo foro.* } Bacc. ?
?
Vicecanc.: ? Mag. ?

50. 1434a. M. Johannes Ermelreich de Gorlitz.
Penthec.: 17. exalt. crucis: 9.
51. b. B. Johannes Landschreiber de Lapide. } Bacc. 52.
(in crastino sancti Dyonisii.)
Quadragesimae: 26.
Vicecanc.: Jodocus Birghamer de Noerenberga. Mag. 12.

52. 1435a. S. Hermannus Wulko de Frankenfordis (secundario).
(in vigilia Paschae.)

Nr.	Sem.	Nat.		
			Penthec.: 11. exalt. cruc.: 20.	
Nr. 53.	1435^b.	P.	Johannes de Brega.	Bacc. 57.
			Quadragesimae: 26.	
			Vicecanc.: Hermannus Wulko de Frankenfordis.	Mag. 6.
54.	1436^a.	M.	Petrus de Budissin.	
			Penthec.: 7. exalt. cruc.: 9.	
55.	^{b}.	B.	Hermannus de Heltpurg.	Bacc. 25.
			Quadragesimae: 9.	
			Vicecanc.: Joh. Grosse.	Mag. 13.
56.	1437^a.	S.	Cristoforus de Holmis.	
			Penthec.: 4. exalt. crucis: 14.	
57.	^{b}.	P.	Bernhardus Rosenaw de Nebraw (secundario).	Bacc. 28.
			sab. ante Invocavit: 10.	
			Vicecanc.: Johannes de Praga.	Mag. 12.
58.	1438^a.	M.	Andreas Grüner.	
			Penthec.: 8. exalt. crucis: 8.	
59.	^{b}.	B.	Henricus Lur de Kirchberg.	Bacc. 26.
			Invocavit: 10.	
			Vicecanc.: derselbe.	Mag. 8.
60.	1439^a.	S.	Jacobus Zetteler de Franckefordis.[1])	
			Penthec.: 8. exalt. cruc.: 10.	
61.	^{b}.	P.	Caspar Weygil.	Bacc. 25.
			Invocavit: 7.	
			Vicecanc.: Paulus Busse.	Mag. 8.
62.	1440^a.	M.	Johannes Weyda.	
			Penthec.: 9. exaltat. cruc.: 5.	
63.	^{b}.	B.	Heynricus Steynpach de Nurenberga.	Bacc. 19.
			Invocavit: 5.	
			Vicecanc.: Stepphanus Fortunae.	Mag. 9.
64.	1441^a.	S.	Nicolaus Gareden de Gryfenhaghen.	
			Penthec.: 17. exalt. crucis: 21.	
65.	^{b}.	P.	Caspar Weygil.	Bacc. 70.
			in cap. ieiunii: 32.	
			Vicecanc.: Jacobus Sculteti de Stargardia.	Mag. 16.
66.	1442^a.	M.	Johannes Schymmelpfenning.	
			(ipso die Georgii.)	
			Penthec.: 20. fest. stae. crucis: 23.	
67.	^{b}.	B.	Johannes Breitrucke de Marporg.	Bacc. 85.
			Quadragesimae: 42.	
			Vicecanc.: Joh. Schymmelpfennig.	Mag. 17.
68.	1443^a.	S.	Jacobus Sculteti de Stargardia.[2])	

1) Beim ersten Examen sind die Namen der Examinatoren nicht genannt.
2) Auch in diesem Semester sind die Namen der Examinatoren nicht genannt.

Penthec.: 20. exalt. crucis: 44. } Bacc. 107.
Nr. 69. 1443^{b}. P. Andreas Wagner de Namslavia.
Invocavit: 43.
Vicecanc.: Caspar Weigil. Mag. 21.

70. 1444^{a}. M. Joh. Weyda (secundario).
Penthec.: 26. exalt. crucis: 23. } Bacc. 81.
71. ^{b}. B. Johannes de Ratispona.
Invocavit: 32.
Vicecanc.: Heinricus Steynbach de Nüremberga. Mag. 16.

72. 1445^{a}. S. Nicolaus Garden de Griffenhagn̄.
Penthec.: 21. fest. stae crucis: 37. } Bacc. 105.
73. ^{b}. P. Johannes Meurer.
Invocavit: 47.
Vicecanc.: Petrus Sehusen. Mag. 23.

74. 1446^{a}. M. Nicolaus Pistoris de Lipczk.
Penthec.: 19. exalt. crucis: 35. } Bacc. 80.
75. ^{b}. B. Conradus Deynhardi de Wetter.
Invocavit: 26.
Vicecanc.: Nicolaus Gryfenhagen. Mag. 14.

---

76. 1447^{a}. S. Johannes Wysse de Rostock.
Penthec.: 17. exalt. cruc.: 22. } Bacc. 55.
77. ^{b}. P. Andreas Wayner de Namslavia.
Invocavit: 16.
Vicecanc.: Heinricus Bebirsteyn. Mag. 12.

78. 1448^{a}. M. Bartholomeus Franke de Lipczk.
Penthec.: 15. exalt. crucis: 19. } Bacc. 47.
79. ^{b}. S. Hinricus Colhoff de Bremis.
Invocavit: 13.
Vicecanc.: Cunradus Wetter. Mag. 14.

80. 1449^{a}. B. Johannes Swertman de Franckfurdia.
(Johannes de Ratispona vicedecan.)
Penthec.: 10. exalt. cruc.: 25. } Bacc. 58.
81. ^{b}. P. Nicolaus Melczer de Glogouia.
Invocavit: 23.
Vicecanc.: Johannes Ewderitzsch. Mag. 10.

82. 1450^{a}. M. Stephanus Fortunae de Freyberg.
Penthec.: 19. exalt. cruc.: 29. } Bacc. 67.
83. ^{b}. B. Johannes Heberer de Bamberga.
Invocavit: 19.
Vicecanc.: Vitalis Fleck de Bornis.

84. 1451^{a}. S. Nicolaus Smylow de Hamborg.
Penthec.: 8. exalt. crucis: 11. } Bacc. 52.
85. ^{b}. P. Nicolaus Gerstman de Lemberg.
Invocavit: 33.
Vicecanc.: Martinus Bademussil de Crossin. Mag. 14.

Nr. 86. 1452^a. M. Andreas Rudiger de Gorlicz.
Penthec.: 21. exalt. crucis: 38.
87. ^{b}. B. Petrus Herb de Schongaw. — Bacc. 97.
Invocavit: 38.
Vicecanc.: Joh. Euderitz de Lipkcz. — Mag. 17.

88. 1453^a. S. Henricus Elling de Stendal.
Penthec.: 11. exalt. crucis: 14.
89. ^{b}. P. Johannes Breslaw (proxima feria quarta post festum). — Bacc. 84.
Invocavit: 59.
Vicecanc.: Joh. de Franckenfordis. — Mag. 12.

90. 1454^a. M. Johannes Euderitczsch de Lipczk.
Penthec.: 16. exalt. cruc.: 36.
91. ^{b}. B. Heinricus Herolt de Beyreut. — Bacc. 102.
Invocavit: 50.
Vicecanc.: Cristoferus Thymonis. — Mag. 19.

92. 1455^a. S. Petrus Manenschin de Lubeck.
Penthec.: 33. exalt. cruc.: 31.
93. ^{b}. P. Cristoforus Thyme de Freienstadt. — Bacc. 111.
in ieiunio: 77.
Vicecanc.: Petrus Manschyn. — Mag. 18.

94. 1456^a. M. Petrus Sehusen de Liptzk.
Penthec.: 25. exalt. cruc.: 39.
95. ^{b}. B. Johannes Milla de Nuremberga. — Bacc. 144.
Invocavit: 80.
Vicecanc.: Johannes Gedaw de Budissin. — Mag. 19.

96. 1457^a. S. Theodericus Stephani de Colbergh. (In vigilia Paschae.)
Penthec.: 31. exalt. cruc.: 60.
97. ^{b}. P. Jacobus Mewerer de Wratisslavia. (In vigilia scti. Galli.) — Bacc. 127.
Invocavit: 36.
Vicecanc.: Theodericus Stephani de Colberga. — Mag. 19.

98. 1458^a. M. Johannes Gedaw de Budissin. (Andreas Rudiger de Gorlitz vicedecanus.)
Penthec.: 37. exalt. crucis: 26.
99. ^{b}. B. Johannes Schütz de Nuremberga. — Bacc. 102.
Invocavit: 39.
Vicecanc.: Lampertus Dymelen de Eymbeck. — Mag. 22.

100. 1459^a. S. Petrus Rode de Luneborch.
Penthec.: 30. exalt. cruc.: 37.
101. ^{b}. P. Marcus Sculteti de maiori Glogouià. — Bacc. 131.
Invocavit: 64.
Vicecanc.: derselbe. — Mag. 13.

102. 1460^a. M. Johannes Thaymut de Numburg.

Penthec.: 24. exalt. crucis: 56.
Nr. 103. 1460^{b}. B. Wernerus de Onshusen. } Bacc. 133.
Invocavit: 53.
Vicecanc.: Gregorius Hyldebrant de Crossyn. Mag. 18.
104. 1461^{a}. S. Hinricus Kolck de Stendall.
Penhec.: 30. exalt. crucis: 38.
105. ^{b}. P. Thomas Wernheri de Braunssbergk (die dominica proxima ante fest. sti. Galli). } Bacc. 137.
Invocavit: 69.
Vicecanc.: Mathias Marci de Gorlitz. Mag. 23.
106. 1462^{a}. M. Dionisius Flegk de Bornis.
Penthec.: 27. exalt. crucis: 53.
107. ^{b}. B. Johannes Stublinger, *th. B.* } Bacc. 158.
Invocavit: 78.
Vicecanc: Joh. Thaymut de Neunnburch. Mag. 27.
108. 1463^{a}. S. Johannes Hasenvelt de Franckenfordis.
Penthec.: 24. —[1]
109. ^{b}. P. Stanislaus Pechman de Sweydnitz.[2] } Bacc. 56.
Invocavit: 32.
Die Magisterprüfungen wurden der Pest wegen erst im folgenden Semester abgehalten. Mag. 16.
110. 1464^{a}. M. Georgius Hueter de Lipczk.
(Zugleich Vicecanzler; das Examen der Magistranden nachgeholt.)
Penthec.: 29. exalt. crucis: 37.
111. ^{b}. B. Johannes Fabri de Rudesheym, *th. B. form.* } Bacc. 116.
post diem cinerum: 50.
Vicecanc.: derselbe. Mag. 12.
112. 1465^{a}. S. Johannes Curlebeke de Sundis.
Penthec.: 16. exalt. crucis: 59.
113. ^{b}. P. Gregorius Hildebrand de Crossin. } Bacc. 160.
Invocavit: 95.
Vicecan.: Lampertus de Goch. Mag. 26.
114. 1466^{a}. M. Bruno Vlleyben de Waltersshusen.
Penthec.: 36. exalt. crucis: 64.
115. ^{b}. B. Johannes Herolt de Kongissberg. } Bacc. 173.
post Estomihi: 73.
Vicecanc.: Lampertus Goch. Mag. 22.
116. 1467^{a}. S. Richardus Karstens de Tzellis.

1) Beim zweiten Examen heisst es: 'Item anno domini quo supra nullum fuit celebratum examen circa festum Michaelis propter detestandam epidimie pestem, que nimium tunc temporis in loco viguit nec aliquis magistrorum de consilio facultatis arcium preter decanum tempore apertionis examinis praesentem se constituit quapropter predictum examen usque ad ieiunium suspensum fuerat.'

2) Die Namen der executores und taxatores sind nicht eingetragen. Man kam wohl, der Pest wegen, gar nicht zur Wahl derselben.

Nr.	Jahr			
			Penthec.: 25. exalt. crucis: 45.	
Nr. 117.	1467[b].	P.	Thomas Hertil de Jawor.	Bacc. 135.
			Invocavit: 65.	
			Vicecanc.: Johannes Spiss.	Mag. 16.
118.	1468[a].	M.	Mathias Marci de Gorlicz. (In vigilia Paschae.)	
			Penthec.: 37. exalt. crucis: 67.	
119.	[b].	B.	Johannes Balckmacher de Schawenstein.	Bacc. 185.
			Invocavit: 81.	
			Vicecanc.: Bartholomeus Oschenfurt.	Mag. 21.
120.	1469[a].	S.	Hinricus Ellingk de Stendal.	
			Penthec. 28. exalt. crucis: 63.	
121.	[b].	P.	Lazarus de Schonensee.	Bacc. 145.
			Invocavit: 54.	
			Vicecanc.: Johannes Rudissheym.	Mag. 21.
122.	1470[a].	M.	Nicolaus Ghyr de Jhenis, *th. B.*	
			Penthec.: 22. exalt. crucis: 43.	
123.	[b].	B.	Johannes Permeter de Adorff, *th. B. form.*	Bacc. 91.
			Invocavit: 26.	
			Vicecanc.: Andreas de Soldyn.	Mag. 13.
124.	1471[a].	S.	Andreas Dhene de Soldin.	
			Penthec.: 18. exalt. crucis: 18.	
125.	[b].	P.	Johannes Herttemberger de Elbogen, *th. B.*	Bacc. 71.
			Invocavit: 35.	
			Vicecanc.: Johannes Lintz.	Mag. 11.
126.	1472[a].	M.	Nicolaus Grobitzsch de Lobda, *Ma. C.*	
			Penthec.: 24. exalt. crucis: 24.	
127.	[b].	B.	Johannes Spiess de Rotenburga, *th. B. form.*	Bacc. 103.
			Invocavit: 55.	
			Vicecanc.: Jeronymus Wunsidel.	Mag. 16.
128.	1473[a].	S.	Kerstianus de Ditmercia.	
			Penthec. 19. exalt. crucis: 51.	
129.	[b].	P.	Johannes Kleene de Lobaw, *th. B.*	Bacc. 129.
			Invocavit: 59.	
			Vicecanc.: Reynhardus.	Mag. 10.
130.	1474[a].	M.	Petrus Hofeman de Soravia.	
			Penthec. 14. Lamperti: 43.	
131.	[b].	B.	Johannes Cappentancz de Spira.	Bacc. 113.
			Invocavit: 56.	
			Vicecanc.: Reyhart.	Mag. 11.
132.	1475[a].	P.[1])	Johannes Fabri de Crossen.	

1) Die Einleitung lautet: 'Anno domini 1475 Die vero mensis may 22 i. sabatho ante festum sancti Jeorgy martiris Convocatis magistris omnibus de consilio facultatis arcium pro electione noui decani factus fuit saltus decanatus officij de natione bauarorum per nacionem Saxonum ad nationem Polonorum Et tunc electus fuit per saltum . . .'

Penthec.: 17. Egidii: 51.
Nr. 133. 1475[b]. S.[1]) Johannes Lintz de Gottinghenn. } Bacc. 116.
Invocavit: 38.
Vicecanc.: Johannes Wilden. Mag. 9.

134. 1476[a]. M. Leonhardus Mesebergh de Lipczk, *decr. B.*
Penthec.: 10. exalt. crucis: 39.
135. [b]. B. Lampertus von dem Hoeff de Goch, *in decr. B.* ac ecclesiae beatae virginis Wurczenensis canonicus. } Bacc. 76.
Invocavit: 27.
Vicecanc.: Nicolaus Coburg. Mag. 13.

136. 1477[a]. S. Conradus Schomborch de Peynis.
Penthec.: 20. exalt. crucis: 49.
137. [b]. P. Hinricus Thyme de Freynstat, *th. B. form.*, ac ecclesiae sepulchri dominici legnicensis Canonicus. } Bacc. 127.
Reminiscere: 58.
Vicecanc.: Nicolaus de Lobda. Mag. 14.

138. 1478[a]. M. Johannes Taymuth de Numburgk, *decr. B.*, *pr. C.*, Numburgensis Czitczensis Misnensisque ecclesiarum canonici et cantoris.
Penthec.: 20. exalt. crucis: 40.
139. [b]. B. Paulus von Watt de Nurmberga, *ma. C.* } Bacc. 96.
Invocavit: 36.
Vicecanc.: Johannes Rudesheym. Mag. 21.

140. 1479[a]. S. Petrus Hernn de Gottingen.
Penthec.: 15. exalt. crucis: 47.
141. [b]. P. Thomas Werneri de Braunssbergk. } Bacc. 123.
Invocavit: 61.
Vicecanc.: Simon Pistoris de Lipczk. Mag. 9.

142. 1480[a]. M. Wenczeslaûs Judicis de Witchenaw.
Penthec.: 15. exalt. crucis: 47.
143. [b]. B. Johannes Mayer de Nurenberga, *th. B. form.* } Bacc. 112.
Invocavit: 50.
Vicecanc.: nicht genannt. Mag. 15.[2])

144. 1481[a]. S. Hinricus Greue de Gottingenn.
Penthec.: 19. exalt. crucis: 43.
145. [b]. P. Johannes de Allenstenn, *th. B. form.* (Sabbato ante festum Calixti.) } Bacc. 104.
Invocavit: 42.
Vicecanc.: Andreas de Soldyn. Mag. 14.

---

1) Ut natio ad suum ius rediret, neque ei per saltum in proximo decanatu factum praeiudicaretur.

2) Am Schlusse der Examinatoren der Magistranden: 'per quos admissi fuerunt magistrandi 15 in temptamine, ex quibus unus reiectus in examine, qui postea per Reverendum

Nr. 146. 1482ᵃ. M. Nicolai Metzerode de Prebiss, *decr. B.*
Penthec.: 19. exalt. crucis: 56.
147. ᵇ. B. Johannes Brandt de Rottenburga, *th. B. form., pr. C.* } Bacc. 119.
Invocavit: 44.
Vicecanc.: Andreas Frissener de Wunsidel. Mag. 11.

148. 1483ᵃ. S. Johannes Lirike de Franckenfordis.
Penthec.: 13. exalt. crucis: 59.
149. ᵇ. P. Martinus Furman de Konitz., *th. B., pr. C.* } Bacc. 131.
Invocavit: 59.
Vicecanc.: Petrus Herrn de Gottingen. Mag. 16.

---

150. 1484ᵃ. M. Rochlitz.[1])
?
151. ᵇ. B. purgkhausen.[1]) } Bacc. ?
?
Viceca Mag. ?

152. 1485ᵃ. S. Jo ranckenfordis, *th. B. form.*
(
orgii.)
Pe exalt. crucis: 31.
153. ᵇ. P. awer. (Secunda feria ante } Bacc. 73.
Invoca
Vicecanc.: Furmann de Konitz. Mag. 9.

154. 1486ᵃ. M. Johannes Wolffis de Sangerhussen.
Penthec.: 19. exalt. crucis: 52.
155. ᵇ. B. Johannes Fabri de Werdea, in utroque iure Bacc., pr. C. } Bacc. 119.
Invocavit: 48.
Vicecanc.: Martinus Mellerstat, qui vices suas Magistro Andreae Frisner de Wunsidel commisit. Mag. 11.

156. 1487ᵃ. S. Matheus Damerow de Premsslavia, th. B.
Penthec.: 14. exalt. crucis: 56.
157. ᵇ. P. Melchior Lodewigk de Freynstadt, th. B. assumptus. } Bacc. 136.
Invocavit: 66.
Vicecanc.: Johannes Cappendantz de Spira. Mag. 19.

158. 1488ᵃ. M. Nicolaus Lindener de Lipkz, th. B.

---

in Christo patrem et dominum, dominum Tilonem episcopum Merseburgensem admissus fuit, ut latius in libro bapireo continetur.'

1) Die Decanate 1484ᵃ und 1484ᵇ sind nicht eingetragen, sondern nur oben mit kleinen Buchstaben die Namen der Decane genannt.

Penthec.: 12. exalt. crucis: 47.
Nr. 159. 1488[b]. B. Nicolaus Schreytler de Koburgk.[1] } Bacc. 153.
Invocavit: 94.
Vicecanc.: Bartholomeus Apt de Czwickavia qui vices suas mag. Henrico Grewe de Gottingen commisit. Mag. 23.

160. 1489[a]. S. Martinus Sporn de Franckenfordis.
(In vigilia Paschae.)
Penthec.: 30. Nativ. Mariae: 77.
161. [b]. P. Wenceslaus Fabri de Budweyss, med. B. } Bacc. 186.
Invocavit: 79.
Vicecanc.: Martin. Furman de Konitz qui vices suas Henrico Greue de Gottingen commisit. Mag. 22.

162. 1490[a]. M. Nicolaus Heyner de Dresdenn, th. B.
Penthec.: 18. Nativ. Mariae: 93.
163. [b]. B. Thomas Fabri de Herriden. } Bacc. 170.
Invocavit: 59.
Vicecanc.: Doctor Johannes Wildow de Triptis, qui vices suas magistro Johanni Brandt de Rotenburga commisit. Mag. 15.

164. 1491[a]. S. Gherardus Bissendal de Osterborch.
Penthec.: 19. exalt. crucis: 78.
165. [b]. P. Cristoferus Tomrich de Tethschenn, th. B. } Bacc. 181.
Invocavit: 84.
Vicecanc.: Heinricus Greve de Gottingenn. Mag. 23.

166. 1492[a]. M. Johannes Malisch de Naustat, eccles. beatae virginis in Freiberga canonicus.
(In vigilia Paschae.)
Penthec.: 18. exalt. crucis: 68.
167. [b]. B. Nicolaus Kleinschmid de Schawenstein, th. B. } Bacc. 177.
Invocavit: 91.
Vicecanc.: Pascha Alvensleuen de Magdeburgk. Mag. 12.

168. 1493[a]. S. Johannes Ruloff de Tangermundis, pr. C.
Penthec.: 19. exalt. crucis: 82.
169. [b]. P. Nicolaus Czeler de Wratislavia, th. B. form. } Bacc. 177.
Invocavit: 76.
Vicecanc.: Heinricus Greve de Gottingen. Mag. 16.

170. 1494[a]. M. Bartholomeus Wochenstolcz de Dresdenn.
Penthec.: 7. exalt. crucis: 60.
171. [b]. B. Conradus Coci de Buchen, dictus Wimpina, th. B., ma. C. } Bacc. 146.
Invocavit: 79.
Vicecanc.: Pascha Alvensleue de Magdenburgk. Mag. 16.

---

1) Hier steht weiter Nichts als 'Sequitur decanatus Mgri. Nicolai Schreytter de Koburgk.' Die Einschreibungen selber folgen erst nach Fabri's Decanate. Schreitor's Nachfolger übersah, dass sein Vorgänger noch gar nicht eingetragen hatte.

Nr.	Jahr		Name	
Nr. 172.	1495a.	S.	Sebastianus CZimmerman de Brandeburgk.	
			Penthec.: 9. Assumpt. Mariae: 62.	Bacc. 91.
173.	b.	P.	Nicolaus Czeler de Wratislauia, th. B. form.	
			Invocavit: 20.	
			Vicecanc.: Sigismundus Altman.	Mag. 10.
174.	1496a.	M.	Gregorius Hewne de Gorlitz.	
			Penthec.: 9. exalt. crucis: 21.	Bacc. 57.
175.	b.	B.	Petrus Deubichen de Miltenberga.	
			Invocavit: 27.	
			Vicecanc.: Jodocus Breczler de Cubito.	Mag. 6.
176.	1497a.	S.	Magnus Hundt Magdeburgensis.	
			Penthec.: 7. exalt. crucis: 46.	Bacc. 121.
177.	b.	P.	Mathias Frawendinst de Sweydenitz, th. B., b. v. C.	
			Invocavit: 68.	
			Vicecanc.: Nicolaus Reudel de Rastenburgk.	Mag. 15.
178.	1498a.	M.	Bernhardus Beler de Görlitz, th. B.	
			Penthec.: 9. exalt. crucis: 61.	Bacc. 101.
179.	b.	B.	Johannes de Frigido Fonte.	
			Invocavit: 31.	
			Vicecanc.: Conradus Cori de Wimpina.	Mag. 16.
180.	1499a.	S.	Henricus Greve de Gottingen.[1]	
			Penthec.: 10. exalt. crucis: 56.	Bacc. 139.
181.	b.	P.	Nicolaus Fabri de Grünenbergk.	
			Invocavit: 73:	
			Vicecanc.: Georgius [Dottanius?] de Meyningenn.	Mag. 12.
182.	1500a.	M.	Johannes Peylick de Czeytz.	
			Penthec.: 12. exalt. crucis: 49.	Bacc. 117.
183.	b.	B.	Virgilius Wellendarffer de Saltzburg.	
			Invocavit: 56.	
			Vicecanc.: Petrus Dewbinger de Miltenbergk.	Mag. 14.
184.	1501a.	S.	Henricus Ralenessbussen de Einbeck.	
			Penthec.: 15. exalt. crucis: 51.	Bacc. 114.
185.	b.	P.	Martinus Meendorn de Hirssbergk.	
			Invocavit: 48.	
			Vicecanc.: Conradus de Wimpina.	Mag. 18.
186.	1502a.	M.	Michahell Raw de Leipczigk.	

1) . . electus fuit in decanum facultatis artium Mgr. Henricus Greue de Gottingen. Et haec electio cassata et irrita fuit in die sancti Marci, ita tamen quod magistri novam celebrarent electionem, eligerentque praefatum Magistrum Henricum vel alium de nacione Saxonum ydoneum. Convocata tota facultate arcium quoad magistros de consilio eiusdem eodem die hora prima Concorditer praefatus mgr. Henricus Greve nullo contradicente electus est secundo in decanum facultatis arcium.

Penthec.: 12. exalt. crucis: 61.
Nr. 187. 1502^{b}. B. Sixtus Pfeffer de Werdea. Bacc. 127.
Invocavit: 54.
Vicecanc.: Conradus Coci de Wimpina, th. doctor, qui vices suas magistro Georio Breytekopff de Conitz commisit. Mag. 15.

188. 1503^{a}. S. Johannes Sperber Heiligenstadensis.
Penthec.: 18. Nativ. Mariae: 54.
189. ^{b}. P. Johannes Honorius Cubitensis, th. B. (in die divi Calixti.) Bacc. 116.
Invocavit: 44.
Vicecanc.: Gregorius Bredekoph de Konitz. Mag. 19.

190. 1504^{a}. M. Paulus Suoffhenn de Gorlicz, th. B., eccl. Budissinensis primus cancellarius.
Penthec.: 15. exalt. crucis: 71.
191. ^{b}. B. Georgius Dottanius Meyningensis, th. B. form. Bacc. 162.
Invocavit: 76.
Vicecanc.: Magnus Hundt Magdeburgensis. Mag. 11.

192. 1505^{a}. S. Bartoldus Hammenstede de Gandersheym, th. B. form.
Penthec.: 15. exalt. crucis: 101.
193. ^{b}. P. Gregorius Breytkoph de Konitz, th. B. Bacc. 179.
Invocavit: 63.
Vicecanc.: Henricus Greue de Gottingen. Mag. 17.

194. 1506^{a}. M. Petrus Künyge, alias dictus de Zwüsschendorff (Schosschendorff) altarisque omnium beatorum apostolorum in ecclesia sancti Nicolai in Liptzk vicarius indignus.
Penthec.: 14. Sixti: 56.
195. ^{b}. B. Conradus Imhoff de Lor. Bacc. 78.
ipso die Cathedrae: 8.
Vicecanc.: Gregorius Breytkop de Konitz. Mag. 5.

196. 1507^{a}. S. Petrus Eissenbergk Hallensis, th. B. form.
Penthec.: 8. 11. Sept. 49.
197. ^{b}. P. Petrus Schorman Glogoviensis, th. B. form., b. v. C. Bacc. 98.
Invocavit: 41.
Vicecanc.: Georgius Dottanius Meyningensis. Mag. 15.

198. 1508^{a}. M. Ludovicus Sartoris Gorlicensis, th. B. form. (In vigilia Paschae ante festum sancti Georgii.)
Penthec.: 16. exalt. crucis: 72.
199. ^{b}. B. Nicolaus Apel de Konigshofen, th. B. form. Bacc. 149.
Invocavit: 61.
Vicecanc.: Hieronymus Dungerssheym de Ochsenfart, th. Pr., qui vices suas commisit Hinrico Greve de Gottingen. Mag. 23.

Nr. 200. 1509ᵃ. S. Arnoldus Woestefeldes Lindauianus,
Penthec.: 20. Nativ. Mariae: 79.
201. ᵇ. P. Joannes Martini Saganensis, b. v. C. — Bacc. 147.
Invocavit: 48.
Vicecanc.: Georgius Dottanii Meiningensis. Mag. 21.

202. 1510ᵃ. M. Egidius Morch Werdensis, pr. C.
Penthec.: 12. Egidii: 98.
203. ᵇ. B. Alexander Seckler de Esslingen, utr. iur. B. — Bacc. 156.
Invocavit: 56.
Vicecanc.: Christophorus Cupanerius, utr. iur. et phil. doctor, qui vices suas commisit Andreae Hundt. Mag. 16.

204. 1511ᵃ. S. Andreas Hundt Parthenopeius, iur. Studiosus.[1])
Penthec.: 8. Nativ. Mariae: 51.
205. ᵇ. P. Wolfgangus Schintler Cubitensis, th. B. form. — Bacc. 105.
Invocavit: 46.
Vicecanc.: Greogorius Breitkopf de Konitz. Mag. 10.

206. 1512ᵃ. M. Sebastianus Sibart Muchlensis, pr. C.
Penthec.: 12. Nativ. Mariae: 53.
207. ᵇ. B. Joannes Tuberinus Erythropolitanus, vulgo Rotemburgensis. — Bacc. 112.
Invocavit: 47.
Vicecanc.: Archigrammateus sive vicecancellarius d. doctor theologiae Martinus Meendorn ex Hirschberg, ma. C.; suffectus M. Gotthardus Luderi Hallensis. Mag. 18.

208. 1513ᵃ. S. Joannes Rogghe de Brunswick.
Penthec.: 13. exalt. crucis: 64.

209. ᵇ. P. Petrus Wirth de Lemberg, th. B., b. v. C. — Bacc. 130.
Invocavit: 53.
Vicecanc.: Magnificus vir dominus doctor Pasca in Magdburg qui vices suas commisit domino magistro Gothardo Leuderi Hallensi. Mag. 19.

210. 1514ᵃ. M. Johannes Kohell Lipsicus, decr. B. (sabbato ante Quasimodogeniti.)
Penthec.: 8. Nativ. Mariae: 88.
211. ᵇ. B. Nicolaus Apel de Konigshofen, th. B. form., ma. C. (secundo.) — Bacc. 146.
Invocavit: 50.
Vicecanc.: Joannes Koel de Liptzck. Mag. 25.

1) Starb während des Decanates, so dass das in die Matrikel Eingetragene nicht von seiner Hand herrührt.

Nr. 212. 1515^{a}. S. Gothard Luderi Hallensis, th. B. form. (sabb. a. Quasim.)
Pentec.: 8. Nativ. Mariae: 84.
213. ^{b}. P. Joannes Langer Bolkenhainensis, b. v. C. } Bacc. 156.
post Cinerum: 64.
Vicecanc.: Gregorius Breidtkop de Konitz. Mag. 17.

214. 1516^{a}. M. Augustinus Tabernatoris de Kirchan.
Pentec.: 10. exalt. crucis: 67.
215. ^{b}. B. Conradus Imhoff de Lohr. (secundo.) } Bacc. 128.
post Cinerum: 51.
Vicecanc.: Alexander Seckler de Esslingen. Mag. 19.

216. 1517^{a}. S. Henningus Pyrgallius Hyldensemensis, phil. professor.
Pentec.: 11. exalt. crucis: 64.
217. ^{b}. P. Martinus Titius Jawerus. } Bacc. 128.
post Cinerum: 53.
Vicecanc.: Alexander Czeckler Esslingensis. Mag. 15.

218. 1518^{a}. M. Laurentius Helbigk Fribergensis, th. B. form.
Pentec.: 7. exalt. crucis: 50.
219. ^{b}. B. Simon Eissenman ex Dilinga. } Bacc. 90.
post Cinerum: 33.
Vicecanc.: Nicolaus Apell de Konisshofenn. Mag. 16.

220. 1519^{a}. S. Paulus Dhum Parthenopolytanus, iur. utr. B., pr. C.
Pentec.: 7. Bartholomei: 46.
221. ^{b}. P. Gregorius Bredekoph ex Konitz, th. B. form. pr. C. (secundo.) } Bacc. 69.
altera die Cinerum: 16.
Vicecanc.: Sebastianus Sybart Muchelensis. Mag. 5.

222. 1520^{a}. M. Franciscus Richter Henichensis, iur. utr. B.
Pentec.: 11. tertia septimanae a natali Deiparae virginis: 40.
223. ^{b}. B. Laurentius Apell de Konigshofen, med. B. } Bacc. 77.
altera die Cinerum: 26.
Vicecanc.: Magnificus vir dominus doctor Johannes Frondinus Wasingensis, qui vices suas commisit domino magistro Alexandro Sceckeler de Esslingenn. Mag. 10.

224. 1521^{a}. S. Magnus Hundt Parthenopeus, duc. C., med. studiosus.
Pentec.: 5. Nativ. Mariae: 36.
225. ^{b}. P. Joannes Matz Thoruniensis, b. v. C., eccl. Si. Jacobi Thoruniae curatus. } Bacc. 53.
altera die Cinerum: 12.
Vicecanc.: Gregorius Bredekoph de Konitz Brussus. Mag. 12.

Nr. 226. 1522ª. M. Joannes Nicolaus Reibegerstius ex Wyhe, arc. et phil. mag. et medicus.

Pentec.: 7. exalt. crucis: 29.

227. ᵇ. B. Joannes Gro Eckelsshemius, th. B.

p. Estomihi: 12.

Bacc. 48.

Vicecanc.: Leonardus Schacht. Mag. 8.

228. 1523ª. S. Georgius Crause de Borck.

, Pentec.: 4. tempore Michaelis: 13.

229. ᵇ. P. Casparus Deychssel de Löben, b. v. C., ecclesiae Legnicensis Canonicus, th. B.

p. Estomihi: 7.

Bacc. 24.

Vicecanc.: Doctor Konictz Bredekop. Mag. 6.

230. 1524ª. M. Leonhardus Schach Zwickauianus.

Pentec.: 3. exalt. crucis: 6.

231. ᵇ. B. Joannes Reuschius Fontanus.

V Non. Marcii: 5.

Bacc. 14.

Vicecanc.: Leonhardus Schacht.[1] Mag. 4.

232. 1525ª. S. Mattheus Metz Aquanus Northeymensis.

Pentec.: 2. exalt. crucis: 8.

233. ᵇ. P. Joannes Hasenberg Bohemus Horack[2] (in ipsis omnium sanctorum feriis).

a Dyonisiis: 11.

Bacc. 16.

Vicecanc.: Caspar Barth Oschacianus. Mag. 8.

234. 1526ª. M. Caspar Barth Oschatzianus, bon. art. ac phil. M.

post Trinitatis: 5. exalt. crucis: 10.

235. ᵇ. B. Joannes Sawr Calvus ex Winsheym, th. B.

11. Marcii: 5.

Bacc. 20.

Vicecanc.: Leonardus Schacht. Mag. 6.

236. 1527ª. S. Georgius a Szode Hannoverensis, bon. litt. et phil. M.

(in vigilia paschatos.)

circa Trinitatis: 4. exalt. crucis: 4.

237. ᵇ. P. Joannes Weyl ex Senfftenbergk, iur. B.

Invocavit: 5.

Bacc. 13.

Vicecanc.: Arnoldus Wustefeldis. Mag. 7.

238. 1528ª. M. Petrus Scorlerus Grimmensis, art. ac phil. M., iur. utr. B.

---

1) Fecit hic temporum iniuria ut vicecancellario aliquandiu careremus, ad extremum tamen M. Leonhardus Schacht ab Merseburgensi Episcopo in vicecancellarium suffectus; dann nach den Magistranden: Horum commendationem cum iure quodam sibi dominus Paulus Schwoffheym tunc Gymnasiarcha vendicare vellet, ab universitate pro decano conclusum est, quemadmodum liber papyreus exacte continet.

2) Bei Angabe des Decans heisst es ausdrücklich: ex reformatione atque adeo iussu principis illustrissimi, principis Georgii. (Sollte hiemit die Reformation der Nationen gemeint sein? dann würde die Verlegung derselben ins Jahr 1522 sehr an Halt gewinnen.)

Nr.	Jahr			
			Penthec.: 5. exalt. crucis: 11.	
Nr. 239.	1528^b.	B.	Paulus Fetzer Norlingensis.	Bacc. 22.
			16. Februar: 6.	
			Vicecanc.: —	Mag. —[1]
240.	1529^a.	S.	Joannes Stramburgus Gotthingensis, bon. art. ac phil. M.	
			(Saturni die post Misericordia domini.)	
			Pfingsten: 3. Michaelis: 7.	
241.	^b.	P.	Mattheus Both Hirsbergensis art. et phil. M.	Bacc. 12.
			Fasten: 2.	
			Vicecanc.: Joannes Stramburgius Gottingensis.	Mag. 7.
242.	1530^a.	M.	Lampertus Braxatoris Lipsicus.	
			Pfingsten: 8. Michaelis: 4.	
243.	^b.	B.	Fridericus Peypes Forchemius.	Bacc. 19.
			Fasten: 7.[2]	
			Vicecanc.: Joannes Muslerus Ottingensis.	Mag. 6.
244.	1531^a.	S.	Henricus Gotschalch Rodenwerderensis, bon. lit. ac phil. mag.	
			Pfingsten: 2. Michaelis: 8.	
245.	^b.	P.	Franciscus Conradi ex Sorauia.	Bacc. 19.
			Fasten: 9.	
			Vicecanc.: Joan. Muschlerus Ottingensis.	Mag. 9.
246.	1532^a.	M.	Joannes Frytzsch, b. a. ac ph. M.	
			Pfingsten: 4. Michaelis: 8.	
247.	^b.	B.	Joannes Muslerus, iur. utr. B.	Bacc. 27.
			Fasten: 15.	
			Vicecanc.: Caspar Bornerus, in cuius locum substitutus fuit M. Sebastianus Muchelius.	Mag. 11.
248.	1533^a.	S.	Joachimus ab Heyda, art. ing. M.	
			Pfingsten: 4. Michaelis: 8.	
249.	^b.	P.	Christophorus Montag a Graudincz, b. v. C.	Bacc. 20.
			Fasten: 8.	
			Vicecanc.: Joannes Hasenberg.	Mag. 5.
250.	1534^a.	M.	Paulus Lobwasser, arc. ing. M.	
			Pfingsten: 4. Michaelis: 11.	
251.	^b.	B.	Laurentius Sibeneicher Frisingensis.	Bacc. 30.
			Fasten: 15.	
			Vicecanc.: Fridericus Peypis.	Mag. 7.
252.	1535^a.	S.	Christianus Pistoris Westerburgius.	

1) Examen Magistrandorum nullum. Erant enim solum duo Magistrandi praesentes, quorum unus cum defectu completionis non videretur satis esse sufficiens, maluit facultas examen in sequentem annum prorogare, quam cum paucis non sine summo labore instituere.

2) Darnach von anderer Hand: 'Nomina candidatorum pro Baccalariatu huius decani nullibi extant, ex Rationario tamen perceptorum apparet fuisse candidatos VII atque ex horum numero IIII pauper.'

Nr.	Jahr		Name	
			Pfingsten: 6. Michaelis: 8.	
Nr. 253.	1535^b.	P.	Petrus Schwoffheym Gorlitzensis, pr. C.	Bacc. 26.
			Fasten: 12.	
			Vicecanc.: Casparus Borner, qui vices suas commisit domino Magistro Sebastiano Sybarth ex Muchel.	Mag. 11.
254.	1536^a.	M.	Caspar Kegeler Lipsicus, ing. a. M. (Vicarius: Sebastianus Sybardt Muchelius.)	
			Pfingsten: 4. Michaelis: 13.	
255.	^{b}.	B.	Nicolaus Sabelius.	Bacc. 28.
			Fasten: 11.	
			Vicecanc.: Johannes Sprembergius.	Mag. 3.
256.	1537^a.	S.	Author a Suallenburg Brunsuicensis.	
			Pfingsten: 2. Michaelis: 15.	
257.	^{b}.	P.	Joannes Sprembergius Vratislauiensis.	Bacc. 33.
			Fasten: 16.	
			Vicecanc.: Vicecancellarius erat M. Joannes Sprembergius, tunc Decanus, sed propter offitium vices suas M. Pyrgallio commiserat.	Mag. 11.
258.	1538^a.	M.	Leonhardus Badehorn[1]) Misnensis, art. lib. ac ph. M. (pridie Paschatos.)	
			Pfingsten: 3. Michaelis: 20.	
259.	^{b}.	B.	Udalricus Steudlerus Carniolanus, pr. C.	Bacc. 43.
			Fasten: 20.	
			Vicecanc.: Leonardus Badehorn, pr. C.	Mag. 11.
260.	1539^a.	S.	Joannes Girswolt Hamelensis, ing. art. M. (ante dominicam Misericordia.)	
			Pfingsten: 9. Michaelis: 16.	
261.	^{b}.	P.	Jacobus Lohetgehen Lobensis.	Bacc. 35.
			Fasten: 10.	
			Vicecanc.: Johannes Spremberg.	Mag. 8.
262.	1540^a.	M.	Wolfgangus Meurer Altenbergensis, art. ac phil. M.	
			Pfingsten: 2. Michaelis: 4.	
263.	^{b}.	B.	Joannes Erstenbergius Byschofsheimius, art. ing. ac phil. M., duc. C.	Bacc. 23.
			Fasten: 17.	
			Vicecanc.: Henningus Pyrgallus.	Mag. 5.
264.	1541^a.	S.	Paulus Bussinus Magdeburgensis.	
			Pfingsten: 4. Michaelis: 20.	
265.	^{b}.	P.	Donatus Czolner Camitianus.	Bacc. 38.
			Fasten: 14.	
			Vicecanc.: Henningus Pyrgallus Sax.	Mag. 7.

1) Da Badehorn für das nächste Semester zum Vicecanzler gewählt ward, so konnte er es nicht unterlassen, auch dies schon hier selbst einzutragen.

Nr. 266. 1542[a]. M. Ambrosius Lobwasser Niveomontanus, lib. art. ac ph. M.
Pfingsten: 10. Michaelis: 6.

SEQUUNTUR DECANI POST REFORMATIONEM NOVAM.[1]) } Bacc. 26.

267. [b]. B. Leonardus Wolff Carniolanus.
Fasten: 10.
Vicecanc.: Donatus Zolner P. Mag. 7.

268. 1543[a]. S. Urbanus Schacht Magdeburgensis.
Pfingsten: 2. Michaelis: 6.
269. [b]. P. Georgius Zceler Silesius Sprottaviensis, b. v. C. } Bacc. 27.
Fasten: 19.
Vicecanc.: Henningus Pyrgallus. Mag. 4.

270. 1544[a]. M. Melchior Wölner Nivemontanus, opt. disc. atque art. M.
(sabbato post ferias Paschatos.)
Pfingsten: 14. Michaelis: 30.
271. [b]. B. Joachimus Camerarius Pab. } Bacc. 57.
Fasten: 13.
Vicecanc.: Ambrosius Lobwasser. Mag. 14.

272. 1545[a]. S. Joannes Regius Stasfordensis, medicus nec non rerum naturalium atque simplicium medicinarum indagator.
Pfingsten: 12. Michaelis: 23.
273. [b]. P. Constantinus Pflüger Glogouiensis, b. v. C. } Bacc. 63.
Fasten: 28.
Vicecanc.: Blasius Thammüller Lipsicus. Mag. 14.

274. 1546[a]. M. Blasius Thammüller Lipsicus, Paulini collegii curator primus.
Pfingsten: 16. Michaelis: 27.
275. [b]. B. Johannes Sinapius Weismonensis, pr. C. } Bacc. 43.
Keine Examina, der Kriegsläufte wegen.
Vicecanc.: Wolfgangus Meurer (s. u.). Mag. 6.

276. 1547[a]. S. Heinricus Coerdes Braunswigensis, bon. art. ac ph. M., pr. C.
(Es wurde die im voraufgehenden Semester der Kriegsläufte wegen abgestellte Magisterprüfung jetzt erst nachgeholt, vgl. S. 792.)
Pfingsten kein Examen. Michaelis: 15.
277. [b]. P. Matthaeus Heuslerus Silesius Jaueranus. } Bacc. 32.
Fasten: 17.
Vicecanc.: Christophorus Montag. Mag. 10.

---

1) Diese Angabe ist nicht ganz genau, denn die Reformation fiel erst in das folgende Decanat. Diese Worte sind aber ein neuer Beweis, dass man erst am Ende des Decanats die officiellen Aufzeichnungen anfertigte.

Nr. 278. 1548ª. M. Caspar Landesidelius Lipsicus, qui cum ab initio magistratu mox suscepisset primariam administrationem scolae Portensis, suffecit sibi M. Ambrosium Lobwasserum Nivemontanum.

Pfingsten: 8. Michaelis: 23.
279. ᵇ. B. Georgius Joachimus Rheticus. } Bacc. 85.
Fasten: 54.

Vicecanc.: Ambrosius Lobwasser. Mag. 17.

280. 1549ª. S. Antonius Gliningus Berlinensis.

Pfingsten: 22. Michaelis: 32.
281. ᵇ. P. Simon Gerth Braunsbergicus Prutenus, lib. art. ac ph. M., pr. C. } Bacc. 76.
Estomihi: 22.

Vicecanc.: Maximus Gerits Merspurgensis. Mag. 22.

282. 1550ª. M. Wolfgangus Sybotus Lipsicus civis eiusdem urbis, opt. art. M., poetices professor, novi collegii aedilis.

Pfingsten: 9. exalt. crucis: 31.
283. ᵇ. B. Andreas Knauerius Sonnebergensis, bon. art. ac phil. M., th. B. } Bacc. 68.
Invocavit: 28.

Vicecanc.: Ambrosius Borsdorffus. Mag. 19.

284. 1551ª. S. Bartolus Richius Holtschmindensis, opt. art. M.

Pfingsten: 8. Michaelis: 18.
285. ᵇ. P. Petrus Thomaeus Senfftenbergius. } Bacc. 32.
Fasten: 6.

Vicecanc.: Wolffgangus Fusius. Mag. 21.

286. 1552ª. M. Maximus Gerits Merseburgensis, bon. art. ac phil. M.

Pfingsten: 6. Michaelis: 12.
287. ᵇ. B. Johannes Homilius Memmingensis, bon. art. et phil. M. } Bacc. 24.
Fasten: 6.

Vicecanc.: Bartolus Richius. Mag. 10.

288. 1553ª. S. Stephanus Schönbach Magdeburgensis, bon. art. ac phil. M.

Pfingsten: 9. Michaelis: 5.
289. ᵇ. P. Caspar Geschkaw, bon. art. et phil. M., b. v. C. praepositus. } Bacc. 36.
Fasten: 22.

Vicecanc.: Joannes Hofman Bavarus. Mag. 14.

290. 1554ª. M. Bernhardus Rascher, Mölbergensis, lib. art. ac phil. M.

Pfingsten: 8. Michaelis: 13.
291. ᵇ. B. Joannes Hofmannus Forchemius, lib. art. ac ph. M. } Bacc. 31.
Fasten: 10.

Vicecanc.: Maximus Geritz Merspurgensis. Mag. 8.

Nr. 292.	1555ᵃ.	S.	Georgius Lüders Brunswigensis.	
			Pfingsten: 7. Michaelis: 15.	
293.	ᵇ.	P.	Sigismundus Pruferus Glogoviensis, b. v. C., acad. Notarius.	Bacc. 26.
			Fasten: 4.	
			Vicecanc.: Hieronymus Cibenaus.	Mag. 19.
294.	1556ᵃ.	M.	Mauricius Steinmetz Gersb.	
			Pfingsten: 4. Michaelis: 12.	
295.	ᵇ.	B.	Leonhardus Lycius, opt. art. et phil. M.	Bacc. 24.
			Fasten: 8.	
			Vicecanc.: Maximus Geritz.	Mag. 13.
296.	1557ᵃ.	S.	Caspar Jungerman Cervestensis, opt. art. ac phil. M. (pridie Paschatos.)	
			Pfingsten: 4. Michaelis: 12.	
297.	ᵇ.	P.	Andreas Freihube Sprottaviensis, Silesius, th. B., b. v. C.	Bacc. 33.
			Fasten: 17.	
			Vicecanc.: Hieronymus Zienaus, rector illius semestris.	Mag. 10.
298.	1558ᵃ.	M.	Michael Barth Annaebergensis, opt. art. et ph. M.	
			Pfingsten: 4. Michaelis: 14.	
299.	ᵇ.	B.	Thomas Hofman Forchemius, opt. art. ac phil. M.	Bacc. 29.
			Fasten: 11.	
			Vicecanc.: Ernestus Bochius.	Mag. 13.
300.	1559ᵃ.	S.	Ernestus Bock Cellanus, opt. art. ac ph. M., coll. Bardowicensis canonicus, propter avocationem Ill. Brunswicensium et Luneburg. principis magistratu abiens mense Julio, reliqui temporis curationi vicariae M. Casparum Jungerman Cerbestensem praefecit.	
			Pfingsten: 5. Michaelis: 7.	

III. LIBER PAPIREUS.

(Nr. X.)

Neben der Matrikel, dem 'Liber facultatis,' der anfangs die Statuten und das Personenverzeichniss der Facultät zugleich enthielt, ward vom Decan noch die Führung eines zweiten Buches verlangt, des 'Liber papireus', wie es im Gegensatz zu jenem, welches aus Pergament bestand, genannt ward. Diese beiden Bücher in Stand zu erhalten, war des Decans Pflicht. In den Zusätzen zu den Statuten heisst es im Jahre 1411ᵇ: 'Item quilibet decanus tenebitur per singula conclusa et statuta conscribere, Conclusa ad librum papireum cognominatum, Statuta ad librum facultatis, sub iuramento suo quod fecit facultati.'

Dass dies wirklich ausgeführt ward, beweisen die unzähligen Verweisungen auf den 'Liber papireus' oder 'bapyreus,' die in der Matrikel vorkommen.

Aber das Buch enthielt nicht bloss Conclusa, man schrieb in dasselbe vielmehr Alles, was man in die Pergamentmatrikel ebenfalls aufnahm, nur noch ausserdem die Conclusa und auch noch manche Namen, die minder wichtig waren, wie oftmals die Namen der präsidierenden Magister, die in der Matrikel selbst nur hie und da angeführt sind. Ja anfangs begnügten sich manche Decane damit, die Personalien und Conclusa aus der Zeit ihrer Verwaltung nur in den 'Liber papireus' einzutragen; daher erklären sich die Lücken, die sich in den ersten 14 Jahren der Universität in der Matrikel finden, und dass man dennoch noch im 16. Jahrh. (1545) im Stande war, ein vollständiges Verzeichniss der Decane herzustellen. Man entnahm es aus dem 'Liber papireus', der damals noch vollständig erhalten war. Gegenwärtig ist der erste Band, die Zeit bis zum Jahre 1500 incl. enthaltend, verloren gegangen; er war es bereits im Jahre 1615. Wegen jener Lücken in der Matrikel während der ältesten Zeit des Bestehens der Universität ist der Verlust doppelt zu beklagen. Das Buch würde eine der wichtigsten Quellen für die Beurtheilung des Studienlebens während des 15. Jahrh. sein, deren Mangel jetzt durch Nichts auch nur annäherungsweise ersetzt werden kann. Erhalten ist gegenwärtig nur:

Band II. Papier, Folio, 287 von alter Hand gezählte Blätter (doch nicht gleichzeitig mit Anlegung des Buches), in Pergamentumschlag, auf dessen Vorderseite die Hand des Andreas Freihube (Decan 1557[b]) den im Ganzen wenig passenden Titel schrieb: 'Nouus Conclusorum Liber 1558.' Das Buch umfasst die Jahre 1501[b]—1558[b]. Am obern Rande der ersten Seite steht geschrieben: 'In nomine domini amen. Sub decanatu Mgri Martini de Hirszbergk.,' doch scheint dies noch nicht von der Hand des Decans selbst geschrieben zu sein, die erst in der Mitte der Seite mit 'Decanatus Mgri martini de Hirsberck' beginnt.

Auch dies Buch enthält Alles, was die Matrikel enthält, auch hier eigenhändig von den Decanen eingetragen, oft flüchtig und unsauber, oft mit grosser Genauigkeit und Anwendung selbst verschiedener Tinten; 1556[a] sind sogar sehr saubere Malereien angebracht, und im folgenden Semester ist für solche Platz gelassen. Manche Jahre enthält es auch nicht mehr als jene; übrigens ist es bestimmt, noch ausserdem die Conclusa aufzunehmen. Das geschieht mit voller Ausführlichkeit, selbst Abschriften von Briefen werden hie und da eingeheftet. Im Laufe der zwanziger Jahre, als die Universität so tief darnieder lag, wird mehrfach flüchtiger verfahren. Ganze Decanate fehlen. Daher begann Joannes Frytzsch, mit Ueberschlagung mehrerer Blätter, auf Bl. 159[a] eine neue Reihe der Niederschriften.

Ein besonderes Interesse bietet dies Buch noch dadurch, dass, seit im Jahr 1502 die Lectionen auf Anordnung und unter Besoldung der Facultät gratis gehalten wurden, in jedem Semester die angeordneten Vorlesungen und die Männer, denen sie aufgetragen wurden, genannt sind, wir also für diese Zeit ein ununterbrochenes und vollständiges Verzeichniss der 'Lectiones ordinariae' in der Artistenfacultät aufzustellen im Stande sind. In der Pergamentmatrikel fehlen diese Angaben meist; dort wird auf den 'Liber papyreus' verwiesen.

Auf der innern Seite des vordern Deckels stehen ein paar Notizen, die aber zum Theil ausgerissen sind, so eine Warnung Thammüller's, Nichts in die Matrikel zu schreiben, was nicht vorher den Executoren und Senioren vorgelegen habe (vgl. S. 791 zum

Jahre 1527*), dann eine Notiz in Betreff des Legates des Cardinals. Auf der innern Seite des hintern Deckels findet sich eine Notiz, dass 1539 die Facultät das Haus des Famulus Gangolphus neben dem Bernhardinercolleg habe mit Beschlag belegen lassen, weil der verstorbene Besitzer ihr Geld geschuldet habe, und dass später richtig bezahlt worden sei. (Dem Sohne des Gangolphus erliess die Facultät später die Promotionsgebühren.)

IV. LIBRI STATUTORUM.

(Nr. XVIII, XIX, XX.)

Die Facultät besitzt eine vollständige (doch s. u.) Reihe ihrer Statuten. Ich habe lange geschwankt, ob ich der Erörterung derselben die Vollständigkeit geben sollte, zu der ich mich schliesslich habe bestimmen lassen, namentlich, ob ich die Ueberschriften aller Capitel mittheilen sollte. Allerdings sind ja einige unter ihnen nichtssagend, aber bei Weitem doch die wenigsten; viele von ihnen ersetzen einigermassen den ganzen Inhalt des Capitels, sodann sind durch sie alle termini technici gewahrt, ferner gewährt die nun sehr leicht und übersichtlich gemachte Vergleichung der verschiedenen Redactionen, auch ohne dass der Inhalt vollständig mitgetheilt wird, ein sehr belehrendes Resultat, endlich wird die Schilderung des in den Ueberschriften nur angedeuteten Inhaltes, wenn man die nachstehenden genauen Angaben voraussetzen darf, sehr erleichtert, zugleich aber auch unter eine umfassende Controle gestellt. Dazu kommt, dass keine noch so genaue Schilderung die Anschaulichkeit zu ersetzen vermag, die die unmittelbare Einführung in den Inhalt der Quellen gewährt, und dass, so lange der vollständige Abdruck nicht bewirkt ist, durch die von mir mitgetheilten Angaben eine fast hinreichende Grundlage gegeben ist für eine Vergleichung der Statuten und Statutenveränderungen anderer Universitäten. Selbst, wenn einmal ein vollständiger Quellenabdruck vorliegen sollte, wird man sich aus den nachstehenden Angaben über Manches genauer und leichter orientieren können als aus jenem selbst.

1. ERSTER BAND.

Er ist im Jahre 1485 so gebunden worden, wie er noch gegenwärtig sich erhalten hat. Bis dahin waren die Statuten sammt der Matrikel in Einem Bande vereint als 'Liber facultatis', Nicolaus Thein liess beide Partien von einander trennen (s. oben S. 784) und auf gleiche Weise einbinden. Das Format wie das zum Bekleiden des Deckels verwandte gepresste Leder ist ganz dasselbe, wie bei dem ersten Bande der Matrikel. Eine hierauf aufmerksam machende Bemerkung ist im Statutenbuche nicht zu lesen, wenigstens jetzt nicht mehr; möglicherweise stand eine solche auf der innern Seite des vordern Deckels, die später neu überklebt ward, um eine Bemerkung, die Antiquierung dieser Statuten betreffend, aufzunehmen.

Ich habe auch dies Buch rechts am untern Rande mit Bleistift beziffert, es enthält 65 Bll. Pergament, fol.

Nic. Thein liess alle Statuten zusammenbinden, die bis zu seiner Zeit nach und

nach gegeben waren, doch nicht in chronologischer Aufeinanderfolge, sondern umgekehrt so dass die noch in Geltung stehenden voran gebunden wurden, die übrigen hinterher. Vgl. Drobisch in den neuen Beiträgen S. 78 fg.

Wir haben drei Hauptpartien zu unterscheiden, die schon durch die Pergamentlagen als räumlich unabhängig von einander sich darlegen.

ÄLTESTE ZUSAMMENHÄNGENDE LAGENREIHE.

Bl. 42—65.

Dies ist diejenige Partie, von der wenigstens der erstere Theil von Anfang an mit der Matrikel zusammengebunden war, und zwar vorne vor den Personalnotizen. Es liegt der Beweis nahe: das von Bernhagen angelegte Verzeichniss der 1409[b] zur Facultät Recipierten beginnt ohne Schmutzblatt, die Statuten beginnen erst in der Mitte der ersten Lage von 3 Doppelblättern. Wir haben in dieser Partie zu trennen:

A. DIE ÄLTESTEN STATUTEN VOM JAHR 1409 MIT ZUSATZBESCHLÜSSEN BIS ZUM JAHRE 1445.

(Bl. 46[a]—56[a].)

Bl. 46[a]. In nomine sancte et indiuidue trinitatis feliciter Amen. Anno domini millesimo quadringentesimo nono electus fuit in decanum facultatis arcium studii Lipczensis primum Mgr Hinricus Bernhagen sub cuius decanatu subscripta statuta sunt per magistros facultatis arcium studii praedicti edita et conclusa.

Nur so viel steht auf der Vorderseite unten. Auf der Rückseite beginnen die einzelnen Paragraphen, deren Ueberschriften mit rother Tinte geschrieben sind, am Rande mit schwarzer Tinte gezählt, doch nicht fehlerlos:

1. Rubrica de tempore electionis decani.
2. Qualis persona debeat eligi in decanum.
3. Qui in decani electione vocem habeant.
4. De modo eligendi decanum.
5. De iuramento decani.
6. De iuramento fiendo decano. Am Schlusse ein Zusatz von späterer Hand nachgetragen.
7. Qui debeant esse de consilio facultatis. (Beschlossen 1409, in die innocentum.)
8. De conclusione facultatis.
9. De bursa baccalariorum solvenda facultati.
10. De iuramento baccalarii tempore praesentationis.
11. De iuramento baccalarii alterius universitatis.
12. De carencia loci non determinantis.
13. De iuramento licentiandi, quod ante dimissionem ab examine decano praestabit.
14. De licentiati iuramento.
15. De disputationibus extraordinariis magistrorum.
16. In quibus actibus magistri in habitibus debeant apparere.
17. Qui et quot debeant esse in computo facultatis.
18. De expensis in computo fiendis.
19. De modo extorquendi pastum.

Bl. 48[b] folgen die Zusatzbeschlüsse aus dem Decanate des Vincentius Grüner (1410[a]), mit der über 2 Seiten fortlaufenden rothen Ueberschrift: 'In decanatu Magistri Vincencij Grüner.'

Anno domini M°CCCC°X In die sanctorum Felicis et Adaucti in decanatu mgri.

Vincencii Gruener facta plena congregacione magistrorum de consilio facultatis statuta infra scripta de libris ordinarie legendis et distribuendis unanimiter, nullo contradicente sunt conclusa. — Hinzutreten Beschlüsse vom Tage Jeronymi und Francisci, doch ohne besondere Einleitung.

1. De die distributionis librorum.
2. De modo distribuendi.
3. De libris primo distribuendis.
4. De continuacione ordinarium.
5. De vacantibus ordinariis facultati.
6. Cum quot audientibus sit continuandus.
7. De recepcione ordinarii in habitu.
8. De qualitate examinatorum (beschlossen in die sancti Jeronimi).
9. Qui libri possunt audiri pro tercia lectione.
10. De terminis lectionum maximo et minimo.
11. De libris ad gradus.
12. Libri ad gradum baccalaureatus.
13. Libri ad gradum magisterii.
14. De visitatione disputationis ordinariae per baccularios (beschlossen in die sancti Francisci).
15. De visitatione disputationis ordinariae per studentes promoveri volentes.
16. Quotiens tenebitur promovendus ordinarie et extraordinarie respondere.
17. Quando non debet fieri disputatio ordinaria.
18. Quod non debent fieri alii actus infra disputacionem ordinariam.
19. De respondentibus per disputantem ordinandis.
20. De forma peticionis pro dilacione vel dimissione bursae.
21. Secuntur termini Maximi et minimi librorum ad gradus et pastus.

Nun folgen (Bl. 51ᵇ) 10 nicht rubricierte Beschlüsse aus dem Decanat des Herman Schipmann (1411ᵇ), wie vor dem zweitletzten Paragraphe gesagt wird. Beschlossen wurden sie 'feria secunda ante festum sancti Gregorii,' und die beiden letzten: 'sabbato ante festum sancti Mathiae.

Bl. 52ᵇ folgen 11 Beschlüsse aus dem Decanat des Borchard Plotze, 1417 'feria quinta ante Dyonisii'. Darunter nur einer rubriciert: 'De solutione pastus.'

Bl. 53ᵇ. Decanatus Mgri Nicolay Hueter de Kempnitz (am Rande: Nota). 9 Beschlüsse vom Jahre 1420, 'sabbato ante festum exaltationis sanctae crucis.' Von diesen sind nur zwei rubriciert:

In quo loco prandium Aristotelis fieri debet.
In quo loco convocationes facultatis fieri debent.

Bl. 54ᵃ: 3 Beschlüsse aus dem Decanat des Petrus de Premsslavia, vom Jahre 1421, 'sabbato ante festum sancti Johannis Baptistae.'

In quot exerciciis magistrandus stare tenetur.
Ad quantum tempus quivis baccalariorum ordinarie disputare tenetur.
Quota hora cena fieri debet.

Bl. 54ᵇ: 10 Beschlüsse aus dem Decanat des Nicolaus Schulteti vom Jahre 1423, 'in die sanctorum Philippi et Jacobi.' Durch Rubricierung ist keiner hervorgehoben worden.

Bl. 55ᵇ. Eine Reihe Beschlüsse aus dem Decanat des Petrus de Budissin, 1436 'in die sanctorum Felicis et Adaucti.' Sie handeln von dem Eide der Examinatoren, dessen Form vorgeschrieben wird, die Namen der ihn Schwörenden sollen aufgeschrieben werden; daher also stammt die Namenreihe, die am Schlusse der ursprünglichen Matrikel (Bl. 38ᵇ, s. o. S. 784) angelegt ward, deren Ueberschrift abgeschnitten ist. Dann handeln jene Beschlüsse von den Ansprüchen, die die Facultät an die zu Graduierenden mache, darauf 'De modo admittendi examinatos et temptatos,' 'De turpi fama

magistrorum.' — Ein fernerer Beschluss vom Ende desselben Semesters (12. October) berichtet ebenfalls von einem neuen zu leistenden Eide der Magister.

Bl. 56ª Beschlüsse aus mehreren Jahren, nachlässig geschrieben.

a) Vom Jahr 1443, aus dem Decanate des Andreas de Namslavia, in vigilia omnium sanctorum. (Assumptio ad consilium facultatis debet esse graciosa etc.)

b) Vom Jahre 1445, feria tercia post festum decollationis sancti Joh. Bapt., unter dem Decanate des Nicolaus Garden de Grifenhaghen, Beschlüsse über die Vorgänge bei den Promotionen.

Der letztere Schreiber, dessen Hand zwar mit der voraufgehenden (a) Aehnlichkeit hat, aber doch verschieden scheint, fand die Rückseite des Blattes bereits beschrieben, und musste daher bis unten an den Rand schreiben, so dass beim spätern Beschneiden des Buches mindestens eine ganze Zeile verloren gegangen ist. Auf der Rückseite aber folgt eine neue Redaction der Statuten, die demnach vor 1445 zu setzen ist. Bevor ich aber zu ihnen übergehe, muss ich noch etwas nachholen.

Von der ersten Lage waren die 3 ersten Blätter (43—45) ganz frei geblieben; die Stirnseite des ersten (Bl. 43ª) benutzte man später, um oben

Iuramentum examinandorum, und
Iuramentum temptandorum,

unten aber den Anfang des Evangeliums Johannis einzuschreiben, so dass es als Schwurblatt benutzt ward, wozu auch seine Lage zu Anfange des 'Liber facultatis' es gut eignete. Wann dies geschehen ist, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, in der ersten Zeit schwerlich, mindestens ist die Hand weder die Bernhagen's noch Vinc. Grüner's; aber sicher vor 1436, denn der oben erwähnte Eid dieses Jahres ist auf den leeren Raum oberhalb des Anfanges des Evang. Johannis eingetragen, zusammen mit noch 2 andern Eidesformeln, die wahrscheinlich schon etwas früher hingeschrieben waren. Ich glaube nicht, dass einer dieser Eide viel älter ist als vom Jahre 1436, doch können wir darüber nicht zur Sicherheit gelangen, da der 'Liber papireus,' der die Conclusa enthielt, verloren gegangen ist. Noch später ward um die Lage von 3 Doppelblättern ein viertes Doppelblatt (Bl. 42 u. 49) geschlagen, dessen zweite Hälfte sich mitten unter Grüner's Nachträge einschob, so dass diese zwischen Nr. 7 und 8 jetzt durch ein unbeschrieben gebliebenes Blatt getrennt sind. Der Grund dieses Einheftens war der: man wollte neben dem Schwurblatte auf Bl. 43ª noch Platz gewinnen für 2 neue Eide,

Iuramentum examinatorum quoad Magistrandos, und
Iuramentum examinatorum quoad baccalariandos.

Beide Eide gehören nicht zu den oben erwähnten, sondern sind aus dem Jahr 1476ª (s. u.).

Hiernach kehre ich zurück zur Rückseite von Bl. 56.

B. Neue Redaction der Statuten aus der Zeit vor 1443, nebst Beschlüssen bis zum Jahre 1465.

(Bl. 56ᵇ—64ª.)

Drobisch in den neuen Beiträgen, S. 80 fg., hat die Momente zusammengestellt, die sich gewinnen lassen zur Festsetzung des Alters dieser neuen Redaction. Er setzt

als Grenzen die Jahre 1438 und 1443 fest; ich werde weiterhin die Vermuthung aufstellen, dass sie wohl richtiger ins Jahr 1437 falle. Da der 'Liber papireus' verloren ist, so wird man auch hier schwerlich je zu völliger Gewissheit gelangen.

Bl. 56[b] oben roth: 'In nomine domini Amen;' von etwas späterer Hand schwarz zu beiden Seiten daneben 'Statuta || Facultatis Arcium.' Dann beginnen die einzelnen Paragraphen, mit rothen Ueberschriften, auffallender Weise gleich der erste mit 'Item.' Die Bezifferung im Folgenden ist von mir:

1. De tempore electionis Decani.
2. Qualis persona debet eligi.
3. Qui in decani electione vocem habet.
4. De modo eligendi decanum.
5. De iuramento Decani.
6. De iuramento fiendo per assumptum ad consilium facultatis.
7. Qui debent assumi ad consilium facultatis.
8. De modo complendi biennium.
9. De modo concludendi.
10. In quibus actibus magistri in habitibus debent apparere.
11. De tapardis pro honore facultatis observandis.
12. In quot disputationibus ordinariis promovendi ad magisterium in habitibus tenentur comparere.
13. De die distributionis librorum.
14. De modo distribuendi.
15. De libris primo distribuendis.
16. De continuacione ordinarij.
17. De vacantibus ordinariis.
18. Cum quot audientibus est continuandus.
19. De receptione ordinarii in habitu.
20. Libri ad gradum baccalariatus.
21. Libri ad gradum magisterii.
22. De terminis maximo et minimo et de pastu.
23. De exercitiis ad gradum baccalariatus pertinentibus.
24. De exercitiis ad gradum magisterii pertinentibus.
25. De modo legendi.
26. Modus audiendi.
27. De modo solvendi pastum.
28. Qui libri possunt audiri pro tercia lectione.
29. Quando potest quis incipere aliquam lectionem.
30. Quo tempore possunt fieri examina.
31. De loco examinis et aliarum convocacionum facultatis.
32. De loco prandii licenciatorum.
33. De qualitate examinatorum.
34. Quando examinatores magistrandorum eligi debent.
35. Qui possunt admitti ad examen baccalariatus et de tempore.
36. De responsionibus ordinariis.
37. In quot disputacionibus ordinariis magistrorum promovendus in artibus tenetur comparere.
38. In quot disputationibus ordinariis baccalarius[1]) promovendus ad gradum magisterii tenetur comparere.[2])
39. De modo admittendi ad examen vel temptamen.
40. De aetate legittimitate et de moribus promovendorum.
41. Quomodo promovendus in artibus tenetur stare in bursis vel collegiis.
42. De iuramento promovendi in artibus vel examinandi.
43. De modo inscribendi baccalariandos.
44. Quod nullus debet inducere aliquem saltem inhabilem ad intrandum.[3])
45. De iuramento examinatorum et quos facultas reputat dignos pro acquirendo gradu.
46. De modo admittendi examinatos et examinatores.
47. De responsionibus certis per decanum promovendis non assignandis.
48. De pena molestantium examinatores et de assistentia facultatis eisdem.
49. Quot grossi tempore examinis a promovendis recipi possunt.
50. De iuramento baccalariandi praestando tempore admissionis.
51. De iuramento baccalariandi tempore praesentationis.

1) Fälschlich später corrigiert in 'baccalariorum.'

2) Für 'comparere' hat eine gleichzeitige Hand mit schwarzer Tinte geschrieben 'arguere.'

3) Der Rubricator hatte diese Ueberschrift zu schreiben vergessen. Eine spätere Hand hat sie mit schwarzer Tinte nachgeholt.

52. De iuramento praestando per baccalarium alterius universitatis.
53. De iuramento licenciandi tempore admissionis ad licenciam.
54. De iuramento magistrandi tempore incepcionis.
55. De carencia loci non determinantis.
56. De modo et forma petendi dilacionem vel dimissionem bursae. (Die letztere Hälfte dieses Paragraphen steht auf Rasur, doch von gleichzeitiger oder wenig jüngerer Hand.)
57. De disputacione ordinaria.
58. Quando non debet fieri disputatio ordinaria.
59. Quod tempore disputationis ordinariae nulli actus scolastici fiant.
60. Qui tenetur ordinarie disputare et de pena non disputancium.
61. Quod quilibet disputans ordinarie tenetur sibi de respondentibus providere.
62. Quot articula sunt proponenda per alios magistros.
63. De hora incipiendi disputacionem ordinariam.
64. Quod decanus tenetur interesse disputacioni ordinariae et de pena non intrantis.
65. De disputatione baccalariorum et de pena non disputancium et arguentium.
66. De salario baccalariorum praesentium et arguentium.
67. Qui baccalarius tenetur disputare ordinarie.
68. De disputacionibus extraordinariis magistrorum.
69. Quociens promovendus in artibus tenetur respondere.
70. Quis debet esse recommendator magistrandorum.
71. De habitu comparando per baccalariandos in artibus vel magistrandos.
72. De actu regentia.
73. Cum quot libris et tractatibus dispensatores facultatis possunt dispensare.
74. De dispensationibus faciendis cum responsionibus vel non.
75. Quomodo cum aetate potest dispensare facultas et cum exercitio et lectione.
76. Quomodo promotus in alia universitate ad facultatem arcium assumi debet.
77. De pecunia facultatis non dilapidanda.
78. Quando decanus tenetur computare.
79. Quot debent esse in computo.
80. Quando possunt fieri propinae de pecuniis facultatis.
81. De statutis et conclusis per decanum conscribendis.
82. De executoribus (von anderer Hand mit schwarzer Tinte geschrieben, da der Rubricator den Titel ausgelassen hatte).
83. De statutis facultatis per decanum publicandis sub pena.

Hiemit schliesst die Redaction der Statuten auf Bl. 63ᵃ in der Mitte. Es folgen nun Zusatzbeschlüsse. Zuerst ein sehr sauber geschriebener, doch weder rubricierter noch datierter, Beschluss, der später wieder ausgestrichen ist. Ich setze ihn ganz her, weil ich später auf ihn zurückkommen muss.

„Item quilibet Magistrorum, legens vel disputans aliquem librum pro gradu Baccalariatus vel Magisterii in artibus, post finem laboris sui infra quindenam ad maximum sub pena carenciae pastus Annum incarnacionis domini et diem, in quo incepit et finivit, et nomina illorum, qui sibi sub tempore laboris per pecuniam pignus sufficiens vel cautionem fideiussoriam iuxta tenorem statuti satisfecerunt vel eum de sua paupertate sufficienter informaverunt fideliter sine dolo et fraude ad librum papireum per facultatem arcium ad hoc specialiter deputatum manu propria conscribat, qui sic inscripti ad examen vel temptamen admittantur, Alii vero nisi talem lectionem vel exercitium iterato audiant, tam primo legenti vel disputanti quam eciam secundo pro suis laboribus satisfacturi, nisi cum eis vel aliquo eorum fuerit per facultatem arcium dispensatum satisque factum pro eo, quod petivit iuxta antiquam taxam eidem facultati."

Dann folgen 3 von derselben Hand geschriebene und rubricierte Beschlüsse:

De honestate Magistrorum in vita et conversatione.

De honesto habitu Magistrorum.

De honesto habitu baccalariorum et simplicium suppositorum.

Darauf ein Beschluss in Betreff der von den Promovenden zu wählenden Promotoren.

Bl. 64ᵃ. drei Beschlüsse.

a) Vom Jahre 1463, den 22. April. De magistris, die anständige Kleidung derselben betreffend.

b) Von demselben Jahre, in profesto sancti Georgii, De suppositis, denselben Gegenstand betreffend.

c) Vom Jahre 1465, De magistris quoad ingressum ad facultatem, Beschränkung des Consils auf 24, aus jeder Nation 6.

Auf der Rückseite folgt noch eine kurze Notiz, die nur auf früher schon Bestimmtes aufmerksam machen soll, der übrige Raum ist leer, so dass also in dieser ganzen Partie Bl. 42ᵃ, 43ᵇ, 44 und 45, 49, 64ᵇ und 65 unbeschrieben geblieben sind.

ZWEITE ZUSAMMENHÄNGENDE LAGENREIHE.

Bl. 32—41.

Die bisher besprochene Partie hat mindestens anfangs vorne vor der Matrikel ihren Platz gehabt, später ist sie ans Ende geschoben worden, ob schon unter dem Decanat des Joh. Wyse, als der 'Liber facultatis' eine neue Gestalt erhielt, oder ob später noch einmal eine Veränderung erfolgte, ist nicht zu entscheiden, nur das wird unzweifelhaft sein, und sich noch sicherer herausstellen, dass sie im Jahre 1484ᵇ am Ende stand.

Die jetzt zu erörternde Partie dagegen hat von Anfang an am Ende gestanden, sie machte zweifelsohne den Schluss des von Joh. Wyse neu angebundenen Pergamentes aus. Hier, auf die letzten Blätter des 'Liber facultatis', getrennt von den eigentlichen Statuten, wurden diejenigen Statute eingetragen (excerpiert aus den vollständigen Statuten), deren öffentliche Verlesung angeordnet war, vgl. § 83 der neuen Statutenredaction, S. 826. Also: S t a t u t a l e g i b i l i a, vgl. S. 605.

Wann diese Eintragung erfolgt sei? sicher nicht vor dem Decanate des Joh. Wyse, doch vor der d r i t t e n Statutenredaction, denn es kommen später nachgetragene Randbemerkungen vor, die aus dem Decanat des Joh. Kongissberg herrühren (1466ᵇ), und die sich sogar auf ebenfalls schon spätere Nachträge beziehen. Ja eine Reihe von Randbemerkungen geben an, dass das im Text stehende durch die 'Statuta nova' modificiert sei. Hierunter ist die d r i t t e Statutenredaction gemeint. Vielleicht veranlasste der ordnungsliebende Joh. Wyse selbst diese Abschrift, als er den 'Liber facultatis' erweiterte. Nicht unmöglich scheint es, dass es dieselbe Hand ist, die die ältesten Universitätsstatuten abschrieb. Drobisch in den neuen Beiträgen S. 79 meint, sie könne nicht wohl früher als vom Jahre 1484 sein, „denn das erste Blatt zeigt auf der Vorderseite das Verzeichniss der im Invocavitexamen des genannten Jahres admittierten Baccalarianden und war ursprünglich für die philosophische Matrikel bestimmt, in der es sich, von derselben Hand geschrieben, wirklich eben so vorfindet." Der Schluss, den Drobisch aus diesem Verhältniss zieht, ist unrichtig, es findet Gegentheil statt, die Niederschrift jener statutarischen Bestimmungen muss ä l t e r sein als vom Jahre 1484. Sie stan-

den am Ende der Matrikel, und als die Inscriptionen dasselbe erreicht hatten, schrieb der letzte Decan noch bis auf die Stirnseite des auf der Rückseite bereits beschriebenen Blattes.[1] Nun war die Anlage einer neuen Matrikel nicht mehr hinauszuschieben, und da entschloss man sich, die Statuten von der Matrikel abzusondern. So musste der Schluss der letzten Inscriptionen auf der ersten Seite des der Matrikel hinzugefügten Pergaments noch einmal abgeschrieben werden. Auf der Stirnseite der Statuten aber blieb die erste Niederschrift, trotz des Versuchs, den man gemacht hat, die ganze Seite auszuradieren.

Der Inhalt dieser sehr sauber geschriebenen und sehr sauber rubricierten, mit grossen buntfarbigen Buchstaben bei jedem Hauptabschnitte beginnenden Statuten ist der folgende. Die Bezifferung ist von mir.

I. Bl. 32^b fg. Subsequencia legenda sunt promoveri volentibus ad gradum baccalariatus in artibus tempore dispensacionis et etiam tempore introitus.

1. De libris ad gradum baccalariatus pertinentibus.
2. De exerciciis pro gradu baccalariatus.
3. De modo audiendi lectiones.
4. De modo solvendi pastum.
5. Qui possunt admitti ad examen baccalariatus et de tempore.
6. De responsionibus ordinariis.
7. In quot disputationibus ordinariis promovendus in baccalarium tenetur comparere.
8. De aetate legittimitate et moribus promovendorum.
9. Quomodo promovendus tenetur stare in bursis vel collegiis.
10. De iuramento promovendi in artibus vel examinandi.
11. De pena molestantium examinatores et de assistencia facultatis eisdem.

Zum Schlusse: 'Haec omnia supratacta statuta nullo praetermisso tenetur decanus tempore dispensationis et tempore mutationis ad examen intrare volentibus et intrantibus legere et publicare et omnes tempore introitus singillatim requirere ut unusquisque sub consciencia sua dicat se illa servasse et servare velle.'

Darnach von derselben Hand noch ein Capitel:

12. De apertis palleis.

Dann folgt von anderer Hand ein Beschluss, den Nachweis eines gehörigen Bursenlebens von Seiten des Promovenden betreffend.

Bl. 35^a. Subscripta legenda sunt admissis ad aliquem gradum in artibus mox post eorum admissionem.

Sequitur iuramentum de obediencia et reverencia.

De solucione bursae; eine Schwurformel, zu der an dem Rande bemerkt wird, dass sie unter Kongissberg's Decanate (1466^b) abgeschafft sei.

Subscripta legi debent tempore praesentationis.

Eine Schwurformel für den Baccalaureanden, worin er richtige Zahlung seiner Gebühren verspricht. Am Schlusse ist von späterer Hand ein Satz hinzugefügt.

Bl. 35^b und 36^a sind leer.

II. Bl. 36^b fg. Subsequencia legere tenetur quilibet decanus promoveri volenti-

---

[1] Dass man auf der Rückseite nicht aus Noth, sondern absichtlich begann, zeigen alle Hauptabschnitte dieser Statuten, die sämmtlich, selbst mehrere Seiten weiss Pergament überspringend, mit der Rückseite beginnen.

bus [ad gradum magisterii, mit schwarzer Tinte hineincorrigiert] in artibus tempore dispensacionis et tempore inscriptionis seu introitus ad examen.

1. In quot disputacionibus ordinariis promovendi ad magisterium in artibus tenentur comparere.
2. Libri ad gradum magisterii.
3. De exerciciis ad gradum magisterii pertinentibus.
4. De modo audiendi lectiones.
5. De modo solvendi pastum.
6. In quot disputacionibus ordinariis baccalariorum [1]) promovendus ad gradum magisterii tenetur arguere.
7. In quot disputacionibus ordinariis magistrorum promovendus in artibus tenetur comparere.
8. De aetate legittimitate et moribus promovendorum.
9. Quomodo promovendus in artibus tenetur stare in bursis vel collegiis.
10. De pena molestantium examinatores et de assistencia facultatis eisdem.
11. De disputatione ordinaria baccalariorum et de pena non disputancium et non arguencium.
12. Quociens promovendus in magistrum in artibus tenetur respondere.

Praescripta legi debent integre Magistrandis tempore apertionis temptaminis et dispensationis Teneturque decanus quemlibet seorsim requirere ut sub sua consciencia dicat se omnia praemissa servasse et servare velle.

Auch hier folgt noch

13. De apertis palleis.

Von späteren Händen sind 2 Artikel hinzugesetzt, in Bezug auf die 'lectio tercia' und 'de baccalariis de alia universitate venientibus vel qui in alia universitate audiverunt lectiones vel exercicia.'

Bl. 39ᵇ leer.

Bl. 40ᵃ. Subscripta legi debent magistrandis tempore admissionis ante finem examinis.

Iuramentum de obedientia et reverentia.

De Iuramento tempore admissionis.

De Iuramento magistrandi tempore peticionis favorem incipiendi a facultate.

Hiernach von späterer Hand ein paar Zusätze, und dann die Bemerkung, dass einer der letzteren unter Kongissberg's Decanate (1466ᵇ) wieder abgeschafft sei. — Bl. 41 ist leer geblieben.

Die beiden eben besprochenen Lagenreihen (Bl. 32—41, und 42—65) sind von alter Hand durchlaufend paginiert 71—107, so dass die weissen Blätter mitgerechnet, meistens aber nicht mit beziffert sind. Drobisch irrt, wenn er in den neuen Beiträgen, S. 80, angiebt, die Blätter 57—63 trügen eine neue Bezifferung 50—57; nicht eine 5 steht geschrieben, deren Gestalt in jener Zeit anders ist, sondern C, d. i. 100, und dies schliesst sich an die voraufgehende 99 genau an. Die Bezifferung ist richtig, nur sind seitdem 2 weisse Pergamentblätter, 81 und 82, ausgeschnitten, und 88 ist versehentlich überschlagen.

Woher aber kommt der Beginn der Bezifferung mit 71? Kann er sich auf das jetzt noch Vorgebundene beziehen? Das aber sind ja nur 31 Blätter, beziffert 1—26, und der Einband ist noch der von 1485, scheinbar durchaus fest und wohlgefügt. Und doch, unmöglich wäre es nicht, denn in den Händen des Buchbinders ist der Band 1499 gewesen, in dem Jahre, als die neuen Statuten angelegt wurden (s. u.), und das

1) So muss es heissen. Geschrieben steht 'baccalarius.'

Leder vom Rücken scheint auf die Seitenwände des Buches hinaufgeschoben zu sein, wie um den Rücken schmäler zu machen. Sollte man 1499 eine Partie Pergament aus der Mitte herausgenommen haben, um darauf den neuen Statutenband anzulegen? Sollte das nicht der Fall sein, so könnte man noch die folgende Vermuthung aufstellen. Der unter Joh. Wyse zum 'Liber facultatis' hinzugekommene Theil enthält bis zu dem Blatte, auf dessen Rückseite diese Statuten begannen, etwa 70 Blätter. Es sind ein paar drüber; aber es ist schon wegen der Ungleichheit des Pergaments gegen Ende wahrscheinlich, dass eine Lage eingeheftet ward, dagegen wurde wieder eine Anzahl Blätter ausgeschnitten, so dass man nicht genau rechnen kann. Nun begann vielleicht die Zählung, das voraufstehende, für die Inscriptionen bestimmte Pergament, dessen Bezifferung unnöthig erschien, voraussetzend (wie auch später die weissen Blätter mitgerechnet aber in der Regel nicht beziffert werden) mit Bl. 71, oder richtiger wohl mit 72, denn die 71 des ersten Blattes steht auf der die erste Seite reinigen wollenden Rasur. Daraus folgte dann mit Sicherheit, dass schon vor 1485 die früher vorne befindlichen Statuten ans Ende gebunden wurden, was auch die Abgegriffenheit des letzten Blattes (Bl. 65) und die geringere Abgegriffenheit von Bl. 41 wahrscheinlich macht. Aber vor 1476 könnte die Bezifferung nicht erfolgt sein, denn erst in diesem Jahre wurde der Eid beschlossen, dessentwegen die Blätter 42 und 49 um die älteste Lage geschlagen sind (s. o. S. 824); man bediente sich also auch nach der dritten Redaction der Statuten noch des Schwurblattes der alten. — Uebrigens gewinnt durch das S. 835 fg. Erwähnte die erstere Vermuthung die höhere Wahrscheinlichkeit und dann möchte ich annehmen, dass die älteste Lagenreihe hinter die zweite erst bei Anlegung der dritten Statutenredaction geheftet sei, die Bezifferung selbst aber erst aus dem Jahr 1485 herrührt.

DRITTE ZUSAMMENHÄNGENDE LAGENREIHE.

Bl. 3 - 31.

C. DRITTE REDACTION DER STATUTEN.

Aus den Jahren 1467 – 1472, mit Zusatzbeschlüssen bis ums Jahr 1490.

Auch hier ist es Drobisch'ens Verdienst, die Zeitgrenzen bestimmt zu haben, innerhalb derer die Anlegung dieser neuen Statuten erfolgt ist; vgl. die neuen Beiträge S. 81. Sie sollten nicht bloss die allgemeinen Statuten, sondern auch die legibilia ersetzen. Von alter Hand beziffert 1 — 26, ich behalte aber im Folgenden meine Bezifferung bei.

Bl. 3ª. Ordo statutorum facultatis artium: folgt die Aufzählung von 10 Capiteln, unter denen der gesammte folgende Inhalt zusammenzufassen sei.

Ordo et distinctio temporis in quo expedit legere statuta iuxta praescriptam ordinacionem cum assignacione foliorum: folgt abermalige Aufzählung der 10 Capitel mit Angabe der Blattzahl und mit Notizen darüber, ob sie vorzulesen seien oder nicht, und bei welcher Gelegenheit. — Die folgenden 10 Hauptabschnitte sind am Rande beziffert.

I. Statuta respicientia [Decanandum sive] electionem decani.

1. De tempore electionis novi decani.
2. Qualis persona debet eligi. [et quis sit actu regens, schwarz zugeschrieben.]
3. Qui in electione decani vocem habet.
4. De modo eligendi decanum.
5. De iuramento novi decani.

II. Statuta cernentia **Decanum** facultatis artium et ipsius officium.

1. (Von der Versammlung zur Vertheilung der Bücher.)
2. De executoribus statutorum.
3. De statutis legendis.
4. De conclusis scribendis.
5. De modo concludendi.
6. Quando decanus tenetur computare et de sollacio suo et pecunia facultatis.
7. Quot debent esse in computo.
8. De propinis fiendis per decanum.
9. De pena decani qui negligit disputationem.
10. Super quibus decanus debet inducere et concludere.
11. De tabardis pro honore facultatis observandis.
12. De illis qui examina respiciunt.
13. De libris facultatis artium.
14. De formulis dandis suppositis ab universitate recedentibus.

III. Statuta concernencia magistros volentes **assumi ad consilium** facultatis.

1. (Allgemeine Bestimmungen.)
2. Iuramentum assumendi ad facultatis consilium.

IV. Statuta concernencia specialiter magistros **in consilio** facultatis existentes.

1. De consessione magistrorum in consilio facultatis.
2. De cedulis imponendis tempore electionis examinatorum.
3. De examinatoribus eligendis.
4. De Iuramento examinatorum et quos facultas reputat dignos gradu.
5. De examine morum.
6. De recommendacione magistrandorum. [et actu regentia, schwarz nachgetragen.]
7. De modo admittendi examinatos per examinatores.
8. De votis pungitivis non dandis.
9. De dispensatione in tempore et aetate.
10. De dispensatione super non completione biennii.

V. Statuta omnes **magistros generaliter** concernentia, quae legi debent per decanum in receptione ordinarii.

1. (Vom Vorlesen der Statuten.)
2. De complecione biennii.
3. De habitibus portandis quando vel ubi.
4. De disputatione ordinaria.
5. Quando disputans ingredi debet lectorium.
6. Quando non fieri debet disputacio ordinaria. Eine spätere Hand (nach 1482, s. u.) schrieb gleichfalls roth hinzu: 'Statutum innovatum.' Drüber und am Rande scheint sie das neue Statut geschrieben zu haben, doch ist dies später wieder ausradiert.
7. Qui tenentur disputare ordinarie.
8. De disputatione extraordinaria magistrorum.
9. De lectionibus distribuendis et legendis.
10. Modus legendi.
11. Modus exercendi.
12. In canicularibus.

(10.–12.: Diese Ueberschriften sind mit schwarzer Tinte geschrieben.)

13. De pronunciationibus.
14. De actu regencia.
15. De examinibus et locis eorum et convocationibus facultatis et prandio Aristotelis.
16. De magistro alicuius universitatis assumendo.
17. Quod nullus debet se invitare ad aliquem.
18. Qui debent esse participes emolumentorum.

Hiernach hat dieselbe Hand, die schon oben ein 'Statutum innovatum' hineinzucorrigieren versucht hatte, eine Reihe Zusatzbeschlüsse nachgetragen:

Statuta nova generaliter omnes magistros concernentia quae etiam legi debent per decanum tempore receptionis ordinarii.

1) De disputationibus extraordinariis.
2) De modo exercendi.
3) De modo legendi.
4) De modo resumendi.

19. De cena observanda et latinitate et disputatione serotina.
   a) De Cena.
   b) De latinitate.
20. De bursa conventoris.
21. De paedagogio.
22. De honestate et habitu magistrorum.
23. De taxatoribus et quomodo deberet taxare.
24. Qui pauperes dicantur.
25. De Iuramento pauperum.
26. Taxa lectionum et tempus maximum et minimum infra quod finiri possunt.
27. Taxa exerciciorum cum tempore infra quod finiri possunt.

VI. Statuta **magistrandorum**, quae audire et facere tenentur.

1. De habitibus et apparitione magistrandorum.
2. Libri ad gradum magisterii.
3. De exercitiis ad gradum magisterii.
4. De modo audiendi lectiones.
5. [Quae lectio pro tercia audiri poterit, der Titel schwarz nachgetragen.]
6. De modo solvendi pastum.
7. De disputacionibus.
8. De stantia magistrandorum.
9. De responsionibus [magistrandorum, nachgetragen].
10. [De alienis baccalariis, Titel nachgetragen].
11. De disputatione baccalariorum.
12. De moribus et aetate promovendorum, quod in examine morum legi debet.
13. De habitu baccalariorum.
14. Iuramentum temptandorum tempore dispensationis et in apertione examinis proponendum.
15. De pena molestantium examinatores et impeditores.
16. De examine morum [ad impedientes, schwarz hinzugefügt].
17. Subscripta legi debent magistrandis post examen tempore admissionis ipsorum.
   Iuramentum primo legatur de obediencia et reverencia et post haec alia.
   Darnach ist fast ein ganzes Blatt leer gelassen, wohl um Nachträge aufzunehmen, die nicht erfolgt sind.
18. De assumptione baccalariorum alterius universitatis Et de disputatione et honestate baccalariorum nostrae universitatis et facultatis.

Fortan ist die anfänglich beabsichtigte Anordnung der 10 Capitel nicht mehr genau festgehalten, auch hat man von nun an die Verweisungen in der Uebersicht auf dem ersten Blatte fortgelassen. [1])

---

1) Der Inhalt der 4 letzten Abtheilungen wird auf Bl. 8ª (Bl. 1ª der alten Zählung) so angegeben:

I. Im 'Ordo statutorum' (zu ergänzen ist das roth vorangeschriebene: 'Statuta quae respiciunt'):
   7° baccalarios arcium nostrae universitatis et aliunde venientium.
   8° baccalariandos, quae tenentur audire et iurare.
   9° pauperes, qui volunt petere dimissionem vel dilacionem bursae.
   10° Promovendos omnes quoad illa quae audire et ubi stare debent et quomodo complere pro gradu.

II. in dem darunter stehenden 'Ordo et distinctio.'
   7° baccalarios concernentia, quae sunt eis legenda tempore dispensationis facultatis cum aliis tribus.
   8° baccalariandos tangentia debent legi per decanum tempore dispensationis et conspectionis personarum.
   9° ponuntur aliqua statuta quae examen morum respiciunt, quae tunc etiam per decanum sunt legenda, ibidem habentur etiam ea, quae legenda sunt admissis post examen tempore praesentationis et favoris incipiendi, post hoc ponuntur statuta quaedam quae respiciunt pauperes volentes petere dimissionem et eciam illos qui petunt dilacionem.

VII. Subscripta debent legi baccalariandis tempore dispensationis Et tempore introitus seu conspectionis personarum.

1. Et iurabit subscripta.
2. De exercitiis ad gradum baccalariatus.
3. De modo audiendi lectiones [et exercitia, schwarz hinzugefügt].
4. De modo solvendi pastum.
5. De tempore baccalariandi.
6. De responsionibus baccalariandi.
7. De disputationibus promovendorum.
8. De stantia in bursis.
9. De moribus baccalarii, quod etiam debet legi ante examen morum cum sequentibus tribus [et aetate, schwarz hinzugefügt].
10. De pena molestantium examinatores et Impeditores.
11. [De examine morum quoad impedientes; der Titel schwarz nachgetragen.]

VIII. Subscripta legenda sunt baccalariandis post admissionem tempore praesentationis eorum.

1. De obediencia.

IX. Subscripta tempore praesentationis et etiam promotionis baccalariandi iurare debent et tenentur. Folgt der Eid.

2. De carencia loci non determinantis.
3. Volens petere dimissionem iurabit.
4. Paupertas quomodo debet probari.
5. Dilacionem bursae petens iurabit.

X. Statuta, quae omnes promovendos generaliter concernunt, quae per decanum legenda sunt in lectione statutorum.[1])

1. (Vom Vorlesen der Statuten.)
2. Libri audiendi pro gradu baccalariatus.
3. De exerciciis pro gradu audiendis.
4. Libri audiendi pro magisterio.
5. De exercitiis pro magisterio.
6. De modo audiendi exercitia et lectiones.
7. De modo solvendi pastum.
8. Qui libri possunt audiri pro tercia lectione.
9. De tempore promovendorum.
10. De responsionibus promovendorum.
11. De disputationibus magistrorum et baccalariorum.
12. De stancia promovendorum.
13. De apparitione baccalarii in scampnis.
14. De moribus et aetate promovendorum.
15. De habitu suppositorum.
16. De disputatione baccalariorum ordinaria.
17. De disputatione extraordinaria baccalariorum.
18. De lectionibus baccalariorum tempore canicularium.

Hiemit schliesst die dritte Redaction der Statuten. Dieselbe Hand, die schon früher corrigierte, hat mit rother Tinte drunter geschrieben: 'Post duo folia inveniuntur statuta, quae eciam sunt publicanda et legenda in lectione statutorum per decanum.' (s. u.)

Bl. 20ª. Statutum novum de rigore in examinibus practicando ex antiquo innovatum.

Zusatzbeschluss vom Jahre 1476, den 22. October, der die Eide enthält, die, von derselben Hand, neben dem alten Schwurblatte eingeheftet wurden, s. o. S. 824.

Bl. 21ª. Iuramentum subscriptum Iurare debent examinatores statim post eorum electionem, ein fast übereinstimmender Eid, von anderer Hand eingetragen.

Statutum respiciens magistros et baccalarios aliarum universitatum petentes as-

---

10° habentur statuta, quae omnes promovendos concernunt, quae debent legi bis per quemlibet decanum omnibus suppositis facultatis artium publice in lectorio.

1) Eine etwas spätere Hand hat mit schwarzer Tinte darüber geschrieben: 'Decanus subscripta statuta publicare et legere tenetur In lectorio ordinariarum disputationum.'

sumi ad gremium facultatis; Zusatzbeschluss aus dem Jahre 1482, den 10. December. — Besonders wird noch hervorgehoben:

Statutum respiciens baccalarium de alia universitate assumendum.

Responsione facta Iurabit assumendus baccularius infra scripta statuta. (Folgt die Eidesformel.)

Bl. 22ª. Hier folgen die Bestimmungen, auf die am Schlusse der Statuten (vgl. d. vorherg. S.) dieselbe Hand, die das Folgende geschrieben hat, hinwies:

Statuta, quae omnes promovendos generaliter concernunt, quae eciam per decanum legenda sunt in lectione statutorum.

De resumptionibus visitandis, Latinitate, de Stancia, de disputatione serotina.

De modo visitandi lectiones et exercicia.

De modo satisfaciendi. (Dieser Paragraph ist später durchstrichen worden.)

De responsionibus.

Hiernach ist ein, zwei Drittel der Seite einnehmender Zusatz völlig ausgekratzt.

Bl. 23ª fg. folgen eine Reihe von Beschlüssen, die von derselben Hand geschrieben und rubriciert sind, ohne Angabe der Zeit.

1. De modo legendi et disputandi.
2. De diligenti modo audiendi.
3. De modo executionis.
4. De tempore taxandi.
5. De modo satisfaciendi.
6. De modo taxandi.
7. De tempore distribuendi pecuniam legentibus et exercentibus debitam.
8. De modo distribuendi pecuniam.
9. De visitatoribus.
10. De eo, qui ad inscribendum deputatus est.
11. De dispensatione.
12. De scedula completionis promovendorum.
13. De latinitate observanda et serotina disputatione.
14. Pro firmiori executione omnium praecedentium.
15. De modo recipiendi exercitia.
16. De ladula.
17. De modo quo debent auditores ad registra magistrorum intitulari.

Dann folgen, Bl. 27ª fg., drei von derselben Hand, wohl der eines gelernten Schreibers, sehr sauber eingetragene Beschlüsse, deren zweiter die Jahreszahl 1490 trägt:

1. Iuramentum sequens per facultatem artium racionabiliter conditum, et per seniores doctores universitatis examinatum et approbatum, Nec non per episcopum Mersseburgensem ratificatum et confirmatum Iurabunt omnes et singuli magistri tempore receptionis ad consilium dictae facultatis artium Ac omnes licenciati in artibus, dum petent licentiam incipiendi in eisdem.

2. Statutum contra deletores aut falsificatores statutorum vel conclusorum in libris facultatis artium non sine rationabilibus causis inscriptorum factum Anno etc. 1490.

3. Statutum Contra decanos et taxatores pecunias seu pastus legencium ac exercentium imbursantes vel reservantes editum.

Der Rest von Bl. 28ª, dann 28ᵇ, 29, 30 und 31 leer.

Anfangs bediente man sich auch nach der Einführung der neuen Statutenredaction noch des Schwurblattes der alten, noch 1476 nähete man die damals beschlossenen Eidesformulare an dies an, obgleich es damals aller Wahrscheinlichkeit nach bereits ans Ende des 'Liber facultatis' geheftet war. Später jedoch legte man ein neues Schwurblatt an, und heftete es zu Anfang der neuen Statuten (Bl. 1 und 2 meiner Bezifferung). Ob dies erst im Jahr 1485 bei Gelegenheit des Einbandes der Matrikel und der Statuten geschah, oder schon früher, lässt sich mit Sicherheit nicht entscheiden;

aber zu beachten ist, dass ein, alljährlich wiederkehrender Anschlag, die Baccalaureatsvorlesungen während der Hundstage betreffend, dessen Formular auf Bl. 1ᵃ aufgezeichnet ist, die Jahreszahl 1480 trägt und es wahrscheinlich macht, dass bereits damals dies Blatt vorgeheftet war. Wie sollte man später dazu gekommen sein, das Formular, bei dem die Angabe eines Jahres ganz werthlos ist, zurückzudatieren. Vgl. hiezu dieselbe Formel in den Statuten von 1499, wo sie von diesem letzteren Jahre, also auch dem der Niederschrift des Formulares, datiert ist.

Die beiden Blätter, deren beide Rückseiten leer sind, enthalten:

Bl. 2ᵃ. Iuramentum examinandorum 2 [tam pro baccalariatu quam pro magisterio, diese anfänglich roth über der Zeile geschriebenen Worte sind dann mit schwarzer Tinte ausgestrichen, und dafür ist gesetzt: 'pro baccalariatu.'] Die Zahl 2 ist ebenfalls ausgestrichen.

Iuramentum temptandorum 1 (Auch die 1 ist ausgestrichen und dafür ist geschrieben: 'pro magisterio').

Ewangelium Johannis. (Folgt ein beträchtlicher Theil des Anfanges, worauf die ersten Worte nochmals mit rother Tinte und unter Voraufsetzung eines Kreuzes wiederholt sind. In Folge der vielen Berührung Seitens der Schwörenden sind sie fast ganz mit Schmutz bedeckt.)

Bl. 1ᵃ. Forma pro lectione statutorum.
Forma pro introitu baccalariandorum.

Ausserdem noch ein paar Notizen für die Decane und zwei Formulare zu öffentlichen Anschlägen, darunter das schon besprochene von 1480.

Dieser Statutenband ist ausser Kraft gesetzt im Jahre 1499, wie die folgenden Worte auf der innern Seite des vordern Deckels angeben:

Sub Decanatu venerabilis viri ac domini magistri Henrici Greve de Gottingenn amborum iurium baccalarii maioris Collegii Collegiati, Huius codicis statuta sunt in meliorem ordinem atque formam Ex communi magistrorum de consilio facultatis consensu transposita atque ordinata, resecatis superfluis sive insuetis, Necessariis ut videbatur facultati toti superadditis. Quemadmodum in Novo statutorum facultatis libro Habetur cernitur et invenitur etc.

Dass von den beiden Decanaten des Henricus Greve 1481ᵃ und 1499ᵃ nur das letztere gemeint sein könne, liegt auf der Hand und ist schon von Drobisch in den neuen Beiträgen S. 81 festgestellt.

Das Blatt, auf welchem diese Notiz steht, ist auf ein früheres, welches allerlei Notanda der Decane enthielt, übergeklebt. Man könnte annehmen, es sei dies allein zu dem Zwecke geschehen, um jene Notiz aufzunehmen, aber das Folgende macht dies nicht wahrscheinlich.

Auf der inneren Seite des hintern Deckels nämlich fand ich unter dem Papierüberzug ein Pergamentblatt geklebt und eingenäht, welches enthielt:

'Statuta respiciencia Decani electionem quae legi debent tempore electionis eiusdem.' Doch ist nur die erste Seite beschrieben, auf der zweiten nur noch wenige Zeilen. Die Handschrift ist sehr sauber, schöner als irgend eine, die uns in den sämmtlichen Statutenbüchern begegnet. Dies nun sind die Statuten vom Jahre 1499; also um dieselbe Zeit, als man vorne ein Blatt überklebte, that man dasselbe auf dem hintern Deckel, wozu die Veranlassung nicht klar ist, wenn man nicht annimmt, dass das Buch damals überhaupt den Händen des Buchbinders übergeben war, zweifelsohne, wie

oben vermuthet ist (S. 829 fg.), um das Pergament aus der Mitte herauszunehmen und für die neu anzulegenden Statuten zu verwenden.

2. ZWEITER BAND DER STATUTEN.

Statuten vom Jahr 1499 mit Zusätzen bis zum Jahr 1522.

Er ist im Jahr 1499 angelegt. Der Einband ist ganz derselbe, den im Jahr 1500 die zweite Redaction der Universitätsstatuten erhielt (s. o. S. 604), das Format stimmt ganz zu dem ersten Statutenbande und es ist auch dadurch nicht unwahrscheinlich, dass das Pergament zu diesem Bande zum Theil herausgenommen ward aus dem ersten.

Der Band (49 nur theilweise von alter Hand bezifferte Blätter Perg. fol.) zerfällt in 3 Partien.

1) Schwurblatt und Register, 4 Bll.

Das Schwurblatt enthält ein, die ganze Rückseite des ersten Blattes einnehmendes, sehr sauber gemaltes Bild, Christus am Kreuz, daneben Maria und Johannes darstellend. Darunter, roth geschrieben, der Anfang des Evangeliums Johannis und ein Kreuz.

Die Vorderseite des zweiten Blattes enthält 3 Schwurformeln:

1. Iuramentum examinandorum pro Baccalariatu.
2. Iuramentum Temptandorum pro Magisterio.
3. Iuramentum Temptatorum et examinandorum pro Magisterio.

(eine andere Hand hat, ebenfalls roth, hinzugefügt: Quod eciam iurabunt post examen dempta ista clausula 'Ad examen non admittar.')

Auf der Rückseite steht:

Registrum ordinis capitulorum statutorum facultatis artium Et continet capitula decem et septem.

Auf der Vorderseite des dritten Blattes beginnt:

Registrum statutorum omnium totius voluminis Iuxta ordinem alphabeti Indicans folium et numerum statuti.

Die Vorderseite des vierten Blattes ist fast ganz frei geblieben.

Auf der Vorderseite des ersten Blattes sind auch hier zur Bequemlichkeit des Decans ein paar Formulare aufgeschrieben:

1. Forma pro lectione statutorum per decanum.
2. Forma pro introitu magistrandorum.
3. Pari modo potest formari forma pro introitu baccalariandorum sed non est hodie in usu.
4. Forma tempore taxationis intimanda.
5. Forma pro lectionibus legendis tempore canicularium per baccalarios (datiert vom Sommer 1499).
6. Forma signeti pro magisterio.
7. Forma signeti pro Baccalariandis admissis.
8. Forma intimacionis pro bursa danda post mutacionem aestivalem.

Auf der Rückseite des vierten Blattes steht:

Statutum de domorum novarum adepcione et proprietate, eingetragen im Jahre 1520. Vgl. S. 791, 1517ª.

2) Die Statuten selbst, 32 Bll., von alter gleichzeitiger Hand doppelt beziffert, einmal schwarz am obern Rande rechts, dann roth mit grossen römischen Zah-

len in der Mitte des obern Randes, welchen in der Mitte des obern Randes der Rückseite ein 'Folio' entspricht. Sie sind von derselben Hand uno tenore geschrieben und rubriciert. An ein paar Stellen wurde der Raum mehrerer Zeilen frei gelassen, wohl um Nachträge möglich zu machen. Solche hat eine sehr ähnliche und daher leicht mit der ursprünglichen zu verwechselnde (vielleicht in der That dieselbe?) Hand wirklich hie und da eingefügt. Man erkennt sie am Leichtesten daran, dass die rothe Tinte bläulicher ist. Zu diesen Nachträgen gehört auch einer, der die Reformation Georg's vom Jahre 1502 erwähnt. An den Rand sind oft Bemerkungen geschrieben, die namentlich Veränderungen aus dem Jahr 1520 und, doch seltener, 1522 notieren. Spätere habe ich nicht bemerkt. Es erklärt sich dies durch das oben S. 791 Ausgehobene.

Die Statuten zerfallen, wie das Inhaltsverzeichniss (s. o.) angiebt, in 17 Capitel, jedes wieder in einzelne Rubriken.

I. Statuta respicientia Decani electionem, quae legi debent tempore electionis eiusdem.

1. Tempus electionis Decani.
2. Qualis persona eligi debet.
3. Decanandus qualiter ingredi debet disputationem Ordinariam.
4. Qui in electione Decani vocem habet.
5. De modo eligendi Decanum.
6. De iuramento novi Decani [quod personaliter praestabit, zugesetzt].
7. Senior facultatis infrascriptum statutum leget novo Decano.

II. Statuta, Decanum facultatis arcium et ipsius officium concernencia, quae per se legisse tenetur.

1. Quando Decanus debet distribuere lectiones et publicare magistris statuta.
2. Quod Decanus tenetur cum suis executoribus manutenere statuta.
3. Decanus non tenetur acquiescere requisitioni uniuscuiusque sed maxime executorum.
4. Executores tenentur sub suis iuramentis requirere decanum quando aliquem defectum in facultate vident.
5. Quando debent eligi officiales facultatis.
6. Quando decanus debet distribuere exercicia inter magistros.
7. Lectiones pro concurrenti quando debent distribui.
8. Quando decanus debet statuta publicare omnes promovendos in artibus concernentia.
9. De conclusis et statutis inscribendis per decanum.
10. Quod decanus super ingressu alicuius ad consilium facultatis non debet primo totam facultatem convocare.
11. De modo concludendi in consilio facultatis per decanum.
12. Quod decanus non concludat nisi super hijs quae in scedula convocacionis sunt expressa.
13. Qualem penam Decanus in tenore convocacionum debet apponere.
14. De propinis fiendis in peccunia per decanum inter magistros de consilio facultatis.
15. De propinis fiendis honestis hospitibus.
16. De propina fienda per decanum circa festum post computum.
17. Quando et qualiter decanus tenetur computare.
18. Quot magistri debent esse in computo Et quantum eis detur.
19. De sallario Decani pro suo labore.
20. Peccunia facultatis qualiter expendi debeat.
21. De formulis litterarum suppositis recedentibus per decanum dandis.
22. Decanus tenetur ingredi disputationem ordinariam.
23. Decanus interesse debet disputationi ordinariae baccalariorum.
24. De libris facultatis et qualiter Decanus circa eos se habere debeat.
25. Decanus cum clavigeris tenetur comparare libros utiles pro libraria facultatis.
26. De commodatione librorum extra librariam facultatis Et de censu librariae.

III. Statuta concernencia magistros volentes assumi ad consilium facultatis quae et legi debent tempore assumptionis eorundem.

1. Qualis debet esse, qui petit assumi ad consilium facultatis.
2. Volens quem impedire pro ingressu facultatis debet allegare causam sufficientem.
3. Iuramentum magistri assumendi ad consilium facultatis, quod corporaliter praestabit.
4. Iuramentum sequens facultatis per seniores universitatis approbatum et dominum Episcopum Merseburgensem confirmatum Iurabunt omnes magistri tempore receptionis ad consilium facultatis.

IV. Statuta concernentia honestatem, Sessiones, vota danda et habitum magistrorum.

1. De consessione magistrorum in consilio facultatis artium.
2. De votis pungitivis non dandis.
3. Magister contra quem in facultate aliquid proponitur praecipue per decanum tempore discretionis per facultatem tenetur cedere.
4. De Tabardis pro honore facultatis per decanatos observandis.
5. De honesta conversatione magistrorum observanda.
6. De decenti habitu magistrorum.
7. Statutum concernens rectores Paedagogii, quod eis legi debet tempore assignationis regentiae eiusdem.
8. De Cena in collegiis et bursis servanda.
9. De quodlibeto disputando.[1]

V. Statuta concernentia magistros de consilio facultatis quae tempore dispensationis promovendorum legi debent.

1. Quando debent fieri dispensationes promovendorum.
2. Qualiter circa auditionem lectionum et exercitiorum debet dispensari.
3. De dispensatione in tempore et aetate certo ca^{v} (cavente?) facienda.
4. Quod magistri spe lucri vel quaestus promovendos ad examen non impellant nec alliciant.
5. Quod magistri tenentur revelare insufficientias promovendorum etc. in prima dispensatione.
6. Qui debent esse participes emolimentorum facultatis in dispensationibus et aliis convocationibus.
7. Decanus tempore dispensationis requirere debet omnes conventores super isto, an sui bursales pro nunc promovendi fecerint facienda et solverint solvenda.

VI. De hijs, quae concernunt examina promovendorum in artibus, decanum et examinatores.

1. Quando debent inchoari examina promovendorum.
2. Ubi debent fieri examina et generales convocationes ac prandia publica facultatis.
3. Decanus et vicecancellarius non debent promovendos tempore examinis de materia assignanda cerciores reddere.
4. Promovendi qualiter inscribi debent tempore examinis.
5. Decanus et vicecancellarius neminem inscribant tempore examinis vel temptaminis nisi prius iuraverit.
6. De scedulis imponendis tempore electionis examinatorum, Et astantibus primo eligendis.
7. De modo eligendi examinatores.
8. Iuramentum subscriptum Jurare debent examinatores ad manus decani statim post eorum electionem, similiter vicecancellarius.

---

1) Hierin wird erwähnt: 'reformatio illustris principis ducis Georgii et Domini Episcopi Merssburgensis.' Damit ist die Reformation Tilo's vom Jahre 1496 gemeint, die vom Herzog Georg bestätigt ward, s. o. S. 549.

VII. Statuta, omnes magistros generaliter concernencia, quae legi debent per decanum in receptione ordinarii.

VIII. Statuta subsequentia concernunt lectiones, exercicia et resumptiones publicas facultatis.

IX. Modus disputandi exercitia. Quae legi debent tempore distributionis eorundem inter magistros.

X. De resumptionibus publicis per facultatem artium deputatis.

1. De materia resumenda et tempore finiendi.
2. De sallario magistrorum resumentium ex commissione facultatis et pastu scolarium eos audientium.

Hiernach ein Zusatzartikel von der erwähnten Hand:
Infra mutationem resumptionem facultatis quilibet magistrorum finire debet.

XI. Statuta, taxatores facultatis concernencia, quae eis legi debent tempore taxacionis per decanum, Et tempus finiendi lectiones et exercicia.

1. Qualiter taxatores taxare debent.
2. Taxatores habeant ladulam ad quam reponant peccuniam collectam de taxa.
3. Taxatores non debent recipere recogniciones sed realem solucionem, Et de pastu eorum.
4. De tempore taxandi.
5. Statutum contra decanos et taxatores, peccunias legentium ac exercentium consumentes vel reservantes editum.
6. Taxa lectionum et exercitiorum et tempus finiendi pro magisterio et baccalariatu.

XII. De visitatoribus lectionum et exercitiorum facultatis et eorum officiis, quod eis legi debet post eorum electionem.

1. (Allgemeines.)
2. De inscriptione complentium qui satisfecerunt per decanum vel alium ad registrum facultatis facienda.

XIII. Decanus subscripta statuta publicare tenetur in lectorio ordinariarum disputationum infra primum mensem post eius electionem Et infra mensem ante finem sui decanatus, Concernuntque omnes promovendos generaliter in artibus.

1. (Allgemeines.)
2. Libri audiendi pro gradu baccalariatus.
3. De exerciciis pro gradu baccalariatus audiendis.
4. Libri audiendi pro magisterio.
5. De exerciciis pro magisterio audiendis.
6. De quatuor resumptionibus publicis facultatis audiendis ante promotionem gradus baccalariatus.
7. De modo audiendi lectiones et exercicia, Et quot una vice quis audire poterit.
8. Qui libri possunt audiri pro tercia lectione.
9. De recognitionibus super stantia et responsionibus et aliis habendis temporeque dispensationis praesentandis.
10. Promovendus in artibus iurabit nullam integram lectionem totale exercicium vel responsionem ordinariam neglexisse.
11. De modo solvendi pastum pro lectionibus exerciciis et resumptionibus facultatis. (Hiernach ein Zusatz der erwähnten Hand.)
12. Quantum temporis quis in ista universitate ante promocionem baccalariatus stare debeat.
13. Quantum temporis extraneus studens adveniens ante baccalariatum in ista universitate stare debeat.
14. Quantum temporis baccalarius alterius universitatis in ista stare debeat ante suum magisterium.
15. De responsionibus promovendorum tam magistrandorum quam baccalariandorum.
16. De numero disputacionum in quibus baccalariandi tenentur comparere.
17. De numero disputationum magistrorum quibus baccalarii tenentur interesse.
18. Quociens baccalarii diebus dominicis teneantur ordinarie arguisse.
19. De apparitione magistrandorum in scamnis sub disputatione ordinaria.
20. De aetate et moribus promovendorum.
21. De habitu suppositorum in artibus.
22. De stantia promovendorum in bursis.
23. De latinitate in collegiis et bursis stricte observanda per promovendos.
24. De modo extorquendi penam a vulgarizantibus.

25. De serotina disputacione baccalariorum et sociorum diligenter observanda.
26. De disputatione ordinaria baccalariorum.
27. De disputatione extraordinaria baccalariorum.
28. De lectionibus legendis per baccalarios in diebus canicularibus.
29. De numero baccalariorum disputancium diebus dominicis et habentium inde emolimentum.
30. De Cena observanda in collegiis et bursis.

XIV. Statuta concernencia magistrandos, quae legi debent tempore dispensacionis eorum.

1. (Allgemeines.)
2. De apparitione magistrandorum in scamnis cum habitibus.
3. Libri audiendi pro magisterio.
4. De Exerciciis pro magisterio audiendis.
5. De modo audiendi lectiones et exercicia, Et quod sub una hora non audivit plures lectiones vel plura exercicia.
6. Quot lectiones et exercicia una vice audire quis poterit pro gradu magisterii.
7. De stancia promovendorum in bursis.
8. De recognicionibus super stantia, responsionibus et aliis habendis tempore dispensationis praesentandis.
9. Magistrandus in artibus iurabit nullam integram lectionem totale exercicium vel responsionem ordinariam neglexisse.
10. De modo solvendi pastum pro lectionibus et exerciciis.
11. De responsionibus magistrandorum.
12. De numero disputationum magistrorum, quibus magistrandi tenentur interfuisse.
13. Quotiens magistrandi diebus dominicis teneantur ordinarie arguisse.
14. De disputacione ordinaria baccalariorum.
15. De Baccalariis alienis volentibus in ista universitate promoveri in magistros.
    Hiernach ein Zusatz von der erwähnten Hand: Baccalarii tenentur audire pro gradu resumptionem in phisica naturali.
16. De aetate et moribus magistrandorum, quod etiam in examine morum cum quatuor sequentibus statutis legi debet.
17. De habitu Baccalariorum.
18. Iuramentum Magistrandorum tempore dispensationis et in apertione temptaminis proponendum.
19. De pena molestantium examinatores seu impeditores.
20 u. 21. Quod in examine morum magistri tenentur revelare excessus magistrandorum.
22. Subscripta legi debent licenciatis in artibus tempore petendi favorem incipiendi.
23. Iuniores magistri statim post eorum promotionem non habent facultatem promovendi Nec fiunt per lectiones quas tunc legunt actu regentes.
24. De dispensacione magistrorum super non complecione biennii.

XV. Subscripta statuta legi debent baccalariandis tempore dispensationis et tempore introitus seu conspectionis personarum, quae iurabunt, nisi cum eis dispensetur.

1. Libri audiendi pro gradu baccalariatus.
2. De exerciciis pro gradu baccalariatus audiendis.
3. De quatuor resumptionibus publicis facultatis audiendis ante promocionem gradus baccalariatus.
4. De modo audiendi lectiones.
5. De recognicionibus super stancia, responsionibus et aliis per baccalariandos tempore dispensationis praesentandis.
6. Baccalariandus in artibus iurabit nullam integram lectionem totale exercicium vel responsionem ordinariam neglexisse.
7. De modo solvendi pastum per baccalariandos pro lectionibus exerciciis et resumptionibus facultatis.

8. Quantum tempus quis in ista universitate ante promotionem baccalariatus stare debeat.
9. Quantum tempus extraneus adveniens ante baccalariatum in ista universitate stare debeat.
10. De responsionibus baccalariandorum.
11. De numero disputacionum in quibus baccalariandi teneantur comparuisse.
12. Baccalariandi debent stetisse in locis approbatis.
13. De aetate et moribus baccalariandorum quod etiam legi debet ante examen morum cum sequentibus quatuor.
14. Decanus nullum baccalariandum inscribere debet pro examine nisi fecerit infrascriptum Iuramentum.
15. De pena molestancium examinatores et impeditores.
16. Magistri in examine morum baccalariandorum tenentur revelare eorum excessus vel insufficiencias.
17. De celando, quod legi debet in examine morum magistris.
18. Subsequentia legenda sunt baccalariandis admissis tempore praesentationis eorum ad facultatem.
19. De carencia loci admissi baccalariandi statuto tempore non determinantis.
20. Dilacionem bursae petens iurabit.
21. Volens petere dimissionem bursae iurabit.
22. Paupertas quomodo debet probari.
23. De dispensatione baccalariorum super non completione biennii.

XVI. Statuta respiciencia magistros aliarum universitatum cupientes assumi ad gremium nostrae facultatis.

1—3. Ad quae obligare se debet magister extraneus apud decanum volens assumi.
4. Statutum magistrum assumendum post eius responsionem concernens, quod legi debet in praesencia totius facultatis.
5. Subscripta iuramenta praestabit magister assumendus quando petit incorporari gremio facultatis.

XVII. Statuta concernencia baccalarium assumendum de alia universitate ad gremium nostrae facultatis.

1. (Allgemeines.)
2. Assumendus baccalarius responsione facta Iurabit infrascriptos articulos.

Zu den zu beschwörenden Artikeln ist von späterer Hand noch ein weiterer hinzugefügt.

3) Neue Redaction eines Theiles der Statuten vom Jahr 1507, 13 Bll. unbeziffert.

War die Redaction von 1499 wohl hauptsächlich hervorgerufen durch die Reformation des Bischof's Tilo vom Jahr 1496, so ward diese, jener so bald folgende, bestimmt durch die Reformation des Herzog's Georg von 1502. (s. u.) — Diese Redaction, die ich übrigens auffallender Weise im 'Liber papireus' nicht erwähnt finde, zerfällt in 2 Hauptpartien.

I. Decanus subscripta statuta publicare tenetur in lectorio ordinariarum disputationum infra primum mensem post eius electionem Et infra mensem ante finem sui Decanatus Concernuntque omnes in artibus promovendos generaliter.

1. (Allgemeines.)
2. Libri audiendi pro gradu baccalariatus.
3. De exerciciis pro gradu baccalariatus audiendis.
4. Libri audiendi pro magisterio sunt isti.
5. De exerciciis pro magisterio audiendis.
6. Qui libri possunt pro concurrenti audiri.
7. De modo audiendi lectiones et exercicia Et quot sub una hora quis audire poterit.

Hiernach eine später geschriebene Verweisung auf den 1512 eingetragenen Beschluss am Ende des Bandes 'Addatur statutum positum in fine post statuta magistros concernencia, quod est de eo, quod scholasticis et baccalauriis et quibusdam aliis publice legere non liceat.' Vgl. die folg. Seite.

II. (Die Magister besonders betreffend.)

Das interessante Capitel lautet:

Non debet ab aliquo Magistrorum vel scholarium reprehensibile iudicari, si quandoque ex causis rationabilibus variantur statuta antiqua et inducuntur nova, praesertim cum urgens necessitas et evidens utilitas id exposcit, quod etiam apud priscos legislatores saepenumero compertum est, ut ea, quae rite et recte statuta fuere, ante multa tempora iusta visa, hodierna die in usu non sunt, nec pro legibus tenentur, Verum celestis dominus quae in veteri testamento statuit nonnulla in novo mutavit. Nimirum, quod facultas artium, mater aliarum facultatum, aliqua reformat in melius, quia plurima antiqua statuta in dissuetudinem abierunt Et novissima Illustris principis ducis Georgii reformacio huiusmodi ordinacioni praestitit occasionem. Nec penitus nova facultas ipsa cudit statuta, Sed vetera potius (quae solent plerumque videri nova) partim renovantur, Et ut debite talia possint executioni demandari, per certa nova statuta non irrationabiliter (ut optimus finis inde sequatur) providetur, Quod magistri et scholares nostri gymnasii in doctrinis et disciplinis scholasticis bonisque artibus melius quam prius proficiant, Quisque etiam Magistrorum iuxta suos labores dignam recipiat mercedem, Scholastici post peractum studium et promotiones in artibus cum honore tam-

quam benemeriti et litterati patriam propriam repetere valeant. Quippe, ut aequalitas in praefatis statutis editis ab unoquoque aperta cernatur, Magistri de consilio facultatis artium se ipsos quemadmodum et ceteros statutis suis asstringi decreverunt, Onera sibi ipsis maiora quam prius unquam imponentes. Praefati etiam magistri sua statuta tunc ab omnibus aliis subditis custodienda et servanda existimant, quando et ipsi aliis magistris et suis suppositis bonum exemplum et rectam viam praebere dicuntur, nec in se damnare velint quae in alias sibi subiectas personas constituere.

2. Quando decanus debet convocare Magistros Et legere statuta omnes Magistros concernencia.
3. Tempore Lectionis statutorum Iuniores magistri iuxta antiquam consuetudinem tenentur solvere, divisim tamen, decem grossos.
4. De magistris sexagenariis quoad actu regenciam.
5. De actu regentia Magistrorum, qui diu biennium compleverunt.
6. Qualiter Magistri non habentes publicam ordinariam lectionem possunt fieri actu regentes et complere biennium.
7. De actu regentia absentium magistrorum tam iuniorum quam seniorum sive compleverint suum biennium sive non.
8. Qualiter magister per aliquam lectionem ordinariam publicam resumptionem aut exercicium complet suum biennium.
9. Iuniores magistri sedecies extraordinarie disputare tenentur infra suum biennium ante receptionem eorum ad consilium facultatis.
10. Quibus horis magistri extraordinarie resumere poterunt.
11. De exercentibus magistris et exerciciis; primum de distributione exerciciorum per sortem.
12. De magistris qui nondum biennium compleverint Et de pastu exerciciorum.
13. De lectione et exercicio Ethicorum.
14. Quibus diebus exercendum est.
15. De modo diligenter exercendi.
16. De solutione pastus exercentium et legentium.
17. Magister recipiens aliquod exercitium Decano promittat de diligentia iuxta statuta.
18. Quando exercitia inchoari et finiri debeant.
19. De horis ad exercitia deputatis.
20. Magistri exercentes in locis publicis sua debent exercicia disputare.
21. Magistri lectores absque causa rationabili suas non negligant lectiones.
22. Lectores et exercentes non fictis sed veris auditoribus debent dare recognitiones.
23. De disputatione ordinaria magistrorum.
24. Qualiter decanus se habere debeat circa quaestionum titulos sibi praesentatos.
25. Sub disputatione ordinaria Magistrorum et Baccalariorum nulla debet fieri publica lectio Resumptio aut actus alius scholasticus.
26. Quali habitu Lectores ordinarias lectiones legere debeant et disputantes ordinarie et extraordinarie uti debeant.
27. Decanus cum suis executoribus debet habere diligens scrutinium super diligentia per lectores et exercentes fienda Et de acturegentia magistrorum ne dolus et fraus committatur.
28. De dubiis occasione praemissorum occurrentibus.

Am Schlusse: Ad laudem dei amen
1507.

Hiernach ein Beschluss vom Jahre 1512:

Quibus in artibus publice legere liceat.

und an dessen Schlusse von anderer Hand die Notiz: 'Quandoquidem teste experiencia Baccalarii iam nunc longe pauciores sunt.'

Auf der innern Seite des Vorderdeckels steht:

1) Forma recognicionis ad pauperes (?) quoad stantiam per Decanos et suos seniores dandae, Ex reformatione.
3) Eine Anzahl Notizen für den Rector und Verweisungen auf einiges in den Statuten Bestimmte.

3. DRITTER BAND DER STATUTEN.

Statuten vom Jahre 1558[1]) und 1594.

91 Bll. fol. Perg. in gepresstem Schweinslederband (worauf die Jahreszahl 1558) mit Messingbeschlage. Nur 149 Seiten sind beziffert, soweit das Buch beschrieben ist. Das Format ist ein wenig grösser als bei den früheren Bänden. Ursprünglich hatte der Band ein paar Blätter mehr, denn unten rechts auf der innern Seite des vordern Dekkels steht die Notiz: 'fol. sunt numero 100.' —

> Liber Novus Statutorum Comparatus sub Decanatu M. Michaelis Barth Annaeberg. Quo tempore haec ratio atque administratio studiorum ab illustrissimo principe per literas confirmata est et observari coepta, anno a nato Christo M.D.LVIII. semestri aestivo.
>
> Laudamus veteres sed nostris utimur annis.

So steht der Titel des Buches auf der Rückseite des Vorderdeckels. Es war also anfangs nur zur Aufnahme der Statuten von 1558 bestimmt. Später sind auch die von 1594 auf den leer gebliebenen Pergamentblättern in der Mitte des Bandes eingetragen worden.

Statuten vom Jahre 1558.

Die Redaction derselben ist von Camerarius. Es heisst davon zum Jahr 1557[b] im 'Liber papireus :'

> Sub decanatu Magistri Casparis Jungermanni interdictum Communitati (ut est supra in Decanatu ipsius annotatum) fuit, ne quae mutatio fieret doctrinae publicae, donec melior studiorum ratio inveniretur. Re itaque saepe multumque agitata et deliberata, tandem certa quaedam forma praescripta fuit communitati a clarissimo viro domino Joachimo Camerario, quamvis id ab eo aegre, vel quia se abhorrere a mutationibus diceret, obtineri potuit. Ea forma cum approbata esset a tota communitate transmissa est illustrissimo Principi Domino domino Augusto etc.: Sed sub meo Decanatu confirmatio illius ad communitatem non prolata fuit, successori itaque meo id negocii relinquere coactus sum, qui statim sub initium sui magistratus a principe confirmata statuta recepit.

Und 1558[a]: Eodem tempore quaesivi etiam num D. Joach. Camerario honorarium aliquod decernere vellent pro labore impenso in describenda reformatione: cum censuerunt honorificum ei poculum esse donandum. Emi igitur de Communitatis pecunia poculum artificiosum inauratum pro tribus florenis et grossis 3 (?), eique Communitatis nomine obtuli.

---

1) Sehr auffallend ist es, dass die Reformation des Herzogs Moritz vom Jahr 1543 keine neuen Statuten hervorgerufen hat. Vergleiche darüber den Anhang zu diesem Capitel, unten S. 864.

S. 1 u. 2 leer.

S. 3. Abschrift der Bestätigungsurkunde des Churfürsten August, vom 26. April 1558, vgl. S. 788, Nr. 48; die Rückseite (4) leer.

S. 5. Quo ordine, quaque ratione administrari hoc tempore studia optimarum disciplinarum et artium placuerit communitati professionis huius in Academia Lipsensi.

Cum admonitione Illustrissimi principis et Domini, Domini Augusti, Ducis Saxoniae et principis Electoris, patroni et Patris clementissimi Communitas Studii bonarum artium administrationis suae diligentem curam et respectum suscepisset, re deliberata et considerata diligenter, quaedam mutare, quaedam corrigere, quaedam disertius exponere visum fuit, ex iis, quae hactenus vel descripta statutis vel consuetudine servata essent: Atque illa suis temporibus apta fuisse existimandum est, Sed nostrae aetati placeraque minus iamdudum congruere animadvertitur. Omnium autem rerum secundum veterem Poetam nihil quicquam perpetuo eodem permanet loco. Non igitur de prioribus, quae non culpantur, nunc disputandum est, sed, illis repositis, opera danda, ut officium praestetur in iis, quae vera et recta et utilia esse iudicantur. De quibus placuit consilio publico communitatis huius ista breviter decerni et caetera fidei et industriae singulorum permitti. Quae, illustrissimi principis clementissimae cognitioni oblata, Clementiae illius placuerunt, et iussit Illustrissimus princeps, ea servari, donec videretur aliquid mutandum, literis ad Communitatem missis, quae datae scribuntur Dresdae, die XXVI Aprilis, Anno MDLVIII.

Nun folgen, S. 7. fg., die einzelnen Capitel:

De publico Consilio, Cap. I.
Qui et quam multi publicum consilium complere debeant. Cap. II.
Qui idonei iudicandi sint, ut in consilium publicum legantur. Cap. III.
De eligendo Decano. Cap. IIII.
De Decani promissione.
De Executoribus et Clavigeris. Cap. V.
De Doctrina publica. Cap. VI.
Publicae doctrinae et ordinariae modus et ratio servabitur talis.
De surrogandis in loca vacua Publicae doctrinae professoribus.
De publicis disputationibus et declamationibus. Cap. VII.
De assiduitate et diligentia ac fide in Publica doctrina praestanda et liberis horis illius. Cap. VIII.
De Gradibus honorum scholasticorum. Cap. IX.
De Renunctiatione testimonii graduum et titulorum. Cap. X.
De Vicecancellario XI.
De examinibus et collatione titulorum scholasticarum dignitatum. Cap. XII.
Promissio ab examinatoribus exigenda. Cap. XIII.
Juramentum petitoris. Cap. XIIII.
De externis qui alibi honores scholasticos consecuti fuere in nostrum numerum referendis. Cap. XV.
De autoritate Decani et Consilii publici. Cap. XVI.

Recitanda iis, qui Bacularii fieri Cupient.
De petentibus gradum Magisterii.

De examinando.

De biennio novorum Magistrorum et quid exigi ab his soleat, si ad doctrinae Publicae munera aspirent, et in communitatem Publici consilii recipi velint.

Recitanda scholasticis et discipulis optimarum disciplinarum et artium singulis semestribus publice a Decano temporis illius.

Oportere studiosos bonarum artium tam pietati et honestati vitae, quam bonis literis et artibus operam dare.

Quid discere debeant ii, qui Bacularii fieri aliquando volent.

Cursus studiorum conficiendus iis, qui Magistri fieri volent.

De attentione in discendo et in aedibus collegiorum habitatione.

De externis.

Quid facere conveniat Petitores honorum scholasticorum in disputationibus publicis.

De aetate et conditione petitorum.

De iis, quae Bacularii exequi et obire debent.

De professoribus bonarum artium in genere.

Conclusio.

De distinctione temporum.

Hiemit schliesst, S. 52 oben, der erste Theil der Statuten, es folgen dann Zusatzbeschlüsse von 1563 und den folgenden Jahren.

Der zweite Theil der Statuten beginnt S. 129.

De aedibus collegii novi quae sunt propriae communitatis studii bonarum artium.

De curatione harum aedium et habitationibus.

Statuta pertinentia ad inquilinos aedium collegii novi.

(Folgen 13 Capitel, womit S. 149 die Statuten schliessen.)

Das in der Mitte unbeschrieben gebliebene Pergament hat man 1594 benutzt, um die neue Redaction der Statuten, wie sie von Herzog Friedrich Wilhelm als Vormund confirmiert wurde, einzutragen, S. 63—102. Ihre Erörterung gehört nicht mehr hieher. Zu beachten ist aber, dass die Statuten diesmal in den Confirmationsbrief selber aufgenommen sind, nicht mehr, wie noch 1558, von demselben bloss begleitet werden.

V. LIBRI ACTORUM DECANI ET CONCILII.

(Nr. XIV.)

Der erste 'Liber actorum decani et concilii' ward im Jahr 1520 angelegt; wir haben eine Reihe von Bänden, doch geht schon der erste über die uns gesteckte Grenze hinaus, er schliesst im Jahre 1568*, während der folgende mit dem Jahr 1569* fortfährt.

Dieser erste Band enthält gegenwärtig nur noch 74 Bll. Pap. Fol. in Pergamentumschlag, auf dessen Vorderdeckel steht: 'Liber actorum decani et concilii', auf

dem Hinterdeckel: 'Acta Facultatis philosophicae'. Anfänglich aber ist das Buch mindestens dreimal so stark gewesen; die mannigfachen Unordnungen, die in den Aufzeichnungen vorgekommen waren, verleideten es vielleicht den Späteren, und man entschloss sich 1569 zur Anlegung eines neuen, das ziemlich lückenlos fortgeführt ward.

Auf der Vorderseite des ersten Blatts steht 'Liber actorum concilii Facultatis artium et decanorum, Anno 1520 institutus'.

Auf dem zweiten Blatte die folgende Notiz über die Anlage:

Decanatus mgri. Konitz.

Quandoquidem Facultas artium concilium seniores atque decani interdum ea quae in praeterito acta sunt vel semiplene sciunt vel omnino ignorant, Unde negligencia vel error in agendis contingere possit, Ob id Anno domini quingentesimo vigesimo primum per seniores dehinc octava die Februarii conclusum est per totam Facultatem nullo controdicente Sub secundo decanatu mgri. Gregorii Bredekoph de Konitz sacrae theologiae baccalaurei formati atque collegii principis collegae Quo ad hunc librum praeter conclusa et statuta, quae suis pro consuetudine locis scribuntur, etiam concilii et decani acta et acticata cognitu tamen digna scribantur, ut ex praeteritis quid restet quidve agendum expediat elici possit.

Anfangs ist sehr reichlich aufgeschrieben, selbst viele Briefcopien sind aufgenommen, von 1527—1545 aber ist so gut wie Nichts aufnotirt, erst mit Constantin Pflüger beginnt wieder Ordnung, die fortan nie wieder vollständig gestört wird.

Der Inhalt dieser 'Acta' ist freilich nicht ganz so mannigfach und werthvoll, wie der in den 'Actis rectorum,' aber doch ebenfalls sehr belehrend und oft nicht ohne Lebendigkeit der Darstellung. Ich wähle zur Characteristik ein paar Beispiele aus verschiedenen Zeiten:

1. Prandium Aristotelis.

s. d. mgri. Konitz, 1520.

Anno quo supra, cum post delationem candelarum magistrandi pro consuetudine ad senatum pro petenda cerevisiae vectura missi fuissent, accepta deliberatione senatores id responsi dederunt, nolle per amplius vecturam concedere, quandoquidem parum aut nihil ex ea magistrandis profectus provenerit, sed loco illius quottannis tres quartas omnino gratis dono dare velint. In quo responso collegiati maioris collegii, quia eis praeiudicium fieri aestimabant, gravati, facultatem totam petebant, ne in istas quartas iam consentiret, ipsi velint cerevisiam ordinare. Quibus facultas artium condescendit, ita tamen ut ipsi agerent. Cum autem magistrandi tempore prandii Aristotelis a collegiatis dictis plus quam quinquaginta et forte 60 cantharos cerevisiae Torgensis accepissent, illos omnino dono dederunt, nihil pro illis accipientes.

Quoniam quidem magistrandi non plures quam quinque essent, ordinatum fuit prandium Aristotelis sine ipsorum gravamine, non minus tamen solemniter, hoc pacto; sex enim fercula, pulmentum connumerando, data sunt: primo gallinae cum carne. 2° pisces, ita tamen, ut ii non centussim (?) sed privatim empti sint. 3° assatura.

4° caro condita et nigra. 5° pulmentum ex prunis, et sexto ex carne maturina (?) adiectis bellariis et caseo. Fuerunt autem sex mensae principales, exceptis servitoribus qui dehinc comedebant. Data autem est ad quamlibet mensam una media scopa, uti dicimus, dulcis vini, quod Revolium nuncupant, atque de vino renensi et terrestri quantum expetebatur, cerevisiae autem amphoris ex civitatis cellario afferebantur, sicut et vinum Renense et terrestre ex cellariis vinariis. Et hac forma: supra dicas, ut cuiuslibet ferendi una dica foret scissa in tres partes, quarum unam caupo vel pincerna, secundam servitor afferens, terciam vero Magister ad potagia ordinatus haberet, Quo sic in cuiuslibet potus allacione tres conscii forent et signarent. Coco dedimus unam sexagenam antiquam et 1 gr. ad lotionem, tantundem procuratori et qui invitavit (?) per singulos dies quatuor gr. et feminae lavanti scutillas tres gr. Et supputatis (?) solvendis quilibet magistrandorum quinque dedit fl., exceptis iis quae in secundo prandio liberaliter in vino et cerevisia emerunt et solverunt.

2. Universitas Regiomontana.

s. d. mgri. Richii, 1551[a].

Adolescens quidam Regiomontanus suscepto baculaureatus gradu in scola regii montis Borussorum, cum apud eos aliquamdiu egisset, facultatem publice respondendi pro loco in Baculaureis nostris obtinendo a nostra communitate petiit: quae cum diligenti deliberatione explicare non posset, an scola Regiomontana, quae paucos ante annos cepisset recens nomen Universitatis apud exteros iure tueri posset, ne quid hac in parte temere committeret in praeiudicium tocius Academiae Lipsensis, IIII Nonas Maias integram causam hanc ad Rectoris consilium reiecit: cui providentiam consilii nostri imprimis probanti visum fuit certis de causis quae facile cogitari possent neque mihi hoc loco ad commemorandum sunt necessariae, morem petitioni adolescentis illius geri non oportere. Hoc iussu seniorum et Decani, ut quo modo actum esset cognosceretur a posteris, hic est annotatum.

3. De M. Hieronymo Zynauss.

s. d. mgri. Barth, 1558[a].

Sabbato ante Georgii, quo momento Decanus legitima electione designatus et pronunciatus sum (Barth), subito ira excandescens M. Hieronymus Zynauss tum temporis adhuc Rector, quod is mihi assidens praeteritus secundo iam esset, rixam movit et protestationis vocabulo usque atque appellatione sed ad neminem nominatim praemissa, se extra consilii locum recepit. Ego autem quaerens num Communitas electionem istam legitimam iudicaret et ratam vel irritam habere vellet, accepi responsum tale: Non posse Communitatem suspicari quicquam sinistri, sed facta esse ea quae secundum electionis formam fieri debuissent. Non velle igitur Communitatem rescindere quicquam nec dubitare de fide et integritate eorum posse qui me elegissent, quos constaret esse viros bonos. Suscepi igitur animo praesenti Magistratum, quantumvis onerosus futurus esse videbatur. Quo facto coegit praenominatus Rector die Jovis sequenti quae erat XXI Aprilis Consilium totius Academiae: Atque hic inter coetera, exposita indignatione sua, ausus est petere, efficerent qui adessent, ut ipsi loco cederem, putativum Decanum subinde me nominando, nomine ipsi revera competente. Electores quo-

que duos, M. M. Georgium Musbachium et Casp. Jungermannum, qui ipsum suffragiis suis (ita indicante tercio s. M. Simone Gerth) praeteriissent, peremptorie citavit, et praesentes coram consilio, nominando et ipsos putativos, effari iussit causas praeteritionis istius. Qui singuli responderunt, se pro bonorum virorum officio et fide ea, qua Communitati adstricti essent, fecisse id quod salutare existimaverint fore Communitati cuius membra essent, atque huius rei habere se pro mille testibus bonam conscientiam. Non oportere autem se exponere singulis sui consilii rationes et causas illo in loco. Verum paratos esse honestas rationes reddere Communitati si postulatura sit. Ego autem de iniuria saltem protestatus nihil contentiose dixi; aequo animo expectans rei eventum. Et facta secundum consuetudinem nationum divisione, secedere volui neque interesse suffragiorum lationi. Sed non iudicabat necessarium natio nostra, ut cederem in re plana, quod de aliis potius capitibus deliberandum esset pertinentibus ad Academiam. Re igitur deliberata conclusum est ab omnibus et singulis nationibus unanimiter: debere Rectorem acquiescere et rem istam totam ad facultatis arbitrium referre ac illius iudicio stare, cuius membrum esset. His ita peractis cum instaret tempus quo designandi erant clavigeri, consului seniores, an vocandi essent etiam M. Zynauss et M. Simon Gerth, qui iudicabant rem ad omnes senatores esse referendam. Convocavi igitur consiliarios per tenorem, illis duobus de seniorum sententia praeteritis, a quibus re deliberata conclusum fuit, ut more solenni per tenorem convocarem consilarios ad eligendum clavigeros, seorsim vero sine tenore per ministrum publicum mandarem dictis duobus, ut in loco consilii se sisterent. Incidebet hoc negocii in diem Georgii. Quo die cum ante meridiem solenni more ad novi Rectoris electionem vocarer atque accederem, in ipso aditu a M. Zynauss Magistratum iam abituro 'Spectabilis' salutatus sum. In Rectorem autem eligebatur cl. vir Joach. Camerarius. Quo Rectore pronunciato et declarato ipsa statim abitus hora iussus est per famulum publicum M. Zynauss a prandio se sistere facultati. Idem demandatum quoque est M. Simoni. Quibus comparentibus primum M. Zynauss de sententia consilii his verbis affatus sum: 'Cum tibi probe sis conscius, M. Hieronyme, qualem te his diebus gesseris et erga me et erga Communitatem hanc nostram, quibus iuramenti religione adstrictus es, fueritque nuper in publico Academiae Consilio per omnium nationum suffragia unanimiter decretum, debere te totam causam ad hoc consilium nostrum referre eique subiicere: quaero ex te simplex responsum, Agnoscasne me Decanum legitimum, non putativum, ut nuper petulanter nominabas, et caput huius Communitatis hoc tempore et velisne statutis et mihi parere et iudicio consilii stare per omnia simpliciter?' Ad quae verba cum ambigue responderet, rursus postulavi responsum simplex, et mecum una Magnif. Rector Joachimus, agnoscatne meam personam, hoc est M. Michaelem Barth, Decanum. Tandem igitur respondit 'Ja, se agnoscere et teneri atque cogi ad parendum his in quae iurasset, nisi periurus fieri vellet.' Postea ad M. Simonem conversus, dixi: 'Tu quoque, M. Simon, cum nuper vel imprudenter vel, ut suspicari aliquis posset, malitiose occasionem praebueris litigandi M. Hieronymo et molestandi ac turbandi communitatem nostram, quaero a te quoque, num me Decanum agnoscas et Communitatis decretis obtemperare velis?' Qui respondit, se non sperare, quod quicquam maliciose egerit neque habere se causam cur me Decanum non agnosceret, quem tota Facultas Decanum constituisset, aut cur non pareret decretis Communitatis. Quibus ita peractis, quaesivi num mulcta aliqua irroganda his esse uideretur. Etsi autem rem dignam animadversione severa iudicabant

omnes, tamen alio tempore de ea re referendum esse et in praesenti Clavigeros atque Executores designandos atque confirmandos esse putabant.

De mutatione Statutorum.

Decreverat Communitas sub Decanatu antecessoris mei Freihubii quaedam ad mandatum principis. Ea quum ante mei electionem ad aulam missa fuissent, ut confirmarentur, rescripsit Freihubio Decano D. Mordisius Cancellarius, Lipsiae ad mercatum qui instabat post Pascha esse expectandam et requirendam responsionem. Quod cum ad me ille retulisset, institi apud Consiliarios et tandem literae mihi traditae sunt ad Decanum et Communitatem scriptae, in quibus illa confirmabantur, die 8 Maij. Nono igitur die coegi consilium et recitatis literis quaesivi, quid faciendum esse videretur. Ibi M. Rector Joachimus Camerarius, paucis verbis ad veterum iniuriarum oblivionem cohortatus est omnes, tantae etiam M. Zynauss petulantiae ignoscendum et novarum rerum curam suscipiendam esse putavit, quem coeteri secuti decreverunt postridie professores esse designandos. Convocatione igitur habita, de Joachimi, Meureri et Homelii lectionibus ne quidem quaesitum est quod optime curatae esse viderentur. De coeteris quid constitutum fuerit, in libro Decanorum pergameno est perscriptum.

VI. LIBER EPISTOLARIS.

(Nr. XV.)

Etwa 200 Bll. Papier Folio, beziffert nur bis Bl. 81, (mit Ausnahme einiger leerer Blätter) ganz beschrieben, in Pergamentumschlag. Den oben stehenden Namen habe ich der Kürze wegen dem Buche gegeben; mit demselben Namen nannte Borner das demselben Zweck dienende Buch des Universitätsarchives, s. o. S. 539 und 694. Auf dem Pergamentumschlage steht, von Joh. Fabri's Hand:

> Registrum facultatis artium pro Copiis Litterarum inscribendis comparatum Anno etc. 1491.

Weiter unten standen ein paar griechische Verse, die gegenwärtig ganz verlöscht sind.

Bl. 1ᵃ: Registrum facultatis artium pro Inscribendis Copiis Litterarum ad eandem datarum et ab eadem missarum, Ac eciam nonnullis Actis. comparatum et Inceptum sub Decanatu venerabilis viri domini Magistri Christoferi thömerich de Tetschenn Sacrę theologię Baccalarij Anno salutis christianę etc. Lxxxxj° die vero Lunę decima nona mensis decembris.

Unmittelbar darauf, noch auf derselben Seite, beginnen die Briefcopien:

> Copia litterarum domini Merseburgensis in causa Johannis Kaltbron necnon Sigissmundi Schmidmol magistrorum.

Bis Bl. 17ᵃ hat Joh. Fabri geschrieben. Berichte Bl. 13ᵇ:

Subscripta fuerunt et sunt per Magistros Nicolaum Schreiter de Koburgk et Andream Frissner de Wunsidel In et ex quibusdam foliis libri papirei conclusorum facultatis artium infra signatis fraudulenter deleta cancellata excisa et conbituminando suppressa De assensuque et iussu eiusdem facultatis in eundem ac pręsentem librum reinscripta. Sub decanatu praefati magistri Christoferi Tetzschenn. Anno domini 1491.

Bl. 18 springen die Abschriften gleich aufs Jahr 1525 über und sind bis zum Jahr 1528 zahlreich, dann findet sich wieder ein Sprung bis zum Jahre 1538. Bl. 50ª schliessen die uns angehenden Abschriften mit dem Jahr 1552; Bl. 50ᵇ springt sofort aufs Jahr 1574 über; die letzte Abschrift des Buches ist aus dem Jahr 1635.

Bis zum Jahr 1538 incl. betreffen die meisten Briefe Verhandlungen zwischen der Facultät und dem Bischoff von Merseburg als Kanzler der Universität. Mit dem Jahr 1543 treten Berufungsschreiben von Seiten der Facultät an auswärtige Gelehrte auf, z. B. an Jodocus Willichius in Academia Francofordiensi, an Wolfgang Meurer, damals in Italien. — Bl. 40ᵇ: 'His literis sequentibus Philip. Mel. et Caspar Cruci. invitati sunt ad prandium Aristotelicum' (1546). — Dann Briefe in Sachen des Georg Pflugk, des Joachimus Rheticus u. A.

VII. RATIONARIUS FISCI.

(Nr. XLIX.)

Er geht vom Jahre 1428 bis 1671, ein paar hundert Blätter Papier in gebrochenem Folio, in Pergamentumschlag, auf dessen Vorderseite die Worte 'RATIONARIUS Liber facultatis Arcium.' Beziffert bis Bl. 121 (im Jahre 1574). Der Zweck und die Einrichtung ist ganz wie bei dem entsprechenden Buche der Rectoren (s. o. S. 626). Aber soviel ich bemerkt habe, sind gar keine weitern Bemerkungen, als die die Kassenverhältnisse betreffenden aufgenommen, weder Acta, noch Conclusa, noch Inventarium der Documente.

A n f a n g: Anno domini M°cccc°xxviii° Ipso die cinerum Magister Matheus Lobedow de Monstirberg decanus facultatis artium imposuit ad fiscum eiusdem 17 florenos renenses ad xcj florenos et 13 gr. qui prius ibi fuerunt et sic in toto ibi manent 100 et 6 floreni et 13 gr. praesentibus computatoribus facultatis, videlicet Magistro Volquino de Aquis Nicolao Kindelman de Legnicz et Hermanno de Franckfordis decano antiquo.

Im Jahre 1453 kommt zuerst der Ausdruck 'cum suis clavigeris' vor statt 'c. s. computatoribus', der bis dahin allein erscheint. Fortan habe ich nur jenen gefunden.

Anno domini M°cccc quinquagesimo sexto quinta feria post omnium sanctorum, quae fuit quarta mensis Novembris mgr. Petrus Sehusen de Lipczkt antiquus decanus cum suis clavigeris videlicet mgro. Petro Rode et mgro. Johanne Frickil de Martispurgk fecit rationem decano novo mgro. Johanni Milla de Nurenberga cum suis clavigeris scilicet mgro. Martino Somirfelt et mgro. Jacobo Meurer de Wratislavia, singulis computatis et defalcatis facto computo in perceptis et expositis, Et praesentat quinquaginta fl. renenses in auro duro et Lvii sexagenas antiquas.

So bleibt ziemlich dieselbe Form der Aufzeichnung, bis zu Ende.

Wichtiger wird dieser Rationarius dadurch, dass vor denselben 3 Lagen geheftet sind, die V e r z e i c h n i s s e **der Vorlesungen und der Zuhörer** d e r A r t i s t e n f a c u l t ä t aus den Jahren 1438—1440 enthalten.

41 von alter Hand bezifferte Blätter Papier.

Bl. 1 leer, nur hat vorne einer der Decane ein paar Rechnungsnotizen eingetragen.

Bl. 2ᵃ. L[iber] prisciani, M. Martini de Prettin. Diese Worte stehen für sich frei links. Rechts daneben: 'Anno domini M.cccc.xxxvii. magr. Martinus de Prettin incepit legere Priscianum feria quinta post Philippi et Jacobi et finivit feria quinta ante festum Petri et Pauli Et subscriptos reputat sibi satisfecisse.' Nun folgen in einer Reihe unter einander die Namen:

Andreas Lübek
Liborius Ber u. s. w.

Darauf beginnt eine andere Hand: 'L. de anima, M. Nicolai Berwald de Gdanczk.' Rechts: 'Anno domini u. s. w.' Und so wiederholt sich dieselbe Form bei jeder folgenden Vorlesung. Jeder lesende Magister (actu regens) trägt den Namen der Vorlesung und seinen eigenen, den Tag des Beginnens und des Schlusses der Vorlesung, die Namen der Zuhörer und die Versicherung ein, dass er von ihnen bezahlt worden sei.

Liegt nicht die Vermuthung sehr nahe, dies sei eben der 'liber papireus per facultatem ad hoc specialiter deputatus,' der in dem oben S. 826 aufgeführten Beschlusse genannt ward? Würde man dann weiter berechtigt sein zu dem Schlusse, dass die diesem Zusatzbeschlusse voraufgehenden Statuten vor dem Jahre 1437 niedergeschrieben seien? Mir scheint dieser Schluss sehr wahrscheinlich zu sein. Wenn Drobisch als terminus a quo das Jahr 1438 fest setzt, weil die damals eingesetzten Executoren erwähnt seien, so ist wohl zu bemerken, dass dieser Name in dem Texte und den Rubriken nicht vorkommt, sondern dass es (Nr. 82) nur heisst: 'Item placet quod facta electione decani deputentur duo seniores de consilio facultatis, qui una cum decano sollicitam adhibeant diligenciam, ut lectiones et exercicia debite fiant necnon alia statuta facultatis serventur cum effectu.' Erst eine spätere Hand hat mit schwarzer Tinte an den Rand geschrieben: 'De executoribus,' vielleicht um darauf hinzuweisen, dass das Amt, welches später unter dem Namen der executores eingesetzt ward, schon früher der Sache nach vorhanden gewesen war.

Dann könnte man wohl noch weiter gehen und annehmen, da der erwähnte Zusatzbeschluss später ausgestrichen ist, dass er bereits im Jahre 1440 wieder aus der Geltung gekommen sei, denn im Anfange dieses Jahres, Bl. 33ᵇ, bricht plötzlich das Verzeichniss ab.

Bl. 43ᵇ folgt noch eine kurze Aufzählung der 'Libri facultatis arcium.'

VIII. RATIONARIUS RECEPTORUM.

(Nr. L.)

Angelegt im Jahre 1512 (in welchem Jahre auch Nr. IX und Nr. XV angelegt wurden), reichend bis 1618. Etwa 150 Bll. Papier, gebrochenes Folio, in Pergamentumschlage. Auf dessen innerem Vorderdeckel:

Rationarium (häufig als Neutrum gebraucht) receptorum ex proventibus omnigenis facultatis artium, in quo decanum quemque debere consignare census, debita

recepta et redditus quosque decreverunt seniores sub decanatu mgri. Wolfgangi Schindler Cubitensis sacr. th. bacc. form., ad occurrendum eis, qui aliquando emerserunt, erroribus: Saepe enim, cum essent vel postulandi vel accipiendi census et debita, nesciebant decani, quantum deberet quisque, aut quando novissime, sive sub quo decanatu solvisset debita. Cui errori haec signatura mederi salubriter et facillime consulere poterit. 1512.

Bl. 1ᵃ. Receptorum ex proventibus facultatis artium Sub decanatu mgri. Wolfgangi Schindler Cubitensis sacrę th. bacc. form. consignatio.

Dann folgt die Aufzählung der einzelnen Posten und schliesslich die Summirung. So geht es gleichmässig fort von Semester zu Semester. Zu beachten ist, dass während der Rationarius fisci, wie ebenso der im Rectorfiscus, nur sehr flüchtig geschrieben zu sein pflegt, der vorliegende mit grosser Sorgsamkeit und Deutlichkeit ausgeführt ist, um nirgends zu Missverständnissen und Zweifeln Veranlassung zu geben.

IX. RATIONARIUS EXPOSITORUM.

(Nr. XLVIII.)

Er ward in demselben Jahre angelegt mit dem Rationarius receptorum; zwei Bände desselben fallen in die Zeit bis zum Jahre 1559.

A, etwa 200 Blätter Papier, gebrochenes Folio, in Pergamentumschlag (Schnallenbuch), geht bis zum Jahre 1540. Ohne Bezifferung.

Auf der Rückseite des ersten Blattes:

Rationarium expositorum: in quo consignari singulorum, quae in re facultatis artium exponuntur, numerum et pretium decreverunt facultatis eius seniores Sub decanatu mgri. Wolfgangi Schindler Cubitensis sacrae th. bacc. formati.

Bl. 2ᵃ. 1512. Exposita in rebus facultatis artium sub expensis eiusdem Sub decanatu mgri. Wolfgangi Schindeler Cubitensis sacrae th. bacc. formati.

U. s. w.

B, etwa 230 Bll. Papier von demselben Format, reicht bis zum Jahre 1579. Unbeziffert.

Bl. 1 leer, Bl. 2ᵃ: Anno Domini M.D.XL cum per semestre aestivum facultatis artium Decanus esset M. Wolfgangus Meurer Aldenbergensis eiusdem nomine exposuit.....

Es bedarf keiner besondern Erwähnung, dass der Rationarius expositorum eine der interessantesten Quellen zur Geschichte der Facultät ist; hervorzuheben ist auch, dass die jedes Semester für die einzelnen Lectionen gezahlten Honorare hier genau aufgeführt sind, wie denn überhaupt jede, auch die geringste, Ausgabe, und betrüge sie nur 1 Pfennig, verzeichnet ist.

X. INDEX OMNIUM RERUM FACULTATIS.

(Nr. LXXI.)

12 unbezifferte Blätter Papier 4°, in gepresstes Schweinsleder gebunden. Vorn auf dem Einbande:

Index Omnium Rerum Faculta. Artium.[1] 1544.

Dasselbe steht auf der innern Seite des Vorderdeckels. Bl. 1 ist leer, Bl. 2ᵃ:

Index censuum, redditiuum ac rerum mobilium ac immobilium facultatis artium. Anno MDXLIIII A Melchiore Wolnero conscriptus.

Zur Anlegung dieses Büchleins gab also wohl die von Moritz eingeführte Reformation die Veranlassung.

Voran stehen einige Notizen über Officium decani, dann folgen Census facultatis artium et annui redditus, Census ex habitationibus Collegii novi, Pecunia a promoventibus, Tabula expensi, Res immobiles facultatis (Aufzählung der Wohnungen und ihrer Miethpreise), Res mobiles facultatis (in habitatione seniorum, in vaporario magno domus posterioris), Literae in fisco, Supellex in culina, Claves publicae, Utensilia sub conventoris custodia, Index librorum in bibliotheca facultatis artium (nach den Facultäten geordnet). Schliesslich folgen Notizen über das Examen Baccalariorum, mit Nachträgen aus den Statuten vom Jahr 1558.

XI. REGISTRUM.

(Nr. XIV.)

Mit diesem allgemeinen Namen belege ich ein für verschiedene Zwecke angelegtes und für keinen vollständig durchgeführtes Buch, welches 1480 eröffnet ward, etwa 120 unbezifferte Bll. Papier, gross Folio, in Pergamentumschlag (Schnallenbuch), auf dessen Vorderseite von alter Hand die ursprüngliche Bestimmung so angegeben ist:

Registrum { Librorum cathenatorum et aliorum; Expositorum { pro partibus In montibus; pro pedagogio cum taxa } } Facultatis arcium.

Da das Buch später auch zu andern Zwecken verwandt ward, so haben verschiedene Hände später auch hierauf bezügliche Bemerkungen zu jenem Titel hinzugeschrieben.

Auf dem ersten Blatt stehen ein paar, erst im Jahr 1528 angelegte Notizen in Bezug auf die Debitores facultatis artium. Nachdem dann eine Anzahl Blätter unbeschrieben geblieben sind, folgt:

Iᵃ. 1480

Registrum Librorum facultatis artium studij Lipczensis.

Anno domini Millesimo quadringentesimo Octuagesimo, Sub decanatu mgri Thomae

---

1) Anfänglich hatte gestanden: 'Memoriale Decani,' und 'Arcium.'

Werneri de Brunssbergk, Libri facultatis arcium studij Lipczensis Registrati et ordinati fuerunt In liberaria facultatis et In armaria eiusdem Iuxta modum et ordinem subscriptum.

Nun folgen die Titel der Bücher, so geordnet: In Theologia, In Theologia et Historia, Epistole Et Historie Theoloicales, Libri In Medicinis, In Iure canonico, In legibus, In Gramatica Et textualia phi., Commenta Antiquorum et Modernorum, sc. Marsilii Biridani etc., In philosophia et loyca, Commenta et Lecturae In philosophia et loyca Antiquorum, sc. Averroys, beati Thomae, Egydij etc., Quodlibeta et quaestiones In diversis materiis Et In astronomia et grammatica, Libri facultatis artium In coopertoriis ligati Reclusi In capsula quae habetur in liberaria collegii maioris.

Hin und wieder ist später nachgetragen worden, doch sehr unregelmässig und sehr wenig.

(1528.) Index librorum facultatis artium Studij Lipsensis.

Anno a Christo nato 1528 Sub decanatu mgri. Petri Scorlei Grymmensis Congesti et in ordinem redacti sunt omnes libri In Bibliotheca facultatis artium Iuxta modum subscriptum.

Nun folgen: In Iure, In Medicina, In Philosophia, In Artibus (in Grammatica, in Historiis, In Oratoria, in Mathematicis, In poesi), In Theologia.

Anno 1533 Sub Decanatu Magistri Christophori Montag a Graudincz de nacione Polonorum Venerabilis vir Magister Virgilius in Christo defunctus in locum beneficiorum a facultate artium perceptorum suo ex testamento Bibliothecae facultatis artisticae sequentes libros donavit, quorum singuli ut sequitur in se continent:

Das Verzeichniss nimmt nur ein Blatt ein, darnach sind eine Anzahl Blätter ausgerissen, worauf sich die folgende Notiz bezieht: 'Sequentium foliorum defectus deprehensus est ante decanatum mgri. Christiani Westerburgensis Anno 1535, In aestate.'

Dann folgen: Libri inutiles in cistam repositi 19. (Textus metaphysices in pergameno, Linconiensis super posteriora, Commentator Averrois super metaphysica, Questiones Marsilii de ingeniis, Veteris Artis scriptus u. s. w.)

I[b]. Nun erst folgt der anfänglich angelegte Accessionskatalog:

1480.

Libri facultatis Empti noviter.

Sub decanatu Magistri Thome Werneri de Brunssbergk.

Anno domini 1480 Sub decanatu Thome Werneri Accedente consessu seniorum de consilio facultatis subscripti libri Empti fuerunt, illuminati et ligati pro communi utilitate Magistrorum.

Auch Wenzeslaus Iudicis de Wichenaw und Hinricus Greve de Gottingen haben die unter ihren Decanaten gekauften Bücher eingetragen, doch sonst Niemand, so dass nur eine Seite beschrieben ist.

Der zum Accessionskataloge bestimmte Raum ist dann zu Briefcopien verwandt worden. Es sind die folgenden:

1. Copia litterarum civitatis Liptzensis super Triginta florenis annui census In termino Michaelis et aliis Triginta Ex testamento Dr. Johannis de Hallis felicis memoriae. (Vgl. Copialbuch, Nr. 17.)

2. Copia litterarum Civitatis Dresdensis super nonaginta quinque florenis, In termino S. Donati solvendis (Vgl. Copialbuch, Nr. 15.).

3. Copia Chirographi (vom Jahre 1503) Baccalarii Martini Herbipolensis Super triginta florenis sibi commodatis; terminus solvendi michaelis anni 1504. (Ist durchstrichen.)

4. Copia recognicionis sallariatorum universitatis Super quadraginta florenis renensibus in moneta, eisdem per facultatem creditis et commodatis (vom Jahre 1515). Darunter stehen die Bemerkungen über das Einlaufen der Rückzahlungen, deren letzte 1535 geleistet ward. Dann ist die Copie durchstrichen.

5. Copia litterarum Hans Pfluges Super decem florenis annui census in termino Michaelis. (Vgl. Copialbuch, Nr. 14.)

6. Copia litterarum Jacobi Turcken, Civis Liptzensis super decem florenis annui census In termino Michaelis (vom Tage des 'heilgen Sancti Mauricii' 1500).

7. Litterarum reversalium copia, quas Facultas artium dedit d. Theologis de peractionibus (das Legat des Cardinals betreffend; das Datum ist fortgelassen, wohl vom Jahre 1503). Dazu Notizen eines späteren Decans (Hand des Woestefeldes?).

8. Copia Litterarum Joannis Bretkop de Konitz super duos florenos et medium annui census In termino sexta feria post corporis Christi (vom Jahr 1513). Dazu die Bemerkung: Iste littere translate sunt ad Hans Blatten barbitonsorem qui modo eam domum possidet. Dann von andrer Hand: Circum (?) Decanatum Mgri Simonis Eysseman anno etc. 19 ille littere sunt translate ad alium, videlicet ad Kontz Platte. Die hierauf bezügliche Verschreibung folgt auf der Rückseite.

9. Copia litterarum Monialium Cenobii Ante portam Lipczensem situati super quinque florenis annui census In termino Ioannis Baptiste (vom Jahre 1513). — Dazu die Bemerkung 'Redempti sunt hi census Sub decanatu Magistri Ioannis Langer Bolkenhainensis Anno domini etc. decimo sexto In die conversionis S. Pauli.' und 'Istud Coenobium vestalium funditus demoliebatur anno salutis Millesimo quingentesimo quadragesimo quinto, consule Wolfg. Widmanno,' die letztere von Thammüller's Hand.

10. Sequuntur Copię literarum secernentes litem ac pecunię summam inter facultatem artium atque d. Collegiatos Collegii maioris, quae caussa omnino est transacta atque amice composita, sub Rectoratu Magnifici d. Rectoris mgri. Henrici Gotschalci Anno domini 1535. (Folgen Abschriften der Briefe, die im Copialbuche Nr. 21 u. 35 abgeschrieben sind, dazu aber noch ein dort nicht enthaltener, der im Namen des Consiliums der Facultät geschrieben ist, und eine Notiz über die transactio zum Schlusse.)

II. Registrum Expositorum In montibus Nivis etc. pro partibus Ibidem pro facultate arcium comparatis.

Anno domini Millesimo quadringentesimo septuagesimo septimo facultas arcium Emit aliquas partes subscriptas In Monte nivis et aliis circumiacentibus sub decanatu Mgri Lamperti de Goch. Dann werden die einzelnen 'Kuckuss' aufgezählt und für jeden in der Regel ein ganzes Blatt bestimmt (uff dem Molberge in der Muntcz Czeche und in des heil. creutzes stollen, In der gotes Gnade, In der harten Klufft, In dem Sittich, Zcu sante Bartholomeus, Zcu den Kurfursten, Zcu unser liben Frawen Im gebirge, Uff dem Kulsberge). Wurden diese Antheile vielleicht bald wieder aufgegeben? Wenigstens ist bei ihnen allen nur sehr wenig nachgetragen worden.

III. Pro expensis factis In monte et pro partibus ibidem Emendis et emptis (im Ganzen 1027 Fl. 13 Gr. 5 Pf.). Nur 1 Blatt.

IV. Exposita pro pedagogio.

Anno domini 1479 in Aestate Sub decanatu magistri Petri Hernn de Gottingen per negligenciam et incuriam conductoris castri murus unus lapideus de domo paedagogii cecidit, ratione cuius ruinae facultas arcium In supscriptis dampnificata fuit. Ad

quae dampna reficiunda et muro de novo restaurando conductor castri tenetur de iure, sicuti et illud facere spopondit. Nun folgt die Rechnung und dann:

Taxatio pedagogii per mutationem unam. (16 Fl. Renens., 2 Fl. in pec. et 16 Gr.)

Anno domini Millesimo quadringentesimo octuagesimo Sub decanatu Mgri. Thome Werneri de Brunsbergk habitationes stubellatae et non stubellatae In paedagogio taxatae fuerunt secundum modum subscriptum.

Dann folgt der im Copialbuche Nr. 6 abgeschriebene Vertrag mit dem Geleitsmann, Schliesslich noch die Rechnung 'pro nova domo erigenda in paedagogio 1480.'

XII. REGISTRUM DISPUTATIONUM ORDINARIARUM.

(Nr. XXXIX a.)

36 Bll. Papier, gebrochen Folio. Der angegebene Name rührt von mir her, auf dem umgenäheten Umschlag von Druckpapier steht, doch irreleitend: Registrum sessionum.

Bl. 1a. Sub decanatu magistri Koburgk postquam recepit registra Facultatis Tot magistri fuerunt inscripti in disputatione ordinaria etc.

In disputatione magistri Hewn de Gorlicz.

Dann folgen in einer Reihe unter einander die Namen der anwesenden Magister, und rechts daneben die Namen der beiden 'baccalarii.'

So ist eine Disputation nach der andern behandelt, jede mit den Worten eingeführt 'In disputatione mgri. NN.' Wo ein neues Decanat beginnt ist dies bemerkt, doch nicht immer mit Angabe des Jahres.

Das Verzeichniss geht vom Jahre 1489b—1502a. Seit der Mitte des Jahres 1491 werden neben den 2 Baccalarii noch 4 'Respondentes' (wenn ich das Wort richtig lese) besonders aufgeführt.

XIII. REGISTRUM COMPLENTIUM PRO FACULTATE.

(Nr. XXXIX b et d.)

So ist das Verzeichniss einmal im Innern des Büchleins genannt; auf dem umgenäheten Umschlage steht auch hier wie bei Nr. XII: 'Registrum Sessionum.' Die Art der Einrichtung ist ganz dieselbe wie bei Nr. XII, auch beginnt es zu derselben Zeit und führt etwa ebensoweit, 1489b—1502b [1]).

Anhang: Sub decanatu Magistri Koburck fuerunt praesentes secundum antiquum registrum scriptum, quando fuit conventor (?) factus. In disputatione Mgri Sculteti fuerunt

1) Doch muss es auch späterhin fortgesetzt sein, denn wenn oben S. 788 im Jahre 1521a ein Liber complentium erwähnt wird, so ist doch wohl nur ein Buch wie dieses gemeint. Man beachte bei dieser Gelegenheit auch den Verlust der wohl mit jenem Buche zusammenhängenden tabula completionis, die S. 791 erwähnt wird.

praesentes. Dann folgen die Namen der Magister und rechts davon die der beiden Baccalarii, u. s. w. Doch sind mir die angeführten Anfangsworte, die sehr flüchtig geschrieben zu sein scheinen, nicht ganz klar. An den Rand ist noch geschrieben 'post,' welches an die Stelle von 'secundum' treten zu sollen scheint.

Seit dem Jahre 1491 erscheinen auch hier neben den 2 Baccalarii noch 4 'Sophistae.'

Eingelegt ist ein Zettel in 4°, welcher enthält:

1. Registrum pro magistris, qui disputaverunt extraordinarie ad facultatem complentium (gehört wohl hinter Registrum).
2. Mgri. infra scripti disputaverunt ordinarie sub decanatu mgri. Alexandri.
3. Registrum pro magistris, qui disputaverunt extraordinarie pro acturegentia.

Doch enthalten diese Verzeichnisse nur Namen und Datum.

XIV. REGISTRUM COMMUNE DISPUTATIONUM ORDINARIARUM.

(Nr. XL.)

Zwei Bücher, in Format und Anlage den voraufgehenden entsprechend, doch beträchtlicher an Umfang, jedes etwa 200 Bll. stark, in Pergamentumschlag eingenäht.

Der erste Band reicht von 1514ᵇ—1523ᵃ, der zweite von 1531ᵇ bis 1545ᵃ.

Auch ihr Zweck ist, ein Verzeichniss der in den Disputationen Gegenwärtigen, sowohl der Baccalaureen wie der Magister, zu liefern, da nicht nur zur Erlangung des Grades, sondern auch zur Aufnahme in die Facultät der Nachweis erfordert ward, eine bestimmte, nicht unbeträchtliche, Anzahl von Disputationen besucht zu haben. Der genannte Titel steht auf dem ersten der beiden Bände.

Die Opponierenden, d. h. die die Disputation Abhaltenden, sind bald Baccalarien, bald Magister; bei jenen pflegen nur Baccalarien gegenwärtig zu sein, bei diesen nur Magister.

Beide Bände beginnen ohne weitere Einleitung und Ueberschrift, selbst ohne Nennung des Jahres, Band I.:

Dominica Letare Opposuit Baccalarius Michael Hasse de Norenberga.

Dann: Respondentes Sophistae (4); darauf: Interfuerunt Baccalarii (zum Schluss auch 2 Canonici regulares genannt).

Sabbato post Letare Opposuit mgr. Matheus Weissman Zwickavien.

Dann: Respondentes (2) und Respondentes Sophistae (4), darauf Magistri.

U. s. w. Am Schlusse des zweiten Bandes: 'Nunc sequitur Decanatus domini Mgri. Constantini Pflügers in novo registro.' — Alle diese Personalregister wurden wohl vom Conventor des Collegs geführt, wenigstens bleibt dieselbe Hand längere Zeit, ohne mit den Decanaten zu wechseln.

XV. LIBRI QUAESTIONUM.

Die Aufzeichnung derselben beginnt mit dem Jahre 1512, und ist für die uns hier angehende Zeit enthalten in 5 mächtigen unbezifferten Folianten. — Der dritte führt den Titel: 'Quaestionum liber novus.' Der später auf dem Rücken des Einbandes aller 5 Bände geschriebene: 'Disput. Magistrorum' ist falsch, da auch die Disputationen der Baccalaureen aufgeführt werden. — Die ersten gedruckten Thesen finden sich 1560, von da ab häufiger.

Bd. I. geht von 1512—1527, in Schweinslederband. }
Bd. II. „ „ 1527—1539, in Lederband. } Schnallenbücher.
Bd. III. „ „ 1540—1551, in Pergamentumschlag. }
Bd. IV. „ „ 1552—1555. } Halbschweinslederbände.
Bd. V. „ „ 1556—1566. }

Bei dem letzteren Bande ist zu bemerken, dass zu seinem Einbande der alte Kalender der Facultät, nach welchem ich mich vergebens umgesehen hatte, zerschnitten ist.

Band I enthält auf der innern Seite des Vorderdeckels eine Nachricht über die Anlegung dieser Bücher:

Sub decanatu Magistri Wolfgangi Schindler Cubitensis.

Anno domini. 1512. dominica Iudica per seniores concilii facultatis artium magistros octo una cum executoribus eius facultatis est conclusum de comparando libro, in quo consignentur tituli quaestionum cum sophismatibus de omnibus disputationibus: tam Magistrorum quam baccalaureorum, tam ordinariis quam extraordinariis, pro actu regentia et pro completione biennii factis Et decretum est ut decanus quisque diligenter in ea re huic decreto pareat, titulos distinctim colligendo, quo in futurum videri valeat, qui magistri actu regentes fuerint, qui non: Item qui biennium legitime compleverint, qui non. Quod non parum proderit ad fraudes vitandas et lites e medio, de hac re alioqui emersuras, tollendas: Et postremo ne eaedem quaestiones crebro repetantur in disputationibus publicis huius remedii adminiculo caveri poterit quam facillime.

Bl. 1 beginnt das Verzeichniss:

Sub decanatu Mgri. Wolfgangi Schindler Cubitensis.

Disputationis ordinariae Magistrorum quaestiones et sophismata.

Sabbato in die Sanctorum Crispini et Crispiniani
Mgr. Henricus Stakeman Brunswicensis disputavit has quaestiones.

.V. { Virtus moralis ex assiduitate operum in nobis causata: et circa delectationes ac tristicias existens
Sit inter duo vitia, quorum unum abundat, alterum vero deficit, tamquam medium residens.

.V. { Relatio, quae minime entitatis et maxime difficultatis esse asseritur: et tertium habere locum inter puncta (?)
Descriptive et divisive cum suis proprietatibus sufficienter ab Aristotele sit enodata.

1.[1]) Ponitur in medio vitiorum candida virtus.
2. Res facit ut verus ceu falsus sermo putetur.
3. Omne oriens atque occumbens matrem tenet unam.
4. Iunior ex Iunis veteres dixere probati.

1) Diese Zahlen sind mit rother Tinte vorangeschrieben.

M. Georgius Hutter de Weilheym disputavit in vigilia omnium Sanctorum.

.V. { Substantiae intellectuales et incorruptibiles ad perfectionem universi necessariae: in quibus esse et quod est diversificatur,
Compositione reali sint compositae: quae ex unione actus et potentiae constituatur.

.V. { Motus primi mobilis perpetuus existens, quo sublato cessarent actio et passio corporum elementariorum
Sit ab uno primo motore et immobili praecedens: et de numero mutationum circularium.

4. Sapientia dignior est prudentia.
3. Sub physica scientia non nisi mota cadunt entia.
2. Relativa sunt simili natura.
1. Congrue dicitur: Est dies in anno, quod festum Sancti Wolfgangi vocatur.

In octava omnium Sanctorum Mgr. Erasmus Holczhuter disputavit.

.V. { Visus, cuius organum convenienter in figura rotundus, lineas radiosas perpendiculariter similiter (?) oculum a re visa orientes, suscipiens
Colorem pro obiecto proprio habeat: cui lux habitum non conferat: per quem medium atque visum sit movens.

.V. { Syllogismus simpliciter dictus, consequentia formabilis: essentialiter distinctam a praemissis conclusionem habens
Sit respectu demonstrativi dialectici et sophistici syllogismorum grammaticam rationem dicens.

1. Maiores unum filium vel filiam liberos appellarunt.
2. Universalis afferentia (?) de impossibili concernitur.
3. Sub aequatore est locus habitabilis.
4. Tribus mediis homines fieri bonos philosophi prohibent.

U. s. w. Weiterhin folgen die 'Disputationes ordinariae baccalaureorum,' dann die 'extraordinariae Magistrorum pro acturegentia,' darauf die 'extraordinariae Magistrorum pro completione biennii.'

So wiederholt es sich unter jedem Decanate. Die Eintragungen sind meistens sehr sauber ausgeführt, in der ältern Zeit aber wegen der vielen speciellen und willkürlichen Abkürzungen sehr schwer zu lesen.

XVI. REGISTRUM SEU TABULA PRO GRADU BACCALARIATUS.

(Ohne Nummer.)

So nenne ich ein im Jahre 1481ᵃ unter dem Rectorat de Jacobus Gislonis de Upsala angelegtes und bis 1491ᵃ, bis zum Rectorat des Mart. Sporn, reichendes durchaus linirtes Buch (von etwa 100 Bll.) in Imperialfolio, welches bezweckt, die Lectionen und Exercitia der sich zum Baccalaureatsexamen Meldenden mit Einem Blicke übersehen zu können. Das Buch ist gegenwärtig ohne Einband und hinten scheinen Bogen abgerissen zu sein, doch fehlt schwerlich Viel, denn wahrscheinlich kam man bald von dieser überaus umständlichen Weise der Controle zurück.

Die Einrichtung ist diese:

In die erste Columne sind nach Nennung des betreffenden Rectors die Immatriculier-

ten dieses Semesters eingetragen, doch alphabetisch geordnet, zu gleicher Zeit mit der Ordnungsziffer, die den Immatrikulierten in der Reihenfolge der Inscriptionen der Rectormatrikel zukam. So konnte man jeden Namen schnell finden, und zugleich sehen, welche Reihenfolge mehreren sich Meldenden unter einander zukam. Auch zu welcher Nation Jeder gehörte, konnte man berechnen; zu dem Zwecke wurde die Zahl der aus jeder Nation Immatriculierten angegeben. Eine sehr klar gehaltene Einleitung auf Bl. 1ª. orientiert hierüber ausführlich.

Dann folgen neben einander die Columnen für die 'Lectiones gradum baccalariatus concernentes,' und darauf die für die 'Exercitia gr. b. concernentia.' Erstere sind neun: 'Petri Hispani, Prisciani minoris, Veteris artis, Priorum, Posteriorum, Elenchorum, Phisicorum, De anima, Sphaera materialis;' die Exercitia sind die folgenden: 'Veteris artis (zweimal), parvorum loycalium, zophistriae vel parvorum loycalium loco zophistriae, Novae logicae, Phisicorum, De anima.' Nun ward beabsichtigt, dass, wahrscheinlich aus den Verzeichnissen der Taxatoren, in jede dieser Columnen der Name des vortragenden Magisters eingetragen werde, so dass man, wenn der in der ersten Columne Genannte sich zur Baccalereatsprüfung meldete, sofort übersehen konnte, ob er sämmtliche Lectiones und Exercitia durchgemacht habe und bei wem. Aber nur bei sehr Wenigen ist dies wirklich geschehen, so dass, mit Ausnahme der die Namen der Inscribierten enthaltenden Columne, die durchgehends sauber und genau ausgeführt ist, fast alle übrigen leer geblieben sind. — Jedesmal ist die Einrichtung so, dass die Tabelle berechnet ist auf beide zugleich aufgeschlagen liegende Seiten. Die Namenreihe steht daher immer zu Anfang auf der Rückseite.

Auf der ersten Seite steht ausser der schon erwähnten Erklärung der Einrichtung dieser 'Tabula' das Schema zur Ausstellung eines Zeugnisses zum Behufe der Zulassung zur Prüfung. Dies Schema erstreckt sich noch auf mehr Puncte, als hier controliert werden konnten, nämlich die 3 Vorlesungen, die man bei Baccalaureen hören konnte (Donatus minor, Algorismus, Rhetorica), und auf die Disputationen. In Betreff jener 3 Vorlesungen könnte man sich wundern, warum nicht der hinter den 'Exercitia' noch frei gebliebene Raum von 4 Columnen hiezu verwandt ward. Aber jene Vorlesungen waren nicht Zwangsvorlesungen und wurden daher wohl wenig beachtet. Die Disputationen (in denen der Betreffende natürlich als Respondens, nicht als Opponens auftrat) werden eingetheilt in 'ordinariae' und 'extraordinariae,' jede dieser Arten wieder in 'principaliter' und 'minus principaliter,' und bei jeder der letztern werden die Namen von 2 Magistern und 2 Baccalaureen verlangt, so dass also der Zuzulassende 16 Mal respondiert haben musste, 8 Magistern und 8 Baccalaureen, 8mal 'principaliter' und ebenso oft 'minus principaliter,' 8mal 'ordinarie' und ebenso oft 'extraordinarie.'

Mit dem Jahre 1489ᵇ tritt, nachdem vorher mehrere Blätter frei geblieben sind, eine Veränderung in Bezug auf die Lectiones und Exercitia ein. Jene sind fortan die folgenden: Phisicorum, Priorum, Posteriorum, Vetus ars, De anima, Priscianus, Elenchorum, Petrus Hispanus, Sphaera. — Die Exercicia: Phisicorum, Zophistria, Vetus ars, Nova loyca, De anima, parva loycalia, Vetus ars.

Dass diese Tabelle mit dem Jahre 1491 schliesst, steht wohl im Zusammenhang mit den um dieselbe Zeit bei den Disputationen vorgenommenen Veränderungen. Vgl. Registrum disp. ordin. und Reg. compl. pro facult. oben S. 858 und 859.

XVII. LIBER CULINARIUS.

(Nr. XLV.)

Derselbe fällt nicht eigentlich mehr in die dieser Arbeit gesteckte Grenze, da er erst im Jahr 1566[b] angelegt ward. Ich mache aber auf ihn aufmerksam, weil sein Inhalt von Interesse und Werth ist, und weil innerhalb der mir gezognen Grenze kein ähnliches Buch vorhanden war. Ueberdies reichen die mit aufgenommenen Formulare für Einladungsschreiben u. A., die Aufzählung der hergebrachten Gewohnheiten u. s. w. in die frühere Zeit zurück.

Etwa 200 Bll. gebrochen Folio, doch fest in Pergament gebunden, unbeziffert. Auf Bl. 2[a]:

Index Rationum Decan. in prandiis Aristotelis, comparatus u. s. w. Dann folgen Bemerkungen über die Magisterexamen, das prandium Aristotelis, die Einladungsformalität, die sich jährlich wiederholenden Förmlichkeiten dem Rath gegenüber u. s. w. Darauf erst beginnt die Aufzeichnung des unter jedem Decanate bei jenem prandium Ausgegebenen, ganz genau specificiert, ohne auch noch so geringe Kleinigkeiten zu übergehen.

XVIII. VOLUMINA ACTORUM.

Die auf dem Archiv der philosophischen Facultät aufbewahrten Actenconvolute ergeben Nichts weiter, als die beiden folgenden Stücke, die keinen originalen Werth besitzen.

1. Rep. Lit. U. Nr. 117 (Nr. 1[b].).

O. J., lateinisches Concept auf Papier, betreffend Umänderungen in den Vorlesungen, Disputationen u. s. w., noch aus der Regierungszeit des Herzogs Georg.

2. Rep. Lit. C. Nr. 15.

1516, Copia tractatus habiti inter Academiam et Senatum Lipsensem super extractione domuncularum in coemiterio S. Nicolai. Von Wolfg. Fusius 1551 aus dem Liber Concl. des grossen Fürstencollegs abgeschrieben, wo es bei Vogel V, Bl. 266[a] steht. (s. u.)

Die den Actenconvoluten vorgehefteten Inhaltsübersichten führen noch eine Anzahl dem 15. Jh. angehörender Actenstücke auf, doch mit Unrecht: Schrift, Papier und Sprache weisen dieselben dem 16. Jh. zu. Der Verfasser der Inhaltsübersichten wies alle Actenstücke, in denen nur die mindere Zahl, nicht das Jahrhundert genannt ist, ins 15. Jh. Nur in Betreff einer Urkunde bin ich meiner Sache nicht völlig gewiss, und ich will sie daher hier nicht fehlen lassen:

3. Rep. Lit. Sch. Nr. 91.

. . 82, d. 26 Martii, Papier, deutsch: Balthasar Schöller, Bürger zu Leipzig, hat auf 2 Jahre 100 Gulden von der Facultät Artium geliehen erhalten und verspricht, diese Summe binnen 2 Jahren zurückzuzahlen. Auf der Rückseite: Erloschene Vorschreibung.

Dahingegen fand ich in den Actenconvoluten, wo ich sie nicht vermuthen konnte, einen Theil der Urkunden, die im Copialbuch der Facultät abgeschrieben sind. So hat

sich ein beträchtlicher Theil der S. 778 verloren geglaubten Documente als noch vorhanden erwiesen. Ich zähle sie nachstehend auf mit Angabe der Stelle, wo sie gegenwärtig aufbewahrt werden. Sie sind alle auf Papier mit Ausnahme von Nr. 3, welches auf Pergament ist.

Nr. 2 u. 3: Rep. Lit. C. Nr. 15.
Nr. 7: Rep. Lit. C. Nr. 17.
Nr. 8: Rep. Lit. U. Nr. 117 (²).
Nr. 9, Nr. 15ᵇ } Rep. Lit. C. Nr. 10.
Nr. 19, Nr. 21, Nr. 23, Nr. 25 bis 31 } Rep. Lit. C. Nr. 15.
Nr. 32: Rep. Lit. D. Nr. 22.
Nr. 33 bis 35: Rep. Lit. C. Nr. 15.
Nr. 37 bis 39: Rep. Lit. D. Nr. 26.
Nr. 44: Rep. Lit. C. Nr. 18.

Von Nr. 6 ist eine spätere Abschrift vorhanden, die wohl erst dem 17. Jahrh. angehört (Rep. Lit. C. Nr. 17.). War etwa die ältere vidimierte Copie der Juristenfacultät ausgeliefert worden? Es fehlen also ausser den Schuldverschreibungen, die natürlich bei Rückzahlung der geliehenen Summe ausgeliefert wurden, nur Nr. 40, 41 und 43.[1])

Hier wird der schicklichste Ort sein, eines Zettels Erwähnung zu thun, der ohne Jahresangabe, gebrochenes Folio Papier, eine Reihe von Namen enthält, mit Angabe der Nationalität der Betreffenden, mit der Ueberschrift:

Registrum Exercicii veteris artis Decani.

Er gehört noch ins 15. Jahrh. Die einzelnen Namen, von verschiedenen Händen geschrieben, scheinen Autographen zu sein. Es ist dies also wohl eine Zuhörerliste, wie sie den Taxatores übergeben wurde, die das Honorar eintrieben und dann den Zettel zurückgaben, worauf der Docent die Namen derer, welche bezahlt hatten, eigenhändig in das dazu von der Facultät bestimmte Buch eintrug, s. o.

Ich habe diesen Zettel in den Rationarius Nr. VII (vgl. S. 852) eingelegt.

XIX. ANHANG.

I. Auch in Sachen der Artistenfacultät finde ich in J. J. Vogel's Collectaneen (s. o. S. 731) eine Abschrift, deren Original ich nicht kenne.

Vogel, Bd. V, Bl. 25 fg.

---

1) Von diesen würde Nr. 40 aus dem Grunde ein besonderes Interesse haben, weil Fusius in seiner Abschrift im Copialbuche unterschrieben hat: Caspar Börner. Sollte wirklich das Original ebenso haben? Schwerlich. Denn überall, so oft mir Borner's Name, von ihm selber oder seinen Zeitgenossen geschrieben, vorgekommen ist, lautet er immer nur: Casparus Bornerus, Casparus Borner, Caspar Borner. Ein Familienname Börner, Börnerus erscheint daneben, aber von einer Verwandtschaft seiner Träger mit dem Reformator unserer Universität ist keine Spur zu entdecken. Vielleicht ist es nicht unwahrseinlich, dass Borner's Vater sich Börner nannte, aber soviel ist ausgemacht, dass er selber, mindestens seit dem Beginn der 20ger Jahre, sich nur Borner wollte genannt wissen.

Acta mag. Werneri Tegeder de Costfeldia cum facultate philosophica in Academia Lipsensi 1460—1469. Doch vergleiche auch oben S. 728.

Ausserdem giebt Vogel Bd. IV. Bl. 492 fg. ein genaues Verzeichniss der assessores facultatis philosophicae. Es scheint in der ältern Zeit genauer, als die Matrikel es herzustellen gestattet; der liber papireus war auch zu Vogel's Zeit bereits verloren. Woher also entnahm er seine Zusammenstellung?

II. Ueberaus auffallend ist die Lücke, welche zwischen dem zweiten und dritten Bande der Statuten sich findet. Der zweite schliesst mit dem Jahr 1520 (s. o. S. 836). Der dritte beginnt erst mit dem Jahre 1558. Sind in der Zwischenzeit gar keine Zusatzbeschlüsse gefasst? Schon die Länge der Zwischenzeit macht dies unwahrscheinlich, vollends aber unerklärlich wird es, wenn man bedenkt, dass in diese Zeit die Reformation der Universität, die Einsendung der Statuten an Moritz und die Publication neuer vom Fürsten revidierter fällt. Sollten die Statuten der Facultas Artium von Moritz gar nicht verändert worden sein? Es heisst allerdings in dem Rescript vom 12. April 1543 an die Räthe:

„So haben wir die alten Statuta der gantzen Universität Und dann der vier facultеten iederer besonderen, mit fleis uberlesen, Auch die beratschlagen und erwegen, und ettliche aufs newe stellen, auch bei etzlichen einen zusatz oder voranderung thuen lassen, Derhalben ist unser beger, u. s. w."

Also völlig neue Statuten erhielten keineswegs alle Facultäten (z. B. auch die juristische weiset keine Spur einer Reformation von Seiten Moritzens auf); vielleicht erhielt die Artistenfacultät bloss die ihrigen zurück gesandt. Aber diese Annahme, schon an sich auffallend, da man nicht einsieht, wie man die Gelegenheit damals vorübergehen lassen konnte, die schon so alten und mangelhaft redigierten Statuten mindestens von Neuem zu redigieren, wird noch unwahrscheinlicher, wenn wir finden, wie in der Matrikel selbst gewissermassen eine neue Epoche begonnen wird mit der 'Reformatio Nova,' vgl. oben S. 817.

Hiezu tritt noch ein Umstand, der den Verdacht einer Lücke in dem erhaltenen Quellenmaterial erweckt. Es sind oben S. 791 Stellen aus der Matrikel ausgehoben, aus denen hervorgeht, dass man seit 1518 mit einer neuen Redaction der Statuten umgieng (der 1517 gefasste Beschluss ist noch in den zweiten Band der Statuten eingetragen), und dass diese endlich 1525[b] völlig beendigt worden sei. Der neue Redactor, der geschickte und geschäftskundige Joh. Reuschius, freut sich über seine That in einem eigenen lateinischen Gedichte, s. o. S. 794 unten. Auch von diesen Statuten ist keine Spur erhalten.

Sollte da nicht der Verdacht sehr nahe liegen, es sei ein Band der Statuten, zwischen dem zweiten und dritten, verloren gegangen, umfassend die Zeit von 1525—1557? Den Verlust zweier Bände anzunehmen, ist man nicht genöthigt, denn nicht unmöglich wäre die Annahme, dass die Revision unter Herzog Moritz nicht in einer vollständig neuen Abschrift bestanden habe, sondern nur in einer Correctur der von Joh. Reusch redigierten Statuten. Vielleicht gewährt das Hauptstaatsarchiv einen Aufschluss.

II. DIE DREI HOEHERN FACULTAETEN.

A. THEOLOGISCHE FACULTAET.

I. URKUNDEN.

Ein Copialbuch besitzt die theologische Facultät gegenwärtig nicht; doch scheint ein solches vorhanden gewesen zu sein, wenigstens findet sich auf nicht wenigen der noch erhaltenen Urkunden eine Hinweisung auf ihre Abschrift im Copialbuche, z. B.

In copiali fol.: 121, u. s. ö.

Diese Verweisungen passen weder auf das Copiale Magnum der Universität noch auf eins der übrigen Copialbücher. Die gegenwärtig noch auf dem Archiv der Facultät erhaltenen Urkunden sind die folgenden:

1. 1465. Sonnabend nach aller Heiligen Tage. — B. 1. Deutsch. Prgmt.

   Hertzog Ernesti Churfürsten zu Sachsen Schiedsbrief und Confirmation, dass Facultas Artium in wichtigen sachen hinter wissen und willen der andern Facultäten nichts vornehmen noch ändern soll. — Gleichlautendes Exemplar zu dem S. 779 Nr. 5 verzeichneten.

2. 1466 den 14. September. — B. 2. Lat. Pergament.

   Notarielles Instrument in Betreff 24 Fl. perpetuorum censuum, die Mauricius Cerwitz der Universität geschenkt pro specialibus disputationibus in Facultate theologica.

3. 1473. in festo sancti Lucae evangelistae. — B. 3. Lat. Pergament.

   Der ganze Convent des Pauliner Kloster bekennt, der theologischen Facultät jährlich 4 Fl. zahlen zu sollen für die ihr aufgetragene Aufsicht über die von Sophia relicta militis Wedekind de Loh gestifteten Exequien.

---

4. 1503. Montags nach Nativ. Mariae. — B. 5ª. Deutsch. Pergament.

   Des Raths zu Kempnitz Verschreibung über 200 Rh. G. jährlicher Zinsen von 4000 Rh. Gulden Haubtsumme, die der Cardinal Melchior Bischof von Brixen ausgezahlt habe. Vgl. oben S. 780 Nr. 16 u. die dort weiter citierten Stellen.

5. 1503. Montags nach Nativitatis Mariae. — B. 5ᵇ. Deutsch. Pgmt.

   Herzog Georg Gunstbrief über 200 Rh. Gld. jährlicher Zinsen für 4000 Rh. G. Haubtsumme von dem Rath der Stadt Kempnitz.

6. 1503. d. 22. Juni. — B. 7. Lat. Pergament.

   Notarielles Instrument, enthaltend: Procuratorium sive mandatum Reverendi in Christo patris et domini Melchioris Episcopi Brixinensis super ducentis fl. Rh. annui census pro certis lectionibus et resumptionibus in

facultatibus Artium et Theologiae Studii Liptzensis. — Von dieser Urkunde existiert ein Transsumpt, das im Auftrage des Ulrich Pfister, sacrae theologiae professor und praepositus des Thomasklosters, angefertigt und beglaubigt ist (von Caspar Borner) im Jahr 1525, unter C. 2.

7. 1503. den 31. Juli. — B. 7. Lat. Pergament.
Die theologische Facultät verspricht gute Anwendung der ihr vom Cardinal geschenkten Summe und stiftet zwei feierliche Acte zum Beweise ihrer Dankbarkeit.

8. 1504. die Philippi et Iacobi apostolorum. — C. 1. Lat. Pergament.
Literae fac. Theol. de curandis vigiliis et missis pro R. p. Melchiore a Megkau Cardinali et Episcopo Brixinensi eiusque familia. Gleichlautendes Exemplar zu dem S. 780, Nr. 16 verzeichneten.

9. 1504. sexta feria post Dionysii, den 11. October. — C. 1. Lat Perg.
Litterae fac. Artium ad facultatem Theologicam in eadem causa.

10. 1526. den 5. Mai. — C. 2 Lat. Perg.
Notarielles Instrument, in welchem Joh. Hennigk erklärt, wie er die eigentliche Veranlassung gewesen sei, dass der Cardinal der Universitat in Leipzig die 4000 Fl. Rh. zugewandt habe, und dass er versichern könne, dass es des Cardinals bestimmte Absicht gewesen sei, dass nur die theologische und die Artistenfacultät in der angegebenen Weise participieren sollten.

---

11. 1515. feria secunda post Michaelis. — C. 5. Lat. Pgmt.
Bekenntnis der Facultet der Theologie über die Befreiung bursae pauperum (s. u. IV, 12) Zurückbehaltene Abschrift.

12. 1508. Mittwoch nach Michaelis. —
Legatum Traburgense (Ern Jacob Lewen von Traburg in obern Kerntten), Verschreibung des Rathes der Stadt Leipzig über 41 Gulden jährlicher Zinse für 820 Gulden Haubtsumme. —
Vidimierte Abschrift auf Papier, vom Jahre 1545, den 22. December. C. 7, 2 Bogen Papier.

13. 1522. den 4. Januar. — C. 7. Lat. Pgmt.
Litterae revocatoriae in Betreff des Testamentes des Jacob Lauw.

14. 1550. den 1. Mai. — Papier, eingelegt in Nr. 12.
Revers der Universität gegen dem Radt von Halle ober 1000 Fl. ex testamento Hern Jacob Lawen.

Folgende Urkunden, noch bestehende Schuldverhältnisse betreffend, sind dem Rentamt ausgeliefert worden und werden auf demselben unter der angeführten Nummer verwahrt.

15. 1496. am Tage Francisci. — Nr. 1. Pergament. Deutsch.
Ueber 600 Fl. beim Rathe zu Leipzig.

16. 1502. Sonnabend nach Francisci. — Nr. 2. Pergament. Deutsch.
Ueber 300 Fl. bei demselben.

17. 1507. am Sonntage Judica. — Nr. 3. Pergament. Deutsch.
Ueber 2000 Fl. bei demselben.

18. 1507. Mittwoch nach Michaelis. — Nr. 4. Pergament. Deutsch.
Ueber 200 Fl. bei demselben.

19. 1512. Montag nach Cantate. — Nr. 5. Pergament. Deutsch.
Ueber 700 Fl. bei demselben.

20. 1551. Sonnabend nach Passion. — Nr. 6. Pergament. Deutsch.
Ueber 200 Fl. bei demselben.

21. 1553. Montag nach Purificationis Mariae. — Nr. 7.
Ueber 200 Fl. bei demselben.

II. DIE STATUTEN.

1. Die ältesten Statuten.

Die ältesten Statuten der theolog. Facultät sind uns aufbewahrt in einer Abschrift, die schon den Schriftzügen nach in den Anfang des 16. Jahrh., mit grosser Wahrscheinlichkeit noch genauer ins Jahr 1510 gesetzt werden muss. Ich werde die Gründe für letztere Behauptung unten entwickeln.

Der Band, in welchem diese Abschrift enthalten ist, ist in 4°, ganz ähnlich den beiden Rectoratsmatrikeln in gepresstes Leder mit Messingbeschlägen und Messingbuckeln gebunden, abwechelnd aus Pergament und Papier bestehend, etwa 150 Blätter, von denen die ersten 78 von mehreren Händen richtig beziffert sind.

1. Statuta Antiqua Collegii Theologici, Bl. 1—29, die letzten 5 Blätter Papier. Bl. 1 enthält nur den genannten Titel, doch kaum von gleichzeitiger Hand, Bl. 29 ist leer, Bl. 28 nur auf der Stirnseite mit wenigen Zeilen beschrieben.

Die Statuten beginnen, ohne weitere Einleitung, Bl. 2. Die Bezifferung der Abschnitte ist von mir.

1. Rubrica de abilitate personarum ad cursum et ad Sententias admittendarum in theologia.
2. R. de Tempore praesentandi ad cursum.
3. R. de magistro aliquem ad cursum praesentare volente.
4. R. de Iuramento admissi ad legendum Cursum.
5. R. de eo qui vult facere principium in cursum vel in Sententias.
6. R. de hijs quae spectant ad singulos baccalarios indifferenter.
7. R. de illo qui finivit Cursum respectu futurae promotionis.
8. De magistro promovente cursorem ad legendum Sententias.
9. De Iuramento admissi ad legendum Sententias.
10. De Tempore faciendi principium in Sententias et in Cursum.
11. De locis et ordine baccalariorum inter se.
12. De promoto in alia Universitate.
13. De Religiosis.
14. De Promovendo ad licenciam.
15. De Iuramento licenciandi in theologia.
16. De modo licenciandi aliquem in theologia.
17. De Vesperiandis sequitur.
18. De Illis quae fiunt in aula.
19. De Tempore Vesperiarum et aulae.
20. De Decano.
21. De Senio Magistrorum computando.

Hiermit schliessen die ursprünglichen Statuten. Eine bestimmte Zeitangabe habe ich nicht entdecken können, aber sie müssen nicht lange nach Gründung der Universität Leipzig verfasst sein, wie aus dem letzten Paragraphen hervorgeht, der also lautet:

Quilibet magister In theologia alterius universitatis deinceps ad facultatem assumendus debet habere senium suum a tempore accepcionis quoad assecutionem praebendarum In quantum stat per facultatem Similiter et locum secundum morem facultatis, non obstante si magister vel magistri universitatis pragensis promotus vel promoti ad magisterium in theologia ante recessum trium nacionum de praga habeat vel habeant locum vel loca in universitate et in actibus theologicae facultatis ante magistrum vel magistros hic promotum vel promotos ante assumpcionem huiusmodi magistri vel magistrorum secundum morem praedictum.

Hiernach folgen Zusatzbeschlüsse, aus den Jahren 1427 (1 Junii und 25 Januar [?]), 1435 (d. 25. Junii), 1444 (d. 14. Junii: De complecione Biennii ante Introitum consilii facultatis, De modo admittendi, de Admittendis ad licenciam), 1452 (ipso die sti. Jacobi), 1453 (16. November), 1456 (31. December), 1455 (25. Junii), 1457 (in festo undecim milium virginum), 1465 (8. Februar, De monachis ordinis Cysterciensis nec non magistris volentibus in theologia promoveri), 1466 (d. 3. October), 1471 (in crastino Ambrosii), 1474 (in die sti. Othmari), 1492 (in profesto sanctae Agatae), 1502 (d. 4. November; gehört auch das Folgende zu diesem Datum?: Littera pro Vicecancellariatu, Littera vocacionis ad Licenciam, Forma Intimacionis, Pro legendis Sententiis, Intimacio pro resumpta, Iuramentum novelli Doctoris in aula), 1486 (die primi et Feliciani; dass die chronologische Reihenfolge der Zusatzbeschlüsse nicht eingehalten ist, erklärt sich wohl hier wie in der Abschrift der ältesten Universitätsstatuten, vgl. oben S. 602.), 1455 (die Sanctorum Dormientium), 1495 (die Brixii confessoris), 1503 (d. 21. Aprilis).

Alles Voraufgehende ist von derselben Hand geschrieben, der sehr ähnlich, die 1500 die Abschrift der neuen Redaction der Universitätsstatuten besorgte.

2. Signatura promotorum in theologia:

a. Bl. 30—47. Die letzte Seite leer. Dies Verzeichniss der Promotionen beginnt mit dem Jahre 1428. Es ist ebenfalls Abschrift, doch von anderer Hand als der, die die Statuten abgeschrieben hat. Sie schrieb bis 1508 incl. Von anderen Händen sind dann Promotionen aus den Jahren 1512 und 1523 nachgetragen.

b. Mit Bl. 48ª beginnt ein im Jahre 1510 angelegtes und von verschiedenen Händen bis 1539 fortgeführtes Verzeichniss der zum Cursus und zu dem Liber Sententiarum Zugelassenen, bis Bl. 55ª unten.

c. Bl. 55ᵇ beginnen die nach der Reformation vorgenommenen Promotionen; die ersten betreffen Casparus Bornerus Hanensis, Bernhardus Ziglerus, Joannes Pfeffingerus et Balthazar Loy. S. 60 schliesst die uns angehende Periode (1558, d. 14. October, dann folgen Promotionen aus dem Jahre 1567); übrigens geht das Verzeichniss noch fort bis 1643, doch scheint es gegen Ende des 16. Jahrh. nicht immer vollständig zu sein.

3. Laudum per viam arbitramenti In causa disputationis Extraordinariae pronunctiatum per . . . . Johannem Hennigk de Haynis Sacrae theologiae professorem, vom Jahre 1526 die Mercurii post festum Sanctorum Philippi et Jacobi apostolorum.

4. Eine Reihe eigenhändiger Einzeichnungen der zu Sententiarien Promovierten, mit Angabe, wann sie zu lesen begonnen, angelegt 1510 und fortgeführt bis 1538, auf 5 Seiten.

5. Auf den letzten Blättern des Buches sind ein paar Formulare eingeschrieben, deren eines von 1555 datiert ist:

a. Reverendissimo Domino et principi Domino N. Episcopo Ecclesiae Merseburgensis, Cancellario Academiae Lipsicae, Domino nostro clementissimo.

b. Decanus Collegii Theologici universis pietatis Christianae et veritatis Studiosis.

Nach Nr. 3 und Nr. 4 ist eine beträchtliche Menge Papier und auch Pergament unbeschrieben geblieben.

Da Nr. 2[a] zwischen 1508 und 1512 abgeschrieben ist, Nr. 2[b] und Nr. 4 im Jahre 1510 angelegt sind, so ist die Annahme, der Nichts widerspricht, wohl die wahrscheinlichste, dass auch die Abschrift der Statuten und der Einband des Buches aus dem Jahre 1510 herrührt.

Auf der Rückseite des vordern Deckels ist ein Formular zu einem

Testimonium pro Baccalaureo formate

vom Decan Martinus Meyndorno Ex Hirschbergk im Jahre 1534 eingeschrieben.

2. Statuten vom Jahre 1543.

LEGES AUTHORITATE principis Mauricii ducis Saxoniae pro Facultate Theologica Lypsiensis studij sancitae Anno M.D.XLIII.

6 Bll. Pergament, Imperialfolio, neuerdings in Leinwand eingebunden. Die Abtheilungen sind:

De Doctrinae genere Caput I.
Praelectores Cap. II.
Lectiones Cap. III.
Disputationes Cap. IIII.
Dogmatum controversiae Cap. V.
De promotionibus Cap. VI.
Ratio Doctrinae Cap. VII.
Examina Cap. VIII.
Apparatus Promotionum Cap. IX.
Iuramenta Cap. X. (Baccalaureandi, Licentiandi, Doctoris.)
Externi Cap. XI.
Sessiones ad loca Cap. XII.
Collegium facultatis Cap. XIII.
Impensae Promotionum Cap. XIIII.
Delectus in admittendis Cap. XV.
Decanus Cap. XVI.[1])
Censura auditorum Cap. XVII.
Summa negocij Cap. XVIII.

III. RATIONARIUS.

Rationes Collegii Theologici Ab Anno M.D.XLV. usque ad Annum M.D.LX.

Diese Rechnungsablagen haben ursprünglich einzelne Fascikel ausgemacht und sind erst später zusammengebunden. Gegenwärtig machen sie 132 Bll. Papier Folio, in Pergament gebunden, aus, denen noch 7 Blätter, den Titel und eine allgemeine Uebersicht über die Vermögensverhältnisse und die Einnahmequellen der Facultät enthaltend, voraufgesandt sind.

---

1) Negant rationes aliquot atque exempla aliarum Universitatum Scholasticarum et Tyrannica foedaque documenta superiorum temporum, perpetuo unius Decani iugo facultatem premi. Iccirco sit deinceps statim constituto Collegio ille annuus ordine ex professoribus de facultate et eligatur postridie quam Rector suffragiis Collegii.

Dies Buch (nebst seinen Fortsetzungen) ist wegen der Ausführlichkeit und Genauigkeit seiner Angabe eine in mehr als einer Beziehung sehr wichtige Quelle.

IV. FASCICULI ACTORUM.

D. 3[c] (fälschlich ist angegeben auf dem Umschlage: Acta 1508—1515.) enthält:

1. [Gleichzeitige] Copia eyns brievs [des Bischoffs von Merseburg] an Hertzog Jürgen, belangend dysputacionem zu Lieptz, vom Jahre 1519.
2. Copia Literarum Theologicae facultatis ad dominum Melchiorem Meck, v. Jahre 1508.
3. Abschrift des Stadtbuchs, betreffend die Befreiung der Wohnungen der Studenten aus Lorentz Mordeysen und Heincz Probsten Gestiften, vom Jahre 1515. Vgl. S. 867 Nr. 11.
4. Andreas Leb, Bürger zu Traburgk, verleibt seinem Sohne das Recht der Ertheilung des Leo'schen (Lauw'schen) Stipendiums, vom Jahre 1521.
5. Deutsche Briefe der Testamentarien des Lauw'schen Stipends an Matthaeus Hennigk, vom Jahre 1521.
6. Lateinischer Brief des Johannes Henning an die Facultät, vom Jahre 1525.
7. Lat. Brief vom Jahre 1524 der procuratores et seniores fraternitatis sacerdotum in et extra civitatem Hoffe an Matthaeus Heniss, das dortige Stipendium betreffend.
8. Alte Abschriften zweier deutscher Briefe, des Bischoffs von Merseburg an Rector Magister und Doctoren der Universität zu Leipzig, und des Herzogs Georg an den Bischof zu Merseburg, das Auftreten gegen Luther's Irrlehren betreffend; beide vom Jahre 1524.
9. Lat. Brief vom Jahre 1526 der procuratores et seniores fraternitatis Sacerdotum in et extra civitatem Hoff an Martinus Hirssbergk, das dortige Stipendium betreffend.
10. Dieselben präsentieren den Joannes Schmeisser zur Verleihung des Hoff'schen Stipendiums.
11. Lat. Brief des Ioannes Hennigk, Decanus Misnensis, an Decan und Doctoren der Facultät, betreffend Veränderungen bei den Disputationen, vom Jahre 1526.
12. Hans Bawr, Bürger zu Leipzig, bekennt die Zahlung für sein Haus in der Ritterstrasse [Bursa pauperum] vollständig empfangen zu haben, vom Jahre 1511.
13. Instrumentum super Testamento D. Andreae Rüdigers Görlitzensis, vom Jahre 1496. Abschrift oder Concept.
14. Hans Sleyticz bekennt 20 Rh. G. empfangen zu haben, Anno 1507.
15. Concept einer Antwort der Facultät an den Herzog oder den Bischof von Merseburg. Die Aufforderung zur Vertilgung der Lutherischen Irrlehren betreffend.
16. Ein Zettel, wohl aus dem Jahre 1453, ein Legat betreffend, welches omnino pro facultate theologica verbleiben solle, darin abschriftlich ein Revers des Rectors der Universität Petrus de Budissin vom Jahre 1447.

D. 3[a]. Rescripte des Herzogs Georg.

1. 1503, Abschrift des Gunstbriefs das Capital bei der Stadt Kempnitz betreffend.
2. 1503, Gunstbrief das Capital bei der Stadt Leipzig betreffend.
3. 1519, die theologischen Lectionen betreffend.
4. 1519, die Disputation des Doctor Eckius betreffend.
5. 1524, die Unterdrückung der Bücher Lutter's betreffend. Vgl. oben Nr. 8.

D. 3b. Fürstliche Rescripte an die Facultät, von 1551—1620, zusammengebunden. Die Zeit bis 1559 betreffen die folgenden:

1. (eingelegt) 1551, Dienstag nach Jubilate, Churfürstliche Gunst über 10 R. Zinse beim Rathe zu Leipzigk.
2. 1553, Dienstag nach Vincula Petri, d. 2. August; Anfrage, ob die Anstellung eines obersten Superattendenten etwas Bedenkliches habe.
3. 1553, d. 16. Mai, die Verleihung der Lectionen an Dr. Schirmeister betreffend.

Verzeichniss der Decane.

Ein Verzeichniss der Decane vor der Reformation ist sehr schwer herzustellen, wenigstens liefert keine der erhaltenen Quellen ein solches, weder direct noch indirect. Anders ist das seit dem Jahre 1543, wo schon die Rationarien zur Abfassung desselben genügen. Ich beschränke mich daher auf eine Aufzählung der Decane aus den Jahren 1543—1559.

1543. Ioannes Sawer.
1544. Bernhardus Ziegler.
1545. Alexander Alesius.
1546. Bernhardus Ziegler.
1547. Alexander Alesius.
1548. Bernhardus Ziegler.
1549. Ioannes Pfeffinger.
1550. Alexander Alesius.
1551. Bernhardus Ziegler.
1552. Ioannes Pfeffinger.
1553. Alexander Alesius.
1554. Wolfgangus Schirmeister.
1555. Ioannes Pfeffinger.
1556. Alexander Alesius.
1557. Ioannes Pfeffinger.
1558. Alexander Alesius.
1559. Andreas Knauer.

Uebrigens sind, namentlich in Betreff der Personalien, die unten ausführlicher zu erwähnenden Collectaneen Vetter's in Betracht zu ziehen, da diesem noch Quellen zu Gebote standen, die gegenwärtig verloren sind, s. unten.

B. DIE IURISTISCHE FACULTAET.

Von allen vier Facultäten ist die juristische die ärmste an Quellen zur Geschichte der ältern Zeit; sie besitzt aus der Zeit vor dem Jahre 1559 kein einziges Originaldocument, nur ein Theil der Statuten und weniges Andere ist in einer von Hommel 1763 besorgten Abschrift erhalten; zum grössten Theil fällt der Verlust erst dem letzten Jahrhundert zur Last, denn, wie sich ergeben wird, besass Hommel im Jahre 1763 ausser den erwähnten Stücken noch alte Acten, die gegenwärtig ebenfalls verloren sind. Uebrigens wird verhältnissmässig nur Weniges sowohl an Statuten wie an geschichtlichen Notizen überhaupt niedergeschrieben sein. Der geringe Umfang der Facultät, der einfache Kreislauf der Verkommnisse wie die lebenslängliche Dauer des Decanats machten schriftliche Aufzeichnungen hier minder nöthig als bei den andern Facultäten. Dennoch befremdet der Verlust, da die Juristenfacultät mindestens vom Anfange des 16. Jahrh. an gleich der Artistenfacultät ein eigenes Gebäude besass und es somit an einem sichern Raume zur Anlegung eines Archives nicht gebrach.

Zur Universität nahm die Juristenfacultät von jeher eine eigene Stellung ein. Als die Leiziger Magister Prag verliessen, bildeten die Juristen dort eine eigene Universität

mit ihrem eigenen Rector. Auch in Leipzig versuchte man mehrfach eine ähnliche Spaltung herbeizuführen, am entschiedensten im Anfange des 16. Jahrh. (vgl. das oben S. 710 unter Nr. 74 angeführte Actenstück); characteristisch ist auch die Sprache, welche die Facultät unter Borner's Rectorate gegen diesen führte, vgl. oben S. 678. Ueberhaupt setzte die Facultät eine höhere Ehre in ihre Stellung als Spruchcollegium als in ihre Lehrthätigkeit.

Uebrigens waren die innern Verhältnisse der Facultät denen der übrigen Facultäten entsprechend. Sie ward gebildet von den Promovierten (oder Nostrificierten) und ergänzte sich durch Promotionen (oder Nostrificationen); die Promotio enthielt entweder unmittelbar die Assumptio und Receptio in sich oder sie gab nur die Anwartschaft zu dieser, seitdem nämlich ein eigenes auf eine bestimmte Zahl beschränktes consilium facultatis bestand. Die Reihenfolge der Grade bezeichnet nur die Stufen bis zur Erreichung des eigentlichen collegium oder consilium, der engern oder Promotionsfacultät. Blosse Ehrentitel wurden sie in der juristischen Facultät später als in einer der andern. Erst im Jahre 1724 wurde gestattet, zu promovieren ohne wirklich in die Facultät eintreten zu wollen. Hiermit hängt zusammen, dass der Widerspruch der alten Universitätsorganisation, welche auf dem collegium doctorum nostrorum beruhte, und der allmälig eintretenden neuen, die in der, bald allein von der Regierung ausgehenden, Anstellung lebenslänglicher Fachlehrer bestand, sich ebenfalls nirgends so offenbar kund that, wie in der juristischen Facultät. Hier kam es mehrfach vor, dass der von der Regierung Angestellte noch nicht Mitglied des Consilium war, also noch ausserhalb der Facultät stand. Namentlich war dies bei jüngern Männern und bei Berufungen von auswärts oft der Fall. Auch dies ward im Jahre 1724 abgeschafft, und angeordnet, dass die angestellten Professoren ferner als solche zur engern Facultät gehören sollten. Man hat diese letztere Verordnung mehrfach missverstanden und daraus für die frühere Gestalt der Facultät ganz falsche Schlüsse gezogen; um vor diesen zu warnen habe ich diese Bemerkung voraufgesandt.

Ich gehe über zur Characteristik des erwähnten geringen Ueberrestes von Quellen, der in folgendem Buche erhalten ist:

STATUTA FACULTATIS IURIDICAE IN ACADEMIA LIPSIENSI ex vetusto libro accurate atque etiam vitiis scripturae retentis describi curavit suis sumtibus et hac ligatura ornavit Carolus Ferdinandus Hommel Collegii ordinarius et hoc tempore Academiae Rector. Anno MDCCLXIII.

142, von Hommel selbst richtig gezählte, Seiten, Pergament gross Octav. Nach Seite 46 sind 2 Blätter (beziffert 46^b—46^c), nach Seite 94 aber 4 Blätter (beziffert 94^b—94^i) eingeschoben. Der gegenwärtige, sehr saubere, Einband (rother Sammt mit Silberbeschlägen und Goldschnitt) stammt übrigens nicht mehr von Hommel her, sondern ist dem Buche erst im Laufe dieses Jahrhunderts verliehen, wie daraus hervorgeht, dass später eingetragene Notizen, noch aus dem Jahre 1800, beim Beschneiden verletzt sind. Die ursprüngliche Niederschrift rührt von einem Schreiber her, Hommel hat nur ein paar Randnotizen und Zusätze mit eigener Hand geschrieben.

Das Buch enthält mehr als der oben angeführte Titel verspricht, nämlich, nachdem auf S. 2 ein Inhaltsverzeichniss gegeben ist,

1. S. 3 und 4, wornach S. 5 und 6 leer geblieben sind:

Catalogus ORDINARIORUM Facultatis Iuridicae in Academia Lipsensi, quantum ex actis Facultatis colligi potuit.

Dies Verzeichniss könnte Hommel's Arbeit sein, der in demselben Jahre 1763 eine Geschichte der Ordinarii der Juristenfacultät drucken liess; doch ist es noch wahrscheinlicher, dass Hommel es bereits vorfand, wie ja seine Vorlage ein Verzeichniss der Doctoren und Baccalaureen unzweifelhaft enthielt. Zu dem Verzeichniss der Ordinarien sind von dem gegenwärtigen Ordinarius, Herrn Geheimen Rathe Günther, einige 'Additamenta ex schedis Beati Eccii' hinzugefügt. Es ist fortgesetzt bis auf die neueste Zeit. Die in die uns hier gesteckte Grenze fallenden Ordinarii sind nach Angabe dieses Verzeichnisses die folgenden:

Conradus Thus.
Iacobus de Radowitz } de his ex actis
Arnoldus Westphal } Facultatis nihil constat, at ex historia Ordinarios fuisse probabile est.
Conradus Tonekorp 1440.
Theodoricus von Burgksdorf 1449.
Iohannes Scheibe. mortuus 1479, 8 Septbr.
Iohannes Eberhausen.
Iohannes de Breitenbach 1484.
Iohannes Schantz 1508.
Iohannes Lindeman 1509.
Iohannes Rochel (sic) 1514.
Simon Pistoris 1519.
Georgius de Breitenbach 1525.
Ludowicus Fachs 1542.
Modestinus Pistoris 1554.

2. S. 7—36, wonach S. 37 und 38 leer geblieben sind:
STATUTA, und zwar

a. S. 7—18 die eigentlichen Statuta.

Anfang: Quoniam, ut ait philosophus VIto. pollliticorum, non est facile permanere communitatem statutis seu consuetudinibus non compositam. Constitutiones enim et statuta dant formam negotijs. de consti. c. fin. et ubi cessat ordinationis regula, que solet fieri per statuta, ibi impossibile est confusionem posse vitari; quid enim non tenebrosum, quid non incompositum, quid non haberetur absurdum, si non constitutis discipline legibus omnia regerentur Ait beatus Augustinus de disciplina domus dei parte prima, hoc attendentes doctores facultatis juridice uniuersitatis studij liptzensis Merseburgensis diöces. constitutiones et statuta se et supposita eiusdem facultatis concernentia concorditer prout sequitur ordinarunt:

Nun folgen:

Statuta promovendos ad gradum baccalariatus in iure concernencia iisque praelegenda.

De extraneis hic promoveri volentibus.

Post examen legantur Baccalareo subscripta capitula quae stipulata manu promittere debet.

De modo dispensandi cum licenciando.

Statuta licenciandis tempore dispensationis ante examen legenda et publicanda.

Statuta post examen licenciandis publicanda et legenda. (hodie nihil praelegitur.)

Iuramentum post collationem presentationis et recommendationem Vicecancellarii et ante licencie dationem per licendiandum. Id per requisitionem famuli Vniversitatis prestandum. (aliud infra p. 26.)

Statuta doctores hic promotos concernencia.

Statuta Licenciatos et Doctores alibi promotos concernencia.

Hienach schliesst S. 18 unten die Abschrift der Statuten, mit der in grossen Buchstaben geschriebenen Clausel:

Salvo Iure corrigendi emendandi addendi etc. prout est moris atque stili.

Es fragt sich, aus welcher Zeit sind diese Statuten? Hommel scheint geglaubt zu haben, sie seien gleich beim Beginne der Universität gegeben, wenn er S. 30 sagt: 'Prima et antiquissima nostri Ordinis Statuta cum ipsa Academia coeperunt et communi

Facultatis consensu recepta sunt, salvo tamen jure corrigendi, emendandi, addendi, prout moris est atque stili.' Diese Annahme aber ist unrichtig. Nicht nur wird mehrfach ausdrücklich hinzugefügt: 'in futurum', 'de cetero' u. s. w., woraus hervorgeht, dass frühere Bestimmungen vorlagen, auch der Stil und die Orthographie weisen mindestens ans Ende des 15. Jahrh.; überdies wird S. 16 'Georgius Morgenstern, felicis recordationis' erwähnt, der um die Mitte des 15. Jahrh. in Leipzig promovierte. Da im Verzeichniss der Doctoren und Baccalaureen (s. u.) das Ordinariat des Joh. Breitenbach eine besondere Rolle spielt (die Doctoren vor seinem Ordinariat sind ohne genauere Angaben aufgeführt, die Aufzählung der Baccalaureen beginnt erst mit demselben), so möchte ich die Vermuthung hegen, die Niedersetzung der Statuten falle eben in Joh. Breitenbach's Ordinariat. Hierzu stimmt Alles vortrefflich. Ja es lässt sich die Zeit der Abfassung wohl noch genauer festsetzen. In den Statuten ist mehrfach von den salariati die Rede; das konnte so kurzweg schwerlich vor dem Jahre 1504 geschehen. Hierzu kommt, dass die erste genauere Angabe der Promotionen vom Jahre 1504 ist (s. u.). Viel weiter herabrücken dürfen wir die Abfassung schon desshalb nicht, weil 1509 Joh. Breitenbach nicht mehr Ordinarius war. Ueber das Jahr 1515 dürfen wir schon aus dem Grunde nicht hinaus gehen, weil es S. 15 heisst, der Fiscus solle aufbewahrt werden 'in prepositura Sancti Thome donec facultas de alio loco providebit.' Schwerlich geschah dies länger als bis die Facultät ein eigenes Gebäude, das Petrinum erlangt hatte. Die ersten Unterhandlungen hierüber wurden im Jahre 1504 angeknüpft, so dass man damals bereits eine Veränderung des Locales in Aussicht stellen konnte. Wir werden demnach schwerlich irren, wenn wir das Jahr 1504 als das Jahr der Entstehung dieser Statuten annehmen. Die lebhaften Reformbestrebungen jener Jahre, ja schon die Anordnung zweier Salariati, konnten hinreichende Motive abgeben zur Abfassung derselben.

Gab es schon vorher schriftlich abgefasste Statuten? ich wage dies nicht mit Sicherheit zu verneinen, aber es verdient doch beachtet zu werden, dass mit keinem Worte einer frühern Niederschrift erwähnt wird, was doch sonst stets der Fall zu sein pflegt, und dass es S. 10 bei Anführung einer veränderten Einrichtung heisst: 'et ita per antiquum morem non gravabitur, quo videlicet cogebatur etc.'

b. S. 19—28 folgen die Zusatzbeschlüsse aus der Zeit vor Hommel's Ordinariat, ebenfalls Abschrift. Sie sind aus den Jahren 1533 (Abgabe der Baccalaureanden zum prandium), 1558 (Vertheilung der Gebühren an die zeitweilig absentes, de ordine promotorum), 1567 (Vertheilung der materiae an die professores juris), 1568 den 21. Januar (De numero doctorum facultatis juridicae et promovendorum deque nonnullis aliis), 1568 den 25. August (De gratia Doctorum filiis ad honores aspirantibus exhibenda) u. s. w. bis zum Jahre 1734.

c. S. 28—30, von Hommel's eigener Hand:
Extra Facultatem in Baccalaureum promoveri cupienti praelegenda.
Ante Examen Rigorosum extra Facultatem promovendis haec publicanda.

d. S. 30—35, wieder Abschrift, und zwar der Beschlüsse, die Hommel 1765 in der Facultät zur Completierung des Statutenbuches veranlasste „omnia quae ab antiquis hinc temporibus recepta sint neque tamen statutorum libro continerentur . . . in scripturam redigere, hoc modo quae sequuntur capitula superioribus adcreverunt.“

Diese Bestimmungen betreffen nur die Facultät als Spruchcollegium, von dem in den ursprünglichen Statuten auffallenderweise gar nicht die Rede war.

e. S. 35 und 36, ein von Hommel eigenhändig eingetragener Beschluss vom Jahre 1769.

f. S. 39 und 40, ein, wie mir scheint, von neuerer Hand geschriebenes Eidesformular; Anfang: 'Ego iuro, me Doctoris dignitatem semper probitate vitae .... Schluss: communem utilitaten et status publici conservationem directurum esse. Ita me Deus adiuvet.'

3. S. 46ᵇ und 46ᶜ. ANNALES COLLEGII PETRINI LIPS., von Hommel's eigener Hand, von 1409 bis 1773. Die ältere Zeit betreffen nur 2 Notizen:

1409 Condita Academia ultra integrum Seculum Doctores Iuris in templo Thomano disputationes et praelectiones habuerunt.

1515 Acceperunt Iuris consulti Petrinum, antea a Philosophis possessum, veterisque domus anteriori parti in platea Petri iam exstructae adiunxere in postica parte prope arcem Ordinarii novam habitationem et in ea Auditorium primum adornarunt, quod stetit usque ad annum 1632 quo anno una cum Ordinarii habitatione per tormenta bellica dirutum est. Sed vetus domus, iam antea a Philosophis possessa ad vicum Petri sita, incolumis mansit et illaesa.

4. 47—82, worauf S. 83—94ⁱ leer geblieben sind: Verzeichniss der Doctoren.

a. S. 47—49. DOCTORES Facultatis iuridice universitatis Lipzcensis quotquot ex actis Facultatis colligi potuerunt. 50 Namen, deren erster: Conradus Thus utriusque doctor (ordinarius.), der letzte: Henricus Scheibe iunior de Liptz legum doctor.

Da es wohl nicht zu bezweifeln ist, dass Hommel dies Verzeichniss nicht selbst erst anlegte, sondern es vorfand, so kann man daraus sicher zurückschliessen, dass auch das, oben mit denselben Worten eingeführte, Verzeichniss der ältern Ordinarien schon von ihm vorgefunden ward. Dann werden wohl alle diese Verzeichnisse ebenfalls von Breitenbach angelegt sein.

b. S. 49 fg. Sub ordinariatu Iohannis de Breitenbach, Anno 1504.

59. Sixtus Pfeffer de Werdea utriusque iuris doctor.

u. s. w.

Von nun an pflegt regelmässig das Jahr der Promotion hinzugefügt zu werden. Bis 1559, d. 6. December werden 129 aufgezählt. Die Fortsetzungen gehn bis Nr. 436, im Jahr 1807, auf einem eingelegten Papierblatt werden sie fortgesetzt bis Nr. 445, im Jahre 1818: 'Julius Gebhard Ranfft . . . adsignato loco post D. Gustavum Frid. Hänel Lips.' Im Laufe des 16. Jahrh. verschwinden die Benennungen: legum doctor und decretorum doctor, und es wird stehend: utriusque iuris doctor.

5. S. 95—114, wonach S. 115—130 leer geblieben sind, BACCALARII promoti sub domino Doctore Iohanne de Breythenbach Ordinario.

Mgr. Iacobus Koler baccalarius decretorum.

u. s. w.

Darunter 'Hermannus Puschius Baccalarius legum,' und bald darauf mit Angabe der Jahreszahl 1503:

Mgr. Sixtus Pfeffer de Werdea Baccalarius utriusque iuris.

Dann folgt S. 97:

In ordinariatu eximii viri D. Ioannis Lyndemans Eyslebensis V.I.D. et Consulis Primarii ab anno MDIX in baccalarios pronunciati:

M. Andreas Epistates delitianus

u. s. w.

In derselben Weise werden die unter jenem Ordinarius Promovierten, mit Angabe des Jahres am Rande, aufgezählt, seit 1517 bis 1573 auch mit Angabe des promotor. Dann springt das Verzeichniss plötzlich über auf 1620. Der Schreiber liess dessenungeachtet keinen grösseren Raum, aber Hommel schrieb dazwischen: Hic ampla lacuna. — Das Verzeichniss ist fortgeführt bis 1804/5: Car. Frid. Christ. Wenck.

6. S. 131—135, worauf S. 136 leer geblieben:

Nostro Examini sequentes ex ordine comitum baronum et nobilium studia sua subjecerunt.

Dn. Eberhardus Hartmannus ab Erffa Eques Thuringiae d. 14. Jan. 1716.

u. s. w.

Peter Guilielmus Comes ab Hohenthal Dresd. Exam. Comit. solenne die XIX Octob. 1818.

7. S. 137—141, worauf die letzte Seite leer geblieben:

Index seu repertorium speciale statutorum, ein von Hommel eigenhändig geschriebenes alphabetisches Register.

C. DIE MEDICINISCHE FACULTAET.

Die Documente der medicinischen Facultät gehen unter denen der drei Facultäten am weitesten zurück, doch hat sich auch hier, ausser den Statuten und was zu ihnen gehört, nur Weniges erhalten. Das Erhaltene ist von Aussen mehrfach mit Blut befleckt.

I. Die Urkunden und das Copialbuch.

Das Copialbuch ist erst nach dem Jahre 1566 angelegt (denn bis dahin hat dieselbe Hand geschrieben), etwa 250 Bll. Papier in Lederband, doch nur zum geringsten Theile beschrieben. Die in unsere Zeit fallenden Urkunden sind die folgenden:

1. 1517. feria secunda post assumptionem Mariae virginis. — S. 1. Deutsch.

Copia fundationis stipendii Hospital. Medico deputati qui eligendus est a medicis et praefectis xenodochii, filius civitatis, si eius copia haberi potest, aut alius si ille defecerit.

2. 1517. Mittwochen nach Circumcisionis. — S. 13. Deutsch.

Der Graffen von Mansfelt vorschreibung vber 900 R. Haubtsumma, der Zins Hospitalis pro Medico.

3. 1517. eodem die. — S. 19. Deutsch.

Der Stat Arthernn vorsicherungk darauf.

4. 1521. Mittwoch nach Exaudi. — S. 27. Deutsch.
Hertzogk Georgen bestettigung vber 2000 R. so von Doctor Norico der facultet zukomen.

5. 1521. Dienstag nach S. Michaelis. — S. 33. Deutsch.
Vorschreibung vber 2000 R. vfm Knauthain (Andreas Pflugens Gut.).

6. 1521. Sonnabend nach Andreae Apostoli. — S. 42. Deutsch.
Hertzogk Georgen Consens vber 2000 R. vfm Knauthein.

---

7. 1542. Montagk nach Invocavit. — S. 57. Deutsch.
Frantz Honspergers, Bürgers zu Leipzig, Verschreibung über 10 Rh jährlicher wiederkäuflicher Zinse für 200 Rh. Hauptsumme.

8. 1542. eodem die. — S. 65. Deutsch.
Consens des Raths zu dem Voraufgehenden.

---

9. 1549. Dienstag nach Michaelis. — S. 67. Deutsch.
Verschreibung Urban Blaskens umb 100 Rh. Hauptsumme. — Abschrift aus dem Schöppenbuch zu Leipzigk.

10. 1550. Mittwoch nach Joannis Baptistae. — S. 72. Deutsch.
Thomas Schneiders Schmitt in der Reichsstrasse Vorschreibung über 160 Rh. Hauptsumme, davon 8 Rh. jährlicher Zinse.

11. 1550. in vigilia Nativitatis Domini. S. 77. Deutsch.
Wolf Grosman's Schneider Vorschreibung vf 50 Rh. Hauptsumme. — Abschrift aus dem Schoppenbuche zu Leipzigk.

12. 1550. Dienstag nach Exaudi. — S. 83. Deutsch.
Michel Herbrots ausreuters Haubtsumme 100 Rh. — Abschrift aus dem Schoppenbuche zu Leipzigk.

13. 1554. d. 5. September. — S. 87. Deutsch.
Christoff Noselin 100 Rh. — Abschrift aus dem Schoppenbuche zu Leipzigk.

14. 1558. Mittwochs nach Galli d. 19. October. — S. 93. Deutsch.
Jacob Rauchin 50 Rh. — Abschrift aus dem Schoppenbuche zu Leipzigk.

15. 1548. Dienstags nach Reminiscere. — S. 99. Deutsch.
Jacob Gunter Zimmerman, Grimmisch Thor, 50 Rh. — Auszug aus dem Ratsbuche zu Leiptzig.

II. DIE STATUTEN.

1. Aelteste Statuten, vom Jahre 1415.

8 Bll. Pergament Folio, unbeziffert (nur Bl. 2—4 sind nach Seiten: 1—6 gezählt), der Einband, fingerdicke Holzdeckel, ist gleichzeitig. Ursprünglich bestand das Buch aus einer Lage von 12 Blättern, von denen aber die ersten 4 abgeschnitten sind. Zweifelsohne waren sie unbeschrieben; es bietet sich keine Vermuthung, was auf ihnen könnte gestanden haben und vielfach kommt es vor, dass man bei Anlegung der Sta-

tuten eine Anzahl voraufgehender Blätter leer liess, vgl. die Beschreibung der ältesten Statuten der Artistenfacultät, oben S. 822.

Das erste der erhaltenen Blätter ist unbeschrieben.

Das zweite beginnt:

> In nomine domini Amen Anno Natiuitatis eiusdem Millesimo Quadringentesimo decimo quinto decima die mensis Iulij Conclusa et approbata sunt Statuta infrascripta facultatis medicine.

Nun folgen 25 Paragraphen, alle, mit Ausnahme des ersten, durch 'Item' angeknüpft, und dann, von anderer Hand geschrieben, doch ebenfalls durch 'Item' angeknüpft, ein undatierter Zusatz. Dieselben betreffen namentlich die Promotionen und die Gebühren für dieselben, sowie das lebenslängliche Amt des Decans.

Darauf:

> Secuntur alia statuta.
>
> Anno domini M°ccccxxix[1]) Decima die Iunii approbata fuerunt per facultatem medicine statuta infrascripta.

Es sind im Ganzen nur 5 Artikel, die Promotionen betreffend. Hiernach:

> Anno domini Millesimo quadringentesimo quadragesimo tercio vicesima prima die mensis Ianuarii approbata sunt per facultatem statuta infrascripta.

Es sind 7 Paragraphen, die Promotionen und die Aufnahme in die Facultät betreffend. Dann folgen, von verschiedenen Händen geschrieben, noch Zusätze aus den Jahren 1465, 1469 (dass nur Promovierte practicieren sollen), 1471, 1490 (die Prüfung der des Aussatzes Verdächtigen betreffend. Zu diesem Beschlusse scheint der Zeit nach auch der undatierte Beschluss auf der vorhergehenden Seite zu gehören, beide wurden auf den untern Rand geschrieben; daher erklärt es sich, dass der folgende Beschluss von jüngerem Datum ist), 1473. Hiernach folgen Notizen über Promotionen, Responsionen pro loco und Assumptionen aus den Jahren 1504—1512. Man benutzte diesen Platz, als man am Ende des Buchs (s. u.) keinen mehr fand, da wegen der mittlerweile gegebenen neuen Statuten hier keine statutarischen Nachträge zu erwarten standen. Die letzte Notiz ist, dass Georgius Schiltl doctor Bononie promotus 1512 pro loco respondiert habe.

Hierauf folgen zwei leere Blätter, und dann ein Verzeichniss der Promovierten.

> Hi sunt nomina doctorum facultatis medicine studii Lypzennsis.

Es werden zuerst 9 genannt (sämmtlich Magister), ohne weitere Hinzufügung, darauf heisst es:

> Anno domini M°cccc°xxxi nona die mensis octobris in die dyonisii magister nicolaus schulteti de frankenvordis et mgr iacobus merzeborch de stendal receperunt insignia doctoratus medicine a mgro et doctore medicine Helmoldo gledenstede de zoltwedel in ecclesia sancti nicolai ciuitatis lypkzensis et inibi ad facultatem medicine studii lypkzensis sunt recepti.

Bis hierher hat Helmold Gledenstede selbst geschrieben, fortan ist von Andern nachgetragen. Auf der Rückseite des letzten Blattes und auf der innern Seite des hintern Deckels sind daneben Rechnungsnotizen der Decane eingetragen. Die Aufzeichnung der Promotionen ist wenig sauber und oft wird durch spätere Eintragungen auf

1) Es stand anfangs xxxix, aber das erste der drei x ist ausradiert.

früher frei gebliebenem Raume die chronologische Reihe unterbrochen. Man wird bei einem Abdruck dieser Notizen mit grosser Sorgsamkeit und Kritik zu Werke gehen müssen. Im Allgemeinen gehen dieselben nur bis 1499, worauf sie unmittelbar hinter den Statuten, wie oben erwähnt, bis 1512 fortgesetzt werden. Ausnahmsweise sind zwei Bemerkungen, betreffend die Jahre 1518 und 1598, am untern Rande der beiden vorletzten Seiten nachgetragen.

Auch dies Buch ist eine Zeit lang der Universität entfremdet gewesen. Eine Notiz auf der innern Seite des Vorderdeckels belehrt uns darüber: 'Ex libris Georgii Schiltelii donatus Doctori Michaeli Barth ab Hulderichо Cancellario Schiltelii ex filia nepote.' Befand sich das Buch bei Schiltel's Tode durch Zufall in dessen Hause oder eignete er sich das Buch absichtlich an, wegen der erwähnten Notiz in Betreff seiner responsio pro loco 1512? Es wird nicht gesagt, auf welche Weise das Buch wieder in den Besitz der Facultät gelangte. Sollte dies bereits 1598 geschehen gewesen sein? oder wie ist es sonst zu erklären, dass 1598 wieder eine den Facultätsfiscus betreffende Notiz eingetragen ward? Michael Barth war Professor der Medicin seit 1573 und starb 1584: vielleicht ward das Buch nach seinem Tode der Facultät ausgeliefert; er selber übergab es wohl nicht, denn er hätte sicher eine darauf bezügliche Notiz hineingeschrieben. Im Jahre 1571 fehlte es bei Aufnahme des Inventars der Facultät, vgl. S. 886.

2. Statuten vom Jahre 1503.

18 Bll. Pergament Folio, unbeziffert, in Holzband, mit Schweinsleder überzogen.

Auf der Vorderseite des ersten Blattes, das übrigens leer ist, steht:

Liber Statutorum Facultatis medice.

Bl. 2ª. beginnen die Statuten, die sehr sauber geschrieben und mit rothen und blauen Verzierungen ausgeschmückt sind:

> Statuta facultatis medicine huius studii Lipzensis prius ante multa tempora satis confuse et inordinate posita Sepius impertinenter repetita in volumine statutorum descripta Anno 1503 die vero decima mensis Maij ad debitum ordinem redacta sunt et renovata deinque per Collegium doctorum eiusdem facultatis cum nonnullis aliis superadditis conclusis et statutis rationabiliter contradicente nemine approbata.

Die Ueberschriften der dann folgenden Capitel sind die nachstehenden; die Bezifferung rührt von mir her.

1. Statuta concernencia Decanum Doctoresque et eorum officia facultatis medicine.
2. De loco Decani inter doctores suae facultatis.
3. Quibus Decanus mandare poterit et sub qua pena.
4. De iuramento corporaliter praestando assumendi ad facultatem medicine seu ad consilium facultatis.
5. De modo concludendi per Decanum in convocacionibus Doctorum et examinibus promovendorum.
6. De votis pungitivis et contumeliosis in convocacionibus doctorum et in examinibus.
7. Nemo doctorum secreta consilii debet ad extra revelare.
8. De vicecancellariatu inter doctores vicissim obtinendo.
9. Forma epistolae mittendae ad Episcopum Merssburgensem pro vicecancellariatu impetrando.

10. Quando et qualiter decanus convocaciones doctorum super interlocucione promovendorum facere teneatur.
11. Statuta concernencia Baccalauriandos in Medicinis quae eis legi debent dum instant pro Baccalauriatu.
12. Baccalauriandus iurabit servare statuta facultatis.
13. Baccalauriandus ante sui promotionem tenetur doctorum lectiones (diligenter, hinzugefügt) audivisse et practicam frequentasse.
14. Baccalauriandus tempore examinis solvere tenetur sex florenos renenses.
15. Baccalauriandus tempore suae promocionis dabit promotori quatuor florenos.
16. Peccunia Fisci per Baccalauriandum solvenda.
17. Quae tenetur iurare Baccalauriandus medicine in apparatu suae promocionis.
18. Baccalauriandus ante sui promocionem tenetur unam quaestionem medicinalem (corrigiert in 'duas quaestiones medicinales') in scolis determinasse.
19. Scolares et Baccalaurii in Medicinis tenentur Decano et aliis doctoribus reverenciam exhibere.
20. Ordo promovendi Baccalaurios medicine per doctores et legitur doctoribus tantum.
21. Statuta concernencia Licenciandos in Medicinis quae eis legi debent tempore petendi favorem super admissione ad licenciatum.
22. Licenciandus post Baccalaureatum tenetur adminus per integrum biennium (corrigiert in 'triennium') doctores diligenter audivisse et practicam visitasse (cum quodam doctore, hinzugefügt).
23. Licenciandus tenetur ante admissionem ad licenciam sub aliquo doctore (ad minus bis, später eingeschoben) unam quaestionem medicinalem determinasse.
24. Baccalaureus in Medicinis per aliquam lectionem tenetur se abilitare ad licenciam.
25. Licenciandus litteras Vicecancellariatus suis expensis impetrabit.
26. Licenciandus tempore examinis tenebitur solvere duodecim florenos Renenses.
27. Licenciandus tenetur satisfacere Vicecancellario.
28. Licenciatus in apparatu suae Licenciaturae dabit famulis universitatis ii fl.
29. Iuramentum Licenciati novelli quod praestare tenetur in apparatu suae Licenciaturae et per unum ex famulis universitatis publicabitur.
30. Promissum super insigniis doctoralibus recipiendis et solempnitatibus servandis.
31. Qui et quot debeant esse promotores doctorandorum in Medicinis et tradere eis insignia doctoralia.
32. De peccunia fisci solvenda per novellum doctorem.
33. De peccunia famulis universitatis danda per novellum doctorem.
34. Doctor novellus post sui promocionem mox ad consilium facultatis assumetur.
35. Doctores hic promoti qualiter alios loco antecedere debent.
36. Statuta concernencia extraneos Baccalaureos.
37. Statuta Licenciatos extraneos assumendos ad facultatem medicine concernentes.
38. Statuta doctores alibi promotos et hic assumendos respiciencia quae legi debent tempore assumpcionis eorundem.
39. Statuta concernencia doctores volentes assumi ad consilium facultatis medicae quae eis legi debent tempore assumpcionis eorundem.
40. Iudicium leprosorum per omnes Doctores Medicinae debet celebrari.

Hiemit schliessen die Statuten und es folgen nachträgliche Bestimmungen, vorzüglich in Betreff der Gebühren bei der Nostrification. Sie rühren von derselben Hand

her, die gegen Ende des Buches i. J. 1521 eingetragen hat; wahrscheinlich die Hand Stromer's. Dann, mit Beginn eines neuen Blattes und sauber vergoldeten und gemalten Anfangsbuchstaben, folgt der nachstehende, wohl früher als der voraufgehende Zusatzartikel geschriebene, Beschluss, den ich seines allgemeinern Interesses wegen mittheile.

'Anno M.D.VIII. Sub Decanatu doctoris Ioannis Landsperg cum Heinricus Stromer Aurbachius Conradus Tockler Noricus Arcium Magistri et Caspar Kegeler ac Baltasar Lotwiger Hallensis non Magistri pecierunt Baccalaureatum medicine: tunc propter duos non Magistros Suborta fuit gravis altercacio inter doctores; cum autem non possent illos non Magistros repudiare ex quo non habebant statutum ipsis contrarium et prius aliquando factum fuit (post promocionem Magistri Henrici Aurbachs qui solus sub suo rectoratu eodem anno Baccalaureus promotus fuit) Alii duo non magistri cum Magistro Conrado Norico Anno 1509 fuerunt in medicina Baccalaurei promoti. Quare tunc concordi ore secundum preceptum Galeni (am Rande von anderer Hand: Secundo de locis affectis ca. 1.) conclusum est per omnes doctores quod nullus in posterum in aliquo gradu insigniri aut ad contubernium seu collegium medicorum assumi debeat quin sit liberalium Arcium magister quod ibidem conclamatum est per omnes et singulos medicinae doctores Anno M.D.XI. post promocionem illorum quattuor nominatorum qui acceperunt eo anno XI° IIII die Novembris lauream doctoralem et postremo quando illi quattuor fuerunt ad facultatem accepti die V Novembris eodem die approbatum est per illos quattuor et omnes doctores de collegio ut nullus in futurum ad Medicine insignia aut gradum admittatur nec ad contubernium doctorum aut facultatis assumatur quin sit liberalium arcium magister. (Von anderer Hand noch hinzugefügt: Plato 3. de republica simile de medicis.) — Dieselbe Hand, die die Verweisung auf Galen ausführte, hat als Titel übergeschrieben 'De Abilitate promovendorum] et assumendorum.'

Darauf folgen ausführliche Angaben über Promotionen aus den Jahren 1525—1535 auf 4 Seiten. Darnach sind 3 Blätter leer geblieben und dann beginnen, wieder mit einem sauber ausgemalten und mit Vergoldung gezierten Anfangsbuchstaben, geschichtliche Notizen. Gleich die erste ist von besonderem Interesse:

'Anno domini 1516 vigesima septima die Aprilis fuit doctor Conradus Toeckler, alias Noricus, vocatus per collegium doctorum de facultate et concorditer fuit a collegio et facultate et consorcio eorum suspensus, ea racione quia esset vehemens suspicio de eo quod moniali in Misna debuisset dedisse medicinas provocantes aborsum, cum propterea fuit per principem nostrum Georgium captus et incarceratus anno praecedenti videlicet 15 prima die Maij et pro tunc presentatus episcopo et per integrum annum usque ad nundinas pascatis Lipsenses anno 16 (non?) dimissus; quare nisi se expurgaret de ista fama quantum de iure fieri debet, debeat se de cetero a collegio et consorcio doctorum abstinere. Actum ut supra.' — 1521 ward Toeckler mit der Facultät wieder ausgesöhnt, doch ohne sich hinreichend gereinigt zu haben, und nur auf Fürbitte der Fürsten und ex commiseratione facultatis.

Hiernach folgen Nachrichten von solchen, die pro loco respondierten, von 1526—1546.

Auf der Rückseite des Papierblattes am Ende des Buches befinden sich, wohl von Stromer's Hand geschrieben:

Forma scribendi Episcopo Mersenburgio pro Vicecancellario impetrando, vom Jahre 1525, abweichend von dem oben sub. 9 angegebenen Formulare.

Responsio Episcopi.

Auf der innern Seite des vordern Deckels steht:

Nicol. perot in Epi.......

Tres numero collegium facere existimavit Horatius priscus.

Auf der innern Seite des hintern Deckels:

Steffanus Hulci (?) desyderauit promoueri in doctorem non habuit litteras complecionis arcium 1531 Sexta feria post oculi.

Die Statuten sind, wie schon oben bei den Ueberschriften sich ergeben hat, durchcorrigiert. Dabei wird sich bereits berufen auf die nova statuta, z. B. novo statuto cautum est ut; in novo libro statutorum u. s. w.

3. Statuten vom Jahre 1543.

STATUTA MEDICORUM LYPSIENSIUM ab Illustrissimo principe Mauricio Saxoniae duce confirmata aucta correctaque, Anno Domini M.D.XLIII.

7 Bll. Pergament Imperialfolio, unbeziffert und nicht gebunden sondern nur geheftet, wobei das Titelblatt, Nichts als die oben angeführten Worte enthaltend, vorne angeklebt ist; die Statuten selbst bilden also eine Lage von 6 Blättern, die Rückseite des letzten ist leer geblieben.

Unter dieser letzten Ueberschrift werden 4 Capitel zusammengefasst, die ich wegen ihres allgemeineren Interesses nachstehend vollständig mittheile.

De Leprosis. Cap. XXI.

Conclusum et statutum est concorditer per Doctores de Consilio Facultatis Medicae, Quod deinceps nullus doctorum audeat ex suo proprio capite et consilio solus se intro-

mittere de examine et Iudicio Leprosi aut de lepra suspecti, Nisi de favore Decani et totius Facultatis signetum eiusdem obtinuerit, Sub poena suspensionis a consilio Facultatis et omnium emolumentorum ad tres annos si in consilio fuerit, si autem extra et ad facultatem tantum assumptus est, non autem in consilio Facultatis, [tunc eius assumptio ad consilium Facultatis] fienda ad tres annos loco eius poenae debet differri. (Wörtlich übereinstimmend mit der Bestimmung von 1503, aus welcher die in eckige Klammern gesetzten Worte ergänzt sind. Zuerst gefasst ward der Beschluss 1490.)

Anatomia. Cap. XXII.

Cumque non mediocris fructus per inspectionem humani corporis, quae per sectionem fit (ἀνατομίαν appellant) ad discipulos redeat, Itaque placuit constituere, ut singulis annis ad praescriptum Medicorum corpus aliquod dissecetur, ita tamen ut partes corporis humani et ἁρμονία eiusdem discipulis accurate ostendatur.

Pharmacopolia. Cap. XXIII.

Caeterum cum Pharmacorum consyderatio vel praecipue ad Medicos pertineat, Doctores Facultatis Medicae singulis annis Pharmacopolia et officinas inspiciant et curent ut probatae Medicinae usurpentur.

Item si forte compositurus sit Pharmacopola Medicinam multarum partium et in quam plures res ingrediuntur, quae magnae compositiones nominantur, iubebunt pharmacopolas, partes simplices, priusquam conminuantur, ad contemplandum discipulis et doctoribus proponere.

Praeterea debent ea, quae in officinnis venduntur, ad certam pecuniam taxari, et taxata perscribi in tabula et proponi, signata sygillo Senatus, si autem extimarint se mutatis preciis in taxatione aliquando gravari Pharmacopolae, indicent hoc in semestri quoque tempore Senatui, ut rationibus ipsorum mature consulatur, Secundum autem Lypsicam taxationem omnes aliae taxationes in ditione principis nostri Illustrissimi constituantur.

De Empeiricis. Cap. XXIIII.

Denique quum passim circumforanei quidam cum maximo simplicium periculo curam Medendi sibi adsumant, neque vero usquam didicerint artem Medicam et tamen absque omni testimonio Doctoratus titulum iactitent: visum est eos non tantum ex urbe Lypsiensi, sed etiam ex universa ditione principis nostri expellere. Constitutum est itaque, ut nullus Empeiricus hic vel alibi Medicinam adhibendi eamque vendendi potestatem habeat, Nisi prius Decanum et Consilium Facultatis Aut Medicum illius Urbis, ubi artem suam exercere vult, adeat et veniam medendi comprecetur, qui deinde de eo constituant Et si artem ipsius probaverint admittant, Sin impostorem intellexerint esse, interdicant illi ne vel Pharmacum ullum vendat vel ad aegros medendi eos caussa adeat. Quod si vero aliquis haec negligens aut qui se Doctoratus titulo iactitet, nec certa documenta sive testimonia eius rei habeat, deprachensus fuerit, In eum Magistratus pro conditione animadvertere debet.

Ausserdem besitzt das Archiv der Facultät noch:

1. Statuten aus der Zeit vor 1615. Diese sind erhalten in einem Foliobande auf Pergament in Schweinsleder gebunden, nebst zwei Abschriften auf Papier in 4°, beide ungebunden. Auf dem Titel der einen steht: Prout in aulam missa sunt A. C. 1615.

2. Statuten vom Jahre 1700, auf Papier Folio, in Pappe gebunden. Sie sind nur eine Abschrift der sub 1. genannten, so dass die Einsendung der Statuten 1615 keine Veränderung derselben zur Folge gehabt zu haben scheint.

3. Statuta Revisa, auf Papier in Folio, ungebunden, doch gut erhalten; im Wesentlichen mit den voraufgehenden übereinstimmend.

III. LIBER DECRETORUM ET ACTORUM.

Etwa 200 Bll. Papier Folio, bis Seite 160 beziffert, zum Theil beschrieben, in gepresstes Leder gebunden.

S. 5. In nomine Sanctae et Individuae Trinitatis Amen.

Anno 1555 Prima Iulii Facultas medica cum animadverteret quaedam esse de quibus saepe incideret dubitatio et controversia, ne qua occasio deinceps maiorem pariat dissensionem, Re diligenter deliberata et in omnes partes expensa, Unanimi consensu decrevit haec quae sequuntur In posterum perpetuo ita esse servanda Ut nulli liceat contra ea quae semel recte constituta sunt temere aut quoquo pacto aliquid moliri, Sicut id cuiusque requirit praestitum facultati Iuramentum.

Nach Erwähnung eines Schiedspruches in Betreff eines Streites zwischen der theologischen und medicinischen Facultät wegen des Auditorium superius collegii magni, folgt:

De Disputatione, De Computo, Pro concordia inter Doctores, De Anatomia, Ratio Studii ad Scholares.

Darauf folgen spätere Abschriften, deprompta ex libro universitatis, die schon die Grenze des Jahres 1559 überschreiten.

S. 67 folgt eine Abschrift der Urkunde von 1438, durch welche 2 medicinische Stellen gegründet wurden, vgl. S. 541 Nr. 10.

S. 79. Partitio duum millium, vgl. S. 543, Nr. 26.

S. 92. Recens diploma, vgl. S. 544, Nr. 33.

Alles Uebrige fällt in spätere Zeit.

IV. MANUALE DECANORUM.

Es bietet sich mir kein anderer Name für die beiden folgenden Bücher, die sich stets in den Händen der Decane befunden zu haben scheinen. Ich kann von diesen für die Geschichte der Facultät interessanten Büchern nur die nachstehenden Notizen geben. Beide sind auf Papier und in 4°.

A enthält:

1. Gleichzeitige Abschrift der Statuten von 1503.
2. Dieselben mit Zusätzen, Correcturen, einem kurzen Promotionsverzeichnisse bis 1623, einem Verzeichnisse der Decane von 1415—1597.
3. Genauer ausgeführtes Verzeichniss der Promotionen 1528—1534.
4. Anfang einer abermaligen gleichzeitigen Abschrift der Statuten von 1503.

B enthält:

1. Modus promovendi Baccalaureos, Licentiatos, Doctores, mit Angabe der üblichen prandia, und mit Specificierung der Ausgaben und Einnahmen. Angelegt ward dieser Theil des Buchs unter Henricus Stromer Auerbacensis 1523. Er lässt uns interessante Blicke in das Leben der Facultät thun.

2. Abschrift der Statuten von 1503, mit Zusätzen.
3. Eine Reihe von Gutachten über Aussätzige oder des Aussatzes Verläumdete.
4. Verschreibungen, also Anfang eines Copiale.

V. VERZEICHNISS DER DECANE.

Ein Verzeichniss der Decane ist bereits im eben besprochenen Manuale Decanorum A zusammengestellt. Ausserdem ist ihm noch besonders gewidmet ein Büchlein in 4°, Papier, jetzt aus den Deckeln ausgerissen:

Ordo et Successio Decanorum Facultatis Medicae in Academia Lipsiensi ab Anno M.CCCC.IX.

Es ist angelegt in den Jahren 1602—1606 und scheint auf gründlicher Kenntniss der Quellen zu beruhen. Unter jedem der Decane, von deren Lebensumständen zugleich Einiges mitgetheilt wird, werden die Promotionen, die Assumptionen und Receptionen genau aufgeführt, so dass dies Buch für die Geschichte der Facultät von sehr grossem Werthe ist. Von späterer Hand (der Vogel's?) sind noch allerlei spätere Notizen eingetragen. Die Namen der Decane sind die folgenden:

1. Gerhardus Hohenkirch, um 1415.
2. Helmoldus Gledenstede de Soltwedel, um 1431.
3. Iacobus Meseuberg, um 1450—1463.
4. Iohannes de Weida, von 1463—1484.
5. Valentinus Schmideberg, 1484—1490.
6. Iohannes de Hallis, 1490— um 1506.
7. Iohannes Landsberg, um 1506—1509.
8. Simon Pistoris, 1509—1523.
9. Henricus Stromerus, 1523—1542.
10. Georgius Schiltel, 1542—1545.
11. Sebastianus Roth, 1545—1555.
12. Martinus Drembach (Trempeck), 1555 —1571.

Zugleich will ich hier einer Arbeit erwähnen, die, obwohl zum Theil von der Hand eines Schreibers herrührend, doch von Vogel ausgeführt zu sein scheint, von dem sie wenigstens corrigiert ist. Es ist ein Heft in Folio, welches, soweit es möglich war, die Namen der in jedem Jahre in der Facultät vorhandenen Mitglieder zusammstellt.

Ein von Wolfgang Meurer 1571 angelegtes 'Rationarium facultatis medicae', fol. Papier, enthält zu Anfange ein Verzeichniss der ihm überlieferten Bücher und Documente. Jenes theile ich nachstehend mit:

1. Liber pergameneus Statutorum integri folii magnitudine albo tectorio coopertus (wohl die Statuten von 1503, die ältesten Statuten waren also damals abhanden, vgl. S. 880).
2. Liber alter Statutorum paulo recentior priore nigro tectorio, in 4° (wohl Manuale A; wesshalb aber sind die Statuten von 1543 nicht aufgeführt?).

Liber rationum in folio (verloren).
Liber decretorum et actorum in folio (s. S. 885).
Liber copialis obligationum de censibus in folio (s. S. 877).

Liber promotionum in folio (verloren).
Liber Statutorum ad Scholares in folio (verloren).
Liber actorum in folio (verloren).

Da der ältere Rationarius verloren ist, so wird der vorliegende mehrfach statt jenes zur Aushülfe herangezogen werden müssen. Meurer's Angaben sind sehr genau und ausführlich.

ANHANG.

I. NACHTRÄGE. VERLÜSTE. VORSCHLÄGE.

1. Ich habe schon im Verlaufe dieser Arbeit einige Mal Gelegenheit genommen, früher Geäussertes zu berichtigen oder zu vervollständigen; ich mache hier noch besonders darauf aufmerksam, indem ich zu vergleichen bitte: S. 608 unten (zu S. 533), S. 725 Mitte (zu S. 535)[1]. Desgleichen bedarf, was ich S. 514 über die älteste Einrichtung der Kölner Universität geäussert habe, einer Berichtigung, die ich erst jetzt zu geben im Stande bin. Nach der von Bianco an der angeführten Stelle gethanen Aeusserung konnte ich nicht anders schliessen als ich S. 514 gethan habe. Inmittelst ist eine ausführlichere Darstellung von demselben Herrn Verfasser erschienen (Die alte Universität Köln u. s. w. Köln 1855.), die nun urkundlich feststellt, dass die Kölner Universität nie in Nationen getheilt wurde, sondern sich gleich nur in Facultäten gliederte, die von einander unabhängig waren, und unter denen die philosophische keinerlei Vorzüge genoss. Bei dem engen Zusammenhange zwischen Köln und Paris kann ich mir diese Erscheinung nur dadurch erklären, dass man die inzwischen in Heidelberg gesammelten Erfahrungen benutzte, denn dort, wo anfangs alle Einrichtungen genau denen der Pariser Universität nachgebildet waren, hatte sich weder das Institut der Nationen noch die Bevorzugung der philosophischen Facultät durchführen lassen. — Unrichtig berichtet hatte man mich ferner, wenn man mir angab, das Frauencolleg habe 1558 seine letzten Statuten erhalten, wie ich S. 528 angebe. Seitdem habe ich in den Acten der philosophischen Facultät eine Abschrift der Statuten vom Jahre 1628 gefunden.

---

1) Einiges wird noch im chronologischen Verzeichnisse der Urkunden genauer bestimmt werden.

Von geringerem Belange sind die folgenden Berichtigungen, zum Theil nur Druckfehler:

S. 546 hätte Nr. 55 mit einem Sternchen versehen sein sollen, weil sie zu den Moritzischen Schenkungen gehört.

S. 551 Nr. 92. Die Abschrift im zweiten Theile des Copialbuches giebt als Datum den 14. August an.

S. 554 habe ich Johann Hennig und Matheus Hennig verwechselt, jener war 1499[b], dieser 1505[b] Rector, aber nicht zum zweiten Male; ebenso S. 604, wo Joh. Hennig gemeint ist, also 'ersten' vor 'Rectorat' zu streichen ist.

S. 572, Z. 24 v. o. muss es eines statt 'seines' heissen, vgl. hiezu S. 796.

S. 591, Nr. 142 lies: Cappentancz.

S. 592, Nr. 163 lies: Frevnstadt.
Nr. 171 lies: Frawendinst.

S. 596, Nr. 235 lies: Weyl.

S. 695 zu I: mit diesem Bande gieng also das S. 535 zum Jahre 1502 erwähnte Actenstück verloren.

S. 703, Nr. 5 lies: Paul II.

S. 716, Nr. 24 lies: 25. Mai.

S. 764, Nr. 13 war Joh. Wünschelberg mit einem Sternchen hervorzuheben, da er zu den ersten Gründern der Universität gehört.

S. 786, Anm. 2 hätte ich hinzufügen sollen, dass während des ganzen 15. Jahrh. unter Lobau ohne weiteren Zusatz Löbau in Preussen verstanden wird.

S. 800, Nr. 33 lies: Bernhardus.

Der wichtigste Nachtrag aber, den ich zu liefern habe, ist dieser. Ich habe es das erste Mal, als ich Vogel's Collectaneen durcharbeitete, übersehen (S. 731), dass sich bei ihm auch eine, wohl ziemlich vollständige, Abschrift des (oder der) Liber Conclusorum des Collegium maius erhalten hat. Vgl. oben S. 749 [1]). Ich lasse die Beschreibung derselben nachstehend folgen.

Excerpta ex Libro Conclusorum ad Collegium maius pertinente.
Bei Vogel V, Bl. 244 fg.

Ueber das Aeussere dieses Buches erfahren wir Nichts (vgl. indess S. 754 unten), können auch nicht vermuthen, in wie weit Vogel's Excerpte vollständig sind.

Im Anfange enthielt das Buch die ältesten Statuten, die uns nur hier aufbewahrt worden sind:

Anno domini M.cccc.xvi. In praepositura M. Burchardi Tunczman de Balingen conclusa sunt statuta infrascripta.

Dann folgen die nachstehenden Paragraphen, deren Inhalt am Rande kurz angegeben wird, im Original wahrscheinlich als Rubrik:

1. Iuramentum intrantis de novo Collegium.
2. Acceptatio praepositurae.
3. Iuramentum praepositi.
4. Compromissio Magistrorum facienda praeposito novo.
5. De tempore computationis paepositi.
6. De relatione expositorum facienda collegio.
7. De non augendo pretio familiae.
8. De statutis perlegendis a praeposito.
9. Praepositi registrum.
10. De modo proponendi familiae vel scholarium contra praepositum collegiatum vel commensalem.
11. De modo emendandi scholares et magistros per praepositum.
12. De honestate Collegii servanda.
13. De simultate comestionis et modo legendi benedicite et gratias.

---

1) Dagegen habe ich die Vorlage der Abschrift der Reformation von 1502, die ich S. 731 noch nich kannte, seitdem in dem Copialbuche der philophischen Facultät gefunden, vgl. S. 779, Nr. 10.

14. De bibitione cum gratias.
15. De non dando fercula extra mensam comedentibus.
16. De melioribus portionibus dandis ad mensam.
17. De cerevisia competente habenda in mensa.
18. Quisque de novo intrans collegium absolvat sexagenam ad fiscum.
19. De pecunia exeuntis collegium retinenda.
20. De solutione bursae magistri de novo intrantis Collegium.
21. De honestate servanda inter magistros Collegii.
22. De opinionibus erroneis non defendendis.
23. De deputatione et poena non assumentis.
24. De secretis collegii non revelandis.
25. De parte pecuniae Magistrorum absentium.
26. De tempore absentiae magistrorum.

Nun folgen Zusatzbeschlüsse:

27. 1419, den 8. Mai: De novo intrans collegium infra quartum tempus pecuniam pro exeunte reponere teneatur.
28. 1420, den 2. Januar: De luminibus infigendis ad parietem in stuba hyemali.
29. De tempore cerevisiaturae cuiuslibet.
30. 1420, den 21. Februar: De computatione cerevisiarii.
31. 1420, den 24. April: De lucro et damno bibentis pro cerevisiatura alicuius.
32. De poena percutientis collegiatum.
33. De poena mutilantis aliquid in Collegio.
34. De fugienda contentione.
35. De conventoribus.
36. De poena intrantis Collegium aliunde nisi per portam Collegii.
37. De meretricibus non introducendis in collegium.
38. De clausura collegii.
39. De conventoribus et promisso Bursalium.
40. De solutione pecuniae pro structura stubae Bursalis expositae.
41. 1426. De lectione ad mensam.
42. 1429, de bursa Hildensi et de exequiis ipsius.
43. Exequiae pro fundatoribus universitatis et benefactoribus Collegii.
44. De morte Collegiatorum.
45. 1430. De procuratore absentis dimittendo.
46. Pro introitu 6 fl. solvendi.
47. De dispositione mensae iuxta dictamen maioris partis Collegii.
48. 1432. De competentibus ferculis per praepositum dandis de consilio aedituorum.
49. 1435. De laboribus magistrorum de novo Collegium intrantium.
50. De prandio novi Collegiati.
51. Bursae absque fideiussoribus non debent locari.

Hiemit schliessen die Conclusa, welche der Redaction der ältesten Pergamentstatuten von 1439 (s. o. S. 743) voraufgiengen. Die folgenden Beschlüsse sind später. Sie waren im Original wohl nicht mehr rubriciert (nur ausnahmsweise noch später einmal: Computatores culinae, Computatores cerevisiae, Canes non alendi in collegio, Absentia in hebdomade, Bursa Trinitatis), denn Vogel hat ferner keine Randnotizen. Auch geschichtliche Notizen mischen sich ein, doch meistens sehr kurze. Die chronologische Reihenfolge ist nicht immer beobachtet, wahrscheinlich schon im Original nicht. Bis 1522 sind der Nachrichten ziemlich viel, dann geht es mit einem Sprunge in die 40ger Jahre und darauf sofort ins 17. Jahrh. über. — Für die Geschichte, die Baulichkeiten und die innere Einrichtung des Collegs sind diese Excerpte von der höchsten Wichtigkeit, theilweise auch für die Geschichte der Universität im Ganzen, zumal in den Zeiten, wo Quellen für diese fast gar nicht vorhanden sind.

Einige wenige Urkunden befinden sich noch auf dem Archive der Universität, die

zu derselben erst indirect in Beziehung gekommen sind, und die sich vergleichen lassen mit den oben S. 544, Nr. 36 in Bausch und Bogen verzeichneten, die erst mit dem Besitze der 5 Dörfer und des Paulinums an die Universität gelangten. Dass man die eben angedeuteten nicht einmal ins Copialbuch aufnahm, was man doch bei den letzterwähnten that, ist ein Beweis von dem geringen Interesse, das jene in Anspruch nehmen konnten. Besonders sind es die mit dem Schmidehöferschen Legat (vgl. S. 548, Nr. 67.) an die Universität gelangten Urkunden. Aus ihnen will ich die folgenden hervorheben:

1525. den 28. April. — Pergament. Deutsch.

Testament der Martha Schmidhöferin ausgestellt von den Notarien Caspar Borner und Wilhelm Gulden, nebst:

1528. Dienstag an den heiligen Ostertagen. — Pergament. Deutsch.

Quittung Cecilien, Aebtissin des Jungfrauenklosters zu Langdorf über 33 Fl. in dem Schmidehöferschen Testamente dem Kloster ausgesetztes Vermächtniss.

1553. den 10. Febr. — Pergament. Deutsch.

Georg Czelers, Rectors der Universität Bekenntniss über den Empfang zweier Urkunden, die der Universität in dem Schmidhöferschen Testament für das Convict legierten Capitale betr., nämlich:

1537. Montag nach Jocunditatis.

Wiederkäufliche Verschreibung Michel Ilges et uxoris über 2½ Fl. jährlichen Zins für 50 Fl. an Frau Martha Schmidhofer Testamentarien.

1538. Freitag nach Bonifacii.

Dergleichen Thomas Unberichts über 2½ Fl. jährlichen Zins für 50 Fl. an dieselbe.

2. Die **Verluste**, die unser Quellenmaterial getroffen haben, sind allerdings bedeutend. Aber, wenn wir von der juristischen Facultät absehen, so hat es sich günstig getroffen, dass die Statuten sowohl der Unive[illegible] wie der einzelnen Corporationen sich fast vollständig, wenn auch nicht immer im Originale, erhalten haben; auffallend ist nur die Lücke in den Statuten der [illegible]osophischen Facultät zwischen 1522 bis 1558. Vgl. darüber oben S. 865. Eben[illegible] es mit den nur irgend wesentlichen Urkunden. Diejenigen älteren, welche Schu[illegible]verhältnisse betrafen, die später aufgehoben wurden, sind, weil die Copialbücher erst im 16. Jahrh. beginnen, wohl untergegangen, ein Verlust der nicht schwer wiegt. In der theologischen Facultät, deren Copialbuch verloren gegangen ist, mag dieser Verlust auch noch Urkunden des 16. Jahrh. treffen. Eine Verfassungsgeschichte der Universität und ihrer Glieder lässt sich daher fast lückenlos überschauen.

Fast ebenso gut steht es um die Personalverhältnisse der Anstalt. Die wichtigern derselben lassen sich ebenfalls beinahe noch lückenlos herstellen.

Schlimmer ist es mit den zeitweiligen Bestimmungen, den Conclusis, bestellt, welche nicht in die Pergamentstatuten aufgenommen wurden. Der älteste Liber papireus der philosophischen Facultät, der das 15. Jahrh. umfasste, und mit der Gründung der Universität begann, ist verloren, die Universität selbst scheint vor 1474 gar keinen Liber Conclusorum gehabt zu haben. Die wenigen Notizen im Rationarius Fisci betreffen nur die Incunabelzeit der Universität, für welche sie freilich von eminentem

Werthe sind. Vielleicht begnügte man sich mit Niederzeichnungen auf einzelnen Bogen, die wohl in der Hand des scriba unversitatis blieben. Von ihnen ist Nichts erhalten. Der liber conclusorum von 1516 an ist ebenfalls verloren, was um so wichtiger ist, da die Libri Actorum erst mit 1524 beginnen, also die bedeutsame Zeit, in der sich der Verfall der Universität entschied, 1516—1524, fast ganz unbelegt ist.

Am wenigsten vollständig sind die geschichtlichen Notizen, die Acta, wohl nicht, weil wir hier bedeutende Verluste zu beklagen haben, sondern weil man vor dem Jahr 1524 denselben wenig Beachtung schenkte, sich mit den Resultaten in Conclusen, Statuten und Urkunden begnügte. Nachweislich verloren gegangen ist der 1509 angelegte Liber Acticatorum concilii (vgl. S. 645 und 653.). Dann ist der grösste Theil der Briefe, die Borner ordnete, denen er aber selbst nur wenig Bedeutung zumass, gegenwärtig nicht mehr vorhanden (vgl. S. 696 fg.). Von den von Borner noch vorgefundenen und neu angelegten Büchern (vgl. S. 694 fg.) sind die folgenden verloren gegangen: Der Liber praeceptorum, die beiden Rationarii acceptorum et expensorum, der Liber epistolaris, die Fundatio Witebergensis etc., der Liber rationum de 2000 Fl. annuis, von spätern endlich der Index impuberum, der 1549[b] angelegt ward.

Die Geschichte der Vorgänge an der Universität wird daher für das 15. Jahrh. stets nur lückenhaft bleiben, um so mehr, da für diese Zeit auch das Hauptstaatsarchiv nur Weniges bietet. Im 16. Jahrh. wird das letztere, wo unsere eigenen Quellen mangelhaft sind, eine leidliche Ergänzung gewähren. Doppelt werthvoll ist es daher, dass die Kenntniss der merkwürdigen Vorgänge des Jahres 1446 uns in der Schilderung eines genau betheiligten und scharf urtheilenden Zeitgenossen aufbewahrt worden ist. Vgl. S. 720 fg.

Ich hoffe, dass sich zu dem von mir aufgebrachten und verzeichneten Quellenmaterial Nachträge ergeben werden. Wie manche wunderliche Schicksale haben wir in der Geschichte der Bücher der Universität kennen gelernt: wohl möglich, dass noch jetzt manches Buch sich im Privatbesitze oder einem verstaubten Winkel befindet, und ich will wünschen, dass meine Arbeit einige derselben zu erlösen beiträgt. An den von mir oben S. 530 genannten Orten wird, abgesehn von dem nur theilweise benutzten Archiv des Frauencollegs und dem vielleicht noch genauer und spezieller zu verzeichnenden Hauptstaatsarchive (vgl. S. 706), wohl kein Zettelchen mehr zu finden sein: es würde wie eine Undankbarkeit meinerseits erscheinen, wollte ich dies für möglich halten. Das Rathsarchiv scheint in der That Nichts zu besitzen; es ist fast, als ob man in der ältern Zeit dort sogut wie gar Nichts niedergeschrieben habe; weder über die Gründung der Universität, noch über die späteren, nicht endenden Häkeleien mit derselben findet sich das Geringste. Die würdigen alten Herren müssen es sich zur Strafe gefallen lassen, dass die Streitigkeiten zwischen ihnen und der Universität der Nachwelt nun in dem Lichte überliefert werden, welches die lebensvollen bittern und geistreichen Schilderungen ihrer Gegner auf sie geworfen haben.

Ob noch auswärtige Archive Nennenswerthes werden beisteuern können? Ich vermuthete anfangs, dass vielleicht das Römische Archiv noch Manches enthalten werde, weil spätere Erlasse immer eine sehr genaue Kenntniss des Wortlautes der früheren zeigten, die mir nur dann erklärlich war, wenn man annahm, dass diese älteren sorgsam aufbewahrt gewesen wären. Seitdem habe ich aus dem Rationarius Fisci gelernt, dass man in allen angedeuteten Fällen die ältern Documente im Original von hier aus nach Rom sandte (oder nach Constanz und Basel), um neue Erlasse zu er-

wirken, und damit ist mein Vertrauen auf das Vorhandensein sorgsam aufbewahrter Correspondenzen in den Römischen Archiven gewichen.

Ich weiss nicht, wohin das Archiv der Merseburger Bischöfe gekommen ist. In diesem würden sich wahrscheinlich noch manche interessante Actenstücke, wohl auch Ergänzungen zu hier Fehlenden, finden; desgleichen werden, falls sie erhalten sind, die Archive in Meissen, Naumburg und Zeitz, an welchen Orten die Universität Pfründen besass, Einiges bieten; doch wird dies schwerlich von Interesse sein, gewiss wird es nur kleinliche Zänkereien betreffen. Nicht anders wird es um die Städte stehn, zu denen die Universität in Geldbeziehungen stand.

An allen diesen Orten nachzusuchen lag ausserhalb meiner Macht und auch ausserhalb meiner Neigung. Sollte sich etwas Werthvolles an ihnen finden, so mag es sich meiner Arbeit als Nachtrag anreihen. Diese wird darum, hoffe ich, der Vorwurf der Unvollständigkeit nicht treffen.

3. Schon oben S. 529 fg. habe ich einen mehr oder weniger vollständigen Abdruck der Quellen für wünschenswerth erklärt. Ich hoffe, dass die seitdem gegebene Characteristik der Quellen auch Andere für diese Ansicht gewonnen hat. Man gestatte mir, meine Arbeit mit ein paar **Vorschlägen** in Betreff dieser Ausgabe der Quellen zu beschliessen.

Ich unterscheide innerhalb des gesammten Quellenmaterials drei verschiedene Gruppen: A. Personalien, B. Statuten, C. Acta, dies Wort im weitesten Sinne genommen, so dass es auch die Conclusa, die Urkunden, Briefe u. s. w. mit umfasst.

A. Personalien. Sie sind in den Matrikeln enthalten. Diese vollständig und buchstäblich abzudrucken, wie Förstemann es mit der Matrikel der Wittenberger Universität gethan hat, würde ein kostspieliges und doch müssiges Beginnen sein, es würde daraus ein unhandlicher nichtsnützender Ballast für unseren litterarischen Apparat entstehen. Dahingegen glaube ich, dass die Personalien unserer Universitäten zu grossartigen Hülfsquellen der Culturgeschichte können gemacht werden, sobald man sie zu alphabetisch geordneten Nachschlagebüchern verarbeitet. Man denke sich, es lägen von sämmtlichen Universitäten derartige Register gedruckt vor, ausgeführt in der Weise, wie das hier am Ende beigegebene Namenverzeichniss, aber auch sämmtliche Immatriculationen, sämmtliche Promotionen und selbst die geringeren Ehrenämter, z. B. innerhalb der philosophischen Facultät die Examinatoren, Executoren, Taxatoren u. s. w. mit enthaltend: welch eine Hülfsquelle für die Aufhellung der Localgeschichte würde hieraus erwachsen, welch eine Perspective einer gründlichen und tiefer eingehenden Culturgeschichte hierdurch eröffnet werden! Ein solches Verzeichniss würde kaum mehr Raum beanspruchen, als der Abdruck der Rectoratsmatrikel allein erfordern würde. Massgebend bei der Anordnung müssten die Vornamen sein, da erst gegen Ende unserer Periode die Zunamen zu consistenteren Geschlechtsnamen werden. Innerhalb jedes Namens wären die 4 Nationen gesondert aufzuführen, und auch vielleicht dann noch 3 Abtheilungen von je 50 Jahren zu machen, innerhalb welcher erst die rein alphabetische Anordnung der Zunamen Platz greifen dürfte. Die Benutzung des Werkes zum Nachschlagen würde dies wenig erschweren, die Uebersicht über wesentliche Momente zur Geschichte der Universität und zur Geschichte ihres Einflusses aber beträchtlich erhöhen. Sämmtliche Personalia der Leipziger Universität würden, zweispaltig und klein gedruckt, meines Erachtens nicht mehr als einen Band von etwa

50 Bogen im Formate dieser Abhandlungen füllen. Dass übrigens die Herstellung eines solchen Personenregisters nicht ohne grosse Schwierigkeiten ist, wird Niemand verkennen, der mit dem proteusartigen Wesen der Eigennamen im Mittelalter vertraut ist.

B. Die Statuten. Ich hoffe durch die Einleitung hinlänglich erwiesen zu haben, dass der Abdruck sämmtlicher Statuten nebst den statutarischen Conclusis und den Formularen wünschenswerth ist. Ich glaube, dass alle Statuten, auch bei nicht compressem Drucke, kaum einen Band von 50 Bogen füllen werden. Uebrigens ist es meine Ansicht, dass die Statuten mit den Actis untermischt nach den Corporationen, auf die sie sich beziehen, müssten geordnet werden.

C. Die Acta, die Urkunden, die Conclusa, Briefe u. s. w. Aus diesen wird eine Auswahl getroffen werden müssen, namentlich bei dem Liber conclusorum der Universität; von vorneherein aber auszuschliessen dürften nur die, blosse Schuldverhältnisse betreffenden, Urkunden sein, deren Verzeichnung an diesem Orte hinreicht. Bei einsichtiger Auswahl glaube ich, dass, mit Ausschluss der Acta Rectorum, hinreichendes Material in Einem Bande, ebenfalls von 50—60 Bogen, könnte gesammelt werden.

Die Acta Rectorum verdienen vollständigen Abdruck, und ich glaube, dass es eine werthvolle und wesentliche Ergänzung der Geschichte der mittelalterlichen Periode sein würde, wenn man bei ihnen nicht mit dem Jahre 1559 abbräche, sondern fortführe bis in die Zeit nach dem 30jährigen Kriege. Freilich möchte das wohl den Umfang von drei Bänden beanspruchen; die Zeit bis 1559 würde sich in einem Bande von 60—65 Bogen zusammenfassen lassen.

Das Hauptstaatsarchiv wird wohl einen eigenen, doch schwerlich starken, Band zu füllen geeignet sein. Ihm könnte eine gründliche Ausnutzung der verschiedenen Rationarien beigegeben werden. Und schliesslich dürfte man nicht unterlassen, ein Glossar beizufügen, welches alle technischen Ausdrücke des Universitätslebens sammelte, eine ohne Frage schätzbare Bereicherung unsrer Kenntniss der mittelalterlichen Latinität.

Würde ein Unternehmen von 5—6 Bänden als Monumenta universitatis studii Lipczensis in dieser Weise ausgeführt werden, so würde nicht bloss die Localgeschichte, sondern die Geschichte der Universitäten und des von ihnen geübten Einflusses überhaupt ein Quellenmaterial gewinnen, das geeignet wäre, das Studium dieses Gegenstandes zu vertiefen und den Massstab für das auf diesem Gebiete zu Erstrebende zu erhöhen.

II. VOGEL'S UND VETTER'S COLLECTANEEN.

Schon im Voraufstehenden habe ich mehrfach des handschriftlichen Materials gedacht, welches der Oberhofgerichtsrath Müller, der letzte Senior der polnischen Nation, und J. J. Vogel, der Geschichtschreiber der Stadt Leipzig, hinterlassen haben. Ersterem allein verdanken wir die Kenntniss der ältesten Quellen des kleinen Fürstencollegs, ausserdem eine umfängliche Arbeit über die Gerechtsame und Gewohnheiten der polnischen Nation. Daneben hat er einen grossen Theil der noch jetzt im Original

vorhandenen alten Quellen durch saubere und genaue Abschriften der Benutzung zugänglicher gemacht. Noch umfänglicher war Vogel's Thätigkeit. Er hat nicht blos noch mehr Quellen benutzt, als diejenigen die auch mir zu Gebote standen, sondern er hat auch aus diesem Material eine Reihe Zusammenstellungen angefertigt, und, so weit ich habe controlieren können, mit grosser Genauigkeit, die in vieler Beziehung den Ueberblick erleichtern, und die dem Geschichtschreiber daher oft eine wesentliche Unterstützung gewähren können; ich muss desshalb auf sie noch mit ein paar Worten genauer eingehen. Neben ihnen bieten dasselbe Interesse die Collectaneen Vetter's, der ebenfalls die Quellen excerpiert und namentlich umfassende Personalverzeichnisse aus ihnen angefertigt hat.

I. Die Collectaneen J. J. Vogel's.

Die Collectaneen Vogel's werden sämmtlich aufbewahrt auf der Rathsbibliothek. Der die Universität betreffende Theil derselben ist enthalten in den Bänden:

Rep. VI, 16. fol. Nr. IV—VII.

Band IV enthält:

- Bl. 110 fg. Zusammenstellung der praepositi magni, doch erst von 1499 an und auch seitdem nur sehr lückenhaft.
- Bl. 163 fg. Verzeichniss Dererjenigen Fürstl. Freyherrl. und Gräflichen Personen, welche in Leipzig studiret und sich haben immatriculiren lassen.
- Bl. 179 fg. Angabe der Zahl der Immatriculirten jedes Semesters und von Jahr zu Jahr Summierung der gesammten bis dahin von Gründung der Universität an Immatriculierten.
- Bl. 198 fg. Syllabus Relegatorum von 1464—1517.
- Bl. 205 fg. Sequentes ex decreto omnium Nationum Universitatis Lips. exclusi sunt. Von Johannes Trutman (s. oben S. 557) an bis 1518.
- Bl. 215 fg. Verzeichniss der Decane der theolog. Facultät; auch aus der katholischen Zeit werden eine ganze Anzahl nahmhaft gemacht (s. o. S. 872 u. vgl. Vetter's Collectaneen).
- Bl. 220 fg. Aufzählung der in jedem Jahre zur theologischen Facultät gehörenden Assessores. (Aus welchen Quellen und in wie weit zuverlässig?)
- Bl. 236 fg. Uebersichtliches Verzeichniss der Cursores und Sententiarii, theils mit Angabe ihres Todesjahrs. (Gearbeitet nach dem theologischen Statutenbuch.)
- Bl. 274 fg. Aufzählung der Ordinarii der Juristenfacultät, mit biographischen Notizen.
- Bl. 278 fg. Ein, doch sehr mangelhaftes, Verzeichniss der Mitglieder der Juristenfacultät. Vgl. hiezu Bl. 312 fg. und 358 fg.
- Bl. 288 fg. Syllabus, 1) professorum decretalium, 2) professorum codicis, 3) Pandectarum, 4) Institutionum Imperialium.
- Bl. 355 fg. Canonici Martisburgenses, loc. I. et II., et Numburgenses.
- Bl. 362. Register der Decane in der medicinischen Facultät.
- Bl. 363. Syllabus Assessorum facultatis Medicae.

Bl. 370. Verzeichniss der Inhaber, 1) der professio therapeutica, 2) professio pathologica, 4) professio physiologica, 3) professio chirurgica, 5) professio anotomica.

Bl. 434. Philippi Melanchthonis Consilium de constituendis professoribus ordinariis Collegio philosophico datum. (Ex Msc. bibliothecae Paulinae.)

Bl. 440^b. Resumptores 1496—1501.

Bl. 454 fg. Syllabus Lectorum et Professorum in facultate Philosophica 1502 —1558 (jährliche Zusammenstellungen der Lectionen).

Bl. 481. Syllabus Assessorum inclytae Facultatis Philosophicae a fundatione Universitatis secundum seriem Receptionis et Promotionis.

Bl. 492. Ein Verzeichniss der in jedem Jahre vorhandenen Mitglieder der Facultät. (In wie weit zuverlässig?)

Bl. 540 fg. Officiales Facultatis Philosophicae.

Bl. 558^b. Ex antiquioribus documentis et Rationario secuta sunt sequentia clavigerorum nomina (der philosophischen Facultät).

Band V enthält:

Bl. 1 fg. Nomenclatura Visitatorum et Executorum Statutorum Facultatis Philosophicae, von 1459 an.

Bl. 13 fg. Taxatores Lectionum et Collectores pastus, seit 1459.

Bl. 19 fg. Promotores, von 1544 an.

Bl. 186 fg. Verzeichnis aller Herren Collegiaten im grossen Fürsten Collegio, jährliche Zusammenstellung.

Bl. 211 fg. Derselben Verzeichniss nach der Ordnung wie sie recipiert worden.

Bl. 216 fg. Syllabus Praepositorum Collegii principis maioris, von 1409 an.

Bl. 244. Excerpta ex Libro Conclusorum ad Collegium maius pertinente.

Diese Excerpte, die mit dem Jahre 1416 beginnen und bis 1620 gehen, sind unschätzbar, da, wie oben angegeben, die Libri conclusorum des Collegium maius verloren gegangen sind.

Eine besondere Unterabtheilung ist:

Bl. 272 fg. De translatione Examinum ex Collegio Principum maiori in Collegium rubrum.

Bl. 280 fg. Collegiati e Natione Bavarica, Saxonica, Polonica, Misnica in collegio ducali.

Bl. 299 fg. Syllabus Dominorum Collegiatorum Collegii minoris Principum, jährliche Zusammenstellungen.

Bl. 320 fg. Anniversaria a Collegio Principum minori celebrata.

Bl. 349 fg. Syllabus collegiatorum Collegii Beatae Mariae Virginis. Jährliche Zusammenstellungen.

Bl. 384 fg. Catalogus derer Schlesier, welche auf der Universität zu Leipzig in magistrum promovieret (bis 1470).

Bl. 396 fg. Syllabus Curatorum, Conventorum, Locatorum et Praefectorum Collegii novi seu rubri, von 1515 an.

Bl. 436 fg. Syllabus derer Obsonatorum in Paulino.

Bl. 450 fg. Series Decemvirorum secundum Facultates electorum.

Bl. 508 fg. Syllabus consiliariorum et Assessorum in Concilio Academiae Lipsiensis ab anno 1524.

Bl. 551 fg. Syllabus Procancellariorum in Facultate philosophica a primordiis Acad. Lipsiensis.

Band VI enthält:

Academiae Lipsiensis matriculae rectorales prima et secunda.

Vollständige Abschrift von A und B. — Die Namen der aus Leipzig Gebürtigen sind unterstrichen.

Band VII enthält nur Abschriften späterer Documente oder solcher, deren Original oben verzeichnet worden ist.

II. W. F. Vetter's Collectaneen.

Sie sind enthalten in 4 Bänden, von denen 3 auf dem Archiv der philosophischen Facultät, einer auf dem der theologischen sich befinden.

I. Vetteri Collectanea, Volumen I. et II. (Phil. Fac. Nr. VI. u. VII.) sauber in Schweinsleder gebunden mit Messingbeschlägen. Sie betreffen allein die philosophische Facultät.

Der **erste** Band enthält nach einer Dedication an den Decan Ernesti, den Senior Seydlitz, die Assessoren Borz, Wenk, Reiz, Eck, Pezold, Hindenburg, Beck, die datiert ist vom 20. December 1788, und nach einem Conspectus pertractationis generalis eine vollständige Aufzählung:

1. der Decani, von 1409—1797, von anderer Hand fortgeführt bis 1807. Vetter's Verzeichniss ist nicht immer zuverlässig.
2. der Seniores, nicht in chronologischer Reihenfolge, sondern mit Gottsched beginnend; mit grosser Ausführlichkeit ihre Lebensgeschichte, namentlich innerhalb der Universität, und ihre litterarischen Erzeugnisse bis auf die geringsten Kleinigkeiten aufzählend, gewiss für Bibliographen noch von mannichfachem Werthe. Dasselbe gilt von den noch weiter zu erwähnenden biographischen und bibliographischen Excursen.
3. Assessores, von Anfang an; freilich gestatteten in der ältern Zeit die Quellen keine Vollständigkeit. Hieran schliessen sich sehr genaue biographische und bibliographische Excurse, die jedoch nur selten bis in den Anfang des 16. Jahrh., geschweige des 15. Jahrh., zurückgehen.
4. Vicecancellarii, in den ältern Zeiten natürlich lückenhaft.
5. Clavigeri, von 1443 an.
6. Executores, von 1459 an.
7. Examinatores Baccalaureandorum.
8. Examinatores Magistrandorum.
9. Promotores Baccalaureorum, vom Jahr 1545 an.
10. Promotores Magistrorum, von 1546 an.
11. Praefecti Depositionis, von 1662 an.
12. Inspectores stipendii Hammeriani, von 1656 an.

13. Curatores Collegii rubri, nur wenige zufällig zusammengefundene Namen.
14. Dispensatores, nur wenige Namen. Hier ist überdies Vetter der unbegreifliche Fehler begegnet, dass er die dispensatores verwechselt hat mit den determinatores der Cistercienser, von deren Verhandlungen mit der Facultät oben S. 789 fg. die Rede gewesen ist.
15. Taxatores, von 1459 an.
16. Visitatores, von 1488 an.
17. Resumptores, von 1496—1501.
18. Praefecti bibliothecae huius collegii, nur wenige Namen.
19. Assessores honorarii, von 1685 an.

Hierauf ausführliche biographische und bibliographische Excurse über die hervorragenderen der voraufgehend genannten Personen.

Der zweite Band, den ersten an Umfang beinahe um das Doppelte übertreffend, enthält allein:

die Magistri, und zwar
1. eine vollständige Aufzählung derselben aus der Matrikel.
2. ausführliche, an 800 enggeschriebene Folioseiten einnehmende, biographische und bibliographische Excurse. Zur leichtern Benutzung derselben ist es jedoch durchaus nöthig, dass ein alphabetischer Index über sie angefertigt werde, da die Anordnung weder eine chronologische noch eine alphabetische ist.

II. Der dritte Band, schon durch den Einband von den frühern geschieden, gehört, obwohl auf dem Archive der philosophischen Facultät aufbewahrt, doch gar nicht in den Kreis derselben, sondern behandelt Gegenstände, die zur Universität überhaupt gehören.

1. Concilium Nationale Magnum, fast nur 18. Jahrh. und zerstreute Namen.
2. Concilium Academiae perpetuum, von 1714 an.
3. Concilium professorum (meistens gleich in Form ausführlicher Excurse).
   Professores theologiae pontificii, Lutherani, Linguae Ebraeae, antiquitatum ecclesiasticarum, Decretalium, Codicis, Pandectarum, Institutionum, De verborum significatione, Iuris Saxonici, Iuris Naturae et Gentium, Iuris Feudalis, Therapiae, Pathologiae, Anatomiae et chirurgiae, Physiologiae, Chemiae, Botanices, Eloquentiae, Poeseos, Graecae ac Latinae linguae, Logices et Metaphysices, Physices, Matheseos, Organi Aristotelici, Historiarum, Moralium et Politices, Heraldices, Philosophiae primae, Oeconomiae. — Dann folgen ebenso der Reihe nach die professores extraordinarii, und
4. Concilium decemvirale.
5. Concilium decanale.

III. Der vierte Band, im Einbande dem letzterwähnten ähnlich, behandelt die theologische Facultät, auf deren Archive er gegenwärtig [F. 5] aufbewahrt wird. Die Einrichtung ist entsprechend den schon besprochenen Bänden.

Er enthält nach einer kurzen Dedication an Rosenmüller, Burscher, Morus und Hempel vom 22. November 1789:

1. eine Abschrift der Statuta antiqua und der Leges authoritate Mauritii sancitae; am Schlusse noch einige Zusätze: Iuramentum Collegae in Faculta-

tem recipiendi, Iuramentum Doctorandorum, Decretum Facultatis Theologicae vom 19. August 1652.

2. Decani, doch erst von 1543 an.
3. Anfang zu einem Verzeichniss der Seniores.
4. Ausführliche biobibliographische Angaben über einige der Vorhergenannten, auch hier ohne übersichtliche Anordnung.
5. Assessores Pontificii; desgleichen mit ausführlichen biobliographischen Notizen.
6. Assessores seit 1539, dsgl. mit ausführlichen biobibliographischen Angaben
7. Procancellarii, seit 1539.
8. Promotores, seit 1543.
9. Einige Compromotores.
10. Baccalarii Sacrae Theologiae.
    a. ante Reformationem Lutheranam.
        1. Cursores.
        2. Sententiarii.
    b. post Reformationem Lutheranam.
11. Wieder folgen ausführliche biobliographische Notizen.
12. Licentiati Sacrae Theologiae.
    a. ante Reformationem Lutheranam.
    b. post Reformationem Lutheranam.
13. Ausführliche biobibliographische Notizen.
14. Doctores Sacrae Theologiae.
    a. ante Reformationem Lutheranam.
    b. post Reformationem Lutheranam.
15. Ausführliche biobibliographische Notizen.
16. Orationes Angariae, seit 1600.
17. O. in festo Reformationis Lutheranae, seit 1668.
18. O. in festo Nativitatis Iesu Christi, seit 1600.
19. O. in festo Paschali, seit 1600.
20. O. in festo Pentecostali, seit 1600.
21. O. in die Passionali magno seu Parasceues, seit 1600.
22. O. in die poenitentiali ordinario (nur sehr wenig ausgeführt).
23. O. in die poenitentiali extraordinario (nur aus dem Jahr 1664).
24. O. eucharisticae (nur 2 aus den Jahren 1634 u. 1665).
25. O. panegyricae (nur 2, aus den Jahren 1657 u. 1678).
26. O. in memoriam Sylversteiniam (von 1732 an).
27. O. in memoriam Bestuchefianam, seit 1784.
28. O. in memoriam Kregelio-Sternbachianam, seit 1790.

Die Abschnitte 16—28 enthalten die Namen der Prediger und das Datum, zuweilen auch das Thema.

Eingeklebt sind ausser Portraits, Lobgedichten u. A., die in spätere Zeit fallen, am Schlusse: ein Doppelfolioblatt mit gedruckten Thesen, über die 'ad proximum diem Veneris' nach dem 25. Mai 1543 'praesidente D. Joanne Sauero' disputiert werden sollte.

Dieser vierte Band der Collectaneen Vetter's ist von besonderer Wichtigkeit, weil Vetter Quellen hat benutzen können, die gegenwärtig verloren sind; so nennt er mehrmals: 'Matricula huius ordinis' und stellt aus ihr Personalien zusammen, über die uns gegenwärtig alle authentische Angaben fehlen.

III. DIE SIEGEL.

(Vergleiche hiezu die Tafeln mit den Abbildungen der Siegel.)

1. Sigillvm vniversitatis studii lipczensis, das grosse Universitätssiegel. Es wird als wirklich vorhanden im Rationarius Fisci zuerst 1419ª aufgeführt, übrigens treffen bereits die Statuten von 1410 Bestimmungen über dasselbe (S. 601, in Cap. 6. vgl. S. 626), doch ist daraus noch nicht mit Sicherheit der Schluss zu ziehen, es sei damals schon wirklich vorhanden gewesen; dem Rectoratssiegel gegenüber wird es 'sigillum magnum universitatis' genannt (vgl. S. 607, Anm.); der eigentliche Name aber war 'Sigillum maiestatis' (s. ebenda). Es war von Erz und vergoldet (vgl. S. 694, oben) und blieb stets im Fiscus (s. ebenda). Nur bei besonders feierlichen Veranlassungen ward es gebraucht, z. B. 1519 bei der zeitweiligen Verlegung der Universität nach Meissen, wo der Rationarius Fisci sowohl die Herausnahme des Siegels aus dem Archive wie die Zurückgabe desselben ausdrücklich protocolliert (vgl. S. 608, Anm.). Auch später bediente man sich desselben nur sehr selten, wie noch im Jahre 1731 Ch. E. Sicul in 'Annalium Lipsiensium maxime Academicorum Sectio XXXVI' (oder IV. Bd. 11te Fortsetzung) S. 1034 bezeugt: „es wird aber allerwenigstens und nur bei hohen Solennitäten gebrauchet, massen nicht erinnerlich, dass man sich dessen sonst, ausser bey den Jubilaeis a. 1710, a. 1717 und itzo 1730 unter den Programmatibus secularibus bedient.“ Sicul gab zu dem genannten Hefte eine ziemlich ungeschickte Abbildung desselben in Holzschnitt. In einem der spätern Hefte S. 1313 lieferte er die „vermuthliche Bedeutung“ desselben nach, die ihm anfangs noch unklar gewesen war. Er erkennt wohl mit Recht in den beiden Figuren den heiligen Laurentius mit dem Roste und den heiligen Johannes Baptista mit dem Lamme, die beiden Schutzpatrone des Bisthums Merseburg (S. verweis't auf die Stiftungsurkunde Henrici Sancti von 1004), und vermuthet mit grosser Wahrscheinlichkeit, dass der Bischoff als Canzler der Universität dieser jenes Wappen geeignet habe. Gegenwärtig ist dies Sigillum maiestatis verloren, eine treffende Strafe für die Unordnung, die in der Verwaltung der Universität im vorigen und im Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts wüstete. Wann es verloren gegangen sei, habe ich nicht in Erfahrung bringen können; man scheint es gar nicht vermisst zu haben. H. G. Kreussler in seiner 'Beschreibung der Feierlichkeiten am Jubelfeste der Universität Leipzig 1809' liefert zwar auf den Kupfertafeln unter Nr. 49 als 'Ins. Academiae Lipsiensis' das Rectoratsiegel, das aber hatte auch H. Dicel 1709 in seiner Schrift 'Academia Lipsiensis Rediviva sive Monumenta Iubilaei secularia' gethan, wo doch das grosse Siegel nachweislich noch existierte, und Kreussler fügt a. a. O. S. 80 noch ausdrücklich hinzu „Es ist das kleinere Siegel der Universität“. Es musste also 1809 wenigstens noch eine Tradition von der Existenz eines

grössern Siegels vorhanden sein [1]). Im Laufe der Jahre verlor sich aber auch diese und erst, als zum Zweck der Decorierung des Thronsales in Dresden auch das Wappen der Universität Leipzig verlangt ward, erwarb sich Herr Hofrath Gersdorf das Verdienst, wieder auf das grössere Siegel hinzuweisen. Gegenwärtig ist dasselbe nur erhalten in 2 alten Abdrücken, einem vortrefflich conservierten vom Jahre 1516 auf dem Archive der philosophischen Facultät (vgl. S. 781, Nr. 22) und einem minder gut erhaltenen vom Jahre 1610 auf dem Archive der Universität. Nach diesen beiden Abdrücken ist die beigegebene Abbildung gezeichnet, zu der ich nur die Bemerkung zu machen habe, dass man sich nicht darf verführen lassen 'lipsiensis' zu lesen; es heisst vielmehr 'lipczensis', wie die Abbildung bei Sicul a. a. O. ganz deutlich angiebt, und wie es im 15. Jahrh. stets geheissen hat, nie 'lipsiensis'; ferner zeigt das Buch in der Hand des heiligen Laurentius 5 Buckeln, wie sich dieselben auf den alten Einbänden gewöhnlich finden, und dann ist die Stellung der Figuren in der Mitte nach einwärts gebogen. Ueber den Rost sagt Sicul auf Ansicht des Originals hin, „dass sich der Rost Laurentii in dessen Rechten mit drei Quer-Eisen erkennen lässt und noch eines dergleichen hinter dem Rock verdeckt zu sein scheinet." Weiter über die zweite Figur: „Das von Johanne gehaltene Agnus Dei, dafür es nemlich wegen des den Kopff umgebenden nimbi angesehen wird, will zwar auch auf dem Original keine rechte Aehnlichkeit eines Lammes zeigen, so wenig als der fast allzugrosse Bart dieses Heiligen den Johannem vorzustellen scheinet: Doch mag die nicht eben so gar accurat gerathene Bildung der Sache selbst nichts benehmen." Ich halte einen Zweifel für nicht hinlänglich begründet, will aber doch nicht unterlassen, hier darauf hinzuweisen, dass man wenigstens an der Universität als Schutzpatrone des Merseburger Bisthums nicht die von Henricus Sanctus in der Stiftungsurkunde genannten beiden Heiligen verehrte, sondern von ihnen nur den Laurentius und daneben den Stifter Henricus Sanctus selbst (Vgl. S. 558 zum 13. Juli und 10. August.), wie man auch als Patron des Meissner Bisthums den Stifter desselben, den Donatus, feierte.

2. Sigillum rectoratus studij lipcensis. Von der ältesten Gestalt dieses, welches seines häufigen Gebrauchs wegen öfters hat neu gearbeitet werden müssen, haben sich mehrere alte Abdrücke erhalten, nach denen die vorliegende Abbildung genau gezeichnet ist. Nur hätte das + zu Beginn der Legende etwas grösser sein sollen, und die Form des g in Sigillum ist nicht gelungen; dagegen präsentiert sich das ill in demselben Worte und der Schlussbuchstabe in studij gegenwärtig wirklich so, wie die Zeichnung es aufweist. Die Zacken auf dem Haupte des Christuskindes bedeuten keine Krone, sondern stellen die Haare vor, was auf dem Original sich wohl natürlicher wird dargestellt haben, als auf den erhaltenen Abdrücken. Mit Recht führt das Oberhaupt der Universität die Maria mit dem Kinde im Siegel, da ja die Universität, wie das Stiftungsdocument aussagt, ad honorem omnipotentis Dei gloriosissimaeque virginis Mariae gestiftet ward.

3. S. decanatus facvlt. artivm stvdii lipcens. Dies Siegel, von Silber gearbeitet, ist noch im ursprünglichen Original vorhanden. Dennoch hat keines der

1) Der Umstand, dass die damals angefertigte Universitäts-Fahne ebenfalls das Rectoratssiegel enthält (vgl. 'Beschreibung der Vierten Säcular-Feyer'. Tab. 4) scheint dafür zu sprechen, dass das grössere Siegel bereits verloren war.

andern im Laufe der Zeit eine so verschiedenartige Deutung erfahren, wie gerade dies, indem man bald den Sinn für die ursprüngliche, höchst einfache, Bedeutung desselben verloren zu haben scheint, selbst der sonst so genaue Zeichner der beigegebenen Abbildung hat sich täuschen und zu einer ungenauen Darstellung verführen lassen. Auf keinem der beiden Felder befindet sich nämlich ein weibliches Wesen, sondern beide Figuren stellen einen vierschrötigen Mann mit tüchtiger Habichtsnase dar. Die Bedeutung beider Felder ist aber die, dass das obere die disciplina trivialis oder das trivium, das untere Feld dagegen das quadrivium, die höhere Bildung, vorstellt, beide zusammen also die septem artes, die completio, repräsentieren, die die Artistenfacultät zu gewähren behauptete. Dies ist schon deutlich auf dem noch jetzt von dem Original herzustellenden Abdrucke, noch deutlicher auf den alten Abdrücken, deren sich namentlich ein wohlconservierter vom Jahre 1504 auf dem Archive der theologischen Facultät (S. 867, Nr. 9) erhalten hat; den Zeichner hat das Instrument auf dem untern Felde sowie das faltige Gewand irregeführt, er hielt jenes für eine Spindel, dieses für Frauengewand.

Das obere Feld stellt einen ältlichen Mann dar, der einen ganz kleinen, wie es scheint unbekleideten (wohl passend zur Darstellung der 'disciplina incunabulis, vgl. S. 646), Knaben auf dem Schosse hält und unterrichtet. Fast scheint es, als hielten beide gemeinschaftlich ein Buch; doch lässt sich das nicht mit Sicherheit entscheiden. Der Haarwuchs des Knaben ist eben so gearbeitet wie der des Christuskindes auf dem Rectoratssiegel; der erwähnte Abdruck auf dem theologischen Archive zeigt das noch deutlicher; ihn für eine Krone zu halten ist noch jetzt bei genauerem Betrachten ganz unmöglich und an das Christuskind zu denken ist verkehrt, da dies nothwendig einen Nimbus haben müsste, wie auf dem Rectoratssiegel.

Das untere Bild stellt denselben ältlichen Mann vor, hier auf dem Katheder sitzend, das Astrolabium als Repräsentanten des Quadriviums in der Hand, und zwei vor ihm in terra[1]) sitzende Studenten unterrichtend, deren einer ein Geistlicher zu sein scheint, beide mit Tintenfässern in der Hand. Die Mütze, welche der Zeichner dem Zuhörer rechts gegeben hat, halte ich für Täuschung; sollte sie richtig sein, so könnte sie vielleicht einen Baccalaureus bezeichnen, da diese ja noch verpflichtet waren, Vorlesungen zu hören.

Zur Legende habe ich zu bemerken, dass auch hier ursprünglich 'lipczensis' stand, dass das z aber, wie ebenso auf dem grossen Universitätssiegel und auf dem Siegel der medicinischen Facultät, im Laufe der Zeit, wohl mit künstlicher Nachhülfe, seit man 'lipsiensis' statt 'lipczensis' sagte, der Gestalt eines i sich genähert hat.

Wie mannigfach aber hat man dies Siegel umgedeutet!

Die erste Umdeutung gieng aus von dem Anstoss, den man an dem Astrolabium des untern Feldes nahm. Da man es noch erkannte, dass die Figur eine männliche sei, so hielt man jenes für das obere Ende eines Bischoffsstabes, und machte nun aus dieser einen Bischoff mit Stab, dem man dann auch eine Bischoffsmütze aufzusetzen sich erlaubte. Was war nun aber mit den beiden andern Figuren anzufangen? Man muss gestehen, man half sich sinnig, wobei man vielleicht auch auf dem Haupte rechts eine

---

1) in terra, d. h. nicht 'platt auf der Erde, gekauert auf den Erdboden', wie man diesen im Mittelalter so häufigen Ausdruck verkehrter Weise fast ohne Ausnahme zu deuten pflegt, sondern: 'auf den Bänken zu ebener Erde' im Gegensatze zu dem erhöhten Katheder, oder den ebenfalls erhöhten Subsellien an den Wänden der Auditorien.

Bedeckung zu sehen glaubte: man machte nämlich aus der Figur rechts einen, dem Theologen links entsprechenden, Juristen und aus seinem Tintenfass ein Buch. Für die Figur in der Mitte aber errieth man — den König Salomo und erkannte in seinem Tintenfass ein Scepter; dazu schmückte man ihn mit einer Krone. Also: Salomo als Repräsentant der Weisheit, richtend beherrschend belehrend die Theologie und Jurisprudenz. Ein so feines Compliment für die philosophische Facultät musste über alle kritischen Bedenken hinwegheben.

Diese Deutung finde ich zuerst ausgeführt in der schon erwähnten Jubelschrift Dicel's im Jahre 1709. Das obere Feld ist noch richtig erkannt, kurioser Weise aber hat man dem Lehrer eine Perrüke aufgesetzt und einen Professorenmantel vom neuesten Schnitte umgehängt.

Doch man gieng in der Umdeutung noch weiter. Man glaubte in dem obern Felde die Jungfrau Maria mit dem Jesuskindlein vor sich zu haben und man stellte in Abbildungen nun diese erkenntlicher dar. Dabei scheint man es für wohlbegründet gehalten zu haben, dass die philosophische Facultät als fundamentum, pia nutrix, ja wesentlichste Repräsentantin der ganzen Universität (Vgl. S. 518 fg.) auch das Siegel dieser mit in dem ihrigen führe, wie es ähnlich der Fall ist bei dem Siegel des grossen Fürstencollegs.

Gemäss dieser doppelten und dreifachen Umdeutung sind die Abbildungen im Jahre 1809 gefertigt (vgl. die oben citierten Beschreibungen des Jubelfestes), ja es existiert sogar ein Stempel dieser Art, mit dem die philosophische Facultät längere Zeit gesiegelt hat, und man muss zugeben, dass, wäre dies Siegel ursprünglich gewesen, wir die Erfindung desselben eine wohl angemessene nennen dürften. Freilich wäre nie, und am wenigsten im 15. Jahrh., daran zu denken gewesen, dass die theologische und juristische Facultät sich eine Auffassung hätten gefallen lassen, wie man sie aus dem untern Felde herausgedeutet hatte.

4. Sigillum Facultatis Theol: Lipsiensis. Dies Siegel stammt, wie schon die Form der Buchstaben der Legende bezeugt, aus dem Ende des 17. Jahrh. Von dem ältern, dessen man sich bis dahin bediente, habe ich erst später, als die beigegebene Zeichnung bereits fertig war, einen sehr schönen Abdruck vom Jahre 1504 auf dem Archiv der philosophischen Facultät (vgl. S. 780, Nr. 16.) entdeckt, und zwei schlechtere aus den Jahren 1503 und 1635 auf dem Archive der theologischen Facultät (vgl. S. 867, Nr. 7). Die Figur auf demselben war etwas gedrungener und breitbeiniger, das Gesicht noch wohlgenährter, die Legende lautete: + S. facvlt. teologie || vniu'-sitatis lipcens.

5. Sigillvm ivridice facvltatis stvdii Lip. Auch dies Siegel reicht, wie schon die Form der Buchstaben der Legende bezeugt, nicht bis zu dem Ursprunge der Universität hinauf, aber ich glaube dennoch, dass es das älteste ist, dessen sich die juristische Facultät überhaupt bedient hat. Im Anfange des 16. Jahrh. finden wir nämlich das vorliegende bereits in Gebrauch, und im Jahre 1452 scheint die Facultät noch gar kein eigenes besessen zu haben. Vgl. S. 779, Nr. 1. Das Siegel stellt den Papst mit der dreifachen Krone als Vertreter des canonischen Rechtes, den Kaiser mit Kaiserkrone und Scepter als Vertreter des weltlichen Rechtes dar. Die Buchstaben auf dem Bande über dem Haupte des Promovenden wage ich weder zu deuten noch für ihre Richtigkeit einzustehen, sie können vielleicht auch erklärt werden für IHS.

6. Sigillum facultatis medicine lipczensis st. Noch hat sich der alte Originalstempel erhalten, während man gemeiniglich ein kleineres Siegel gebraucht, mit derselben Umschrift und dem grössern nachgebildet, doch kaum jünger als aus dem XVI. Jahrh. Die beiden Felder stellen die beiden Heiligen Cosmas und Damianus vor, als Schutzheilige der Medicin, hier wohl speciell gefasst als Vertreter der beiden Hauptdisciplinen der medicinischen Wissenschaft, die im 15. Jahrh. noch allein massgebend waren: der Pathologie und der Therapie, für welche 1438 in Leipzig eigene Professuren errichtet wurden; jene wird bezeichnet durch das Harnglas, diese durch die Mörserkeule, die zur Anfertigung der Arznei gebraucht wird.

In der Legende ist das Schluss-ū in 'sigillum' vom Zeichner nicht richtig erkannt. Mit dem i statt z verhält es sich, wie bei dem grossen Universitätssiegel und dem der philosophischen Facultät.

7. Signetum Collegii Majoris Studii Lipciensis. Der Stempel selbst ist gegenwärtig verloren; die vorliegende Abbildung ist die genaue Wiedergabe eines Kupferstiches, den Sicul in den mehrfach erwähnten 'Annales' auf dem Titel der Sectio XXXII, im Jahre 1730, mitgetheilt hat. Ich lasse zugleich die von ihm S. 612 gegebene sehr verständige Erklärung folgen „Das auf dem Titel-Blatt befindliche Insiegel E. Löbl. Grossen Fürsten-Collegii stellet vor: 1) die Mutter Gottes, vermuthlich weil, nach den Zeiten der Fundation, kein angenehmeres Symbolum gefunden werden mögen, und weil man, da der Fundus dieses Collegii der vornehmste Academische Pflanzengarten sein sollen, von dem Universitäts Siegel mit allem Fleiss nicht allzuweit abgeben wollen; 2) Der Bischoff mag wol Nicolaum bedeuten, weil das Collegium maius zunächst der Nicolai-Kirche gelegen, und also der Umstand des Orts in Consideration gekommen; 3) Die zwölff Sterne, auf ieder Seite sechsse, deuten auf die Zahl der zu diesem Collegio bestimmten 12 Collegiaten. Doch bleibet einem ieden seine bessere Meynung hierbei unbenommen."

Die Abbildung bei Sicul hat übrigens das Siegel beträchtlich vergrössert, wie ich aus einer Urkunde vom Jahre 1774 auf dem Universitätsarchive ersehe, wo es nur die Grösse etwa des theologischen Siegels hat.

8. Sigil: Colleg: Duca: Stv: Lip:, das Siegel des kleinen Fürstencollegs, welches speciell 'Collegium ducale' genannt ward (Vgl. S. 582). Der Stempel ist aus der neuern Zeit, doch haben sich ein paar alte Abdrücke erhalten, die mit diesem übereinstimmen, nur dass auf ihnen die Figur ein wenig eingebogen steht.

9 und 10. Die beiden Siegel des Frauencollegs.

a. Das grosse: '[S.] Collegii beate: vgis: nacion[is polonice s]tudii: lipcensis.' Von diesem hat sich weder der Stempel noch ein vollständiger und guter alter Abdruck erhalten. Die vorliegende Zeichnung ist von der Urkunde vom Jahre 1447 genommen, die S. 770, Nr. 5 aufgeführt ward. — Das Bild der Maria mit dem Christuskinde auf diesem Siegel hat natürlich mit dem Rectoratssiegel Nichts zu schaffen. Ob die zweite Figur, die durch das auf dem Arme getragene Gebäude als der eigentliche Stifter des Collegs angedeutet wird, den Evangelisten Johannes vorstellen soll? Bekanntlich schenkte Johannes [Hoffmann von Schweidnitz] Bischoff zu Meissen 1440 dem Collegio sein Haus, welches schon bis dahin „insgemein vor das Collegium St. Mariae virginis gehalten worden." (Vgl. S. 768, Nr. 3.) Auf dem Felde darunter steht der schlesische Adler.

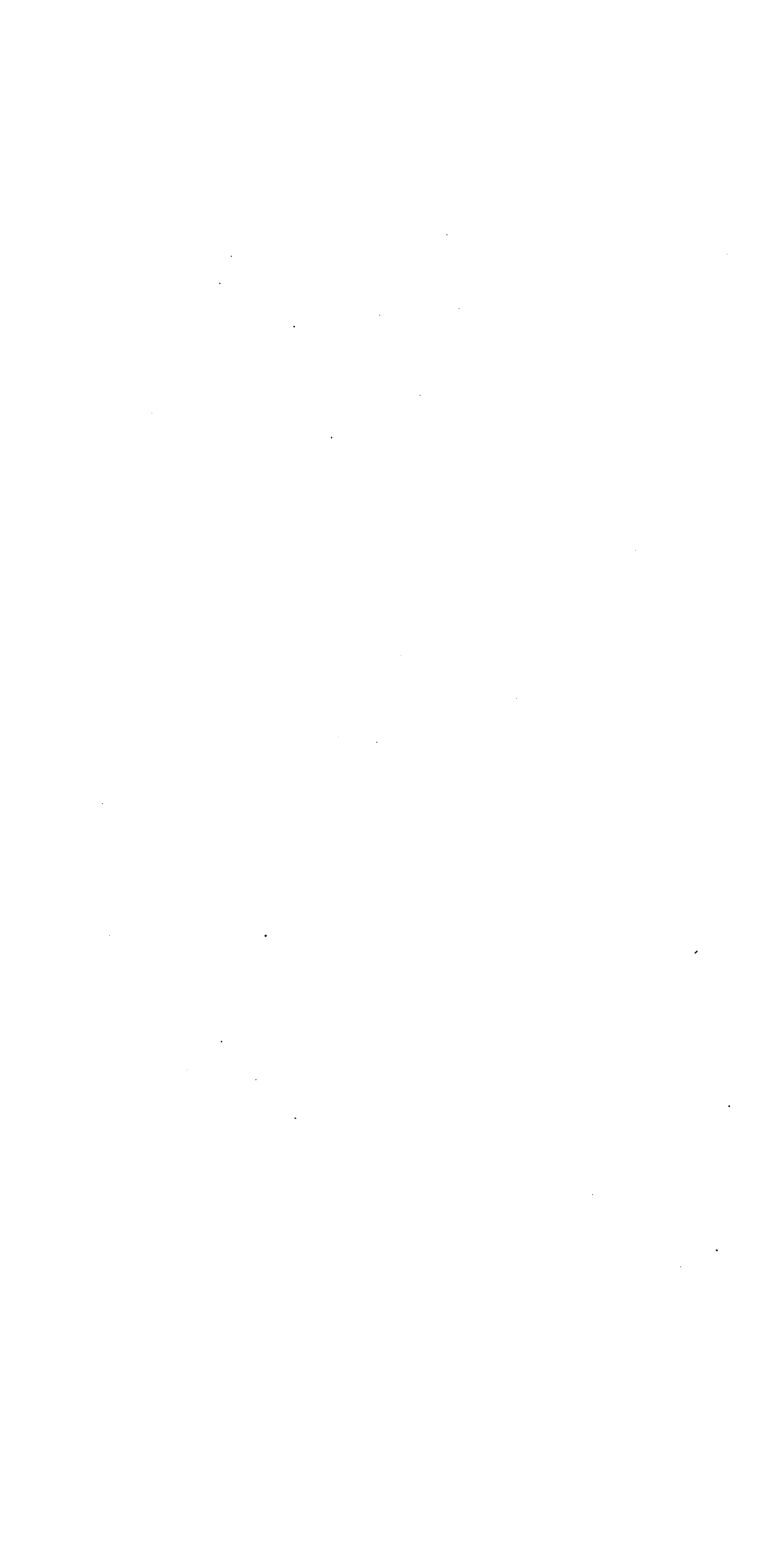
b. Das kleine Siegel. Die Abbildung ist nach einem neuern, noch vorhandenen, Stempel gemacht. Von dem ältern Siegel hat sich ein Abdruck vom Jahr 1431 erhalten unter der S. 771, Nr. 8 erwähnten Urkunde, die ich jedoch im Original nicht zu Gesicht bekommen habe.

11—14. Die Siegel der vier Nationen.

Es ist mir nur Ein Document bekannt, vom Jahre 1774, auf welchem die Siegel der Nationen vorkommen. Es ist dasselbe, auf welchem sich auch das Siegel des grossen Fürstencollegs befindet (s. o.) und es stehen auf ihm die Siegel aller vier Nationen. Sie haben ziemlich die Grösse, die hier gezeichnet ist, doch sind sie nicht alle gleich gross. Da sie über Papier abgedruckt sind, so sind sie sehr undeutlich, und namentlich die Legenden fast ganz unleserlich. Ich habe nur die der Sächsischen Nation ganz gelesen: 'Sigillum Nationis Saxonicae in Academia Lipsiensi.' Ganz übereinstimmend sind die Legenden der übrigen Siegel nicht. Uebrigens gehen alle vier, wie sie unter jener Urkunde stehen, nicht über das 18. Jahrh. zurück.

Aus ihnen die vorstehenden Abbildungen herzustellen, würde unmöglich gewesen sein, wenn nicht von anderer Seite eine Ergänzung geboten wäre. Es sind uns nämlich noch die Gemälde mit den Insignien der Nationen erhalten, die in der Nationalstube über den Tischen der vier Nationen angebracht waren, und die gegenwärtig in der Paulinerkirche aufbewahrt werden. Aus ihnen konnte der Zeichner die Details schöpfen, die zu erkennen die erwähnten Abdrücke nicht gestatteten.

Das Siegel der polnischen Nation erklärt sich vielleicht aus dem nahen Zusammenhange, in welchem diese Nation zum Collegium beatae virginis von der ersten Zeit der Gründung der Universität an stand.





INDICES.

I. Chronologisches Verzeichniss der wichtigern Urkunden.

Im nachstehenden Verzeichnisse sind alle Urkunden, die von vorübergehender Bedeutung waren, ferner alle, die nur Schuldverhältnisse betrafen, und endlich alle, die nur indirect auf die Universität Bezug hatten, ausgeschlossen. Die mit einem * versehenen sind gegenwärtig verloren, ihre Anführung ist dem Rationarius fisci entnommen. Da aber die Urkunden nicht unmittelbar nach ihrem Eintreffen in den Fiscus abgeliefert zu sein scheinen, so wird bei einigen wohl um ein Jahr zurückzudatieren sein.

Das in den Urkunden gewöhnlich nach Festtagen bestimmte Datum ist nachstehend überall auf den Monatstag reduciert.

I. Periode der Gründung und ersten Einrichtung, 1409—1438.

1409 d. 9. September. Confirmatio atque constitutio universitatis per papam Alexandrum V: S. 700, Nr. 1.; vgl. S. 541, Nr. 5; S. 559, Nr. 1 u. a.

d. 2. December. Constitutio universitatis per Fridericum et Wilhelmum: S. 540, Nr. 1.

d. 19. December. Privilegium conservatorii per Alexandrum V: S. 541, Nr. 6; vgl. S. 691, Nr. 1.

1410 * Instrumentum subconservatorii: S. 532 sub a. 1410[b].

d. 26. Mai. Ordnung zwischen Universität und Rath wegen des Bierschanks: S. 714, Nr. 1.

1411 d. 1. April. Friedrich und Wilhelm bestimmen die Grenzen der meissnischen Nation genauer: S. 541, Nr. 2; vgl. S. 556, 1. b. Concept von anderem Datum, d. 4. April: S. 700, Nr. 2; vgl. S. 736.

1412 * Articuli compositionis inter regem Poloniae et dominos de Prussia: S. 533, sub a. 1412.

1413 d. 7. April. Concessio sive assignatio sex praebendarum in Misnensi, Numburgensi et Cicensi ecclesiis per papam Iohannem XXIII: S. 541, Nr. 7; vgl. auch S. 559 und 702 u. ö.

1414 * Instrumentum insinuationis bullae super sex canonicatibus factae praeposito Thomano: S. 533 sub a. 1414.

1415 * Quatuor instrumenta et quaedam mandata de facto magistri Boltenhagen et sui scholaris: S. 533 sub a. 1415.

1416 d. 7. April. Eröffnung des Testamentes Johannis von Mönsterberg: S. 767, Nr. 1.

1417 * Copia Iurisdictionis: S. 533 sub a. 1417.

1418 d. 17. Januar. Correctio quaedam in litteris Johannis XXIII et earundem litterarum confirmatio per Martinum V: S. 541, Nr 8.

1419 * Constitutiones et concordata concilii Constantiensis sub sigillo vicecancellarii: S. 533 sub a. 1419.
* Subdelegatio episcopi Merseburgensis (ibidem).
d. 25. Juni. Bischof Nicolaus ertheilt das Ius incarcerandi: S. 552, Nr. 95.
1421 d. 20. Januar. Concessio duarum praebendarum in ecclesia Merseburgensi et singularum in Numburgensi et Cicensi antiquatio, per Martinum V: S. 541, Nr. 9; vgl. S. 559 u. 702 u. 5.
1422 * Litterae principis pro libertatibus collegii beatae virginis: S. 533 sub a. 1422, wohl identisch mit:
d. 14. December (wohl 1421). Befehl, dass das Frauencolleg alle Freiheiten eines Collegs geniessen solle: S. 768, Nr. 2.
* Litterae recognitionis Marsilii et instrumentum recognitionis ceterorum suppositorum [Collegii beatae virginis]: S. 533, sub a. 1422.
1426 * Litterae episcopi Merseburgensis super processibus suspensoriis etc. vgl. S. 534, sub a. 1426.
1434 d. 17. Januar. Bischof Johannes bestätigt das Ius incarcerandi: S. 552, Nr. 96.
1435 * Constitutiones concilii Basiliensis: S. 534 sub a. 1435.
1436 * Instrumentum appellationis cum sigillo maiestatis episcopi Merseburgensis: S. 534 sub a. 1435.

II. Periode der Reformationen, 1438—1516.

1438 d. 2. Februar. Donatio 240 sexagenarum perpetuorum reddituum ex tribus oppidis et 42 pagis per Fridericum et Wilhelmum: S. 542, Nr. 11; vgl. S. 559 und S. 703.
d. 25. Februar. Litterae reformationis. Assignatio duorum stipendiorum pro medicis ex utroque collegio; duorum iuniorum collegii minoris diminutio et successio; Collegiatorum absentia. Disputatio de quolibet. Visitatorum quatuor constitutio per Fridericum et Wilhelmum: S. 541, Nr. 10; vgl. S. 559 und 703.
1440 d. 1. April. Bischof Johannes von Meissen übergiebt sein Officialwohnhaus dem Collegium beatae virginis als Wohnung: S. 768, Nr. 3.
1441 die philosophische Facultät erwirbt die area Fuchszagel von dem grossen Colleg zum Zweck eines paedagogiums.
1442 d. 19. Januar. Praepositus Thomanus constituitur subconservator universitatis: S. 552, Nr. 97; vgl. 737, Nr. 1.
1443 * Copia in causa cerevisiae in uno sexternulo: S. 535 oben.
* Tres bullae concilii Basiliensis } S. 534. Spätere Briefe des Basler Concil's und
* Tres bullae Felicis papae } der Päpste, sowie Anderes, das Concil betreffend, s. S. 719 fg.
d. 13. Juli. Subconservatorium decani Numburgensis: S. 552, Nr. 98.
1445 d. 30. März. Cauponatio cerevisiaria, Senatu se obligante.
1) gegenüber dem grossen Colleg: S. 737, Nr. 2.
2) gegenüber dem kleinen Colleg: S. 753, Nr. 1.
3) gegenüber dem Frauencolleg: S. 768, Nr. 4.

1446 d. 11. Januar. Pronunciatio der Ordinacio sub nomine reformationis Friderici et Wilhelmi ducem Saxoniae contra universitatem: S. 718, Bl. 18[b].

1452 * Litterae indulgentiarum.
* Subconservatorium ad universitatem. } S. 535.

d. 17. Januar. Churfürstl. Schied zwischen Universität und Rath in Betreff der Jurisdictions- und andern Irrungen: S. 714, Nr. 4.

d. 19. Mai. Recognitio Iuristarum de pariete inter Collegium minus et aulam Iuristarum: S. 779, Nr. 1.

1456 d. 14. November. Permutation der Collegia. Das Paedagogium wird in die Petersstrasse, das kleine Colleg auf die area Fuchszagel verlegt: S. 714, Nr. 5 und S. 753, Nr. 2.

Die Magister der Universität consentieren: S. 714, Nr. 6.

d. 18. November. Revers der philosophischen Facultät, die Permutation betreffend: S. 753, Nr. 3.

1457 d. 4. März. Friderici fundatoris obligatio in 40 Fl. annuis aut beneficio ecclesiastico pro doctore praelectore legum: S. 542, Nr. 12.

1459 d. 24. October. Literae de area Fuchszagel facultati artium tradita: S. 779, Nr. 3.

1463 * (?) Conservatorium: S. 535.

1464 d. 3. Juni. Bischof Johannes ertheilt das Ius incarcerandi: S. 552, Nr. 99.

1465 d. 14. Junii. Bischof Johannes bestätigt die Statuten der Universität und besonders die des Frauencollegs: S. 769, Nr. 5.

d. 2. November. Churfürstl. Vertrag zwischen den Magistern in und ausser dem Consilio facultatis (S. 779, Nr. 5; vgl. S. 714, Nr. 7, wo zwar 1466 angegeben ist, was wohl auf einem Irrthume beruht), und Bestimmung, dass fac. Artium in wichtigen Dingen fortan nicht ohne den Rath der andern Facultäten vorgehen solle: S. 866, Nr. 1.

1466 d. 8. Juli[1]). Compactata inter civitatem et universitatem: S. 542, Nr. 13; vgl. S. 559, Nr. 6.

1467 d. 7. März. Bulle Paul's II an den Bischof von Meissen und den Praepositus in Zeitz, in der er 3 Stellen des Collegium maius anweist pro legentibus in iure civile: S. 700, Nr. 5; vgl. S. 703, Nr. 5.

1468 d. 16. Juli. Compactata altera inter civitatem et universitatem: S. 542, Nr. 14; vgl. S. 714, Nr. 8.

d. 3. August. Confirmatio per principes Ernestum et Abertum: S. 542, Nr. 15; vgl. S. 559, Nr. 7; S. 705, 1. a. 1; S. 714, Nr. 9.

1471 Vier Documente zur Geschichte der s. g. Schusterfehde: S. 725.

1472 Bulla Sixti Papae ad universitatem de processionibus tenendis: S. 725.

1480 d. 3. Juli. Vertrag zwischen der Facultas Artium und dem Gleitzmann, etlicher Gebäude halben neben dem Paedagogio: S. 779, Nr. 6.

1481 d. 24. December. Bulla Sixti, continens indultum de subditis Ernesti et Alberti extra dioecesim ad iudicia non evocandis: S. 548, Nr. 64. — Diese Urkunde betrifft die Universität nur mittelbar; dieselbe besitzt daher auch nur einen Transsumpt derselben. Damit erledigt sich die Frage Vetter's, die S. 550, Nr. 79 mitgetheilt ist.

---

1) Es steht: Dienstag **n a c h** Kiliani. K. fiel aber 1466 selbst auf Dienstag.

1482 Churf. Verordnung wegen der Kleidertracht: S. 705, Nr. a, 2.
1492 d. 24. Julii. Schied durch die Scheppen zwischen der Facultas Artium und dem Leimbecker: S. 779, Nr. 7.
1493 Subdelegatio Tilonis: S. 691, Nr. 5.
1496 d. 18. October. Reformatio Academiae Lipsiensis per Tilonem Episcopum Martisburgensem: S. 549, Nr. 76.
1498 Verordnung Herzogs Georg, die Reformation der Universität betreffend: S. 705, Nr. a, 3.
1499 d. 23. Februar. Concordia inter Episcopum, Universitatem et doctorem A. Wunsidel et litis consortem facta: S. 779, Nr. 8; vgl. S. 536.
1502 * Litterae de non inferenda violentia collegiis et bursis: S. 535.
d. 8. November. Reformatio ducis Georgii: S. 613 fg.; S. 779, Nr. 10.; vgl. S. 707 fg., worauf auch in Betreff der folgenden Documente zu verweisen ist.
1503 Documente, die Stiftung des Cardinals betreffend: S. 702, Nr. 1 u. 2; S. 707, Nr. 17; S. 731; S. 780, Nr. 16; S. 857, Nr. 7 S. 866, Nr. 4—10, S 871, Nr. 2.
1504 d. 12. März. Dem Rathe zu Leipzig wird vom Herzog Georg für den alten Marstall das Haus in der Nähe der Peterskirche eingeräumt: S. 711, Nr. 99; S. 715, Nr. 14.
d. 17. October. Herzog Georg's Befehl, die Absonderung zweier Juristen aus dem grossen Colleg betr.: S. 553, Nr. 101; vgl. S. 737, Nr. 6 u. 7.
1511 d. 4. Januar. Obligatio Senatus pro cubiculo et alimentis seorsim in hospitali S. Iohannis pro duobus studentibus: S. 542, Nr. 18.
1514 Subdelegatio Episcopi Adolfi: S. 691, Nr. 4.
d. 18. September. Derselbe ertheilt das Ius incarcerandi: S. 553, Nr. 102.
1515 d. 7. Mai. Litterae datae Facultati artium de nova domo: S. 737. Nr. 8; S. 780, Nr. 20; S. 715, Nr. 16.
d. 9. September. Vertrag zwischen der Fac. Art. und dem Coll. maius in Betreff des Abhaltens der Examina, Promotionen etc. S. 780, Nr. 19 u. S. 738, Nr. 9.
1516 d. 3. Januar. Explicatio arbitrationum de prandio Aristotelis, examinibus etc. S. 738, Nr. 11; vgl. S. 781, Nr. 24.
d. 26. Januar. Abfindung der Fac. Art. mit dem Coll. maius: S. 781, Nr. 22.
d. 6. Juni. Episcopi Merseburgensis arbitratio de eadem re: S. 738, Nr. 10; vgl. S. 781, Nr. 23.
* Litterae ad civitatem datae in causa domus circa cimiterium divi Nicolai: S. 536[1]).

III. Periode des Verfalls, 1516—1539.

1519 d. 2. April. Leonis X recens conservatorium et privilegium: S. 542, Nr. 20.
d. 8. April. Rescripte des Herzogs Georg, die Lectionen betreffend: S. 713, Nr. 192 fg. und S. 871, unten Nr. 3.
Briefe und Rescripte, die Disputation Luther's und Eck's betreffend: S. 871, Nr. 1 und 15 und unten Nr. 4.

---

1) Ich halte die S. 536 ausgesprochene Vermuthung, dass dieser Brief die Errichtung der Nicolaischule zum Gegenstande gehabt habe, also ins Jahr 1511 falle, nicht mehr für richtig, sondern glaube, dass der S. 863, XVIII, Nr. 2 erwähnte Brief gemeint ist.

1521 d. 6. Januar. Subconservatorium Episcopi Adolphi. S. 691, Nr. 2.
Praepositus Thomanus constituitur subconservator. S. 691, Nr. 3.
1522 Nova nationum divisio per Georgium principem. S. 542, Nr. 21; vgl. S. 632, 4. a; S. 736, C.[1]).
1524 Rescript und Briefe, die Unterdrückung der Schriften Luther's und seiner Lehre betreffend. S. 871, Nr. 8 und unten Nr. 5.
1531 d. 7. October. Transactio inter universitatem et Senatum super occisorum corporibus et bonorum ab intestato ac sine heredibus dispositione et collocatione. S. 543, Nr. 22; vgl. S. 715, Nr. 20, wo aber die Datierung der Extracte unrichtig ist.
d. 7. October. Anzeige der Räthe Georg's an Universität und Rath, wie es in besagter Angelegenheit fortan zu halten sei. S. 715, Nr. 19 und S. 632, Nr. 4 b.
Subdelegatio Episcopi Vincentii. S. 691, Nr. 6.
1535 d. 15. Junii. Transactio inter Fac. Art. et Coll. Maius super censibus de Fuchszagel. S. 781, Nr. 35; vgl. S. 857, Nr. 10.
1536 d. 26. Mai. Privilegium sepulturae a principe Georgio. S. 543, Nr. 23; vgl. S. 607, oben; S. 716, Nr. 24.
1537 d. 30. April. Bischof Sigismund ertheilt das Ius incarcerandi. S. 553, Nr. 103; vgl. S. 691, Nr. 8.
Subdelegatio desselben, und Instrument über die Annahme derselben von Seiten des praepositus Thomanus. S. 691, Nr. 7.

IV. Periode der Neugründung, 1539—1559.

1539 im December. Formula, quibus se universitatenses canonici obligare debent, a principe Henrico praescripta. S. 543, Nr. 24.
1540 d. 20. April. Vertrag mit dem Capitel in Naumburg. S. 716, Nr. 30.
d. 31. Januar. Verschreibung, dass die Collegiaten im Frauencollog einen Schwibbogen zu ihrem Begräbniss gekauft. S. 769, Nr. 8.
1541 d. 21. Februar. Des Erzbischofs von Magdeburg Diploma, Dr. J. Sauer's gehabte Domprobstei betreffend. S. 553, Nr. 104.
1542 d. 6. Februar. Summa duum milium reddituum annuorum promissa a Mauricio. S. 543, Nr. 25.
d. 28. Februar[2]). Partitio duum milium confirmata a Mauricio. S. 543, Nr. 26.
d. 26. Mai. Die Schenkungsurkunde mit definitiver Anordnung der Vertheilung, nebst Begleitschreiben und Anweisung. S. 543, Nr. 27.
d. 1. Juni. Moritz'ens Schreiben in Betreff der theologischen und hebräischen Professur. S. 543, Nr. 28.

---

1) Die von Gretschel angegebene Jahreszahl 1505 (vgl. oben S. 736, C.) wird völlig widerlegt durch Borner's Verweisung auf Lib. conclusorum B fol. 38 (Vgl. oben S. 542, Nr. 21, Anm.). Dies Buch begann bekanntlich erst mit dem Jahre 1516 b, und es ist gar nicht unwahrscheinlich, dass Bl. 38 gerade bis zum Jahre 1522 vorgerückt war.

2) Es wird Dienstag genannt, und trotzdem der 27. Februar angegeben. Aber der 27. fiel 1542 auf Montag.

1542 d. 24. August[1]). Cicencis canonicatus transactio. S. 543, Nr. 29, und S. 702, unten Nr. 4.

1543 d. 12. April. Publicatio novorum statutorum tam unversitatis quam facultatum quatuor, principis auctoritate comprobata. S. 547, Nr. 58.

d. 19. Juni. Transactio de frumento ex Gotschyn et Neblitz, et principis litterae (31. Juli) de eadem re. S. 544, Nr. 31 u. 32.

d. 19. Juli. Mauricii Edictum, universitatenses praecipue ad munera tam scholastica quam ecclesiastica et politica esse promovendos. S. 546, Nr. 56.

1544 d. 7. Januar. Abschied, die Heimlichkeit und den Kirchhoff im Paulino betreffend. S. 551, Nr. 91.

d. 22. April. Mauricii et Augusti recens diploma de bis mille et 300 R. et 5 pagis et 4 coenobiorum redemptionalibus. Item silva. Deque Paulino collegio, mensis pauperum, iuramento rectoris et quinque stipendiis. S. 544, Nr. 33; vgl. S. 552, Nr. 94.

d. 17. Mai. Rescriptum Mauricii de 5 pagis tradendis et collectis reditibus, etc. etc. S. 544, Nr. 34.

Catalogus redituum ex 5 pagis, et censuum catalogus per Carlowicium in summas suas coactus. S. 545, oben.

d. 30. Mai. Reversalis cautio super labro seu aquae ductu Paulino. S. 545, Nr. 42.

d. 22. December. Vertrag der Universität mit den 5 Dörfern wegen der Fröhne. S. 546, Nr. 57.

1545 d. 14. April. Grimmisch Vertrag, d. i. Moritz'ens Brief de iure prehensionis et custodiae in 5 pagis. S. 545, Nr. 37.

d. 3. Mai. Mauricii edictum de armis et cetera quaepiam. S. 545, Nr. 38.

1546 d. 24. Februar. Dresnisch vertrag, d. i. Vertrag der Chur- und Fürsten über die 5 Dörfer, die Botmässigkeit, Gerichte, Gefängniss u. a. belangend. S. 545, Nr. 39.

d. 24. Februar. Vertrag mit dem Rath wegen des Schosses etc. im Beguinenhause. S. 545, Nr. 40.

d. 27. Mai. Moritz befiehlt der Universität die Aufsicht über die Schulen in Meissen und Pforta. S. 545, Nr. 40; vgl. hiezu S. 705, unten.

1547 d. 7. December. Rescript Moritz'ens, allerlei Veränderungen an der Universität betreffend. S. 545, Nr. 44.

d. 9. December. Revers über die Steinhütten auf dem Pauler Kirchhof. S. 545, Nr. 43.

d. 29. December[2]). Verschreibung Moritz'ens über 6000 Fl. Hauptsumme für 50 Stipendien. S. 546, Nr. 55; vgl. S. 701, Nr. 9.

1548 d. 15. März. Pflichtige Dienst und Besoldung des Verwalters der 5 Dörfer. S. 546, Nr. 49.

d. 10. August. Reformationes collegiaturarum in maiori, principis et Mariano Collegio. S. 550, Nr. 78.

Caroli confirmatio privilegiorum. (?) S. 551, Nr. 93.

---

1) Es steht Donnerstag nach Barthol.; das letztere Fest fiel aber 1542 selbst auf einen Donnerstag.

2) Es heisst: Donnerstag nach dem heil. Christag 1548. In den Verzeichnissen des Hauptstaatsarchives ist dies gedeutet als der 29. December 1547. Es hätte demnach auch Moritz das Jahr mit Weihnachten begonnen.

1549 d. 24. August. Abrede mit der Gemeine zu Gross Pösna, die Hut etc. im Oberholz belangend. S. 546, Nr. 47.

1551 d. 20. Februar. Sebastiani archiepiscopi Sipontini nuncii apostolici repetitio privilegiorum academicorum. S. 550, Nr. 79.

d. 12. August. Erläuterung Moritz'ens in Betreff der dem gemeinen Tisch überwiesenen Naturallieferungen. S. 544, Nr. 35 und S. 551, Nr. 92.

1552 d. 5. Mai. Herzogs Augusti Befehl an das Amt zu Leipzig wegen 100 Scheffel Korn der Communität für 100 Thlr. zu verabfolgen. S. 551, Nr. 87.

1555 d. 17. Juli. Revers derer Medicorum de loco Anatomiae. S. 783, Nr. 44.

1556 d. 24. Januar. Churfürsts Augusti Befehl wegen der 100 Scheffel Korn, wie am 5. Mai 1552. S. 551, Nr. 88.

d. 31. Juli. Rescriptum Augusti electoris de stipendiis electoralibus in alumnos Misnenses Portenses et Grimmenses conferendis et de visitatione scholarum provincialium. S. 550, Nr. 80.

1558 d. 26. April. Statuta nova facultatis artium ab Augusto electore confirmata. S. 783, Nr. 43.

II. NAMENREGISTER.

Das nachfolgende Namenregister umfasst

1. die Namen der ersten Gründer der Universität, wobei ich mich jedoch auf die Magister beschränkt und die Baccalaureen ausgeschlossen habe; sie sind, falls sie bei der Gründung nur in die Facultätsmatrikel eingetragen wurden, unmittelbar nach dem Vornamen mit einem * bezeichnet; wurden sie aber nur in die Matrikel der Rectoren aufgenommen, so sind sie am Ende des vollen Namens mit einem * versehen; stehen ihre Namen, was beiweitem bei den meisten der Fall ist[1]), in beiden Matrikeln, so steht vor dem Beinamen und hinter demselben ein*. Die in Klammern beigefügte Zahl verweist auf Gersdorf's Anmerkung a. a. O.

1) Die Facultätsmatrikel, angelegt am 24. October, enthält folgende Namen, die später in die Rectorenmatrikel, angelegt nach dem 2. December, nicht aufgenommen wurden:

Franciscus de Dresen (47).
Cunradus de Hildensim (48, doch vgl. oben S. 786, Anm.).
Petrus de Lockaw (49, doch vgl. oben S. 786, Anm.).
Theodericus Vredland.

Von den ersten beiden ist Nichts weiter bekannt, sie sind zwischen dem 24. October und 2. December fortgegangen oder gestorben; sollte Petrus de Lockaw identisch sein mit Petrus Cosseblut, so fällt dessen Nichtaufnahme in die Rectorenmatrikel auf, denn unmittelbar im Anfange der Universität erscheint letzterer mehrmals als Beamter der Facultät. Theodericus Vredland, in der Matrikel am Rande, doch von gleichzeitiger Hand, nachgetragen, erscheint nicht ferner; für den Fall also, dass er nicht identisch ist mit Theodericus de Brunswig (s. o. S. 786, Anm.), müsste auch bei ihm zu vermuthen sein, dass er vor dem 2. December Leipzig wieder verlassen habe.

Dahingegen fanden in die Rectoratsmatrikel als Gründer der Universität Aufnahme folgende, die in der Facultätsmatrikel sich nicht finden:

2. Die Decane der Artistenfacultät, einfach durch ein **D.** bezeichnet.

3. Die Decane der theologischen (doch erst seit dem Jahre 1543, s. S. 870) und medicinischen Facultät, bezeichnet **th. D.** und **med. D.**

4. Die Ordinarien der Juristenfacultät, bezeichnet **Ord.**

5. Die Rectoren, bezeichnet **R.**

6. Die Vicecanzler, bezeichnet **V.** — War der Genannte nur Substitut, so ist hinzugesetzt **subst.**, liess hingegen er sich vertreten, so ist sein Name in Klammern geschlossen.

7. Die Collegiaten der drei Collegien, bezeichnet **ma. C.,**[1] **pr. C., b. v. C.** Bei

Io. de Slynicz (2).
Vincentius Wyau (3).
Io. Vos (24).
Anshelmus de Frankenstein (31).
Conradus Krekaw (32).
Theodoricus de Zukow (46).

Abgesehen von Joh. Vos, von dem wir nichts Weiteres wissen, sind die Uebrigen in der That, wie Gersdorf angiebt, erst im Sommer 1410 nach Leipzig gekommen, sie waren also am 2. December noch nicht gegenwärtig und hatten ihre Ankunft wohl nur versprochen. Ebenso war es mit Joh. de Bremis, und Joh. Bolk, Joh. Wunschelberg und Hinricus Rosenberg der Fall, obwohl dieselben in beide Matrikeln eingeschrieben wurden. Nach solchen Vorgängen möchte übrigens die Annahme gar nicht widersinnig sein, dass auch Joh. Vos identisch sei mit dem erst 1414 nach Leipzig gekommenen Joh. Vos de Monasterio.

Die Reihenfolge der beiden Verzeichnisse stimmt im Anfange, einmal in der Mitte, und am Schlusse nicht, aber bei Nr. 10—27 der Rectorenmatrikel (nur Joh. Vos ist in dieser als Nr. 24 eingeschoben) und bei Nr. 33—44 derselben (nur ist für Theodericus Vredland der Facultätsmatrikel Hartungus als Nr. 40 gesetzt) sind beide Verzeichnisse in Uebereinstimmung. Ein genaueres Eingehen auf diesen Punct wird die Ursache vielleicht noch nachzuweisen im Stande sein. Sehen wir ab von den nur in je einer der beiden Matrikeln genannten Namen, so sind die Abweichungen diese: Hening Klokow, Hening Boltenhagen und Helmold Gledenstede sind in der Facultätsmatrikel ganz vorangestellt, noch vor Joh de Mönsterberg, während sie in der Rectorenmatrikel erst als Nr. 6—8 erscheinen; dagegen stehen Gerhard Hogenkerkhe und Nic. Stör in jener zurück, ersterer sogar sehr bedeutend, Joh. Eschenbach und Albertus Widenbach desgleichen, letzterer wieder sehr bedeutend; endlich auch Hartungus. Welche Gründe hatte man, jenen erstgenannten drei Mannern in der Rectoratsmatrikel einen spätern, den letztgenannten fünf einen frühern Platz bei der sicher nach bestimmten Grundsätzen geordneten Reihenfolge anzuweisen? Ist die in der Rectoratsmatrikel vielleicht correcter als die in der Facultätsmatrikel?

1) Eine noch vollständigere Liste der Collegiaten des grossen Fürsten-Collegs, als in Eck's Symbolis sich findet, enthält:

> Das Vom Anfang der Hoch-Löbl. Universität Leipzig Bis hieher Uber Dreyhundert Jahr in Zweyhundert Herren Collegiaten Blühende Grosse Fürsten-Collegium Zum Behalt immerwährenden Andenckens Aus Bewährten Schluss- und Rechnungbüchern Auch andern Urkunden zusammen gesucht von Desselben Collegii Ersten Actuario (d. i. Christoph Ernst Sicul). Im Jahr, Da nach des Seel. D Lutheri solennen disputation mit Dr. Ecken in Leipzig eben so viel, das ist zweyhundert Jahre verflossen, als bishero Cellegiati am Collegio gewesen.
> MDCCXVIII (1718).
> (Archiv d. phil. Facultät. Rep. Lit. C. Nr. 15.)

Dies Verzeichniss giebt auch an, wem jeder der Collegiaten gefolgt sei, und wer wiederum ihm, desgleichen ob die Mediciner Pathologen oder Therapeuten waren, u. A. Es ward wieder abgedruckt in Sicul's Annalen Sectio XXXII, S. 615 fg. Eck hat in der That Nichts weiter gethan als dies Verzeichniss excerpiert.

diesen allen ist das Jahr des Eintritts ins Collegium angegeben, und, wo dasselbe nicht fest zu bestimmen war, sind die Grenzjahre angegeben, innerhalb derer der Eintritt erfolgt sein muss.

Die weitern Würden ausser den genannten Ehrenämtern sind nicht angegeben worden. Dagegen habe ich die Namen der Männer, die Wimpina in seinem Catalogus (s. o. S. 525) als die berühmtesten des 15. Jahrh. aufführt und characterisiert, durch gesperrten Druck ausgezeichnet, mit Angabe der Nummer, die sie in seiner Aufzählung führen, in römischen Ziffern.

In Betreff der anlautenden Consonanten habe ich nur zu bemerken, dass Cz, Zc unter Z aufgeführt sind, und dass zuweilen Cz und Sc in einander schwanken.

Christophorus Eckel de Friberga, R. 1477^b.
—— Emerich, C. b. v. 1445.
—— Hegendorfinus. R. 1523^b.
—— de Holmis, D. 1437^a, R. 1438^a.
—— Kuppener de Lobau, C. pr. 1509, (V. 1510.) – LIII.
—— Montag a Graudincz, C. b v. 1533, D. 1533^b, R 1536^b und 1538^b, C. ma. 1538, V. 1547.
—— Thime [Thimonis] de Freienstad, V. 1454, D. 1455^b, C. ma. 1457, R. 1458^b. — XXXII.
—— Tömrich de Tetschenn, D. 1491^b, R. 1492^b.
—— Watzek a Zelewicz Boemus, C. pr. 1537, R. 1542^b.
Conradus Coci de Buchen, dictus Wimpina, C. ma. 1492, R. 1494^a. D. 1494^b, V. 1498, 1501 und (1502). – LXXV.
—— Deinhardi de Wetter, C. pr. (1445—47), R. 1446^a, D. 1446^b, V. 1448.
—— Donekorff [Tonekorp], R. 1426^a, Ord. um 1440.
—— Flurher de Nornberga, C. ma. 1450, R. 1454^a.
—— * de Hildensim (48, aber vgl. oben 786, Anm.)
—— Imhoff de Lor, D. 1506^b u. 1516^b.
—— Krekaw * (32).
—— Niseman Oberlankheimensis, C. ma. 1511.
—— Schomborch de Peyniss, D. 1477^a.
—— Thüne, R. 1445^b.
—— Thus, Ord. (vor 1440).
—— Tockler Noricus, R. 1512^a. — LIX.
—— Weissenbrunner Kitzingensis, D. 1413^a.
Constantinus Pflüger de maiori Glogouia, C. b. v. 1544, D. 1545^b, R. 1546^b.

D.

Dionysius Flegk de Bornis, D. 1462^a, R. 1463^b.
Donatus Zölner [Czolner] Camitianus, D. 1541^b, V. 1542, C pr. 1545, R. 1548^b.

E.

Erhardus Newpar Cräytzensis, R. 1535^b.
Ericus de Suecia, C. pr. 1486, R. 1487^a.
Ernestus Bock Cellanus, R. 1557^a, V. 1558, D 1559^a.

F.

Franciscus * de Dresen (47).
—— Conradi ex Soravia, D. 1531^b.
—— Korcz [Kurcz] de Wratislavia, C. ma. 1440, R. 1446^b.
—— Kramm Saganus, C. ma. 1554, R. 1554^b.
—— Richter ex Henichen, R. 1517^b, D. 1520^a.
Fridericus Peypes [Peypus, Peypis] Forchemius, D. 1530^b, R. 1534^a, V. 1534.
—— Smydel [Schmiedel] Egranus, C. pr. 1416, R. 1426^b, V. 1426, D. 1428^b.

G.

Georgius * Below * (41).
—— Pertoltzfelder de Amberga, R. 1496^a.
—— de Breitenbach, Ord. um 1525.
—— Dottanius de Meiningen, V. 1499, R. 1500^a, D. 1504^b, C. pr. 1506, V. 1507 u. 1509. — XLIX.
—— Hüter de Lipczk, V. 1463, D. 1464^a.
—— Joachimus Rheticus, D. 1548^b.
Georgius Krause de Borck, D. 1523^a
—— Lessener de Wormenith, R. 1486^b.
—— Lüders Brunswigensis, D. 1555^a.
—— Schiltel Ambergensis, C. ma. 1537, med. D. 1542—45.
—— Scelerus [Celerus, Zcelerus] Silesius Sprottavianus, R. 1540^b, 1544^b, und 1552^b, D. 1542^b, C. b. v. 1543.
—— a Szode [Zode, Zcode] Hanoverensis, D. 1527^a, R. 1529^a, C. ma. 1541.
—— Voylt de Aussigk, C. pr. 1473, R. 1476^b.
Gerhardus Bissendal de Osterborch, D. 1491^a.
—— * Hogenkerk * (4), med. D. bis nach 1415.
—— Kethelair Ammersford., C. ma. 1444.
Godofredus Sybott [Siboth] Battenburgensis, R. 1532^a und 1538^a, C. ma. 1537.
Gothardus Lüderi [Leuderi, Luderi] de Hallis, V. subst. 1512 u. 1513, R. 1513^a, D. 1515^a.
Gregorius Breitkopf [Bredekop] de Konitz, C. b. v. 1500, Vic. subst. 1502, V. 1503, 1506, 1511, 1515, 1521 und 1523, D. 1505^b und 1519^b, R. 1508^b, C. pr. 1514. — LXII.
—— Hewne de Gorlicz, D. 1496^a.
—— Hildebrant de Crossen, V. 1460. D. 1465^b.
—— Steinbrecher de Stregonia, R. 1450^b, C. ma. 1458.
—— Weszenigk de Kirchayn, R. 1485^b.
Guilielmus s. Wilhelmus.
Guntherus de Prato, R. 1419^a.

H.

* **Hartungus** * (40).
Helmoldus * Gledenstede de Zoltwedel * (8), C. ma. 1409, R. 1410^a und 1416^b, V. 1413. med. D. um 1430. — XIII.
Helmricus de Holris, C. pr. 1445.
Henningus * de Hildensim [Hildesianus] * (14), D. 1415^b, R. 1420^a. — XIX.
—— * Boltenhagen * (7), C. ma. 1409. R. 1412^b. — XIX. Wimpina wirft beide Henning unter einander.
—— * Klokow * (6).
—— Pyrgallus [Pyrgallius] Hildesianus [Hildensemensis, Hildesiensis], D. 1517^a, C. pr. 1524, R. 1525^a und 1541^a, V. subst. 1537, C. ma. 1538, V. 1540, 1541 und 1543.
Henricus Bebirstein, V. 1447.
—— * Bernhagen * (22), D. 1409^b.
—— Colhoef [Colhoff] de Bremis, C. ma. 1444, D. 1448^b, R. 1449^a.
—— Cordes [Coerdes] Brunswicensis, C. pr. 1545, D. 1547^a, R. 1551^a.
—— Ebernhausen, R. 1521^b.
—— Ellingk [Ellinger] de Stendal, C. pr. (1445—47), D. 1453^a und 1469^a, R. 1455^a, C. ma. 1460.
—— Gotschalk Bodenwerderensis, D. 1531^a, C. pr. 1532, R. 1535^a.
—— Greve de Gottingen, D. 1481^a und 1499^a, R. 1485^a, C. pr. 1485, C. ma. 1486, V. subst. 1488, 1489 und 1508, V. 1491, 1493 und 1505. — LX.
—— Hejdeler de Rochlitz, D. 1484^a.
—— Herolt de Beyreut, D. 1454^b.
—— Hiltermann, C. pr. 1445.
—— Kolk de Stendal, R. 1459^a, C. pr. (1460—66), D. 1461^a.
—— Lür [Lur] de Kirchberg, R. 1436^b, D. 1438^b, V. 1438. — III.

Henricus Pernolt de Nürmberga, R. 1460^a.
—— Raleneshusen de Eimbeck, D. 1501^a, R. 1505^a.
—— in Curia, dictus Rode de Marporg, R. 1484^b, C. pr. 1438.
—— *Rosenberg* (45).
—— Salmuth Sueinphordianus, C. pr. 1548, R. 1550^a.
—— Schrader Brunswicensis, C. pr. 1498.
—— Steinpach de Nurenberga, D. 1440^b, R. 1444^a, V. 1444, C. pr. 1445.
—— Stromer de Auerbach, R. 1508^a, C. ma. 1509, med. D. 1523 1542.
—— Thyme de Freynstadt, C. b. v. 1472, R. 1472^b, D. 1477^b.
Hermannus *Daum de Altorf* (26), C. ma. 1409. R. 1414^b, D. 1422^b.
—— de Heltpurg [Hilpurg], C. pr. (vor 1416), D. 1436^b, R. 1438^b.
—— Keyser de Stolberg, C. pr. 1507.
—— *Scipman de Lubeck* (19), D. 1411^b, R. 1422^a.
—— Steynberg de Duderstadt, R. 1457^a.
—— de Turgaw, C. ma. 1416, R. 1417^b.
—— Wulko de Frankenfordis, D. 1427^a und 1435^a, R. 1428^a, C. ma. 1433, V. 1435.
Hieronymus Dungerheim de Ochsenfort, C. ma. 1506, (V. 1508), R. 1510^a, — XCIII.
—— de Löbaw, D. 1416^a.
—— Swoffheym de Legnicz, R. 1462^b.
—— Wundsidel, V. 1472.
—— Zienaus. [Zynaus, Cihenaus] Lipsensis, V. 1555 und 1557, R. 1557^b.

J.

Jacobus Gislonis de Upsala, R. 1481^a.
—— Lohetgehen Lobensis, Dr. 1539^b.
—— Meseberch de Stendal, V. 1430, R 1430^b, D. 1431^a, C. ma. 1434, m D. um 1450 – 1463.
—— Meurer de Wratislavia, D. 1457^b.
—— Rodewicz de Jhenis, R. 1412^a und 1419^b, Ord. vor 1440. — XVII.
—— Sculteti de Stargardia, D. 1429^a, und 1443^a, C. ma. 1438, R. 1439^b, V. 1441.
—— Zetteler de Franckfordis, D. 1439^a.
Joachimus Camerarius Pabebergensis, C. ma. 1541, R. 1544^a, 1546^a u. 1558^a, D. 1544^b.
—— ab Heyda [von der Heide] al. Miricianus, C. m. 1528, D. 1533^a.
—— a Kneitlingen, R. 1545^a und 1549^a.
Johannes Balckmacher de Schawenstein, D. 1468^b.
—— *Benyn* (37).
—— *Bolk de Zoltwedel* (25).
—— Brandt de Rotenburga, R. 1478^a, C. pr. 1480. D. 1482^b, V. subst. 1490.
—— de Brega, D. 1435^b, C. b. v. 1440, R. 1440^b. (= J. de Praga?)
—— de Breitenbach, Ord. um 1500. — XLII.
—— Breitenbach, C. ma. 1525.
—— Breitruke de Marborg, D. 1442^b, R 1448^a.
—— *Bremis* (20).
—— Breslaw [Bresslauer] de Elbingk, C. pr. (1447-1456), R. 1452^b, D. 1453^b. — IX.
—— Brunekow de Stendalia, R. 1497^a.
—— Burborger de Lypczk, R. 1483^b.
—— Cappendancz de Spira, D. 1474^b, R. 1480^a, V. 1487, C. ma. 1496.

Johannes Curlebeke de Sundis, D. 1465^a. — XXV.
—— Currifex, alias Wagner, Landsbergensis, C. ma. 1490. med. D. 1506—1509. — LVIII.
—— Ermelreich de Gorlicz, C. ma. 1432, D. 1434^a, R. 1437^a.
—— Erolt de Zwickauia. — R. 1479^b.
—— Erstenbergius Bischofshemius, C. pr. 1540, D. 1540^b.
—— *Eschenbach* (28).
—— Euderitzsch [Uderitzsch] de Lipczk, alias Meyse, V. 1449 und 1452, D. 1454^a, R. 1461^b, C. ma. 1466.
—— Evernhusen [Eberhausen] de Gottingen, R. 1463^a, Ord. um 1480. LI.
—— Fabri de Crossin, R. 1470^b, D. 1475^a.
—— Fabri de Forcheim, R. 1472^a, C. ma. 1472.
—— Fabri de Rudesheym, R 1464^a, D. 1464^b, V. 1464, 1469 und 1478, C. ma. 1470.
—— Fabri de Werden, alias Obermayr, C. pr. 1481, R. 1486^a, D. 1486^b. — L.
—— Förtzsch de curia Regnitz, R. 1428^b.
—— de Frankenfordis, V. 1453. Ist J. Swertmann oder J. Hasenfelt gemeint? Man beachte den Unterschied zwischen Francfordia und Franckenfordis.
—— *Frankenstein* (15).
—— de Frigidofonte, D. 1498^b.
—— Fritzsch Oschatianus (Ossitiensis), R. 1531^b, D. 1532^a, C. ma. 1534.
—— Frondinus Wasingensis (V. 1520).
—— Gedaw de Budissin, V. 1456, D. 1458^a, R. 1459^b.
—— Girswolt Hamelensis, D. 1539^a.
—— Gobin (Jobin), C. pr. (1438 – 40).
—— Gro Eckelshemius, D. 1522^b.
—— Grosse de Gera, C. pr. (vor 1416), D. 1426^a, R. 1429^b, V. 1429 und 1436.
—— de Hallis, vgl. J. Wagh.
—— de Hallen s. de Heilden.
—— *Hamme de Lubeck* (35), D. 1413^b, R. 1418^a.
—— Hasenberg Boemus Horack, D. 1525^b, C. pr. 1529, V. 1533.
—— Hasenfeld de Frankenfordis (vgl. J. de Franckenfordis), D. 1463^a. R. 1463^a, C. pr. (1460 66), C. ma. 1476.
—— de Heylden s. Hilden.
—— Henningk de Haynis, C. ma. 1491, R. 1499^b.
—— Heberer de Bamberga, C. pr. (1447 — 56), D. 1450^b, R. 1452^a. — V.
—— Herolt de Kongisberg [Kunsberg], C. ma. 1458, R. 1466^a. D. 1466^b.
—— Horttemberger de Elbogen, D. 1471^b.
—— *Hilden* (36) alias de Hallen, de Heylden, R. 1418^b, V. 1418.
—— *Hofman de Sweidnicz* (18), C. ma. 1409, R. 1413^a. — XVI.
—— Hofmann Forchemius, V. 1553, D. 1554^b.
—— Homilius [Hummelius] Memmingensis, R. 1552^a, D. 1552^b, C. ma. 1555.
—— Honorius Cubitensis, R. 1502^b, D. 1503^b. LXIII.
—— *Huntman de Elbingo* (27).
—— Kleine de Löbaw, D. 1473^b, R. 1474^b, C. pr. 1488.
—— Kohell [Koel] Lipsicus, D. 1514^a, V. 1514, R. 1515^b.

Johannes **Kratzeberch**, Hirsbergensis, C. ma. 1489.
—— Landsberg, vgl. Currifex.
—— Landschriber de Lapide, C. pr. 1424, R. 1430^a, D. 1434^b, C. ma 1437.
—— Langer ex Bolkenhayn, C. b. v. 1515, D. 1515^b, R. 1516^b.
—— Langius, R. 1518^b.
—— Lindemann, Ord. um 1509.
—— Lintz de Gottingen, V. 1471, D. 1475^b, R. 1477^a.
—— Lirike de Frankenfordis, R. 1479^a, D. 1483^a und 1485^a, C. ma. 1483
—— *Lobeck* (11), C. ma. 1409, R. 1421^b, D. 1422^a, V. 1425 und 1431.
—— Lochner, C. ma. 1482.
—— de Maitburgk, C pr. 1445.
—— Malisch de Naustadt, D. 1492^a.
—— Martini Saganensis, C. b. v. 1509, D. 1509^b.
—— Matz Thorunensis, C. b. v. 1518, D. 1521^b.
—— Mayer de Nuremberga, D. 1480^b.
—— Meyer Selgenstadiensis, R. 1554^a.
—— Meyse s. Euderitzsch.
—— Meurer, D. 1445^b.
—— Milla de Nuremberga, D. 1456^b.
—— Murman de Ratispona, C. ma. 1447; vgl. J. de Ratispona.
—— Muslerus [Muschlerus] Otingensis, R. 1530^a, V. 1530 u. 1531, D. 1532^b, C. ma. 1540.
—— Nicolaus Reibegerstius ex Wyhe, D. 1522^a.
—— Osten, C. b. v. 1465.
—— *Ottonis de Mönsterberg* (1), C ma. 1409, R. 1409, V. 1409. — I.
—— Permeter de Adorff, R. 1468^a, D. 1470^b. — XXIX.
—— Peylick de Czcytz, R. 1497^b, D. 1500^a. — LIV.
—— Pfeffinger, th. D. 1549, 1552, 1555, 1557.
—— Pfeil Dresdensis, R. 1529^b, C. ma. 1531.
—— Placwicz de Lemberg, D. 1429^b.
—— de Praga, V. 1437. (= J. de Brega?)
—— de Ratispona, D. 1444^b, R. 1450^a. Ist J. Tortsch gemeint oder J. Mormann? X.
—— Regius Stasfordensis, D. 1545^a.
—— Reynhart de Zcebigker, C. pr. 1487, R. 1489^b; vgl. Reynhardus, unter R.
—— Reuschius Aschenbachensis, oder Fontanus, R. 1524^a. D. 1524^b.
—— Rochel, Ord. um 1514.
—— Rogghe Brunopolitanus, D. 1513^a, R. 1515^a.
—— Ruloffis de Tangermundis, C. pr. 1492, D. 1493^a, R. 1465^a.
—— de Salista, R. 1445^a.
—— Sawer Calvus ex Winsheym, D. 1526^b, R. 1528^a und 1542^a, C. pr. 1537, th. D. 1543.
—— Schantz, Ord. um 1508.
—— Seheibe, Ord. bis 1479.
—— Scheuerlein de Laugingen, R. 1458^a.
—— Scheuring [Schewring] de Wemdingen, R. 1490^a, C. pr. 1493.
—— Schymmelpfennig, R. 1441^a, D. 1442^a, V. 1442.
—— Schipnitz Weydensis, C. pr. 1440, C. ma. 1447. (vgl J. Weida.)
—— Schütz de Nurenberga, D. 1458^b.
—— Scublinger de Culmbach, R. 1462^a, D. 1462^b.

Johannes **Sinapius Weismonensis**, C. pr. 1546, D. 1546^b, R. 1548^a.
—— de Slynitz* (2).
—— Sperber de Heylgenstadt, D. 1503^a, R. 1511^a.
—— Spiess de Rotenburga, V. 1467, C. pr. 1468, R. 1470^a, D. 1472^b.
—— Sprembergius Wratislaviensis, V. 1536 (1537) und 1539, C. pr. 1537, D. 1537^b.
—— Stenhoff Lubecus, R. 1527^a.
—— Stramburgus Gottingensis, D. 1529^a, V. 1529, R. 1531^a.
—— Swertman de Francfordia, D. 1449^a, (vgl. J. de Franckenfordis), C. ma. 1453, R. 1456^a.
—— Swisikow de Wittenberch, R. 1447^a.
—— Swofheim de Lignicz, R. 1444^b.
—— Taymuth de Numborg, C. pr. 1456, R. 1457^b, D. 1460^a und 1478^a, V. 1462.
—— Thymonis de Gobin, D. 1428^a.
—— Tolhopf de Kempnat, C. ma. 1471, R. 1474^a.
—— Tornow, R. 1431^a.
—— Tortsch Ratisbonensis, C. ma. 1431 (vgl. J. de Ratispona).
—— *Treteber* (10).
—— Tuberinus Erythropolitanus, vulgo Rotemburgensis, D. 1512^b. — LXV,
—— Thümmel, R. 1481^b.
—— Uderitzcsch s. Euderitczsch.
—— Vos* (24).
—— Vos de Monasterio, D. 1424^b.
—— Wagh Halensis, C. ma. 1484, med. D. 1490 — um 1506.
—— Weicker de Römhilt, R. 1424^b und 1440^a, D. 1430^b, C. ma. 1431.
—— Weida, D. 1440^a und 1444^a, R. 1443^b med. D. 1463—84. Ist der Name identisch mit J. Schipnitz?
—— Weil ex Senftinbergk, R. 1526^b, D. 1527^b.
—— Wilden, V. 1475.
—— Wildow de Triptis, V. 1490.
—— Wilhelmus de Allenstein, R. 1478^b, D. 1481^b.
—— Wyse de Rostock, R. 1443^a, D. 1447^a, C. ma. 1448. — VI.
—— Wolffis de Sangershusen, D. 1486^a.
—— *Wünschelberg* (32), C. pr. 1427, R. 1437^b.
—— *Czach Wratislaviensis* (30), D. 1412^a, C. ma. 1413, R. 1415^a und 1429^a. — XV.
—— Birghamer de Nörenberga V. 1434.
—— Birckhammer Borussus C. pr. 1424. — XXIV.
Jodocus Breczler [Bretzner] de Cubito, R. 1496^b, V. 1496.
—— Engerer de Lewtershausen, R. 1498^a.
—— Vogilstein, C. b. v. (1445—56).

L.

Lampertus Braxatoris Lipsicus, D. 1530^a.
—— Dymelen de Einbeck, V. 1458.
—— von dem Hoeff de Goch, V. 1465 und 1466, R. 1476^a, D. 1476^b.
Laurentius Apel de Königshofen, D. 1520^b
—— *de Heilsberg* (12), R. 1411^b, V. 1411, C. p. (vor 1416), C. ma. 1416.
—— Helbigk Fribergensis, D. 1518^a.
—— Sibeneicher, D. 1534^b.

Lazarus de Schonensee, D. 1469^b.

Leonhardus Badehorn Misnensis, R. 1537^b und 1545^b, D. 1538^a, V. 1538, C. pr. 1538.

—— Lycius, D. 1556^b.

—— Mesebergk de Lipczk, C. pr. 1466, R. 1473^b, D. 1476^a.

—— Pölner de Czwigkawia, R. 1487^b.

—— Schacht de Zwickavia, V. 1522, 1524 und 1526, D. 1524^a.

—— Wolff Carniolanus, D. 1542^b.

Lubbertus * Starten de Osenbrugge *, (42), C. ma. 1409, R. 1416^a.

Ludolphus Hoyman, D. 1419^a.

Ludowicus Facbs, Ord. um 1542.

—— Sartoris Gorlicensis, R. 1507^b und 1528^b, D. 1508^a, C. pr. 1520.

M.

Magnus H u n d t d e M a g d e b u r g k, D. 1497^a, R. 1499^a, C. pr. 1499, V. 1504. — XLVIII.

—— Hundt Parthenopeius, C. pr. 1520, D. 1521^a.

Marcus Sculteti de maiori Glogouia, D. 1459^b V. 1459, R. 1460^b, C. pr. (1456—1460).

Martinus Bademussil de Crossin, V. 1451.

—— de Drembach Lipsensis, C. ma. 1555, med. D. 1555—1571.

—— Furman de Konitz, R. 1480^b und 1482^b, C. b. v. (um 1480), C. pr. 1482, D. 1483^b, V. 1485 und 1489, C. ma. 1495.

—— * Kranach * (38).

—— Meendorn ex Hirssbergk, D. 1501^b, R. 1506^b, (V. 1512), C. b. v. 1502, C. pr. 1503, C. ma. 1509.

—— P o l l i c h i u s d e M e l l e r s t a t, (V. 1486), C. ma. 1494. — XXXI.

—— Sporn de Franckenfordis, D. 1489^a, C. pr. 1489, R. 1491^a.

—— Spremberg, R. 1435^a.

—— Titius de Jawer, D. 1517^b, R. 1520^b und 1530^b, C. b. v. 1530.

Mathaeus Both Hirsbergensis, D. 1529^b.

—— Damerow de Premslavia, D. 1487^a, R. 1489^a, C. ma. 1491.

—— de Haynow, R. 1417^a.

—— Hennigk de Haynis, R. 1505^b, C. ma. 1508,

—— Heussler de Jawer, D. 1547^b, C. ma. 1547.

—— Lobdaw de Monsterberg, D. 1427^b.

—— Metz Aquanus Northemius, D. 1525^a, C. pr. 1538.

Mathias Frawendienst de Sweydenicz, R. 1494^b, C. b. v. 1494, D. 1497^b, C. ma. 1498.

—— Marci de Gorlicz, V. 1461, D. 1468^a.

Mauricius Steinmetz Gersb., D. 1556^a.

Maximus Gerits [Goritz] Mersepurgensis, V. 1549, 1554 und 1556, D. 1552^a, R. 1553^b, C. pr. 1559

Melchior Ludewig de Freynstadt, D. 1487^b, C. b. v. 1487, R. 1490^b.

—— Wölner Nivemontanus, D. 1544^a.

Michael Barth Annabergensis, D. 1558^a.

—— de Kothebus, R. 1425^b.

—— Raw de Leipczk, D. 1502^a, R. 1503^b.

Modestinus Pistoris, Ord. um 1554.

N.

Nicolaus Apel de Konigshofen in Campofossato, D. 1508^b und 1514^b, R. 1514^a und 1522^a, C. ma. 1518, V. 1518.

—— * Fabri * (34).

Nicolaus Fabri Grünebergensis, D. 1499^b, R. 1500^b, C. b. v. 1499.

—— Garden de Gryfenhaghen, D. 1441^a und 1445^a, R. 1441^b, C. ma. 1441, V. 1446.

—— Gerstman de Lewenberg [Leobergensis, Lemberg], D. 1451^b, R. 1454^b, C. ma. 1466.

—— Ghyr de Ihenis, D. 1470^a, R. 1471^b.

—— Golau, C. b. v. (1445—65).

—— Grobitzsch de Lobedaw, C. ma. 1461, R. 1469^b, D. 1472^a, V. 1477.

—— Heyner de Dresdenn, D. 1490^a, R. 1493^b.

—— Hüter de Kempnitz, R. 1418^b, D. 1420^a.

—— de Jutirbug, D. 1438^a.

—— Kleinschmidt de Schawenstein, R. 1492^a, D. 1492^b.

—— Lindner de Lipczk, D. 1488^a.

—— Maschko Sprottavianus, C. b. v. 1440.

—— Melczer de maiori Glogouia, C. p. 1445, D. 1449^b, R. 1456^b.

—— Metzerode de Prebiss, D. 1482^a.

—— Pistoris de Lipczk, D. 1446^a.

—— Reudel de Rastenburgk, V. 1497.

—— Sabelius, D. 1536^b.

—— Sceler [Zceler, Celer] de Wratislavia, C. b. v. (1487—94), D. 1493^b und 1495^b, R. 1495^b.

—— Schreytter de Koburgk, V. 1476, R. 1488^a, D. 1488^b.

—— Sculteti de Franckenford, C. pr. (vor 1416), D. 1423^a, R. 1424^a.

—— S m y l o u w d e H a m b o r g, C. pr. (1445—47), D. 1451^a, R. 1453^a. — IV.

—— * S t ö r d e L e g n i c z * (5), C. ma. 1409, D. 1419^b, R. 1421^a. — II.

—— Thein de Hilpurgkhausen, D. 1484^b.

—— Tronitz de Misna, R. 1449^b.

—— W e i g e l d e B r e g a, C. pr. (vor 1416), D. 1423^b, C. ma. 1424, R. 1427^a, V. 1427, C. b. v. 1440. — XVIII.

P.

Pasca Alvensleve de Magdeburg, V. 1492, 1494 und (1518), R. 1493^a.

Paulus Busse, V. 1439.

—— Bussinus ex Magdeburgk, D. 1541^a, R. 1543^a und 1547^a, C. ma. 1546.

—— Fetzer Norlingensis, R. 1526^a, D. 1528^b, C. pr. 1529, C. ma. 1545.

—— Lobwasser de niveo monte, R. 1533^b, D. 1534^a, C. ma. 1535.

—— Schiller de Plawen, C ma. 1502, R. 1511^b.

—— Suoffheim de Gorlicz, D. 1504^a, C. ma. 1505, R. 1509^b und 1524^b.

—— Thum [Thumaeus, Dhym, Thyme] Parthenopolitanus, C. pr. 1515, R. 1517^a und 1521^a, D. 1519^a, C. ma. 1524.

—— von Watt de Nurmberga, D. 1478^b, C. ma. (1476—79).

—— Worczensis, D. 1414^b.

Pelegrinus de Goch, R. 1442^a.

Peregrinus * de Czigenberg * (43).

Petrus * Cosseblut de Lockaw (49, und vgl. oben 786 Anm.) D. 1418^a.

—— Deubichen [Deubinger] de Miltenberga, D. 1496^b, V. 1500.

—— Eysenbergk Halensis, R. 1503^a, D. 1507^a, C. pr. 1510.

—— H e r b d e S c h o n g a w, D. 1452^b. — VII.

—— Herrnn de Gottingen, D. 1479^a, R. 1488^a, V. 1488.

Petrus Hofeman deSoravia, D. 1474^a, R. 1475^b.
—— Künige, alias dictus de Zwüsschendorf (Schossendorf), D. 1506^a.
—— Manenschyn de Lubeck, R. 1451^a, D. 1455^a, V. 1455.
—— Mosellanus, R. 1520^a und 1523^a, C. ma. 1521.
—— Pirner de Novoforo, D. 1433^b, R. 1435^b, C. pr. 1438.
—— Presczchewicz de Budissin, D. 1436^a, R. 1447^b.
—— Procotlendorf, alias dictus Brockendorf, Wratislaviensis, C. b. v. (1480–87), R. 1532^b.
—— Puchner de Nürnberga, D. 1426^b (starb während des Decanats).
—— Rode de Luneborch, D. 1459^a, C. pr. 1460, R. 1461^a.
—— Scorlerus Grimmensis, D. 1527^b, D. 1528^a.
—— Schorman Glogoviensis, D. 1507^b, C. b. v. 1507.
—— Sehusen de Lipczk, V. 1445, R. 1455^b, D. 1456^a.
—— *Storch de Zwickaw* (13), C. pr. 1409, C. ma. 1409, D. 1412^b, R. 1413^b.
—— Swoffheim Gorliczensis, C. pr. 1531, D. 1535^b.
—— Thomaeus Senfftenbergius, R. 1550^b, D. 1551^b.
—— *Wegwy de Promslavia* (9), C. ma. 1409, R. 1414^a, D. 1421^a.
—— Wirth de Lewenbergk [Leoberg, Lemberg], R. 1510^b, C. b. v. 1510, D. 1513^b.
Procopius de Cladrub, D. 1431^b.

R.

Reynhardus [Reyhart], V. 1473 und 1474. Ist Joh. R. de Tzebiker gemeint?
Richardus Karstens de Tzellis, D. 1467^a, R. 1469^a. C. pr. 1473.
Ruckerus de Luterburg, R. 1432^a, D. 1432^b, V. 1432.

S.

Sebastianus von der Heide Regiomontanus Brussus, C. pr. 1511, R. 1512^b.
—— Roth Auerbacensis, C. ma. 1542, med. D. 1545—55.
—— Sybart Muchelensis, D. 1512^a, C. pr. 1512, V. 1519, V. subst. 1532 u. 1535, D. s. 1536^a.
—— Zimmerman de Brandenburg, D. 1495^a, R. 1501^a.
Sigismundus Altman, V. 1495, R. 1504^a.
—— Pruferus Glogoviensis, D. 1555^b, C. b. v. 1555, R. 1556^b.
Silvester de Thorn, C. b. v. 1440. — XXIII.
Simon Eissenman ex Dilinga, R. 1518^a, D. 1518^b.
—— Gerth de Braunsberg Prutenus, C. pr. 1548, D. 1549^b.
—— Pistoris de Lipczk, V. 1379, C. ma. 1508, m. D. 1509-23. Ord. um 1519. — LVII.
Sixtus Pfeffer de Werdea, D. 1502^b, C. pr. 1505, R. 1506^a.
Stanislaus Auriss, C. b. v. 1440.
—— Pechman de Sweydenicz, D. 1463^b, R. 1468^b, C. pr. 1471.
—— Sauer Leobergensis, C. b. v. (um 1552).
Stephanus Fortunae de Freyberg, V. 1440, D. 1450^a, R. 1467^b. — XXVI.
Stephanus Gert Regiomontanus, C. pr. 1495, R. 1504^b. — LV.
—— Hüfner de Prettyn, C. ma. 1429, D. 1430^a, und 1432^a, R. 1433^a.
—— Schönbach Magdeburgensis, D. 1553^a.

T.

Theodoricus de Buckinstorf, R. 1439^a, Ord. um 1449, C. ma. 1462. — XXI.
—— *de Brunswig* (39).
—— de Schonbergk, R. 1468^b.
—— Stephani de Colbergh, D. 1457^a, V. 1457. — VIII.
—— *Vredland (50, vgl. oben S. 786, Anm.)
—— de Zukow de Rostock* (46).
Thomas Fabri de Herriden, D. 1490^b.
—— Hertil de Jawor [Gawer], R. 1466^b, D. 1467^b, C. b. v. 1480, D. 1485^b.
—— Hofman Forchemius, D. 1558^b.
—— Lam de Magdeborg, R. 1467^a. Werneri de Braunsberg, C. pr. (1456 – 60), D. 1461^b und 1479^b, R. 1464^b, C. ma. 1471, C. b. v. (1487—94). XXXIV.
Thimo Passerin de Lugkow, R. 1453^b.
Tilo de Trothe, R. 1509^a.
Timotheus *de Mergenaw [Margenow]* (23), D. 1410^b und 1417^b, C. pr. (vor 1416), R. 1423^a.

U.

Udalricus Steudlerus Carniolanus, C. pr. 1534, R. 1536^a und 1540^a, D. 1538^b, C. ma. 1540.
Urbanus Schacht Magdeburgensis, D. 1543^a, C. pr. 1544.

V.

Valentinus Becke Schmiedebergensis, C. ma. 1462, med. D. 1484 – 90.
Valerius Pfister Lignicensis, R. 1534^b, C. b. v. (1533—43).
Vincentius *Grüner de Zwickaw,* (16), C. ma. 1409, D. 1410^a, R. 1410^b, V. 1410. — XXVII.
—— Wyaw* (3).
Virgilius Wellendorffer de Saltzburg, D. 1500^b, R. 1502^a. — LXI
Vitalis Fleck de Bornis, V. 1450.
Volquinus de Aquisgrano, C. pr. (vor 1416), D. 1420^b, und 1426^b, R. 1422^b, C. ma. 1427.

W.

Wenceslaus Fabri de Budweyss, C. pr. 1483, R. 1488^b, C. ma. 1488, D. 1489^b. — XLI.
—— Judicis de Witchenaw, D. 1480^a, R. 1491^b.
Wernerus de Onshusen, D. 1460^b.
Wilhelmus Haltenhof Thorunensis, C. pr. 1490, C. ma. 1500.
Wolfgangus Fusius, V. 1551.
—— Meurer Altenbergensis, C. pr. 1538, D. 1540^a, V. 1546, R. 1547^b, C. ma. 1547.
—— Peylick, C. pr. 1511.
—— Schindler Cubitensis, D. 1511^b, R. 1514^b, C. pr. 1518, C. ma. 1531. — LXIV.
—— Schirmeister, th. B. 1554.
—— Sybotus Lipsicus, D. 1550^a, C. pr. 1552.

INHALTSÜBERSICHT.

B. Die politischen Corporationen der Universität.

I. Die Nationen.

II. DIE COLLEGIA.

C. Die Facultäten.

I. DIE FACULTAS ARTIUM.

II. Die drei höhern Facultäten.

A. Die Theologische.

B. Die Juristische.

C. Die Medicinische.

Anhang.

Indices.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

GEDÄCHTNISSREDE

AUF

SEINE MAJESTÄT

FRIEDRICH AUGUST

KÖNIG VON SACHSEN

IN DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG

DER

KÖN. SÄCHS. GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN

AM 27. OCTOBER 1854

GEHALTEN

VON

E. v. WIETERSHEIM.

LEIPZIG

BEI S. HIRZEL.

1854.

Hochgeehrteste Anwesende!

Die Aufgabe, zu deren Lösung ich aufgefordert worden bin, ist, wenn auch ehrenvoll und lohnend, doch gewiss eine sehr schwierige, und wird es noch mehr durch die besondere Rücksicht, welche ich Ihrem Kreise schuldig bin, der an einen Vortrag aus seiner Mitte wohl noch andere und höhere Anforderungen, als an eine nur dem Augenblick gewidmete Staats- oder Volksrede zu stellen hat.

Jeder Regent gehört der Geschichte an, darum hat der, welcher über einen solchen reden oder schreiben will, auch die Pflichten des Geschichtschreibers zu erfüllen, vor Allem mithin die heiligste derselben: Ohne Abneigung wie ohne Vorliebe, *sine ira et studio*. Das ist überall schwer, um so schwerer, je näher uns und je persönlicher der Gegenstand ist; am allerschwersten sicherlich da, wo Abneigung undenkbar, Vorliebe hingegen so unabweisbar ist, dass der besonnene Verstand das volle warme Herz kaum im Zügel zu halten vermag.

Befinde ich mich nun, wie ich offen bekenne, gegenwärtig in diesem Falle: wie habe ich bei so befangenem Gefühle diesen Auftrag überhaupt übernehmen können? — Ich will es Ihnen sagen, meine Herren. Mich hat die Hoffnung geleitet und gestärkt, Treue und Wahrheit der Darstellung, wie Maass und Haltung im Ausdrucke aus der lebendigen Erinnerung an den edlen und liebenswürdigen Fürsten selbst zu schöpfen, Dessen

reines Gemüth alle Schmeichelei hasste, Dessen bescheidener und religiöser Sinn sich über den Gedanken empört hätte, Ihn als erhaben über menschliche Schwäche und Unvollkommenheit schildern zu wollen.

Freier als in dieser Beziehung fühle ich mich dagegen einer andern Schwierigkeit fürstlicher Nekrologe gegenüber. Es ist dies die Frage: was, um den Gesammteindruck des Bildes zu erhöhen, bei Vertheilung von Licht und Schatten mehr hervorzuheben sei — ob die öffentliche Wirksamkeit oder das Privatleben? Gewiss gehört es zu den schwierigsten Problemen der Staatskunst, Psychologie und Geschichte, den Fürsten vom Menschen überall streng zu sondern, und darin, wieweit die Tugenden und Mängel des Einen bei Würdigung des Andern in Aufrechnung zu bringen sind, stets ganz unbefangen und gerecht zu sein; gewiss ist diese Klippe zu vermeiden vielen, selbst grossen Historikern nicht vollständig gelungen.

Desto wohlthuender die Betrachtung, wenn sie einem Herrscher gilt, bei dem Mensch und Fürst, beide vorzüglich, stets im innigsten Einklange standen, der Fürst immer menschlich dachte und fühlte, der Mensch aber des Fürsten stets eingedenk und würdig war.

In diesem Gefühle, in dem stolzen Bewusstsein, eines geliebten Herrn und Königs solcher Art Unterthan und langjähriger Diener, ja Ihm nahe gewesen zu sein, in dem tiefen Kummer, Ihn, den so viel Jüngeren, überlebt haben zu müssen, in dem freudigen Vertrauen endlich, hierin auch bei Ihnen, verehrte Anwesende, nirgends einem Zweifel, nur herzlichem Einverständnisse zu begegnen, nehme ich daher das Wort, ermuthigt durch die Hoffnung, die Macht und Würde des Gegenstandes werde meine schwache Kraft zu erhöhen, den Vortrag zu beleben, die Begeisterung zu ersetzen im Stande sein.

Anknüpfend an das nur Gesagte beginne ich indess mit der Schilderung des Menschen, überzeugt, dass dieser bei dem geliebten Verewigten mehr der Führer als der Begleiter, oder gar nur Diener des Fürsten gewesen ist.

Gründlicher und vielseitiger wissenschaftlicher Unterricht war — am Wendepunkte der Zeit, wo nächst dem Unentbehrlichsten ritterliche Gewandtheit und Kraft noch im Vorgrunde der Fürstenerziehung standen — schon Seinem erhabenen Oheim Friedrich August I und zwar in reicherem Maasse, als anderen seines Standes zu Theil geworden. Nicht erst bedurfte es daher hier des mächtigen Einflusses der inmittelst veränderten, überall Vergeistigung anstrebenden Zeit, um dem Neffen und Thronfolger dieses Oheims gleichen Vorzug zu sichern. Dem Reichthume und der Pflege der Aussaat entsprach in seltener Weise die geistige Empfänglichkeit unseres hochseligen Königs. Leichte Auffassungsgabe, scharfer Verstand verbanden sich in Ihm mit dem glücklichsten Gedächtnisse, das besonders für Zeitfolge, Namen, Orte, Reisebilder u. a. m. beinahe Unglaubliches leistete.

Ob bei so beneidenswerther Anlage die Leichtigkeit des Erlernens, die Sicherheit des Festhaltens, oder endlich der, diesem Allen erst praktischen Werth verleihende Durst nach Wissen grösser gewesen, möchte kaum zu bestimmen sein.

Wie mächtig und vielseitig biernach aber auch in Ihm die Masse des Stoffes anschwoll, so war es doch nie bloss mechanische Anhäufung, todtes Wissen, vielmehr Alles immer klar, lebendig, verarbeitet, in Geist und Sinn übergegangen.

Trat dies bei Seinem anspruchlosen Wesen nicht überall hervor, so war man oft um so überraschter, auch in solchen Zweigen des Wissens, die man dem Kreise Seiner Interessen ferner glaubte, ganz unerwarteter Gründlichkeit, besonders aber auch Klarheit und Schärfe der Anschauung zu begegnen. wie denn der geliebte Monarch, noch wenig Tage vor Seiner Abberufung von dieser Erde, in der Münchener Ausstellung die zahlreichen fürstlichen und anderen Personen Seiner Begleitung durch die Fasslichkeit und Vollständigkeit Seiner Erklärung der künstlichsten Maschinen in Staunen gesetzt haben soll.

Alles geistige Leben bewegt sich in zwei Hauptrichtungen, die man die active und passive nennen könnte. Wo die Einbildungskraft am lebhaftesten, der Geist am regsten und thätigsten ist, da gerade tritt nicht selten die andere, mehr passive, fast instinctive Seite geistiger Wahr-

nehmung zurück, die wir mit Takt und Blick bezeichnen. Und doch giebt es für Fürsten kaum eine wichtigere, da diese gerade die sicherste Grundlage der ihnen so unentbehrlichen Menschenkenntniss bilden muss, wofür selbst der schärfste Verstand, bei der beschränkten Möglichkeit eigner Beobachtung, bei der Unsicherheit und nicht selten Unlauterheit sonstiger Quellen, häufig nur unvollkommene Bürgschaft gewährt.

Wie glücklich nun, dass sich gerade in unserm theuern Könige beides auf die merkwürdigste Weise vereinte, und wenn Er sich vielleicht hier und da vorzugsweise von Seinem Gefühle leiten liess, dies eben niemals ein dunkles war, sondern durch die Klarheit Seines Verstandes sehr bald auch zu vollem Vernunftbewusstsein erhoben ward!

So warm Friedrich August II die Wissenschaft liebte, so nahm sie doch vielleicht nur den zweiten Platz in Seiner edlen Seele ein; eben diese aber war so reich, so tief, dass es der Fürsten und Menschen nicht viele geben wird, bei denen die Wissenschaft, selbst an zweiter Stelle, eine so wohnliche Stätte, eine so treue Pflege gefunden hat. Was Wunder daher, dass Er nie aufhörte zu lernen, zu sammeln, und die Zeit, welche, nach Erfüllung Seiner Regentenpflicht, nicht Familienleben und Naturgenuss in Anspruch nahmen, am liebsten wissenschaftlichen Studien widmete, oft Stunden lang, in denen Er Sich ungern stören liess, in Seiner Bibliothek zubrachte, ja selbst die Abende des engsten Familienkreises durch Lectüre, wenn auch leichtere, doch immer ernste, ausfüllte.

Im weiten Bereiche menschlichen Wissens war es mehr das Concrete als das Abstracte, mehr das Praktische als das Spekulative, was Ihn anzog, daher Natur und Mensch die Angelpunkte Seiner Interessen. Pietät gegen Seinen erhabenen Oheim, dessen Lieblingswissenschaft die Botanik war, und eigne kindliche Freude an der Natur im Ganzen und Grossen befreundeten auch Ihn bald vorzugsweise den sinnigen Gebilden, den tiefen Geheimnissen des Pflanzenlebens.

Auch diesem Studium aber gab Er Sich nicht mit exclusiver Specialität hin, vielmehr war es gewiss vorzugsweise dessen anziehende Vereinbarkeit mit Seinen, durch Gesundheitsrücksichten gebotenen Reisen und Fusswanderungen, bei denen Ihm die Botanik als Ziel und Erholung galt, weshalb Er sie mit immer gleichem Interesse bis an Sein Ende

pflegte. Nächst dieser fesselten besonders Zoologie und Geognosie Seine Aufmerksamkeit, während in einem anderen Gebiete vorzüglich Geschichte und Länderkunde, worin Er, namentlich in letzterer, staunenswerthe Kenntnisse besass, den Gegenstand Seiner Beschäftigung und Lectüre bildeten.

Noch wäre hier Seiner Stellung zur Kunst zu gedenken, wenn diese nicht mehr Seinem Gemüthsleben angehört hätte, auf das ich nun überzugehen habe.

Geist und Wissen sind die schönsten Zierden der Menschenseele; ein rasches und klares Erkenntnissvermögen, Scharfblick und Takt ihre köstlichsten Werkzeuge; eben deshalb aber nicht von absolutem, nur von relativem Werthe, da erst deren Gebrauch darüber entscheidet, ob sie Andern zum Segen oder Verderben gereichen sollen.

Im Herzen allein liegt der Schlüssel, der tief verborgene Quell alles menschlichen Fühlens, Strebens und Wollens. Dies nun zu läutern, zu veredeln und dadurch den ganzen Menschen dem höchsten Zielpunkte irdischer Tugend, der Nachfolge Christi und Gottähnlichkeit immer näher und so weit endlich zuzuführen, als es menschlicher Schwäche und Sündhaftigkeit überhaupt erreichbar — das ist vor allem die Aufgabe der religiösen und moralischen Ausbildung.

Auch in dieser entscheidenden Beziehung nun wieder derselbe Zweifel, wie im geistigen Leben unseres theuren Königs, was edler und werthvoller, ob die angeborene Anlage, oder deren Ausbildung?

Gewiss ist ein gutes und offenes, ein weiches und warmes Herz der köstlichste Seelenschatz, vollen Werth gewinnt es aber doch nur dadurch, dass der blinde Naturtrieb, zur Klarheit des moralischen und christlichen Bewusstseins gereift, der Erhebung zu Gott als Grundlage und Stufenleiter dient.

Dass dies nun bei unserem geliebten Fürsten in vollem, seltenem Maasse der Fall war, bedarf im Allgemeinen kaum der Erwähnung, weil das, gerade in der Erkenntniss Seines ganzen Seelenlebens bereits wurzelnde, allgemeine Gefühl der Liebe und Verehrung für Ihn durch Worte darüber nur abgeschwächt, nicht erhöht zu werden vermöchte.

Wichtiger und nützlicher daher, durch Beleuchtung einzelner Züge

dem Gemälde dieser schönen Seele überhaupt Physiognomie, Colorit und Leben zu verleihen und es dadurch aus dem Nebel der Ferne, in welchen es für die Meisten gehüllt ist, dem Auge näher zu rücken — gewiss, dass es somit der Betrachtung nur würdiger, dem Urtheile nur befriedigender, dem Herzen nur theurer werden kann.

Geboren und erzogen für den Thron, der seit nahe einem Jahrtausend Seiner Altvordern fürstliches Erbe war, fand und erkannte Friedrich August II. dennoch den rechten und heiligen Grund Seiner Herrschaft über Land und Volk nur in der Knechtschaft Gottes. Tief ergriffen von dem Gefühle, dass geistliche Armuth, Sanftmuth, Friedfertigkeit, Gerechtigkeit, Mildthätigkeit und Barmherzigkeit die köstlichsten Edelsteine der Krone seien, trachtete Er ihnen nach, soweit dies menschlicher Schwäche überhaupt möglich ist, um durch treue Knechtschaft dereinst zur Kindschaft Gottes einzugehen. Seine Religiosität aber war — bei strengster Treue gegen die Pflichten Seiner Kirche — offenbar mehr eine innerliche als äusserliche, folglich immer praktisch und thätig.

Sein Gemüth war durch und durch rein und kindlich, daher Seine grosse Freude an Kindern, an unverdorbenen Naturmenschen, Seine Nachsicht gegen menschliche Schwächen, wie Seine Abneigung gegen alles Unwahre, Gezierte und Unnatürliche, daher auch die ursprüngliche entschiedene Anlage zur Heiterkeit. Aus diesem Quell, wie aus jenem tief religiösen Sinne entsprang auch Seine Milde, die Er sicherlich, wenn auch durch Vernunft und Pflicht geleitet, bei Begnadigungen und sonst eher zu reichlich als zu kärglich bethätigt hat.

Je grösser und vielseitiger ein Wirkungskreis auf Erden ist, um so häufiger und unvermeidlicher auch der Anlass zu Unzufriedenheit, Unmuth, Verdruss. Gefühlen der Art konnte auch der Hochselige nicht immer entgehen, aber Er strebte eifrig, sie in Seine Brust zu verschliessen, und wenn sie sich dennoch einmal, vielleicht eben in Folge dieser Zurückhaltung, zu augenblicklicher Ueberwallung steigerten — ach, wie erhebend und rührend war es, wie Er dies sogleich selbst offen erkannte und dem etwa Verletzten Sein Bedauern darüber mit einem Gefühle und Wohlwollen ausdrückte, das die Liebe zu diesem seltenen Gemüthe nur auf das Höchste zu steigern vermochte!

Welche Fülle von Liebe, Dankbarkeit, christlicher Demuth und Versöhnlichkeit spricht sich endlich in den unsterblichen Worten Seines Testamentes aus, in denen Er aus dem Grabe noch Seinen Dienern nachruft: »Möge Gott ihnen Alles das vergelten, was sie mir gethan, und mögen sie mir Alles das verzeihen, womit ich sie vielleicht je gekränkt«; ferner wenn Er dem herzlichsten Abschiede von Seinen Sachsen die Worte noch hinzufügt: »Allen denen, die mich im Leben betrübet und gekränket, verzeihe ich von ganzem Herzen.«

Genug im Allgemeinen von diesem Gemüth, dessen Kindlichkeit, Reinheit, Tiefe und Adel würdig zu schildern meine schwache Kraft ohnehin nicht ausreichen dürfte; nur über einige besondere, vor Allem liebenswürdige Züge Desselben noch einige Worte.

Wie die Blume zur Sonne, so wandte sich die ganze Seele des theuern Fürsten nach süsser Befriedigung Seines tiefinnersten Herzensdranges, der auf Liebe und Genuss des Erhabenen und Schönen gerichtet war.

Wie Ihn der Herr in der ersten und wichtigsten Beziehung zweiundzwanzig Jahre lang durch Seine erhabene Gemahlin beglückt, die, ebenbürtigen Herzens und Geistes, »Ihm die trüben Tage erheitert und die schönsten Stunden bereitet, die Er im Leben genossen«, darf ich hier nur mit obigen, allerhöchsteigenen Worten Desselben ausdrücken, gewiss, dass dies hohe Verdienst der Königlichen Frau, die sich auch hierin, wie in allem übrigen, als die edelste Landesmutter bewies, dereinst noch — Gott gebe, so spät als möglich — beredtere Anerkennung, würdigern Preis finden werde. Auch das Verhältniss des Verewigten zu allen Mitgliedern Seiner hohen Familie, vor Allen zu Seiner Majestät unserem gegenwärtigen König und dessen Kindern, war ein selten schönes und glückliches.

Nächst diesem tiefsten Zuge Seines Gemüths waren es vor Allem Natur und Kunst, die Ihn wunderbar fesselten. Für die Schönheit der Natur, insbesondere für die Erhabenheit der Gebirgswelt hatte Er nicht bloss den offenen, lebendigen Sinn, der edleren Naturen überhaupt eigen ist, nein, es war eine tiefinnerliche, wahrhaft kindliche Freude, die Ihn in der Gegenwart ganz ergriff, an der Erinnerung noch lange zehren liess.

Vielseitiger, fortwährender noch nahm Ihn vielleicht die Kunst in Anspruch, wiewohl ich darüber, was von beiden Ihm höher stand, ebensowenig ein Urtheil habe, als über die Rangordnung der einzelnen Zweige letzterer in Seiner Vorliebe, wenn ich auch glaube, dass die bildenden Künste und Musik Ihn fast noch mehr anzogen als Poesie, so tiefe Empfänglichkeit Er auch für letztere, namentlich wenn sie Sein Gemüth ansprach, in Sich trug. Ganz in diesem nehmlich, in dem Sinne für, dem Genusse an Schönheit fand auch Seine Liebe zur Kunst ihren Quell; ausgebildet in rastlosem, beinahe unglaublichem Streben ward sie zur wahren Wissenschaft. Im Gebiete der Architektur, Plastik und Malerei insbesondere, worüber sich mir allein zu näherer Wahrnehmung öfterer Anlass bot, hatte Er eine Richtigkeit, Schärfe und Sicherheit des Blicks, die wahrhaft bewunderungswürdig waren.

Noch erinnere ich mich einer, vor sieben Jahren, auf den ersten Vorschlag des jetzigen Bauplatzes für das neue Museum gethanen Aeusserung Desselben, deren Richtigkeit mich zwar sogleich frappirte, deren tiefer Grund mir aber doch jetzt erst, nach Vollendung dieses Bauwerks, durch und durch klar geworden ist. Hierzu gesellte sich nun eine Kenntniss der Kunstdenkmale und Kunstgeschichte, wie sie oft bei Männern vom Fache kaum gefunden wird.

Hätte der Hochselige in früherer Zeit gelebt, so würde Er in Kunstliebe und Kunstsinn unter den Monarchen einzig gewesen sein; standen Ihm aber zu Seiner Zeit hierin zwei Seiner Königlichen Herren Schwäger als gefährliche Rivale zur Seite, so konnte es Ihm, wie allen Zeitgenossen, nur zur Freude gereichen, diese schöne und reinste Blüthe fürstlicher und menschlicher Cultur auf deutschen Thronen so reich und freudig entfaltet zu sehen.

Einfach wie Er in Allem, was nur Seine Person betraf, Sich bewies, waren daher auch Kunstgegenstände das Einzige, wofür Er nie Ausgaben scheute, obwohl auch in deren Beschränkung Sein Pflichtgefühl, in der Ausübung Sein Wohlwollen sich äusserte, da Er vorzüglich Kupferstiche, Bilder aber ausschliesslich von lebenden Künstlern kaufte.

Eigner Kunstübung viel Zeit und Mühe zu widmen, trug Er, ob-

wohl selbst musikalisch und Zeichner, zu richtigen und anspruchslosen Sinn. Nur auf Reisen und Wanderungen war es Ihm Freude und Bedürfniss, Skizzen nach der Natur zu entwerfen, wie Er dies noch kurz vor Seinem erschütternden Hintritte gethan. Dergleichen hat Er in staunenswerther Zahl, alle von grossem Talente zeugend, — einen wahren Schatz — hinterlassen.

Es giebt in der Menschenseele eine Grenze, wo Geist und Gemüth sich begegnend ineinanderfliessen und darin eigentlich erst das Charakteristische der Persönlichkeit bilden. Wohl hat Novalis im Allgemeinen Recht, wenn er sagt: „Ein klarer Kopf und ein warmes Herz (wie wir beides bei unserem geliebten Verewigten fanden) sind die echte gesundheitbringende Seelenkost"; aber das Besondere dieser schönen und glücklichen Verbindung in Seiner Seele bedarf noch der Hervorhebung.

Wollten wir diese Verbindung mit einer Ehe vergleichen, so möchte dem weiblichen Element, dem Gemüthe, ein gewisser Vorrang nicht abzusprechen sein. Dies war still und tief, wie das sturmlose Meer; eine Welt reichen Lebens im Innern, ruhig auf der Oberfläche. Selbst wenn gerechter Unwille, Besorgniss, Schmerz es erfüllten, — nur auf dem Grunde der Seele die Bewegung, nie, von kleinen Aufwallungen des Augenblicks abgesehen, Ausbruch wirklicher Leidenschaft. Nach dieser Tiefinnerlichkeit Seines Gemüthslebens hätte man Ihn für verschlossen halten können, und doch war Seinem wohlwollenden, offenen, ja heiteren Sinne nichts fremder, als ein bewusstes Abschliessen und Verbergen, das in der Regel nur finsteren, argwöhnischen Seelen eigen ist, während es bei Ihm nur ein Insichzurückziehen war — gleichsam als ob die zarten Fühlfäden Seines Gemüthes, die rauhe oder ihnen doch minder zusagende äussere Luft scheuend, nur im eignen Innern oder doch in dem allergeheimsten Kreise der Liebe und des Vertrauens ihre rechte Stätte für behagliches Sein und Wirken fänden. Diese Richtung theilte auch Sein Geist, der durch und durch beschaulich war. Darin wurzelte denn auch eine andere, bei so viel Geist und Gemüth auf den ersten Blick auffällige Eigenthümlichkeit Seines Wesens — Seine Abneigung, Sich ausserhalb jenes engsten Kreises nach Aussen hin mitzutheilen. Sich auszusprechen war Ihm nicht, wie vielen Andern, nament-

lich auch Fürsten, in der Regel, sondern nur ausnahmsweise Bedürfniss. So schien denn um diese reiche Fülle von Wissen, Gedanken, Gefühl und Theilnahme eine Schranke des Schweigens gezogen, die man um so tiefer beklagen musste, je genauer man den Werth des Verborgenen kannte. Indess fiel diese Schranke unter zwei Voraussetzungen gänzlich; zuerst wenn eine ernste hohe Pflicht es gebot. Dann sprach Er, meist vorbereitet, aber mit einer Klarheit, Logik, Tiefsinnigkeit der Auffassung, dass man — dies ist keine Schmeichelei — die Stimme ächter Weisheit zu vernehmen glaubte. Zweitens, aber in ganz anderer Richtung, wenn die erhöhte Heiterkeit Seiner Stimmung, häufig nach wohlthuender physischer Bewegung, Ihn dazu anregte. In solchem Falle wusste Er in kleinerem Kreise beinahe Stunden lang über Reisen, Jagden, Kunst, Natur und Litteratur auf das Unterhaltendste und, wenn es der Gegenstand mit sich brachte, auf das Geistreichste und Belehrendste zu sprechen.

Zwischen dem zu viel und zu wenig reden ist die Grenzlinie oft sehr schwierig, und doch für Fürsten so wichtig.

Ersteres ist für den, der sich gut zu sprechen bewusst ist, in der Regel ein Genuss des Selbstgefühls, welchem sich hinzugeben der Fürst allerdings mehr verleitet ist, als der Private, der mit Abneigung oder Ungeduld der Hörer zu kämpfen hat. Ein solcher Antrieb lag freilich nicht in dem anspruchslosen Sinne des Verewigten; dennoch aber dringt uns die Gerechtigkeit das Zugeständniss ab, dass es wohl wünschenswerth gewesen wäre, wenn Er Seine diesfallsige Abneigung bisweilen mehr zu überwinden gewusst hätte. Freilich waren es besonders nur leere Worte, Phrasenmacherei, die Ihm so überaus schwer wurden; aber so achtbar dies auch im Grunde erschien, so konnte es doch die Unterlassung, weil auch dergleichen für den Fürsten oft unentbehrlich, für Andere aber wohlthuend sind, nicht immer ganz rechtfertigen.

Minder glücklich als die seelische, obwohl ebenfalls in Vielem von der Natur bevorzugt, war die körperliche Anlage und Bildung unseres geliebten und unvergesslichen Königs. Seine edle Gestalt, Seinen, besonders durch das sprechende Auge so einnehmenden Ausdruck, Seine ungezwungene und doch durch und durch fürstliche Haltung Ihnen zu schildern, würde überflüssig sein. Ebenso allbekannt ist die kräftige,

durch grosse Krankheiten nie gestörte oder geschwächte Constitution Seines Körpers, die Ihn der unglaublichsten Anstrengungen fähig machte, denen Er Sich, keine Beschwerde, selbst keine Gefahr scheuend, noch in den letzten Tagen Seines, ach so früh gebrochenen Lebens, oft fast zu rücksichtslos aussetzte.

Nur in dem einen dunkeln Gebiete, wo das animalische und das höhere Leben — die Nerven des Cerebral- und Gangliensystems, darin aber Körper und Seele — sich begegnen, entbehrte Er jenes glücklichen Gleichgewichts, worauf die immer gleiche und sichere Gesundheit der Seele doch so wesentlich mit beruht. Diesem thunlichst abzuhelfen, waren Ihm freie Luft, Bewegung, längere Reisen unentbehrlichstes Bedürfniss. Ward aber auch dadurch der Zweck oft recht glücklich erreicht, so wirkte doch der Einfluss des, für alle Constitutionen dieser Art so gefährlichen, Winters stets wieder sehr nachtheilig auch auf die Seinige zurück, wovon Verstimmung des gesammten Nervenlebens, die sich bisweilen sogar bis zu einem leichten Anfluge von Trübsinn steigerte, die Folge war, wie dies, wenn auch in geringerer Maasse, schon in Seiner Jugend, später aber mehrmals, besonders im Jahre 1838, vor Seiner Reise nach Dalmatien, mehr oder minder besorglich hervorgetreten war. Ob weiterhin auch die Erlebnisse der Zeit hierauf mit eingewirkt, ob diesem in der Regel im höheren Alter zunehmenden Uebel eine noch schmerzlichere Steigerung bevorgestanden, wissen wir nicht, vermögen aber den Gedanken nicht zu unterdrücken, dass der Herr, dessen unerforschlicher Rathschluss Ihn noch in der Fülle Seiner Kraft und Segenswirksamkeit auf eine eben so wunderbare als erschütternde Weise von uns abrief, dies gewusst und erwogen habe.

Nachdem ich Ihnen mit inniger Freude, aber nur zu schwachen Kräften das Bild eines so guten, edlen und liebenswürdigen Menschen zu entwerfen versucht habe, gehe ich mit gleich wohlthuendem Gefühl zur Schilderung des Fürsten über.

Auch hierzu war Seine Bildung eine mit Weisheit gewählte, mit Sorgfalt vollführte. Nicht nur vielseitiger, gründlicher Unterricht, auch mehrjährige Theilnahme an den Sitzungen der Landesbehörden bereiteten Ihn praktisch vor, wie Ihm denn auch im Jahre 1822 das Stimm-

recht im Geheimenrathe beigelegt ward. Seine active Theilnahme an Regierungsangelegenheiten blieb indess, zumal der Wirkungskreis letztgedachter Behörde damals fast nur begutachtend war, mit Ausnahme Seiner militärischen Wirksamkeit, bis zum Jahre 1830 immer noch eine beschränktere, als vielleicht, wenigstens von 1827 ab, zu wünschen gewesen wäre.

Die September-Ereignisse des Jahres 1830 waren einem Gewittersturme vergleichbar; erschütternd, theilweise verderblich im Augenblicke, wohlthätig in der Nachwirkung. Um so gesegneter diese, je früher vor der Sonne des Friedens, vor dem Geiste der Eintracht und Ordnung die Gewitterwolken zurückwichen; je energischer im Frühjahre 1831 der noch mit einiger Wildheit überufernde Strom in die Dämme alter Zucht zurückgedrängt wurde. In jener ersten Gährung der Gemüther bedurfte es eines Anknüpfungspunktes für das zerrissene Vertrauen, einer Vermittelung zwischen Fürst und Volk, und diese bot das einnehmende Wohlwollen, das milde Gemüth, der verständige Sinn unseres geliebten Fürsten auf das Entsprechendste und Beglückendste dar. Wohl hat Seine damalige Wirksamkeit, Seine Erhebung zur Mitregentschaft in fernen conservativen Kreisen, sogar von edlen Monarchen Europas, vorübergehende Missdeutung erfahren; aber die Zweifel sind in wenig Jahren besserer Erkenntniss gewichen; Keiner, selbst unter denen, die nicht mehr sind, der nicht den reinen, lautern Adel des Charakters unseres allverehrten Königs auch in den Ereignissen jener Zeit richtiger kennen und wahrhaft schätzen gelernt hätte.

Die Art und Weise, in welcher damals eine tief eingreifende Verfassungsänderung beschlossen wurde, war für Viele eine Genugthuung, für Andere ein Flecken, für den aber Nebensache, der über den Parteien stehend nur die Geschichte und Gott, der sie gestaltet und sich dazu mannichfacher Wege bedienet, vor Augen hat, weil er Werk und Wirkung mit Recht für die Hauptsache ansieht. Um so erfreulicher und wohlthuender, dass über beides bei uns, im Wesentlichen wenigstens, keinerlei Zweifel vorwaltet. Hierüber aber spricht sich ein officielles Blatt am Tage des 23jährigen Gedächtnissfestes der Verfassungsurkunde (Dresdner Journal Nr. 205 d. J.) bereits so wahr, treffend

und erschöpfend aus, dass es weder nöthig, noch ohne Wiederholung beinahe thunlich scheint, dessen hier weitläufiger zu gedenken.

Zweierlei gewiss zeichnet unsere Verfassungsurkunde vor vielen anderen aus: die streng loyale Form ihrer Verabschiedung mit den alten Ständen, und die weise Vermittelung zwischen dem historischen und philosophischen Princip, worauf vor Allem der folgenschwere Unterschied zwischen Reform und Revolution beruht. Der glücklichste Griff in jener aber war unstreitig die, damals durch und durch originelle, Zusammensetzung der ersten Kammer. Merkwürdiges Problem der Staatskunst! Jeder fühlt und erkennt, dass eine solche unentbehrlich ist, und doch hat, wenn es deren Aufbau aus roher Wurzel galt, noch Niemand das richtige Recept dafür aufzufinden vermocht, wie dies die Zweifel, Kämpfe und Schwierigkeiten bei deren Bildung für einen grossen Nachbarstaat noch in jüngster Zeit recht klar gemacht, und doch zuletzt, in wenigstens theilweiser Annäherung an die Sächsische, Lösung gefunden haben. Nicht der Kritik der Verfassungs-Urkunde indess, in welcher namentlich auch die glückliche Mischung der Elemente in der zweiten Kammer Hervorhebung verdienen würde, ist unsere Betrachtung gewidmet.

Dass nun aus dem fast gleichzeitigen Eintritte einer neuen Regierung und neuen Verfassung auch ein neuer reicher Quell des Lebens für Staat und Volk hervorgehen müsse, war mit Sicherheit zu erwarten und bethätigte sich mit Segen. Völlig neu aber ward die Regierung nicht etwa dadurch, dass der Einfluss des Königs Anton — dessen reiner Wille und Herzensgüte bald immer mehr Anerkennung fanden — durch die Mitregentschaft bei Seite geschoben worden wäre, sondern lediglich dadurch, dass Ersterer dem neuen Geiste mit herzlichem Einverständniss sich anschloss. Nichts aber förderte und segnete die nun eintretende Doppelregierung sicherer, als der alte Geist der Liebe, der Eintracht und des Vertrauens, der, seit langer Zeit alle Mitglieder unseres theuern Königshauses so glücklich verbindend, jetzt nicht nur jede wirkliche Spaltung, sondern selbst blosse Missverständnisse fern hielt.

Es würde Missbrauch Ihrer Geduld, wie Abweichnug vom Zwecke sein, den langen Katalog weiser Gesetze, wohlthätiger, selbst grossarti-

ger Einrichtungen und Anstalten unter der Mit- und Alleinregierung unseres theuern Fürsten hier entwickeln zu wollen. Nur einiger der wichtigsten Glanzpunkte, vorzüglich solcher, die am tiefsten ins Leben eingriffen, sei mir zu gedenken vergönnt.

Gebührt der Preussischen Regierung der Ruhm, zuerst in Europa eins der dringendsten Zeitbedürfnisse — die Entfesselung des Bodens, der landwirthschaftlichen Industrie und der zahlreichsten Classe des Volks selbst von mehr oder minder drückenden Hemmnissen — klar erkannt, und solchem weise Abhülfe gewährt zu haben; so wird man doch weder dort, noch irgendwo in Deutschland, der Königlich Sächsischen das Verdienst streitig machen, diese Frage, nicht nur, weil auf volle Entschädigung gegründet, mit strenger Gerechtigkeit, sondern auch ungemein schnell, vor Allem aber durch das weise Institut der Landrentenbank am segensreichsten gelöst zu haben.

Wo war der Regent, dem man nachrühmen kann, mit einem Federstriche die widersprechendsten Interessen vereinigt, alle Theile zufriedengestellt, und dem Grundbesitze seines Volkes eine Bereicherung um mehr als 20 Millionen Thaler theils wirklich schon gewährt, theils mit mathematischer Sicherheit verbürgt zu haben? Wie dies die Mitwelt erkannt, beweist die Nachfolge anderer Staaten, nun selbst Preussens und Oesterreichs.

Dem zunächst schliesst sich das neue Grundsteuersystem an, das, wiewohl auf Vermessung und Abschätzung gegründet, seine schwierige Aufgabe in kaum neun Jahren mit verhältnissmässig geringem Aufwande, zwar keineswegs vollkommen, aber doch so annähernd gelöst hat, dass es den Vergleich sogar mit späteren, in kleinerem Bezirke wie unter günstigeren Umständen ausgeführten. Maassregeln der Art nicht zu scheuen hat.

Sicherlich aber ist die gleichmässigere Besteuerung nicht der einzige, vielleicht nicht einmal der grösste Vortheil, den diese weise Maassregel dem Lande gebracht hat.

Nicht Grundbesitz und Landbau allein erfreuten sich solcher Fürsorge. Tief danieder lagen im Jahre 1830/31 Handel und Industrie, ganz besonders die letztere.

Vor dem Zollanschlusse an Preussen hatte die Furcht des Selbstständigkeitsverlusts., im Verein mit vielen andern, mehr oder minder scheinbaren Gründen, stets zurück gebebt. Fest und sicher aber setzte die Regierung nun sofort Grosses über Kleines und bahnte, wiewohl der Abschluss selbst bis 1834 sich verzögerte, durch ihren Beitritt die Brücke zu dem grossen deutschen Zollbunde, um dessen Erweiterung und Befestigung sie sich noch in den letzten Jahren so grosses Verdienst erworben.

Vermöchte ich die Summe, um welche der Nationalwohlstand — selbst, was man Anfangs bezweifelte, der städtische Leipzigs — dadurch erhöht worden, zur Ziffer zu bringen, so würde ich Ihr grösstes Erstaunen, vielleicht selbst Ungläubigkeit hervorrufen, obwohl die Segnungen dieser grossen Regierungsthat im Allgemeinen sicherlich von Keinem, der da lebt, bezweifelt werden.

Auch Sachsens Finanzen erhoben sich dadurch, in den ersten zwölf Jahren wenigstens, zu ungeahnter Blüthe. Die Steuern wurden bedeutend vermindert und doch wandelte sich das vorher theilweise stattgehabte Deficit in reichen Ueberfluss, der bald erspriessliche Verwendung fand.

Als nehmlich der beinahe fabelhafte Aufschwung menschlichen Erfindungsgeistes, die Schranken der Zeit und des Raumes durchbrechend, der Dampfkraft Eisenstrassen bahnte: war es nicht wiederum die Sächsische Regierung, welche, dem zunächst von Leipzig ausgegangenen Impulse gern und hülfreich entgegenkommend, für Zwecke grösserer Verbindung in Deutschland an die Spitze der Bewegung trat, in Förderung des Werks die grössten Schwierigkeiten überwand, sogar vor dem kühnsten Bauwerke des Continents nicht zurückbebte? Sicherlich ward hierdurch fast allen Bedürfnissen genügt, der Zukunft daher — vielleicht selbst frommen Localwünschen — in der That nur weniges noch übrig gelassen. Hatte doch der Verewigte die Genugthuung, auch die Besorgniss finanzieller Verlegenheit, die sich in Folge des Staatsbaues ängstlicher Gemüther nicht ohne scheinbaren Grund bemächtigt hatte, noch vor Seinem Hintritte gänzlich schwinden zu sehen.

Von der Sache zur Person zurückkehrend, ist übelwollende Regentenkritik nur zu geneigt, zwischen den Verdiensten der Regierung und

des Regenten unterscheiden zu wollen. Nichts aber kann irriger, ungerechter sein. Man darf so wenig Heinrich IV. durch Sully in den Schatten stellen, als Tiber durch Sejan entschuldigen. Allerdings kann der Fürst nicht alle Ideen selbst erzeugen, ausbrüten und ins Leben führen. Das soll er aber auch nicht, und wenn uns die Geschichte einzelne Meteore der Art vorführt, die gleich Cometen der weitesten Bahnen nur nach Jahrhunderten wiederkehren, so hat man sie zwar mit Recht zu bewundern, auch die Nebelflecke darin zu übersehen, solche aber wahrlich nicht als Vergleichungsmaassstab anzuwenden. Umgekehrt vielmehr sind es ganz und gar nicht die positiven Eigenschaften eines Regenten an sich und allein, sondern eben nur in ihrer relativen Verbindung mit negativen, welche über dessen Werth und Verdienst in letzter Instanz zu entscheiden haben. Gerade in dieser wichtigen Beziehung, welche der praktische Staatsmann allerdings am richtigsten zu würdigen weiss, wurzelte das hohe Verdienst unseres geliebten und unvergesslichen Königs auf ganz eigenthümliche Weise. Verbürgte Seine tiefe Menschenkenntniss die Wahl geeigneter Räthe, so erleichterte und unterstützte Er diese wiederum in ihrem mühevollen Berufe auf das Dankbarste durch gänzliche Abwesenheit kleinlicher Geschäftseifersucht und Eitelkeit, weit mehr aber noch durch die seltene Gewissenhaftigkeit, mit der Er Sein Ohr jeder fremdartigen, unberufenen Einmischung, selbst bei blossen Personalfragen, verschloss. Man muss in der Lage gewesen sein, den Schleier, welcher die Geheimnisse mancher anderen Cabinette und Höfe in dieser Beziehung verhüllt, einigermaassen lüften zu können, um die unendliche Wichtigkeit gerade dieses Verdienstes richtig zu würdigen. Ebenso fremd waren Ihm Widerspruchsgeist und unbeugsames Festhalten an Seiner Ansicht, die Er selbst dann ohne Unwillen aufgab, wenn sie vielleicht die richtigere war, was aber doch immer nur in minderwichtigen Detailfragen geschah, da Er an Grundsätzen und folgenreichen Regierungsmaximen, namentlich wo es Religion und Gerechtigkeit galt, stets unverrückt festhielt. Selbst wenn Sein ganz persönliches Interesse einschlug, wie in Bezug auf Kunst, Jagden oder sonst, stand Er nie an, dies den etwanigen Einreden Seiner Räthe oder andern Rücksichten jederzeit willig unterzuordnen. Ja, ich

erinnere mich, um eines kleinen Zuges hier zu gedenken, dass Er einst, als die Behörde die Niederschlagung einer Eiche von besonderer landschaftlicher Schönheit im grossen Garten auf Beschwerde eines Angrenzenden angeordnet hatte, diesen aus Seiner Tasche entschädigte, um weder dem formalen Rechte jener, noch dem heiligern der Natur zu nahe zu treten.

Es liegt auf der Hand, dass der Hochselige hiernach ganz besonders zur Regierung eines constitutionellen Staates geeignet war.

Nicht zwar in unklarer Auffassung des staatsrechtlichen Verhältnisses überhaupt, nicht in einem Zweifel an dem Umfange Seiner Rechte wie Seiner Pflichten daher wurzelte es, wenn Er weniger als andere Fürsten in gleicher Lage nach persönlicher Regierung trachtete, sondern darin, dass einerseits Sein Sinn und Wesen auf eingehende, umfassende Detailwirksamkeit überhaupt nicht gerichtet war, andererseits aber auch in der, durch Seine hohe Bescheidenheit geförderten Ueberzeugung, wie eine eifrigere, specielle Theilnahme Seiner Person an den Geschäften zum Besten der Sache nicht erforderlich sei. Hierin musste Ihn auch mit Recht der gesegnete Gang der Regierung, während der ersten zehn bis zwölf Jahre mindestens, auf das Kräftigste unterstützen. Mit den berühmten Worten „Vertrauen erweckt wieder Vertrauen" hatte Er einst im Anfange die Gährung der Gemüther, wenigstens der besseren, gebannt, und derselbe Geist wirkte im Fortgange beinahe Wunder. Man nenne mir doch den Staat, wo eine gleich glückliche Eintracht zwischen Fürst und Volk, zwischen Regierung und Ständen gewaltet, wo ein Regierungs- und Verfassungswechsel gleich schleunige, reiche Frucht getragen, als zu jener Zeit in Sachsen. Oder wäre die damalige Zufriedenheit vielleicht nur nationale Verblendung, nur kindliche Freude an der neuen Errungenschaft, nur Wahn und Lust im engen Raume gewesen? Nein, das Gesammtvaterland, selbst das Ausland theilte, ja führte beinahe die Meinung von Sachsens Glück in jener Periode; auch in grösseren Staaten, sogar bei denen, die das constitutionelle System ohne Vorliebe, fast mit Abneigung ansahen, schwankte die Ansicht; das Princip ward unbewusst durch die Erkenntniss seiner Früchte bei uns mächtig gefördert.

Aber auch diese schöne Blüthe sollte nur süss, nicht dauernd, frühzeitig, nicht beständig sein. Die Regierung hatte in jener Zeit, nicht ohne Einfluss eines, in diesem Jahre gleichfalls heimgegangenen Mannes unzweifelhaft edlen Gemüths, bisweilen wohl auch Glauben über Vorsicht, Vertrauen über Politik gesetzt, daher jeden, bei einer geschriebenen Verfassung unvermeidlichen, Streit über Principfragen stets durch Ausweichen oder Nachgiebigkeit fern gehalten.

Dies ward auch im Allgemeinen dankbar und erwiedernd erkannt, später aber, als unreine Elemente, denen es nicht um Sachsens Wohl, sondern um ganz andere Pläne zu thun war, in der zweiten Kammer wachsenden Einfluss gewannen, von diesen für weitergehende, wenn auch sorgfältig verhüllte Tendenzen so geschickt als böswillig ausgebeutet. Des Königs Tiefblick durchschaute dies früher und schärfer als Andere. Er merkte die Absicht und ward verstimmt. Ein grosses Opfer, fühlbarer im täglichen Leben, als man aus der Ferne des Throns wahrnehmen konnte, hatte Er in freudigem Vertrauen Seines Volkes Wohle gebracht. Ein gerade Seinem tiefen Gemüth um so schmerzlicheres Gefühl bevorstehender, wenn auch noch nicht vollbrachter, schwerer Enttäuschung schwebte drückend über seiner Seele; er ward argwöhnischer, das erschütterte Vertrauen begann in Misstrauen umzuschlagen.

Der Gang der Regierung musste sich ändern: kein Rütteln zwar an der Verfassung, das Er nie geduldet hätte, aber strengeres Festhalten an solcher. Weithin waren in der grössten Mehrzahl des Volks und besonders der Stände Ehrfurcht, Liebe und Dankbarkeit immer noch vorherrschend, aber Viele konnten nicht weit genug sehen. Andere krankten am Erbübel deutschen Geistes, jenem meist redlichen Idealismus, Keiner fast vermochte dem epidemischen Einflusse gewisser, damals in der Luft schwebenden, liberalen Ideen sich ganz zu entziehen. So wuchs die Gefahr und mit ihr das Zerwürfniss: nicht unheilbar dennoch vielleicht, wenn nicht der Herr in seiner Weisheit das innere Uebel durch eine Europäische Krisis zum plötzlichen Ausbruche und dadurch zu gründlicherer Heilung gebracht hätte.

In dieser schweren Zeit trat nun jener verhängnissvolle Wende-

punkt ein, in welchem der König Seinem ganzen Volke, Seinem Hofe, ja der Mehrheit Seiner Räthe mit Seinem Gewissen ganz allein gegenüberstand. Es war keine praktische Frage mehr; die Reichsverfassung war im April 1849, Preussen, Oesterreich, ja ganz Europa, selbst der Republik Frankreich gegenüber, bereits eine Todtgeburt. Darüber täuschte Er Sich auch nicht; aber eben, dass Er nicht aus blinder Furcht vor dieser, sondern nur für Ehre, Pflicht und Gewissen muthvoll in die Schranken trat und dafür die Krone selbst einsetzte — war unzweifelhaft die grösste That Seines Lebens. Der Erfolg hat sie gerichtet und gesegnet. Man hat eingewendet, wozu? Der allgemeine Verlauf der Ereignisse wäre ja doch in beiden Fällen derselbe geblieben. Das hiesse Seelengrösse nach der Krämerelle messen, würde aber noch dazu, selbst wenn sich das Urtheil der Geschichte so weit erniedrigen könnte, durchaus thatsächlich unwahr sein. Wäre denn nicht nach Sachsens Beitritt der Brand in Deutschland wahrscheinlich noch allgemeiner geworden, daher nur durch ungleich grössere Blutströme wieder zu löschen gewesen? Bot denn nicht auch das Banner der Ehre und des Muths, das unser König unerschrocken aufpflanzte, anderen deutschen Regierungen einen Richtpunkt?

Wäre aber auch jene Handlung für Deutschland völlig nutzlos gewesen, so ward sie doch wahrlich für Sachsen — und das ist die Hauptsache — die Rettungsthat, weil die gebrochene Regierungsgewalt dadurch wieder aufgerichtet, und hierin für Ruhe, Friede, Ordnung und Gesetz — die Lebensluft aller Staaten — eine neue gesicherte Grundlage geschaffen wurde.

Wie selten auch der Gegensatz so hoher Kraft und der sonst vorherrschenden Nachgiebigkeit in dem theuern Fürsten erscheint, so erklärt sich doch letztere leicht aus jenem eigenthümlichen Gemüthsleben, das ich Ihnen zu schildern bereits versucht habe. Das tägliche Geschäftstreiben, der immer erneute Streit zwischen Form und Wesen, zwischen Wollen und Können, das Gewirr von Berechnungen und Sorgen sagten Ihm an sich nicht zu. Hierzu trug vielleicht auch die freiere, mehr ironische Weltansicht bei, der, durch tiefe Menschen- und Geschäftskenntniss gefördert, Sein beschaulicher Geist sich zuneigte.

Wer über das Eitle menschlichen Thuns überhaupt, über das Unsichre, wo nicht Verfehlte zahlreicher gouvernementaler Bestrebungen so klar sieht, der kann nicht mit so viel Lust und Vertrauen solchen sich hingeben, als Derjenige, welchem einerseits diese Thätigkeit an sich Bedürfniss und Genuss ist, indess er andererseits mit selbstgefälligem Vertrauen an deren mehr oder minder unfehlbaren Erfolg glaubt.

Endlich war — was als ein wichtiges Moment noch hervorzuheben ist — jener seltenen Bescheidenheit und Anspruchslosigkeit, die unsern geliebten König zierten, auch ein gewisser Mangel an Selbstvertrauen nur zu nah verwandt, und dieser steigerte sich noch mehr durch Seine fast zu grosse Gewissenhaftigkeit, die es Ihm stets unbehaglich, bisweilen sogar peinlich machte, zwischen widerstrebenden Rücksichten entscheiden zu müssen.

Dass diese ganze Richtung auch eine Schattenseite gehabt, wage ich nicht zu bestreiten, auch nicht darauf allein mich zu beziehen, dass deren Quell ein durchaus edler und reiner, solche daher eine naturnothwendige Folge grosser Vorzüge, besonders aber in ihrer praktischen Wirkung, im Ganzen und Grossen betrachtet, sicherlich mehr erspriesslich als nachtheilig war.

Nein, auf höherem Grunde beruht des Hochseligen Rechtfertigung, darauf nehmlich, dass Er auch dies an sich vielleicht etwas zu passive, daher zur Unentschlossenheit geneigte Naturell zu beherrschen und zu überwinden wusste, wenn irgend eine hohe Pflicht es gebot, wozu Er solchenfalls, in den schwersten Augenblicken wenigstens, aus Erhebung seiner Seele zu Gott in brünstigem Gebete die Kraft saugte. Denn nicht etwa bloss einmal in jenem gewaltigen, erschütternden Augenblicke — nein überall, wo ein wichtiger Grundsatz in Frage kam, wie z. B. wo es sich um Recht im Conflicte mit Nutzen, um Worthalten und Treue, oder auch wohl um Interessen der Religion und Kirche, gleichviel ob evangelische oder katholische, handelte, bewies er nicht allein warme Theilnahme, sondern auch volle Entschiedenheit.

Gewiss verdient endlich auch die strenge Pünktlichkeit, mit der Er selbst die kleineren Pflichten Seines Berufs erfüllte, Vorträge regelmässig annahm, den mehrere Stunden langen, oft bis in die Nacht hinein dauern-

den wöchentlichen Sitzungen des Gesammtministerii bisweilen über die trockensten Gegenstände, ohne das leiseste Zeichen von Ungeduld beiwohnte, so wie Seine musterhafte Ordnung, für die noch Dessen schriftlicher Nachlass schlagenden Beleg gegeben, die dankbarste Anerkennung.

Im Allgemeinen waren es übrigens mehr Fragen des Rechts, besonders des peinlichen, der Verfassung im weiteren Sinne und der Behörden-Organisation, wie auch etwanige Beschwerden über Ministerien, welchen Er eingehende, scharfsinnige Theilnahme bewies, als denen der laufenden Verwaltung. In dieser waren die Finanzen ohnstreitig der Zweig, der Ihn am wenigsten anzog. Zu deren seltener Blüthe in Sachsen hatte Friedrich August der Gerechte, der seiner Zeit, nach der damaligen Spaltung der Verwaltung, die Totalübersicht und Leitung derselben ganz in Seiner Person vereinigte, den Grund gelegt, und des ruhigen, sicheren, umsichtigen Fortbauns auf solchem war unser theuerer König allerdings auf das Vollkommenste gesichert, in der That aber fehlte Ihm auch der Sinn für Finanzwesen, und zwar ohnstreitig mehr noch für das Materielle, besonders Speculative, als für das Formelle desselben.

Fragen äusserer Politik, selbst wenn sie sein Land nicht unmittelbar betrafen, widmete Er das lebendigste Interesse. Die Treue, mit welcher Sachsens Churhaus einst vor andern Fürsten gleicher Bedeutung an Kaiser und Reich gehangen, trug Er, durch und durch deutschen Herzens, auf den Bund über, dessen Fortbildung und Vervollkommnung Sein eifrigster Wunsch war. Hat daher zwischen Ihm und Seinen Räthen je eine Meinungsverschiedenheit darin vorgewaltet, so hat sie sicherlich nur der Art sein können, dass der König jener Tendenz eher zu viel, als zu wenig nachzugeben geneigt war.

Deutschlands Einheit, diese grosse und doch so arg missverstandene und gemissbrauchte Idee, würde, in weiser Beschränkung auf das Maass des Möglichen und praktisch Nützlichen, in Ihm immer nur treue Förderung, nie offenen oder versteckten Widerstand gefunden haben.

Mit Recht legte Er auf ein möglichst freundliches Verhältniss zu den deutschen Grossmächten, das bei Anfang Seiner Regierung etwas erschüttert war, den höchsten Werth, und erntete auch hiervon gute Frucht, wie z. B. die, seit beinahe vierzig Jahren hingehaltene, endliche

Erwerbung der böhmischen Enclaven in Sachsen. Niemals aber bewog Ihn dies in Fällen, wo es sich, Seiner Ansicht nach, um Recht oder Ehre handelte, mehr nach Politik, als nach Seiner Ueberzeugung im Bunde zu stimmen, wie dies z. B. in der Frage über die Hannöversche Verfassung und im Jahre 1846 über Holsteins Rechte sich bewährt hat.

Ihnen, meine Herren, und dieser Versammlung bin ich es noch schuldig, auch über Dessen Theilnahme an Fragen, welche die Wissenschaft und die Landesuniversität betrafen, Einiges zu bemerken.

So selten auch die Interessen ersterer im gewöhnlichen Verlaufe der Regierung unmittelbar in Frage kommen, so konnte man doch sicher sein in jedem derartigen Falle, selbst im Conflicte mit praktischen Rücksichten, den Hochseligen König, wie Dessen Herrn Bruder, unsern allverehrten gegenwärtigen Herrscher, auf der Seite der Wissenschaft zu finden.

Mit Freuden erkannte Er daher auch in der Gründung dieser Gesellschaft, der ich als Ehrenmitglied anzugehören stolz bin, eine Verwirklichung Seines Strebens, und drückte ihr nicht nur das Königliche Siegel der Genehmigung, sondern auch das persönliche Seines Protectorats gern auf.

Gleiche Theilnahme bewies Er auch mehreren anderen wichtigeren Universitätsangelegenheiten, wie Er denn z. B. dem absoluten Verbote von Verbindungen der Studirenden, das Er besonders von der moralischen Seite her auffasste, entschieden entgegen war, daher auch, als bereits im Jahre 1846 dessen Aufhebung angestrebt wurde, auf das Bestimmteste Sich dafür aussprach, und solche, wenngleich die Ausführung durch die Vernehmung mit andern Regierungen sich noch verzögerte, mindestens im Grundsatze durchsetzte.

Habe ich im Vorstehenden, verehrte Anwesende, die einfache aber hoffentlich treue Skizze des Charakters und der Regierung unseres unvergesslichen Königs zu entwerfen versucht, so darf ich mit Freuden auf die Bestätigung hinblicken, welche die öffentliche Stimme innerhalb der weitesten Kreise meinem Urtheile über Ihn verliehen hat. Gewiss ist auch dies Todtengericht, wenn es aburtheilt, über den Einfluss menschlichen Irrthums, menschlicher Befangenheit nicht erhaben. Weil aber dessen Macht eben darauf beruht, dass ihm das Schweigen zu Gebot

steht, so muss der Ausdruck seines Lobes wie seines Schmerzes am Grabe eines Fürsten, wenn es diesen laut, offen und allgemein kund giebt, rein und wahrhaftig sein. Wehe uns, den Verwaisten, aber wohl Ihm, dem Verklärten, dass es also geschehn!

Preis aber auch dem Herrn, dass er Ihm, wenn einmal seine unerforschliche Weisheit dem geliebten Könige längeres Walten hienieden nicht beschieden hatte, ein Ende bereitet hat, das — für uns auf das Tiefste erschütternd — für Ihn doch ein schönes war, weil Er, ohne Siechthum, Krankheit und Todesqual, in noch frischem Gedächtnisse Seiner Segnungen und Grossthat, daher in der Blüthe allgemeiner Verehrung, Dankbarkeit und Liebe von uns abgerufen ward.

Preis aber noch einmal dem Herrn, unserem Gott, dass er auch der Sehnsucht unserer Herzen nach einem so guten, edlen und weisen Fürsten sich erbarmt und uns in Dessen Nachfolger einen König wieder gegeben hat, zu dem wir mit um so grösserer Sicherheit, ja Freudigkeit des Vertrauens aufblicken können, weil dies nicht allein auf dem Glauben an Sein Herz, auf der Kenntniss Seines in den weitesten Kreisen gefeierten Geistes, sondern zugleich auf langjähriger Bewährung einer Geschäfts-, Landes- und Regierungskunde beruht, mit welcher kaum je noch ein Fürst den Thron bestiegen haben dürfte.

Fromm, gerecht und thatenreich wird Seine Regierung gewiss sein, möge sie der Allgütige auch eine recht glückliche werden lassen!

